P. Germ.
42 2° - 2 Ebhard

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604240320011

<36604240320011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze,

Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839;

zusammengestellt

und

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Advocaten zu Hannover.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Rechts-Sachen.

Zweiter Abschnitt. Ämter- und Gerichts-Verfassung. Proceß.
Dritter Abschnitt. Criminal-Recht.
Anhang zur ersten Abtheilung.

Hannover 1839.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke
auf Kosten des Herausgebers.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Abtheilung I.

Rechts-Sachen.

Zweiter Abschnitt.

Ämter- und Gerichts-Verfassung. Proceß.

Seite

I. Ämter- und Gerichts-Verfassung.
A. Territorial-Eintheilung.
1. Im Allgemeinen und Untergerichte 1
2. Obergerichte 71
B. Innere Verfassung.
1. Im Allgemeinen 79
2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit 289

II. Proceß 327
A. Verfahren im Ganzen. Verfügungen, welche sich auf mehrere Gegenstände beziehen. Gerichts-Gebühren.
1. Verfahren im Ganzen 328
2. Verfahren in Beziehung auf einzelne Personen und Gegenstände 422
3. Verschiedene Bestimmungen enthaltende Verfügungen 461
4. Gerichts-Gebühren 481
B. Einzelne processualische Bestimmungen.
AA. Im Allgemeinen.
1. Acten-Sammeln 554
2. Competenz der Gerichte 555
3. Verhältniß zu anderen Behörden 570
4. Streitende Theile und deren Bevollmächtigte. Procuratoren, Advocaten, Notarien.
a. Legitimation 574
b. Proceßführung der Gemeinden 575
c. Procuratoren.
aa. Zuziehung der Procuratoren 576
bb. Bevollmächtigung 579
cc. Gebühren 581
d. Advocaten.
aa. Anstellung; Befugniß zur Praxis. Disciplin . . 596
bb. Gebühren 613
cc. Sonstige Vorschriften für Advocaten und Procuratoren 631
e. Notarien 642

Digitized by Google

Abtheilung I.
Rechts-Sachen.

Zweiter Abschnitt.
Ämter und Gerichts-Verfassung. Proceß.

I. Ämter und Gerichts-Verfassung.

A. Territorial-Eintheilung.

1. Im Allgemeinen und Untergerichte.

Theilung des Amts Iburg in das Amt Iburg und das Amt Osnabrück. Public. vom 14. April 1814. — Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten an demselben Orte. Gesetz v. 13. März 1821. §. 1. fl. §. 56. — Vereinigung des Dorfs Mollenfelde mit dem Amte Friedland, des Dorfs Laubach mit dem Amte Münden, und des Dorfs Pohle mit dem Amte Lauenau. Pat. vom 9. März 1832. — Wegen des Umfangs der Gerichte in den Städten und Flecken s. die verschiedenen Verfassungs-Urkunden und Reglements. — Vereinigung der Dörfer Gliffen, Halle und Westenfeld mit dem Amte Stolzenau und der Dorfschaft Brüninghorstedt mit dem Amte Diepenau. Pat. vom 5. Februar 1838. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Patrim.-Gerichts Francop an das K. Gericht Jork. Juristi. Zeit. 1826. H. 1. p. 10. — Vereinigung des Patr.-Gerichts Sauensieck mit dem Amte Zeven. ibid. p. 52. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Gerichts Alten-Gleichen an das Amt Reinhausen. ibid. p. 180. — Crim.-Gerichtsbarkeit in den Patr.-Gerichten Horneburg, Delm und Brome und in dem Boldecker-Lande ibid. 1827. H. 1. p. 1. — Aufhebung des Colonie-Gerichts und judicii mixti in Hameln. ibid. H. 2. p. 49. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Gerichts Hechthausen an das Amt Himmelpforten. ibid. p. 50. und 1828. H. 1. p. 18. — Competenz des Gerichts Lehe in Ansehung der Umgebung des Geestehafens. ibid. p. 129. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Patr.-Gerichts Cassebruch an das Amt Hagen ibid. 1828. H. 1. p. 17. — Verlegung der Dorfschaft Geestendorf mit der Ortschaft Vierhöfen an das Gericht Lehe. ibid. p. 33. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Gerichts Beverstedt incl. der Gerichte Altluneburg und Oese an das Amt Bremervörde. ibid. p. 113. — Gerichtsbarkeit des Stadt-Gerichts zu Stade. ibid. 1830. H. 1. p. 145. fl. — Übertragung der Crim.-Gerichtsbarkeit des Gerichts Osten an das Amt Himmelpforten. ibid. 1831. H. 1. p. 65 — Desgl. des Amts Blumenthal an das Amt Osterholz, des Amts Stotel-Vieland, des Gerichts Lehe und des Patr.-Gerichts Neuenhausen an das Amt Hagen ibid. p. 97. — Desgl. des Patr.-Gerichts Rübke an das Gräfen-Gericht zu Jork. ibid. 1833. H. 1. p. 145. — Verlegung des Dorfs Winzlar an das Amt Rehburg. ibid. 1835. H. 1. p. 192. — Übernahme des Patr.-Gerichts Horneburg von Seiten der Landesherrschaft. ibid. 1836. H. 1. p. 142.

Landesherrliche Verordnung, die vorläufige Herstellung des Justizwesens in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein betr. (177.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da das Ober-Appellations-gericht, die beiden Justiz-Canzleien zu Hannover und Celle,

Digitized by Google

das Consistorium zu Hannover, und, bis auf wenige noch vom Feinde besetzte Ortschaften, auch die erforderlichen Untergerichte in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, nunmehr hergestellt sind; mithin die, sogleich unentbehrliche Instanzenfolge verfassungsmäßiger Gerichte, für die gedachten Provinzen bereits vorhanden ist: so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechtspflege, in so weit es jetzt schon möglich ist, ohne Verzug abzuhelfen, bis zur definitiven Einrichtung des Justizwesens Folgendes vorläufig verordnet.

§. 1. Mit dem bevorstehenden 13ten December kommt die Jurisdiction aller vorbesagten oberen und unteren Gerichte, in so fern dies nicht schon früher geschehen ist, wiederum zur vollständigen Ausübung; und zwar ganz nach den alten Regeln der Competenz, jedoch mit Ausdehnung auf die Militair-Personen, wie solche zuletzt, bis zur Westphälischen Besitznahme, Statt gefunden hat, und mit Beobachtung des den Beamten, wegen der adeligen Patrimonial-Gerichte, unter dem 9ten November d. J. ertheilten einstweiligen Auftrages.

An demselben Tage hört dagegen die, bisher noch zugelassene, Wirksamkeit des Appellationshofes zu Celle, und der in den hiesigen Landen befindlichen Tribunale erster Instanz, oder District-Tribunale, und Friedensgerichte, eben so völlig auf, als es in Ansehung der Criminalhöfe schon vorhin verfügt worden ist.

Sollten von den im Auslande befindlichen Appellations- und Criminal-Höfen, Tribunalen und Friedensgerichten, in Sachen hiesiger, an deren Gerichtssprengel einstweilen gewiesener Unterthanen, seit dem 4ten November d. J. einschließlich — als am Tage, wo Unser Ministerium die Landesregierung in Unserm Namen wieder übernommen hat — noch Erkenntnisse erfolgt sein: so sind dieselben für unkräftig zu achten.

§. 2. Die bei den aufgehobenen Gerichten noch anhängigen Civilsachen müssen an diejenigen Landesgerichte gelangen, vor welche sie, nach der verfassungsmäßigen Competenz, gehörig sind. Um dabei den Zweifeln vorzubeugen, welche, im Fall schon abgegebener Erkenntnisse, über die Appellations-Instanz erwachsen könnten, werden vor der Hand diese Regeln festgesetzt:

1) Alle Sachen, welche bei einem Appellationshofe bereits anhängig waren, bleiben bei dem Ober-Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme der Landgesetze.

2) Von Erkenntnissen der District-Tribunale, welche in erster Instanz gesprochen sind, soll die Appellation zunächst an die Justiz-Canzleien, oder, in den dazu geeigneten Sachen, an das Consistorium gehen; und erst von diesen, wenn die Appellations-Erfordernisse der Landesrechte vorhanden sind, an das Ober-Appellationsgericht. Sind dieselben Erkenntnisse in zweiter Instanz abgegeben: so soll die Appellation, falls nur die Erfordernisse der fremden Gesetze anzutreffen sind, unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

Digitized by Google

3) Von Erkenntnissen der Friedensgerichte soll die Appellation, in den Fällen, wo die fremden Rechte sie zuließen, an die Justiz-Canzleien gelangen.

§. 3. Nach denselben Grundsätzen sind die, bei den aufgehobenen Behörden vorhandenen gerichtlichen Acten, an die competenten Landesbehörden zu vertheilen.

§. 4. Inzwischen haben die Parteien, welchen an unverweilter Fortsetzung schon anhängiger Sachen gelegen ist, solches der competenten Behörde anzuzeigen, und selbst, oder durch deren Requisition, die Beibringung der vor der feindlichen Verfassung instruirten gerichtlichen Acten zu bewirken. In Ansehung der nach den fremden Gesetzen instruirten, und nur in den Händen der Anwälde befindlichen, kürzeren Acten, soll es genügen, daß die Partei, welche die Sache betreiben will, die bei ihr vorhandenen Actenstücke einseitig einreiche, und den Gegentheil auffordere, binnen kurzer Frist dasselbe zu thun; in dessen Ermangelung die producirten Actenstücke vorerst für anerkannt gelten, und dem gemäß weiter verfahren werden soll.

§. 5. Da es nicht möglich ist, über alle durch die feindliche Occupation veranlaßten zweifelhaften Rechtsfragen jetzt schon endliche Bestimmungen zu treffen: so haben die Gerichte, in Behandlung der ihnen vorzulegenden Processe, folgende Vorschriften vorerst zur Richtschnur zu nehmen:

1) Rechtssachen, welche aus Geschäften und Verhältnissen entspringen, die schon vor Einführung der fremden Rechts- und Gerichtsverfassung Statt gefunden haben, sie mögen, übrigens, bereits vor, oder erst während dieses Zeitraums, anhängig gemacht sein, oder jetzt erst anhängig werden, sind allein nach den sämmtlichen, vor der Occupation gültig gewesenen, und nur vom Feinde außer Kraft gesetzten Rechts- und Prozeß-Normen, zu instruiren und zu entscheiden.

2) Eben so ist bei denjenigen Sachen zu verfahren, welche erst mit und seit dem 4ten November d. J. ihren Ursprung genommen haben, folglich nunmehr erst rechtshängig werden können.

3) Bei Sachen, welche aus der Zwischenzeit herrühren, während die gewaltsam aufgedrungenen fremden Rechte erzwungene Gültigkeit hatten, sie mögen bereits rechtshängig sein, oder es nun erst werden, ist zu erwägen, ob sie

a) von der Beschaffenheit sind, daß über deren streitige Puncte die fremden Rechte entweder gar keine positiven Anordnungen enthalten, oder doch nur solche, welche mit den Vorschriften unserer Rechte vollkommen übereinstimmen. — Dann ist darin, auf die vorgedachte Art, nach unsern Gesetzen zu verfahren und zu erkennen.

b) In allen übrigen Fällen ist die Abgebung eines Definitiv-Urtheils oder hauptsächlichen Interlocutes vor der Hand noch auszusetzen, und es haben, nach Befinden der Umstände, nur conservatorische Maßregeln Statt.

§. 6. Die einstweilen verfügten Gerichts-Ferien, so wie die Zeit, während welcher, theils in Gemäßheit der gegenwärtigen Ver-

Digitized by Google

ordnung, theils wegen der Kriegesereignisse, ein unwillkührlicher Aufschub in den Proceßhandlungen ferner noch Statt finden möchte, sollen weder den Parteien bei den Fatalien der Rechtsmittel und anberaumter Beweisfristen, noch bei einer ihrer Erfüllung etwa nahen Verjährung, mit angerechnet werden.

§. 7. Die schon in der Instruction begriffenen Straf-Sachen und Acten sind von den Justiz-Canzleien und Unterbehörden, zu fernerer Untersuchung und Entscheidung nach Vorschrift der Landesgesetze, von Amtswegen zu übernehmen und einzufordern.

§. 8. Mit dem 13ten December hören die Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux auf; und es können, sowohl öffentliche als Privat-Pfandrechte, lediglich nach Verordnung der Landesgesetze fernerhin bestellt werden.

Die sorgfältigste Aufbewahrung der inzwischen geführten Bücher wird den Hypotheken-Aufsehern so lange zur Pflicht gemacht, bis über diesen Gegenstand schließlich verfügt werden kann.

§. 9. Mit dem nämlichen Tage hört auch das fremde Notariats-Institut, dessen Anwendung schon vom 4ten November d. J. an als unnöthig zu betrachten ist, gänzlich auf; und es treten die, von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien, in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein.

Vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres sind die sämmtlichen Register, Repertorien und Depositа, von den bisherigen Notarien zu Protokoll an die Landesbehörden, gegen darüber auszustellende unentgeltliche Empfangscheine, abzuliefern; und zwar von den Cantons-Notarien an die competenten Ämter und Untergerichte, von den Districts-Notarien aber an die Justiz-Canzleien, zu deren Gerichtsbezirken sie gehören. Letzteres soll von den Districts-Notarien zu Hannover und Celle unmittelbar, von den an anderen Orten wohnhaften aber an die Commissarien geschehen, welche die Justiz-Canzleien zu dem Ende an jedem gewesenen Districts-Orte forderſamst zu bestellen und kund zu machen haben. Die Aufsicht über das Abgelieferte wird insonderheit den Directoren oder vorsitzenden Räthen in den Justiz-Canzleien, so wie den ersten Beamten und Gerichts-Personen, zur Pflicht gemacht.

Hannover, den 2ten December 1813.

A. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

Decken. Bremer.

Im Herzogthume Lauenburg ist die obige Verordnung auf folgende Weise publicirt: Vorstehende Verordnung wird, mit Vorwissen und Genehmigung des Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerii, auf das Herzogthum Lauenburg, in so weit sie auf dasselbe passend ist, in Ansehung der Lauenburgischen Regierung, des Hofgerichts und Consistorii, so wie in Ansehung der im Herzogthum Lauenburg befindlichen Untergerichte extendirt, jedoch wird

1) Statt der im 1. u. 5. §phen der Verordnung bestimmten Tage, der 18te December v. J., an welchem die K. Lauenburgische

Digitized by Google

Regierung wieder in Thätigkeit getreten ist, als derjenige Tag festgesetzt, von welchem an die später noch im Auslande abgegebenen Erkenntnisse, als ungültig zu betrachten und die neu entstandenen Rechtsverhältnisse lediglich nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen sind; So wie

2) Statt des, im 8. und 9. §phen bemerkten Tags, der Tag der Publication der vorstehenden Verordnung, mithin der Tag, von welchem die gegenwärtige Erklärung datirt ist, zum schließlichen Übergange von dem französischen Hypotheken- und Notariat-Wesen in das Landesgesetzmäßige damit bestimmt, und zugleich den bisherigen Notarien damit aufgegeben wird, binnen zwei Monaten a dato die Notariats-Register, Repertorien und Depositа an die competenten Landesbehörden abzuliefern.

Ratzeburg, den 12ten März 1814.

K. G. zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungs-Räthe.

Graf von Hardenberg.

Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung des Justizwesens in den Herzogthümern Bremen und Verden. (198.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da das Ober-Appellationsgericht, die Königliche Justiz-Canzlei, das Hofgericht und das Consistorium zu Stade, ferner die erforderlichen Untergerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden, nunmehr hergestellt sind; mithin die, sogleich unentbehrliche Instanzenfolge verfassungsmäßiger Gerichte, für die gedachte Provinz bereits vorhanden ist: so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechtspflege, in so weit es jetzt schon möglich ist, ohne Verzug abzubelfen, bis zur definitiven Einrichtung des Justizwesens Folgendes vorläufig verordnet.

§. 1. Mit dem bevorstehenden 20sten December kommt die Jurisdiction aller vorbesagten oberen und unteren Gerichte, in so fern dies nicht schon früher geschehen ist, wiederum zur vollständigen Ausübung; und zwar ganz nach den alten Regeln der Competenz, jedoch mit Ausdehnung auf die Militair-Personen, wie solche zuletzt, bis zur Westphälischen Besitznahme, Statt gefunden hat, und mit Beobachtung des den Beamten, wegen der adeligen Patrimonial-Gerichte, unter dem 9ten November d. J. ertheilten einstweiligen Auftrages.

An demselben Tage hört dagegen die Wirksamkeit aller bisher in dieser Provinz angeordnet gewesenen Tribunale erster Instanz, oder Districts-Tribunale, und Friedensgerichte, völlig auf.

Sollten von den im Auslande befindlichen Appellations- und Criminal-Höfen, Tribunalen und Friedensgerichten, in Sachen hiesiger, an deren Gerichtssprengel einstweilen gewiesener Unterthanen, seit dem 4ten November d. J. einschließlich — als

Digitized by Google

am Tage, wo Unser Ministerium die Landesregierung in Unserm Namen wieder übernommen hat — noch Erkenntnisse erfolgt sein: so sind dieselben für unkräftig zu achten.

§. 2. Die bei den aufgehobenen Gerichten noch anhängigen Civilsachen müssen an diejenigen Landesgerichte gelangen, vor welche sie, nach der verfassungsmäßigen Competenz, gehörig sind. Um dabei den Zweifeln vorzubeugen, welche, im Fall schon abgegebener Erkenntnisse, über die Appellations-Instanz erwachsen könnten, werden vor der Hand diese Regeln festgesetzt:

1) Alle Sachen, welche bei einem Appellationshofe bereits anhängig waren, bleiben bei dem Ober-Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme der Landesgesetze.

2) Von Erkenntnissen der Districts-Tribunale, welche in erster Instanz gesprochen sind, soll die Appellation zunächst an die Justiz-Canzlei, das Hofgericht, oder, in den dazu geeigneten Sachen, an das Consistorium gehen; und erst von diesen, wenn die Appellations-Erfordernisse der Landesrechte vorhanden sind, an das Ober-Appellationsgericht. Sind dieselben Erkenntnisse in zweiter Instanz abgegeben: so soll die Appellation, falls nur die Erfordernisse der fremden Gesetze anzutreffen sind, unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

3) Von Erkenntnissen der Friedensgerichte soll die Appellation, in den Fällen, wo die fremden Rechte sie zuließen, an das Hofgericht gelangen.

§. 3. Nach denselben Grundsätzen sind die, bei den aufgehobenen Behörden vorhandenen gerichtlichen Acten, an die competenten Landesbehörden zu vertheilen.

§. 4. Inzwischen haben die Parteien, welchen an unverweilter Fortsetzung schon anhängiger Sachen gelegen ist, solches der competenten Behörde anzuzeigen, und selbst, oder durch deren Requisition, die Beibringung der vor der feindlichen Verfassung instruirten gerichtlichen Acten zu bewirken. In Ansehung der nach den fremden Gesetzen instruirten, und nur in den Händen der Anwälde befindlichen, kürzeren Acten, soll es genügen, daß die Partei, welche die Sache betreiben will, die bei ihr vorhandenen Actenstücke einseitig einreiche, und den Gegentheil auffordere, binnen kurzer Frist dasselbe zu thun; in dessen Ermangelung die producirten Actenstücke vorerst für anerkannt gelten, und dem gemäß weiter verfahren werden soll.

§. 5. Da es nicht möglich ist, über alle durch die feindliche Occupation veranlaßten zweifelhaften Rechtsfragen jetzt schon endliche Bestimmungen zu treffen: so haben die Gerichte, in Behandlung der ihnen vorzulegenden Processe, folgende Vorschriften vorerst zur Richtschnur zu nehmen:

1) Rechtssachen, welche aus Geschäften und Verhältnissen entspringen, die schon vor Einführung der fremden Rechts- und Gerichtsverfassung Statt gefunden haben, sie mögen, übrigens, bereits vor, oder erst während dieses Zeitraums, anhängig gemacht sein, oder jetzt erst anhängig werden, sind allein nach den sämmtlichen, vor der Occupation gültig gewesenen,

Digitized by Google

und nur vom Feinde außer Kraft gesetzten Rechts- und Proceß-Normen, zu instruiren und zu entscheiden.

2) Eben so ist bei denjenigen Sachen zu verfahren, welche erst mit und seit dem 4ten November d. J. ihren Ursprung genommen haben, folglich nunmehr erst rechtshängig werden können.

3) Bei Sachen, welche aus der Zwischenzeit herrühren, während die gewaltsam aufgedrungenen fremden Rechte erzwungene Gültigkeit hatten, sie mögen bereits rechtshängig sein, oder es nun erst werden, ist zu erwägen, ob sie

a) von der Beschaffenheit sind, daß über deren streitige Puncte die fremden Rechte entweder gar keine positiven Anordnungen enthalten, oder doch nur solche, welche mit den Vorschriften unserer Rechte vollkommen übereinstimmen. — Dann ist darin, auf die vorgedachte Art, nach unsern Gesetzen zu verfahren und zu erkennen.

b) In allen übrigen Fällen ist die Abgebung eines Definitiv-Urtheils oder hauptsächlichen Interlocutes vor der Hand noch auszusetzen, und es haben, nach Befinden der Umstände, nur conservatorische Maßregeln Statt.

§. 6. Die einstweilen verfügten Gerichts-Ferien so wie die Zeit, während welcher, theils in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, theils wegen der Kriegesereignisse, ein unwillkührlicher Aufschub in den Proceßhandlungen ferner noch Statt finden möchte, sollen weder den Parteien bei den Fatalien der Rechtsmittel und anberaumter Beweisfristen, noch bei einer ihrer Erfüllung etwa nahen Verjährung, mit angerechnet werden.

§. 7. Die schon in der Instruction begriffenen Straf-Sachen und Acten sind von der Justiz-Canzlei und den Unterbehörden, zu fernerer Untersuchung und Entscheidung nach Vorschrift der Landesgesetze, von Amtswegen zu übernehmen und einzufordern.

§. 8. Mit dem 20sten December hören die Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux gänzlich auf; und es können sowohl öffentliche als Privat-Pfandrechte, lediglich nach Verordnung der Landesgesetze fernerhin bestellt werden.

Die sorgfältigste Aufbewahrung der inzwischen geführten Bücher wird den Hypotheken-Aufsehern so lange zur Pflicht gemacht, bis über diesen Gegenstand schließlich verfügt werden kann.

§. 9. Mit dem nämlichen Tage hört auch das fremde Notariats-Institut, dessen Anwendung schon vom 4ten November d. J. an als unnöthig zu betrachten ist, gänzlich auf; und es treten die, von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien, in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein.

Vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres sind die sämmtlichen Register, Repertorien und Depositа, von den bisherigen Notarien zu Protokoll an die Landesbehörden, gegen darüber auszustellende unentgeltliche Empfangscheine, abzuliefern; und zwar von den Cantons-Notarien an die competenten Ämter und Untergerichte, von den Districts-Notarien aber an die Justiz-Collegien, zu deren

Digitized by Google

Gerichtsbezirken sie gehören. Letzteres soll von den Districts-Notarien zu Stade unmittelbar, von den an anderen Orten wohnhaften aber an die Commissarien geschehen, welche die Justiz-Canzlei zu dem Ende an jedem gewesenen Districts-Orte forderſamst zu bestellen und kund zu machen hat. Die Aufsicht über das Abgelieferte wird insonderheit dem Director oder vorsitzenden Rath in der Justiz-Canzlei, so wie den ersten Beamten und Gerichts-Personen, zur Pflicht gemacht.

Hannover, den 6. December 1813.

A. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

Decken. Bremer.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, wodurch die Dorfschaft Diemarden dem Amte Reinhausen beigelegt wird, vom 25. April 1815. (301.)

Nachdem den Local-Verhältnissen und der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte angemessen erachtet ist, die Dorfschaft Diemarden, welche bisher zu dem Bezirke des Amtes Friedland gehört hat, mit dem 1sten k. M. Mai dem Amte Reinhausen beizulegen: so wird dieses zu allgemeiner Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim. (303.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir rathsam erachtet, die in Unserm Fürstenthum Hildesheim provisorisch beibehaltene Rechtspflege nach westphälischen Gesetzen und mittelst der dazu angeordneten Behörden mit dem ersten Mai d. J. aufzuheben, und statt derselben die deutschen Gesetze und ein damit übereinstimmendes gerichtliches Verfahren herzustellen; so haben Wir des Endes folgende Gerichtsstellen angeordnet, und ertheilten denselben hiermit die Befugniß, in allen streitigen Sachen der Unterthanen, nach denen in der von Uns erlassenen Verordnung vom 14ten April d. J. näher bestimmten Grundsätzen der Competenz, Recht zu sprechen.

Erstlich, Ämter, deren Eintheilung und Umfang in dem anliegenden Verzeichnisse näher angegeben ist.

Zweitens, die Magistrate in den Städten Hildesheim, Peine, Alfeld und Bockenem.

Drittens, eine Justiz-Canzlei zu Hildesheim, welche in allen an sie im Wege der Apellation von den Ämtern und Untergerichten gebrachten Sachen, sofern sie sich dazu qualificiren, und in allen an sie gebrachten Sachen, deren von der Jurisdiction der Untergerichte nach den gesetzlichen Bestimmungen der andern Provinzen des Königreichs eximirten, Recht zu sprechen, auch sonst aller der Aufsicht der Obergerichte, nach dem allgemeinen deutschen Herkommen, unterworfenen Angelegenheiten sich anzunehmen hat.

Digitized by Google

Viertens, wird der Geschäftskreis und die Jurisdiction des evangelischen Consistorii *) zu Hildesheim in dem Umfange hergestellt, in welchem derselbe vor dem Jahre 1803 bestanden hat, dieses sowohl in Ansehung der Personen, welche der Jurisdiction dieses Gerichts unterworfen sind, als auch der Sachen, welche an dasselbe gebracht werden dürfen, hergestellt und auf das sogenannte kleinere Stift Hildesheim ausgedehnt.

Fünftens, haben Wir ein Consistorium katholischer Religion für das Fürstenthum Hildesheim errichtet, und desselben Competenz hiemit bestimmt, wie folgt:

a. in allen Streitsachen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffen, insofern es bloß auf die Sache selbst, und nicht auf eine persönliche Eigenschaft ankommt, wohin auch alle Controversen über integrirende Theile der Kirche, namentlich Kirchenstände und Begräbnißplätze, gehören;

b. in allen rein persönlichen Klagesachen gegen ordinirte katholische Geistliche, inclusive der Person des künftigen etwaigen Bischofes daselbst, ohne Ausdehnung auf ihre Diener und Hausgenossen; **)

c. in allen persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediente, insofern das streitige Verhältniß ihr Amt, oder die Ausübung einer kirchlichen Function betrifft;

d. in streitigen Parochialsachen katholischer Pfarrer, sowohl untereinander, als mit den ihnen anvertraueten Gemeinden und deren einzelnen Mitgliedern;

e. in allen Streitigkeiten über die Verwaltung geistlicher Fonds;

f. in allen Berufungen von dem geistlichen Vicariate, wegen der von diesem verfügten Disciplinarstrafen, die eine Geldbuße von Zwanzig Rthlr. oder Gefängniß von Vier Wochen übersteigen;

g. in allen streitigen Rechts-Verhältnissen, welche bei dem Abgange eines Pfarrers, zwischen diesem und seinen Erben, und dem neu eintretenden Pfarrer entstehen;

h. in allen Klagen, welche Ehe-Versprechungen und Ehen betreffen, es mag auf Vollziehung der Sponsalien, oder auf Dotation, oder auf Abschließung der Ehe, alternativ geklagt werden; **)

---

*) Vereinigt mit dem zu Hannover. Patent vom 17. Juli 1818.

**) Verordnung, die Competenz des Consistorii katholischer Religion in Hildesheim betr. (629.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da in Betreff der Auslegung der in Unserer Verordnung vom 28sten April d. J. über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim enthaltenen Bestimmungen für die Competenz des Consistorii katholischer Religion einige Zweifel entstanden sind, wiefern auch diejenigen Nonnen der aufgehobenen Klöster, welche bereits ihr Gelübde abgelegt haben, unter der sub № 5. litt. b. enthaltenen Bestimmung begriffen sind, und wiefern unter die sub № 5. litt. h. erwähnten Klagen, auch die auf Dotation gerichteten, mit zu begreifen sind; so wird hiemit jene Verordnung dahin von Uns erklärt: daß

1) alle rein persönliche Klagen auch wider die Nonnen der aufgehobenen Klöster, sofern sie ihr Gelübde bereits abgelegt haben, zu der Competenz des Consistorii gehören;

2) alle Klagen, in welchen entweder bloß auf Vollziehung der Sponsalien oder auf Abschließung der Ehe, oder in welchen alternative oder eventualiter zugleich auf Dotation und Vollziehung der Sponsalien oder auf Dotation und

Digitized by Google

i. in allen temporellen Ehe-Trennungssachen, so wie in allen Sachen, wobei es auf Annullirung eingegangener ehelicher Verbindungen aus kanonischen Gründen ankommt (Separationibus a thoro et mensa et divortiis);

k. in Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen.

Ferner auch sollen alle Mitglieder des katholischen Clerus nach Willkühr, ihre letzten Willens-Verordnungen, bei dem Consistorio deponiren können, gerichtliche Verträge über kirchliche und pfarrliche Grundstücke, Capitalien und Gerechtsame aber, dürfen ausschließlich nur vor dem weltlichen Richter errichtet werden; so wie alle übrigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über weltliche Gegenstände, von der Competenz des Consistorii ausgeschlossen bleiben.

Endlich sollen die Appellationen von der oberwähnten Justiz-Canzlei sowohl, als von den geistlichen Gerichten beider Religions-Parteien, nach denen in Unserer Verordnung vom 14ten dieses näher bestimmten Grundsätzen, an Unser Ober-Appellationsgericht in Celle gelangen, und von demselben entschieden werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 28. April 1815.

Kr. Sr. K. Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. Bremer.

Eintheilung der Ämter im Fürstenthum Hildesheim.

I. Marienburg.

a. Hausvoigtei. 1) Marienburg. 2) Ochtersum. 3) Barrienrode. 4) Dieckholzen. 5) Söhre. 6) Eggenstedt. 7) Dettfurth. 8) Wesseln. 9) Hockeln. 10) Groß Düngen. 11) Klein Düngen.

b. Amtsvoigtei. 12) Moritzberg. 13) Itzum. 14) Heinde. 15) Lechstedt.

Bekanntmachung der prov. Reg.-Commission zu Hannover, die Abänderung der Voigtei-Districte des Amts Marienburg betr., vom 18. November 1815. (928.)

»Die neben dem Ausschreiben vom 28sten »April d. J. publicirte Eintheilung der Voigtei-Districte des Amts Marienburg im »Fürstenthum Hildesheim, wird eingetretener »Umstände halber, mit Vorwissen und Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii dahin abgeändert, daß

»I. zur Hausvoigtei die Ortschaften Marienburg, Itzum, »Walshausen, Lechstedt, Heinde, Listringen, Hockeln, Kleinen- »und Großen-Düngen, Wesseln und Dettfurth;

Abschließung der Ehe geklagt wird, zur Competenz des katholischen Consistorii gehören; hingegen alle Klagen, welche bloß auf Dotation gerichtet sind, es mögen dabei Sponsalien oder nicht vorhergegangen sein, allein vor die weltlichen Gerichte gehören.

Hannover, den 24sten August 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. Bremer.

Digitized by Google

»II. zur Amtsvoigtei die Ortschaften Moritzberg nebst Trif-
»leke, Ochtersum, Barrienrode, Dieckholzen, Söhre, Röderhof
»und Egenstedt,
»künftig gerechnet werden sollen.«

II. Steuerwald.

a. Hausvoigtei. 1) Steuerwald. 2) Himmelsthür. 3) Sorsum. 4) Emmerke. 5) Gr. Escherde. 6) Kl. Escherde. 7) Barnten. 8) Giften. 9) Gr. Gießen. 10) Kl. Gießen.

b. 1ste Amtsvoigtei. 11) Ahrbergen. 12) Gr. Förste. 13) Kl. Förste. 14) Drispenstedt. 15) Bavenstedt. 16) Einum. 17) Bettmar. 18) Dinklar. 19) Kemme. 20) Achtum und Uppen.

c. 2te Amtsvoigtei. 21) Ahstedt. 22) Nettlingen. 23) Helmersen. 24) Schelwerten. 25) Ottbergen. 26) Dingelbe. 27) Wöhle. 28) Farmsen. 29) Wendhausen.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Marienburg mit dem Amte Steuerwald und die Verlegung der Voigtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfs Wendhausen, an das Amt Steinbrück betr. (I. 229.)

»Georg der Vierte ꝛc. Demnach zu Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns »beschlossen worden:

»1) Das Amt Marienburg mit dem Amte »Steuerwald, unter der Benennung Amt »Steuerwald-Marienburg, zu vereinigen;

»2) Die Voigtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfs Wendhausen, von dem Amte Steuerwald zu »trennen, und dem Amte Steinbrück beizulegen;

»3) Die Criminal-Jurisdiction in der dem Amte Steinbrück »beigelegten Voigtei Nettlingen dem Amte Peine zu übertragen; »und

»4) die hiedurch entstehende veränderte Geschäfts-Verwaltung mit »dem 1sten August dieses Jahrs anheben zu lassen:

»So bringen Wir diese Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß. »Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu »achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste »Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.«

»Hannover, den 14. Julius 1823.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Niemeyer.«

III. Domprobstei, jetzt Amt Hildesheim.

Hausvoigtei. 1) Harsum. 2) Hasede. 3) Asel. 4) Machtsum. 5) Addelum. 6) Hüddesum. 7) Hönnersum. 8) Borsum. 9) Rautenberg. 10) Groß Algermissen. 11) Klein Algermissen.

IV. Peine.

a. Hausvoigtei. 1) Der Damm vor Peine. 2) Vöhrum. 3) Berkum. 4) Schwicheldt. 5) Rosenthal. 6) Hahndorf. 7) Rüper. 8) Wense. 9) Woltorf.

b. 1ste Amtsvoigtei. 10) Düngelbeck. 11) Schmedenstedt. 12) Gr. Ilsede. 13) Kl. Ilsede. 14) Mündstedt. 15) Gr. Laf-

Digitized by Google

ferde. 16) Kl. Lafferde. 17) Lengede. 18) Oberg. 19) Gadenstedt.

c. 2te Amtsvoigtei. 20) Gr. Bülten. 21) Kl. Bülten. 22) Gr. Solschen. 23) Kl. Solschen. 24) Hoffschwiecheldt. 25) Stedum. 26) Equord. 27) Rötzum. 28) Mehrum.

d) 3te Amtsvoigtei. 29) Flecken Hohenhameln. 30) Ohlum. 31) Beckum. 32) Bierbergen. 33) Adenstedt. 34) Soßmar. 35) Clauen. 36) Bründeln.

V. Ruthe.

a. Hausvoigtei. 1) Ruthe. 2) Stadt Sarstedt. 3) Gleidingen. 4) Goedringen. 5) Heisede. 6) Hotteln. 7) Ingeln. 8) Oesselse.

b. Amtsvoigtei. 9) Lühnde. 10) Wirringen. 11) Wehmingen. 12) Ummeln. 13) Wätzum. 14) Gr. Lopke. 15) Bledeln. 16) Bolzum.

VI. Steinbrück.

Hausvoigtei. 1) Söhle. 2) Gr. Himstedt. 3) Kl. Himstedt. 4) Bettrum. 5) Garmissen. 6) Feldbergen. 7) Mölme. 8) Hoheneggelsen. 9) Garbolzen. 10) Oedelum. 11) Steinbrück.

VII. Wohldenberg.

a. Hausvoigtei. 1) Wohldenberg. 2) Sillium. 3) Holle. 4) Baddekenstedt. 5) Gr. Elbe. 6) Kl. Elbe. 7) Gustedt. 8) Gr. Heere. 9) Kl. Heere. 10) Sehlem. 11) Derneburg und Astenbeck.

b. 1ste Amtsvoigtei. 12) Binder. 13) Rhene. 14) Wartjenstedt. 15) Luttrum. 16) Grasdorf. 17) Sottrum. 18) Listringen *). 19) Hennekenrode. 20) Söder. 21) Heersum. 22) Wehrstedt.

c. 2te Amtsvoigtei. 23) Werder. 24. Upstedt. 25) Nette. 26) Bültum. 27) Bönnien. 28) Harv. 29) Störry. 30) Gr. Ilde. 31) Hackenstedt.

VIII. Liebenburg.

a. Hausvoigtei. 1) Liebenburg. 2) Lewe. 3) Gr. Döhren. 4) Kl. Döhren. 5) Heissum. 6) Dörnten. 7) Jerstedt. 8) Handorf. 9) Bredelum. 10) Grauhof. 11) Riechenberg. 12) Ohlhoff.

b. 1ste Amtsvoigtei. 13) Flecken Salzliebenhalle. 14) Git-

---

*) Bekanntmachung der prov. Regierungs-Commission zu Hannover, die Verlegung des Dorfes Listringen an das Amt Marienburg betr., vom 11. October 1815. (855.)

Demnach vom K. Cabinets-Ministerio beschlossen worden, daß die nach der Territorial-Eintheilung des Fürstenthums Hildesheim sub Nris. 14. und 18. verschiedenen Ämtern, nämlich dem Amte Marienburg und Wohldenberg beigelegten Dörfer Heinde und Listringen zum Besten der Unterthanen hinfort unter Einem Amte vereinigt werden sollen und dem zufolge das Dorf Listringen sowohl in Hinsicht der Jurisdiction als aller übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes dem Amte Marienburg beigelegt ist, also wird solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

ter *). 15) Gr. Flöthe. 16) Kl. Flöthe. 17) Flackstöckheim. 18) Ohlendorf. 19) Lüderode. 20) Neuenrode. 21) Beinum 22) Kniestedt. 23) Vorsalz. 24) Voßpaß. 25) Gr. Mahner. 26) Kl. Mahner.

c. 2te Amtsvoigtei. 27) Othfresen. 28) Alten- und Neu-Walmoden **). 29) Hohenrode. 30) Upen. 31) Ringelheim. 32) Soerhof. 33) Haberlahe. 34) Stenlahe. 35) Ostlutter.

IX. Schladen.

Hausvoigtei. 1) Schladen. 2) Burgdorf. 3) Gielde. 4) Ohrum. 5) Neuenkirchen. 6) Heiningen. 7) Dorstadt.

X. Vienenburg.

Hausvoigtei. 1. Vienenburg. 2. Wiedelah. 3. Lochtum. 4) Lengede. 5) Beuchte. 6) Wehre. 7) Weddingen. 8) Immenroee. 9) Wöltingerode.

Verordnung, betr. die Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg unter der Benennung Amt Wöltingerode. (I. 74.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. Demnach zur »Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von »Uns rathsam erachtet und beschlossen worden, »die getrennte Verwaltung der Ämter Schla»den und Vienenburg vom 1sten Julius dieses Jahrs an aufhören »zu lassen, beide Ämter unter der Benennung Amt Wöltingerode »zu vereinigen und den Amtssitz nach Wöltingerode zu verlegen: »so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

»Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend »zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der »Gesetzsammlung eingerückt werden.«

»Hannover, den 24sten Mai 1831.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

»Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte.

Niemeyer.«

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, daß die bisher zur ersten Amtsvoigtei des Amts Liebenburg gehörige Dorfschaft Gitter am Berge der zweiten Amtsvoigtei besagten Amts beigelegt worden, vom 7. December 1827. (III. 237.)

Einer vom K. Ministerio zu Hannover erlassenen hohen Verfügung gemäß wird die nach der Verordnung vom 28sten April 1815 bisher zur ersten Amtsvoigtei des Amts Liebenburg gehörige Dorfschaft Gitter am Berge, vom 1sten Januar 1828 angerechnet, der zweiten Amtsvoigtei des Amts Liebenburg beigelegt werden.

**) Ausschreiben der prov. Regierungs-Commission zu Hildesheim, die Verlegung des Dorfs Neuen-Wallmoden an das Amt Wohldenberg betr., vom 5. September 1815. (671.)

Da K. Cabinets-Ministerium beschlossen hat, daß das in der Eintheilung des Fürstenthums Hildesheim dem Amte Liebenburg sub *N* 28. beigelegte Dorf: Hildesheimisch Neuen-Walmoden, eigentlich Walmerhole genannt, sowohl in Hinsicht der Jurisdiction, als aller übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes, hinfort zum Amte Wohldenberg gerechnet werden solle; so wird dieses zu Jedermanns Nachricht hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

XI. Winzenburg *).

Hausvoigtei. 1) Winzenburg. 2) Gr. Freden. 3) Kl. Freden. 4) Kloths-Krug. 5) Everode. 6) Eiershausen. 7) Wetteborn. 8) Ohlenrode. 9) Esbeck. 10) Glashütte. 11) Woltershausen. 12) Hornsen. 13) Graste.

b. 1ste Amtsvoigtei. 14) Flecken Salzdetfurth. 15) Petze. 16) Almstedt. 17) Segeste. 18) Breinum. 19) Sellenstedt. 20) Sehlen. 21) Evensen. 22) Adenstedt. 23) Harbarnsen. 24) Armseul. 25) Netze.

c. 2te Amtsvoigtei. 26) Sibbese. 27) Westfeld. 28) Wrisbergholzen. 29) Graffelde. 30) Sack. 31) Langenholzen. 32) Hörsum. 33) Rellinghausen. 34) Meimershausen. 35) Wispenstein. 36) Förste. 37) Immersee. 38) Stumpfe Thurm. 39) Warzen. 40) Gerzen. 41) Eimbsen. 42) Wettensen.

XII. Gronau.

Hausvoigtei. 1) Stadt Gronau. 2) Eberholzen. 3) Wallenstedt. 4) Heinum. 5) Möllensen. 6) Höhnsen. 7) Brüggen. 8) Dötzum. 9) Rheden. 10) Eitzum. 11) Barfelde. 12) Kloster Escherde. 13) Betheln. 14) Nienstedt.

XIII. Poppenburg.

Hausvoigtei. 1) Stadt Elze. 2) Mehle. 3) Poppenburg. 4) Kuhlager. 5) Burgstemmen. 6) Mahlerten. 7) Hoyersen. 8) Nordstemmen.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Poppenburg mit dem Amte Gronau betr. (I. 219.)

»Georg der Vierte ꝛc. Demnach zu »Beförderung des öffentlichen Dienstes von »Uns beschlossen worden, vom 1sten August »dieses Jahrs an, das Amt Poppenburg, mit Ausschluß der »Stadt Elze, die nunmehro ihren eigenen Magistrat wieder erhalten soll, mit dem Amte Gronau zu vereinigen; die dem Amte »Poppenburg zugestandene Civil-Gerichtsbarkeit über die ganze »Feldmark der Stadt Elze dem Magistrate dieser Stadt zu übertragen; die Criminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Elze aber »auch für die Folge dem Criminal-Amte Gronau-Poppenburg »beizulegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen »Kenntniß.

»Wir befehlen Allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend »zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste »Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

»Hannover, den 9. Julius 1824.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Bremer. Meding.

Riemeyer.«

XIV. Bilderlahe *).

Hausvoigtei. 1) Flecken Lamspringe. 2) Wollersen. 3) Neuhof. 4) Heber. 5) Wohlenhausen. 6) Glashütte. 7) Dahlen. 8) Kl.

*) Verordnung, betr. die Vereinigung des Amts Winzenburg mit dem Amte Bilderlahe. (I. 95.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zur Vereinfachung des Geschäftsganges von Uns beschlossen worden, das Amt Winzenburg als ein für sich bestehendes

Digitized by Google

Ilde. 9) Gr. Rüden. 10) Rolfshagen. 11) Panzhausen. 12) Mechtshausen. 13) Bilderlahe. 14) Heverkrug.

XV. Hunnesrück*).

1) Hunnesrück. 2) Stadt Dassel. 3) Eilensen. 4) Mackensen. 5) Sieversshausen. 6) Abbecke. 7) Hilversshausen. 8) Crimmensen. 9) Ellensen. 10) Ohlendorf. 11) Flecken Markoldendorf. 12) Deitersen. 13) Amelsen. 14) Holtensen.

Verordnung über die Organisation der mit dem Königreich Hannover vereinigten vormals Eichsfeldischen Landestheile. (648.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem Wir rathsam erachtet, in den mit Unserm Königreiche vereinigten vormals Eichsfeldschen Landestheilen, die bisher provisorisch beibehaltene Verwaltung mit dem 1sten Januar 1817 aufzuheben, und von diesem Tage an daselbst diejenige Verfassung eintreten zu lassen, welche in den übrigen Provinzen besteht; So verordnen Wir deshalb Folgendes, und ertheilen zugleich den angeordneten Gerichtsstellen hiemit die Befugniß, in allen streitigen Sachen der Unterthanen, so weit sie für sie gehören, Recht zu sprechen.

Es sind

1) diese Landestheile in folgende Ämter eingetheilt und einem jeden, mit Vorbehalt der näheren Gränz-Regulirung, folgende Ortschaften einverleibt.

I. Amt Duderstadt.

a. Voigtei Duderstadt. 1) Gerblingerode, mit dem Forsthause Lindenberg; 2) Immingerode, mit der Mühle; 3) Tiftlingerode; 4) Nesselröden, mit der Warte; 5) Werrhausen; 6) Desingerode; 7) Esplingerode; 8) Seulingen, mit der Warte; 9) Westerode, mit der Rosenthaler Mühle.

b. Voigtei Breitenberg. 10) Mingerode, mit der Mühle; 11) Obernfeld, mit der Mühle; 12) Breitenberg, mit Hübenthal, Herbigshagen und Rothe-Warte; 13) Hilkerode; 14) Langenhagen, mit der Mühle; 15) Brochthausen, mit der Eller-Mühle; 16) Fuhrbach.

II. Amt Gieboldehausen.

a. Voigtei Gieboldehausen. 1) Gieboldehausen; 2) Rhumspringe; 3) Rüdershausen; 4) Rollshausen, mit der Mühle.

Amt eingehen zu lassen und die Geschäfts-Verwaltung desselben vom 1sten October dieses Jahres an dem Amte Bilderlahe beizulegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 11. September 1828.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Riemeyer.

*) Wegen Vereinigung desselben mit dem Amte Erichsburg s. Ver. vom 1. Mai 1815.

Digitized by Google

b. Voigtei Wollbrandshausen. 5) Germershausen; 6) Berensshausen; 7) Seeburg; 8) Wollbrandshausen; 9) Krebeck.

III. Amt Lindau.

1) Lindau, mit der Mord-Mühle; 2) Bilshausen, mit dem Stroh-Kruge; 3) Bodensee; 4) Rendshausen, mit Thiershausen und der Mühle.

In Ansehung der letztgenannten Ämter, Gieboldehausen und Lindau, verordnen Wir zwar, daß die bürgerliche Rechtspflege in jedem Amte besonders, und in dem Amte Lindau mithin von dem dasigen Beamten verwaltet werden soll, daß aber in allen übrigen Geschäftszweigen, und namentlich in den Regiminal-, Criminal-, Militair- und Consistorial-Sachen, beide Ämter nur Ein Amt ausmachen, und mithin die dahin einschlagenden Geschäfte von sämmtlichen Beamten gemeinschaftlich wahrgenommen werden sollen.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Catlenburg mit dem Amte Lindau, und die Verlegung der Dorfschaft Dorste an das Amt Osterode betr. (I. 35.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem »aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst »von Uns beschlossen worden, vom 1sten »Mai dieses Jahs an,

1) die nach der Verordnung vom 23sten »December 1816 bestehende Geschäfts-Verbindung zwischen Un»sern Beamten der Ämter Gieboldehausen und Lindau, nach »welcher, mit Ausschluß der Rechtspflege, alle übrigen Geschäfts»zweige der Amtsverwaltung von ihnen gemeinschaftlich wahr»genommen werden sollen, wieder aufzuheben,

»2) das Amt Catlenburg, mit Ausschluß der Dorfschaft Dorste, »mit dem Amte Lindau zu vereinigen,

»3) die Dorfschaft Dorste dem Amte Osterode beizulegen, und

»4) dem Amte Duderstadt die demselben schon zeither im Amte »Lindau übertragene Criminal-Jurisdiction auch in dem mit »dem Amte Lindau nunmehr vereinigten Bezirke des Amts Cat»lenburg beizulegen;

»so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

»Wir befehlen Allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend »zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung »der Gesetzsammlung eingerückt werden.

»Hannover, den 23sten März 1832.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Niemeyer.«

2) Die Civil-Jurisdiction über die Stadt Duderstadt und die um die Stadt belegenen Gartenhäuser, Mühlen, Brennereien und Gerbereien, ist dem angeordneten, mit einem Stadtgerichte versehenen Magistrate der Stadt Duderstadt, mit Vorbehalt der genauer zu regulirenden Grenze, beigelegt, wogegen aber die Criminal-Jurisdiction über die Stadt, dem Amte Duderstadt verbleibt.

Digitized by Google

Der K. Landdrostei zu Hildesheim Bekanntmachung der Vereinigung der Civil-Gerichtsbarkeit der Stadt Duderstadt mit der des Amts Duderstadt, vom 2. December 1835. (III. 111.)

»Nachdem Seine Majestät der König die »Vereinigung der Civil-Gerichtsbarkeit der »Stadt Duderstadt mit der des Amts Du»derstadt zu genehmigen geruhet, und diese »Vereinigung am 23sten November 1835 zur »Ausführung gebracht ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen »Kenntniß gebracht, damit sich ein Jeder, den es betrifft, danach »achten möge.«

3) Wenn gleich dieser Landes-District künftig der Competenz der Justiz-Canzlei zu Göttingen untergeben werden soll, so dauert dennoch die Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim provisorisch verliehene Competenz bis dahin fort, daß die Justiz-Canzlei zu Göttingen in Activität treten wird *).

4) Die Unserm evangelischen Consistorio zu Hannover in Ansehung der protestantischen Gemeine zu Duderstadt und der protestantischen Einwohner in den obigen Ämtern, so wie

5) die dem Consistorio Römisch-Katholischer Religion zu Hildesheim in Ansehung der katholischen Kirchen, Schulen und Unterthanen,

provisorisch beigelegte Competenz, ist denselben in gleicher Maße definitiv verliehen.

6) Die Appellationen von den eben erwähnten Justiz-Canzleien und geistlichen Gerichten, sollen in den dazu geeigneten Fällen, nach den bestehenden Grundsätzen, an Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle gelangen und von demselben entschieden werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 23sten December 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Verordnung, die Organisation der Herrschaft Plesse, des Klosters Höckelheim und Amts Neuengleichen betr. (I. 162.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, in den mit Unserm Königreiche vereinigten vormals Hessischen Landestheilen, der Herrschaft Plesse mit dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuengleichen, vom 1sten Mai 1817 an, diejenige Verfassung eintreten zu lassen, welche in den übrigen Provinzen besteht, so verordnen Wir deshalb Folgendes:

1. Die bisherige Eintheilung dieser Districte, nach welcher

I. zum Amte Bovenden 1) der Flecken Bovenden, nebst dem Plackruge, 2) das Dorf Angerstein, 3) das Dorf Eddigehausen, 4) die Mühlen zu Rauschenwasser, 5) das Lehngut Deppoldshausen, 6) das Dorf Reyershausen, nebst den Rode-Mühlen, 7) das Dorf Oberbillingshausen, 8) das Dorf Spanbeck, 9) das Dorf Holzerode, 10) der Hessen-Treisch;

*) s. Ver. v. 4. Febr. 1817.

Digitized by Google

II. zum Amte Neuengleichen 1) das Dorf Mackenrode, 2) das Dorf Sattenhausen, 3) das Vorwerk Himmigerode, nebst der Mühle, 4) das Dorf Etzenborn, 5) das Vorwerk Wittmarshof, nebst der Mühle und dem Eichenkrug, die sogenannten Mengedörfer, vormaligen Hessischen Antheils, 6) Wöllmershausen, 7) Benniehausen, 8) Gelliehausen, 9) Bremke;

III. zum Kloster Höckelheim aber das Dorf Höckelheim mit dem vormaligen Klostergute gehörten, bleibt auch für die Folge beibehalten.

2. Das unter der Kurhessischen Regierung bestandene und bisher provisorisch beibehaltene Reservaten-Commissariat wird mit dem 1sten Mai 1817 aufgehoben, und werden dessen Functionen auf die Ämter Bovenden und Neuengleichen, so weit sie für jedes gehören, übertragen, dergestalt, daß diesen Ämtern in Regiminal-, Cameral-, Consistorial-, Militair- und Steuersachen, so wie in criminalibus, derselbe Wirkungskreis hiemit angewiesen wird, wie er bei Unsern Ämtern der ältern Provinzen verfassungsmäßig besteht; und wird das Kloster Höckelheim in den genannten Geschäftszweigen dem Amte Bovenden beigelegt.

3. Die bürgerliche Rechtspflege in den genannten Ämtern wird von den für dieselben ernannten Beamten gehandhabt, und ertheilen Wir demnach den angeordneten Gerichtsstellen hiemit die Befugniß, in allen streitigen Sachen der Unterthanen, so weit sie für sie gehören, Recht zu sprechen, wobei in Ansehung des Klosters Höckelheim dem dasigen Kloster-Amte diejenige Civil-Gerichtsbarkeit bis zu fernerer Verfügung verbleiben soll, welche demselben bisher beigelegt gewesen ist.

4. Da Wir angemessen erachtet haben, das bisherige Amt eines Lehnschreibers und Lehnrichters für die Herrschaft Plesse vorerst fortdauern zu lassen, und solches dem zweiten Beamten zu Bovenden zu übertragen; so sind alle diejenigen Lehns-Angelegenheiten, welche bisher zur Competenz des Lehnschreibers und Lehnrichters gehörten, ferner bei demselben anzubringen und von ihm wahrzunehmen.

5. Die Domanial-Administration in den Ämtern Bovenden und Neuengleichen, und mit einstweiliger Ausnahme des Klosters Höckelheim, als welches bis zu weiterer Verfügung von der Provinzial-Regierung zu Hannover verwaltet wird, ist vom 1sten Mai 1817 an, Unserer Cammer übertragen.

6. Die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie alle diejenigen Sachen, welche unter der vorigen Regierung zur Competenz des Kurhessischen Consistorii zu Cassel gehörten, sind bis zu weiterer Verfügung Unserm Cabinets-Ministerio vorzulegen, welches darin auf den gemeinschaftlichen Bericht des Metropolitans und der Ämter entscheiden wird.

7. So wie diese Ämter der Competenz Unserer Justiz-Canzlei zu Göttingen untergeben sind, so sollen die Appellationen von derselben in den dazu geeigneten Fällen, nach den bestehenden

Digitized by Google

Grundsätzen, an Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle gelangen und von demselben entschieden werden.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 24. April 1817.

Kr. Sr. K. Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Verordnung, die zu errichtenden Ostfriesischen Ämter betr. (I. 328.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben beschlossen, nach dem Beispiele Unserer älteren Deutschen Provinzen, nunmehr gleichfalls in Unserm Fürstenthume Ostfries- und Harrlingerland Ämter anzuordnen, welchen, für den einem jeden Amte angewiesenen Bezirk, nicht nur die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und polizeiliche Administration, sondern auch die Verwaltung Unserer Domainen, in erster Instanz obliegen soll. Diesem zufolge treffen Wir die nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 1. In Unserer Provinz Ostfries- und Harrlingerland sollen zwölf Ämter Statt finden, welche in den ersten Tagen des bevorstehenden Monates Julius, so bald als möglich, zu installiren sind; nämlich die Ämter:

Aurich, Friedeburg, Stickhausen, Leer, Weener, Jemgum*), Emden, Pewsum**), Norden, Berum, Esens und Wittmund.

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die definitive Bestimmung der Gränze zwischen den Ämtern Weener und Jemgum betr., vom 13ten August 1823. (III. 191.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach eingegangener Entscheidung des K. Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 31sten Julius d. J., eine von der vormaligen K. Provinzial-Regierung im Jahre 1819 provisorisch getroffene Bestimmung der Gränze zwischen den Ämtern Weener und Jemgum an der Emsseite von Uns nunmehr definitiv dahin festgesetzt worden: daß das alte Tief zwischen Coldam und Kirchborgum vom Deiche an bis zum sogenannten Geisewege beide Ämter scheide, und die nach der früheren Territorial-Eintheilung dem Amte Weener zugetheilte Ortschaft Coldam von demselben getrennt und dem Amte Jemgum beigelegt worden ist.

**) Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Beilegung des Namens „Greetmer Amt“ oder „Amt Greetsyhl“, dem zu Pewsum seinen Sitz habenden Amte betr., vom 2ten November 1822. (III. 192.)

Demnach auf den Antrag der Ostfriesischen Provinzial-Stände beliebt worden ist, dem Jurisdictions-Bezirke des zu Pewsum seinen Sitz habenden Amts wiederum den ehemaligen Namen „Greetmer Amt“ oder „Amt Greetsyhl“ beizulegen: so wird, in Gemäßheit des Uns von dem K. Cabinets-Ministerio ertheilten Auftrags, diese Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Die genaue Begränzung eines jeden Amtes, so wie dessen Unterabtheilung und die einzelnen dazu gehörigen Kirchspiele und Ortschaften, erhellen aus dem angehängten Verzeichnisse.

§. 2. Da diese Ämter nicht sämmtlich geeignet sind, Criminal-Untersuchungen zu führen und Inquisiten gehörig zu verwahren: so haben Wir, in gleicher Art wie bereits in Unserm Fürstenthume Hildesheim mit Nutzen geschehen ist, einige davon zu Criminal-Ämtern bestimmt.

Es sollen daher, in der bemeldeten Hinsicht, beigelegt sein:

I. dem Criminal-Amte Aurich: das Amt Friedeburg, desgleichen vorerst die Ämter Esens und Wittmund;

II. dem Criminal-Amte Leer: die Ämter Stickhausen, Weener und Jemgum;

III. dem Criminal-Amte Emden: das Amt Pewsum;

IV. dem Criminal-Amte Norden: das Amt Berum.

Künftig wird auch das Amt Esens, sobald dort zu den erforderlichen Gefängnissen Rath geschafft ist, ein Criminal-Amt bilden, welchem das Amt Wittmund beigelegt werden soll.

Verordnung, betr. die veränderte Eintheilung der Ostfriesischen Criminal-Ämter. (I. 95.)

»Georg der Vierte ꝛc. Wir haben aus »Dienst-Rücksichten beschlossen,

»1) das nach Unserer Verordnung vom 24. »Junius 1817 errichtete Criminal-Amt Norden wiederum aufzuheben und die Criminal-Geschäfte aus der Stadt Norden und aus »den Ämtern Norden und Berum und den Herrlichkeiten Dornum »und Lütetsburg dem Criminal-Amte Aurich beizulegen; und »dagegen

»2) dem Criminal-Amte Aurich die Criminal-Geschäfte der »Ämter Friedeburg, Esens und Wittmund und der Herrlichkeit Neustadt-Gödens abzunehmen und solche dem nunmehr zu Wittmund »errichteten Criminal-Amte beizulegen.

»Es soll diese veränderte Eintheilung und Geschäfts-Führung »der gedachten Criminal-Ämter mit dem 1. October dieses Jahrs »zur Ausführung gebracht werden; und befehlen Wir allen, welche es »angeht, sich nach dieser Verordnung, welche in die erste Abtheilung »der Gesetzsammlung einzurücken ist, gebührend zu achten.

»Hannover, den 15. September 1828.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Riemeyer.«

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, daß dem Criminal-Amte Aurich die demselben übertragen gewesenen Criminal-Geschäfte aus dem Amte und der Stadt Norden, dem Amte Berum und den Herrlichkeiten Dornum u. Lütetsburg abgenommen, und solche Geschäfte dem zu Norden errichteten Criminal-Amte beigelegt worden, vom 5ten Januar 1836. (III. 4.)

»Im Auftrage des K. Cabinets-Ministerii »bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Criminal-Geschäfte aus dem »Amte und der Stadt Norden, aus dem »Amte Berum und den Herrlichkeiten Dornum und Lütetsburg, welche durch die »Verordnung vom 15ten September 1828, »die veränderte Eintheilung der Ostfriesischen »Criminal-Ämter betreffend, dem Criminal-»Amte Aurich übertragen worden, mit Aus»nahme der bereits anhängigen Untersuchungen vom 1sten d. M.

Digitized by Google

»an dem gedachten Criminal-Amte abgenommen, und dem zu Nor»den errichteten Criminal-Amte beigelegt sind.«

§. 3. Für die Städte Emden, Norden*), Aurich und Esens haben Wir die Herstellung eigener Magistrate beschlossen, und es ist Unser Wille, auch dem bisherigen Flecken Leer städtische Gerechtsame und Obrigkeit zu verleihen. Bis aber die Verfassung solcher fünf Städte, und die Competenz ihrer Magistrate, schließlich regulirt werden kann,**) soll

1) die Verwaltung der Polizei und des Communal-Vermögens vorerst noch von den gegenwärtigen Bürgermeistern und Gemeinde-Räthen in der bisherigen Art fortgeführt werden, und den Ämtern, als solchen, dabei keine Mitwirkung zustehen. Was dagegen

2) die Gerichtsbarkeit betrifft: so wird diese zu Emden und Norden, nach Auflösung der dortigen Land- und Stadtgerichte, für den inneren Bezirk der bemeldeten Städte selbst, sofort von den anzuordnenden Stadtgerichten in gleicher Maaße vorläufig übernommen werden; zu Aurich, Esens und Leer aber, von den einschlagenden Ämtern zuvörderst mit zu besorgen sein.

§. 4. Die Jurisdiction in den Stadt-Emdener-Herrlichkeiten bleibt definitiv mit Unserem Amte Emden verbunden.

Für die sieben Herrlichkeiten, welche Privat-Besitzern gehören, wird dieselbe aber von Unsern Ämtern ferner bis dahin wahrgenommen, daß über solche Patrimonial-Gerichte eine endliche Anordnung erfolgen kann, und zwar;

1) von Unserm Amte Friedeburg, für die Herrlichkeit Gödens;

2) von dem Amte Leer, für die Herrlichkeit Evenburg;

3) von dem Amte Emden, für die Herrlichkeiten Petkum und Nysum;

4) von dem Amte Pewsum, für die Herrlichkeit Jennelt;

5) von dem Amte Norden, für die Herrlichkeit Lütetsburg;

6) von dem Amte Berum, für die Herrlichkeit Dornum.

---

*) Verordnung, die Vereinigung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Stadt Norden mit dem Amte Norden betr. (I. 265.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen worden, daß die Stadt Norden die Verwaltungs-Kosten der ihr zustehenden Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ferner zu bestreiten nicht vermag, ohne die dasige Bürgerschaft durch neue Auflagen zu belasten: so haben Wir Uns, zur Beförderung der Wohlfahrt der Stadt Norden, gnädigst bewogen gefunden, ihre Gerichtsbarkeit zu übernehmen und mit Unserm Amte Norden zu vereinigen.

Wir verordnen demnach hiemit, daß die Verwaltung des bisherigen Stadtgerichts zu Norden mit dem 1sten Januar 1828 aufhören und von den Beamten Unseres Amts Norden übernommen werden soll; und haben alle, welche es angeht, sich nach dieser Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken ist, gebührend zu achten.

Hannover, den 4ten December 1827.

Kr. Gr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Niemeyer.

**) Vergl. Verf.-Urk. für Emden v. 23. Juni 1818; für Norden v. 12. Febr. 1820; für Esens v. 12. Decemb. 1824; für Leer v. 11. Juli 1823; und für Aurich v. 24. Decemb. 1824.

Digitized by Google

§. 5. Obigem zufolge treten die Ämter hinsichtlich der Justiz, der Administration und der Domainen, an den Platz der bislang provisorisch beibehaltenen

Land- und Stadt- oder Landgerichte, ferner der Land-Räthe, auch der Bürgermeister und Gemeinde-Räthe außerhalb der Städte und des Fleckens Leer, endlich der Domainen-Rentmeister.

Sämmtliche letztgedachte Behörden und Officianten haben den betreffenden Ämtern die für solche nunmehr gehörigen Registraturen und Acten auszuliefern, auch alle behufige Nachweisungen zu ertheilen, überhaupt aber mit denselben dahin Abrede zu nehmen, daß, bei dem Übergange der Geschäfte, jeder schädlichen Stockung so viel thunlich vorgebeugt werde. Bis zu dem Ende Alles gebührend vorbereitet ist, bleiben die bisherige Officianten für die fernere Wahrnehmung ihres Postens verantwortlich.

Hannover, den 24. Junius 1817.

A. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

v. d. Decken. v. Arnswaldt.

Verzeichniß

über

die Eintheilung des Fürstenthums Ostfries- und Harrlingerland in nachbenannte zwölf Ämter und deren Unter-Abtheilungen.

I. Amt Aurich,

gränzt ins Osten an die Ämter Friedeburg und Wittmund; ins Süden an die Ämter Stickhausen, Leer und Emden; ins Westen an die Ämter Emden und Pewsum; ins Norden an die Ämter Norden, Berum und Esens, mit

1) Amts-Vogtei Timmel.

a. Unter-Vogtei Bagband.

Kirchspiele: Bagband und Strackholt. Ortschaften: 1) Bagband, 2) Speetzerfehn, 3) Süder-Moor, 4) Neue-Moor*), 5) Strackholt, 6) Fiebingsfehn, 7) Voßbarg und 8) Norderney.

b. Unter-Vogtei Timmel.

Kirchspiele: Timmel und Hatshusen. Ortschaften: 9) Timmel, 10) Ulbargen, 11) Großefehn, 12) Neuefehn, 13) Ihe-

---

*) Verordnung, die Verlegung der Colonie Neue-Moor von dem Amte Aurich an das Amt Stickhausen betr. (I. 55.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir dienlich erachtet haben, die in Folge Unserer Verordnung vom 24sten Junius 1817 mit dem Amte Aurich verbundene Colonie Neue-Moor, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, dem Amte Stickhausen beizulegen: so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 13ten Junius 1828.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim.

G. Lüpke.

ringsfehn, 14) Hatshusen, 15) Göningshoek, 16) Büschersfehn, 17) Ayenwolde, und 18) Boekzetelerfehn.

2) Amts-Vogtei Holtrop.

a. Unter-Vogtei Holtrop.

Kirchspiele: Aurich-Oldendorf, Holtrop und Wiesens. Ortschaften: 19) Aurich-Oldendorf, 20) Großefehn östlicher Theil, 21) Spetzerfehn nordöstlicher Theil, 22) Wrisse und Velde, 23) Holtrop, 24) Wiesens, 25) Brockzetel, und 26) Blockhaus.

b. Unter-Vogtei Weene.

Kirchspiel: Weene. Ortschaften: 27) Schirum, 28) Weene, 29) Osterfander, 30) Westerfander, 31) Ihlow, 32) Ihlowerfehn, 33) Ludewigsdorf, 34) Hüllenerfehn und 35) Lübbersfehn.

3) Amts-Vogtei Aurich.

a. Unter-Vogtei Middels.

Kirchspiel: Middels. Ortschaften: 36) Middels, 37) Depedelle, 38) Ogenbargen, 39) Neupfalzdorf, 40) Spekkendorf.

b. Unter-Vogtei — die Hausvogtei genannt.

Kirchspiel: Aurich. Ortschaften: 41) Hartum, 42) Extum, 43) Rahe, 44) Walle, 45) Sandhorst, 46) Tannenhusen, 47) Plaggenburg, 48) Wallinghusen, 49) Egels, 50) Popens, und 51) Kirchdorf.

c. Unter-Vogtei Riepe.

Kirchspiele: Riepe, Ochtelbuhr, Bangstede, Barstede, Wigboldsbuhr, Westerende, Bedecaspel, Forlitz und Blaukirchen. Ortschaften: 52) Riepe, 53) Riepsterhammrich, 54) Ochtelbuhr, 55) Bangstede, 56) Barstede, 57) Wigboldsbuhr, 58) Westerende, 59) Fahne, 60) Bedecaspel, 61) Forlitz, 62) Blaukirchen, und 63) Moorhusen.

4) Amts-Vogtei Victorbuhr.

a. Unter-Vogtei Victorbuhr.

Kirchspiele: Victorbuhr und Engerhafe. Ortschaften: 64) Victorbuhr, 65) Utwerdumer Marsch, 66) Theene, 67) Eckels, 68) Moordorf, 69) Engerhafe, 70) Engerhafer Marsch, 71) Behnhusen, 72) Oldeborg, und 73) Hinter-Oldeborg, 74) Upende, 75) Moorhusen, und 76) Mönkeboe.

b. Unter-Vogtei Marienhafe.

Kirchspiele: Marienhafe und Siegelsum. Ortschaften: 77) Marienhafe, 78) Tjüche, 79) Upgant, 80) Schott, 81) Neuland, 82) Rechtsupweg, 83) Siegelsum, und 84) Siegelsumer Moorhusen.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, betr. die Verlegung der Kirchspiele Marienhave u. Siegelsum von dem Amte Aurich an das Amt Norden, vom 16. November 1827. (I. 263.)

»Demnach es zur Beförderung des öffentlichen Dienstes dienlich erachtet ist, die beiden Kirchspiele Marienhave und Siegelsum von dem Amte Aurich zu trennen, und die Geschäfts-Verwaltung dieser Kirchspiele, so wie auch der Nordbrockmer und der Hofdammsmoor-Deichachten, vom 1sten Januar 1828 an, dem Amte Norden beizulegen: so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.«

Digitized by Google

II. Amt Friedeburg,

gränzt ins Osten an die Herrschaft Jever und an das Herzogthum Oldenburg; ins Süden an die Ämter Stickhausen und Aurich; ins Westen an das Amt Aurich; ins Norden an das Amt Wittmund und die Herrschaft Jever, mit

1) Amts-Vogtei Horsten.

a. Unter-Vogtei Horsten.

Kirchspiele: Neustadt-Gödens, Dykhausen, Horsten. **Ortschaften:** 1) Neustadt-Gödens, 2) Alt-Gödens, 3) Wedelfeld, 4) Schloß Gödens, 5) Dykhausen, 6) Maschhausen, 7) Silland, 8) Tichelboo, 9) Sleppens, 10) Horsten, 11) Hohemey, 12) Brinck, 13) Klein-Horsten, 14) Hohemoor, 15) Helmte.

b. Unter-Vogtei Etzel.

Kirchspiele: Etzel und Marr. **Ortschaften:** 16) Etzel, 17) Hohenjohls, 18) Riepen, 19) Stapelstein, 20) Marr, 21) Stroth, 22) Hopels.

2) Amts-Vogtei Friedeburg.

a. Unter-Vogtei Repsholt.

Kirchspiel: Repsholt. **Ortschaften:** 23) Repsholt, 24) Dose, 25) Langestraße, 26) Loppsum, 27) Abbikhave, 28) Hoheneſche.

b. Unter-Vogtei Wiesede.

Kirchspiel: Repsholt. **Ortschaften:** 29) Hesel, 30) Wiesede, 31) Wieseder-Fehn, 32) Wieseder-Meer, 33) Eibenhausen, 34) Friedeburg, 35) Endel, 36) Hessenhausen.

III. Amt Stickhausen,

gränzt ins Osten an das Herzogthum Oldenburg, ins Süden an das Herzogthum Oldenburg, ins Westen an das Amt Leer, ins Norden an die Ämter Aurich und Friedeburg, mit

1) Amts-Vogtei Detern.

a. Unter-Vogtei Detern.

Kirchspiele: Detern, Potshausen, Filsum, Hollen. **Ortschaften:** 1) Detern, 2) Felde, 3) Barge und Scharrel, 4) Lehe und Oseburg, 5) Stickhausen, 6) Terheide und Leihe, 7) Potshausen, 8) Rintzeldorf, 9) Filsum, 10) Ammersum, 11) Lammers-Fehn, 12) Bußbohms-Fehm, 13) Hollen und Hollener-Brücke, 14) Schwarte-Riede.

b. Unter-Vogtei Nortmoor.

Kirchspiele: Nortmoor, Amdorf, Neuburg. **Ortschaften:** 15) Nortmoor, 16) Groß- und Klein-Terwisch, 17) Amdorf, 18) Bonnhausen, 19) Wolde und Lentz, 20) Kribshörn und Österhörn, 21) Schmerigehörn, 22) Stintrick und Tommingaborg, 23) Buddenburg und Busch, 24) Neuburg, 25) Spieker und Oldenhof.

2) Amts-Vogtei Remels.

c. Unter-Vogtei Hesel.

Kirchspiele: Hesel und Holtland. **Ortschaften:** 26) Hesel, 27) Hasselt, 28) Barke und Barkerfeld, 29) Schweringsdorf, 30) Kiefeld, 31) Vorwerker-Moor, 32) Beninga'sfehn, 33) Stickel-

Digitized by Google

kamperfehn, 34) Firrel, 35) Holtland, 36) Nücke, 37) Brinkum und Meerhausen, 38) Siebenstück.

d. Unter-Vogtei Remels.

Kirchspiel: Remels. Ortschaften: 39) Remels, 40) Selverde, 41) Klein-Oldendorf, 42) Groß-Oldendorf, 43) Poghausen, 44) Spoltz, 45) Bühren, 46) Stapel, 47) Großsander, 48) Kleinsander, 49) Meinersfehn, 50) Jübberde.

3) Amts-Vogtei Rhaude.

e. Unter-Vogtei Rhaude.

Kirchspiel: Rhaude. Ortschaften: 51) Rhaude, 52) Holte, 53) Holter Moor, 54) Rhauder Moorhäuser, 55) Rhauderfehn, 56) Langholt, 57) Burlage.

f. Unter-Vogtei Backemoor.

Kirchspiele: Breinermoor, Backemoor, Collinghorst. Ortschaften: 58) Breinermoor, 59) Breinermoorhäuser, 60) Rettelburg, 61) Backemoor, 62) Schatteburg, 63) Idehörn, 64) Collinghorst, 65) Glansdorf, 66) Grete und Nanneburg.

IV. Amt Leer,

gränzt ins Osten an das Amt Stickhausen, ins Süden an den Kreis Meppen, ins Westen an das Amt Weener, ins Norden an die Ämter Emden und Aurich, mit

1) Amts-Vogtei Nüttermoor.

a. Unter-Vogtei Neermoor.

Kirchspiele: Loga, Logaberum und Neermoor. Ortschaften: 1) Loga, 2) Logaberum, 3) Neermoor, 4) Terborg, 5) Warsingsfehn, 6) Rorichmoor.

b. Unter-Vogtei Nüttermoor.

Kirchspiele: Vehnhusen und Nüttermoor. Ortschaften: 7) Vehnhusen, 8) Kleyhusen und Schwog, 9) Nüttermoor, 10) Hogegaste, 11) Thedinga, 12) Wüsteney, 13) Nesse, 14) Heisfelde, 15) Bollinghausen, 16) Leerorth.

2) Amts-Vogtei Ihrhofe.

c. Unter-Vogtei Esclum.

Kirchspiele: Esclum, Grotegaste, Driever und Ihrhofe. Ortschaften: 17) Esclum, 18) Herrenbörg, 19) Driever, 20) Weekebörg, 21) Dorenbörg, 22) Coldemüntie, 23) Hilkenbörg, 24) Volmenhusen, 25) Ihrhofe, 26) Grotegaste.

d. Unter-Vogtei Steenfelde.

Kirchspiele: Großwolde und Steenfelde. Ortschaften: 27) Großwolde, 28) Kleinwolde, 29) Steenfelde, 30) Steenfelderfehn, 31) Flachsmeer, 32) Ihren, 33) Ihrenerfeld, 34) Klinge, 35) Moorhusen.

V. Amt Weener,

gränzt ins Osten an das Amt Leer, ins Süden an den Kreis Meppen, ins Westen an das Königreich der Niederlande und an das Amt Jemgum, ins Norden an das Amt Jemgum, mit

1) Amts-Vogtei Weener.

a. Unter-Vogtei Weningermoor.

Kirchspiele: Karkborgum, Weningermoor und Georgiwold.

Digitized by Google

Ortschaften: 1) Coldam, 2) Karkborgum, 3) Mittelstenborgum, 4) Ferstenborgum, 5) Weningermoor, 6) Mühlenwarfen, 7) Georgiwold.

b. Unter-Vogtei Weener.

Kirchspiele: Weener, Mittling und Völlen. Ortschaften: 9) Weener, 10) Tichelwark, 11) Marck, 12) Mittling, 13) Völlen, 14) Völlener-Vehn.

c. Unter-Vogtei Stapelmoor.

Kirchspiele: Stapelmoor und Vellage. Ortschaften: 15) Holthusen, 16) Holthuser-Heide, 17) Stapelmoor, 18) Stapelmoorer-Heide, 19) Vellage, 20) Halte, 21) Diele.

2) Amts-Vogtei Bunda.

d. Unter-Vogtei Wymeer.

Kirchspiel: Wymeer. Ortschaften: 22) Wymeer, 23) Bohne.

e. Unter-Vogtei Bunda.

Kirchspiel: Bunda. Ortschaften: 24) Bunda, 25) Bunderhee, 26) Beschoteweg, 27) Bunder-Neuland, 28) Charlotten-Polder, 29) Christian-Eberhards-Polder.

VI. Amt Jemgum,

gränzt ins Osten an das Amt Leer, ins Süden an das Amt Weener, ins Westen an den Dollart, ins Norden an das Amt Emden, mit

1) Amts-Vogtei Jemgum.

a. Unter-Vogtei Bingum.

Kirchspiele: Böhmerwold, Holtgaste und Bingum. Ortschaften: 1) Jemgum, 2) Böhmerwold, 3) Holtgaste, 4) Geise, 5) Soltbörg, 6) Bingum, 7) Bingum-Gaste.

b. Unter-Vogtei Midlum.

Kirchspiele: Midlum, Kritzum, Marienkoer, Hazzum, Nenndorf und Oldendorf. Ortschaften: 8) Midlum, 9) Kritzum, 10) Marienkoer, 11) Hatzum, 12) Bonebörg, 13) Eienwehr, 14) Nenndorf, 15) Oldendorf.

2) Amts-Vogtei Ditzum.

c. Unter-Vogtei Ditzum.

Kirchspiele: Ditzum und Pogum. Ortschaften: 16) Ditzum, 17) Ditzumer Hammrich, und 18) Pogum.

d. Unter-Vogtei Bunder-Polder (beim Verlaat).

Kirchspiel: Landschafts-Polder. Ortschaften: 19) Bunder-Hammrich, 20) Landschafts-Polder, und 21) Heinitz-Polder.

VII. Amt Emden,

gränzt ins Osten an das Amt Aurich, ins Süden an den Dollart, ins Westen an den Ausfluß der Ems, ins Norden an das Amt Pewsum, mit

1) Amts-Vogtei Wolthusen.

a. Unter-Vogtei Jarsum.

Kirchspiele: Wolthusen, Uphusen, Marienwehr, Grot-Borsum, Klein-Borsum, Jarßum und Nesserland. Ortschaften:

Digitized by Google

1) Wolthusen, 2) Uphusen, 3) Marienwehr, 4) Grot-Borsum, 5) Klein-Borsum, 6) Jarßum, 7) Widdelswehr, 8) Nesserland.

b. Unter-Vogtei Oldersum.

Kirchspiele: Oldersum, Ganderſum, Tergast, Rorichum und Siemonswolde. Ortschaften: 9) Oldersum, 10) Münkeborgum, 11) Ganderſum, 12) Tergast, 13) Rorichum, 14) Woltersterbörg, 15) Middelsterbörg, 16) Siemonswolde, 17) Bunkfahne.

2) Amts-Vogtei Larrelt.

c. Unter-Vogtei Hinte.

Kirchspiele: Hinte, Cirkwehrum, Süderhusen, Loppersum und Canhusen. Ortschaften: 18) Hinte, 19) Osterhusen, 20) Harsweg, 21) Cirkwehrum, 22) Süderhusen, 23) Loppersum, 24) Abbingwehr, 25) Eisingwehr, 26) Canhusen, 27) Longwehr.

d. Unter-Vogtei Midlum.

Kirchspiele: Groß-Midlum, Westerhusen, Freepsum, Canum und Woltzeten. Ortschaften: 28) Groß-Midlum, 29) Westerhusen, 30) Freepsum, 31) Canum, 32) Woltzeten, 33) Blauhaus, 34) Spiegelhaus.

e. Unter-Vogtei Larrelt.

Kirchspiele: Larrelt, Twixlum, Wibelsum und Logener Vorwerk. Ortschaften: 35) Larrelt, 36) Twixlum, 37) Wibelsum, 38) Longener Vorwerk.

f. Unter-Vogtei Loquard.

Kirchspiele: Loquard und Campen. Ortschaften: 39) Loquard, 40) Campen, 41) Heyselhausen, 42) Bartshausen.

VIII. Amt Pewsum,

gränzt ins Osten an das Amt Aurich, ins Süden an das Amt Emden, ins Westen an das See-Watt, ins Norden an das Amt Norden, mit

1) Amts-Vogtei Greetsyhl.

a. Unter-Vogtei Eilsum.

Kirchspiele: Greetsyhl und Eilsum. Ortschaften: 1) Greetsyhl, 2) Hauen, 3) Eilsum, 4) Hosingwehr, 5) Utersterwehr, 6) Middelsterwehr.

b. Unter-Vogtei Grimersum.

Kirchspiele: Grimersum, Wirdum und Visquard. Ortschaften: 7) Grimersum, 8) Schonorth, 9) Altendeich, 10) Wirdum, 11) Wirdumer Neuland, 12) Ahland, 13) Visquard, 14) Dykhausen.

2) Amts-Vogtei Pewsum.

c) Unter-Vogtei Groothusen.

Kirchspiele: Pewsum, Woquard, Uttum, Groothusen, Hamswehrum, Upleward. Ortschaften: 15) Pewsum, 16) Woquard, 17) Uttum, 18) Syhlmönken, 19) Groothusen, 20) Hamswehrum, 21) Upleward.

d. Unter-Vogtei Pilsum.

Kirchspiele: Manschlacht und Pilsum. Ortschaften: 22) Manschlacht, 23) Pilsum, 24) Schloth.

Digitized by Google

3) Amts-Vogtei Borkum (Insel).

Kirchspiel: Borkum. Ortschaften: 1) Borkum, 2) Ostland.

IX. Amt Norden,

gränzt ins Osten an das Amt Berum, ins Süden an die Ämter Aurich und Pewsum, ins Westen an das See-Watt, ins Norden an dasselbe, mit

1) Amts-Vogtei Norden.

a. Unter-Vogtei Osteel.

Kirchspiele: Osteel und Norden. Ortschaften: 1) Osteel, 2) Osteeler Altendeich, 3) Neeland, 4) Orth, 5) Swee, 6) Leetzdorf, 7) Neu-Leetzdorf, 8) Süder-Neuland, 9) Altendeich, 10) Addinggast, 11) Siefkens-Polder, 12) Wurzeldeich, 13) Groß- und Klein-Charlotten-Polder, 14) Leysander-Polder, 15) Teltings-Polder, 16) Groß-Schulenburger-Polder, 17) Klein-Schulenburger-Polder, 18) Nadöst, 19) Moorstrich.

b. Unter-Vogtei Juist (Insel).

Kirchspiel: Juist. Ortschaft: 20) Juist.

2) Amts-Vogtei Norden.

c. Unter-Vogtei Lintel.

Kirchspiel: Norden. Ortschaften: 21) Ost- und West-Lintel, 22) Sand- und Hollweg, 23) Laukeriege, 24) Makkeriege, 25) Mühlenlohne, 26) Ende der Westerstraße, 27) Westgaste.

d. Unter-Vogtei Eckel.

Kirchspiel: Norden. Ortschaften: 28) West-Charlotten-Polder, 29) Westermarsch, 30) Neudeicher Rott, 31) Itzendorper Rott, 32) Gastmarscher Rott, 33) Linteler Marsch, 34) Loger Rott, 35) Eckel.

X. Amt Berum,

gränzt ins Osten an das Amt Esens, ins Süden an die Ämter Aurich und Norden, ins Westen an das Amt Norden, ins Norden an das See-Watt, mit

1) Amts-Vogtei Berum.

a. Unter-Vogtei Hage.

Kirchspiel: Hage. Ortschaften: 1) Hage, 2) Berumbuhr, 3) Klein-Heide, 4) Wichte, 5) Blandorf, 6) Halbemond, 7) Berumerfehn.

b. Unter-Vogtei Hufschlag.

Kirchspiel: Hage. Ortschaft: 8) Oster-Marsch.

c. Unter-Vogtei Arle.

Kirchspiel: Arle. Ortschaften: 9) Arle, 10) Ost-Arle, 11) Menstede, 12) Coldinne, 13) Terhall, 14) Schleen, 15) Westerende, 16) Groß-Heide, 17) Oster-Moor-Rott.

2) Amts-Vogtei Nesse.

d. Unter-Vogtei Nesse.

Kirchspiel: Nesse. Ortschaften: 18) Nesse, 19) Nessmer-Grode.

e. Unter-Vogtei Westdorf.

Kirchspiel: Nesse. Ortschaften: 20) Westdorf, 21) Ostdorf, 22) Siebelshörn, 23) Deich- und Syhl-Rott, 24) Harketief.

Digitized by Google

3) Amts-Vogtei Norderney (Insel).
f. Unter-Vogtei Norderney.
Kirchspiel: Norderney. Ortschaft: Norderney.
g. Unter-Vogtei Baltrum (Insel).
Kirchspiel: Baltrum. Ortschaft: Baltrum.

XI. Amt Esens,

gränzt ins Osten an das Amt Wittmund, ins Süden an das Amt Aurich, ins Westen an das Amt Berum, ins Norden an das See-Watt, mit

1) Amts-Vogtei Esens (Sandstrich).
a. Unter-Vogtei Stedesdorf.
Kirchspiele: Stedesdorf, Thunum und Dunum. Ortschaften: 1) Stedesdorf, 2) Insenhausen, 3) Boysenhausen, 4) Helswarfe, 5) Reytsburg, 6) Meyenburg, 7) Barstede, 8) Mamburg, 9) Coldehörn, 10) Folstenhausen, 11) Amkenhausen, 12) Gabens, 13) Thunum, 14) Oster-Accum, 15) Nobiskrug, 16) Ost-, Süd- und Nord-Dunum, 17) Brill.
b. Unter-Vogtei Ochtersum.
Kirchspiele: Ochtersum und Westerholt. Ortschaften: 18) Barkholt, 19) Ochtersum, 20) Schoo nebst Colonie und Wagenersfehn, 21) Holtgaste, 22) Schweindorf, 23) Utarp, 24) Narp, 25) Westerholt, 26) Nenndorf.
2) Amts-Vogtei Esens (Kleystrich).
c. Unter-Vogtei Westeraccum.
Kirchspiele: Roggenstede, Fulkum, Westerbuhr und Westeraccum. Ortschaften: 27) Roggenstede, 28) Uthgaste, 29) Mimstede, 30) Pansaat, 31) Fulkum, 32) Nord- und Süd-Uppum, 33) Hartsgaste, 34) Westeraccumer-Syhl, 35) Westerbuhr, 36) Südenburg, 37) Westeraccum, 38) Middelsbuhr, 39) Damsum, 40) Siepkwerdum, 41) Grünedeich, 42) Oldendorf, 43) Bensersyhl, 44) Wester-Bense, 45) Wolde.
d. Unter-Vogtei Werdum.
Kirchspiel: Werdum. Ortschaften: 46) Oster-Bense, 47) Osquard, 48) Martz, 49) Hartward, 50) Sterbuhr, 51) Nordorf, 52) Neuharrlingersyhl, 53) Altharrlingersyhl, 54) Mühlenstrich, 55) Groß- und Klein-Holum, 56) Bettenwarfen, 57) Seriem, 58) Addenhausen, 59) Werdum, 60) Nord-Werdum, 61) Wallum, 62) Edenser Loog, 63) Husums, 64) Werdumer-, Grashauser- und 65) Moorweger District.
e. Unter-Vogtei Langeroog (Insel).
Kirchspiel: Esens. Ortschaft: Langeroog.
f. Unter-Vogtei Spiekeroog (Insel).
Kirchspiel: Spiekeroog. Ortschaft: Spiekeroog.

XII. Amt Wittmund *),

gränzt ins Osten an die Herrschaft Jever, ins Süden an die Ämter Friedeburg und Aurich, ins Westen an die Ämter Aurich und Esens, ins Norden an das See-Watt, mit

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, daß der zu dem Bezirke des Amts Esens bisher gehörige Theil des Friedrichs- und Klein-Char-

Digitized by Google

1) Amts-Vogtei Wittmund.

a. Unter-Vogtei (Haus-Vogtei).

Kirchspiele: Wittmund und Ardorf. Ortschaften: 1) Wittmund, 2) Ardorf, 3) Heglitz, 4) Wehle, 5) Borgholt, 6) Colderunge, 7) Utarp.

b. Unter-Vogtei Blersum.

Kirchspiel: Blersum. Ortschaften: 8) Willen, 9) Neuenhaus, 10) Hattersum, 11) Angelsburg, 12) Dohusen, 13) Uttel, 14) Algershausen, 15) Grashausen, 16) Nenndorf, 17) Mosewarfen, 18) Schlepershausen, 19) Updorf, 20) Blersum, 21) Lepens.

c. Unter-Vogtei Burhafe.

Kirchspiele: Burhafe und Asel. Ortschaften: 22) Burhafe, 23) Warnsaat, 24) Barkhausen, 25) Oldendorf, 26) Bassens, 27) Abens, 28) Upstede, 29) Negenbargen, 30) Ovelgönne, 31) Asel, 32) Klinge, 33) Horum, 34) Horst.

d. Unter-Vogtei Leerhafe.

Kirchspiel: Leerhafe. Ortschaften: 35) Leerhafe, 36) Kloster, 37) Varlage, 38) Schnap, 39) Rispel, 40) Müggenkrug, 41) Hofel, 42) Mamhusen, 43) Uthhörn, 44) Till, 45) Nothens, 46) Fsums, 47) Burmöncken, 48) Mönus.

2) Amts-Vogtei Funnix.

e. Unter-Vogtei Funnix.

Kirchspiele: Buttforde und Funnix. Ortschaften: 49) Buttforde, 50) Diepenbrook, 51) Neudorf, 52) Erichswarfen, 53) Neuwarfen, 54) Entzetel, 55) Packens, 56) Funnix, 57) Funnixer-Riege, 58) Inkeburg, 59) Westerhusen, 60) Westerdeich, 61) Alt-Funnix-Syhl, 62) Neu-Funnix-Syhl, 63) Osterhusen.

f. Unter-Vogtei Berdum.

Kirchspiele: Carolinen-Syhl, Berdum und Eggelingen. Ortschaften: 64) Carolinen-Syhl und Grode, 65) Schwerins-Grode, 66) Friedrichs-Grode und Schleuse, 67) Haspenhausen, 68) Groß- und Klein-Charlotten-Grode, 69) Berdumer-Grode, 70) Berdum und Berdumer-Riege, 71) Berdumer Alten-, Neuen- und Mittel-Deich, 72) Enno-Ludwigs-Grode, 73) Berdumer Oberdeich, 74) Eggelingen, 75) Toquard, 76) Barums, 77) Grechörn, 78) Warfen.

---

lotten-Grodens dem Bezirke des Amts Wittmund beigelegt worden und der Altwerdumer Groden, in so weit solcher bisher zu dem Amts-Bezirke Wittmund gehörig, dabei ferner verbleibe, vom 29sten Julius 1828. (III. 139.)

Die unter den K. Ämtern Wittmund und Esens bisher bestandenen Gränz-Ungewißheiten sind durch eine desfalls vom K. Cabinets-Ministerio, auf Grund der K. Verordnung vom 24sten Junius 1817, erlassene Bestimmung nunmehr dahin beseitiget: daß der zu dem Bezirke des Amts Esens bisher gehörige Theil des Friedrichs- und Klein-Charlotten-Grodens dem Bezirke des Amts Wittmund beizulegen, auch der Altwerdumer Groden, in so weit solcher bisher zu dem Amtsbezirke Wittmund gehörig, dabei ferner verbleibe.

Mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragt, haben Wir den 1sten September d. J. als den Zeitpunct, mit welchem diese Gränzbestimmung in Wirksamkeit tritt, festgesetzt; und wird solches zur Benachrichtigung der dabei Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Verordnung über die zu errichtenden Lingenschen Ämter. (I. 45.)

Georg, Prinz Regent ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, in Unserer Niedergrafschaft Lingen und in den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Absplissen am rechten Ufer der Ems die Amts-Verfassung einzuführen, in Folge welcher einem jeden der anzuordnenden Ämter in dem Bezirke des Amts nicht nur die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und Polizei-Administration in erster Instanz, sondern auch die Verwaltung Unserer Domainen, und zwar letztere unter der Direction Unserer Cammer, obliegen soll: so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die benannten Landestheile werden in folgende Ämter und Vogteien eingetheilt und denselben folgende Städte, Kirchspiele und Ortschaften einverleibt:

I. Amt Lingen.

a. 1) Stadt Lingen;

b. Vogtei Lingen, bestehend aus den Kirchspielen 2) Lingen, 3) Baccum und 4) Bafwinkel;

c. Vogtei Plantlünne, bestehend aus den Kirchspielen 5) Plantlünne, 6) Bramsche und 7) aus den vormals münsterschen Ortschaften am rechten Ufer der Ems.

Verordnung, die Vereinigung des Kreises Emsbühren mit dem Amte Lingen betr.*) (I. 193.)

»Georg der Vierte ꝛc. Nachdem der Herzog von Looz und Corswaren, Fürst von Rheina-»Wolbeck, zufolge der mit demselben getroffenen »Übereinkunft, auf die Ausübung der Gerichts-»barkeit und alle sonstige standesherrliche Verwaltungs-Rechte »in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Kreise Emsbühren »für sich und seine Nachfolger auf beständige Zeiten Verzicht ge-»leistet, und Uns solche abgetreten hat: so haben Wir es für »die Verwaltung des öffentlichen Dienstes rathsam erachtet und »beschlossen, vom 1sten October dieses Jahrs an, den Bezirk des »Kreises Emsbühren mit Unserem Amte Lingen zu vereinigen »und demselben als eine dritte Voigtei beizulegen.

»Von dem gedachten Zeitpuncte an sollen demnach die in dem »Kreise Emsbühren bisher provisorisch angeordnet gewesenen Justiz-»und Administrations-Commissionen aufgehoben, und die Justiz-»und Administrations-Geschäfte von Unseren Beamten zu Lingen »nach Vorschrift der Amts-Ordnung besorgt werden.

»Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend »zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die »erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

»Hannover, den 11ten September 1826.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

E. Hüpeden.«

*) Diese Vereinigung ist nach einer Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück v. 22. September 1826, am 30. September 1826 vollzogen. Vergl. Ver. v. 24. December 1814.

Digitized by Google

II. Amt Freren.

a. Vogtei Lengerich, bestehend aus 1) dem Kirchspiel Lengerich;
b. Vogtei Thuine, bestehend aus 2) dem Kirchspiel Thuine;
c. Vogtei Freren, bestehend aus 3) der Stadt Freren, und 4) dem Kirchspiel Freren;
d. Vogtei Schapen, bestehend aus den Kirchspielen 5) Schapen, 6) Beesten und 7) Messingen.

Der Sitz des Amts Lingen ist in der Stadt Lingen; dagegen der des Amts Freren in der Stadt Freren.

§. 2. Die Criminal-Untersuchungen von beiden Ämtern werden vom Criminal-Amte Lingen allein vorgenommen, und verbleiben den Beamten zu Freren nur der erste Angriff und die damit verbundenen Geschäfte.

§. 3. In der Stadt Lingen hat der Magistrat daselbst, dessen Organisation noch vorbehalten wird*), unter der Aufsicht der Beamten die Orts-Verwaltung fortzuführen.

§. 4. Die Ämter Lingen und Freren und die dazu gehörigen Vogteien sollen am 1sten Julius d. J. installirt werden und treten alsdann in Rücksicht der Justiz, der Administration und Polizei, so wie der Domainen-Verwaltung an die Stelle des bis dahin provisorisch beibehaltenen mit dem 1sten Julius aber aufgehobenen Special-Commission, des Stadt- und Land-Gerichts, des provisorischen Domainen-Rentmeisters und der provisorischen Bürgermeister auf dem Lande.

Sämmtliche letztgedachte Behörden und Officianten haben den betreffenden Ämtern die für dieselben gehörigen Registraturen, Acten und Gelder vollständig auszuliefern, auch alle sonst erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen, überhaupt mit denselben dahin Abrede zu nehmen, daß bei dem Übergange der Geschäfte jede Verwirrung und nachtheilige Stockung vermieden werde.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 29sten Mai 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Buch.

Verordnung über die Anordnung von Amts-Vogteien in den Kreisen Meppen und Emsbühren. (I. 181.)

Georg der Vierte ꝛc. Da die bisherige untere Verwaltung in dem Kreise Meppen mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist und auch mit der Verwaltungsweise in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs nicht übereinstimmt: so haben Wir beschlossen, die bisherige Bürgermeisterei-Verwaltung in jenem Kreise aufzuheben, und folgende einfachere und wohlfeilere Verwaltungsweise an die Stelle derselben zu setzen.

*) Vergl. Verf.-Urk. v. 2. Januar 1824.

Digitized by Google

§. 1. Der Kreis Meppen wird, mit Ausschluß der Städte Meppen und Haselünne, welche ihre besonderen Magistrate behalten, in sechs Amts-Vogteien eingetheilt, nämlich:

1) in die Amts-Voigtei Meppen; diese besteht aus den Kirchspielen Meppen, Bokeloh, Hesepe und Twiest.

2) In die Amtsvoigtei Haselünne, bestehend aus den Kirchspielen Haselünne, Herzlake, Halte und Berssen.

3) In die Amts-Voigtei Haaren, bestehend aus den Kirchspielen Wesuwe, Haaren und Ruitenbrock.

4) In die Amts-Voigtei Lathen, bestehend aus den Kirchspielen Lathen und Steinbild.

5) In die Amts-Voigtei Aschendorf, bestehend aus den Kirchspielen Aschendorf, Rheede, Dörpen und Heede.

6) In die Amts-Voigtei Hümbling, bestehend aus dem sogenannten Hümbling oder den Kirchspielen Sögel, Werlte, Börger und Lorup.

§. 2. Der Kreis Emsbühren, in welchem die Bürgermeisterei-Verwaltung bereits früher abgeschafft, und ein Amts-Voigt provisorisch angeordnet worden ist, bildet eine Amts-Voigtei für sich *).

§. 3. Einer jeden Amts-Voigtei wird ein Amts-Voigt vorgesetzt, und werden diese nach Maßgabe der Größe der Voigteien von einem oder von mehreren Unter-Voigten, welche an die Stelle der bisherigen Bürgermeisterei-Diener treten, unterstützt.

§. 4. In Verbindung mit der Anordnung der Amts-Voigte und Unter-Voigte wird gleichzeitig eine bessere Einrichtung in dem Dienste der Bauerschafts-Vorsteher getroffen, und das Erforderliche von Unserer Regierung zu Osnabrück erlassen werden.

§. 5. Endlich sollen vorstehende Anordnungen mit dem 1sten Januar 1821 in Kraft treten, und ist diese Verordnung auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 13ten December 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Buch.

Verordnung über die Ämter- und Gerichts-Verfassung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen. (I. 97.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem der Herzog von Arenberg in die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, Unserer Verordnung vom 9ten Mai v. J. gemäß, eingetreten ist und die völlige Ausführung dieser Verordnung, insonderheit der in den Art. 31. bis 36. derselben enthaltenen Bestimmungen, ebensowohl als das Beste der öffentlichen Verwaltung und der

*) Vergl. jedoch die Verordnung v. 11. September 1826. pag. 31. d. B.

Digitized by Google

Unterthanen es erfordert, daß in dem Bestande und der Verfassung der für den gedachten Landestheil jetzt bestehenden gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörden Änderungen eintreten: so haben Wir hierüber, nachdem auch die Wünsche und Anträge des Herzogs von Arenberg in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand vernommen und erwogen sind, das Folgende verordnet.

Art. 1. Das Herzogthum Arenberg-Meppen wird in vier Herzoglich-Arenbergsche Mediat-Ämter eingetheilt. Die Ämter sind

1) Das Amt Meppen, welches die Stadt Meppen und die Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist, Haaren, Wesuwe und Rütenbrock,

2) Das Amt Haselünne, welches die Stadt Haselünne und die Kirchspiele Haselünne, Herzlacke, Holte und Berßen,

3) Das Amt Hümmling, welches die Kirchspiele Soegel, Börger, Lorup und Werlte, und

4) Das Amt Aschendorf, welches die Kirchspiele Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Lathen und Steinbild begreift.

Das Amt Meppen hat zu Meppen, das Amt Haselünne zu Haselünne, das Amt Hümmling zu Soegel und das Amt Aschendorf zu Aschendorf seinen Sitz.

Die einzelnen Bestandtheile der gedachten vier Ämter und deren Eintheilung in Voigteien weiset das dieser Verordnung angehängte Verzeichniß nach.

Für den Bezirk der Herrlichkeit Papenburg wird das wiederherzustellende Patrimonial-Gericht des Besitzers derselben die gerichtliche Behörde erster Instanz und die Polizei-Obrigkeit bilden.

Art. 2. Das Amt Meppen soll das Criminal-Amt für das ganze Herzogthum Arenberg-Meppen sein, so daß die in dem ganzen Umfange desselben vorkommenden, zur Competenz der ordentlichen Untergerichte gehörenden Criminal-Untersuchungen von jenem Amte geführt werden und den bei den übrigen Ämtern angestellten Beamten, so wie dem Patrimonial-Richter zu Papenburg, in Criminal-Sachen nur der erste Angriff, das erste summarische Verhör und die damit verbundenen Geschäfte, so wie diejenigen gerichtlichen Handlungen obliegen, um welche sie von dem Criminal-Amte requirirt werden.

Art. 3. Den Magistraten der Städte Meppen und Haselünne verbleibt ihr bisheriger Wirkungskreis; indeß werden die Veränderungen in der Verfassung dieser Städte vorbehalten, welche in der Folge für nothwendig oder dem gemeinen Wesen zuträglich erachtet werden möchten.

Art. 4. Einem jeden der standesherrlichen Ämter liegt in seinem Bezirke die Rechtspflege und die Besorgung aller obrigkeitlichen Geschäfte in gleichem Maße ob, wie Unseren K. Ämtern, und wie sie dabei die bestehenden Landesgesetze überhaupt zur Richtschnur sich müssen dienen lassen, so werden sie insonderheit auf Unsere Amts-Ordnung und auf Unsere Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglichen Hauses Arenberg verwiesen.

Ein jedes der standesherrlichen Ämter soll nach Maßgabe des Umfangs seiner Geschäfte mit der erforderlichen Anzahl von Beamten besetzt und mit den nöthigen Unter-Bedienten versehen werden; insonderheit soll für eine jede Voigtei ein Vogt angestellt werden.

Digitized by Google

Art. 5. In der Stadt Haselünne wird für das Herzogthum Arenberg-Meppen ein Gericht zweiter Instanz errichtet. Die Mediat-Justiz-Canzlei soll aus einem Canzlei-Director, zwei votirenden Assessoren und einem Secretair bestehen, welcher zugleich die Stelle eines Registrators und Sportel-Rendanten versieht. Der Justiz-Canzlei ist ein Canzlist und ein Bote beizugeben. Auch sind bei derselben einige Procuratoren anzustellen.

Art. 6. Die Justiz-Canzlei, welche die bislang schon in dem Herzogthume Arenberg-Meppen zur Anwendung gekommene Calenbergsche Canzlei-Ordnung einstweilen zu befolgen hat, ist

1) die Appellations-Instanz in Hinsicht der von den vier Mediat-Ämtern und dem Patrimonial-Gerichte Papenburg zu erlassenden Erkenntnisse;

2) Die Justiz-Stelle in peinlichen Sachen, an welche die geschlossenen Untersuchungs-Acten von dem Criminal-Amte Meppen eingesandt werden, und

3) Das Gericht erster Instanz für diejenigen, welche in dem Herzogthume Arenberg-Meppen einen privilegirten, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgenommenen Gerichtsstand haben.

Von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit bleiben Unsere K. Real-Gerechtsame in dem Herzogthume Arenberg-Meppen und in personalibus diejenigen Unserer K. Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, gänzlich ausgenommen, und es soll in den unter dieser Ausnahme begriffenen Sachen Unsere Justiz-Canzlei in Osnabrück als das zuständige Gericht eintreten. Wenn ferner auch diejenigen Unserer in dem Herzogthume Arenberg-Meppen wohnenden K. Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand nicht haben, nach Unserer Verordnung vom 9. März 1826 in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind: so tragen Wir gleichwohl die Gerichtsbarkeit über selbige sowohl in Civil- als in Criminal-Sachen, bis zu etwaniger anderweiten Verfügung, den Herzoglich-Arenbergschen standesherrlichen Gerichten per modum commissionis specialis hiedurch auf. In Ansehung der Competenz für die das Herzogliche Haus Arenberg oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichfalls ausgeschlossenen Rechtssachen enthält Unsere Verordnung vom 9. Mai 1826 die näheren Bestimmungen.

Die Appellations-Summe für Appellationen von Erkenntnissen der Mediat-Justiz-Canzlei an Unser höchstes Tribunal bestimmen Wir auf Zweihundert Thaler Conventions-Münze oder deren verordnungsmäßigen Werth.

Art. 7. Unsere Verordnung vom 22sten December 1822 über den veränderten Geschäftsgang in Criminal-Sachen dient zwar auch der Mediat-Justiz-Canzlei in Haselünne zur Richtschnur. Wegen der geringen Zahl der Mitglieder derselben aber haben Wir für angemessen erachtet, dabei die Änderung eintreten zu lassen, daß alles, was in den §§. 1. und 3. der gedachten Verordnung von einem Antrage auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe gesagt ist, bei der Herzoglich-Arenbergschen Mediat-Justiz-Canzlei

Digitized by Google

auf eine einjährige Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe beschränkt wird, so daß in allen Fällen, da auf eine größere als einjährige Strafe jener Art zu erkennen ist, das Erkenntniß in Unserem Namen abgefaßt und mit der Relation zur Bestätigung an das Justiz-Departement Unseres Ministerii eingesandt werden soll.

In allen Criminal-Sachen, in welchen nach dem §. 4. der obigen Verordnung eine Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung Statt hat, wird Unsere Justiz-Canzlei in Osnabrück zur Instanz der weiteren Vertheidigung hiemit angeordnet.

Art. 8. Mit der Mediat-Justiz-Canzlei zu Haselünne soll ein Pupillen-Collegium verbunden werden, welches aus den beiden Assessoren der Justiz-Canzlei und zwei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundigen Beisitzern, welche bei sonstiger Qualification auch das Alter der Großjährigkeit erreicht haben müssen, zusammengesetzt werden wird. Den Geschäftskreis dieses Pupillen-Collegii bestimmt Unsere Verordnung vom 30sten April 1823.

Art. 9. Die Mediat-Behörden haben bei ihren Ausfertigungen folgender Unterschrift sich zu bedienen.

»Standesherrliche Herzoglich-Arenbergsche Justiz-Canzlei, Standesherrliches Herzoglich-Arenbergsches Amt ꝛc.«

Art. 10. Den in dem Herzogthume Arenberg-Meppen jetzt vorhandenen, zur Praxis gehörig legitimirten Advocaten bleibt, so weit sie nicht etwa bei Mediat-Behörden Stellen übernehmen, mit welchen die Ausübung der Advocatur nicht verbunden sein darf, ihr bisheriger Wirkungskreis ohne Beschränkung auf bestimmte Ämter oder Bezirke. Die bei der Mediat-Justiz-Canzlei anzustellenden Procuratoren können aus der Zahl der Advocaten genommen werden und bleibt in diesem Falle es ihnen unbenommen, ihre Advocatur-Geschäfte fortzusetzen.

Art. 11. Unser Ministerium hat zur Ausführung der obigen Vorschriften das Nöthige anzuordnen, auch den Tag zu bestimmen, an welchem die für das Herzogthum Arenberg-Meppen bis jetzt provisorisch angeordnet gewesenen Behörden ihre Functionen einstellen und an deren Stelle die neuen Mediat-Behörden treten werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gegeben St. James's, den 5ten October des 1827sten Jahrs, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Verzeichniß

der

Bestandtheile der Ämter in dem Herzogthume Arenberg-Meppen.

I. Amt Meppen.

1) Stadt Meppen.
2) Voigtei Meppen.

Digitized by Google

a. Kirchspiel Meppen, welches begreift: Altmeppenhof, Backemude, Bergham, Borken, Borkerham, Coßenhof, Dürenkämpe, Elsen, Esterhaus, Esterfeld, Groß-Fullen, Klein-Fullen, Geeste, Heemsen, Holthausen, Herrnmühle, Höften, Humfeld, Kollhof, Nödicke, Orde, Papenbusch, Spieck, Rohheide, Rühle, Schlagbrücke, Schwesingen, Strietfeld, Teglingen, Tuntel, Übermühle, Varloh, Vogelpohl, Weckenburg.

b. Kirchspiel Bokeloh, welches begreift: Apeldorn, Bleichenmühle, Bokeloh, Bückelte, Bramhar, Groß-Dörgen, Klein-Dörgen, Haverbeck, Helte, Huden, Hundenerbrücke, Klosterholte, Krayenburg, Lahre, Lehrte, Lohe.

c. Kirchspiel Hesepe, bestehend aus: Dahlum, Dahlumerfähre, Groß-Hesepe, Klein-Hesepe, Mühlengraben, Schwarzenpohl, Wachendorf.

d. Kirchspiel Twist, mit Hesepe Twist und Rühler Twist.

3) Voigtei Haaren.

a. Kirchspiel Haaren, welches begreift: Haaren, Emmeln, Racken, Landegge.

b. Kirchspiel Wesuwe, bestehend aus: Altenberge, Altenharen, Dünenborg, Danckern, Wesuwe, Bersede, Deldorf, Geest, Brock, Wiereſche, Heblermeer, Veersen, Neu-Veersen, Hüntel.

c. Kirchspiel Rütenbrock, mit: Rütenbrock, Lindloh, und Schwartenberg.

II. Amt Haselünne.

1) Stadt Haselünne.

2) Voigtei Haselünne.

a. Kirchspiel Haselünne, welches begreift: Andrup, Eltern, Flechum, Hamm, Hülsen, Lage, Lotten, Honigforth, Schwindler, Wester, Westerloh, Westerlohmühle.

b. Kirchspiel Herzlacke, welches begreift: Backerde, Bockhof, Groß-Dohren, Klein-Dohren, Düenkamp, Felsen, Herzlacke, Hölze, Lävinghaus, Neuenlande, Westrum.

c. Kirchspiel Holte, begreifend: Ahmsen, Hersum, Hersumermühle, Holte, Lähden, Lastrup, Wöstemühle, Vinnen, Wachtum.

d. Kirchspiel Berßen mit: Groß-Berßen und Klein-Berßen.

III. Amt und Voigtei Hümmling oder Soegel.

a. Kirchspiel Soegel, welches besteht aus: Soegel, Clemenswerth, Waldhöve, Eisten, Spahn, Brunenforth, Groß-Stavern, Klein-Stavern, Sprakel, Werpeloh, Wippingen, Wahn.

b. Kirchspiel Börger, bestehend aus: Börger, Börgermühle, Neubörger, Breddenberg.

c. Kirchspiel Lorup, enthaltend: Lorup, Neulorup, Esterwege, Bockhorst, Heubrücke.

d. Kirchspiel Werlte, welches begreift: Werlte, Hüven, Hüvenermühle, Einhaus, Bockholte, Harrenstädte, Brees, Lahn, Neuarenberg, Neubrees, Ostenwalde, Wiste, Wehm.

Digitized by Google

IV. Amt Aschendorf.

1) Voigtei Aschendorf.

a. Kirchspiel Aschendorf, welches begreift: Aschendorf, Amthaus Nienhaus, Herbrum, Goldfisch, Lehe, Mershaus, Devermühle, Neu-Lehe, Tunxdorf, Nenndorf, Bokel, Hove, Hampohl, Börsum, Börsumerfähre.

b. Kirchspiel Dörpen, welches enthält: Dörpen, Bollingerfähre, Meyerey, Müll, Neudörpen.

c. Kirchspiel Heede, mit: Heede, Heederfähre, Schockenbrock, Humfelde und Langenberg.

d. Kirchspiel Rhede, mit: Rhede, Wilgen, Brahe, Brockhusen, Wieck, Brual und Neurhede.

2) Voigtei Lathen.

a. Kirchspiel Lathen, welches enthält: Düthe, Husen, Emen-Fresenburg, Hilter, Beel, Kathen, Frackel, Melstrup, Ströhn, Niederlangen, Hilling, Vehr, Hebbel, Große-Horst, Kleine-Horst, Hütte, Oberlangen, Wilholte, Einhaus, Tinnen, Lathen, Rupenneſt.

b. Kirchspiel Steinbild, welches begreift: Ahlen, Krall, Kluse, Dersum, Neudersum, Neu-Sustrum, Steinbild, Campe, Sustrum, Walchum, Wippinge.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Einführung der neuen Ämter- und Gerichts-Verfassung im Herzogthume Arenberg-Meppen betr., vom 1. Mai 1828. (I. 39.)

Nachdem in Folge der K. Verordnung vom 5ten October v. J. die für das Herzogthum Arenberg-Meppen seither provisorisch angeordnet gewesenen Behörden am 10ten v. M. ihre Functionen eingestellt haben und die an demselben Tage installirten, durch die vorgedachte Verordnung angeordneten Mediat-Behörden an deren Stelle getreten sind: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnung über die Ämter- und Gerichts-Verfassung in der Grafschaft Bentheim*). (I. 429.)

Georg der Vierte ꝛc. Die bisherige Erfahrung hat es gelehrt, daß die in der Grafschaft Bentheim bis jetzt beibehaltene Gerichts-Verwaltung in mancher Hinsicht mangelhaft ist und daher einer Verbesserung sehr bedarf, und da es einestheils angemessen ist, dieselbe mit der in den übrigen Provinzen des Königreichs bestehenden Ämter- und Gerichts-Verfassung in mehrere Übereinstimmung zu bringen; anderntheils auch die in Unserer Verordnung vom 18ten April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim getroffenen Bestimmungen eine Veränderung der bisherigen Gerichts- und Polizei-Verfassung noth-

*) Vergl. die Minist.-Rescr. v. 24. Septbr. und 22. October 1824. Jurist. Zeit. 1827. H. I. p. 177.

Digitized by Google

wendig machen: so verordnen Wir über diesen Gegenstand, nachdem Wir darüber die Wünsche und Anträge des Fürsten von Bentheim vernommen haben, Folgendes:

Art. 1. Die Grafschaft Bentheim wird in folgende zwei Fürstlich-Bentheimsche Mediat-Ämter eingetheilt.

1) In das Amt Bentheim.

Dazu gehören alle Kirchspiele der Ober-Grafschaft, die Stadt Schüttorf, der Flecken Bentheim, mit Ausnahme der Stadt und des Kirchspiels Nordhorn, sowie der Gemeinde Wietmarschen.

2) In das Amt Neuenhaus.

Dazu gehören alle Kirchspiele der Nieder-Grafschaft, die Stadt Neuenhaus, wie auch die Stadt und das Kirchspiel Nordhorn und die Gemeinde Wietmarschen.

Der Sitz des Amts Bentheim ist im Flecken Bentheim, und der des Amts Neuenhaus in der Stadt Neuenhaus.

Die genaue Bezeichnung der Bestandtheile eines jeden Amts, sowie die Unter-Abtheilungen desselben in Vogteien, und die Namen der einzelnen dazu gehörigen Kirchspiele und Bauerschaften erhellen aus dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß.

Art. 2. Das Amt Bentheim wird als Criminal-Amt für die ganze Grafschaft Bentheim angeordnet, so daß die Criminal-Untersuchungen im Bezirk beider Ämter vom Amte Bentheim allein vorgenommen werden, und haben die Beamte zu Neuenhaus nur den ersten Angriff, das erste summarische Verhör und die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen.

Art. 3. In den Städten Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, sowie in dem Flecken Bentheim, haben die Magistrate, deren Organisation vorbereitet wird und worüber bald besondere Vorschriften ertheilt werden sollen *), sowie auf den Dörfern und dem übrigen platten Lande die Vögte, unter der Aufsicht der Beamten, die Orts-Verwaltungs-Geschäfte zu besorgen.

Art. 4. Ein jedes der angeordneten Ämter hat in dem Bezirke des Amts die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und Polizei-Administration in erster Instanz, gleichwie Unsere K. Ämter, wahrzunehmen.

Zu dem Ende werden bei jedem Amte wenigstens zwei wirkliche besoldete Beamte, nämlich ein Amtmann und ein Amts-Assessor, angestellt.

Jedes Amt wird mit dem erforderlichen Subaltern-Personal versehen und auch für jede Vogtei ein Vogt angesetzt. Ferner werden bei jedem Amte zum Behuf der mündlichen und schriftlichen Verhandlungen der Unterthanen zwei Advocaten, welche zugleich die Geschäfte der Procuratoren versehen, angeordnet.

Jedes Amt hat sich bei seinen Erkenntnissen und Ausfertigungen folgender Unterschrift zu bedienen:

»Standesherrliches Fürstlich-Bentheimisches Amt N.«

Art. 5. Die Beamte haben sich im Allgemeinen nach den Vorschriften Unserer Amts-Ordnung, sowie der die standesherrlichen Verhältnisse betreffenden Verordnungen vom 18. April 1823 zu richten.

*) Vergl. Regl. v. 20. Januar 1832.

Auch soll Unsere Verordnung vom 24sten April 1823 über das in der Grafschaft Bentheim zu beobachtende Verfahren in geringfügigeren Rechtsstreitigkeiten, insoweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden, in Kraft bleiben.

Die Appellations-Summe, um von den Amts-Erkenntnissen an das zu errichtende Gericht zweiter Instanz appelliren zu können, wird auf 20 Rthlr. Conventions-Münze oder deren Werth nach dem gesetzlichen Tarif hiedurch festgesetzt *).

Art. 6. Nachdem von dem Fürsten von Bentheim erklärt ist, ein Gericht zweiter Instanz in der Grafschaft Bentheim errichten zu wollen und Wir gegen den gemachten Antrag nichts zu erinnern finden: so wird nunmehr eine Mediat-Justiz-Canzlei für die Grafschaft Bentheim in folgender Maße angeordnet:

Dieselbe wird bestehen:

aus einem Canzlei-Director, aus zwei Assessoren cum voto und aus einem Secretair, welcher zugleich die Stelle eines Registrators und Sportel-Rendanten versieht.

Auch werden bei derselben zwei Advocaten und allenfalls zwei Procuratoren, oder überhaupt zwei Advocaten, welche die Procuratur-Geschäfte mit versehen; ein Canzlist und ein Pedell angeordnet.

Die bei der Justiz-Canzlei und bei den beiden Ämtern angeordneten Advocaten können bei allen Gerichten in der Grafschaft ohne Unterschied advociren.

Art. 7. Die Justiz-Canzlei soll fungiren:

1) als Appellations-Instanz in Hinsicht der von den Mediat-Ämtern Bentheim und Neuenhaus zu erlassenden Erkenntnisse,

2) als Justiz-Stelle in peinlichen Sachen, an welche die geschlossenen Untersuchungs-Acten von Criminal-Amte Bentheim zum Urtheils-Spruche eingesandt werden,

3) als Gericht erster Instanz für diejenigen, welche in der Grafschaft Bentheim einen privilegirten von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgenommenen Gerichtsstand haben.

Unsere K. Real-Gerechtsame in der Grafschaft Bentheim, sowie diejenigen Unserer dort angestellten K. Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, sind von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, und zwar erstere überhaupt, letztere in personalibus ausgenommen und haben ihr forum bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

Um in Civil-Sachen von den Erkenntnissen der Mediat-Justiz-Canzlei an Unser Ober-Appellationsgericht appelliren zu können, ist eine Appellations-Summe von wenigstens 200 Rthlr. Conventions-Münze oder deren tarifmäßiger Werth erforderlich.

Obige Justiz-Canzlei hat sich bei ihren Erkenntnissen und Ausfertigungen, insoweit sie unter ihrem Namen erlassen werden, folgender Unterschrift zu bedienen.

»Standesherrliche Fürstlich-Bentheimsche Justiz-Canzlei.«

Art. 8. Was den Geschäftsgang in Criminal-Sachen betrifft: so wird die Mediat-Justiz-Canzlei die in Unserer Verordnung vom 22sten December 1822 über den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen enthaltenen Vorschriften befolgen. Jedoch finden

*) Vergl. U. G. O. v. 5. October 1827. §. 145.

Digitized by Google

Wir es angemessen, dabei folgende Veränderungen eintreten zu lassen: daß nämlich

alles, was in den §§. 1. und 3. jener Verordnung von dem Antrage auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe gesagt ist, bei der mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern besetzten Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim auf eine einjährige Arbeits- und Zuchthaus-Strafe beschränkt wird. Ist daher der Fall von der Art, daß auf eine größere als einjährige Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe zu erkennen ist: so muß das Erkenntniß in Unserm Namen abgefaßt werden, und ist dasselbe alsdann mit der Relation behuf einzuholender Bestätigung des Erkenntnisses an das Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii einzusenden.

In allen denjenigen Criminal-Sachen, in welchen nach dem §. 4. obiger Verordnung eine Berufung an Unser Ober-Appellationsgericht nicht zulässig ist, aber eine anderweitige Vertheidigung Statt hat, wird Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Instanz der weiteren Vertheidigung hiemit angeordnet.

Art. 9. Ferner soll mit der Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim ein Pupillen-Collegium nach dem Inhalte Unserer Verordnung vom 30sten April 1823 verbunden werden.

Die Glieder dieses Pupillen-Collegii werden sein:

1) die beiden Assessoren der Justiz-Canzlei, und

2) zwei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundige Beisitzer, welche den Titel eines Assessors des Pupillen-Collegii führen sollen. Diese Beisitzer müssen bei übriger Qualification auch das Alter der Großjährigkeit erreicht haben.

Art. 10. Da nach dem 55sten Artikel Unserer Verordnung vom 18ten April 1823 die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten von Bentheim nicht auf die unter Unserer unmittelbaren Hoheit sich befindende von Wassenaer-Twickelsche Herrlichkeit Lage in der Grafschaft Bentheim ausgedehnt sind: so haben Wir die Local-Administration in dieser Herrlichkeit vorerst bestehen lassen, die Aufsicht darüber aber dem für die Grafschaft Bentheim angeordneten Hoheits-Commissair überwiesen.

Dagegen übertragen Wir einstweilen und bis auf weitere Verfügung die Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction in der Herrlichkeit Lage per modum specialis commissionis den für die Grafschaft Bentheim angeordneten Gerichten, und insbesondere die Civil-Jurisdiction in erster Instanz dem Amte Neuenhaus.

Sämmtliche hierdurch beauftragte Gerichte haben aber am Schlusse aller Ausfertigungen in den Angelegenheiten der Einwohner der Herrlichkeit Lage der Verfügung ausdrücklich und bei Strafe der Nichtigkeit die Worte: „vi specialis commissionis“ hinzuzufügen.

Art. 11. Die durch diese Verordnung angeordneten Ämter und Gerichte sollen am 1sten September d. J. installirt werden, und treten alsdann in Hinsicht der Justiz, der Verwaltung und Polizei an die Stelle der bis dahin provisorisch beibehaltenen mit dem 1sten September d. J. aber aufgehobenen Behörden des provisorischen Tribunals erster Instanz, der Friedensrichter und der Bürgermeister auf dem platten Lande. Auch werden mit jenem Tage die

Digitized by Google

Functionen Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, insoweit dieselbe als Gericht für die Grafschaft Bentheim einstweilen angeordnet war, aufhören.

Alle vorgedachten Behörden und Officianten haben den neu angeordneten Ämtern und Gerichten die ihnen zukommenden Registraturen, Acten, Gelder ꝛc. ꝛc. vollständig nach einem aufzustellenden und beizufügenden Verzeichnisse auszuliefern, auch ihnen alle sonst erforderliche Auskunft zu geben, und überhaupt mit ihnen eine solche Übereinkunft zu treffen, daß bei dem Übergange der Geschäfte jede Verwirrung und jeder unnöthige Aufenthalt vermieden wird.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs eingerückt werden.

Gegeben Carlton-House, den 20sten Mai des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Verzeichniß
über die Bestandtheile der Ämter in der Grafschaft Bentheim.

I. Amt Bentheim. Dasselbe besteht aus zwei Vogteien.

1) Vogtei Bentheim. Dazu gehören der Flecken Bentheim, das Kirchspiel Bentheim, das Dorf und Kirchspiel Gildehaus, bestehend aus den Bauerschaften: Sieringhoek, Achterberg, Westerberg, Waldseite, Holt und Haar, Hagelshoek, Barell, das Dorf und Kirchspiel Ohne, die Bauerschaft Samern.

2) Vogtei Schüttorf. Dazu gehören die Stadt Schöttorf, das Kirchspiel Schüttorf mit folgenden Bauerschaften: Suddendorf, Wengsell, Quendorf, Neerlage, Engden, Drivorden, das Dorf Brandlecht, die Bauerschaften Hestrup und Brandlecht.

II. Amt Neuenhaus. Dasselbe besteht aus drei Vogteien.

1) Vogtei Neuenhaus. Dazu gehören die Stadt Neuenhaus, das Dorf Veldhausen, das Kirchspiel Veldhausen mit folgenden Bauerschaften: Esche, alte Picardie, neue Picardie, Adorf, Waltgaar, Thesingsfeld, Deich, das Dorf Uelsen, das Kirchspiel Uelsen mit folgenden Bauerschaften: Golenkamp, Halle, Hilten, Bütenberg, Hardingen, Lemke, Geteloh, Wilsum, Iterbeck, Höcklenkamp, Bauer- und Sandhäuser, Brecklenkamp, Heesingen, Binnenborg, Wylen, Striepe, Balderhaar, Hardinghausen, Haftingkamp.

2) Vogtei Nordhorn. Dazu gehören die Stadt Nordhorn, das Kirchspiel Nordhorn mit folgenden Bauerschaften: Frensdorf, Bimolt, Bakelde, Bocholt, Heesepe, Altendorf, Haar, die ganze Bauerschaft Hohenkörben, zum Theil im Kirchspiel Nordhorn, zum Theil im Kirchspiel Veldhausen, die Bauerschaft Osterwald Kirchspiels Veldhausen, das Stift und die Bauerschaft Wietmarschen.

3) Vogtei Emblicheim. Dazu gehören das Dorf Emblicheim, das Kirchspiel Emblicheim mit folgenden Bauerschaften: Emblicheim, Scherhorn, Bathorn-, Hochstädte, Berge, Arkel, Calle, Tinholz,

Digitized by Google

Bahne, große Ringe, kleinen Ringe, Volzel, Egteler, Escherbrügge, Laarwald, das Dorf Laar.

Verordnung, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit am vormaligen Communion-Oberharze betr. (974.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben auf den Antrag Unserer Berghauptmannschaft am Harze beliebt, zu Erleichterung und Beschleunigung des Ganges der richterlichen Geschäfte, in Ansehung der Verwaltung der Gerichtsbarkeit am vormaligen Communion-Oberharze folgende Veränderungen eintreten zu lassen.

1) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit an denjenigen Orten des Zellerfelder Bergamts-Reviers, wo dieselbe bisher Unserer Berghauptmannschaft zugestanden, soll forthin von dem Berg-Amte zu Zellerfeld ausgeübt werden.

2) Die peinliche Gerichtsbarkeit aber, welche bis jetzt von Unserer Berghauptmannschaft an dem gesammten vormaligen Communion-Oberharze ausgeübt worden, soll forthin dem Berg-Amte zu Zellerfeld und den Obrigkeiten der Bergstädte Zellerfeld, Lautenthal, Grund und Wildemann, und zwar einer jeden dieser Behörden innerhalb des Bezirks, wo ihnen die bürgerliche Gerichtsbarkeit bereits zugestanden, dergestalt beigelegt sein, daß sie die, ihnen hiemit übertragene peinliche Gerichtsbarkeit forthin in eben dem Maße ausüben, wie die, dem Berg-Amte zu Clausthal und den Obrigkeiten der Bergstädte Clausthal, Andreasberg und Altenau zustehende peinliche Gerichtsbarkeit von diesen ausgeübt wird.

Diese Verordnung soll mit dem Anfange des Jahres 1815 in Kraft treten, und befehlen Wir Allen, die sie angeht, sich nach derselben gebührend zu achten.

Hannover, den 9. November 1814.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

A. J. G. Arenhold.

Verordnung, wegen Vereinigung der Geschäftsverwaltung der Ämter Hunnesrück und Erichsburg. (355.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nach der besondern Lage des, zu Unserm Fürstenthum Hildesheim gehörenden Amts Hunnesrück haben Wir der Verwaltung des öffentlichen Dienstes zuträglich erachtet, die Geschäftsverwaltung des genannten Amts mit der Unsers Göttingenschen Amts Erichsburg vom 1sten Mai d. J. an, in der Art zu vereinigen, daß die, bei dem vereinten Amte Erichsburg-Hunnesrück vorkommenden Geschäfte durch die sämmtlichen dazu ernannten Beamte, wie der Verfassung in den alten Provinzen des Königreichs gemäß ist, besorgt, dabei jedoch auf die, jedem

Digitized by Google

Amtsbezirk eigenthümlichen Provinzial-Verhältnisse, wo dergleichen bestehen und in Frage kommen, Rücksicht genommen und ihnen gemäß verfahren werde.

Die Justiz-Verwaltung in dem Amte Erichsburg-Hunnesrück richtet sich demnach nach den Vorschriften der Gesetze, welche in der Provinz gelten, der jedes der gedachten Ämter bisher angehörig war, und bis auf andere Verfügung angehörig bleibt.

Die Apellationen in Civilsachen und die Direction und das Erkenntniß in Criminalsachen gehören daher aus dem Amte Erichsburg nach wie vor vor Unsere Justiz-Canzlei zu Hannover, und die aus dem Amte Hunnesrück vor Unsere Justiz-Canlei zu Hildesheim.

In allen Justiz-Verfügungen hat Unser Amt Erichsburg-Hunnesrück sich in der Unterschrift der Benennung desjenigen besondern Amts zu bedienen, von welchem in dem vorliegenden Falle die Rede ist, damit daraus sogleich abgenommen werden könne, welchem der beiden vereinigten Ämter eine jede in Frage stehende Sache in Ansehung der Gerichtsbarkeit eigentlich angehört.

In Regierungs-, Militair- und Consistorial-Sachen wird durch die eingetretene Vereinigung der Geschäfts-Verwaltung beider Ämter nichts geändert, sondern sie bleiben, in Hinsicht auf diese, eben denselben Behörden untergeordnet, denen sie bis jetzt bereits untergeordnet waren.

In den Domainen- und dazu gehörigen Forst-Sachen tritt von jetzt an die Administration Unserer Rent-Cammer ein, jedoch in der Art, daß sie allenthalben, und namentlich in Meyer-, Dienst- und anderen Sachen, wo eine besondere Provinzial-Verfassung feststeht, dieser gemäß eingerichtet und geführt werde.

Wie sich nun nach dieser Unserer Verfügung jeder, den sie angeht, zu richten hat, also haben insbesondere auch alle diejenigen, welche Acten besitzen, die zu fernerer Behandlung in erster Instanz dem Amte Erichsburg-Hunnesrück zukommen müssen, solche an dieses ungesäumt abzuliefern.

Hannover, den 1. Mai 1815.

A. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

Arenhold.

Verordnung, die Vereinigung der Ämter Grohnde und Ohsen betr. (545.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da die Vereinfachung der Verwaltungs-Behörden den öffentlichen Dienst im Allgemeinen erleichtert, insbesondere aber die Polizei-Pflege in allen ihren verschiedenen Zweigen und die richterliche Gewalt in Verfolgung der Verbrecher unterstützt: so haben Wir rathsam erachtet und beschlossen, die Verwaltung Unserer, unmittelbar an einander gränzenden Ämter Grohnde und Ohsen, deren bisheriger Geschäfts-Umfang eine solche Verbin-

Digitized by Google

dung sehr wohl gestattet, in der Art mit einander zu vereinigen, daß die Beamtenstelle zu Ohsen ganz eingehet und die Kraft dieser Verordnung vereinigten Ämter Grohnde und Ohsen forthin in Ansehung aller und jeder Geschäfte von Unsern Beamten zu Grohnde gemeinschaftlich verwaltet werden.

Die solchergestalt geschehene Vereinigung der Verwaltung der Ämter Grohnde und Ohsen wird zur Nachachtung Aller, welche dieselbe angeht, zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Hannover, den 26. Juni 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken.

Arenhold.

Bekanntmachung der Regierung zu Osnabrück, die Einrichtung des neuen Amts Versenbrück betr., vom 5. April 1817. (I. 105.)

Nachdem Se. K. Hoheit der Prinz-Regent, in Betracht des großen Umfangs des bisherigen Amts Fürstenau und der daraus für einen großen Theil der Amts-Eingesessenen erwachsenden Unbequemlichkeit, gnädigst geruhet haben, die Theilung dieses Amts in zwei Ämter, wovon der Sitz des einen in Fürstenau verbleiben, der des andern aber nach Versenbrück verlegt werden wird, zu genehmigen, dem zufolge auch die Beamte des neuen Amts Versenbrück bereits ernannt worden; so sind hinsichtlich dieser Theilung und der künftigen Verwaltung des Amts Versenbrück höchsten Orts folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Das Amt Fürstenau wird künftig aus der Stadt Fürstenau und den Kirchspielen Fürstenau, Schwagstorf, Voltlage, Berge, mit Einschluß Börstel, Bippen, Neuenkirchen, Uffeln und Merzen;

   das Amt Versenbrück, aus der Stadt Quackenbrück und den Kirchspielen Ankum, Alfhausen, Versenbrück, Badbergen und Menslage bestehen *).

2) Das bisherige Gericht zu Quackenbrück bleibt zwar für die Justiz-Verwaltung in dem bisherigen Grafen-District vorerst und bis auf weitere Verfügung unverändert; jedoch ist in Ansehung der Geschäftsführung selbst, dasjenige Verfahren genau zu beobachten, welches bei den übrigen Ämtern bereits eingeführt worden. Die Justiz-Verwaltung in den übrigen Theilen des Amts Versenbrück, so wie die sonstigen Geschäfte in dem ganzen Umfange des Amts, werden von den beiden Beamten zu Versenbrück wahrgenommen.

3) Die Verwaltung der Criminal-Justiz in den beiden Ämtern Fürstenau und Versenbrück ist lediglich den Beamten zu Fürstenau übertragen worden und verbleibt sonach den Beamten

*) Dem Amte Versenbrück ist auch das Kirchspiel Gehrde durch die Ver. vom 11. September 1821 beigelegt.

Digitized by Google

zu Versenbrück, so wie dem Richter zu Quackenbrück in seinem Gerichts-Bezirke, nur der erste Angriff und die erste unaufschiebbare summarische Untersuchung.

Indem Wir nun diese Höchste Anordnung hiemit zur Kenntniß der öffentlichen Behörden und des Publicums bringen, weisen Wir insbesondere die Eingesessenen des neuen Amts Versenbrück an, sich vom 1sten Mai d. J. an, in den betreffenden Angelegenheiten an die ihnen nunmehr vorgesetzten Beamte zu Versenbrück zu wenden, so wie auch die Vögte und Untervögte der diesem Amte zugetheilten Kirchspiele, selbige von diesem Zeitpunct an als ihre nächstvorgesetzte Behörde anzusehen und den Verfügungen derselben Folge zu leisten haben.

Verordnung, die Verlegung eines Theils des Amts Bodenteich an das Amt Oldenstadt betr. (I. 345.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir dem Besten des öffentlichen Dienstes sowohl, als dem Nutzen Unserer dortigen getreuen Unterthanen gemäß erachtet haben, einen bedeutenden und von dem Wohnorte der Beamten zu weit entfernten Theil des Amts Bodenteich an das demselben näher belegene Amt Oldenstadt zu verlegen; so machen Wir Unsern deshalb gefaßten Beschluß hiedurch bekannt, und verordnen:

I. Folgende bisherige Theile des Amts Bodenteich, nämlich:
1) die ganze Veestei Molzen,
2) die Voigtei Jarlitz, mit Ausnahme der Dörfer Dallahn und Wellendorf,
3) von der Veestei Stadensen, das Dorf Niendorf am Wasser,
4) die Veestei Halligtorf, mit Ausnahme der Dörfer Esterholz, Lehmcke und Stederdorf, und
5) von der Voigtei Suderburg das Dorf Veersen,

sollen forthin mit allen den Ortschaften, welche in dem, dieser Verordnung angefügten Verzeichnisse benannt sind, und mit allen Zubehörungen dieser Ortschaften, von dem genannten Amte Bodenteich im Allgemeinen in Ansehung aller ihrer Verhältnisse, ohne allen weiteren Vorbehalt, und nur mit einstweiliger Ausnahme dessen, was unter §. III. № 1—5. bemerkt ist, getrennt, und dem Amte Oldenstadt beigelegt sein, und ist diese Trennung bereits seit dem 1sten v. M. zur Ausführung gebracht.

II. Alle Gerechtsame jeder Art, welche das Amt Oldenstadt bisher in solchen Ortschaften und Bezirken auszuüben hatte, die nach wie vor dem Amte Bodenteich verbleiben, sind auf gleiche Weise von ersterm an letzteres übertragen, und ist in Ansehung derselben mithin die bisher Statt gefundene Gemeinschaft beider genannten Ämter aufgehoben. Solche Gerechtsame stehen forthin, und von dem gedachten Tage angerechnet, in eben dem Maße, wie dieselben bisher von dem Amte Oldenstadt ausgeübt worden sind, dem Amte Bodenteich allein zu, und sollen von demselben auf gleiche Weise ausgeübt werden.

Digitized by Google

III. In Hinsicht auf einige einzelne Puncte treten folgende Bestimmungen ein:

1) Ist es zwar an sich schon eine Folge der gänzlichen Trennung der, im §. 1. gedachten Ortschaften von dem Amte Bodenteich, gleichwohl aber wird auch noch besonders von Uns hiedurch bemerkt, daß auch die Dienstpflichtigen aus diesen Ortschaften in Ansehung ihrer Dienstpflichten an das Amt Oldenstadt gelegt werden, und daß die Landfolgen aus denselben forthin an das eben genannte Amt, in eben dem Maße gehören, wie sie bisher an das Amt Bodenteich gehört haben. Sollte inzwischen der Landfolgedienst, namentlich Kriegerfuhren und Wegebau- und Besserungsdienste, den Dienstpflichtigen des einen oder andern Amts allein in der Folge in einzelnen Fällen zu lästig werden; so müssen jene sodann sich wechselseitig aushelfen.

   Doch soll dabei das Verhältniß, in welchem die bisher zum Amte Bodenteich gehörigen, nun dem Amte Oldenstadt beigelegten Ortschaften gegen die übrigen gestanden, welche bei dem Amte Bodenteich verbleiben, durch ihre Trennung von diesem nicht verändert, sondern, so viel thunlich, beibehalten werden.

2) Die Ostedter Zehntfuhren, zu denen auch mehrere, an das Amt Oldenstadt übergegangene Ortschaften verpflichtet sind, werden von diesem forthin, bis auf andere Verfügung, an das Amt Bodenteich geleistet.

3) Alle übrigen Domanial-Dienste aus Ortschaften, welche dem Amte Oldenstadt beigelegt worden, können, wenn von ihnen bei diesem Amte nicht sollte Gebrauch gemacht werden, nach Befinden, bis dahin, daß eine Dienst-Abstellung erfolgen wird, bei dem Amte Bodenteich nach wie vor benutzt werden.

4) Die Vorzehntfuhren, welche behuf der Feldzehnten zu Klein-Süstedt und Wellendorf aus Ortschaften des Amts Bodenteich bis jetzt an das Amt Oldenstadt geleistet sind, bleiben dem letztgenannten Amte, bis auf andere Verfügung, ferner zu leisten.

5) Sollte die bisherige einstweilige Dienst-Abstellung im Amte Oldenstadt nicht fortdauern, so verbleibt Unserer Cammer die Befugniß, auch die Dienste aus solchen Ortschaften, welche jetzt in Folge des §. II. ganz an das Amt Bodenteich übergehen, nach Befinden wieder an das Amt Oldenstadt zu ziehen.

6) Die Communion-Verhältnisse der Ämter Hitzacker, Wustrow, Lüchow und Medingen, welche bisher zu dem Amte Bodenteich, in Ansehung der, von diesem an das Amt Oldenstadt nunmehr abgetretenen Ortschaften Statt gehabt haben, bleiben unverändert nunmehr zu dem Amte Oldenstadt, wie sie bisher zu dem Amte Bodenteich gewesen sind; auch bleibt die Communion, welche bisher zwischen den Ämtern Medingen und Oldenstadt bereits obgewaltet hat, gleichfalls einstweilen beibehalten, alles dieses jedoch nur bis auf andere Verfügung.

Digitized by Google

Wir befehlen Allen, die Obiges angehet, sich hiernach gebührend zu achten.

Hannover, den 24. Juni 1817.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Arenholdt.

Verzeichniß

der Ortschaften, welche mit allen ihren Zubehörungen von dem Amte Bodenteich an das Amt Oldenstadt am 1sten Mai 1817 verlegt sind.

A. Die ganze Veestei Molzen mit den Dörfern:

1) Dörmte, 2) Masendorf, 3) Molzen, 4) Ditzen, 5) Pieperhöfen, 6) Riestedt, 7) Riptorf, 8) Tatern, 9) Weste, 10) Woldersburg.

B. Die Voigtei Jarlitz mit

11) Bankewitz, 12) Boike, 13) Borg, 14) Bruchwedel, 15) Catzien, 16) Gansau, 17) Göddenstedt, 18) Hagen, 19) Hanstedt, 20) Hohenzeten, 21) Jarlitz, 22) Großen-Malchau, 23) Kleinen-Malchau, auch Niendorf bei Rosche, 24) Molbath, 25) Nateln, 26) Neuhof bei Jarlitz, 27) Neumühle bei Borg, 28) Nievelitz, 29) Polau, 30) Prilip, 31) Probien, 32) Rätzlingen, 33) Rassau, 34) Rohrstorf, 35) Rosche, 36) Schlachte, 37) Schlankau, 38) Schliekau, 39) Schwemlitz, 40) Stöcken oder Stöckheim, 41) Stoitze, 42) Stütensen, 43) Süttorf, 44) Testorf, 45) Teyendorf, 46) Törve, 47) Wappeus, 48) Zieritz.

C. Von der Veestei Stadensen:

49) Niendorf am Wasser, zum Kirchspiel Uelzen gehörig.

D. Die Veestei Halligdorf mit

50) Halligdorf, 51) Hambrock, 52) Kirchweyhe, 53) Großen-Liedern, 54) Kleinen-Liedern, 55) Mehre, 56) Papiermühle vor Uelzen, 57) Störtenbüttel, 58) Westerweyhe.

E. Von der Vogtei Suderburg:

59) Veersen.

Verordnung, wegen Zertheilung des bisherigen Amts Calenberg in die beiden Ämter Calenberg und Wennigsen. (II. 457.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da der Geschäftskreis Unsers Amts Calenberg bisher unverhältnißmäßig ausgedehnt gewesen, und dadurch der Geschäftsgang, zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes, nicht nur auf mannigfache Weise erschwert, sondern auch den Amts-Einwohnern, aus der weiten Entfernung ihrer Wohnorte von dem Sitze des Amts, manche Beschwerlichkeit erwachsen ist: so haben Wir beschlossen, den Umfang der Verwaltung des genannten Amtes in der Maße zu trennen, und unter mehrere Behörden also zu

Digitized by Google

vertheilen, daß die eine Abtheilung des bisher bestandenen Amts Calenberg demselben verbleibe, die andere aber einer zu Wennigsen niedergesetzten Behörde unter dem, derselben beigelegten Namen des Amts Wennigsen anvertrauet werde, und endlich die, dem Amte Calenberg in dem Gericht Linden zustehenden Gerechtsame an Unser Gerichts-Schulzen-Amt zu Hannover*) übergehen.

Indem Wir diesen, von Uns gefaßten Beschluß im Allgemeinen hiemit kund thun, verordnen Wir, in Ansehung der näheren Bestimmung desselben, wie folgt:

I. Dem Amte Calenberg, dessen Beamte in dem Orte Schulenburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben sollen, verbleiben von dessen bisherigen Bestandtheilen die nachbenannten, in welchen dasselbe forthin bestehet, nämlich:

1) die Hausvogtei,
2) = Rössinger Vogtei,
3) = Abenser Gohe,
4) = Gestorfer Gohe,
5) = Pattenser Gohe, von welcher jedoch die Dörfer Holtensen, bei Bredenbeck, gewöhnlich Pottholtensen genannt, Evestorf und Argestorf, der Vogtei Bönnigsen und mit dieser dem Amte Wennigsen beigelegt werden, und
6) den Städten Pattensen und Eldagsen; und sind die einzelnen, zu den obigen Vogteien und Gohen gehörigen Ortschaften, nebst der Anzahl ihrer und der gedachten beiden Städte Einwohner und Feuerstellen, aus der unter Lit. A. beigefügten Übersicht derselben wahrzunehmen.

II. Dem neu errichteten Amte Wennigsen, dessen Beamten der Ort Wennigsen, zum ordentlichen Wohnsitz angewiesen ist, sind beigelegt die Vogteien:

1) Ronnenberg,
2) Gehrden,
3) Bönnigsen,
4) Goltern und
5) von der Pattenser Gohe die, oben §. 1. unter № 5. benannten Ortschaften Holtensen, Evestorf und Argestorf, welche forthin zur Vogtei Bönnigsen gehören; und erhellen die einzelnen, zu den obigen Vogteien gehörenden Ortschaften, nebst der Anzahl ihrer Einwohner und Feuerstellen, aus der Beilage unter Lit. B.

III. Die Trennung dieser Vogteien, Gohen und Ortschaften vom Amte Calenberg erstreckt sich, in so fern nicht unten besondere Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden, auf alle Verhältnisse, in welchen dieselben bis jetzt zu dem genannten Amte sich befunden haben, und gehen solche Verhältnisse insgesammt in Ansehung der Ortschaften, welche dem neu errichteten Amte Wennigsen beigelegt worden, auf dieses hinüber; auch wird von Uns genehmigt, daß die gedachte Trennung bereits seit dem Isten Juli d. J. wirklich zur Ausführung gebracht worden.

*) jetzt Amt Hannover. Ver. v. 29. Octbr. 1824. p. 58. d. B.

Digitized by Google

IV. Die, von Unserm alten Amte Calenberg in dem Dorfe und Gerichte Linden bisher ausgeübten Gerechtsame, mit Einschluß der Criminal-Gerichtsbarkeit und der Jurisdiction über die Juden, sind Unserm Gerichts-Schulzen-Amt zu Hannover beigelegt, jedoch mit Ausnahme der Domanialgefälle, welche auf eben die Weise an das Amt Wennigsen übertragen sind, wie solches in Ansehung der Ortschaften, welche dieses Amt bilden, geschehen ist, und mit dem Vorbehalt:

1) daß in Ansehung der, jetzt abgestellten Domanial-Dienste, obgleich die Dienst- und Dienst-Aufgelder demnächst an das Amt Wennigsen zu entrichten, die Dienstpflicht selbst gegen das Amt Calenberg unverändert bleibt, wie sie hinlänglich beschrieben ist und fest steht;
2) daß die vorbehaltenen ordinairen Wochen-, Spann- und Hand-Dienste, von welchen bei dem Gerichts-Schulzen-Amte kein Gebrauch zu machen, an das Amt Wennigsen zu leisten, und
3) daß die Trennung vom Amte Calenberg auf solche Dienste, welche nur in diesem Amte allein nützlich zu verwenden, auch auf etwanige Zwangverhältnisse, überall keinen Einfluß habe.

V. Die vorgenannten Ämter Calenberg und Wennigsen werden forthin durch eine Gränzlinie getrennt, welche von dem Gericht Bredenbeck zwischen dem Steinkruge und Pottholtensen anhebt, von da, indem sie den Gränzen der Besitzungen der, zu den gedachten Ämtern dort gehörigen Communen nachgehet, die Gränze des Amts Coldingen unweit Linderte erreicht und dieser Gränze bis an die Leine folgt; und gehen, nach Maßgabe dieser Gränzen, auch die darin belegenen Forsten und Jagden, nebst den Jagdfolgen und Wilddiensten, theils an das neue Amt Wennigsen über, theils aber bleiben sie bei dem Amte Calenberg.

VI. Diejenigen Gerechtsame, welche das Amt Calenberg bisher in den beiden Kloster-Ämtern Marienrode und Wülfinghausen auszuüben hatte, bleiben bei demselben; die, welche es in den Kloster-Ämtern Wennigsen und Barsinghausen ausübte, gehen, mit Ausnahme der Criminal-Gerichtsbarkeit, von welcher unten §. VIII. № 2. das Weitere vorkömmt, an das neue Amt Wennigsen über.

VII. Die Verhältnisse der Gerichte Bredenbeck, Rößing, Wülfingen, Bennigsen und Arnum werden durch die obiger Maßen beliebte Theilung des Amts Calenberg überall nicht verändert.

Die Gerichte Leveste, Wichtringhausen und Lenthe gehen mit den Verhältnissen, in welchen sie bisher zu dem alten Amte Calenberg gestanden, mit Ausnahme der Criminal-Jurisdiction, an das neue Amt Wennigsen über.

VIII. In Ansehung folgender einzelnen Puncte treten die nachbemerkten besonderen Bestimmungen ein:

1) in den kirchlichen Verhältnissen wird durch die obige Theilung, indem durch diese die Kirchspiele nicht getrennt werden, nichts weiter geändert, als daß das weltliche Kirchen-Commissariat in Ansehung der, in dem neuen Amte Wennigsen belegenen Pfarren auf dieses Amt übergehet.

Digitized by Google

2) Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist dem Amte Wennigsen nicht beigelegt, sondern verbleibt in dem ganzen, jetzt getheilten Umfange des alten Amts Calenberg dem neuen Amte gleiches Namens, daher auch die hohen Gerichtsdienste und die Amtsfolgen behuf Ergreifung und Transportirung der Verbrecher und Landsteicher, so wie überhaupt alle, die Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden Dienste, von den dazu verpflichteten Unterthanen im Amte Wennigsen nach wie vor an das Amt Calenberg zu leisten sind.

3) Landfolgen, Kriegerfuhren, Gemeine-Werke und Amtsfolgen sind von den Unterthanen demjenigen Amte zu leisten, zu welchem sie nach der neuen Eintheilung gehören, jedoch mit Ausnahme der eben unter № 2. bemerkten Dienste, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit angehen und dem Amte Calenberg verbleiben.

4) Die Domanial-Dienstpflicht der dazu pflichtigen Einwohner des alten Amtes Calenberg bleibt an und für sich unverändert zum Amte Calenberg auch ferner bestehen und hat die Theilung des Amts also auf diese überall keine Folgen.

Die vom abgestellten ordinairen Wochendienst vorbehaltenen Diensttage aber sollen an dasjenige Amt von den Pflichtigen geleistet werden, in welchen diese angesessen sind.

Mühlenfolgen und Forstdienste werden eben dahin und auf eben die Weise geleistet, wohin und wie sie bisher geleistet worden.

5) Auch die Verhältnisse des Bier- und Mühlenzwanges bleiben für die Unterthanen, ohne Unterschied, ob sie ferner zum Amte Calenberg oder zu dem neuen Amte Wennigsen gehören, wie sie bis jetzt gewesen sind.

6) Die Korn-Intraden, welche von Pflichtigen des Amts Wennigsen zu entrichten sind, werden allererst vom 1sten Mai k. J. an nach Wennigsen, bis dahin aber an das Amt Calenberg geliefert, und ist eine Folge davon, daß bis dahin auch alle Deputatisten ihre Korn-Deputate bei dem Amte Calenberg zu empfangen haben.

7) Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den baaren Geldgefällen, welche allererst vom 1sten Mai k. J. an von den Pflichtigen jedes Amts bei demjenigen Amte erhoben werden, welchem sie forthin untergeordnet sind.

Wir befehlen allen, die Obiges angehet, sich nach dessen Inhalt gebührend zu achten.

Hannover, den 28sten October 1817.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Arenhold.

Digitized by Google

A.

Übersicht der Eintheilung der Ortschaften des Amts Calenberg *).

I. Hausvogtei.

1) Calenberg und Alt-Calenberg, 2) Jeinsen, 3) Vardegötzen, 4) Thiedenwiese, 5) Schulenburg, 6) Schliekum, 7) Lauenstadt, 8) Marienrode, 9) Neuhof.

II. Rössinger Vogtei.

10) Rössing, 11) Eddinghausen.

III. Adenser Gohe.

12) Adensen, 13) Hallerburg, 14) Alferde, 15) Holtensen, 16) Sorsum bei Wittenburg, 17) Boitzum, 18) Wülfingen, 19) Wittenburg, 20) Wülfinghausen.

IV. Gestorfer Gohe.

21) Gestorf, 22) Hüpede, 23) Oehrie, 24) Bennigsen, 25) Mittelrode, 26) Bockerode.

V. Pattenser Gohe.

27) Arnum, 28) Lüdersen.

Städte.

29) Pattensen, 30) Eldagsen.

B.

Übersicht der Eintheilung der Ortschaften des Amts Wennigsen *).

I. Ronnenberger Vogtei.

1) Ronnenberg, 2) Empelde, 3) Wettbergen, 4) Badenstedt, 5) Bornum, 6) Ricklingen.

II. Gehrdener Vogtei.

7) Flecken Gehrden, 8) Franzburg, 9) Everloh, 10) Norten, 11) Benthe, 12) Ditterke, 13) Lenthe.

III. Bönnigser Vogtei.

14) Lemmie, 15) Sorsum (bei Wennigsen), 16) Bönnigsen, 17) Weetzen, 18) Leveste, 19) Egestorf, 20) Kirchdorf, 21) Redderse, 22) Degersen, 23) Wennigsen.

IV. Golternsche Vogtei.

24) Großen Goltern, 25) Nordgoltern, 26) Göxe, 27) Eckerde, 28) Hohenbostel, 29) Bantorf, 30) Winnighausen, 31) Wichtringhausen, 32) Langreder, 33) Landringhausen, 34) Barsinghausen, 35) Altenhof, 36) Nienstedt.

V. Von der Pattenser Gohe.

37) Holtensen bei Bredenbeck, 38) Evestorf, 39) Argestorf.

---

*) In der Gesetzsammlung mit Angabe der Seelenzahl und Feuerstellen.

Digitized by Google

Verordnung, die Vereinigung des Amts Bokeloh mit dem Amte Blumenau betr. (I. 37.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir der Verwaltung des öffentlichen Dienstes zuträglich erachtet und beschlossen haben, die Geschäftsverwaltung des Amts Bokeloh mit der Unsers Amts Blumenau, vom 1sten dieses Monats an, in dem Maße vereinigen zu lassen, daß Unsere Beamte zu Blumenau die sämmtlichen Geschäfte der solcher Gestalt vereinigten Ämter Blumenau und Bokeloh forthin gemeinschaftlich besorgen, die bisherige Beamtenstelle zu Bokeloh aber gänzlich eingezogen werde: so bringen Wir diese Verfügung hiedurch zu allgemeiner Kenntniß und haben alle, welche sie angehet, sich nach derselben gebührend zu achten; auch soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs aufgenommen werden.

Hannover, den 17ten Mai 1819.

Kr. Sr. K. Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer.

Arenhold.

Verordnung, die Aufhebung des Amts Nordholz und dessen Vereinigung mit dem Lande Hadeln und Lande Wursten betr. (I. 49.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir dem öffentlichen Dienste nützlich erachtet und daher beschlossen haben, die für das Amt Nordholz bisher bestandene besondere Geschäfts-Verwaltung aufzuheben und solche in nachbestimmter Maße den für das Land Hadeln und das Land Wursten angeordneten Behörden zu übertragen; so bringen Wir diesen Unsern Beschluß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen:

1. Das bisherige Amt Nordholz wird hiedurch, als besondere Justiz- und Verwaltungs-Behörde, aufgehoben.

2. Der sogenannte Hadeler Theil dieses Amts, oder die Dorfschaft Franzenburg nebst dem dasigen herrschaftlichen Vorwerke, welche in Justiz-, Polizei- und Domainen-Sachen dem Amte Nordholz, in allen übrigen Angelegenheiten aber den Behörden Landes Hadeln bisher untergeben gewesen, wird nunmehro auch hinsichtlich der zum Geschäfts-Kreise des Amts Nordholz gehörig gewesenen Gegenstände, und zwar in folgender Maße mit dem Lande Hadeln vereinigt:

a) die Einwohner des Dorfs und Vorwerks Franzenburg werden sowohl in personalibus als realibus dem Obergerichte Landes Hadeln unmittelbar untergeben;

b) die daselbst vorfallenden Criminal-Sachen gehören vor das Criminal-Gericht des ersten Standes Landes Hadeln, jedoch hat

das Kirchspiels-Gericht Lüdingworth den ersten Angriff und die erste Untersuchung, mit der Verpflichtung an das Criminal-Gericht zu berichten und dessen Vorschriften zu befolgen;

c) die allgemeinen Regiminal-, Verwaltungs- und Polizei-Sachen, welche Franzenburg und das dasige Vorwerk betreffen, hat das Kirchspiels-Gericht Lüdingworth unter der Direction der demselben vorgesetzten Behörden zu besorgen;

d) die Domanial- und Forst-Wrugen-Sachen werden an Unser Amt Otterndorf verwiesen;

e) die Kirchen- und Consistorial-Sachen aber sollen wie bisher von dem Consistorio Landes Hadeln wahrgenommen werden.

3. Der, nach Vereinigung von Franzenburg mit dem Lande Hadeln, übrig bleibende Theil des Amts Nordholz wird, als ein besonderer Bezirk, der Verwaltung des Voigtei-Gerichts alten Landes Wursten zu Dorum übergeben, welchem in diesem Bezirke dieselben Geschäfte und Befugnisse übertragen werden, wie solche von Unserem Beamten zu Nordholz bisher wahrgenommen worden. Es geht daher namentlich auch die mit dem Amte Nordholz verbundene Erb-Oberdeichgräffschaft in ihren bisherigen Verhältnissen an das Vogtei-Gericht alten Landes Wursten über.

4. Durch die Aufhebung des Amts Nordholz und dessen theilweise Verbindung mit dem Lande Hadeln und dem Lande Wursten werden übrigens die Rechte und Privilegien der Einwohner des bisherigen Amts Nordholz überall nicht verändert; wie denn auch namentlich den Behörden im Lande Hadeln und im Lande Wursten, welchen die Wahrnehmung der dem Amte Nordholz obgelegenen Geschäfte durch gegenwärtige Verordnung übertragen worden, zur Pflicht gemacht wird, bis zu anderweiter Verfügung bei Berechnung der Sporteln und Accidenzien nach der im Amte Nordholz bisher befolgten Sporteln-Taxe sich zu richten.

5. Vorstehende Bestimmungen treten, sofern dieselben nicht bereits seit dem 1sten Mai dieses Jahrs in Ausführung gebracht worden, mit dem 20sten Junius dieses Jahrs in Wirksamkeit, und haben sich alle, die es angeht, darnach zu richten; zu welchem Ende die gegenwärtige Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Hannover, den 5ten Junius 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Rose.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Auburg mit dem Amte Diepholz betr. (I. 63.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben aus überwiegenden Gründen für die Verwaltung des öffentlichen Dienstes rathsam erachtet und beschlossen, das bisherige Amt Auburg, nach Einziehung der Beamtenstelle daselbst, unter dem Namen der Vogtei Auburg, Unserm

Digitized by Google

Amte Diepholz beizulegen und werden dem zu Folge die sämmtlichen, von dem Beamten zu Auburg bis jetzt verwalteten Dienstgeschäfte forthin von Unserm Amte Diepholz, als der jetzigen Obrigkeit der Vogtei Auburg, besorgt werden.

Indem Wir diese Unsere Verfügung hiedurch kund thun, befehlen Wir allen, welche sie angehet, sich nach derselben gebührend zu achten und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs aufgenommen werden.

Hannover, den 15ten Junius 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt.

Arenhold.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Hardegsen mit dem Amte Moringen betr. (I. 75.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach Wir der Verwaltung des öffentlichen Dienstes angemessen erachtet und beschlossen haben, den Geschäftskreis Unsers Amts Hardegsen mit dem Unsers Amts Moringen in der Art zu vereinigen, daß Unsere Beamte zu Moringen die sämmtlichen Angelegenheiten Unserer eben genannten, solcher Gestalt verbundenen Ämter forthin gemeinschaftlich verwalten, die bisherige Beamtenstelle zu Hardegsen aber gänzlich eingezogen werde: so bringen Wir diesen Unsern Beschluß hiedurch zu allgemeiner Kenntniß und haben alle, welche derselbe angehet, sich danach gebührend zu achten; auch soll diese Verordnung deshalb in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten Julius 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer.

Arenhold.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Verlegung des Kirchspiels Collnrade vom Amte Diepholz an das Amt Harpstedt betr., vom 2ten August 1820. (I. 137.)

Da die vier Bauerschaften Außen, Collnrade, Beckstedt und Holtorf, welche das Kirchspiel Collnrade bilden und bisher zu dem Amte Diepholz gehört haben, diesem Amte abgenommen und dem ihnen näher belegenen Amte Harpstedt beigelegt und überwiesen sind: so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Verordnung über die Verlegung des Kirchspiels Gehrde an das Amt Versenbrück*). (I. 233.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir es für die Verwaltung des öffentlichen Dienstes und zum Besten Unserer Unterthanen in der Voigtei Gehrde für angemessen erachtet und beschlossen haben, daß das bisher mit dem Amte Vörden verbunden gewesene Kirchspiel Gehrde rücksichtlich seiner sämmtlichen Hoheits-, Justiz-, Domanial- und sonstigen Verhältnisse an das benachbarte Amt Versenbrück übergehen und damit vereinigt werden solle: so bringen Wir diesen Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und haben alle, welche derselbe angehet, sich danach geziemend zu achten. Auch soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 11ten September 1821.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Arnswaldt. Meding.

Buch.

Verordnung, die Aufhebung des Amts Alt- und Neu-Kloster und den Übergang der Geschäfte desselben an das Gräfen-Gericht Alten Landes und an das Amt Harsefeld betr. (I. 161.)

Georg der Vierte ꝛc. Da Wir dem Besten des öffentlichen Dienstes gemäß erachtet und mithin beschlossen haben, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, die für Unser Amt Alt- und Neu-Kloster bestehende besondere obrigkeitliche Verwaltung aufzuheben und dagegen mit dem nämlichen Tage

1. die an Unser genanntes Amt dermalen gehörende bürgerliche Gerichtsbarkeit über die im Alten Lande belegenen Ortschaften und Höfe: zur großen Hove, zu Rübke, Finkenreich, Hasselwerder, Nincop und Seehof, so wie über deren Zubehörungen, Unserm Gräfen-Gerichte Alten Landes zu Jork, mit Beibehaltung der von Unserm Amte Alt- und Neu-Kloster bis dahin beobachteten Gerichts-Gebühren-Taxe, wiederum beizulegen; sodann aber

2. die ganze übrige Geschäfts-Verwaltung Unsers bisherigen Amts Alt- und Neu-Kloster an Unsere Beamten zu Harsefeld übergehen zu lassen; und in dieser Rücksicht

3. Unser Amt Alt- und Neu-Kloster, (mit Ausschluß der vorerwähnten, dem Alten Lande angehörenden sechs Ortschaften und Höfe) als Voigtei Alt- und Neu-Kloster Unserm Amte Harsefeld völlig einzuverleiben:

So bringen Wir diese Verfügung hiemit zu allgemeiner Kenntniß, und befehlen Allen, die Obiges angehet, sich danach gebührend zu achten.

*) Wegen Errichtung des Amts Versenbrück s. Bekanntm. vom 5. April 1817. oben pag. 45.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs aufgenommen werden.

Hannover, den 17. Mai 1823.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Heise.

Verordnung, die Vereinigung der Ämter Aerzen und Lachem und der Stadt-Voigtei Hameln und die Errichtung des Amts Hameln betr. (I. 193.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zur Vereinfachung und besserer Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Aerzen und Lachem aufhören; beide Ämter unter der Benennung Amt Hameln, und mit dem Amts-Wohnsitz in der Stadt Hameln, vereinigen und zugleich die stadtvoigtlichen Geschäfte daselbst von dem ersten Beamten bei dem Amte Hameln besorgen zu lassen: so bringen Wir solches und daß die Geschäfts-Verwaltung des Amts Hameln mit dem 16ten des nächstkünftigen Monats Junius anheben wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Alle, welche diese Verfügung angeht, haben sich danach gebührend zu achten; und soll selbige in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs eingerückt werden.

Hannover, den 23. Mai 1824.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Meineke.

Verordnung, die Aufhebung des Amts Harste und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Amte Bovenden und dem Gerichte Leineberg*) betr. (I. 217.)

Georg der Vierte ꝛc. Nach der in Unserem Edict vom 12ten October v. J. erklärten Absicht, zum Besten des Dienstes und der Unterthanen eine größere Gleichförmigkeit des Umfanges Unserer Ämter allmälig einzuführen, haben Wir beschlossen, die bisherige Verwaltung des Amts Harste aufzuheben und die Geschäfte desselben theils dem Amte Bovenden, theils dem Gerichte Leineberg beizulegen.

Es sollen demnach die Ortschaften Harste, Emmenhausen, Gladebeck, Parensen, Marienstein, Lenglern und Es-

*) Jetzt Amt Göttingen. Bek. des K. Cab.-Min. v. 21. Decbr. 1831.

Digitized by Google

beck an das Amt Bovenden; und die Dörfer Elliehausen, Knutbühren, Hetjershausen, Roringen, Herbershausen, Weende, Nicolausberg und Bösiehausen an das Gericht Leineberg verlegt werden.

Die veränderte Geschäfts-Verwaltung soll mit dem 1sten Julius dieses Jahrs anheben.

Wir befehlen allen, welche es angeht, hiernach sich gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Hannover, den 5ten Junius 1823.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Jacobi.

Verordnung über die Aufhebung des Gerichtsschulzen-Amts in Hannover und des Amts Coldingen und die Errichtung des Amts Hannover. (III. 281.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach in Gemäßheit der neuen Verfassung, welche Wir Unserer getreuen Residenz-Stadt Hannover gegeben haben, ein Theil der bisherigen Geschäfte des Gerichtsschulzen-Amts in Hannover an den verwaltenden Magistrat und das Stadtgericht der gedachten Residenz-Stadt übergeht: so haben Wir beschlossen, die dem Gerichtsschulzen-Amte verbleibenden Geschäfte mit der Verwaltung Unseres Amts Coldingen zu verbinden und die Administrations-Bezirke dieser beiden Behörden einer gemeinschaftlichen Obrigkeit zu untergeben. Zur Ausführung dieser Unserer Entschließung verordnen Wir hiedurch das Nachfolgende:

1) Das Gerichtsschulzen-Amt in Hannover wird mit dem Amte Coldingen zu einem Amte vereinigt, welches den Namen des Amts Hannover führt und in der Stadt Hannover seinen Sitz hat.

2) Das Amt Hannover hat zu versehen:

a. die sämmtlichen obrigkeitlichen Geschäfte, mit Einschluß der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, welche in dem Bezirke der Garten-Gemeinde vor Hannover, mit Inbegriff des Kleefeldes, und in den vormals zu dem Gerichte Linden gehörig gewesenen, aber bei dessen Wiederherstellung nicht wieder damit vereinigten Districten von dem Gerichtsschulzen-Amte bislang verwaltet sind; jedoch mit Ausnahme der in dem §. 209. der Verfassungs-Urkunde für die Residenz-Stadt Hannover dem Magistrate der letztern abgetretenen Forst-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit in der Stadt-Forst;

b. die Criminal-Gerichtsbarkeit und die Wahrnehmung der Hoheits-Rechte in dem Bezirke des ungeschlossenen Gerichts Linden, auch die Gerichtsbarkeit über die in demselben wohnenden jüdischen Glaubens-Genossen;

c. die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Umfange der Neustadt Hannover, und

d. die sämmtlichen Geschäfte des bisherigen Amts Coldingen.

Digitized by Google

3) In Ansehung seiner Verhältnisse zu der städtischen Obrigkeit hat das Amt Hannover diejenigen Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen, welche darüber in der Verfassungs-Urkunde für die Residenz-Stadt Hannover, insonderheit in den §§. 7. bis 21. und 208. bis 224. enthalten sind.

4) Die Verwaltung des Amts Hannover soll mit dem Ersten des Monats December dieses Jahrs anheben.

Wir gebieten, daß alle, welche es angeht, nach dieser durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machenden Verordnung sich gebührend achten sollen.

Hannover, den 29sten October 1824.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

Jacobi.

Verordnung, betr. die Vereinigung des Amts Brackenberg mit dem Amte Friedland. (I. 55.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zu Vereinfachung des Geschäftsganges von Uns beschlossen worden, das Amt Brackenberg, als ein für sich bestehendes Amt, eingehen zu lassen, und die Geschäftsverwaltung desselben vom 1sten Julius dieses Jahrs an, dem Amte Friedland beizulegen: so befehlen Wir allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Hannover, den 2. Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Niemeyer.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Neuengleichen mit dem Amte Reinhausen-Niedeck betr. (I. 56.)

Georg der Vierte ꝛc. Da Wir zur Beförderung des öffentlichen Dienstes beschlossen haben, das Amt Neuengleichen mit dem Amte Reinhausen-Niedeck, vom 1sten Julius d. J. an, zu vereinigen, die Geschäftsführung von diesem Zeitpuncte an von Unsern Beamten der gedachten Ämter demnach gemeinschaftlich besorgen zu lassen; und den combinirten Ämtern den Namen: »Amt Reinhausen« beizulegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, hienach gebührend sich zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs aufgenommen werde.

Hannover, den 4ten Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

Hüpeden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Lauenbrück mit dem Amte Harburg betr., vom 23sten Julius 1825. (III. 124.)

Nachdem der Gerichtsherr zu Lauenbrück auf die dasige Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht geleistet und demnach das K. Cabinets-Ministerium beschlossen hat, die Gerichtsbarkeit des Lehnguts Lauenbrück mit der Landesherrlichen zu vereinigen und zwar dem Amte Harburg zu überweisen: so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten August d. J. an die sämmtlichen, bisher von dem Patrimonial-Gerichte Lauenbrück besorgten Dienst-Geschäfte auf das Amt Harburg übergehen werden.

Verordnung wegen einiger Bestimmungen, welche in Ansehung der richterlichen Competenz-Verhältnisse der Gränz-Obrigkeiten durch den am 24. Junius 1824 geschlossenen Vergleichs-Receß über die Gränz-Irrungen mit dem Herzogthum Braunschweig getroffen sind. (III. 262.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zwischen mehreren Landestheilen Unseres Königreichs Hannover und dem benachbarten Herzogthum Braunschweig mehrere Gränz-, Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Streitigkeiten von alten Zeiten her obgewaltet haben und deren gänzliche Abstellung den freundnachbarlichen Verhältnissen der beiderseitigen Staaten gemäß erachtet ist: so haben Wir zu diesem Zweck einen Vergleichs-Receß verabreden und unterm 24sten Junius v. J. abschließen lassen, auch zu demselben am 23sten November desselben Jahrs Unsere allerhöchste Ratification ertheilt, und nachdem dieses sodann auch von Herzoglich Braunschweigischer Seite auf gleiche Weise geschehen ist, so sind die darüber ausgestellten Urkunden gegen einander ausgewechselt worden.

In sofern nun durch die vereinbarten Hoheits-Gränzen, deren Linien mit den erforderlichen Gränzzeichen unverzüglich werden versehen werden, die richterliche Competenz zugleich bestimmt wird und dadurch einzelne Gegenstände dieser in einzelnen Fällen ihrem bisherigen Gerichtsstande entzogen werden: so vertrauen Wir im Allgemeinen zu allen Unseren Obrigkeiten, deren Gerichts-Bezirke an die Herzoglich Braunschweigischen Lande gränzen, mit voller Zuversicht, daß sie sich gern beeifern werden, den Unterthanen dieses benachbarten Staats in allen Fällen obiger Art die gebührende unparteiische Rechtspflege ohne irgend einigen Anstand stets angedeihen zu lassen.

Da aber insbesondere in Ansehung der geschlossenen Eigenschaft des größten Theils der Bauerhöfe, welche in den beiderseitigen Staaten verfassungsmäßig bestehet, bestimmt worden ist, daß diese durch die festgesetzten Landes-Gränzen auf keine Weise verrückt oder aufgehoben werden soll: so ist, um in dieser Hinsicht allen Competenz-Streitigkeiten vorzubeugen, durch den obigen Gränz-Receß verein-

Digitized by Google

baret worden, was dessen §. 2. ergiebt, welcher folgendermaßen lautet:

»Die den Gesetzen und der Verfassung der beiderseitigen Staa»ten entsprechende geschlossene Eigenschaft des größten Theils der „Bauerhöfe, und die davon abhängende Pertinenz-Qualität deren »Zubehörungen mit ihren Folgen, soll ebenfalls durch die festgesetzte »Landes-Gränze nicht verrückt noch aufgehoben werden, und ist so»cherhalb ausdrücklich vereinbaret worden,

»daß die aus den bäuerlichen Rechts-Verhältnissen der jetzt »hinc inde über die Gränze tretenden Grundstücke der beider»seitigen Unterthanen hervorgehende Integrität der Höfe und »Pertinenz-Eigenschaft der einzelnen, in ihrem Complexus be»griffenen Grundstücke und Gerechtsame auch fernerhin bestehen »und nach den Gesetzen des Landes, welchen die betreffenden »Höfe bis jetzt unterworfen gewesen sind, ferner beurtheilt wer»den sollen; wie denn auch, wenn über den Besitz und das Ei»genthum solcher Höfe ein Rechtsstreit entstehen wird, ein sol»cher, mit Ausdehnung auf die als Pertinenzstücke zu solchen »Höfen gehörigen, wenn gleich gegenwärtig ins Ausland fallen»den Ländereistücke, von derjenigen Gerichts-Obrigkeit beurtheilt »und entschieden werden soll, welche als die competente Rechts-Be»hörde über jene Höfe selbst gegenwärtig angesehen werden muß.«

Indem Wir Obiges hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gelangen lassen, befehlen Wir, daß alle richterlichen Behörden und alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen sich danach achten sollen.

Hannover, den 8ten September 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Arenhold.

Verordnung, die Vereinigung der Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden, unter der Benennung Amt Grubenhagen, betr. (I. 43.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Rotenkirchen und Salzderhelden aufhören zu lassen; beide Ämter unter der Benennung Amt Grubenhagen zu vereinigen und den Amtssitz nach Salzderhelden zu verlegen: so bringen Wir solches und daß die Geschäfts-Verwaltung des Amts Grubenhagen mit dem 1sten Mai dieses Jahrs anheben wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, hiernach sich gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Hannover, den 10. April 1826.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Niemeyer.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, betr. die Verlegung der Dorfschaft Geestendorf mit ihrer Feldmark von dem Amt Stotel-Vieland*) an das Gericht Lehe, vom 10. September 1827. (I. 85.)

Demnach es wegen der besondern Local-Verhältnisse dienlam erachtet ist, die bisher zu dem Amte Stotel-Vieland gehörende Dorfschaft Geestendorf mit ihrer Feldmark, vom 1sten October dieses Jahrs an, dem Gerichte Lehe beizulegen: so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Vereinigung der bisher dem Amte Hoya untergeben gewesenen Theile der Dorfschaften Alt-Holtum und Barste mit dem Amte Westen-Thedinghausen betr., vom 7. November 1827. (III. 213.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium die Vereinigung der bisher dem Amte Hoya untergeben gewesenen Theile der Dorfschaften Alt-Holtum und Barste mit dem Amte Westen-Thedinghausen, vom 1sten Januar 1828 an, verfügt hat: so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnung, betr. die Vereinigung des Amts Steyerberg-Liebenau mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg, und die Verlegung der Vogtei Bohnhorst an das Amt Diepenau. (I. 52.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach zur Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden:

1) das Amt Steyerberg mit dem Amt Stolzenau zu vereinigen;

2) die Vogtei Bohnhorst von dem Amte Stolzenau zu trennen und dem Amte Diepenau beizulegen;

3) das Amt Liebenau mit dem Amte Nienburg zu vereinigen, mit Ausnahme

a. der im Amte Hoya angebaueten Stelle des Brinksitzers Mühlenfeld zu Staffhorst, und

b. der beiden Stellen der Köthner Husmann und Horstmann zu Uepsen, und von diesen die erstere dem Amte Hoya, und die beiden letzteren, nebst der bisher unter dem Amte Hoya gestandenen Stelle des Köthners Eickhorst zu Uepsen, dem Amte Bruchhausen beizulegen; auch

4) die hiedurch entstehende veränderte Geschäfts-Verwaltung mit dem 1sten Julius dieses Jahrs anheben zu lassen:

So bringen Wir diese Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend

*) Wegen Vereinigung dieses Amts mit dem Gerichte Lehe s. Ver. vom 21. Mai 1831.

Digitized by Google

zu achten, und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Hannover, den 9ten Junius 1829.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding.

Niemeyer.

Verordnung, die Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten in der Stadt Verden betr. (III. 8.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem in Folge des Recesses, welcher wegen Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten in der Stadt Verden zwischen Unserm Amte Verden, der dasigen Structur und der Stadt Verden unterm 11ten December vorigen Jahrs geschlossen, und von Uns unterm heutigen Tage allergnädigst bestätigt worden ist:

1) die bisher Unserm Amte Verden und der dasigen Structur innerhalb des Gebiets der Stadt Verden zuständige Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Policei-Verwaltung über den Dom und die St. Andreas-Kirche, mit dem 1sten März dieses Jahrs auf die Stadt Verden übergehen werden, und
2) das vor dem Neuen-Thore der Stadt Verden belegene Thorschreiber-Haus sammt dem dazu gehörigen Garten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und sonstigen öffentlichen Verwaltung von demselben Tage an Unserm Amte Verden unterworfen werden wird,

so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und haben alle diejenigen, welche es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Gegeben Hannover, den 21sten Januar 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. v. Lüpke.

Verordnung, betr. die Vereinigung des Amts Stotel-Vieland mit dem Gerichte Lehe und die Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen. (I. 73.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Demnach zum Besten des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, die Verwaltung des Amts Stotel-Vieland mit Ausschluß der Dorfschaft Holte, welche dem Amte Hagen beigelegt werden soll, mit der Verwaltung des Gerichts Lehe zu vereinigen, und den Amtssitz dieses, unter der Benennung Amt Lehe, vereinigten Bezirks nach Lehe zu verlegen: so befehlen Wir allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Hannover, den 21sten Mai 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte.

Niemeyer.

Digitized by Google

Verordnung, betr. die Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg unter der Benennung Amt Wöltingerode, vom 24sten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte ꝛc. Demnach zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von Uns rathsam erachtet und beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Schladen und Vienenburg vom 1sten Julius dieses Jahr an aufhören zu lassen, beide Ämter unter der Benennung Amt Wöltingerode zu vereinigen und den Amtssitz nach Wöltingerode zu verlegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 24sten Mai 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. Riemeyer.

Verordnung, die Vereinigung des Klosteramts Höckelheim mit dem Stiftsamte Nordheim betr. (I. 88.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, das Klosteramt Höckelheim als ein für sich bestehendes Amt eingehen zu lassen, und die Geschäfts-Verwaltung desselben, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, dem Stiftsamte Nordheim beizulegen; so befehlen Wir allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 20sten Junius 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch. Ubbelohde.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, daß die dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln bisher zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt resp. dem Stadtgerichte und dem Magistrate zu Hameln übertragen worden, vom 24. Junius 1831. (III. 136.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium beschlossen hat, die dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln bisher zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über sechszehn innerhalb der Stadt Hameln belegene Häuser, nach vorgängiger Zustimmung des genannten Stiftes, einstweilen auf unbestimmte Zeit aufzuheben und solche zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes per modum commissionis resp. dem Stadtgerichte und dem Magistrate zu Hameln zu übertragen: so wird diese Anordnung, welche mit dem 1sten August dieses Jahrs in Kraft tritt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, daß Se. K. Majestät geruht haben, dem Gerichte Leineberg die Benennung »Amt Göttingen« beizulegen, vom 24. Decbr. 1831. (I. 249.)

Nachdem durch das der Universitäts-Stadt Göttingen unterm 8ten April d. J. Allerhöchst ertheilte Verfassungs-Reglement in den bisherigen Jurisdictions-Verhältnissen des Gerichts Leineberg und des durch dieses Reglement aufgehobenen Gerichts-Schulzen-Amts zu Göttingen verschiedene Veränderungen verfügt, auch mit dem Gerichte Leineberg die beiden vormaligen Stadt-Dörfer Roringen und Herberhausen und schon früher nach der Verordnung vom 5ten Junius 1823 *) mehrere Ortschaften des damals aufgehobenen Amts Harste vereinigt worden sind: so haben Seine Majestät der König diesem veränderten und erweiterten Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke, statt der bisherigen Benennung »Gericht Leineberg« nunmehro die Benennung »Amt Göttingen« beizulegen geruhet, und wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vereinigung der Dorfschaft Carlshöfen, Amts Bremervörde, und der Dorfschaft Glinstedt, Amts Ottersberg, mit dem Amte Zeven betr., vom 17. Julius 1832. (III. 156.)

Nachdem von dem K. Ministerio des Innern beschlossen und verfügt worden, daß die Dorfschaft Carlshöfen, Amts Bremervörde, und die Dorfschaft Glinstedt, Amts Ottersberg, vom 1sten August d. J. an mit dem Amte Zeven vereinigt werden solle: so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen vom Amte Münden an das Amt Uslar betr., vom 13. März 1833. (III. 72.)

Nachdem das K. Ministerium des Innern die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen von dem Amte Münden an das Amt Uslar genehmigt hat, so wird diese Veränderung in den genannten Jurisdictions- und Verwaltungs-Bezirken hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, damit alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, sich darnach achten, und nachrichtlich bemerkt, daß vom 1sten April d. J. angerechnet die neue Einrichtung ins Leben treten, mithin die Dorfschaft Fürstenhagen mit dem Amte Uslar vereinigt sein wird.

---

*) s. oben p. 57.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Vereinigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Lutterbeck mit dem K. Amte Moringen-Hardegsen betr., vom 17. März 1834. (III. 56.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium zu genehmigen geruhet hat, daß das Gericht Lutterbeck mit dem Amte Moringen-Hardegsen vereinigt werde, so wird solches zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Bemerken, daß diese veränderte Einrichtung mit dem 1sten April d. J. ihren Anfang nehmen werde, wornach sich jeder, den es betrifft, zu achten hat.

Verordnung, die Vereinigung des Amts Walsrode mit der Amtsvoigtei Fallingbostel-Soltau betr. (I. 273.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem zu Ersparung der Administrations-Kosten von Uns beschlossen worden, das kleine Amt Walsrode als ein für sich bestehendes Amt eingehen zu lassen, und die Geschäfts-Verwaltung desselben der Amtsvoigtei Fallingbostel-Soltau beizulegen; so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 18ten August 1835.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte.

Niemeyer.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung zweier bisher an das Amt Scharnebeck gehöriger Hofstellen an das Amt Artlenburg betr., vom 10. November 1835. (III. 106.)

Mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern sind die der Jurisdiction des Amts Scharnebeck bisher untergeben gewesenen Röhrsche Halbhufe zu Barförde und Soltausche Kothstelle zu Hittbergen, vorbehältlich einiger, von beiden vorbenannten Stellen auch künftig nach wie vor an das Amt Scharnebeck zu leistender extraordinairer Hoheitsdienste, in allen sonstigen Beziehungen für die Folge dem obrigkeitlichen Districte des Amts Artlenburg beigelegt und der Verwaltung dieses Amts überwiesen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die Aufhebung des Patrimonial-Gerichts Breselenz und dessen Vereinigung mit dem Amte Dannenberg, vom 18. December 1835. (III. 116.)

Mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern ist das Patrimonial-Gericht Breselenz aufgehoben und seit dem 16ten Novem-

Digitized by Google

der d. J. mit dem Amte Dannenberg vereinigt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonial-Gerichte betr., vom 22. März 1836. (I. 27.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Patrimonial-Gerichte in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren aufgehoben, und die Bezirke derselben, namentlich

1) des Gerichts Breselenz seit dem 16ten November 1835 mit dem Amte Dannenberg,
2) des Gerichts Wichtringhausen seit dem 1sten März 1836 mit dem Amte Wennigsen,

vereinigt sind; hingegen die Verwaltung

3) des Gerichts Horneburg dem als Königliches Gericht einstweilen fortbestehenden dortigen Gerichte seit dem 1sten August 1835

übertragen und

4) die Civil-Gerichtsbarkeit der Stadt Duderstadt seit dem 23sten November 1835 dem dortigen Amte

beigelegt ist.

Bekanntmachung des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Abtheilung der Klostersachen, die Vereinigung des Kloster-Amts Fredelsloh mit dem Stifts-Amte Northeim betr., vom 9. Julius 1836. (III. 78.)

Nachdem in Folge Allerhöchster K. Genehmigung das Klosteramt Fredelsloh als ein für sich bestehendes Amt aufgehoben und dessen Geschäfts-Verwaltung dem Stifts-Amte Northeim beigelegt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnung, die Errichtung eines Amts zu Alfeld betr. (I. 145.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben beschlossen, in der Stadt Alfeld ein Amt errichten zu lassen, und verordnen darüber Folgendes:

Art. 1. Das Amt Alfeld wird gebildet:

1) aus der Stadt Alfeld und deren Feldmark, jedoch mit Vorbehalt der dem Magistrate zu Alfeld dort verbleibenden Befugnisse; *)
2) aus den Bezirken der Patrimonial-Gerichte
   a. Brüggen-Wispenstein und Hörsum,
   b. Wrisbergholzen mit Petze, Röllinghausen und Eimsen, und
   c. Dehnsen;
3) aus nachbenannten 8 Ortschaften des Amts Bilderlahe: Langenholzen, Meimerhausen, Groß-Freden, Klein-Freden, Esbeck, Sib-

*) s. Constitution v. 24. April 1815.

Digitized by Google

besse, Westfeld und Everode und deren Feldmarken; jedoch mit der Ausnahme, daß die Forst-Verwaltung in den bei Everode belegenen, zu Unserem Krongute gehörigen drei Forstorten einstweilen noch, wie bisher, dem Amte Bilderlahe verbleibt.

Art. 2. In dem zu Unserem Fürstenthume Calenberg gehörigen Theile des Gerichts Brüggen und in dem ebenfalls dazu gehörigen Gerichte Dehnsen wird durch Vereinigung dieser Bezirke mit dem Amte Alfeld an den dort geltenden Rechts- und Proceß-Vorschriften, an dem landschaftlichen Verhältnisse derselben und an der Verbindung, worin das Gericht Dehnsen, als Theil des Kirchspiels Hoyershausen, mit der geistlichen Inspection Oldendorf und dem weltlichen Kirchen-Commissariate zu Lauenstein steht, nichts geändert. Hingegen soll daselbst die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, so wie die gesammte sonstige Verwaltung von denselben Behörden, welchen solche in dem übrigen Theile des Amts Alfeld obliegen wird, wahrgenommen werden. Die dort bestehende Zuständigkeit Unserer Justiz-Canzlei und Unserer Landdrostei zu Hannover und Unserer Ämter Lauenstein und Hameln hört demnach auf, sobald das Amt Alfeld errichtet ist; doch sollen die bei den genannten Behörden dann schon anhängigen Sachen denselben verbleiben.

Art. 3. Unser Ministerium hat den Tag zu bestimmen, an welchem das Amt Alfeld errichtet werden und in Wirksamkeit treten soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 26sten September 1836.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Dürr.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Errichtung des Amts Alfeld betr., vom 14. November 1836. (I. 174.)

Das, der K. Verordnung vom 26sten September d. J. gemäß in der Stadt Alfeld errichtete Amt ist am 10ten v. M. October in Wirksamkeit getreten:

welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonial-Gerichte betr., vom 14. November 1836. (I. 173.)

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannte Patrimonial-Gerichte, in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren, aufgehoben und die Bezirke derselben, namentlich:

1) des Gerichts Salzdetfurth seit dem 2ten Julius d. J. mit dem Amte Bilderlahe,
2) des Gerichts Evenburg seit dem 1sten August d. J. mit dem Amte Leer,

Digitized by Google

3) des Gerichts Diedersen-Hasperde seit dem 1sten October d. J. mit dem Amte Springe vereinigt sind; und
4) das Gericht Neustadt-Gödens seit dem 1sten August d. J. als Königliches Gericht einstweilen fortbesteht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Aufhebung der zwischen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfschaften Boltersen und Süttorf bestehenden gemischten Verhältnisse betr., vom 2. Januar 1837. (III. 1.)

Mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern sind die zwischen den Ämtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfschaften Boltersen und Süttorf bislang in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung bestehenden gemischten Verhältnisse mit dem 1sten Januar d. J. dergestalt aufgehoben worden, daß, vorbehältlich einiger nach wie vor demjenigen Amte, bei welchem solche bisher abgeleistet sind, verbleibenden Domanial- und Hoheitspflicht-Dienste verschiedener Hofstellen, vom gedachten Zeitpuncte an, das Dorf Boltersen sowohl in Ansehung der Gerichtsbarkeit als der Verwaltung ganz dem Amte Lüne, und das Dorf Süttorf in gleicher Maße ganz dem Amte Scharnebeck beigelegt ist, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Aufhebung der Canzleisässigkeit des Hofes zu Bademühlen betr., vom 10ten April 1837. (III. 48.)

Nachdem durch Verfügung des K. Ministerii des Innern vom 4ten d. M. auf den Antrag des Mühlenmeisters Lütje Schröder zu Bademühlen die Canzleisässigkeit des demselben eigenthümlich zustehenden Hofes sammt Zubehörungen, so wie die aus der Canzleisässigkeit jenes Hofes entspringende Canzleisässigkeit seiner Eigenthümer und Bewohner vom 1sten Julius d. J. an aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit in erster Instanz von dem genannten Zeitpuncte an dem Amte Zeven übertragen ist, so jedoch, daß die an dem bemerkten Tage bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei in erster Instanz etwa anhängigen Sachen derselben verbleiben sollen; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung der sogenannten Lüneburger Landwehr und der sogenannten Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen von der Amtsvoigtei Burgwedel an das Amt Langenhagen betr., vom 2ten September 1837. (III. 114.)

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die sogenannte Lüneburger Landwehr und die sogenannten Pinkenburger- und Poppelbaums-Wiesen, welche bisher einen Theil der Amtsvoigtei

Digitized by Google

Burgwedel ausgemacht haben, in Folge höchsten Beschlusses mit dem Amte Langenhagen vereinigt worden sind.

Verordnung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt über die von Lemförde nach Bohmte durch das Dorf Reiningen führende Chausseestrecke betr. (I. 168.)

Ernst August ꝛc. Nachdem laut Unseres Patents vom 5. d. M. durch einen Vertrag mit der Krone Preußen die von Lemförde nach Bohmte durch das Dorf Reiningen führende Chausseestrecke, so weit solche das K. Preußische Gebiet berührt, Unserer alleinigen Landes-Hoheit unterworfen worden ist, so verordnen Wir hiedurch, daß von dem Tage, an welchem dieselbe in Unserem Allerhöchsten Namen in Besitz genommen sein wird, die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt über dieselbe von Unserem Amte Lemförde, und in höherer Instanz von den diesem vorgesetzten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ausgeübt werden soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 23sten Februar 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

Verordnung, die Verlegung der Dorfschaft Holte vom Amte Hagen an das Amt Lehe betr. (I. 223.)

Ernst August ꝛc. Wir haben beschlossen, die Dorfschaft Holte, welche durch die Verordnung vom 21sten Mai 1831 dem Amte Hagen beigelegt ist, zum Besten des Dienstes und dem Wunsche der Eingesessenen gemäß, mit dem Amte Lehe vom 1sten Januar 1839 an zu vereinigen.

Wir befehlen daher Allen, die es angeht, hiernach sich zu achten, und wollen, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Hannover, den 1sten November 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Aufhebung mehrerer Patrimonial-Gerichte betr., vom 20. März 1839. (I. 93.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das nachbenannte Patrimonial-Gerichte in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren aufgehoben, und die Bezirke derselben, namentlich

1) des Gerichts Equord seit dem 1sten Januar 1837 mit dem Amte Peine,

Digitized by Google

2) des Gerichts Sack seit dem 1sten April 1837 mit dem Amte Alfeld,
3) des Gerichts Niedergandern seit dem 1sten Januar 1839 mit dem Amte Friedland,
4) des Gerichts Preten seit dem 22sten Januar 1839 mit dem Amte Neuhaus an der Elbe,
5) des Gerichts Garte seit dem 1sten Februar 1839 mit dem Amte Reinhausen und
6) des Gerichts Geismar seit dem 1sten März 1839 mit dem Amte Göttingen

vereinigt worden sind.

---

2. Obergerichte.

Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei zu Stade auf das Land Hadeln. Landesherrl. Rescr. v. 22. Juli 1816. Juristi. Zeit. 1836. H. 1. pag. 1.

Landesherrliches Rescript, die Appellationen von den Untergerichten der Niedergrafschaft Lingen und der vormals Münsterschen Ortschaften betr. *) (25.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir Uns gnädigst bewogen finden, die von den Untergerichten der nunmehr seit dem 27sten December v. J. an Unser Königreich Hannover abgetretenen Nieder-Grafschaft Lingen und der vormals Preußisch-Münsterschen Ortschaften Vennhausen, Darme, Holsten, Moorlage, Helschen, Listrup, Berten, Glesen, und Hesselte erfolgenden Berufungen, so wie alle diejenigen gerichtlichen Verfügungen, welche bis dahin von dem K. Preußischen Ober-Landgericht zu Münster an die gedachten Gerichte erfolgt sind, Unserer Osnabrückischen Justiz-Canzlei bis zu weiterer endlicher Verfügung aufzutragen;

So ertheilen Wir Euch hiedurch die dazu erforderliche Landesherrliche Autorisation.

Und ꝛc.

Hannover, den 13ten Januar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An Bremer.

die Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

Landesherrliches Rescript, die Competenz der hannöverschen Justiz-Canzlei in Civil- und Criminalsachen über die Ämter Uchte, Freudenberg und Auburg betr. (126.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer desfalls getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft die vormals Hessischen Ämter Uchte,

*) Wegen der Competenz des Consistorii zu Osnabrück daselbst s. Rescr. v. 13. März 1816. p. 75. d. B.

Freudenberg und Auburg, auch Wagenfeld genannt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon den Besitz haben nehmen lassen;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, die Competenz Unserer hiesigen Justiz-Canzlei in Civil- und Criminalsachen, vermittelst dieses speciellen Auftrages, unter Vorbehalt Unserer dem Befinden nach desfalls weiter zu treffenden Verfügung, auf die gedachten Landes-Districte hiedurch zu erstrecken.

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15ten Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

An
die hiesige Justiz-Canzlei.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des Consistorii zu Hannover in den Ämtern Uchte, Freudenberg und Auburg betr. (125.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer desfalls getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft die vormals Hessischen Ämter Uchte, Freudenberg und Auburg, auch Wagenfeld genannt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon den Besitz haben nehmen lassen;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, die Competenz Unsers hiesigen Consistorii in gerichtlichen und außergerichtlichen Consistorial-Kirchen- und Schulsachen, vermittelst dieses speciellen Auftrags, und unter Vorbehalt Unserer dem Befinden nach desfalls weiter zu treffenden Verfügung, auf die gedachten Landes-Districte hiedurch zu erstrecken.

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15ten Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

An
das hiesige Consistorium.

Landesherrliches Rescript, betr. die Competenz des Consistorii in den Ämtern Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt. (138.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer mit der Krone Preußen desfalls getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft, die vormals Eichsfeldischen Ämter Lindau und Gieboldehausen, imgleichen das Gericht Duderstadt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon unterm 9. v. M. den Besitz haben nehmen lassen:

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, Eure Competenz auf die obgedachten Landes-Districte, unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung hierdurch zu erstrecken.

Digitized by Google

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.
Wir ꝛc.
Hannover, den 21sten Februar 1816.
Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.
C. v. d. Decken. v. Bremer.
An das katholische
Consistorium zu Hildesheim.

Landesherrliches Rescript, die Bestimmung der Competenz in Consistorialsachen in den Ämtern Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt betr. (139.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer mit der Krone Preußen desfalls getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft, die vormals Eichsfeldischen Ämter Lindau und Gieboldehausen, imgleichen das Gericht Duderstadt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon unterm 9ten v. M. den Besitz haben nehmen lassen:

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, Eure Competenz auf die obgedachten Landes-Districte, sofern sie in demselben eine Anwendung finden kann, unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung hiedurch zu erstrecken.

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.
Wir ꝛc.
Hannover, den 21sten Februar 1816.
Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.
C. v. d. Decken. v. Bremer.
An
das Consistorium A. C. zu Hildesheim.

Landesherrliches Rescript, betr. die Consistorial-Jurisdiction über die Stadt Goslar. (140.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer mit der Krone Preußen getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft die Stadt Goslar an Uns abgetreten worden ist, und Wir davon unterm 13. v. M. den Besitz haben nehmen lassen;

So geben Wir Euch solches hierdurch zu erkennen, und erstrecken, vermöge dieses Euch ertheilten speciellen Auftrages, Eure Competenz auf die obgedachte Stadt und deren Gebiet *), unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung **).

Wir ꝛc.
Hannover, den 21sten Februar 1816.
Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.
C. v. d. Decken. v. Bremer.
An das evangelische
und an das katholische Consistorium zu Hildesheim.

---

*) Hier ist für das katholische Consistorium in Hildesheim hinzugefügt: sofern sie in derselben eine Anwendung finden kann.

**) Verfügung des K. Cab.-Minist. zu Hannover, die Jurisdiction über den

Digitized by Google

Rescript der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover, die Competenz in Ehesachen aus der Stadt Goslar betr., vom 13. März 1816. (168.)

Dem Stadtgerichte zu Goslar wird auf dessen berichtliche Anfrage vom 7. d. M., wegen der Competenz in Ehesachen, hiedurch eröffnet, daß die letzteren in erster Instanz vor das K. Consistorium A. C. in Hildesheim gehören.

An
das Stadtgericht in Goslar.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des Ober-Appellationsgerichts in den neu acquirirten Landestheilen betr. (160.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge einer mit der Krone Preußen getroffenen freundschaftlichen Übereinkunft

die vormals Eichsfeldischen Ämter Lindau und Gieboldehausen nebst dem Gerichte Duderstadt;

ferner die vormalige Reichsstadt Goslar nebst deren Gebiet;

imgleichen die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim und das Amt Neuengleichen;

und letzlich die Hessischen Ämter Uchte, Auburg und Freudenberg,

an Uns und Unser Haus erb- und eigenthümlich abgetreten worden sind, und von Unserntwegen die Besitznahme dieser Landes-Districte und namentlich

der Ämter Lindau und Gieboldehausen und des Gerichts Duderstadt am 9. Januar d. J.

der Stadt Goslar und deren Gebiets am 13ten Januar d. J.

der Herrschaft Plesse, des Klosters Höckelheim und des Amts Neuengleichen am 12. Februar d. J.

und der Ämter Freudenberg, Auburg und Uchte am 31sten Januar, 2ten Februar, und 4ten Februar d. J. wirklich erfolgt ist;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, die Unserm Ober-Appellationsgericht beigelegte Competenz in ihrem ganzen Umfange auf die gedachten, mit Unserm Königreich Hannover nunmehr verbundenen Landestheile zu erstrecken,

---

clerum majorem in der Stadt Goslar und den abgetretenen vormals Eichsfeldischen Landestheilen betr., vom 19. Juni 1816. (352.)

Da die Ausübung der Jurisdiction über den clerum majorem in der Stadt Goslar und dem an das Königreich Hannover abgetretenen, vormals Eichsfeldschen Landestheil den Hildesheimischen Consistorien übertragen worden ist;

So wird die K. Justiz-Canzlei sich derselben zu enthalten haben.

Wir verbleiben der K. Justiz-Canzlei zu angenehmen Dienst-Erweisungen stets geflissen.

An
die K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

Digitized by Google

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung hiedurch zu erkennen.

Wir verbleiben Euch mit geneigt und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 5ten März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

An
das Ober-Appellationsgericht zu Celle.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück in den abgetretenen Münsterschen Landestheilen betr. *) (166.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zu Folge einer mit der Krone Preußen geschlossenen Übereinkunft

die Nieder-Grafschaft Lingen und ein von Unserm Ober-Appellations-Rath von Stralenheim Euch näher zu bezeichnender Theil des K. Preußischen Münster-Landes

an Uns und Unser Haus erb- und eigenthümlich abgetreten worden sind und diese Abtretung am 27sten December v. J. vollzogen worden ist;

So geben Wir Euch solches hiedurch zu erkennen und erstrecken, vermöge dieses Euch ertheilten speciellen Auftrages, Eure Competenz auf obgedachte Landes-Districte, unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffender Verfügung.

Wir ꝛc.

Hannover, den 13ten März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. Bremer.

An das katholische
Consistorium zu Osnabrück.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück in den Kreisen Meppen und Emsbühren betr. (206.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da es bis jetzt in den Kreisen Meppen und Emsbühren an einer gerichtlichen Behörde zur rechtlichen Entscheidung der streitig gewordenen weltlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und deren Diener fehlt und Wir es nöthig halten, diesem Mangel abzuhelfen: so erstrecken Wir hiemit Eure Competenz, so wie dieses bereits für die Nieder-Grafschaft Lingen geschehen ist, in gleicher Maße auf obige Landestheile und behalten

*) Vergl. Ver. vom 18. September 1819. Wegen der Competenz der Osnabrückschen Justiz-Canzlei das. s. Reser. vom 13. Januar 1816. oben pag. 71.

Wir Uns für die Folge nach Befinden der Umstände etwa anderweitige Verfügungen vor.

Hannover, den 19ten März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An das katholische
Consistorium zu Osnabrück.

Landesherrliches Rescript, wodurch die Competenz der Celli-schen Justiz-Canzlei auf die nicht abgetretenen Ortschaften des Herzogthums Lauenburg erstreckt wird. (393.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem in Folge der deshalb abgeschlossenen Staatsverträge, der am rechten Elbufer belegene Theil des Herzogthums Lauenburg, mit Ausschluß des Amts Neuhaus, an die Krone Dänemark cedirt und zur solennen Übergabe desselben der 27ste d. M. angesetzt worden, und in dem bei Uns verbleibenden Theil dieses Herzogthums die bislang von den Lauenburgischen Obergerichten verwaltete Justizpflege anderweitig regulirt werden muß; so ertheilen Wir Euch, unter Vorbehalt Unserer deshalb weiter zu treffenden Verfügung, hiemit den speciellen Auftrag, in den zur Competenz der Regierung und des Hofgerichts zu Ratzeburg gehörig gewesenen Rechtssachen aus dem Amte Neuhaus, dem am linken Elbufer belegenen Theil des Amts Lauenburg, und den Gerichten Preten, Wehningen, Lüdersburg und Obermarschacht, nach den Gesetzen und der Gerichtsverfassung des Herzogthums Lauenburg zu erkennen und zu verfügen.

Wir ꝛc.

Hannover, den 22sten Juli 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. Bremer.

An
die Justiz-Canzlei zu Celle.

Bekanntmachung der K. Regierung zu Osnabrück, die Competenz des Consistorii A. C. zu Osnabrück über die reformirten Einwohner der Nieder-Grafschaft Lingen betr., vom 13. Januar 1817. (I. 4.)

Nachdem K. Cabinets-Ministerium als provisorische Maßregel zu genehmigen geruhet, daß die evangelischen und reformirten Einwohner in der Niedergrafschaft Lingen dem Consistorio A. C. zu Osnabrück, an die Stelle des Consistorii mixti zu Berlin, untergeordnet werden, und jenem Consistorio auch vorerst die Competenz in den dazu geeigneten gerichtlichen Sachen, wie im Fürstenthum Osnabrück beigelegt, übrigens aber bestimmt hat, daß der Prediger und geistliche Inspector Beckhaus ferner für die Reformirten als Superintendent zu fungiren und bis auf weitere Verfügung das Examen der Candidaten zu besorgen habe, wobei jedoch

Digitized by Google

dem Consistorio die Ertheilung der facultas concionandi vorbehalten bleibt: so wird solches auf höhere Anordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Verordnung, die Anordnung der Justiz-Canzlei zu Göttingen betr. (I. 15.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir beschlossen haben, eine neue Justiz-Canzlei zu Göttingen, welche am 1sten künftigen Monats März in Wirksamkeit treten wird, für nachbenannte Provinzen und Landestheile Unsers Königreichs Hannover anzuordnen, nämlich für

1) das Fürstenthum Göttingen,

2) das Fürstenthum Grubenhagen, mit Einschluß des Harzes,

3) die Grafschaft Hohnstein,

4) die vormals zum Eichsfeld gehörigen Ämter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau*), und

5) die Herrschaft Plesse, nebst dem Kloster Höckelheim, und Amt Neuengleichen: **)

so erklären Wir solches hiemit und verordnen, daß dieser Unserer Justiz-Canzlei, vom 1sten künftigen Monats März angerechnet, die Gerichtsbarkeit und rechtliche Entscheidung in allen, aus den genannten Landestheilen in erster Instanz für Unsere Obergerichte gehörenden Sachen, ferner in allen, von den dortigen Untergerichten an dieselbe gelangenden Appellationsfällen und Criminalsachen, wie auch die Aufsicht über die Untergerichte in allen denjenigen Angelegenheiten zustehen soll, in welchen solche von Unseren Obergerichten auszuüben ist.

Wie nun diesem nach Unsere Justiz-Canzlei zu Göttingen in ihrem Wirkungskreise in eben die Verhältnisse eintritt, welche Unseren übrigen Justiz-Canzleien in Ansehung der ihnen angewiesenen Gerichtssprengel zustehen, also ist sie auch gleich diesen Unserm Ober-Appellationsgericht zu Celle unmittelbar untergeordnet.

Hannover, den 4. Februar 1817.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.
Rumann.

Arenhold.

---

*) Nach den Rescripten vom 10. Januar und 8. Februar 1816 bis dahin der Justiz-Canzlei in Hildesheim unterworfen.

**) Nach dem Rescripte vom 22. Februar 1816 bisher der Justiz-Canzlei zu Hannover unterworfen.

Digitized by Google

Ministerial-Rescript, das Verhältniß der Zuchthaus-Vorsteher gegen die Justiz-Canzlei in Celle betr., vom 18. Februar 1817. (III. 645.)

Es verkennt die K. Justiz-Canzlei in Celle es selbst überall nicht, daß die Zuchthaus-Vorsteher, insoweit denselben die Aufsicht und Direction des Instituts seinem ganzen Umfange nach anvertraut ist, als eine der Justiz-Canzlei nicht unterworfene, rein administrative Behörde zu betrachten sind, so daß auch dieselben irgend eine Einmischung in die Verwaltungs-Gegenstände, von Seiten der K. Justiz-Canzlei nicht zu besorgen haben werden.

Wenn aber die K. Justiz-Canzlei in Sachen ihrer Amts-Verwaltung, was besonders in criminalibus der Fall sehr oft sein kann, genöthigt ist, mit den Zuchthaus-Vorstehern in Communication zu treten, um erforderliche Nachrichten einzuziehen; so liegt den Zuchthaus-Vorstehern unbezweifelt die Verpflichtung auf, der K. Justiz-Canzlei, als einem, auch in Justiz-Sachen dem Zuchthause vorgesetzten Landes-Obergerichte, die schuldige Parition zu leisten. Es ist daher auch diesen, unter beiden Behörden subsistirenden Verhältnissen völlig gemäß, wenn von der K. Justiz-Canzlei in solchen Fällen der Rescriptsstyl gebraucht wird, indem die Zuchthaus-Behörde in keinem Betracht mit den höhern Landes-Dicasteriis in ein Coordinations-Verhältniß gestellt, oder in eine Gleichstellung gebracht werden kann.

Selbst, wenn auch früherhin zu Zeiten von der Justiz-Canzlei der Rescripts-Styl in einzelnen Fällen der Kürze wegen nicht gebraucht, sondern per promemoria eine Communication eingeleitet sein sollte; so kann doch dies nie den Zuchthaus-Vorstehern ein Recht ertheilen, sich durch die, der Regel völlig angemessene Rescriptsform auf irgend eine Weise beeinträchtigt zu glauben.

Wir wollen demnach, daß in Zukunft die von der dortigen Justiz-Canzlei an die Zuchthaus-Vorsteher in Justiz-Sachen erlassenen Rescripte, auch, wie sich gebührt, mittelst Berichtsschreiben beantwortet werden.

An die Vorsteher des Zuchthauses in Celle.

Landesherrliches Rescript an das K. Consistorium zu Hannover, die Erstreckung der Competenz dieses Collegii über die vormaligen Churhessischen Besitzungen im Fürstenthum Göttingen, die Herrschaft Plesse, das Kloster Höckelheim und das Amt Neuengleichen betr. (I. 73.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach von Uns beschlossen ist, das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen nebst allen dazu gehörenden Angelegenheiten, in den von Uns neuerworbenen vormaligen Churhessischen Landestheilen in dem Fürstenthum Göttingen, nämlich in der Herrschaft Plesse, in dem Kloster Höckelheim und in dem Amte Neuengleichen, Eurer Aufsicht und Competenz dergestalt und also zu übergeben, daß Euch in Ansehung derselben, mit alleiniger Ausnahme alles desjenigen, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus angeht, als worüber

Wir Uns in Betracht dessen, daß die gedachten Landestheile der evangelisch-reformirten Confession zugethan sind, die Anordnung und Aufsicht vorbehalten, die volle Consistorial-Gewalt in eben dem Maße und in eben dem Umfange, wie in den übrigen Euch untergebenen Provinzen Unsers Königreichs Hannover, zustehen und gebühren soll: So wird Euch solches hiedurch eröffnet, und erwarten Wir, daß Ihr Euch der Euch übertragenen Gerichtsbarkeit und Ober-Aufsicht über sämmtliche geistliche Sachen in diesen vormals Hessischen Besitzungen mit schuldiger Treue und Eifer unterziehen werdet: verordnen auch dabei:

1) daß dem Metropolitan Schlarbaum zu Bovenden, unter Beibehaltung dieses Titels, die Geschäfte und Aufsichtsrechte eines Special-Superintendenten ganz in demselben Umfange und Verhältnissen übertragen werden, wie solches bei den übrigen Special-Superintendenten in Unsern älteren Provinzen Statt findet; und daß
2) von demselben und dem ersten Beamten Unsers Amts Bovenden das landesherrliche Kirchen-Commissariat mit dessen gewöhnlichen Rechten und Attributen über sämmtliche in den gedachten Landestheilen gelegene Pfarr-Gemeinden ausgeübt werde.
3) Wollen Wir zwar, daß sowohl in den eigentlichen processualischen Angelegenheiten, als in allen sonstigen Zweigen der Consistorial-Verwaltung, die bei Euch geltenden Formen und Vorschriften befolgt und beobachtet werden; dagegen soll es vor der Hand bei der in den mehrerwähnten Landestheilen bestehenden kirchlichen Verfassung und den daselbst geltenden Rechten und Gewohnheiten sein Verbleiben behalten, auch keiner der jetzt lebenden Geistlichen in Ansehung der von ihnen bisher genossenen Emolumente und Accidenzien einen Verlust leiden. Wir sehen jedoch über das Eine wie über das Andere zu seiner Zeit Euren Anträgen entgegen, um, so weit es zweckmäßig scheint, und ohne Beeinträchtigung der in Amt stehenden kirchlichen Diener geschehen kann, eine Änderung eintreten zu lassen, und eine Übereinstimmung mit den übrigen Landestheilen zu bewirken.

Hannover, den 30sten Junius 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer.

W. Hoppenstedt.

B. Innere Verfassung.

1. Im Allgemeinen.

über die Verfassung der städtischen Gerichte vergl. die verschiedenen städtischen Verfassungs-Urkunden. — Erweiterung des Reglements für die beiden Senate der J.-C. zu Celle v. 1825. Juriſt. Zeit. 1827. H. 2. p. 12. — Verpflichtung der Gerichte, dem Landesherrn auf Erfordern ihre Entscheidungsgründe mitzutheilen. Landesh. Resc. v. 6. Sept. 1827. Juriſt. Zeit. 1832. H. 1. p. 113. — Befugnisse des Landes-Secretairs bei dem Kehding-Büttlethschen Gräfengerichte. Minist.-Resc. v. 8. Mai 1827. Juriſt. Zeit. 1837. H. 2. p. 1. Gerichtliche Befugnisse des K. Ober-Hofmarschall-Amts zu Hannover. K. Cab.-Ver. v. 10. Novemb. 1838. ibid. 1839. H. 1. p. 113.

Digitized by Google

Publicandum wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Ämter-Verfassung in dem Fürstenthum Osnabrück, vom 14. April 1814. (398.)

Demnach in Gefolg eines bei der unterzeichneten Behörde eingegangenen Rescripts des K. Gr. Churbraunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerii zu Hannover d. d. 28sten Februar 1814 für nöthig erachtet worden, bei der Organisation des Justizwesens im hiesigen Fürstenthume, provisorisch und bis zur allerhöchsten Genehmigung Sr. K. Hoheit, des Prinzen Regenten, einige den jetzigen Verhältnissen angemessene Modificationen in der vorigen Verfassung eintreten zu lassen, um dadurch eines Theils den Gang der Rechtspflege in der höhern Instanz zu befördern, andern Theils der Verwaltung derselben bei den hiesigen Ämtern, soviel für jetzt thunlich, eine mit der Verfassung in den Ämtern der alten Churlande mehr übereinstimmende Einrichtung zu geben; ferner auch die Auflösung des vormaligen Officialat-Gerichts einige provisorische Anordnungen nothwendig macht, um die Rechtspflege in katholischen geistlichen Sachen zu sichern und allen Stockungen vorzubeugen: so werden hiedurch, in Gemäßheit des uns ertheilten höheren Auftrages, folgende getroffene nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Aufhebung des bisher bestandenen Civil-Gerichts und der Friedensgerichte.

§. 1. Die Justiz-Canzlei, so wie die sämmtlichen Untergerichte im Fürstenthume Osnabrück, sollen am 2ten des kommenden Monats Mai wieder hergestellet werden, und höret dagegen die Wirksamkeit sowohl des Civil-Gerichts, als der bisher beibehaltenen Friedensgerichte mit diesem Tage völlig auf.

Wirkungskreis der Justiz-Canzlei.

§. 2. Es soll jedoch die vormalige Land- und Justiz-Canzlei künftighin ein bloßes Justiz-Collegium und Obergericht unter dem Namen: der K. Großb.-Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzlei des Fürstenthums Osnabrück, bilden, und folglich einer Seits in erster Instanz mit den übrigen Gerichten nicht mehr concurriren, sondern bloß für die Exemten die erste Instanz begründen, übrigens aber lediglich die zweite Instanz und die entscheidende und leitende Criminal-Behörde ausmachen; anderer Seits aber auch die Competenz derselben bloß auf Justizsachen beschränkt werden.

Diesemnach sind fernerhin alle vorhin vor die vormalige Land- und Justiz-Canzlei gezogene Regiminal-Gegenstände, namentlich

1) alle Landes-Polizei-Sachen, wohin vorzüglich die Bewilligung von Kirchspiels-Collecten, die Wegbauten und Flußräumungen, Canäle, Industrie und Prämien behuf Beförderung derselben, Medicinalwesen, Hebammen-Anstalt und Oconomie des Zuchthauses gehören;
2) die Direction des Steuerwesens, und was damit in Verbindung steht;
3) die Aufsicht über die öffentlichen Cassen;
4) die Beeidigung und Vorstellung der Landesbediente, mit Ausnahme derer, die unmittelbar zu dem Gerichte selbst gehören;
5) Verfügungen in Landes-Gränz-Streitigkeiten, in so fern sie nicht dem Collegio oder dessen Mitgliedern besonders committirt werden;

Digitized by Google

6) Markentheilungs-Angelegenheiten, insofern nicht solche streitige Fragen dabei in Erwägung kommen, die sich ihrer Natur nach zu Processen im gemeinen Wege Rechtens qualificiren;
7) Beschwerden über Beamte, die nicht Justizsachen betreffen;
8) Landtags- und Landraths-Angelegenheiten;
9) Jagdsachen, mit Ausnahme der Jagdfrevel, als welche von der Competenz der Justiz-Behörden sind;
10) Lehnssachen, in sofern keine Contentiosa dabei in Frage kommen;

nicht mehr zu dem Wirkungskreise der Justiz-Canzlei zu rechnen, sondern allein von der Regiminal-Behörde, und in Gefolg höhern Auftrages interimistisch von der unterschriebenen Regierungs-Commission zu respiciren.

Aufhebung des vormaligen Officialat-Gerichts.

§. 3. Dagegen wird nunmehr das vormalige Officialat-Gericht völlig aufgehoben und hat die gedachte Justiz-Canzlei alle bei demselben ehedem angebrachte Sachen, in sofern sie sich zu ihrer Competenz qualificiren und keine anderweite Verfügung getroffen ist, zu übernehmen.

Einrichtung der Ämter.

§. 4. In Ansehung der unter dem Namen der Gogerichte vorhin bestandenen Untergerichte hat es zwar vorerst bei der vorhin bestandenen Zahl sein Bewenden; es sollen aber provisorisch:

1) neben den Landdrosten, die Rentmeister, Grafen oder Richter und Amtschreiber künftig alle Official-Sachen, mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich obliegenden Rechnungssachen, gemeinschaftlich behandeln, solches jedoch von den jedesmal Anwesenden besorgt werden und in allen nur einigermaßen eiligen Sachen schriftliche Communicationen nicht Statt finden;
2) die eben bezeichneten Untergerichte künftig ausschließlich die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der der Justiz-Canzlei ausdrücklich vorbehaltenen und durch ein forum privilegiatum vor dieselbe gehörenden Sachen bilden, auch von denselben die Untersuchungen in Criminal-Sachen, unter der Leitung der Justiz-Canzlei, geführet werden;
3) da das bisherige Amt Iburg zur Erleichterung der Geschäftsführung in zwei Ämter, nämlich in das Amt Iburg und das Amt Osnabrück getheilet worden: so wird nunmehr den Beamten zu Iburg der vormalige Iburger Gogerichts-District, und den Beamten zu Osnabrück der vormalige Obergografen-District, mit Beseitigung der in der vorigen Verfassung gegründeten Vorrechte des Obergogerichts vor andern Gogerichten, ausschließlich überwiesen, und sind mithin diese beiden Ämter als für sich bestehend anzusehen.

Wirkungskreis der interimistischen außerordentlichen Commission in katholischen geistlichen Sachen.

§. 5. Die, vermöge Publicandi der K. Churfürstlichen Organisations-Commission vom 2ten December 1802, dem Officialat-Gericht provisorisch übertragene katholische geistliche Civil-Gerichtsbarkeit über dahin den Rechten nach gehörige Personen und Sachen, soll, nach nunmehr erfolgter Aufhebung gedachten Gerichts, provisorisch und bis dieserhalb eine definitive Einrichtung

Digitized by Google

getroffen worden, von der einstweilen bestätigten interimistischen Commission in katholischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen ausgeübt werden, und behält es bei den Bestimmungen: daß vorerst und bis auf weitere Verfügung den Parteien von den Erkenntnissen der gedachten Commission in dergleichen Sachen, das Rechtsmittel der Supplication oder der sogenannten Nullitäts-Querel, unter von den Parteien allenfalls zu erbittender Verschickung der Acten, hiernächst aber die Berufung an Seine K. Majestät, Allerhöchstwelche darüber durch katholische, von der Regiminal-Behörde zu ernennende Commissarien erkennen lassen werden, sonst aber kein weiteres Rechtsmittel verstattet sein solle, sein Bewenden.

Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück*).

§. 6. Da nun auch die Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück, unter Vorbehalt der in der städtischen Einrichtung zu treffenden Veränderungen, mit dem 2ten Mai wieder hergestellt werden soll, über die Einsetzung des Magistrats-Collegii, von welchem dieselbe vormals ausgeübt worden, aber die näheren Bestimmungen noch zur Zeit nicht getroffen werden können, bis dahin jedoch die Justizpflege nicht ruhen darf und folglich für deren einstweilige Verwaltung gesorgt werden muß: so ist dem Richter Doctor Stüve, dem Stadt-Syndicus Doctor Kemper und dem Richter Ehmbsen, das Commissorium ertheilet, um von dem 2ten Mai angerechnet, vi specialis commissionis die Justiz in der Stadt Osnabrück und deren Bezirk vorerst und bis zu fernerer Verfügung gemeinschaftlich und collegialisch unter Zuziehung des bisherigen Actuarii Graff in der Maßen zu verwalten, wie dieselbe vorhin von dem Magistrat oder dessen Commissarien ausgeübt worden, wobei es jedoch bei Unserer interimistischen Verfügung rücksichtlich des Consistorii der Stadt und der administrativen Behörde, vorerst sein Bewenden behält.

Wegen der übrigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in diesem Fürstenthume soll nach eingetretener Geschäftsführung der Justiz-Canzlei das Weitere verfügt werden.

Allgemeine Verfügung.

§. 7. Wie nun übrigens die im 102ten Stücke der vorigjährigen hiesigen Anzeigen publicirte K. Verordnung wegen Herstellung des Justizwesens in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, vom 2ten December vorigen Jahrs, in sofern solche allgemeine Vorschriften und nähere Bestimmungen wegen der nunmehr aufhörenden Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux und des fremden Notariats-Instituts enthält, imgleichen die im 15ten Stücke der hiesigen Anzeigen gleichfalls bereits publicirte K. Verordnung vom 7ten Januar 1814 auch auf das hiesige Fürstenthum Anwendung finden und von nun an Kraft haben sollen: so werden selbige hiedurch in Erinnerung gebracht und haben sich die Behörden und Personen, denen es angeht, darnach zu richten.

*) S. die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Osnabrück v. 31. Octbr. 1814.

Digitized by Google

Verordnung, betr. das Rechts-System und die gerichtliche Verfassung im Fürstenthum Ostfriesland. (I. 323.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nach Unserer unermüdenden Vorsorge für die Wohlfahrt Unsers Fürstenthums Ostfries- und Harrlingerland, finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Rechte, welche daselbst ferner gelten sollen, desgleichen wegen der anzuordnenden gerichtlichen Verfassung, zunächst Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1. Da jeder Wechsel eines länger in Kraft gewesenen Rechtssystems immer von vielfachen Nachtheilen begleitet ist, und Unsere getreuen Ostfriesischen Unterthanen einhellig den Wunsch erklärt haben, nach den jetzt bestehenden allgemeinen Preußischen Gesetzen noch ferner, in ihren Privat-Verhältnissen, beurtheilt zu werden; so soll das ganze bei Besitznahme der Provinz am 15. Decbr. 1815 als geltend angetroffene, und vermöge Unserer Befehle, durch die Verordnung vom 16ten December 1815 einstweilen beibehaltene Recht, überhaupt vorerst auch hinfort, als vorgefundenes Provinzial-Recht, in Gültigkeit bleiben, namentlich das Preußische Landrecht, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Criminal-Ordnung, die Hypotheken- und Depositat-Ordnung ꝛc.

§. 2. Wie sich jedoch von selbst versteht, daß Abänderungen im Ganzen oder im Einzelnen, welche entweder die allgemeine Verfassung Unseres Königreichs Hannover erfordert, oder Wir sonst räthsam achten werden, hiedurch zu keiner Zeit ausgeschlossen sind: so finden Wir nöthig, gleich jetzt die möglichste Abkürzung und Vereinfachung des Instructions-Verfahrens in Civil-Proceßen vorzuschreiben.

Es soll nämlich im ordentlichen Processe, und in denjenigen besonderen Proceß-Arten, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung das Einbringen einer schriftlichen, von einem der autorisirten Sachwalter gehörig verfaßten Klage bloß zuläßt, solches, so wie die gleichmäßige schriftliche Beantwortung der Klage, künftig die Regel sein. Von dem vernünftigen Ermessen des den Proceß leitenden Gerichtes soll es aber, in jedem einzelnen Falle, abhangen: ob die Klage sofort, nach dem eigenen Vortrage des Klägers, zurückzuweisen, oder ohne Weiteres zur Beantwortung binnen präclusivischer Frist mitzutheilen, — ob, ferner, gleich auf die Beantwortung, oder erst nach gleichmäßig binnen präclusivischer Frist erforderter schriftlicher Replik und Duplik, der erste Termin zu Regulirung des status controversiae und zum Sühneversuche abzuhalten sei.

Mit der Beendigung der Beweis-Aufnahme soll sofort der nachmalige Sühneversuch, eventuell aber die Inrotulation der Acten, verbunden werden; und bedarf es eines, nur zum Verschleife der Sache gereichenden eigenen Schluß-Termines nicht.

Eben so kann in der Appellations-Instanz verfahren, und der gebührend geprüfte Appellations-Bericht, nach Befinden, sofort zur schriftlichen Beantwortung binnen präclusivischer Frist mitgetheilt werden.

Die Zahl der abzuhaltenden Termine ist auf jede Weise, so viel möglich, zu beschränken.

Digitized by Google

In Bagatell-, Wechsel-, Injurien-Sachen geringerer Art, und andern ähnlichen, behält es bei den bestehenden Vorschriften über Unzulässigkeit eines Schriftwechsels sein Bewenden.

Aber auch in allen sonstigen, namentlich in denen bei den Untergerichten vorkommenden einfachen, wenn gleich zum ordentlichen Processe gehörigen Sachen, welche, nach pflichtschuldiger Beurtheilung des Richters, am kürzesten und zweckmäßigsten bloß durch mündliches und protocollarisches Verfahren, abzumachen stehen, bleibt derselbe verbunden, keinen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 3. Der Instanzen-Zug soll in Civil-Processen folgender sein.

Die erste Instanz bilden,

1) für nicht exemte Personen und Sachen,

die Untergerichte, d. i. Unsere Ämter und diejenigen Stadt- oder sonstigen Patrimonial-Gerichte, welche wieder hergestellt werden;

2) für exemte,

Unsere Justiz-Canzlei zu Aurich.

Die Appellations-Instanz soll

1) für nicht exemte Personen und Sachen,

bei Unserer eben gedachten Justiz-Canzlei zu Aurich sein; dagegen

2) für exemte,

bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück *).

Als Revisions-Behörden, sowohl für nicht exemte als für exemte Personen und Sachen, bleiben Unser Ober-Appellationsgericht *) zu Celle und Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim, nach Verschiedenheit des mehr oder minder wichtigen Gegenstandes, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 6ten November 1816 auch ferner, wie bisher, competent.

Verordnung, die einstweiligen Revisions-Behörden für das Fürstenthum Ostfriesland, nebst dem Harrlingerlande betr. (534.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da es nothwendig ist, für Unser Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harrlingerlande, in welchen »Unsere Verordnung vom 16ten December »v. J. die als geltend vorgefundenen Rechts- und Proceß-Normen vorläufig in Kraft erhalten hat, statt der weggefallenen K. »Preußischen Revisions-Behörden zu Berlin und Münster, »anderweite Verfügung zu treffen: so setzen Wir, zu solchem Ende »vorerst Nachfolgendes fest.

»§. 1. Wir verordnen Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle und Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim zur dritten oder Revisions-Instanz in den Ostfriesischen und Harrlingerländischen Civil-Processen, und zwar »mit nachstehendem Unterschiede.

»§. 2. Unserem Ober-Appellationsgerichte gebührt »die Revision, so oft deren Gegenstand, bei genau nach Gelde zu »schätzenden Sachen, Fünf Hundert Reichsthaler Preußisch Courant oder mehr, bei anderen Sachen aber Rega-

*) Von diesen Bestimmungen sind die Justiz-Canzlei zu Osnabrück und das Ober-Appellationsgericht durch K. Rescripte vom 25. Juni 1817 in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

»lien oder Gerechtsame adeliger Güter betrifft, oder sonst, »nach dem Ermessen des zweiten oder Appellations-Senates Un»serer provisorisch bestätigten Ober-Landesgerichts-Commission zu »Aurich, von großer Erheblichkeit ist.

»Dagegen übertragen Wir Unserer Justiz-Canzlei zu »Hildesheim die Revision in allen, überhaupt zum Gebrauche »dieses Rechtsmittels geeigneten Sachen, deren Gegenstand von »geringerem Belange ist; als wohin, ohne auf den Geld»werth zu sehen, auch gerechnet werden: alle Injurien-, »Verlöbniß- und Ehesachen; alle Klagen wegen Schwän»gerung und auf Verpflegung unehelicher Kinder; alle »Bausachen, der Bau sei schon angefangen oder stehe noch erst »bevor; alle Rechtsstreite über Servituten, mit Ausnahme der »Hütungs- und Holzungs-Rechte, bei welchen es auf den »Werth des Objectes ankommen soll.

»§. 3. Unser Appellations-Senat zu Aurich in»struirt ferner, wie bisher, das Revisorium, und sendet, nachdem »die gegenseitigen Deductions-Schriften eingekommen oder die »Parteien damit präcludirt sind, die Acten an das competente »Revisions-Gericht zur Abfassung des letzten Erkenntnisses ein, »welches demnächst zur Publication und weiteren Verfügung an »ihn zurückgeht. Alles in Gemäßheit der noch zur Zeit beibehal»tenen Proceß-Gesetze, nach welchen mithin die Befugniß zu »revidiren, namentlich die Revisions-Summe, die Noth»fristen zur Anmeldung, Rechtfertigung und Bestreitung des »Rechtsmittels ꝛc., auch ferner lediglich, zu beurtheilen sind.

»§. 4. Eben so hat der Revisions-Richter die Fragen: »ob, zur Ergänzung einer mangelhaften Instruction, und »sodann abzugebenden neuen Spruche, die Acten nochmals an das »instruirende Gericht zurückzusenden seien? — desgleichen, im Falle »die Sache zum Spruche reif erscheint: in wiefern auf die erst »in revisorio vorgebrachten nova zu achten, und wie end»lich, was die Materie betrifft, definitiv zu entscheiden »sei? — nach den in Ostfriesland noch bestehenden Rechten abzu»messen. Auch finden, gegen die, solcher Gestalt zu ertheilenden »Revisions-Sprüche, überall keine weitere ordentliche Rechtsmittel »Statt.

»Das übrige, bloß die Form der Deliberation und Ab»fassung des Spruches beziehende Verfahren bei dem »Revisions-Gerichte, ist gänzlich nach der bestehenden Ver»fassung eines jeden Unserer vorgedachten beiden Collegien zu Celle »und Hildesheim, einzurichten. Sollten in einzelnen, nicht sämmt»lich vorauszusehenden Fällen, Modificationen erforderlich sein: so »überlassen Wir dieselben vertrauensvoll dem Ermessen Unseres »Ober-Appellationsgerichtes, von welchem auch Unsere bemeldete »Justiz-Canzlei in vorkommenden Zweifeln solcher Art, die nöthigen »Bestimmungen einzuholen hat.

»Hannover, den 6ten November 1816.

»Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Rumann.«

Digitized by Google

Verordnung für das Fürstenthum Ostfriesland, das Harrlingerland und die Niedergrafschaft Lingen, die Abfassung der in der Revisions-Instanz ergehenden Erkenntnisse betr. (III. 193.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. In dem »§. 4. der Verordnung vom 6ten November »1816 über die Einrichtung der Revisions-»Instanz für das Fürstenthum Ostfriesland »und das Harrlingerland ist vorgeschrieben, »daß in Ansehung der Form der Deliberation und der Abfassung des Spruches das Verfahren gänzlich »nach der bestehenden Verfassung der zu Revisions-Behörden bestimmten Collegien eingerichtet werden solle.

»Da nun mit dieser Vorschrift die Befolgung des §. 133. »des Anhanges zu der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung »nicht wohl zu vereinigen steht, ohnehin aber es Unsern Absichten »nicht gemäß ist, daß den Parteien die Kenntniß der Gründe, »auf welchen die in der Revisions-Instanz ergehenden richterlichen »Entscheidungen beruhen, entzogen werde; so haben Wir Uns bewogen gefunden, für diejenigen Landestheile, in welchen bisher »die Preußische allgemeine Gerichts-Ordnung beibehalten ist, hiedurch zu verordnen, daß von den zu Revisions-Behörden für »dieselben bestimmten Gerichten alle Revisions-Erkenntnisse ohne »Ausnahme mit Entscheidungs-Gründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Parteien eröffnet werden sollen.

»Wir befehlen Unserm Ober-Appellationsgerichte, imgleichen »Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim hiernach sich zu achten, »und haben diese Verordnung in die dritte Abtheilung der Gesetz-»Sammlung einrücken lassen.

»Hannover, den 24sten October 1832.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

»Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Einfeld.«

§. 4.*) In Criminal-Sachen stehen Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich und Unseren Ostfriesischen Ämtern dieselben Befugnisse zu, wie den gleichen Behörden in Unsern ältern Provinzen. Wegen etwaniger Competenz der Untergerichte wird, bei deren definitiver Anordnung, nähere Bestimmung erfolgen.

Alle Erkenntnisse auf härtere Strafen, als sechswöchiges Gefängniß, sind von Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich, mit beigefügter Geschichts-Erzählung nebst den Entscheidungsgründen, zur Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii an dessen Justiz-Departement einzusenden und nicht vor deren Erfolge zu eröffnen noch zu vollstrecken.

Wird gegen ein Straf-Urtheil Unserer bemeldeten Justiz-Canzlei das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen: so soll auch darüber, wie bei Unseren sonstigen Justiz-Canzleien, das nämliche Collegium, wiewohl auf den Vortrag eines anderen Referenten und Correferenten, um so mehr entscheiden, als ohnehin alle wichtigere Criminal-Erkenntnisse bei dem Justiz-Departement, oder selbst in Pleno Unsers Cabinets-Ministerii, einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen werden.

*) Vergl. Ver., den veränderten Geschäftsgang in Criminal-Sachen betr., vom 22. Decbr. 1822.

Digitized by Google

§. 5. Unsere sämmtlichen Ostfriesischen Ämter *), auch die, welche mit drei oder mehreren wirklichen Beamten besetzt sind, sollen ohne Ausnahme den Untergerichten zweiter Classe im Sinne der allgemeinen Gerichts-Ordnung, beigezählt werden.

§. 6. Nach den bestehenden Vorschriften können Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Ehestiftungen, welche über die Erbfolge bestimmen ꝛc., von Einer Gerichtsperson allein nicht gültig aufgenommen werden, sondern es bedarf daneben der Zuziehung eines Actuars oder Protocollführers. Da nun bei den Ämtern solche Officianten nicht besonders bestellt werden, auch nicht immer zwei Beamte sich zu gedachten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden abmüssigen können: so verordnen Wir hiemit, daß die Hinzuziehung eines beeidigten Amts-Unterbedienten, oder zweier anderer glaubwürdigen Zeugen, zur Rechtsgültigkeit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlung hinsichtlich der Form genügen solle.

§. 7. Da nach den im Fürstenthum Ostfriesland vorgefundenen Einrichtungen die Gerichtsgebühren überall der Casse berechnet werden, und nirgends den richterlichen Personen zu Gute kommen: so behält es dabei auch hinfort sein Verbleiben.

§. 8. Wegen des Advocaten- und Notarien-Wesens setzen Wir Folgendes fest:

1) die gegenwärtigen Justiz-Commissarien und Notarien werden, unter Beibehaltung ihres jetzigen Charakters, hiemit von Uns bestätigt, und sind, auf Verfügen Unserer Provinzial-Regierung zu Aurich, unter Verweisung auf ihren früher geleisteten Dienst-Eid, mit dem Huldigungs-Eide zu belegen.

2) Neue Advocaten und Notarien dürfen sich nicht anders irgendwo besetzen, als nach erlangter Bewilligung Unsers Cabinets-Ministerii, welches zuvor das Gutachten der Provinzial-Regierung über die Frage erfordern wird:

ob auch die, einem jeden Orte angemessene Zahl, dadurch nicht überschritten werde?

Ist sodann noch eine Prüfung des Candidaten erforderlich: so geschiehet dieselbe bei Unserm Ober-Appellationsgerichte **) zu Celle.

3) Die bisherige Beschränkung der Proceß-Praxis auf bestimmte Gerichts-Bezirke hört auf.

Jeder Advocat in der Provinz darf bei allen für dieselbe verordneten, höheren und niederen Gerichten advociren; aber er darf den Wohnort, worauf er angewiesen ist, nicht verwechseln, ohne vorgängige Bewilligung der Regierung.

Hannover, den 24. Junius 1817.

A. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

C. v. d. Decken. v. Arnswaldt. Rumann.

*) S. Ver. vom 21. Juni 1817 wegen der zu errichtenden Ostfriesischen Ämter, pag. 19. oben.

**) Vergl. Ver. vom 9. April 1832.

Verordnung, betr. das Rechtssystem und die gerichtliche Verfassung in der Niedergrafschaft Lingen. (I. 77.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben nöthig erachtet, wegen der Rechte, welche in Unserer niederen Grafschaft Lingen und den damit verbundenen vormals Münsterschen Ortschaften ferner gelten sollen, ingleichen wegen schließlicher Anordnung der dortigen gerichtlichen Verfassung, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Beibehaltung der bisherigen Rechte.

§. 1. Da Unsere getreuen Unterthanen in dem gedachten Landestheile den Wunsch erklärt haben, nach den daselbst jetzt bestehenden allgemeinen Preußischen Gesetzen noch ferner, in ihren Privat-Verhältnissen, beurtheilt zu werden: so soll das ganze, bei Besitznahme der Provinz am 27sten December 1815, als geltend angetroffene und, vermöge Unserer Befehle, durch das Patent vom 30sten December 1815 einstweilen beibehaltene Recht, überhaupt vorerst auch hinfort, als vorgefundenes Provinzial-Recht, in Gültigkeit bleiben; namentlich das allgemeine Preußische Landrecht, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Criminal-, Hypotheken- und Depositat-Ordnung u. s. w. Alles jedoch unbeschadet der Abänderungen im Ganzen oder im Einzelnen, welche Wir nach dem Erfordernisse der allgemeinen Verfassung Unsers Königreichs Hannover, oder sonst, rathsam finden, und theils bereits getroffen haben, theils durch die gegenwärtige Verordnung und künftig festsetzen werden.

Civil-Sachen. I. Instanzen-Zug.

§. 2. Die Behörden und der Instanzen-Zug sollen für Civil-Sachen folgende sein:

I. Die erste Instanz bilden:

1) für nicht exemte Personen und Sachen,

die durch Unsere Verordnung vom 29sten Mai dieses Jahrs *) errichteten beiden Ämter Lingen und Freren, welche den Untergerichten zweiter Classe, im Sinne der allgemeinen Gerichts-Ordnung, beizuzählen sind;

2) für exemte,

Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

II. Die Appellations-Instanz soll

1) für nicht exemte Personen und Sachen,

bei Unserer eben gedachten Justiz-Canzlei zu Osnabrück sein; dagegen

2) für exemte,

bei Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich.

III. Als Revisions-Behörde**), sowohl für nicht exemte als für exemte Personen und Sachen, bleibt

1) Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle,

wie bisher competent, so oft der Gegenstand, bei genau nach Gelde zu schätzenden Sachen, Fünf Hundert Reichsthaler Convention-Münze oder mehr beträgt, bei nicht genau nach Gelde zu

*) S. oben pag. 31.

**) Vergl. Ver. v. 24. Octbr. 1832. oben pag. 86.

schätzenden Sachen aber Regalien oder Gerechtsame adeliger Güter betrifft, oder sonst, nach dem Ermessen des Appellations-Richters, von großer Erheblichkeit ist. Dagegen übertragen Wir

2) Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim

die Revision in allen, nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung zum Spruche zu versendenden Sachen, deren Gegenstand von geringerem Belange ist; als wohin, ohne auf den Geldwerth zu sehen, auch gerechnet werden: alle Injurien-, Verlöbniß- und Ehesachen; alle Klagen wegen Schwängerung und auf Verpflegung unehelicher Kinder; alle Bausachen, der Bau sei schon angefangen oder stehe noch erst bevor; alle Rechtsstreite über Servituten, mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Rechte, bei welchen es auf den Werth des Objects ankommen soll.

2. Instructions-Verfahren.

§. 3. Um das Instructions-Verfahren in Civil-Processen soviel möglich abzukürzen und zu vereinfachen, schreiben Wir Folgendes vor:

1) Im ordentlichen Processe, und in denjenigen besondern Proceß-Arten, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung das Einbringen einer schriftlichen, von einem der autorisirten Sachwalter gehörig verfaßten Klage bloß zuläßt, soll solches, so wie die gleichmäßige schriftliche Beantwortung der Klage, künftig die Regel sein. Von dem vernünftigen Ermessen des den Proceß leitenden Gerichts soll es aber, in jedem einzelnen Falle, abhangen: ob die Klage sofort, nach dem eigenen Vortrage des Klägers, zurück zu weisen, oder ohne Weiteres zur Beantwortung binnen präclusivischer Frist mitzutheilen; — ob, ferner, gleich auf die Beantwortung, oder erst nach gleichmäßig binnen präclusivischer Frist erforderter schriftlichen Replik und Duplik, der erste Termin zur Regulirung des status controversiae und zum Sühne-Versuche abzuhalten sei.

2) Mit der Beendigung der Beweis-Aufnahme soll sofort der nochmalige Sühne-Versuch, eventuell aber die Inrotulation der Acten, verbunden werden; und bedarf es eines, nur zum Verschleife der Sachen gereichenden, eigenen Schluß-Termines nicht.

3) Eben so kann in der Appellations-Instanz verfahren und der gebührend geprüfte Appellations-Bericht, nach Befinden, sofort zur schriftlichen Beantwortung, binnen präclusivischer Frist mitgtheilt werden.

4) Die Zahl der abzuhaltenden Termine ist auf jede Weise, soviel möglich, zu beschränken.

5) In Bagatell-, Wechsel-, Injurien-Sachen geringerer Art und anderen ähnlichen, behält es bei den bestehenden Vorschriften über Unzulässigkeit eines Schriftwechsels sein Bewenden. Aber auch in allen sonstigen, namentlich in denen bei den Untergerichten vorkommenden, einfachen, wenn gleich zum ordentlichen Processe gehörigen Sachen, welche, nach pflichtschuldiger Beurtheilung des Richters, am Kürzesten und Zweckmäßigsten bloß durch mündliches und protocollarisches Verfahren abzumachen stehen, bleibt derselbe verbunden, keinen Schriftwechsel zu gestatten.

Digitized by Google

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 4. Nach den jetzigen Gesetzen können Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Ehestiftungen, welche über die Erbfolge bestimmen ꝛc. von Einer Gerichtsperson allein nicht gültig aufgenommen werden, sondern es bedarf daneben der Zuziehung eines Actuars oder Protocollführers. Da nun bei den Ämtern solche Officianten nicht besonders bestellt werden; auch nicht immer zwei Beamte sich zu den gedachten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden abmüssigen können: so verordnen Wir hiemit, daß die Hinzuziehung eines beeidigten Amts-Unterbedienten, oder zweier anderen glaubwürdigen Zeugen, zur Rechtsgültigkeit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlung hinsichtlich der Form genügen solle.

Strafsachen.

§. 5.*) In Strafsachen stehen Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, Unserem Criminal-Amte Lingen und beigelegten Amte Freren dieselben Befugnisse zu, wie den gleichen Behörden in Unseren übrigen Provinzen. Insbesondere hat Unsere gedachte Justiz-Canzlei ihre Urtheile in Lingenschen Sachen, mit beigefügter Geschichts-Erzählung nebst den Entscheidungs-Gründen, zur Bestätigung Unseres Cabinets-Ministerii in allen denen Fällen einzusenden, bei welchen auf härtere Strafe als achtwöchiges Gefängniß erkannt ist.

Wird, gegen ein Straf-Urtheil der bemeldeten Justiz-Canzlei, das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen: so soll auch darüber, wie bei Unseren sonstigen Justiz-Canzleien, das nämliche Collegium, wiewohl auf den Vortrag eines anderen Referenten und Correferenten, um so mehr entscheiden, als ohnehin alle wichtigeren Criminal-Erkenntnisse bei dem Justiz-Departement, oder selbst im Pleno Unsers Cabinets-Ministerii, einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen werden.

Geistliche Personen und Sachen.

§. 6. Die Lingenschen Geistlichen, auch Kirchen- und Schulbedienten aller Confessionen, sollen hinfort wiederum, wie zur Zeit der K. Preußischen Regierung, nach den Regeln des hierin von Uns beibehaltenen Preußischen Rechtes, ihren persönlichen, eximirten oder nicht eximirten Gerichtsstand vor den weltlichen Gerichten haben.

Diesen wird ferner in allen geistlichen zur processualischen Verhandlung geeigneten wahren Rechtssachen, namentlich in Ehesachen, ohne Unterschied der Confession der Parteien, die völlige frühere Competenz wiederum beigelegt.

Mit alleiniger Ausnahme solcher eigentlichen Proceßsachen, verbleiben übrigens Unserem protestantischen wie Unserem katholischen Consistorio zu Osnabrück, hinsichtlich der niederen Grafschaft Lingen, alle diejenigen Befugnisse definitiv, welche denselben bereits unter dem 4ten Januar 1817 und 13ten März 1816 vorläufig übertragen sind.

Gerichtsgebühren.

§. 7. Da, nach den in Unserer niederen Grafschaft Lingen vorgefundenen Einrichtungen, die Gerichtsgebühren der Casse berechnet werden und den richterlichen Personen nicht zu Gute kommen: so behält es dabei, hinsichtlich Unserer neu errichteten Lingenschen Ämter, auch hinfort sein Verbleiben. In Betreff der

*) Vergl. Ver. vom 22. Decbr. 1822, den veränderten Geschäftsgang in Criminal-Sachen betr.

Digitized by Google

sämmtlichen Obergerichte lassen Wir es aber, auch in den Lingenschen Sachen, vorerst bei dem bewenden, was überhaupt für jedes derselben wegen solcher Gebühren üblich ist.

Advocaten und Notarien.

§. 8. Anlangend das Advocaten- und Notarien-Wesen, setzen Wir Folgendes fest.

1) Die gegenwärtigen Justiz-Commissarien und Notarien werden, unter Beibehaltung ihres jetzigen Charakters, hiemit von Uns bestätiget, und sind, auf Verfügen Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück, unter Verweisung auf ihren früher geleisteten Dienst-Eid, mit dem Huldigungs-Eide zu belegen.

2) Neue Advocaten und Notarien dürfen sich nicht anders irgendwo besetzen, als nach erlangter Bewilligung Unseres Cabinets-Ministerii, welches zuvor das Gutachten der Provinzial-Regierung und der Justiz-Canzlei über die Frage erfordern wird: ob auch die einem jeden Orte angemessene Zahl dadurch nicht überschritten werde? Ist noch eine Prüfung des Candidaten erforderlich: so geschieht dieselbe bei Unserem Ober-Appellationsgerichte *).

3) Eine Beschränkung der Proceß-Praxis auf bestimmte Gerichts-Bezirke findet nicht Statt. Jeder Advocat in der Provinz darf bei allen für dieselbe angeordneten, höhern und niedern Gerichten advociren; aber er darf den Wohnort, worauf er angewiesen ist, nicht verwechseln, ohne vorgängige Bewilligung Unsers Cabinets-Ministerii.

Hannover, den 18. September 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

A. Roscher.

Ausschreiben des K. protest. Consistorii zu Aurich, die Dienstverhältnisse der Ämter gegen das Consistorium zu Aurich betr., vom 7. August 1817. (II. 205.)

Auf Veranlassung einer Anfrage Eines K. Amts, in welchem Dienstverhältnisse die jetzigen K. Ämter in Ansehung der vom K. Consistorio ressortirenden Angelegenheiten stehen, wird hiedurch, um den etwa auch sonst vorhandenen Zweifel zu heben, bekannt gemacht, daß die K. Großbritannisch-Hannöversche Verfassung darin von der vormaligen K. Preußischen Verfassung in dieser Provinz im Wesentlichen nicht abweicht. Es nehmen nämlich die K. Ämter, ohne erst jedesmal specielle Aufträge vom Consistorio zu erwarten, von den vorkommenden Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten Kenntniß, untersuchen solche, und zwar in Disciplinar-Sachen gemeinschaftlich mit den Superintendenten, mit welchen sie auch die Kirchen- und Schul-Visitationen und Kirchen- und Armen-Rechnungs-Abnahmen wahrnehmen, und berichten davon für sich oder gemeinschaftlich mit den Superintendenten zur Verfügung und Entscheidung an das Consistorium. Es steht indeß nach wie vor jedem, der in dergleichen Angelegenheiten etwas vorzustellen oder nachzusuchen hat, frei, sich unmittelbar an das Consistorium

*) Vergl. Ver. vom 9. April 1832.

Digitized by Google

zu wenden, da denn dieses entweder sofort oder nach vorgängiger Untersuchung und Berichts-Erstattung durch die K. Ämter und Superintendenten darauf das Erforderliche verfüget.

Hiernach haben sich also Alle, die es angeht, zu achten.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche K. Ämter, die beiden Stadt-Gerichte und das Patrimonial-Gericht zu Evenburg, die Einsendung der Prozeß-, Vormundschafts- und Depositat-Tabellen betr., vom 9. Februar 1818 *). (III. 19.)

Wenn, nach der für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland bestehenden Gerichts-Verfassung, die Aufsicht über die Untergerichte eine der vorzüglichsten Pflichten der Landes-Justiz-Collegien ausmacht; so kann die Ausübung dieser Pflicht sich nicht erst bei einkommenden Beschwerden der Unterthanen äußern, sondern es müssen vielmehr, zur generellen möglichsten Vorbeugung dieser Beschwerden durch Bildung einer sichern Controle, die zweckdienlichsten Maßregeln ergriffen werden. Als solche schreibt das Gesetz, die Preuß. Gerichts-Ordnung Th. III. T. 8. §. 14., die Erforderung verschiedener Tabellen von den Untergerichten vor; und wenn Wir gleich für das erste vergangene halbe Jahr der neu eingetretenen Wirksamkeit die Einsendung dieser Tabellen nicht in Anregung gebracht haben, indem bei verändertem Wirkungskreise und zum Theil bei verändertem Personal der neu organisirten Stadt-Gerichte und Ämter, die Geschäfte derselben nicht sogleich in der Art zusammengefaßt und deren Resultat so sicher aufgestellt werden konnte, als dies jetzt, wo die Organisation vollendet ist, ohnfehlbar der Fall sein wird; so können Wir für die Zukunft nicht ferner von der regelmäßigen Einsendung der früherhin schon zur Zeit der K. Preuß. Regierung vorgeschriebenen Tabellen dispensiren.

Wir erwarten vielmehr von den K. Ämtern ꝛc., außer den von den Criminal-Ämtern und Stadtgerichten nach wie vor vorschriftsmäßig einzureichenden Criminal-Proceß-Tabellen, die Einsendung

1) eines genauen Verzeichnisses der vor denselben currenten Rechtsstreitigkeiten, so wie
2) eines Tableaus sämmtlicher von denselben eingeleiteten und sich im Gange befindenden Vormundschaften, und endlich
3) der in der Preuß. Depositat-Ordnung von 1783 vorgeschriebenen jährlichen Depositat-Tabellen, nach dem in jenem Gesetz genau vorgeschriebenen Schema.

Die Prozeß-Tabelle ad 1. wird, wie dies auch schon bis zum Jahre 1806 der Fall war, halbjährig eingesandt, und sehen Wir derselben daher für das laufende halbe Jahr gegen die Mitte des Monats Julius d. J. entgegen, und zwar mit folgenden genau und sorgfältig auszufüllenden Rubriken:

1) fortlaufende Nummer; 2) Name der Parteien; 3) Gegenstand der Sache; 4) ob Mandatarii, und welche? 5) ob selbige

*) Vergl. die folgenden beiden Ausschreiben.

Digitized by Google

durch Vollmacht legitimirt? 6) wann der Prozeß angefangen? 7) in welcher Lage sich derselbe jetzt befindet? 8) ob und wann die Sache zum Spruche befördert? 9) wann selbige durch ein Erkenntniß entschieden? 10) in welcher Sache appellirt, und wann Acta an K. Justiz-Canzlei eingesandt und remittirt worden? 11) ob und wann der Proceß durch Vergleich abgemacht? und 12) Bemerkungen, insbesondere über die Ursachen der etwaigen Verzögerung des Rechtsstreits.

Dagegen wollen Wir ad 2. die Einsendung der Pupillen-Tabelle erst am Schlusse dieses Jahrs erwarten, überzeugt von der Mühsamkeit und Weitläufigkeit der denselben zum Grunde liegenden neuen Bearbeitung der Vormundschaften, nach vorhergegangener nothwendigen Verwickelung derselben in der Zeit der französischen und holländischen Legislation, und hoffen Wir, durch die desiderirte Entwerfung dieses Verzeichnisses, dem K. Amte ꝛc. die beste Veranlassung zur Auflösung und Nachholung jener durch den Wechsel der Gesetze nothwendig und unverschuldet entstandenen Rechtsverwirrungen und Verabsäumungen zu geben, so wie dadurch in der Hauptsache das Wohl der der unmittelbaren Aufsicht des K. Amts ꝛc. anvertraueten Pupillen am sichersten festzustellen und zu befördern.

Die sorgfältig und pflichtmäßig auszufüllenden Rubriken dieser alljährig einzureichenden Vormundschafts-Tabellen, bestimmen Wir übrigens folgendermaßen:

1) fortlaufende Nummer; 2) Name der Pupillen; 3) Alter derselben; 4) gegenwärtiger Aufenthalts-Ort; 5) Name des Vormundes; 6) ob ein Inventarium vorhanden? 7) ob der Vormund gesetzliche Caution bestellt? 8) wann derselbe zum Vormunde bestellt, und Rechnung abgelegt habe? 9) wie hoch sich das Vermögen der Pupillen belaufe, und wo solches befindlich und sicher gestellt? 10) Bemerkungen.

Wir vertrauen endlich zu dem Dienst-Eifer sämmlicher Untergerichte dieser Provinz, daß sie diese erneuerte Anweisung zur Einsendung der oben bezeichneten Tabellen mit gewissenhafter Treue und pflichtmäßiger Genauigkeit befolgen, damit auch dadurch die großen wohlthätigen Zwecke einer gründlichen, schleunigen und unparteiischen Rechtspflege sowohl, als einer väterlichen Vorsorge für die denselben, als vormundschaftlichen Behörden, anvertraueten Personen, völlig dem Geiste Unserer bestehenden Gesetze entsprechend, insbesondere der für die Untergerichte dieser Provinz im 8. Tit. 3. Theile der Preuß. Gerichts-Ordnung enthaltenen vollständigen Instruction gemäß, nach dem gerechten und humanen Willen Unsers Gouvernements möglichst erreicht werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an die Untergerichte, die Proceß-Tabellen betr., vom 24. Junius 1819. (III. 101.)

Wenn Wir durch Unser Ausschreiben vom 9. Februar vorigen Jahrs die sämmtlichen Untergerichte in dieser Provinz zur pünctlichen Einsendung der gesetzlich vorgeschriebenen Tabellen, als zweck-

Digitized by Google

mäßiger Übersicht des Geschäftsganges bei diesen Gerichten, aufforderten, so hat Uns das Resultat dieser eingesandten Tabellen, wonach im Allgemeinen in dem vorigen Jahre überhaupt 5371 Processe in dieser Provinz bei den Untergerichten geschwebt haben, von denen die bedeutende Summe von 2049 durch Erkenntnisse, so wie die Summe von 803 Processen durch Vergleich abgemacht ist, kein anderes als befriedigendes Resultat gegeben.

Dennoch fordert die große Menge der noch current gebliebenen Rechtsstreitigkeiten zu vereinter Thätigkeit auf, wobei Wir die Unserer Aufsicht anvertrauten Untergerichte auf die verhältnißmäßig nur sehr geringe Zahl der durch Vergleich in dem vergangenen Jahre abgemachten Processe aufmerksam zu machen Uns veranlaßt sehen.

Da nun schon die Preuß. Gerichts-Ordnung in einem besondern dem Sühne-Versuche gewidmeten Abschnitte Theil 1. Titel 11, dem Richter, §. 1., zur ausdrücklichen Pflicht macht, wörtlich:

»dafür zu sorgen, daß die entstehenden Rechtsstreite so viel als möglich in Güte beigelegt, und dadurch die Parteien vor dem bei Processen nie gänzlich zu vermeidenden Zeit- und Kosten-Verluste bewahrt, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats aus fortgesetzten Rechtsstreitigkeiten leicht entstehenden Animositäten und Verbitterungen abgewendet werden: so müssen nicht nur die Gerichts-Personen, gleich bei der ersten Vernehmung der an sie gewiesenen Parteien, sich alle Mühe geben, dieselben, wenn vornehmlich die Sache zweifelhaft und weit aussehend zu sein scheint, zu deren gütlicher Beilegung möglichst zu bewegen, sondern es muß auch von den Deputirten der Gerichte selbst die Sühne sowohl während der ganzen Instruction, als hauptsächlich nach regulirtem statu causae et controversiae, oder, wenn sie auch alsdann fehlschlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernstes versucht werden.«

auch §. 14. l. c. bestimmt:

»daß, wenn auch der Vergleich nicht zu Stande kommt, dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorschläge und die Erklärungen beider Theile darüber in denen Protocollen bemerkt werden sollen, allermaßen derjenige, der ein ihm vorgeschlagenes gütliches Abkommen einzuschreiten beharrlich verweigert hat, in gewissen, genau bezeichneten Fällen stets in den Ersatz der weiter veranlaßten Kosten zu verurtheilen ist:«

so werden die sämmtlichen Untergerichte auf genaue und sorgfältige Beobachtung dieser das Wohl der Unterthanen bezweckenden so weisen als humanen Vorschriften, mit denen auch der Inhalt des §. 2. Abschnitt 2. der K. Hannoverschen Verordnung vom 24. Junius 1817*), das Rechtssystem und die gerichtliche Verfassung im Fürstenthume Ostfriesland betreffend, wesentlich übereinstimmt, hiedurch verwiesen, indem es denselben nicht schwer werden wird, besonders in demjenigen Abschnitte der Instruction des Processes, wo dessen materielle Lage sich mit Sicherheit übersehen läßt, durch verständige Überzeugung und gewissenhafte Benutzung des

*) Oben pag. 83.

Digitized by Google

Zutrauens der streitenden Theile zu dem Deputirten, als Richter, den gewünschten Vergleich zum Besten der Parteien zu Stande zu bringen.

Wir vertrauen zu der Thätigkeit der Untergerichte, daß deren desfallsige Bemühungen nicht nur aus den in einzelnen Fällen zu Unserer Kenntniß kommenden Proceß-Acten hervorgehen werden, sondern sich das erfreuliche Resultat derselben auch in den nächst zu erwartenden Geschäfts-Tabellen von selbst aussprechen wird.

Um nun auch endlich den Untergerichten die allgemein gewünschte Erleichterung bei Anfertigung dieser Proceß-Tabellen zu geben, wollen Wir gestatten, daß dieselben nur jährlich mit den vorschriftsmäßigen Vormundschafts- und Depositat-Tabellen bei Uns und zwar in der ersten Hälfte jeden Monats Januar eingereicht werden, und erwarten Wir hiernach die Tabellen der currenten und abgemachten Rechts-Streitigkeiten aus diesem laufenden Jahre nebst den Vormundschafts- und Depositat-Tabellen gegen die Mitte des Monats Januar des nächsten Jahres unaufgefordert und ohnfehlbar.

Die Form der Proceß-Tabellen anlangend, so hat es bei dem dieserhalb in Unserm ausführlichen Ausschreiben vom 9. Februar vorigen Jahrs vorgeschriebenen Columnen sein Bewenden, und wünschen Wir nur noch:

1) daß die Rubriken der Parteien nach alphabetischer Ordnung aufgeführt und

2) als Überblick des Ganzen, der Special-Proceß-Tabelle selbst ein General-Tableau mit folgenden Columnen:

a. Zahl der Civil-Processe überhaupt,
b. davon abgemacht: aa. durch Vergleich, bb. durch Renunciation, cc. durch Erkenntniß, dd. Totalsumme.
c. bleiben current: aa. in der Instruction, bb. zum Spruche vorliegend, cc. in appellatorio, dd. Totalsumme,

hinzugefügt werden möge.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Untergerichte, die von selbigen an ermeldete Canzlei jährlich einzusendenden Geschäfts-Tabellen betr., vom 30. October 1820. (III. 157.)

Um durch die von den Untergerichten in dieser Provinz an Uns einzusendenden Geschäfts-Tabellen stets mehr in den Stand zu kommen, aus dem Resultate derselben das schnellere oder langsamere Fortrücken in ihren einzelnen Justiz-Geschäfts-Partien mit Sicherheit beurtheilen zu können, wird die gleichförmige Einrichtung jener Tabellen in deren verschiedenen Rubriken und möglichste Vereinfachung der letzten zur Erleichterung der Gerichte selbst erforderlich sein.

In Beziehung auf die über diesen Gegenstand bereits unter dem 9. Februar 1818 und unter dem 24. Junius 1819 von Uns erlassenen Ausschreiben setzen Wir diesemnach auch für die am Ende dieses Jahres anzufertigenden Tabellen Folgendes fest:

Digitized by Google

I. bei der vierteljährig von den Magistraten und Criminal-Ämtern einzusendenden Criminal-Tabelle behält es lediglich sein Bewenden, sowohl in Hinsicht auf die höhern Orts hierüber vorgeschriebenen Colonnen dieser Tabellen, als rücksichtlich des Zeitpuncts, wann solche eingereicht werden müssen.

Nur haben sich die Gerichte die sorgfältigste Ausfüllung jener Colonnen angelegen sein zu lassen, dafür zu sorgen, daß in der Abschrift keine Lücken entstehen, kein Datum unausgefüllt bleibe, und daß insbesondere aus der vierten Colonne »ob die Sache neu oder in Folge eines Instructorii geführt worden,« nicht nur in jedem einzelnen Falle der genaue Zeitpunct des Anfangs der Untersuchung, sondern auch die dermalige Lage derselben, sobald nämlich in ihr noch kein Erkenntniß eröffnet ist, als in welchem Falle die folgende fünfte Colonne von der Beendigung der Sache Auskunft giebt, vollständig hervorgehe, da ohne solche Vollständigkeit die durch diese Tabelle beabsichtigte Controle des inquirirenden Gerichts niemals erreicht werden kann.

II. Die Special-Proceß-Tabelle anlangend, so wird solche nach wie vor alljährig und zwar für dieses laufende Jahr von sämmtlichen Magistraten, K. Ämtern und Patrimonial-Gerichten in dieser Provinz gegen die Mitte des Monats Januar des künftigen Jahrs an Uns eingereicht.

Dabei bemerken Wir jedoch, als abweichend von Unsern früher hierüber erlassenen Verfügungen,

a. daß Wir die Rubriken dieser Proceß-Tabelle auf folgende zu reduciren beschlossen haben: 1) fortlaufende Nummer, 2) Name der Parteien, 3) Gegenstand der Sache, 4) Anfang des Processes, 5) gegenwärtige Lage desselben, 6) ob und wann die Sache zum Spruche befördert? 7) wann das Erkenntniß eröffnet? 8) ob appellirt und wann Acta an K. Justiz-Canzlei eingesandt und remittirt worden? 9) ob und wann der Proceß durch Vergleich abgemacht worden? 10) Bemerkungen, insbesondere über die Ursachen der etwanigen Verzögerung des Rechtsstreits; und

b. daß Wir zur zweckmäßigeren Übersicht des Ganzen ausdrücklich bestimmen: daß diese Tabelle nicht, wie frühethin gewöhnlich war, in alphabetischer, sondern in chronologischer Ordnung angefertigt werde, in der Art, daß die in ihr aufgeführten Processe allein nach der vierten Colonne, mithin nach dem Zeitpuncte, wo die Klage in jedem einzelnen Rechtsstreite angebracht ist, zu rangiren sind,

bei welcher abgeänderten Folge-Ordnung es jedoch zur Erleichterung der anzustellenden Vergleichungen der neuen mit der vorhergehenden Tabelle nothwendig ist;

c. zugleich unter der fortlaufenden Nummer in der neu anzufertigenden Tabelle diejenige Nummer zu bezeichnen, welche dieser Sache in der vorjährigen Tabelle gegeben war.

Von dieser Special-Proceß-Tabelle getrennt, wird

III. zugleich mit derselben der Einsendung der Concurs- und Liquidations-Proceß-Tabelle, gleichfalls in chronologischer Ordnung angelegt, mit folgenden Rubriken entgegen gesehen:

1) fortlaufende Nummer, 2) Gegenstand, ob Concurs- oder

Digitized by Google

Liquidations-Proceß, 3) Name des Gemeinschuldners, 4) Curator, 5) Tag der Eröffnung des Concurs- oder Liquidations-Processes, 6) Tag des angesetzten Liquidations-Termins, 7) ob die Activ-Masse constituirt sei, Betrag derselben und wo solche befindlich? 8) wann das Classifications- oder Prioritäts-Urtheil eröffnet? 9) wann die Distribution erfolgt ist? 10) Bemerkungen und Ursachen, wodurch etwa die Beendigung der Concurses aufgehalten; eben so als

IV. der Subhastations-Proceß-Tabelle nach folgenden Colonnen: 1) fortlaufende Nummer, 2) Tag der Einleitung der Subhastation, 3) Object und dessen Tare, 4) ob es eine nothwendige oder freiwillige Subhastation sei, 5) Tag der Licitations-Termine, 6) Tag des publicirten Adjudications-Bescheides, 7) Bemerkungen.

V. Als Überblick des Ganzen wird endlich dieser Judicial-Tabelle noch ein kurzes General-Tableau, als Resultat jener Tabellen selbst, auf einem besondern Bogen, mit folgenden Colonnen hinzuzufügen sein:

a. Zahl der im Jahre — vor dem Magistrate — dem K. Amte — dem Patrimonial-Gerichte — geschwebten Processe überhaupt;

b. davon abgemacht: aa. durch Vergleich; bb. durch Renunciation; cc. durch Erkenntniß; dd. Totalsumme.

c. bleiben current: aa. in der Instruction; bb. zum Spruche vorliegend; cc. in appellatorio; dd. Totalsumme.

VI. Die Depositat-Tabellen, sowohl des Judicial- als des Pupillen-Depositi, sind nach dem in der Depositat-Ordnung von 1783 pag. 171. angehängten Schema sub lit. I. bis ult. December von sämmtlichen Untergerichten in dieser Provinz, mit Ausnahme der Patrimonial-Gerichte, welche nach der Depositat-Ordnung Tit. III. §. 35. von dieser Einsendung dispensirt sind, ebenfalls gegen die Mitte des Monats Januar des künftigen Jahres ohnfehlbar einzureichen;

VII. endlich, die Einsendung der Vormundschafts-Tabellen betreffend, so ist mißfällig von Uns bemerkt worden, daß diese Tabellen zeither nicht so regelmäßig und vollständig bei Uns eingereicht worden, als Wir erwarten konnten und als es die Wichtigkeit des Gegenstandes dringend erfordert.

Zu einer gleichmäßigen und einförmigen Einrichtung dieser nach dem Namen der Curanden, in alphabetischer Ordnung, zu entwerfenden Tabelle bestimmen Wir für dieselbe folgende Rubriken: 1) fortlaufende Nummer; 2) Namen der Pupillen oder Curanden; 3) Alter derselben; 4) Name des Vormundes oder Curators; 5) ob Inventarium und Erbtheilungs-Receß bei den Acten; 6) Betrag des Vermögens; 7) wie solches gesichert; 8) ob und wie Vormund gesetzliche Caution bestellt; 9) wann zuletzt Rechnung gelegt; 10) Datum der letzten Verfügung in dieser Tutel.

Wenn Wir nun rücksichtlich dieser letzten Tabelle bei der mühsamen Anfertigung derselben und bei der nicht zu verkennenden Verwickelung, in welche der größeste Theil der Vormundschaften in dieser Provinz unter dem steten Wechsel der besonders auf die Direction der Tutelen und Curatelen ihren nachtheiligsten Einfluß gezeigten fremden Gesetzgebung gerathen war, bis hieher auf einzelne Anträge

einiger Untergerichte für das vergangene Jahr 1819 Nachsicht bewiesen haben: so wird, zur Vorbeugung ähnlicher Anträge, rücksichtlich der für dieses Jahr anzufertigenden Tabelle jedoch schon jetzt von Uns ausdrücklich bemerkt, daß nunmehro von der Einreichung derselben von Uns unter keiner Bedingung dispensirt werden wird, vielmehr Wir deren prompter Einsendung bis gegen die Mitte des Monats Januar des nächsten Jahres ohnfehlbar, bei Vermeidung unangenehmer Erinnerungen, entgegen sehen wollen, indem es den Gerichten in den vergangenen letzten Jahren nicht an Gelegenheit gefehlt hat, sich der sorgfältigern Bearbeitung dieser für das Wohl so vieler Witwen und Waisen hochwichtigen Geschäftspartie zu unterziehen, um dieselbe wiederum in das Gleis der alten gesetzlichen Ordnung zurückzuführen und dadurch den Pflichten ihres Amts und zugleich dem hierüber oft ausgesprochenen Willen Unsers Gouvernements treu und gewissenhaft nachzukommen.

Endlich erwarten Wir bei der Anfertigung sämmtlicher vorgedachten, in der hier bestehenden Gerichts-Verfassung und der Uns darin zur besondern Pflicht gemachten Aufsicht über sämmtliche Untergerichte dieser Provinz sich gründenden Geschäfts-Tabellen eine um so größere Vollständigkeit und Genauigkeit, als diese Tabellen bei den in den nächsten Monaten des künftigen Jahrs aufs Neue beginnenden Justiz-Visitationen an Ort und Stelle der Gerichte zum Grunde der Revision der letzteren gelegt werden sollen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, das Tabellenwesen bei den Untergerichten, insbesondere die Bemühungen der Untergerichte zur möglichsten Verminderung der Processe betr., vom 21. März 1821. (III. 40.)

Nachdem die von den sämmtlichen Untergerichten in dieser Provinz gemäß Unsers Ausschreibens vom 30. October v. J. eingesandten Geschäfts-Tabellen bereits speciell von Uns revidirt, und die dagegen formirten Erinnerungen zu deren Abhelfung und Erledigung den Gerichten mitgetheilt sind, müssen Wir nur noch im Allgemeinen nach dem aus jenen Tabellen entworfenen General-Tableau der abgemachten und nicht abgemachten Processe bemerken, daß, wenn von den in dem vergangenen Jahre bei den Untergerichten in dieser Provinz geschwebten 8284 Processen die bedeutende Summe von 5066 Rechtsstreitigkeiten völlig, und zwar durch Erkenntnisse die Summe von 3450, durch Vergleich 867 und durch Entsagung 749 beendigt worden, dennoch schon nach dieser Übersicht eine große Zahl von Processen pendent geblieben ist, auf deren möglichste successive Abarbeitung mit großer Anstrengung Bedacht zu nehmen sein wird, wobei Wir wiederholt und in besonderer Beziehung auf Unser früher erlassenes Ausschreiben vom 24. Junius 1819 auf die sorgfältigste Beobachtung der in der

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung über das Vergleichs-Verfahren Th. I. Tit. 11. enthaltenen Vorschriften zur möglichsten Verminderung leichtsinniger mit Zeit- und Kostenverluste verbundener Processe aufmerksam zu machen Uns verpflichtet sehen, damit besonders in dem §. 4. l. c. vorausgesetzten Falle, wo nämlich der Verklagte weniger die Richtigkeit der klägerischen Forderung bestreitet, als vielmehr nur beabsichtigt, bei temporairem Geldmangel Frist zur Zahlung zu gewinnen, mittelst persönlichen Einwirkens auf die Parteien, durch ein billiges Arrangement unter ihnen, der Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit des processualischen Verfahrens in einem solchen Falle ein Ziel gesetzt, und auf diesem Wege der nachtheiligen Vermehrung der Rechtsstreitigkeiten bei den Untergerichten nach Kräften vorgebeugt werde.

Was übrigens die Form der eingereichten Tabellen betrifft, so bleibt es rücksichtlich der Special-Proceß-Tabelle bei den in Unserm letzten Ausschreiben dieserhalb vorgeschriebenen Colonnen überall, nur daß in der Vormundschafts-Tabelle hinter der 7ten Colonne, vor der Colonne: »ob und wie Vormund gesetzliche Caution bestellt?« annoch der Zeitpunct anzugeben ist: »wann der Vormund als solcher angestellt worden.«

Endlich verordnen Wir noch zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Untergerichten, und um einen sichern Gesichtspunct zur Beurtheilung deren Geschäfts-Umfanges festzustellen, Folgendes:

1) Die Bagatell-Sachen in dem Sinne der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 26. §. 15, so wie die Injurien-Sachen, werden hinfort in die Special-Proceß-Tabelle nicht mit aufgenommen. Nur daß die Zahl derselben, wie viele geschwebt, wie viele abgemacht, durch Erkenntniß, Vergleich ꝛc. in der General-Übersicht, unter den besonders dazu bestimmten Rubriken mit aufgenommen wird.

2) Die Verweisungen in den Colonnen der Special-Proceß- und Vormundschafts-Tabellen auf frühere Tabellen und die daselbst gemachten Bemerkungen finden für die Zukunft nicht mehr statt, indem jede Colonne vorschriftsmäßig und vollständig für sich bestehend, ausgefüllt werden muß.

3) Die General-Übersicht der abgemachten und current gebliebenen Processe, als Resultat der Special-Proceß-Tabelle, wird nicht mehr nach dem früher Statt gefundenen Formular, sondern zur Erleichterung der Gerichte und zur Vereinfachung der Controle nach dem beigedruckten Schema angefertigt, von welchem übrigens die Untergerichte zu ihrer Erleichterung und zur Sicherung der Gleichförmigkeit bei Anfertigung der General-Tableaus die jedesmal erforderlichen gedruckten Formulare am Schlusse des Jahres in Unserm Sekretariate in Empfang nehmen können.

Da nun auch endlich in diesem Formulare die Zahl der in appellatorio currenten Processe aus der General-Tabelle selbst ganz wegfällt, so haben dagegen die Untergerichte ihrem Berichte, mit welchem sie gegen die Mitte des Monats Januar jeden Jahres die vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen einreichen, eine besondere Designation der Zahl der in appellatorio laufend gebliebenen Rechtsstreitigkeiten nachrichtlich beizuschließen.

Digitized by Google

General-Proceß-

Namen des Gerichts.	Aus d. vorigen Jahre übernommen							In diesem Jahre anhängig geworden							Summa der geführten.
	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Liquidations-Processe.	Cubhastations-Processe.	Bagatell-Sachen.	Injurien-Sachen.	Summa.	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Liquidations-Processe.	Cubhastations-Processe.	Bagatell-Sachen.	Injurien-Sachen.	Summa.	

Tabelle pro Anno 18

| In diesem Jahre abgemacht | | |

Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen des Königreichs. (I. 71.)

Georg der Vierte ꝛc. Die Mängel, welche bekanntlich mit der Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und vorzüglich in den bisher auf mancherlei Weise zersplitterten und gemischten Bezirken der ungeschlossenen Gerichte, mehr oder minder verknüpft gewesen sind, haben die Nothwendigkeit, denselben abzuhelfen, vorlängst zur Genüge erwiesen und haben Wir deßhalb zu der Zeit, als die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung erfolgte, Anstand nehmen müssen, die ungeschlossenen Gerichte in diejenigen Verhältnisse sofort wieder eintreten zu lassen, welche vorhin mit unverkennbaren Nachtheilen für die Geschäfts-Verwaltung und öffentliche Wohlfahrt verbunden gewesen waren. Dieselben sind daher, laut Inhalt des Ausschreibens vom 9ten November 1813, weder damals, noch bisher, in ihre vorige Verfassung zurückführt*). Inzwischen aber haben Wir mit Unseren getreuen Ständen über die nothwendigen Verbesserungen der bis dahin in Unseren Landen bestandenen Patrimonial-Gerichts-Verfassung die erforderlichen Berathungen angestellt und finden Uns dadurch jetzt in den Stand gesetzt, zu obigem Zweck die folgenden gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, nach denen die Verfassung und Verwaltung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen Unsers Königreichs nunmehr geordnet werden soll.

Erste Abtheilung.

Von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit.

Aufhebung aller

1. Alle gemischten Gerichtsbarkeiten, die herr-

*) Verordnung, die geschlossenen und ungeschlossenen adlichen Patrimonial-Gerichte betreffend, vom 9ten November 1813.

Bei der nahe bevorstehenden Wiederherstellung der K. Ämter und dem Wieder-Eintritt der K. Beamte in den ganzen Umfang ihrer Dienst-Functionen, wird in Ansehung der adlichen Patrimonial-Gerichte hiedurch Nachfolgendes vorläufig verordnet und vorgeschrieben:

1) Die sogenannten geschlossenen Gerichte treten von dem Zeitpuncte an, daß die ihnen bisher vorgestandene Cantons-Behörde aufgelöset ist, in ihre vorige Verfassung zurück, so fern sich in demselben eidlich verpflichtete Personen befinden, die von den adlichen Gerichtsherren zu Versehung der Justitiariats-Geschäfte gehörig legitimirt sind.

Sollte dieser Fall nicht eintreten, so haben die Beamte des dem geschlossenen Gericht zunächst belegenen Amts, der vorkommenden nöthigen Geschäfte, die sonst dem adlichen Justitiarius obliegen würden, sich interimistisch bis dahin anzunehmen, daß ein solcher adlicher Justitiarius oder Gerichts-Amtmann sich als hinlänglich legitimirt, zur Übernahme der Geschäfte, bei Uns darstellt.

2) In Absicht der ungeschlossenen Gerichte in den wieder hergestellten Ämtern hingegen werden die wieder eingetretenen Beamte hiedurch autorisirt und beauftragt, vorläufig und bis zu weiterer Verfügung, die öffentlichen Geschäfte in selbigen interimistisch zu versehen.

Hannover, den 9ten November 1813.

K. G. zum Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

Decken.

Digitized by Google

gemischten Gerichtsbarkeiten.

schaftlichen einschlüssig, die an einem und eben demselben Orte zusammentreffen, weil solche gemischte Verhältnisse sowohl die Gerichts- als Polizei-Verwaltung erschweren, sollen in dem Maße aufgehoben werden, daß der ganze Ort fortan einem der zusammentreffenden landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte nach den folgenden Bestimmungen untergeben wird.

2. Wo an einem Orte die landesherrliche Gerichtsbarkeit mit einem oder mehreren Patrimonial-Gerichten zusammentrifft, fällt der ganze Ort ausschließlich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit anheim.

3. Nur wird die landesherrliche Gerichtsbarkeit in dem Falle aufgegeben, wenn

a. dieselbe bisher weniger als den dritten Theil der Feuerstellen umfaßt hat, und wenn daneben

b. unter den concurrirenden Patrimonial-Gerichten wenigstens eins vorhanden ist, welchem bisher schon der dritte Theil der Feuerstellen oder mehr angehörte,

indem solchem Patrimonial-Gericht alsdann die ganze Gerichtsbarkeit zu Theil werden soll.

4. Treffen in einem Orte mehrere Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, ohne eine landesherrliche, zusammen: so sollen die Eigenthümer der Patrimonial-Gerichte wegen Untergebung dieses Orts an ein einzelnes der Patrimonial-Gerichte binnen einem Jahre nach Bekanntmachung dieses Gesetzes sich vereinbaren, widrigenfalls Unser Ministerium mit Verfügung eintreten, um die obwaltende Differenz zwischen den Eigenthümern der Patrimonial-Gerichte nach Billigkeit auszugleichen oder zu entscheiden.

5. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind von nun an aufgehoben

a. alle bisher abgesondert bestandenen Gerichtsbarkeiten über einzelne, in einem fremden Gerichts-Bezirk belegene Höfe, Kothen und Grundstücke jeder Art, und sind diese forthin derjenigen Gerichtsbarkeit untergeben, in deren Bezirk sie belegen;

Zäun- und Pfahl-Gerichte. Häger-Gerichte.

b. alle Zäun- und Pfahl-Gerichtsbarkeiten, und namentlich

c. die Häger-Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg, so weit sie ihre Gerechtsame über die in Unseren Landen belegenen Häger-Güter ausgeübt haben, und treten diese Güter, jedoch unbeschadet der Rechtsverhältnisse, welche wegen derselben unter deren Interessenten bisher bestanden haben, von nun in jeder Hinsicht unter die gewöhnliche Orts-Obrigkeit, in deren Bezirk sie belegen sind*).

Gerichtsbarkeit vereinzelter Güter.

6. Wenn Güter, mit denen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, nebst dem Wohnsitz des Gutsherrn (castrum nobile) vereinzelt worden oder künf-

*) Wegen des Gerichtsstandes solcher Pächter adeliger Güter, welche früher der supprimirten Gerichtsbarkeit des Guts selbst unterworfen gewesen sind, s. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 66.

Digitized by Google

tig vereinzelt werden: so hört auf immer die Gerichtsbarkeit auf, welche mit dem bis dahin bestandenen ganzen Umfange solcher Güter verknüpft gewesen, und geht die Gerichtsbarkeit über auf diejenige Behörde, in deren obrigkeitlichem Bezirk die vereinzelten Grundstücke belegen sind.

7. Auf gleiche Weise soll es mit der Gerichtsbarkeit solcher Güter gehalten werden, bei deren Verkauf oder Vereinzelung der vorige Eigenthümer die Gerichtsbarkeit sich vorbehalten hat, wobei also das Gut nicht mehr in seinem vorigen Bestande oder doch in andern Händen ist, als die Gerichtsbarkeit.

Feuerstellen-Zahl bei bleibenden Patrimonial-Gerichten.

8. Alle unter den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht begriffene Gerichtsbarkeiten sollen dann bestehen, wenn sie, sei es an sich selbst oder durch eine, unter Genehmigung Unseres Ministerii, auf beständige Zeiten abzuschließende Verbindung mehrerer Patrimonial-Gerichts-Gesammt-Gerichte. Bezirke zu einem Gesammt-Gerichte, wenigstens entweder den ganzen complexum eines Dorfs oder aber einen zusammen belegenen, mit dem castro nobili zusammenhängenden geographisch-geschlossenen Bezirk befassen.

Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit.

9. Da die beabsichtigte Vereinfachung der Gerichts-Verwaltung durch freiwillige Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit sehr befördert werden kann, und manche Gerichtsherren geneigt sein mögen, ihre gerichtsherrlichen Rechte entweder ganz aufzugeben oder doch ihre Gerichts-Bezirke mit benachbarten Gerichtsbarkeiten auf beständige Zeiten, unter Genehmigung Unsers Ministerii, zu vereinigen: so haben die Gerichtsherren sich binnen der §. 55. bestimmten Frist von sechs Monaten darüber zu erklären, ob sie zu dem einen oder anderen entschlossen sind.

10. Bei der bloßen Verbindung mehrerer Patrimonial-Gerichte zu einem Gesammtgerichte wird das bisherige Recht der einzelnen Gerichtsherren, nur in abgeänderter Form, aufrecht erhalten. Solche Vereinigungen sind daher lediglich als Verwaltungs-Acte zu betrachten, welche der zeitige Gerichtsherr befugt sein soll, für sich allein, ohne Zuziehung der übrigen Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, auf eine für immer gültig bleibende Art zu vollziehen.

11. Wenn hingegen der zeitige Gerichtsherr eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche mit der Lehns- oder Fideicommiß-Eigenschaft behaftet ist, gänzlich und für immer aufgeben will; so müssen, falls zur Zeit der Aufhebung außer den Abkömmlingen des zeitigen Gerichtsherrn, für welche der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht desselben schlechthin verbindend ist, noch andere volljährige Folgeberechtigte vorhanden sind, neben dem zeitigen Gerichtsherrn, auch die zwei nächsten von diesen in die Aufgebung willigen. Sind aber solche volljährige Folgeberechtigte nicht vorhanden, so genügt der bloße Verzicht des Gerichtsherrn zur bleibenden Erlöschung der Gerichtsbarkeit.

12. Übrigens sollen diejenigen, die sich ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit freiwillig begeben wollen, nicht minder aber auch die, deren Gerichtsbarkeit ohne vorgängige Erklärung nach den obigen gesetzlichen Vorschriften aufhören wird, gegen jede Beeinträchtigung

Digitized by Google

an den ihnen in Ansehung der Beitreibung ihrer gutsherrlichen Rechte, Gefälle und Dienste, nach den Landtags-Abschieden, Meier-Ordnungen und dem Herkommen zustehenden Gerechtsamen, stets gebührend und nachdrücklich geschützt werden.

Abtretende Gerichtsherren und ihnen verbleibende Rechte. Beitreibung ihrer Gefälle.

13. Bei allen durch dieses Gesetz oder durch freiwillen Verzicht aufgehobenen Patrimonial-Gerichten sollen nämlich die bisherigen Gerichtsherren in ihren vormaligen Gerichts-Bezirken das Recht behalten ihre im Klaren beruhenden Pacht- und Meiergefälle, Dienste und Dienstgelder, durch die Unterbedienten der Obrigkeit, unter welcher die Pflichtigen wohnen, nach vorgängiger Requisition der obrigkeitlichen Behörde ohne weiteres Verfahren beitreiben zu lassen, und diese Behörden sollen auf dergleichen Requisitionen ihren Unterbedienten unverzüglich die dazu nöthigen Befehle ertheilen und auf deren ungesäumte Vollziehung halten.

14. Wenn die Pflichtigen eine solche Schuld, auf welche sie in Anspruch genommen werden, nicht unbedingt anerkennen und die Sache also nicht sofort in aller Beziehung gänzlich klar ist: so soll dieselbe zuvor bei der competenten Gerichts-Behörde angebracht, aber schnell und summarisch verhandelt werden.

15. In den Landestheilen aber, wo die Gutsherren selbst durch eigene Execution das im §. 13. erwähnte Recht ausgeübt haben, soll diese alte Verfassung bleiben, jedoch also, daß sie ohne mißbräuchliche Ausdehnung auf Ansprüche, die nicht im Klaren liegen, und ohne alle ungerechte Härte ausgeübt werde, indem solchen Falls dem Pflichtigen die gebührende Entschädigung vollständig und unverzögert geleistet werden soll.

Niedere Polizei über ihren Wohnsitz ꝛc.

16. Auch soll den bisherigen Gerichtsherren die Wahrnehmung der niedern Polizei in eben dem Maße verbleiben, wie sie dieselbe bisher, da sie sich in dem Besitz und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit befanden, auszuüben berechtigt gewesen, jedoch alles dieses nur in sofern und so lange, als die eintretenden Fälle nicht zu einem eigentlichen gerichtlichen Verfahren erwachsen.

17. In Folge dieser Bestimmung sind die bisherigen Gerichtsherren aber auch verpflichtet, für die Bekanntmachung und Beobachtungen der die niedere Polizei betreffenden Vorschriften daselbst gebührend Sorge zu tragen, und sie sind deshalb verantwortlich. Es bleibt ihnen daher auch unbenommen, jemand mit den Polizei-Geschäften zu beauftragen, der auf dem Gute stets anwesend sein muß.

Befreiung von den Gerichtsbarkeits-Kosten.

18. Von dem Zeitpuncte an, da eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgegeben oder aufgehoben wird, sollen die Kosten der Gerichts-Verwaltung, ohne Unterschied und Ausnahme, den bisherigen Inhabern einer solchen Gerichtsbarkeit nicht ferner zur Last fallen.

Gutsherrliche Gerechtsame.

19. Den bisherigen Gerichtsherren aber bleiben alle ihre gutsherrlichen Gerechtsame gänzlich ungeschmälert, auch bewilligen Wir, ohne daß dieses in ähnlichen Fällen zu irgend einer Consequenz gereichen soll, daß denselben alle Einkünfte, in Ansehung deren zweifelhaft sein möchte, ob sie zu den gutsherrlichen oder gerichtsherrlichen Vortheilen gehören, wenn sie

Digitized by Google

sich nur bis zu dem Zeitpuncte der suspendirten Gerichtsbarkeit in deren unbestrittenem Besitz wirklich befunden haben, gelassen werden, z. B. Schutz- und Dienst- auch Krugpachtgelder und andere Gefälle der Art.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Patrimonial-Gerichte im Fürstenthum Hildesheim, die von ihren Gerichts-Untergebenen zu entrichtenden Dienstgelder und zu leistenden Dienste betr., vom 13. October 1823. (Ill. 209.)

»Es ist von einigen Patrimonial-Gerichten im Fürstenthum Hildesheim aus dem §. 19. der die verbesserte Einrichtung der Patrimonial-Gerichte betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 13ten März 1821 die unbedingte Verpflichtung der Gerichts-Untergebenen zu den persönlichen Dienstleistungen oder Dienstgelds-Zahlungen, zu welchen sie vor Einführung der Westphälischen Herrschaft verpflichtet gewesen, hergeleitet.

»Der unbedingten Anwendung der angezogenen Gesetzstelle auf auf die Patrimonial-Gerichte des Fürstenthums Hildesheim steht aber in geeigneten Fällen der im Anhange der Verordnung vom 13. März 1821 ausgesprochene Grundsatz, daß durch die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte die jura quaesita dritter nicht gekränkt werden sollen, und die im §. 117. der transitorischen Verordnung vom 14ten April 1815 enthaltene Vorschrift, daß die durch die Westphälischen Decrete vom 23sten Januar 1808 und vom 27. Julius 1809, abgeschafften persönlichen Dienste im Fürstenthum Hildesheim für immer aufgehoben bleiben sollen, entgegen.

»Nach eingeholter besonderen Genehmigung des K. Ministerii werden daher die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte des Fürstenthums Hildesheim hiedurch angewiesen, von ihren Gerichts-Untergebenen diejenigen Dienste oder Dienstgelder nicht zu fordern, welche durch die angezogenen Westphälischen Decrete aufgehoben sind.

»Es versteht sich dabei von selbst, daß, Falls in Beziehung auf gewisse Dienste oder Dienstgelder Zweifel entstehen sollten, ob sie durch die mehr angezogenen Westphälischen Decrete aufgehoben sind oder nicht, diese Zweifel nur durch den Weg Rechtens gehoben werden können.

Gerichtsfassen aufgehobener Gerichte.

20. Den Gerichtsfassen eines aufhörenden Patrimonial- oder landesherrlichen Gerichts soll alles, was ihnen diese Behörde bisher unentgeltlich zu leisten hatte, auch ferner von ihrer neuen, an die Stelle jener eintretenden Obrigkeit ohne Vergütung geleistet und bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Sporteltaxe, welche sodann zur alleinigen Vorschrift dient, sollen die von ihnen der Obrigkeit zu entrichtenden Gebühren immer nach der Taxe*), sei es die der eintretenden neuen oder die der abtretenden alten Obrigkeit, berechnet werden, deren Sätze im Allgemeinen die geringeren sind. Wir werden dieses demnächst, mit Zuziehung der abtretenden Gerichtsherren, in Ansehung jedes einzelnen solchen Gerichtsbezirkes untersuchen und danach bestimmen lassen,

*) s. Gesetz v. 13. December 1834, die Sporteln-Taxe für die Untergerichte betr.

Digitized by Google

welche der beiden Taxen in solchen Fällen bei den Gebühren-Ansätzen, bis zu Erlassung der allgemeinen Sporteltaxe, einstweilen befolgt werden soll.

Gerichtshalter aufgehobener Gerichte.

21. Wo aufgehobene Patrimonial-Gerichte bisher durch Gerichtshalter verwaltet sind, die von den Einkünften der Gerichtshalterstelle hauptsächlich ihren Lebensunterhalt gehabt, auch daneben sich durch besonderes Wohlverhalten ausgezeichnet haben, und die sich durch vorzügliche Qualification und Rechtlichkeit zu einer Anstellung im öffentlichen Dienst empfehlen, da werden Wir nicht abgeneigt sein, wie auch bisher schon geschehen ist, alle Rücksicht in Ansehung der Wiederanstellung derselben eintreten zu lassen.

Civil-Justiz-Competenz bleibender Patrimonial-Gerichte.

22. Die Civil-Justiz-Competenz derjenigen Patrimonial-Gerichte, welche, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, in ihrem Wesen und Bestande verbleiben, wird in ihrem innern Umfange im Allgemeinen in eben den Verhältnissen unverändert erhalten, in denen sie bisher bestanden.

Trennung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

23. Die von Unseren getreuen Ständen selbst in Antrag gebrachte unbedingte Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonial-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer, ohne einige Ausnahme, wird von Uns in Kraft eines unwandelbaren Verfassungsgrundsatzes hiemit genehmigt, verordnet und festgestellt.

Die Verwaltung dieser Criminal-Gerichtsbarkeit geschieht demnach allein in Unserm Namen und durch Unsere Gerichtsbehörden, und behalten Wir Uns vor, sobald die dazu in jedem Bezirk zu treffenden Voranstalten beschafft sein werden, den Zeitpunct zu bestimmen, da die Verwaltung an Unsere Behörden übergehen kann und soll.

Verfügungen der landesherrlichen Criminal-Behörden in den Patrimonial-Gerichten.

24. Da auf solche Weise die Patrimonial-Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Uns, als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerichtsbarkeit auf immer wieder verbunden worden: so ist eine Folge hievon, daß diejenigen Unserer Behörden, welchen Wir deren Verwaltung in soweit übertragen werden, als sie von den Patrimonial-Gerichten bisher ausgeübt ist, befugt sein müssen, in deren Bezirken, seien sie geschlossen oder ungeschlossen, in Fällen dringender Eile unmittelbar und in anderen auf eben die Weise zu verfügen, wie Unsere Criminal-Ämter dazu in dem Umfange derjenigen Unserer Ämter berechtigt sind, welchen die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht zustehet.

Mitwirkung der Patrimonial-Gerichte in Criminal-Sachen.

25. Die Patrimonial-Gerichte sollen aber auch ihrerseits, als sorgsame Obrigkeiten, schuldig sein, die in ihren Bezirken eintretenden Criminal-Fälle Unseren, mit der Instruction der Criminal-Sachen beauftragten Behörden ohne Zeitverlust zur Kenntniß zu bringen und bis zur Dazwischenkunft dieser Behörden alle Maßregeln zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, Feststellung des Thatbestandes und Festmachung der Thäter erforderlich sind und keinen Verzug leiden.

Nach Ergreifung der Thäter sind diese an die competente Criminal-Behörde sogleich abzuliefern. Indessen muß der Gerichts-

Digitized by Google

halter, wenn er zur Zeit der Verhaftung im Gerichte anwesend ist, noch vor der Ablieferung, mit denselben das erste summarische Verhör vornehmen und die Protocolle und sonstigen Acten, zugleich mit dem Verhafteten, der Criminal-Behörde abliefern lassen.

Polizei-Competenz der Patrimonial-Gerichte.

26. Die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen und die Brüchten-Gerichte sollen nicht allein den fortbestehenden Patrimonial-Gerichten, sondern allen Gutsherren, welchen solche vorhin zugestanden hat, auch ferner verbleiben. Nur sind, wie bei der vorhin gemischten Gerichtsbarkeit, die Gränzen der Polizei- und Brüchten-Gerechtsame da, wo dergleichen Berechtigungen zusammentreffen möchten, genau zu bestimmen und zu begränzen.

Doch sollen sie

a. die Principien, nach welchen in Fällen, worüber allgemeine Polizei-Gesetze nichts bestimmen, die Polizeistrafen von ihnen herkömmlich erkannt werden, an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Regierung *), binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist, zur Genehmigung einsenden, und bestimmen Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Strafbefugniß in keinem Falle acht Tage Gefängniß- oder acht Thaler Geldstrafe überschreiten soll;

b. die Strafgelder sollen in keinem Falle in die Cassen der Gerichtshalter fließen oder diesen als Dienst-Emolument von den Gerichtsherren angerechnet werden, und

c. soll vier Wochen nach dem Schluß eines jeden Kalender-Jahrs ein genaues Verzeichniß der von ihnen verhängten Polizei-Strafen an die vorgesetzte Provincial-Regierung eingesandt werden, damit diese sich überzeugen könne, daß den Strafprincipien gemäß erkannt worden sei.

Gerichts-Verwaltung durch einheimische Personen.

27. Weder der Gerichtsherr, wenn er das Gericht selbst verwalten will, noch der Gerichtshalter darf in auswärtigen Diensten stehen, wenn nicht Unser Ministerium aus bewegenden Gründen in einzelnen Fällen dieses zu gestatten sich bewogen findet.

Durch den Gerichtsherrn selbst.

28. Will der Gerichtsherr die Verwaltung des Gerichts selbst führen, wobei er gleichwohl in keinem Falle in eigener Sache verfahren oder erkennen darf, indem dieselbe sodann vielmehr an das Ober-Gericht der Provinz gehört: so hat derselbe

a) die Genehmigung Unsers Ministerii zu jenem Zweck zu erwirken, welches dieselbe dann verweigern kann, wenn ihm in Ansehung seines moralischen Characters und seines Betragens erhebliche Gründe entgegen stehen;

b) sich einer Prüfung seiner Rechts-Kenntnisse in dem Falle zu unterwerfen, wenn er nicht schon überzeugende Beweise seiner Fähigkeit zu Verwaltung des Richteramts gegeben hat; und soll er

c) nach erlangter Genehmigung zu Führung des Richteramts auf eben die Weise, wie jeder andere Gerichtshalter, dem Staate besonders verpflichtet, auch auf das Protocoll beeidigt werden. Überhaupt ist derselbe in Ansehung der von ihm verwalteten eigenen Gerichtsbarkeit sodann, vom Tage seiner Introduction an, gleich dem Gerichtshalter, als wirklicher Staatsdiener an-

*) jetzt Landdrostei.

zusehen und finden die unten folgenden Vorschriften der §§. 35. 41. 43 — 49. 51 — 54. auch auf ihn volle Anwendung.

Durch Gerichtshalter.

Ernennungs- und Präsentations-Recht.

29. Soll die Gerichtsverwaltung durch einen Gerichtsherrn geschehen, dem die Ausübung des Richteramts sodann ohne alle Einmischung des Gerichtsherrn zu überlassen ist: so hat der Gerichtsherr zu dem Zweck Unserm Ministerio den ernannten Candidaten zur Genehmigung anzuzeigen, welcher indessen, neben der ihm bestimmten Gerichtshalterstelle, nicht als Verwalter oder auf andere Weise in Privatdiensten des Gerichtsherrn stehen darf.

Ernennungs- und Präsentations-Recht des Gerichtsherrn ruht im Concurse.

30. Doch soll dieses Ernennungs- und Präsentations-Recht des Gerichtsherrn, wenn derselbe einen förmlichen Concurs erregt haben sollte und so lange er in demselben befangen ist, von ihm nicht ausgeübt werden, sondern in diesem Falle auf das die Administration der Concursmasse leitende Gericht übergehen, welches, dem zufolge, sodann das Ernennungs- und Präsentationsrecht zu Wiederbesetzung der Stelle des Gerichtshalters auszuüben hat. In dem Fall, wo dem cridario dieses Recht beigelegt wird, hängt jedoch die Bestimmung der Besoldung vom curatore massae und von der Bestimmung Unsers Ministerii ab.

Bestallung des Gerichtshalters.

31. Vor der Ernennung und Präsentation eines Candidaten zu einer Gerichtshalterstelle hat der Gerichtsherr mit demjenigen, den er zu ernennen und zu präsentiren gewillet ist, eine bestimmte, schriftlich abzufassende Vereinbarung über die dem Gerichtshalter von dem Gerichtsherrn pünctlich zu bezahlende Besoldung, Emolumente und Accidenzien, auch die von dem Gerichtshalter dem Gerichtsherrn etwa zu leistende Caution, zu treffen, in Folge dieser Vereinbarung, eine durch beiderseitige Unterschrift eventualiter anerkannte Bestallungs-Urkunde zu entwerfen, diese gleich bei der Ernennung und Präsentation Unserm Ministerio vorzulegen und dabei nachzuweisen, daß die gesammte Dienst-Einnahme des Gerichtshalters auf eine dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Weise bestimmt worden sei.

32. Wenn diese Bestallung die Genehmigung Unsers Ministerii erhalten hat: so kann sie nicht anders, als mit dessen Zustimmung und unter Bewilligung beider Theile, sowohl des Gerichtsherrn als des Gerichtshalters, abgeändert werden.

Verwerfung der Ernennung und Präsentation.

33. Hat Unser Ministerium gegen die als Gerichtshalter vorgeschlagene Person, in Ansehung ihres sittlichen Characters oder aus anderen Gründen, etwas zu erinnern: so verwirft dasselbe den Vorschlag und erfordert von dem Gerichtsherrn eine andere Ernennung und Präsentation.

Prüfung der Gerichtshalter, Beeidigung und Introduction.

34. Wird diese genehmigt, so ist der Ernannte, wenn er nicht schon vorher behuf eines einheimischen Richteramts von einem Unserer Landes-Justiz-Collegien geprüft sein sollte, von der Justiz-Canzlei der Provinz zu prüfen und, wenn er tüchtig befunden worden, auf Verfügung Unsers Ministerii, durch eine von dem Gerichtsherrn zu requirirende, in einem richterlichen Amte stehende Person, in Gegen-

Digitized by Google

wart der Vorsteher der Gemeinen des Gerichts, nach vorgängiger Ableistung des Huldigungs-Eides, auf rechtschaffene und unparteiische Rechtspflege und Verwaltung mit dem Dienst-Eide, dazu:

daß er alle Pflichten, welche ihm vermöge des ihm anvertraueten Amts, als Gerichtshalter obliegen werden, gewissenhaft und genau erfüllen, insbesondere aber die Justiz, nach den allgemeinen Rechten und den Landes-Gesetzen, einem jeden, ohne alle Parteilichkeit, auf das schnellste und gewissenhafteste verwalten, auch die bestehenden und noch vorzuschreibenden Sportel-Taxen auf keine Weise erhöhen wolle,

zu verpflichten und förmlich in sein Amt einzuführen.

Auch hat der Gerichtsherr ein von der requirirten richterlichen Person hierüber in beglaubter Form zu ertheilendes Zeugniß an Unser Ministerium forderſamst einzusenden.

Auf diejenigen Gerichtshalter, welche schon jetzt bei einem einheimischen Patrimonial-Gerichte angestellt sind, finden die Vorschriften dieses §., welche die Prüfung der Gerichtshalter betreffen, keine Anwendung.

Circular-Rescript des K. Cabinets-Ministerii an sämmtliche Königl. Justiz-Canzleien, wegen der Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter, vom 15ten November 1821. (II. 29.)

»In der K. Verordnung über die »Patrimonial-Gerichte vom 13ten »März d. J. ist §. 34. vorgeschrieben: »daß die Prüfung der ernannten und präsentirten Gerichtshalter, wo es einer »solchen bedarf, von der Justiz-Canzlei der »Provinz geschehen solle.

»Da nun aber, in Betreff der Art und Weise, wie die gedachte Prüfung anzustellen und deren Ergebniß zu bescheinigen »ist, mehrere nähere Bestimmungen erforderlich werden; und Wir »wünschen müssen, daß die sämmtlichen Justiz-Canzleien des »Königreichs dabei in gleicher Maße verfahren: so wollen Wir »die Herren zu solchem Behufe mit nachstehender Instruction »versehen.

»1) Die Prüfung geschieht durch eine, aus drei Räthen des »Collegii für jeden Fall besonders zusammen zu setzende Deputation.

»2) Die jedesmalige Auswahl der Mitglieder bleibt dem »freien Ermessen des Dirigenten überlassen, welcher, der Mehrzahl nach, die älteren und erfahreneren Räthe dazu Vorzugsweise bestimmen wird.

»3) Die Deputation hat im Allgemeinen zu erwägen: daß »hier nicht von der Prüfung eines Auditors die Frage ist, welchem »vorerst nur Gelegenheit verschafft werden soll, sich unter fortwährender Leitung erprobter Staatsbeamten zum künftigen practischen Dienste zu bilden; sondern von der Prüfung eines Candidaten, welchem die wirkliche Verwaltung eines Staatsdienstes, »des hochwichtigen Richteramtes, wobei derselbe sich fast niemals »des Rathes älterer Collegen erfreuen wird, sofort anvertrauet »werden soll. Daher ist die Tauglichkeit des zu Prüfenden, ohne »alle gemeinschädliche mitleidige Nachsicht, mit ernstlicher Strenge »zu erforschen und zu beurtheilen.

Digitized by Google

»4) Nachdem der Candidat einen eidlichen Revers darüber »ausgestellet hat, daß er sich bei der schriftlichen Probearbeit keiner »fremden Beihülfe bedienen wolle, sind ihm eine oder zwei spruch»reife Acten erster Instanz in seine Wohnung zu verabfolgen. »Aus diesen hat derselbe nicht förmliche Relationen, sondern nur »die sachgemäßen Erkenntnisse zu entwerfen, jedoch mit angehäng»ten ausführlichen, auch das Factum klar und vollständig ergeben»den Entscheidungs-Gründen.

»5) Hierauf ist zum mündlichen Examen zu schreiten, wobei »ein Secretair des Collegii das Protocoll zu führen hat. Der »Candidat ist, außer der allgemeinen Rechts-Theorie, mit beson»derer Rücksicht auf die von ihm schriftlich bearbeiteten Gegen»stände, namentlich auch über die Verfassung und die Gesetze des »Königreiches, und der einzelnen Provinz, in welcher er das »Richteramt anzutreten gedenkt, zu befragen: Auch sind demselben, »zur Erforschung der Gabe schneller und richtiger Beurtheilung, »mehrere streitige Rechtsverhältnisse vorzulegen, um solche auf der »Stelle zu entscheiden.

»6) Auf den von der Deputation dem Collegio mündlich er»statteten Bericht wird dem Candidaten über das Ergebniß der »angestellten Prüfung ein Zeugniß in offener Form im Namen »und unter dem Siegel des ganzen Collegii ausgefertigt. Es muß »daraus bestimmt ersichtlich sein:

»ob der Candidat tauglich befunden ist, vom Staate als »Richter angestellt zu werden, oder nicht?

»und im ersteren Falle:

»ob er nur eine nothdürftige, oder eine gute, oder »eine vorzüglich lobenswerthe und ausgezeichnete »Qualification in Ansehung der Rechtskenntniß wie »der Urtheilskraft bewährt habe?

»7) Nach Analogie des §. 54. der vorerwähnten K. Ver»ordnung vom 13ten März d. J., ergehen auch diejenigen »sämmtlichen schriftlichen Ausfertigungen, welche in Be»zug auf die Prüfung eines Gerichtshalters, vor oder nach der»selben, bei der K. Justiz-Canzlei vorfallen möchten, Fisci- und »Gebührenfrei.

»8) Was aber den Act der Prüfung selbst betrifft, — »wodurch den Mitgliedern und den Subalternen des Collegii ein »zu ihrem Amte eigentlich nicht gehöriges, auch ihnen bisher nicht »obliegendes, mehr oder minder mühevolles neues Geschäft zur »Pflicht gemacht wird — so hat der Candidat, ohne Rücksicht auf »den Ausschlag der Prüfung, zu erlegen:*)

»a) Für jeden der drei Examinatoren, Drei Reichs»thaler, zusammen 9 Rthlr. Conventions-Münze.

»b) Für den protocollirenden Secretair, Einen und einen »halben Reichsthaler.

---

*) Vergl. Gesetz v. 13. December 1834. für die Mittel-Gerichte. Absch. II. № 21.

Digitized by Google

»c) Für den Pedellen und den Boten, eben das, was sie »etwa bei sonstigen, vom Collegio vorgenommenen Candida»ten-Prüfungen zu erhalten pflegen. Wo dergleichen in den »letztgedachten Fällen nicht hergebracht ist, fällt auch hier die »Gebühr hinweg.

»Wir bezeugen den Herren Unsere besondere Dienstgeflissenheit.«

Behinderungsfälle. Interimsverwaltung.

35. Ist ein Gerichtshalter durch Krankheit oder andere dringende Ursachen behindert, seinen Dienst zu versehen oder ist dessen Stelle sonst erledigt: so soll ein benachbarter Gerichtshalter oder Beamter von dem Gerichtsherrn oder Gerichtshalter requirirt werden, den Dienst, gegen eine verhältnißmäßige Vergütung, interimistisch zu verwalten.

Anzeige des Gerichtsherrn von solchen Fällen.

36. Der Gerichtsherr ist verpflichtet, jeden solchen Fall sofort, nachdem er eingetreten, und spätestens binnen 14 Tagen oder, bei legaler Behinderung des Gerichtsherrn, binnen vier Wochen nach Eintritt der Behinderung oder Erledigung, Unserm Ministerio anzuzeigen, im Fall der Unterlassung aber eine von diesem zu bestimmende und sofort beizutreibende angemessene Geldstrafe zu entrichten.

Wiederbesetzung erledigter Stellen. Fristen zur Ernennung und Präsentation.

37. Binnen den nächsten drei Monaten nach einer eingetretenen wirklichen Erledigung soll der Gerichtsherr die von ihm zu Wiederbesetzung der Stelle geschehene Ernennung und Präsentation Unserm Ministerio vorlegen.

Wiederbesetzung ohne Ernennung und Präsentation.

38. Wenn nach deren unbenutztem Ablauf, auf geschehene Erinnerung Unsers Ministerii, von dem Gerichtsherrn sodann binnen anderweiten vier Wochen noch keine Ernennung und Präsentation eingebracht wird: so verliert derselbe für das Mal die Ausübung des Ernennungs- und Präsentations-Rechts, die Stelle aber wird von Unserm Ministerio unverzüglich besetzt und der Gerichtsherr ist auch in diesem Falle schuldig, dem auf solche Weise ernannten Gerichtshalter die bei der Stelle üblichen und den Geschäften angemessenen Dienst-Einnahmen und Bedingungen zu bewilligen und zu leisten.

Gerichtshalter sind Staats-Diener.

39. Die Gerichtshalter sollen, sobald sie in ihr Amt eingeführt sind, als wirkliche Staatsdiener angesehen und behandelt werden, die Gerichtsherren mithin auf keine Weise in deren Geschäftsführung einzugreifen, noch weniger denselben Weisungen in einzelnen Rechtssachen zu ertheilen befugt sein, indem sie, gleich allen anderen Unter-Obrigkeiten, in Ansehung ihrer Amts-Geschäfte lediglich und allein unter der Direction der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Ober-Behörden stehen.

Aufsicht der Gerichtsherren auf die Gerichts-Verwaltung im Allgemeinen.

40. Doch sollen die Gerichtsherren*) eben so berechtigt als verpflichtet sein, auf die Dienstführung ihrer Gerichtshalter und ob sie ohne Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Zögerungen geschehe, im Allgemeinen zu achten und etwanige Beschwerden gegen dieselben

*) Wegen der Verpflichtung des Gerichtsherrn den von seinem Gerichtshalter bei Ausübung der Dienstfunctionen angerichteten Schaden zu ersetzen, s. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 6. u. 1827. H. 2. p. 65.

Digitized by Google

bei den competenten Ober-Behörden zur Kenntniß zu bringen; zu dem Zweck von Zeit zu Zeit an der gewöhnlichen Gerichtsstelle Einsicht der Protocolle und Acten, der Hypotheken-, Testamenten-, Vormundschafts- und Depositen-Bücher, auch der Depositen selbst, zu verlangen und sollen die Gerichtsherren, namentlich in Ansehung der Depositen, es in eben dem Maße, wie Unsere Cammer, nach der Depositen-Ordnung vom 29sten November 1737*) zu halten haben, die zu dem Zweck auf alle und jede Patrimonial-Gerichte hiemit erstreckt wird.

Wohnsitz der Gerichtshalter.

41. Der Wohnsitz des Gerichtshalters soll in keinem Fall außerhalb Landes und mehr als drei Meilen von den entlegensten Gerichtssassen entfernt sein dürfen.

Gerichtsstelle und Zubehör.

42. Da jeder, der das Recht zur Gerichtsbarkeit ausüben will, auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen muß: so ist von den Gerichtsherren für angemessenen und sichern, innerhalb des Gerichts-Bezirks belegenen Gelaß zu den Gerichts-Sitzungen, zu Aufbewahrung der Registraturen und Depositen, wie auch für sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und der an die Criminal-Behörden abzuliefernden Criminal-Gefangenen binnen der §. 55. bestimmten Zeitfrist Anstalt zu treffen.

Streitige Gerichtsbarkeit.

43. Die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit sollen nur an dem bestimmten Gerichtssitz oder innerhalb des Gerichts-Bezirks vorgenommen werden, nicht in der Privat-Wohnung des Gerichtshalters. Doch darf der Gerichtshalter, wenn er außerhalb des Gerichts-Bezirkes wohnt, auf Ansuchen einer freiwillig erscheinenden Partei, deren Beschwerden und sonstige Anträge, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch in seiner Privat-Wohnung zu Protocoll nehmen und darauf ebendaselbst die erforderlichen Verfügungen, z. B. Manutenenz und Arrest-Befehle, erlassen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

44. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen zwar von den Gerichtshaltern auch außerhalb ihres Gerichtsbezirkes vorgenommen werden, jedoch bei Vermeidung einer von dem Gerichtshalter zu entrichtenden angemessenen Geldstrafe und, im Wiederholungsfalle, bei Strafe der Suspension desselben, nur wenn die Parteien, oder eine derselben, Untergebene ihres Gerichts-Sprengels sind und sich dazu freiwillig daselbst einfinden wollen.

Ordentliche feste Gerichts-Tage.

45. In jedem Gericht sollen feststehende, ein für alle Mal bestimmte und gehörig bekannt zu machende Gerichtstage gehalten werden, und wenn gleich nach dem Geschäftsumfange jedes einzelnen Gerichts ermessen werden muß, wie oft dergleichen Gerichtstage erforderlich sein werden: so ordnen Wir doch, daß selbst in dem kleinsten Gerichtssprengel mindestens alle vier Wochen ein ordentlicher Gerichtstag abgehalten werde.

Sporteln.

46. Bei Ansetzung und Erhebung der Gebühren jeder Art sollen die Gerichtshalter bis dahin, daß von Uns eine allgemeine Sporteltaxe**) erlassen sein wird, genau nach den einstwei-

*) C. C. Cal. Cap. II. p. 609. u. C. C. Luneb. Cap. II. p. 695.
**) s. Gesetz v. 13. December 1834.

Digitized by Google

len bei den einzelnen Gerichten bestehenden Sporteltaxen sich richten; diese sollen sofort einer Revision unterzogen und zu dem Zweck an Unser Ministerium zu interimistischer Genehmigung eingesandt, sodann an den Gerichtsthüren angeschlagen; die Gebühren aber, ohne alle Ausnahme, nach ihren einzelnen Sätzen, auf den bei den Acten aufzubewahrenden Concepten der zu taxirenden Ausfertigungen von dem Gerichtshalter mit eigener Hand richtig und zutreffend verzeichnet, auch auf den Originalien selbst auf gleiche Weise specificirt und sollen deren keine erhoben werden, die nicht zuvor also zu den Acten und auf den Ausfertigungen bemerkt worden wären.

Strafen der Überschreitung.

47. Der Gerichtshalter, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, verwirkt dadurch eine, nach Befinden der Umstände zu bestimmende und sofort von ihm beizutreibende, Geldstrafe von 10 bis 50 Thaler. Der Unter-Bediente, der sich, bei der Einforderung der Gebühren, Überschreitung der Taxe oder Erhebung von Gebühren erlaubt, die nicht gebilliget und festgesetzt sind, wird mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Dienst-Entsetzung bestraft und sollen die ungebührend erhobenen Gelder in allen Fällen erstattet werden.

Transportmittel bei ordentlichen Gerichts-Tagen.

48. Wegen der Transportmittel ist in keinem Falle einer einzelnen, an einem ordentlichen Gerichtstage vor Gericht handelnden Partei etwas anzurechnen.

Bei außerordentlichen Gerichts-Tagen.

49. Nur bei außerordentlichen Gerichts-Sitzungen, welche den Parteien in dringenden Fällen auf ihr Verlangen nie zu versagen, sind diese schuldig, dem Gerichtshalter die Transportmittel, jedoch keine Diäten, zu leisten oder zu vergüten.

Advocatur der Gerichtshalter.

50. Der Gerichtshalter darf weder gegen den Gerichtsherrn, noch für oder gegen seine Gerichts-Untergebenen, Advocatur-Geschäfte treiben.

Entlassung der Gerichtshalter auf deren Verlangen.

51. Jedem Gerichtshalter steht frei, seine Entlassung bei dem Gerichtsherrn nachzusuchen, welcher sodann Unserm Ministerio hievon und von der anderweiten Ernennung und Präsentation, zu dessen Genehmigung, Anzeige thun wird.

Kündigung derselben.

52. Wenn der Gerichtsherr seiner Seits eine Dienstkündigung des Gerichtshalters nöthig erachtet: so hat er die ihn dazu bewegenden Gründe Unserm Ministerio vorzutragen und dessen Genehmigung nachzusuchen.

Unter-Bediente.

53. Jeder Gerichtsherr hat sofort und auf seine Kosten nicht nur die nöthigen Unter-Bedienten, sondern namentlich auch, wenn der Gerichtshalter nicht selbst im Gerichte wohnt, einen daselbst wohnhaften, Schreibens erfahrenen, unbescholtenen Mann zu bestellen, an welchen, in eiligen und sonstigen Fällen, wo es erforderlich ist, die Unterhanen mit ihren Anliegen sich wenden können und der dann unverzüglich und ohne diesen irgend einige Kosten zu verursachen, den Gerichtshalter davon zu benachrichtigen hat, auch dazu ein für alle Mal in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

Digitized by Google

Fisci-Freiheit. 54. Alle die Ansetzung und Beeidigung der Gerichtshalter und Actuarien betreffenden Ausfertigungen ergehen ohne Berechnung einiger Fisci- oder sonstiger Gebühren.

Ausführung des Gesetzes. 55. Um die obigen gesetzlichen Vorschriften zu wirklicher Ausführung zu bringen, bestimmen Wir*):

a) daß die Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeit nach diesem Gesetz fortdauern kann, mithin sowohl die Inhaber der in Wirksamkeit gebliebenen geschlossenen, als der durch das Ausschreiben vom 9ten November 1813 suspendirten und bis zu vollständiger Befolgung der Vorschriften dieses §. suspendirt bleibenden ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte, sich binnen sechs Monaten, nach Erlassung dieses Gesetzes, bei Unserm Ministerio darüber unbedingt erklären, ob sie gewillet sind ihre Gerichtsbarkeit beizubehalten. Wenn diese Erklärung binnen der gedachten Frist nicht geschiehet, so ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als unwiderruflich aufgehoben anzusehen;

b) daß die Gerichtsherren, welche sich für die Beibehaltung ihrer Gerichtsbarkeit erklärt haben werden, binnen einem Jahre, nach Erlassung dieses Gesetzes, Unserm Ministerio anzeigen, ob und wie sie den gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen der fernern Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit Genüge geleistet haben.

Sobald dieses vollständig nachgewiesen sein wird, soll die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung der durch das Ausschreiben vom 9ten November 1813 suspendirten Gerichte, insofern sie übrigens zur Fortdauer gesetzlich geeignet ist, unverzüglich wieder hergestellt werden.

Unterbleibt diese Anzeige, so soll von Unserm Ministerio den Säumigen dazu eine fernere kurze Frist, bei Strafe des Verlusts der Gerichtsbarkeit, bewilligt, falls aber auch diese unbenutzt gelassen werden sollte, so soll die Gerichtsbarkeit auch in diesem Falle als unwiderruflich aufgehoben betrachtet und dem zu Folge wegen deren Verwaltung das Nöthige von Unserm Ministerio verfügt werden. Jedoch bleibt bei solchen Patrimonial-Gerichten, welche mit der Lehns- oder Fideicommiß-Eigenschaft behaftet sind, falls nicht etwa die beiden nächsten großjährigen Agnaten in diese factische Verzichtleistung des zeitigen Gerichtsherrn auf die Gerichtsbarkeit eingewilliget haben, denjenigen Agnaten, welche durch die Handlung des jetzigen Besitzers nicht verpflichtet sind, das Recht, die eingezogene Patrimonial-Gerichtsbarkeit demnächst wieder zu reclamiren, wenn sie sich binnen sechs Monaten, von Zeit der angefallenen Successiön an, bei Unserm Ministerio deshalb melden und binnen ferneren sechs Monaten den Vorschriften dieses §. lit. b. vollständig Genüge leisten.

*) Über die Anwendung dieser Bestimmungen auf Lehnscurien s. Minist. Rescr. v. 23. Decbr. 1821. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 113.

Digitized by Google

Verordnung, die Vollziehung des §. 55. des Gesetzes vom 13ten März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte betr. (I. 116).

»Georg der Vierte ꝛc. Durch das »Gesetz über die verbesserte Verfassung der »Patrimonial-Gerichte vom 13ten März »vorigen Jahrs ist nach Inhalt des §. 55. »desselben bestimmt:

»daß die Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeit nach diesem Ge»setz fortdauern kann, mithin sowohl die Inhaber der in Wirk»samkeit gebliebenen geschlossenen, als der durch das Aus»schreiben vom 9ten November 1813 suspendirten und bis zu »vollständiger Befolgung der Vorschriften dieses §. suspendirt »bleibenden ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte, sich »binnen sechs Monaten, nach Erlassung dieses Gesetzes, bei Un»serm Ministerio darüber unbedingt erklären, ob sie gewillet »sind ihre Gerichtsbarkeit beizubehalten. Wenn diese Erklärung »binnen der gedachten Frist nicht geschieht, so ist die Patrimo»nial-Gerichtsbarkeit als unwiderruflich aufgehoben anzusehen.

»Gleichwohl sind nicht nur mehrere Gesuche um Zurückgabe »ungeschlossener Gerichte nach Ablauf jener präjudiciellen Frist bei »Unserm Ministerio eingereicht und mit mehr oder minder erheb»lichen Gründen zur Entschuldigung des eingetretenen Versäum»nisses unterstützt, sondern es haben selbst mehrere Inhaber ge»schlossener Gerichte jene gesetzliche Vorschrift unbeachtet gelassen. »Nach Maßgabe dieser Vorschrift würden jene Gesuche unberück»sichtigt bleiben und die nicht reclamirten geschlossenen Gerichte »eingezogen werden müssen. Wir haben indeß Uns gnädigst be»wogen gefunden, das Gesetz in diesem Stücke nicht sofort nach »seiner Strenge zur Anwendung zu bringen und verordnen hiedurch »nicht nur, daß die nach Ablauf der gesetzlichen Frist und bis jetzt »eingereichten Reclamationen wegen Beibehaltung von Patrimo»nial-Gerichten, soweit denselben übrigens Statt gegeben werden »kann, annoch zugelassen werden sollen, sondern bewilligen auch »eine letzte Frist von sechs Wochen vom Tage der Bekanntma»chung der gegenwärtigen Verordnung zur Erfüllung derjenigen »Verbindlichkeit, welche nach Inhalt des ersten Absatzes in dem »§. 55. des Gesetzes vom 13ten März v. J. den Gerichtsherren »zur Erhaltung ihrer Rechte obliegt. Wir bestimmen dabei aber »ausdrücklich, daß nach Ablauf dieser letzten Frist das gesetzlich »angedrohete Präjudiz ohne irgend eine Ausnahme in Vollzug »gesetzt, mithin keine später eingehende Reclamation aus irgend »einem Grunde weiter berücksichtigt und jedes bis zum Ablauf »jener Frist nicht reclamirte geschlossene Patrimonial-Gericht so»fort aufgehoben und dessen Gerichts-Bezirk mit einem Unserer »Ämter vereinigt werden soll.

»Hannover, den 31sten Mai 1822.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Adolphus Frederick.

»Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Jacobi.«

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit der Städte und Flecken.

Da die Gerechtigkeits- und Polizei-Pflege in den Städten und Flecken einer der Gegenstände ist, die bei der Verbesserung der ganzen Verwaltung derselben, welche Wir nothwendig erachtet, und in Ansehung mehrerer einzelnen von ihnen zum Theil bereits verfügt, zum Theil eingeleitet haben, um so mehr eine ganz besondere Erwägung erfordern, als jene Verbesserung nicht füglich im Allgemeinen behandelt, sondern nur, unter genauer Berücksichtigung der jeden Orts auf verschiedene Weise eintretenden Local-Verhältnisse, erörtert und gehörig geordnet werden kann: so werden Wir, bei Einführung einer verbesserten Verwaltung der Städte und Flecken, auf diejenigen Maßregeln ein vorzügliches Augenmerk richten, durch welche das Justiz- und Polizei-Wesen derselben bestmöglichst zu reguliren sein wird, und indem Wir bis dahin die Einrichtungen vorbehalten, wodurch die Ausübung einer guten Rechts- und Polizei-Pflege und die gebührende Ordnung in der gesammten Administration des Städte-Wesens jeden Orts gesichert und gefördert werden muß: so beschränken Wir uns hier auf die folgenden, den Zweck dieses Gesetzes zunächst befördernden Vorschriften, die gleich jetzt zur Anwendung kommen können und sollen.

Es sollen jedoch die von einzelnen Flecken- oder Stadt-Gerichten bisher an Unsere Ämter gehenden Appellationen als eine zweckwidrige Vermehrung der Instanzen sofort aufhören.

Gerichtsbarkeit außerhalb Orts.

56. In sofern einzelnen Städten und Flecken außerhalb derselben und deren Feldmarken die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter eben den Verhältnissen, wie den gutsherrlichen Gerichten, in einem Dorfe oder über einzelne, in anderen Gerichts-Bezirken belegene Höfe und sonstige Grundstücke zustehet, sollen auch auf sie die Vorschriften der ersten Abtheilung dieses Gesetzes ganz in gleichem Maße, wie auf die gutsherrlichen Patrimonial-Gerichte, anwendbar sein.

Gerichtsbarkeit der kleinen Städte und Flecken ohne rechtskundige Magistrate hört auf.

57. Auch sollen die kleinen Städte und Flecken, deren Magistrate irgend einige Ausübung der Gerichtsbarkeit, sei es in streitigen oder freiwilligen Sachen, in Anspruch nehmen, dennoch aber nicht mit rechtskundigen Personen gehörig besetzt sein sollten, in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt eben die Bedingungen und Vorschriften zu erfüllen haben, welche zu Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von denen zu erfüllen sind, die diese ferner auszuüben wünschen, widrigenfalls aber der Gerichtsbarkeit verlustig sein.

Verfügungen der Provinzial-Regierungen in dieser Hinsicht.

58. Dieselben haben sich deshalb in allen Fällen, da die Gerichtsherren an Unser Ministerium verwiesen sind, an Unsere ihnen zunächst vorgesetzten Provinzial-Regierungen zu wenden und deren Verfügungen zu erwarten.

Criminal-Gerichtsbarkeit.

59. Vermöge der Uns zustehenden höchsten oberaufsehenden Gewalt ertheilen Wir aber insbesondere für diejenigen Städte, denen die Criminal-Gerichtsbarkeit gelassen werden wird, die folgenden sofort nach Erlassung dieses Gesetzes unmangelhaft zu befolgenden Vorschriften.

Digitized by Google

Proceß-Vorschriften.

60. Die Magistrate sollen bei Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit, namentlich bei Instruction der Criminal-Untersuchungen, eben die Gesetze und anderen Vorschriften zur Richtschnur nehmen, welche in der Provinz, zu welcher sie gehören, Unsern landesherrlichen Behörden zur Befolgung vorgeschrieben sind.

Straf-Erkenntnisse.

61. Diejenigen Magistrats-Collegia, denen das Recht in Criminal-Sachen zu erkennen zusteht, und welche, ihrer Verfassung nach, nach Vorschrift der Rechte wohlbesetzte Criminal-Gerichte bilden, d. h. wenigstens mit drei rechtsgelehrten Beisitzern besetzt sind, sollen die Urtheile in Criminal-Sachen selbst sprechen, und wenn in einzelnen Fällen eine Versendung der Acten nothwendig wird, selbige lediglich an die Landes-Universität in Göttingen versenden *).

Beschränkte Straf-Competenz.

62. Diejenigen Magistrats-Collegia aber, welche kein wohlbesetztes Criminal-Gericht ausmachen, sollen die von ihnen zum Spruch vorbereiteten Criminal-Acten an die Justiz-Canzleien, wenn das Erkenntniß vierzehn Tage Gefängniß- oder vierzehn Thaler Geldstrafe überschreitet, zum Spruch einsenden, welchen dieselben in den bei ihnen üblichen Formen abzufassen haben.

63. Solche Einsendung der verhandelten Acten soll von den letztgedachten Gerichten unbedingt in allen Fällen geschehen, da todte menschliche Körper gefunden worden, wenn auch gleich eine gewaltsame Todesart nicht ausgemittelt, oder niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb einzuleiten, bis dahin bekannt sein sollte.

Ministerial-Genehmigung der Straf-Erkenntnisse.

64. In allen Fällen, da die von Unsern Justiz-Canzleien erkannten Criminal-Urtheile nach den deshalb bestehenden Grundsätzen zu Unserer Genehmigung vorzulegen sind, haben dieselben die von ihnen in den Criminal-Sachen der Städte gefälleten Erkenntnisse an das Justiz-Departement Unsers Ministerii einzusenden.

65. Eben so sollen auch diejenigen Magistrats-Collegia, welche in Criminal-Sachen selbst erkennen, alle von ihnen selbst gefälleten oder von der Landes-Universität eingeholten Straf-Erkenntnisse, die auf mehr als acht Wochen Gefängniß gerichtet sind, nebst der Relation, den Untersuchungs-Acten und Entscheidungs-Gründen, an das Justiz-Departement Unsers Ministerii zur Revision und Bestätigung einsenden **).

Aufhebung früherer Gesetze, Gewohnheits-Rechte und dergleichen.

66. Alle allgemeine oder besondere Gesetze, Verfügungen, Vorschriften oder Gewohnheits-Rechte, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffen und mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Gegeben Carlton-House, den 13ten März des 1821sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

George Rex.

E. Gf. v. Münster.

*) Vergl. Ver. v. 12. September 1836.

**) s. Ver. v. 22. December 1822.

Anhang zum Gesetz, die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen des Königreichs betreffend, und dessen Anwendbarkeit auf die neuen Provinzen desselben. (I. 86.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem die getreue allgemeine Versammlung der Stände des Königreichs Uns ihren Wunsch geziemend vorgetragen hat, daß das vorstehende Gesetz auch auf die neuerdings mit dem Königreich Hannover vereinigten Provinzen ausgedehnt werden möchte: so haben Wir diesen Antrag sorgfältig erwogen.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, so viel möglich, Unsere sämmtlichen Unterthanen auf gleiche Weise mit den alten zu regieren. Auch wollen Wir in Ansehung der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, so viel es thunlich sein wird, die am heutigen Tage über deren verbesserte Verfassung erlassene Verordnung auf die neuen Provinzen anwenden, und zwar um so williger, als den Gerichtsherren der Provinzen, die vorhin Preußisch gewesen, vor deren Abtretung, durch das Königlich-Preußische Patent vom 9ten September 1814 §. 20., die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit verheißen war.

Dennoch finden sich in den Verhältnissen jener, später mit dem Königreich Hannover vereinigten Provinzen einige Schwierigkeiten, welche bei der Ausführung dieser Verordnung gewisse Restrictionen erforderlich machen.

Zuvörderst müssen in den Provinzen, woselbst das Preußische Recht beibehalten worden ist, die Vorschriften dieser Verordnung nach den Dispositionen jenes Rechts modificirt werden, wie dies namentlich in Ansehung des Depositen-Wesens der Fall ist.

Ferner sind die Verfassungen einiger Städte neuerdings sorgfältig regulirt worden, und es wird daher erforderlich, bei der Frage, in wiefern die Gerichtsbarkeit jener Städte auf den — vor der fremden, nichtdeutschen Herrschaft, bestandenen Fuß zurückgeführt werden sollte, genau zu prüfen, ob diese abermalige Veränderung sich mit dem wahren Interesse jener Städte und mit den Wünschen ihrer Mitbürger werde vereinigen lassen?

Endlich sind, — wie factisch auch von Seiten der fremden Beherrscher die Rechte der vormaligen Gerichtsherren in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen ihnen genommen sein mögen, — dennoch die Handlungen jener Regierungen in solchen Provinzen nicht in derselben Maße als ganz unverbindlich zu betrachten, wie sie es in den Alt-Hannoverschen Provinzen sind, woselbst bloß von einer kriegerischen Occupation und von Usurpation die Rede sein konnte.

Unter solchen Umständen läßt sich, zumal bei der noch zum Theil unbekannten Menge der Reclamationen, die auf die heutige Verordnung gegründet werden möchten, nicht mit Bestimmtheit im voraus beurtheilen, in wiefern etwa während der Französischen oder Westphälischen Herrschaft von andern Unterthanen jura quaesita erworben sein möchten, welche sich der Wiederherstellung jener Patrimonial-Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen entgegenstellen könnten.

Diese Umstände machen es erforderlich, daß, wie hiemit von

Uns geschiehet, bei der in allem Übrigen befohlenen Anwendung dieser Verordnung auf die neuen Provinzen des Königreichs, die wirkliche Wiederherstellung einer Gerichtsbarkeit, nach deshalb erfolgtem Gesuch der Stadt, des Fleckens oder der betreffenden Gerichtsherren bei Unserm Ministerio, von demselben die Ausführbarkeit des Anspruchs summarisch geprüft und darüber sachgemäß entschieden werde.

Dagegen wollen Wir, daß den vormaligen Gerichtsherren in Gemäßheit und nach den Bestimmungen dieser vorstehenden Verordnung, die vorhin besessene Polizei-Gerechtigkeit und die von ihnen besessenen Wrogen- und Brüchen-Gerichte, eben so wie denen, welche sie in den alten Provinzen besessen haben, zurückgegeben werden sollen.

Gegeben Carlton-House, den 13ten März des 1821sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

George R.

E. Gf. v. Münster.

Vorläufige Instruction der prov. Domainen-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim für die Beamten im Fürstenthume Hildesheim, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf Domainen- oder Cammersachen, vom 1. Mai 1815. *) (357.)

I. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

Geschäftsumfang bei den Ämtern im Allgemeinen.

§. 1. Die Beamten haben nicht nur die streitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz, so wie die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Führung der Contracten- und Hypothekenbücher, sondern auch die Regiminal-, Polizei-, Consistorial-, Militair- und Cameral-Sachen, auch, in soweit sie ihnen beigelegt werden, die Instructionen der Criminal-Sachen, Untersuchungen und zum Theil auch Bestrafungen der Forst- und Landgerichts-Frevel zu besorgen. Da sie sich in jedem dieser Zweige des öffentlichen Dienstes nach den zu erlassenden oder auf hiesiges Fürstenthum für anwendbar zu erklärenden Verordnungen, wie auch nach den Befehlen der verschiedenen Landes-Collegien zu richten haben, auch wegen der Unendlichkeit der vorkommenden Fälle jede Instruction unvollständig bleiben würde; so beschränkt man sich hier im Allgemeinen darauf, sie zu genauer Befolgung der ihnen zur Richtschnur vorzuschreibenden Landes-Verordnungen und Instructionen ihrer Obern zu verpflichten.

Würde des Beamtenstandes.

§. 2. Die Würde des Beamtenstandes geht schon aus der Wichtigkeit der ihnen anvertraueten Geschäfte hervor, denen zu Folge sie in ihren Amts-Bezirken als Stellvertreter des Landesherrn und dessen nachgesetzter Landes-Colle-

---

*) Diese Instruction sammt dem Nachtrage zu derselben ist noch insoweit anwendbar als ihr Inhalt der Amts-Ordnung v. 18. April 1828 nicht widerspricht. s. auch Ver. v. 28. December 1838, die Anordnung der künftigen Domanial-Verwaltung betr. und Ver. vom 8. März 1839, das künftige Verhältniß der Landdrosteien zur Domainen-Cammer betr.

Digitized by Google

gien, zugleich auch als Väter und Vertreter der Unterthanen in allen billigen und gerechten Dingen zu betrachten sind. Es ist daher nichts wesentlicher als diese Würde in allen Beziehungen rein und unbefleckt zu erhalten. Die Hannoversche Amts-Ordnung vom 18. Januar 1674. §. 1. *) wird damit hier wiederholt und zugleich im Allgemeinen der ernste Wille des K. Ministerii zu erkennen gegeben, alle Handlungen, wodurch irgend ein Beamter wieder alles Vermuthen die Ehre seines Standes erweislich schmälern, und gar öffentliches Ärgerniß geben sollte, dem Befinden nach strenge, sogar durch Suspension oder Dienst-Entsetzung zu ahnden.

Entfernung von Verbindungen mit den Unterthanen.

§. 3. Die Beamten müssen sich von allen Verbindungen mit den Unterthanen, wodurch die Unbefangenheit in ihren Dienst-Verrichtungen leiden oder ihnen zu letzteren die Zeit geraubt werden könnte, entfernt halten. Insbesondere wird in dieser Hinsicht verordnet:

a. daß so wenig die Beamten selbst, als die Auditoren und Amts-Unterbediente Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit Concipiren von Memoralien und Suppliken abgeben dürfen; wobei zugleich das Hannoversche Ausschreiben vom 27sten Mai 1726 **) für anwendbar erklärt und auf alle Hausgenossen der Beamten ausgedehnt wird,

b. daß die Beamten, Auditoren und Amts-Unterbediente sich eben so wenig mit Mandatariaten in Rechts- oder anderen Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Raths-Ertheilungen, (außer für ihre allernächsten Verwandte) in und außerhalb Amts, befassen, keine andere als gesetzliche Vormundschaften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie stehen, übernehmen, auch namentlich im Amte selbst nach dem Hannoverschen Ausschreiben vom 12ten Juli 1794 ***) keine Höfe-Administrations-Rechnungen führen sollen.

In Rücksicht des letzteren Puncts bleibt es jedoch den Beamten überlassen, dergleichen Administrations-Rechnungen den Amts-Unterbedienten, (wenn sie nichts dabei zu erinnern haben sollten,) mit höherer Genehmigung zu übertragen,

c. daß sie sich der Acquisition irgend eines Land-Eigenthums, so wie der Pachtung desselben, ohne höhere Genehmigung enthalten, vielmehr hiebei die Vorschriften der Hannoverschen Amts-Ordnung §. 42. sammt den später darüber ergangenen Verordnungen befolgen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß damit die durch den Mangel an Official-Wohnungen bei manchen Ämtern nöthig werdende Miethung von Wohnhäusern sammt Zubehör und dem benöthigten Garten- und Wiesenlande nicht gemeint sein kann,

d. daß sie auf keine Weise Lieferungen oder Entrepriſen übernehmen, noch weniger dieserhalb mit einem Amts-Eingesessenen in Compagnie treten oder sich von demselben irgend eine Begünstigung ausbedingen, namentlich nicht um die Hälfte säen oder

*) Vergl. Amts-Ordnung v. 18. April 1823. **) C. C. Cal. Cap. II. p. 594. ***) Sp. S. Th. III. p. 719.

Digitized by Google

pachten, den Unterthanen kein Vieh zur Weide oder in Futterung übergeben, u. s. w. Übrigens dürfen alle vorstehende Geschäfte und Handlungen, ebenfalls nicht unter fremden Namen von den Beamten unternommen werden.

Bestallungssachen der Beamten, Disciplinar-Aufsicht u. s. w.

§. 4. Die Beamten hängen in Hinsicht ihrer Bestallung und Disciplinar-Aufsicht von der Cameral-Behörde ab. Da dieselbe für hiesiges Fürstenthum noch nicht definitiv bestimmt ist, so werden sie dermalen ihre Bestallungen vom K. Ministerio erhalten, welches auch ihre Beeidigung und Introduction verfügen wird. Die fernere Behandlung der Bestallungssachen, auch Disciplinar-Aufsicht, wird der provisorischen Regierungs-Commission überlassen, welche jedoch wichtigere oder zweifelhaftere Fälle dem Ministerio vorzulegen hat.

§. 5. Die Absetzung der Beamten und Amts-Unterbedienten gehört gleichfalls lediglich für die Cameral-Behörde und bis auf Weiteres für K. Ministerium.

§. 6. Die Beamten stehen nicht auf Kündigung, vielmehr kann kein Beamter oder Amts-Unterbedienter anders als nach vorher angestellter Untersuchung, und ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu sein, seines Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

§. 7. Ein processualisches Verfahren vor den Gerichten wird jedoch in Dimissions-, Suspensions- oder Remotions-Sachen der Beamten und Amts-Unterbedienten nicht zugelassen.

§. 8. Sollte es indeß auf eine Absetzung cum infamia oder überher zu verhängende Bestrafung ankommen, so wird von der Cameral-Behörde, jetzt vom K. Ministerio, jedesmal ein specieller Beschluß darüber gefaßt werden, ob nach geschehener Entlassung oder Absetzung die Acten an das Justiz-Collegium abzugeben seien.

Abwesenheit und Urlaub der Beamten.

§. 9. Die Beamten haben ihre Urlaubsgesuche an die provisorische Regierungs-Commission zu richten und in Hinsicht der Abwesenheit von ihrem Posten und des Urlaubs den §. 4. der Hannoverschen Amts-Ordnung vom 18ten Juni 1674. zu befolgen.

Gehalte und Emolumente der Beamten.

§. 10. Der den Beamten beigelegte baare Gehalt wird denselben vorerst und bis zu definitiver Bestimmung des Rechnungswesens, auf die Domainen-Casse zu Hildesheim angewiesen. Die Beamten dürfen sich daher nicht anders als auf erhaltene Assignation dieser Casse aus den ihnen anvertrauten Hebungen selbst bezahlt machen, sondern müssen alle Überschüsse unmangelhaft abliefern.

§. 11. Der Genuß der Besoldung und Emolumente fängt vom Tage der Beeidigung, diesen mitgerechnet, an.

§. 12. Die Besoldung wird quartaliter postnumerando in Conventions-Münze bezahlt.

§. 13. In Sterbefällen werden den Witwen und Erben die Besoldungen und Deputate bis zu Ablauf desjenigen Rechnungs-Vierteljahrs, in welchem der Bediente gestorben ist, verabreicht. Wenn also jemand am 13ten September verstorben ist, so geschieht die Zahlung bis ultimo Octobris.

§. 14. Was indessen die verwilligten Hausmiethen betrifft; so

Digitized by Google

werden dieselben den Witwen und Erben noch auf ein volles Vierteljahr nach Ablauf des Sterbequartals gut gethan werden.

§. 15. Der terminus a quo muß ohne alle Ausnahme durch die Bestallung oder Declarations-Rescripte, und der terminus ad quem in Sterbe- und Translocationsfällen durch beglaubigte Attestate, in Dimissions-Fällen aber durch Rescripte der Cameral-Behörde bescheinigt werden.

§. 16. Die Deputate an Korn werden den Beamten und Amts-Unterbedienten in der Regel von dem herrschaftlichen Zinsboden des Amts, bei welchem sie angestellt sind, geliefert. Ist daselbst kein hinreichender Vorrath vorhanden, so hat die Cameral-Behörde die Wahl, ob sie jenes Korn den Beamten von einem andern herrschaftlichen Zinsboden durch reservirte Dienste oder Lohnfuhren anfahren oder lieber nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Hildesheim in Gelde vergüten, und sie für den Ankauf selbst sorgen lassen will, da alsdann im letzteren Falle das Surplus des Marktpreises gegen den angesetzten Besoldungspreis durch ein besonderes ratificatorium festgesetzt werden soll. Um übrigens auch da, wo es bis jetzt noch nicht der Fall ist, hinreichende Kornvorräthe zu bilden, haben die Beamten und die provisorische Domainen-Verwaltungs-Commission dahin zu sehen, daß Canones, Dienstbefreiungs-Äquivalente u. s. w. künftig, so weit es geschehen kann, auf Korn gesetzt werden.

§. 17. Die Beamten, welche Hafer-Deputate genießen, sind dafür schuldig, alle innerhalb Amts vorfallenden Reisen in herrschaftlichen Amts- oder Commissions-Angelegenheiten vorzunehmen, ohne sich Reisekosten berechnen zu dürfen.

§. 18. Die Holz-Deputate werden von der Forst-Administration da angewiesen, wo das Holz forsthaushälterisch erfolgen kann, und haben die Beamten solche für das ihnen verwilligte Fuhrlohn selbst anfahren zu lassen.

§. 19. Sollte die verwilligte Holzsorte nicht völlig oder in angemessener Nähe geliefert werden können, so hat die Forst-Administration gemeinschaftlich mit den Beamten das bei Äquivalirung der verwilligten Holzsorte durch eine andere in quali et quanto anzunehmende Verhältniß auszumitteln, und darüber zu berichten.

§. 20. Die Bedienten, welche Holz zum Deputate erhalten, dürfen dasselbe nicht verkaufen. Besondere Umstände, welche einen solchen Verkauf rechtfertigen können, z. B. die große Entlegenheit des Abfuhr-Ortes, sind der Cameral-Behörde anzuzeigen und deren Beschlüsse zu erwarten.

§. 21. Das bei der Dimission, Translocation oder dem Absterben eines Beamten nicht verbraucht vorgefundene Deputat-Holz muß zurückgelassen werden und geht auf den Nachfolger im Dienste unter den Bestimmungen über, welche die provisorische Regierungs-Commission nach Maßgabe dessen, was bei den Ämtern der ältern Provinzen von K. Cammer verordnet worden, treffen wird.

§. 22. Da außer den, den Beamten zu ihrer eigenen Subsistenz angewiesenen Holz-Deputaten noch behuf Heitzung der Amtsstube und Gefängnisse, wo deren vorhanden, Holz erforderlich ist; so soll Holz, oder, wo es sein kann, Torf dazu auf herrschaftliche Rechnung verabfolgt und angeliefert werden.

Digitized by Google

§. 23. Die Bestimmung des Quanti soll auf die Vorschläge der Forst-Administration nach geschehener Communication mit den Ämtern erfolgen, und um dasselbe desto genauer zu erforschen, wird dem ersten Beamten zur besondern Pflicht gemacht, den bei möglichster Sparsamkeit erforderlichen Bedarf für die ersten Jahre auf seinen geleisteten Dienst-Eid genau zu controliren und anzumerken.

§. 24. Die Cameral-Behörde wird das Deputat-Korn in den Korn-Registern als verkauft, und in den Domanial-Rechnungen unter der Besoldungs-Rubrik als bezahlt, nach dem vorerst festgesetzten Preise von 4 Rthlr. Conv.-Münze für einen Malter Rocken und 2 Rthlr. Conv.-Münze für einen Malter Hafer, anrechnen.

§. 25. Das Deputat-, Amtsstuben- und Gefängniß-Holz ist aus den Domainen-Revenüen an die Forst-Receptur nach dem festgesetzten Preise zu bezahlen. Da aber Domainen- und Forst-Revenüen gegenwärtig in Einer Casse zusammenfließen: so ist hier nicht von wirklicher Bezahlung, sondern nur von einer behuf ordnungmäßiger Trennung der Revenüen vorzunehmenden Überweisung in den Rechnungen die Rede.

§. 26. Diejenigen Beamten, welche freie Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden genießen, haben sich den Vorschriften des Hannoverschen Cammer-Ausschreibens vom 27sten December 1796 *), über die von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude aus eigenen Mitteln zu stehenden Ausbesserungen, zu unterwerfen.

Sporteln. **) §. 27. Die Sporteln, welche Beamte und Amts-Unterbediente für Handlungen der Gerichtsbarkeit zu nehmen haben, sollen denselben durch ein eigenes Reglement vorgeschrieben werden.

§. 28. Sporteln, welche bei andern Official-Handlungen für zulässig erklärt worden, sind in der Anlage A. dieser Instruction specificirt.

§. 29. Außer den ausdrücklich zugelassenen Sporteln beiderlei Gattung dürfen Beamte und Amts-Unterbediente überall nichts weiter fordern, oder, wenn es ihnen auch freiwillig angeboten würde, annehmen.

§. 30. Es sind folglich auch alle bei einigen Ämtern üblich gewesenen Accidenzen und Neben-Nutzungen, z. B. Neujahrsgelder, von der Judenschaft, von den Gemeinden, von den Müllern, Häuslingen, Fasten-Eier, Bienen-Fluchtgelder, Fleisch-Zehnten und wie sie sonst Namen haben mögen, vorerst als ferner unzulässig anzusehen, da bei der Bestimmung der Besoldungen auf deren Wegfallen gerechnet worden. Sollte die Cameral-Behörde nach geschehener Untersuchung eins oder das andere solcher Accidenzien und Nutzungen wieder herbeiziehen; so bleibt es derselben lediglich überlassen, ob und zu welchem Preise sie es den Amts-Bedienten auf ihre Besoldungen anrechnen oder zum Domanial-Register ziehen lassen will.

§. 31. Jede einzelne Übertretung der Sporteln-Taxen oder Anmaßung eines nicht zugestandenen Accidenzes wird mit Erstattung

*) Sp. S. Th. III. p. 833.
**) Vergl. Ges. v. 13. Decbr. 1834.

Digitized by Google

des dupli geahndet und soll die Bestrafung zu den Bestallungs-Acten notirt werden, indem die Weiterbeförderung oder sonstige Verbesserung der Beamten hauptsächlich von ihrer Integrität in Hinsicht der Sporteln-Beziehung abhängt.

§. 32. Wird durch eine nach §. 6. vorzunehmende Untersuchung dargethan, daß einem Beamten oder Amts-Unterbedienten das übermäßige oder unzulässige Sportuliren zur Gewohnheit geworden sei, (welches unter andern alsdann für erwiesen anzunehmen ist, wenn ein Bedienter in drei verschiedenen Fällen auf obige Art in Strafe genommen worden), oder er durch unnöthige Vervielfältigung der gerichtlichen und Official-Handlungen die Sporteln zu vermehren suche; so soll eine solche Verletzung der heiligsten Pflicht des Beamten, das Glück und den Wohlstand der ihm anvertraueten Unterthanen zu befördern, ohne alles Ansehen der Person mit der Entlassung vom Dienste geahndet werden.

§. 33. Die Justiz-Collegia werden das Dienstbetragen der Beamten in Rücksicht des Sportulirens auf das genaueste controliren und jeden Contraventionsfall der Cameral-Behörde anzeigen.

§. 34. Die sämmtlichen bei einem Amte für die Beamten aufkommenden Sporteln, (mit Ausnahme der für die Korn- und Geld-Rechnungsführung oder andern Hebungen, als Magazin-Kriegerfuhr-Rechnungen u. s. w. von den Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zugebilligten Remisen-Procente oder Remunerationen, als welche demjenigen Beamten allein zufallen, welchem die Register oder Hebungen anvertrauet worden), sollen an den Ämtern, bei denen zwei wirkliche Beamten stehen, unter ihnen zur Hälfte vertheilt, bei den mit drei wirklichen Beamten besetzten Ämtern aber jedem zu einem Drittheil zugebilligt werden.

§. 35. Jeder Beamte hat über die in seinen Dienst-Verrichtungen gehobenen Sporteln ein ganz genaues Hebungs- und Vertheilungs-Verzeichniß auf seinen geleisteten Dienst-Eid zu führen, in welchem die Percipienten ad marginem zu quitiren haben. Aus diesen Verzeichnissen ist am Ende eines jeden Jahrs, (also zum ersten Male auf Maitag 1816), ein specifikes General-Register zu formiren, welches alle Beamte eines Amts zu unterschreiben und dabei zu bescheinigen haben, daß nicht mehr an Sporteln irgend einer Art gehoben sei.

Dieses Register ist alsdann, unter Beilegung der Special-Verzeichnisse, mittelst Berichts an die Cameral-Behörde, einzusenden.

Es wird dieses vorerst auf die ersten zehn Jahre verfügt, um einen zutreffenden zehnjährigen Dividend zu finden, welcher sowohl behuf Berechnung der eigentlichen Erträgs der Bedienung bei künftigen Vacanzen, als behuf Berichtigung der Emolumenten-Ansätze, — worin die Sporteln nur präsumtiv angemerkt worden, — unentbehrlich ist.

Official-Pertinenzien.

§. 36. Auf Beilegung von Official-Gärten, Ländereien, Wiesen, Weiden und sonstigen Nutzungen, haben die Beamten und Amts-Unterbedienten keinen Anspruch, wenn auch früherhin Official-Pertinenzien für die Amts-Bedienten vorhanden gewesen sein sollten. Letztere sind daher, für jetzt, alle als zur Domanial-Administration gehörige Parzelen zu betrachten,

Digitized by Google

zumal die Besoldungen der Beamten auf den Mangel solcher Gegenstände berechnet worden. Es ist indessen die Absicht, nach vorgenommener Untersuchung durch die provisorische Regierungs-Commission den Beamten und Amts-Unterbedienten, wo es irgend möglich ist, zur Erleichterung ihrer Subsistenz, Official-Nutzungen beizulegen, deren Pachtpreis nach einem billigen Anschlage alsdann von den Besoldungen zurückgerechnet werden soll.

Allgemeine Obliegenheiten der Beamten.

§. 37. Wegen der allgemeinen Obliegenheiten der Beamten, in Beziehung auf eine prompte, von allen unnützen Weitläuftigkeiten entfernte und unpartheiische Justiz-Verwaltung, Besorgung des landesherrlichen Interesse sowohl als des Besten der Unterthanen, Amtshoheit, Gränzen und Jurisdiction, bezieht man sich im Allgemeinen auf die mehr allegirte Hannoversche Amts-Ordnung und deren spätere Erweiterungen und Modificationen.

§. 38. Gränz-, Hoheits- und Jurisdictions-Streitigkeiten der verschiedenen Ämter dieses Fürstenthums unter sich, oder mit Alt-Hannoverschen Ämtern, sind nicht in ein Proceß-Verfahren einzuleiten, sondern ohne weitläuftigen Schriftwechsel der Reginimal-Behörde, jetzt also der provisorischen Regierungs-Commission, zu beliebiger Bestimmung vorzutragen.

Wegen der Behandlung herrschaftlicher oder sogenannter Amts-Processe wird unten bei Domanial-Sachen das Weitere vorkommen.

Registratur *).

§. 39. Eine der ersten Pflichten des Beamten ist die Bildung und Anordnung einer Amts-Registratur nach den General-Rubriken: Reginimalia, Consistorialia, Cameralia, Judicialia, Criminalia, Militaria u. s. w. und nach den speciellen Unter-Abtheilungen, welche für jedes Hauptfach erforderlich sind. Die Beamten haben daher gleich nach ihrem Dienst-Antritt die Judicial-Acten, welche ihrem Amtsbezirke in erster Instanz angehören, von dem bisherigen Districts-Tribunale und respective den Friedensgerichten zu requiriren, die Amtshandels- und Hypotheken-Bücher, nach den darüber zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen, aus den Scripturen der bisherigen Notaire und Hypotheken-Bewahrer zu bilden, in Hinsicht der Reginimal- und Polizeisachen aber, auch in andern administrativen Angelegenheiten, nicht nur die Registraturen der Canton-Beamten, so weit sie den Amtsbezirk betreffen, an sich zu nehmen, sondern auch diejenige Behörde, welche die Vertheilung des Archivs der bisherigen Districts-Commission besorgen wird, um Verabfolgung der von den respectiven Ämtern weiter zu bearbeitenden oder schon abgethanen Acten, so wie um Mittheilung von Extracten aus den etwa nicht zu trennenden Acten, zu ersuchen.

§. 40. Die Separation der Acten aus den Registraturen der bisherigen Friedensgerichte, Canton-Ämter u. s. w. kann von den Beamten, welche nach der Territorial-Eintheilung dabei interessirt sind, gemeinschaftlich an gewissen dazu zu verabredenden Tagen vorgenommen werden.

§. 41. Bis zur völligen Separation behält dasjenige Amt, in

*) Vergl. Gen.-Reser. v. 14. Decbr. 1815. §. 5. 6.

Digitized by Google

dessen Bezirke die gedachten Friedensgerichts- und Conton-Registraturen sich befinden, letztere in Verwahrung und Aufsicht.

§. 42. Die Vertheilung der Acten aus dem Archive der bisherigen Districts-Commission geschieht nach den Bestimmungen der provisorischen Regierungs-Commission und die Abgabe der Gerichts-Acten erster Instanz wird von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim verfügt werden.

§. 43.*) Was von Gränz-, Hoheits-, Regierungs-, Polizei-, Cammer-, Consistorial- und anderen Sachen von älterer Zeit her, in den vormaligen Amtstuben und Registratur-Zimmern noch übrig geblieben sein sollte, ist sorgfältig nach General- und Special-Rubriken zu ordnen. Zugleich werden die Beamten weder Zeit noch Mühe sparen, um den während der fremden Herrschaft von den Aufbewahrungs-Örtern entfernten oder verschleuderten Acten nachzuforschen, und solche möglichst wieder herbeizubringen.

§. 44. Die dadurch veranlaßten nothwendigen Kosten werden aus den Domanial-Revenüen bestritten werden.

§. 45. Über die Registratur ist sofort ein genaues Repertorium, nach einem Muster, welches die Regierungs-Commission von K. Cammer zu Hannover sich zu verschaffen suchen und den Beamten mittheilen wird, zu verfertigen und dafür zu sorgen, daß dasselbe auf das genaueste nachgeführt werde.

§. 46. K. Ministerium behält sich bei dieser wichtigen Sache vor, von Zeit zu Zeit, und zuerst nach Ablauf eines Jahrs, eine Revision der vorgenommenen Registratur-Arbeiten anstellen zu lassen, und diejenigen Beamte, welche sich der Vollendung eines solchen Repertorii mit dem größten Fleiße gewidmet haben werden, besonders auszuzeichnen, dahingegen die Saumseligen, wenn sie eine ihnen anderweit zu setzende Frist nicht in der zu erwartenden Maße benutzt haben sollten, eine demnächst näher zu bestimmende Strafe, die zu ihren Bestallungs-Acten notirt werden wird, zu gewärtigen haben.

Commissionen. §. 47. Außer ihren eigentlichen Amtsgeschäften haben die Beamten auch die ihnen von den Landes-Collegien aufgetragenen Commissionen pflichtmäßig auszurichten, indessen auch das Ausschreiben vom 19ten September 1759. nicht außer Acht zu lassen **).

Geschäfts-Behandlung. §. 48. Die Geschäfts-Behandlung bei den Ämtern ist in der Regel collegialisch und Keiner der bei einem Amte cum voto angestellten Beamten genießt in Hinsicht seines voti einen Vorzug vor dem andern. Jeder einzelne Beamte ist jedoch in Abwesenheit der andern befugt und verpflichtet, allein die Amts-Geschäfte zu besorgen, mit Vorbehalt dessen, was bei Criminal-Verhandlungen vorgeschrieben worden.

§. 49. In Justizsachen entscheiden, bei den mit drei oder mehr votirenden Beamten besetzten Ämtern, plurima.

§. 50. Bei den nur mit zwei votirenden Beamten versehenen

*) Vergl. Gen.-Reser. v. 14. Decbr. 1815. §. 6.

**) Sp. S. Th. I. p. 647. Die rechnungsführenden Beamten sollen sich durch Commissionen nicht an der Einsendung der Register verhindern lassen.

Digitized by Google

Ämtern tritt, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, das Ausschreiben vom 25sten Juli 1793 in Kraft *).

§. 51. Die Verfügungen desselben werden auch auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn etwa durch Anstellung supernumerairer Amtsschreiber cum voto, die Zahl der Beamten über zwei oder drei steigen, mithin z. B. unter vier votirenden Beamten eine Stimmengleichheit entstehen sollte. Diejenigen Beamten, welchen Pachtungen oder Official-Nutzungen zugestanden worden und noch werden sollten, haben sich ihres voti und überhaupt alles Verfahrens in Beziehung auf die Oeconomie-Forderungen, sie mögen auch noch so liquide sein, zu enthalten; vielmehr sind diese und jede andern Sachen, wobei ein Beamter für seine Person oder sein Vermögen interessirt ist, dem oder den andern Beamten zur Instruction und Entscheidung lediglich zu überlassen.

§. 52. In andern als Justizsachen hat der, von dem Concipienten des Berichts abweichende Beamte, seinen dissensum unter dem Berichte zu bemerken und in einem beigelegten besondern Pro Memoira auszuführen.

§. 53. Ist aber von keinem Berichte, sondern von einer andern Amts-Verfügung die Rede; so hat der von dem Concipienten abweichende Beamte, falls ihm nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung die Sache von Erheblichkeit scheint, zu veranlassen, daß darüber an das Collegium, wovon dieselbe ressortirt, berichtet werde, und alsdann, wie vorsteht, zu verfahren.

§. 54. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß eilige Sachen, bei denen periculum in mora vorhanden ist, nicht durch unerhebliche Zweifel und Differenzen ohne Noth aufgehalten werden.

§. 55. Wenn gleich, nach den an die provisorische Regierungs-Commission darüber erlassenen näheren Anweisungen, erlaubt worden ist, daß die verschiedenen Geschäftszweige unter die Beamten, nach gewissen Grundsätzen, zu hauptsächlicher Bearbeitung vertheilt werden; so bleiben dennoch sämmtliche Beamte eines jeden Amts in der Regel für alle dabei vorfallende Geschäfte gemeinschaftlich responsabel. Alle Decrete, Berichte und erhebliche Amts-Verfügungen sind von allen zur Zeit der Expedition anwesenden und nicht sonst verhinderten Beamten zu unterschreiben. Muß ein Beamter in dem ihm speciell angewiesenen Geschäftskreise eine Verfügung so schnell erlassen, daß er, ohne der Sache zu schaden, vorher mit seinen Collegen nicht communiciren kann, so hat er doch nachher den letztern die Verfügung mitzutheilen, oder, wenn sie brevi manu erlassen worden, ihnen davon Nachricht zu geben.

§. 56. Diese Verfügungen sind indessen nicht in völliger Strenge auf solche, einem Beamten besonders angewiesene Geschäftszweige anwendbar, worauf die individuelle Verantwortlichkeit des Expedienten haftet, oder deren ununterbrochen zu verfolgendes Detail ihm allein hinreichend bekannt sein kann; z. B. Rechnungsführung über Domanial- oder andere Hebungen, (als Brandcassen-Gelder, Magazin-Lieferungen u. s. w.), welche einem Beamten speciell übertragen sind,

*) s. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 36.

Digitized by Google

wie auch manche Arten von Militair- und Polizeisachen, (wiewohl es den andern Beamten auch hiebei zur Pflicht gemacht wird, die nicht auf die Führung und Ablegung des Registers, sondern auf die Administration der Rechnungs-Gegenstände sich beziehenden Berichte ebenfalls nach vorgängiger Prüfung zu unterschreiben, und im Falle bemerkter Unregelmäßigkeiten, Unordnungen oder Vernachlässigungen des herrschaftlichen Interesse bei obigen Rechnungsführungen, die Sache zur Sprache zu bringen). Ein Gleiches tritt auch bei den einem Beamten speciell übertragenen Kirchen- und anderen Commissionen ein.

§. 57. In Ansehung der Wahrhaftigkeit und prompten Erstattung der Berichte, des verbotenen Geschenke-Nehmens, der Titulaturen und Berichtsform, wie auch des Gebrauchs des Amtssiegels bei Ausfertigungen, werden die Hannoverschen Ausschreiben vom 21sten April 1678, 13ten Juni 1729, 29sten September 1741, 21sten Mai 1750 und 16ten Juli 1800 *) für anwendbar erklärt.

---

*) Diese Ausschreiben lauten folgendermaßen:

Herzogs Johann Friedrichs General-Ausschreiben, daß die gerichtliche Handlungen nicht mit der Beamten Privat-Pettschafft, sondern mit dem Amts-Siegel unterfiegelt und bestärcket, auch wie und wo die Amts-Siegel verwahret werden sollen, vom 21. April 1678. (C. C. Cal. Cap. V. p. 54)

Von Gottes Gnaden Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Lieber Getrewer. Demnach Wir aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß hinführo die, bei Unserm Ambte vorgehende, und in Schrifften verfassende gerichtliche Handelungen, als Contractus, Ambtsscheine, Pacta, Protocolla, Attestata und dergleichen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, nicht mehr, wie bishero beschehen, mit der zeitligen Beambten Privat-Pittschafften, sondern mit hiebey gefügtem, von Uns sonderlich und in krafft dieses, darzu verordnet- und eingerichtetem Ambts-Siegel, unterfiegelt und bestärcket werden sollen:

So befehlen Wir dir hiemit in Gnaden zuverlässig, daß du dich ins künfftige solchen Siegels, zu vorbedeutetem und sonst keinem andern Ende, gebrauchest, dasselbe jedesmahls uff der Ambtstube in guter Verwahrung haltest, und darunter weder Mißbrauch noch Mangel, bei Vermeydung unserer Ungnad und Ahndung, vorgehen und verspühren lassest. Darnach geschicht Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir seyn dir mit Gnaden geneigt. Geben auff Unsern Lust-Hause Herrnhausen den 21. Aprilis 1768.

Verordnung, welchergestalt diejenigen zu bestraffen, welchen in essentiellen Sachen, so in ihre specielle Amts-Pflicht lauffen, vorsetzlich einen falschen Bericht zum Schaden anderer abstatten, oder die Wahrheit hinterhalten, oder das befohlene nicht ausrichten, oder Geschencke nehmen, von 13. Junii 1729. (C. C. Cal. Cap. II. p. 715.)

Wir GEORG der Andere von Gottes Gnaden König, von Groß-Britannien, ꝛc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Ob Wir wohl, in Erwegung, daß durch nichts mehr als durch Handhabung Rechts und Gerechtigkeit der von Gott Uns anvertraueten Lande und Leuten Wohlfahrt und Bestes befordert werden könne, stets beflissen sind, Unsere gesamte Collegia, Cantzleyen, Aemter und Gerichte so viel immer möglich nicht nur mit wohl-qualificirten, sondern auch treuen und redlichen Dienern zu besetzen; inzwischen aber, zumahl bei Unserer Entfernung von Unsern Teutschen Landen es wohl geschehen könte, daß einer und anderer seine Uns geleisteten Eydes-Pflicht so weit vergessen möchte, daß er aus Eigen-Nutz Passion oder andern Neben-Absichten, das Recht zu krämcken, oder andern zu schaden sich unterstünde. Und denn, um solchen Lan-

Digitized by Google

§. 58. Da der Landesherr die Beamtenstellen mit solchen Personen besetzt hat, welchen eine hinreichende Rechts- und Geschäfts-

---

des-verderblichen Misbräuchen in Zeiten vorzubauen, nöthig seyn will, die in denen gemeinen Rechten sowohl als in denen von Unsern in Gott-ruhenden Vorfahren in der Regierung ausgelassenen Verordnungen auf untreue und interessirte Bediente gesetzte Straffen zu erneuern, und zu exasperiren. Daß Wir demnach auf reifflich hierüber gepflogenen Raht hiermit und in Krafft dieses Unsers ernstlichen Gebots allergnädigst setzen, wollen und verordnen, daß wenn jemand von Unsern Civil- oder Militair-Bedienten hohen und niedern, er sey wer er wolle, Uns oder Unsern Regierungs-Cammer-Justitz und andern Collegiis von ekkentiellen Sachen, die in seine speciale Amts-Verrichtung und Pflicht lauffen, vorsetzlicher Weise, wider besser Wissen und Gewissen falsche und verkehrte Berichte zu Unserm oder Unserer Lande, oder auch eines unschuldigen Tertii Nachtheil abzustatten, oder die Wahrheit zu hinterhalten sich gelüsten lassen, oder auch in denen Dingen, die in seine speciale Amts-Pflicht lauffen, das befohlne und verordnete der Gebühr nach nicht auszurichten, sich erkühnen, desgleichen in Regierungs-Cammer-Justitz- und andern Sachen Geschencke zu nehmen, oder durch die Seinigen, unter was für Praetext es wolle, nehmen zu lassen sich unterstehen solte, und dessen eines oder mehren überführet werden würde; derselbe wegen solcher seiner vorsetzlich und aus böser Absicht begangenen Untreue, und verletzten Eydes-Pflicht nicht nur sofort ohne einige Gnade seiner obhabenden Charge und Bedienung verlustig erkläret, sondern auch, wenn absonderlich in mehr als einem Punct dieser Unser allgnädigsten Verordnung zuwieder gelebet wäre, dem Befinden nach am Leib und Leben, unausbleiblich gestraffet werden soll. Wornach sich ein jeder den es betrifft zu achten, und sich für unausbleiblicher Straffe und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Hannover den 13. Junii 1729.

(L. S.) GEORGE REX.

Hattorff.

Verordnung vom 29. September 1741, wegen harter Bestrafung der Bedienten so falsche Berichte machen, oder Geschenke nehmen. (Sp. S. Th. I. p. 47.)

Georg der Andere ꝛc. Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher gnädigster Wolmeynung, gegen die von Gott Uns anvertrauete treue Unterthanen Unserer Teutschen Lande, unter dem 13. Jun 1729 die gnädigste Verfügung ergehen lassen, daß ihnen in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- u. a. Sachen, eine gleich durchgehende Justiz ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz Passionen, und wie das Nahmen haben mag, wiederfahren; insonderheit auch Unsere Bediente, sie seyen, wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschenke nehmen sollen; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben, daß ein jeglicher redlicher und rechtschaffener Diener, dieser Unserer gnädigsten und ernsten Willensmeynung pflichtmäßig bisthero nachzukommen und unterthänigst zu geleben, werde bedacht gewesen seyn; inzwischen aber einer oder der andere auf die Gedanken gerathen mögte, daß in Sachen, worin jemand keine unwahren und falschen Berichte erstattet, ein freiwilliges und von selbst angetragenes Geschenk, vor die gehabte Mühe, oder Expedition und prompte Ausfertigung zu nehmen erlaubt sey; imgleichen es das Ansehen zu gewinnen scheint, als ob jemand frey stände, Unsern Bedienten Geschenk anzubieten, um sich dadurch auch in indifferenten Dingen einigen Verzug, Gunst und Praedilection zu erwerben, beydes aber theils zum Bedruck Unserer Unterthanen, als auch ungebührlicher Verleitung und Versuchung Unserer Bedienten gereicht; Unser gnädigster und ernster Wille aber dahin gehet, daß einem jeden, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und wiederfahren muß, ohne alle Schwürigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenkes angedeihen solle; so erneuern und wiederholen Wir nicht allein, Unsere unter dem 13. Jun. 1729 gegen diejenige, so

Digitized by Google

Kenntniß zugetrauet werden kann; so sind in Justizsachen alle Acten-Verschickungen an auswärtige Rechtsgelehrte, oder ad tertium impartialem, gänzlich verboten.

gegen ihre Amtspflicht, falsche Berichte abstatten, oder die Wahrheit hinterhalten, auch Geschenke nehmen, ergangene Verfügung, sondern setzen und ordnen überdem hiemit, daß wenn jemand Unsrer Bedienten in seinen Amtsgeschäften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen, sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seines Amts Pflicht nicht gehandelt, sondern dem Inploranten, was ihm von Rechtswegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig seyn, und zu niemandes Entschuldigung gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen bisher üblich gewesen; wenn er aber durch unrechten Bericht jemanden Schaden und nachtheilige Resolutiones veranlaßt hat, alsdenn mit Erstattung des Schadens, auch befindenden Umständen nach, Inhalts vorerwähnter Unserer Verordnung, an Leib und Leben gestraft werden solle. Wenn aber Unsere Unterthanen Unsere Bediente zu bestechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheiten einiges Geschenk anzubieten gelüsten lassen sollten, so soll derjenige, dem es angeboten wird, bey Verlust seiner Bedienung schuldig und gehalten seyn, es alsofort seinen immediate Superioribus, zu weiterer Verordnung und Ermäßigung, welchergestalt derjenige, so solches angeboten, dafür anzusehen sey, anzuzeigen.

Linsburg 29. September 1741.

George R.

(Gilt in allen Provinzen.)

Regierungs-Ausschreiben d. d. Hannover den 21. Mai 1750, daß die geforderten Berichte von den Obrigkeiten ungesäumt abgestattet werden sollen. (Sp. S. Th. I. p. 221.)

Da bemerkt worden, daß von vielen Magistraten und Beamten in Städten und auf dem Lande, die in den vorfallenden Official- und andern Geschäften erforderte Berichte entweder spät abgestattet werden, oder wohl gar zurück bleiben; so ist um den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, sämmtlichen in den Städten und auf dem Lande befindlichen Obrigkeiten anbefohlen, daß die von ihnen erforderte Berichte, in Fällen, da auf ihre eigene Wissenschaft und factum es ankömmt, binnen 14 Tagen a dato insinuati rescripti; wenn aber eine binnen solcher Zeit nicht zu bewerkstelligende Erkundigung oder Communication erfordert wird, binnen 3 höchstens 4 Wochen abgestattet werden, und, wenn im letztern Falle Umstände vorkommen mögten, warum der Bericht binnen solcher Frist nicht eingeschickt werden kann, die Ursachen, woran der Verzug hafte, binnen oberwähnter Zeit angezeigt werden, widrigenfalls diejenige, von welchen der Bericht erfordert ist, ratione eines jeglichen verzögerten Berichts in 2 Rthlr. unabbittliche Strafe verfallen sein sollen.

Verordnung vom 16. Julius 1800, wegen der Curialien bey K. Landes-Regierung. (Sp. S. Th. IV. Abth. 1. p. 65.)

Nachdem von K. Landes-Regierung beschlossen worden ist, zu verordnen, daß in den an Sie erstattet werdenden Berichten der Beamte und Obrigkeiten sowohl, als in den bey Ihr einzubringenden Vorstellungen und Memorialien einzelner Privat-Personen oder ganzer Communen; die sonst zu Anfang und am Schluß gewöhnlich gewesenen Titulaturen und Curialien inskünftige weggelassen, und statt deren bloß allgemeine kurze Anzeigen des Haupt-Inhalts in folgender Maaße den Berichten und Vorstellungen vorgesetzt werden sollen:

An

Königliche und Churfürstliche Landes-Regierung

Bericht (Vorstellung)

des Amts, (Magistrats, Licent-Commissarii rc.)

den ten 18 . .

betreffend rc.

So wird solches öffentlich bekannt gemacht, und ist diese Verfügung an den

Digitized by Google

§. 59. Wenn gleich die Beamten alle Decrete sämmtlich unterschreiben müssen, so bleibt es ihnen doch zur Erleichterung des Geschäftsganges unbenommen, nicht nur die Entwerfung derselben, sondern auch die Instructions-Handlungen in schriftlichen Processen, als Abhaltung der Termine, Abhörung der Zeugen, Besichtigungen u. s. w. unter sich zu theilen, oder es einem von ihnen besonders zu übertragen.

§. 60. Bei den ordinairen Gerichtstagen, — deren wöchentlich wenigstens zwei, in den fünf größern Ämtern Peine, Winzenburg, Steuerwald, Wohldenberg und Liebenburg aber drei, und zwar auf den Amtsstuben selbst, zu halten sind, — müssen sämmtliche Beamten gegenwärtig sein, auch sind von den Instructions-Terminen in schriftlichen Processen so viele, als es anderer Geschäfte wegen irgend angeht, auf die ordinairen Gerichtstage zu verlegen, namentlich die Vergleichs-Termine.

§. 61. Sollte nach der zu publicirenden Untergerichts-Ordnung ein remedium leuterationis oder supplicationis bei demselben Amte oder Gerichte für statthaft erklärt werden, so gehört dessen Bearbeitung für den Beamten, welcher die sententiam contra quam nicht als Referent entworfen, oder überhaupt wegen zufälliger Abwesenheit oder Behinderung daran keinen Antheil genommen hat.

Criminal-Sachen*). §. 62. Da K. Ministerium beschlossen hat, daß die Instruction der Criminal-Sachen, nach den darüber besonders von der provisorischen Regierungs-Commission erlassenen Verfügungen, gewissen Ämtern für die übrigen zugleich mit übertragen werden solle, als:

1) dem Amte Steuerwald für die Ämter Hildesheim (vormalige Domprobstei) und Marienburg;
2) dem Amte Gronau für die Ämter Poppenburg und Ruthe.
3) dem Amte Winzenburg für das Amt Bilderlahe;
4) dem Amte Liebenburg für die Ämter Wohldenberg, Schladen und Vienenburg;
5) dem Amte Peine für das Amt Steinbrück **);

so wird hiemit festgesetzt, daß die genannten Criminal-Ämter, unter Direction der Justiz-Canzlei, zu unmittelbarer Ausübung aller in dieses Geschäft einschlagenden Functionen in den ihnen beigelegten

---

gewöhnlichen Orten anzuschlagen und den hiesigen öffentlichen Anzeigen zu inseriren.

Wie sich übrigens von selbst verstehet, daß die künftige Weglassung der Titulaturen und Curialien zu Anfang und am Schluß der Berichte und Vorstellungen auf den Contexte derselben überall keinen weitern Einfluß haben müsse, sondern in solchen die bisher üblich gewesenen Curialien ohne Veränderung ferhin beyzubehalten sind;

Also wird nur noch schließlich die Vorschrift hinzugefüget, daß die bey K. Landes-Regierung eingehenden Berichte und Vorstellungen, wenn sie mehr als einen Bogen ausmachen, durchgehends raginiret werden müssen.

Hannover, den 16ten Julius 1800.

(Für Lauenb. publ. durch das Reg. Rescript d. d. Ratzeb. den 12. Aug.)

*) Vergl. General-Rescript v. 14. Decbr. 1815. §. II.

**) Wegen Eintheilung der Ämter im Fürstenth. Hildesheim vergl. Ver. vom 28. April 1815. p. 8. d. B.

Digitized by Google

anderen Ämtern befugt sein sollen, ohne daß es mithin einer vorgängigen Requisition oder Benachrichtigung bedarf.

Die Beamten der beigelegten Ämter haben daher nicht nur alles dasjenige, was ihnen über Criminalfälle zur Wissenschaft kommt, sofort den Criminal-Ämtern zu weiterer Verfügung anzuzeigen, allen Requisitionen derselben zu genügen, und wenn es darauf ankommt, schleunige Verhaftungen oder Nachsetzungen vorgängig selbst vornehmen zu lassen; sondern auch gleich bei ihrem Dienst-Antritt durch gehörige Publicanda die ihnen untergebenen Unterthanen, insonderheit die Amtsvögte, Untervögte, Dorfschulzen u. s. w. anzuweisen, daß sie von allen begangenen Verbrechen und gegen die Thäter obwaltenden Anzeigen, unmittelbar die Criminal-Ämter eiligst in Kenntniß zu setzen, und deren Anordnungen, Citationen und Aufträge auf das schleunigste und pünctlichste zu erfüllen und auszurichten haben.

§. 63. Die Criminal-Ämter haben sofort nach ihrem Dienst-Antritt mit den von der Regierungs-Commission an sie zu verweisenden Landbau-Bedienten über die zweckmäßigste Anlegung hinreichender und haltbarer Gefängnisse zu communiciren und die Vor- und Anschläge darüber der Regierungs-Commission einzusenden, demnächst auch, nach höhern Orts genehmigten Anschlägen, die Gefängnißbaue auf das eifrigste zu betreiben, damit solche gegen Michaelis des Jahrs 1816 spätestens vollendet sein können.

§. 64. Bis dahin, daß diesem Mangel abgeholfen werden kann, erfordert es zwar die Nothwendigkeit, wichtigere und gefährliche Verbrecher an das Gefangenhaus zu Hildesheim abzuliefern, da alsdann die Inquisition entweder von der Justiz-Canzlei selbst, oder von Beamten, denen die Stadt Hildesheim vorerst zum Wohnsitz angewiesen ist, vi specialis commissionis geführt, und letzteren dabei nach Befinden durch speciell zu committirende Arbeitsgehülfen, oder anzustellende Supernumerarios, die nöthige Unterstützung verliehen werden soll. Dessen ungeachtet sind die Beamten der Criminal-Ämter auch bis dahin, daß sie in ihren vollen Wirkungskreis eintreten können, vorzugsweise schuldig, alle den Ämtern obliegende Handlungen der Criminal-Gerichtsbarkeit, soweit es obige Umstände gestatten und die Obern es verordnen, auszuüben; mithin nicht nur die General-Inquisition bis zur Verhaftung und Ablieferung des Thäters zu führen, sondern auch fernerhin alles, was zur Entdeckung der Wahrheit, Feststellung des corporis delicti, Überführung des Thäters, Herausbringung der Complicen und Entschädigung des verletzten Theils gereichen kann, besten Fleißes in den ihnen anvertraueten und beigelegten Ämtern hauptsächlich zu besorgen.

§. 65. Zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Befugnissen der Criminal- und andern Ämtern in Strafsachen, wird hiedurch provisorisch festgesetzt, daß den nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Ämtern verbleiben sollen:

a) die Untersuchungen aller Landgerichts- und Forstfrevel in ihrem Amtsbezirke, nach den unten im speciellen Theile weiter auszuführenden Vorschriften, die Sachen mögen sich nun zu einer

von der entscheidenden Oberbehörde zu erkennenden Geld-, Gefängniß- oder anderen Strafe qualificiren;

b) alle Vergehungen, welche, den darauf für anwendbar zu erklärenden Gesetzen nach, nur eine Geldstrafe nach sich ziehen, so hoch sich letztere auch belaufen mag;

c) alle Vergehungen, für welche nur eine Gefängnißstrafe von acht Tagen ausdrücklich bestimmt ist, — jedoch mit Ausnahme des Vagabondirens, da den Criminal-Ämtern sehr daran gelegen sein muß, von Landstreichern und anderen losen Gesindel eine möglichst ausgebreitete Kenntniß zu erhalten.

Wiederholungsfälle aller solcher sub c begriffener Vergehungen, und auch der sub b, wo die Gesetze dieses verordnen sollten, gehören übrigens, wie sich von selbst versteht, zur Untersuchung der Criminal-Ämter;

d) alle zu schleuniger Erhaltung guter Ordnung, oder Verhütung größern Übels, nach pflichtmäßiger Überzeugung der Beamten, in continenti mit Gefängniß, welches jedoch nicht über drei Tage erkannt werden darf, zu belegende Frevel, wohin auch leichtere Vergehungen gegen die Beamten in officio gehören, wenn diese nicht selbst auf criminelle Bestrafung antragen sollten.

§. 66. Die nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Ämter haben die Befugniß, die von ihnen, dem Obigen nach, erkannten, oder in Wrogen-Sachen von ihren Obern bestimmten Strafen, ohne vorgängige Requisition, in den Gefängnissen der Criminal-Ämter, denen sie beigelegt sind, vollziehen zu lassen; und sind die Schließer schuldig, die Arrestaten auf eine mit dem Amtssiegel; und gehöriger Unterschrift versehene Receptions-Ordre des Amts, von welchem sie geschickt werden, unmittelbar anzunehmen, die Atzungs- und Gebühren-Rechnung aber dem requirirenden Amte zuzusenden, da dieses allein beurtheilen kann, ob die Straffälligen selbst bezahlen können, oder in subsidium die Herrschaft dafür eintreten muß.

§. 67. Sollten die nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Beamten selbst über ein paßliches und festes Local, zur Vollziehung leichterer Gefängnißstrafen, in ihren Ämtern und in der Nähe ihrer Gerichtssitzungen disponiren können; so bleibt ihnen, jedoch nur unter höherer Genehmigung, vorbehalten, sich desselben zu jenem Zwecke zu bedienen; die Benutzung der sogenannten Hundelöcher zu Detentions-Orten ist indessen gänzlich untersagt.

§. 68. Die Criminal-Ämter haben den an die Justiz-Canzlei einzusendenden Untersuchungs-Acten jedesmal die von dem Amte des Wohnorts des Inculpaten zu requirirenden Acten wegen etwa gegen ihn erkannter leichterer Bestrafungen, oder, wenn deren nicht vorhanden, ein negatives Attestat darüber, beizulegen.

§. 69. Den Criminal-Verhören haben jedesmal zwei Beamte, oder wenigstens ein Beamter und ein auf die Functionen eines Gerichts-Actuarii beeidigter Amts-Auditor, vom Anfang bis zu Ende beizuwohnen. In Nothfällen geht es auch hiebei nach der Criminal-Instruction von 1736.

Digitized by Google

Amtsvoigte und Amts-Unterbediente.

§. 70. *) Eine sehr wichtige Pflicht des Beamten ist die Aufsicht über die Amtsvoigte und die demselben untergebenen Voigte, da diese Bediente mit den Unterthanen in unmittelbare Berührung kommen, und durch Vernachlässigung ihrer Pflichten, so wie durch Mißbrauch ihrer Gewalt, so äußerst schädlich werden können.

§. 71. Die Amtsvoigte sind die dem Amte nachgesetzten Behörden, welche die Verordnungen und Amts-Verfügungen in dem ihnen angewiesenen Districte zur Wissenschaft bringen, für deren Vollziehung Sorge tragen, die Aufträge des Amts in ihren Districten ausrichten, und die von ihnen geforderten Berichte und Erläuterungen erstatten.

Die Amtsvoigte bekommen, wenn sie auf den Amtsstuben erscheinen, einen Stuhl zunächst dem jüngsten Beamten oder etwa angestellten Auditor und werden Herr **) genannt.

§. 72. Von ihren Geschäften, welche sich, der großen Mannichfaltigkeit wegen, nicht vollständig angeben lassen, werden hier nur folgende angeführt:

Sie müssen die vom Amte für ihren District ihnen auf der Amtsstube, der sie regelmäßig beizuwohnen haben, eingehändigten oder zugeschickten Landes-Verordnungen, Publicanda und Proclamata af- und resigiren, oder auf sonst vorgeschriebene Weise bekannt machen lassen, auch die Amts-Verfügungen überhaupt denen, so es angeht, eröffnen.

Sie haben alle Insinuationen durch die ihnen untergebenen Voigte besorgen zu lassen, und darauf zu halten, daß richtige Insinuations-Documente erfolgen.

Sie haben die Executionen zu dirigiren, den Voigten deshalb gehörige Instruction zu ertheilen, die Auspfändungen durch dieselben besorgen zu lassen, und darauf zu halten, daß es damit ordentlich zugehe.

Die im Executionswege vorzunehmenden, oder sonst ihnen aufgetragenen Verkäufe haben sie nach gehöriger Bekanntmachung vorzunehmen, darüber ein ordentliches Auctions-Protocoll zu halten, und die gelösteten Gelder, vorkommenden Umständen nach, an den Creditor oder ans Amt abzuliefern. Sie haben die ihnen aufgetragenen Versiegelungen zu besorgen, inventaria aufzunehmen u. s. w.

Die vom Amte aufzutragenden Verpachtungen herrschaftlicher oder Meier-Grundstücke, administrirter Höfe, Korn- und Fleisch-Zehnten, Mast u. s. w. haben sie vorschriftsmäßig zu besorgen, und darüber zu berichten;

Die Ehestiftungen und Ablobungen der Herrschaftlichen Meier und Gutsleute, so wie sonstige vor dem Amte zu confirmirende Contracte, wenn die Interessenten bei ihnen um deren Abfassung nachsuchen, gehörig aufzuschreiben;

In ihren Districten auf gute Polizei zu halten, kleinere Frevel zu Bruch zu notiren, und die Verzeichnisse monatlich, in eiligen Fällen aber sofort, dem Amte zuzusenden, begangenen Verbrechen und

*) Vergl. Gen.-Rescr. v. 14. Decbr. 1815. §. 13.
**) S. Gen.-Rescr. v. 14. Decbr. 1815.

Digitized by Google

deren Thätern nachzuforschen, von Feuersbrünsten und sonstigen Unglücksfällen dem Amte auf das schleunigste Anzeige zu thun, und sich sofort selbst an Ort und Stelle zu begeben, über alle Dinge, die für die Amts-Verwaltung und das herrschaftliche Interesse sowohl, als das der Unterthanen, von Wichtigkeit sind, als Hude- und Weide-Streitigkeiten, Gränz-Irrungen, Anmaßung der Hude-Interessenten oder anderer Personen in den Forsten oder auf Domanial-Gründen, Beschwerden der Herrendienstpflichtigen, Contraventionen der Domainen-Pächter gegen ihre Pacht-Contracte, Übertreibung der Weide, Bedrückung der Unterthanen und Herrendienstpflichtigen, Alienationen von Meier-Parcelen und Zersplitterungen der Höfe ohne gutsherrlichen Consens, Holz-Devastationen in herrschaftlichen Gemeinde- oder Privat-Forsten u. s. w. an das Amt zu berichten und alle vom Amte ihnen über solche und andere Gegenstände abgeforderten Berichte pünctlich und gewissenhaft zu erstatten;

Die ihnen aufgetragenen Repartitionen und Hebungen der aus ihrem Districte aufzubringenden Kriegerfuhr-, Einquartierungs-, Magazinlieferungs- und anderer Gelder zu besorgen und die Gelder sammt den Verzeichnissen an die Behörde zu liefern; überhaupt auch alle ihnen committirten Militaria, Bestellung von Fuhren, Landwehr-Sachen ꝛc. auf das prompteste auszurichten; auf das Vermögen der Gemeinden und dessen Verwendung zu achten, die Gemeinde-Vorsteher zu jährlicher Rechnungs-Ablage anzuhalten u. s. w., in Domainen-Sachen die Restanten unter ihrer Direction und genauer Aufsicht durch die Voigte betreiben zu lassen, keine ungebührliche Nachsicht zu gestatten und alle sonstige Befehle in dergleichen Sachen auszurichten; endlich auch das herrschaftliche Bauwesen specialiter zu beachten, über die in ihrem Districte von Herrschaftswegen vorgenommenen Baue eine unausgesetzte Controle zu führen u. s. w.

§. 73. Bei der offenbaren Wichtigkeit solcher und anderer Geschäfte ist es leicht zu ermessen, wie viel auf die Rechtlichkeit, Treue und Unparteilichkeit der Amtsvoigte ankommt. Die Beamten haben ihnen dieses, und was die Regierung von der Ehre ihres Standes erwartet, gehörig einzuprägen und darauf zu sehen, daß sie sich alles übermäßigen Sportulirens enthalten, keine unzulässige Accidenzen anmaßen, sich eben dasjenige zur Richtschnur dienen lassen, was oben §. 3. verordnet ist, insonderheit aber keine Krug-, Schenk- oder Tanzwirthschaft halten oder in ihrem Hause halten lassen. Derjenige, welcher dergleichen bisher betrieben hat, ist schuldig, sich bei seinem Dienst-Antritte schriftlich zu reversiren, daß er ein solches Gewerbe aufgeben, und im Falle der Nichthaltung seines Versprechens, in eine sofortige Entlassung consentiren wolle.

§. 74. Der vorstehende Paragraph gilt ebenfalls von den Voigten und Schließern, insonderheit was das Verbot der Krug- und Schenkwirthschaften betrifft.

Voigte. §. 75. Da die Ansetzung der Voigte, deren Zahl für jedes Amt und die Bestimmung der ihnen für ihre Dienst-Verrichtungen am paßlichsten anzuweisenden Wohnsitze, von den Vorschlägen der Beamten und deren Approbation durch die provisorische Regierungs-Commission abhängen soll; so haben die Beamte

Digitized by Google

jene Vorschläge mit der größten Gewissenhaftigkeit einzurichten und dabei vorzüglich auf die noch nicht angestellten vormaligen Amts-Unterbedienten, Gerichtsboten und dergleichen Rücksicht zu nehmen, vorausgesetzt jedoch, daß gegen deren voriges Dienstbetragen keine gegründete und erhebliche Beschwerden, namentlich nicht über Bedrückung der Unterthanen, vorgekommen sind.

Schließer. §. 76. Der vorstehende Paragraph ist auch auf die Schließer anwendbar, zu denen rechtliche, aber auch rüstige Subjecte, besonders aber gediente Militairs, vorzuschlagen sind. Die Beamten werden dieselben mit ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit selbst gehörig bekannt machen können.

§. 77. Wegen des Dienst-Antritts der Schließer auf den Criminal-Ämtern wird die provisorische Regierungs-Commission das Weitere bestimmen, sobald die Einrichtung der Gefängnisse so weit gediehen sein wird.

§. 78. Diejenigen Beamten, welche bei dem Mangel hinreichender Official-Wohnungen ihr Unterkommen sich selbst verschaffen müssen, haben sofort nach ihrem Dienst-Antritte der provisorischen Regierungs-Commission die gewählten Wohnungen und deren Entfernung von denen ihrer Collegen, so wie von dem Gerichtssitzungs-Locale, nicht minder alles dasjenige, was die in Hinsicht des letztern getroffene Einrichtung angeht, mittelst gemeinschaftlichen Berichts anzuzeigen.

II. Specieller Theil.

Cammer- oder Domainen-Sachen.

Umfang der Cammer-Sachen. §. 79. Zu den Cammer-Sachen gehören: 1) die Bestallungs-Sachen der Beamten, Amtsvoigte, Voigte, Schließer und sonstiger im herrschaftlichen Dienste bei den Ämtern angestellten Personen — d. h. alles dasjenige, was ihre Ansetzung, Gehalte und Emolumente, Official-Nutzungen, Disciplinar-Sachen, Collegial- und sonstige Dienst-Beschwerden, Urlaubs-Gesuche, Anzeigen wegen aufgetragener Commissionen und überhaupt die Regulirung der Dienst-Verwaltung betrifft;

2) die Administration der Domainen, sowohl in Hinsicht dessen, was die Erhebung der Gefälle und Pachtgelder zu den bestimmten Zahlungs-Terminen angeht, als auch der Vorsorge für das herrschaftliche Interesse durch Conservation, auch billige Verbesserung der Intraden und des Bestandes der Domanial-Parcelen;

3) die Aufrechthaltung der herrschaftlichen Gerechtsame über Meier- und Erbenzinsleute, Besorgung alles dessen, was das Meier- und Herrendienstwesen betrifft ꝛc. Verhütung aller Eingriffe in die herrschaftliche Amtshoheit und Gerichtsbarkeit — auf den Fall die Patrimonial-Gerichte wieder hergestellt werden sollten, und in Verhältnissen gegen auswärtige Gränz-Nachbaren — in die Berechtigung der herrschaftlichen Ökonomien, Grundstücke, Krüge, Mühlen, Brauereien, Brennereien u. s. w.;

4) Bearbeitung aller Landes-Ökonomie-Angelegen-

Digitized by Google

heiten, bei welchen das Domanial-Interesse concurrirt; z. B. Gemeinheits-, Forst- und Moortheilungen, Be- und Abwässerungen, Verbesserungen sowohl des Laufs der Flüsse als der Flußbetten u. s. w.

5) Aufsicht und Controle über alles dasjenige, was auf herrschaftliche Kosten angelegt und unterhalten wird, als über Official-Wohnungen und Pachtgebäude, Gefängnisse, Zehntscheuren, Uferbaue, imgleichen über die Gebäude auf herrschaftlichen Meierhöfen.

Geschäftsgang. §. 80. Alle Berichte in diesen namentlich aufgeführten und andern auf das Cameral-Interesse Bezug habenden Sachen, sind bis zu weiterer Verfügung an die provisorische Regierungs-Commission zu erstatten, jedoch sämmtlich an die provisorische Domainen-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim zu couvertiren.

§. 81. Die provisorische Domainen-Verwaltungs-Commission ist befugt und verpflichtet, alle ihr nöthig scheinende Erläuterungen von den Beamten, (welche verbunden sind, diese auf das prompteste und genaueste zu ertheilen und den erhaltenen Requisitionen zu genügen,) einzufordern, oder aus dem in ihrem Gewahrsam befindlichen Domanial-Archiv hinzuzufügen. Alsdann hat dieselbe, der ihr ertheilten Instruction nach, die Berichte in wichtigern oder zweifelhaften Sachen, mit ihrem Gutachten begleitet, an die provisorische Regierungs-Commission gelangen zu lassen, welche die von ihr getroffene Bestimmung den Beamten unmittelbar zugehen lassen, der provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission aber davon nachrichtliche Communication machen wird, damit die Haupt-Domanial-Registratur in gehörigem Zusammenhange erhalten werde. Sind aber die Berichte minder erheblichen Gegenstandes, oder läßt sich die Bestimmung darauf schon aus feststehenden ungezweifelten principiis abnehmen, so hat die provisorische Domainen-Commission, innerhalb der Gränzen der ihr specialiter beigelegten Befugnisse, die Beamten sofort, und ohne die Berichte an die provisorische Regierungs-Commission gelangen zu lassen, mit Antwort zu versehen.

§. 82. *) Zur Erleichterung des Geschäftsganges und Vermeidung unnöthiger Berichtsforderungen ist zugleich verordnet, daß alle Suppliken in Cammer-Sachen, eben so gut als die Amtsberichte, nicht unmittelbar, sondern nur durch die Hände der provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission, an die Regierungs-Commission gelangen sollen. Die Beamten haben dieses durch Publicanda sofort nach ihrem Dienst-Antritt den Amts-Unterthanen gehörig bekannt zu machen. — Daß hievon die Vorstellungen und Berichte ausgenommen sind, worin auf eine Abänderung der Verfügung der provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission angetragen oder über deren Verfahren Beschwerde geführt wird, versteht sich von selbst.

Eben so wenig leidet obige Verfügung Anwendung auf die

*) Vergl. Gener.-Resc. v. 14. Decbr. 1815. §. 9.

Digitized by Google

Berichte, welche vom Königlichen Ministerio oder der provisorischen Regierungs-Commission den Ämtern unmittelbar abgefordert werden.

§. 83. *) Alle Cammer-Sachen werden ex officio, mithin unentgeltlich versehen. Es dürfen für die dabei vorfallenden Arbeiten und Reisen innerhalb Amts so wenig der Herrschaft Gebühren und Reisekosten berechnet, als von den Unterthanen, Pächtern u. s. w. Remunerationen und Gebühren irgend einer Art gefordert oder genommen werden. Ausnahmen hievon können nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Cameral-Behörde und in den Fällen der Anlage A. dieser Instruction Statt finden.

§. 84. In sofern übrigens für Verpachtungen Amts- oder sogenannte Fisci-Gebühren demnächst zugelassen werden sollten, sind dieselben doch keinesweges auf die der definitiven Verleihung an einen bestimmten Pächter vorausgegangenen Official-Actus, als Ausbietungen der Pachtung, Abhaltung der Licitations- oder Unterhandlungs-Termine ꝛc. zu erstrecken.

§. 85. Alle Verhandlungen in Cammer-Sachen sind stempel- und bei den Gerichten sportelnfrei. Ersteres versteht sich jedoch nur unter den zur Nachachtung vorgeschriebenen Bestimmungen des von Königlicher Cammer zu Hannover über die Anwendung des Stempel-Gesetzes am 26. Mai 1814 erlassenen Ausschreibens. Es dürfen mithin auch den Unterbedienten für Insinuationen und Wege innerhalb Amts in Cammer-Sachen keine Gebühren passiren, wenn nämlich die Herrschaft, und nicht der Gegentheil im Processe, Extrahent der Verfügung ist.

Domanial-Registraturen.

§. 86. Die Beamten haben sich nach ihrem Dienst-Antritt unverzüglich die Registraturen der bisherigen provisorischen Domainen-Erheber vollständig abliefern zu lassen und letztere sind schuldig, solche nach einer specifiken Designation herauszugeben. Wenn es nöthig sein sollte, ist die Domainen-Commission um Vermittelung dieses Übergabe-Geschäfts zu requiriren. Zu jenen Acten gehören insonderheit alle Journale, specielle Hebungs-Manuale, sämmtliche Official-Verfügungen der bisherigen Domanial-Behörden, wie auch die Verhandlungen mit den vorigen Donatairs, welche sich auf die Administration der Domainen selbst beziehen und nicht bloß zu eigener Legitimation und Rechnungs-Justification der Mandatarien gereichen, Pacht-Contracte, endlich auch alle Verfügungen der bisherigen provisorischen Domainen-Commission, insofern sie nicht individuelle Dechargen über Rechnungs-Abschlüsse und Liquidationen mit den Domainen-Erhebern betreffen, wie auch die von gedachter Commission aufgestellten Normal-Rechnungs-Etats und darüber ertheilten Instructionen.

§. 87. Die Ablieferung von den Domainen-Erhebern geschieht auf Ehre und Gewissen, und es wird vorbehalten, ihnen einen solennen Eid abzunehmen, daß sie alle Papiere richtig überliefert haben.

§. 88. Den bisherigen Domainen-Erhebern sind übrigens diejenigen Papiere, welche dieselben behuf des Rechnungs-Ab-

*) Vergl. Gener.-Rescr. v. 14. Decbr. 1815. §. 7.

schlusses pro Mai 1814 bis 1815 annoch nöthig haben, vorerst zu lassen, bis der umreisende Verificator die Rechnungen des gedachten Jahrs abgenommen hat, welches spätestens in 6 Wochen nach Maitag geschehen soll.

§. 89. Es sind indessen von den Domainen-Erhebern präcise auf Maitag dieses Jahrs vollständige Verzeichnisse aller Restanten bis ultimo April 1815, (indem die etwa gerade auf den 1sten Mai 1815 fälligen Intraden schon in das Rechnungsjahr der Beamten gehören,) sie mögen herrühren aus welchem Zeitraume sie wollen, den Beamten zu ihrer vorläufigen Nachricht zu übergeben; desgleichen ist letzteren der Normal-Etat der Domanial-Revenüen, welchen die bisherige Domainen-Commission den Erhebern hat zugehen lassen, um darnach den zum wirklichen Abschlusse dienenden Etat aufzustellen, von den Erhebern mit den nachher erfolgten Zusätzen und Verbesserungen unverzüglich auszuantworten, um darnach die neue Jahreshebung gleich anfangen zu können. Sobald die Rechnung pro Mai 1814 bis 1815 mit den bisherigen Erhebern berichtiget ist, hat der umreisende Verificator für die Beamten eine genaue Abschrift des wirklichen Abschluß-Etats zu besorgen.

Rechnungs-Wesen.

§. 90. Die Restanten, welche noch in die Rechnung bis ultimo April 1815 gehören, können von den bisherigen Erhebern, noch bis zum nächsten Abschlusse mit dem Verificator, gehoben werden. Es darf aber die Beitreibung nicht im unmittelbaren Auftrage der Domainen-Erheber durch einen Landreuter, sondern nur durch Hülfe des Amts, nach dem demselben zugestellten Verzeichnisse, geschehen. Der vom Amte damit zu beauftragende Amts-Unterbediente hat von den Debenten die ihm rechtmäßig zukommenden Executions-Gebühren zu genießen, kann aber nichts aus der herrschaftlichen Casse fordern, wenn die Debenten nicht zahlfähig sind.

§. 91. Bei dem vorstehenden Rechnungs-Abschlusse mit den bisherigen Domainen-Erhebern für das Rechnungs-Jahr pro 1sten Mai 1814 bis dahin 1815, hat der Verificator vollständige und spezifike Restanten-Verzeichnisse, unter Zuziehung und Anerkennung der Domainen-Erheber, aufzustellen. In diesen Verzeichnissen sind die Restanten, welche a) älter als zwei Jahr sind, b) deren Eingang wegen mißlicher Vermögens-Umstände der Debenten ungewiß ist, c) die in Processen stecken, welche die Domainen-Behörde zu führen übernommen hat, d) welche für inexigibel zu halten sind, und endlich e) die, auf welche man sicher rechnen kann, in eigenen Columnen zu trennen; außerdem ist in einer besonderen Columne der Grund dieser verschiedenen Ansätze zu deduciren. Auf den erstatteten Bericht des Verificators an die Domainen-Commission sollen die sub a) und b) den Domainen-Erhebern zu Bewirkung der fernern Beitreibung, auf die im §. 90. vorgeschriebene Art, überlassen bleiben, und ihnen vor Erledigung derselben, durch Zahlung an die Casse oder Niederschlagungs-Ordres der Domainen-Commission, keine definitive Decharge, noch weniger die Rückgabe ihrer Caution, zu Theil werden; über die sub d) hat der Verificator die Ertheilung einer Niederschlagungs-Ordre zu veran-

Digitized by Google

lassen, die sub c) und e) hingegen sind den Beamten zur Hebung und Berechnung sub rubr. E. XX. des ersten Register-Jahrs, (wenn nicht die Lage der Processe oder ein andrer Umstand die weitere Dilatirung derselben nothwendig machen sollte,) zu überweisen, damit die Rechnungsführung baldmöglichst, soweit es ohne zu große Beschwerde der Beamten geschehen kann, in eine Hand kommen.

§. 92. Da die General-Pacht des Amts Peine erst mit Johannis dieses Jahrs aufgelöset werden kann, so tritt die Rechnungsführung des Beamten zwar erst mit diesem Zeitpuncte in Activität, derselbe hat jedoch das Register, nach Maßgabe des bereits danach eingerichteten Normal-Etats, vom 1. Mai 1815 an abzulegen. Es wird daher eine durch den Verificator besonders vorzunehmende Auseinandersetzung zwischen dem rechnungsführenden Beamten und der General-Pächterin, über die vom 1sten Mai bis Johannis dieses Jahrs vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben, Statt finden.

§. 93 *). In Hinsicht der Registerführung selbst, haben die Beamten die von der provisorischen Domainen-Commission eingeführte Verfahrungsart vorerst zu beobachten. Dieselbe ist theils aus den von den Domainen-Erhebern abzuliefernden Papieren und Normal-Etats zu ersehen, theils auf die Anfrage der Beamten von der provisorischen Domainen-Commission, oder dem umreisenden Verificator, zu erläutern. Die Haupt-Verfügungen der gedachten Commission über diesen Gegenstand, sind in der Anlage B, C und D dieser Instruction nachgefügt, als:

1) ein Erlaß vom 20sten Mai 1814;
2) ein desgleichen vom 21sten Januar dieses Jahrs;
3) ein desgleichen vom 25sten Juli 1814, welcher zwar nur das Amt Wienenburg betrifft, jedoch auch mehrere General-Principien für die übrigen Ämter, bei denen das Rechnungswesen noch nicht in gleicher Maße hat ausgebildet werden können, enthält.

§. 94. Außerdem sind besonders noch die Verfügungen der provisorischen Domainen-Verwaltungs-Commission, wegen monatlich einzusendender Cassen- und Zinskorn-Extracte, zu befolgen.

§. 95. Die rechnungsführenden Beamten sind zwar das Rechnungswesen unentgeltlich zu besorgen schuldig, und haben bloß die von der Cameral-Behörde approbirten Register-Accidenzien zu genießen. Da indessen letztere gegenwärtig noch nicht mit völliger Bestimmtheit regulirt werden können, so werden interimistisch und bis zu weiterer Verfügung, im Betracht der vielen Schreiberei, 2 Procente von der wirklichen baaren Einnahme zugebilligt, welche in den Quartal-Abschlüssen des Verificators abgesetzt werden sollen, dahingegen alle Ansätze für Nebenkosten, z. B. das Binden und Heften der Manualien und Etats, Schreibmaterialien ꝛc. wegfallen.

§. 96. Die Geldlieferungs-Kosten an die Domainen-Casse zu Hildesheim, oder, auf deren Anweisung, an den von derselben

*) Vergl. Gener.-Resc. v. 14. Decbr. 1815. §. 8. 10.

zu Hildesheim zu delegirenden Cassen-Bedienten, sollen jedoch, auf beigebrachte Quitungen der Post-Stationen, besonders vergütet werden.

§. 97. Nach der Bestimmung des §. 96. werden von den unmittelbar durch die Pächter an die Haupt-Casse einzusendenden Pachtgeldern der Amts-Oconomien keine Procente gutgethan, wenngleich die Amts-Pächter den Beamten die erhaltenen Cassen-Quitungen gegen einen Revers auszuhändigen haben, und die Einnahmen und Ablieferungen solcher Pachtgelder in den Abschlüssen der Rechnungsführer figuriren müssen, damit die Domanial-Etats vollständig bleiben, und die richtige Einhaltung der Pacht-Termine desto besser controlirt werden könne.

§. 98. Bei der Zinskorn-Receptur werden an Krimpfmaße, bis zu weiterer Verfügung, ein Procent, und an Messegelde 3 Pf. für den Himpten, zugebilligt.

§. 99. Die rechnungsführenden Beamten sind für das Register-Wesen allein verantwortlich. Es steht ihnen zwar frei, einzelne Theile oder Districte der Receptur den Amtsvoigten — nicht aber einer Privatperson — zu particulairer Hebung, unter gehöriger Sicherheit, zu überlassen; dieses wird jedoch nur für eine die Responsabilität des Rechnungsführers gegen die Herrschaft nicht ändernde Privat-Verabredung angesehen.

§. 100. Die Rechnungsführer haben genau dahin zu sehen, daß von keiner Münzsorte mehr oder weniger, als etatsmäßig aufkommen muß, an die Casse abgeliefert werde. Der Verificator wird dieses bei den Quartal-Abschlüssen sorgfältig controliren und auf Berichtigung des etwanigen Mangels bestehen. Alle Agiotage ist demnach auf das strengste verboten.

§. 101. Auch wird den Rechnungsführern zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß ihre Registerschreiber sich keiner Umwechselung der von ihnen gehobenen Münzsorten zu ihrem Profit schuldig machen, noch weniger sonst auf Kosten der Unterthanen einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen, z. B. den Zahlungs-Pflichtigen das Geld gegen Verzinsung zu negociiren oder selbst vorzuschießen, oder aber für die Stundung und Zurückhaltung der Execution sich eine Remuneration zu bedingen suchen ꝛc. — Die Verantwortlichkeit für solche unerlaubte Procéduren würde, mit Vorbehalt der gegen die Schreiber selbst zu verhängenden gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung, die Rechnungsführer selbst treffen.

§. 102. Die auf die Ablieferungen an die Domainen-Casse zu Hildesheim oder deren Delegirten erhaltenen Quitungen sind sogleich nach der Ausstellung dem von der provisorischen Domainen-Commission dazu angestellten oder von dem umreisenden Verificator damit etwa in Hildesheim zu beauftragenden Officianten, zur Visirung und Eintragung in das Controlen-Register, zu präsentiren. Diejenigen Quitungen, bei welchen der Verificator den Mangel des Visa und der Bezeichnung der Nummer des Controlen-Registers bemerkt, sind von demselben zurückzuweisen.

§. 103. Erhebung und Berechnung der Forst-Intraden, — wohin auch die Forst-Strafgelder gerechnet werden, — geschieht

Digitized by Google

bis zu weiterer Organisation des Forst- und Forstrechnungswesens auf bisherigen Fuß durch die provisorischen Forst-Erheber.

§. 104. In Hinsicht der ferneren Administration und Berechnung der Einkünfte des Cammerguts Bolzum wird erst noch das Weitere vom K. Cabinets-Ministerio an die Regierungs-Commission verfügt werden.

Administration der Domainen.

§. 105. Was den Antheil der Beamten an der Cameral-Verwaltung selbst betrifft, so haben dieselben

1) der Cameral-Behörde von allen ihr wissenswürdigen Dingen unaufgefordert Anzeige zu thun; z. B. von den Erneuerungs-Zeitpuncten der Meyer- und Erbenzins-Briefe, wegen Veränderungen in der dienenden Hand oder Ablaufs der Meyer- auch Erbenzins-Jahre (bei Erbenzinsen, die frühehin nach der bischöflichen Verfassung nur auf gewisse Zeit zugestanden waren); von den Epochen, in welchen die bedungenen Laudemien aufs neue fällig werden; von den bei Veränderungen in der herrschenden Hand aufs neue zu ertheilenden Verleihungs-Urkunden; von dem Ablaufe der ad tempus zugestandenen Concessionen, Immunitäten oder Privilegien; von der Eröffnung der Lehen, in sofern solche nicht durch die transitorische Verordnung als allodificirt zu betrachten sind; von dem bevorstehenden Ablaufe herrschaftlicher Pachtungen — welche Anzeige, der Verschiedenheit der letztern nach, so zeitig einzubringen ist, daß die neue Verpachtung nicht übereilt zu werden braucht; — von dem Todesfalle eines herrschaftlichen Beamten oder sonstigen Bedienten und Pensionairs, desgleichen eines Forstbedienten, mit genauer Angabe des Sterbetages, (wobei zugleich bemerkt wird, daß sofort nach dem Tode eines Beamten, Forstbedienten oder sonstigen Verwahrers herrschaftlicher Papiere und Gelder, die Separirung und Versiegelung der letzteren ganz in der Maße vorzunehmen ist, wie das hiemit nach seinem völligen Umfange für anwendbar erklärte Ausschreiben vom 3ten Novbr. 1736*) und dessen Nachschrift verordnet); von dem Absterben herrschaftlicher Pächter; von den in den bestellten Cautionen der Pächter oder Bediente eintretenden Veränderungen; von Feuersbrünsten auf herrschaftlichen Domainen oder in den Amtsörtern, letztere mögen herrschaftliche Censiten enthalten oder nicht; von sonstigen, die Personen oder das Vermögen der Unterthanen, oder auch die Domanial-Bauwerke, betreffenden Calamitäten, als epidemischen Krankheiten unter Menschen und Vieh, Hagelschlag, Mißwachs, Wolkenbrüchen, Wasserfluthen, Eisgängen ꝛc.; von Mißbräuchen, welche sich die Domainen-Pächter bei Benutzung des Pachtguts oder der Herrendienste, wie auch durch Übertreibung der privativen und Communion-Weiden, gegen die Herrschaft oder die Unterthanen schuldig machen sollten; von den durch solche Pächter vorgenommenen oder versuchten Verringerungen, Verschleppungen oder unerlaubten Veräußerungen des der Herrschaft zur Sicherheit dienenden Pacht-Inventarii; von den Dienst- und Pflichtwidrigkeiten der Amtsvoigte und Unterbediente; von dem Vermögens-Verfalle oder der schlechten Wirth-

*) C. C. Cal. Cap. V. p. 63.

schaft herrschaftlicher Censiten und Meier; von etwa unternommenen Vertauschungen, Alienationen oder Zersplitterungen der Meyerhöfe, auch sonstigen Verringerungen des Bestandes herrschaftlicher Grundstücke durch Verbergung der Pacht-Ländereien unter Meyer- oder Erbland, Veränderungen oder Schmälerungen der Gränzen der Pachtstücke ꝛc.; — von den Baulichkeiten an Amts-, Oeconomie-, Pacht- und sonstigen aus den Domainen-Revenüen zu unterhaltenden Gebäuden und Bauwerken, (also auch Kirchen, Capellen, Pfarrgebäuden, Schulhäusern u. s. w., wenn solche der herrschaftlichen Baucasse zur Last fallen), imgleichen von den Ursachen der Baufälligkeit, insonderheit, wenn solche in Vernachlässigung der Pflichten der Pächter und Bewohner ihren Grund haben sollte; von Eingriffen der Gemeinden, Corporationen, Gutsbesitzer oder Privatpersonen in die herrschaftlichen Eigenthums-, Hud- und Weide-, Krug-, Brau-, Brennerei-, Mühlen-, Forst-, Jagd- und andern Gerechtsame; von etwa vorfallenden Aufwiegelungen und Collectirungen gewinnsüchtiger Rathgeber oder Wortführer, um die Unterthanen zu solchen Eingriffen oder zu Processen gegen die Herrschaft zu reizen, (wobei im Allgemeinen, und auch abgesehen vom Cameral-Interesse, das Ausschreiben über Geld-Anlagen vom 7. Juli 1794*) auf das Fürstenthum Hildesheim für anwendbar erklärt wird); von den durch fremde oder einheimische Agenten vormaliger Nutznießer etwa versuchten Einziehungen von Geldern oder Nachrichten; überhaupt von allem, was zur Beförderung des herrschaftlichen Domanial-Interesse oder Abwendung eines Nachtheils von demselben gereicht, hauptsächlich aber von allem denjenigen, wodurch das Glück und der Wohlstand der Unterthanen befördert und den höhern Behörden zu Bewirkung einer Vermehrung desselben Gelegenheit gegeben werden kann, wohin z. B. Vorschläge zu Theilungen der Gemeinheiten, Triften, Koppelweiden, Auseinandersetzung verwickelter Berechtigungen, Vermehrung des Wiesenbestandes und Verbesserung der vorhandenen Wiesen, Beförderung der Holz-Anziehungen auf den Bauergehöften und in Privat-Waldungen, desgleichen der Pferde-, Hornvieh- und Schafzucht, Belebung der Industrie und gemeinnützige Anlagen, Abstellung der Herrendienste ꝛc. zu rechnen sind. — Die Beamten haben sich übrigens in denjenigen obiger Fälle, wo schleunige Verfügungen nothwendig sind, nicht bloß auf Anzeigen und Abwartung des Erfolgs derselben zu beschränken, sondern auch präparatorisch dasjenige zu verfügen, was die Lage der Sache erfordert, und auf jeden Fall vorher alle Instructions-Handlungen vorzunehmen, auf welche ein gründlicher Bericht gebauet werden muß; wie denn auch eine unnöthige Verspielfältigung der Berichte zu vermeiden, und — mit Ausnahme eiliger Sachen oder zu erbittender vorläufiger Instructionen und Aufschlüsse — nur erst dann zu berichten ist, wenn die Sache ad decisum für reif gehalten werden kann.

2) Die von der Cameral-Behörde — gegenwärtig der provisorischen Regierungs-Commission — verlangten Berichte, oder von der provisorischen Domainen-Commission erforderten Erläute-

*) Sp. S. Th. III. p. 718.

Digitized by Google

rungen, Benachrichtigungen und sonst erlassenen Requisitionen gebührend zu erstatten und resp. zu erledigen, auch bei vorfallenden Verpachtungen, Licitationen, Erbenzins-Verleihungen, Concessionirungen und dergleichen, die gehörigen Bekanntmachungen eintreten zu lassen, die Verkaufs- oder Verpachtungs-Termine, nach Grundlage der ihnen ertheilten Instructionen oder communicirten Bedingungen, abzuhalten, den Zuschlag salva ratificatione zu ertheilen u. s. w.

3) Bei allen im Amte zur Ausführung kommenden Cameral-Operationen die Herrschaft zu repräsentiren, und sich einer ununterbrochenen Leitung solcher Sachen nach den erhaltenen Vorschriften zu widmen; z. B. Besetzungen der Höfe, Abmeyerungen und alles, was in Höfesachen vorfallen kann, zu reguliren, bei Gemeinheits-Theilungen, Auseinandersetzungen von Berechtigungen ꝛc., die partes der Herrschaft zu agiren, den Domainen-Pächtern und Erbenzinsleuten die für das landesherrschaftliche Interesse nöthig erachteten Andeutungen zu machen und darüber zu halten, in Bau- und Proceß-Sachen auf die unten vorgeschriebene Weise mitzuwirken ꝛc.

Bausachen. §. 106. Was insonderheit die Bausachen angeht, so haben die Beamten:

1) ein stetes Augenmerk auf den Zustand und die gute Conservation sämmtlicher Domanial-Gebäude und der Bau-inventariorum auf den Oconomie-Pachtungen im Amte zu richten, das, was ihnen über solche Gegenstände bemerkenswerth scheint, — wie vorhin bereits gesagt worden, — der Domainen-Commission anzuzeigen, und mit den Land-Baubedienten bei ihren Inspections-Reisen darüber Rücksprache zu halten, auch mit denselben den jährlichen Bau-Etat für das Amt zu concertiren und dahin zu sehen, daß das Nützliche dem Nöthigen und letzteres dem Nöthigern nicht vorgezogen, vielmehr die gehörige Classification und möglichste Sparsamkeit beobachtet werde;

2) kleine Schadhaftigkeiten, deren Herstellung der Herrschaft contractmäßig oder nach dem im §. 27. allegirten Ausschreiben vom Jahre 1796 obliegt, wenn weiteres Einreißen dadurch verhütet werden kann, oder die Herstellung nur einige Thaler beträgt, sofort durch tüchtige Ouvriers repariren zu lassen, größere Beschädigungen aber der provisorischen Domainen-Commission, und wenn Eile vorhanden, auch dem das Amt respicirenden Land-Baubedienten anzumelden;

3) bei bedeutenden Reparaturen oder Erneuerungen ganzer, auch Errichtung völlig neuer Gebäude, gemeinschaftlich mit dem Land-Baubedienten sich an Ort und Stelle zu begeben, die Fragen ob, wo und in welcher Maße gebaut werden soll? zu untersuchen und darüber mit dem Land-Baubedienten, oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit besonders zu berichten, hauptsächlich auch dahin zu sehen, daß neue Gebäude, welche alte ersetzen sollen, nicht gegen letztere vergrößert werden, (wenn nicht solches aus besondern Gründen als nöthig dargestellt wird), und überhaupt bei den ihnen vom Land-Baubedienten zuvor zu communicirenden Anschlägen aller Luxus vermieden, vielmehr nur das Nothwendige

Digitized by Google

oder offenbar Nützliche, sowohl in Hinsicht der Größe als der ganzen Anlage, berücksichtigt werde;

4) wenn die Bewilligung auf den Bau-Anschlag durch einen an das Amt und den Land-Baubedienten gemeinschaftlich zu richtenden Erlaß notificirt und die Ausführung des Baues genehmigt worden, die Mitdirection über den Bau zu führen, auch sich der Local-Aufsicht über dessen Fortgang, soviel es angeht, selbst, oder durch die Amtsvoigte zu unterziehen; darauf zu achten, daß die Arbeitsleute ihre Pflicht thun und alle Unregelmäßigkeiten und Unterschleife vermieden werden, insonderheit die Verwendung der von der Haupt-Casse vorschüssig zum Bau angewiesenen Gelder zu besorgen, solche an die Entrepreneurs und Arbeitsleute auf die von dem Land-Baubedienten oder auch nöthigenfalls von dem Beamten selbst moderirten und von ersterem attestirten Quitungen, jedoch in der Regel nicht auf Vorschuß, sondern nur erst, wenn die Zahlung verdient ist, auszuzahlen und nach vollendetem Bau die Baurechnung unter ihrer, der Beamten und des Land-Baubedienten, Unterschrift nebst hinzugefügter Bescheinigung, daß alles anschlagsmäßig ausgeführt sei, mit sämmtlichen Belegen und Quitungen der Domainen-Commission, zur Revision und Ertheilung der definitiven Ausgabe-Ordre an die Casse, zuzusenden. — Die Baurechnungen müssen im Ganzen, so wie in den einzelnen Theilen, eine Vergleichung des Verwilligten gegen das Verwandte in zwei neben einander stehenden Columnen enthalten. Auch muß der Riß und Anschlag, mit untergesetztem Attestate des Land-Baubedienten, daß beides gehörig und untadelhaft ausgeführt worden, derselben beigelegt werden;

5) darauf zu achten, daß die zum Bau auf herrschaftliche Kosten etwa angeschafften Geräthe gehörig, und zwar in eigenen Bau-, Geräthe- und Materialien-Schoppen, aufbewahrt, die Materialien zweckmäßig verwandt, die aus den Forsten angewiesenen oder angekauften Bauhölzer nicht gegen andere von geringerm Werthe umgetauscht, das übrig bleibende aber und der Bau-Abfall, insonderheit die durch neue ersetzten alten Materialien, — wenn sie nicht zum künftigen Gebrauche tauglich und dazu aufzubehalten sind, — sofort unter Amts-Autorität meistbietend verkauft und die Kaufgelder der Baurechnung zu Gute gerechnet werden. — Es wird hiebei das Hannoversche Ausschreiben vom 18ten October 1784 *) zu genauer Befolgung vorgeschrieben;

6) dafür zu sorgen, daß in jedem Amte ein tüchtiger Amts-Zimmermeister bestellt und beeidigt werde, welchem zugleich die Controle über die Baue auf herrschaftlichen Meierhöfen, — wenn die Herrschaft entweder durch Holzverwilligung oder Remission dazu concurriren soll, — aufzutragen ist.

Das Hannoversche Ausschreiben vom 5ten Juni 1793 **) wegen der wenigstens 2 Fuß über der Erde anzulegenden Grundschwellen, wird hiemit zu allgemeiner Nachachtung für anwendbar erklärt; —

7) endlich die richtige Ableistung der zu den Bauen etwa

*) Sp. S. Th. III. p. 188. **) Sp. S. Th. III. p. 680.

Digitized by Google

gebrauchten reservirten Spann- und Handdienste genau controliren und darüber Verzeichnisse aufstellen zu lassen.

§. 107. Die Beamten, Amtsvoigte und Unterbediente dürfen mit ihren eigenen Gespannen keine Lohnfuhren zu den herrschaftlichen Bauen verrichten lassen. Conferatur Ausschreiben vom 8ten März 1786 *).

Cammer-Proceßsachen.

§. 108. Die Amts- oder Cammer-Processe werden, in so fern das Amt, oder vielmehr die Cameral-Behörde, als Beklagter anzusehen ist, bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim, wenn aber die Cameral-Behörde als Klägerin auftritt, in dem foro ordinario des Beklagten angestellt.

§. 109. Wenn das Amt selbst der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ist, so gehören die vorzunehmenden Proceßhandlungen und abzugebenden Decrete für denjenigen Beamten, welcher nicht die Cameralsachen principaliter zu respiciren hat.

§. 110. Der einen solchen Proceß als Richter instruirende und in erster Instanz entscheidende Beamte wird, in Rücksicht desselben, seiner sonstigen Verpflichtung für das herrschaftliche Interesse entlassen.

§. 111. Übrigens wird die Hannoversche Verordnung vom 25sten September 1731 **), über das Verhalten der Beamten in Cammer-Proceßsachen, zur genauesten Nachachtung empfohlen, dabei jedoch bemerklich gemacht, daß bis jetzt noch keine eigentliche Cammer-Consulenten angestellt, sondern vorerst beliebt worden ist, die Processe durch speciell damit zu beauftragende Rechtsgelehrte führen zu lassen, welche sich demnach mit den Ämtern nöthigen Falls in Communication setzen werden.

Landgerichts-Strafen.

§. 112. Die Beamten haben die nach Hildesheimischen Verordnungen, welche vorerst beibehalten werden, mit einer sogenannten Landgerichts-Strafe zu belegenden kleinern Frevel durch die Amts-Voigte und Unterbediente genau aufzeichnen zu lassen, und letztere, imgleichen die Dorfschulzen, Land-, Feld-, Feuer-Geschworne, Feldhüter, Nachtwächter ꝛc. zu gehöriger Aufmerksamkeit anzuhalten, damit des gemeinen Bestens wegen solche Vergehungen möglichst zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

§. 113. Auf die von den Amts-Voigten zu sammelnden, monatlich auf gebrochenem Papiere einzusendenden, und nach den Ortschaften abzutheilenden Verzeichnisse solcher in ihrem Districte begangenen Vergehungen, — wobei die Person des Thäters, die Natur des Vergehens, die Zeit, wann es begangen worden, u. s. w. genau zu bemerken ist, — haben die Beamten die behufigen Citationen an die Bruchfälligen zu einem bestimmten Untersuchungs-Termine, sub poena confessi, und zwar gleichfalls an die gesammten Bruchfälligen aus jedem Dorfe auf einem Bogen, zu erlassen und zu verordnen, daß diese Citationen mit den Insinuations-Documenten der Unterbedienten vor jenem Termine zurückgeliefert werden.

*) Sp. S. Th. III. p. 265.

**) General-Instruction, wie sich die Beamte in denen Amts-Proceß-Sachen zu verhalten, vom $^{14}/_{25}$ Sept. 1731. C. C. Cal. Th. IV. Cap. V. pag. 6.

Digitized by Google

§. 114. In dem Termine selbst sind, nachdem die Bruchfälligen namentlich aufgerufen worden, ad marginem jener Verzeichnisse die Ausgebliebenen in contumaciam zur Strafe zu notiren, der Erschienenen Eingeständnisse oder Einreden gegen die Denunciation kurz zu bemerken, und sodann die Entscheidung darunter zu setzen, ob der Denunciat für straffällig zu halten sei oder nicht.

§. 115. Illiquide oder zweifelhafte Fälle sind zu weiterer Instruction auszusetzen, nach deren Erfolge entweder gleichfalls eine Entscheidung abzugeben oder dieselbe der Cameral-Behörde mittelst Berichts anheim zu stellen ist.

§. 116. Die von den Amts-Voigten, Forst-Bedienten, Voigten und sonstigen in Eid und Pflicht beim Amte stehenden Personen, als Feld-, Holz- und Feuergeschwornen ꝛc., in Wrogen-Sachen angebrachten Denunciationen haben, wenn sie auf eigener bestimmten Wahrnehmung beruhen, in sofern Beweiskraft, daß sie nur durch einen gültigen Gegenbeweis aus dem Wege geräumt werden können.

§. 117. Sind die Vergehungen von solcher Art, daß die Erhaltung guter Ordnung die schnelle Statuirung eines Exempels erfordert, so können die Beamten die Strafe sogleich vollziehen lassen, auch dem principienmäßigen Geld-Ansatze eine Gefangnißstrafe substituiren, (cf. oben §. 66. d.) und zwar nach dem Maßstabe, daß 24 Stunden Gefängniß einer Geldstrafe von Einem Rthlr. gleich geachtet werden. — Es muß aber das Straf-Erkenntniß, mit Bemerkung des Grundes der sofortigen Vollziehung, in das Wrogen- oder Bruch-Register eingetragen werden.

§. 118. Dieses Wrogen-Register ist monatlich in duplo aufzustellen und nebst den Original-Untersuchungs-Protokollen an die Cameral-Behörde, — jetzt die Regierungs-Commission — einzusenden. Dem Register des ersten Monats eines jeden Jahrgangs, sind die Principia, nach welchen jede Vergehung ordnungsmäßig bestraft wird, und welche die Beamten sorgfältigst aus den Hildesheimischen Verordnungen und älteren Landgerichts-Protokollen sammeln werden, in möglichst systematischer Abtheilung, als: Polizei-, Feuer-, Feld-, Gemeinheits-, Unzuchts-Wrogen ꝛc. vorzusetzen. Im Register selbst ist, nach Verschiedenheit der Amts-Voigteien und einzelnen Ortschaften, in durchlaufenden Nummern die Vergehung mit Ort, Zeit ꝛc. kurz darzustellen, und linker Hand dieser Haupt-Rubrik das Principium des Straf-Ansatzes in einer eigenen Columne anzugeben. Rechter Hand aber sind zwei Columnen zu formiren, die erste mit der Überschrift: Videtur des Amts, zur Einrückung der von den Beamten entweder principienmäßig, oder mit Rücksicht auf Milderungsgründe und die Vermögens-Umstände der Strafsfälligen vorzuschlagenden Strafen, die andere aber — welche offen zu lassen ist — mit der Überschrift: Judicatum für die Erkenntnisse der Cameral-Behörde.

§. 119. Mit diesem Erkenntnisse und gehöriger Unterschrift versehen, gehen sodann die Wrogen-Register zur Vollziehung der Strafen ans Amt zurück.

§. 120. Die Beitreibung und Berechnung der Geldstrafen ist Sache des rechnungsführenden Beamten, oder, bei den unten

vorkommenden Forst-Freveln — des provisorischen Forst-Erhebers, welcher die Wrogen-Register zur Belege seiner Domanial-Rechnung, Einnahme-Rubrik XVIII., dem Verificator vorzulegen hat.

§. 121. In Landgerichts- und Forst-Wrogensachen findet keine Appellation an die Justiz-Collegien Statt. Straf-Abänderungs- oder Erlassungs-Gesuche sind bei der Cameral-Behörde einzubringen.

§. 122. Die Cameral-Behörde hat die Befugniß, die nach Hildesheimischen Verordnungen bestehenden Straf-Principia, nach geschehener Revision, zu jeder Zeit pro futuro aufzuheben, abzuändern und zu ergänzen.

§. 123. Die Strafen müssen gleich nach erfolgtem Erkenntnisse vollzogen und beigetrieben werden, damit sie den Eindruck nicht verfehlen.

Landgerichte u. Revisionen der Ämter.

§. 124. In Hinsicht der mit Abhaltung der solennen Landgerichte zu treffenden Einrichtungen wird das Weitere annoch vorbehalten. — Diese durch einen oder mehrere Deputirte der Cameral-Behörde abzuhaltenden Gerichte haben nicht bloß den Zweck, vorgedachte Wrogenfälle definitiv zu entscheiden, und dabei vorkommende Erlassungs-Gesuche sofort abzuthun, sondern auch eine Revision des Amts-Zustandes, rücksichtlich der Domanial-Gebäude, Gefängnisse, Registratur und der ganzen Dienst-Verwaltung, anzustellen, Vorstellungen der Beamten und Unterthanen über Verbesserungen ihrer Lage ꝛc., so wie etwanige Beschwerden der letztern gegen erstere anzuhören und zu untersuchen ꝛc. Bis zur definitiven Bestimmung der Cameral-Behörde wird eine solche Revision des Ämter-Zustandes zu ungewissen Zeiten durch besondere Commissarien vorgenommen werden.

Meier-, Remissions- und Herrendienst-Sachen *).

§. 125. In Meier-, Remissions- und Herrendienst-Sachen wird bis auf Weiteres ganz nach den Hildesheimischen Landes-Verordnungen verfahren.

Forst-Sachen.

§. 126. Die definitive Regulirung des Forstwesens und des Antheils, welchen die Beamte daran zu nehmen haben, wird zwar annoch vorbehalten, und die provisorische Forst-Administration, sowohl in Hinsicht der Königlichen als Gemeinde-Forsten, nach den besonders darüber zu erlassenden Bestimmungen, in ihrem bisherigen Wirkungskreise bis auf Weiteres gelassen. Indessen wird gleich jetzt, wiewohl gleichfalls nur provisorisch, bestimmt, daß unter der generellen Vorsorge, welche die Beamten auf das herrschaftliche Interesse zu richten haben, auch die möglichste Beobachtung des Forst-Interesse mit begriffen sei. Die Beamten haben daher nicht nur auf das Dienstbetragen der im Amte wohnenden Forstbediente zu achten, (namentlich auch dahin zu sehen, daß von selbigen keine Krugnahrungen und Schenkwirthschaften ausgeübt werden,) und alle Pflichtwidrigkeiten derselben der provisorischen Forst-Administration anzuzeigen; sondern auch selbst eine genaue Aufmerksamkeit auf die Conservation und Verbesserung der Forsten zu richten, und durch die Amtsvoigte, Voigte ꝛc. richten zu

*) Vergl. Gen.-Rescr. v. 14. Decbr. 1815. §. 11.

Digitized by Google

lassen. Dasjenige, was sie über solche Gegenstände bemerkenswerth finden, haben sie der provisorischen Forst-Administration anzuzeigen und in eiligen Fällen, bei vorgenommenen Eingriffen in die Forst- und Jagd-Gränzen und Gerechtsame, vorgefallenen Holz-Devastationen, Entwendung des aufgeklafterten Holzes, Anmaßungen und Betrügereien der Holzkäufer oder sonstiger Personen, denen Holz angewiesen worden, entstandenen Wald-Bränden u. s. w. sofort die nöthige Remedur zu treffen, nachher aber die Forst-Administration von ihren Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 127. Insonderheit wird verordnet, daß alle Forst-Angelegenheiten, wo eine Berechtigung in Frage kommt, von den Beamten und Oberförstern gemeinschaftlich behandelt, und der Forst-Administration entweder gemeinschaftlich, oder, im Falle eines dissensus, mittelst separater Schreiben, zu weiterer Verfügung vorgetragen werden sollen.

§. 128. Die Verkäufe von Holz und anderen Waldnutzungen, imgleichen Verpachtungen der letztern und sonstiger bisher zu den Forst-Revenüen gezogener Gegenstände, als Rottländereien ꝛc., sollen künftig von den Beamten, oder den von ihnen zu committirenden Amtsvoigten, gemeinschaftlich mit den von der Forst-Administration dazu zu beauftragenden Forst-Bedienten, geschehen. Das Protokoll, welches die Amtsperson führt, muß von beiden unterschrieben und an die provisorische Forst-Administration eingesandt werden, welche das Weitere zu verfügen hat.

§. 129. Eben so geschieht die Beeidigung und Einführung eines anzustellenden Unter-Forstbedienten vom Amte, in Gegenwart eines Forstbedienten, welchen die provisorische Forst-Administration dazu ausersehen hat.

§. 130. Die Untersuchung der Forst-Frevel geschieht vor dem Amte, nach den von den Oberförstern einzureichenden Verzeichnissen und den bis zu weiterer Verfügung annoch beibehaltenen bisherigen Forst-Strafprincipien. In Hinsicht des Verfahrens treten die nämlichen Grundsätze ein, welche oben bei den Landgerichts-Strafen dargestellt worden. Das Geschäft der Ämter ist übrigens, so lange die jetzige Einrichtung des Forstwesens noch fortdauert, mit der Untersuchung und dem Ansatze des Amts-Videtur beendigt, indem sodann die Untersuchungs-Protokolle der Forst-Administration, welche das Weitere zu besorgen hat, zuzusenden sind. Die Beitreibung der Geldbußen oder Vollziehung der angesetzten Gefängniß- und Waldarbeits-Strafen kann nur durch Hülfe des Amts geschehen.

§. 131. Die bisherigen Verhältnisse der provisorischen Forst-Administration gegen die Regierungs-Commission bleiben bis zu weiterer Verfügung ungeändert.

Geistliche Güter.

§. 132. Letztlich haben die Beamten auf die Conservation der in ihren Amts-Bezirken belegenen Dom-Capitularischen sowohl als Stifts- und Kloster-Güter eine genaue Aufmerksamkeit zu richten, und was sie derselben Nachtheiliges in Erfahrung bringen sollten, der Stiftsgüter-Verwaltungs-Commission anzuzeigen, welche sodann darüber, nach Beschaffenheit der Sache, entweder die weitere Verfügung gehörigen Orts veranlassen, oder die Beamten zu den erforderlichen Anordnungen requiriren wird.

Digitized by Google

Anlage A.

Vorläufige Taxe *) der Extra-Judicial-Sporteln, d. h. Gebühren in Verhandlungen, welche nicht zur Gerichtsbarkeit gehören.

I. Rechnungsführungs-Accidenzen.

NB. Diese genießt der rechnungsführende Beamte ausschließlich.

1) Bei Veränderungen in den Personen der in den Amtsregistern aufgeführten Gutsleute muß der neue Colonus für Eintragung seines Namens bezahlen 3 Ggr. Conv.-Münze.

2) Die Ausfertigung und Berichte in Meier- und Erbenzins-Sachen gehören zu den Official-Arbeiten, indessen wird für Attestirung der Vollziehung des Meier- oder Erbenzins-Briefes, Berichtigung der Land-Specification und Aushändigung des neuen Meierbriefes, im Ganzen bezahlt 8 Ggr. Conv.-Münze.

3) Für Verpachtung herrschaftlicher Parcelen, als Zehnten, Cammerschäfereien, Krugnahrungen, einzelner Grundstücke, (welche zusammen über 5 Morgen betragen,) entweder vom Pächter außer dem Pachtgelde oder vom reinen Pachtgelde decourtirt, mittelst Ratificatorii der Cameral-Behörde 1 Rthlr. 12 Ggr. C.-M.

II. Gebühren in Cameral-Sachen.

4) Für die Beschreibung und Confirmation einer Ehestiftung von Bauersleuten überhaupt, und ohne weitere Termins- oder Protokoll-Gebühren, von beiden Theilen zusammen 2 Rthlr. C.-M. Für einen bloßen Trauschein oder Proclamationszettel 8 Ggr. C.-M.

5) Für Beschreibung eines Altentheils oder einer Ablobung wird nichts besonders bezahlt.

6) Für die Abnahme einer Höfe-Administrations-Rechnung 1 Rthlr. 12 Ggr. Conv.-Münze.

Der über den Zustand eines wüsten Hofes und die Lage der Administration jährlich zu erstattende Bericht wird besonders nach der unten für Berichte ad instantiam jemandes, gesetzten Taxe von 10 Ggr. bezahlt. Übrigens sind die Hannoverschen Verordnungen über wüste Höfe vom 8ten Juni 1691, 10ten Decbr. 1763 **) und 26sten September 1776 ***) genau zu befolgen.

7) Für den einem Gutsmanne zu ertheilenden Consens zum Holzhiebe in privativen Hölzungen oder Grundstücken wird observanzmäßig nichts bezahlt.

8) Für einen vom Amte, auf Requisition der Forstbehörde, abzuhaltenden Holzverkaufstermin (wenn die Kaufsumme über 50 Rthlr. sich beläuft), entweder von den Käufern im Ganzen überher, oder vom reinen Kaufgelde decourtirt, mittelst Ratificatorii 2 Rthlr. Conv.-Münze.

Ist die Kaufsumme unter 50 Rthlr., 1 Rthlr. Conv.-Münze.

*) Vergl. Revidirte Sporteln-Taxe für die Untergerichte v. 13. Dec. 1834.

**) Ver. wie es mit Redintegrirung der Höfe, auch Bebau- und Besetzung der wüsten Höfe zu halten, item daß keine Pertinentien von den Höfen ohne der Cammer Vorwissen und Bewilligung versetzt noch veräußert werden sollen. C. C. Cal. T. IV. Cap. V. p. 100.

***) Wegen der Berichte über die in Administration stehenden wüsten Höfe. Sp. S. Th. II. p. 82 u. 613.

Digitized by Google

9) Für Untersuchung einer Landgerichts- oder Forst-Wroge, außer der directen Strafe:
   1) wenn das judicatum 5 Marienfloren übersteigt, 6 Sgr.
   2) wenn es 1 bis 5 Mfl. beträgt, 2 Sgr.
   3) wenn es unter 1 Mfl. ist, nichts.

   Wenn die Strafe aus Gnaden ganz erlassen, oder in eine Leibes- oder Waldarbeits-Strafe verwandelt wird, fallen die Gebühren ganz weg.

   Für Schwängerungs-Wrogen wird nichts besonders an Geleite-Gelde ꝛc. bezahlt.

10) Bei Mast-Einfehmungen in herrschaftlichen Forsten erhalten die Beamte das Recht, so viele Schweine, als ihnen in den Gehalts- und Emolumenten-Verzeichnissen bestimmt worden, unentgeltlich mit einzutreiben.

III. Gebühren im Allgemeinen, wie auch in Regiminal-, Polizei- und andern Sachen.

11) Für einen an ein K. Ober-Collegium zu erstattenden Bericht wird von demjenigen, ad instantiam dessen derselbe erstattet wird, bezahlt 10 Sgr. Conv.-Münze.

12) Für Berichte, welche ex officio zu erstatten sind, und von niemandem impetrirt worden, wird nichts bezahlt; eben so wenig für Berichte auf Suppliken um Remission wegen Brandschadens, Hagelschlags und anderer außerordentlichen Unglücksfälle.

13) Für eine auf jemandes Bitte oder Veranlassung in andern als gerichtlichen Sachen vorgenommene Untersuchung, welche nicht zu den Official-Verrichtungen der Beamten gehört, sondern z. B. Ausweisung einer Bau-Stelle oder eines Flecks Land ꝛc. Anlegung oder Verlegung eines Canals oder einer Röhrenleitung, einen Tausch von Grundstücken ꝛc. betrifft, — für den Termin, wenn derselbe in der Wohnung des Beamten oder in loco judicii gehalten wird, incl. Protokolles — 8 Sgr. C.-M. für den Termin, wenn eine Besichtigung an Ort und Stelle oder eine Reise nach einem andern Orte dazu erforderlich ist, (außer den Reisekosten für 2 Pferde à Meile 1 Rthlr.) incl. Protokolles — 1 Rthlr. 12 Sgr. Conv.-Münze.

14) Bei Commissionen jeder Art wird an Diäten bezahlt und darf nur genommen werden:
   a. von einem K. Ober-Amtmann 3 Rthlr. 9 Sgr. Conv.-Münze.
   b. von einem Amtmann und Amtschreiber 2 Rthlr. 6 Sgr. C.-M.

   Diese Diäten werden nur im Ganzen für Ausrichtung der Commission bezahlt, wenn auch mehr als Ein Beamter daran Theil genommen haben sollte, es sei denn, daß das Commissorium auf zwei oder mehrere Beamte ausdrücklich lautete.

15) Copialien mögen zwar nicht als Accidenzen angesehen werden, inzwischen wird hier, zur Vermeidung aller Ungewißheit, angeführt, daß für Copeien im Allgemeinen, welche jemand verlangt, und die also niemandem aufzudringen sind, der Impetrant zu bezahlen habe, in gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen Sachen, à Bogen 2 Sgr. C.-M.

Digitized by Google

Es darf jedoch jede Seite nicht unter 20 Zeilen und jede Zeile nicht unter 12 Silben enthalten.

Wegen Haltung der Schreibstube und des die Copeien besorgenden Personals haben sich die Beamten unter sich zu vereinigen.

16) Wird eine vidimirte Abschrift verlangt, z. B. von Ehestiftungen, Altentheils-Bestimmungen, Contracten, Protokollen, so wird dafür à Bogen bezahlt 3 Sgr. Conv.-Münze.

17) Für die aus einem K. Ober-Collegio erfolgende Resolution:

1) wenn davon eine Abschrift dem Impetranten ertheilt, oder Copei für die Amts-Registratur behalten werden muß:

a. wenn sie abschläglich ist — außer den Copialien und den Insinuations-Gebühren des Unterbedienten — nichts;

b. im andern Falle, außer den Copialien und Insinuations-Gebühren 3 Sgr. Conv.-Münze.

2) wenn der Inhalt des Rescripts erfordert, daraus die Resolution zu extrahiren, 6 Sgr. Conv.-Münze.

3) wenn die Eröffnung ad protocollum geschehen muß, incl. der Citation, 6 Sgr. Conv.-Münze.

18) Die sogenannten Zehnt- und Krug-Thaler, auch Natural-Perceptionen irgend einer Art, außer den Holz- und Korn-Deputaten und beigelegten Official-Grundstücken cessiren, bis zu weiterer Bestimmung, gänzlich.

19) Für einen verlangten Extract aus dem Amts-Lagerbuche, aus Registern oder Acten, bezahlt der Impetrant 8 Sgr. C.-M.

20) Für ein verlangtes Attestat incl. Siegels, 12 Sgr. C.-M.

21) Für einen zu irgend einem außergerichtlichen Geschäfte etwa erforderlichen Amts-Consens 6 Sgr. Conv.-Münze.

22) Bei Feldbesichtigungen, welche von Domainen-Pächtern oder Gutsleuten nachgesucht werden, dem dabei gegenwärtigen Beamten, von dem Domainen-Pächter oder jeder Gemeinde 2 Rthlr. Conv.-Münze.

außer Vergütung der Fuhrkosten mit 1 Rthlr. für jede Meile oder freier Fuhr.

(die vorhin bestimmte Freihaltung der Beamten in Essen und Trinken oder dafür zu leistende Vergütung von einem Rthlr. wird, als der Würde des Beamtenstandes unanständig, hiedurch abgeschafft.)

Außerdem wird es mit den Gebühren des Berichts in Remissions-Sachen und der darauf erfolgten höhern Resolution so gehalten, wie oben festgesetzt worden.

23) Für Abnahme einer Gemeinde-Rechnung 1 Rthlr. C.-M.

Für Abnahme eines Huldigungs- oder Dienst-Eides wird nichts bezahlt.

24) Bei Concessions-Ertheilungen wird, außer für den Bericht und die Resolution (cf. oben), nichts bezahlt.

25) Ein Gleiches gilt bei etwaniger Ertheilung eines Juden-Schutzbriefes.

Digitized by Google

26) Für Ausfertigung eines Reisepasses incl. Siegels 12 Ggr. C.-M.
27) Für Ausfertigung eines Viehpasses 6 bis 8 Ggr. C.-M.
28) In allen übrigen Regierungs- ꝛc. Sachen, welche nicht ex officio vorgenommen werden müssen, wird für den Termin so viel entrichtet, als die Gerichts-Sporteln-Taxe pro termino zuläßt, für den Bericht und die Resolution aber so viel, als oben (11 und 17) angesetzt worden.
29) Für Abnahme einer Kirchen-Rechnung:
    1) von der Mutterkirche 1 Rthlr. 12 Ggr. Conv.-Münze.
    2) von einem Filiale 18 Ggr. Conv.-Münze.
30) Für die Introduction eines Predigers (aus der Kirchen-Rechnung) 3 Rthlr. Conv.-Münze.
31) Für eine Kirchen-Visitation wird — jedoch nur auf den Fall, wenn das Consistorium die Concurrenz eines weltlichen Kirchen-Commissarii nöthig findet — soviel, als an gewöhnlichen Diäten in Commissions-Sachen, bezahlt.

    Die nächst vorhergehenden 3 Ansätze kommen zur Theilung, wenn nicht die Kirchen-Commission einem Beamten allein vom Consistorio aufgetragen sein sollte, in welchem Fall dieser die Gebühren allein bezieht.

* * *

32) Außerdem erhalten die Beamten und Amts-Unterbediente von den concessionirten Nachrichtereien und Halbmeistereien diejenigen Abgaben an ledernen Handschuhen ꝛc., wozu die Nachrichter ꝛc. nach ihren Verleihungs-Urkunden verpflichtet sind, und zwar für jetzt auch denjenigen Antheil, welcher den aufgehobenen Klöstern, noch nicht wieder hergestellten Patrimonial-Gerichten ꝛc. — jedoch nicht den Städten, — zufiel.

Anlage B.

Generale der prov. Domainen-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim, wegen der von den Rechnungsführern nicht eigenmächtig zu machenden Abzüge ꝛc., vom 20. Mai 1814.

Sämmtlichen Domanial-Pächtern und Erhebern dient zur Nachricht und unmangelhaften Befolgung, daß die Erheber und Pächter künftig überall keine eigenmächtige Abzüge an ihren Pacht-Geldern oder Hebungen, wegen gehabter Ausgaben, zu machen haben, es wäre denn, daß dergleichen ausgabliche Abzüge entweder durch Contracte oder durch die Landes-Verfassung bestimmt worden, wie z. B. Ausgabe auf Schornsteinfegerlohn, Erhebung der Gefälle, Asservation der Zinsfrüchte, Grundsteuer und dergleichen.

In allen übrigen Fällen ist zuvörderst die Ratification der unterzeichneten Behörde mittelst besondern Berichts einzuholen, und es werden bei dem Abschlusse der Quartal-Rechnungen keine Abzüge von der Einnahme, außer den obigen, auf den Ausgabe-Etat zugelassen werden, z. B. für Baukosten, Remissionen, Natural-Lieferungen ꝛc., worüber eine solche Ratification nicht beigebracht werden kann; vielmehr wird alsdann der umherreisende

Digitized by Google

Verificator, welchem, oder der unterzeichneten Commission, es auch allein zukommt, die Hebungs-Gebühren (remisen) des Erhebers für das Quartal zu bestimmen, alle solche Abzüge zurück, und in das nächste Quartal verweisen.

Noch weniger ist es den Pächtern gestattet, eigenmächtige Baue oder Reparaturen, deren Ersatz von der Herrschaft verlangt wird, vorzunehmen, vielmehr wird an solchen Ausgaben nichts ratificirt werden, was nicht vor der Ausführung bewilligt worden.

Endlich wird noch bemerklich gemacht, daß in den Geldlieferungs-Zetteln (Bordereaux) an hiesige Domainen-Casse keine Abzüge wegen irgend einer Ausgabe, sei es auch Grundsteuer oder dergleichen, vorkommen dürfen.

Die Ablieferung kann zwar abschläglich geschehen, muß aber rein sein, indem der Abzug der Ausgabe nur am Schlusse der Quartals-Rechnung, bei deren Ablegung an den Verificator, vorkommen kann, und die Domainen-Casse sich damit überall nicht zu beschäftigen hat.

In allen Ablieferungs-Zetteln an die hiesige Domainen-Casse ist nicht nur der Jahrgang, sondern auch das Quartal, worauf geliefert wird, und die № des Soll-Einnahme-Etats, z. B. Dienstgelder, Pachtgelder ꝛc., anzumerken, widrigenfalls der Einnehmer solche zurückzuweisen hat.

Anlage C.

Generale der prov. Domainen-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim, betrifft die Register-Etats vom 1sten Mai $18^{14}/_{15}$ und die desfallsigen Instructionen für die Domainen-Erheber, vom 21. Januar 1815.

Es sind nunmehr für alle Domanial-Recepturen, Etats des Registers vom 1sten Mai 1814 bis dahin 1815 verfertigt worden, wovon wir das für dortige Receptur bestimmte Exemplar hieneben anschließen. Es liegen dieser nach der K. Cammer-Registerführung gebildeten Einrichtung zwei Haupt-Ideen zum Grunde:

1) daß in den verschiedenen Einnahme-Rubriken I bis XIX. incl. nichts aufgeführt werden darf, was nicht in die currente Jahres-Hebung gehört, dieses aber ohne Abzug ganz darin vorkommen muß. So gehören also Reste aus frühern Jahren, restituenda ex monitis, in die XXste Rubrik der Einnahme, alle Abzüge wegen Remissionen ꝛc. aber resp. in die XIVte, XVte oder XIXte Rubrik der Ausgabe;

2) daß jeder Zweig der Einnahme mit der auf ihn fallenden Ausgabe genau balancirt werden kann.

Dieses ist zwar bei der gegenwärtig noch bestehenden Einrichtung, nach welcher alle baaren Ausgaben in der Regel aus der Haupt-Domanial-Casse bestritten werden müssen, im völligen Umfange nicht möglich, indessen kann es doch bei allen den Ausgaben oder Abzügen, die bisher bei den Recepturen selbst Statt fanden, schon zur Anwendung kommen, z. B. bei Grundsteuern, Remissionen, Abgängen an der Einnahme u. s. w.

Digitized by Google

Das beikommende Schema ist übrigens nur ein Formular, nicht aber der mit dem Verificator abzuschließende Etat selbst, indem Rechnungsführer sowohl die Einnahme, wo es nöthig ist, annoch suppliren, und zur Abänderung vorschlagen kann, als er die Ausgabe, da solche nicht immer vorher zu sehen ist, — completiren muß.

Über hinzugekommene neue Einnahmen, z. B. wegen etwaniger Anbaue, oder sonstiger etwa aufgefundener vergessener Praestandorum aber, ist ein ratificatorium einzuholen, so wie auch alle Ausgaben — welche nicht als durchaus ständige Artikel immer vorkommen, und alsdann nur einer Quitung zum Belege bedürfen — ein vorher eingeholtes ratificatorium bei dem Abschlusse mit dem Verificator erfordern.

Die ganze Hannoversche Cammer-Rechnungsführung, insonderheit das vollständige jährlich abzulegende Geld- und Korn-Register einzuführen, erlauben die Umstände für dieses Jahr noch nicht, da man den provisorischen Herren Domainen-Erhebern nicht zumuthen kann, sich mit allen dahin einschlagenden Verordnungen bekannt zu machen, und sonstige zum Theil kostspielige Einrichtungen zu treffen. Indessen versteht es sich von selbst, daß die Herren Erheber vollständige Register-Journale und Hebungs-Manualien, worin jeder einzelne praestantiarius namentlich aufzuführen ist, zu führen und auf demnächstiges Verlangen abzuliefern haben, indem dieses zu einer jeden herrschaftlichen Hebung gehört, und es nach Jahren vielleicht von entscheidender Wichtigkeit sein kann, zu wissen, ob, und was jeder mit Vor- und Zunamen genau zu bezeichnende Censit in einem bestimmten Jahrgange bezahlt habe.

Aus dem Grunde, der noch nicht vollständig zu erreichenden Nachahmung des K. Cammer-Rechnungswesens, wird auch die Umreise des Verificators annoch beibehalten, dessen Abschlüsse genau mit dem Etat des Vierteljahrs stimmen müssen, und welcher angewiesen ist, keine Ausgabe oder Abzüge von der currenten fällig gewordenen Einnahme passiren zu lassen, worüber nicht ein ratificatorium beigebracht worden, sondern vielmehr alle Ausfälle, wobei dieses Erforderniß fehlt, in den folgenden Abschluß zu verweisen.

Wegen der bereits so sehr vorgerückten Jahrszeit soll bei der nächsten Umreise der Abschluß von zwei Quartalen auf Einmal vorgenommen werden.

Der Verificator wird den Termin seiner ungefähren Ankunft zeitig vorher melden, und haben die Herren Receptoren die Zwischenzeit zu benutzen, um theils etwanige Abänderungen ꝛc. des Etats zu veranlassen, theils die nöthigen ratificatoria für gedachtes halbe Jahr einzuholen.

Übrigens wird der Verificator ausdrücklich angewiesen, auf die richtige und vollständige Führung der speciellen Hebungs-Manualien sein Augenmerk zu richten, auch über die von jedem Erheber geleistete Caution eine genaue Nachfrage zu halten und darüber zu berichten, da dieser Punct noch nicht allenthalben in gehöriger Ordnung sich befindet.

Digitized by Google

Anlage D.

Instruction der prov. Domainen-Verwaltungs-Commission zu Hildesheim, die Einrichtung des Registerwesens und Formirung des Etats vom 1. Mai 1814 bis dahin 1815 für das Amt Vienenburg betr., v. 25. Juli 1814.

Da mit Johannis 1814 eine neue Pachtperiode und Verwaltungsart des Amts Vienenburg eingetreten ist: so haben wir die dem Herrn Amtsrath Kamlah, laut seines Haushalts-Pachtcontractes, obliegende Rechnungsführung — deren Übertragung an den demnächst eintretenden Beamten übrigens vorbehalten wird — nach der bei K. Cammer-Collegio in Hannover vorlängst eingeführten Berechnungsweise, einzurichten uns bemüht, und in der Anlage einen Einnahme- und Ausgabe-Etat zur Direction für den Rechnungsführer entworfen.

Diese Methode empfiehlt sich durch ihre Simplicität sowohl, als durch die deutliche Übersicht aller Rechnungszweige, welche sie gewährt. Es liegen derselben zwei Haupt-Ideen zum Grunde, die eine, daß alle Einnahme, in sofern sie nicht erhöhet wird, so lange unverändert bleibt, als nicht die Weglassung eines Postens in perpetuum ratificirt worden; die andere, daß jeder Zweig der Einnahme mit der auf ihn fallenden Ausgabe genau balancirt werden kann, so daß durch Zusammenhaltung aller Einnahme-Branchen im ganzen Lande mit den auf sie anzurechnenden Ausgaben, sowohl der ökonomische als statistische Netto-Bestand und Werth eines jeden Domanial-Objects erforscht zu werden vermag.

Die Wichtigkeit dieser beiden Haupt-Ideen und ihr Vorzug vor dem bisherigen Rechnungswesen ist einleuchtend.

Denn, was den ersten Punct anbetrifft, so war in dem westphälischen Systeme ein beständiges Schwanken der Einnahme über oder unter der Etats-Summe, indem sie durch temporaire Umstände, Remissionen, Abgang und Verlust u. s. w., in jedem Jahrs-Etat sich gewöhnlich anders darstellte.

Dahingegen steht im hannoverschen Rechnungswesen die Einnahme in der Hauptsache fest, d. h. sie bleibt keinen temporairen Veränderungen unterworfen, indem dasjenige, was durch Remissionen, Abgang und andere Ausfälle, die nicht immer dauern, davon abgeht, nicht von der Einnahme-Rubrik abgesetzt, sondern in der gehörigen Ausgabe-Rubrik, z. B. XIV. auf Remissionen, XV. Abgang und Verlust ꝛc. verzeichnet wird. Eben so wenig ist sie eines temporairen Zuwachses, d. h. eines solchen, der nicht in den Cours des Register-Jahrs gehört, — wegen, abzuändern. Wenn z. B. in einem Register-Jahre 30 Rthlr. 10 Ggr. 10 Pf. Erbenzins von der Kühlingeroder Wiese vorkommen, und annoch ein Rest von früherer Zeit her mit 15 Rthlr. zu berechnen ist; so wird die Einnahme-Rubrik, in welche der jährliche Erbenzins gehört, deßhalb nicht um 15 Rthlr. erhöhet, sondern letztere kommen in einer besondern Rubrik XX, extraordinaire Einnahme, zum Vorschein.

Es versteht sich übrigens, daß hier nur von ständigen, oder für das Rechnungs-Jahr regulirten Einnahmen die Rede ist,

Digitized by Google

dann, daß die Einnahme unständiger Gefälle abwechselt, oder ein Pachtstück mit einem Plus oder Minus einzutragen ist, wenn die neue Verpachtung solches an die Hand giebt, wobei jedoch in jedem dieser beiden Fälle das Quantum der in das Register kommenden Einnahme, durch ein Ratificatorium zu rechtfertigen ist, — bedarf keiner Erläuterung. Erhält eine ständige oder regulirte Einnahme einen permanenten Zuwachs, z. B. es wird ein neuer Rottzins behandelt, ein Anbauer angesetzt ꝛc., so ist darüber jedesmal ein Ratificatorium, in Beziehung auf die verschiedenen Rubriken, in welche die Einnahme rangirt wird, z. B. Zins, Dienstgeld, Rauchhuhn ꝛc. einzuholen.

Bei jeder Einnahme- und Ausgabe-Rubrik sowohl, als bei den einzelnen Unter-Abtheilungen, z. B. Rubr. Einnahme XIV. a, b, c, d ꝛc., ist das Plus oder Minus gegen den vorigen Register-Jahrgang, mit einer Nachweisung, woher solches rührt, anzugeben. Dieses ist aber bei dem vorliegenden Register vom Mai 1814—1815, da es das erste der neuen Einrichtung ist, nicht nöthig.

So viel den zweiten Punct, die Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe betrifft; so kann dieser Zweck der neuen Rechnungs-Einrichtung noch nicht vollständig erreicht werden, da bis jetzt noch die meisten Ausgaben von der hiesigen Haupt-Domainen-Casse des Fürstenthums Hildesheim unmittelbar zu bestreiten sind; indessen ist, dem nebengehenden Etat nach, eine theilweise Anwendung jenes Grundsatzes schon jetzt möglich, und da, wo letzterer noch nicht realiter eintreten kann, wird es gut sein, die aus der Haupt-Domainen-Casse für irgend einen Zweig der Ausgabe des Amts Vienenburg geleistete Zahlung ante lineam zu bemerken, um wenigstens eine möglichst vollkommene Übersicht zu erhalten und das Weitere vorzubereiten.

Damit hiebei nichts übersehen werde, soll der Rechnungsführer, von jeder auf die hiesige Domainen-Casse zum speciellen Behufe des Amts Vienenburg angewiesenen Ausgabe, z. B. Baukosten, Kosten behuf Vermessungen, gemeinnütziger Anlagen ꝛc., Nachricht durch Zufertigung einer Copei der Anweisungs-Verfügung erhalten.

Die vorhin angedeuteten Grundsätze erklären sich durch den nebengehenden Etat, und die in demselben, bei speciellen Fällen enthaltenen nähern Instructionen, größtentheils von selbst, und da, wo noch ein Zweifel vorhanden sein sollte, wird derselbe durch Anfragen oder specielle Berichte über den Gegenstand, bei welchem er eintritt, gehoben werden können.

Übrigens wird hiemit ausdrücklich bemerklich gemacht, daß der erwähnte Etat nicht als das Register selbst, sondern nur als ein Formular desselben und des ihm vorzusetzenden General-Etats, anzusehen ist. Der Rechnungsführer hat nämlich nunmehr ein vollständiges Rubriken-Register danach anzulegen, welches am Schlusse des Rechnungs-Jahrs in zwei Exemplaren, sammt dem Korn-Register, gleichfalls in duplo, zur Monitur an die Domainen-Administration einzusenden ist. Das eine Exemplar bleibt alsdann davon in der Domainen-Registratur, sammt den Original-

Digitized by Google

Belegen, das andere wird dem Rechnungsführer nebst den Monitis zurückgesandt, und sind dann letztere dem folgenden Register mit der Beantwortung vorzuheften.

Gedachtes Rubriken-Register muß die vollständige Bezeichnung eines jeden Objects, und jeden einzelnen Prästantiars, z. B. die Namen sämmtlicher Meyer, Dienstpflichtigen ꝛc. enthalten.

Um die Einrichtung — welche bei dem geringen Umfange der dortigen Amts-Hebung keine sonderliche Mühe machen wird, — desto weniger verfehlen zu können, senden wir ein Cammer-Register des Alt-Hannoverschen Amts Westerhoff vom 1sten Mai 180$^3/_4$, sammt einem Exemplar des Ausschreibens K. Cammer vom 20sten Januar 1792, hieneben, erwarten aber beides binnen 4 Wochen zurück, weil wir davon auch bei andern Ämtern Gebrauch zu machen haben.

Desgleichen übersenden wir hiebei eine Special-Nachweisung der dortigen Hebung, wonach, und nach den vom Amtsverwalter Kerl an den Rechnungsführer abzuliefernden Hebungs-Manualien und andern Rechnungspapieren, jenes Register sammt dem vorzusetzenden General-Etat auf eine sichere Art wird aufgestellt werden können.

Ein Exemplar eines Alt-Hannoverschen Korn-Registers werden wir, sobald uns solches zu Händen gekommen, nachsenden.

Rechnungsführer kann sich die Hebung sehr erleichtern, wenn er nach dem sub a. nebengehenden Modelle ein Hebungs-Manual, welches jeden einzelnen Zahlungspflichtigen mit allen von ihm zu entrichtenden Abgaben enthält, und nach Belieben auf mehrere Jahre eingerichtet werden kann, anlegt. Es sind darin alle Abgaben, welche bei dortigem Amte vorkommen, incl. Pachtungen u. s. w. zu verzeichnen, worauf bei jedem einzelnen Namen alles, was unter demselben nach den verschiedenen Rubriken zu bezahlen ist, zusammengetragen und hinten summirt werden muß. Auf diese Weise kann dem Rechnungsführer, wenn die erste Anlage des Manuals mit aller erforderlichen Aufmerksamkeit gemacht wird, nichts entgehen, und braucht hinten unter jeder Jahrszahl nur ein ddt. gemacht, oder der Rest bemerkt zu werden.

Da übrigens nicht alles, was im Register vorkommt, in ein solches Hebungs-Manual, welches hauptsächlich nur für ständige oder auf die Dauer regulirte Gefälle paßt, gebracht werden kann, so ist außerdem noch ein Register-Manual nach den XXI. Einnahme- und Ausgabe-Rubriken ungefähr nach der Art des vorerwähnten nebengehenden Etats-Entwurfs zu halten, welchem gleichfalls eine Einrichtung auf mehrere Jahre gegeben werden kann.

Damit übrigens die fälligen Gelder zu gehöriger Zeit eingehen, ist mit dieser Rechnungsweise statt der bisher üblich gewesenen vierteljährigen Rechnungs-Abschlüsse durch den umreisenden Verificator, die Einrichtung $^1/_3$jähriger, $^1/_2$jähriger und $^2/_3$jähriger Extracte, und am Schlusse des Rechnungsjahrs — weil die Einsendung der förmlichen Rubriken-Register in duplo sammt Belegen nicht so schnell geschehen kann, — eines ganzjährigen General-Extracts verbunden.

Digitized by Google

Wir legen sowohl von dem partiellen als General-Extracte ebenfalls Formulare hieneben an, die wir jedoch, nach genommener Abschrift, baldmöglichst zurück erwarten.

Bei den $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$jährigen Extracten liegt die Idee zum Grunde, daß immer der folgende den vorhergehenden mit einschließt, daß mithin z. B. der Extract vom 2ten Vierteljahre nicht bloß die Einnahme und Ausgabe des 2ten Vierteljahrs, sondern die des ersten mit, enthält, der $\frac{3}{4}$jährige also die ganze Einnahme der vorhergehenden $\frac{3}{4}$ Jahre in sich begreift.

Diese Extracte sind unmangelhaft und bei 10 Rthlr. Strafe in den auf den Schluß jedes Vierteljahrs folgenden 14 Tagen, also resp. vor dem 14ten August, 14ten November und 14ten Februar jeden Jahrs, einzusenden; es wird jedoch bei dem erstmaligen $\frac{1}{4}$jährigen Extracte Rechnungsführer bis zum 14ten September d. J. befristet. Der ganzjährige Extract muß aber spätestens 6 Wochen nach dem 1sten Mai jeden Jahrs unfehlbar einkommen.

Wenn übrigens Rechnungsführer gleich, seinem Contracte nach, zu unentgeltlicher Führung des Registers verpflichtet ist, so werden wir doch bei der mehreren Arbeit, die durch Aufstellung der Register, Etats und Extracte für das erste Jahr veranlaßt wird, unter Voraussetzung, daß die Arbeit zweckmäßig und prompt geschehe, für das erste Jahr auf eine besondere Remuneration, jedoch ohne Consequenz, bei K. Regierungs-Commission gern antragen.

Es verdient nur noch bemerkt zu werden, daß Rechnungsführer die Einholung der zur Einnahme sowohl als Ausgabe erforderlichen Ratificatorien und die Beilegung derselben, so wie der Pachtcontracte, Quitungen und andrer Belege bei die abzulegenden Register, zu Vermeidung überflüssiger Monitorum, nicht versäumen dürfe.

In Hinsicht der Geld-Ablieferungen dient zur Direction, daß solche, ratione der eingethanen Amts- und anderer Pachtungen, jedesmal prompt beim Eintritt der Zahlungstermine, rücksichtlich der andern Hebungen aber jedesmal, sobald eine etwas beträchtliche Summe vorhanden ist, an die hiesige Domainen-Casse geschehen müssen, und zwar mittelst Einsendung eines Sortenzettels und Bemerkung des Jahrganges. Eine specielle Bezeichnung der Einnahmen, worauf abgeliefert worden, oder des Quartals, ist nicht nöthig, und auch bei verwickelten Hebungen nicht thunlich. Nur muß immer dahin gesehen werden, daß von jeder Münzsorte am Ende des Jahrs nicht mehr oder weniger abgeliefert erscheine, als sich nach dem Etat und den Pachtcontracten gebührt, welches der Herr Domainen-Einnehmer Graen allhier nach dem ihm mitgetheilten Etat zu controliren hat. Am Schluß des Rechnungsjahrs sind die von hiesiger oder der künftig an ihre Stelle tretenden Domainen-Casse successive ertheilten Special-Quitungen, gegen eine auf den ganzen Jahrgang lautende General-Quitung, umzuwechseln und in der Maße auszugleichen, daß die Einnahme jedes Jahrs mit der Ausgabe, incl. der Geldlieferung, an die Domainen-Casse auf Heller und Pfennig sich aufhebt und also keine Nachzahlung Statt findet.

In dem hiebei kommenden Entwurfe des Registers sind auch diejenigen Gefälle mit aufgenommen, welche in das sub B angelegte

Digitized by Google

vormalige Erimenden-Register gehörten. Aller angewandten Mühe unerachtet, haben wir noch nicht erforschen können, ob diese Gefälle während der westphälischen Zeit gehoben sind und wer sie gehoben hat. Es leidet indessen keinen Zweifel, daß sie von jetzt an in den Gesammt-Etat der dortigen Domanial-Einnahme gehören, und wir wünschen zugleich, daß der Herr Amtsrath, nach Grundlage des beikommenden, ebenfalls nach gemachtem Gebrauche zurückzusendenden Erimenden-Registers, die darin bemerkten Censiten zu Vorlegung ihrer Quitungs-Bücher auffordere, um zu constatiren, bis zu welchem Zeitpuncte und an wen sie gezahlt haben. Über das Resultat dieser Untersuchung erwarten wir baldmöglichst Bericht, nebst einem detaillirten Verzeichnisse der Reste pro praeterito und Bemerkung ihrer Exigibilität, um diese, dem Befinden nach, niederschlagen oder deren Einzahlung unter Rub. XX., extraordinaire Einnahme, annoch verordnen zu können.

Schließlich dient dem Herrn Amtsrath noch dasjenige zur Direction, was an sämmtliche Pächter und Erheber wegen nicht eigenmächtig vorzunehmender Abzüge ꝛc. laut abschriftlicher Anlage vorlängst erlassen worden, in so weit es bei der hiedurch veränderten Register-Einrichtung nicht, ratione der Form, nach dem Vorstehenden Abänderung erleidet.

General-Rescript der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover an sämmtliche Hildesheimische Ämter, als Nachtrag zu der vom K. Cabinets-Ministerio unterm 1. Mai 1815. erlassenen vorläufigen Instruction für die Beamten im Fürstenthume Hildesheim, vom 14. December 1815.

Da über einige Gegenstände der unterm 1sten Mai d. J. für die Beamten des Fürstenthums Hildesheim vom K. Cabinets-Ministerio erlassenen vorläufigen Instruction, bei verschiedenen Ämtern annoch Mißverständnisse obwalten, und überdas die Erfahrung gezeigt hat, daß mehrere nicht vorauszusehen gewesene Zweifel eine allgemeine Bestimmung, zur Erhaltung der Geschäftsförmigkeit des Geschäftsganges, erfordern: so finden Wir, nach der Uns vom K. Cabinets-Ministerio ertheilten Befugniß, die Dienstverwaltung bei den im Fürstenthume Hildesheim angeordneten Ämtern ferner zu leiten, Uns bewogen, zur Ergänzung obiger Instruction, den in den ältern Provinzen beobachteten Grundsätzen gemäß, annoch Folgendes hinzuzufügen:

I. Es ist einer guten Amts-Ordnung gänzlich zuwider, und kann zu mancherlei Mißbräuchen führen, wenn den Schreibern und Copiisten ihr gewöhnlicher täglicher Platz zu Verfertigung der Expeditionen auf der Amtsstube selbst angewiesen wird. Dieses wird also hiemit gänzlich untersagt, und im Allgemeinen bemerklich gemacht, daß der freie Zutritt zur Amtsstube, — außer den gewöhnlichen Amts- und Sprech-Tagen, — und zur Registratur, niemanden, als den Beamten und beeidigten Amts-Auditoren, gebührt und selbst die Amts-Unterbedienten und der Amtsdiener nicht anders

Digitized by Google

als an gedachten Tagen oder auf ausdrückliches Geheiß der Beamten, jene Locale betreten dürfen. Die Schlüssel zur Amtsstube und Registratur müssen daher auch immer in der Verwahrung der Beamten bleiben.

Es ist auch nicht die Meinung, daß alle Amtsgeschäfte auf der Amtsstube selbst abgethan werden müssen, und letztere als ein sogenanntes Büreau der Geschäfts-Verwaltung anzusehen sei. Die eigentliche Bestimmung der Amtsstube und Commissions-Zimmer beschränkt sich auf Gerichts-Sitzungen und andere solenne Verhandlungen, auch Anhörung derjenigen, welche an den festzusetzenden sogenannten Sprech-Tagen, — wovon unten weiter die Rede sein wird, — etwas vorzutragen haben. Die übrigen Geschäfte haben die Beamten in ihren Wohnungen zu besorgen, (wie denn auch die Heitzung der Amtsstube nur auf die zu Verhandlungen obiger Art bestimmten Zeiten einzuschränken ist). Eine Zerstreuung der Acten oder ein Mangel an collegialischer Communication kann dabei nicht eintreten, wenn die Expeditionen mit den vollständigen Acten in den Missiven unter den verschiedenen Beamten circuliren, und, wie es eines jeden Beamten Schuldigkeit ist, darauf gesehen wird, daß die abgethanen Sachen und die aus der Registratur genommenen Acten, nach beendigtem Gebrauche sofort wieder reponirt werden. Es sind daher die in den Häusern der Beamten für eines jeden Expedition anzulegenden sogenannten Current-Registraturen, ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß, nur auf die wirklich noch im Gange seienden Acten einzuschränken.

Aus der oben erklärten Bestimmung des Amts- und Commissions-Stuben, auch im Nothfalle der Registratur-Zimmer, ergiebt es sich auch, wie unangemessen es — abgesehen von den Störungen der eigentlichen Amtsgeschäfte — zu halten ist, wenn Beamte jene Locale zu Rechnungs-Büreaus oder Hebung der ihnen anvertraueten Receptur-Gegenstände benutzen, welches mithin ebenfalls hiedurch gänzlich untersagt wird.

ad §. 69. der vorläufigen Instruction.

II. Das Verhältniß der Criminal-Ämter zu den beigelegten Ämtern ist hin und wieder so angesehen worden, als wenn letztere jedesmal den sogenannten ersten Angriff zu besorgen hätten. Durch eine solche Einrichtung würde gerade dasjenige zur Regel gemacht werden, was bei Einführung der Criminal-Ämter hat vermieden werden sollen, nämlich eine zu sehr verwielfältige Abstufung der mit Criminal-Sachen beschäftigten Behörden.

Die Instruction sagt ganz deutlich, daß die unmittelbare Behandlung der Criminal-Sachen, bei den Criminal-Ämtern Regel ist, weshalb denn auch alle begangene Verbrechen, und gegen deren Thäter vorhandene Anzeigen von den Amts-Unterbedienten und Unterthanen der beigelegten Ämter unmittelbar, d. h. ohne Zwischen-Behörde, zur Kenntniß der Criminal-Ämter gebracht werden sollen. Hiedurch wird freilich so wenig die Befugniß der Criminal-Ämter, die beigelegten Ämter um diese oder jene Instructions-Handlungen zu requiriren, als die Verpflichtung der letztern, wenn es darauf ankommt, schleunige Verhaftungen oder Nachsetzungen vorgängig selbst vornehmen zu lassen, ausgeschlossen; es kann

Digitized by Google

indessen keinesweges als Grundsatz angenommen werden, daß zwischen einem von den beigelegten Ämtern zu besorgenden ersten Angriffe, nach den damit zu verbindenden Begriffe und einer weitern Instruction durch die Criminal-Ämter, ein Unterschied nothwendig sei.

III. Sämmtliche Ämter, es mag denselben eine Criminal-Jurisdiction beigelegt sein oder nicht, haben monatlich, und zwar vom 1sten November dieses Jahrs an, einen tabellarischen Inquisiten-Bericht, — welcher mit keinem besonderen Einsendungs-Berichte begleitet zu sein braucht, — an die provisorische Regierungs-Commission zu Hannover, nach dem Formulare einzusenden, welches K. Cammer mittelst Ausschreibens vom 10ten December 1799*), erneuert unterm 14ten Juni 1814, für die ihr untergebenen Ämter eingeführt hat.

IV. Haus- und Amtsvoigte können zum Protokolliren nicht gebraucht werden, auch ist es unangemessen, denselben Protokolle, besonders in criminalibus, zu dictiren, da der Beamte oder ein Amts-Auditor das Protokoll selbst zu führen hat. Muß in Nothfällen ein Amts-Unterbedienter dem Criminal-Verhör beiwohnen: so beschränkt sich dessen Theilnahme nur auf die Gegenwart bei der Verhandlung selbst und Beglaubigung der Richtigkeit des Verhandelten durch Mitunterschrift des Protokolles.

ad §. 39. der vorläufigen Instruction.

V. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die, nach dem Ausschreiben vom 22sten April d. J., dem jüngsten Beamten zur besondern Pflicht gemachte Registrirung der Amts-Registratur, demselben ausschließlich, oder unter Mitwirkung der übrigen Beamten, auferlegt sei; so wird hiedurch declarirt, daß zwar das Amts-Registraturwesen im Allgemeinen, wie alles, was zum Wirkungskreise der Ämter gehört, einer gemeinschaftlichen Berathung und Verantwortlichkeit der Beamten unterworfen sei, mithin die bei Completirung der Registratur und Separirung der Acten vorkommenden Puncte, Correspondenzen mit andern Behörden, Berichte u. s. w. collegialisch behandelt werden müssen, daß aber die Bemühung, die Registratur in Ordnung zu bringen, und darin zu erhalten, da dieses Geschäft, seiner Natur nach, ohne zu befürchtende Verwirrung nicht Mehreren zugleich übertragen werden kann, dem jüngsten Beamten principaliter in der Maße obliege, daß dieser sich desselben allein zu unterziehen und die Acten unter seiner alleinigen Aufsicht zu behalten, folglich auch die von seinen Collegen geforderten Acten, gegen einen in deren Platz zu legenden Schein, herauszugeben und wieder reponiren habe. Eine Controle der übrigen Beamten findet indessen hiebei allerdings Statt, namentlich ist der erste Beamte jedesmal verpflichtet, auf den guten Fortgang des Registratur-Geschäfts sein besonderes Augenmerk zu richten und das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Sollte in eiligen Fällen einer der andern Beamten, in Abwesenheit des mit dem Registratur-Geschäfte speciell Beauftragten, ein Acten-Convolut aus der Registratur selbst nehmen müssen: so hat derselbe jedesmal einen Schein an dessen Stelle zu legen. Einzelne Stücke aus einem Convolute zu nehmen, wird gänzlich untersagt.

*) Sp. S. Th. III. p. 965.

Digitized by Google

Der Registratur-Beamte kann, wenn seine Arbeit ihn dahin führt, jederzeit verlangen, daß die andern Beamten die in ihren Häusern befindlichen Acten zur Eintragung in das Repertorium, auf die Registratur zurückliefern, wobei jedoch eine baldmöglichste Zurückgabe der im Gebrauche befindlichen sich von selbst versteht.

Der Hausvoigt, die Amtsvoigte, Voigte, und der Amtsdiener dürfen zur eigenen Aufsuchung der Acten niemals zugelassen werden; es steht jedoch dem mit Anordnung der Registratur beschäftigten Beamten frei, sich ihrer Hülfe bei diesem Geschäfte zu bedienen, vorausgesetzt, daß sie dadurch nicht von eigentlichen Dienstgeschäften abgehalten werden.

ad §. 39. und 43. der vorläufigen Instruction.

VI. Dem Vernehmen nach ist die Completirung der Acten, aus welchen eine möglichst vollständige Amts-Registratur gebildet werden muß, bei den meisten Ämtern noch nicht vollendet. Es wird daher wiederholt zur Pflicht gemacht, der Instruction auch hierin gehörig nachzukommen. Insonderheit wird erinnert, die Patrimonial-Gerichts-Registraturen, in so fern sie noch nicht mit den Acten der vormaligen Friedensgerichte zugleich abgeliefert sein sollten, vollständig herbei zu schaffen. Die deshalb zu nehmenden Maßregeln sind jedoch mit den vormaligen Gerichtsherren zu concertiren, auch sind letztere bei der vorzunehmenden Abforderung der Acten mit etwanigen Vorstellungen zu hören. Die gedachten Acten selbst sind auch vorerst separirt zu halten, oder es ist in dem Repertorio am Rande eine Bezeichnung des ehemaligen Patrimonial-Gerichts hinzuzufügen.

Sollten übrigens die Beamten irgend einige Nachricht oder Vermuthung haben, daß sich noch Amtspapiere im Privatbesitze der Erben vormaliger Staatsdiener oder sonstiger dritter Personen befinden, wie, dem Vernehmen nach, hin und wieder noch der Fall sein dürfte: so werden dieselben hiedurch autorisirt und verpflichtet, darnach genaue Nachforschung anzustellen, welches indessen, falls die Besitzer solcher Acten und Papiere ihrem Gerichtszwange nicht unterworfen sind, nur nach gehöriger Requisition und im Beisein der Local-Obrigkeit geschehen kann.

ad §. 83. der vorläufigen Instruction.

VII. Da die Landesherrschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten sportelfrei ist; so versteht es sich von selbst, daß nicht nur für eigentliche Cammersachen, sondern auch für diejenigen, welche Stifter, Klöster und andere in Herrschaftlicher Verwaltung befindliche Institute betreffen, keine Gebühren genommen, sondern nur die baaren Auslagen, Stempel und Copialien berechnet werden dürfen. Die in der Sporteln-Taxe, welche der Instruction angehängt worden, für Verpachtung Herrschaftlicher Parcelen ꝛc. bestimmten Accidenzen kommen, wie die Überschrift zeigt, nur dem rechnungsführenden Beamten für die Berechnung und Hebung zu. Wenn mithin ein Amt, welches die in Frage kommende Intrade nicht verwaltet und berechnet, im Auftrage der Domainen-Commission, oder auf Requisition der berechnenden Behörde, eine solche Intrade verpachtet, oder Verkäufe von Domanial-Nutzungen, als Korn, Zinsschweinen ꝛc. vornimmt; so bleibt es bei der obigen Regel der Sportelnfreiheit. Ein Gleiches tritt bei den Verpachtungen oder Verkäufen ein, welche die Stiftsgüter-Ver-

Digitized by Google

waltungs-Commission, oder eine andere Herrschaftliche Administrations-Behörde, durch die Ämter vornehmen läßt.

ad §. 93. der vorläufigen Instruction.

VIII. Da bei den vormaligen Domcapitularischen Ämtern Steinbrück, Marienburg und dem mit Bienenburg vereinigten Amte Wiedelah, imgleichen der vormaligen Dompropstei, jetzt Amt Hildesheim, kein Domanial-Register geführt wird, indessen bei denselben gegenwärtig Landgerichts-Strafen zu berechnen vorfallen; so wird bestimmt, daß diese als Nutzungen der von Landesherrschaftswegen verwalteten Gerichtsbarkeit, zu den Domanial-Intraden geschlagen werden, und zur Vereinfachung der Registerführung bei folgenden Ämtern, als:

1) von Marienburg und Hildesheim bei dem Amte Steuerwald,
2) von Steinbrück bei dem Amte Peine,
3) von Wiedelah ferner, wie bisher geschehen, bei dem Amte Bienenburg, berechnet werden sollen. Es haben demnach die Beamten der sub 1. und 2. benannten Ämter die Strafgelder, sammt einem specifiken Verzeichnisse, dem die Bruch-Register, welche mit dem bei der Regierungs-Commission angesetzten judicato versehen sind, — und wovon eine beglaubigte Abschrift zu behalten ist, — zu Belegen dienen müssen, vor Ablauf eines jeden Rechnungs-Vierteljahrs an die ihnen hiemit angewiesenen berechnenden Ämter einzusenden, und diese haben solche in ihre Amts-Register sub rubr. E. XVIII., jedoch in einer besondern Unterabtheilung: Landgerichts-Strafen aus dem Amte N. N., aufzunehmen. — Wegen anderer zufälliger Einnahmen an Recognitions- oder Concessions-Geldern, für Handel und Gewerbe, auch Hoheitsgefällen, behält es, — wenn die Stiftsgüter-Verwaltungs-Commission solche bisher unmittelbar für die Stiftscasse hat erheben lassen, — dabei vorerst sein Bewenden, und wird es, im Fall neue Einnahmen dieser Gattungen von der Regierungs-Commission, bei welcher die Stiftsgüter-Verwaltungs- oder Domainen-Commission dieserhalb jedesmal anzufragen hat, ratificirt werden sollten, immer erst bestimmt werden, wie es mit der Berechnung zu halten ist.

ad §. 82. der vorläufigen Instruction.

IX. Die im 2ten Absatze des §. 82. der Instruction enthaltene Ausnahme der allgemeinen Regel, daß alle in Domainen-Sachen an die Regierungs-Commission zu erstattenden Berichte, an letztere durch die Domainen-Commission befördert werden sollen, ist bei einigen Ämtern dahin mißverstanden, daß, wenn die Regierungs-Commission von den Ämtern in Domainen-Sachen Bericht fordert, dieser alsdann jedesmal unmittelbar dahin abgesandt werden müsse.

Da hieraus manche Unbequemlichkeiten und Verzögerungen des Geschäftsganges entstanden sind; so wird hiemit declarirt, daß alle Berichte in Domainen-Sachen, es mag ein Rescript um Bericht von der Regierungs-Commission erfolgt, oder die Berichts-Erstattung von der Domainen-Commission veranlaßt sein, ohne Ausnahme durch die Domainen-Commission gehen müssen, wenn nicht das Rescript um Bericht ausdrücklich sagt, daß der Bericht unmittelbar erstattet werden solle.

Digitized by Google

ad §. 93. der vorläufigen Instruction.

X. Da die für das laufende Rechnungsjahr provisorisch beibehaltene Registerführungs-Methode, einer bereits ergangenen Bestimmung nach, von Maitag 1816 an aufhören, und dagegen die bei K. Cammer in Hannover eingeführte eintreten soll; so wird, um nachherigen monitis möglichst vorzubeugen, und beurtheilen zu können, in welchem Grade sich jeder rechnungsführende Beamte mit der künftigen Berechnungs-Art vertraut gemacht, oder welche Instructionen er noch nöthig habe, hiemit verordnet, daß jeder rechnungsführende Beamte der Ämter des Fürstenthums Hildesheim ein detaillirtes Probe-Register vom 1sten Mai 1815 bis dahin 1816, nach der Form eines Domanial-Amts-Registers der ältern Provinzen, aufstelle, und solches spätestens am Ende Augusts des Jahrs 1816 der Cameral-Behörde einreiche. Dieses wird um so weniger Schwierigkeiten haben, da die Ämter schon im gegenwärtigen Jahre durch die nach Hannoverscher Einrichtung ausgearbeiteten Etats an die äußeren Umrisse der künftigen Form gewöhnt sind; auch kann die Arbeit selbst zu keiner gegründeten Beschwerde der rechnungsführenden Beamten Veranlassung geben, da ihnen für gegenwärtiges Jahr zwei Procente der wirklichen Hebung zugebilligt sind, und die hiemit vorgeschriebene Arbeit zu ihrer eigenen großen Erleichterung bei der Registerführung der folgenden Jahre gereicht, auch hiemit bestimmt wird, daß für diese Arbeit, nach einer demnächst zu prüfenden Rechnung, Schreibmaterialien, Copialien und Bindelohn vergütet werden sollen.

Die Domainen-Commission zu Hildesheim wird hiedurch angewiesen, die Beamten, durch Mittheilung der noch fehlenden Instructionen, Muster und Cammer-Register-Verordnungen, zu dieser Arbeit möglichst in Stand zu setzen, wie denn auch die Regierungs-Commission dasjenige, was an Hülfsmitteln obiger Art noch fehlen sollte, von K. Cammer sich erbitten, und in sofern keine hinreichende Anzahl Exemplarien der Cammer-Register-Verordnungen zu bekommen sein sollte, einen neuen Abdruck derselben veranstalten wird.

Daß bei dem vorhin gedachten Probe-Register die erforderlichen Belege idealisch allegirt werden, auch die Ausgabe-Rubriken manche Lücken enthalten müssen, weil nach der gegenwärtigen Rechnungs-Methode sehr viele Ausgaben unmittelbar aus der Haupt-Domainen-Casse bestritten werden, versteht sich von selbst, indessen sind alle dem Amte durch Assignationen bekannt gewordenen Ausgaben mit aufzunehmen und gehörig zu rubriciren, indem jenes Register nicht zur wirklichen Ablegung der Rechnung, sondern nur zur Probe gereichen soll. Hauptsächlich sind auch die bei der Einnahme und Ausgabe zur Anwendung kommenden principia gehörig mit anzumerken.

Weil übrigens bemerkt worden, daß die Hebungs-Manualien bei mehrern Ämtern nicht so angelegt worden, daß sie zu einer Rubriken-Register-Einrichtung passen, auch hin und wieder auf zweckmäßige Manuale noch nicht der gehörige Werth gelegt wird; so wird an dasjenige, was die Anlage D. der Instruction hierüber enthält, erinnert und haben sich die Ämter an die Domainen-Commission zu wenden, welche ihnen die allda bezeichneten Formulare durch den Verificator zugehen lassen wird.

Digitized by Google

ad §. 125. der vorläufigen Instruction. XI. Wenn gleich in Remissions-Sachen, der Materie nach, ganz nach Hildesheimischen Verordnungen bis auf Weiteres verfahren werden soll; so ist es doch unbedenklich gefunden, rücksichtlich der bei den Remissions-Untersuchungen zu beobachtenden Methode, die beiden Hannoverschen Cammer-Ausschreiben vom 4ten October 1753 *), wie auch das vom 2ten Januar 1755 *) den Hildesheimschen Ämtern zur Direction bekannt zu machen, und sind solche zu dem Zwecke der Domainen-Commission in Hildesheim zugesandt worden, welche dieselben einem jeden einzelnen Amte zugehen lassen wird. Die Ämter werden sich besonders aus dem Ausschreiben № 2. vom 4ten October 1753 von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer genauen Kenntniß des Zustandes der Unterthanen und dem Umfange der Berufsgeschäfte eines Beamten noch mehr überzeugen.

Die jährlichen Remissions-Vorschläge sind an die Domainen-Commission einzusenden, welche dieselben zu prüfen, und, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Regierungs-Commission gelangen zu lassen hat.

XII. Um zu verhüten, daß die ordinairen Gerichtstage nicht zum Aufenthalte der Beamten und Parteien unterbrochen werden, ist beliebt worden, die dem Vernehmen nach schon bei einigen Ämtern eingeführten Sprechtage allgemein vorzuschreiben. Es dient eine solche Einrichtung nicht nur zur Bequemlichkeit der Beamten, damit dieselben nicht zu jeder Zeit durch Anfragen und Sollicitationen von andern Geschäften abgehalten werden, sondern auch zur Erleichterung der Unterthanen, welchen es sehr beschwerlich fallen würde, die in den Städten und noch mehr auf dem Lande zum Theil in bedeutender Entfernung von einander wohnenden Beamten einzeln aufzusuchen.

Jedes Amt hat daher, dem Bedürfnisse nach, einen oder zwei Tage wöchentlich durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen, welche auf der Amtsstube selbst zu Anhörung mündlicher Vorträge und Sollicitationen der Unterthanen, Ausfertigung von Citationen und Mandaten und zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu bestimmen sind. Die Ämter werden wohl thun, die Unterthanen an genaue Beobachtung dieser Sprechtage — eilige Fälle ausgenommen, in welchen ihnen der Zutritt zu ihren Beamten natürlich zu jeder Zeit offen stehen muß — möglichst zu gewöhnen.

ad §. 70. der vorläufigen Instruction. XIII. Da mit Mißfallen bemerkt worden, daß bei einigen Ämtern die Haus- und Amtsvoigte theils sich nicht mit dem gehörigen Respecte gegen die ihnen vorgesetzten Beamten betragen, theils sich nur selten beim Amte anfinden und wohl gar, ohne vom Amte erhaltenen Urlaub, auf mehrere Tage verreisen, theils nicht, wie vorschrieben worden, in den ihnen angewiesenen Districten wohnen; so werden die Ämter nachdrücklichst erinnert, ihre Unterbedienten zur Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Pflichten, ohne schädliche Nachsicht, anzuhalten, und zum Besten des Herrschaftlichen Dienstes jede der obigen oder andere Contraventionen der Regierungs-Commission anzuzeigen, welche mit aller Strenge, und, dem Befinden nach mit Suspension oder Dienst-Entlassung,

*) Sp. S. Th. I. p. 365. u. 461.

Digitized by Google

erweisliche Pflicht-Vernachlässigungen der Amts-Unterbedienten zu ahnden haben wird.

Da auch hin und wieder die Haus- und Amtsvoigte sich des Herrschaftlichen Bauwesens noch nicht gehörig annehmen; so wird hiemit nochmals erinnert, daß die Local-Aufsicht über Baue, Baumaterialien und Herrschaftliche Inventarien-Stücke, auch ohne specielle Befehle des Amts oder einer andern Behörde, zu den hauptsächlichsten Verrichtungen dieser Amts-Unterbedienten gehöre. Die Amter und Landbau-Bediente werden ihnen daher jedesmal Extracte aus den Bau-Anschlägen mittheilen, und haben alsdann der Hausvoigt oder die Amtsvoigte sich fleißig an den Baustellen einzufinden, die Arbeiter zu ihrer Pflicht anzuhalten, die richtige Verwendung der Baumaterialien und Haltung der Accorde zu controliren, und, wenn sie etwas Ordnungswidriges bemerken sollten, dem Amte und den Landbau-Bedienten davon Anzeige zu thun.

Die Conservation der Feuergeräthe, das Probiren Herrschaftlicher Feuersprützen u. s. w. muß ebenfalls von gedachten Unterbedienten, unter Direction des Amts, besorgt werden, auch haben dieselben stets ein aufmerksames Auge auf die Gebäude der Herrschaftlichen Pacht-Oeconomie zu richten, weshalb die Pächter ihnen zu diesem Zwecke jedesmal freien Zutritt zu gestatten haben.

XIV. Wenn gleich im §. 71. der vorläufigen Instruction vorgeschrieben worden, daß die Haus- und Amtsvoigte auf der Amtsstube, und überhaupt in mündlicher Anrede, von den Beamten: Herr zu nennen sind; so kann dieses doch nicht, wie von einigen dieser Amts-Unterbediente verlangt werden wollen, auf schriftliche, an sie ergehende Erlasse ausgedehnt werden, indem der sogenannte Rescriptsstyl das Prädicat: Herr, in der Regel ausschließt.

Sind Forstbediente auf der Amtsstube mit gegenwärtig; so bekommt der reitende Förster, wenn er ein literatus ist, seinen Platz neben dem jüngsten Amtsschreiber und über dem Amts-Auditor; wenn er aber nicht studirt hat, neben dem Amts-Auditor und über den Haus- und Amtsvoigten. Gehende Förster erhalten ihren Sitz, wenn ihnen die Beamten einen solchen einräumen wollen, unter den Haus- und Amtsvoigten.

Ein K. Forst-Inspector hat seinen Platz unter dem Ober-Amtmann und über dem Amtmann, ein Oberförster aber unter dem Amtmann und über dem Amtsschreiber. Der Hausvoigt und die Amtsvoigte haben, wenn sie schon zu Fürstbischöflicher oder K. Preußischer Regierung eine ähnliche Bedienung bekleidet haben, ihren Rang unter einander nach den Dienstjahren, und, insofern sie erst bei der Amter-Anordung im Mai d. J. in ein solches Dienstverhältniß getreten sind, nach dem Tage ihrer Ernennung, wenn aber diese Tage gleich sind, nach dem Alter.

XV. Es ist nicht nöthig, daß der Hausvoigt, alle Amtsvoigte und Voigte jedesmal an den Amtstagen auf den Amtsstuben erscheinen; vielmehr wird es hinreichend sein, wenn sie nur an einem gewissen von den Beamten zu bestimmenden Tage jeder Woche, etwa einem der Sprechtage, sich am Amte anfinden, um Berichte zu erstatten, Ausfertigungen und mündliche Aufträge mitzunehmen. Die Beamten haben übrigens, zu Vermeidung unnöthiger Correspondenzen

Digitized by Google

und Verschickungen, auf das persönliche Erscheinen der Unterbedienten an dem dazu bestimmten Tage genau zu halten.

XVI. Eine ausführliche Instruction für die Schließer wird nächstens annoch mitgetheilt werden.

Die Dienst-Verrichtungen der neuerlichst bei jedem Amte angesetzten Amtsdiener bestehen übrigens darin, daß dieselben im Allgemeinen die ihnen von den Beamten aufgetragenen Verrichtungen zuverlässig und prompt besorgen, insonderheit aber die Briefschaften, welche ihnen zur Bestellung auf die nächste Poststation oder in das Amt anvertrauet werden, der Behörde getreulich abzuliefern, die Missive oder Acten, welche ein Beamter an den andern oder auf die Amtsstube zu senden hat, gehörig zu überbringen, die Feuerung und Reinlichkeit der Amtslocale zu besorgen oder besorgen zu lassen, verdächtiges Gesindel zu arretiren, sonstige ihnen aufgetragene Arrestationen oder Transportirungen zu verrichten haben u. s. w.

An den Ämtern, wo keine Schließer vorhanden sind, haben sie das Einschließen und die Wartung der Gefangenen zu besorgen, und deren Verwahrung, auch, wenn es nöthig sein sollte, die Anlegung der Schließgeschirre, bestens in Acht zu nehmen.

Es haben nun sämmtliche Ämter sich den Inhalt dieses General-Rescripts zur genauen Befolgung dienen zu lassen, auch die Amts-Unterbedienten davon in Kenntniß zu setzen, und ist übrigens die Domainen-Commission zu Hildesheim durch copeiliche Mittheilung dieses angewiesen worden, dahin zu sehen, daß vorstehenden Verfügungen gehörig Folge geleistet werde.

Instruction des K. Cabinets-Ministerii für die Beamte im Fürstenthume Ostfriesland, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf Domainen- oder Cammer-Sachen, vom 29. Decbr. 1817. *) (II. 581.)

I. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

Geschäfts-Umfang bei den Ämtern im Allgemeinen.

§. 1. Die Beamte haben nicht nur die streitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz, so wie die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Führung der Contracten- und Hypotheken-Bücher, sondern auch die Regiminal-, Polizei-, Consistorial-, Militair- und Cameral-Sachen, auch, in so weit sie ihnen beigelegt werden, die Instructionen der Criminal-Sachen, Untersuchungen und auch Bestrafungen der Forst- und Landgerichts-Frevel zu besorgen. Da sie sich in jedem dieser Zweige des öffentlichen Dienstes nach den zu erlassenden, oder auf die Provinz Ostfriesland für anwendbar zu erklärenden Verordnungen, wie auch nach den Befehlen der verschiedenen Landes-Collegien zu richten haben, auch wegen der Unendlichkeit der vorkommenden Fälle jede Instruction unvollständig bleiben würde; so beschränkt man sich hier im Allge-

*) Diese Instruction ist noch so weit in Kraft, als sie nicht der Amts-O. vom 18. April 1823 widerspricht, s. auch Ver. v. 28. Decbr. 1838. die Anordnung der künftigen Domanial-Verwaltung betr. u. Regl. über die Verwaltung u. Verrechnung der Domanial-Einkünfte v. 21. Mai 1839.

Digitized by Google

meinen darauf, sie zu genauer Befolgung der ihnen zur Richtschnur vorzuschreibenden Landes-Verordnungen und Instructionen ihrer Obern zu verpflichten.

Würde des Beamtenstandes.

§. 2. Die Würde des Beamtenstandes geht schon aus der Wichtigkeit der ihnen anvertraueten Geschäfte hervor, denen zufolge sie in ihren Amts-Bezirken als Stellvertreter des Landesherrn und dessen nachgesetzter Landes-Collegien, zugleich auch als Väter und Vertreter der Unterthanen in allen billigen und gerechten Dingen zu betrachten sind. Es ist daher nichts wesentlicher als diese Würde in allen Beziehungen rein und unbefleckt zu erhalten. Die Hannoversche Amts-Ordnung vom 18ten Januar 1674. §. 1. *) wird damit hier wiederholt, und zugleich im Allgemeinen der ernste Wille des K. Ministerii zu erkennen gegeben, alle Handlungen, wodurch irgend ein Beamter wider alles Vermuthen, die Ehre seines Standes erweislich schmälern, oder gar öffentliches Ärgerniß geben sollte, dem Befinden nach strenge, sogar durch Suspension oder Dienst-Entsetzung zu ahnden.

Entfernung von Verbindungen mit den Unterthanen.

§. 3. Die Beamte müssen sich von allen Verbindungen mit den Unterthanen, wodurch die Unbefangenheit in ihren Dienstverrichtungen leiden oder ihnen zu letzteren die Zeit geraubt werden könnte, entfernt halten. Insbesondere wird in dieser Hinsicht verordnet;

a. daß so wenig die Beamte selbst, als die Auditoren und Amts-Unterbediente Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit Concipiren von Memoralien und Suppliken abgeben dürfen; wobei zugleich das Hannoversche Ausschreiben vom 27sten Mai 1726**) für anwendbar erklärt und auf alle Hausgenossen der Beamten ausgedehnt wird;

b. daß die Beamte, Auditoren und Amts-Unterbediente sich eben so wenig mit Mandatariaten in Rechts- oder anderen Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen und Administrationen, außer für ihre allernächsten Verwandte, in und außerhalb Amts, befassen, keine andere als gesetzliche Vormundschaften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie stehen, übernehmen, auch namentlich nach dem Hannoverschen Ausschreiben vom 12ten Juli 1794 ***) keine Administrations-Rechnungen führen sollen.

In Rücksicht des letztern Puncts bleibt es jedoch den Beamten überlassen, dergleichen Administrations-Rechnungen den Amts-Unterbedienten, (wenn sie nichts dabei zu erinnern haben sollten) mit höherer Genehmigung zu übertragen.

c. Daß sie sich der Acquisition irgend eines Land-Eigenthums, so wie der Pachtung desselben ohne höhere Genehmigung enthalten, vielmehr hiebei die Vorschriften der Hannoverschen Amts-Ordnung §. 42. sammt den später darüber ergangenen Verordnungen befolgen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß damit die durch den Mangel an Official-Wohnungen bei manchen Ämtern nöthig werdende Miethung von Wohnhäusern sammt Zubehör und

*) Vergl. Amts-O. vom 18. April 1823. **) C. C. Cal. T. II. Cap. II. p. 594. ***) Sp. S. Th. III. p. 719.

dem benöthigten Garten- und Wiesenlande nicht gemeint sein kann.

Besondere Rücksichten haben bei der ersten Ernennung der Beamte eine Abweichung von dem bestehenden Grundsatze, nach welchem die Anstellung eines Beamten in einem Amte, wo er Grund-Eigenthümer ist, nicht Statt finden darf, eintreten lassen.

Für die Zukunft wird aber auch in der Provinz Ostfriesland jener Grundsatz seine volle Anwendung finden, und es wird daher für künftige Fälle einem jeden Beamten, der entweder eine Bedienung nachsucht, oder dem eine solche angetragen wird, bei Vermeidung willkürlicher Ahndung, zur Pflicht gemacht, sofort den etwaigen Besitz eines Grund-Eigenthums anzugeben, damit danach der weiter erforderliche Beschluß könne gefaßt werden.

d) Daß sie auf keine Weise Lieferungen oder Entreprisen übernehmen, noch weniger dieserhalb mit einem Amts-Eingesessenen in Compagnie treten oder sich von demselben irgend eine Begünstigung ausbedingen, namentlich nicht um die Hälfte säen oder pachten, den Unterthanen kein Vieh zur Weide oder in Futterung übergeben u. s. w.

Übrigens dürfen alle vorstehende Geschäfte und Handlungen ebenfalls nicht unter fremden Namen von den Beamten unternommen werden.

Bestallungs-Sachen der Beamte, Disciplinar-Aufsicht u. s. w.

§. 4. Die Beamte hängen in Hinsicht ihrer Bestallung und Disciplinar-Aufsicht von der Cammer ab, und bleibt selbiger die Behandlung der Bestallungs-Sachen, auch die Disciplinar-Aufsicht überlassen; wichtigere oder zweifelhaftere Fälle sind jedoch dem Ministerio vorzulegen.

§. 5. Die Absetzung der Beamte und Amts-Unterbediente gehört gleichfalls lediglich für die Cammer, welche darüber mit dem Ministerio nöthigenfalls communiciren wird.

§. 6. Die Beamte stehen nicht auf Kündigung, vielmehr kann kein Beamter oder Amts-Unterbedienter anders als nach vorher angestellter Untersuchung, und ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu sein, seines Dienstes entlassen, oder entsetzt werden.

§. 7. Ein processualisches Verfahren vor den Gerichten wird jedoch in Dimissions-, Suspensions- oder Remotions-Sachen der Beamten und Amts-Unterbedienten nicht zugelassen.

§. 8. Sollte es indessen auf eine Absetzung cum infamia oder überher zu verhängende Bestrafung ankommen, so wird jedesmal ein specieller Beschluß darüber gefaßt werden: ob nach geschehener Entlassung oder Absetzung die Acten an das Justiz-Collegium abzugeben seien.

Abwesenheit und Urlaub der Beamte.

§. 9. Die Beamte haben ihre Urlaubsgesuche an die Domainen-Deputation*) zu Aurich zu richten, und, in Hinsicht der Abwesenheit von ihrem Posten, und des Urlaubs, den §. 4. der Hannoverschen Amts-Ordnung vom 18ten

*) Aufgehoben durch das Patent v. 25. Mai 1821.

Digitized by Google

Juni 1674 so wie die Cammer-Ausschreiben vom 18. Juli 1816 und 27. Juni 1817 genau zu befolgen*).

Gehalte und Emolumente der Beamte.

§. 10. Der den Beamten beigelegte baare Gehalt wird denselben vorerst und bis zu definitiver Bestimmung des Rechnungswesens, auf die Haupt-Domainencasse in Aurich angewiesen. Die Beamten dürfen sich daher nicht anders als auf erhaltene Assignation dieser Casse aus den ihnen anvertraueten Hebungen selbst bezahlt machen, sondern müssen alle Überschüsse unmangelhaft abliefern.

§. 11. Der Genuß der Besoldung und Emolumente fängt vom Tage der Beeidigung, diesen mitgerechnet, an.

§. 12. Die Besoldung wird quartaliter postnumerando in Conventions-Münze bezahlt.

§. 13. In Sterbefällen werden den Witwen und Erben die Besoldungen bis zu Ablauf desjenigen Rechnungs-Vierteljahrs, in welchem der Bediente gestorben ist, verabreicht. Wenn also z. B. jemand im September verstorben ist, so geschieht die Zahlung bis ultimo Octobris.

§. 14. Was indessen die verwilligten Hausmiethen betrifft, so werden dieselben den Witwen und Erben noch auf ein volles Vierteljahr nach Ablauf des Sterbe-Quartals gut gethan werden.

§. 15. Der terminus a quo muß ohne alle Ausnahme durch die Bestallung oder Declarations-Rescripte, und der terminus ad quem in Sterbe- und Translocations-Fällen durch beglaubigte Attestate, in Dimissionsfällen aber durch Rescripte der Cameral-Behörde bescheinigt werden.

§. 16. Deputate an Korn und Feuerung erhalten die Beamte nicht, da bei Bestimmung der Besoldungen auf deren Wegfallen gerechnet worden ist.

Das behuf Heitzung der Amtsstube und Gefängnisse nöthige Feuerungs-Material wird auf herrschaftliche Rechnung verabfolgt und angeliefert werden.

§. 17. Die Bestimmung des Quanti soll auf die Vorschläge der Ämter durch die Domainen-Deputation erfolgen, und um dasselbe desto genauer zu erforschen, wird dem ersten Beamten zur besondern Pflicht gemacht, den bei möglichster Sparsamkeit erforderlichen Bedarf für die ersten Jahre auf seinen geleisteten Dienst-Eid genau zu controliren und anzumerken.

§. 18. Diejenigen Beamte, welche freie Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden genießen, haben sich den Vorschriften des Hannoverschen Cammer-Ausschreibens vom 27. December 1796**), über die von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude aus eigenen Mitteln zu stehenden Ausbesserungen zu unterwerfen.

§. 19. Sporteln und Accidenzien irgend einer Art dürfen die Beamte und Amts-Unterbediente, soweit selbige nach den ihnen bei ihrer Ansetzung bekannt gemachten höchsten Bestimmungen ihnen nicht ausdrücklich überwiesen worden, weder fordern, noch, wenn ihnen auch freiwillig dergleichen angeboten würden, annehmen.

---

*) S. die Note zu §. 27. der Amts-O. v. 18. April 1823.

**) Sp. S. Th. III. p. 833.

Digitized by Google

§. 20. Es sind folglich auch alle bei einigen Ämtern üblich gewesenen Accidenzen und Neben-Nutzungen, wie sie Namen haben mögen, vorerst als unzulässig anzusehen, da bei der Bestimmung der Besoldungen auf deren und das Wegfallen aller Sporteln gerechnet worden. Sollte die Cameral-Behörde, nach geschehener Untersuchung, eins oder das andere solcher Accidenzen und Nutzungen wieder herbeiziehen; so bleibt es derselben lediglich überlassen, ob und zu welchem Preise sie es den Amts-Bedienten auf ihre Besoldungen anrechnen oder zum Domanial-Register ziehen lassen will.

§. 21. Jede einzelne Übertretung dieser Bestimmung oder Anmaßung eines Accidenzes, so lange ein solches nicht etwa ausdrücklich durch die Cameral-Behörde zugestanden, wird, nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 373 bis 376., geahndet werden, und soll die Bestrafung zu den Bestallungs-Acten notirt werden, indem die Weiterbeförderung oder sonstige Verbesserung der Beamten hauptsächlich von ihrer Integrität in dieser Hinsicht abhängt.

§. 22. Wird durch eine nach §. 6. vorzunehmende Untersuchung dargethan, daß einem Beamten oder Amts-Unterbedienten das unzulässige Sportuliren zur Gewohnheit geworden sei, (welches unter andern alsdann für erwiesen anzunehmen ist, wenn ein Bedienter in drei verschiedenen Fällen auf obige Art in Strafe genommen worden): so soll eine solche Verletzung der heiligsten Pflicht des Beamten, ohne alles Ansehn der Person, mit der Entlassung vom Dienste geahndet werden.

§. 23. Die Justiz-Collegia werden das Dienstbetragen der Beamte in Rücksicht des Sportulirens auf das genaueste controliren und jeden Contraventionsfall der Cameral-Behörde anzeigen.

§. 24. Sollten vielleicht künftig für die Korn- und Geld-Rechnungsführung oder andere Hebungen, als Magazin-Kriegerfuhr-Rechnung u. s. w. den Beamten von den Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, Remisen-Procente oder Remunerationen zugebilliget werden, so fallen solche demjenigen Beamten, welchem die Register oder Hebungen anvertrauet worden, allein zu; auf eine jede dann etwa Statt findende Überschreitung der erfolgten Bewilligung, bleiben jedoch auch dann die vorstehenden Bestimmungen anwendbar.

§. 25. In dem §. 24. angenommenen Falle, hat der Beamte sodann auf seinen Dienst-Eid ein, auf Erfordern jedesmal vorzulegendes, ganz genaues Verzeichniß der erhobenen Accidenzen zu führen.

In Parteisachen, die den Beamten per modum commissionis aufgetragen werden, sind sie die Gebühren, die baaren Auslagen an Copialien und, wenn das Geschäft außerhalb ihres Wohnortes verrichtet wird, die Reisekosten und Diäten zu nehmen wohl befugt, in den sonstigen von der Cameral-, Provinzial- und Militair-Oberbehörde ihnen aufgetragenen Commissionen können sie nur die Erstattung der baaren Auslagen an Copialien, etwaigem Botenlohne und Reisekosten und, wenn das Geschäft außerhalb Amts verrichtet

Digitized by Google

wird, auch Diäten verlangen, und sind solche in den Sportuln-Rechnungen nur ante lineam aufzuführen.

Official-Pertinenzen.

§. 26. Auf Beilegung von Official-Gärten, Ländereien, Wiesen, Weiden und sonstigen Nutzungen, haben die Beamte und Amts-Unterbedienten keinen Anspruch, wenn auch früherhin Official-Pertinenzen für die Amts-Bediente vorhanden gewesen sein sollten. Letztere sind daher, für jetzt, alle als zur Domanial-Administration gehörige Parcelen zu betrachten, zumal die Besoldungen der Beamte auf den Mangel solcher Gegenstände berechnet worden. Sollte jedoch vielleicht demnächst beschlossen werden, zur Erleichterung ihrer Subsistenz, ihnen Official-Nutzungen beizulegen, so soll deren Pachtpreis nach einem billigen Anschlage alsdann von den Besoldungen zurückgerechnet werden.

Allgemeine Obliegenheiten der Beamten.

§. 27. Wegen der allgemeinen Obliegenheiten der Beamten, in Beziehung auf eine prompte, von allen unnützen Weitläuftigkeiten entfernte und unparteiische Justiz-Verwaltung, Besorgung des landesherrlichen Interesse sowohl als des Besten der Unterthanen, Amtshoheit, Gränzen und Jurisdiction, sind im Allgemeinen die dahin einschlagenden K. Preußischen Verordnungen, so weit sie bestätiget sind, und die Hannoversche Amts-Ordnung, nebst deren späteren Erweiterungen und Modificationen, so weit letztere mit jenen nicht im Widerspruche stehen, genau zu befolgen.

§. 28. Gränz-, Hoheits- und Jurisdictions-Streitigkeiten der verschiedenen Ämter dieses Fürstenthums unter sich, oder mit Alt-Hannoverschen Ämtern, sind nicht in ein Proceß-Verfahren einzuleiten, sondern ohne weitläuftigen Schriftwechsel der obern Behörde zu beliebiger Bestimmung vorzutragen.

Registratur.

§. 29. Eine der ersten Pflichten der Beamten ist die Bildung und Anordnung einer Amts-Registratur nach den General-Rubriken: Regiminalia, Consistorialia, Cameralia, Judicialia, Criminalia, Militaria u. s. w. und nach den speciellen Unter-Abtheilungen, welche für jedes Hauptfach erforderlich sind. Die Beamten haben daher gleich nach ihrem Dienst-Antritte die zu ihrem Ressort und Amtsbezirke gehörigen Acten zu sammeln und von denjenigen Behörden, in deren Gewahrsam selbige bisher gewesen, sich ausliefern zu lassen, so wie um Mittheilung von Extracten aus den etwa nicht gut zu trennenden Acten, zu ersuchen.

§. 30. Die Separation der Acten aus den Registraturen der bisherigen Behörden kann von den Beamten, welche nach der Territorial-Eintheilung dabei interessirt sind, gemeinschaftlich an gewissen dazu zu verabredenden Tagen vorgenommen werden.

§. 31. Bis zur völligen Separation behält dasjenige Amt, in dessen Bezirke die gedachten Registraturen sich befinden, letztere in Verwahrung und Aufsicht.

§. 32. Was von Gränz-, Hoheits-, Regierungs-, Polizei-, Cammer-, Consistorial- und andern Sachen von älterer Zeit her in den vormaligen Amtsstuben und Registratur-Zimmern noch übrig geblieben sein sollte, ist sorgfältig nach General- und Special-Rubriken zu ordnen. Zugleich werden die Beamten weder Zeit noch

Digitized by Google

Mühe sparen, um den sämmtlichen, zu ihrem Ressort gehörigen Acten nachzuforschen, und solche möglichst vollständig zu sammeln.

§. 33. Die dadurch veranlaßten nothwendigen Kosten werden aus den Domainen-Revenüen auf zu erwirkende besondere ratificatoria bestritten werden.

§. 34. Über die Registratur ist sofort ein genaues Repertorium, nach einem Muster, welches die Domainen-Deputation den Beamten mittheilen wird, zu verfertigen und dafür zu sorgen, daß dasselbe auf das genaueste nachgeführt werde.

§. 35. Die Cammer wird von Zeit zu Zeit, und zuerst nach Ablauf eines Jahrs, eine Revision der vorgenommenen Registratur-Arbeiten anstellen lassen, und diejenigen Beamte, welche sich der Vollendung eines solchen Repertorii mit dem größten Fleiße gewidmet haben werden, besonders auszeichnen, dahingegen die Saumseligen, wenn sie eine ihnen anderweit zu setzende Frist nicht in der zu erwartenden Maße benutzt haben sollten, eine demnächst näher zu bestimmende Strafe, die zu ihren Bestallungs-Acten notirt werden wird, zu gewärtigen haben. Bei der Introduction eines neuen Beamten wird eine solche Revision der Registratur jedes Mal wiederholt werden.

Commissionen. §. 36. Außer ihren eigentlichen Amtsgeschäften haben die Beamten auch die ihnen von den Landes-Collegien aufgetragenen Commissionen pflichtmäßig auszurichten, indessen auch das Ausschreiben vom 19ten September 1759*) nicht außer Acht zu lassen.

Geschäftsbehandlung. §. 37. Die Geschäfts-Behandlung bei den Ämtern ist in der Regel collegialisch und keiner der bei einem Amte cum voto angestellten Beamten genießt in Hinsicht seines voti einen Vorzug vor dem andern.

Jeder einzelne Beamte ist jedoch in Abwesenheit der andern befugt und verpflichtet, allein die Amts-Geschäfte zu besorgen, mit Vorbehalt dessen, was bei Criminal-Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Geschäftsganges bei den Ämtern, wird dem ersten Beamten eine allgemeine Aufsicht auf die gehörige Wahrnehmung aller Dienstzweige des Amtsverwaltung hiemit aufgetragen. Dem ersten Beamten gebührt es und es wird ihm zur Pflicht gemacht, alle eingehenden Schreiben, Rescripte, Memoiren, und sonstige exhibita zuerst zu erbrechen. Im Falle seiner Krankheit und Abwesenheit geschieht solches von dem auf ihn folgenden Beamten. Der erste Beamte soll das Productenbuch führen, und kann sich, unter seiner genauen Aufsicht, dabei der Hülfe des Amtscopiisten und Hypothekenbuchführers bedienen.

Der erste Beamte befördert die eingegangenen exhibita zur Circulation, damit alle Beamten hievon Kenntniß und eine fortdaurende Übersicht des Geschäftsganges erhalten.

Den Beamten ist, nach §. 44., jedoch unter gemeinschaftlicher Responsabilität, die Vertheilung der Arbeit unter sich gestattet. Damit insofern die nöthige Gleichheit eintrete, haben aber die Äm-

*) Vergl. die Note ** zu pag. 127 oben.

Digitized by Google

ter sofort, binnen vier Wochen nach der Publication dieses, durch die Domainen-Deputation berichtlich bei Königlicher Cammer anzuzeigen, wie diese Theilung von ihnen gemacht worden ist. Der erste Beamte hat zu besorgen, daß die eingegangenen exhibita nach der bestehenden Ordnung unter den Expedienten vertheilt werden. Die Ausfertigungen müssen in der Regel nach vorgängiger collegialischer Berathung geschehen und, nachdem solche depechirt worden, mit den Acten zur Registratur zurückgeliefert werden.

Der erste Beamte hat zunächst die Sorge für die Ordnung der Registratur, unter Assistenz des jüngsten Beamten, zu übernehmen und können dabei der Amtscopiist und Hypothekenbuchführer gleichfalls gebraucht werden.

Von Zeit zu Zeit und wenigstens alle zwei Monate hat der erste Beamte mit seinen Collegen die Productenbücher nachzusehen, die Ausfertigung der etwaigen Rückstände zu befördern und in Erinnerung zu bringen, auch, wenn wider Erwarten die Erinnerungen nicht helfen sollten, darüber einseitig zu berichten.

§. 38. In Justiz-Sachen entscheiden, bei den mit drei oder mehr votirenden Beamten besetzten Ämtern, plurima.

§. 39. Bei den nur mit zwei votirenden Beamten versehenen Ämtern tritt, im Falle eine Verschiedenheit der Meinungen, das Ausschreiben vom 25. Juni 1793*) so wie, wenn bei denjenigen Ämtern, bei denen mehrere Votanten vorhanden sind, paria entstehen, in Kraft.

§. 40. Diejenigen Beamten, welchen Pachtungen oder Official-Nutzungen zugestanden worden und noch werden sollten, haben sich ihres voti und überhaupt alles Verfahrens in Beziehung auf die Oeconomie-Forderungen, sie mögen auch noch so liquide sein, zu enthalten, vielmehr sind diese und jede andere Sachen, wobei ein Beamter für seine Person oder sein Vermögen interessirt ist, dem oder den andern Beamten zur Instruction und Entscheidung lediglich zu überlassen. In denjenigen Fällen, wo gegen diese Bestimmung gehandelt wird, wird die Vorschrift des Preußischen Landrechtes Th. II. Tit. 20. §. 403. zur Anwendung gebracht werden.

§. 41. In andern als Justiz-Sachen hat der von dem Concipienten des Berichts abweichende Beamte seinen dissensum unter dem Berichte zu bemerken und in einem beigelegten besondern pro Memorio auszuführen.

§. 42. Ist aber von keinem Berichte, sondern von einer andern Amts-Verfügung die Rede, so hat der von dem Concipienten abweichende Beamte, falls ihm nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung die Sache von Erheblichkeit scheint, zu veranlassen, daß darüber an das Collegium, wovon dieselbe ressortirt, berichtet werde, und alsdann, wie vorsteht, zu verfahren.

§. 43. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß eilige Sachen, bei denen periculum in mora vorhanden ist, nicht durch unerhebliche Zweifel und Differenzen ohne Noth aufgehalten werden.

§. 44. Den Beamten ist zwar, wie oben gesagt, erlaubt, die verschiedenen Geschäftszweige unter sich zu hauptsächlicher Bear-

*) s. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 36.

Digitized by Google

beitung zu vertheilen; sämmtliche Beamte eines jeden Amts bleiben aber in der Regel für alle dabei vorfallende Geschäfte gemeinschaftlich responsabel. Alle Decrete, Berichte und erhebliche Amts-Verfügungen sind von allen zur Zeit der Expedition anwesenden und nicht sonst verhinderten Beamten zu unterschreiben. Muß ein Beamter in dem ihm speciell angewiesenen Geschäftskreise eine Verfügung so schnell erlassen, daß er, ohne der Sache zu schaden, vorher mit seinen Collegen nicht communiciren kann; so hat er doch nachher den letztern die Verfügung mitzutheilen, oder, wenn sie brevi manu erlassen worden, ihnen davon Nachricht zu geben.

§. 45. Diese Verfügungen sind indessen nicht in völliger Strenge auf solche, einem Beamten besonders angewiesene Geschäftszweige anwendbar, worauf die individuelle Verantwortlichkeit des Expedienten haftet, oder deren ununterbrochen zu verfolgendes Detail ihm allein hinreichend bekannt sein kann: z. B. Rechnungsführung über Domanial- oder andere Hebungen, (als Brandcassen-Gelder, Magazin-Lieferungen u. s. w.) welche einem Beamten speciell übertragen sind, wie auch manche Arten von Militair- und Polizei-Sachen, (wiewohl es den andern Beamten auch hiebei zur Pflicht gemacht wird, die nicht auf die Führung und Ablegung des Registers, sondern auf die Administration der Rechnungsgegenstände sich beziehende Berichte ebenfalls nach vorgängiger Prüfung zu unterschreiben, und im Falle bemerkter Unregelmäßigkeiten, Unordnungen, oder Vernachlässigungen des herrschaftlichen Interesse bei obigen Rechnungsführungen, die Sache zur Sprache zu bringen).

Ein Gleiches tritt auch bei den einem Beamten speciell übertragenen Kirchen- und anderen Commissionen ein.

§. 46. In Ansehung der Wahrhaftigkeit und prompten Erstattung der Berichte, des verbotenen Geschenke-Nehmens, der Titulaturen und Berichtsform, wie auch des Gebrauchs des Amtssiegels bei Ausfertigungen, werden die Hannoverschen Ausschreiben vom 21sten April 1678, 13ten Juni 1729, 29sten September 1741, 21sten Mai 1750 und 16ten Juli 1800 *) für anwendbar erklärt und findet in vorkommenden Fällen auch das Preußische Landrecht, Theil I. Titel 20. Abschnitt 8. Anwendung.

§. 47. Wenn gleich die Beamten alle Decrete sämmtlich unterschreiben müssen, so bleibt es ihnen doch zur Erleichterung des Geschäftsganges unbenommen, nicht nur die Entwerfung derselben, sondern auch die Instructions-Handlungen in schriftlichen Processen, als Abhaltung der Termine, Besichtigungen u. s. w. unter sich zu theilen.

§. 48. Die Abhaltung der ordentlichen Gerichtstage auf der Amtsstube selbst, deren wenigstens zwei wöchentlich und bei welchen alle Beamte gegenwärtig sein müssen, wird unter Beobachtung des Cammer-Ausschreibens vom 22sten November 1816, den Beamten ganz besonders zur Pflicht gemacht. Rücksichtlich der an diesen Gerichtstagen vorzunehmenden Geschäfte bleiben die Vorschriften der Preußischen Gerichtsordnung anwendbar.

*) s. die Note zu pag. 129. oben.

Digitized by Google

Criminal-Sachen. §. 49. Da durch die Verordnung vom 24sten Juni 1817*) beschlossen worden, daß die Instruction der Criminal-Sachen gewissen Ämtern für die übrigen zugleich mit übertragen werden solle; so wird hiemit festgesetzt, daß die designirten Criminal-Ämter, unter Beobachtung der Vorschriften der anwendbar erklärten Preußischen Criminal-Ordnung und unter Direction der Justiz-Canzlei, zu unmittelbarer Ausübung aller in dieses Geschäft einschlagenden Functionen in den ihnen beigelegten anderen Ämtern befugt sein sollen, ohne daß es mithin einer vorgängigen Requisition oder Benachrichtigung bedarf.

Die Beamte der beigelegten Ämter haben daher nicht nur alles dasjenige, was ihnen über Criminal-Fälle zur Wissenschaft kommt, sofort den Criminal-Ämtern zu weiterer Verfügung anzuzeigen, allen Requisitionen derselben zu genügen, und, wenn es darauf ankommt, schleunige Verhaftungen oder Nachsetzungen vorgängig selbst vornehmen zu lassen; sondern auch durch gehörige publicanda die ihnen untergebenen Unterthanen, insonderheit die Amtsvoigte, Untervoigte, Dorfschulzen u. s. w. anzuweisen, daß sie von allen begangenen Verbrechen und gegen die Thäter obwaltenden Anzeigen unmittelbar die Criminal-Ämter eiligst in Kenntniß zu setzen, und deren Anordnungen, Citationen und Aufträge auf das schleunigste und pünctlichste zu erfüllen und auszurichten haben.

§. 50. Die Criminal-Ämter haben mit den Land-Baubedienten über die zweckmäßigste Anlegung hinreichender und haltbarer Gefängnisse zu communiciren und die Vor- und Anschläge darüber der Domainen-Deputation einzusenden, demnächst auch, nach höheren Orts genehmigten Anschlägen, die Gefängnißbaue auf das eifrigste zu betreiben.

§. 51. Bis dahin, daß diesem Mangel abgeholfen werden kann, wird es die Nothwendigkeit erfordern, die Verbrecher an das Gefangenhaus zu Aurich abzuliefern. Dessen ungeachtet sind die Beamte der Criminal-Ämter auch bis dahin, daß sie in ihren vollen Wirkungskreis eintreten können, vorzugsweise schuldig, alle den Ämtern obliegende Handlungen der Criminal-Gerichtsbarkeit, so weit es obige Umstände gestatten und die Obern es verordnen, auszuüben; mithin nicht nur die General-Inquisition bis zur Verhaftung und Ablieferung des Thäters zu führen, sondern auch fernerhin alles, was zur Entdeckung der Wahrheit, Feststellung des corporis delicti, Überführung des Thäters, Herausbringung der Complicen und Entschädigung des verletzten Theils gereichen kann, besten Fleißes in den ihnen anvertraueten und beigelegten Ämtern hauptsächlich zu besorgen.

§. 52. Zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Befugnissen der Criminal- und andern Ämtern in Strafsachen, wird für jetzt und unter Vorbehalt etwaiger künftiger Modificationen, hiedurch festgesetzt, daß den nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Ämtern verbleiben sollen:

a) die Untersuchungen aller Landgerichts- und Forstfrevel in ihrem Amtsbezirke, nach den unten im speciellen Theile weiter auszu-

*) s. pag. 19. d. B.

Digitized by Google

führenden Vorschriften, die Sachen mögen sich nun zu einer von der entscheidenden Oberbehörde zu erkennenden Geld-, Gefängniß- oder andern Strafe qualificiren;

b) alle Vergehungen, für welche nur eine Gefängnißstrafe von acht Tagen oder eine andere jener gleich zu achtende gelindere Strafe ausdrücklich bestimmt ist, — jedoch mit Ausnahme des Vagabondirens, da den Criminal-Ämtern sehr daran gelegen sein muß, von Landstreichern und anderem losen Gesindel eine möglichst ausgebreitete Kenntniß zu erhalten.

Wiederholungsfälle aller solcher sub b begriffener Vergehungen, und auch der sub b, wo die Gesetze dieses verordnen sollten, gehören übrigens, wie sich von selbst versteht, zur Untersuchung der Criminal-Ämter;

c) alle zu schleuniger Erhaltung guter Ordnung, oder Verhütung größern Übels, nach pflichtmäßiger Überzeugung der Beamten, in continenti mit Gefängniß, welches jedoch nicht über drei Tage erkannt werden darf, zu belegende Frevel, wohin auch leichtere Vergehungen gegen die Beamte in officio gehören, wenn diese nicht selbst auf criminelle Bestrafung antragen sollten.

§. 53. Sollten die nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Beamte selbst über ein paßliches und festes Local, zur Vollziehung leichterer Gefängnißstrafen, in ihren Ämtern und in der Nähe ihrer Gerichtsbesitzungen disponiren können; so bleibt ihnen, jedoch nur unter höherer Genehmigung in jedem einzelnen Falle, vorbehalten, sich desselben zu jenem Zwecke zu bedienen. Fehlt es diesen Ämtern an den paßlichen, festen und gesunden Localen, so sind die Verurtheilten zur Vollziehung der erkannten Strafen an die Criminal-Ämter abzuliefern, für die Berichtigung der Atzungs- und Gebühren-Rechnung hat dann aber das requirirende Amt zu sorgen. Die Benutzung der hin und wieder vorhandenen feuchten Keller zu Detentions-Orten ist indessen gänzlich untersagt.

§. 54. Die Criminal-Ämter haben den an die Justiz-Canzlei einzusendenden Untersuchungs-Acten jedesmal die von dem Amte des Wohnorts des Inculpaten zu requirirenden Acten wegen etwa gegen ihn erkannter leichterer Bestrafungen, oder, wenn deren nicht vorhanden, ein negatives Attestat darüber, beizulegen.

§. 55. Den bei den Criminal-Ämtern angesetzten Beamten werden, so bald in vorkommenden Untersuchungen es nothwendig wird, daß sie sich außerhalb der Gränzen des Amts, bei welchem sie eigentlich angesetzt sind, persönlich verfügen müssen, die gewöhnlichen Diäten, auch die gehörig zu specificirenden Transportmittel, jedoch in der Regel nur ein Wagen mit zwei Postpferden, nach der Posttaxe bewilliget. Innerhalb des Amtes, bei welchem sie angesetzt sind, erhalten sie nur diese Kosten des Transportes, nicht aber die Diäten.

Amtsvoigte und Amts-Unterbediente.

§. 56. Eine sehr wichtige Pflicht des Beamten ist die Aufsicht über die Amts-Unterbediente, da diese mit den Unterthanen in unmittelbare Berührung kommen, und durch Vernachlässigung ihrer Pflichten, so wie durch Mißbrauch ihrer Gewalt, so äußerst schädlich werden können.

Digitized by Google

§. 57. Die Amtsvoigte sind die dem Amte nachgesetzten Behörden, welche die Verordnungen und Amts-Verfügungen in dem ihnen angewiesenen Districte zur Wissenschaft bringen, für deren Vollziehung Sorge tragen, die Aufträge des Amts in ihren Districten ausrichten, und die von ihnen geforderten Berichte und Erläuterungen erstatten.

Die Amtsvoigte bekommen, wenn sie auf den Amtsstuben erscheinen, einen Stuhl zunächst dem jüngsten Beamten oder etwa angestellten Auditor und werden Herr genannt, dürfen jedoch von ihrem etwa früheren militairischen oder Civil-Dienst-Charakter künftig keinen Gebrauch machen.

§. 58. Von ihren Geschäften, welche sich, der großen Mannigfaltigkeit wegen, nicht vollständig angeben lassen, werden hier nur folgende angeführt:

Sie müssen die vom Amte für ihren District ihnen auf der Amtsstube, der sie regelmäßig beizuwohnen haben, eingehändigten oder zugeschickten Landes-Verordnungen, Publicanda und Proclamata af- und resigiren, oder auf sonst vorgeschriebene Weise bekannt machen lassen, auch die Amts-Verfügungen überhaupt denen, so es angeht, eröffnen.

Sie haben alle Insinuationen durch die ihnen untergebenen Voigte besorgen zu lassen, und darauf zu halten, daß richtige Insinuations-Documente erfolgen.

Sie haben die Executionen zu dirigiren, den Voigten deshalb gehörige Instruction zu ertheilen, die Auspfändungen durch dieselben besorgen zu lassen, und darauf zu halten, daß es damit ordentlich zugehe.

Die im Executionswege vorzunehmenden, oder sonst ihnen aufgetragenen Verkäufe haben sie nach gehöriger Bekanntmachung vorzunehmen, darüber ein ordentliches Auctions-Protocoll zu haltn, und die gelöseten Gelder, vorkommenden Umständen und der Anweisung des Amtes nach, an den Creditor oder an's Amt abzuliefern.

Sie haben die ihnen aufgetragenen Versiegelungen zu besorgen, inventaria aufzunehmen u. s. w.

Die vom Amte aufzutragenden Verpachtungen herrschaftlicher oder Meyer-Grundstücke, administrirter Höfe, Korn- und Fleisch-Zehnten, Mast u. s. w. haben sie vorschriftsmäßig zu besorgen, und darüber zu berichten.

Die, vor dem Amte zu confirmirenden Contracte, wenn die Interessenten bei ihnen um deren Abfassung nachsuchen, vorläufig gehörig aufzuschreiben.

In ihren Districten auf gute Polizei zu halten, kleinere Frevel zu Bruch zu notiren, und die Verzeichnisse monatlich, in eiligen Fällen aber sofort dem Amte zuzusenden, begangenen Verbrechen und deren Thätern nachzuforschen, von Feuersbrünsten und sonstigen Unglücksfällen dem Amte auf das schleunigste Anzeige zu thun, und sich sofort selbst an Ort und Stelle zu begeben, über alle Dinge, die für die Amtsverwaltung und das herrschaftliche Interesse sowohl, als das der Unterthanen, von Wichtigkeit sind, als Hude- und Weide-Streitigkeiten, Gränz-Irrungen, Anmaßung der Hude-

Digitized by Google

Interessenten oder anderer Personen in den Forsten oder auf Domanial-Gründen, Beschwerden der Herrendienstpflichtigen, Contraventionen der Domainen-Pächter gegen ihre Pachtcontracte, Übertreibung der Weide, Bedrückung der Unterthanen und Herrendienstpflichtigen, Alienationen und Zersplitterungen der Höfe ohne Consens, Holz-Devastationen in herrschaftlichen, Gemeinde- oder Privat-Forsten u. s. w. an das Amt zu berichten und alle vom Amte ihnen über solche und andere Gegenstände abgeforderten Berichte pünktlich und gewissenhaft zu erstatten.

Die ihnen aufgetragenen Repartitionen und Hebungen der aus ihrem Districte aufzubringenden Kriegerfuhr-, Einquartierungs-, Magazinlieferungs- und anderer Gelder zu besorgen und die Gelder sammt den Verzeichnissen an die Behörde zu liefern; überhaupt auch alle ihnen committirten Militaria, Bestellung von Fuhren, Landwehr-Sachen ꝛc. auf das prompteste auszurichten; auf das Vermögen der Gemeinden und dessen Verwendung zu achten, die Gemeinde-Vorsteher zu jährlicher Rechnungs-Ablage anzuhalten u. s. w., in Domainen-Sachen die Restanten unter ihrer Direction und genauer Aufsicht durch die Voigte beitreiben zu lassen, keine ungebührliche Nachsicht zu gestatten und alle sonstige Amtsbefehle in dergleichen Sachen auszurichten; endlich auch das herrschaftliche Bauwesen specialiter zu beachten, über die in ihrem Districte von Herrschaftswegen vorgenommenen Baue eine unausgesetzte Controle zu führen u. s. w.

§. 59. Bei der offenbaren Wichtigkeit solcher und anderer Geschäfte ist es leicht zu ermessen, wie viel auf die Rechtlichkeit, Treue und Unpartheilichkeit der Amtsvoigte ankommt.

Die Beamte haben ihnen dieses, und was die Regierung von der Ehre ihres Standes erwartet, gehörig einzuprägen und darauf zu sehen, daß sie sich alles Sportulirens enthalten, keine unzulässige Accidenzen sich anmaßen, sich eben dasjenige zur Richtschnur dienen lassen, was oben §. 3. verordnet ist, insonderheit aber keine Krug-, Schenk- oder Tanzwirthschaft halten oder in ihrem Hause halten lassen. Derjenige, welcher dergleichen bisher betrieben hat, ist schuldig, sich bei seinem Dienst-Antritte schriftlich zu reversiren, daß er ein solches Gewerbe aufgeben, und, im Falle der Nichthaltung seines Versprechens, in eine sofortige Entlassung consentiren wolle.

§. 60. Der vorstehende Paragraph gilt ebenfalls für die Amtscopiisten und Hypothekenbuchführer, Voigte und Schließer, insonderheit was das Verbot der Krug- und Schenkwirthschaften betrifft, und findet auch hauptsächlich auf die Amtsdiener, welche die Communication unter den Beamten und den Dienst vor der Amtsstube besorgen, so wie auf die Amtsboten, falls deren angesetzt sind, volle Anwendung.

§. 61. Die Amtscopiisten müssen gegen den Genuß der hergebrachten Copialien alle vorkommenden Abschriften in Parthei- und Officialsachen übernehmen, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche auf die Registerführung Bezug haben, wofür der rechnungsführende Beamte zu sorgen hat.

Sie müssen unter Aufsicht und Direction der Beamte die Registratur mit in Ordnung halten, die Repertorien fortsetzen und auf

Digitized by Google

Erfordern das Productenbuch führen, nicht minder, jedoch unter Verantwortlichkeit der Beamte, andere Geschäfte, namentlich der Calculatur, der Controle der Sportulncasse, übernehmen.

Sie sind dem Amte untergeben, dürfen keine Actenstücke beglaubigen, noch weniger Originalien und Abschriften, ohne Vorwissen der Beamte, jemanden mittheilen, auch dürfen sie sich nicht des Titels: Amts-Secretair bedienen.

§. 62. Die Hypothekenbuchführer, deren Gehalt oder Sportuln-Antheil definitiv wird festgesetzt und von ihnen nicht überschritten werden darf, haben unter Oberaufsicht und genauer Controle des Amtes, den ergangenen und etwa noch ergehenden Bestimmungen nach, die Hypothekenbücher unter eigener Verantwortlichkeit zu führen, außerdem auf Verlangen die Führung der Amtssportuln-Rechnung, Registratur- und Calculaturgeschäfte, auch die Führung des Productenbuches, nach den ihnen durch das Amt zu ertheilenden Vorschriften und nach dessen Anordnung zu übernehmen und pünktlich zu besorgen.

§. 63. Nur bei bewiesener ganz besonderer Qualification, wird auf ihre Beförderung zu Amtsvoigtsstellen, falls sie selbige wünschen sollten, Rücksicht genommen werden.

§. 64. Auch ist die Bestimmung des §. 59. auf die Schließer anwendbar, zu denen rechtliche aber auch rüstige Subjecte, besonders aber gediente Militairs vorzuschlagen sind. Die Beamte werden dieselben mit ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit selbst gehörig bekannt machen und auf die nebengehende für die Schließer im Fürstenthum Hildesheim erlassene, ganz gleiche Instruction verweisen und speciell verpflichten.

§. 65. Diejenigen Beamte, welche bei dem Mangel hinreichender Official-Wohnungen ihr Unterkommen sich selbst verschaffen müssen, haben sofort der Domainen-Deputation die gewählten Wohnungen und deren Entfernung von denen ihrer Collegen, so wie von dem Gerichtssitzungs-Locale, nicht minder alles dasjenige, was die in Hinsicht des letztern getroffene Einrichtung angeht, mittelst gemeinschaftlichen Berichts anzuzeigen.

II. Specieller Theil.

Cammer- oder Domainen-Sachen.

Umfang der Cammer-Sachen.

§. 66. Zu den Cammer-Sachen gehören:

1) die Bestallungs-Sachen der Beamte, Amtsvoigte, Voigte, Schließer und sonstiger im herrschaftlichen Dienste bei den Ämtern angestellten Personen — d. h. alles dasjenige, was ihre Ansetzung, Gehalte und Emolumente, Official-Nutzungen, Disciplinar-Sachen, Collegial- und sonstige Dienstbeschwerden, Urlaubsgesuche, Anzeigen wegen aufgetragener Commissionen und überhaupt die Regulirung der Dienstverwaltung betrifft;
2) die Administration der Domainen, sowohl in Hinsicht dessen, was die Erhebung der Gefälle und Pachtgelder zu den bestimmten Zahlungsterminen angeht, als auch der Vorsorge für das herrschaftliche Interesse durch Conservation, auch billige Ver-

Digitized by Google

besserung der Intraden und des Bestandes der Domanial-Parcelen;

3) die Aufrechthaltung der herrschaftlichen Gerechtsame aller Art, wegen der Moräste, Behnen, Forsten, See-Anwächse, Colonien, Erbenzins-Güter, Natural-Dienste ꝛc. Verhütung aller Eingriffe in die herrschaftliche Amtshoheit und Gerichtsbarkeit, in den Verhältnissen gegen die Patrimonial-Gerichte und auswärtige Gränz-Nachbaren ꝛc. in die Berechtigung der herrschaftlichen Oconomien, Grundstücke, Krüge, Mühlen u. s. w.

4) Bearbeitung aller Landes-Öconomie-Angelegenheiten, bei welchen das Domanial-Interesse concurrirt; z. B. Gemeinheits-, Forst- und Moortheilungen, Be- und Abwässerungen, Verbesserungen sowohl des Laufs der Flüsse als der Flußbetten ꝛc.;

5) Aufsicht und Controle über alles dasjenige, was auf herrschaftliche Kosten angelegt und unterhalten wird, als über Official-Wohnungen und Pachtgebäude, Gefängnisse, Mühlen, Ufer, Syhl- und Deichbaue ꝛc.

Geschäftsgang. §. 67. Alle Berichte in diesen namentlich aufgeführten und andern auf das Cameral-Interesse Bezug habenden Sachen sind bis zu weiterer Verfügung ausschließlich an die Domainen-Deputation zu Aurich zu erstatten, welche darüber, nach eingeholter Bestimmung Königlicher Cammer, verfügen wird. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Berichte, welche unmittelbar einzufordern, das Cabinets-Ministerium oder die Cammer sich bewogen finden möchte.

§. 68. Alle Cammer-Sachen werden ex officio, mithin unentgeltlich, versehen. Es dürfen, unter Beobachtung der obigen desfallsigen Bestimmungen, für die dabei vorfallenden Arbeiten und Reisen innerhalb Amts so wenig der Herrschaft Gebühren und Reisekosten berechnet, als von den Unterthanen, Pächtern u. s. w. Remunerationen und Gebühren irgend einer Art gefordert oder genommen werden. Ausnahmen hievon können nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Cameral-Behörde Statt finden. Für jetzt sind, nach der durch die Domainen-Deputation den Ämtern unter dem 14. October 1817 mitgetheilten Bestimmung, alle vormals bei den Ämtern erhobenen Accidenzien, mit Einschluß der onrads pennige an der letzteren Sportuln-Casse abzuliefern.

Domanial-Registraturen. §. 69. Die Beamte haben sich unverzüglich die Registraturen der bisherigen Rentmeister vollständig abliefern zu lassen und letztere sind schuldig, solche nach einer speciellen Designation herauszugeben; wenn es nöthig sein sollte, ist die Domainen-Deputation um Vermittelung dieses Übergabe-Geschäfts zu requiriren. Zu jenen Acten gehören insonderheit alle Journale, specielle Hebungs-Manuale, sämmtliche Verfügungen der bisherigen Domanial-Behörden, welche sich auf die Administration der Domainen selbst beziehen und nicht bloß zu eigener Legitimation und Rechnungs-Justification der Rentmeister gereichen und individuelle Decharge über Rechnungs-Abschlüsse und Liquidationen mit denselben enthalten.

Digitized by Google

§. 70. Die Ablieferung von den Rentmeistern geschieht auf Ehre und Gewissen, und es wird vorbehalten, ihnen einen solennen Eid abzunehmen, daß sie alle Papiere richtig überliefert haben.

§. 71. Den bisherigen Rentmeistern sind übrigens diejenigen Papiere, deren dieselben behuf des ihnen annoch obliegenden Rechnungs-Abschlusses bedürfen, vorerst zu lassen, oder falls sie selbige schon extradirt haben sollten, wieder auszuantworten. Nach davon zu diesem Zwecke gemachten Gebrauche haben sie selbige jedoch gleichfalls auf Ehre und Gewissen abzuliefern.

Rechnungs-Wesen. §. 72. Nach den bereits der Domainen-Deputation mitgetheilten Bestimmungen, haben die bisherigen Rentmeister, welche für die Rechnungsführung bis zum 1. Juli d. J. verantwortlich bleiben, bis zu diesem Zeitpuncte gehörig Rechnung abzulegen, von da an aber treten die jetzigen rechnungsführenden Beamten in deren Stelle und sollen die Rechnungen von diesen, nach der in den älteren Provinzen üblichen Registerform geführt werden.

Der endliche Abschluß dieser von den Rentmeistern bis zum 1. Juli 1817 zu führenden und zu justificirenden Rechnungen, so wie die Angelegenheit, wegen Aufstellung der von selbigen den jetzigen Beamten zu überliefernden und durch die Unterschrift der ersteren zu agnoscirenden Restanten-Verzeichnisse, ihrer Auseinandersetzung mit den jetzigen rechnungsführenden Beamten und der Überlieferung der vorstehend erwähnten Acten, Papiere und Documente, soll durch einen speciell damit als Verificator zu beauftragenden Commissarium, zugleich mit dem wichtigen Gegenstande der Einführung des künftigen Rechnungswesens nach der in den ältern Provinzen bestehenden Form, betrieben werden.

§. 73. Die Restanten, welche noch in die Rechnung bis ultimo Juni 1817 gehören, können von den bisherigen Erhebern noch bis zum Abschlusse mit dem Verificator, gehoben werden. Es darf aber die Beitreibung nicht im unmittelbaren Auftrage der Rentmeister, sondern nur durch Hülfe des Amts, nach dem demselben zugestellten Verzeichnisse, geschehen.

§. 74. Bei dem bevorstehenden Rechnungs-Abschlusse mit den bisherigen Rentmeistern wegen der Rechnung bis zum 1. Juli a. c. hat der Verificator vollständige und specifike Restanten-Verzeichnisse, unter Zuziehung und Anerkennung der Rentmeister, aufzustellen.

Diese Verzeichnisse sind nach der Zeit, aus welcher sie originiren, und zwar so zu separiren, daß getrennt zu specificiren sind:

1) die, aus den Rechnungen vor dem ersten Januar 1815,
2) die, aus dem Jahre 1815,
3) die, aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1816 bis 1. Juli 1817 originirenden Reste.

Die sub 1. und 2. bezeichneten Verzeichnisse, denen die Gründe, aus welchen ein jeder Rückstand bisher nicht eingegangen, beizufügen, hat der Verificator an die Domainen-Deputation zu einzuholender weiterer Verfügung gelangen zu lassen.

Die ad 3. bemerkten aber sind zu separiren, je nachdem

a) ihr Eingang wegen mißlicher Vermögens-Umstände des Debenten ungewiß ist,

Digitized by Google

b) sie in Processen stecken, deren Führung die Domainen-Behörde übernommen hat,
c) sie inexigibel, oder
d) der Art sind, daß man auf ihren Eingang mit Bestimmtheit rechnen kann;

unter Anführung der Gründe dieser Ansätze.

Auf den erstatteten Bericht des Verificators an die Cammer, soll darüber entschieden werden, in wie fern die Rückstände sub a. et b. den Rentmeistern oder welcher Behörde, zu Bewirkung der fernern Beitreibung, auf die im §. 73. vorgeschriebene Art, überlassen bleiben, und ihnen vor Erledigung derselben, durch Zahlung an die Casse oder Niederschlagungs-Ordres der Domainen-Deputation, keine definitive Decharge, noch weniger die Rückgabe ihrer Caution zu Theil werden soll. Über die sub c. hat der Verificator die Ertheilung einer Niederschlagungs-Ordre zu veranlassen, die sub d. hingegen sind den Beamten zur Hebung und Berechnung in der Haupt-Abtheilung III. des ersten Registers, unter extraordinairer Einnahme, (wenn nicht die Lage der Processe oder ein anderer Umstand die weitere Dilatirung derselben nothwendig machen sollte) zu überweisen, damit die Rechnungsführung baldmöglichst, so weit es ohne zu große Beschwerde der Beamte geschehen kann, in eine Hand kommen.

§. 75. Hinsichtlich der Registerführung selbst, der zu führenden Journale, Hebungs-Manuale ꝛc. haben die Beamte die durch die Domainen-Deputation deshalb schon mitgetheilten, oder noch mitzutheilenden Verfügungen, besonders aber auch die ihnen durch den als einstweiligen umreisenden Verificator dorthin zu sendenden Commissarium zu gebenden Erläuterungen, genau zu befolgen.

Der gefaßten Bestimmung nach sind, der bisher bestandenen Verfassung ähnlich, bis zum 1. Mai 1818 alle Domanial-Aufkünfte, nach den ihnen darüber von den bisherigen Rentmeistern überlieferten, jedoch vielleicht oft mangelhaften und behuf des demnächst aufzustellenden Register-Etats, möglichst genau zu rectificirenden und zu constatirenden Nachrichten, durch die Beamte zwar zu erheben, jedoch ungekürzt in der Münzsorte, in welcher selbige etatsmäßig eingehen, an die zu Aurich bestehende Haupt-Domainen-Casse abzuliefern, aus welcher, bis zu jenem Zeitpuncte, alle Ausgaben unmittelbar sollen bestritten, und den einzelnen Ämtern die nöthigen Summen sollen zugesandt werden. Von einer jeden an selbige zu erlassenden Anweisung, wird aber die Domainen-Deputation dem betreffenden Amte eine Abschrift zugehen lassen.

Vom 1. Mai 1818 an soll bei den Ostfriesischen Ämtern, die Registerführung ganz nach der Hannöverschen Rechnungsform eintreten und bleibt die Bestimmung, mit welcher Haupt-Casse sodann Rechnung zuzulegen, annoch vorbehalten.

Um die Ämter zur vollständigen Ausführung dieser Vorschrift in Stand zu setzen, wird die Domainen-Deputation einem jeden derselben einige Exemplare der, durch Abdruck nöthigenfalls von selbiger zu vervielfältigenden Sammlung, der frühern auf das Rechnungswesen Bezug habenden Ausschreiben der Cammer, welche auf Ostfriesland hiemit anwendbar erklärt werden, mittheilen.

Digitized by Google

Sodann aber haben die Ämter, nach der durch das Cammer-Ausschreiben vom 15ten September a. c. festgesetzten Form, ein Probe-Register zu führen.

In diesem, um nachherigen Monitis möglichst vorzubeugen und beurtheilen zu können, wie weit sich jeder rechnungsführende Beamte mit der künftigen Berechnungsart vertraut gemacht, zu führenden Probe-Register, sind alle Einnahmen mit den erforderlichen erläuterten Bemerkungen, gehörigen Ortes in linea, alle für das Amt aus der Hauptcasse bestrittene Ausgaben, soweit sie zu dessen Kenntniß gediehen, aber ante lineam zu bemerken, und durch die einzuholenden ratificatoria über niederzuschlagende oder zu stundende Gefälle, so wie durch die gehörig zu berechnenden und mit Quitungen zu belegenden baaren Ablieferungen, der Abschluß der Rechnung zu begründen.

Dieses Probe-Register wird für den Zeitraum vom 1. Mai 1817 bis dahin 1818 geführt werden, natürlich also die in die Rechnung der vormaligen Rentmeister fallende Einnahme der beiden Monate Mai und Juni 1817 nur ante lineam darin zu bemerken sein und wird der Verificator die desfallsigen data mittheilen.

Vor dem 1. August 1818 ist das Probe-Register jedes Amtes durch die Domainen-Deputation zur Revision an K. Cammer einzusenden.

§. 76. Außerdem sind besonders noch die Verfügungen der Domainen-Deputation wegen monatlich einzusendender Cassen- und Zinskorn-Extracte und die Anweisungen des Verificators wegen der zu führenden Journale, Manuale ꝛc. genau zu befolgen.

§. 77. Normal-Etats nach der vorgeschriebenen Form wird der Verificator für ein jedes der Ämter aufstellen und sind demselben dazu von der Domainen-Deputation und den Ämtern alle nöthigen data zu liefern, auch haben letztere für die nöthigen Abschriften ꝛc. zu sorgen.

§. 78. Die rechnungsführenden Beamte sind das Rechnungswesen unentgeltlich zu besorgen schuldig, und haben bloß die vielleicht künftig von der Cameral-Behörde zu approbirenden Register-Accidenzen zu genießen. Die Geldlieferungskosten an die Hauptcasse sollen jedoch, auf beigebrachte Quitungen der Poststationen, besonders vergütet werden.

§. 79. Für die zu bildenden Zinskorn-Recepturen bleiben die Bestimmungen wegen der zu bewilligenden Krimpfmaße und des Messegeldes annoch vorbehalten, und wird demnächst wegen der Korn-Rechnungsführung eine Instruction von der Cammer erfolgen.

§. 80. Die rechnungsführenden Beamte sind für das Registerwesen allein verantwortlich. Es steht ihnen zwar frei, einzelne Theile oder Districte der Receptur den Amtsvoigten — nicht aber einer Privatperson — zu particulairer Hebung, unter gehöriger Sicherheit, zu überlassen; dieses wird jedoch nur für eine, die Responsabilität des Rechnungsführers gegen die Herrschaft nicht ändernde Privat-Verabredung angesehen.

§. 81. Die Rechnungsführer haben genau dahin zu sehen, daß von keiner Münzsorte mehr oder weniger, als etatsmäßig aufkom-

Digitized by Google

men muß, an die Casse abgeliefert werde. Alle Agiotage ist demnach auf das strengste verboten.

§. 82. Auch wird den Rechnungsführern zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß ihre Registerschreiber sich keiner Umwechselung der von ihnen gehobenen Münzsorten zu ihrem Profit schuldig machen, noch weniger sonst auf Kosten der Unterthanen einen unerlaubten Gewinn sich verschaffen, z. B. den Zahlungs-Pflichtigen das Geld gegen Verzinsung zu negociren oder selbst vorzuschießen, oder aber für die Stundung und Zurückhaltung der Execution sich eine Remuneration zu bedingen suchen ꝛc. — Die Verantwortlichkeit für solche unerlaubte Proceduren würden, mit Vorbehalt der gegen die Schreiber selbst zu verhängenden gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung, die Rechnungsführer selbst treffen.

§. 83. Die auf die Ablieferungen an die Haupt-Casse erhaltenen Quitungen sind sogleich nach der Ausstellung dem von der Domainen-Deputation dazu angestellten Officianten, zur Visirung und Eintragung in das, nach der demnächstigen Anweisung des Verificators speciell zu führende Controlen-Register, zu präsentiren.

§. 84. Die Erhebung und Berechnung der Forst-Intraden, wozu auch die Forst-Strafgelder zu rechnen sind, soll eben so, als in den älteren Provinzen durch die Ämter geschehen, die Bestimmung des deshalb zu befolgenden Verfahrens bleibt der K. Cammer vorbehalten.

Administration der Domainen.

§. 85. Was den Antheil der Beamten an der Cameral-Verwaltung selbst betrifft, so haben dieselben

1) der Cammer, vorerst durch die Domainen-Deputation von allen ihr wissenswürdigen Dingen unaufgefordert Anzeige zu thun; z. B. von den Erneuerungs-Zeitpuncten der Erbenzins-Briefe, wegen Veränderungen in der dienenden Hand oder Ablaufs der Erbenzins-Jahre, von dem Fortschreiten der See-Anwächse, Behnen-Anlagen und Moor-Culturen, überhaupt von den Epochen, in welchen die bedungenen Erbpachts- und ähnliche Gefälle aufs neue fällig werden; von den bei Veränderungen in der herrschenden Hand aufs neue zu ertheilenden Verleihungs-Urkunden, von dem Ablaufe der ad tempus zugestandenen Concessionen, Immunitäten oder Privilegien; von der etwaigen Eröffnung der Lehen; von dem bevorstehenden Ablaufe herrschaftlicher Pachtungen — welche Anzeige, der Verschiedenheit der letztern nach, so zeitig einzubringen ist, daß die neue Verpachtung nicht übereilt zu werden braucht; — von dem Todesfalle eines herrschaftlichen Beamten oder sonstigen Bedienten und Pensionairs, desgleichen eines Forstbedienten, mit genauer Angabe des Sterbetages, (wobei zugleich bemerkt wird, daß sofort nach dem Tode eines Beamten, Forstbedienten oder sonstigen Verwahrers herrschaftlicher Papiere und Gelder, die Separirung und Versiegelung der letztern ganz in der Maße vorzunehmen ist, wie das hiemit nach seinem völligen Umfange für anwendbar erklärte Ausschreiben vom 3ten November 1736 *) und dessen Nachschrift verordnet;) von dem Absterben herrschaftlicher Pächter; von den in den bestellten Cautionen der Pächter oder Bediente eintretenden Veränderungen; von Feuersbrünsten auf herrschaftlichen Do-

*) C. C. Cal. T. IV. Cap. V. p. 63.

Domainen oder in den Amts-Örtern, von sonstigen, die Personen oder das Vermögen der Unterthanen, oder auch die Domanial-Bauwerke, betreffenden Calamitäten, als epidemischen Krankheiten unter Menschen und Vieh, Hagelschlag, Mißwachs, Wolkenbrüchen, Wasserfluthen, Eisgängen ꝛc.; von Mißbräuchen, welche sich die Domainen-Pächter bei Benutzung des Pachtguts oder der Herrendienste, wie auch durch Übertreibung der privativen und Communion-Weiden, gegen die Herrschaft oder die Unterthanen schuldig machen sollten; von den durch solche Pächter vorgenommenen oder versuchten Verringerungen, Verschleppungen oder unerlaubten Veräußerungen des der Herrschaft zur Sicherheit dienenden Pacht-Inventarii; von Dienst- und Pflichtwidrigkeiten der Amtsvoigte und Unterbediente; von dem Vermögens-Verfalle oder der schlechten Wirthschaft herrschaftlicher Erbenzinsleute oder Colonisten; von etwa unternommenen Vertauschungen, Alienationen oder Zersplitterungen, auch sonstigen Verringerungen des Bestandes herrschaftlicher Grundstücke, und solcher, von denen Domanial-Abgaben erfolgen, durch Verbergung der Pacht-Ländereien unter Erbenzins- oder Erbland, Veränderungen oder Schmälerungen der Gränzen der Pachtstücke ꝛc.; — von den Baulichkeiten an Amts-, Öconomie-, Pacht- und sonstigen aus den Domainen-Revenüen zu unterhaltenden Gebäuden und Bauwerken, (also auch Kirchen, Capellen, Pfarrgebäuden, Schulhäusern u. s. w., wenn solche der herrschaftlichen Bau-Casse zur Last fallen,) imgleichen von den Ursachen der Baufälligkeit, insonderheit wenn solche in Vernachlässigung der Pflichten der Pächter und Bewohner ihren Grund haben sollte; von Eingriffen der Gemeinden, Corporationen, Gutsbesitzer oder Privatpersonen in die herrschaftlichen Eigenthums-, Hud- und Weide-, Krug-, Brau-, Brennerei-, Mühlen-, Forst-, Jagd- und andern Gerechtsame; von etwa vorfallenden Aufwiegelungen und Collectirungen gewinnsüchtiger Rathgeber oder Wortführer, um die Unterthanen zu solchen Eingriffen oder zu Processen gegen die Herrschaft zu reizen, (wobei im Allgemeinen, und auch abgesehen vom Cameral-Interesse, das Ausschreiben über Geld-Anlagen vom 7ten Juli 1794 *) auf das Fürstenthum Ostfriesland für anwendbar erklärt wird); von den durch fremde oder einheimische Agenten vormaliger Nutznießer etwa versuchten Einziehungen von Geldern oder Nachrichten; überhaupt von allem, was zur Beförderung des herrschaftlichen Domanial-Interesse oder Abwendung eines Nachtheils von demselben gereicht, hauptsächlich aber von allem denjenigen, wodurch das Glück und der Wohlstand der Unterthanen befördert und den höhern Behörden zu Bewirkung einer Vermehrung desselben Gelegenheit gegeben werden kann, wohin z. B. Vorschläge zu Theilungen der Gemeinheiten, Triften, Koppelweiden, Auseinandersetzung verwickelter Berechtigungen, Vermehrung des Wiesenbestandes und Verbesserung der vorhandenen Wiesen, Beförderung der Holz-Anziehungen auf den Gemeinheiten und in Privat-Waldungen, Cultur der Moräste, See-Anwächse, desgleichen der Pferde-, Hornvieh- und Schafzucht, Belebung der Industrie und gemeinnützigen Anlagen, Abstellung der Herrendienste u. s. w. zu rechnen sind. — Die

*) Sp. S. Th. III. p. 718.

Beamte haben sich übrigens in denjenigen obiger Fälle, wo schleunige Verfügungen nothwendig sind, nicht bloß auf Anzeigen und Abwartung des Erfolgs derselben zu beschränken, sondern auch präparatorisch dasjenige zu verfügen, was die Lage der Sachen erfordert, und auf jeden Fall vorher alle Instructions-Handlungen vorzunehmen, auf welche ein gründlicher Bericht gebauet werden muß; wie denn auch eine unnöthige Vervielfältigung der Berichte zu vermeiden, und — mit Ausnahme eiliger Sachen oder zu erbittender vorläufiger Instructionen und Aufschlüsse — nur erst dann zu berichten ist, wenn die Sache ad decisum für reif gehalten werden kann.

2) Die von der Cammer oder Domainen-Deputation verlangten Berichte, Erläuterungen, Benachrichtigungen und sonst erlassenen Requisitionen gebührend zu erstatten und resp. zu erledigen, auch bei vorfallenden Verpachtungen, Licitationen, Erbenzins-Verleihungen, Concessionirungen und dergleichen, die gehörigen Bekanntmachungen eintreten zu lassen, die Verkaufs- oder Verpachtungs-Termine nach Grundlage der ihnen ertheilten Instructionen oder communicirten Bedingungen, abzuhalten, den Zuschlag salva ratificatione zu ertheilen u. s. w.

3) Bei allen im Amte zur Ausführung kommenden Cameral-Operationen die Herrschaft zu repräsentiren, und sich einer ununterbrochenen Leitung solcher Sachen nach den erhaltenen Vorschriften zu widmen; z. B. bei Gemeinheits-Theilungen, Auseinandersetzungen von Berechtigungen ꝛc. die partes der Herrschaft zu agiren, den Domanial-Pächtern und Erbenzinsleuten die für das landesherrliche Interesse nöthig erachteten Andeutungen zu machen und darüber zu halten, in Bau- und Proceß-Sachen auf die unten vorgeschriebene Weise mitzuwirken ꝛc.

Forsten. §. 86. In allen, die herrschaftlichen Forsten betreffenden Angelegenheiten, deren oberste Leitung K. Cammer zusteht, und welche solche durch die Domainen-Deputation und das Osnabrückſche Oberforstamt wird besorgen lassen, bilden die Ämter mit dem Oberförster der Provinz gemeinschaftlich das Forstamt, und haben in dieser Qualität gemeinschaftlich an die Domainen-Deputation und das Oberforstamt zu berichten.

§. 87. Die für die älteren Provinzen des Königreichs ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Cammer-Ausschreiben, die Form der Verwaltung der Forsten, deren Zubehörungen, Benutzung, Culturen, Bestrafung der begangenen und entdeckten Frevel, die Verhältnisse der Forstbediente, die Controle und Oberaufsicht über selbige ꝛc. betreffend, werden hiemit auch für Ostfriesland anwendbar erklärt, und wird die Domainen-Deputation eine Sammlung davon den Ämtern mittheilen. Über die, nach den localen Verhältnissen und der bestehenden Verfassung, hier etwa nöthigen Modificationen jener Vorschriften bleiben aber der K. Cammer die endlichen Bestimmungen, auf den von der Domainen-Deputation und das Oberforstamt, an welche erstere die Forstämter die ihnen deshalb nöthig scheinenden Vorschläge möglichst bald haben gelangen zu lassen, gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Bericht, vorbehalten, und werden die Forstämter danach nähere Anweisung erhalten.

§. 88. Da die Verwaltung der Jagden dem K. Ober-Jagd-

Digitized by Google

Departement übertragen worden ist, so sind auf zu erstattende Berichte von dort nähere Vorschriften zu erwarten.

Bausachen. §. 89. Die sämmtlichen auf herrschaftliche Kosten zu besorgenden Bauten und dahin gehörende Gegenstände, so weit solche nicht rein technisch sind, werden hiemit auch in der Provinz Ostfriesland den angesetzten herrschaftlichen, sowohl Land- als Wasser-Baubedienten, gemeinschaftlich mit den Ämtern übertragen, und haben die genannten Officianten dem gemäß daher nach gemeinschaftlicher Berathung in allen dahin einschlagenden Gegenständen, zur höheren Bestimmung an die obere Behörde zu berichten.

Die für die ältern Provinzen ergangenen, auf die Baulichkeiten Bezug habenden Cammer-Ausschreiben werden auch für die Provinz Ostfriesland anwendbar erklärt; eine Sammlung davon wird die Domainen-Deputation den Ämtern mittheilen.

Dem zufolge haben die Ämter

§. 90. 1) ein stetes Augenmerk auf den Zustand und die gute Conservation sämmtlicher Domanial-Gebäude und Baulichkeiten jeder Art und der Bau-Inventariorum auf den Öconomie-Pachtungen im Amte zu richten, das, was ihnen über solche Gegenstände bemerkenswerth scheint — wie vorhin bereits gesagt worden — der Domainen-Deputation anzuzeigen, und mit den Land-Baubedienten bei ihren Inspections-Reisen darüber Rücksprache zu halten, auch mit denselben den jährlichen Bau-Etat für das Amt zu concertiren und dahin zu sehen, daß das Nützliche dem Nöthigen und letzteres dem Nöthigern nicht vorgezogen, vielmehr die gehörige Classification und möglichste Sparsamkeit beobachtet werde;

2) kleine Schadhaftigkeiten, deren Herstellung der Herrschaft obliegt, wenn weiteres Einreißen dadurch verhütet werden kann, oder die Herstellung nur einige Thaler beträgt, sofort durch tüchtige Ouvriers repariren zu lassen, größere Beschädigungen aber der Domainen-Deputation, und wenn Eile vorhanden, auch dem das Amt respicirenden Land-Baubedienten, anzumelden;

3) bei bedeutenden Reparaturen oder Erneuerungen ganzer, auch Errichtung völlig neuer Gebäude, gemeinschaftlich mit dem Land-Baubedienten sich an Ort und Stelle zu begeben, die Fragen ob, wo und in welcher Maße gebauet werden soll? zu untersuchen und darüber mit dem Land-Baubedienten, oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit besonders zu berichten, hauptsächlich auch dahin zu sehen, daß neue Gebäude, welche alte ersetzen sollen, nicht gegen letztere vergrößert werden, (wenn nicht solches aus besondern Gründen als nöthig dargestellt wird,) und überhaupt bei den ihnen vom Land-Baubedienten zuvor zu communicirenden Anschlägen aller Luxus vermieden, vielmehr nur das Nothwendige oder offenbar Nützliche, sowohl in Hinsicht der Größe als der ganzen Anlage, berücksichtigt werde;

4) wenn die Bewilligung auf den Bau-Anschlag durch einen an das Amt und den Land-Baubedienten gemeinschaftlich zu errichtenden Erlaß notificirt und die Ausführung des Baues genehmigt worden, die Mitdirection über den Bau zu führen, auch sich der Local-Aufsicht über dessen Fortgang selbst, oder durch die Amtsvoigte zu unterziehen; darauf zu achten, daß die Arbeitsleute ihre

Digitized by Google

Pflicht thun und alle Unregelmäßigkeiten und Unterschleife vermieden werden, insonderheit die Verwendung der von der Haupt-Casse vorschüssig zum Bau angewiesenen Gelder zu besorgen, solche an die Entrepreneurs und Arbeitsleute auf die von dem Land-Baubedienten oder auch nöthigenfalls von dem Beamten selbst moderirten und von ersterem attestirten Quitungen, jedoch in der Regel nicht auf Vorschuß, sondern nur erst, wenn die Zahlung verdient ist, auszuzahlen und nach vollendetem Bau die Baurechnung unter ihrer, der Beamten und des Land-Baubedienten, Unterschrift nebst hinzugefügter Bescheinigung, daß alles anschlagsmäßig ausgeführt sei, mit sämmtlichen Belegen und Quitungen der Domainen-Deputation zur weiteren Beförderung zuzusenden. — Die Baurechnungen müssen im Ganzen, so wie in den einzelnen Theilen, eine Vergleichung des Verwilligten gegen das Verwandte, in zwei neben einander stehenden Columnen enthalten. Auch muß der Riß und Anschlag, mit untergesetztem Attestate des Land-Baubedienten, daß beides gehörig und untadelhaft ausgeführt worden, derselben beigelegt werden;

5) darauf zu achten, daß die zum Bau auf herrschaftliche Kosten etwa angeschafften Geräthe gehörig, und zwar in eigenen Bau-, Geräthe- und Materialien-Schoppen, aufbewahrt, die Materialien zweckmäßig verwandt, die aus den Forsten angewiesenen oder angekauften Bauhölzer nicht gegen andere von geringerm Werthe umgetauscht, das übrigbleibende aber und der Bau-Abfall, insonderheit die durch neue ersetzten alten Materialien, — wenn sie nicht zum künftigen Gebrauche tauglich und dazu aufzubehalten sind, — sofort unter Amts-Autorität meistbietend verkauft und die Kaufgelder der Baurechnung zu Gute gerechnet werden. — Es wird hiebei das Hannoversche Ausschreiben vom 18. Octbr. 1784 *) zu genauer Befolgung vorgeschrieben;

6) dafür zu sorgen, daß in jedem Amte ein tüchtiger Amts-Zimmermeister bestellt und beeidigt werde;

7) hauptsächlich dahin zu sehen, daß die Inhaber der auf K. Plätzen befindlichen Domanial-Gebäude, diejenigen Reparaturen wirklich und ordnungsmäßig vornehmen, die von den Baubedienten bei der, selbigen obliegenden Bereisung aller dieser Plätze, als nothwendig für das treffende Jahr angegeben sind, und haben letztere daher den Beamten vollständige Nachrichten darüber mitzutheilen.

§. 91. Die Beamte, Amtsvoigte und Unterbediente dürfen mit ihren eigenen Gespannen keine Lohnfuhren zu den herrschaftlichen Bauen verrichten lassen. Conferatur Ausschreiben vom 8. März 1786 **).

§. 92. Auch für die sämmtlichen Wasserbauten findet ganz dieselbe Einrichtung und auf selbige die vorstehende Bestimmung ihre volle Anwendung; auch zu den herrschaftlichen Wasser-Baubedienten stehen die Beamte also in dem §. 89. festgesetzten gemeinschaftlichen Verhältnisse, und es finden auf selbige die darin gemachten Bestimmungen ihre volle Anwendung.

§. 93. Die allgemeine Deichpolizei, welche auch bei den, von der allergnädigsten Landesherrschaft privativ zu leistenden Deich- und Ufer-Arbeiten natürlich einwirken muß, haben die Beamte und Wasser-Baubediente sich zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

*) Sp. S. Th. III. p. 188. **) Sp. S. Th. III. p. 265.

Digitized by Google

Können dadurch veranlaßt werdende Verfügungen von Beamten und Deich-Baubedienten vorausgesehen werden, so wird darüber gemeinschaftlich von ihnen zeitig an die Domainen-Deputation zu berichten, sonst aber solche Verfügungen, so wie sie bekannt werden, derselben anzuzeigen sein.

§. 94. Da, wo die allergnädigste Herrschaft aber auch als Interessentin bei Deichen und Uferwerken eintritt, haben die Beamte und Wasser-Baubediente zu veranlassen, daß rücksichtlich derselben stets mit gutem Beispiele vorangegangen werde. Der Beamten besondere Pflicht ist dabei, dahin zu sehen, daß die Landesherrschaft nur nach ihrem wirklichen Verhältnisse herbeigezogen, und nicht gegen andere Interessenten prägravirt werde. So wie überhaupt von Arbeiten der Art, besonders, wenn größere Summen dazu von der Herrschaft hergegeben werden müssen, durch die Domainen-Deputation in Aurich, zeitig Bericht zu erstatten, und etwaige Verfügungen zu erwarten sind.

§. 95. Eine ähnliche Verbindung soll auch zur gemeinschaftlichen Berathung und Bestimmung zwischen den Beamten und den Deich-, Siehl- und Pohl-Richtern bestehen. In so weit die Beamte der Letzteren Vorgesetzte sind, steht den Beamten natürlich die Oberaufsicht und die Bestimmung, wie, nach der einzuholenden Instruction der competenten Oberbehörde, zu verfahren, zu. Allein auch da, wo solches der Fall nicht sein möchte, muß der rechnungsführende Beamte, Namens der Landesherrschaft, als Interessentin, den Versammlungen beiwohnen, oder das allerhöchste Interesse durch einen besonders zu deputirenden kundigen Amts-Unterbedienten, der jedoch für seine Person selbst nicht Interessent sein darf, wahrnehmen lassen, und Sorge dafür tragen, daß über das, was vorgefallen, an die competente Behörde, namentlich eventualiter an die Domainen-Deputation zu Aurich, vom Amte berichtet werde.

§. 96. Den rechnungsführenden Beamten wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, einmal im Jahre wenigstens ein jedes Domanial-Grundstück und die sämmtlichen im Amte etwa vorhandenen Seedeiche und Anwächse, auch die Vehnen-Anlagen an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen und dann, nicht nur für die Abstellung der etwa gefundenen Mängel Sorge zu tragen, sondern auch über den Befund, sofern es nöthig sein sollte, an die competente Behörde, immer aber einmal alljährlich über die Ausrichtung dieser Bestimmung, vollständig durch die Domainen-Deputation zu berichten.

Bis auf Weiteres sollen die rechnungsführenden Beamte die Transportmittel zu diesen Bereisungen aus den herrschaftlichen Registern, und zwar zwei Extrapostpferde nach der feststehenden Posttaxe, und auf eine aufzustellende allgemeine, am Ende des Jahrs an die Deputation einzusendende Liquidation, bewilliget werden.

Cammer-Proceß-Sachen.

§. 97. Die Amts- oder Cammer-Processe werden, der Regel nach, durch den bestellten Cammer-Anwald betrieben.

§. 98. Wo das Amt selbst der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ist, gehören die vorzunehmenden Proceßhandlungen und abzugebenden Decrete für denjenigen Beamten, welcher nicht die Cameral-Sachen principaliter zu respiciren hat. Der rechnungs-

Digitized by Google

führende Beamte hat bei dergleichen Processen ganz speciell ebenfalls das herrschaftliche Interesse zu respiciren und kann auch in minder wichtigen Sachen selbst als Partei bei dem Amte auftreten.

§. 99. Der einen solchen Proceß als Richter instruirende und in erster Instanz entscheidende Beamte wird, in Rücksicht desselben, seiner sonstigen Verpflichtung für das herrschaftliche Interesse entlassen.

§. 100. Übrigens wird die Hannoversche Verordnung vom 25sten September 1731 *), über das Verhalten der Beamten in Cammer-Proceßsachen, zur genauesten Nachachtung empfohlen, und ihnen ein sofortiger Versuch, alle jetzt vorhandenen Processe salva ratificatione vergleichsweise zu beseitigen, zur Pflicht gemacht.

Landgerichts-Strafen.

§. 101. Die Beamten haben die nach den in den älteren Provinzen bestehenden Verordnungen, mit einer geringeren sogenannten Landgerichts-Strafe zu belegenden kleinern Frevel durch die Amtsvoigte und Unterbediente genau aufzeichnen zu lassen und letztere, imgleichen die Dorfsschulzen, Land-, Feld-, Feuer-Geschworne, Feldhüter, Nachtwächter ꝛc. zu gehöriger Aufmerksamkeit anzuhalten, damit des gemeinen Bestens wegen solche Vergehungen möglichst zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

§. 102. Auf die von den Amtsvoigten zu sammelnden, monatlich auf gebrochenem Papiere einzusendenden, und nach den Ortschaften abzutheilenden, Verzeichnisse solcher in ihrem Districte begangenen Vergehungen, — wobei die Person des Thäters, die Natur des Vergehens, die Zeit, wann es begangen worden, u. s. w. genau zu bemerken ist, — haben die Beamten die behufigen Citationen an die Bruchfälligen zu einem bestimmten Untersuchungs-Termine, sub poena confessi, und zwar gleichfalls an die gesammten Bruchfälligen aus jedem Dorfe, auf einem Bogen zu erlassen, und zu verordnen, daß diese Citationen mit den Insinuations-Documenten der Unterbedienten vor jenem Termine zurückgeliefert werden.

§. 103. In dem Termine selbst sind, nachdem die Bruchfälligen namentlich aufgerufen worden, ad marginem jener Verzeichnisse die Ausgebliebenen in contumaciam zur Strafe zu notiren, der Erschienenen Eingeständnisse oder Einreden gegen die Denunciation kurz zu bemerken, und sodann die Entscheidung darunter zu setzen, ob der Denunciat für straffällig zu halten sei oder nicht.

§. 104. Illiquide oder zweifelhafte Fälle sind zu weiterer Instruction auszusetzen, nach deren Erfolge entweder gleichfalls eine Entscheidung abzugeben oder dieselbe der Cameral-Behörde mittelst Berichts anheim zu stellen ist.

§. 105. Die von den Amtsvoigten, Forstbedienten, Voigten und sonstigen in Eid und Pflicht beim Amte stehende Personen, als Feld-, Holz- und Feuergeschwornen ꝛc. in Wrogen-Sachen angebrachten Denunciationen haben, wenn sie auf eigener bestimmten Wahrnehmung beruhen, in sofern Beweiskraft, daß sie nur durch einen gültigen Gegenbeweis aus dem Wege geräumt werden können.

§. 106. Sind die Vergehungen von solcher Art, daß die Erhaltung guter Ordnung die schnelle Statuirung eines Exempels erfordert, so können die Beamten die Strafe sogleich vollziehen lassen,

*) S. oben die Note ** pag. 147.

auch dem principienmäßigen Geld-Ansatze eine Gefängnißstrafe substituiren, (cf. oben §. 52. c.) und zwar nach dem Maßstabe, daß 24 Stunden Gefängniß einer Geldstrafe von einem Rthlr. gleich geachtet werden. — Es muß aber das Straf-Erkenntniß, mit Bemerkung des Grundes der sofortigen Vollziehung, in das Wrogen- oder Bruch-Register eingetragen werden.

§. 107. Dieses Wrogen-Register ist monatlich in duplo aufzustellen und nebst den Original-Untersuchungs-Protokollen an die Cameral-Behörde einzusenden. Dem Register des ersten Monats eines jeden Jahrgangs sind die Principia, nach welchen jede Vergehung ordnungsmäßig bestraft wird, und welche die Beamten sorgfältigst aus den Verordnungen und älteren Landgerichts-Protokollen sammeln werden, in möglichst systematischer Abtheilung, als: Polizei-, Feuer-, Feld-, Gemeinheits-, Unzuchts-Wrogen u. s. w. vorzusetzen. Im Register selbst ist, nach Verschiedenheit der Amtsvoigteien und einzelnen Ortschaften, in durchlaufenden Nummern die Vergehung mit Ort, Zeit u. s. w. kurz darzustellen, und linker Hand dieser Haupt-Rubrik das principium des Straf-Ansatzes in einer eigenen Columne anzugeben.

Rechter Hand aber sind zwei Columnen zu formiren, die erste mit der Überschrift: Videtur des Amts, zur Einrückung der von den Beamten entweder principienmäßig, oder mit Rücksicht auf Milderungsgründe und die Vermögens-Umstände der Straffälligen vorzuschlagenden Strafen, die andere aber — welche offen zu lassen ist — mit der Überschrift: Judicatum für die Erkenntnisse der Cameral-Behörde.

§. 108. Mit diesem Erkenntnisse und gehöriger Unterschrift versehen, gehen sodann die Wrogen-Register zur Vollziehung der Strafen ans Amt zurück.

§. 109. Die Beitreibung und Berechnung der Geldstrafen ist Sache des rechnungsführenden Beamten, welcher die Wrogen-Register als Belege seiner Domanial-Rechnung anzulegen hat.

§. 110. In Landgerichts- und Forst-Wrogensachen findet keine Appellation an die Justiz-Collegien Statt. Straf-Abänderungs- oder Erlassungs-Gesuche sind bei der Cameral-Behörde einzubringen.

§. 111. Die Cameral-Behörde hat die Befugniß, die Straf-Principia, nach geschehener Revision, zu jeder Zeit pro futuro aufzuheben, abzuändern und zu ergänzen.

§. 112. Die Strafen müssen, gleich nach erfolgtem Erkenntnisse, vollzogen und beigetrieben werden, damit sie den Eindruck nicht verfehlen.

§. 113. Die Untersuchung der Forstfrevel geschieht vor dem Amte nach den von dem Oberförster einzureichenden Verzeichnissen und den bestehenden Forst-Strafprincipien. In Hinsicht des Verfahrens treten die nämlichen Grundsätze ein, welche oben bei den Landgerichts-Strafen dargestellt worden.

§. 114. Es soll vom 1. Mai 1818 an diese Einrichtung auch in der Provinz Ostfriesland Statt finden, etwaige annoch nöthig scheinende Modificationen bleiben aber, auf die durch die Domainen-Deputation einzuholende und von selbiger vor jenem Termine mit

Digitized by Google

ihrem Gutachten an die K. Cammer einzusendenden gutachtlichen Berichte der Ämter, noch vorbehalten.

§. 115. Eine Revision des Amts-Zustandes, rücksichtlich der Domanial-Gebäude, Gefängnisse, Registratur und der ganzen Dienst-Verwaltung, der Deiche, Uferbauten und Canäle, anzustellen, Vorstellungen der Beamten und Unterthanen über Verbesserungen ihrer Lage u. s. w., so wie etwaige Beschwerden der letzteren gegen erste anzuhören und zu untersuchen, wird zu ungewissen Zeiten durch ein Mitglied K. Cammer, und wenigstens einmal im Jahre durch die Domainen-Deputation, welche sodann darüber an jene zu berichten hat, vorgenommen werden.

Anlage A.

Instruction für die Schließer oder Gefangenwärter bei den Ämtern im Fürstenthum Ostfriesland.

Der Schließer oder Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, Arges und Schaden abwenden und befindenden Falles davon seinen — ihm vorgesetzten Beamten sofort Meldung thun, sich eines redlichen Wandels befleißigen, nüchtern und mäßig sein, denen — ihm von den Beamten ertheilt werdenden Befehlen unverzüglich nachkommen, und sich, außer in seinen Dienst-Obliegenheiten, ohne Erlaubniß des Beamten von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte nicht entfernen. Insonderheit aber soll derselbe

1) sich aller Verschwiegenheit befleißigen, mit den Gefangenen sich weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch auch wegen der That, worüber sie zur Haft gekommen sind, mit ihnen reden, ihnen auch nichts von allem dem eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch überall nicht gestatten, daß andere Personen mit den Gefangenen sich unterreden.

2) Die seiner Aufsicht anvertrauten Gefangenen bestmöglichst verwahren, Gefängniß- oder andere Leibesstrafen, deren Vollstreckung ihm befohlen wird, genau in der vorgeschriebenen Maße vollziehen, auch die Gefangenen jedesmal, wann und wie es ihm befohlen wird, schließen.

3) Den Gefangenen mit Ernst, aber auch mit Bescheidenheit begegnen, sie sofort, wie sie ihm zur Haft geliefert werden, Mannspersonen selbst, Frauenspersonen aber durch seine Ehefrau, oder eine sonstige sichere Frauensperson, gänzlich entkleiden lassen, die Kleidungsstücke, ehe sie selbige wieder anlegen, aufs allergenaueste visitiren, die gefundenen Gelder und Sachen, insbesondere Messer, Scheeren, Nagel, Stricke, Bänder aller Art und sonstige Sachen, womit sie sich Schaden zufügen, oder der Haft entledigen könnten, ihnen abnehmen, solche mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnen, und sie den Beamten auf der Amtsstube abliefern.

4) Die Gefängnisse, wie auch die Gefangenen selbst, täglich drei Mal, als des Morgens, Mittags und Abends, jedoch nicht immer

Digitized by Google

in denselben Stunden, visitiren, alsdann die Schließgeschirre jedesmal genau untersuchen, ob sich daran einiger Mangel ergiebt, sie fest verschlossen — auch nicht zu weit seien und keine Verwundungen verursachen.

Dabei fleißig nachsehen, ob sich an den Boden, Decken, Wänden, Gittern, Fenstern, Öfen, Thüren, oder sonst einige Spuren des Durchbrechens, oder sonstige Schadhaftigkeiten entdecken, und was sich deshalb Verdächtiges findet, sofort melden.

5) So wie er die Gefängnisse, ehe ein Gefangener hineinkommt, gehörig zu lüften, auch reinlich und ordentlich einzurichten hat; so muß er auch täglich für die Reinlichkeit, gesunde Luft und Ordnung darinnen sorgen, das Lagerstroh, so oft es nöthig, wechseln, die Decken fleißig an die Sonne bringen, auch von Zeit zu Zeit waschen lassen.

6) Keinem Gefangenen Feuer und Licht oder Tabackrauchen gestatten, auch selbst sich des Tabackrauchens beim Visitiren der Gefangenen gänzlich enthalten, und wann er zu Abend oder Nachtzeit die Gefängnisse besuchen muß, solches jederzeit bei einer verschlossenen Leuchte thun.

7) Branntwein und andere starke Getränke, Bier oder Covent keinem Gefangenen anders, oder in größerer Maße, als ausdrücklich von den Beamten erlaubt worden, zukommen lassen.

8) Keinem Gefangenen Schreibmaterialien oder sonsten etwas in seinem Gefängnisse ohne besondere Erlaubniß der Beamten vergönnen, was nicht zu seiner Nahrung und Kleidung oder Bedeckung nothwendig gehöret; auch aufs sorgfältigste dahin sehen, daß von den Wachen oder fremden Personen den Gefangenen nichts zugesteckt werde. Wann einem Gefangenen zu schreiben erlaubt wird, das Geschriebene jederzeit dem Beamten zur Einsicht zustellen.

9) Zweimal des Jahres, um Ostern und Michaelis, die Gefängnisse mit Seifensiederlauge scheuren lassen, jedoch ehe solches geschiehet, dem Beamten es melden. Die Fußboden der Gefängnisse jedoch nicht mit Sand bestreuen.

10) Keinen Gefangenen lose umher gehen lassen, oder Anlaß und Vorschub zu dessen Entweichung geben, keinen Briefwechsel oder Bestellungen mit einem und an einen Gefangenen oder zwischen den Gefangenen selbst, gestatten, noch auch zulassen, daß jemand denselben ohne ausdrückliche Erlaubniß der Beamten besuche. Falls aber ein Gefangener ihm einige Bestellungen oder Aufträge an Mitgefangene oder an Fremde ertheilen sollte, selbige zwar annehmen, sie jedoch nicht ausrichten, sondern sofort den Beamten davon Meldung thun.

11) Falls er bemerket, daß Gefangene unter einander durch Rufen, Klopfen oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches auch von Fremden und von außen geschiehet, solches ungesäumt melden.

12) Die Schlüssel zu den Gefängnissen jederzeit wohl verwahrt und verschlossen halten, und nicht offen in seiner Stube, oder sonsten umher liegen lassen.

13) Auch die ledigen Gefängnisse immer verschlossen halten, von Zeit zu Zeit die Fenster darin öffnen und keines derselben zu seinem

Digitized by Google

eignen Gebrauch, um Victualien oder sonst etwas darin aufzuwahren, benutzen.

14) Ohne ausdrücklichen Befehl in kein Gefängniß mehr als Einen Gefangenen setzen.

15) Beim Besuch der Gefangenen, wobei jederzeit die Wache in der Wachtstube zugegen sein muß, die Gefängnißthüren nicht ehender öffnen, bis er die Thüre der daran befindlichen Wachtstube zuvor verschlossen und den Schlüssel zu sich gestecket, auch die Wachtstube nicht ehender wieder öffnen, bis die Gefängnisse wiederum fest verschlossen sind.

16) Den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen etwas von ihrem Zeuge abkaufen, oder gestatten, daß solches an Andere verkauft werde, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, bei Verlust des Dienstes.

17) Etwaige Krankheiten der Gefangenen sofort melden, jedoch für sich keinen Arzt oder Wundarzt zu ihnen lassen, auch wann der Gefangene einen Prediger zu sprechen verlangt, solches erst anzeigen.

18) Genau darauf achten, daß kranke Gefangene, gegen welche derselbe sich vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig zu beweisen hat, die ihnen verordneten Arzneien ohne Zeitverlust erhalten, und ordentlich gebrauchen, bei äußerlichen Schaden den Verband nicht verrücken, oder sonst aus Bosheit die Wunden verschlimmern.

19) Was den Gefangenen an Atzung verwilliget, ihnen getreulich verabreichen, und was selbige dafür täglich an Essen und Trinken verlangen, selbst oder durch die Seinigen willig holen lassen, und sich dabei keinen Vortheil machen.

20) Das Brod für die Gefangenen von dem ihm durch das Amt anzuweisenden Bäcker nehmen, und darauf achten, daß selbiges nicht zu grob, und nicht zu stark gesäuert, aber gut ausgebacken sei.

21) Den Gefangenen zu Mittag warmes Essen bereiten, so gut, als es für die bewilligte Atzung möglich ist.

22) Keine — einem Gefangenen zugeschickt werdenden Speisen oder Sachen, Briefschaften, Bücher und dergleichen demselben ohne ausdrückliche Erlaubniß des Beamten zustellen; in diesem Falle aber diese Speisen oder Sachen zuvor aufs genaueste untersuchen, ob darin irgend etwas verborgen, das dem Gefangenen nicht zugestellt werden dürfte, und wann sich etwas dieser Art, was es auch sei, finden sollte, solches sogleich melden und abliefern.

23) Jedem Gefangenen täglich des Morgens einen mit einem Deckel und einer hölzernen Fülle versehenen Eimer mit frischem Wasser ins Gefängniß setzen, und diesen, so wie die Speisegefäße der Gefangenen, reinlich halten.

24) Gefangene, die unreinlich ins Gefängniß kommen, anhalten, daß sie sich reinigen, auch wöchentlich Hemder und Strümpfe rein anziehen, jedoch keinen ungehorsamen, trotzigen oder widerspenstigen Gefangenen ohne allgemeine oder besondere Erlaubniß der Beamte züchtigen; wenn dieses aber erlaubt werden sollte, sich dazu keines andern Instruments, als der Zuchtpeitsche bedienen.

25) Schweine, Kühe oder anderes Vieh und Geflügel im Gefangenhause weder selbst halten, noch darin dulden.

Digitized by Google

26) Asche, Kehricht und sonstigen Unrath alle Sonnabend aus dem Gefangenhause schaffen.

27) Zur Winterszeit dem Gefangenen zu rechter Zeit und mäßig einheizen, und dabei auf die Öfen und deren etwaige Beschädigung, so wie überhaupt auf Feuer und Licht, aufs genaueste achten, imgleichen zu jeder Zeit ein wachsames Auge auf das Gefangenhaus haben, daß daran nichts beschädigt, kein Frevel verübt und bei vorseienden Bauen von den Materialien nichts untergeschlagen oder entwendet werde.

28) Wann von den Beamten erlaubt wird, einen oder den andern Gefangenen geschlossen oder ungeschlossen an die frische Luft zu bringen, so darf solches nur nach sorgfältiger Verschließung des Thores innerhalb des Hofes geschehen, zur Zeit nur Ein Gefangener herausgelassen werden, und der Gefangenwärter diesen nicht aus den Augen lassen.

29) Täglich Morgens 8 Uhr demjenigen Beamten, welcher die besondere Aufsicht über die Gefangenen übernommen hat, Rapport abstatten.

30) Über die von den Unterthanen zu stellende Wachen, und daß täglich die vom Amte vorgeschriebene Anzahl gestellet werde, genaue Aufsicht führen, keine untüchtige, zu alte oder junge Personen dazu annehmen, sondern solchen Falles andere für Geld dingen, aber niemalen selbst, oder durch die Seinigen die Wachen für Lohn verrichten.

31) Die ihm vom Amte in Krankheits- oder Abwesenheitsfällen der eigentlich dazu bestimmten andern Amts-Unterbedienten anbefohlene Execution und Auspfändungen getreulich verrichten, sich dabei mit Bescheidenheit betragen, und Niemanden über die Gebühr beschweren.

32) Sich mit dem — ihm beigelegten Schließgelde und Schließgebühren begnügen lassen, und weiter überall nichts dafür annehmen.

33) Sich allen Unterschleifes in Ansehung der Feuerung, Strohes, und anderer ihm anvertrauet werdenden oder ihm zu Händen kommenden Sachen und Gelder, bei Strafe der Dienst-Entsetzung, enthalten.

34) Endlich alles dasjenige, was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringet, oder ihm besonders befohlen werden wird, treu, willig und ohne Widerrede ausrichten.

Amts-Ordnung. (I. 83.)

Georg der Vierte ꝛc. Da der Umfang der Geschäfte, welche Unsern Beamten in allen Fächern der Staats-Verwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundsätze und die in dem Wirkungskreise der Ämter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, seit Erlassung der Amts-Ordnung vom 18ten Junius 1674 *) eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb nöthig gefunden ist, die Beamten, ohne jedoch die speciellen über jedes

*) C. C. Cal. T. IV. Cap. V. p. 17.

Digitized by Google

Fach der ihnen übertragenen Administration ertheilten Vorschriften aufzuheben, mit einer ihren gegenwärtigen Dienst-Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Instruction zu versehen: so wird hiedurch Folgendes von Uns festgesetzt und verordnet.

Erster Abschnitt.

Amts-Verfassung.

Zweck der Ämter.

§. 1. Der Zweck der Ämter ist, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz nach den bestehenden Gesetzen und Formen unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden zu besorgen.

Umfang der Amts-Verwaltung.

§. 2. Hiernach gehöret nicht nur die Verwaltung der Justiz in allen ihren Zweigen, sondern auch alles, was zur Landes-Administration gehörig, unter den Benennungen von Regiminal-, Landes-Ökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen verstanden wird und nicht etwa ausgenommen ist, zu den Attributionen der Ämter.

Verhältniß der Ämter zu den höheren Behörden.

§. 3. Die Ämter sind den höhern Administrations- und Justiz-Behörden hinsichtlich der Aufsicht, Leitung und endlichen Entscheidung der ihrer Verwaltung anvertraueten Gegenstände und Geschäfte untergeordnet.

Ernennung der Beamten.

§. 4. Die ersten Beamten werden, auf die Uns von Unserm Ministerio nach vorgängiger Berathung im Geheimen-Raths-Collegio vorzulegenden Vorschläge, von Uns ernannt.

Die Anstellung der übrigen Beamten geschieht, nachdem das Geheime Raths-Collegium auch darüber gehört worden, von Unserm Ministerio *).

Verbot der Advocatur und mehrerer anderen, mit dem Dienst nicht vereinbarlichen Verhältnisse.

§. 5. Das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amts-Unterbedienten, Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen;

2) daß Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Vormundschaften anders als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen;

3) daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grund-Eigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen oder Pachtungen unternehmen;

4) daß sie Lieferungen oder Entrepriſen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich übernehmen, oder sich überhaupt mit Amts-Eingesessenen in Privat-Verbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch

5) Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten in dem

*) Vergl. Cab.-Verordn. v. 14. Nov. 1837.

Digitized by Google

Amte, worin sie stehen, weder Geld-Anleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amts-Eingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen oder für solche übernehmen dürfen.

Aufsicht der Landdrosteien*).

§. 6. Den Landdrosteien ist die besondere Aufsicht auf das Dienstbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Administration übertragen. Es liegt ihnen ob, kleinere Dienst-Vernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Central-Behörden sofort zur Kenntniß zu bringen. In Ansehung der Disciplin sind die Beamten und Amts-Unterbedienten den bestehenden Disciplinar-Gesetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu sein, seines Dienstes entlassen werden.

Pflicht-Verletzungen im Allgemeinen und in Justizsachen insbesondere.

§. 7. Alle gemeine Verbrechen, deren ein Beamter oder Amts-Unterbedienter sich schuldig macht, imgleichen alle Vergehen und Verbrechen, welche von Beamten in der ihnen anvertraueten Justiz-Verwaltung, sei es in Criminal- oder Civilsachen, verübt, oder von Amts-Unterbedienten in Ansehung solcher Sachen begangen werden, sind nach wie vor, wie der bestehenden Verfassung gemäß ist, von den competenten höheren Justiz-Behörden zu untersuchen und zu bestrafen**).

§. 8. Die Justiz-Behörden sollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amts-Unterbediente bei ihnen erkannt werden, die Landdrosteien, welchen diese untergeordnet sind, unverzüglich in Kenntniß setzen; und wenn sodann, nach dem Ermessen der Landdrosteien, die Würde und das Beste des öffentlichen Dienstes in Hinsicht auf solche Fälle, fernere administrative Verfügungen erforderlich macht: so haben dieselben ihre darauf zu richtenden und nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle abzumessenden Anträge Unserm Ministerio zu dessen weiterer Entschließung ungesäumt vorzulegen.

Pflicht-Verletzungen in Administrations-Sachen.

§. 9. Auch die Pflicht-Verletzungen in Administrations-Sachen, welche in eigentlichen Verbrechen bestehen, sollen von den höheren Justiz-Behörden untersucht und bestraft werden, wenn zuvor bei den gegen Beamte zu richtenden Untersuchungen Unsere oder Unsers Ministerii Genehmigung, und in Fällen, welche Amts-Unterbediente betreffen, die Zustimmung der diesen vorgesetzten Landdrostei, welche, im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unser Ministerium zu berichten hat, dazu ertheilt sein wird.

§. 10. Wenn ein Beamter oder Amts-Unterbedienter ein schweres Vergehen in Administrations-Sachen sich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienst-Entlassung zur Folge haben muß: so hat in Fällen, welche Beamte betreffen, die Landdrostei oder jede andere ihnen vorgesetzte Administrations-Behörde Unserm Ministerio davon Anzeige zu thun und

*) Vergl. Regl. für die Landdrosteien vom 18. April 1823. §. 4. 5.

**) S. Verordnung v. 31. Octbr. 1820, das bei Dienst-Vergehen der Beamten zu beobachtende Verfahren betr.

Digitized by Google

behuf der Untersuchung auf die dazu erforderliche Auctorisation, deren es in Fällen, die Amts-Unterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung ist die Untersuchung von der competenten Landdrostei auf administrativem Wege, jedoch vollständig, zu führen, und sind die Untersuchungs-Acten, sobald sie geschlossen worden, von dieser Unserm Ministerio einzusenden, welches dieselben Unserm Geheimen Raths-Collegio*) mitzutheilen hat, damit dieses, wenn es die Untersuchung genügend erschöpft und den Angeschuldigten vollständig gehört und hinlänglich vertheidigt findet, darüber sein Gutachten abgebe, ob das Beste des Dienstes seine Entlassung erfordere.

§. 11. Nach erfolgtem Gutachten des Geheimen Raths-Collegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu lassen.

§. 12. Leichtere Vergehen der Beamten und Amts-Unterbedienten in Administrations-Sachen sollen von den competenten administrativen Ober-Behörden und namentlich von den Landdrosteien nach Befinden durch Verweise, persönliche Vorforderung und scharfen Tadel, auch Geldstrafen, geahndet, und sollen die Landdrosteien von den gedachten Ober-Behörden in Kenntniß von allen solchen Verfügungen, welche Beamte oder Amts-Unterbediente ihres Bezirks betreffen, gesetzt werden.

§. 13. Sind stufenweise angewandte Corrections-Verfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben: so soll derjenige, der sich durch sie nicht hat bessern lassen, von der ihm vorgesetzten Landdrostei deshalb zur Untersuchung gezogen und mit seiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beste des Dienstes erfordert, und die nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle sich bis zur Suspension vom Amte und dessen Emolumenten, oder bis zur Dienst-Entlassung erstrecken kann, Unserm Ministerio vorbehalten bleiben, welches dabei nach den am Schluß des §. 10. ertheilten Vorschriften zu verfahren hat.

§. 14. Gegen die im §. 12. erwähnten Disciplinar-Verfügungen soll ein Recurs an Unser Ministerium zulässig sein.

Amts-Geschäfte. §. 15. Die Amts-Geschäfte, deren specielle Bezeichnung im dritten Theile dieser Amts-Ordnung aufgeführt ist, zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen, nämlich:

1) in judicielle oder solche Geschäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und

2) in administrative, die sie als verwaltende und Polizei-Aufsicht führende Obrigkeit zu besorgen haben.

Rechtspflege. §. 16. Die judiciellen Amts-Geschäfte umfassen:

1) die Criminal- und Civil-Rechtspflege, nebst dem Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen;

2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

3) die Vormundschaften und Curatelen, so wie die Administrationen von Gütern und Rechten in Folge richterlichen Verfahrens;

4) das Hypotheken- und Depositen-Wesen;

5) die Untersuchung der zum Erkenntniß der Landdrosteien zu verstellenden Vrogen.

*) Vergl. K. Cab.-Ver. v. 21. Jan. 1839. die Errichtung eines Staatsraths betr. §. 18.

Digitized by Google

Administration. §. 17. Die administrativen Amts-Geschäfte umfassen:

1) alle Amts-Hoheits-, Gränz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amts-Processe, insofern dabei die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses und insbesondere die Instruirung des Amts-Anwaltes in Frage kommt. Ist der Proceß bei einem mit mehreren Beamten besetzten Amte als Gericht anhängig, so beschränkt sich die Pflicht des administrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, wobei sich derselbe aller Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu enthalten hat;

2) alle Regierungs-Sachen, sie mögen einen allgemeinen oder einen besonderen Polizei-Zweck haben, mit Einschluß der Ertheilung der Trauscheine;

3) alle Landes-Ökonomie-Sachen;

4) alle Militair-Sachen;

5) die Domanial-Verwaltung und die Bestimmung der Altentheile und Abfindungen von herrschaftlichen Meier-Gütern;

6) das weltliche Kirchen-Commissariat.

In allen Administrations-Sachen, welche nach Unserm über die Landdrosteien erlassenen Reglement*) deren Wirkungskreise unterzogen sind, machen dieselben der Regel nach eine nicht zu umgehende Mittel-Behörde zwischen den Ämtern und den Central-Behörden aus; dergestalt, daß sowohl alle Berichte und Anträge der Ämter an sie zu richten, als auch die Verfügungen und Entscheidungen des Ministerii, der Domainen-Cammer, und der übrigen Central-Behörden, insofern nicht eine directe Communication mit den Ämtern vorgeschrieben oder nothwendig ist, durch sie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müssen.

Mitwirkende Personen. §. 18. Nach der Verschiedenheit der Geschäfts-Zweige sind den Ämtern zur Amtsverwaltung mitwirkende Personen zugeordnet.

Es sind hauptsächlich folgende:

in Forstsachen; 1) In der Forst-Administration, der Inspections-Oberförster, und zwar unter Bezugnahme auf die in dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forsten enthaltenen näheren Bestimmungen.

in Bausachen; 2) In den Land- und Wasserbau-Angelegenheiten, die das Technische dieser Fächer leitenden, den Ämtern zugetheilten Land- und Wasserbau-Bedienten.

in Militair-Sachen; 3) Zur Untersuchung der Militair-Pflichtigkeit, der Civil- und Militair-Commissair, wodurch die angeordnete Untersuchungs-Commission gebildet wird.

in Kirchen- und Schulsachen; 4) Behuf der Kirchen- und Schulsachen, der oder die dabei verfassungsmäßig mitwirkenden Kirchen-Commissarien.

in Landes-Ökonomie-Sachen; 5) In Landes-Ökonomie-Angelegenheiten behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Ökonomie-Commissaire.

*) v. 18. April 1823.

Digitized by Google

in Justiz- und Gesundheits-Polizei-Sachen.

6) In den zum Zweck der Gerechtigkeits-Pflege oder der Gesundheits-Polizei erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Hülfen, der Land-Physicus und Land-Chirurgus.

Mitwirkende Personen. Landdragoren. Amts-Unterbediente.

§. 19. Zur Hülfsleistung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung sind den Ämtern die Landdragoner*) beigegeben, und die Amts-Unterbediente mit dem Amts-Unterpersonal, Ämtsdiener, Pförtner, Polizeidiener, Gemeine-Vorsteher, Deichgeschwornen, Amts-Handwerker ꝛc. oder unter welchen andern Benennungen das Hülfspersonal, nach Verschiedenheit der Provinzen und Ämter, vorhanden sein mag, untergeordnet.

Beamten-Personal.

§. 20. Die Verwaltung der Ämter geschieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erstern Falle ruhen auf demselben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verschieden sind.

Verhältnisse mehrerer Beamten unter einander.

§. 21. Wo mehrere Beamte angestellt sind, ist das Verhältniß derselben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des ersten Beamten, collegialisch.

Geschäfts-Vertheilung.

§. 22. Bei den Ämtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, sollen die Amts-Geschäfte künftig nach der Haupt-Abtheilung in judicielle und in administrative Geschäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt sein**), so daß in der Regel der erste Beamte die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrnimmt.

Dabei wird jedoch von dem collegialischen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß sie sich in ihren Geschäften bei temporellen Überhäufungen wechselseitige Hülfe leisten.

Ausnahme davon.

§. 23. Ein Ausnahme von der obigen Regel kann nur auf Vorschrift oder Genehmigung der Landdrostei oder des Directorii, soweit es demselben überlassen ist, Statt finden.

Wo mehr als zwei Beamte sind, theilt die Landdrostei die Geschäfte unter sie.

§. 24. Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angestellt: so geschieht die Vertheilung der von diesen zu besorgenden Geschäfte, auf den Vorschlag des Directorii des Amts, durch die Landdrostei.

Zweifel über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung, entscheidet die Landdrostei.

§. 25. Entstehende Zweifel oder Conflicte über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung, insofern sie nicht durch collegialische Verständigungen zu beseitigen sind, entscheidet die Landdrostei.

Verantwortlichkeit der Beamten.

§. 26. Jeder Beamte ist für den ihm besonders anvertraueten Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen bei demselben Amte angestellten Beamten-Personals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinschaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialisch gehandelt haben (II. §. 37. ꝛc.) oder

*) jetzt Landgendarmen.

**) Die von einem Beamten abgegebenen Erkenntnisse sind nicht nichtig, wenn auch mehrere Beamte bei demselben Amte angestellt sind. Minist.-Resc. vom 2. Nov. 1829. Jurist. Zeit. 1832. H. 1. p. 1.

Digitized by Google

gegen das Directorium, insofern demselben eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt ist.

Directorium des ersten Beamten.

§. 27. Wo mehrere Beamte bei einem Amte stehen, soll der erste Beamte ein Directorium führen, welches in sich begreift:

1) Die Eröffnung und Präsentirung aller Producte;

2) die generelle Vertheilung der Geschäfte, nach den in §§. 15. und 22. vorgezeichneten Grundsätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Ämtern, wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, das Directorium die besondere Verpflichtung haben soll, einzelne Geschäfte ausnahmsweise in nachstehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, speciell aufzutragen:

a. wenn wegen persönlicher Verhältnisse des gewöhnlichen Expedienten zu Personen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen räthlich scheint;

b. wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Überhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abwesenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;

c. wenn Beamte unter sich temporelle, das System nicht abändernde Abreden wegen Geschäfts-Übernahmen treffen, in deren Genehmigung oder Verwerfung.

Das Directorium kann aber die Geschäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als

a. mit dessen Genehmigung;

b. in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abwesenheit;

c. bei einem persönlichen oder Sach-Interesse des Dirigenten zu den vorkommenden Geschäften;

3) die Controlirung der Geschäftsführung sowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Revision der Producten-Bücher und Criminal-Berichte, bei welcher Gelegenheit jede in einem Geschäftszweige etwa eingetretene Stockung sofort abzustellen oder der Landdrostei anzuzeigen ist.

4) die Beachtung des Dienst-Personals und des Dienstes, bestehend:

a. hinsichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mängel und Unziemlichkeiten;

b. hinsichtlich der Supernumerairen, in freundschaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geschäftsführung;

c. hinsichtlich der Auditoren in Anweisungen und Anleitungen zur practischen Geschäfts-Ausbildung und zum angemessenen Betragen;

d. hinsichtlich der Amts-Unterbediente und des übrigen Amts-Unterpersonals, in der Aufsicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;

e. in Urlaubs-Ertheilungen an die Auditoren und das Amts-Unterpersonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;

Urlaubs-Gesuche.

f. in Beförderung der Urlaubs-Gesuche der Beamten an die Landdrostei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zulässigkeit und Vertretung, welche dem Urlaubsuchenden mitzutheilen sind. Die Beamten sind schuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort,

Digitized by Google

dem Directorio anzuzeigen, welches sodann wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat*).

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Aufforderung der Beamten zur Anzeige des erhaltenen Urlaubes an die K. Justiz-Canzlei betr., vom 25sten Februar 1821. (III. 28.)

»Da Wir bis hieher die Abwesenheit der »Herren Beamten in dieser Provinz von »ihren Stellen in der Regel nur zufällig »erfahren, es Uns aber zur Ausübung der »Controle der Justiz-Partie bei den Unter»gerichten, zur Ertheilung von besondern »Aufträgen u. s. w. nicht gleichgültig sein kann, von der Anwe-

*) Ausschreiben der K. Cammer zu Hannover, die Urlaubs-Gesuche betr., vom 18. Juli 1816. (377.)

Es ist neuerlich häufig von Uns wahrgenommen, daß die unter Uns stehenden herrschaftlichen Bedienten, wenn sie um den erforderlichen Urlaub zu einer von ihnen vorzunehmenden Reise, besonders nach einem ihnen von den Ärzten vorgeschriebenen Bade- oder Brunnenorte bei Uns nachsuchen, den eigentlichen Bestimmungsort ihrer Reise nicht bestimmt angeben, sondern sich mit allgemeinen Ausdrücken: einer nothwendigen Abwesenheit von ihrem Wohnorte, einer Reise ins Bad oder ins Ausland, und dergleichen begnügen. Weil indessen dringende Fälle eintreten können, wo Wir auch während der bewilligten Urlaubszeit an die von Uns abhängigen Bedienten etwas gelangen zu lassen nöthig finden und zu dem Ende ihr Aufenthaltsort Uns bekannt sein muß, es auch überhaupt die Ordnung mit sich bringt, daß eine vorgesetzte Behörde wisse, wo ihre Untergeordneten anzutreffen sind; so erwarten Wir in Zukunft, daß diejenigen, welche um Urlaub bei Uns nachsuchen, zugleich den eigentlichen Bestimmungsort ihrer Reise jedesmal anzeigen, indem widrigenfalls auf ihr Gesuch von Uns keine Rücksicht genommen werden wird.

Wir extendiren diese Verordnung zugleich auf alle Supernumerair-Drosten und Amtschreiber.

Ausschreiben der K. Cammer zu Hannover, die Urlaubsgesuche betr., vom 27. Junius 1817. (I. 358.)

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten ungern bemerkt, daß Beamte, besonders die bei den Ämtern angesetzte Supernumerair-Beamte, ohne erhaltenen Urlaub von den Ämtern sich entfernen. Wir bringen daher die vorhin erlassenen Vorschriften hiemit in Erinnerung und gewärtigen in Zukunft die pünctliche Befolgung derselben, indem Wir Uns widrigenfalls genöthigt sehen werden, die Übertretung dieser Dienst-Vorschriften ernstlich zu ahnden.

Wenn ein Beamter einen Urlaub auf längere Zeit zu erhalten wünscht; so muß jederzeit darauf Rücksicht genommen werden, daß der herrschaftliche Dienst, der allen vorgeht, durch seine Abwesenheit nicht leide, und ist in den Urlaubs-Gesuchen anzuzeigen, welche Einrichtung dieserhalb getroffen und wohin derselbe zu verreisen gedenket. Daß übrigens diejenigen Supernumerair-Beamte, die ältern Beamten zu Hülfe gegeben, mit diesen vor Ablassung des Urlaubs-Gesuchs die nöthige Abrede nehmen, versteht sich von selbst.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Urlaubsgesuche zu Reisen ins Ausland betr., vom 1sten September 1817. (II. 280.)

Da die bestehende Verfassung,

wornach Urlaubsbewilligungen zu Reisen außerhalb des Königreiches bloß von dem K. Cabinets-Ministerio ertheilt werden können,

in der hiesigen Provinz noch nicht allgemein bekannt zu sein scheint, so wird selbige hiemit zu öffentlichen Kunde gebracht, damit diejenigen Officianten, welche dergleichen auswärtige Reisen anzutreten Vorhabens sind, ihre desfallsigen Gesuche so zeitig anbringen mögen, daß zuvor die erforderliche höhere Erlaubniß noch nachgesucht werden kann.

Digitized by Google

»senheit oder Abwesenheit der Beamten genau informirt zu sein: »so fordern Wir dieselben hiedurch auf, Uns in jedem Falle, wo »sie nach der hier geltenden Beamten-Instruction §. 9. von K. »Domainen-Deputation den nachgesuchten Urlaub erhalten haben, »Uns davon und auf wie lange solcher bestimmt sei, jeder Zeit »sofort die gehörige Anzeige zu machen.«

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter der dasigen Herzogthümer, das Verreisen der Gerichts-Personen betr., vom 26sten October 1822. (III. 190.)

»Auf besondere Autorisation des K. Cabi»nets-Ministerii und im Namen desselben »wird allen Ämtern der hiesigen Herzogthü»mer, hauptsächlich denen, welche nur mit »Einem Beamten besetzt sind, hiemit von »Uns zur Pflicht gemacht, im Fall, daß eine oder die andere der »Gerichtspersonen zu verreisen gesonnen ist, davon und, wenn das »Amt nur aus Einer Person besteht, durch wen während der »Dauer der Abwesenheit die Geschäfte besorgt werden sollen, Uns »berichtliche Anzeige zu machen.

»Es soll gegenwärtiges Ausschreiben der dritten Abtheilung der »Gesetzsammlung inserirt werden.«

5) Das Präsidium bei collegialischen Versammlungen;

6) die Ansetzung außerordentlicher Amtsberathungs-Sitzungen (II. §. 39.);

7) die Aufsicht auf die Registratur, mit Hülfe des jüngsten Beamten oder Auditors.

Beschwerden gegen das Directorium.

§. 28. Die Beschwerden gegen das Directorium gehören für die Landdrostei.

Sie schließen weder die Folgeleistung aus, noch können sie dieselbe verschieben, müssen auch jedesmal dem Directorio sofort angezeigt werden.

Verwaltung des Directorii in Verhinderungs-Fällen des ersten Beamten.

§. 29. In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen geht das Directorium an den in der Rangordnung folgenden Beamten über, muß ihm übergeben und von ihm übernommen, auch, insofern es nöthig ist, für die Stellvertretung des ersten Beamten hinsichtlich seiner Geschäfts-Zweige gesorgt werden.

Stellvertretung einzeln stehender Beamten.

§. 30. Ist nur ein Beamter bei einem Amte angestellet, so soll in erlaubten Abwesenheits- oder in Krankheits-Fällen desselben ein benachbartes, mit mehreren Beamten besetztes Amt von der Landdrostei in voraus zur Stellvertretung designirt sein, und diese auf Requisition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des ersuchten Amts, in der Regel nach einer abwechselnden Reihefolge übernehmen.

Eben dieses tritt ein, wenn bei Ämtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, herrschaftliche Processe vorkommen, an deren Entscheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

Fortbestehende Gültigkeit der Provin-

§. 31. Die in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtungen und Instructionen *) in sofern sie

*) S. Instruction für die Beamten im Fürstenthum Hildesheim v. 1. Mai 1815. sammt Nachtrage v. 14. Decbr. 1815. pag. 120. fl. oben und Instruction für die Beamten in Ostfriesland v. 29. Decbr. 1817, pag. 169. d. B.

Digitized by Google

zial-Einrichtungen und Instructionen, sofern sie der Amts-Ordnung nicht widerstreiten.

der gegenwärtigen Amts-Ordnung im Wesentlichen nicht widerstreiten, bleiben in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Amts-Verwaltung.

Kenntnisse der Beamten.

§. 32. Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über sämmtliche Verwaltungs-Gegenstände erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeschriebenen Formen unbedingt vorausgesetzt.

Ein Verstoß hiergegen begründet einen Vorwurf, dessen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entscheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Allgemeine Pflichten der Beamten.

§. 33. Der obigen Voraussetzung gemäß, bestehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer, gewissenhafter, thätiger, den Gesetzen gemäßer Verwaltung aller den Ämtern anvertraueten Zweige des öffentlichen Dienstes.

§. 34. Alles, was dabei ein gemeinsames Interesse hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchspiels-Gemeinden oder Dörfern zu wissen nothwendig oder nützlich ist, eignet sich, zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weise.

Geschäftsgang und was jeder Beamte dabei allein für sich besorgen kann.

§. 35. Alle die Untersuchung und Vorbereitung betreffenden, so wie alle geringfügigen Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der bestehenden Gesetze keinem Zweifel unterworfen ist, soll jeder Beamte in den seinen Geschäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter persönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für sich besorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen solcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird, so sollen sämmtliche anwesende Beamte den Bericht unterschreiben, die Unterschrift des bisherigen Expedienten soll aber unterstrichen sein *).

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, besonders dem Directorio, unbenommen, von solchen Gegenständen zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum der übrigen Beamten zu veranlassen und den Gegenstand vor die Amtsberathungs-Sitzung zu bringen (§. 38.).

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche K. Ämter und Gerichte der dasigen Provinz, die Vollziehung der von einzelnen Beamten erkannten Gefängniß-Strafen betr., v. 24. März 1824. (III. 41.)

»Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß »in solchen Fällen, wo von den Obrigkeiten »verfassungsmäßig Gefängnißstrafen verhängt »werden dürfen, solche Strafen von einzelnen »Beamten erkannt und sofort zur Vollzie»hung gebracht sind.

»Da nun aber solche Verfügungen zu den geringfügigen »Sachen, welche nach §. 35. der Amtsordnung von den einzelnen »Beamten abgemacht werden sollen, nicht zu rechnen, vielmehr »denjenigen Handlungen in der Regel beizuzählen sind, welche

*) Vergl. Ausschr. der L. D. zu Stade v. 1. Sept. 1826. §. 6.

»nach dem §. 38. den wöchentlichen Amtsberathungen vorbehalten »bleiben müssen; ohnehin es aber auch überhaupt angemessen ge»funden worden, daß an den monatlichen Amtsberathungstagen, »soweit wie möglich, alle Geschäfte vorgenommen werden, bei »denen die Gegenwart der Unterbedienten nothwendig ist, und »wozu namentlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizei»vergehen gehört:

»So machen Wir es hiemit den sämmtlichen Beamten zur »Pflicht, Verfügungen dieser Art in der Regel an den monat»lichen, sonst aber nicht anders, als in Gemäßheit eines an dem »wöchentlichen Amtsberathungstage gefaßten collegialischen Be»schlusses, zur Vollziehung zu bringen; und sind davon nur die »Fälle ausgenommen, wo die sofortige Anwendung von Gefängniß»strafen nothwendig ist, um den förmlich erlassenen Amtsbefehlen »gegen offenbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit Nachdruck zu »verschaffen.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, betr. die durch sämmtliche bei einem Amte anwesende Beamte zu beschaffende Unterschrift der Berichte, vom 11. Sept. 1834. (III. 175.)

»Da mehrfach bemerkt worden, daß die bei »Uns eingehenden Berichte nicht jeder Zeit »von den beim Amte anwesenden Beamten »unterschrieben werden, auch daß die dem »einen oder dem andern derselben ertheilte »Urlaubsbewilligung bei der fehlenden Unter»schrift unerwähnt bleibt, so sehen Wir zu »Abstellung dieses Mangels Uns veranlaßt, die K. Ämter und »Amtsvoigteien hierauf aufmerksam zu machen *).

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Unterzeichnung der Amtsberichte von Seiten der mit beschränktem Stimmrechte angestellten sup. Beamte betr., vom 17. April 1837. (III. 55.).

»Da die Ausfertigungen der Ämter nur »von den stimmberechtigten Beamten unter»schrieben werden, so ist eine Folge hievon, »daß die mit beschränktem Stimmrechte ange»stellten sup. Beamte auch der Mitunter»schrift derjenigen an die Oberbehörden zu »erstattenden Amtsberichte sich zu enthalten »haben, welche Gegenstände betreffen, an deren speciellen Bearbei»tung sie keinen Theil genommen haben.«

»Vorstehendes wird zu Beseitigung von Zweifeln und An»fragen den K. Ämtern und Amtsvoigteien hiemit eröffnet.«

Schriftliche Geschäfte.

§. 36. Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entstehenden Geschäfte soll folgender sein:

1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präsentirt;

2) das Directorium läßt solche präsentirt circuliren;

3) die Schriften, welche administrative Gegenstände betreffen, werden sodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen, die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Justiz besonders beauftragten ältesten Beamten, und mit der Designation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2. vorgeschriebenen Fällen zurück.

*) Wiederholt durch das Ausschreiben vom 30. Novbr. 1835.

Digitized by Google

4) Wo mehr als zwei Beamten angestellt sind, vertheilt der erste und zweite, ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach der vorgeschriebenen Geschäfts-Vertheilung (§. 24.) oder der besondern Designation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo nur ein Beamter angestellt ist, dieser beide Producten-Bücher führt und daß da, wo nur zwei Beamte angestellt sind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim ersten Circuliren behält und nur die administrativen an den ersten Beamten remittirt, daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinsichtlich der Geschäfts-Vertheilung genehmigt worden, solches die Eintragung in die Productenbücher ꝛc. nach dieser Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen sind entweder:

a. solche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenstände betreffen, die jeder Beamter für sich erledigen soll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder

b. solche, die eine gemeinschaftliche Ausfertigung erfordern. In diesem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und insofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterschrift zuerst an den ersten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.

6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterschrift, — wo keine besondere Eile eintritt — sollen zweimal wöchentlich, am Morgen des Vor-Tages vor den beiden Haupt-Posttagen Statt finden, und die übrigen Geschäfte dergestalt darnach eingerichtet sein, daß jeder Beamte zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissens-Entwickelung, die Concepte fördern und solche Mittags an den Expedienten zurück sein können.

7) Jede Abweichung in der Meinung ist sofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieselbe Judicial-Sachen: so ist solche nach Maßgabe der Verordnung vom 25sten Junius 1793 *) zu erledigen. Bei

*) Verordnung vom 25. Junius 1793, wie es zu halten, wenn bei den Ämtern, die nur mit zwei Beamten besetzt sind, in judicando Stimmen-Gleichheit eintritt.

Georg der Dritte ꝛc. Es ist vorgekommen, daß bei Unsern Ämtern, welche nur mit zwey Beamten besetzet sind, in Ansehung zu entscheidender Justiz-Sachen eine Verlegenheit daher entstehen könne, wenn zwischen selbigen eine Verschiedenheit der Meinungen statt findet, die mithin durch eine Stimmen-Mehrheit nicht zu heben stehet.

Wie Wir nun für solche Fälle einer entstehenden Stimmen-Gleichheit in zu entscheidenden Rechts-Sachen bey Unsern nur mit zwey Beamten besetzten Ämtern hiedurch die Landesherrliche Vorschrift dahin ertheilen, daß, wofern selbige durch wiederholte gegenseitige Vorhaltung der Gründe und Gegengründe nicht zu heben seyn sollte, sodann die Sache unter Communication der sämmtlichen Acten, und der ihnen von jedem der dissentirenden Beamte beizulegenden rechtlichen Entscheidungs-Gründe, an den ersten Beamten des nächst belegenen Amts, und falls solcher kein Literatus seyn sollte, an den ersten Beamten des zweiten nächst belegenen Amts zu dem Ende eingesandt werden solle, damit derselbe, ohne jedoch dafür einige Gebühren zu verlangen,

Meinungs-Verschiedenheiten in Administrations-Sachen ist, wenn dieselbe einigen Aufschub erleidet, der Beschluß bis zur nächsten Amtsberathungs-Sitzung (§. 38.) auszusetzen. Ist ein Aufschub bedenklich und die collegialische Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend: so ist entweder die Sache von der Beschaffenheit, daß

a. eine höhere Entscheidung die Verschiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darstellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder

b. eine Entscheidung muß gleich genommen werden. In diesem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.

8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinschrift befördert, und nach der Reinschrift mit den Anlagen collationirt.

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterschreibt solche zu dem Ende zuerst, und läßt sie sodann der Rang-Ordnung nach zur Unterschrift circuliren.

9) Die Löschung in den Productenbüchern geschieht:

a. hinsichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des signirten Concepts und unterschriebenen Originals bei dem das Productenbuch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu besorgen hat;

b. hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterschrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löschung auf dem Concepte notirt, und ohne diese Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen ist Pflicht desjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern ist, in Expedition gehabt hat.

11) Jeder Expedient ist da, wo nicht eigene Registratoren angestellt sind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu seiner Expedition gehören, verantwortlich, und soll namentlich bei Todesfällen und Versetzungen die geschehene Erfüllung dieser Pflicht so viel möglich constatirt und jeder Mangel auf Kosten des Schuldigen oder dessen Erben abgestellet werden.

Mündliche Geschäfte, wöchentliche Sprech- und Gerichtstage.

§. 37. Es sollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichts-Tage angesetzt sein.

Die Anzahl derselben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geschäfte und der Abrede der Beamten unter sich ab; in letzterer Hinsicht werden sie so viel als möglich berücksichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Haupt-Posten Statt findet, für die mit den Posten abgehenden Sachen unbesetzt bleiben.

---

durch seine über die Verschiedenheit des decisi abzugebende rechtliche Meinung den Ausschlag in der Sache bestimme;

Also haben Unsre sämmtlichen Beamte sich darnach zu achten und solches in vorkommenden Fällen zu ihrer Direction dienen zu lassen.

Hannover, den 25. Julius 1793.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

(Gilt in allen Provinzen.)

Digitized by Google

Die einmal bestimmten Sprech- und Gerichts-Tage sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichts-Tage sollen spätestens um 9 Uhr Morgens pünctlich anheben.

Die Erscheinenden sollen der Regel nach in der Reihefolge, wie sie erscheinen, vorgelassen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortschaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte, seinen Sprech- oder Gerichtstag für sich ab.

Collegialische Berathung.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen entstehen, so wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anstand finden möchte, ist jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, solche Fälle zur weitern oder schriftlichen Verfügung — nach vorangegangener Berathung mit seinen Collegen (§. 38.) — auszusetzen, oder wenn Gefahr im Verzuge, eine sofortige collegialische Berathung zu bewirken (§. 39.)

Steht ein Beamter bei einem Amte allein: so soll er in solchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehrste Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und schriftlicher Entwickelung des Falls und seiner Ansicht, die räthliche Meinung einzuholen, und diese ihm von dem ersuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat diese Meinung den Acten beizufügen und solche in dem Maße zu berücksichtigen, wie er dieses mit seiner Verantwortlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Handlungen, bei denen zwei Beamten, wenn das Amt mit mehreren derselben besetzt ist, zugegen sein sollen.

Wo mehrere Beamte angesetzt sind, sollen deren zwei oder statt des zweiten ein Auditor zugegen sein:

1) in Criminal-Sachen, wo das peinliche Gesetz es vorschreibt;
2) in Civil-Sachen:

a. bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen;
b. bei Niederlegung in den Depositen-Kasten von Geldern, Pretiosen, Testamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Deposito;
c. bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinandersetzungs-Abschlüssen.

3) in Administrations-Sachen:

a. bei Vollziehung von Gemeinheits-Theilungs- und andern wichtigen Recessen und Übereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entstehen können;
b. bei Beschwerde-Untersuchungen über doppelt oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Lasten, sobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum ist, sondern Unterschleif oder absichtliche Prägravation vermuthet werden muß;

Digitized by Google

c. bei gleichen Untersuchungen gegen das Amts-Unterpersonal, wegen grober Überschreitung ihrer Dienstpflicht oder Übervortheilung in Dienst-Verhältnissen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen unter gewissen Umständen oder bei gewissen Handlungen, mehrere Beamte zugegen sein sollen, hat seinen Collegen, den das Beisein, dem Geschäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichst genauer Zeitbestimmung des Termins, so viel als thunlich im Voraus zu benachrichtigen und das Geschäft selbst bei seinem Erscheinen gleich vorzunehmen.

Wöchentliche Amts-Berathungen.

§. 38. Zur reiflichen Überlegung und Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten, zur gemeinsamen Anhörung, Berathung und Entscheidung aller Vor- oder Anträge und Beschwerden, welche nicht einzelnen Beamten, sondern dem gesammten Beamten-Personal zu machen gewünscht werden, zu wichtigen Eindruck machenden Handlungen, und zur Revision der geschehenen und Betreibung der bevorstehenden Amts-Arbeiten, soll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amtsberathungs-Sitzung Statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abwesenheit behindert sind, persönlich gegenwärtig sein sollen.

Es sollen ferner in jeder ersten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig und die Schulzen, wenn sie etwas vorzutragen haben, oder bestellt werden, anwesend sein.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung soll jedermann im Amte bekannt sein und zu dem Ende nach seinem vorbenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amtsberathungs-Sitzungen sollen die Productenbücher vorliegen, und die Geschäfts-Gegenstände solcher Sitzungen sollen sein und in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beschwerden der Erscheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entscheidung;

2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquisiten, Eides-Ableistung in Gegenwart eines Geistlichen, wichtige Ermahnungen und Verweise an das Amts-Unterpersonal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;

3) Erörterung und Überlegung der im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geschäftszweigen vorgekommenen zweifelhaften, bedenklichen oder wichtigen Fälle, oder der in der nächsten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen;

4) Beseitigung der Zweifel über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung.

In jeder ersten Sitzung des Monats soll diesem folgen:

5) eine Berathung über Abstellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbesserungen:

a. hinsichtlich des Interesses der Herrschaft;

b. hinsichtlich der Bedürfnisse aller Classen der Unterthanen;

Digitized by Google

c. hinsichtlich der Mängel und Hindernisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forst- und Moor-Cultur, der Ab- und Bewässerung, der Besetzung wüster Höfe, der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Canäle, Abzugsgräben, Schleusen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Bau-Materialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;

d. hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei, besonders wegen Anstellung geschickter Ärzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfung und Verhütung der Blattern-Epidemie, wegen Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei und Versorgung der Armen, wegen Verhütung von Verbrechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten und der bei entstandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hülfsleistung, wegen Verhütung oder Beschränkung entstandener Vieh-Krankheiten und überhaupt wegen aller Maaßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;

6) die Revision der Productenbücher, Criminalberichte, so wie der Testamenten-, Pupillen- und Depositat-Listen.

Bei der ersten Amts-Berathungs-Sitzung eines jeden Monats soll über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein Protocoll von dem jüngsten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungs-Geschäfte und Beschlüsse, mit Zugrundelegung der Thatbestände und Motive — auch mit Hinweisung auf besondere Acten, wo solche vorhanden — kurz und deutlich enthält.

Diese Protokolle sollen der Landdrostei sofort in Abschrift zugestellt, in Heften gesammelt, nach dem Schlusse des Jahrs gebunden und in der Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Einsendung der Amts-Berathungs-Protokolle betr., vom 18ten Juni 1823. *) (III. 145.)

»In Beziehung auf die durch den §. 38. »der Amts-Ordnung vom 18ten April d. J. »vorgeschriebene Einsendung der Amts-Be»rathungs-Protokolle an die K. Landdrostei »wird den sämmtlichen im Bezirke der hie»sigen Landdrostei belegenen K. Ämtern zu ihrer Nachachtung hie»durch eröffnet: daß die Abschriften der Protokolle ohne weitern »Bericht an die Landdrostei eingesandt werden können; dagegen »aber, wenn die Amts-Berathungen zu Anträgen an die Land»drostei Veranlassung gegeben haben, diese Anträge, nach ihren »Gegenständen getrennt, in besondern Berichten der Landdrostei »vorzulegen sein werden, indem ohne eine solche Trennung verschie»denartiger Gegenstände die Ordnung der Registratur nicht er»halten werden kann.«

*) Vergl. auch Ausschr. der K. Landdrostei zu Aurich v. 9. Sept. 1823. hinter §. 50. der Amts-Ordnung.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betr. die Amts-Berathungs-Protokolle, vom 7. Januar 1828. (III. 6.)

»Wir sehen Uns ungern zu der Bemerkung »veranlaßt, daß das bei der ersten wöchentlichen »Amts-Berathungs-Sitzung eines jeden Mo»nats zu führende Protokoll von mehreren »Ämtern und Amtsvoigteien nicht regelmäßig »eingesandt wird.

»Indem Wir an die genaue Beobachtung der hierunter beste»henden Allerhöchsten Vorschrift hiermit erinnern, bestimmen Wir »bei dieser Gelegenheit für die Folge:

»1) daß im Anfange des Amts-Berathungs-Protokolls jedes »Mal die Namen der bei der Sitzung gegenwärtig gewesenen Beamte, »so wie der Amts-Unterbediente aufzuführen sind;

»2) daß in jedem Protokolle die im §. 38. der Amts-Ordnung »benannten sechs Geschäftsgegenstände in der vorgeschriebenen »Ordnung besonders erwähnt werden müssen, und wenn hinsicht»lich des einen oder des andern für das Mal etwas nicht zu ver»handeln gewesen, solches ausdrücklich zu bemerken ist;

»3) daß aus jedem Protokolle vor allen Dingen die in der »Sitzung vorgenommene Revision der Producten-, Testa»menten- und Depositen-Bücher, so wie der Criminal»Berichte, Vormundschafts-, Curatel- und Concurs»Verzeichnisse ausdrücklich und mit Bestimmtheit sich ergeben »und dabei angezeigt werden muß:

»ob diese sämmtlich mit gehöriger Ordnung geführt und »darin befunden, oder ob und welche Mängel, namentlich hin»sichtlich etwaniger Geschäfts-Rückstände, vorgekommen sind? »und wie für deren Abstellung gesorgt werden soll?«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betr. die monatlich einzusendenden Amts-Berathungs-Protocolle, v. 12. April 1837. (III. 49.)

»Die über die erste wöchentliche Amts-Be»rathung jeden Monats bei Uns eingehenden »Protokolle ergeben, daß darunter nicht aller »Orten dem Zwecke und den ergangenen »Vorschriften entsprechend verfahren, daß »namentlich nicht selten die Revision der im »§. 3. des Ausschreibens vom 7ten Januar 1828 erwähnten Pro»ducten- und sonstigen Bücher und Verzeichnisse so wenig voll»ständig vorgenommen wird, daß über das etwaige Vorhandensein »von Geschäfts-Rückständen die erforderliche Gewißheit nicht zu »erlangen steht.

»Wir erwarten diesemnach, daß für die Folge den bestehenden »desfallsigen Vorschriften gebührend nachgekommen und ein Man»gel darunter nicht weiter bemerkbar werden wird.«

»4) daß über solche, vorzüglich weitläuftigere Angelegenheiten, »worüber besondere Acten vorhanden oder anzulegen sind, oder »worüber die Verhandlung der höhern oder einer andern Behörde »annoch mitzutheilen ist, besondere Protokolle aufgenommen »und dergleichen Angelegenheiten, unter Bezugnahme auf die be»sondere Verhandlung, in dem über die Sitzung abgehaltenen und »abschriftlich vorzulegenden Protokolle dann nur dem Gegen»stande und der allgemeinen Sachlage nach füglich an»gegeben werden können, daß aber in den über einzelne Angele»

Digitized by Google

»genheiten hierher zu erstattenden Berichten, der Ordnung der »Acten wegen, jeden Falls nicht auf die regelmäßig ein»zusendende Abschrift des Berathungs-Protocolls Bezug genom»men werden darf, sondern, wenn die Mittheilung der Protocollar»Verhandlung überhaupt erforderlich ist, eine besondere Ab»schrift oder ein Auszug des Protokolls einem solchen Berichte an»gelegt werden muß; und endlich

»5) daß das über die erste wöchentliche Amts-Berathungs»Sitzung eines jeden Monats in beglaubter Abschrift »immer sofort hierher zu sendende Protocoll, wenn etwas Beson»deres wegen der Amts-Berathung selbst dabei nicht an»zuzeigen sein wird, künftig durchgehends ohne Bericht zu expe»diren ist, jedoch mit der Hinzufügung, nach dem Schlusse »des Protokolls:

»»Abgesandt Amt N. N., den ten 182 «« nebst »den Unterschriften sämmtlicher am Tage der Absen»dung anwesend gewesener Beamte«.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die Revision der Depositen-Listen betr. *), vom 24. Novbr. 1830. (III. 293.)

»Vom K. Cabinets-Ministerio ist Uns Fol»gendes eröffnet worden:

»die bedeutenden Geldsummen, welche sich »in den gerichtlichten Depositen »befänden, verdienten um so mehr Auf»merksamkeit, als es sehr zu wünschen sei, daß dergleichen Gelder »nicht ohne Noth dem Verkehr entzogen, vielmehr sobald es recht»und proceßmäßig als zulässig sich darstelle, den darunter Bethei»ligten ausgezahlt würden.

»Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes sei in der bestehenden Legis»lation wiederholt berücksichtigt, und so wie im §. 38. der Amts»Ordnung die Revision der Deposital-Listen als ein Gegenstand »der Amts-Berathungs-Sitzungen bezeichnet worden, und bei »einer richtigen Anwendung des §. 27. der Proceß-Ordnung »für die Untergerichte manche Deposition im Concurse wohl zu »vermeiden stehe, so sei nicht minder durch die Aufsicht, welche »nach §. 4. des Landdrostei-Reglements dem Landdrosten hin»sichtlich der gerichtlichen Depositen übertragen worden, so wie »durch die Anordnung der Pupillen-Collegien, Vieles geschehen, »um einer Vernachlässigung der Depositen vorzubeugen und die »ordnungsmäßige Erledigung derselben zu fördern. K. Cabinets»Ministerium verkenne nun keineswegs, daß sehr oft es durch»aus nicht an der Thätigkeit der Gerichts-Personen, sondern an der »Sache selbst liege, wenn die deposita nicht sobald als es zu wün»schen wäre ihre Erledigung fänden, auch sei man überall nicht ge»willet, auf administrativem Wege in das Recht der bei den depositis »betheiligten Parteien im mindesten einzugreifen; da es immit-

*) Ein Ausschreiben gleichen Inhalts ist von der Landdrostei in Hildesheim am 26. Novbr. von der in Stade am 22. Decbr. und zwar von dieser an alle Obrigkeiten ihres Bezirks, und von der in Lüneburg am 21. Decbr. 1830 erlassen.

Digitized by Google

»telst thunlich scheine, durch eine regelmäßig vorzunehmende »nähere Prüfung der Lage und Beschaffenheit der Depositen »bei den einzelnen Gerichten der Sache selbst förderlich zu werden, »so wünsche K. Cabinets-Ministerium eine Einrichtung dahin »getroffen zu sehen, daß die Ämter halbjährig unter Grund»legung der Depositat-Liste in einer Amts-Berathungs-Sitzung »der vorhandenen Depositen halber genau erwägen:

»aus welchen Gründen die einzelnen deposita hinterlegt, und »ob und in welcher Maße Einleitungen zu treffen seien, um die »ordnungsmäßige Erledigung des depositi ganz oder doch theil»weise zu fördern.

»Um hierunter der höhern Absicht zu entsprechen und ihre Aus»führung zu sichern, veranlassen Wir die K. Ämter des hiesigen »Verwaltungs-Bezirks, jene specielle Revision der Depositen-Listen »und die Erwägung der einzelnen Depositen, hinführo jedesmal »in der ersten Amts-Berathungs-Sitzung der Mo»nate Januar und Julius vorschriftsmäßig genau vorzuneh»men und das Ergebniß in den Berathungs-Protokollen ausführ»lich zu bemerken.

»Damit auch die regelmäßige Beobachtung dieser Anordnung »nicht in Vergessenheit gerathe, wird es nützlich sein, deshalb das »Nöthige in dem Geschäfts-Calender nachzutragen.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich, an sämmtliche K. Ämter die Aufstellung und Einsendung der Depositat-Nachweisungen betr., vom 9. März 1832. (III. 63.)

»Wir wollen gestatten, daß statt der bis»herigen, dem Amts-Berathungs-Protokolle »beigefügten monatlichen Depositat-Nachwei»sungen künftig solche nur alle Viertel»jahr, nämlich zu Anfang Januar, »April, Julius und October, aufgestellt und anhero einge»sandt werden.

»Wir erwarten aber um so mehr, daß diese Nachweisung eines »jeden Quartals nach sorgfältiger Vergleichung der Protocoll-Bü»cher, des Manuals und des Mandaten-Buchs genau und voll»ständig angefertigt werde, als Wir schon zu bemerken Gelegen»heit gehabt haben, daß bisher die jährlichen Tabellen hinsichtlich »des Bestandes nicht immer mit der Nachweisung des Amts»Berathungs-Protokolls für den Monat December übereinstimmten.«

Außerordentliche Amts-Berathungen.

§. 39. Außerordentliche Amts-Berathungs-Sitzungen werden von dem Directorio aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen eines Collegen berufen. In diesen kommen nur die Gegenstände zur Berathung, warum die Berufung geschehen ist.

Commissionen.

§. 40. Der letzte Gegenstand der Verwaltungs-Geschäfte der Beamten sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt sind, oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltliche Kirchen-Commissariat, das Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen, die Aufträge der höheren Justiz-Behörden in den bei diesen anhängigen Justiz-Sachen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so

Digitized by Google

wie diejenigen Administrations-Sachen in den Ämtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen Geschäften ist in der Regel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem Wesen nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme Statt finden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen und besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

1) wenn der Amts-Dienst darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann oder nicht Rath zur Stellvertretung geschafft ist;

2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom Berufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

Declaration des §. 40. der Amts-Ordnung, die Commissions-Gebühren betr. (II. 25.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. Da Zweifel »darüber entstanden sind, welche Vergütung »Unsern Beamten in Gemäßheit des §. 40. »der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 bei der Ausrichtung »von Commissionen, die ihnen von Unsern Oberbehörden ertheilt »werden, zukommen soll, und dieserhalb vor der Publication des »Edictes vom 12ten October 1822 und der Amts-Ordnung vom »18ten April 1823 nicht bei allen Ämtern gleiche Grundsätze herge»bracht waren; so declariren Wir dieserhalb Folgendes:

»1) In allen Fällen, wo der einem Amte oder einzelnen »Beamten von einer Oberbehörde ertheilte Auftrag in Verwal»tungs- oder Justiz-Sachen eine Person oder einen Gegenstand »betrifft, die nicht im Bezirke des Amtes befindlich sind, sollen »denjenigen Beamten, welche den Auftrag ausführen, alle mit die»ser Handlung verbundenen Gebühren ohne Ausnahme zukommen.

»2) Betrifft aber der Auftrag der Oberbehörde eine Person »oder einen Gegenstand, welche sich im Bezirke des Amtes befin»den, so sollen, wenn bei Geschäften der Art überall Gebühren »zulässig sind und gezahlt werden, ohne Unterschied, ob der Auf»trag dem ganzen Amte oder einzelnen Beamten ertheilt ist, fol»gende Bestimmungen eintreten:

»1) In Administrations-Angelegenheiten kommen den Beamten, »welche den Auftrag ausrichten, nur die Entschädigungen für »ihre Auslagen, als Reisekosten und Copialien, wenn sie die »Reinschriften besorgen, zu, und außerdem wollen Wir ihnen »für Termine außerhalb des Amtssitzes die gewöhnlichen Diä»ten, und für Termine, die am Sitze des Amtes abgehalten »werden, eine Vergütung zubilligen, welche einstweilen bis »zur Regulirung der Gebühren in Verwaltungssachen auf »12 bis 16 Gutegroschen für den Termin mit Einschluß des »Protokolles festgesetzt wird.

»2) Eben so sollen, wenn der Auftrag eine Justizsache betrifft, »den Beamten, die denselben ausrichten, außer der Entschä»digung für ihre Auslagen für Termine außerhalb des Amts»sitzes Diäten nach der Sportel-Ordnung vom 5ten October

»1827*), und für Termine, die am Sitze des Amtes abgehal»ten werden, die in dieser Sportel-Ordnung bestimmten Ter»min-Gebühren zukommen. In denjenigen Landestheilen, »wo die Preußischen Proceß-Gesetze einstweilen noch beibehalten »sind, kommen hiefür die in der dort geltenden Sportel-Taxe »bestimmten Sätze zur Anwendung **).

»3) Dagegen fließen alle andern Gebühren ohne Ausnahme, »welche in Verwaltungs- oder Justiz-Angelegenheiten für »Citationen, Decrete, Mandate, Beglaubigungen, Berichte »und überhaupt für die abgelassenen Ausfertigungen bei Aus»richtung der von Oberbehörden ertheilten Commissionen zu »berechnen sind, mit den übrigen Amts-Sporteln in die Casse »der Rentei des beauftragten Amtes.

»3. Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die Commis»sionen der Oberbehörden, nicht aber auf Requisitionen, welche von »andern Behörden an Unsere Ämter ergehen, indem in dergleichen »Sachen alle Gebühren ohne Ausnahme Unsern Cassen zu be»rechnen sind.

»4. Wie überhaupt durch das Edict vom 12ten October »1822 vorgeschrieben ist, daß die in Gemäßheit desselben auf eine »feste Besoldung gesetzten und alle später angestellten Beamten »nur solche Gebühren zu genießen haben sollen, in Ansehung »deren ausdrücklich diese Ausnahme von der allgemeinen Regel »gemacht ist, so behält es da, wo durch gesetzliche Bestimmungen »ausnahmsweise den Beamten die Gebühren zugebilligt sind, wie »in Steuer- und Zoll-Contraventionssachen und für Beschreibung »der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer, »bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

»Gegeben Windsor Castle, den 20sten August des »1830sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

»William R.

»E. Gr. v. Münster.«

Hülfs-Personal und Amts-Unterbediente.

§. 41. Die Amts-Verwaltung in ihrer weitern Ausführung geschieht durch Hülfsleistung des den Ämtern zugeordneten Hülfs- und Unter-Personals, nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

*) Vergl. Gesetz vom 13. Decbr. 1834.

**) Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an alle Ämter, Einsendung der Rechnungen über die aus öffentlichen Cassen zu bezahlenden Commissions-Kosten in Criminal- und Armen-Sachen, zur Festsetzung solcher Kosten betr., vom 3ten Junius 1819. (III. 88.)

Die K. Domainen-Deputation hat Uns den Wunsch geäußert, daß folgende aus den Sportul-Cassen der Ämter zu bestreitende Kosten vor deren Anweisung von Uns möchten festgesetzt werden, als:

1) die der Reisekosten und Diäten der Commissarien, sowohl in Criminal- als Armen-Sachen bei Local-Commissionen;
2) die Kosten der Ärzte und Wundärzte, wenn diese zugezogen werden müssen;
3) die Executions-Kosten.

Wenn nun solches auch der Ordnung gemäß ist, so werden sämmtliche K. Ämter hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo solche Kosten der öffentlichen Casse zur Last fallen, bei Einsendung der Acten, oder wo es sonst erforderlich ist, die Rechnungen zur Festsetzung anhero einzusenden.

Digitized by Google

Die Landdragoner*) sind den Ämtern in den Hülfsleistungen verpflichtet, welche das Landdragoner-Reglement vom 30. August 1822 ihnen auflegt und wozu sie von den Ämtern requirirt werden.

Die Ämter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtung, wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder solche ihren Militair-Vorgesetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervolgt soll, außer den Dienstpflichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Special-Aufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bau-Conducteur angestellt ist;

2) die Aufsicht auf die Baumaterialien und deren Zubereitung, z. B. Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialienhause, sammt dessen Inventario;

3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungs-Geräthschaften, deren Instand-Erhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und Anstellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feuerspritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung, und zum schleunigen Gebrauch gleich bereit seien;

4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztliche Verpflegung in Krankheitsfällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nicht ausgeschlossen wird;

5) auf das Amts-Herrendienst-Wesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienst-Manuals.

6) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Ober-Aufsicht des Amts, folgende Hülfsleistungs-Verpflichtungen:

1) Sie führen die Polizei-Aufsicht in ihrer Voigtei:

a. auf Maaßen und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimations-Papiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimischen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen**);

b. auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;

c. auf die herrschaftlichen Domanial-Grundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., ihre Benutzung und Erhaltung;

*) jetzt Landgendarmen.

**) Vergl. Ver. v. 9. Mai 1826, das Paßwesen betr.

d. auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w., deren Instanderhaltung und Sicherheit;
e. auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten ꝛc.
f. auf die Feuer-Polizei ihres Wirkungskreises, auf die Erhaltung der Feuer-Löschungs-Anstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brand-Cassen-Veränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuer-Geschworenen, mit welchen sie fleißige Feuer-Visitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;
g. auf die Communal-Güter und Forsten, ihre Verwaltung und die Statt findende Rechnungs-Ablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;
h. auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;
i. auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschaftsführung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefället werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;
k. auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslings-Register in steter Ordnung bleibe;
l. auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetzsammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amtsverfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetzsammlung, und daß solche am Ende des Jahres gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagdfolgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch

5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den ad 4. und 5. genannten Lasten genaue Verzeichnisse zu führen, sich die erforderlichen Bescheinigungen ausliefern zu lassen und Liquidationen aufzustellen.

7) Sie haben die Befugniß, streitende Theile, welche sich an sie wenden, bei Objecten unter 10 Rthlr. durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mit unterzeichnete Vergleiche zu vereinigen.

Bei größern Objecten soll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwar nicht entnommen sein, derselbe aber jedesmal zur Amts-Confirmation eingereicht werden und ohne selbige nicht gültig sein.

8) Auf Ansuchen der Interessenten soll ihnen gestattet sein, Contracte zu entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, diese Entwürfe in Gegenwart der Parteien strenge zu prüfen und ihnen die Amtsbestätigung nur dann zu ertheilen, wenn solche den Verhältnissen und Rechtsgrundsätzen völlig angemessen gefunden sind.

9) Sie besorgen — insoweit es bei ihren Stellen herkömmlich ist, oder ihnen aufgetragen wird — die Insinuationen, Anmahnungen von Rückständen, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; gleichergestalt

Digitized by Google

10) die Erhebung und Ablieferung der Neben-Anlage- oder sonstigen Gelder, welche ihnen aufgetragen wird.

Sie sind zur Hülfsleistung in Steuersachen, besonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit sich beziehen, so wie zur Berichts-Erstattung in Remissions-Sachen und zur Anwesenheit bei Remissions-Untersuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe-, Concurs- und Administrations-Fällen, so weit es hergebracht, die Versiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wissenschaft zu bringen, wo, den gesetzlichen Vorschriften nach, Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind.

13) Sie haben den ersten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Personen und die erste Sorge für die Klarmachung des geschehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen — unbeschadet des hergebrachten Erscheinens zu den Gerichts- und Sprech-Tagen — der ersten Amts-Berathungs-Sitzung jedes Monats bei, um Befehle und Instructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. sub 5. enthaltenen Berathungs-Gegenstände, Anträge und Vorschläge zu thun, oder auf Mängel und Hindernisse in der Polizei-Verwaltung aufmerksam zu machen.

15) Sie haben alle besonderen Amtsbefehle und Instructionen, auch wenn sie nicht ihren gewöhnlichen Dienst und ihre Voigtei betreffen, sondern specielle Aufträge sind, auszuführen und sind wegen aller Dienstpflichten persönlich verantwortlich.

Grenzen der Befugnisse der Amts-Unterbediente.

§. 42. Als Hülfsleistungs-Personen haben die Amts-Unterbediente keine Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fälle, noch eine Strafbefugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, sondern sie bewachen die Beobachtung der Gesetze, zeigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung an und erfüllen alle vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Hülfsleistungs-Pflichten. Sie können daher auch keine andere Atteste und Bescheinigungen ausstellen, als solche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schulzen ihrer Voigtei bestimmt sind.

Berichte der Amts-Unterbediente.

§. 43. Sie haben über Gesetzwidrigkeiten in vorgeschriebener Form zu berichten, alle außerordentlichen Ereignisse zu gleichem Zweck ungesäumt zu melden, und nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige sichernde Vorkehrungen zu treffen und die getroffenen sofort anzuzeigen.

Amtsdiener.

§. 44. Der Amtsdiener hat folgende Verpflichtungen:

1) die Besorgung der Correspondenz von und zur Post;

2) das Tragen der Actenkasten zwischen den Beamten;

3) die Aufwartung an den Gerichts- und Sprech-Tagen auf der Amtsstube;

4) die Inordnungshaltung und Reinigung der Amtsstube, Commissionsstube und Registratur-Zimmer, die Aufschließung und Zuschließung derselben, die Ablieferung der Schlüssel und die Aufsicht auf Feuer und Licht im Innern des Gebäudes;

Digitized by Google

5) die Besorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die hergebrachte Weise;

6) die Besorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;

7) Insinuationen und Executionen, insofern sie zu seinem Dienst gehören, oder ihm aufgetragen werden;

8) die Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte besonders ertheilt werden.

Nur wenn der Amtsdiener mit Vorwissen des Directorii abwesend ist, oder in Krankheitsfällen, vertritt der Pförtner seine Stelle.

Polizeidiener, Untervoigte ꝛc.

§. 45. Die Dienstpflichten der Polizeidiener, Untervoigte, Beestherren — oder wie das zu besondern Provinzial- und Local-Zwecken angestellte Amts-Hülfspersonal sonst benannt sein mag — sind in dem von ihnen zu leistenden Dienst-Eide, dessen zweckmäßigere und instruirendere Normirung den Beamten in allen Fällen, wo solches passend scheint, überlassen bleibt, enthalten und sind durch angemessene Instructionen zu erweitern.

Diensteid des Hülfspersonals.

§. 46. Jedem zur Hülfsleistung in der Verwaltung Angestellten soll der Dienst-Eid zur Instruction und Legitimation zugestellt werden.

Solche Diensteide sollen zur Beförderung der Öffentlichkeit und Erleichterung der Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienst-Qualität, Ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterschrieben werden.

Amts- Deich- und Baubediente.

§. 47. Die Amts-Deich- und Baubediente sind den Beamten in ihren Dienst-Beziehungen untergeben.

Amts-Unterbediente führen den Titel, der ihrer Stelle gehört.

§. 48. Die Amts-Unterbediente können keinen andern Titel, als den von ihren Stellen, die sie bekleiden, beibehalten, und müssen sich der etwa früher verliehenen Militair- oder Civil-Titel gänzlich begeben.

Dritter Abschnitt.

Bezeichnung der den Ämtern obliegenden Geschäfte.

Im Allgemeinen: Justiz und Administration.

§. 49. Nach dem Zweck der Ämter sind auch ihre Geschäfte und Beziehungen zu den höheren und nebengeordneten Landes-Behörden modificirt. Es zerfallen solche in Justiz- und Administrations-Geschäfte, von denen die letzteren Regiminal-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen begreifen.

I. Justiz-Sachen.

Justiz-Sachen.

§. 50. Die nach den Civil- und Criminal-Gesetzen, so wie nach den vorgeschriebenen Untergerichts- und Proceß-Ordnungen zu betreibenden Justiz-Sachen umfassen:

theils das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Verfahren wegen der der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen und Sachen;

theils das Justiz-Verfahren, welches von den Ämtern, vermöge Auftrags oder Requisition, besorgt wird.

In ersterer Hinsicht besteht die Beziehung mit den höheren Justiz-Collegien:

1) In Berichts-Erstattungen und Acten-Einsendung; entwe-

Digitized by Google

der auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Instructionen und Entscheidungen zu veranlassen;

2) in Erstattung der vorgeschriebenen tabellarischen Criminal-Berichte, und zwar monatlich an die Canzleien und an die Landdrostei, vierteljährig an das Justiz-Departement des Cabinets-Ministerii *).

In letzterer Hinsicht ergiebt der Auftrag, oder die Requisition, oder die an andere gerichtliche Behörden um Hülfsleistung zu erlassende Requisition den Umfang des Justiz-Verfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich, die Einsendung der bestimmt vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen von den Untergerichten betr., vom 9. September 1823. (III. 201.)

»Wenn den K. Landdrosteien sowohl in »der dieselben betreffenden Haupt-Verordnung, »d. d. Carlton-House den 18ten April 1823 »§. 4., als auch in der Amts-Ordnung von »demselben Dato §. 6. eine ganz vorzügliche »Controle der Dienst-Führung bei sämmtlichen Untergerichten »der Provinz zur Pflicht gemacht ist, zur Erreichung dieses »Zwecks, außer der dem Landdrosten aufliegenden Visitation »an Ort und Stelle, auch als vorbereitende Mittel zur Erleich»terung dieser Visitationen den sämmtlichen Untergerichten die »Einreichung bestimmt vorgeschriebener Geschäfts-Tabellen anbe»fohlen ist: so haben Wir bisher die unangenehme Bemerkung »gemacht, daß diese Tabellen zum Theil sehr unregelmäßig und »zum Theil auch nur unvollständig eingegangen sind.

»Diesem Übelstande kann von Uns jedoch nicht länger nach»gesehen werden, und fordern Wir daher sämmtliche mit Füh»rung der Criminal-Untersuchung beauftragte Untergerichte in »dieser Provinz hierdurch auf:

»1) die in der Amts-Ordnung §. 50. vorgeschriebenen tabella»rischen Criminal-Berichte, nach der bestehenden Form*), zu »deren genauen und gleichmäßigen Beachtung den Crimi»nal-Gerichten besonders gedruckte Formulare zur Ausfül»lung von uns gesandt werden sollen, ungesäumt in jedem »Monate, und zwar in den ersten 8 Tagen desselben, für »den verflossenen Monat Uns einzureichen.

»Dabei machen Wir materiell darauf aufmerksam, daß, »wenn diese höchsten Orts schon früher vorgeschriebenen »Tabellen den dadurch intendirten Zweck erreichen sollen, »aus denselben nicht nur jedesmal der Anfang der Unter»suchung nach dem Dato genau hervorgehen muß, sondern »auch in der Colonne: »ob die Sache neu ꝛc.« die Lage »derselben nicht generell anzugeben, vielmehr das Fort»schreiten der Untersuchung speciell anzudeuten und die »gegenwärtige Lage der Untersuchung genau festzustellen ist, »indem dadurch nur mit Sicherheit sich wird beurtheilen »lassen: ob der jedesmalige, in der Tabelle selbst namhaft »zu machende Inquirent, seiner Pflicht gemäß, ohne Un»terbrechung die Untersuchung fortgesetzt hat.

*) Vergl. Ver. v. 2. März 1816. und 29. Januar 1828.

»2) Erwarten Wir ebenfalls von den K. Ämtern, Magistraten »und Patrimonial-Gerichten ohne Ausnahme in den ersten »8 Tagen jeden Monats die in der Landdrostei-Verord- »nung §. 4. ausdrücklich vorgeschriebenen, mit jenen Cri- »minal-Berichten in der genauesten Verbindung stehenden »Inquisiten-Tabellen, zur Erleichterung deren Anfertigung »den sämmtlichen Untergerichten von Uns gleichfalls eine »Anzahl gedruckter Schema's zugefertigt werden soll, aus »welchen Listen nicht nur der Tag der Verhaftung und »Entlassung jenes einzelnen Inquisiten, sondern in der »Colonne: »Lage der Untersuchung,« auch der Umstand »mit Sicherheit constiren muß: ob Inquisit durante in- »quisitione, oder zur Abbüßung einer bestimmten Strafe »sich im Arreste befinde, in welchem letzteren Falle alsdann »das Erkenntniß, nach welchem Arrestat condemnirt worden, »genau zu bezeichnen ist.

»Da nun auch

»3) in der allegirten Amts-Ordnung §. 38. zum Besten der »Amts-Eingesessenen wöchentliche Amts-Berathungen zur »reiflichen Überlegung und Erörterung wichtiger, auf das »Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien »und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten ange- »ordnet sind, und zugleich in dem 2ten Abschnitte dieses »Paragraphen eine monatliche Berathung in den sub №. 5. »Litt. a. bis d. und №. 6. namhaft gemachten Fällen »vorgeschrieben ist: so sind die Resultate dieser Berathungs- »Acten bis jetzt Uns nur in sehr wenigen Fällen bekannt »geworden.

»Wenn es nun aber in fine dieses §. den Beamten zur »ausdrücklichen Pflicht gemacht ist, bei der ersten Bera- »thungs-Sitzung jeden Monats über die in der vorgeschrie- »benen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein beson- »deres Protokoll aufzunehmen und solches sofort in Abschrift »der K. Landdrostei einzureichen: so werden Wir ebenfalls »im Anfange jeden Monats der Einsendung dieses Proto- »kolls entgegensehen, widrigenfalls das säumige Amt, und »wenn auch die ad. 1. und 2. vorgeschriebenen Tabellen »nicht einkommen sollten, in jedem Unterlassungs-Falle in »eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. genommen, und »diese sogleich mittelst excitatorii von der Post eingezogen »werden wird.

»Endlich fordern Wir, zur Aufrechthaltung einer gehörigen »und zweckmäßigen Controle der Untergerichte, sämmtliche Ämter »in dieser Provinz auf, Uns binnen 14 Tagen unfehlbar den im »§. 22. der Amts-Ordnung vorgeschriebenen Geschäfts-Verthei- »lungs-Plan zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, da Wir »nur auf diesem Wege in die Lage kommen werden, die Verant- »wortlichkeit jedes einzelnen Beamten für die von ihm über- »nommene Geschäfts-Partie nach §. 26. l. c. kennen zu lernen, »und die Beschäftigung eines jeden derselben, in Verhältniß »gegen seine Mitarbeiter, richtig beurtheilen zu können.

Digitized by Google

»Da der unterzeichnete Landdrost in diesem und dem »nächsten Monate sich vorzüglich mit der höchst vorgeschriebenen »Ämter-Bereisung zu beschäftigen hofft, zu deren Vorbereitung »aber die obengedachten, zum Theil hier noch gänzlich fehlenden »Nachweisungen der Untergerichte in dieser Provinz wesentlich »gehören: so wird deren sofortigen Nachholung hier um so ge»wisser entgegengesehen, als nur dadurch der Zweck einer sicheren »Controle der Untergerichte in allen Geschäfts-Zweigen derselben »in der Art erreicht werden kann, als dies der gerechte Wille »des hohen Gouvernements ist, und die Amts-Eingesessenen »solches zur Erlangung der dadurch intendirten humanen Absicht »zu erwarten wohl berechtigt sind.«

Geschäfts-Verhältnisse mit:

§. 51. Übrigens stehen die Ämter in Justiz-Sachen mit nachstehenden Behörden in Geschäfts-Verbindung:

dem Land-Physicat.

1) mit dem Land-Physicat, in allen Fällen, wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger gefährlicher Mittel und Absichten, oder auf die körperliche Beschaffenheit von Verbrechern ankömmt;

der Geistlichkeit.

2) mit der Geistlichkeit bei erforderlichen Taufscheinen, Attesten über die religiöse Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewissensschärfung von Individuen in den Fällen zu veranlassen, wo die Gesetze und Umstände solches erfordern;

den Land-Dragonern.

3) mit den Land-Dragonern, welche zu Justiz-Ausforschungen, Verfolgungen, Arrestirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Personen und Sachen zu requiriren sind;

den Polizei- und Straf-Anstalten.

4) mit den Landes-Polizei- und Straf-Anstalten, rücksichtlich der Übersendung der in die Irren- und Arbeitshäuser Aufzunehmenden, oder der zur Straf-Anstalt Verurtheilten, und der Requisition wegen deren Transports, auch der Correspondenz über die Auszahlung der behuf ihrer Unterhaltung zu entrichtenden Gelder.

Vormundschaften.

§. 52. Die Anordnung der Vormundschaften, Curatelen und Administrationen, die Aufsicht über selbige als Ober-Vormundschaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungs-Ablage, wo solche erforderlich ist, deren Revision und Monirung und die Abnahme der Schluß-Rechnung, ist eine wichtige Pflicht der Ämter.

Contracte.

§. 53. Für selbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Ehestiftungen, Auslobungen, Altentheils-Bestimmungen und anderer Verträge unter amtssässigen Städte-, Flecken-Bürgern und Bauern, und wegen Bürger- und Bauern-Güter, so wie die Eintragung derselben in die Amts-Bücher. Gleichergestalt liegt ihnen bei beabsichtigten Heirathen aller der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen die verfassungs-

Digitized by Google

mäßige Ertheilung eines Trauscheins *), nach vorgängiger Untersuchung der Statthnehmigkeit der Ehe, ob.

Hypotheken. §. 54. Eine besonders wichtige Pflicht der Ämter besteht in der Eintragung der bestellten Hypotheken in die Amts-Hypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löschung getilgter Hypotheken und das Verfahren behuf Mortificirung verlorener Obligationen gehört.

Depositа. §. 55. Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenständen von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf freiwilligen Antrag, die Anfertigung der Depositen-Scheine und die genaue Führung des Depositen-Buchs ist eine streng verantwortliche Obliegenheit der Ämter.

Letztwillige Dispositionen. §. 56. Endlich kann die Aufnahme von Testamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, so wie anderer Vermögens- und Willens-Dispositionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Ämtern geschehen.

§. 57. Über das künftige Verfahren in Wrugen-Sachen behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

II. Administrations-Sachen.

Administrations-Sachen. §. 58. Die administrativen Geschäfte der Ämter zerfallen in Regiminal-, Militair-, Domainen- und Consistorial-Sachen.

A. Regiminal-Sachen.

Regiminal-Sachen. §. 59. Die Amtshoheit und Grenzstreitigkeiten, insonderheit bei Grenz-Ämtern, das Verfahren ausländischer Behörden gegen Amts-Unterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beschwerden zu führen, Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der General-Casse, so wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reservirter Entscheidung, sind an die Landdrostei zur weitern Verfügung des Cabinets-Ministerii zu berichten.

§. 60. Bei Todesfällen der Amts- oder Amts-Unterbedienten liegt den Ämtern die sofortige Anzeige an die Landdrostei, die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der Dienst-Papiere, Gelder und anvertrauten Gegenstände, so wie die Einführung, Beeidigung und Instruirung sämmtlicher Amts-Unterbedienten, ob.

General-Casse-Sachen. §. 61. Mit der General-Casse können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen sind, rücksichtlich deren Verzinsung und Abtrag, wegen Auszahlung von Pensionen, Ertheilung von Lebens-Bescheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direct Statt finden.

Steuer-Sachen. §. 62. Die Geschäfte der Beamten rücksichtlich der bestehenden, sowohl directen als indirecten Landes-Steuern, und ihre Verhältnisse zu den angestellten Steuer-Behörden ergeben sich aus den verschiedenen über diesen Gegenstand erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen **).

*) Vergl. Abth. VI. Abschn. 8. **) s. Abth. V. Abschn. 1.

Digitized by Google

§. 63. Wegen der in einzelnen Provinzen etwa noch bestehenden besondern Steuern, Duodecimal-Gelder u. dergl., haben sich die Ämter, rücksichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, so wie mit der Steuer-Direction oder Hospital-Casse zu benehmen.

Neben-Anlagen. §. 64. Hinsichtlich der behuf Bestreitung der Ausgaben eines jeden Amts zu Polizei- und Militair-Zwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnsinniger im Irrenhause, wegen Unterstützung verunglückter oder durch Krankheit verarmter Einheimischen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen nützlichen allgemeinen Polizei-Zwecken, ferner wegen der ständigen Cavallerie-Bequartierung und deren Ansprüche auf Portionen, Servis, Ordonnanz, Haus- und Gras-Gelder, haben die Ämter

1) behuf obengedachter Polizei-Zwecke der Landdrostei die Gründe der Aufbringung berichtlich vorzulegen, und solche nur mit deren Genehmigung zu veranlagen;

Cavallerie-Bequartierung *). 2) behuf der Cavallerie

a) eine genaue Cavallerie-Bequartierungs-Liste zu führen, zu dem Ende ohne ihr Vorwissen keine Bequartierungen und Umquartierungen Statt finden zu lassen, und sich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verständigen;

b) mit dem betreffenden Cavallerie-Regimente auf jene Liste begründete monatliche Abrechnungen zuzulegen;

c) hiernach mit den Quartier-Pflichtigen abzurechnen;

d) halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerie-Regimente der Krieges-Canzlei **) einzusenden;

e) den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Neben-Anlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben behuf der Polizei- und Militair-Zwecke auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeschriebenen Fuß, zu subrepartiren; endlich

4) die Nebenanlage-Rechnung der Landdrostei abzulegen.

Schatz-Collegium. §. 65. Die Aufträge des Schatz-Collegii ***) haben die Beamten zu vollziehen.

Polizei. §. 66. Die Landes-Polizei ist entweder von der Landdrostei unmittelbar ausgehend, oder besondern Verwaltungs-Behörden anvertrauet. In erster Hinsicht stehen die Ämter mit der Landdrostei, in letzterer mit den besonders constituirten Behörden in Verbindung.

§. 67. Zu den unmittelbar von der Landdrostei ausgehenden Polizei-Gegenständen gehört:

Verwaltung der Gemeinde-Güter. 1) die Aufsicht über die Gemeinde-Güter und deren Verwaltung; daher den Ämtern solche in ihrem Wirkungskreise obliegt. Es umfaßt dieselbe die Berichte über Anstellung der Verwalter, Polizei-Bürgermeister in den amtsfässigen Städten und Flecken, so wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, und die Anträge an die Landdrostei wegen Vertausch, Verkauf, Anlehn

*) Vergl. Abth. IV. Abschn. 2. **) Aufgehoben durch die Ver. v. 5. Juli 1831.
***) Aufgehoben durch das Gesetz v. 30. Juli 1834.

oder Gemeinde-Einrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheits-Theilungen, insofern dafür nicht ein Oeconomie-Collegium angeordnet ist oder angeordnet werden wird;

Concessionen. 2) die Ertheilung von Concessionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Interesse hat, und welche Untersuchungen und Berichts-Erstattungen der Ämter voraussetzt;

Gilde-Sachen. 3) die Gilde-Sachen der amtsässigen Städte und Flecken, so wie die Ertheilung der Concessionen für Handwerker und Hokenhändler u. s. w.;

Handel, Fabriken, Maß und Gewicht. 4) die Berichts-Erstattung über Handels- und Fabrik-Sachen, besonders über Zuschläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handels-Artikeln. Die Ämter führen daneben die Aufsicht auf die Richtigkeit der Maßen, Gewichte und Münzen, auf Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, so wie im Verkauf der Lebens-Bedürfnisse, besonders des Brotes, Fleisches, Biers und Branntweins;

Märkte. 5) die Anträge über Bewilligung von Märkten oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;

Schifffahrt-, Strom-, Canal- u. Deichbau, Abwässerungen. 6) die Berichts-Erstattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwässerungs-Angelegenheiten, insofern Verfügungen von Landes-Polizeiwegen zu erlassen sind;

Wege, Dämme und Brücken. 7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugs-Gräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Ämter veranlaßt werden muß;

Juden-Schutz. 8) die Berichts-Erstattung über zu ertheilenden Juden-Schutz, so wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;

Sicherheits-Polizei. 9) Die Maßregeln rücksichtlich der Sicherheits-Polizei und der darüber an die Landdrostei zu erstattenden Berichte; insbesondere

a. die Vorkehrungen gegen Brandschaden, die Feuer-Ordnung, Feuer-Visitationen, die Besichtigung und Zulassung von Neu-Bauen, die Löschungs- und Rettungs-Direction bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Untersuchung über die Veranlassung desselben, die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterstützung an Geld und Naturalien, die Verschaffung von Bauholz, die Anträge über Remissionen an Steuern und Meier-Gefällen, die Feuerlöschungs-Anstalten, Prämien-Erwirkungen für Rettung u. s. w.;

b. die Verwahrung von gefährlichen Blödsinnigen in Irren- und Arbeitshäusern, nach darüber abgestatteten Berichten;

c. die Bewilligung zur Ansiedelung von Häuslingen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;

Digitized by Google

d. die Aufsicht auf Reisende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern und die Aufsicht auf die Wirthshäuser;

Gesundheits-Polizei. 10) Die Wahrnehmung der Gesundheits-Polizei, namentlich die Anträge auf Anstellung von geschickten Ärzten, Wund-Ärzten, Hebammen und Thier-Ärzten; die Verhütung oder Beschränkung von ansteckenden Krankheiten für Menschen und Vieh, nach Berathung mit dem Land-Physicus oder mit Thier-Ärzten. Die Aufsicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuscher, Quacksalber und herumziehende Medicinhändler;

Sitten-Polizei. 11) die Aufsicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbaths-Feier, auf verbotene Spiele und Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienstboten-Ordnung;

Armenwesen. 12) Die Versorgung der Armen, und die Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei;

Industrie. 13) endlich die Begünstigung und Beförderung alles dessen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Industrie förderlich sein kann.

§. 68. Die besonders constituirten Behörden, unter und mit denen die Ämter einzelne Polizei-Angelegenheiten zu verhandeln haben, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen:

Landes-Öconomie-Sachen. 1) das Landes-Öconomie-Collegium *), für welches alle Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, nach besondern gesetzlichen Bestimmungen, gehören, und wobei den Ämtern oder den besonders beauftragten Beamten eine in den Verordnungen näher bestimmte, thätige Mitwirkung obliegt **);

Brand-Cassen. 2) die Brand-Cassen-Direction, an welche jährliche Verzeichnisse von den nachgesuchten Assecuranz-Veränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzusenden, und bei eintretenden Feuersbrünsten die liquidirte Assecuranz-Summe anzuzeigen ist. Die empfangenen Gelder haben die Ämter an die Interessenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen ***);

Post-Sachen. 3) das General-Post-Directorium, mit welchem, sowie mit Post-Ämtern, Communicationen in allen Post-Angelegenheiten Statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich ist;

Land-Gestüt-Sachen. 4) das Land-Gestüt, rücksichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrschaftlichen Beschäler, wobei die Ämter ihre Bemühung dahin richten müssen, daß die beabsichtigte Veredlung der Pferde-Racen erkannt und benutzt werde;

---

*) Aufgehoben durch die Ver. v. 19. Sept. 1833. s. Bd. I. pag. 917.
**) s. Bd. I. pag. 715. fl.
***) Vergl. Bd. I. pag. 266. fl.

Hebammen-Institute. 5) die Hebammen-Institute, mit welchen die Ämter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correspondiren haben.

B. Militair-Sachen.

Militair-Sachen. §. 69. Die von den Ämtern zu betreibenden Militair-Angelegenheiten betreffen:

Einquartierung *). 1) die Cavallerie-Bequartierung, deren bereits im §. 64. gedacht ist;

2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnements-Lager oder Durchmärsche.

In dieser Hinsicht haben die Ämter

a. die Dislocation, so weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;

Verpflegung *). b. für die Verpflegung nach den Ordonnanzen — insofern solche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt — zu sorgen, dieselbe zu controliren und jede Beschwerde zu untersuchen;

c. die Bescheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu sammeln;

d. die Liquidationen vorschriftsmäßig aufzustellen und an die Landdrostei, zur Weiterbeförderung an die Kriegs-Canzlei, einzusenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;

e. die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartirten zuvertheilen, und die von den Empfängern quitirten Zahlungs-Etats obrigkeitlich attestirt an die Kriegs-Canzlei einzusenden;

Kriegerfuhren **). 3) die Kriegerfuhren, deren Bedarf, nach Maßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem turno zu repartiren und zu bestellen, darüber sowohl mit den Pflichtigen als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen und, in Fällen von Verlust an Pferden und Spannwerk, Vorsorge über Entschädigungen oder Ausgleichungen zu treffen ist;

Aushebung zum Kriegsdienst ***). 4) die Militair-Aushebungs-Geschäfte, welche nachstehende Haupt-Puncte umfassen:

a. die Empfangnahme der Prediger-Listen, Verfügung zur Aufstellung der Ortschafts-Listen und deren Bekanntmachung, so wie die Aufstellung der alphabetischen General-Liste von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;

b. die Abhaltung des Voruntersuchungs-Termins, zur Erforschung der Personalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines jeden über die Statthaftigkeit seines Vorbringens so wie über die etwa beizubringenden Beweise;

c. die Ausfertigung oder Attestirung gesetzlicher Beweis-Documente über Reclamationen;

d. die Correspondenz mit auswärtigen Behörden wegen der nicht an ihrem Geburtsort zur Loosung kommenden Militairpflichtigen;

e. die Einsendung der General-Listen an den Militair-Commissair.

f. der Untersuchungs-Termin der Militair-Commission;

g. die Aufnahme von Stellvertretungs-Contracten;

*) s. Abth. IV. Abschn. 2. **) s. Abth. IV. Abschn. 3. ***) s. Abth. IV. Abschn. 1.

Digitized by Google

h. die Stellung des Contingents und Ersetzung der Ausgeschlossenen;

i. die Verfolgung der Abwesenden oder Ausgetretenen bis zur Einstellung oder zum Contumaz-Urtheil gegen selbige;

k. die Begutachtung der wegen neuer Verhältnisse veranlaßten Reclamationen zur Versetzung in eine andere Classe;

l. die Visirung der Urlaubs-Pässe;

m. die Einberufung zum Dienst.

Militair-Pensionen*). 5) Die Pensionen, wobei die Ausstellung der Lebens-Bescheinigungen und Attestirung der Sterbescheine, die Zahlung der rückständigen Pensionen und Löhnungs-Nachvergütungs-Gelder zu besorgen ist.

Außerdem muß der Hospital-Casse alljährlich eine Berechnung der Duodecimal-Gelder, oder eine Vacats-Bescheinigung eingesandt werden.

Für die Kriegs-Canzlei gehören die Anträge der Ämter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Sperr-Casse.

Militair-Beschwerden und Untersuchungen darüber. 6) Die Beschwerden und Untersuchungen, welche vom Militair oder gegen dasselbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Ämter, oder werden auf Requisition des General-Kriegs-Gerichts zur Erledigung vorbereitet.

C. Domanial-Sachen **).

Domanial- und Forst-Sachen. §. 70. Rücksichtlich der Domanial- und Forst-Administration haben sich die Ämter diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche in den über diese Gegenstände unterm heutigen dato erlassenen besondern Reglements ***) enthalten sind.

Kloster-Güter. §. 71. In den Ämtern, wo Kloster-Güter befindlich sind, deren Administration einem Beamten von der Kloster-Cammer übertragen worden, liegen demselben in deren Rücksicht sämmtliche die Domainen-Verwaltung betreffenden Verpflichtungen ob.

D. Consistorial-Sachen.

Consistorial-Sachen. §. 72. Außer den in Consistorial-Sachen vorkommenden richterlichen Geschäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchen-Commissariate beauftragt ist, dieses die

Kirchen-Commissariat. Besorgung nachstehender administrativen Geschäfte:

1) die Bausachen von Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und Armen-Häusern;

2) die Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;

3) die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame;

4) die Vertretung des Interesses der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheits-Theilungen u. s. f.;

*) s. Abth. IV. Abschn. 4.

**) Bestätigung der Clausel „längst Leib längst Gut“ unter herrschaftlichen Meierleuten. Ausschr. der L. D. zu Lüneburg vom 25. Mai 1827. Bd. I. pag. 964.

***) S. Abth. V. Abschn. 2. u. Ver. v. 28. Decbr. 1838.

Digitized by Google

5) die Verbesserung der Schul-Stellen durch Neubaue, Anbaue, Ausweisungen;

6) die Melioramenten-Auseinandersetzung zwischen Geistlichen oder deren Erben mit den Neuantretenden;

7) die Polizei-Aufsicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beschwerde-Untersuchungen;

8) die Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen;

9) die Anwesenheit bei den Kirchen-Visitationen und Introductionen;

10) die Anstellung und Beeidigung der Kirchen-Juraten und Altaristen.

Wir befehlen demnach allen bei Unsern Ämtern angestellten Beamten und Amts-Unterbedienten, sich nach den in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Vorschriften genau zu achten; und vertrauen um so zuversichtlicher, daß sie mit Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je größer der wichtige Einfluß ist, den ihre treue Dienstführung auf das Wohl der ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertraueten Unterthanen hat, und je mehr sie dadurch Unsere Landesväterlichen Gesinnungen erfüllen und Unserer besondern Huld und Gnade sich würdig machen werden.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April 1823.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Allgemeines Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hannover an alle derselben untergebene Stadt-Gerichte und Ämter, betreffend das Verbot, den angestellten Auditoren ohne Direction und Mitunterschrift eines wirklichen mit einem Voto versehenen Gerichtsmitgliedes judicielle Handlungen zu gestatten, vom 13. Februar 1826. (III. 19.)

Ohngeachtet Wir bereits öfterer mehreren zu Unserm Bezirke gehörigen Ämtern und Gerichten es untersagt haben, den bei denselben angestellten Auditoren ohne Direction und Mitunterschrift eines wirklichen mit einem Voto versehenen Gerichtsmitgliedes judicielle Handlungen sowohl im peinlichen als Civilverfahren zu gestatten: so ist doch neuerlich diese Vorschrift nicht selten außer Acht gelassen. Da nun hierdurch, bekannten Verhältnissen zufolge, ganz augenscheinliche Nichtigkeiten herbeigeführt werden: so wird die vorige Bedeutung nochmals wiederholt, deren fernere Vernachlässigung Uns in jedem Falle die Nothwendigkeit geben würde, denjenigen Richter, dem das Geschäft an sich obzulegen, für alle Kosten und Nachtheile des zu cassirenden Processes verantwortlich zu machen.

Digitized by Google

Verordnung über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes. (III. 166.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem es nothwendig befunden ist, in der Verfassung des Alten-Landes, insonderheit in dessen Gerichts-Verfassung, zur Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und sonst zur Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, verschiedene Veränderungen eintreten zu lassen; so verordnen Wir darüber, nach geschehener Vernehmung der zur Berathung dieser Angelegenheit einberufenen, von dem Lande abgeordneten Deputirten, das Folgende:

§. 1. Für den obrigkeitlichen Bezirk, welchen das Alte-Land bildet, soll auch ferner ein Gräfen-Gericht bestehen, welches seinen Sitz zu Jork hat.

§. 2. Dasselbe soll mit zwei Gräfen und einem Gerichts-Assessor besetzt sein.

Der Letztere tritt an die Stelle des künftig hinwegfallenden Landes-Secretairs und soll in allen vorkommenden Sachen gleich den beiden Gräfen eine Stimme führen.

Die Secretariats-Geschäfte sollen künftig nicht einem Mitgliede des Gerichts allein obliegen, vielmehr soll es mit der Vertheilung und Betreibung der obrigkeitlichen und gerichtlichen Geschäfte bei dem Gräfen-Gerichte im Ganzen nach Vorschrift Unserer Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 gehalten werden, mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, welche Wir hierin nach den besonderen Verhältnissen des Alten-Landes zu treffen Unserm Ministerio vorbehalten.

§. 3. Der erste der beiden Gräfen wird, wie zuvor, so auch künftig von Uns ernannt.

Bei Besetzung der Stellen des zweiten Gräfen und des an den Platz des vormaligen Landes-Secretairs tretenden Gerichts-Assessors verbleibt dem Lande das Präsentations-Recht in dem Maße, daß für die erstgedachte Stelle drei, und für die andere zwei dazu fähige Personen Unserm Ministerio präsentirt werden, ohne daß die Wahlberechtigten dabei auf Eingeborne des Alten-Landes beschränkt sind.

Das Ergebniß der Wahl soll Unserer Landdrostei in Stade angezeigt werden, welche sodann an Unser Ministerium darüber zu berichten hat.

Die Wahl ist nach den hergebrachten und bekannten Grundsätzen vorzunehmen.

§. 4. Die Gräfen und der Gerichts-Assessor müssen diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, welche die Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterlichen Amts im Allgemeinen erfordert. Sie müssen daher, sofern sie nicht früher bereits als Beamten oder Richter ihre Fähigkeiten den bestehenden Vorschriften gemäß vollständig nachgewiesen haben, der Prüfung sich unterwerfen, welche als Bedingung der Zulassung der Patrimonial-Richter vorgeschrieben ist *).

*) s. Gesetz v. 13. März 1821. §. 34. pag. 109. d. Bd.

§. 5. Die Stellen der Hauptleute bleiben in dem bisherigen Maße bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß eine Theilnahme derselben an der Verwaltung des Richter-Amts künftig hinwegfällt. Sie sollen auch ferner, wie früher, nach den sogenannten Höfenbriefen im Dienste folgen, künftig aber in der Regel mindestens drei Jahre lang im Dienste bleiben.

§. 6. Die zwölf Hauptleute bleiben, nebst zwei Voigten, welche unter Genehmigung Unserer Landdrostei das Gräfen-Gericht zu ernennen hat, demselben ferner als Unterbediente beigeordnet, und haben sie als solche insonderheit auch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nach der Amts-Ordnung zu dem Wirkungskreise der ersten Amts-Unterbedienten gehören *). Auch finden die für Unterbediente geltenden Disciplinar-Gesetze auf sie Anwendung.

Die Verfügungen des Gräfen-Gerichts an die Hauptleute sind in der Regel schriftlich und in der ihrem bisherigen Verhältnisse entsprechenden Form zu erlassen.

Diese Unterbediente haben künftig diejenigen Gebühren zu beziehen, welche nach der einzuführenden Sporteln-Taxe für die von ihnen verrichteten Geschäfte zu erheben sind. Dagegen fällt die Besoldung derselben aus der Nebenanlage-Casse hinweg. Die Bestimmung einer Vergütung für Erhebung der Neben-Anlage bleibt jedoch vorbehalten.

§. 7. Daneben bleiben die beiden angestellten Gerichtsdiener in Thätigkeit, von welchen Einer zugleich die Geschäfte eines Schließers besorgt, und zu Insinuationen und auswärtigen Geschäften einen Nebenboten hält.

Sie erhalten ihre Besoldung aus der Landes-Rechnung, und beziehen für die ihnen aufgetragenen Insinuationen und sonstigen Geschäfte in gerichtlichen Sachen die bestimmten Gebühren.

Die dem Gräfen-Gerichte herkömmlich zustehende Anstellung der Gerichtsdiener verbleibt demselben auch künftig.

§. 8. Nach Aufhebung der vormaligen siedesten Gerichte bedarf es auch der siedesten Voigte und ihrer Schöffen nicht weiter, und treten dieselben gänzlich außer Thätigkeit.

Der Landesbote bleibt in seinen bisherigen Verhältnissen.

§. 9. Die sämmtlichen bei dem Gräfen-Gerichte in Justiz-, Polizei- und Verwaltungs-Sachen aufkommenden, nach den bestehenden oder künftig einzuführenden Vorschriften zulässigen Gebühren, imgleichen die Strafgelder sollen berechnet werden und die Mittel bilden, welche hauptsächlich zu der Bestreitung der Kosten der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung, und zwar zunächst zu den in Gemäßheit der Verhandlungen mit den Deputirten des Landes von Uns festzusetzenden Besoldungen der Mitglieder des Gerichts bestimmt sind.

§. 10. Dem Gräfen-Gerichte sollen im Allgemeinen dieselben Befugnisse zustehen, welche sonst die ordentlichen Obrigkeiten haben, und welche insonderheit durch die Amts-Ordnung denselben beigelegt sind.

§. 11. Es hat demnach das Gräfen-Gericht in seinem Be-

*) §. 41. der Amts-O. Bd. II. pag. 218.

Digitized by Google

zirke die Civil-Justiz in ihrem ganzen Umfange, mit Ausschluß jeder Theilnahme von Beisitzern oder Assistenten aus der Zahl der Landes-Eingesessenen, zu verwalten.

Es ist hiernach künftig das Gräfen-Gericht namentlich auch wegen aller Retracts-Klagen, der vor Deichgerichten sonst verhandelten Streitigkeiten, und in allen Vormundschaftssachen zuständig.

In den Bezirken der Patrimonial-Gerichte geht solche Competenz auf diese über.

In den appellabeln Fällen geht die Berufung von dem Gräfen-Gerichte an Unsere Justiz-Canzlei in Stade.

§. 12. Die Befugniß in Criminal-Sachen zu erkennen, geht auf Unsere Justiz-Canzlei in Stade über.

Die Instruction der Criminal-Sachen aber verbleibt dem Gräfen-Gerichte, sofern sie nicht künftig einem Criminal-Amte oder Inquisitoriate übertragen wird.

Von demjenigen, was bislang zur Bestreitung der Kosten der Criminal-Justiz von den Landes-Eingesessenen aufzubringen gewesen ist, bleiben nur die nach wie vor zu zahlenden Reluitions-Gelder für aufgehobene Dienste zur Bewachung der Gefangenen bestehen, und werden die übrigen Criminal-Kosten künftig aus denselben Mitteln wie bei Unsern Ämtern bestritten.

§. 13. Alle Hoheits- und Polizei-Sachen in dem Bezirke des Gräfen-Gerichts gehören zu dessen Competenz. Namentlich ist dahin auch das Erkennen aller Polizei-Strafen, insonderheit derjenigen zu rechnen, welche vormals von den siedesten Gerichten zu erkennen waren, ingleichen die von den Letzteren vormals geführte Aufsicht über Erhaltung der Communications-Wege und die gesammte Deich-Polizei, nach den jetzigen oder künftig etwa ergehenden Gesetzen.

Dieselbe Competenz steht in den Bezirken der geschlossenen Patrimonial-Gerichte diesen zu.

§. 14. Die siedesten Gerichte sind als bereits durch das Gesetz vom 13ten März 1821 *) aufgehoben zu betrachten, und hat es dabei sein Verbleiben.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen fallen gleichfalls für die Zukunft hinweg und werden damit aufgehoben:

1) der Dreigeschwornen-Rath, als bisheriges Criminal-Gericht,
2) der Landgräfding, der Borsteler Gräfding, das Cränzer- und Fünfdörfer-Gericht, als bisherige Mittel-Instanzen,
3) das Hasselwörder Gericht.

§. 15. Für das Verfahren bei dem Gräfen-Gerichte dient künftig die mit der Sporteln-Taxe einzuführende Untergerichts-Ordnung vom 5ten October 1827 **), die Criminal-Instruction, die Amts-Ordnung vom 18ten April 1823, so weit deren Grundsätze mit der Verfassung des Alten-Landes vereinbar sind, und die sonst in dem Herzogthume Bremen geltenden Gesetze und Reglements zur Norm.

Über die Modificationen, welche bei der Anwendung der Amts-

*) Über die verbesserte Einrichtung der Patrimonial-Gerichte. pag. 102. d. B.
**) Gesetz v. 13. December 1834.

Digitized by Google

Ordnung zu treffen sind, behalten Wir Unserm Ministerio die näheren Bestimmungen vor. Ingleichen soll es demselben überlassen bleiben, in Ansehung der nach der Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 zu erhebenden Insinuations-Gebühren und Meilengelder die den Verhältnissen der Unterbediente des Alten-Landes angemessenen Abänderungen zu treffen.

Die Straf-Normen in Polizei-Sachen sollen revidirt und auf angemessene, feste Grundsätze zurückgeführt werden. Es ist darüber von Unserer Landdrostei in Stade ein Regulativ zu entwerfen und solches Unserm Ministerio zur Bestätigung vorzulegen.

§. 16. Es folgt aus den obigen Bestimmungen und wird zum Überfluß ausdrücklich erklärt, daß in polizeilichen Straffällen die herkömmliche Unterscheidung der verschiedenen Arten von Schlägen und Wunden den bisherigen Einfluß nicht weiter hat, auch daß diejenigen eigenthümlichen Formen des Criminal-Processes, welche mit den künftig zur Norm dienenden Vorschriften nicht übereinstimmen, wie namentlich die Hegung des sogenannten Noth-Gerichts, künftig nicht weiter Statt finden.

§. 17. Statt des bisherigen sogenannten Aufschlags bei Geldstrafen sollen die Hauptleute und Voigte künftig ein Viertheil des Betrags einer jeden Geldstrafe, welches mit derselben einzuziehen ist, bis dahin erhalten, daß etwa diese Einrichtung bei einer fernerweiten Regulirung der Dienst-Emolumente der Unterbedienten abgestellt werden kann.

§. 18. Im Übrigen soll die in dem Alten-Lande bestehende Gemeinde-Verfassung für jetzt einer Abänderung nicht unterworfen werden.

Wir überlassen Unserm Ministerio den Tag zu bestimmen, von welchem an die sämmtlichen obigen Vorschriften in Kraft treten, und gebieten allen, welche es angeht, sich nach denselben gebührend zu achten.

Gegeben Windsor-Castle, den 9ten August 1832.

William R.

L. v. Ompteda.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Ausführung der K. Verordnung vom 9ten August 1832 über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes betr., vom 8. Februar 1833. (III. 19.)

Nachdem die Vorbereitungen nunmehr beendigt sind, von welchen die Ausführung der K. Verordnung vom 9ten August vorigen Jahrs über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes abhängig gewesen ist: so bestimmen Wir hiedurch, in Gemäßheit der in derselben von Sr. K. Majestät Uns dazu ertheilten Ermächtigung, daß die gedachte Verordnung am ersten des künftigen Monats März ihrem ganzen Umfange nach in Kraft treten soll. Zugleich verordnen Wir unter Beziehung auf den §. 15. derselben, daß es im Alten-Lande bei der daselbst bisher üblich gewesenen

Insinuations-Gebühr, mit gänzlicher Beseitigung der Meilengelder für die Unterbedienten, auch ferner belassen, übrigens aber die Sporteln-Ordnung vom 5ten October 1827 ohne Änderung zur Anwendung gebracht werden soll *).

Verordnung über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils. (III. 137.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem es nothwendig befunden ist, in der Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils, zur Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und sonst zur Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, verschiedene Veränderungen eintreten zu lassen; so verordnen Wir darüber, nach geschehener Vernehmung der zur Berathung dieser Angelegenheit einberufenen, von dem Lande abgeordneten Deputirten, das Folgende:

§. 1. Für den obrigkeitlichen Bezirk, welchen das Land Kehdingen, Freiburgschen Theils, bildet, soll auch ferner ein Gräfen-Gericht bestehen, welches seinen Sitz zu Freiburg hat.

§. 2. Dasselbe soll mit einem Gräfen und einem Gerichts-Assessor besetzt sein. Der Letztere tritt an die Stelle des bisherigen Landes-Secretairs **), und soll bei allen vorkommenden gerichtlichen und obrigkeitlichen Geschäften gleich dem Gräfen eine Stimme führen. Die Secretariats-Geschäfte sollen mithin künftig nicht einem Mitgliede des Gerichts allein obliegen, vielmehr soll es mit der Vertheilung und Betreibung der gesammten Geschäfte des Gerichts im Ganzen nach Vorschrift der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 ***) gehalten werden, mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, welche Wir hierin nach den besonderen Verhältnissen des Landes Kehdingen-Freiburg zu treffen Unserm Ministerio vorbehalten.

§. 3. Die Wahl des Gräfen und des an die Stelle des Landes-Secretairs tretenden Assessors verbleibt dem Lande, und ist fernerhin nach den hergebrachten Grundsätzen vorzunehmen. Das Ergebniß der Wahl soll Unserer Landdrostei in Stade angezeigt werden, welche sodann an Unser Ministerium darüber zu berichten hat. Die Bestätigung der Präsentation erfolgt von Uns oder Unserm Ministerio.

§. 4. Die für beide Stellen zu wählenden Personen müssen diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, welche die Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterlichen Amts im Allgemeinen erfordert. Sie müssen daher, sofern sie nicht früher bereits als Beamte oder Richter die erforderlichen Eigenschaften den bestehenden Vorschriften gemäß vollständig nachgewiesen haben, der Prüfung sich unterwerfen, welche als Bedingung der Zulassung der Patrimonial-Richter vorgeschrieben ist †).

---

*) s. Gesetz v. 13. December 1834.

**) Wegen der früheren Befugnisse desselben s. Landesherrl. Resc. vom 14. September 1828. Jurist. Zeit. 1837. H. 2. p. 17.

***) Bd. II. pag. 198.

†) Gesetz vom 13. März 1821. §. 34. Bd. II. pag. 109.

Digitized by Google

§. 5. Die Stellen der Hauptleute bleiben in dem bisherigen Maße bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß eine Theilnahme derselben an der Verwaltung des Richter-Amts in Civil- und Criminal-Sachen künftig hinwegfällt. Die Wahl derselben geschieht auch ferner, und bis darüber abändernde Bestimmungen getroffen werden, auf die bisherige Weise.

Ingleichen werden die Landgeschwornen beibehalten, welche in den einzelnen Kirchspielen gewählt werden. Ihre Tüchtigkeit und Cautionsfähigkeit prüft das Gericht, welches sie anstellt und eidlich verpflichtet.

§. 6. Die Hauptleute haben im Allgemeinen denjenigen Geschäften sich zu unterziehen, welche nach der Amts-Ordnung zu dem Wirkungskreise der ersten Amts-Unterbedienten gehören *). Die Verfügungen des Gräfen-Gerichts an die Hauptleute sind in der Regel schriftlich und in der ihrem bisherigen Verhältnisse entsprechenden Form zu erlassen.

Die Landgeschwornen haben die Insinuationen zu verrichten, für die Vollziehung gerichtlicher Befehle und Verfügungen zu sorgen, Pfandungen, Exmissionen und dergleichen mehr vorzunehmen. Auch sind sie, wenn ihnen dazu ein gerichtlicher Auftrag ertheilt wird, Inventarien aufzunehmen befugt.

§. 7. Daneben wird ein auf die herkömmliche Weise anzustellender Gerichtsdiener beibehalten, welcher das Geschäft eines Schließers und die Aufwartung bei den Gerichts-Sitzungen wahrnimmt. Wegen der sonst ihm zu übertragenden Geschäfte bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 8. Die sämmtlichen bei dem Gräfen-Gerichte in Justiz-, Polizei- und Verwaltungs-Sachen aufkommenden, nach den bestehenden oder künftig einzuführenden Vorschriften zulässigen Gebühren, welche nebst den hergebrachten festen Dienst-Emolumenten die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung, insonderheit zur Besoldung der Mitglieder des Gerichts bilden, sollen genau berechnet werden.

Über die Geldstrafen, welche von dem Gräfen-Gerichte in Wrugen-Sachen und sonst erkannt werden, ist eine abgesonderte Rechnung zu führen.

§. 9. Die Hauptleute, so wie die Landgeschwornen und der Gerichtsdiener haben diejenigen Gebühren zu beziehen, welche in gerichtlichen Sachen nach der einzuführenden Sporteln-Taxe, und in andern Sachen nach den bestehenden oder künftig zu treffenden Bestimmungen für die von ihnen verrichteten Geschäfte zu erheben sind. Indeß sollen die in der Sporteln-Taxe für die Untergerichte unter № 175. aufgeführten Meilengelder hinwegfallen.

Für Wege und sonstige Mühewaltungen in Criminal- oder Verwaltungs-Sachen findet eine Entschädigung der Hauptleute künftig nicht Statt.

§. 10. Dem Gräfen-Gerichte sollen im Allgemeinen dieselben Befugnisse zustehen, welche sonst die ordentlichen Obrigkeiten haben,

*) §. 41. der Amts-O. Bd. II. pag. 218.

Digitized by Google

und welche insonderheit durch die Amts-Ordnung denselben beigelegt sind.

§. 11. Es hat demnach das Gräfen-Gericht in seinem Bezirke die Civil-Justiz in ihrem ganzen Umfange, ohne weitere Theilnahme der Hauptleute, der Landgeschwornen oder sonstiger Beisitzer aus der Zahl der Eingesessenen an dem Richter-Amte, zu verwalten.

Mithin sind künftig auch diejenigen bisher vor den Deichgerichten verhandelten Streitigkeiten über Gegenstände des Privatrechts, welche mit dem Deichwesen in einiger Verbindung stehen, so wie auch alle solche civilrechtliche Streitigkeiten, für welche sonst nach der eigenthümlichen Landes-Verfassung (Deich-Ordnung Capitel X. §. 4.) jene Gerichte bisher zuständig gewesen sind, wie Streitigkeiten über Grenzen und Scheidungen, Servituten, Zehnten, Viehschaden und Pfandungen, Pacht, Miethe, Grundzins, Liedlohn, Arbeitslohn, Kost- und Biergelder in den Wirthshäusern und dergleichen mehr künftig von dem Gräfen-Gerichte zu entscheiden.

In den appellabeln Fällen geht die Berufung von dem Gräfen-Gerichte an Unsere Justiz-Canzlei in Stade.

§. 12. Die Befugniß in Criminal-Sachen zu erkennen, geht auf Unsere Justiz-Canzlei in Stade über.

Die Instruction der Criminal-Sachen aber verbleibt dem Gräfen-Gerichte, sofern sie nicht künftig einem Criminal-Amte oder Inquisitoriate übertragen wird.

Von demjenigen, was bisher zur Bestreitung der Kosten der Criminal-Justiz von den Landes-Eingesessenen aufzubringen gewesen ist, bleiben nur die nach wie vor zu zahlenden Reluitionsgelder für aufgehobene Dienste zur Bewachung der Gefangenen bestehen, und werden die übrigen Criminal-Kosten künftig aus denselben Mitteln wie bei Unsern Ämtern bestritten.

§. 13. Alle Hoheits- und Polizei-Sachen in dem Bezirke des Gräfen-Gerichts gehören zu dessen Competenz.

Indeß verbleibt für jetzt und bis zu einer eintretenden neuen Organisation des Deichwesens den in dem Kehding-Freiburgschen Districte bestehenden Deichgerichten die Ausübung der Deich- und Wege-Polizei, und zwar der letztern in so weit, als die Wege auf der Deich-Erde liegen, mit Einschluß der Untersuchung und Bestrafung der vorfallenden Contraventionen.

§. 14. Für das Verfahren bei dem Gräfen-Gerichte dient künftig die mit der Sporteln-Taxe *) einzuführende Untergerichts-Ordnung vom 5ten October 1827, die Criminal-Instruction, die Amts-Ordnung vom 18ten April 1823, so weit deren Vorschriften mit der Verfassung des Districts vereinbar sind, und die sonst in dem Herzogthume Bremen geltenden Gesetze und Reglements zur Norm. Bei den bisher von den Deichgerichten zu entscheiden gewesenen, an das Gräfen-Gericht übergehenden civilrechtlichen Streitigkeiten (§. 11.) soll von diesem auch ferner, so weit dies mit der einzuführenden Untergerichts-Ordnung vereinbar ist, ein

*) s. Gesetz vom 13. December 1831.

Digitized by Google

summarisches Verfahren beobachtet, und insonderheit bei Streitgegenständen von nicht bedeutendem Werthe der §. 50. derselben angewandt werden. Ingleichen soll in Zukunft der bei diesen Sachen bisher beobachtete Grundsatz, nach welchem dabei Exemtionen von der ordentlichen Untergerichtsbarkeit nicht zu beachten waren, auch bei dem Gräfen-Gerichte aufrecht erhalten werden.

Über die Modificationen, welche bei der Anwendung der Amts-Ordnung zu treffen sind, behalten Wir Unserm Ministerio die näheren Bestimmungen vor.

Die für Polizei-Sachen bestehenden Straf-Normen sollen revidirt und auf angemessene feste Grundsätze zurückgeführt werden.

§. 15. Den Hauptleuten steht nach der Bestimmung der Amts-Ordnung §. 41. № 7. die Befugniß zu, unter streitenden Theilen, welche sich dieserhalb gemeinschaftlich an sie wenden, Vergleiche zu vermitteln.

Dabei wird noch besonders bestimmt, daß auch auf Anrufen einer Partei ein Hauptmann die Gegenpartei zur Anstellung eines Sühne-Versuchs persönlich vorladen lassen darf, wenn entweder beide Theile in dessen Hauptmannschaft wohnen, oder aber der Beklagte in dieser und der Kläger in einer unmittelbar angränzenden Hauptmannschaft den Wohnsitz hat.

§. 16. Im Übrigen soll die in dem Lande Kehdingen-Freiburg bestehende Gemeinde-Verfassung für jetzt einer Abänderung nicht unterworfen werden.

Wir überlassen Unserm Ministerio den Tag zu bestimmen, von welchem an die sämmtlichen obigen Vorschriften in Kraft treten, und gebieten allen, welche es angeht, sich nach denselben gebührend zu achten.

Gegeben St. James's, den 3ten Mai 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Bekanntmachung des K. Churfürstl. Oberhofmarschall-Amts, die Herstellung der Gerichtsbarkeit des Hofmarschall-Amts betr., vom 13. December 1813 *). (235.)

Demnach auf Eröffnung des K. Churfürstl. Cabinets-Ministerii, vom 6ten dieses Monats, die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amts am heutigen Tage hergestellt ist, als wird dieser Wieder-Antritt der gerichtlichen Functionen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

*) Vergl. K. Cab.-Verordnung vom 10. November 1838, die gerichtlichen Befugnisse des K. Oberhofmarschall-Amts betr. Jurist. Zeit. 1839. H. 1. pag. 113.

Digitized by Google

Verordnung, die veränderte und verbesserte Einrichtung des K. Ober-Appellations-Gerichts betr. (I. 81.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da, bei Vergrößerung Unsers Königreichs Hannover und Vermehrung der Gerichte in Unsern teutschen Landen, es nothwendig geworden, einen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, wie demohngeachtet auch forthin, Unsrer landesväterlichen Intention gemäß, Unsern getreuen Unterthanen eine eben so gründliche als schleunige Rechtspflege von dem höchsten Gerichtshofe gesichert werden könne: so haben Wir, nach vorgängiger Communication mit den getreuen Ständen Unsers Königreichs, es dienlam erachtet, zu Beförderung und Beschleunigung einer heilsamen Justiz, auch zu Gewinnung mehrerer Zeit zu den oft weitläuftigen gerichtlichen Vorträgen, nicht nur in einigen Puncten Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 26sten Junius 1713, mit der derselben nachgehends hinzugekommenen, verbesserten Einrichtung vom 20sten März 1733, abzuändern, sondern auch da, wo besondere Verhältnisse es erforderlich gemacht, selbige zu ergänzen, mithin die zu diesem Zweck dienlam erachteten Einrichtungen, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, in Nachstehendem vorzuschreiben. Wir verordnen also hiemit und wollen:

Erster Abschnitt,

das Personale und Präsentations-Recht zu den Ober-Appellations-Raths-Stellen.

1) Unser Ober-Appellations-Gericht soll hinkünftig aus einem Präsidenten, zweien Vice-Präsidenten, und Achtzehn Räthen bestehen.
2) Die Ernennung zu sechs Rathsstellen im Gerichte bleibt Uns vorbehalten, die Präsentation zu den übrigen zwölf Beisitzer-Stellen, bleibt dagegen Unsern getreuen Landschaften überlassen; und da die Billigkeit erfordert, daß neben dem von den ältern Landschaften bisher ausgeübten Präsentations-Rechte den neu hinzugekommenen Provinzen gleichfalls das jus praesentandi eingeräumt werde: so überlassen Wir der Hildesheimschen, der Osnabrückschen, und der Ostfriesischen Landschaft, jeder derselben eine Präsentation zu einer Beisitzer-Stelle in Unserm Ober-Appellations-Gerichte.

   Es soll dagegen
3) die nach der verbesserten Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 angeordnete, unter den Alt-Hannoverschen Landschaften per turnum umgehende Stelle gegenwärtig gänzlich wegfallen.
4) Sollen Unsre Stände des Landes Hadeln hinkünftig an der zweiten Bremenschen Präsentation gemeinschaftlich mit den Städten Unsers Herzogthums Bremen Theil nehmen; es wird daher das weiter deshalb Erforderliche annoch bestimmt werden.
5) Behalten Wir Uns vor, in Absicht verschiedener einzelnen kleinen Landestheile, und deren Vereinigung mit andern Landschaften, das Nöthige annoch festzusetzen. Bei der bisherigen Verfassung hat es übrigens

6) sein ungeändertes Verbleiben, nach welcher in Gemäßheit der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. I. §. 6. die jedesmaligen praesentationes auf der adelichen und gelahrten Bank nicht nur regulirt sind, sondern auch der Fall festgesetzt ist, in welchem, wenn zur Zeit einer Vacanz auf der adelichen Bank, zwei Räthe mehr, als auf der gelahrten bereits im Gerichte sich finden, der vacirende Platz durch einen praesentatum auf der gelahrten Bank, und wenn der numerus auf der gelahrten Bank, im Fall der Vacanz, die adeliche Bank mit zwei übersteigen sollte, solche Stelle sodann durch einen adelichen praesentatum ersetzt werden müsse. Dahingegen ist
7) derjenige passus Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung jetzt als gänzlich aufgehoben zu betrachten, nach welchem alle Mitglieder des Gerichts der Augsburgischen Confession zugethan sein sollen.

In Gemäßheit des sechszehnten Artikels der teutschen Bundes-Acte erklären Wir vielmehr hierdurch, daß hinkünftig die römisch-katholischen, so wie die reformirten Glaubensgenossen in Unserm Ober-Appellations-Gerichte ebenfalls zugelassen werden sollen.

Zweiter Abschnitt,

von den, unter der Benennung von Senaten bekannten, Gerichts-Abtheilungen.

1) Da durch gleichzeitiges Arbeiten in mehreren Abtheilungen des Gerichts, mit merklich vermindertem Zeitaufwande, die Sachen nicht wenig befördert werden: so ist es Unser Wille, daß statt der bisher durch die verbesserte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 eingeführten zwei Gerichts-Abtheilungen, hinkünftig bei vermehrtem Gerichts-personali annoch eine dritte Abtheilung, als Appellations-Senat angeordnet werden soll, in welchen drei Abtheilungen die nach der verbesserten Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 dahin gerechneten Sachen zum Vortrag jedesmal zu bringen sind. Zu desto mehrerer Versicherung aber,
2) daß Unsre getreuen Unterthanen einer jeden Provinz, auch in höchster Instanz, von Richtern beurtheilt werden, welche der besondern Verfassung und Rechte derjenigen Provinz, aus welcher die Sache gekommen, vollständig kundig sind, sollen hinkünftig die drei Appellations-Senate folgendergestalt zusammengesetzt werden*):
   a) Den einen Senat bilden die drei praesentati der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, und der Hoyaische praesentatus, welchen sodann das praesidium des Gerichts zwei von den von Uns gesetzten Räthen zuzugeben hat.
   b) Den andern Appellations-Senat bilden die beiden praesentati der Lüneburgschen Landschaft, die beiden praesen-

*) Nach einem Landesherrl. Rescr. vom 18. Januar 1825 (Jurist. Zeit. 1837. H. 1. p. 49.) hat das Präsidium die Befugniß, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse auch die K. Räthe bei den verschiedenen Senaten zu vertheilen.

Digitized by Google

tati der Bremenschen, der praesentatus der Verdenschen Landschaft, und einer der von Uns bestellten Räthe, nach der Bestimmung und Auswahl des praesidii des Gerichts.

c) Den dritten Appellations-Senat endlich bilden die drei praesentati der mit Unserm Königreiche vereinigten drei neuen Landschaften, der Hildesheimschen, der Osnabrückschen, und der Ostfriesischen, denen sodann noch drei der von Uns bestellten Räthe durch das praesidium des Gerichts zuzuordnen sind.

3) In jedem der also zusammengesetzten drei Appellations-Senate führt einer Unsrer Präsidenten den Vorsitz, so daß eine jede solcher Abtheilungen, mit Einschluß des Präsidenten, bei völliger Vollzähligkeit sieben Stimmen zählen kann.

Von Unserm jedesmaligen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten soll es abhängig bleiben, in welchem der drei Appellations-Senate derselbe zur Zeit das praesidium übernehmen will; desgleichen bleibt es ihm frei, zu bestimmen, in welchem der beiden andern Senate jeder der beiden Vice-Präsidenten das Präsidium zu führen hat, so auch, ob mit der Person des Präsidirenden jährlich gewechselt werden solle.

4) Bei der großen Anzahl von 21 Votanten, woraus künftig Unser Ober-Appellations-Gericht zusammengesetzt sein wird, haben Wir es ferner diensam erachtet, die zur Urthel gegangenen Sachen nicht weiter in vollem Rathe, mit großem Zeitaufwande, vortragen zu lassen. Wir wollen demnach zu dem Ende vielmehr einen besondern Urthels-Senat, im Gegensatze der vorhin erwähnten Appellations-Senate, im Gerichte anordnen und deshalb Folgendes hiedurch festsetzen:

1) In Absicht der Constitution eines solchen Urthels-Senats soll derselbe aus den vorhin bemerkten drei Appellations-Senaten in der Maße gebildet werden, daß zwei Appellations-Senate jedesmal zusammengezogen, und daraus Ein Urthels-Senat formirt wird, solchergestalt, daß durch die Vereinigung des ersten Appellations-Senats mit dem zweiten, des zweiten Appellations-Senats mit dem dritten, und des dritten Appellations-Senats hinwiederum mit dem ersten, der jedesmalige Urthels-Senat constituirt wird. Als Regel wird hiebei festgesetzt, daß der in einer zur Urthel gegangenen Sache angestellte Referent von dem praesidio jederzeit aus demjenigen der drei Appellations-Senate genommen werden muß, in welchem die plenarii processus erkannt sind, wogegen der anzustellende Correferent von dem praesidio aus dem mit dem andern zusammengesetzten Appellations-Senate zu erwählen ist. Der auf solche Weise zusammengesetzte Urthels-Senat erhält zu seinen Abstimmungen Vierzehn Votanten; von diesen müssen aber zum wenigsten Eilf Mitglieder des Gerichts, bei Ablegung der relationum zugegen sein, und kann dieser numerus, daferne es durch unabwendbare Hinderungen des ein oder andern einmal erforderlich werden sollte, durch Adjunction eines Mitgliedes aus dem dritten Appellations-Senate ergänzt werden. Während der Zeit aber, daß die

Digitized by Google

Ablegung der Re- und Correlationen den Urthels-Senat beschäftigt, soll jedesmal der eine noch übrige der drei Appellations-Senate seine Senats-Arbeiten ununterbrochen fortsetzen.

Damit auch

2) in Absicht derjenigen Gegenstände, welche ausschließlich vor den Urthels-Senat gehören, einiger Zweifel nicht zurückbleibe: so sollen dahin gerechnet werden

a) diejenigen Sachen, in welchen ad formalem sententiam re- und correferirt wird, es mögen solche in erster, oder in Appellations-Instanz beim Gerichte verhandelt sein;

b) die auf dem Wege der Berufung, der Revision, oder der Nichtigkeits-Querel an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangten Criminal-Sachen in so ferne selbige bisher in pleno des Gerichts vorgetragen sind;

c) diejenigen Sachen, welche bisher ob paritatem votorum, oder durch Provocation, aus den Appellations-Senaten an den vollen Rath gebracht sind;

d) diejenigen Sachen, welche propter continentiam vel identitatem caussae künftig noch an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangen können, wenn darin etwas Hauptsächliches entschieden wird;

e) diejenigen Sachen, welche wegen Verweigerung, oder Verzögerung der Justiz bei den Mittel-Gerichten, oder wegen deren Recusation, oder, da selbige als Parthei in Anspruch genommen werden, bisher in der vollen Raths-Versammlung des Gerichts zum Vortrage gebracht werden müssen, jedoch ebenfalls nur alsdann, wenn darin eine Definitiv-Entscheidung abzugeben ist;

f) die Ostfriesischen und Lingenschen Revisions-Sachen in solchen Fällen, wo, nach erkannten plenariis processibus, selbige bisher an das plenum gelangt sind; so wie endlich

g) diejenigen Sachen, in denen Unser Ober-Appellations-Gericht in erster Instanz zu entscheiden hat.

3) Von den Beschlüssen eines Urthels-Senats kann aber den Mitgliedern des Gerichts eine provocatio ad plenum überall nicht gestattet werden; daferne jedoch

4) in dem Urthels-Senate sich eine Gleichheit der Stimmen ereignen sollte, und es fände sich die Sache in der Lage, daß, nach Vorschrift Unsrer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 12. §. 14. selbige an eine auswärtige Juristen-Facultät verschickt werden müßte: so soll statt dessen, eine solche Sache vor die volle Raths-Versammlung gebracht, und von selbiger entschieden werden.

Dritter Abschnitt,

von dem Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts unter einander, in gerichtlichen Geschäften, und der Reihefolge im Votiren.

1) Da die bisher in Unserm Ober-Appellations-Gerichte beobachtete Reihefolge im Votiren, nach den verschiedenen Bänken, dem Geschäftsgange nicht völlig zuträglich erachtet werden

Digitized by Google

mag: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, auch darunter die Änderung eintreten zu lassen, daß hinkünftig sowohl in pleno als in den Senats-Abtheilungen jederzeit der Älteste der adelichen Bank mit der Abstimmung den Anfang machen, sodann fortgehend von der adelichen Bank, auf den Ältesten der gelahrten Bank, dann wieder auf den zweiten der adelichen Bank, hiernächst auf den zweiten der gelahrten Bank, und so weiter mit dem Votiren fortgefahren werden solle.

2) Eben diese Ordnung soll auch in Absicht des einem jeden Referenten, jedoch mit Ausnahme in denen zur Urthel gegangenen Sachen, gebührenden Correferenten eingeführt werden.

3) In den Fällen ferner, wo es erforderlich ist, mehrere Räthe Unsers Ober-Appellations-Gerichts, von beiden Bänken, zum Beispiel bei Commissionen, bei Abhaltung gerichtlicher Termine, bei gerichtlichen Deputationen und so ferner zusammen zu setzen, ist es Unser gnädigster Wille, daß jeder Zeit dem Ältesten, nach dem Eintritte in das Gericht zu rechnen, ohne Rücksicht auf die Bänke zu nehmen, das Präsidiren und Dirigiren eines solchen gerichtlichen Geschäfts übertragen werden solle.

Vierter Abschnitt,

den in einigen besondern Puncten mehr zu befördernden Geschäftsgang betreffend.

Um hiernächst den gerichtlichen Geschäftsgang selbst, in so weit es thunlich ist, mehr zu befördern und zu erleichtern, haben Wir Uns entschlossen, Folgendes annoch festzusetzen:

1) Der bisher nicht selten von den Partheien, oder deren Sachwalten mit den nachgesuchten Befristungen getriebene Mißbrauch soll fernerhin überall nicht gestattet werden, und, so wie alle gerichtliche Termine bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte präjudiciell sind, so soll auch den Partheien in der Regel nur eine Frist-Verlängerung, und auch diese nicht anders, als wenn zuvor hinlängliche Gründe zu deren Ertheilung sattsam documentirt sind, zugestanden werden.

2) In den Appellations-Senaten wird der sofortige Vortrag aus den Materialien der Appellations-Libelle, um darnach die darauf erforderliche Verfügung zu bestimmen, in der Regel gänzlich damit abgestellt. Es sollen vielmehr zuvörderst nur die formalia der Berufung oder der Querel geprüft werden, und, wenn in Absicht derselben einiger Mangel nicht erscheint, jeder Zeit, vor Abgabe irgend einer Entscheidung in der Hauptsache, die Acten erster Instanzen zur Einsicht erfordert werden, so daß dadurch das Gericht in den Stand gesetzt wird, nur nach vollständiger Kenntniß der Sache zu urtheilen, die Partheien zugleich aber den Vortheil erlangen, statt oftmals kostbarer Beilegung aller zur Rechtfertigung ihrer Beschwerden dienlichen Anlagen, sich auf die ergangenen Acten zu beziehen. Nur in höchst eiligen Sachen, wobei eine nicht geringe Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wo aus des Appellanten eigenem Vortrage, entweder des Gerichts Incompetenz wegen der Qua-

Digitized by Google

lität der Sache, oder eine offenbare Unerheblichkeit oder Frivolität der aufgestellten Beschwerde hervorgeht, darf, auch ohne vorherige Acten-Einsicht, eine sofortige Entscheidung in der Hauptsache erfolgen.

Gemeiner Bescheid des K. Ober-Appellations-Gerichts, in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 31sten Julius 1818, die veränderte und verbesserte Einrichtung ermeldeten Gerichts betr., vom 19ten September 1818. (I. 94.)

»In Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 31sten Julius 1818 wird »hierdurch bekannt gemacht, daß zwar bei »der in der Regel mit der Einführung so»fort zu verbindenden Rechtfertigung der »Appellation, in Gemäßheit des 4ten Ab»schnitts № 2. dieser Verordnung, außer »in den daselbst bemerkten eiligen Fällen, künftighin nicht mehr »erforderlich ist, alle diejenigen Actenstücke beizulegen, welche zur »Beurtheilung der Hauptsache nothwendig sind. Dagegen sind »vor wie nach alle diejenigen Anlagen beizubringen, welche zur »Beurtheilung der Beobachtung der Formalien der Appellation »erforderlich sind; auch behält es bei den bisherigen Vorschriften »in Ansehung der bei der Appellations-Rechtfertigung zu prä»mittirenden species facti, der Deduction der summae appel»labilis, der Aufstellung der gravaminum und Rechtfertigung »derselben lediglich sein Bewenden; und wird es den Sachführern »hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, anstatt der bisher vor»schriftsmäßigen Beibringung der Actenstücke als Anlagen, die»jenigen partes actorum aus den vorigen Instanzen, worauf »sie sich beziehen, genau, mittelst Anführung des praesentati »derselben, zu bezeichnen.

»Auch wird in Beziehung auf den 4ten Abschnitt № 6. der »gedachten Verordnung hiermit festgesetzt, daß diejenigen Par»theien und Sachführer, welche zu Begründung des remedii »restitutionis in integrum gar keine oder unerhebliche nova »beibringen, in die in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung »Part. II. Tit. 14. §. 2. erwähnte Strafe genommen werden »sollen« *).

3) Die bisher an sich zulässigen provocationes ad plenum, von den in den Appellations-Senaten, durch die Stimmen-Mehrheit concludirten Entscheidungen, sollen in dem Falle hinkünftig keine Statt haben, wenn dem im Senate Abgestimmten auch nicht ein einziger der übrigen Votanten beigetreten ist. Dahingegen soll

4) in dem Falle, wo der Senats-Beschluß nur auf Mehrheit einer einzigen Stimme beruht, es der Minorität, und einem jeden einzelnen sich darin befindenden Votanten, überlassen sein, ob selbige der Mehrheit sich fügen, oder aber die Erkennung völliger processuum begehren wollen, da denn in diesem letzteren Falle plenarii processus allemal zu erkennen sind.

5) Der in Unsrer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung sonst gegründeten, von den Partheien aber häufig gemißbrauchten Rechtswohlthat verbesserter narratorum, oder sogenannter

*) Es soll darnach der Implorant und dessen Advocat gestalten Sachen und Umständen nach mit einer exemplarischen Strafe angesehen werden.

Digitized by Google

emendationis libelli, bedarf es hinkünftig überall nicht weiter, da, durch die jedesmalige, vor der Entscheidung der Hauptsache, genommene Acten-Einsicht, selbst ein etwas mangelhafter Vortrag der Partheien dem Richter an einer vollständigen Kenntniß des ganzen actenmäßigen Sachverhältnisses nicht weiter hinderlich werden kann. Es wird daher diese Rechtswohlthat gegen die Entscheidungen der Appellations-Senate hierdurch gänzlich abgestellt. Dahingegen aber soll

6) den Partheien, welche sich durch eine aus den Appellations-Senaten ergangene Entscheidung beschwert erachten, der einmalige Gebrauch des remedii restitutionis in integrum, jedoch unter der Einschränkung, gestattet sein, daß neue, vorhin nicht vorgekommene Thatumstände deducirt, auch sowohl von der Parthei, als deren Sachwalt, an Eides Statt bekräftigt werden, von den allererst jetzt angeführten Thatumständen vorhin keine Kenntniß gehabt, oder selbige zuvor zur Sache dienlich nicht geachtet zu haben.

Gemeiner Bescheid des K. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, die von den Procuratoren und Advocaten bei ermeldetem Gerichte einzureichende Urkunde über die von ihrer Parthei, bei dem Gebrauch des remedii restitutionis in integrum, nach der im vierten Abschnitt № 6. der K. Verordnung vom 31sten Julius 1818. enthaltenen Bestimmung, an Eides Statt zu bekräftigende Versicherung betr., vom 12ten October 1818. (I. 103.)

»Nach der im vierten Abschnitte № 6. der »K. Verordnung vom 31sten Julius 1818, »die verbesserte und veränderte Einrichtung »des K. Ober-Appellations-Gerichts betreffend, enthaltenen Bestimmung, soll bei dem »Gebrauche des remedii restitutionis in »integrum, wider die aus den Appellations-»Senaten ergangenen Entscheidungen, so-»wohl von der Parthei selbst, als deren »Sachwalt an Eides Statt bekräftigt »werden:

»»daß sie von den allererst jetzt angeführten und zu deducirenden neuen, vorhin noch nicht »»vorgekommenen, erheblichen Thatumständen, zuvor keine »»Kenntniß gehabt, oder selbige vorhin zur Sache dienlich »»nicht erachtet haben.«

»Da diese an Eides Statt abzugebende Versicherung zur Berichtigung der Formalien des, wider die aus den Appellations-»Senaten erfolgten Entscheidungen gestatteten, Rechtsmittels der »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeschrieben und erforderlich ist: so wird sämmtlichen bei dem K. Ober-Appellations-»Gericht angesetzten Procuratoren und den bei demselben practisirenden Advocaten hierdurch aufgegeben, die obige, von ihrer »Parthei an Eides Statt zu bekräftigende, Versicherung in »einer öffentlich beglaubigten Urkunde, entweder gleich »bei der Einwendung des erwähnten Rechtsmittels oder doch bei »dessen erfolgter Deduction, unfehlbar einzureichen.«

Gemeiner Bescheid des K. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, die Beobachtung der Formalien des remedii restitutionis in integrum contra formales sententias betr., vom 1sten October 1822. (I. 317.)

»Georg der Vierte ꝛc. Nachdem mehr-»fach wahrgenommen worden, daß von den »Partheien, beim Gebrauch des wider for-»melle, nach erkannten Appellations-Pro-»cessen von Uns abgegebene Sentenzen zur »Hand genommenen remedii restitutionis

»in integrum, die in Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ord-»nung vom 20sten Junius 1713. P. II. tit. 14. §. 2. vorge-»schriebenen und vor der Admission zu jenem außerordentlichen »Rechtsmittel unerläßlich zu berichtigenden Formalitäten irriger »Weise mit den in Unserer Verordnung vom 31sten Julius 1818, »Abschnitt 4. № 6, über die Formalien des nämlichen wider »Senats-Bescheide und Rescripte verstatteten remedii enthalte-»nen Bestimmungen verwechselt sind: so werden, um diesem bei »der Deutlichkeit letztgedachter Unserer Verordnung ohnehin ver-»meidlichen Irrthume für die Folge zu begegnen, die Partheien »und deren Sachwalter hierdurch erinnert, daß die bezeichnete, »von dem remedio restitutionis in integrum contra forma-»les sententias in hoc appellatorio lautende, Vorschrift Un-»serer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung durch erwähntes »Unser neueres Gesetz keineswegs aufgehoben worden, mithin »solches Rechtsmittel in Fällen jener Art anders nicht zulässig »sei, als wenn der darin implorirende Theil vor oder neben der »Deduction seiner novorum in facto, und zwar unter dem »Erbieten adjuramentum malitiae, zugleich erhebliche »Ursachen, weshalb er solche nova nicht eher vorbringen können, »anführt und beweiset; und haben die Partheien bei eingetretener »Vernachlässigung dieser ausdrücklichen Gesetzes-Vorschrift sich »es selber beizumessen, wenn ohne weiteres auf Desertion des »Rechtsmittels erkannt werden wird.«

7) Hat Unser Ober-Appellations-Gericht sorgfältig darauf zu achten, daß die in den zur Urthel gegangenen Sachen von dem jedesmaligen Correferenten verfertigte, und zuerst zu verlesende species-facti, nicht in einen Acten-Auszug ausarte, sondern daß das bei der Sache zum Grunde liegende factum in concentrirter Kürze und in chronologischer Ordnung jedesmal vorgetragen werde, damit auf solche Art das Collegium in den Stand gesetzt werde, sich sofort eine richtige allgemeine Übersicht des zu entscheidenden Rechtsfalles zu verschaffen.

Fünfter Abschnitt,

die Abstellung des fori continentiae caussarum betreffend.

Um den verschiedenen, sowohl rücksichtlich Unsers Ober-Appellations-Gerichts, als der Partheien, mit dem bisher in der Ordnung dieses Gerichts gegründet gewesenen foro continentiae caussarum, verbundenen Inconvenienzen vorzubeugen, wollen Wir zu deren Abstellung ferner Folgendes festsetzen:

1) In allen persönlichen Klagen, wo mehrere Beklagte vorhanden sind, welche ihren Wohnsitz in verschiedenen Provinzen des Königreichs haben, und daher wegen Continenz der Sachen, vor Unserm Ober-Appellations-Gericht zu belangen sein würden, sie mögen nun in erster Instanz sämmtlich oder zum Theil, den Untergerichten oder den Mittelgerichten unterworfen sein, — desgleichen bei der Concurrenz eines oder mehrerer solcher Beklagten, denen ein privilegirter Gerichtsstand zusteht, welcher an und für sich, den Justiz-Canzleien oder selbst dem

Digitized by Google

Ober-Appellations-Gerichte nicht unterworfen ist, — soll der Kläger befugt sein, von den sämmtlichen Justiz-Canzleien, in deren Gerichtssprengeln der Beklagten Wohnsitze belegen sind, eine derselben als dasjenige Gericht zu wählen, bei welchem er seine Klage anbringen will.

Wenn aber mehrere Beklagte unter einer und derselben Justiz-Canzlei ihren Wohnsitz haben: so soll die Sache gleich in erster Instanz vor diejenige Justiz-Canzlei gebracht werden, unter welcher die größere Anzahl der Beklagten wohnhaft ist. Wäre die Zahl der Beklagten unter mehreren Justiz-Canzleien gleich; so tritt auch dann das Wahlrecht des Klägers ein.

2) Bei allen dinglichen oder gemischten Klagen, wobei die in Anspruch genommenen Güter in den Gerichtssprengeln mehrerer Mittel-Gerichte liegen, steht dem Kläger die freie Wahl zu, bei welcher der concurrirenden Justiz-Canzleien er seine Klage anbringen will. Es wird demnach

3) das forum der Continenz der Sache, hinfort bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte nur noch in dem einzigen Falle Statt finden, wenn bei persönlichen Klagen wider mehrere Beklagte einer derselben Unserm Ober-Appellations-Gerichte selbst in erster Instanz unterworfen ist.

Übrigens ist es Unser gnädigster Wille, daß dieser verbesserten Einrichtung Unsers Ober-Appellations-Gerichts in allen Stücken genau nachgegangen werde, wobei sich es aber von selbst versteht, daß in allen denjenigen Puncten, wodurch diese Verordnung die in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713 und in der derselben 1733 hinzugekommenen verbesserten Einrichtung, enthaltenen Vorschriften unverändert geblieben sind, diese Gerichts-Ordnungen auch nach wie vor Unserm Ober-Appellations-Gerichte zur ferneren Nachachtung dienen sollen.

Gegeben Carlton-House, den 31sten Julius des 1818ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

E. Gr. v. Münster.

Verordnung, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im Ober-Appellations-Gerichte haben sollen. (I. 43.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß in Unserm Ober-Appellations-Gerichte, so lange dasselbe besteht, wirklich zwar noch niemals Vater und Sohn, neben einander, Mitglieder gewesen sind; daß es aber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wodurch solches für unzulässig erklärt wäre, noch zur Zeit gänzlich ermangelt.

Da nun das Vorhandensein des fraglichen nahen Verwandtschafts-Verhältnisses, unter den Mitgliedern Unseres obersten Gerichtshofes, offenbar in mehrfacher Hinsicht nachtheilig wirken könnte:

Digitized by Google

so verordnen Wir, nach gepflogener Berathung mit Unsern getreuen Ständen hierdurch:

daß in Unserm Ober-Appellationsgerichte hinfort niemals Vater und Sohn zu gleicher Zeit als votirende Mitglieder sollen angestellt sein dürfen.

Wir selbst werden diese Bestimmung rücksichtlich der zu Unserer Ernennung stehenden Stellen des Collegii jedesmal beobachten, und haben sich Unsere getreuen Landschaften, bei den ihnen überlassenen Präsentationen, darnach pflichtschuldigst zu richten.

Hannover, den 27sten Mai 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Publication der K. Verordnung vom 30. Julius 1821, die verbesserte Einrichtung und Zustammenstellung des General-Kriegsgerichts betr., (I. 249.)

Demnach das nach den Befehlen Se. K. Majestät neu organisirte General-Kriegsgericht am heutigen Tage eröffnet worden ist:

So wird nunmehr die wegen der demselben gegebenen neuen Einrichtung von Se. K. Majestät unterm 30sten Julius d. J. Allerhöchst vollzogene Verordnung hiedurch zur öffentlichen Publication gebracht.

Hannover den 21sten November 1821.

K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und geheime Räthe.

Decken.

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir, bei der unablässigen dem Wohl Unseres Militair-Standes des Königreichs Hannover gewidmeten Sorgfalt, es nothwendig erachtet haben, dem bisher bestandenen General-Kriegsgerichte, Unserer obersten Militair-Justizbehörde, eine veränderte Einrichtung und Zusammenstellung zu geben: so haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Aufhebung desjenigen, was in dem Militair-Justiz-Reglement von 1736 *) Cap. 3. von der dem General-Kriegsgerichte verliehenen Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit vorgeschrieben worden, Nachstehendes hierdurch zu bestimmen und anzuordnen:

Die Besetzung und Zusammenstellung des Gerichts-Personals.

§. 1. Unser General-Kriegsgericht soll hinkünftig aus Fünf stimmführenden Mitgliedern oder Beisitzern bestehen, und zwar in der Maße:

a) Der Präsident des Gerichts, der jedesmalige commandirende General;

b) Zwei Generäle oder Staabs-Officiere, wenn es thunlich, nicht aus derselben Waffengattung, in des einen oder andern Behinderung ist der ihm zu substituirende jedesmal von Unserm General-Commando zu bestimmen;

c) Ein aus den Räthen Unserer Justiz-Canzlei in Hannover zu bestimmendes Mitglied des Gerichts, in dessen etwaniger Abwesenheit oder Behinderung Unser Cabinets-Ministerium jedes-

*) C. C. Cal. T. III. Cap. III. p. 36. u. C. C. Luneb. T. II. Cap. III. p. 39.

Digitized by Google

mal denjenigen aus der Justiz-Canzlei ernennen soll, der einstweilen dessen Geschäfte im General-Kriegsgerichte zu versehen hat; und endlich

d) der jedesmalige General-Auditeur oder der Ober-Auditeur, wovon aber jeder Zeit nur einer von beiden den Sitzungen des General-Kriegsgerichts als stimmführendes Mitglied soll beiwohnen dürfen.

Vorschrift des gerichtlichen Geschäfts-Ganges.

§. 2. In Absicht des Geschäftsganges im Gerichte ist es erforderlich, daß

a) zu den gewöhnlichen Sitzungen des General-Kriegsgerichts gewisse Tage in der Woche bestimmt werden, daß

b) alle bei dieser Behörde einkommende Sachen, unter dem General- und Ober-Auditeur, und zwar Wochenweise, von dem Präsidio also vertheilt werden, daß jeder von beiden die in seiner Woche ihm zugefallenen Sachen, bis zu deren gänzlichen Beendigung, in seinem Referat jederzeit behalten soll, so daß nach obiger Vorschrift in allen Sachen entweder der General- oder der Ober-Auditeur als die beständigen Referenten zu betrachten sind.

c) Zu den förmlichen Deliberationen und Abstimmungen in den Sitzungen des General-Kriegsgerichts, auf des jedesmaligen Referenten Vortrag ist nicht bloß die Frage erwachsen, ob einem vorgelegten Kriegs-Rechts-Ausspruche die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen ist, sondern es sollen ebenfalls in den Fällen, in welchen die Sache schon vor Ansetzung eines Kriegs-Rechts zur Kenntniß des General-Kriegsgerichts gebracht werden muß, auch die gleichwichtigen Fragen einer collegialischen Berathung in den Gerichts-Sitzungen unterworfen sein, ob die Sache zur Anordnung eines Kriegs-Rechts überhaupt geeigenschaftet ist, ob die eingeschickten Acten bereits hinreichend instruirt sind, oder noch einer weitern Instruction bedürfen, um die Entscheidung der Sache einem Kriegs-Rechte zu unterwerfen.

d) In den Gerichts-Sitzungen selbst wird es dem jedesmaligen Referenten, sei es der General- oder der Ober-Auditeur, hiemit zur Pflicht gemacht, nach seinem beendigten Vortrage und abgelegtem voto die Abstimmungen der übrigen Mitglieder des Gerichts sorgfältig zu sammeln, nach deren Mehrheit den gefaßten Beschluß zu entwerfen und das weiter zur Ausfertigung Erforderliche zu besorgen.

e) Da, wo von Todesstrafen oder von andern diesen nahe kommenden bedeutenden Straf-Übeln die Rede ist, liegt dem Präsidio die jedesmalige Anordnung eines Correferenten ob, der sodann, nach beendigtem Vortrage des Referenten, mit seinem voto correlativo den übrigen Beisitzern des Gerichts vorangehen soll. Aber auch in andern der Strafe nach minder wichtigen Criminal-Fällen wollen Wir die Zuordnung eines Correferenten lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen Unseres Präsidenten anheim gestellt sein lassen. Damit aber dadurch die Anzahl von Fünf Beisitzern des Gerichts nicht vermehrt werde, soll das Geschäft des Correferirens ausschließlich dem aus der Justiz-

Digitized by Google

Canzlei ausersehenen Rathe im General-Kriegsgerichte hiemit aufgelegt sein.

f) Bei einer entweder durch Abwesenheit eines der Fünf Beisitzer oder durch die Singularität eines einzelnen voti derselben etwa entstandenen Stimmen-Gleichheit im Gerichte, finden wir Uns bewogen, dem Präsidenten oder dem an dessen Stelle das Präsidium führenden, dessen votum jederzeit zuletzt abgelegt werden muß, eine entscheidende Stimme in dem Falle hierdurch beizulegen, wenn durch nochmalige von demselben zu veranlassende Umfrage und durch wiederholtes Votiren die Stimmen-Gleichheit nicht zu heben stehen sollte. Dafern aber die Stimmen nur zwischen einer härteren und gelinderen Strafe, ihrer Dauer nach, gleich getheilt sind, soll, statt des voti decisivi des Präsidenten, der milderen Meinung der Vorzug gebühren.

Die bei Bestätigung eines Kriegsrechts-Ausspruchs zu beobachtenden Vorschriften und dem General-Kriegsgerichte dabei zustehenden Befugnisse.

§. 3. In Absicht der Unserm General-Kriegsgerichte beigelegten Bestätigungs-Befugnisse der demselben zu dem Ende vorgelegten Kriegs-Rechts-Aussprüche, wollen Wir der Ausübung solcher Befugnisse nachstehende nähere Bestimmungen hiedurch vorschreiben:

1) Dafern das General-Kriegsgericht erhebliche Mängel oder Nichtigkeiten im Proceß antrifft: so muß die Sache an das nämliche Kriegs-Recht zurückgehen, um vorgängig solchen Mängeln abzuhelfen. Auch dann ist dieses zu beobachten, wenn etwa der Kriegs-Rechts-Ausspruch den Kostenpunct unentschieden gelassen haben sollte. Von dem nämlichen Kriegs-Rechte ist in solchem Falle ein anderweites Urtheil zu verfassen.

2) Wird ferner ein Kriegs-Rechts-Ausspruch zu hart befunden oder dafür gehalten, daß der Verurtheilte völlig loszusprechen gewesen wäre; so steht Unserm General-Kriegsgerichte die Befugniß zu, die Milderung der Strafe, so auch selbst die Lossprechung des Angeklagten, von Rechtswegen und nicht bloß Begnadigungsweise zu verfügen. Wird dagegen

3) dafür gehalten, daß die erkannte Strafe zu milde, oder ein Angeklagter gar widerrechtlich losgesprochen sei: so kann Unserm General-Kriegsgerichte die Befugniß selbst zu schärfen oder zu verurtheilen in keinem Falle eingeräumt werden. Es soll vielmehr dem Ermessen Unsers General-Kriegsgerichts lediglich anheim gestellt sein, ob es entweder die Sache zur anderweiten Erwägung und Beurtheilung andas vorige Kriegs-Recht zurückgehen lassen, oder zu gleichem Zwecke ein ganz neues Kriegs-Recht niedersetzen will.

In diesem letzten Falle muß das erste Kriegs-Recht zugleich mit dessen Dissolution davon benachrichtigt werden, dem neuen Kriegs-Rechte aber sind die ergangenen Acten, jedoch ohne den vorher darin erfolgten Ausspruch, der als nicht existirend anzusehen ist, mit der allgemeinen Bemerkung zuzusenden, daß man es bedenklich erachten müssen, einem frühern bereits darin ergangenen Erkenntnisse die Bestätigung zu ertheilen. Was sodann entweder von dem ersten Kriegs-Rechte nach fernerweit erwogener

Digitized by Google

Sache, oder auch von dem anderweit angeordneten Kriegs-Rechte in der Sache geurtheilt wird, soll stets als letzter Urtheilsspruch angesehen werden.

Landesherrliche Bestätigung der im General-Kriegsgerichte bereits gebilligten Erkenntnisse.

§. 4. Unsere höchsteigene landesherrliche Bestätigung der von dem General-Kriegsgerichte gebilligten Straf-Urtheile soll hinkünftig in der Regel nicht weiter erforderlich sein, in den Fällen aber, wo gegen Officiere auf Todesstrafe, Festungs-Arrest länger als ein Jahr, auf Cassation oder Entlassung aus Unserm Dienst, sei es mit oder ohne Abschied, erkannt worden, verordnen Wir hiedurch, daß jedesmal Unsere höchsteigene Bestätigung vor der Eröffnung eines solchen Straf-Urtheils eingeholt werden soll.

Begnadigungs-Befugnisse betreffend.

§. 5. In Absicht der Begnadigung ertheilen Wir hiedurch Unserm jedesmal commandirenden General die Befugniß, gegen alle von einem Militairgerichte wider Militair-Personen gefällte Straf-Erkenntnisse die begnadigende Gewalt in Ausübung zu bringen, selbst alsdann, wenn derselbe auch vielleicht behindert gewesen sein sollte, den Sitzungen des General-Kriegsgerichts beizuwohnen. Es soll jedoch demselben, um wegen der nachgesuchten Begnadigung einen Beschluß zu fassen, von dem General- oder Ober-Auditeur, je nachdem die Sache in des einen oder andern Referat gehört, jederzeit im General-Kriegsgerichte aus der Sache Vortrag geschehen.

Insofern aber von Todesstrafen oder von solchen, die nach dem vorstehenden 4ten §. vor Eröffnung des Urtheils Unsere höchsteigene Bestätigung erfordern, die Rede sein sollte, ist es Unser Wille, daß das Begnadigungs-Recht zu Unserer eigenen höchsten Entschließung auch fernerhin vorbehalten bleiben soll.

Von den Defensions-Schriften der Missethäter.

§. 6. Jedem Missethäter, welcher vor Abgabe des Straf-Urtheils die Zuordnung eines Vertheidigers selbst ausdrücklich begehrt, es mag von einem schweren oder leichten Verbrechen, von einer harten oder gelinderen Strafe die Rede sein, es mag der Missethäter aus eigenen Mitteln den Vertheidiger zu bezahlen vermögen oder nicht, soll selbige unbedingt gestattet werden. Dahingegen soll da, wo die Vertheidigung von dem Missethäter selbst ausdrücklich nicht verlangt ist, die Zuordnung eines Vertheidigers in dem Falle nicht erforderlich sein, wo man vorabsieht, daß nur eine den zweijährigen Verlust der Freiheit nicht überschreitende Strafe Statt haben wird.

Bei groben schwer verpönten Verbrechen aber soll dem Missethäter, auch ohne dessen ausdrückliches Begehren, in der Regel jedesmal von Amtswegen ein Vertheidiger zugeordnet werden.

Von der Rechtswohlthat einer weiteren Vertheidigung.

§. 7. Derjenige Missethäter, der auch nach eröffnetem Straf-Erkenntnisse sich der Rechtswohlthat einer weiteren, einer zweiten Vertheidigung bedienen will, soll damit nicht enthört werden; nur ist, in soweit die gebrauchten Vertheidigungs-Gründe zur Erwägung des General-Kriegsgerichts gelangen, jedesmal ein anderer Referent zu bestellen, so daß, wenn zuvor der General-Auditeur die Sache in seinem Referat

Digitized by Google

gehabt, solche in der weiteren Vertheidigungs-Instanz dem Ober-Auditeur zum Vortrage zufallen muß, und eben so umgekehrt.

Von Verschickung der Acten an ein Spruch-Collegium.

§. 8. Die Verschickung der Acten an ein Spruch-Collegium endlich soll in der Regel für die Zukunft gänzlich abgeschafft sein, und nur da, wo ganz besondere Verhältnisse unter den Mitgliedern des General-Kriegsgerichts und den Inculpirten jene von der Abgebung ihres voti abhalten müssen, die Acten-Verschickung etwa erforderlich machen können, zugelassen werden; es sollen aber sodann die Acten in der Regel jedesmal Unserer Landes-Universität zu Einholung eines Erkenntnisses zugesandt werden *).

Indem Wir Uns schließlich die näheren Bestimmungen über ein Feld-General-Kriegsgericht annoch vorbehalten, befehlen und gebieten Wir allen, die es angeht, diesen Unsern Vorschriften und Bestimmungen, in dem darnach eingerichteten General-Kriegsgerichte auf das genaueste nachzukommen, und soll diese Unsere Verordnung auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 30sten Julius des 1821sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Verordnung wegen der bei den K. Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien. (I. 181.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß die bisher Statt gefundene Verwaltung des den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel stehenden Personen zugehörenden Vermögens, so wie die Verwaltung der in Concurs befangenen oder unter gerichtliche Administration gestellten Gütermassen, mancherlei wesentliche Mängel erleiden, die hauptsächlich in der Vernachlässigung des den Pupillen und Curanden gehörenden oder die Concurs-Masse constituirenden Vermögens ihren Grund haben und daher einer wesentlichen Verbesserung bedürfen; nachdem Wir ferner erwogen haben, daß die Unsern Justiz-Behörden bisher überlassene obervormundschaftliche und richterliche Ober-Aufsicht kaum geeignet ist, diesen weniger auf Entscheidung von Rechts-Fragen oder auf Beobachtung gesetzlicher Formen als auf gründlichen ökonomischen und administrativen Kenntnissen beruhenden Theil der Verwaltung zu leiten: so haben Wir, um Unsere allgemeine landesväterliche Fürsorge besonders auf das Beste der Pupillen, Minderjährigen und unter Curatel befindlichen Personen in jeder Beziehung auszudehnen, und zugleich, soweit es möglich ist, den Creditoren ihre Befriedigung aus den in Concurs befindlichen Gütermassen zu sichern, die Errichtung eigener Pupillen-Collegien beschlossen, welchen außer der Sorge

*) Vergl. Ver. v. 12. September 1836.

Digitized by Google

für die Person der Pupillen, Minderjährigen und sonst unter Curatel befindlichen Personen, vorzüglich auch die Aufsicht und zweckmäßige ökonomische Leitung ihres Vermögens, so wie der in Concurs befindlichen Güter, und die schnellere Beendigung des Concurs-Verfahrens obliegt.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Bei den verschiedenen Justiz-Canzleien Unsers Königreichs, jedoch mit einstweiliger Ausnahme der Justiz-Canzlei zu Aurich wegen der daselbst beibehaltenen Verhältnisse, sollen eigene Pupillen-Collegien angeordnet werden, die eine Abtheilung der Justiz-Canzleien bilden, und von welchen die auf die Person und das Vermögen der Pupillen, Minderjährigen und sonstigen Curanden, so wie die auf die Verwaltung der in Concurs befindlichen Gütermassen Bezug habenden Geschäfte, so weit solche bisher der obervormundschaftlichen und gerichtlichen Leitung Unserer Justiz-Canzleien anvertrauet waren, künftighin vorzugsweise besorgt werden sollen, ohne daß diese Pupillen-Collegien jedoch in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien stehen, bei welchen sie sich befinden.

§. 2. Die Mitglieder, woraus ein solches Pupillen-Collegium zusammengesetzt werden soll, bestimmen Wir dahin,

a. daß in der Regel die beiden ältesten Justiz-Räthe der Justiz-Canzlei darin ihren Sitz erhalten, und diesen

b. zwei, oder da, wo es nöthig, drei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundige Beisitzer zugeordnet werden sollen, von welchen daher die diesem Collegio zustehenden Geschäfte, nach deren näheren Bestimmung gemeinschaftlich und collegialisch zu bearbeiten sind, jedoch in der Maße, daß in den Sitzungen das Directorium jederzeit, mit allen seinen Attributen, dem vorsitzenden Rathe der Justiz-Canzlei verbleibt; und die beiden besonders für das administrative Fach ihnen Zugeordneten den Titel eines Assessor des Pupillen-Gerichts führen sollen.

§. 3. Zu den Geschäften der Secretaire, Canzlisten und übrigen Adjuncten der bei den Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien bedarf es keiner Anstellung besonderer Personen, sondern es werden von jedem Secretair und Canzlisten, in den ihnen jetzt angewiesenen Expeditionen, die Ausfertigungen für die Pupillen-Collegia in eben der Maße besorgt, wie sie selbige bisher für das Collegium der Justiz-Canzlei zu besorgen gehabt haben; nur wird einem der Secretaire es zur besonderen Pflicht gemacht, für das Pupillen-Collegium das Productenbuch zu führen, und die einkommenden dahin gehörigen Schriften mit dem praesentato zu versehen; wie denn auch jedem Secretair in seiner bisherigen Expedition es obliegt, die Registratur der dem Pupillen-Collegio angehörigen Sachen in der nöthigen Ordnung zu erhalten und von den übrigen Canzlei-Acten seiner Expedition abzusondern.

§. 4. Auch die übrigen Adjuncten der Justiz-Canzleien, die Boten, jeder in seinem jetzigen Geschäftskreise, und der Pedell haben ihre Dienste ebenfalls in den Pupillen-Collegiis zu leisten.

Digitized by Google

§. 5. Die Sitzungen der Pupillen-Collegien, deren nähere Bestimmung in Absicht der Zeit dem jedesmal vorsitzenden Rath der Justiz-Canzlei überlassen bleibt, finden in den Canzlei-Gebäuden selbst Statt. In gleicher Maße haben sich auch die Pupillen-Collegia der Depositen-Gewölbe der Justiz-Canzleien zu bedienen, jedoch in der Maße, daß bei Einlegung oder Herausnahme eines depositi des Pupillen-Collegii jederzeit ein Mitglied dieses Collegii zugegen sein muß.

§. 6. Die aus dem Pupillen-Collegio erfolgenden Bescheide und Ausfertigungen sollen die Unterschrift führen: — Zum Pupillen-Collegio der u. s. w. — Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer. —

§. 7. Etwanige schriftliche Communicationen unter beiden Behörden, der Justiz-Canzlei und dem derselben beigeordneten Pupillen-Collegio, sollen, mit Hinweglassung aller Curialien, bloß per pro memoria und zwar sportelnfrei geführt werden *).

§. 8. Das Geschäfts-Verhältniß der Pupillen-Collegien zu den Justiz-Canzleien, bei welchen dieselben angeordnet und als deren integrirende Theile sie anzusehen sind, so wie die Gränzen und den Umfang ihrer Geschäfte bestimmen Wir folgendermaßen:

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäfts-Verhältnisse der Pupillen-Collegien in Beziehung auf die Verwaltung des den Unmündigen, Minderjährigen oder sonst unter Curatel gestellten Personen zugehörenden Vermögens **).

§. 9. Die Anordnung jeder Vormundschaft über minderjährige, dem privilegirten Gerichtsstande Unserer Justiz-Canzleien unterworfene Personen und Güter geschieht ausschließlich von den Pupillen-Collegiis. Es sind daher auch die Untergerichte verbunden, jeden in ihrem Gerichts-Bezirke sich ereigneten Sterbefall solcher Personen, bei nachgebliebenen minderjährigen Kindern, möglichst bald dem betreffenden Pupillen-Collegio zur Kenntniß zu bringen.

§. 10. Diesem liegt es ob, das Vermögen der Pupillen und Minderjährigen forderſamst gehörig in ein Inventarium bringen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß von den angestellten Vormündern und Curatoren die erforderliche Sicherheit geleistet werde. Ergiebt sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit: so muß davon sofort dem Gerichte Nachricht ertheilt werden, damit von diesem die ebenfalls nöthig werdenden concursmäßigen Verfügungen eingeleitet werden können.

§. 11. So lange es noch unausgemacht ist, ob der Schulden-Bestand die Eröffnung des Concurses nothwendig mache, dürfen die Pupillen-Collegien keine Bezahlung vorhandener Schulden

*) Vergl. Ges. v. 13. Decemb. 1834. §. IX. u. Minist.-Rescr. v. 31. Juli 1823. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 116.

**) Die Einleitung freiwilliger Curatelen gehört nicht zu dem Geschäfts-Umfange der Pupillen-Collegien. Minist.-Rescr. v. 18. Aug. 1825. Jurist. Zeit. 1829. H. 1. p. 113.

Digitized by Google

anordnen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche sich eines unbezweifelten allgemeinen rechtlichen Vorzugs zu erfreuen haben.

§. 12. Die Fürsorge und Entscheidung wegen der Erziehung der Minderjährigen wird den Pupillen-Collegiis in eben der Maße übertragen, wie sie bisher von den Justiz-Canzleien ausgeübt ist.

§. 13. Klagen, wodurch ein von dem Pupillen-Collegio angesetzter Vormund als suspect dargestellt und auf dessen Remotion angetragen wird, können nur bei den Pupillen-Collegien zur Untersuchung und Entscheidung angebracht werden.

§. 14. Eben so bleibt es ausschließlich deren Prüfung und Entscheidung vorbehalten, wenn etwa eine zur Übernahme eines vormundschaftlichen Amts ausersehene Person sich durch vorgetragene Entschuldigungs-Gründe *) davon zu befreien trachten sollte.

§. 15. Insofern aber unter mehreren Personen eine vor der andern ein vorzügliches Recht zur Übernahme der Vormundschaft in Anspruch nimmt: so verbleibt die desfallsige Entscheidung zwar lediglich den competenten Gerichten überlassen; das Pupillen-Collegium hat indessen während der Anhängigkeit eines solchen Rechtsstreites mit provisorischer Anstellung eines Vormundes unausgesetzt zu verfahren.

§. 16. Vormünder und Curatoren können nur nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii Klagen auf Ergänzung und Herbeiziehung des ihrer Verwaltung anvertraueten Vermögens anstellen **).

§. 17. Ohne vorgängige Genehmigung des Pupillen-Collegii dürfen auch die Vormünder die Gelder ihrer Pflegbefohlnen weder verleihen, noch für selbige Gelder aufleihen.

§. 18. Ansprüche dritter Personen an das Vermögen der Pupillen und die deshalb anzustellenden Klagen bleiben ausschließlich der Competenz der Justiz-Canzlei vorbehalten.

---

*) Wohin Beschwerden über die Verwerfung von Excusations-Gründen durch den Unterrichter gehören. Minist.-Rescr. vom 5. Juli 1823. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 129.

**) Allgemeine Verfügung des Pupillen-Collegii der K. Justiz-Canzlei zu Hannover an sämmtliche demselben untergebene Vormünder und Curatoren, die Einholung obervormundschaftlicher Autorisation zu den anzustellenden Processen betr., vom 24sten October 1827. (III. 187.)

Der unterzeichneten Behörde ist es durch mehrere neuere Vorgänge bemerklich geworden, daß die ihrer Oberaufsicht untergebenen Vormünder und Curatoren, der deutlichen Bestimmung des §. 16. der K. Verordnung vom 30sten April 1823 zuwider, Namens der ihnen anvertrauten Vermögensmassen Klagen erheben, ohne zuvor die obervormundschaftliche Autorisation einzuholen.

Da nun die Kosten solcher Processe, denen die Genehmigung versagt wird, ganz nutzlos verausgabt werden und selbst in den Fällen, wo die Autorisation ertheilt werden kann, durch die separate Nachlieferung derselben sich der Kostenaufwand offenbar vermehrt: so findet sich das Pupillen-Collegium veranlaßt, den Vormündern und Curatoren die Beachtung jener heilsamen Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen zugleich zu eröffnen, daß es sich ungern genöthigt sehen würde, sie zum Ersatze der solchergestalt unnöthig verwandten oder vermehrten Kosten zu verurtheilen.

§. 19. Sollten sich bei den Justiz-Canzleien milde Stiftungen befinden, die von ihnen nach dem Willen des Stifters verwaltet worden sind: so sollen solche künftighin ebenfalls den Pupillen-Collegien übertragen werden *).

§. 20. Die durch Gemüthskrankheit oder durch Verschwendung erforderlich gewordene Anstellung eines Curators, so wie die vorherige sorgfältige Untersuchung des Gemüths-Zustandes und der Vermögens-Verschwendung, gehören zu dem Geschäftskreise der Pupillen-Collegien.

§. 21. Eine für Abwesende anzuordnende Pflege, mit allen dabei oftmals vorkommenden Fragen, bleibt hingegen lediglich den Justiz-Canzleien selbst überlassen, und es gehört dabei zu den Geschäften der Pupillen-Collegien nur die Verwaltung des dem Abwesenden zustehenden Vermögens, insofern nicht etwa, ohne Anstellung eines besondern Curators, das Vermögen des Abwesenden einem der nächsten Angehörigen desselben übertragen sein sollte.

§. 22. Das ganze Rechnungs-Wesen in allen der Pflege und Obhut der Pupillen-Collegien anvertraueten Sachen wird ebenfalls von letzteren respicirt, so daß von ihnen die geführten Rechnungen, und zwar in der Regel alljährlich, sorgfältig nachgesehen und monirt, auch über gemachte Erinnerungen Entscheidungen abgegeben und die aus den monitis erwachsenen restituenda mittelbar oder unmittelbar von dem Rechnungsführer beigetrieben werden müssen.

§. 23. Die, nach erlangter Volljährigkeit oder nach beendigter Pflege, nachgehends etwa von dem gewesenen Pflegbefohlenen gegen den vormaligen Vormund oder Curator klagbar gemachten, aus der Verwaltung herrührenden Ansprüche sind von der Cognition und Entscheidung der Pupillen-Collegien gänzlich ausgeschlossen, können vielmehr nur in dem sonst competenten Gerichtsstande des gewesenen Vormundes im Wege Rechtens ausgemacht werden.

§. 24. Will aber der gewesene Curande das Pupillen-Collegium selbst subsidiarisch in Anspruch nehmen: so kann dieses nur bei derjenigen Justiz-Canzlei geschehen, in welcher das Pupillen-Collegium angeordnet ist. Es versteht sich aber von sebst, daß in solchem Falle diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche zugleich Sitz und Stimme im Pupillen-Collegio haben, von aller Theilnahme an der Cognition und Entscheidung eines solchen Rechtsstreites gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 25. Die Veräußerungen pupillarischer Güter, es geschehe solche aus welchem Grunde es wolle, gehören ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Pupillen-Collegien **).

*) Vergl. Minist.-Rescr. v. 12. Juli 1823. wegen Verwaltung der unter gerichtliche Administration gestellten Fideicommißgüter u. Ernennung des Testaments-Vollstreckers. Juristische Zeit. 1826. H. 2. p. 33. Desgl. wegen der Verwaltung von Fideicommissen u. liegenden Verlassenschaften. Minist.-Rescr. v. 31. Juli 1823. ibid. p. 115.

**) Vergl. Minist.-Rescr. v. 30. Juni 1830. Juristische Zeit. 1830. H. 2. p. 129.

Digitized by Google

§. 26. Den aus den Pupillen-Collegien an die Unter-Gerichte in vorkommenden Fällen etwa zu erlassenden Requisitionen, Verfügungen, Vorschriften und Befehlen ist von den Untergerichten in eben der Maße schuldige Folge zu leisten, als wenn selbige von den Justiz-Canzleien selbst ergangen wären.

Zweiter Abschnitt.

Der Pupillen-Collegien Geschäfts-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien in besonderer Beziehung auf die Concurs-Processe.

§. 27. Im Allgemeinen dient es auch hier zur Vorschrift, daß nur die Aufsicht und Verwaltung der in Concurs befangenen Gütermassen den Pupillen-Collegien beigelegt werden, alles übrige aber fernerhin *) der Anordnung und Entscheidung der Justiz-Canzleien in den Concurs-Processen überlassen bleiben soll. Zur näheren Anwendung dieser allgemeinen Regel werden nachfolgende besondere Bestimmungen hinzugefügt.

§. 28. Die Concurs-Processe werden, künftighin wie bisher, bei den Justiz-Canzleien zur Direction und Instruction im Gerichte vertheilt, ohne Unterschied, es mögen die angestellten Referenten Mitglieder des Pupillen-Collegii sein, oder nicht.

§. 29. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Concurs, sei es auf Andringen mehrerer Gläubiger, bei offenkundiger oder nachgewiesener Vermögens-Unzulänglichkeit zu deren Befriedigung, oder auf Antrag des Gemeinschuldners selbst, durch angebotene Güter-Abtretung eröffnet werden müsse, gehört ausschließlich zu den Geschäften der Justiz-Canzleien.

§. 30. Die Anstellung des curatoris bonorum, so wie des contradictoris, geschieht von den Justiz-Canzleien; in solchen geringfügigen Concursen aber, wo die Gläubiger zur Wahl eines curatoris nicht besonders aufgefordert zu werden pflegen, sondern selbiger ex officio sofort angestellt wird, bleibt es den Pupillen-Collegiis, sobald diese nur durch die Justiz-Canzleien von der erforderlichen Anstellung benachrichtigt werden, überlassen, selbige selbst zu beschaffen.

§. 31. Ob in einzelnen vorkommenden Fällen es nothwendig oder diensam sei, außer dem curatore bonorum noch einen besondern contradictorem anzustellen, oder ob nicht wegen Geringfügigkeit der Gütermasse beide officia vielmehr in einer Person zu vereinigen sind, bleibt lediglich von der Justiz-Canzlei zu bestimmen.

§. 32. Alle diejenigen Rechtsstreite, welche der curator bonorum, oder der contradictor, über die Liquidität oder über die Vorzugs-Rechte der angegebenen Forderungen mit den Gläubigern zu führen hat, werden ausschließlich in foro concursus geführt und entschieden.

§. 33. Die zu Ergänzung der Gütermasse nöthig erachteten Rechtsstreite sind dagegen von dem curatore bonorum

*) Namentlich die Inventur, und die Auferlegung und Abnahme des Manifestations-Eides. Minist.-Rescr. v. 31. Juli 1823. Juristische Zeit. 1826. H. 2. p. 114.

Digitized by Google

in dem jedesmaligen zuständigen Gerichtsstande des Beklagten, jedoch nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii, anhängig zu machen.

§. 34. Die Administrations-Befugniß des Pupillen-Collegii eines in Concurs gerathenen Vermögens hebt von dem Zeitpuncte an, wo von der Justiz-Canzlei dem Gemeinschuldner die Befugniß über sein Vermögen zu disponiren untersagt und ein curator bonorum angesetzt ist; es haben daher auch die Justiz-Canzleien von solchen eingetretenen Verfügungen den Pupillen-Collegien ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

§. 35. Auch in denen Fällen, wo noch einige Zeit unentschieden verbleibt, ob es dem Gemeinschuldner oder dem Gerichte gelingen werde, durch einen Vergleich den formellen Concurs abzuwenden, wo daher zu Sicherstellung der Gütermasse die Anstellung eines interimistischen Curators erforderlich wird, hebt die Administration des Pupillen-Collegii von der Zeit an, wo dem Gemeinschuldner die eigene Verwaltung seines Vermögens untersagt und ein interimistischer Curator angestellt ist.

§. 36. Nach eröffnetem Concurs-Processe bleibt nachgehends auch dessen weitere Direction, Abgabe des praeclusivi, Eröffnung des gesprochenen Erstigkeits-Erkenntnisses, so wie die Erörterung und Entscheidung der etwa entstandenen Prioritäts-Streite, lediglich dem Wirkungskreise der Justiz-Canzleien überlassen.

§. 37. Von den eröffneten Erstigkeits-Erkenntnissen, so wie von den in der Folge zu Zeiten durch Rechtsmittel bewirkten Veränderungen in der zuerst bestimmten Rang-Ordnung, ist aber jederzeit den Pupillen-Collegien eine beglaubte Abschrift der dahin gehörigen rechtskräftigen Entscheidungen mitzutheilen, um nach der festgesetzten Erstigkeit die Bezahlung der Forderuug aus der Gütermasse anzuordnen.

§. 38. Das Rechnungs-Wesen in Absicht der in Concurs befangenen Gütermassen gehört zu den Geschäften der Pupillen-Collegien. Von diesen werden die Rechnungen der Güterpfleger monirt, und die gestellten monita ohne Unterschied, es mögen dabei bloß factische, oder juridische, oder gemischte Gegenstände zur Frage kommen, von ihnen entschieden.

§. 39. Ist das officium eines curatoris bonorum und contradictoris, in ein und derselben Person verbunden: so hat alsdann der curator bonorum in der dem Pupillen-Collegio vorzulegenden Administrations- und Curatel-Rechnung, die aus dem officio eines contradictoris erwachsenen deservita und verausgabte Gerichts-Gebühren, wenn solche zuvor den Justiz-Canzleien nach einem davon aufgestellten Verzeichnisse zur Ermäßigung vorgelegt sind, in der Curatel-Rechnung nach dem ermäßigten quanto ausgablich zu berechnen. In dem Falle, wenn außer dem curatore bonorum, ein besonderer contradictor angestellt worden, sollen des letztern verdiente deservita und gehabte Auslagen nicht dem Pupillen-Collegio, sondern der Justiz-Canzlei gleichfalls zur Nachsicht vorgelegt werden, und sind in beiden Fällen solche Rechnungen des contradictoris ohne Ansetzung eines Termins zur

Digitized by Google

Rechnungs-Abnahme, von der Justiz-Canzlei gleich einer jeden andern Kosten-Rechnung durch einen Bescheid zu moderiren.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die von den Curatoren ꝛc. bei ermeldeter Justiz-Canzlei nachzusuchenden Ermäßigungs-Decrete betr., vom 6 Januar 1824. (III. 16.)

»In dem 39sten §. der Verordnung vom »30sten April 1823, wegen der bei den K. »Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-»Collegien, werden die curatores bonorum »et contradictores angewiesen, ihre in der »letzten Eigenschaft erwachsenen deservita, »nebst den verausgabten Gerichts-Gebühren, nach einem davon »aufgestellten Verzeichnisse, der K. Justiz-Canzlei zur Ermäßi»gung vorzulegen. Die in der nurgedachten allerhöchsten Ver»ordnung allgemein ausgesprochene Absicht der Beförderung des »Wohls der unter Curatel stehenden Personen, wie der Concurs»Gläubiger, bedingt die Beseitigung jedes unnöthigen Kosten»Aufwandes in dem gerichtlichen Verfahren. Nichts desto weniger »hat die unterzeichnete Behörde mißfällig wahrnehmen müssen, »daß einige Contradictoren die zu ihrer Ermäßigung zu verstel»lenden Deservit- und Gerichts-Gebühren-Rechnungen nicht »mittelst eines einzelnen exhibiti und in einer die gesammte »Geschäfts-Thätigkeit des contradictoris während des abge»laufenen Rechnungs-Jahres umfassenden Rechnung, sondern »durch verschiedene zu den einzelnen General- und Special-Fas»cikeln des Concurs-Processes oder zu den Acten sonstiger rechts»hängigen Processe rubricirte Schrift-Sätze, zur Ermäßigung »hieselbst eingereicht haben. Um nun diesem Mißbrauche und »insonderheit der aus demselben erwachsenden unnützen Kosten»Vermehrung für die Zukunft mit Sicherheit vorzubeugen, ver»fügen Wir hiemit: daß die sämmtlichen curatores bonorum »und contradictores, welche behuf ihrer bei dem K. Pupillen»Collegio abzulegenden Curatel-Rechnungen die Ermäßigung der »die curam ad lites betreffenden Deserviten und damit in »Verbindung stehenden Gerichts-Gebühren hieselbst nachzusuchen »haben, ihre desfallsigen Anträge in einem exhibito, welchem »die zu Unserer Ermäßigung zu verstellende Rechnung in einer »nach den verschiedenen betreffenden Acten-Fascikeln gehörig ab»gesonderten Anlage beizufügen ist, einzubringen haben, unter der »Verwarnung, daß denjenigen Curatoren, welche künftig ihre »Deserviten und die verausgabten Gerichts-Gebühren, behuf »Justificirung einer bei dem K. Pupillen-Collegio abzulegenden »Jahres-Rechnung, in mehreren abgesonderten Schrift-Sätzen »hieselbst liquidiren möchten, jede Vergütung für die solchergestalt »unnütz vermehrten Eingaben, sowohl am deservito als an Co»pialien und Stempel-Gebühren, aberkannt, und daneben die »Berichtigung der durch einen solchen Versuch vermehrten Ge»richts-Gebühren, den Contravenienten aus ihren eigenen Mit»teln werde auferlegt werden.«

»Es soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die »dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

§. 40. Alle zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern abzuschließenden Vergleiche wegen Sistirung des Concurs-

Verfahrens gehören ausschließlich zu den Geschäften der Justiz-Canzleien.

§. 41. Ist durch eine zu Stande gekommene gütliche Übereinkunft des Gemeinschuldners mit den Gläubigern der ausgebrochene Concurs hinwiederum sistirt, und ein Regulativ in der Maße zu Stande gekommen, daß der Gemeinschuldner die freie Güter-Administration wieder erhält: so versteht sich es von selbst, daß sodann die Gütermasse aus des Pupillen-Collegii bisheriger Verwaltung in die des Gemeinschuldners wieder übergeht. Ist aber die Vereinbarung dahin getroffen, daß auch während der Dauer des Regulativs des Schuldners Güter entweder ganz, oder zum Theil unter gerichtlicher Verwaltung bleiben sollten: so verbleibt die dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltung auch fernerhin lediglich den Pupillen-Collegien.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezirks-Umfange eines jeden den Justiz-Canzleien beigeordneten Pupillen-Collegii.

§. 42. Der directe Wirkungskreis eines jeden Pupillen-Collegii erstreckt sich über den Gerichts-Bezirk derjenigen Justiz-Canzlei, bei welcher das Pupillen-Collegium angeordnet ist, und über die Personen und deren Vermögen, welche in erster Instanz der Justiz-Canzlei unterworfen sind.

§. 43. Sind zwei benachbarte Pupillen-Collegia in Absicht der Frage uneinig, zu wessen Districte die anzuordnende Vormundschaft gehöre: so ist eine solche Differenz von Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle zu entscheiden. Ist aber in einem solchen Falle von dem einen der beiden Pupillen-Collegien bereits eine Vormundschaft angeordnet: so soll das andere während der obschwebenden Differenz nicht auch seinerseits zu einer gleichmäßigen Vormundschafts-Bestellung vorschreiten.

§. 44. Demjenigen Pupillen-Collegio, was nach dem persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen zu der Vormundschafts-Anordnung für competent zu achten ist, soll auch in der Regel die Administration der in dem Bezirke eines andern Pupillen-Collegii belegenen unbeweglichen Güter verbleiben; es wäre dann, daß andere bei der Sache etwa eintretende Verhältnisse es rathsam machen könnten, des größeren Kosten-Aufwandes ohngeachtet, eine getheilte Güter-Verwaltung eintreten zu lassen oder dem Pupillen-Collegio des fori rei sitae die ganze Vormundschaft zu überlassen. Können sich beide hierüber nicht verständigen: so hat Unser Ober-Appellations-Gericht die nöthige Vorschrift zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Stimmführung in den Pupillen-Collegien und den gegen die Verfügungen dieser Institute Statt habenden Rechts-Mitteln und Commissionen.

§. 45. Bei entstehender Stimmen-Gleichheit, besonders in den nur mit 4 Votanten besetzten Pupillen-Collegien soll, sobald es sich um juristische Gegenstände handelt, den Stimmen der

Digitized by Google

beiden Justiz-Räthe; in Hinsicht auf administrative Gegenstände aber, den Stimmen der beiden Beisitzer des Pupillen-Collegii der Vorzug gegeben werden; und sollten etwa unter den 4 Mitgliedern die Stimmen also getheilt sein, daß ein Justiz- und ein administratives Mitglied gleicher Meinung wären: so soll, nach vergebens versuchter wiederholter Umfrage, das Pupillen-Collegium von der Justiz-Canzlei ein Mitglied requiriren *), um dadurch eine Stimmen-Mehrheit zu erhalten.

§. 46. Werden durch die von den Pupillen-Collegien ergangenen Verfügungen sogenannte querelae extrajudiciales oder simplices querelae veranlaßt: so sind selbige bei dem Ober-Appellations-Gerichte anzubringen.

§. 47. Gegen die von den Pupillen-Collegien erfolgten rechtlichen Entscheidungen aber findet der Gebrauch der nämlichen Rechtsmittel statt, welche bisher in solchen Angelegenheiten bei den Justiz-Canzleien üblich gewesen sind.

§. 48. Übrigens wird es den Pupillen-Collegien zur Pflicht gemacht, nicht ohne Noth auf Mitglieder ihrer Behörde Commissionen außerhalb Orts zu erkennen; auch sind in den Fällen, wo es das administrirte Vermögen nothwendig macht, Reisen in solchen Angelegenheiten zu unternehmen, die beauftragten Mitglieder des Collegii nur befugt, zu ihrer Entschädigung aus den Gütermassen, die zu berechnenden Reise- und Zehrungs-Kosten vergütet zu verlangen.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse der bei Unsern Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien zu den bei den Untergerichten, Städte- und Patrimonial-Gerichten anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processen **).

§. 49. Die bei den Ämtern, Patrimonial- und Städtischen Gerichten Unsers Königsreichs anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processe der in erster Instanz den Justiz-Canzleien nicht unterworfenen Personen gehören nicht zum directen Geschäftskreise der Pupillen-Collegien. Dagegen ist die den von Uns angeordneten Landdrosteien über die ganze Dienstführung der Beamten übertragene allgemeine Aufsicht, namentlich auf das Vormundschafts- und Concurs-Wesen, dahin ausgedehnt, daß solche bei der Anwesenheit ihrer Mitglieder auf den Ämtern und Gerichten sich nach dem Zustande desselben erkundigen, sich die darüber geführten Verzeichnisse vorlegen lassen, und die etwa dar-

*) Eine solche Requisition soll zu dem gedachten Zwecke, auch in Fällen der Abwesenheit, Krankheit u. s. w. eines oder mehrer Mitglieder geschehen. Minist.-Rescr. v. 25. September 1823. Juriſt. Zeit. 1826. H. 2. p. 50.

**) Appellations-Behörden für die rechtlichen Entscheidungen und obervormundschaftlichen Verfügungen der Untergerichte sind die Pupillen-Collegien nicht. Minist.-Rescr. v. 23. Juni 1825. Juriſt. Zeit. 1826. H. 1. p. 33.

Digitized by Google

unter bemerkten Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen den betreffenden höheren Behörden zur Kenntniß bringen sollen.

§. 50. Um jedoch zugleich den Pupillen-Collegien eine fortwährende Übersicht über das Verfahren der Untergerichte in den anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen und diejenige oberaufsichtliche Einwirkung zu verschaffen, die Wir zum Besten Unserer Unterthanen für nothwendig erachten, verordnen Wir hierdurch:

1) daß die Untergerichte verpflichtet sein sollen, mit dem Schlusse eines jeden Jahrs, dem ihnen vorstehenden Pupillen-Collegio ein genaues Verzeichniß der bei dem Untergerichte anhängigen Vormundschaften mit der Bemerkung einzuschicken: bis zu welchem Jahre die Rechnungen eingeliefert und abgenommen sind, und von welcher Zeit die Abnahme eingegangener Rechnungen sich bei dem Gerichte in Nachstande befindet;

2) daß ein gleichmäßiges Verzeichniß aller anhängigen Concurse von den Untergerichten, am Schlusse eines jeden Jahrs, dem betreffenden Pupillen-Collegio ebenfalls eingeschickt, und dabei bemerkt werden soll, wie lange der Concurs bereits gedauert, wodurch dessen gänzliche Beendigung bisher aufgehalten worden, und bis zu welcher Zeit die Curatel-Rechnungen gehörig eingeliefert und abgenommen sind.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, betr. die Einrichtung der in Gemäßheit des §. 50. der Verordnung vom 30. April 1823 an die Pupillen-Collegien einzusendenden Verzeichnisse*), vom 3. Decbr. 1828. (II. 45.)

»Da Wir ersehen, daß die in dem §. 50. »der Verordnung vom 30sten April 1823 »den Untergerichten ertheilte Vorschrift, we»gen jährlicher Einsendung genauer Verzeich»nisse von den bei ihnen anhängigen Vor»mundschafts- und Concurs-Sachen an die »betreffenden Pupillen-Collegien, hinsichtlich »der Einrichtung dieser Tabellen verschiedenartig ausgeführt wird; »als angemessen es jedoch erscheint, daß die vorgeschriebenen, am »Schlusse des Jahrs aufzustellenden und, binnen spätestens 4 Wochen »nach solchem, den betreffenden Pupillen-Collegien einzusendenden »Verzeichnisse gleichförmig eingerichtet seien; so wollen Wir hier»neben diejenige Form bestimmen, (pag. 266.) nach welcher hin»führo die in Eingangs erwähnter Verordnung vorgeschriebenen »Verzeichnisse von den betreffenden Untergerichten abzufassen sind.

»Wie übrigens die Pupillen-Collegien, der ihnen beigelegten »oberaufsichtlichen Einwirkung gemäß, auf die gehörige Vollstän»digkeit und Genauigkeit dieser Tabellen, so wie auf die zeitige »Einsendung derselben zu achten haben, so wird es, was die bei einzel»nen Untergerichten etwa anhängigen, und in den jährlichen Ver»zeichnissen ebenfalls darzulegenden Curatelen über Gemüthskranke, »Verschwender ꝛc. betrifft, genügen, wenn solche in der unter № 1. »vorgeschriebenen Tabelle aufgeführt, in der Columne 7. sodann »aber die behufigen nähern Notizen, insonderheit über das Ver»mögen oder den Aufenthalt ꝛc. des Curanden verzeichnet werden.«

*) Verschiedene Formen waren für diese Verzeichnisse vorgeschrieben, in den Ausschreiben des Pupillen-Collegii der Justiz-Canzlei zu Hannover v. 16. Juli 1823, zu Celle v. 4. Novbr. 1823, zu Stade vom 17. Octbr. 1823, zu Hildesheim v. 14. Aug. 1828.

Digitized by Google

§. 51. Das Pupillen-Collegium ist verpflichtet, bei wahrgenommenen Fahrlässigkeiten und Versäumungen der Untergerichte, selbige selbst zu excitiren, zur Verantwortung zu ziehen und zur genaueren Beobachtung ihrer Pflichten sie bei angemessener Geldbuße anzuhalten. Eine völlig gleichmäßige Verpflichtung liegt aber auch den Pupillen-Collegiis in den Fällen ob, wenn etwa von den Landdrosteien wahrgenommene Fahrlässigkeiten und Verabsäumungen der Untergerichte zu der Pupillen-Collegien Kenntniß gebracht werden.

§. 52. Die von den Pupillen-Collegien in solchen Fällen etwa verfügten und eingegangenen Geldstrafen sind dem bei den Justiz-Canzleien vorhandenen Contumacial-Straf-Fisco jedesmal abzuliefern, und gleich andern dahin gehörigen Geldstrafen zu berechnen.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Pupillen-Collegien zu den anzuordnenden Landdrosteien.

§. 53. Gleichwie die Landdrosteien gehalten sind, die bei den Ämtern und Gerichten über die Betreibung der Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Angelegenheiten wahrgenommenen Mängel oder Fahrlässigkeiten den Pupillen-Collegien zur Anzeige zu bringen: so soll ihnen dieses auch in den Fällen obliegen, wenn sie rücksichtlich derjenigen Vormundschaften, Curatelen und Concurse, welche direct vor die Pupillen-Collegien gehören, einige Administrations-Fehler bemerken sollten, die den interessirten Personen Nachtheil bringen können.

Die Pupillen-Collegien sind schuldig, solche Wahrnehmungen und Anzeigen den Umständen nach zu benutzen; und es sollen beide Behörden, in vorkommenden Fällen durch einzuleitende Communicationen, die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks zu erleichtern sich bestreben.

§. 54. Schließlich befehlen Wir hiemit, daß die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften, welche sowohl Unsern Justiz-Canzleien, als den denselben beigelegten Pupillen-Collegiis zur näheren Instruction für den hierher gehörigen Geschäfts-Gegenstand dienen sollen, von diesen, so wie von jedem, den es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden.

Gegeben Carlton-House, den 30sten April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Digitized by Google

I.

Verzeich

der bei dem Amte (Stadt=

anhängigen Vormundschaften

vom Jahre

1. Laufende №	2. № der letzten Tabelle.	3. Namen und Alter der Minderjährigen oder Curanden.	4. Namen und Wohnort der Vormünder.	5. Tag der Einreichung des Inventars.

Digitized by Google

niß
oder Patrimonial-Gerichte)
und Curatelen
18

6. Termin, bis zu welchem die letzte Vormundschafts- (Curatel-) Rechnung		7. Besondere Bemerkungen.
a) eingeliefert	b) gerichtsseitig abgenommen ist.	

Digitized by Google

II.

Verzeich

der bei dem Amte (Stadt-

anhängigen Concurse, oder

vom Jahre

1. Laufende №	2. № der letzten Tabelle.	3. Rubrik des Concurses oder concursmäßigen Regulativs.	4. Anfang des förmlichen Concurses oder concursmäßigen Verfahrens.	5. Tag und Jahr der Bestellung des Güterverwalters (Curatoris).

Digitized by Google

niß
oder Patrimonial-Gerichte)
concursmäßigen Debit-Sachen,
18

6.		7.
Termin, bis zu welchem die Curatel- oder Administrations-Rechnung		Kurze Nachricht über die Gründe, welche die gänzliche Beendigung des Concurses aufhalten, und sonstige besondere Bemerkungen.
a) eingeliefert	b) gerichtsseitig abgenommen ist.	

Digitized by Google

Allgemeines Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim an sämmtliche Ämter, Stadtgerichte, mit der Gerichtsbarkeit versehene Magistrate und übrige Patrimonial-Gerichte in dem Gerichtsbezirke ermeldeter Justiz-Canzlei, mit Ausnahme der untergerichtlichen Behörden in der Stadt Hildesheim, die Bemerkung des Gegenstandes der eingesandt werdenden Acten, vermöge dessen die Versendung der Postfreiheit genießt, auf der Adresse betr., vom 7. Julius 1826. (III. 124.)

Bei Einsendung von Acten und Berichten versäumen die Untergerichte nicht selten, auf der Adresse den Gegenstand zu bezeichnen, vermöge dessen die Versendung der Postfreiheit genießt.

Diejenigen Acten und Berichte, welche auf die Befreiung vom Porto keinen Anspruch haben, werden aber immer unfrankirt eingesandt.

Es entstehen daraus mancherlei Inconvenienzen. In jenem Falle müssen die Couverte zurückgegeben und über den Gegenstand der Sendung Atteste ausgestellt werden, um das ausgelegte Porto wieder zu erhalten. In dem letzten Falle bleibt der Canzlei-Fiscus im Vorschusse, bis die Sache, für welche die Auslage gemacht ist, zum Vortrage gekommen und ein Relevanzbescheid oder die sonst geeignete Verfügung abgegeben ist.

Beides wird vermieden, wenn die Untergerichte die Rubriken »Criminale«, »Officiale«, »Armensache«, nach Maßgabe des Inhalts der Acten und der Berichte, auf den Adressen pflichtmäßig bemerken; und wenn sie bei den übrigen einer gesetzlichen Portofreiheit sich nicht erfreuenden Sachen von dem Extrahenten Unserer Rescripte den Betrag der Frankatur bis anhero mit den Gebühren für den Bericht einziehen lassen und die Berichte und Acten frankiren.

Wir machen es daher, mittelst dieses allgemeinen Ausschreibens, den sämmtlichen obengenannten Behörden zur unerläßlichen Pflicht, alle anhero einzusendenden Berichte und Acten, vom 1sten September dieses Jahrs angerechnet, postfrei an Uns gelangen zu lassen, indem sie entweder in den betreffenden Fällen sich der die Postfreiheit gewährenden Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung bedienen oder, wo dieses nicht Statt hat, das von dem Extrahenten wieder zu ersetzende Porto bei den Post-Expeditionen bezahlen.

Wenn nach dem bestimmten Termine, diesen Vorschriften zuwider, Berichte mit oder ohne Acten einlaufen, für welche allhier Porto bezahlt werden muß: so soll dieses von dem contravenirenden Amte oder Patrimonial-Gerichte — es heiße letzteres Stadtgericht, Magistrat oder adliges Gericht — sofort durch Postvorschuß wieder eingezogen und darauf, ob die Sache sonst einen Anspruch auf Postfreiheit gehabt habe oder nicht, und ob das Porto wieder zu erhalten sein werde oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

Dieses Ausschreiben soll übrigens durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Dienst-Cautionen der Beamte betr., vom 27. December 1826. (III. 311.)

Da oftmals erforderlich wird, hinsichtlich der von den Beamten bestellten Dienst-Cautionen in Rücksicht der darunter vorgekommenen Veränderungen anderweite Verfügungen eintreten zu lassen: so ertheilen Wir sämmtlichen K. Ämtern und Amtsvoigteien hiedurch die Anweisung, Uns am Ende eines jeden Rechnungsjahrs die im Verlaufe des letzteren in obiger Beziehung eingetretenen Veränderungen, weniger nicht die Art und Weise, wie die unverändert gebliebenen Cautionen beschafft sind, vollständig berichtlich anzuzeigen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Untergerichte des Landdrostei-Districts, die Cautions-Leistung der Gerichts-Unterbediente betr., vom 5. Januar 1828. (III. 4.)

Da nach Vorschrift des §. 171. der Untergerichts-Proceß-Ordnung vom 5ten October 1827 die Gerichts-Unterbediente, als Executoren der richterlichen Erkenntnisse und Verfügungen, den Verkauf der in Pfand gesetzten Sachen in öffentlicher Auction zu besorgen haben, die desfallsigen Gebühren auch unter № 176. der Sporteln-Taxe bestimmt sind; dann aber die Sicherheit der Betheiligten, sowohl bei gezwungenen wie bei freiwilligen Verkäufen durch die Unterbediente, erfordert, daß von denselben eine genügende Caution wegen der ihnen zu übertragenden Geldhebungen gestellt wird; Wir es nicht weniger angemessen finden, diese Sicherheitsleistungen auch auf alle übrigen den Unterbedienten anzuvertrauenden sonstigen Hebungen auszudehnen: so bestimmen Wir darüber Folgendes.

1. Jeder Unterbediente der Magistrate, Ämter und Gerichte im hiesigen Verwaltungs-Districte, welchem nach seinen Dienstverhältnissen Geldhebungen irgend einer Art anvertrauet werden, soll, sofern es noch nicht geschehen, eine desfallsige Caution derjenigen Obrigkeit leisten, bei welcher er angestellt ist.

2. Die Cautions-Summe wird auf Zweihundert Thaler Conventions-Münze bestimmt. Die Erhöhung oder Ermäßigung derselben bleibt nach dem Gutachten der Obrigkeit vorbehalten.

3. Die Bürgschaft bezieht alle den Unterbedienten zur Hebung und Einziehung anvertrauete öffentliche, herrschaftliche und Privatgelder, Effecten, Urkunden und sonstige Gegenstände.

Wenn die bis jetzt bestellte Caution nur auf die eine oder auf die andere dergleichen Hebungen gerichtet ist, so soll sie auch auf die übrigen ausgedehnt und von den Obrigkeiten dazu das Nöthige eingeleitet und verfügt werden.

4. Diese Dienst-Caution kann durch tüchtige Bürgen, durch unverschuldete Grundstücke, durch eventuelle Cession ausstehender Capitalien, oder Deponirung der darüber lautenden Obligationen,

Digitized by Google

oder auf jede sonstige genügende Weise bestellt, muß aber jedenfalls gerichtlich eingetragen und bestätigt werden.

5. Die Unterbedienten in denjenigen Districten der hiesigen Provinz, in welchen die Untergerichts-Ordnung vom 5ten October 1827, vom 1sten Januar 1828 an, in Kraft getreten ist, welche eine Dienst-Caution bis jetzt nicht geleistet, haben desfallsige Vorschläge binnen den nächsten 14 Tagen, die künftig anzustellenden aber noch vor ihrer Dienst-Einführung, bei der ihnen zunächst vorgesetzten Obrigkeit einzureichen.

Diese hat über solche und über die während der Dienstzeit der Officianten bei etwa eingetretenen Veränderungen abgegebenen Vorschläge, nach deren genauen Prüfung, binnen den zunächst darauf folgenden 14 Tagen, an K. Landdrostei gutachtlich, doch in Betreff eines jeden Unterbedienten besonders zu berichten, die Entscheidung darauf zu erwarten und nach dieser das Geschäft völlig zum Abschluß zu bringen.

6. Jede Obrigkeit ist für die Sicherheit aller Unterbedienten, welchen sie Geldhebungen anvertraut, mithin für die unmangelhafte Bestellung und die Fortdauer der Dienst-Caution, während deren Dienstzeit und aus derselben, verantwortlich.

7. Ein Verzeichniß derjenigen Unterbediente, von welchen bereits eine Dienst-Caution in vorbemerkter Maße bestellt, ist mit Angabe der Art, wie sie geleistet worden, von den betreffenden Untergerichten binnen 4 Wochen an K. Landdrostei einzusenden.

8. Die Magistrate, Ämter und Gerichte haben die betreffenden Unterbediente, so weit es jeden angeht, mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und auf deren Ausführung zu halten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die Cautions-Leistung der Amts-Unterbediente betr., vom 14. April 1828. (III. 73.)

Nachdem für erforderlich erachtet worden, daß von den Amts-Unterbedienten für die Folge zur Sicherheit der ihnen übertragenen Geldhebungen und sonst kraft ihres Dienstes ihnen anvertraueten Gegenstände, so wie wegen gehöriger Wahrnehmung ihres Dienstes überhaupt, eine angemessene Caution bestellt werde: so eröffnen Wir den K. Ämtern und Amtsvoigteien in dieser Rücksicht Folgendes zur Direction.

1. Die zu vorgedachtem Ende zu leistende Caution ist von sämmtlichen neu anzustellenden Haus- und Ober- oder Amtsvoigteien und den mit diesen in gleichen Dienst-Verhältnissen stehenden Amts-Unterbedienten künftig zu verlangen und regelmäßig auf die Summe von 200 Rthlr. bei den K. Ämtern und Amtsvoigteien zu bestellen. Jedoch bleibt die Ermäßigung oder auch Erhöhung dieser Summe in etwa vorkommenden besondern Fällen dem näheren Ermessen der Obrigkeiten vorbehalten.

2. Den K. Ämtern und Amtsvoigteien liegt es ob, für die

Digitized by Google

künftige Beschaffung der solchergestalt vorgeschriebenen Caution in jedem Falle, sei es nun durch Bürgen, Verpfändung unverschuldeter Grundstücke, durch Deponirung und eventuelle Cession von Obligationen oder auf sonst genügende Weise zu sorgen. Sie haben zu diesem Ende die Cautions-Vorschläge der Unterbediente zu erfordern, zu prüfen und darüber zu entscheiden, auch hinsichtlich der bestellten Dienst-Cautionen bei demnächst etwa eintretenden Veränderungen den Umständen nach das Nöthige selbstständig zu verfügen.

3. Das über die Cautionsbestellung aufzunehmende Instrument ist in gehöriger Form gerichtlich zu vollziehen und nach dem jedesmaligen Abschlusse des Geschäfts, daß und auf welche Weise die Caution beschafft worden, Uns berichtlich anzuzeigen.

Verordnung, das Depositen-Wesen bei den Gerichten im Fürstenthume Osnabrück, im Herzogthume Aremberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, in den vormals Churhessischen und den Eichsfeldschen Landestheilen, so wie in der Stadt Goslar betr. (III. 295.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir erachten es behuf Erhaltung einer gleichförmigen guten Ordnung im Depositen-Wesen für angemessen, auf die Gerichte in Unserm Fürstenthume Osnabrück, dem Herzogthume Aremberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, den vormals Churhessischen und Eichsfeldschen Landestheilen, und in der Stadt Goslar, die in den älteren Provinzen Unsers Königreichs desfalls bestehende Einrichtung, und somit die nachstehende Verordnung zu erstrecken:

Wir Georg der Dritte ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, wegen des Depositen-Wesens bei Unsern Justiz-Collegiis und allen übrigen Gerichten in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden eine ähnliche allgemeine Verordnung ergehen zu lassen, als in Ansehung Unserer übrigen teutschen Provinzen unterm $^{18}/_{29}$sten November 1737 *) bereits erlassen ist.

Dieserwegen verordnen Wir also hiermit:

1. Daß bei allen Gerichten ein starker, mit festen Schlössern, wie auch mit Rollen versehener Depositen-Kasten, falls dergleichen nicht etwa daselbst schon vorhanden sein sollte, angeschaffet und im Gerichte, nicht aber in Privat-Wohnungen, es wäre denn, daß bei einem Gerichte die Gerichtsstube nicht sicher genug wäre, an einen wohlverwahrten Ort hingesetzet, und die deposita hineingeleget werden sollen.

Dieser Kasten ist

2. mit so vielen von einander verschiedenen Schlössern und Schlüsseln zu versehen, als Personen sind, welche die deposita in ihrer Aufsicht und Verwahrung haben, da denn ein jeder von selbigen einen von solchen Schlüsseln zu sich zu nehmen hat, und ist der Kasten nicht anders, als in Gegenwart aller jener Personen zu eröffnen.

*) C. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 695. Sp. S. Th. III. p. 918.

Digitized by Google

Was insonderheit

3. die Justiz-Collegia betrifft, so soll derjenige, welcher in selbigen das Directorium führet, den einen Schlüssel, der älteste Secretarius den zweiten, und der Botenmeister oder derjenige Canzlist, welcher dessen Stelle versiehet, den dritten Schlüssel haben.

Bei Unsern Ämtern und sämmtlichen Gerichten muß

4. ein jeder der obrigkeitlichen Personen einen besondern Schlüssel in Verwahrung nehmen, falls aber daselbst nur eine obrigkeitliche Person vorhanden ist; so kann dieselbe vorerst und bis zu etwaiger anderer Verordnung allein die Schlüssel haben.

In den Städten hat

5. der älteste Bürgermeister, der Syndicus und ein Secretarius, ein jeder einen Schlüssel in Verwahrung zu halten.

6. Die Schlüssel sollen nicht im Gerichts-Zimmer, sondern von den Amts- und Gerichts-Personen, denen sie anvertrauet sind, in ihren Häusern wohl verwahret werden.

7. Über die deposita muß ein Depositen-Schein, worin ausdrücklich zu melden ist, von wem, in welcher Sache, an welchem Tage, und in Ansehung der Gelder, in welchen Münzsorten die Deposition geschehen sei, im Namen des ganzen Collegii, Amts oder Gerichts, und bei den Justiz-Collegiis unter der gewöhnlichen Unterschrift, bei den Ämtern und Gerichten unter der sämmtlichen Beamten oder Gerichts-Personen Namens-Unterschrift, bei den Stadt-Gerichten aber mit der Unterschrift sämmtlicher Gerichts-Personen, oder wenigstens derjenigen, welche die Schlüssel zu dem Depositen-Kasten haben, ausgefertigt werden, indem respective das ganze Collegium, die sämmtlichen Beamten und Gerichts-Personen jeden Orts, und sämmtliche Magistrats-Personen, für die bei jedem Gerichte befindlichen deposita einzustehen haben; dahingegen diejenigen, welche ein depositum nur an eine oder die andere Person des Gerichts einliefern und sich von selbiger einen Schein darüber ertheilen lassen, sich an selbige allein, falls etwa das depositum abhanden kommen sollte, nicht aber an das ganze Gericht zu halten haben.

8. Diejenigen deposita, welche vorhin schon ins Gericht geliefert sind, müssen, wenn solches nicht bereits geschehen ist, so wie auch diejenigen, welche künftig geliefert werden *), nachgesehen, die

---

(* Bekanntmachung des Pupillen-Collegii der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die vorsichtige Einreichung der Papiere au porteur betr., vom 29sten October 1829. (III. 190.)

Da der Verkehr mit Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, bedeutend zugenommen hat, und häufig dergleichen werthvolle Papiere zur gerichtlichen Deposition eingeliefert werden müssen: so sieht sich das Pupillen-Collegium veranlaßt, bei Einreichung derselben folgende Vorsichts-Maßregeln anzuordnen:

1) Eingaben, denen Obligationen au porteur angelegt sind, dürfen nur im Gebäude der K. Justiz-Canzlei, Vormittags zwischen 11 und 2 Uhr, Sonntag ausgenommen, abgegeben werden.

2) Auf dem Titel (in Rubro) der Übereichungs-Schrift ist die Anzahl der angelegten Papiere au porteur kenntbar zu bemerken.

Sollte im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich irgend ein Verlust

Gelder nachgezählet, die zu einem jeden deposito gehörenden Gelder in einen besondern Beutel gegeben, dieser mit dem Siegel des Gerichts sowohl als desjenigen, der die Gelder deponiret, oder dessen Anwaldes, versiegelt, außerdem an den Beutel ein Zettel gebunden, darauf, wie hoch die Summe, von wem, in welchen Münzsorten und in welcher Sache selbige deponiret sei, notiret und das depositum in Gegenwart aller derer, denen die Schlüssel zu dem Depositen-Kasten anvertrauet sind, in diesen geleget werden. In solchen Fällen aber, da dem Gerichte ein freiwilliges depositum offeriret, oder sonst Gelder ad depositum geliefert werden, wobei die Nachzählung nicht nothwendig ist, können selbige versiegelt angenommen, das Gerichts-Siegel dabei gesetzt, die Gelder sodann in den Kasten geleget, und demnächst demjenigen, welcher sie deponiret hat, nach geschehener Recognition der Siegel uneröffnet wieder verabfolget werden.

Damit man auch

9. wissen und nöthigenfalls nachsehen könne, welche deposita und wie viele, in den Depositen-Kasten geliefert, oder wieder zurückgegeben sind; so müssen bei den Justiz-Collegiis und sämmtlichen übrigen Gerichten, wo solches noch nicht bereits eingeführet ist, ordentliche Depositen-Bücher gehalten, nach dem am Schlusse dieser Verordnung angefügten Formular eingerichtet, auswärts mit gehöriger Aufschrift versehen, die deposita, welche bei den Gerichten vorhanden sind, oder künftig selbigen eingeliefert werden, in dieselbigen nach speciellem Inhalte der darüber ausgestellten Depositions-Scheine eingetragen, die Acten dabei allegiret und alles dasjenige, was darin zur Einnahme und Ausgabe gebracht wird, von denjenigen Personen, welche über die deposita vorbesagtermaßen die Aufsicht haben, auch bei den Justiz-Collegiis von dem Secretario expeditionis, in solchem Buche unterschrieben werden.

Wenn

10. die deposita sämmtlich oder zum Theil den Parteien zurückgegeben, oder an diejenigen, denen selbige zuerkannt sind, ausgezahlt worden; so ist solches in dem Depositions-Buche, und in dem Falle, wenn nur ein Theil der Gelder ausbezahlet wird, dieses auch auf dem an dem Beutel befindlichen Zettel zu bemerken, nicht weniger eine schriftliche Nachricht hiervon in den Beutel zu legen; die zurückgegebenen Depositions-Scheine und Quitungen aber sind in ein besonderes Convolut zu bringen, unter gewisse Nummern zu setzen, und davon nach dem Alphabet Verzeichnisse zu machen, damit ein jeder Punct alsobald gefunden und daraus die Verabfolgung des depositi gleich gezeiget werden könne; wie denn dieses Convolut in dem Depositen-Kasten, oder an einem sonstigen wohlverwahrten Orte, und zwar bei den Justiz-Collegiis unter der Direction des zeitigen directoris, bei den übrigen Gerichten aber der ersten Gerichtsperson aufzubewahren ist.

11. Wenn etwa zu solcher Zeit, da eine oder andere der Gerichts-Personen krank oder abwesend wäre, ein depositum ins Gericht zu

ereignen, so haben sich die Präsentanten jeden entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

Digitized by Google

liefern wäre; so kann zwar der ad deponendum et ad videndum deponi angesetzte Termin nicht aufgeschoben, sondern das depositum von den Anwesenden angenommen, dem deponenti vermittelst des dabei abgehaltenen Protocolli inzwischen Sicherheit verschafft, und das depositum ins Buch eingetragen, auch von den Anwesenden darin signiret werden; die Ausfertigung des eigentlichen Depositions-Scheins aber ist bis zu des Abwesenden Wiederkunft auszusetzen, alsdann zu vollziehen und die Einlage des depositi in den Kasten gemeinschaftlich zu verrichten.

12. Mit der Verabfolgung des depositi ist es eben so zu halten; es wäre denn, daß eine von denen Personen, welche den Schlüssel zu dem Depositen-Kasten haben, sehr lange Zeit abwesend oder krank wäre, welchenfalls bei den Justiz-Collegiis die Sache in pleno vorzutragen, von dem Amts-, Stadt- und übrigen Gerichten aber an Unsere Regierung zu berichten, und von dieser zu verordnen ist, wie die Sache solchenfalls zur Sicherheit des Deponenten zu reguliren sei.

13. Um alle Unrichtigkeit, Anstoß und Irrung in Ansehung des Depositenwesens zu verhüten, soll der Depositen-Kasten jährlich einmal und zwar, was die sämmtlichen Untergerichte betrifft, allemal in den letzten 14 Tagen eines jeden Jahrs in Gegenwart der sämmtlichen Gerichts-Personen, was aber die Justiz-Collegia betrifft, in Gegenwart einer von selbigen dazu zu ernennenden Commission, eröffnet, und, ob die darin befindlichen deposita nach den Rubriken und die versiegelten Beutel mit Gelde nach den dabei notirten Summen, mit dem Verzeichnisse in dem Depositen-Buche ihre völlige Richtigkeit haben, nachgesehen, falls sich ein Verstoß darin finden sollte, dieser sogleich untersuchet und klar gemachet, wenn aber alles richtig befunden worden, dieses in dem Depositen-Buche mittelst eines kurzen Protokolls angemerket, und von den gegenwärtigen Gerichts-Personen unterschrieben werden; als auf welche Art das ganze Gericht desto ehender für die Sicherheit einstehen kann.

Da auch

14. oftmals Veränderungen der Bedienten bei einem Gerichte vorfallen, und jemand von denen Personen, welche die Aufsicht auf den Depositen-Kasten haben, abgehet; so muß dem Nachfolger bei Überlieferung des Schlüssels die Richtigkeit der depositorum in dem Depositen-Kasten nach dem Depositen-Buche gezeiget und selbige vermittelst seiner Namens-Unterschrift, nach welcher er mit dafür einzustehen hat, bekräftigt, dem Abgehenden oder dessen Erben aber darüber quittirt werden. Daferne aber der Nachfolger ohne solche specielle Nachsehung der depositorum die Aufsicht über diese stillschweigend übernehmen würde; so hat er für die von seinem Vorgänger verschuldeten Unrichtigkeiten einzustehen.

15. Bei Unsern Ämtern und Gerichten ist dem jedesmaligen zur Abhaltung des Bruch-Land-Gerichts dahin kommenden Commissario das Depositenbuch vorzuzeigen und von selbigem, wenn es die Zeit erlaubt, dasselbe nachzusehen, auch allenfalls der Depositen-Kasten, jedoch nur bloß nach den darin befindlichen Packeten und den darauf bezeichneten Summen in Zusammenhaltung mit dem Depositen-Buche zu untersuchen.

Digitized by Google

16. Von den deponirten Geldern soll nichts an irgend jemanden ausgeliehen werden, wenn gleich sich eine sichere Gelegenheit dazu fände, es wäre denn entweder, daß die Parteien und sämmtliche Interessenten, und bei einem concursu creditorum sämmtliche Gläubiger, und zwar nicht deren Anwälde oder derer Creditoren-Anwald, sondern die Parteien und Creditoren selbst, einstimmig und ausdrücklich in eine namentlich in Vorschlag gekommene Verleihung der deponirten Gelder willigten, da denn diese Verleihung auf ihre Gefahr geschehen kann; oder aber, daß in einem bei Unsern Justiz-Collegiis entstandenen beträchtlichen Concursu creditorum, da große Summen lange Zeit in deposito bleiben müßten, und inzwischen den Gläubigern zum Besten sicher untergebracht werden könnten, das ganze Collegium einstimmig die Verleihung beschlösse, in welchem Falle aber sodann das Collegium nicht allein überhaupt für die Sicherheit dieser ausgeliehenen Gelder, sondern auch dafür, daß selbige in dem Termine, da sie den Gläubigern zu bezahlen sind, wieder geliefert werden, einzustehen hat.

Dabei verordnen Wir aber ausdrücklich, daß in keinem Falle, auch mit Bewilligung der Interessenten, ein Mitglied des Gerichts deponirte Gelder in Verzinsung nehmen soll. Es ist Unser ernster Wille und Meinung, daß über diese Vorschrift strenge gehalten werden, und niemand derjenigen, welche die deponirten Gelder in Verwahrung haben, solche in seinen Nutzen oder sonst anders, als wozu sie bestimmt sind, verwenden, oder die Münzsorten umsetzen oder verwechseln soll; widrigenfalls diejenigen, welche gegen dieses Verbot handeln, auf eben die Art, als Unsere in Rechnung stehende Bediente wegen der ihnen anvertraueten Gelder, nach der Verordnung vom 5ten Januar 1718 *) bestraft werden sollen.

Declaration des §. 16 der Verordnung vom 18/29sten November 1737 und resp. 31sten August 1798, das Depositenwesen bei den Gerichten betr. (I. 86.)

»**Wilhelm der Vierte** ꝛc. Es ist Uns »vorgetragen worden, daß wenn gleich im »§. 16. der Verordnung vom 18/29sten No»vember 1737 und resp. vom 31sten August »1798**), den Justiz-Collegien die Befugniß »ertheilt ist, die Ausleihung der eine lange Zeit im Deposito auf»zubewahrenden Gelder zu gestatten, dennoch die Ausführung dieser »zum Besten der Concurs-Gläubiger beabsichtigten Maßregel »dadurch gehemmt werde, daß den gedachten Collegien zugleich »auferlegt worden ist, für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder »sowohl, als auch dafür einzustehen, daß solche in dem Termine, »da dieselben an die Creditoren zu bezahlen sind, wieder einge»liefert werden.

»Wenn nun zur Zeit der Emanirung der Eingangs erwähnten »Verordnung die für einzelne Provinzen Unsers Königreichs geneh»migten Credit-Vereine noch nicht bestanden, diese Institute in»mittelst, ihrer ganzen Einrichtung zufolge, eine solche Sicherheit »dem Herleiher gewähren, daß sie dann, wenn Ausleihungen von »Depositen-Geldern bei den Justiz-Collegiis als zulässig sich dar»stellen, vorzüglich in Betracht kommen mögen; so finden Wir

*) Br. u. B. P. T. H. u. J. O. Cap. I. p. 1030.
**) Sp. S. Th. III. p. 918.

»Uns in dieser Rücksicht und in Erwägung des darunter von »einem Unserer Pupillen-Collegien vorgelegten Antrags dazu be»wogen, Kraft dieses zu erklären:

»daß in den Fällen, wo eine zinstragende Ausleihung von »den in den Depositorien der Justiz-Collegien befindlichen »Geldern an eines oder das andere der resp. unterm »16ten Februar 1790 *), 5ten August 1825 **) und 17ten »Januar 1826 ***) für einzelne Provinzen Unsers König»reichs genehmigten Credit-Institute von dem betreffenden »Concurs-Curator oder gemeinschaftlichen Anwalde der Gläu»biger in Antrag gebracht, und von dem Collegio, nach vor»gängiger sachgemäßer Prüfung, einstimmig genehmigt, dar»nach aber die Ausleihung vorgenommen wird, die Bestim»mung wegfalle, welche der §. 16. der Eingangs gedachten »Verordnung dahin enthält: »»daß das Collegium für die »Sicherheit der ausgeliehenen Gelder nicht allein überhaupt, »sondern auch dafür einzustehen habe, daß selbige in den »Terminen, da sie den Gläubigern zu bezahlen sind, wieder »geliefert werden.««

»Wie übrigens die betreffenden Justiz-Collegien bei der »pflichtmäßigen Prüfung einzelner derartigen Genehmigungs-An»träge auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die in Antrag »gebrachte Ausleihung, der Beendigung der Debitsache selbst, und »der thunlichst zu befördernden ordnungsmäßigen Auszahlung an »die berechtigten Gläubiger, zu einigem Aufenthalte überall nicht »gereiche; so bestimmen Wir zugleich noch, daß dafern der Con»curs-Curator oder Creditoren-Anwald nicht etwa sofort bei »seinem Gesuche bescheinigt, daß von Seiten der vorzüglichsten, »und insbesondere der am nächsten zur Zahlung stehenden Gläu»biger, oder von den Anwälden derselben die in Antrag gebrachte »Ausleihung genehmigt worden, sodann jedenfalls ein präjudicieller »Termin anzuberaumen und den Gläubigern nachzulassen sei, »ihren etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Ausleihung »in gedachtem Termine vorzubringen.

»Es bedarf übrigens der Ansetzung eines solchen Termins »oder der Bescheinigung einer speciellen Genehmigung von Seiten »der vorerwähnten Gläubiger dann nicht, falls der Concurs-Cu»rator oder gemeinschaftliche Anwald der Gläubiger von den »letztern selbst bevollmächtigt worden, die zur Concursmasse gehö»rigen und im Deposito befindlichen Gelder an eines der gedach»ten Credit-Institute auszuleihen.

»Gegeben Hannover, den 16ten Junius 1831.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

»Meding. Stralenheim. Alten. Schulte.
»Schmidt-Phiseldeck. v. d. Wisch.

Einfeld.«

*) für den Lüneburgschen Adel. Sp. S. Th. III. p. 462.
**) für die Ritterschaft in Calenberg, Grubenhagen, und Hildesheim. Bd. I. pag. 125.
***) für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen. Bd. I. pag. 118.

Digitized by Google

Wir setzen auch ferner *)

17. was die gerichtlichen Depositions-Gebühren betrifft, feste, daß durchgängig für ein jedes ad depositum gebracht werdendes Geld-Quantum überhaupt 1 Procent an Depositions-Gebühren genommen werden soll; wovon jedoch nach Inhalt der Bremen- und Verdenschen Untergerichts-Ordnung der Fall, da bei den Untergerichten Gelder, welche durante concursu gelöset sind, ad depositum kommen, auszunehmen ist, indem in diesem Falle die Depositions-Gebühren nach wie vor zu ½ Procent bestimmt bleiben.

Übrigens werden

18. Unsere sämmtlichen Beamten und Gerichte, wie auch Magistrats- und übrigen Gerichte hiermit befehliget, nicht allein binnen den nächsten vier Wochen nach dem Empfang dieser Verordnung an Unsere Bremen- und Verdensche Regierung Bericht zu erstatten, welche deposita daselbst vorhanden? wann, von wem und in welcher Proceß-Sache, oder bei welcher sonstigen Veranlassung selbige deponiret sind? ob der Proceß, bei welchem sie ad depositum geliefert sind, annoch fortdauert oder bereits zu Ende ist, und ob die deponirten Gelder sämmtlich wirklich vorhanden sind? sondern auch das nach dem 13ten §. dieser Verordnung bei der jährlichen Nachsehung des Depositen-Kastens abzuhaltende Protokoll gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahrs an die gedachte Regierung einzusenden.

Übrigens soll diese Verordnung auf die gewöhnliche Art zu allgemeiner Wissenschaft gebracht werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James's den 31sten August des 1798sten Jahrs, Unsers Reichs im Acht und Dreißigsten.

(L. S.) George Rex.

E. v. Lenthe.

Wie demnach die Gerichte in den Eingangs erwähnten Landestheilen, so wie die betreffenden Landdrosteien, wegen der in den Artikeln 12, 15 und 18. vorkommenden Bestimmungen, die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen haben, so viel die Depositen-Gebühren (Art. 17.) inmittelst betrifft, es bei den darunter gegebenen Normen verbleibt; so wollen Wir nur noch hinsichtlich der in dem Art. 16. enthaltenen Verweisung auf die alldort nicht publicirte Verordnung vom 5ten Januar 1718 hiermit erklären, daß falls etwa Gerichts-Personen sich eines pflichtwidrigen Verfahrens der Depositen halber schuldig machen würden, dergleichen Vergehen nach den über die Bestrafung öffentlicher Beamten bestehenden Gesetzen zu ahnden seien.

Gegeben St. James's, den 3ten December des 1830sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William R.

E. Grf. v. Münster.

*) Die neuern Bestimmungen wegen der Depositen-Gebühren sind in den Gesetzen vom 13. Decbr. 1834 enthalten.

Schema, wie das Depositen-Buch einzurichten.

Fol.

Bei hiesiger K. Justiz-Canzlei (Consistorium) (Amt) (Gericht) (Stadt-Cämmerei) sind in deposito vorhanden.

N. N. hat in causa (hier wird gesetzet die Rubrik der Acten) dato ad depositum in einem von ihm mut. mut. (von mir) versiegelten Beutel geliefert (1000 Rthlr.) an (Münz-Sorten, oder qualitate et quantitate rei depositae) und ist dem Deponenti darüber der Depositen-Schein sub dato ausgefertigt worden.

N. N. N. N. N. N.

Noch hat N. N. in causa
ad depositum Judicii realiter offeriret, und ist auf der (Canzlei) Erkenntniß vom an (Gelde oder qualitate et quantitate rei depositae) ad depositum angenommen, auch dem Deponenti darüber besage des bei solchen Acten (№) befindlichen Aufsatzes, der Depositen-Schein ausgefertiget, und dem Gegentheil davon Communication geschehen.

N. N. N. N. N. N.

Fol.

Sind ex deposito Judicii wieder verabfolget.

N. N. sind die von N. N. in causa den (dies et annus) ad depositum Judicii gelieferten, und bislang aufbehaltenen, (notetur res deposita) auf der (Canzlei) Erkenntniß vom gegen Retradition des Original-Depositen-Scheins, und darunter gesetzten, (mut. mut. specialiter ausgestellten) Quittung (№) in dem Convolut der retradirten Depositen-Scheine, und respective ausgestelleten Quittungen enthalten, wieder verabfolget, und solches in besagten Actis sub Num. registriret worden.

N. N. N. N. N. N.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien deren Bezirks, die Ablieferung der Amts-Acten bei Versetzung von Beamten betr., vom 9. Julius 1830. (III. 146.)

Bei Versetzung der Beamte von einem Amte an das andere ist verschiedentlich bemerkt worden, wie die von denselben benutzten Amts-Acten nicht in der gehörigen Ordnung in die Amts-Registratur zurückgeliefert werden.

Den daraus für den Dienst entstehenden großen Inconvenienzen und Nachtheilen vorzubeugen, bestimmen Wir hiemit, daß ein jeder, sowohl wirklicher als supernumerair-Beamte vor seinem Dienst-Abgange von den, in seinem Verwahrsam etwa noch sich befinden-

Digitized by Google

den Amts-Acten ein Verzeichniß in duplo aufzustellen, dieses Verzeichniß dem Amts-Directorio oder dem an dessen Stelle tretenden Beamten auszuhändigen und, nachdem solches von diesem mit den betreffenden Acten verglichen und Alles richtig und in guter Ordnung befunden ist, die Acten gehörigen Orts zu reponiren hat. Beide Verzeichnisse sind sodann sowohl vom Amts-Directorio als auch von dem abgehenden Beamten zu unterzeichnen, und ist ein Exemplar davon in der Registratur aufzubewahren, das andere aber als Empfangs-Bescheinigung über die richtig geschehene Ablieferung dem abtretenden Beamten auszuhändigen.

Wir vertrauen, daß der vorstehenden Bestimmung gemäß unmangelhaft für die Folge hierunter werde verfahren werden, und ertheilen den resp. Introductions-Commissarien hiemit die allgemeine Anweisung, bei Einführung des Dienstnachfolgers von der geschehenen Befolgung dieser Vorschrift sich in Kenntniß zu setzen und in dem Introductions-Protokolle das Behufige dieserhalb zu bemerken.

Verordnung, betr. die Vereinigung des Hofgerichts zu Stade mit der Justiz-Canzlei daselbst. (I. 173.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Vereinfachung und daraus entspringende Verbesserung der Rechtspflege beschlossen haben, die Geschäfte des für Unsere Herzogthümer Bremen und Verden bislang bestandenen Hofgerichts mit denen Unserer Justiz-Canzlei zu Stade zu vereinigen; so verordnen Wir darüber nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen der gedachten Herzogthümer das Folgende:

§. 1. Die bislang dem Hofgerichte und der Justiz-Canzlei zu Stade obgelegenen Geschäfte sollen vom Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832 an von einem Collegio, nämlich von Unserer Justiz-Canzlei daselbst besorgt werden.

§. 2. Die Functionen des Hofgerichts sollen demnach mit dem Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832 aufhören, und soll die demselben beigelegt und von ihm ausgeübt gewesene Competenz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so wie über alle dessen Gerichtsbarkeit bislang unterworfen gewesenen Personen und Gegenstände von dem gedachten Zeitpuncte an in ihrem ganzen Umfange und ohne alle Ausnahme hiedurch an Unsere Justiz-Canzlei zu Stade übertragen sein, und von derselben fernerhin ausgeübt werden.

§. 3. Die für das Hofgericht gegebenen und bei demselben bis dahin zur Anwendung gebrachten Proceß-Vorschriften sollen für jetzt und bis zu anderweiter Verordnung bei der Justiz-Canzlei in den auf dieselbe übergehenden oder demnächst bei derselben anhängig werdenden, vormals zur Competenz des Hofgerichts gehörenden Rechtssachen, jedoch unter den nachfolgenden Abänderungen und Bestimmungen, fernerweit beobachtet werden.

§. 4. Es bleibt demnach rücksichtlich des in den Rechten begründeten Unterschiedes zwischen summarischen und ordentlichen Rechtssachen, in Betreff der Ersteren bei dem in der Hofgerichts-Ordnung von 1675 und in der Verordnung von Verbesserung des Justizwesens de dato Kensington $^{9}/_{20}$sten Junius 1749 vorgeschrie-

Digitized by Google

benen, oder sonst durch besondere Anordnungen geregelten Verfahren, und hat die Justiz-Canzlei in denjenigen, im summarischen Processe bei ihr angebrachten und verhandelten Sachen, in welchen den Bestimmungen der Gesetze zufolge eine Verweisung in den ordentlichen Proceß sich als erforderlich darstellt, solche auch hinführo auszusprechen, hiernächst aber weitere Anträge im ordentlichen Processe zu gewärtigen und sodann rechtliche Verfügung eintreten zu lassen.

§. 5. Behuf Vermeidung unnützer und kostspieliger Weiterungen bleibt es jedoch zum Ermessen der Justiz-Canzlei verstellt, eine im summarischen Processe angebrachte, dahin aber nicht gehörige Sache, sobald sich solches entweder schon aus der Klage oder aus der weitern Verhandlung, namentlich aus der Einredenschrift genugsam ergiebt, sofort und allenfalls ohne Anberaumung eines Termins zum Abhelf, vermittelst Bescheides in das ordentliche Verfahren zu verweisen, oder aber dieselbe durch Zulassung fernerer Verhandlungen in dasselbe hinüber zu führen. Letzteres indeß nur in dem Falle, wenn die Klage ihrem wesentlichen Inhalte nach dazu geeignet ist, und wenn bei bereits verhandelten Einreden die erfolgte Litiscontestation dazu hinreichend befunden wird.

§. 6. In gleicher Maße ist es der Justiz-Canzlei unbenommen, sofern durch die auf angebrachte summarische Klage erfolgten Verhandlungen die Sache genugsam erörtert worden, um am Schlusse des summarischen Verfahrens mit Sicherheit beurtheilen zu können, daß, und welchen Beweises es zur völligen Erledigung des Rechtsstreites annoch bedürfe, statt der in solchem Falle bisher, und zwar in der Regel unter Verurtheilung des Klägers zum Kosten-Ersatze, eingetretenen Verweisung zum ordentlichen Verfahren, in dem Termine zum Abhelf selbst, durch Angabe eines angemessenen Interlocutes den ordentlichen Proceßgang herbeizuführen

§. 7. So viel das bei der Justiz-Canzlei im ordentlichen Processe zu beobachtende Verfahren anlangt, sind vor Allem mit dem Aufhören des Hofgerichts die für dasselbe in der Hofgerichts-Ordnung von 1675. Theil I. Tit. 15. angeordneten Juridiken oder Diäten, Gerichts- oder Rechtstage, nebst den damit verbundenen Audienzen und dem Verfahren in solchen gänzlich eingestellt.

§. 8. Es fallen demnach nicht nur alle auf das eben erwähnte Verfahren in den Juridiken in der Hofgerichts-Ordnung und in den Gemeinen-Bescheiden anzutreffende Beziehungen hinweg, sondern es cessirt damit von selbst der in der Hofgerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. angedeutete und bisher beobachtete Unterschied zwischen den extrajudiciellen Verhandlungen und denjenigen, welche bislang in den Ordinair-Audienzen Statt fanden.

§. 9. Dagegen können die schriftlich und in der vorgeschriebenen Form abzufassenden Handlungen und Anträge der Parteien zu jeder Zeit, wiewohl unter Beobachtung der Ordnung des Processes und der in dem 12ten Paragraphen bestimmten Termine, bei der Justiz-Canzlei eingereicht werden und hat diese auf solche, der Lage des Rechtsstreites zufolge und unter Berücksichtigung aller zur Proceßleitung gehörenden Puncte, sofort zu verfügen.

Den Procuratoren liegt es ob, gleichzeitig mit den einzureichenden Schriftsätzen, auch die für den Gegentheil erforderliche Abschrift

Digitized by Google

derselben, und zwar diese letztere ebenfalls ordnungsmäßig und correct geschrieben einzureichen, und wird somit die hierunter abweichende Bestimmung am Schlusse des §. 13. Tit. IX. Th. I. der Hofgerichts-Ordnung aufgehoben.

Die Bescheide und Erlasse des Gerichts aber sind von den Parteien oder von deren Anwälden der Ordnung gemäß auszulösen und haben dieselben die erforderliche Insinuation zu bewerkstelligen.

§. 10. Die nach der Hofgerichts-Ordnung Theil II. Tit. 1. §. 3. Tit. 2. und Th. III. Tit. 4. §. 2. zu erwirkenden förmlichen Citationen zur Sache finden nicht mehr Statt.

Vielmehr sind die in Zukunft bei der Justiz-Canzlei anzubringenden ordentlichen Klagen mittelst Bescheides dem Beklagten zur Exceptional-Handlung innerhalb eines in Gemäßheit des 12ten Paragraphen zu setzenden Termins mitzutheilen.

In der Appellations-Instanz aber ist nach Erkennung förmlicher Processe, sofern solche nöthig erachtet wird, der Appellat mit Communication des Appellations-Libells davon vermittelst Bescheides in Kenntniß zu setzen, auch demselben die Bestellung eines Anwaldes binnen vier Wochen bei einer Strafe von 2 Rthlr. zur Pflicht zu machen.

Die unverweilte Insinuation solcher Bescheide an den resp. Beklagten oder Appellaten liegt dem Kläger oder Appellanten ob.

§. 11. In Betreff der Art und Weise der zu beschaffenden Insinuation verbleibt es zwar im Übrigen bei den in den Gesetzen und Gemeinen-Bescheiden desfalls enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme jedoch des Gemeinen-Bescheides des Hofgerichts vom 7ten October 1784, indem die in solchem gestattete Insinuation durch die Post damit für ungenügend erklärt, statt dessen aber den Extrahenten aufgegeben wird, behuf solcher Insinuationen, die außerhalb der Stadt Stade zu beschaffen sind, insofern sie durch die angestellten Canzlei-Boten nicht erfolgen können, bei dem Gerichte zeitig die erforderlichen Requisitions-Schreiben oder Commissoria nachzusuchen.

§. 12. An die Stelle der in der Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 20. §. 2. zu den Verhandlungen in den ordentlichen Rechtssachen bestimmten Termine von Juridik zu Juridik treten hinfüro Termine von vier Wochen zu vier Wochen.

Jedoch behält es in Betreff der etwaigen Verlängerung solcher Termine durch Ertheilung von Fristen, in Betreff der Abkürzung derselben, in Betreff der mit der Nichtbeobachtung der Fristen gesetzlich verbundenen oder dabei besonders anzudrohenden Präjudizien, so wie in Hinsicht des Contumacial-Verfahrens bei den in den Gesetzen und Gemeinen-Bescheiden desfalls enthaltenen Vorschriften überall sein Bewenden *).

*) Gemeiner Bescheid des K. Hofgerichts zu Stade, die ordnungswidrigen Fristgesuche der Advocaten und Procuratoren betr., vom 7ten Mai 1824. (III. 117.)

Demnach vielfach wahrgenommen worden ist, daß die bei dem K. Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden bestellten Advocaten und Procuratoren sich nicht entsehen, die vor demselben rechtshängigen Sachen durch ordnungswidrige

Digitized by Google

§. 13. Alle für Einwendungen und Verfolgung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Nothfristen bleiben unverändert.

Für sämmtliche andere nicht nur bei dem Verfahren in erster Instanz, sondern überall im Laufe des Rechtsstreites zuzulassende Handlungen der Parteien treten die im §. 12. vorgeschriebenen Fristen *) und zwar also ein, daß, wenn solche nicht ausdrücklich gesetzt worden, dieselben sich von selbst verstehen.

Der Anfang derselben ist bei einem Urtheile vom Tage der Eröffnung, im Übrigen aber für diejenige Partei, welcher die Auslösung des Bescheides obliegt, vom Datum des Bescheides, für den Gegentheil aber vom Tage der Behändigung desselben zu rechnen.

Ertheilte Fristverlängerungen beginnen, so lange nicht ein Anderes in den desfallsigen Bescheiden enthalten, mit dem Tage nach dem Ablaufe der Frist, um deren Erstreckung nachgesucht worden.

Nothfristen, sowohl in der Instanz der Rechtsmittel, als in der Beweis-Instanz, laufen gleichfalls innerhalb eintretender Gerichtsferien ab. Termine und Fristen anderer Art sind, insofern sie früher zu Ende gehen, stillschweigend bis zum ersten Gerichtstage nach dem Ablaufe der Ferien prorogirt.

§. 14. In dazu geeigneten, besonders in geringfügigen Sachen bleibt es der Justiz-Canzlei überlassen, deren Instruction zum Erkenntnisse in desfalls anzuberaumenden und entweder vor einem Deputirten des Gerichts oder vor einem zu ernennenden Commissar abzuhaltenden mündlichen Terminen zu bewirken.

Daneben sind die wohlthätigen Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 3. von den gütlichen Handlungen, so wie insbesondere in Ansehung der Amts-Processe die des Rescripts

---

Fristgesuche über die Gebühr in die Länge zu ziehen, solches aber nicht nur den klaren Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1675. parte I. tit. 8. §. 5. und parte II. tit. 20. §§. 5, 6 und 7, und der Verordnung von Verbesserung des Justizwesens vom $^{1}/_{20}$sten Junius 1749, §. 4. zuwider läuft, sondern auch zu Vermehrung der Kosten und zu sonstigem Nachtheile der streitenden Partein gereicht:

So werden advocati und procuratores an die genaue Beobachtung obgedachter Gesetze von Neuem alles Ernstes damit erinnert und zugleich bedeutet, daß den angebracht werdenden Gesuchen um eine zweite Verlängerung der Fristen, insofern es an hinreichender Bescheinigung eines erheblichen Behinderungs-Grundes, wohin überhäufte Geschäfte des Sachführers regulariter nicht zu rechnen, dabei ermangelt, ferner nicht Statt gegeben werden soll; vielmehr, insofern eine solche eine prorogationem fatalium, oder sonstiger peremtorischen Termine bezielen, ohne deren Berücksichtigung, sofort ein decretum desertorium, und wenn von Erstreckung solcher Fristen die Rede, welche gerichtsseitig behuf Einbringung processualischer Handlungen vorgesetzt worden, auf des andern Theils Anrufen in contumaciam verfügt werden wird, was sich zu Recht gebührt; woneben sich jedoch von selbst verstehet, daß, in dem Fall einer etwa eintretenden Nachlässigkeit oder Connivenz des gegenseitigen Sachführers oder Anwaltes, der von Uns unter dem 30sten Januar 1769 erlassene gemeine Bescheid **) seine fernere unmangelhafte Anwendung finde.

Es soll dieser Gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

*) Vergl. Minist.-Rescr. v. 3. Octbr. 1831. Jurist. Zeit. 1832. H. 1. pag. 128.

**) Sp. S. Th. II. p. 252.

Unserer Landes-Regierung vom 17ten September 1779 *) in gleicher Hinsicht nicht außer Acht zu lassen, wobei jedoch dem Gerichte zusteht, den Zeitpunct der zu versuchenden Güte nach der Lage der Sache, zweckmäßig zu bestimmen **).

§. 15. Mit dem Beschlusse der Sache soll in weniger zweifelhaften und verwickelten Fällen, sowohl in der ersten als in der Beweis- und Supplications-Instanz, sofort auf mündlich in dem Collegio zu erstattenden Vortrag eine Entscheidung erfolgen. Bei wichtigeren und schwierigen Rechtsstreiten ist statt dessen, zugleich mit dem Beschlusse der Sache, zu verfügen, daß dieselben zur schriftlichen Relation auszustellen, demnächst aber abseiten der Parteien die Vorladung zur Eröffnung des Urtheils zu gewärtigen sei.

§. 16. Eben dies tritt ein bei den in der Appellations-Instanz erkannten Processen, entweder sofort nach dem Eingange der Untergerichts-Acten***), oder nach erfolgter Verhandlung der gegenschließlichen Nothdurft, falls eine solche vom Collegio für nöthig befunden worden, und unter Aufhebung der in Beziehung auf die Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung Th. III. Tit. 1. §. 3. und Tit. 4. §. 4. durch den Gemeinen-Bescheid des Hofgerichts vom 4ten Mai 1696 angeordneten Termine zur Eröffnung und Einsicht der Acten vor deren Austheilung zum Vortrage, statt deren es hiedurch dem Dirigenten zur Pflicht gemacht wird, vor Erkennung des Actenschlusses die Vollständigkeit der Acten sorgfältig zu prüfen und desfalls etwa erforderliche Anträge dem Ermessen des Gerichts anheim zu stellen.

§. 17. Die solchergestalt zur Relation verstellten Sachen, in Betreff deren Wir es im Übrigen bei den in der Hofgerichts-Ordnung Th. III. Tit. 1. enthaltenen Vorschriften, soweit solche mit

*) Geheimeraths-Rescript vom 17. September 1779, die Amtsprocesse betr. Da Sr. K. Mt. die herrschaftlichen Amtsprocesse, so viel thunlich, durch billige Vergleiche beygelegt zu sehen wünschen; so ist von der Kgl. Cammer bey Uns in Antrag gebracht, daß es zur Beförderung der allerhöchsten Absicht Sr. Mt. vorzüglich gereichen dürfte, wenn in den herrschaftlichen Sachen häufiger nach eingebrachten Libell ex officio Vorbescheide anberaumt, und solchergestalt darin den Partheyen von Gerichtswegen angemessene und gründliche Vorträge zur gütlichen Auskunft gemacht werden könnten. Gleichwie dieses ohnehin bereits auf die in den Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften beruhet; so erkennen Wir jedoch wohl, daß es zugleich auf das richterliche Ermessen nach der Bewandniß einer jeden Sache ankommt, in wie ferne auf diesem Wege ein Versuch der Güte mit Nutzen und mit Beifall der Rechte angestellet werden möge. Wir haben inmittelst die auf das allgemeine Beste gerichtete landesväterliche Willensmeynung Sr. Kgl. Mt. wegen Beförderung der Vergleiche in den Amtsprocessen den Herren zu Ihrer Nachricht und diensamen Anleitung hiedurch nicht verhalten wollen, und zweifeln nicht, daß dieselben auf dasjenige was zu deren Erreichung beytragen kann, allen rechtlichen Bedacht von selbst gern nehmen werden.

An alle Justizcanzleyen.

**) Schon nach dem Gem.-Bescheide der K. Justiz-Canzlei in Stade vom 19. Juli 1823 sollten die Termine, besonders die s. g. Termine zum Abhelf nicht mehr vor versammeltem Collegio, sondern vor einem deputirten Mitgliede des Gerichts abgehalten werden.

***) Wegen Remission der Acten s. Minist.-Rescr. v. 3. Octbr. 1831. Juriſt. Zeit. 1832. H. 1. p. 130.

Digitized by Google

den vorstehenden Abänderungen des Verfahrens verträglich sind, belassen, sind vom actuario causae unverweilt dem Directorio vorzulegen, von Letzterem aber an die von ihm zu bestellenden Referenten zu vertheilen.

Die Rücklieferung der Acten mit der schriftlichen Bearbeitung derselben abseiten der Referenten, behuf Entwerfung der Correlation, soll forderſamſt und in der Regel spätestens innerhalb der Zeit von zwei Monaten erfolgen, welchemnächst die Eröffnung des Urtheils, insofern nicht die Weitläuftigkeit der Sache oder andere eintretende unvermeidliche Verhinderungen bei dem Referenten oder Correferenten ausnahmsweise einen längeren Zeitaufwand erfordern, nicht über den Ablauf von drei Monaten nach erkanntem Actenschlusse hinausgesetzt bleiben darf.

§. 18. Zu dem nach der Fassung eines förmlichen Urtheils von der Justiz-Canzlei oder nach dem Eingange eines auswärtigen Erkenntnisses behuf deren Eröffnung anzuberaumenden Termine ist den streitenden Theilen eine besondere Vorladung zuzufertigen, und soll die Publication des Erkenntnisses in Gegenwart eines Mitgliedes des Collegii, vermittelst Vorlesung einer demnächst zu den Acten zu legenden, originalisirten Ausfertigung des Urtheils *) oder insofern es ein auswärtiges ist, von dessen Originale, abseiten des actuarii causae erfolgen, welcher Letztere sowohl hierüber, als über die Gegenwart der Parteien und deren Anwälde, so wie über die sofort etwa Statt findende Einwendung von Rechtsmitteln dem oben erwähnten Originale der Sentenz eine Registratur nachzufügen hat.

Spätestens in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses angesetzten Termine ist die Insinuation der Processe, wo solche erkannt sind, insofern solche nicht sonst schon genügend aus den Acten erhellet, von dem Appellanten unmangelhaft zu bescheinigen und soll widrigenfalls unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des fruſtrirten Termins, mit der Eröffnung des Urtheils nicht verfahren werden.

Insofern die Insinuation nachgewiesen worden, der Gegentheil aber nicht erschienen ist, so erfolgt nichts destoweniger die Eröffnung des Urtheils.

Daneben ist dem ausbleibenden Theile desfalls sofort ein Procurator von Amtswegen zuzuordnen, und zwar unter Verurtheilung in die durch den vorstehenden 10ten Paragraphen angedrohete Strafe.

§. 19. Die in der Hofgerichts-Ordnung Th. III. Tit. 9. §. 6. enthaltene Bestimmung wird hiedurch dahin ausgedehnt, daß die Beantwortung der von einem Theile überreichten Verzeichnung der Kosten in der Regel nur alsdann, wenn deren Belauf die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, und insofern das Gericht dasselbe für angemessen erachtet, erfordert werden soll.

§. 20. Vermittelst der in der ersten Juridik des Jahrs 1832 zu eröffnenden Urtheile und Bescheide hat das Hofgericht, unter Zugrundelegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und namentlich der in derselben bestimmten Termine und Fristen, die

*) Diese Ausfertigung ist stempel- und gebührenfrei. Minist.-Rescr. vom 3. Octbr. 1831. Jurist. Zeit. 1832. H. 1. p. 131.

Digitized by Google

Parteien mit den von ihnen fernerweit vorzubringenden rechtlichen Anträgen an Unsere Justiz-Canzlei zu verweisen.

Gegeben St. James's, den 19ten September 1831.

William R.

L. v. Ompteda.

Gemeiner-Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, betr. die Abänderung der in den Gemeinbescheiden vom 1. September 1686. II. und 12. August 1705. VII. hinsichtlich der Zeit der Einreichung der Schriften enthaltenen Bestimmungen, vom 23. Junius 1832. (III. 121.)

Demnach die in den Gemeinbescheiden K. Justiz-Canzlei vom 1sten September 1686. II. und 12ten August 1705. VII. *) hinsichtlich der Zeit der Einreichung der Schriften enthaltenen Bestimmungen den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen nicht völlig mehr anpassend befunden worden, die Ordnung des Geschäftsganges inzwischen eine feste Norm darunter um so nothwendiger erscheinen läßt, als zeither hin und wieder eine fernere nicht nachzusehende Willkühr in Betreff dieses Gegenstandes auf Seiten der Parteien und deren Anwälde bemerkt worden; so wird hiedurch zu Jedermanns, insbesondere aber der bei K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren genauer Nachachtung Folgendes festgesetzt:

1) Alle und jede bei K. Justiz-Canzlei einzureichende Producte müssen in der Regel des Vormittags spätestens bis 1 Uhr in dem Geschäfts-Locale selbst abgegeben werden.
2) Alleinige Ausnahmen von dieser Regel erleiden diejenigen Schriften, welche
   a. wegen Ablaufs des Fatale an einem bestimmten Tage übergeben werden müssen,
   b. dringend eilige Sachen betreffen. Diese nämlich können bis Abends 10 Uhr bei dem Botenmeister-Amte eingeliefert und sollen von demselben unweigerlich angenommen werden. Solche Schriften müssen jedoch in rubro mit der Bezeichnung »Fatale« oder »eilig« versehen sein, widrigfalls solche für jenen Tag nicht berücksichtigt zu werden brauchen.
3) An Sonn- und Festtagen sollen andere als die sub № 2. erwähnten Schriften überall nicht zugelassen werden.

Der gegenwärtige Gemeinebescheid soll der 3ten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

K. Cabinets-Verordnung, betr. den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten. (I. 225.)

Ernst August ꝛc. Die deutsche Bundes-Versammlung zu Frank-

*) C. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 341. u. 577.

furt a. M. hat in ihrer 29sten diesjährigen Sitzung am 19ten October 1838 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

»Die in der Austrägal-Ordnung vom 16ten Junius 1817, Art. III. 5., enthaltene Bestimmung:

daß der zur Übernahme eines Austrägal-Auftrages erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägal-Sachen in pleno zu verhandeln habe,

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägal-Processen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsganges bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und, außer dem Präsidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägal-Sachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägal-Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes, unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge, zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritte eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihefolge Statt findet, muß eine jede Austrägal-Sache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben.

Sowohl die Reihefolge, nach welcher die Bildung des Austrägal-Gerichts aus alternirenden Senaten Statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägal-Senate sind bei der Bundes-Versammlung stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägal-Gerichts, über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel entstehen könne.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägal-Sachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen Statt finden.«

Wir lassen demnach diesen Bundesbeschluß hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen, und befehlen Unseren Unterthanen, soweit sie solcher angeht, dessen Befolgung.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 16ten November 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

Digitized by Google

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Aufnahme von Testamenten bei den Untergerichten in den vormals Churhessischen Landestheilen. Ver. v. 23. Mai 1821. Bd. I. p. 950. — Befugniß des katholischen Consistorii zu Hildesheim, Testamente von Personen auf- und anzunehmen, die nicht zur katholischen Geistlichkeit gehören. Ver. v. 26. Januar 1822. Bd. I. p. 953. — Eröffnung gerichtlich niedergelegter Testamente. Ver. v. 31. October 1829. Bd. I. p. 955. — Wie weit die Patr.-Gerichtshalter außerhalb des Gerichtsbezirks Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen dürfen. Ges. v. 13. März 1821. §. 44. Bd. II. p. 113. — Gegenwart zweier Beamter bei der Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 37. Bd. II. p. 211. — Verordnung wegen des Depositen-Wesens v. $^{18}/_{29}$. Nov. 1737. Bd. II. p. 273. — Freiwillige Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Militair-Personen. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 18 fl. 23. — Ob Intercessionen der Frauenzimmer, Verzichte der Ehefrauen auf ihre Vorzugs-Rechte, Verzichte der Weiber und Minderjährigen auf künftige Successionen, u. Verzichte der Minderjährigen auf Restitution, vor dem competenten Gerichte geschehen müssen, und Formen dieser Handlungen. Ver. v. 28. Decemb. 1821. 2. Abschn. Bd. I. p. 100.

General-Ordre an die sämmtlichen Militair-Gerichte des Königreichs, die Debitwesen und Verlassenschaften der Officiere und Militair-Personen, besonders im Kriege und während kriegerischer Expeditionen, betr. *)

In den Verordnungen vom 21sten August 1732 **) und vom 31. August — 11. Septbr. 1733 ***) ist, über die bevorzugte Classification der Forderungen der Regiments- und Compagnie-Cassen und der Montirungs-Vorschuß-Gelder, in dem Vermögen oder Nachlasse der Schuldner, das Nöthige, bereits gesetzlich bestimmt.

In dem §. 7. Cap. II. des Militair-Justiz-Reglements de 1736 †) und in der Instruction vom 22. November 1759 ††) ist, über das Verfahren in Verlassenschafts-Sachen der Militair-Personen überhaupt, und besonders über die Frage entschieden:

ob vor Abgabe der die Militair-Verlassenschaften betreffenden Acten, an die competenten Civil-Gerichte, von den Militair-Gerichten, bevorzugte, liquide, oder doch bald zu erweisende, Forderungen, besonders geringer und nothdürftiger Personen, z. B. ex caussa dominii, depositi, commodati u. s. w. auf das schleunigste rechtlich mit erledigt werden dürfen.

Bei der aufgehobenen Krieges-Gerichts-Commission, und bei den übrigen fortdauernd bestehenden Militair-Gerichten, ist außerdem, auf den Grund jener ältern Verordnungen, es theils herkömmlich bereits eingeführt gewesen, und theils dem Militair-Dienste auch künftig noch für zuträglich erachtet:

---

*) Vergl. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 21. 22. und die authentische Erklärung v. 28. Februar 1823.

**) C. C. Cal. Cap. III. Tom. III. p. 82.

***) ibid. Cap. III. T. III. p. 83.

†) C. C. Cal. Cap. III. T. III. p. 38. u. C. C. Luneb. Cap. III. T. II. p. 41.

††) unten p. 292.

Digitized by Google

»daß, neben dem Liedlohn, und Kostgelde, auch die Auslagen »der Bedienten der Officiere und Militair-Personen, für diese »ihre Dienstherren, sodann angemessene Vorschüsse der Came»raden und Quartier-Wirthe, oder auch dritter Personen des »Civil-Standes, in Hinsicht auf den Dienst des Officiers an »oder für ihn, auf dem Marsche und besonders zum Zweck »seiner Unterhaltung im Felde, oder seiner Verpflegung im »Hospitale, oder Quartiere, oder auch zu seiner Equipirung, »aus dem Vermögen und dem Nachlasse des Verpflichteten, »vorab erstattet und vor der Abgabe der Verlassenschafts»Sachen an die competenten Civil-Gerichte, sofort vor den »Militair-Gerichten liquidiret und berichtiget werden dürfen.«

Es ist daher, nach desfallsiger vorgängiger Communication mit K. Cabinets-Ministerio, von Mir beliebt, zur Instruction des Feld-General-Krieges-Gerichts und der sämmtlichen Mir untergeordneten Militair-Gerichte des Königreichs, jene wohlbegründete Observanz des hiesigen Militair-Rechts hiedurch, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nur mit folgenden näheren Bestimmungen:

I. der Credit-Posten eines einzelnen Gläubigers darf sich nicht höher belaufen, als Eine monatliche Gage des Schuldners; ein höherer Credit beruhet, der Regel nach, in eigener Unvorsichtigkeit des Gläubigers, und ist derselbe daher damit an die competenten Civil-Gerichte zu verweisen;

II. die Gesammt-Masse der Feld-Verlassenschaft, oder des Militair-Vermögens des Schuldners, mit Einschluß seiner guthabenden Gage, und seines Services, seiner Verlust- auch Rations- und Portions-Gelder, Beute-Antheile, und dergleichen, bildet dasjenige Object, aus welcher die Militair-Gerichte, die hier befraglichen Militair-Schulden, rechtlicher Ordnung nach, abzutragen berechtigt sind;

III. nur der etwaige Überschuß ist zugleich mit den verhandelten Nachlaß-Acten, jener ohne Ausnahme zur Krieges-Casse, und die Acten jedesmal, anhero, einzusenden;

IV. die Verzögerungen eines Convocations-Verfahrens sind im Militair-Processe unzulässig, und die Militair-Gerichte genügen ihren Verpflichtungen, wenn sie, aus den Militair-Verlassenschaften, oder Debit-Massen, die Forderungen

1) der Krieges-, Regiments-, oder Compagnie-Casse, darnach
2) die Beerdigungs- auch Cur-Kosten der letzten Krankheit, sodann die Ansprüche der Domestiken des Schuldners, und endlich
3) alle übrigen an ihn. begründeten Schuldforderungen, und zwar diese letztern lediglich nach dem Alter ihrer Anmeldung und Bescheinigung vor dem Militair-Gerichte, und des dadurch für den Gläubiger gewonnenen gerichtlichen Pfand-Rechts, auf die vorhandene Masse,

berücksichtigen und daraus ohne Weiterung bezahlen;

V. Auch freiwillige, Gage- oder Pensions-Abzüge der Militair-Personen, sind niemals in den Militair-Gerichten zu sammeln und darnach an mehrere Creditoren zu distribuiren, sondern es

Digitized by Google

ist jedesmal, nach eben jener Norm (sub IV.), zum Besten eines einzelnen Creditors, oder seines Bevollmächtigten, vielmehr damit zu verfahren, und an ihn besonders der Abzug sogleich zu überweisen;

VI. dagegen ist der K. Verordnung vom 27sten November 1736 gemäß, gegen Officiere und Soldaten, auf voluptuaire Depensen, den Gläubigern ein Klagerecht, in den Militair-Gerichten auch künftig überall nicht zu gestatten.

Ein Abdruck dieser Verordnung vom 27sten November 1736 und der oben angezogenen Instruction vom 22sten November 1759 findet sich, da beide vergriffen sind, hier nachstehend.

Hannover, den 16ten Januar 1816.

K. Gr. H. General-Krieges-Gericht.

Adolphus Frederick.

R. D. Grisebach.

Verordnung, daß denenjenigen, welche den Officieren und Soldaten zu voluptuairen Depensen creditiren, wegen solcher ihrer Forderung keine Klage gestattet, sondern sie damit abgewiesen werden sollen.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Erfahrung ergeben, daß durch das übermäßige Creditiren derer Wein- und Coffee-Schenker, auch anderer Wirths-Leute, die Officiere und Soldaten, bei Unseren hiesigen teutschen Trouppen, zumahlen in ihren jungen Jahren, zu Debauchen und unordentlichem Leben veranlasset, um die Gesundheit dadurch theils gebracht, und von ihren Mitteln entblößet werden.

Wir aber, solchem Unwesen durch eine Verordnung zuvorzukommen, der Nothdurft erachtet haben; So ordnen und wollen Wir, daß inskünftige denenjenigen, welche, von dem 1sten März des instehenden 1737sten Jahrs anzurechnen, Unsern Officieren und Soldaten, wegen solcher voluptuairen Depensen, als Weine, Soupees, Brantewein und anderer Liqueurs, wie auch Coffee, Thee, Chocolate, Carten, Billard und dergleichen, Credit geben, bei Unserer Krieges-Gerichts-Commission *) keine Processus verstattet, sondern die solcher Forderung halber sich daselbst angebende Creditores, mit ihre Klage gänzlich abgewiesen werden sollen.

Und damit sich mit der Unwissenheit niemand entschuldigen könne; soll diese Unsere Verordnung überall gewöhnlichermassen

*) und nach deren erfolgter Aufhebung, bei allen übrigen, die befraglichen Fälle entscheidenden Gerichten. Ver. v. 20. Juli 1821.

Digitized by Google

publiciret und öffentlich angeschlagen, auch Unsern sämmtlichen Regimentern bekannt gemacht werden.

Geben Hannover, den 27. November 1736.

(L. S.) George Rex.

Hattorff.

Instruction, *)

wornach die Feld-Auditeurs in Verlassenschafts-Sachen sich zu richten haben.

1. Gleichwie der Chef des Regiments nach dem Ableben eines Oberofficiers die Versiegelung dessen Nachlasses ohnverlängt verordnet; Also geschiehet solche von dem Auditeur und einem oder zwei Officiers mit ihren allerseitigen Pettschaften. Der Auditeur hat über diesen Actum eine Registratur zu verfassen, und darin die versiegelten Behältnisse anzuzeichnen. Wenn nicht alles unter Siegel genommen werden kann, oder den Bedienten ein und anderes zum täglichen Gebrauch überlassen werden muß, ist solches in der Registratur Stückweise zu bemerken, auch demnächst dahin zu sehen, daß diese unversiegelt gebliebenen Stücke unter die gehörigen Capita ins Inventarium kommen.

Sollte ein Officier zu einer Zeit versterben, oder vor dem Feinde bleiben, da die große Equipage von der Armee entfernet ist, der Auditeur aber sich dabei befinden, und ihm vom Regiment zuverlässige Nachricht von dem Ableben zukommen; So hat er die Versiegelung, wenn kein Officier zugezogen werden kann, alleine vor- und die Bediente in Aufsicht zu nehmen. Falls auch der Auditeur des Regiments bei der Equipage nicht, und ein anderer Auditeur dabei gegenwärtig seyn sollte, muß dieser die Versiegelung verrichten.

2. Hiernächst wird sobald thunlich der gesammte Feld-Nachlaß, wenn die Siegel zuvor recognosciret, und unverletzt befunden worden, von dem Auditeur in ein ordentliches Inventarium gebracht, welches Beiseyns eines oder zweier Officiers errichtet, und von diesen mit unterschrieben wird.

3. Das Inventarium wird in Capita, z. E. was sich an baarem Gelde, an Silberzeuge und Praetiosis, an Pferden und Pferdegeschirr, an Kleidung, an Linnen- und Drellen-Geräthe, an Bettezeuge, an allerlei Feldgeräthe ꝛc. befunden, eingetheilet, und unter jedes die dahin gehörigen Sachen mit vorgesetzten Nummern solchergestalt eingetragen, daß die Nummern durch die Capita fortlaufen.

Gleichwie zu dieser Einrichtung Zeit und Mühe gewonnen wird, wenn der Auditeur zu jedem Capite einen besondern Bogen nimmt, und die dahin gehörigen Effecten, wie sie vorkommen, darauf anzeichnet, da denn aus den zusammengelegten Bogen das Inventarium sogleich ins Reine geschrieben werden kann; So ist jene Einrichtung allemal zu beobachten, es mag das Regiment im Winter-Quartiere, oder im Lager stehen, und das Inventarium

*) Vergl. Rescr. v. 27. September 1815. unten pag. 300.

bei völliger Ruhe und Bequemlichkeit, oder auf den Marschtagen und da das Regiment sich in Bereitschaft halten müßte, errichtet werden, indem die Effecten unter jedes Caput sogleich eingetragen werden können, wenn schon dieser Umstände halber zur Zeit nur ein Kuffer oder Behältniß geöffnet werden könnte, und sogleich wieder eingepackt werden müßte.

4. Da Inhalts des K. Militair-Justiz-Reglements Cap. 2. §. 7. den Regimentern nicht zustehet, die Verauctionirung eines Nachlasses zu erkennen und zu verfügen, gleichwohl während der Feldzüge erforderlich ist, auch zum Besten der Erben gereichet, wenn der Nachlaß baldthunlichst ins Kleine gebracht und zu Gelde gemacht wird, damit die Unterhaltung der Bediente und Pferde aufhöre; so ist das aufgenommene Inventarium dem General-Krieges-Gerichte ohne Verzug einzusenden, und in Betracht die Krieges-Gerichts-Commission *) entfernet ist, aus demselben der Auction halber Verordnung zu gewärtigen.

Wäre indeß das Regiment gegen den Feind detachirt, und aus dem General-Krieges-Gerichte ohne großen Zeitverlust der Auction halber keine Verfügung zu erwarten, immittelst aber ein feindlicher Angriff zu befahren, und es könnte die Equipage nicht zurückgesandt, und in Sicherheit gebracht werden; So mag unter diesen Umständen aus der Eingangs angezogenen Ursache die Auction von dem Chef des Regiments verfügt werden.

5. Immittelst hat der Auditeur mit einem vom Regiment dazu ernannten Officier die Briefschaften nachzusehen, diejenigen, welche das Regiment oder Compagnie betreffen, von den Privat-Briefschaften abzusondern, und jene dem Regiment abzuliefern, worüber er eine zu den Acten zu legende Registratur hält. Die Privat-Briefschaften aber, wenn sie Familien-Documente oder sonstige aufzuhebende Nachrichten enthalten, werden von ihm versiegelt, und nebst den nicht zu verkaufenden Wappen und Pettschaft des Verstorbenen an das General-Krieges-Gericht abgeliefert. Finden sich darunter Activ-Schulden, worüber entweder Original-Verschreibungen vorhanden, oder die der Verstorbene nur vor sich angezeichnet hat; So hat der Auditeur solche dem Inventario als ein Additament nachzuführen; Nichtweniger, wenn bekannt, oder aus den Briefschaften erhellet, daß der Verstorbene einige Effecten im Lande zurückgelassen habe, solches ebenfalls nachrichtlich anzumerken, damit K. Krieges-Gerichts-Commission *) deshalb verfügen könne, maßen die Regimenter sich nicht weiter als mit Ajustirung des Feld-Nachlasses befangen. Imgleichen ist dem Inventario eine Nachricht anzuhängen: ob sich ein von dem Verstorbenen errichtetes

*) Statt dieser aufgehobenen Behörde, ist das General-Krieges-Gericht in Hannover eingetreten, und übermittelt dasselbe, im zweifelhaften Falle, die Acten, zu weiterem rechtlichen Verfahren, an das Civil-Obergericht der Provinz, in welcher der Verstorbene gewohnt, — oder seine Güter belegen — hat, wo seine bekannten Erben wohnen, oder sein bekanntes Debitwesen bereits pendent gewesen ist, oder endlich, wo das Staabs-Quartier des Bataillons, Regiments oder Corps, unter welchem der Verstorbene engagirt war, im Königreiche sich befindet. (1816.)

Digitized by Google

Testament gefunden, oder nicht, und ist solches in jenem Fall dem General-Krieges-Gerichte einzusenden.

6. Sobald das Inventarium aus dem General-Krieges-Gerichte zurück erfolget, und die Auction verordnet ist, wird dazu von dem Chef ein bequemer Tag anberahmet, und besorget, daß solche durch die Brigade der Armee oder Corps kund gemacht werde. Dem Auditeur stehet das Directorium bei der Auction allein zu, und er hat dahin zu sehen, daß die besten Sachen nicht zur Unzeit aufgesetzet, sondern alles nach Beschaffenheit der sich anfindenden Käufer hergegeben, Wagen und Wagen-Pferde, damit bei etwa eintretendem Marsch die noch unverkauften Sachen nicht liegen bleiben, zuletzt verauctioniret, oder doch, daß sie bis zu geendeter Auction beibehalten werden sollten, einbedungen, und überhaupt die Equipage so hoch als möglich ausgebracht werde, auch der Regiments-Tambour ohne seinen Wink den Zuschlag nicht verrichte oder verrichten lasse.

7. Vor jedesmaligem Anfang der Auction hat der Auditeur den sich einfindenden Käufern bekannt zu machen, daß gegen baare Bezahlung verkauft, und ohne solche nichts abgefolget werde. Auch ist, wo thunlich, zu bedingen, daß das Gold nicht über den bei der Casse gewöhnlichen Preis, als wornach sich ein jeder im Bott richten kann, angenommen, mithin die Berechnung der Agio vermieden werde.

8. Und weil das Directorium bei der Auction, die Geld-Einnahme, und Führung des Auctions-Protocolls, sonderlich bei einer großen Equipage, von dem Auditeur oftmals allein nicht übersehen werden kann; So ist ihm erlaubt, den Adjudanten oder einen guten Unter-Officier sich auszubitten, der zu Vermeidung der Irrung ein Gegenprotocoll führe, und bei Einhebung der Gelder zu Hülfe komme. Kann und will aber der Auditeur es alleine übernehmen, so kann ihm dazu jemand anzusetzen nicht zugemuthet werden.

9. Nach geendigter Auction liefert der Auditeur die Auctions- auch sonstige Verlassenschafts-Gelder an den Chef des Regiments ab, der sie so lange verwahrlich aufbehält, bis die Acten an das General-Krieges-Gericht eingesandt werden können.

10. Obgleich vorgedachtermaßen die Equipage-Stücke in der Auction nicht in der Ordnung, wie sie im Inventario verzeichnet worden, aufzusetzen und zu verkaufen sind; So hat dennoch derselbe das Auctions-Protocoll unter eben den Nummern und nach eben der Ordnung, in welcher die Effecten in dem Inventario angezeichnet sind, einzurichten, das Blatt in drei Columnen zu theilen, und in der ersten das verkaufte Equipage-Stück, in der zweiten den Nahmen des Käufers, in der dritten aber den Auctions-Preis anzuschreiben, und dabei alle Rasur, sonderlich in Zahlen, zu vermeiden.

11. Von der Auction wird ausgesetzet (a) das beste Reitpferd eines verstorbenen Ober-Officiers mit Zubehör *) und hat

*) Das jus optimi caballi (Neues Hannöverisches Magazin de 1794. Stück 56.) ist unterm 11. Jul. und 27. Sept. 1815. (unten pag. 300.) aufgehoben.

der Auditeur in dem Auctions-Protocoll bei jedem Stück den Abgang anzumerken, jedoch dahin zu sehen, daß solches nicht anders als unter den in Sr. K. Majestät vorhin Allerhöchst erlassenen und sub № I. hier wiederum angedruckten Verordnung vom 16. Nov. 1748 bestimmten Bedingungen abgefolget werde. (b) Das Espanton und Ringkrage bei der Infanterie, welche bei dem Regiment als eisern verbleiben, und von dem Nachfolger nach einem billigen, dem Auctions-Protocoll einzutragenden Werth zu bezahlen sind. Und da (c) bei den Cavallerie- und Dragoner-Regimentern hergebracht ist, daß der Nachfolger des Verstorbenen beste Muster-Chabraque und Reitzeug, auch Regiments-Degen nach dem Taxato zweier oder dreier Officiers anzunehmen und zu bezahlen verbunden, derselbe auch die beste Leibes-Montirung und Scherfe, wenn er will, nach dem Taxato annehmen kann; So ist die Taxation von dem Auditeur zu registriren, das Protocoll den Acten beizulegen, das Taxatum aber in dem Auctions-Protocoll jedem Stück beizusetzen.

12. Was dem Auditeur an Inventur- und Auctions-Gebühren in der Bilance in Ausgabe zu bringen erlaubt sey, ist durch die im Anhang sub № II. hieneben, wieder beigedruckte Verordnung vom 10. Nov. 1752 bestimmet, und behält es dabei sein Bewenden. Sollte der Adjudant oder ein Unterofficier zu Führung eines Gegenprotocolls zugezogen sein; so wird Ersterem täglich ein Thaler und letzterem 24 Mgr.; für den Regiments-Tambour aber täglich 24 Mgr. und für den Tambour 12 Mgr. in Ausgabe zu bringen verstattet. Gleichwie des Verstorbenen Bediente zur Handreichung bei der Auction gebraucht werden können; Also wird deshalb, noch sonst ein Mehreres an Auctions-Kosten nicht gut gethan.

13. Nach geendigter Auction hat der Auditeur alsobald die Bediente zu Protocoll zu vernehmen, was sie an etwa rückständigem Kostgelde und Lohn zu fordern, und wie sie solches zu liquidiren vermeinen. Findet sich ein Lohnbuch, und es kommt die Angabe damit überein; So können die Bediente gegen Quitung bezahlet, und den Quitungen auch das Lohnbuch beigeleget werden. In Mangel eines Lohnbuchs aber, oder wenn die Angabe damit nicht zuträfe, hat der Auditeur bei dem Chef darauf anzutragen, daß davon nebst Beischließung des Protocolls an das General-Krieges-Gericht zu rechtlicher Verfügung berichtet werde.

14. Sollte Jemand an den Nachlaß ex capite dominii, depositi etc. Anspruch machen, auch sich sonstige Passiv-Schulden finden; So werden auch diese zu Protocoll genommen, und thunlichst liquidiret, es sey nun, daß die Gläubiger zu solchem Ende des Verstorbenen Original-Verschreibungen übergeben, oder Zeugen vorschlagen, oder sich auf des Verstorbenen Privat-Annotationen beziehen. An das General-Krieges-Gericht ist auch dieses Protocoll zur rechtlichen Verordnung einzusenden, und wie ohne dessen Erkenntniß Niemand aus dem Nachlaß zu befriedigen ist, als woraus andern gar leicht ein Nachtheil erwachsen kann; So hat der Auditeur, auf den Fall seine Vorstellungen kein Gehör finden

Digitized by Google

sollten, davon sofort dem General-Auditeur schriftliche Nachricht zu ertheilen.

15. Beerdigungs- und auf die Cur der letzteren Krankheit gegangene Kosten, werden aus der Verlassenschafts-Masse ohne weitere Anfrage bezahlet oder erstattet: Es wäre dann, daß sich dabei offenbare Unrichtigkeiten befünden, welchen Falls davon zu berichten ist, und hat übrigens der Auditeur mit dahin zu sehen, daß sonderlich in Ansehung eines bekanntlich in Schulden steckenden Officiers aller unnöthige Aufwand bei der Beerdigung vermieden werde.

16. Von dem Regiments-Quartiermeister hat der Auditeur die Abrechnungen über des Verstorbenen Gage, imgleichen Rations- und Portions-, auch Mondirungs-Gelder einzufordern, und was aus solchen den Erben etwa heraus gebühret, zu erheben, und in der Bilance in Einnahme zu bringen. Auf gleiche Art ist es mit den etwanigen Activ-Forderungen zu halten, in so ferne er solche ohne ordentlichen Proceß einziehen kann, welches sonst den Erben überlassen bleibet.

17. Wenn die Regiments- oder Compagnie-Cassen-Abrechnung, im Fall der Chef des Regiments oder ein Capitain verstorben ist, dem Auditeur eingeliefert wird; So hat er solche anders nicht, als wenn sie nach Vorschrift Sr. Königl. Majestät Verordnung vom 16. Nov. 1748 attestirt worden, zu den Acten anzunehmen, und das daraus guthabende, oder die daher entstehende Schuld in der Bilance respective in Einnahme oder Ausgabe zu bringen.

18. Wenn dann solchergestalt die Verlassenschafts-Masse so weit thunlich beisammen gebracht, und was dagegen zur Ausgabe kommt, so weit es bestimmt und erkannt ist, ebenfalls berichtiget worden; So hat der Auditeur über den Nachlaß eine Bilance nach dem hier angehängten Formulare sub № III. mutatis mutandis zu verfertigen, und solche dem Chef des Regiments mit den Acten und Belegen zur Durchsicht zu behändigen.

19. Gleichwie Inhalts des Militair-Justiz-Reglements, und obenangezogener Verordnung vom 16. Nov. 1748 dem alleinigen Erkenntniß Königl. Krieges-Gerichts-Commission *) zustehet: ob und an wen der Nachlaß eines verstorbenen Officiers, oder ein Theil dessen zu verabfolgen sey; So werden die gesammten Acten dem General-Krieges-Gerichte zur weiteren Beförderung eingesandt, und die nach der Bilance überschießende Gelder an dasselbe entweder baar abgeliefert, oder bei der Krieges-Casse in Hannover mittelst einer von dem Chef des Regiments ertheilten Assignation angewiesen, in dem dabei abzulassenden und von dem Auditeur zu entwerfenden schriftlichen Bericht aber ist auf vorgängige Erkundigung von des Verstorbenen nächsten Angehörigen und deren Aufenthalt allezeit Anzeige zu thun.

20. Anlangend endlich die Verlassenschaften der verstorbenen Unterofficiers und Gemeinen; So concurriret der Auditeur dazu nicht weiter, als in so ferne dabei eine Untersuchung vorfällt;

*) Jetzt dem General-Krieges-Gericht.

Digitized by Google

Sondern der Chef der Compagnie, wobei der Verstorbene gestanden, lässet den Nachlaß durch einen Unteroffitier verzeichnen, öffentlich verauctioniren, und die Abrechnung ziehen, welche er atteſtiret, und mit den Beilagen dem Chef des Regiments behändiget, damit dieſer ſolche nebſt dem Überſchuß an das Amt oder Gericht, aus welchem der Verſtorbene gebürtig, abliefern laſſen, oder wenn ſolches zu weit entlegen, oder gar nicht bekannt wäre, der Königl. Krieges-Gerichts-Commiſſion *) einſenden könne.

Gleichwie Wir nun hoffen, durch vorſtehende Vorſchrift aller bisher wahrgenommenen Unordnung, Verſäumniſſen und eingeſchlichenen Mißbräuchen auf das Zukünftige hinlänglich vorgebauet zu haben; Und ſolche nach vorgängiger Communication mit der Generalität abgefaſſet und von ſelbiger ebenmäßig höchſt heilſam und nothwendig erachtet worden; So befehlen Wir hiemit allen und jeden Feld-Auditeurs bei Sr. Königl. Majeſtät ſämmtlichen deutſchen Truppen, wie auch denen bei den dermaligen auſſer Landes ſich befindenden Garniſon-Regimentern ſtehenden Auditeurs, ſich nach obiger Vorſchrift künftighin auf das allergenaueſte zu achten, und bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung und verdienter Ahndung im geringſten nicht davon abzugehen; noch unter irgend einer Entſchuldigung oder Vorwand davon abzuweichen.

Hannover, den 22. November 1759.

Königl. Großbritanniſche und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneburg. verordnete Geheime-Räthe, Geheime-Krieges- und Krieges-Räthe.

A. W. v. Schwicheldt.

№ I.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Uns vorgekommen, daß über den Nachlaß, derer in Unſern Truppen verſtorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, von deren nächſten Anverwandten gar öfters Klage geführet worden; verſchiedene Unſerer Officiers auch davor gehalten haben: daß, wenn ein Unter-Officier oder Gemeiner, ohne Hinterlaſſung Frauen oder Kinder, verſtürbe, alsdenn deſſen Nachlaß nicht denen nächſten Anverwandten, ſondern dem Chef der Compagnie, unter welcher der Verſtorbene geſtanden, anheim falle; Solches aber denen gemeinen Rechten, und der Billigkeit entgegen iſt;

So verordnen Wir hiemit gnädigſt und wollen: daß, gleichwie bei Unſeren Truppen überall kein ſolches Erbſchafts-Recht ſtatt gehabt, ſolches auch in Zukunft nicht ſtatt haben, ſondern wenn eine Militair-Perſon, ſie ſey von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Ingenieurs oder was ſonſten dem Corpori Militari folget, ſtirbt, deſſen Nachlaß, es ſey baar oder ſonſt an guthaben-

*) Vergl. Note zu pag. 293.

Digitized by Google

den, sofort verzeichnet, Abrechnung darüber zugeleget, und solche von dem Chef der Compagnie, oder wenn es ein Ober-Officier ist, von denen Staabs-Officiers, oder dem Chef des Regiments, nachgesehen und attestiret, und der bleibende Überschuß denen nächsten Verwandten ohnweigerlich verabfolget, und respective, wenn es ein Unterofficier oder Gemeiner gewesen, an die Ämter oder Gerichte, aus welchen der Verstorbene gebürtig, oder wenn solche zu weit entlegen, oder gar nicht bekannt wären, nach Maßgebung Unsers in Anno 1736 emanirten Militair-Justiz-Reglement, Unserer Krieges-Gerichts-Commission *), zusammt der Abrechnung eingesendet werden solle.

Was aber die Erbschaften derer Ober-Officiers oder anderer dahin gehörigen Personen betrifft, behält es bei demjenigen, so in dem angezogenen Militair-Justiz-Reglement verordnet ist, sein unveränderliches Verbleiben.

Gleichwie übrigens, so viel die Ober-Officiers anbelanget, von Altershr der Gebrauch, sowohl in Unseren, als anderen Truppen gewesen: daß wenn ein Officier verstorben, desselben bestes Pferd mit Zubehör respective dem Chef der Compagnie, und wenn der Verstorbene Capitain gewesen, dem Chef des Regiments, von diesem aber dem commandirenden Generale, heimgefallen; so lassen Wir es auch, jedoch mit der Bedingung, daß solcher Anfall nicht anders, denn in Krieges-Zeiten, und wenn der Verstorbene keine Frau oder Kinder, oder seinen Nachlaß übersteigende Schulden haben wird, dabei bewenden **).

Befehlen demnach allen und jeden Unseren Generalen und Chefs derer Regimenter, auch Unseren Krieges- und anderen Gerichten.

Gegeben Hannover, den 16. November des 1748sten Jahres, Unserer Reiche im Zwei und Zwanzigsten.

(L. S.) George Rex.

E. v. Steinberg.

№ II.

Unsere ꝛc. Es sind zwar in dem letzten Kriege, und besonders in dem Jahre 1745 den Auditeurs vor die Verfertigung der Inventarien von den Verlassenschaften der verstorbenen Officiers, und sonstigen Militair-Personen, Verauctionirung der Effecten, Haltung des Auctions-Protocolli, auch Einforderung und Einbringung der daher gelöseten Gelder an Diäten täglich 2 Rthlr. zugestanden worden.

Nachdemmahlen man jedoch nach der Hand wahrnehmen müssen, daß bei dieser Verfassung die Auditeurs verschiedener Vorwürfe, und des Verdachts einer unnöthigen Vermehrung der Tage bloßgestellet seyn, auch zu einigen Mißbrauch derselben Anlaß gewinnen mögten;

Und dann die Nothdurft um so mehr erfordert, allen solchen und den Inconvenienzien, welche bei dergleichen Fällen vorkommen

*) Jetzt an das General-Krieges-Gericht.

**) Vergl. Reser. vom 27. Septbr. 1815. unten p. 302.

Digitized by Google

mögen, vorzubeugen, je billiger es ist, daß eines Theils den Erben der verstorbenen Officiers und Militair-Personen zur Ungebühr keine Kosten verursachet werden, andern Theils aber den Auditeurs in dergleichen Erbschaftssachen vor ihre dabei gehabte Bemühungen eine proportionirliche Vergütigung angedeihe;

So ist beiden Theilen verträglich erachtet, mithin beliebet worden:

Für die Versiegelung und Inventirung es bei den bisherigen Diäten vor den Auditeur à Tag 2 Rthlr. zu lassen;

Hingegen für die Haltung der Auction, und Beibringung der daraus aufkommenden Gelder zwei pro Cent solchergestalt zu bewilligen, daß darunter die Eincassirung der Gelder, Originalisirung des Auctions-Protocolli, und sonstige etwanige Spill-Gelder mit begriffen seyn, mithin dafür, unter keinerlei Vorwande besonders nichts angesetzet, noch genommen werden solle.

Ihr habet euch solchemnach, nach obigem in Zukunft gebührend zu achten, mithin dawider bei Vermeidung unangenehmer Verfügung nicht zu handeln. Wir sind euch u. s. w.

Hannover, den 10. November 1752.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgische verordnete Geheime-Räthe, Geheime-Krieges- und Krieges-Räthe.

№ III.

Bilance

über

weiland Capitains N. N., Regiments von N. N., Verlassenschaft.

Laut Beil. sub Lit.

	Einnahme.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
	Laut Inventarii hat sich an baarem Gelde gefunden, in Golde			
	in Courant			
	Laut Protocolls ist aus der Auction zu berechnen			
	N. N. hat das Anlehn erstattet mit			
A.	An rückständiger Gage kommt den Erben zu			
B.	Desgl. aus der Rations- und Portions-Abrechnung			
C.	Ferner aus der Mondirungs-Casse			
	Summa Einnahme			

Laut Quit. №

	Ausgabe.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1.	An Beerdigungs-Kosten laut Verzeichnisses und Beilagen			
2.	Dem Bedienten N. N. an Lohn und Kostgeld			
3.	Desgleichen dem Knecht N. N.			
4.	Dem Schmied N. N. für Pferdebeschlag . .			

Digitized by Google

Laut Quit.

№	Ausgabe.	Rthlr. Mgr. Pf.
5.	N. N. für Waschlohn	
6.	N. N. für Ausbesserung an den Wagen . .	
7.	Dem Marquetenter N. N. für Mittags-Essen	
8.	An Auctions-Gebühren laut Verzeichnisses mit Beilagen	
	Summa Ausgabe	

Schluß-Rechnung.

Nebenstehende Einnahme beträgt . . . .
Davon obige Ausgabe . . . . . .

Bleibt Überschuß

so nach beiliegendem Sorten-Zettel abgeliefert wird. N. N. den 1759.

In fidem
N. N. Auditeur.

№ IV.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß die Feld-Auditeurs über das Verfahren in einiger Ungewißheit sich befinden, welches selbige in Verlassenschafts-Sachen zu beobachten haben. Wir finden Uns daher veranlaßt, dem Herrn General-Lieutenant diejenige Instruction hieneben mitzutheilen, welche unter dem 22. November 1759 über diesen Gegenstand ertheilt und in den wesentlichen Puncten noch gegenwärtig vollkommen anwendbar ist, und empfehlen demselben, durch das Feld-General-Krieges-Gericht sämmtliche Auditeurs in Gemäßheit dieser Instruction und deren Anlagen mit näherer Anweisung versehen zu lassen.

Inzwischen sind dabei nach der gegenwärtigen veränderten Lage der Dinge folgende nähere Bestimmungen annoch bemerklich zu machen:

1) Die dem Regiments-Chef in dieser Instruction beigelegten Befugnisse stehen jetzt in gleicher Maße den Commandeurs der Regimenter und Bataillons zu.

2) So oft in der Instruction von dem General-Kriegs-Gerichte die Rede ist, als §. 4. 5. 6.; so ist darunter das Feld-General-Krieges-Gericht zu verstehen. Die Auditeurs haben daher, dahin die Inventaria, Auctions-Protocolle und sämmtliche Acten einzusenden.

3) Dagegen tritt in die Stelle der im §. 19 und 20. erwähnten Krieges-Gerichts-Commission gegenwärtig das General-Krieges-Gericht zu Hannover ein.

4) Unter den jetzigen Verhältnissen und da es große Schwierigkeit hat, die Sachen aufzubewahren, ist nicht nur eine sofortige Inventarisation den Auditeurs zur Pflicht zu machen, sondern es wird auch der im §. 4. erwähnte Fall häufig eintreten, daß ohne

Digitized by Google

Zeitverlust von dem Regiments-Chef oder Commandeur die Auctionirung zu verfügen ist.

5) Die im §. 9. erwähnten Auctions- und Verlassenschaftsgelder sind sofort nach geendigter Auction von dem Auditeur an den Regiments-Chef oder Commandeur und von diesem an die Feld-Krieges-Casse einzusenden.

6) Die im §. 11. wegen des besten Reitpferdes und Ringkragens und der besten Chabraque und Reitzeug gemachten Bestimmungen scheinen den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen und auf das, unter ganz verschiedenen Umständen formirte Corps anwendbar zu seyn.

Die Anwendung derselben wird daher einstweilen hiemit suspendirt. Bevor Wir indessen bei Sr. K. Hoheit dem Prinz-Regenten auf die gänzliche Aufhebung dieser Bestimmung antragen, wünschen Wir darüber die gutachtliche Meinung des Herrn General-Lieutenants zu erhalten und dabei zu vernehmen, wie es damit bei andern Armeen, namentlich bei der K. Preußischen Armee, gehalten werde.

7) Nach beendigter Auction sind die etwaigen Bediente des verstorbenen Officiers sofort zu entlassen.

8) Die gesammten über den Nachlaß eines Officiers verhandelten Acten sind nach dem §. 19. von dem Auditeur dem Feld-General-Krieges-Gerichte und von diesem, nach geschehener Durchsicht dem hiesigen General-Krieges-Gerichte zur weiteren Distribution an die betreffenden Civil-Gerichte zuzusenden. Die überschießenden Gelder hingegen sind jederzeit an die Feld-Kriegs-Casse gegen Quitung abzuliefern und diese Quitungen mit einem General-Verzeichnisse an das Feld-General-Krieges-Gericht von dem Auditeur einzusenden; auch hat derselbe in den Acten den Betrag des Nachlasses und das Datum der geschehenen Ablieferung zu bemerken.

Das Feld-General-Krieges-Gericht wird diese Quitungen und Verzeichnisse nebst einer General-Übersicht derselben, monatlich an K. Krieges-Canzlei einsenden.

9) In Hinsicht des Nachlasses der Unterofficiere und Soldaten, ist zwar nach Vorschrift des §. 20., jedoch in der Maße zu verfahren, daß der Regiments- oder Bataillons-Chef sowohl die Abrechnung, als den Überschuß nicht unmittelbar an das Amt oder Gericht, aus welchem der Verstorbene gebürtig, abzuliefern, sondern das Geld an die Feld-Krieges-Casse zu bezahlen und deren Quitung nebst der Abrechnung an das Feld-General-Krieges-Gericht einzusenden hat. Zur Erleichterung brauchen diese Quitungen und Abrechnungen jedoch nur monatlich, in Hinsicht aller in dem Laufe des Monats verstorbenen Unterofficiere und Soldaten des Regiments oder Bataillons eingesandt zu werden, müssen jedoch, und zwar sowohl die Quitungen als die Abrechnungen, mit besonderen General-Verzeichnissen begleitet werden.

Das Feld-General-Krieges-Gericht hat sodann ebenfalls monatlich diese General-Verzeichnisse mit den Abrechnungen an das hiesige General-Krieges-Gericht, die General-Verzeichnisse mit den Quitungen aber an Uns einzusenden.

Digitized by Google

Wir empfehlen nun dem Herrn General-Lieutenant, hiernach sowohl das Feld-General-Krieges-Gericht, die Auditeurs, die Feld-Krieges-Casse, als auch die Regiments- und Bataillons-Chefs mit Instruction zu versehen und sind auch insbesondere die letztern anzuweisen, daß sie nach jeder Haupt-Affaire, sonst aber immer monatlich, die namentlichen Listen der gebliebenen Unterofficiere und Gemeinen unter Bemerkung des Amts ꝛc. und Orts, aus welchem sie gebürtig sind, und ob sie etwas nachgelassen haben oder nicht, aufstellen und an den Herrn General-Lieutenant zur weitern Einsendung an K. Krieges-Canzlei einliefern.

Eine gleiche Verfügung wird an die Hospitäler ergehen müssen.

Was übrigens die Effecten der Gefangenen anbetrifft; so wird zwar insofern, als deren Aufbewahrung thunlich, auch eine baldige Auswechselung der Krieges-Gefangenen zu erwarten ist, die einstweilige Aufbewahrung den Vorzug verdienen; treten aber dabei Schwierigkeiten ein, so wird in Ansehung dieser Effecten dasselbe Verfahren beobachtet werden müssen, als bei dem Nachlasse der Verstorbenen.

Hannover, den 11. Juli 1815.

K. Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

Adolphus Frederick.

An den Herrn
General-Lieutenant von Alten
zu Brüssel.

№ V.

In Unserm, an den Herrn General-Lieutenant von Alten über das Verfahren in Verlassenschaftssachen unter dem 11. Juli d. J. erlassenen Schreiben haben Wir sub № 6. die früherhin bestandene Bestimmung, nach welcher das beste Pferd und einige Mondirungs-Parcelen eines in Kriegszeiten verstorbenen Officiers, welcher weder Frau noch Kinder, noch auch seinen Nachlaß übersteigende Schulden hinterließ, von dem Verkauf des Nachlasses ausgeschlossen wurden und theils dem Chef der Compagnie, oder des Regiments, oder dem commandirenden General anheim fielen, theils aber von dem Nachfolger des Verstorbenen angenommen werden konnten, einstweilen suspendirt, benachrichtigen aber gegenwärtig den Herrn General-Major Lyon, daß Se. K. Hoheit der Prinz-Regent diesen Gebrauch ganz aufzuheben geruhet haben, welches dem Feld-General-Krieges-Gerichte und den Auditeurs zu ihrer Nachachtung zu eröffnen ist.

Hannover, den 27. September 1815.

K. Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

Adolphus Frederick.

An den
Herrn General-Major Lyon
bei der Armee.

Digitized by Google

Declaratorische Verordnung über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Landestheile, in welchen die K. Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung noch zu befolgen ist*). (I. 381.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß die bei Unsern Gerichten vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils in Beziehung auf die Competenz der Gerichte überhaupt, bei welchen sie vollzogen werden, theils in Beziehung auf die Ausdehnung und die Grenzen dieser Competenz, zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, welche nicht selten die Quelle verderblicher Processe für die Parteien geworden sind, und namentlich auf die bei den Gerichten übergebenen oder vor denselben errichteten letzten Willens-Meinungen einen nachtheiligen Einfluß geäußert haben.

Um diesen Ungewißheiten und den damit verknüpften Nachtheilen ein Ziel zu setzen, erklären und verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

§. 1. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen irgend eine vorgängige Untersuchung und Vergewisserung erfordert wird: über die Fähigkeit der Personen, welche sie vornehmen wollen, zur Eingehung von Rechts-Geschäften überhaupt, über ihre rechtlichen Befugnisse zur Ausübung der in Frage befangenen Handlung und über die Veräußerlichkeit der Gegenstände, auf welche die Handlung gerichtet ist, kurz alle Handlungen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören ausschließlich vor das in Rücksicht der Personen oder Gegenstände competente Gericht.

§. 2. Alle Handlungen hingegen, welche keiner derartigen Untersuchung bedürfen, bei denen es vielmehr lediglich auf den freien Willen der Parteien ankommt, und denen Wir ausdrücklich die Testamente und andere letztwillige Dispositionen beigezählt wissen wollen, können vor jedem mit Civil-Jurisdiction versehenen Gerichte, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Competenz, vorgenommen werden. Es steht diesemnach den Parteien frei, Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor jedem bürgerlichen Gerichte im ganzen Umfange Unsers Königreichs Hannover, vor welchem sie wollen, zu errichten oder vorzunehmen, ohne an die Grenzen des Gerichts-Sprengels, dem sie angehören, auf irgend eine Weise gebunden zu sein.

§. 3. Nicht minder wird es den Parteien gestattet, dergleichen Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei einem ausländischen Gerichte, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten, vorzunehmen.

§. 4. Die Gerichts-Personen können, in der Anzahl, welche zur Legalisation solcher Handlungen gesetzlich erfordert wird, dieselben nicht nur an der eigentlichen Gerichtsstelle, sondern auch an jedem andern Orte ihres Gerichts-Bezirks, wo es die Parteien wünschen, mit Rechtsbestande ausüben. Außerhalb ihres Gerichts-

*) Vergl. Verord. v. 28. Decbr. 1821, das Verbot der Privat-Eide u. s. w. betr. Bd. I. pag. 98.

Sprengels aber sollen sie dazu nicht befugt sein, vielmehr soll jedes Geschäft dieser Art nur als ein des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privat-Act angesehen und die unbefugten Gerichte sollen wegen Verletzung fremder Gerichtsbarkeit den Umständen nach bestraft werden.

§. 5. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift wollen Wir jedoch in dem Falle Statt finden lassen, wo der Richter seinen Wohnsitz außerhalb seines Gerichts-Bezirkes zu nehmen genöthigt ist und die Parteien, welche sämmtlich oder zum Theil Untergebene seines Gerichts-Sprengels sein müssen, sich zur Vornahme solcher Handlungen in seiner Privat-Wohnung freiwillig anfinden. Was insbesondere die Patrimonial-Gerichte betrifft: so ist hierüber das Weitere in Unserer Verordnung vom 13ten März 1821 № 44. bestimmt *).

§. 6. Wie nun solchemnach Unsere Obergerichte innerhalb ihres ganzen Gerichts-Sprengels und an jedem Orte desselben, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Parteien, die Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt sind: so setzen Wir in Ansehung der Untergerichte, denen eine gleiche Befugniß rücksichtlich ihres Gerichts-Bezirkes zusteht, ausdrücklich hiedurch fest, daß die etwanige Canzleisässigkeit des in ihrem Bezirke oder in dessen Nähe liegenden Hauses oder Hofes, woselbst von ihnen eine solche Handlung vorzunehmen ist, kein Hinderniß ihrer Rechtsbeständigkeit und ihrer gerichtlichen Eigenschaft abgeben soll.

Carlton-House, den 29sten October 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück an sämmtliche Gerichte und Notarien im Bezirke der dasigen K. Justiz-Canzlei, die nöthige Sorgfalt bei Aufnahme öffentlicher Documente betr., vom 13. September 1831. (III. 182.)

Es ist seit einiger Zeit mehrmals vorgekommen, daß unbekannte Personen vor Gerichten oder Notarien unter dem angenommenen Namen eines Andern Erklärungen über empfangene Zahlungen und Darlehne, oder abgeschlossene Contracte zu Protokoll gegeben, sich dann aber der so erschlichenen falschen öffentlichen Documente zu allerlei Betrügereien bedient haben.

Es werden daher die Gerichte und Notarien darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflicht der besondern Sorgfalt und Genauigkeit bei Aufnahme öffentlicher Documente sie vor allen Dingen dazu verbindet, sich zu vergewissern, daß die Personen, welche eine Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und dem Gerichte oder Notare von Person nicht hinlänglich bekannte Parteien sich zur Vollziehung eines Actus melden, so muß der Richter oder Notar darauf bestehen, daß ihm andere

*) s. oben pag. 113.

Digitized by Google

bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenden Parteien aus eigener Kenntniß bezeugen, oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.

Es ist dabei in mehrfacher Rücksicht räthlich und nützlich, in dem aufzunehmenden Documente zu vermerken, ob die handelnden Parteien dem Richter oder Notare persönlich bekannt sind, oder durch welche Mittel dieselben sich von deren Identität versichert haben.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, daß den gerichtlichen und von Notarien auszufertigenden Verhandlungen der Betrag der nach solchen in ehemaligen Ostfriesischen Münzsorten zu leistenden Zahlungen, auf den 14-Thaler-Münzfuß reducirt, hinzugefügt werden soll, vom 20. Junius 1838. (III. 117.)

Das K. Justiz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 25sten Mai d. J. verordnet, daß in den aufzunehmenden Subhastations-Protokollen sowohl, als in den gerichtlich oder von Notarien auszufertigenden Darlehns- und ähnlichen Contracten, wenn die zu leistende Zahlung in den ehemals hier geprägten Münzsorten oder nach Ostfriesischen Gulden verabredet ist, die Gerichte und Notarien den Betrag der festgesetzten Summe, auf den landesgesetzlichen 14-Thaler-Münzfuß reducirt, gleichzeitig hinzufügen, auch die Gerichte bei hypothekarischen Eintragungen den Betrag in gleicher Art reduciren, und zugleich mit eintragen sollen.

Dieser Verordnung gemäß weisen wir sämmtliche Gerichte und Notarien der Provinz hiedurch an, derselben genaue Folge zu leisten, und bemerken übrigens, daß solche auf Mobiliar-Auctionen keine Anwendung findet.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, die Ertheilung der Abschriften der letztwilligen Dispositionen canzleisässiger Personen betr., vom 6. Junius 1829. (III. 134.)

Demnach hin und wieder vorgekommen ist, daß Ämter und Gerichte, bei welchen letztwillige Dispositionen von Personen hinterlegt gewesen sind, deren Erb- und Verlassenschaft Unserer Jurisdiction unterworfen ist, nach geschehener Publication derselben Copeien ertheilt haben, eine solche Verfügung aber nach der unverkennbaren Tendenz des §. 4. der Verordnung vom 31sten Julius 1750 (* die Gränzen ihrer Competenz überschreitet: so erwarten Wir, daß dieselben in vorkommenden Fällen

*) Übereinstimmend mit der Ver. vom 22. Mai 1750. Bd. I. pag. 946.

Digitized by Google

deraktige, auf Ertheilung von Copeien gerichtete, Gesuche von sich ab- und an Uns verwiesen werden.

Es soll dieses Ausschreiben der 3ten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Verordnung für sämmtliche Städte des Königreichs, die Auctionen und den Trödelhandel, auch die Abstellung verschiedener Mißbräuche, welche in Ansehung beider getrieben werden, betr. (266.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Uns ist zur Kenntniß gebracht, daß bei öffentlichen Auctionen der Mißbrauch bemerkt worden, vermöge dessen unter mehreren Personen ganz verwerfliche Verbindungen in der Absicht getroffen werden, um, ohne sich unter einander zu überbieten, Gegenstände, die zur Versteigerung gelangen, unter ihren gewöhnlichen Preisen gemeinschaftlich zu erkaufen; die erstandenen Sachen sodann in einer Winkel-Auction unter sich wieder zu verhandeln, und dasjenige, was den Auctionspreis, für welchen die Sachen angekauft worden, übertrifft, als gemeinschaftlichen Gewinn unter sich zu theilen; zu allen diesen Zwecken aber diejenigen, welche nicht zu ihren Genossen gehören, wenn diese in den Auctionen auf etwas bieten, dergestalt aufzutreiben, daß diese kein Stück erstehen können, und dadurch von fernerem Bieten gänzlich zurückgeschreckt werden.

Dergleichen Vereinbarungen beruhen auf einem, in aller Betrachtung unzulässigen Eigennutz, und indem sie den Eigenthümern der zu verkaufenden Sachen oder deren Gläubigern rechtmäßige Vortheile entziehen, und sie denen zuwenden, welche auf dieselben durchaus keine Ansprüche haben, und deren gewinnsüchtige, auf einen solchen unerlaubten Erwerb gerichtete Anschläge vielmehr eine nachdrückliche Ahndung verdienen, so vereiteln sie selbst den Zweck der öffentlichen Versteigerungen.

Da dieses nicht zugelassen werden kann, so erachten Wir nothwendig, in Ansehung der öffentlichen Auctionen und des Trödelhandels überhaupt, und insbesondere zu Abstellung der obigen, dabei bisher eingetretenen Mißbräuche, Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Alle Auctionen, ausgenommen die Versteigerung gemeinschaftlicher Erbschaftsstücke, die allein unter Mit-Erben geschieht, sollen öffentlich gehalten werden.

2) Alle öffentlichen Versteigerungen in den Städten, welche nicht auf gerichtlichen Erkenntnissen beruhen, erfordern die vorgängige Erlaubniß der Polizei-Behörde des Orts, welche unentgeltlich zu ertheilen oder zu versagen ist. Sie erfordern ferner eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung, und die Zuziehung einer, zu Abhaltung der Auctionen gerichtlich bestellten Person oder eines Notars zur Protokollführung.

3) Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, verwirkt dadurch eine Polizeistrafe von zehn Thalern, die im wiederholten Übertretungsfalle, oder bei andern beschwerenden Umständen, bis auf zwanzig auch dreißig Thaler erhöhet, und mit einer vier- bis achttägigen Gefängnißstrafe verbunden werden soll.

Digitized by Google

4) Den Trödelhandel soll hinfort kein, weder christlicher noch jüdischer, Einwohner Unsers Königreichs treiben dürfen, wenn er nicht durch eine besondere, ihm von seiner Orts-Obrigkeit nach Bekanntmachung dieser Verordnung ertheilte Erlaubniß dazu berechtigt ist.

5) Alle Trödler und Trödlerinnen, die dieses Gewerbe bisher ohne ausdrückliche Erlaubniß betrieben haben, sind verbunden, sich mit derselben sofort, und spätestens binnen acht Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung zu versehen.

6) Die obrigkeitlichen Gebühren für eine solche Erlaubniß zum Trödelhandel dürfen nie mehr als zwölf Mariengroschen betragen.

7) Wer ohne Erlaubniß den Trödelhandel zu treiben unternimmt, dem soll er in der Folge niemals gestattet werden, auch sollen die, von ihm zum Vertrödeln aufgekauften Sachen nach Befinden der Confiscation unterworfen sein.

8) Alle Verabredungen und Verträge sind kraft dieses verboten, durch welche Trödler sich vereinbaren, in öffentlichen Auctionen, bis zu einem gewissen Preise der zu versteigernden Sachen, sich nicht aufzubieten, um solche auf diese Weise unter ihrem gewöhnlichen Werth für ihre Verbindung anzukaufen, und dieselben in dieser wieder zu höheren Preisen unter sich zu versteigern; wie auch um dann, wenn andere, zu ihrer Verbindung nicht gehörende Personen mitbieten, diese durch unverhältnißmäßiges Aufsteigern über den gewöhnlichen Werth vom fernern Mitbieten abzuschrecken, dagegen aber in einem solchen Falle die Mitglieder der Verbindung aus deren gemeinsamen Mitteln zu entschädigen.

9) Wer an einer, auf diese gesetzwidrigen Zwecke gerichteten Vereinbarung auf irgend eine Weise Theil nimmt, sei er mit gehöriger Erlaubniß zum Trödelhandel versehen oder nicht, verliert im ersten Falle diese Erlaubniß nicht nur auf immer, sondern wird überdas auch jeden Falls in eine Polizeistrafe von zehn bis zwanzig Thalern genommen, welche bei Wiederholung des Vergehens zu verdoppeln ist. Bleibt auch diese wiederholte Geldstrafe ohne Wirkung, so soll von der ordentlichen Criminal-Behörde eine scharfe Gefängnißstrafe auf vier bis sechs Wochen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, eine gleichzeitige öffentliche Arbeitsstrafe wider ihn erkannt, und den jüdischen Einwohnern, welche sich nur vermöge Unserer besonderen Schutzbriefe in Unserm Königreiche aufhalten dürfen, sollen diese nach Befinden entzogen werden.

10) Alle Obrigkeiten Unserer Städte werden hiedurch befehligt, diese Verordnung jedem Trödler bei Ertheilung der Erlaubniß zum Trödelhandel wörtlich vorlesen, einen Abdruck derselben ihm zustellen, und ein anderes, von ihm zu unterschreibendes Exemplar davon bei den obrigkeitlichen Acten aufbewahren, auch auf deren genaueste Befolgung jeder Zeit pflichtmäßig achten zu lassen, und jeden Übertretungsfall zu gebührender Bestrafung zu befördern.

Hannover, den 24. April 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Arenhold.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen betr. *), vom 13. August 1824. (III. 195.)

Da das unentgeltliche Verabreichen starker Getränke vor und bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen häufig zu Unordnungen Anlaß giebt, leichtsinniges Schuldenmachen befördert und oft drückende Übervortheilungen der Bieter zur Folge hat:

so wird solches den Verkäufern, Verpächtern und deren Bevollmächtigten hiemit bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. untersagt.

Eine gleiche Strafe trifft den Auctionator oder Protokollführer, welcher die Übertretung des Verbotes zugelassen, so wie den Schenkwirth, welcher dergleichen unentgeltliche Verabreichungen für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters übernommen hat.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Anschlag an öffentlichen Orten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Obrigkeiten haben über deren Befolgung mit Nachdruck zu halten, die Übertreter sofort mit der bestimmten Strafe zu belegen und diese der Armen-Casse des Orts zu berechnen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in deren Bezirke, wegen desselben Gegenstandes, vom 11. Junius 1830. (III. 135.)

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Gegenden des hiesigen Bezirks der Mißbrauch einreißt, bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen den Anwesenden Branntwein verabreichen zu lassen. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hiemit zu untersagen:

daß bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen Branntwein oder sonstige berauschende Getränke, während der Versteigerung oder vor dem Anfange derselben, es geschehe solches auf Rechnung des Verkäufers oder Verpächters, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, verabreicht werden.

Jeder, welcher diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr., wovon ein Drittel dem Denuncianten, der Rest aber der Armen-Casse des Orts zugebilligt werden soll, wo die Versteigerung gehalten wird.

Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und Harrlingerland. (III. 245.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da die Verordnung vom 8. August 1822, das Auctionswesen in Ostfriesland und Harrlingerland betr., sich in einigen Puncten mangelhaft erwiesen hat; so verordnen Wir nach vorgängiger Communication mit Unseren getreuen Provinzial-Ständen wie folgt:

*) Eine gleiche Bestimmung enthält die Verst.-O. f. Ostfr. v. 16. Decbr. 1834. Art. 19. u. die Verst.-O. f. Osnabr. vom 14. Juli 1838. Art. 21., p. 311 u. 320. d. B.

Art. 1. Es bleibt einem Jeden freigestellt, Gegenstände seines Eigenthums, so weit er zu deren Veräußerung befugt ist, selbst öffentlich zu versteigern (verkaufen, verpachten und vermiethen).

Art. 2. Zu Versteigerungen für Andere sind vorbehältlich dessen, was in besonderen Verhältnissen, z. B. bei der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, bei der Wahrnehmung des s. g. Ädilitiums in einigen Städten besteht, nach folgenden näheren Bestimmungen nur die Gerichte, die Notarien und die Auctionatoren (Ausmiener) befugt.

Art. 3. Nothwendige Versteigerungen d. h. solche, welche im Wege der Execution, im Concurs- und Liquidations-Processe von den Gerichten verfügt werden, bleiben denselben überlassen.

Betrifft die nothwendige Versteigerung bewegliche Sachen, so können die Gerichte sie den Notarien, den Auctionatoren oder den Amts-Unterbedienten, so weit letztere nicht schon von selbst (Pr. A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 78.) als Executoren dazu ermächtigt sind, übertragen.

Nothwendige Versteigerungen unbeweglicher und solcher beweglicher Sachen, welche nach gesetzlicher Bestimmung Gegenstand der Subhastation sind, müssen dagegen von den Gerichten selbst vorgenommen werden.

Art. 4. Freiwillige Versteigerungen unbeweglicher Sachen und unkörperlicher Gerechtsame können mit Ausschluß der Fälle, für welche die Gesetze eine Subhastation ausdrücklich vorgeschrieben haben, nach freier Wahl des Eigenthümers den Gerichten oder den Notarien, den Auctionatoren aber nur dann übertragen werden, wenn sie die erforderliche Rechtskenntniß besitzen, solches in einer Prüfung nachgewiesen haben, und zu Versteigerungen unbeweglichen Eigenthums besonders ermächtigt worden sind.

Art. 5. Freiwillige Verkäufe beweglicher Sachen können dagegen, so weit die Gesetze nicht eine Subhastation oder einen gerichtlichen Verkauf erfordern, nicht den Gerichten und deren Unterbedienten, sondern nur den Notarien und den Auctionatoren übertragen werden.

Zu den auf Verfügung der Domanial-Verwaltung vorzunehmenden Versteigerungen kann jedoch den Amts-Unterbedienten Auftrag gegeben werden.

Auch wird den auf den Ostfriesischen Inseln angestellten Amts-Unterbedienten gestattet, die dort vorfallenden freiwilligen Verkäufe beweglicher Sachen gegen die im Art. 33. festgesetzten Gebühren innerhalb ihres Geschäftsbezirks vorzunehmen.

Art. 6. Die Auctionatoren werden, unter Beschränkung der Zahl auf das Bedürfniß, von der Landdrostei angestellt, welche nur solche Männer dazu ausersehen wird, die als rechtlich bekannt sind. Die in der Stadt Emden anzustellenden Auctionatoren werden von dem Magistrate vorgeschlagen.

Erfordert das Bedürfniß die Anstellung eines Auctionators in einer Herrlichkeit, wo Patrimonial-Gerichtsbarkeit besteht, so hat der Besitzer derselben den Vorschlag.

Die Auctionatoren werden von der Landdrostei oder in deren Auftrage von der Obrigkeit auf gesetzmäßige Wahrnehmung ihres

Digitized by Google

Amts und auf getreue Führung ihrer Versteigerungs-Protokolle und Bücher beeidigt.

Art. 7. Alle Auctionatoren dürfen ihr Geschäft in dem ganzen Landdrostei-Bezirke ausüben, so daß jedem Einwohner die Auswahl frei steht.

Es sollen jedoch denselben bestimmte, in der Regel nach den Gerichtsbezirken abzugrenzende Districte in der Hinsicht angewiesen werden, daß sie verpflichtet sind, die darin vorkommenden Versteigerungen abzuhalten. (S. Art. 22.)

Art. 8. Sie dürfen ihren Wohnort ohne Genehmigung der Landdrostei nicht verändern, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf ihre Anstellung verzichtet haben.

Art. 9. Sie dürfen kein Gewerbe, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, treiben oder daran Theil nehmen.

Art. 10. Die Gerichte haben über die ganze Geschäftsführung der Auctionatoren die Aufsicht zu führen.

Die auf den Geschäftsbetrieb der Notarien im Allgemeinen sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf sie Anwendung.

Art. 11. Die Auctionatoren haben ihre Versteigerungs-Protokolle in gebundenen Büchern, getrennt nach Verkäufen unbeweglicher Sachen, vorausgesetzt, daß sie hierzu ermächtigt sind, (Art. 4.) Verkäufen beweglicher Sachen, und Verpachtungen oder Vermiethungen im Termine niederzuschreiben, und selbige, sobald sie vollgeschrieben und die Zahlungen erledigt sind, zu Jedermanns Nachricht und Einsicht an das Gericht ihres Wohnorts einzuliefern.

In vorkommenden Sterbefällen hat das Gericht sich sofort alle Protokoll-Bücher einliefern zu lassen, oder die Bücher und sonstigen Dienstpapiere zu versiegeln; unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Erben, die vom Erblasser vorgenommenen Versteigerungen zu erledigen.

Art. 12. In den Protokoll-Büchern hat der Auctionator zugleich alle seine Gebühren und Auslagen zu verzeichnen, auch, sofern nicht in den Büchern quittirt worden ist, den Tag der geschehenen Ablieferung der Versteigerungsgelder an den Auftraggeber anzugeben.

Die Gebühren und Auslagen sind ebenfalls unter den erfolgenden Ausfertigungen und Abschriften zu verzeichnen.

Art. 13. Die Auctionatoren haben im Monate Januar jeden Jahrs drei getrennte tabellarische Übersichten der in dem vorhergegangenen Jahre von ihnen gehaltenen

Verkäufe unbeweglicher Sachen,
Verkäufe beweglicher Sachen, und
Verpachtungen oder Vermiethungen,

nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare aufzustellen und dem Gerichte ihres Wohnorts einzuliefern, auch die laufenden Protokoll-Bücher beizufügen, welche acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten bereit liegen müssen.

Das Gericht kann jede ihm nöthig scheinende Auskunft und die Vorlegung der Quittungen verlangen.

Dasselbe hat die geschehene Einlieferung und Offenlegung der Bücher zu bescheinigen.

Art. 14. Die künftig anzustellenden Auctionatoren haben bei

Digitized by Google

ihrer Anstellung wegen unmangelhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen in genügender Weise durch Grundstücke oder Schuldverschreibungen Sicherheit zu leisten, zu einem Betrage, welcher nach dem wahrscheinlichen Umfange der Geschäfte von der Landdrostei festzustellen ist.

Wie diesem Erfordernisse genügt worden, ist der Landdrostei nachzuweisen, welche, wenn sie die Sicherheit für gehörig beschafft erkannt haben wird, solches zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

Wird die Caution wegen Versteigerungsgelder oder etwaiger Strafgelder als Executions-Object in Anspruch genommen, so hat der Auctionator sie sofort zu ergänzen oder zu erwarten, daß ihm einstweilen die Abhaltung von Versteigerungen verboten werde.

Art. 15. Die Auctionatoren haben bei der Versteigerung, so wie bei allen vor und nach derselben vorzunehmenden Handlungen sich genau nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu richten, und insbesondere bei Versteigerungen unbeweglicher Sachen die Vorschriften der P. A. G. O. Th. II. Tit. 3. §. 11. und 12. und Th. III. Tit. 7. §. 48. sqq. zu befolgen.

Die von ihnen aufgenommenen Versteigerungs-Protokolle und die daraus ertheilten, mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Auszüge haben öffentlichen Glauben.

Art. 16. Bei Verkäufen beweglicher Sachen bedarf es einer Unterschrift des Käufers im Protokolle nicht; die Ausmiener haben jedoch niemals einen andern Namen als den des anwesenden Käufers, welcher stets für die Zahlung verhaftet ist, unter nachrichtlicher Erwähnung des angeblichen Auftraggebers, als Käufer einzutragen.

Eine Verbürgung für Versteigerungsgelder ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich oder durch Unterschreibung der sie enthaltenden Bemerkung im Protokolle oder auch in der Art erfolgt, daß der Bürge in die betreffende Spalte des Versteigerungs-Protokolls seinen Namen mit Benennung dessen, für den er sich verbürgt, eigenhändig einschreibt, z. B. A. als Bürge für B. oder, falls der Bürge als Selbstschuldner haften soll: A. als Bürge und Selbstschuldner für B.

Auf Frauenzimmer, welche sich für Versteigerungsgelder verbürgen wollen, findet diese abgekürzte Form keine Anwendung.

Art. 17. Die Auctionatoren dürfen bei einer von ihnen gehaltenen Versteigerung weder selbst noch durch einen Dritten etwas an sich kaufen oder pachten, noch auch für Andere bieten.

Dasselbe gilt vom Ausrufer.

Art. 18. Das Ausbieten von s. g. Treckgeldern oder Belohnungen für das Auftreiben der zum Verkauf ausgesetzten Gegenstände ist untersagt.

Die darüber abgeschlossenen Verträge sind nichtig. Werden Treckgelder bezahlt, so sollen sie der Armen-Casse des Orts der Versteigerung verfallen sein.

Art. 19. Alles unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei Versteigerungen ist untersagt.

Digitized by Google

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Auctionator, welcher es duldet, und der Wirth, welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an Jemanden verabfolgen läßt, der bei einer Versteigerung zugegen ist, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. *).

Art. 20. Wird der dem Auctionator ertheilte Auftrag nicht ausdrücklich auf das Geschäft des Versteigerns selbst beschränkt, so hat er die Versteigerungsgelder zu erheben, und haftet mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 22. dem Verkäufer oder Verpächter für die Gelder dergestalt, daß er selbige binnen sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit zu erlegen hat, er mag sie erhoben haben oder nicht.

Art. 21. Bleibt der Auctionator hierin säumig, so kann der Auftraggeber auf die bloße Vorlegung einer vom Auctionator beglaubigten Abschrift des Versteigerungs-Protokolls beim Gerichte des Wohnorts des letztern begehren, daß die Gelder durch Hülfsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.

Der Auctionator hat seinem Auftraggeber binnen acht Tagen nach gehaltener Versteigerung eine solche Abschrift des Versteigerungs-Protokolls zuzustellen.

Auch kann das Gericht auf den Antrag des Verkäufers oder Verpächters dem Auctionator jederzeit die ungesäumte Einreichung der urschriftlichen Versteigerungs-Protokolle befehlen.

Art. 22. Die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder fällt nur dann weg, wenn der Verkäufer oder Verpächter in einer von ihm unterschriebenen Erklärung den Auctionator ausdrücklich davon entbunden hat.

Letzterer kann die Übernahme solcher Pflicht nur in dem Falle ablehnen, wenn er zum Halten einer Versteigerung außer seinem Districte (Art. 7.) aufgefordert wird.

Art. 23. Wird jene Verpflichtung ausgeschlossen, so haftet der Auctionator nur für getreue Ablieferung des wirklich Erhobenen und für etwaige Fahrlässigkeit in dem Verfahren und der Erhebung oder Beitreibung.

War er etwa beauftragt, nur gegen baare Zahlung zu verkaufen, so haftet er allemal für die Kaufgelder solcher Gegenstände, welche er auf Borg verabfolgt hat.

Art. 24. Da die jetzt angestellten Auctionatoren zum Einstehen für die Kaufgelder kraft Gesetzes und zur Sicherheitsleistung bisher nicht verpflichtet waren, so haben sie sich bei der Landdrostei darüber zu erklären, ob sie sich diesen Verpflichtungen von jetzt an unterwerfen wollen. Von der erfolgenden Erklärung ist durch die Landdrostei öffentlich Kenntniß zu geben. Ist sie ablehnend, so soll ein zweiter Auctionator in demselben Districte, unter Verpflichtung auf das jetzige Gesetz, angestellt werden.

---

*) Diese Geldbußen waren nach der Bek. v. 13. April 1824 nach Statt gehabter Untersuchung und abgegebener, von der Landdrostei bestätigter Straf-Verfügung von den Obrigkeiten einzuziehen und zur Armen-Strand-Casse einzusenden.

Digitized by Google

Art. 25. Gehen die Gelder aus einem öffentlichen Verkaufe nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, so hat das zuständige Gericht auf die bloße Vorlegung des Verkaufs-Protokolls oder eines vom Auctionator beglaubigten Auszuges aus demselben die Zwangsbeitreibung der Rückstände, welche in Verzeichnissen, nach den Voigtei-Bezirken gesondert, zusammenzustellen sind, zu verfügen.

Der Schuldner soll hiergegen nur dann mit seinen Einreden gehört werden, wenn er die Gelder, welche von ihm gefordert werden, gerichtlich hinterlegt.

Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn der Beitreibungs-Antrag binnen 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt.

Art. 26. Jedem Käufer ist vom Auctionator specificirte Rechnung über seine Schuld mit Angabe der Zahlungszeit unentgeltlich auf ungestempeltem Papier vor Ablauf der Zahlungsfrist zuzustellen, unter welcher Rechnung demnächst die erfolgte Zahlung zu bescheinigen ist.

Art. 27. Werden Pacht- oder Miethgelder nicht zur rechten Zeit eingezahlt, so haben die Gerichte auf den durch Vorlegung des Verpachtungs-Protokolls begründeten Antrag des Auctionators einen Zahlungsbefehl an den Pächter oder Miether zu erlassen, sobald dieser aber Einreden vorbringt, auf desfallsigen Antrag nur mit der Beitreibung derjenigen Summe fortzufahren, welche nach Abzug des Betrages der Einreden übrig bleibt, mit der Erörterung der letzteren aber nach Vorschrift der P. A. G. O. Th. I. Tit. 44. §. 3. sqq. zu verfahren, ohne den Pächter zur Hinterlegung des illiquide gebliebenen Betrages anzuhalten.

Art. 28. Wer Kauf-, Pacht- oder Miethgelder aus einer Versteigerung verschuldet, kann sich gegen Erlegung derselben zur festgestellten Zeit weder durch ein General- noch durch ein Special-Moratorium schützen.

Art. 29. Der Auctionator, welcher den Vorschriften dieser Verordnung entgegenhandelt, verfällt, mit Vorbehalt seiner Entschädigungspflicht und einer nach den Gesetzen etwa verwirkten höhern Strafe, in eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., welche nach vorgängiger fiscalischen Untersuchung vor dem Gerichte des Wohnorts durch die Justiz-Canzlei nach der Beschaffenheit des Falles binnen diesen Grenzen festzustellen ist.

Ein höherer Grad von Pflichtvergessenheit zieht nach der auf die Auctionatoren anzuwendenden Bestimmung des §. 22. Th. III. Tit. 7. der Pr. A. G. O. Dienstentsetzung nach sich.

Art. 30. Diejenigen Personen, welche das s. g. Aedilitium in einigen Städten versehen, sind allen für die Auctionatoren gegebenen Vorschriften unterworfen.

Art. 31. Die Notarien sind als solche für die Versteigerungsgelder zu haften und Sicherheit zu leisten, nicht verpflichtet.

Es steht ihnen jedoch frei, bei der Landdrostei zu erklären, daß sie sich dieser Verpflichtungen gleich wie die Auctionatoren unterwerfen wollen.

In diesem Falle hat die Landdrostei das Nähere zu verfügen und bekannt zu machen, (Art. 14.) auch finden alsdann die für die

Digitized by Google

Auctionatoren gegebenen Vorschriften Art. 11, 12, 13, 15, 20. bis 23. auf sie Anwendung.

Außer diesem Falle haften sie nur dann gleich den Auctionatoren, wenn sie sich gegen den Auftraggeber schriftlich hierzu verpflichtet haben.

Art. 32. Die Bestimmungen der Art. 16. bis 19. und 25. bis 28. finden auf alle Versteigerungen, mithin auch auf die von den Gerichten und den Unterbedienten derselben abzuhaltenden, Anwendung.

Art. 33. Über die Gebühren gelten folgende Bestimmungen:

Die Gerichte, welche zu den Versteigerungen mitwirken, haben die Gebühren nach den geltenden Sporteln-Taxen anzusetzen.

Für die Notarien, Auctionatoren und diejenigen, welche das s. g. Aedilitium versehen, treten folgende Sätze ein:

I. Haben sie die Versteigerungsgelder nicht zu erheben und nicht dafür zu haften, so gebührt ihnen

1) Für die Versteigerung beweglicher Sachen für jede Stunde 8 ßß. Für das Entwerfen der Auctionsbedingungen findet keine besondere Gebühr Statt. 2) Wird die Versteigerung außerhalb des Wohnorts des Ausmieners vorgenommen, so werden die Reisekosten für jede Meile der Entfernung vergütet mit 1 ₰. Beträgt die Entfernung nur eine halbe Meile oder darunter mit 12 ßß. Für die Rückreise findet keine besondere Vergütung Statt. Auf Zehrungskosten u. s. w. kann kein Anspruch gemacht werden. Sind verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen, so sind die Reisekosten auf sie zu vertheilen. 3) Für jeden vor Abhaltung der Versteigerung nothwendig werdenden Anschlagzettel einschließlich der Schreibgebühr 2 ßß. 4) Für Abschriften und Auszüge von jedem Bogen 2 ßß. 5) Für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszuges einschließlich der Besiegelung von jedem Bogen 2 ßß. 6) Für das Ausrufen und Aufwarten gebührt dem Ausrufer für die erste Stunde 4 ßß. Für jede folgende 2 ßß 7) Baare Auslagen an Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w. werden besonders vergütet. 8) Bei einer Verpachtung, einer Vermiethung und einem Verkauf unbeweglicher Sachen tritt außer obigen Gebühren für das Entwerfen der Bedingungen nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit eine Gebühr ein von 12 ßß bis 1 ₰. 9) Kommt ein Verkauf oder eine Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für den Termin vergütet mit 12 ßß bis 1 ₰.

II. Haben sie die Versteigerungsgelder zu erheben, jedoch nicht dafür zu haften, oder ist gegen baare Bezahlung verkauft, so kommt zu obigen Gebühren-Sätzen hinzu: 10) Bei Mobiliar-Verkäufen — Ein Procent, 11) bei Immobiliar-Verkäufen ein viertel Procent der ganzen Kaufgelder, 12) bei Verpachtungen ein halb Procent der jährlichen Pachtgelder, so lange der Erhebungsauftrag währt. 13) Außerdem sind für das Beitreibungsgesuch zu entrichten von jedem Säumigen 2 ßß.

III. Haben sie die Gelder zu erheben und dafür zu haften, so gebührt ihnen, mit Ausschluß aller obigen Kosten außer den Reisekosten (№ 2.), den baaren Auslagen (№ 7.) und den Beitreibungs-Gebühren (№ 13.)

Digitized by Google

14) bei Mobiliar-Verkäufen fünf Procent der Kaufgelder, 15) bei Immobiliar-Verkäufen Ein Procent derselben. 16) bei Verpachtungen zwei Procent der jährlichen Pachtgelder, so lange der Auctionator sie erhebt. Für die Aufsicht über die Wirthschaftsführung des Pächters, für Abrechnungen mit demselben u. s. w. findet keine besondere Vergütung Statt.

Art. 34. Überschreitungen der Gebührensätze werden nach den Gesetzen (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 373. §. 374. A. G. O. Th. III. Tit. 7. §. 116.) geahndet.

Art. 35. Die Verordnung vom 8ten August 1822 und alle sich darauf beziehende Ergänzungen und Erläuterungen werden hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung und in das Amtsblatt der Provinz Ostfriesland aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 16ten December 1834.

William R.

L. v. Ompteda. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Zu §. 13.

Über
der von dem Auctio
im Jahre
gehaltenen Verkäufe

Nummer	Namen des Auftraggebers.	Wohnort des Auftraggebers.	Gegenstand des Verkaufs. (der Verpachtung.)	Tag des Verkaufs. (der Verpachtung.)	Ertrag des Verkaufs. (der Verpachtung.)

Digitized by Google

ſicht
nator N. zu N.
. . . .
unbeweglicher Sachen.

(Verkäufe beweglicher Sachen.)
(Verpachtungen und Vermiethungen.)

Betrag der Versteigerungskosten.	Fälligkeitstermin der Kauf- (Pacht-) gelder.	Tag der geschehenen Ablieferung der Gelder an den Auftraggeber.	Bemerkungen. (Namentlich auch darüber, ob das Einstehen für die Versteigerungsgelder ausgeschlossen worden.)

Digitized by Google

Versteigerungs-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück *). (III. 149.)

Ernst August ꝛc. Zur Regelung des Versteigerungswesens in dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen des Fürstenthums Osnabrück, wie folgt:

I. Von der Befugniß zur Abhaltung von Versteigerungen.

Art. 1. Ein Jeder kann Gegenstände seines Eigenthums, so weit er zu deren Veräußerung und Versteigerung befugt ist, selbst oder durch Personen, welche in seinem Dienste stehen, öffentlich versteigern (verkaufen, verpachten und vermiethen).

Art. 2. Zu Versteigerungen für Andere sind dagegen, bei Strafe von 5 bis 25 ℛ für den Übertretungsfall, nur diejenigen befugt, welche in den Artikeln 3. 5. 6. 13. benannt sind, und zwar nach folgenden Regeln:

Art. 3. Zu Versteigerungen unbeweglicher und beweglicher Sachen sind befugt:

1) die Gerichte innerhalb ihrer Bezirke;
2) die Notarien, sie mögen in oder außer dem Landdrostei-Bezirke wohnen, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk;
3) die Magistrate der Städte und Flecken innerhalb der Städte oder Flecken und deren Feldmarken; rücksichtlich der unbeweglichen Sachen jedoch mit der Einschränkung, daß sie zu deren Versteigerung nur in sofern befugt sein sollen, als dieselben zum Eigenthume der Stadt ꝛc. gehören. Eine etwa hergebrachte weitere Befugniß zu Immobiliar-Versteigerungen bleibt übrigens in Kraft.

Art. 4. In der Grafschaft Lingen bleiben jedoch die Bestimmungen des Preußischen Rechts über die Fälle, wo eine Subhastation oder ein gerichtlicher Verkauf nothwendig ist, ungeändert in Kraft.

Art. 5. Zu Versteigerungen beweglicher Sachen sind befugt:

1) die Voigte innerhalb der Voigtei-Bezirke.

Art. 6. 2) Diejenigen sonstigen Personen, welche von der Landdrostei Erlaubniß zum Abhalten von Versteigerungen erhalten haben

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung der von selbiger vor dem 14. Julius d. J. ertheilten Versteigerungs-Concessionen betr., vom 15ten September 1838. (III. 200.)

Nachdem durch die für den hiesigen Landdrostei-Bezirk erlassene Versteigerungs-Ordnung vom 14ten Julius d. J. genauer bestimmt worden ist, in welchen Fällen zu der Abhaltung von Versteigerungen Unsere ausdrückliche Erlaubniß nachgesucht werden muß; die Verhältnisse der früherhin von Uns bereits concessionirten Auctionatoren sich hiernach aber völlig verändert haben, und nach den Art. 8. und 9. der erwähnten Verordnung zu prüfen ist, in wie fern die früheren Concessionen erneuert werden können; so finden Wir Uns veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle von Uns vor dem 14ten Julius d. J. ertheilte Versteigerungs-Concessionen als aufgehoben zu betrachten sind.

Digitized by Google

werden (Auctionatoren), ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk.

Die Anstellung von Auctionatoren in den standesherrlichen Gebieten erfolgt durch die Standesherren, in der Stadt Osnabrück, wie bisher, durch den Magistrat.

Art. 7. Die Erlaubniß kann bei den Auctionatoren widerrufen und auch den Voigten entzogen werden, wenn in den veränderten Verhältnissen oder in der Geschäftsführung derselben ein Grund hierzu eintritt. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Zurücknahme der Erlaubniß findet nicht Statt.

Art. 8. Die Auctionatoren, so wie die Notarien und Voigte, welche Versteigerungen abhalten, sind verpflichtet, auf Erfordern der Landdrostei Sicherheit zu einem näher zu bestimmenden Betrage zu leisten.

Art. 9. Wenn der Auctionator sich in dem, nöthigenfalls durch eine Prüfung nachzuweisenden, Besitze der erforderlichen Rechtskenntnisse befindet, so kann er auch zu Versteigerungen unbeweglichen Eigenthums ermächtigt werden.

Art. 10. Die Auctionatoren werden von der Obrigkeit auf gesetzmäßige Wahrnehmung ihres Amts und auf getreue Führung ihrer Versteigerungs-Protocolle beeidigt.

Art. 11. Sie dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei ihren Wohnort nicht ändern, widrigenfalls angenommen wird, daß sie auf ihre Stelle verzichten.

Art. 12. Die Obrigkeiten haben über die ganze Geschäftsführung der Auctionatoren und der Unterbedienten die Aufsicht zu führen und können Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Überschreitungen der Gebühren-Taxe mit Geldbußen bis zu 25 ℛ ahnden.

Pflichtwidrigkeiten, welche entweder an sich oder wegen ihrer Wiederholung eine strengere Bestrafung erheischen, sind der Landdrostei anzuzeigen. (Art. 7.)

Art. 13. Außerdem sind zu Versteigerungen befugt:

1) Verwalter und Rechnungsführer über Güter und Höfe, nicht bloß rücksichtlich der Erzeugnisse der Güter ꝛc. und sonstiger dem Dienstherrn gehörenden Gegenstände (Art. 1.), sondern auch in Ansehung von Sachen der Pächter und Heuerleute der Güter ꝛc., namentlich von Früchten auf dem Lande zur Deckung der Pachtgelder, vorausgesetzt, daß die Pächter ꝛc. einwilligen;
2) die im öffentlichen Dienste Angestellten hinsichtlich der herkömmlich mit ihrer Dienstführung verbundenen Versteigerungen, namentlich Forstbediente in Ansehung von Holzverkäufen ꝛc. Steuerbediente in Ansehung confiscirter Waaren, Amtsunterbediente in Beziehung auf Versteigerungen, welche von der Domanial-Verwaltung verfügt werden.

Art. 14. Nothwendige Versteigerungen sind von dem zuständigen Gerichte oder von demjenigen, welcher von dem Gerichte dazu beauftragt ist, vorzunehmen.

II. Von dem Versteigerungs-Verfahren.

Art. 15. Der öffentlichen Versteigerung muß eine solche Be-

Digitized by Google

kanntmachung vorhergehen, wie sie nach den Umständen angemessen erscheint oder von dem Auftraggeber gewünscht wird.

Art. 16. Bevor zur Versteigerung selbst geschritten wird, sind die Bedingungen derselben deutlich bekannt zu machen und dem Versteigerungs-Protocolle einzurücken oder anzuhängen.

Art. 17. Der Versteigerer kann von jedem Bieter, auch wenn eine ausdrückliche Bedingung hierauf nicht gestellt ist, verlangen, daß er, wenn er nicht vorzieht, sofort zu bezahlen, wegen unmangelhafter Einzahlung der Versteigerungsgelder durch Bürgschaft oder auf sonstige Weise Sicherheit leiste.

Art. 18. Gehörig aufgenommene Versteigerungs-Protocolle haben Glauben bis zum Gegenbeweise, sofern derjenige, welcher sie aufgenommen hat, auf richtige Führung derselben beeidigt ist und nicht sonstige Gründe, z. B. persönliche Betheiligung ꝛc., eintreten, welche nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Glaubwürdigkeit ausschließen.

Art. 19. Bei Versteigerungen unbeweglicher Sachen dürfen weder der Versteigerer (Richter, Notar, Voigt, Auctionator ꝛc.), noch der Ausrufer für sich oder Andere bieten, kaufen oder pachten. Bei Versteigerungen beweglicher Sachen ist solches dagegen zulässig, sofern nicht der Auftraggeber (Verkäufer) das Gegentheil bestimmt hat.

Art. 20. Das Ausbieten von Belohnungen für das Auftreiben der zum Verkauf ausgesetzten Gegenstände (Zuggelder ꝛc.) ist untersagt.

Im Falle der Übertretung dieses Verbotes verfallen die versprochenen oder bereits bezahlten Gelder der Orts-Armencasse.

Art. 21. Unentgeltliches Ausschenken von Branntwein und ähnlichen starken Getränken bei Versteigerungen ist untersagt.

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Versteigerer, welcher dies thun läßt oder es duldet, und der Wirth, welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an Jemanden verabfolgen läßt, der bei einer Versteigerung anwesend ist, verfallen in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 ₰, welche in die Orts-Armencasse fließt.

Art. 22. In Ansehung des Verfahrens bei gerichtlichen Versteigerungen bleibt neben den Vorschriften dieses Abschnitts (Art. 15—21.) Alles ist Kraft, was darüber durch die Gesetze bestimmt worden.

III. Von dem Einziehen der Versteigerungsgelder und dem weitern Verfahren.

Art. 23. Jedem Käufer ist auf Verlangen specificirte Rechnung über seine Schuld unentgeltlich zuzustellen.

Art. 24. Der Auftraggeber kann verlangen, daß das Versteigerungs-Protocoll und die etwaigen sonstigen, auf die Versteigerung sich beziehenden Stücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ihm mitgetheilt werden.

Art. 25. Bei Mobiliar-Versteigerungen hat der Versteigerer die Kaufgelder zu erheben und für den sichern Eingang der-

Digitized by Google

selben zu haften, wenn nicht entweder im Versteigerungs-Protocolle unter Namensunterschrift des Auftraggebers oder in einer besondern von diesem unterschriebenen Erklärung das Gegentheil festgesetzt ist.

Bei Immobiliar-Versteigerungen tritt die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder nur dann ein, wenn sie ausdrücklich übernommen worden ist.

Sind Gegenstände gegen baare Bezahlung verkauft und zur bestimmten Zeit nicht abgeholt, so ist der Versteigerer befugt, solche dem Auftraggeber zurückzustellen. Letzterer kann sie, vorbehältlich seines Klagerechts gegen den Käufer, auf Gefahr und Kosten desselben versteigern lassen.

Art. 26. Liegt dem Versteigerer nach den Bestimmungen des vorigen Artikels die Pflicht des Einstehens für die Gelder ob, so ist er verbunden, letztere binnen sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit dem Auftraggeber auszuzahlen, er mag sie erhoben haben oder nicht.

Art. 27. Bleibt der Versteigerer hierin säumig, so kann, wenn der Auftraggeber dem Gerichte das Versteigerungs-Protocoll in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorlegt, und bei Immobiliar-Versteigerungen außerdem den Beweis, daß der Versteigerer jene Pflicht übernommen habe, beibringt, wegen des ganzen Betrages der Versteigerungsgelder ein unbedingtes Mandat abgegeben werden.

Art. 28. Ist die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder nicht begründet, so haftet der Versteigerer, welcher die die Erhebung übernommen hat, nur für getreue Ablieferung des Erhobenen und für etwaige Fahrlässigkeit in der Betreibung und Erhebung.

Art. 29. Werden die Kaufgelder von den Käufern ꝛc. nicht zur vorgeschriebenen Zeit eingezahlt, so hat der Versteigerer, falls er nicht etwa eine außergerichtliche Anmahnung vorhergehen zu lassen für angemessen hält, sich an das zuständige Gericht zu wenden und das Versteigerungs-Protocoll in Urschrift, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge vorzulegen.

Art. 30. Ist das Protocoll mit öffentlichem Glauben versehen (Art. 18.), so hat das Gericht im Wege der Hülfsvollstreckung die Beitreibung der Gelder zu verfügen und Einreden, welche nicht sofort klar gemacht werden können, zum besondern Verfahren zu verweisen.

Art. 31. Mangeln dem Protocolle die Erfordernisse zum öffentlichen Glauben, so hat das Gericht ein bedingtes Mandat mit kurzer Frist abzugeben.

Sind mehrere Posten rückständig, so ist das Mandat gegen die einfache Gerichtsgebühr unter den Auszug ꝛc. zu schreiben, welcher das Verzeichniß derselben befaßt.

IV. Von den Gebühren.

Art. 32. Die Gerichte, welche Versteigerungen abhalten, und die Unterbediente, welche dies in Auftrag der Gerichte thun, haben die Gebühren nach der Sporteln-Taxe für die Untergerichte (№ 131. 132. 133. 134. 135. 174. 175. 177 und 178.) anzusetzen.

Art. 33. Für die sonstigen Personen, welche Versteigerungen abhalten und für die Unterbedienten, wenn sie in Auftrag von

Digitized by Google

Privaten freiwillige Versteigerungen vornehmen, gelten folgende Gebühren-Sätze, welche nicht überschritten, wohl aber durch Vereinbarung herabgesetzt, oder auf gewisse Procente festgestellt werden können.

I. Haben sie die Versteigerungsgelder nicht zu erheben und nicht dafür zu haften, so gebührt ihnen

1) für die Versteigerung beweglicher Sachen für jede Stunde 8 ßß. Für das Entwerfen der Auctionsbedingungen findet keine besondere Gebühr Statt. 2) für die Aufnahme des Inventars, wenn dieselbe dem Versteigerer übertragen wird, für jede Stunde 6 ßß. 3) wird die Versteigerung oder Inventar-Aufnahme außerhalb des Wohnorts des Versteigerers vorgenommen, so werden die Reisekosten für jede Meile der Entfernung vergütet mit 1 ₰. Beträgt die Entfernung nur eine halbe Meile oder darunter mit 12 ßß. Für die Rückreise findet keine besondere Vergütung Statt. Auf Zehrungskosten ꝛc. kann kein Anspruch gemacht werden. Sind verschiedene Versteigerungen ꝛc. an demselben auswärtigen Orte oder in den an demselben Wege belegenen Ortschaften vorzunehmen, so sind die Reisekosten auf sie zu vertheilen; 4) für jeden vor Abhaltung der Versteigerung nothwendig werdenden Anschlagzettel einschließlich der Schreibgebühr 2 ßß. 5) für Abschriften und Auszüge von jedem Bogen 2 ßß. 6) für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszuges, einschließlich der Besiegelung, von jedem Bogen 2 ßß. 7) für das Ausrufen und Aufwarten gebührt dem Ausrufer für die erste Stunde 4 ßß für jede folgende 2 ßß. 8) Baare Auslagen an Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w. werden besonders vergütet. 9) Bei einer Verpachtung, einer Vermiethung und einem Verkauf unbeweglicher Sachen tritt außer obigen Gebühren für das Entwerfen der Bedingungen nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit eine Gebühr ein von 12 ßß bis 1 ₰. 10) Kommt ein Verkauf oder eine Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für den Termin vergütet mit 12 ßß bis 1 ₰.

II. Haben sie die Versteigerungsgelder zu erheben, jedoch nicht dafür zu haften, oder ist gegen baare Bezahlung verkauft, so kommt zu obigen Gebührensätzen hinzu: 11) bei Mobiliar-Verkäufen Ein Procent. 12) bei Immobiliar-Verkäufen, a. wenn die Kaufgelder 200 ₰ und darunter betragen ein halb Procent. b. wenn sie mehr betragen ein viertel Procent, jedoch nie weniger als 1 ₰, und nie mehr als 10 ₰. 13) bei Verpachtungen ein halb Procent der jährlichen Pachtgelder, so lange der Erhebungsauftrag währt. 14) Außerdem sind für die außergerichtliche Anmahnung 1 ßß und für das Beitreibungs-Gesuch 2 ßß von jedem Säumigen zu entrichten.

III. Haben sie die Gelder zu erheben und dafür zu haften, so gebührt ihnen, mit Ausschluß aller obigen Kosten, außer den Reisekosten (№ 3.), den baaren Auslagen (№ 8.) und den Anmahnungs- und Beitreibungs-Gebühren (№ 14.):

15) bei Mobiliar-Verkäufen fünf Procent der Kaufgelder; 16) bei Immobiliar-Verkäufen ein Procent derselben; 17) bei Verpachtungen zwei Procent der jährlichen Pachtgelder, so lange der Versteigerer sie erhebt.

Art. 34. Die Käufer ꝛc. haben dem Versteigerer keinerlei

Digitized by Google

Gebühren zu entrichten, wenn nicht etwa in den Versteigerungs-Bedingungen festgesetzt ist, daß sie bestimmte Procent-Vergütungen zu bezahlen haben. Letztere dürfen die Sätze der obigen Gebührentaxe, welche in diesem Falle von den Verkäufern nicht gefordert werden können, nicht überschreiten.

Art. 35. Das s. g. Stammgeld oder Aufgeld, welches der Auftraggeber sich selbst ausbedingt, ist durch die Bestimmung des vorigen Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 36. Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 14ten Julius 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hannover an die selbiger untergebenen Civil-Untergerichte, die von diesen für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maßregeln betr., vom 2ten Januar 1823. (III. 1.)

Da die neuere Erfahrung ergeben hat, daß einige der zu Unserm Bezirke gehörigen Civil-Untergerichte über die vorläufig von ihnen für die Verlassenschaften der in ihrem nächsten Bereiche versterbenden canzleisässigen Personen zu treffenden Sicherheits-Maßregeln zweifelhaft sind: so finden Wir Uns verpflichtet, darüber folgende allgemeine Bestimmungen ergehen zu lassen.

1) Für jeden Fall, wo außerhalb Hannover und außerhalb der um hiesige Stadt sich erstreckenden sogenannten Garten-Gemeinden, oder außerhalb des Gerichts Linden, (für welche nähere Belegenheit Wir Uns die unmittelbare Verfügung vorbehalten) eine canzleisässige Person in dem Bezirke eines Civil-Untergerichts mit Tode abgeht, wird dieses hiemit speciell zu denjenigen Sicherheits-Maßregeln in Ansehung einer Versiegelung u. s. w. beauftragt, die es zu ergreifen für nöthig finden würde, wenn der Verstorbene keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt hätte.

2) Es versteht sich von selbst, daß diese Maßregel hinsichtlich derjenigen Militair-Personen nicht zu befolgen ist, wegen deren die Militair-Gerichte nach Anleitung des §. 21. der Verordnung vom 20sten Julius 1821 die nöthigen Vorschritte zu thun bereit sind.

3) Befinden sich in einem und dem nämlichen Orte mehrere Untergerichte mit völlig abgesonderten Jurisdictions-Verhältnissen, wovon das eine ein Stadt- oder sonstiges Patrimonial-Gericht, das andere aber ein Königliches Gericht ist, wie z. B. zu Nienburg, Hoya, Diepholz, wo sich ein Amt, zu Hameln, wo sich die Stadt-Voigtei befindet *): so hat das Königliche Gericht vorzugsweise den bei № 1. bemerkten Auftrag.

*) Vergl. Ver. v. 23. Mai 1823. p. 57. d. B.

Digitized by Google

4) Sofort nach dem zur Kenntniß gekommenen Falle, durch welchen eine Sicherheits-Maßregel der bezeichneten Art nöthig werden könnte, ist solche — in sofern durch Production einer anscheinend gültigen, dieselbe verbietenden Disposition des Erblassers, oder die Intervention sämmtlicher gerade anwesender selbstständiger vermuthlicher Erben, z. B. der majorennen leiblichen Kinder, ein Einhalt nicht noch als statthaft dargestellt werden sollte, — zu verfügen, und davon an Uns, so wie auch, wenn keine Versiegelung erforderlich geschienen, von dem Ableben der canzleisässigen Person und dem dadurch herbeigeführten Erbfalle zu weiterer Verfügung zu berichten.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an die derselben untergebenen Civil-Untergerichte, betr. die von diesen für die Verlassenschaften der in ihrem Bezirke versterbenden canzleisässigen Personen provisorisch zu treffenden Sicherheits-Maßregeln, vom 19ten Januar 1824. (III. 23.)

Zur vorläufigen Sicherstellung des Nachlasses der in Unserm Gerichtsbezirke versterbenden canzleisässigen Personen finden Wir Uns bewogen, an die Uns untergegebenen Civil-Untergerichte folgende allgemeine Bestimmungen ergehen zu lassen.

1) Für jeden Fall, wo außerhalb Göttingen eine canzleisässige Person in dem Bezirke eines Civil-Untergerichts verstirbt, wird solches speciell hiemit beauftragt, diejenigen zur Sicherstellung des Nachlasses dienlichen Maßregeln provisorisch eintreten zu lassen, die es zu ergreifen für angemessen erachten würde, wenn die Verstorbenen keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt hätten; wobei indessen allemal vorausgesetzt wird, daß die unaufschiebliche Vorkehrung sothaner Maßregeln, wegen einer im Verzuge zu befindenden Gefahr, als rathsam erscheint.

2) Da, Inhalts der wegen der bei den K. Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien erlassenen K. Verordnung vom 30sten April 1823*), die Fürsorge rücksichtlich desjenigen Vermögens, welches solchen minderjährigen Personen zusteht, die dem privilegirten Gerichtsstande der K. Justiz-Canzleien unterworfen und von den K. Pupillen-Collegien zu bevormunden sind, ausschließlich den K. Pupillen-Collegien übertragen ist; die Untergerichte auch in dem §. 9. gedachter K. Verordnung besonders verpflichtet worden sind, jeden in ihrem Gerichtsbezirke sich ereigneten Sterbefall der dem privilegirten Gerichtsstande der K. Justiz-Canzleien unterworfenen Personen, bei nachgebliebenen minderjährigen Kindern, möglichst bald dem betreffenden Pupillen-Collegio zur Kenntniß zu bringen: so ist der den Civil-Untergerichten bei № 1. ertheilte Auftrag auf den Fall nicht zu beziehen, wo es lediglich auf das Interesse der minorennen, von dem Pupillen-Collegio der hiesigen K. Justiz-Canzlei zu bevormundenden präsumtiven Erben der verstorbenen canzlei-

*) p. 254. d. B.

sässigen Person ankömmt, und nicht etwa das Interesse abwesender majorennen Miterben oder solcher minorennen Erben concurrirt, welche von dem Pupillen-Collegio der hiesigen K. Justiz-Canzlei nicht bevormundet oder nicht zu bevormunden sind.

3) Gleichergestalt ist der ertheilte Auftrag auf den Nachlaß derjenigen dem militairischen Gerichtsstande unterworfenen Personen nicht zu beziehen, in Ansehung deren die Militairgerichte, oder der in der Nähe befindliche commandirende Officier, in Gemäßheit des §. 21. der K. Verordnung vom 20sten Julius 1821 und dessen authentischer Erklärung vom 28sten Februar 1823, die nöthigen Verfügungen zu treffen bereit sind.

4) Bezieht sich der ertheilte Auftrag nicht auf den Fall des Ablebens solcher canzleisässigen Personen, welche in Vermögens-Verfall gerathen sind und mit ihren Gläubigern ein Regulativ dergestalt abgeschlossen haben, daß während der Dauer desselben des Schuldners Güter ganz unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben sollen.

5) Dafern sich in dem nämlichen Orte mehrere Untergerichte befinden sollten, wovon das eine ein K. Gericht, das andere aber ein Patrimonialgericht ist: so wird der bei № 1. ertheilte Auftrag dem erstern vorzugsweise damit ertheilt.

6) Das committirte Gericht hat unter Einsendung der etwa ergangenen Actenstücke von den zur Sicherstellung des Nachlasses getroffenen provisorischen Verfügungen unverzüglich anhero zu berichten; auch den officiellen Bericht darüber mit zu erstatten, ob und was demselben von den Personen der muthmaßlichen Erben des Verstorbenen und deren Aufenthalts-Orte bekannt sei, ob sich bei dem committirten Gerichte eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen niedergelegt befinde, und ob daselbe bei der in dazu geeigneten Fällen verfügten Versiegelung des Nachlasses unter den Nachlaßpapieren eine letztwillige Disposition des Verstorbenen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt; so wie denn auch das Gericht über dasjenige zu berichten hat, was dem Gerichte rücksichtlich einer von Seiten des Verstorbenen bei einem andern Gerichte niedergelegten letztwilligen Disposition etwa zur Kenntniß gelangt sein könnte.

Es soll dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche K. Ämter und Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden, enthaltend die Bestimmung darüber, wann die in Sterbefällen canzleisässiger Personen aufzunehmenden Versiegelungs-Protocolle an das K. Pupillen-Collegium einzusenden sind, vom 10. Julius 1830. (III. 147.)

In Beziehung auf das von hieraus erlassene Commissorium generale vom 2ten April 1791 *), die Nachlaß-Versiegelungen in Sterbefällen canzleisässiger Personen betreffend, machen Wir, nach vor-

*) Sp. S. Th. III. p. 588.

gängiger Communication mit dem K. Pupillen-Collegio und in Folge ausdrücklicher Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, den betreffenden K. Ämtern und Gerichten der Herzogthümer Bremen und Verden zur Pflicht:

in den Sterbefällen canzleisässiger Personen, in welchen es lediglich auf das Interesse der minorennen, von dem Pupillen-Collegio der hiesigen K. Justiz-Canzlei zu bevormundenden präsumtiven Erben der Verstorbenen ankommt, und nicht etwa das Interesse abwesender majorennen Miterben oder solcher minorennen Erben concurrirt, welche von dem Pupillen-Collegio der hiesigen K. Justiz-Canzlei nicht bevormundet oder nicht zu bevormunden sind, die aufzunehmenden Versiegelungs-Protocolle unmittelbar an das K. Pupillen-Collegium einzuschicken.

Es soll dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die der Gesandtschaft in Paris zur Legalisirung vorzulegenden Papiere betr., vom 29. August 1816. *) (458.)

Demnach sich der Fall häufig ereignet, daß Zeugnisse einzelner Behörden im Königreiche oder andere Papiere, die öffentlicher Beglaubigung bedürfen, mit der Unterschrift gedachter Behörden versehen, der K. Gesandtschaft zu Paris vorgelegt werden, um von derselben auf die bei französischen Behörden erforderliche Art legalisirt zu werden; die Unterschriften und Siegel solcher obrigkeitlichen Personen aber, bei welchen um Ertheilung von Zeugnissen nachgesucht wird, oftmals nicht hinlänglich bekannt sind: so wird hiedurch zur Nachachtung eines jeden, den es angeht, bekannt gemacht, daß überall keine Papiere, welcher Art sie seien, der K. Gesandtschaft zu Paris zur Legalisation vorgelegt werden dürfen, dafern sie nicht mittelst einer bei der K. Regierung oder Regierungs-Commission, in deren Bezirke die erforderlich erachteten Zeugnisse ausgestellt worden, nachzusuchenden Beglaubigung der bescheinigenden Obrigkeit oder andern Behörde, dazu geeigenschaftet worden, bei der K. Gesandtschaft zu Paris producirt zu werden.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, daß die zur Beglaubigung eingesandt werdenden Documente von der betreffenden K. Landdrostei unterschrieben und besiegelt sein müssen **), vom 15. October 1824. (I. 492.)

Nachdem häufig Documente zur Beglaubigung eingesandt werden, welche mit Unterschriften und Siegeln von obrigkeitlichen Personen

*) Wiederholt am 4. Sept. 1819 vom K. Cab.-Ministerio.

**) Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts war von der Prov.-Reg. zu Osnabrück schon am 7. Junius 1822 erlassen. Vergl. auch Bek. des Cab.-Ministerii v. 2. Sept. 1833. Abth. V. Abschn. 2.

Digitized by Google

versehen sind, die hier oftmals nicht hinlänglich bekannt sind: so wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß künftig nur solchen Papieren die erbetene Legalisation ertheilet werden wird, die mit der Unterschrift und dem Siegel der betreffenden K. Landdrosteien anhero gelangen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Bezirks, wegen der für die Legalisation von Papieren und Documenten zu erhebenden Gebühr *), vom 14. April 1835. (III. 36.)

Da es bisher an einer allgemeinen und bestimmten Vorschrift über die Höhe der Gebühr für die Legalisation von Papieren und Documenten, welche im Auslande oder bei einer auswärtigen Gesandtschaft vorgelegt werden sollen, gefehlt hat, so ist höhern Orts festgesetzt:

daß in Zukunft für eine solche Legalisation bei den K. Landdrosteien und bei den unteren Verwaltungs-Behörden durchgängig eine Gebühr von 8 Ggr. Courant im Ganzen erhoben werden soll,

wobei der Erlaß der Gebühr an unvermögende Personen, wie in anderen Fällen vorbehalten ist.

Es wird diese Bestimmung den Obrigkeiten zur allgemeinen Nachachtung, und um danach in den Gebühren-Taxen das Nöthige anzumerken, hiemit eröffnet.

II. Proceß.

Streitigkeiten zwischen der K. Cammer u. Privatgutsherren wegen gutsherrlicher Rechte auf der Geest und in den wilden Mooren des Herzogth. Bremen, sind nicht Justiz-Sachen. Receß v. 30. Sept. 1780. §. 11 fl. Bd. I. p. 555. — Streitigkeiten wegen Abtrennung einzelner Pertinenzien, oder Theilung ganzer Colonate in der niedern Grafsch. Lingen, gehören nicht in den Weg Rechtens. Ver. v. 9. Mai 1823. §. 27. Bd. I. p. 571. — In wie weit Ablösungs-Sachen u. dabei vorkommende Fragen in den Weg Rechtens gehören. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §§. 169. 234. 236. 242 fl. 344. Bd. I. p. 640. fl. — Wie weit Gemeinheits-Theilungs-Sachen und dabei vorkommende Fragen Justiz-Sachen sind. Osnabr. Gem.-Th.-O. vom 25. Juni 1822. §. 4. Bd. I. p. 718. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 9 fl. Bd. I. p. 766. — Wegen gutsherrlicher klarer Gefälle und unbestrittener Leistungen soll ein förmliches processualisches Verfahren nicht Statt finden. Ver. für Lingen v. 9. Mai 1823. §. 12. Bd. I. p. 566. — Ver. v. 13. März 1821. §. 13. Bd. II. p. 105. — Wann ein Patr.-Gerichtsherr selbst die Verwaltung des Gerichts führen darf. Ges. v. 13. März 1821. §. 28. Bd. II. p. 108. — Wie weit ein Patrimonial-Gerichtshalter Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit außerhalb seines Bezirks vornehmen darf. Ges. v. 13. März 1821. §. 43. Bd. II. p. 113. — Wohin die Cammersachen gehören. Regl. v. 18. April 1823. §. 15. — Streitigkeiten

*) Eine gleiche Bekanntm. ist von der L. D. zu Stade am 9. April 1835 erlassen.

zwischen den Interessenten der Staatsdiener-Wittwen-Casse u. der Direction sind nicht Justiz-Sachen. Ges. v. 8. Mai 1838. §. 40. Bd. I. p. 265. — Streitigkeiten wegen Berechtigungen zu Häuslings-Schutzgeldern. Ges. v. 8. Mai 1838. §. 11. — Wie weit Injurien-Sachen gegen öffentliche Beamte vor die Gerichte gehören. Minist.-Rescr. v. 19. Mai 1821. Juristi. Zeit. 1832. H. 2. p. 145. — Anwendbarkeit der Göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719 auf das Herzogth. Lauenburg. Landesh. Rescr. v. 2. August 1735. Juristi. Zeit. 1835. H. 2. p. 129. — Ob Entschädigungs-Ansprüche gegen Beamte Justiz-Sachen sind. Minist.-Rescr. v. 18. April 1825. Juristi. Zeit. 1838. H. 1. p. 1. — Unterschied zwischen Justiz- u. Regierungs-Sachen in Hinsicht auf die Concurrenz-Pflicht zu Schleusen-Kosten. Minist.-Rescr. v. 30. Juni 1835. ibid. p. 17. — Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden. Cab.-Ver. vom 21. Jan. 1839. §. 19 fl.

A. Verfahren im Ganzen. Verfügungen, welche sich auf mehrere Gegenstände beziehen. Gerichts-Gebühren.

1. Verfahren im Ganzen.

Wegen der transitorischen Bestimmungen in Beziehung auf den Proceß, s. Ver. v. 23. August 1814. §. 82 fl. Ver. v. 18. April 1815. §. 122 fl. Ver. v. 13. Sept. 1815. §. 123 fl. — In Ostfriesland geltendes Proceß-Recht. Ver. v. 24. Juni 1817. Bd. II. p. 83. — In der Niedergrafschaft Lingen geltendes Proceß-Recht. Ver. v. 18. Sept. 1819. Bd. II. p. 88. — Verfahren bei der Justiz-Canzlei in Stade. Ver. v. 19. Sept. 1831. Bd. II. p. 281. — Welche Proceß-Gesetze beim evangelischen Consistorio zu Osnabrück befolgt werden. Bericht des Consist. v. 5. Oct. 1831. Juristi. Zeit. 1833. H. 1. p. 33.

Declaration, wegen einstweiliger Gültigkeit der Hildesheimischen Hofgerichts- und Untergerichts-Ordnungen, vom 29. April 1816. (289.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wenn gleich in Unserer transitorischen Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 14. April 1815 an mehreren Stellen der Einführung einer neuen Proceß-Ordnung für Unsere genannte Provinz Erwähnung geschehen ist: so erhellet doch aus den §§. 2. und 3. der genannten transitorischen Verordnung mit genugsamer Klarheit, daß nach Beseitigung der Westphälischen Gesetze, vom 1sten Mai 1815 angerechnet, die vorhin für das Fürstenthum Hildesheim promulgirten Landes-Verordnungen, wie solche bis zum 1sten Junius 1804 daselbst gesetzliche Kraft gehabt haben, als Provinzial-Recht wieder ihre vorige Gültigkeit haben sollen; auch ist in mehreren Paragraphen des transitorischen Gesetzes der, auf solche Weise wieder eingeführten Proceß-Ordnungen Erwähnung geschehen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Unsere Willensmeinung dahin gerichtet gewesen, bis zu Publication der für das Fürstenthum Hildesheim zu erlassenden neuen Proceß-Ordnung, welche noch zur Zeit nicht erfolgt ist, jedoch ehestens verfügt werden wird, die daselbst vorhin bestandenen fürstlichen Hofgerichts- und Unter-

Digitized by Google

gerichts-Ordnungen *) mit der in letzterer befindlichen und durchaus nicht zu überschreitenden Sportel-Taxe, bei dem gerichtlichen Verfahren haben zum Grunde gelegt und befolgt werden sollen.

Da Wir gleichwohl vernehmen, daß Zweifel hierüber entstanden sind, die Wir zu heben nothwendig erachten: so haben Wir beschlossen, Unsere obige Absicht zu allgemeiner Nachachtung hiemit ausdrücklich zu erklären, und solche Erklärung öffentlich bekannt machen zu lassen, dabei jedoch zugleich zu bestimmen, daß die gedachte Untergerichts-Ordnung nur in sofern, als sie das richterliche Verfahren anbetrifft, und mit Ausschluß dessen, was die Zuziehung eines oder mehrerer Rechtsgelehrten zu Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse, auch die ex officio zu verfügende Verschickung der Acten an Juristen-Fakultäten angehet, indem diese in keinem Falle ferner zugelassen werden kann, zur Anwendung kommen soll.

Hannover, den 29. April 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Ministerial-Rescript, die Beobachtung der Vorschriften des Hannöverschen Processes in Civilsachen bei dem Stadtgerichte zu Goslar betr., v. 7. Junius 1817. (I. 274.)

Aus dem Berichte der Herren vom 28. v. M. haben Wir ersehen, daß bei dem Stadtgerichte zu Goslar noch gegenwärtig in Civil-Sachen nach der Preuß. allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren wird.

Wir sind mit Denselben nicht nur vollkommen darin einverstanden: daß nach dem Aufhören der Gültigkeit des Preußischen Landrechts die Beibehaltung der damit genau zusammenhängenden vorerwähnten Gerichts-Ordnung mit den zu Goslar seit dem 1. Julius 1816 wieder eingeführten gemeinen Rechten unvereinbar ist, sondern es beruhet die Uns jetzt erst kund gewordene Befolgung einer abweichenden Ansicht auch lediglich auf einem Mißverstande der gesetzlich ertheilten Vorschriften. Es ist nämlich bei Publication der Goslarischen Stadtverfassung §. 2. der Zweck gewesen, sämmtliche alldort bis zum 1. Juni 1804 in Gültigkeit gestandenen Rechte, wozu die derzeitigen Proceß-Normen mit gehören, überhaupt wieder in Kraft zu setzen, insoweit ihnen nicht durch die nunmehrige Constitution derogirt worden, welches Letztere hinsichts der processualischen Vorschriften, durch den §. 7. № 1. daselbst, welcher bloß einer künftig zu promulgirenden neuen Proceß-Ordnung gedenkt, noch keineswegs geschehen ist.

Wir authorisiren demnach die Herren, Obiges in Unserm Namen dem Stadtgerichte zu Goslar zu dessen Direction zu erklären, jedoch mit dem Hinzufügen: daß die bisherige, obwohl irrige Anwendung der Preuß. Gerichts-Ordnung niemals zur Anfechtung des danach

*) Die Untergerichts-Ordnung ist durch die Proceß-Ordnung v. 5. Octbr. 1827 aufgehoben.

Digitized by Google

bereits geschehenen weder von Seiten des Gerichts noch der Partheien einen Grund darbieten solle. Fänden sich vielleicht in den solchergestalt vorläufig wieder zu beobachtenden Proceß-Normen von 1804 und früher einzelne Puncte, deren sofortige Abänderung wünschenswerth und rathsam erschiene; so erwarten Wir deshalb nähere Anzeige.

Wir ꝛc.

Rescript der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Beobachtung des Hannoverschen Processes in den vormals Eichsfeldischen Landestheilen betr., vom 18. Junius 1817. (I. 318.)

Unsere ꝛc.

Bereits unterm 4. Februar d. J. haben Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent zu verfügen geruht,

daß noch zur Zeit provisorisch bei Entscheidung der von den vormals Eichsfeldischen Landestheilen an hiesige K. Justiz-Canzlei gelangenden Sachen das K. Preußische Recht, jedoch mit Ausnahme der Proceßformen und des Instructions-Verfahrens, zum Grunde zu legen sei;

und nach einer neueren Erklärung soll sich diese Vorschrift eben so wohl auf die Untergerichte als auf die höheren Justiz-Behörden erstrecken.

Da Wir nun zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß namentlich bei den, aus dem vormals Eichsfeldischen Landestheile hierher gelangenden Appellationen häufig nicht die Vorschriften des Hannoverischen Processes, sondern die Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, sowohl von den Untergerichten als von den Sachführern der Partheien befolgt worden, hierdurch aber die vorangezogene höchste Verfügung zum Theil unausführbar bleiben muß; so weisen Wir Euch, Kraft besonderer Auctorisation des K. Cabinets-Ministerii, hierdurch an, in allen bei Euch vorkommenden Rechtssachen, lediglich nach den Grundsätzen des hiesigen Landesprocesses, namentlich der Calenbergschen Canzlei-Ordnung und der im 38sten Titel derselben befindlichen Untergerichts-Ordnung, so wie des Justiz-Reglements von 1718 zu verfahren *), auch die bei Euch practisirenden Sachführer und Anwälde, welchen Ihr zu dem Ende eine besondere Bekanntmachung zuzufertigen habt, zur gleichmäßigen Befolgung dieser processualischen Bestimmungen anzuhalten. Wie solchemnach bei dem eingewandten Rechtsmittel der Appellation die in der Preußischen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Instruction durch die Untergerichte ebenfalls wegfällt, so sind auch die Nothfristen dieses Rechtsmittels und die Appellations-Summen lediglich nach Maßgabe der Calenbergschen Canzlei-Ordnung Tit. II. §. 2. und 3. zu berechnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen Sachen, welche in erster Instanz einmal nach den Grundsätzen des Preußischen Pro-

*) Für die Untergerichte verändert sich die Anwendbarkeit dieser Gesetze durch die Proceß-Ordnung v. 5. Octbr. 1827.

Digitized by Google

cesses eingeleitet worden, in solcher Instanz nach eben denselben zu Ende gebracht werden dürfen.

Wir ꝛc.

Patent, die Einführung der Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe *) für die Untergerichte im Königreiche Hannover, mit einstweiliger Ausnahme von Ostfriesland und Lingen, betr. **) †) (I. 111.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir in Erwägung der vielen Nachtheile, welche der Mangel bestimmter und vollständiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei den Untergerichten mit sich führt, allergnädigst beschlossen haben, behuf Begründung einer mehreren Gleichförmigkeit und zweckmäßigen Abkürzung desselben, eine Proceß-Ordnung und Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Untergerichte Unseres Königreichs — wiewohl unter einstweiliger Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Niederen Grafschaft Lingen — zu erlassen und über den desfallsigen Gesetzes-Entwurf das rathsame Gutachten Unserer getreuen Stände erstattet ist: so verordnen Wir nunmehr allergnädigst:

I. Die nachstehende Proceß- und Sporteln-Ordnung für die Untergerichte Unseres Königreichs Hannover soll vom 1sten Januar 1828 an für die sämmtlichen Untergerichte Unseres Königreichs, die im Fürstenthume Ostfriesland und in der Niederen Grafschaft Lingen jedoch ausgenommen, gesetzliche Kraft haben, und es werden mithin von solchem Zeitpuncte an alle bis jetzt geltenden provinziellen oder örtlichen Gesetzgebungen und Vorschriften für die Untergerichte über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die dabei eintretenden Gebühren der Gerichte und Gerichts-Unterbedienten für aufgehoben hierdurch erklärt.

II. Die vor dem 1sten Januar 1828 bereits anhängig gewesenen Processe sind hinsichtlich der Instanz, in welcher sich selbige dann befinden, und der Rechtsmittel, die vor dem 1sten Januar 1828 bereits erwählt worden, nach den vor dem gedachten 1sten Januar geltend gewesenen Proceß-Normen auch ferner zu verhandeln.

Alle Gerichte, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten, und dadurch ihres Orts zur Erreichung Unserer allergnädigsten, auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Absichten pflichtmäßig beizutragen.

Gegeben St. James's, den 5ten October des 1827sten Jahres, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

---

*) Vergl. Ges. v. 13. Decbr. 1834.

**) Dies Gesetz wurde für das Alte Land und das Land Kehdingen zuerst durch die Verordnung v. 14. Decbr. 1827 u. später mehrere Male suspendirt, ist aber im Alten Lande durch die Ver. v. 9. Aug. 1832. §. 15. p. 235. d. S. und im Lande Kehdingen durch die Ver. v. 8. Mai 1833. §. 14. p. 239. d. S. eingeführt.

†) Wegen Anwendung der Proceß-Ordnung in den vormals Hessischen Ämtern u. Ortschaften s. Landesh. Rescr. v. 8. Febr. 1828. Jurist. Zeit. 1828. H. 1. p. 145.

Digitized by Google

Proceß-Ordnung
für
die Untergerichte des Königreichs Hannover.

Inhalt.

Erster Theil. Allgemeine Bestimmungen.
Tit. I. Von der Competenz der Untergerichte, §. 1—6. Tit. II. Von den streitenden Theilen und den Bevollmächtigten, §. 7—15. Tit. III. Von der Sicherheits- oder Cautions-Bestellung wegen der Proceßkosten, §. 16. 17. Tit. IV. Von den Proceßkosten, §. 18. Tit. V. Von dem Armenrechte, §. 19. 20. Tit. VI. Von dem Verfahren bei den Untergerichten im Allgemeinen, §. 21—30. Tit. VII. Von Terminen, Fristen und Ferien, §. 31—34. Tit. VIII. Vom Ungehorsame der Parteien, §. 35. 36. Tit. IX. Von der Acten-Verschickung, §. 37. Tit. X. Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arglistiger Proceßführer, §. 38. Tit. XI. Von der Acten-Einsicht und Acten-Abschriften, §. 39.

Zweiter Theil. Von dem ordentlichen Processe vor den Untergerichten.
Tit. I. Von der Klage und der Antwort auf dieselbe, §. 40—50. Tit. II. Vom Contumacial-Verfahren, §. 51—55. Tit. III. Vom schriftlichen Verfahren insbesondere, §. 56. 57. Tit. IV. Von der Verbesserung und Veränderung der Klage, §. 58. Tit. V. Von dem Urtheile und dessen Eröffnung, §. 59—63. Tit. VI. Von dem Beweise im Allgemeinen, §. 64—68. Tit. VII. Von den einzelnen Beweismitteln. A. Von dem Beweise durch Zeugen, §. 69—77. B. Von dem Beweise durch Sachverständige, §. 78—80. C. Von dem Beweise durch Urkunden, §. 81—90. D. Von dem Beweise durch den Augenschein, §. 91. E. Von dem Beweise durch den Eid. a. von dem freiwilligen Eide, §. 92—102. b. von dem nothwendigen Eide, §. 103—105. c. vom Schätzungs-Eide, §. 106. d. von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide, §. 107. Tit. VIII. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß, §. 108. Tit. IX. Vom Schluß-Verfahren nach geführtem Beweise, §. 109.

Dritter Theil. Von den summarischen Processen.
Tit. I. Vom Arrest-Processe, §. 110—118. Tit. II. Von einstweiligen Verfügungen und Sequestrationen, §. 119—122. Tit. III. Vom Executiv-Processe, §. 123—128. Tit. IV. Vom Mandats-Processe; a. von unbedingten Mandaten, §. 129—132. b. von bedingten Mandaten, §. 133. Tit. V. Vom possessorischen Processe; a. vom Verfahren über den jüngsten Besitz, §. 134—136. b. von dem Verfahren in andern Besitzstreitigkeiten, §. 137. 138. Tit. VI. Von der Aufforderung zur Klage, §. 139. 140.

Vierter Theil. Von den Rechtsmitteln wider die Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte.
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen, §. 141—143. Tit. II. Von dem Rechtsmittel der Appellation, §. 144—150. Tit. III. Von der Supplication, §. 151. 152. Tit. IV. Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §. 153—157. Tit. V. Von der Nichtigkeits-Klage, §. 158. 159. Tit. VI. Von den einfachen Beschwerden gegen das Gericht selbst, §. 160.

Fünfter Theil. Von der Hülfsvollstreckung (Execution).
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen, §. 161—165. Tit. II. Von den verschiedenen Executions-Arten, §. 166—179.

Sechster Theil. Von dem Concurs-Verfahren.
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen, §. 180—182. Tit. II. Von dem Verfahren vor Eröffnung des Concurses, §. 183—186. Tit. III. Von dem Verfahren

Digitized by Google

nach Eröffnung des Concurses bis zu beendigter Liquidation der Schulden, §. 187. A. Verfahren in Betreff der Activmasse, §. 188—194. B. Verfahren zur Ausmittelung des Passiv-Bestandes, §. 195—205. Tit. IV. Von dem weitern Verfahren bis zur Vertheilung der Masse, §. 206—209.

Anhang.

Lit. A. Warnung vor dem Meineide. Lit. B. Eides-Formeln für Zeugen, Sachverständige und Schätzer. Lit. C. Form des Juden-Eides. Lit. D. Vorschrift der Oberappellations-Gerichts-Ordnung über die Immission in Grundstücke. Lit. E. Vorschrift der Oberappellations-Gerichts-Ordnung über die Execution in Lehn- oder Meier-Güter. Lit. F. Manifestations-Eid und Eides-Formeln für Curatoren in Concursen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Tit. I.

Von der Competenz der Untergerichte.

Competenz der Untergerichte überhaupt.

§. 1. Alle bürgerliche Proceßsachen, insofern sie nicht durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Gerichten entzogen und andern Behörden zugewiesen sind, gehören in erster Instanz vor die Untergerichte. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn gewissen Personen oder Grundstücken ein befreieter Gerichtsstand beigelegt, oder für gewisse Sachen ein besonderer Gerichtsstand bestimmt worden ist.

Prüfung derselben beim Anfange des Rechtsstreites.

§. 2. Die Gerichte haben gleich im Anfange eines jeden Rechtsstreites ihre Competenz, sowohl in Hinsicht auf den Gegenstand desselben, als auf die in Anspruch genommene Person, von allen Seiten und besonders in Beziehung auf die in den Gesetzen bestimmten verschiedenen persönlichen und dinglichen Gerichtsstände sorgfältig zu prüfen, und keine Sache anzunehmen, welche zu ihrer Entscheidung nicht gehört.

Competenz bei mehreren in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 3. Wenn mehrere vor die Untergerichte gehörende Rechtsstreitigkeiten dergestalt mit einander in Verbindung stehen, daß die eine Sache ohne die andere entweder gar nicht oder doch nicht ohne Weitläuftigkeit entschieden werden kann, so sollen sie sämmtlich bei einem und demselben Gerichte verhandelt und entschieden werden. Dasjenige Gericht soll hiebei den Vorzug haben, vor welchem der Rechtsstreit über einen Theil derselben schon anhängig ist, oder vor welches doch die wichtigere unter den mehreren Rechtsstreitigkeiten gehört, sollte auch für die übrigen Sachen ein anderes Untergericht das eigentlich zuständige sein.

In Ansehung des fori continentiae causarum treten lediglich die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ein *).

Freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes.

§. 4. Der an sich nicht zuständige Richter wird, falls er nur überhaupt zu der in Frage stehenden Gattung der Gerichtsbarkeit berechtigt ist, durch freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes competent, wenn der Beklagte, ohne die Incompetenz des Gerichts zu rügen, auf den Rechtsstreit sich eingelassen, oder sonst seine Absicht, diesem Gerichts-

*) Ver. v. 31. Julius 1818. Abschn. 5. Bd. II. p. 248.

Digitized by Google

stande sich zu unterwerfen, auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat.

Ablehnung des competenten Richters.

§. 5. Sind Ursachen vorhanden, welche ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des zuständigen Unterrichters begründen, so kann sowohl der Kläger als der Beklagte denselben verbitten *).

Die Recusation soll zulässig sein,

1) wenn der Richter bei dem Ausgange des Rechtsstreites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;
2) wenn er mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich (als vollbürtiges oder Halb-Geschwister-Kind) verwandt oder verschwägert, mit ihr verheirathet oder verlobt ist;
3) wenn er in der Sache vorher als Advocat gearbeitet, oder als solcher Rath ertheilt hat, oder Schiedsrichter gewesen ist;
4) wenn er in der Sache als Zeuge vorgeschlagen worden;
5) wenn er, oder eine ihm in der (Nummer 2.) bezeichneten Maße verwandte Person, vor einem andern Gerichte einen Rechtsstreit hat, in welchem eine der Parteien Richter sein wird;
6) wenn er, oder eine in dem vorgedachten Verhältnisse (Nummer 2.) zu ihm stehende Person, mit einer der Parteien in einem Rechtsstreite sich befindet;
7) wenn er mit einer der Parteien in Feindschaft oder sehr vertrauter Freundschaft lebt.

In den Fällen von № 1. bis 4. hat der Richter alles Antheiles an der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites von selbst sich zu enthalten. In den übrigen kann der Antrag der Partei abgewartet werden.

Die Partei, welche den Richter verbitten will, muß den Recusations-Grund bestimmt angeben und sofort bescheinigen oder, im Falle sie eine solche Bescheinigung nicht herbeischaffen kann, zu dem Eide: »daß sie den angeführten Grund für wahr halte und kein Zutrauen in die Unparteilichkeit des Richters in vorliegender Sache habe,« zugelassen werden. Die allgemeine Versicherung eines solchen Mißtrauens kann die Stelle der bestimmten Angabe des Recusations-Grundes nicht ersetzen.

Die Recusation eines ganzen Untergerichts muß bei dem nächsten Oberrichter geschehen. Wird nur ein einzelnes Mitglied des Gerichts verbeten: so gehört das darauf abzweckende Gesuch vor dieses Gericht selbst, welches, nach vorgängiger Mittheilung desselben an den Recusirten, binnen acht Tagen darauf durch einen, beiden Parteien zu insinuirenden Bescheid erkennen soll.

Concurrenz mehrerer Untergerichte in einer Sache. Prävention.

§. 6. Ist die Gerichtsbarkeit mehrerer Untergerichte in einer und derselben Sache auf gleiche Weise begründet: so hängt es von der Wahl des Klägers ab, bei welchem derselben er seine Klage anstellen will, und es findet unter ihnen die Prävention Statt. Im Zweifelsfalle

*) Recusation der Ablös.-Commiss. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 248. Bd. I. pag. 657.

Digitized by Google

ist diese bei demjenigen Gerichte begründet, dessen Vorladung dem Beklagten zuerst insinuirt, oder dessen Edictalladung zuerst durch das in der Provinz des Untergerichts herauskommende öffentliche Blatt bekannt gemacht worden ist.

Tit. II.

Von den streitenden Theilen und deren Bevollmächtigten.

Legitimation zur Sache überhaupt.

§. 7. Die streitenden Theile, deren Fähigkeit zur Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung nach den Gesetzen beurtheilt werden muß, haben sich in der Eigenschaft, in welcher sie auftreten, zur Sache gehörig zu legitimiren, und der Richter ist schuldig, sofort im Anfange des Processes die Parteien zur Berichtigung des Legitimations-Punctes anzuhalten. Hat er solches versäumt, so muß der daraus entstehende Mangel in jeder Lage des Rechtsstreits, und selbst noch in der Executions-Instanz ergänzt werden.

Benennung des Auctors. (Laudatio auctoris.)

§. 8. Besitzt der mit einer dinglichen oder dieser gleichkommenden persönlichen Klage in Anspruch genommene Beklagte den streitigen Gegenstand nicht in seinem eigenen sondern in eines Andern Namen, so kann er durch Benennung seines Auctors von dem Rechtsstreite sich befreien.

Diese Nomination soll gleich bei der Beantwortung der Klage geschehen: erfolgt sie erst später, so kann der Beklagte nur gegen Erstattung der durch diese Versäumniß entstandenen Kosten und Schäden aus dem Rechtsstreite entlassen werden.

Räumt der Benannte die Richtigkeit der Nomination ein, so muß der Kläger, wenn er die Rechtmäßigkeit derselben nicht bestreitet, angewiesen werden, sein Recht gegen ihn allein zu verfolgen. Läugnet hingegen der Benannte, daß der Beklagte die Sache in seinem Namen besitze, oder bleibt er mit seiner Erklärung ungehorsam zurück: so wird der Rechtsstreit gegen den Beklagten fortgesetzt und ihm überlassen, seine Entschädigung gegen den Nominaten im besonderen Verfahren auszumachen.

Ist der Benannte abwesend, sein Aufenthaltsort unbekannt, und bleibt eine erlassene Edictalladung ohne Wirkung: so kann der Kläger, insofern nicht etwa nach Lage der Umstände ein Curator des Abwesenden zu bestellen ist, gegen welchen der Kläger seine Ansprüche zu verfolgen hat, auf einseitigen Antrag die Einräumung des Besitzes, nach vorgängiger summarischer Untersuchung der Sache, verlangen, und die Entscheidung über das Recht selbst bleibt ausgesetzt.

Hat der Beklagte die Nomination, wenn gleich er nicht in eigenem Namen besaß, ganz unterlassen: so haftet er dem Kläger für alle hierdurch entstehende Kosten und Schäden, falls der Rechtsstreit zu dessen Vortheil entschieden wird.

Bei bloß persönlichen Klagen findet diese Nomination keine Statt.

Aufforderung zur Vertretung. Litis denunciatio.

§. 9. Glaubt einer der streitenden Theile des Streitgegenstandes halber von einem Dritten die Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern zu können:

Digitized by Google

so muß er durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, diesem Dritten von dem Rechtsstreite Nachricht geben, damit derselbe bei den gerichtlichen Verhandlungen, der künftigen Regreßklage wegen, sein Interesse verwahren könne.

Diese Aufforderung (Litis-Denunciation) muß, wenn sie volle Wirkung haben soll, so zeitig geschehen, daß dem Aufgeforderten der Gebrauch aller Vertheidigungsmittel noch offen steht. Sie wird dem Aufgeforderten vom Gerichte nur zu dem Ende mitgetheilt, daß er, wenn er will, mit dem Aufforderer die Sache gemeinschaftlich fortsetzen oder, wenn der Litis-Denunciant und der Gegner damit zufrieden sind, den Rechtsstreit allein übernehmen könne.

Weigert sich der Aufgeforderte des einen oder des andern, oder bleibt er in dem zu seiner Erklärung von dem Richter angesetzten Termine aus: so soll der Rechtsstreit dadurch nicht aufgehalten, vielmehr gegen den Aufforderer, mit Vorbehalt seiner Rechtsbefugnisse wider den Aufgeforderten, fortgesetzt werden. Es findet demnach auch kein Contumacial-Verfahren gegen den Litis-Denunciaten Statt.

Läßt er sich auf die Litis-Denunciation ein: so muß er den Proceß, nach der obigen Bestimmung, entweder gemeinschaftlich mit dem Aufforderer, oder allein, an dessen Stelle, in der Lage fortsetzen, worin er ihn antrifft.

Intervention. Haupt- und Neben-Intervention.

§. 10. Wer bei einem schon anhängigen Rechtsstreite zwischen zwei Parteien ein Interesse zu haben vermeint, der kann dieses als Intervenient bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit geführt wird, geltend zu machen suchen, zu welchem Ende er sein Interesse sofort zu bescheinigen oder doch wahrscheinlich zu machen schuldig ist.

Will er nun der einen oder andern Partei seines Interesse wegen beitreten, so muß er den Proceß in der Lage, worin derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und ihn gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, fortsetzen, oder, wenn beide Theile damit zufrieden sind, Statt dessen, welchem er beitritt, allein übernehmen. Will er aber sein eigenes und alleiniges Interesse gegen die streitenden Theile geltend machen: so kann er diese Haupt-Intervention bis zu dem Zeitpuncte, wo die Sache rechtskräftig entschieden ist, anbringen.

Er soll auch damit noch in der Executions-Instanz zugelassen werden, wenn entweder sein Interesse erst nach ausgesprochenem Endurtheile entstanden ist, oder ihm durch die Vollstreckung der Execution ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde, oder auch sein Anspruch einen Real-Arrest begründet, und der obsiegende Theil ihm eine Sicherheit wegen der Wiedererstattung des Beizutreibenden zu leisten außer Stande ist.

Die Haupt-Intervention soll in abgesonderten Acten verhandelt werden und die Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreits, falls solcher von dem Ausgange der Intervention abhängig ist, bis zur Beendigung der Intervention ruhen, demnächst aber sowohl über die Hauptsache, wenn selbige schon bis zum Urtheile gediehen war, als auch über die Intervention durch ein einziges Erkenntniß entschieden werden. War es mit der Hauptsache noch nicht bis zum Urtheile gekommen, so beschränkt sich das Erkenntniß auf die Intervention.

Digitized by Google

Ist die Principal-Intervention nicht durchaus präjudiciell für die Hauptsache, so wird die Instruction der letztern, neben der Intervention, bis zum Urtheile fortgesetzt. Kann dem Haupt-Intervenienten, welcher bis nach abgegebenem Erkenntnisse oder bis zur Executions-Instanz mit seinem schon früher vorhandenen Anspruche zurückblieb, nachgewiesen werden, daß er von dem anhängigen Rechtsstreite bereits während dessen Laufes Wissenschaft hatte und seine Intervention früher anzubringen im Stande war: so soll er schon aus diesem Grunde allen Anspruch auf Ersatz seiner Proceßkosten verlieren.

Zulassung von Bevollmächtigten.

§ 11. Die Parteien können ihre Rechtsstreitigkeiten in Person, allein oder mit einem Beistande, so wie auch ohne persönliches Erscheinen durch Bevollmächtigte vor den Untergerichten verhandeln, wenn nicht ihr persönliches Erscheinen in einzelnen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, oder vom Richter aus besonderen Gründen für nothwendig erachtet wird. In diesem letzteren Falle befreien von dem Erscheinen in Person nur sehr erhebliche Entschuldigungsgründe, als Krankheit, 70jähriges Alter, Dienstgeschäfte, Entfernung über drei Meilen vom Orte des Gerichts und dergleichen.

Wohnt eine Partei außerhalb des Gericht-Sprengels, so muß sie vom Gerichte gleich beim Anfange des Rechtsstreites zur Ernennung eines Bevollmächtigten angewiesen werden, welchem die Insinuationen in ihrem Namen geschehen sollen.

Der Richter hat bei Zulassung der Beistände und Bevollmächtigten dahin zu sehen, daß unbefugte Practicanten *) nicht ein Gewerbe aus einer solchen Assistenz machen **).

---

*) Vergl. Minist.-Reser. v. 16. Juni 1831. Jurist. Zeit. 1831. H. 2. p. 65.

**) Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche Ämter im Lande, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland, Anwalts-Bestellungen in den bei den Ämtern und Gerichten in erster Instanz anhängigen herrschaftlichen Proceß-Sachen betr., vom 14. Mai 1827. (II. 5.)

Da schon nach allgemeinen Grundsätzen des Processes jede abwesende Partei in ihren bei einem Gerichte anhängigen Proceß-Sachen einen in loco judicii wohnenden Anwalt zu bestellen und ad acta zu legitimiren verpflichtet ist, in Ansehung der bei den Obergerichten anhängigen Domanial-Proceßsachen diesem Erfordernisse durch das dem betreffenden Cammer-Anwalte ertheilte Mandatum generale auch ohnlängst abgeholfen ist: so finden Wir durch mehrere Vorgänge, wo entweder in den bei den Ämtern oder Niedergerichten anhängigen Domanial-Proceßsachen gerichtsseitig ex officio, oder von dem Gegentheile die Bestellung eines in loco judicii wohnenden Anwaltes verlangt ist, Uns veranlaßt, um jedem daraus entstehenden Aufenthalte zu begegnen, in Ansehung aller bei den Ämtern oder den Niedergerichten anhängigen herrschaftlichen Domanial-Proceßsachen, da wo die Ämter mit mehreren Beamten besetzt sind, dem mit den administrativen Geschäften beauftragten Beamten, — da schon nach den §§. 17. und 30. der Amts-Ordnung vom 18. April 1823. (p. 202. 206. d. B.) diese in allen solchen Sachen sich der Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung solcher Sachen zu enthalten haben, — die Annahme der Decrete und Citationen, die Wahrnehmung der etwa die gleichmäßige Anwesenheit des Cammer-Consulenten nicht erfordernden Termine, so wie überhaupt der dem Anwalte obliegenden Geschäfte, unter sachdienlicher Communication mit dem

§. 12. Wenn eine Gemeinde, die keine zur Proceßführung legitimirte Repräsentanten hat, klagen oder sich gegen eine Klage vertheidigen will: so ist die Errichtung eines Syndicats erforderlich, welches aber nur gerichtlich, und zwar von dem Gerichte, welchem die Gemeinde in persönlichen Sachen untergeben ist, auf nachstehende Weise aufgenommen werden soll:

Die Gemeinde, welche einen Proceß anfangen will, hat dieses Gericht von dem Gegenstande ihrer Klage, ihrem Antrage, den rechtlichen Gründen, worauf derselbe gebauet wird, und den ihr zu Gebote stehenden Beweismitteln in Kenntniß zu setzen.

Ist sie der beklagte Theil, so muß sie die ihr insinuirte Klageschrift oder Vorladung dem Gerichte vorlegen, über die darin angeführten Thatumstände sich erklären, und ihre etwanigen Einreden, unter Angabe der Beweismittel, anzeigen.

Das Gericht läßt hierauf die sämmtlichen einzelnen stimmfähigen Gemeinde-Glieder auf einen gewissen Tag zur Errichtung einer Vollmacht vorladen. In der Vorladung muß der Gegenstand des Rechtsstreites kurz, aber doch möglich genau angegeben werden.

Erscheinen an dem festgesetzten Tage nicht wenigstens zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder, so fällt die Aufnahme eines Syndicats hinweg, ohne welches die Gemeinde weder zu der Klage noch zu der Vertheidigung für befugt zu halten ist.

Haben hingegen wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Gemeinde-Glieder sich angefunden, so wird diesen die streitige Sache vom Richter auseinandergesetzt; sie werden, wenn der Anspruch oder der Widerspruch der Gemeinde grundlos oder doch zweifelhaft erscheint, auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche die Erhebung eines ungerechten oder mißlichen Processes, so wie die wider-

---

Cammer-Consulenten, dem die erfolgenden Decrete ꝛc. sofort und ungesäumt zuzufertigen sind, hiemit besonders zu übertragen.

In den Fällen hingegen, wo das Amt nur mit einem Beamten besetzt ist, und wo nach Vorschrift des §. 30. der vorgedachten Amts-Ordnung die Instruction und die Entscheidung der Sache an ein anderes Amt übergeht, übertragen Wir jene Geschäfte dem bei diesem Amte mit den administrativen Geschäften beauftragten Beamten.

Sollte jedoch das dazu designirte Amt auch nur mit einem Beamten besetzt sein: so überlassen Wir es diesem, zu jenen Geschäften eine dazu qualificirte Person dem Cammer-Consulenten, welcher hierüber weiter an Uns zu berichten hat, in Vorschlag zu bringen; und eben so in Ansehung der bei anderen Niedergerichten anhängigen Processe, in den Fällen, wo bei diesen etwa besondere Niedergerichts-Procuratoren angestellt sein sollten, einen darunter auszuwählen, und diesen dem Cammer-Consulenten in gleicher Maße dazu vorzuschlagen, sonst aber, wenn sie an dem Orte, wo das Niedergericht seinen Sitz hat, wohnen, daselbst auch diese Geschäfte zu übernehmen.

In Ansehung der den Beamten daher erwachsenen Auslagen an Stempel-Gebühren, Copialien, Porto und Insinuations-Gebühren, wohin jedoch Gerichts-Sporteln vermöge der der Landesherrschaft allgemein zustehenden Sporteln-Freiheit nicht mit zu rechnen sind, überlassen Wir es ihnen, diese Vorschüsse zur weiteren Anweisung auf die Rentei-Cassen bei Uns zu designiren, oder solche durch Postvorschuß von dem betreffenden Cammer-Consulenten, welcher sie in seine jährliche Auslage-Rechnung zu bringen hat, wahrzunehmen;

und ist dieses Ausschreiben der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

rechtliche Abläugnung und die Bestreitung gegründeter Ansprüche durch unstatthafte Einreden, für das Gemeinde-Vermögen nicht nur, sondern auch für das Vermögen der einzelnen Gemeinde-Mitglieder nach sich ziehen müsse oder könne, und vor der Führung eines solchen Rechtsstreites ernstlich gewarnt.

Bleibt diese Vorstellung fruchtlos oder ist sie, nach Beschaffenheit des in Frage stehenden Rechtstreites, nicht für angemessen zu achten: so hat das Gericht zuvörderst ausmitteln zu lassen: auf welche Art die Proceßkosten aufgebracht und unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden sollen; nicht minder einen Vorschuß zur Bestreitung solcher Kosten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Hierüber muß das Nöthige sofort festgesetzt, dabei stets aber dahin gesehen werden, daß die Substanz des Gemeinde-Vermögens ungefährdet bleibe. Hierauf ist zum Abstimmen zu schreiten, und jeder einzelne zu der Erklärung aufzufordern:

1) ob er für oder gegen die Anstellung oder Fortsetzung des Rechtsstreites stimme? und
2) wen er, auf den ersten Fall, zum Bevollmächtigten oder Syndicus wählen wolle?

Haben sodann von den Erschienenen so viele für die Führung des Processes sich erklärt, daß ihre Zahl mehr als die Hälfte der sämmtlichen stimmfähigen Gemeinde-Glieder — die Ausgebliebenen mitgerechnet — ausmacht: so ist der Legitimationspunct für berichtigt anzunehmen. Derjenige wird sodann für den Bevollmächtigten (Syndicus) der Gemeinde anerkannt, in dessen Person die relative Stimmenmehrheit sich vereinigt.

Über das Ganze hat der Richter ein Protocoll aufzunehmen und der Gemeinde eine Ausfertigung davon zu ertheilen.

Keine Gemeinde — mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet — darf zum Klagen oder zur Vertheidigung zugelassen werden, wenn nicht eine solche Vollmacht von ihr beigebracht wird.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Aufbringung der Proceßkosten in den Angelegenheiten der Dorfgemeinden und anderen ländlichen Corporationen in den Herzogthümern Bremen und Verden betr. *), vom 5. April 1824. (III. 45.)

»Es ist hin und wieder wahrgenommen, »daß die Kosten der von Dorfschaften und »anderen ländlichen Corporationen geführten »Processe oft erst nach völlig beendigter Sache »und nachdem selbige zu bedeutenden Sum»men angeschwollen sind, welche nicht ohne »empfindlichen Bedruck der Betheiligten auf»gebracht werden können, liquidirt und veranlagt werden.

»Da nun ein solches Verfahren nicht nur überhaupt mit einer »guten Ordnung unverträglich, sondern auch der Verordnung vom »21sten September 1731. (p. 1327. der P. O.) und 17ten März »1747. (p. 157. des Anh. der P. O.) zuwider ist: so haben Wir »Uns veranlaßt gesehen, dieserhalb nachstehende näheren Bestim»mungen zu erlassen.

»§. 1. Wenn eine Dorfschaft, ein Flecken oder ein Theil der»selben, ferner eine gewisse Classe von Einwohnern, oder eine son-

*) Diese Bestimmungen sind jedoch nicht bloß auf die bei Untergerichten anhängigen Processe beschränkt.

Digitized by Google

»stige zu ländlichen Zwecken vereinigte Interessentschaft auf dem »Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden in einen »Rechtsstreit verwickelt wird: so haben die Vorsteher denselben »gleich nach Empfang der Citation, oder, wenn die In»teressentschaft der klagende Theil ist, vor deren Extrahi»rung, ihrer Obrigkeit die Lage der Sache auseinander zu setzen »und daneben nachzuweisen, auf welche Art die Kosten des bevor»stehenden Rechtsstreits herbeizuschaffen sein werden.

»§. 2. Ergiebt es sich dann, daß der Rechtsstreit nicht zu um»gehen sein sollte, als welches die Obrigkeit sorgfältig zu erwägen »und durch Versuch einer gütlichen Vereinbarung beider Theile, »so wie auf jede sonst den Umständen nach anwendbare Art und »Weise einzuleiten bestthunlichst sich zu bemühen hat, und daß »hiernächst diese Kosten nicht anders als durch die Beiträge der »Interessenten bestritten werden können: so hat die Obrigkeit so»fort eine gewisse Summe zur Bestreitung der in dem ersten Jahre »muthmaßlich erforderlichen Kosten nach ihrem Ermessen festzusetzen »und auf die Genehmigung zu deren sofortiger Aufbringung bei »Uns anzutragen.

»Nach eingeholter Genehmigung sind die Syndici, oder wer »sonst zur Erhebung der Kosten legitimirt ist, mit einer schriftli»chen Autorisation zur Veranlagung und Einforderung der bestimm»ten Summe zu versehen; und hat jeder Interessent bei Auszah»lung seines Beitrags das Recht, die Vorzeigung dieser Autorisa»tion zu verlangen.

»Ist der Beitragsfuß, die Art der Hebung ꝛc. ꝛc. nicht schon »durch ein unbestrittenes Herkommen oder auf andere Weise ein »für allemal festgesetzt: so ist dieserhalb zuvor unter Zuziehung »der Interessenten das Nöthige zu reguliren.

»§. 3. Gleich nach Ablauf eines Jahrs, oder, wenn der be»willigte Kostenvorschuß eher erschöpft ist, noch vorher, haben die »Syndici bei ihrer Obrigkeit Rechnung abzulegen und zugleich die »Festsetzung der für das nächstfolgende Jahr aufzubringenden »Summe zu veranlassen; wobei auch die noch unbezahlten Rech»nungen der Advocaten, Procuratoren ꝛc., mit welchen zu diesem »Ende vorher Abrechnung zu halten ist, mit vorzulegen sind.

»Die Obrigkeit ist ermächtigt, die Autorisation zur Veranlagung »der ferner erforderlichen Kosten für sich zu ertheilen, sofern solche »die für das erste Jahr bewilligte Summe nicht überschreiten.

»Eben so wird es gehalten, wenn nach Ablauf des zweiten »Jahres der Proceß noch nicht beendigt ist.

»§. 4. Kommen die Syndici der im §. 3. erwähnten Ver»pflichtung in der bestimmten Zeit nicht nach: so verfallen sie nicht »nur in eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., sondern sie haben auch »zu gewärtigen, daß bei Bestimmung der aufzubringenden Sum»me die von ihnen zu spät producirten Advocatur-, Procuratur- »und sonstige Rechnungen nur in Ansehung derjenigen Pöste be»rücksichtiget werden, welche aus dem letzten, bis zur Production »der Rechnungen verflossenen Jahre herrühren; sie selbst aber an»gehalten werden, alle älteren Pöste, so weit solche durch den

Digitized by Google

»vorhandenen Cassenvorrath nicht gedeckt werden, aus eigenen Mit»teln zu berichtigen.

»Die Advocaten und Procuraturen werden erinnert, den Vor»stehern oder Syndicis der Corporationen auf ihr Ansuchen die »Kosten-Rechnungen ungesäumt auszufertigen, widrigenfalls den»selben wegen des ihnen aus dem Verzuge erwachsenen Nachtheils »der Regreß gegen die säumigen Gläubiger vorbehalten werden wird.

»§. 5. Wenn die Vorsteher oder Syndici die im §. 1. vorge»schriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht zu rechter Zeit anbrin»gen: so fallen ihnen alle einstweilen schon erwachsenen Proceß»Kosten allein zur Last und sollen nur solche Kosten zur Aufbrin»gung genehmigt werden, welche nach der ordnungsmäßig gesche»nen Anzeige entstanden sind.

»§. 6. In Ansehung aller schon anhängigen Processe wird den »Vorstehern der Corporationen hiemit eine sechsmonatliche Frist, »vom Dato dieser Verfügung angerechnet, bewilligt, binnen wel»cher sie bei ihrer Obrigkeit wegen Aufbringung sowohl der vor»geschossenen und noch rückständigen als der noch bevorstehenden »Kosten nach den obigen Vorschriften das Nöthige zu erwirken haben.

»§. 7. Jede Veranlagung und Einforderung von Beiträgen »zu Proceßkosten ohne ausdrückliche obrigkeitliche Autorisation wird »hiemit wiederholt bei nachdrücklicher willkührlichen Geld- und »Gefängnißstrafe untersagt.

»§. 8. Gegenwärtige Verfügung ist durch Anschlag vor den »Gerichtsstuben und an anderen öffentlichen Orten zur allgemei»nen Kenntniß zu bringen; und haben die Obrigkeiten außerdem »in vorkommenden Fällen diejenigen Personen, welche die Rechts»händel der Dorfschaften betreiben, auf die vorstehenden Bestim»mungen aufmerksam zu machen und zu deren Befolgung nach»drücklich anzuhalten.«

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die von den Kirchen-Juraten zu führenden Proceße betr., vom 22. November 1830. (H. 291.)

»Nach Unserm Ausschreiben vom 5ten April »1824 und den Bestimmungen des §. 12. »der Untergerichts-Ordnung sollen die Kosten »der von den Gemeinden zu führenden Pro»cesse zum Voraus aufgebracht, und zu dem »Ende gleich bei Aufnahme des Syndicats die erforderlichen Ein»leitungen getroffen werden.

»Es hat keinen Zweifel, daß diese Vorschriften insonderheit auch »auf die Fälle anwendbar sind, wo eine Gemeinde als Kirchen»gemeinde in einen Proceß verwickelt wird.

»Wir finden Uns veranlaßt, sämmtliche Kirchen-Juraten auf »diese Vorschriften hiemit aufmerksam, und dabei zugleich in Ein»verständniß mit dem hiesigen K. Consistorio bemerklich zu machen,

»1) daß in allen den Fällen, wo die Kirchengemeinde, als solche »Rechte gegen andere im Wege des Processes geltend zu »machen, oder sich gegen gerichtliche Ansprüche dritter zu »vertheidigen hat, die Kirchen-Juraten zur activen und pas»siven Proceßführung nur durch ein gehörig aufgenommenes »Syndicat legitimirt erscheinen, mithin in allen diesen Fäl»len wegen vorläufiger Aufbringung der Kosten und deren

»Permittirung die in den Eingangs erwähnten Verfügungen ertheilten Vorschriften zu befolgen sind; wogegen

»2) die Kirchen-Juraten in allen den Rechtsstreitigkeiten, »welche die Kirche selbst, oder das kirchliche Ärarium »active oder passive betreffen, zur Proceßführung genügend »legitimirt sind, sobald sie dazu vom K. Consistorio die Autorisation erhalten haben; weshalb es denn in solchen Fällen einer vorgängigen Permittirung der Kosten nicht bedarf.«

Proceß-Vollmachten, deren Form und Inhalt.

§. 13. Die Proceß-Vollmachten müssen entweder mündlich zu Protocoll gegeben oder auf glaubhafte Weise schriftlich ausgestellt werden. Sie sollen auf alle im Laufe des Rechtsstreites vorkommende Handlungen gerichtet werden, doch müssen diejenigen, welche eines speciellen Auftrages bedürfen, z. B. die Eidesdelation, darin ausdrücklich benannt werden, wenn die Partei einer hierauf gerichteten besonderen Vollmacht überhoben sein will.

Vermuthetes Mandat.

Personen, welche den Gesetzen zufolge ein vermuthetes Mandat für sich haben, sollen zwar bei der ersten gerichtlichen Handlung ohne Vollmacht zugelassen, sie müssen aber zur Nachlieferung derselben in einem gewissen Termine oder binnen einer zu bestimmenden Frist, unter Bedrohung mit angemessener Geldbuße, angehalten werden.

Widerruf der Vollmacht.

Der Mandant kann seine Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen; sein Widerruf hat aber nur von dem Zeitpuncte an Wirkung, wo er dem Gerichte oder dem Gegner von ihm angezeigt worden ist.

Auf gleiche Weise kann der Bevollmächtigte, selbst ohne Anführung besonderer Gründe, seinem Auftrage entsagen; doch muß diese Entsagung so zeitig geschehen, daß die Partei noch vor Ablauf des angesetzten Termins oder der vorgeschriebenen Frist die Bestellung eines andern Mandatars vornehmen kann.

Pflicht des Richters in Ansehung der Legitimation zum Processe.

§. 14. Der Richter hat nicht nur im Anfange, sondern auch in jeder Lage des Rechtsstreites dahin zu sehen, daß der Punct der Bevollmächtigung (die Legitimation zum Processe) in gehöriger Ordnung sich befinde.

Zulassung eines Sachführers.

§. 15. Von den Parteien hängt es ab, wenn nicht durch besondere Verordnungen das Gegentheil bestimmt worden ist*), ob sie in den Terminen allein oder in Begleitung eines Sachführers, der als solcher vom Staate anerkannt sein muß, erscheinen wollen. Die Kosten einer solchen Assistenz sollen sie jedoch vom Gegner, der zum Kosten-Ersatze verurtheilt wird, nur in sofern erstattet verlangen dürfen, als sie zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes unvermeidlich waren; die Reisekosten und Diäten für den entfernt wohnenden Bevollmächtigten oder Rechtsbeistand fallen daher, wenn dergleichen Personen am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe zu erhalten waren, vorbehältlich jedoch der darunter dem richterlichen Ermessen bei erheblichen Gründen verstatteten Ausnahmen, hinweg.

*) Vergl. Ver. v. 17. Sept. 1816, 21. Oct. 1818, Declaration v. 17. Sept. 1822, Ver. v. 16. Nov. 1822, 24. Febr. 1824, Declar. v. 10. März 1829, sämmtlich das Verfahren in Injurien-Sachen der Landleute betr.

Digitized by Google

Tit. III.

Von der Sicherheits- oder Cautions-Bestellung wegen der Proceßkosten.

Cautionsleistung überhaupt.

§. 16. In Rechtsstreitigkeiten der Inländer unter einander soll künftig eine Caution für die Kosten, so wenig der Klage als der Widerklage wegen, gefordert werden.

Werden Inländer von Ausländern mit einer Klage in Anspruch genommen, und sind die letztern im Königreiche mit hinreichenden liegenden Gründen nicht angesessen: so kann der Beklagte eine Sicherheit wegen der Proceßkosten, sowohl in Beziehung auf die Klage als auf die erhobene Widerklage, verlangen (cautio de judicio sisti.)

Größe der Cautions-Summe und eidliche Caution.

§. 17. Bei Bestimmung der Größe der Caution hat der Richter den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten, welche die Klage und Widerklage veranlassen können, zum Grunde zu legen.

Die Caution selbst muß entweder durch gerichtliche Niederlegung ihres baaren Betrages oder durch tüchtige Bürgen oder Pfänder geleistet werden. Ist der ausländische Kläger zum Armenrechte qualificirt, und kann er die Sicherheit auf andere Weise nicht beschaffen: so soll er zur eidlichen Caution dahin zugelassen werden, daß er allen angewandten Fleißes ungeachtet die geforderte Caution durch Bürgen, Pfand oder baares Geld zu bestellen außer Stand sich befinde.

Tit. IV.

Von den Proceßkosten.

Zuerkennung und Compensation der Proceßkosten.

§. 18. In der Regel ist der unterliegende Theil zum Ersatze der Proceßkosten zu verurtheilen und eine Compensation derselben ist nur zulässig, wenn

1) die Thatsache, aus welcher der eine oder andere Theil verurtheilt oder abgewiesen wird, die Handlung eines Dritten betrifft, von deren Richtigkeit er sich erst durch den Proceß überzeugen konnte;
2) wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt ist;
3) wenn bei einigen Puncten für die eine, bei andern für die andere Partei erkannt wird.

Wie daneben dem Richter unbenommen bleibt, auch in Ansehung einzelner Theile des Verfahrens nach den obigen Grundsätzen eine Verurtheilung in die Kosten oder eine Compensation derselben eintreten zu lassen: so soll der Umstand allein, daß die Sache durch einen freiwilligen oder nothwendigen Eid entschieden worden, zur Compensation der Kosten nicht hinreichen.

In der Regel hat jeder Theil die durch seine Anträge oder Handlungen veranlaßten Gerichtskosten einstweilen selbst zu bestreiten oder, wenn der Fall dazu geeignet ist, mit dem Gegner gemeinschaftlich zu bezahlen.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Partei der andern die Kosten des Processes vorzuschießen verbunden, wenn sie, nach den Vorschriften der Gesetze, ihren Gegner zu alimentiren verpflichtet ist und der Rechtsstreit diese Verpflichtung betrifft.

Das Erkenntniß über die Proceßkosten bleibt, mit Ausnahme der nur Contumacial- und Nebenpuncte betreffenden Kosten, bis zum Haupt-Erkenntnisse ausgesetzt.

Über die Liquidation derselben findet nur ein summarisches Verfahren Statt, in welchem der Richter nach einem von der obsiegenden Partei aufgestellten Verzeichnisse entweder sofort oder nach vorgängiger Vernehmung des Gegners den Kostenbetrag festsetzt.

Tit. V.

Von dem Armenrechte.

Bedingungen für die Bewilligung des Armenrechts.

§. 19. Auf das Armenrecht können nur diejenigen Personen Anspruch machen, welche nicht so viel Vermögen besitzen, noch durch ihr Amt oder Gewerbe so viel verdienen können, daß ihnen, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Ihrigen, zur Bestreitung der Proceßkosten etwas übrig bleibt.

Diese Umstände müssen durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes und sich beziehendes Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit der unvermögenden Partei nachgewiesen werden.

Das Armenrecht soll jedoch zur Begünstigung ungerechter Processe oder der Chicane nicht gemißbraucht werden. Der Richter hat daher vor Ertheilung desselben den Grund der Klage und die erforderlichen Beweismittel sich anzeigen zu lassen und, wenn er ersteren unstatthaft oder letztere durchaus unzulässig findet, das Armenrecht zu versagen. Ist die Sache einigermaßen zweifelhaft: so muß das Armenrecht verwilligt, und dem Nachsuchenden, falls es die Beschaffenheit des Rechtsstreites erfordert, ein Sachwalt zugeordnet werden.

Auch diesem Sachwalte liegt es ob, wenn er sich von der Ungerechtigkeit des Anspruches überzeugt, dem Gerichte die Gründe seiner Überzeugung ausführlich darzustellen; worauf das Gericht entweder das schon ertheilte Armenrecht zurücknehmen oder den Sachführer, dessen Gründe als unzulänglich sich darstellen, zur Wahrnehmung seines Amts anhalten, oder in solchem Falle einen andern Armen-Anwalt ernennen soll. Die Zuordnung der Armen-Anwalte soll, wo es thunlich ist, nach einer festgesetzten Reihefolge geschehen und der für dasmal übergangene mit der nächsten Armensache beauftragt werden.

Wirkungen des Armenrechts.

§. 20. Die Zulassung zum Armenrechte hat die einstweilige Befreiung von allen künftigen Stempel- und Gerichtsgebühren, den Copialien und den Insinuationsgebühren zur Folge. Unvermeidliche baare Auslagen, z. B. Porto bei Requisitionen fremder Gerichte, muß jedoch der zum Armenrechte Zugelassene bestreiten, oder sie müssen, wenn er auch dazu nicht vermögend ist, aus dem Ertrage der Sporteln vorgeschossen werden.

Erwirbt die arme Partei entweder durch den glücklichen Ausgang des Processes oder auf andere Weise so viel Vermögen, daß sie die zu adnotirenden Kosten ohne Nachtheil für ihre häuslichen Umstände ganz oder doch zum Theil bezahlen kann: so muß sie dazu,

Digitized by Google

nach richterlichem Ermessen, angehalten werden. In dem Falle, wo die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt wird, ist der notirte Betrag nebst den Stempelgebühren von derselben unmittelbar einzuziehen.

Wird die arme Partei sachfällig und zeigt es sich, daß der Vorwurf muthwilliger Streitsucht sie trifft: so finden die Vorschriften des §. 38. ihre Anwendung.

Tit. VI.

Von dem Verfahren bei den Untergerichten im Allgemeinen.

Mündliches Verfahren als Regel und schriftliches als Ausnahme.

§. 21. Zur Beschleunigung und Abkürzung der Sachen, so weit es ohne Abbruch der Gründlichkeit geschehen kann, soll das Verfahren bei den Untergerichten der Regel nach mündlich sein *).

Ein schriftliches Verfahren, so wie die Einreichung von Aufsätzen statt mündlicher Recesse, kann nur bei wichtigern, d. h. wenigstens 30 Rthlr. **) an Werth betragenden Sachen Statt finden, wenn die Parteien oder eine derselben darauf antragen, und die Sache überhaupt dazu geeignet ist ***).

Absolute Unzulässigkeit des schriftlichen Verfahrens.

§. 22. In folgenden Fällen soll niemals ein schriftliches Verfahren zugelassen werden:

1) In allen unter 30 Rthlr. an Capital betreffenden oder diesem Capital an Werthe gleichkommenden Sachen **).
2) In Verbal- und leichten Real-Injuriensachen.
3) In Sachen der Dienstboten, so weit sie ihren Dienst und das Liedlohn betreffen.
4) In dem ersten Verfahren über Bau- und Gränzstreitigkeiten.
5) In allen Sachen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, besonders wenn von künftigen Alimenten unvermögender Personen die Rede ist.

Die dagegen handelnden Richter sollen zum Ersatze der den Parteien unnöthigerweise verursachten Kosten angehalten werden.

---

*) Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche demselben unterworfene Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die mündliche protocollarische Instruction der ihnen übertragenen Ehestreitigkeiten betr., vom 21. August 1829. (III. 162.)

Da Wir wiederholt wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, daß Kirchen-Commissarien, welchen in den bei Uns anhängigen Ehe-Processen der Auftrag von Uns ertheilt war, die Güte unter den streitenden Theilen zu versuchen, in deren Entstehung aber dieselben mündlich zu Protocoll zu vernehmen und die Sache gehörig zu instruiren, einen Schriftwechsel unter den Parteien gestattet haben, wodurch nicht nur der beabsichtigte heilsame Zweck gänzlich verfehlt wird, sondern auch den Parteien bedeutende Kosten verursacht werden: so wird sämmtlichen Kirchen-Commissarien hiermit ernstlich zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen nie Schriften von den Parteien anzunehmen, sondern vielmehr dieselben sogleich zurückzugeben und die streitenden Theile bloß mündlich zu Protocoll handeln zu lassen, und auf diese Art die Sache zu Unserer Entscheidung gehörig zu instruiren.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

**) Vergl. Gesetz vom 13. December 1834. §. II.

***) Termine zur Überreichung von Proceßschriften und Auslösung gerichtlicher Abschriften sind unzulässig. Minist.-Resc. v. 27. Nov. 1829. Jurist. Zeit. 1830. H. 1. p. 49.

Direction des Processes im Allgemeinen.

§. 23. Jeder Unterrichter, bei welchem eine Rechtssache angebracht worden ist, muß

1) eine zweckmäßige Direction des Processes unter genauer Befolgung der Proceß-Vorschriften sich angelegen sein lassen; alles, was zur Gültigkeit des Verfahrens gehört, auch ohne Erinnern der Parteien beachten; durch sachgemäße Fragen eine klare Ansicht aller den Partei-Vorträgen zum Grunde liegenden factischen Verhältnisse sich verschaffen, und dadurch den jedesmaligen wahren Streitpunct in Gewißheit setzen.

2) Zu dem Ende soll er auch die Rechtseinreden des Beklagten, welche aus den von selbigem angegebenen Thatsachen klar hervorgehen, falls sie auch nicht ausdrücklich benannt worden, von richterlichen Amts wegen vorzüglich in den Fällen berücksichtigen, wo die Partei ohne Beistand eines Sachführers gehandelt hat.

3) Von Allem, was zu den Acten kommt oder in dieselben aufgenommen wird — und in der Urschrift sowohl als in der Copei mit dem Tage der Präsentation zu versehen ist — muß er den Parteien, sofern ihm nicht amtlich bekannt geworden, daß selbige schon durch den Oberrichter diese Nachricht erhalten haben, zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse, Nachricht geben. Zu diesem Zwecke haben die Parteien ihren schriftlichen Anträgen und Eingaben sammt den dazu gehörigen Anlagen jedesmal so viele Abschriften beizufügen als Gegner vorhanden sind.

4) Endlich muß er den Parteien Alles, was ihnen nach dem Resultate der Verhandlungen zukommt und worauf sie nicht absichtlich Verzicht geleistet haben, zuerkennen, wenn auch nur im Allgemeinen darum gebeten sein sollte.

Beglaubigte Abschriften werden den Parteien nur auf ihr ausdrückliches Verlangen ertheilt.

Verhüten unnützer Vervielfältigung der Processe.

§. 24. Um die Verfältigung der Processe zu verhüten, müssen die Gerichte dahin sehen, daß Alles, was unter denselben Parteien in einem Rechtsstreite füglich verhandelt werden kann, nicht in mehrere Processe getheilt werde. Dagegen haben sie auf der andern Seite eine solche Verbindung mehrerer verschiedenartiger Klagen zu verhindern, durch welche eine zu große Weitläuftigkeit des Verfahrens und Verwirrung entstehen könnte. Wo daher durch eine zweckmäßige Trennung der Sachen den Parteien leichter zu ihrem Rechte verholfen werden kann, da ist diese einer nachtheiligen Klagehäufung vorzuziehen.

Mehrere Personen aber, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen nie in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden. Die subjective Klagenhäufung ist demnach verboten.

Bestimmungen über die Widerklage.

§. 25. Die Widerklage ist zulässig, auch wenn sie in keiner Verbindung mit der Klage steht; vorausgesetzt jedoch, daß dem Gerichte die Gattung der Gerichtsbarkeit zuständig ist, wohin die Widerklage gehört, und daß sie vor Erlassung des ersten Urtheils in der Klagesache angebracht wird. Sie begründet den Gerichtsstand; gleichzeitigen Proceß aber nur dann, wenn sie mit der

Antwort auf die Klage vorgebracht ist, und zu derselben Proceßart, in welcher geklagt worden, sich eignet.

Findet das schriftliche Verfahren Statt, so sind bei gleichzeitigem Processe Klage und Widerklage, wiewohl gehörig von einander getrennt, in denselben Schriftsätzen zu verhandeln.

Ist die Widerklage von Entscheidung der Klage abhängig, so bleibt sie bis zu deren rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

Vorschriften wegen der Protocolle.

§. 26. Die mit gehöriger Vorsicht und erst nach vollständiger Aufklärung über die Meinung der Parteien aufzunehmenden Protocolle sind den Parteien deutlich vorzulesen und zu verständigen, etwanige Abänderungen oder Ergänzungen aber, ohne Correcturen in dem Protocolle selbst vorzunehmen, am Rande oder am Schlusse desselben zu bemerken. Die Zeugen-Verhöre müssen von den Zeugen, die Vergleichs- oder Auszahlungs-Protocolle von den Parteien oder deren Bevollmächtigten, zum Zeichen ihrer Genehmigung, eigenhändig unterschrieben werden.

Können oder wollen die Zeugen oder die Parteien ein solches Protocoll nicht unterschreiben: so muß dieses am Ende desselben von dem Richter, und zwar im letztern Falle unter Anführung der Weigerungsgründe, bemerkt werden.

§. 27. In den Fällen, wo die Unterschrift der Zeugen oder der Parteien vorgeschrieben ist, wird, wenn solche Unterschrift oder aber die Aufnahme der desfallsigen Weigerungsgründe im Protocolle fehlt, selbigem die Kraft einer öffentlichen Urkunde entzogen und der Richter für allen der Gegenpartei dadurch entstehenden Schaden verantwortlich gemacht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn nicht bemerkt ist, daß den Parteien das Protocoll vorgelesen worden.

Form der Vorladungen.

§. 28. *) Die von den Untergerichten zu erlassenden Vorladungen müssen enthalten: eine genaue Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes, den Zweck der Ladung, die Bestimmung der Zeit, zu welcher, und des Orts, an welchem der Vorgeladene erscheinen soll, und eine deutliche Angabe des aus dem Nichterscheinen zu erwartenden Rechts-Nachtheils, endlich den Namen des vorladenden Gerichts.

Die Ladungen müssen in der Regel schriftlich erlassen, und jeder Partei, welcher darin eine Auflage geschieht, muß ein Exemplar derselben zugefertigt werden.

Real-Ladungen können nur in den besonderen Fällen, wo sie die Gesetze und die gegenwärtige Verordnung gestatten, von dem Gerichte erlassen werden.

Nothwendige provisorische Verfügungen sind in den zulässigen Fällen mit der Vorladung zu verbinden.

Form der Insinuationen.

§. 29. Die Insinuation der Vorladungen und anderer gerichtlichen Verfügungen muß durch einen dazu beeidigten Gerichtsdiener, oder eine andere dafür angeordnete und beeidigte Person beschafft werden.

Sie geschieht an die Partei, welcher das Original der Ladung

*) Vergl. das Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 24. Januar 1834. ad §. 185. u. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 38. fl.

Digitized by Google

oder Verfügung auszuhändigen ist, und wenn die Partei selbst nicht anzutreffen steht, an deren Ehegatten, volljährige Kinder oder Hausgenossen. Finden sich dergleichen nicht vor, oder weigert sich die Partei, die Insinuation anzunehmen: so wird die Ladung oder Verfügung an die Stuben- oder Hausthür angeschlagen.

Der Tag und die Art der Insinuation muß jedesmal in dem unter der Abschrift der Ladung oder Verfügung auszustellenden Documente bemerkt werden. Die Partei, welche die Ladung ausgewirkt hat, erhält diese Abschrift mit dem Insinuations-Documente versehen, um sie demnächst im Gerichte vorlegen zu können; bei mündlichen Vorladungen vertritt die Relation des Gerichtsdieners die Stelle der Insinuations-Bescheinigung.

Im Falle, daß mehrere Streitgenossen vorhanden sind, muß die Insinuation ihrem Bevollmächtigten, und wenn noch keiner bestellt worden ist, jedem einzelnen Streitgenossen geschehen.

Wenn eine öffentliche Behörde, Collegium, Zunft, Gemeinde oder andere Corporation vorzuladen ist: so hat der Richter jedesmal die Person in der Citation zu benennen, welcher die Ladung insinuirt werden soll.

Die Insinuationen dürfen, mit Ausnahme der dringenden Fälle, in denen der Richter es ausdrücklich gestattet hat, nur an den Wochen-, nicht aber an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden.

Wohnt der Vorzuladende nicht in dem Bezirke des Gerichts, vor welches der Proceß gehört: so muß das Gericht seines Wohnortes um die Verfügung der Insinuation, unter Mitsendung der Ladung, ersucht werden. Steht er für seine Person unter einem privilegirten Gerichtsstande, so ist dieser zu requiriren, so lange noch kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Öffentliche Vorladungen, deren Zulässigkeit und Form.

§. 30. Öffentliche Vorladungen der Gegenpartei finden nur Statt, wenn der Wohnsitz des Vorzuladenden unbekannt ist, oder die ausländische Gerichtsbehörde, unter welcher der Vorzuladende steht, die Insinuation verweigert, welchenfalls zugleich dem Justiz-Departement Unseres Cabinets-Ministerii von dieser Verweigerung mit Angabe der näheren Umstände Bericht erstattet werden muß.

Die Ladung ist an dem Gerichtssitze anzuschlagen, und in die einheimischen öffentlichen Provinzial-Blätter, so wie in zwei nach dem muthmaßlichen Aufenthalte des Vorzuladenden zu wählende ausländische öffentliche Blätter einzurücken.

Der durch öffentliche Ladung anzusetzende Termin richtet sich nach der Beschaffenheit der vorzunehmenden Handlung und der Entfernung des Vorzuladenden. Ist diese unbekannt: so wird er auf drei Monate hinausgesetzt. Statt des Insinuations-Documentes dienen die Abdrücke der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, und die auf das angeschlagene Exemplar zu setzende Affirions- und Refirions-Bescheinigung des Gerichtsdieners.

Sind in derselben Sache wiederholte öffentliche Vorladungen nothwendig: so hat das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen, ob und wie, außer dem öffentlichen Anschlage an der

Digitized by Google

Gerichtsstelle, eine weitere Bekanntmachung zu verfügen ist, und hierüber das Erforderliche bei der ersten Edictal-Ladung im Voraus zu bemerken.

Tit. VII.

Von Terminen, Fristen und Ferien.

Beschaffenheit der Termine und Fristen.

§. 31. Alle Termine und Fristen sollen in der Maße präjudiciell sein, daß sie im Versäumnißfalle den angedroheten Rechts-Nachtheil zur unausbleiblichen Folge haben.

In sofern ihre Dauer von der Bestimmung des Richters abhängt, sollen sie auf solche Art bestimmt werden, daß jede Partei die erforderliche Zeit hat, die richterliche Auflage zu befolgen oder sich zu der vorzunehmenden Handlung vorzubereiten. In der Regel sollen die Termine auf 14 Tage hinausgesetzt und die Fristen in schriftlichen Sachen auf 14 Tage bestimmt werden. In eiligen oder dringenden Fällen ist der gewöhnliche 14tägige Termin so weit abzukürzen, als es nach der Entfernung des Beklagten nur immer thunlich ist; doch muß der Grund der Abkürzung in der Vorladung angegeben werden. Sind überhaupt schon bei dem Gerichte kürzere Termine üblich: so können diese in minder wichtigen, wenn gleich nicht eiligen Sachen beibehalten werden.

Ausnahmsweise können sie erweitert werden, wenn die besonderen Verhältnisse der Parteien, z. B. längere nothwendige Abwesenheit, gefährliche Krankheit und dergleichen, oder auch die Wichtigkeit der Streitsache es erforderlich machen.

Ist ein Termin durch ein Versehen auf einen Sonn- oder Festtag angesetzet worden: so soll darunter der nächstfolgende Gerichtstag verstanden werden.

Verlängerung der Termine und Fristen.

§. 32. Die vom Richter vorgeschriebenen Fristen oder Termine können einmal, ja selbst zum zweitenmale verlängert werden, wenn die Partei vor deren Ablaufe darauf anträgt, und triftige, hinlänglich bescheinigte oder dem Richter bekannte Hindernisse anzuführen vermag.

Eine fernere Frist findet nicht Statt, es müßten denn solche unabwendliche Hinderungen nachgewiesen werden, welche der Partei die Abhaltung eines Termins in Person oder durch einen Bevollmächtigten und die Beobachtung der vorgeschriebenen Frist unmöglich machen. Außer diesem Falle ist die demungeachtet ertheilte Frist als nicht bewilligt anzusehen, und der Gegner die Realisirung des im Ungehorsamsfalle eintretenden Rechtsnachtheils zu verlangen befugt. Conventional-Fristen, welche die Sachführer oder Anwalte sich gegenseitig zugestehen, sollen nie von Verbindlichkeit für die Partei sein, welche dazu ihre specielle Einwilligung nicht gegeben hat.

Berechnung der Fristen und Termine.

§. 33. Bei den festgesetzten Fristen wird der Tag der Einhändigung der Verfügung nicht mitgezählt, wohl aber der Tag des Ablaufs. Die angesetzten Termine sind genau nach der in der Verfügung angesetzten Zeit zu berechnen, der Vorgeladene kann jedoch vor 12 Uhr Mittags nicht als ungehorsam beachtet werden.

Digitized by Google

Von Gerichts-Ferien.

§. 34. Bei allen Untergerichten sollen vom 27sten Julius bis zum 1sten September Gerichts-Ferien Statt finden. In selbigen können der Regel nach keine zum Proceß gehörige Termine angesetzt werden, und die vom Richter bestimmten Fristen, die während der Dauer der Ferien ablaufen, werden von selbst bis zu dem ersten nach der Ferien-Zeit eintretenden Gerichtstage hinausgerückt. Nothfristen dagegen laufen auch während der Ferien, und bei eiligen Sachen jeder Art sollen die Ferien die richterliche Thätigkeit nicht aufhalten.

Die Fortsetzung einer schon wirklich eingetretenen Execution wird durch die inzwischen eingetretenen Ferien nicht unterbrochen.

Tit. VIII.

Vom Ungehorsame der Parteien.

Folgen des Ungehorsams im Allgemeinen.

§. 35. Hat eine Partei die ihr obliegenden Handlungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen, so treten gegen sie die Folgen des **Ungehorsams** ein, welche im Allgemeinen darin bestehen, daß sie mit der von ihr vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen wird, und die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten dem Gegner zu erstatten hat. Wenn jedoch Vormünder oder Curatoren einer solchen Versäumniß sich schuldig machen: so sollen ihre Pflegbefohlenen darunter nicht leiden, sondern sie selbst sollen durch angemessene Geldbuße*) zur Befolgung der ihnen geschehenen richterlichen Auflagen angehalten werden, und die Contumacial-Kosten aus eigenen Mitteln zu erstatten schuldig sein.

Ist diese Strafe **zweimal** fruchtlos gegen sie angewendet worden: so soll, und zwar von der obervormundschaftlichen Behörde, auf ihre Kosten und Gefahr eine andere Person zur Führung des Rechtsstreites bestellt werden. Auf Nothfristen, welche die Rechtskraft zur Folge haben, erstreckt sich jedoch diese Vorschrift nicht, vielmehr bleibt dieserwegen ihren Pflegebefohlenen entweder die Entschädigungsklage, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wegen der Kosten der Regreß gegen die Säumigen vorbehalten.

Die Strafen des Ungehorsams treten erst dann ein, wenn die Insinuation gehörig dargethan worden ist. Bei den zu Protocoll angesetzten Terminen vertritt die den Parteien vom Richter geschehene Bekanntmachung die Stelle der Insinuation.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen oder Termine.

§. 36. **Wiedereinsetzung in den vorigen** Stand gegen verabsäumte Fristen oder Termine soll nur dann ertheilt werden, wenn solche Entschuldigungs-Gründe bescheinigt worden oder notorisch sind, welche ein der nachsuchenden Partei zuzurechnendes Verschulden gänzlich ausschließen.

Dahin sollen aber nicht gerechnet werden: überhäufte Arbeit des Sachführers, das Vorgeben desselben, keine Instruction erhal-

*) Wegen Berechnung dieser Strafen s. Ausschr. der L. D. zu Stade vom 24. Januar 1828.

Digitized by Google

ten zu haben, Abwesenheit, wenn sie nicht unerwartet nothwendig geworden ist, und dergleichen.

Liegt die Schuld der Versäumniß lediglich an dem Sachführer der volljährigen Partei, so soll diese zwar einmal, keineswegs aber zu wiederholten Malen, gegen die versäumte Handlung in den vorigen Stand gesetzt werden. Der nachlässige Sachführer ist außer dem Kostenersatze mit angemessener Strafe zu belegen, welche Ahndung insbesondere auch bei den den unvermögenden Parteien zugeordneten oder für sie freiwillig handelnden Sachführern eintreten soll.

Auf jeden Fall hat die Partei, welche in den vorigen Stand gesetzt wird, die Kosten des verzögerten Processes, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen den Schuldigen, zu erstatten. Ist der angeführte und an sich statthafte Restitutions-Grund nicht vollständig nachgewiesen: so hat der Richter vor Ertheilung oder Verweigerung der Restitution den Gegner darüber zu Protocoll summarisch zu vernehmen und dann sofort definitiv über diesen Punct zu entscheiden.

Tit. IX.

Von der Acten-Verschickung.

Verbot der Actenverschickung zum Spruche.

§. 37. Die Untergerichte sollen über alle bei ihnen anhängige Rechts-Streitigkeiten selbst entscheiden, und weder von Amts wegen noch auf Ansuchen der Parteien die Acten zum Spruche an eine Juristen-Facultät versenden.

Ausnahme.

Eine Ausnahme hievon machen jedoch die Processe, in denen die städtischen Cämmereien Partei sind und in Ansehung deren es bei den bisherigen Verordnungen bleiben soll*).

Tit. X.

Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arglistiger Proceß-Führer.

Verbot des Eides vor Gefährde und arglistiger Proceß-Führung.

§. 38. Der Eid vor Gefährde, es mag derselbe auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, soll gänzlich verboten sein.

Dagegen sind die arglistigen oder muthwilligen Proceß-Führer durch gerichtliche Verweise, Geldbußen, ja selbst durch Gefängniß zu strafen. Gleiche Ahndung soll auch den treffen, welcher erhebliche Thatsachen wider besseres Wissen und Gewissen ableugnet.

Tit. XI.

Von der Acten-Einsicht und den Acten-Abschriften.

Berechtigung zur Einsicht der Acten und zu Abschriften von Acten-Stücken.

§. 39. Den Parteien ist zu jeder Zeit die Einsicht der bei den Untergerichten verhandelten Acten, in Gegenwart einer Gerichtsperson, gegen die Gebühr zu verstatten, und auf ihr Verlangen von den einzelnen Actenstücken Abschrift zu ertheilen.

Dritte Personen, welche bisher keinen Antheil an dem Processe genommen haben, müssen ihren Antrag auf Acten-Einsicht und

*) S. Ver. v. 11. Aug. 1733. C. C. Cal. T. III. Cap. IV. p. 839. und C. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 683.

Digitized by Google

Abschriften durch eine Bescheinigung ihres Interesse unterstützen, und es hängt von der Beurtheilung des Richters ab, ob die Parteien zuvor darüber zu vernehmen sind.

Zweiter Theil.

Von dem ordentlichen Processe vor den Untergerichten.

Tit. I.

Von der Klage und der Antwort auf dieselbe.

Form der Klage.

§. 40. Die Klage ist schriftlich oder mündlich bei den Untergerichten anzubringen. (§. 21. 22.)

Wird sie mündlich angebracht, so hat der Richter, nachdem er sich von der Absicht des Klägers und über das ganze Sachverhältniß in Kenntniß gesetzt hat, den Kläger, wo es erforderlich ist, zur Berichtigung des Legitimations-Punctes anzuhalten, ihn über die etwanigen schriftlichen Beweismittel zu befragen, durch welche er die angeführten Thatsachen, falls sie abgeleugnet werden sollten, zu beweisen denkt; und über das Ganze ein Protocoll aufzunehmen. Vergl. jedoch §. 44.

Die schriftliche Klage muß von einem immatriculirten Sachführer abgefaßt und unterschrieben sein und dem Gerichte in der gehörigen Form übergeben werden.

Ist der Kläger selbst zur gehörigen Abfassung einer Klageschrift fähig: so ist es ihm erlaubt, dieselbe anzusetzen, allein zu unterzeichnen und überhaupt die Klage zu verhandeln; doch muß der Richter dahin sehen, daß diese Erlaubniß nicht zum Vortheil unbefugter Practicanten gemißbraucht werde.

Prüfung der Klage in Rücksicht ihres Inhaltes und des Legitimations-Punctes.

§. 41. Findet der Richter nach sorgfältiger Prüfung, daß es der angestellten Klage an einem gesetzlichen Klagegrunde durchaus fehlt, oder daß der Kläger offenbar nicht der rechte Kläger ist; oder daß es dem Gerichte an der erforderlichen Competenz, es sei in Hinsicht des Gegenstandes oder des Beklagten, mangelt, oder daß die Klage zu früh angestellt worden ist: so hat er den Kläger durch einen protocollarischen oder schriftlichen Bescheid unter Anführung der Gründe, und ohne die Klage dem Gegner mitzutheilen, sofort entweder ganz oder noch zur Zeit zurück- und, wenn nur eine Incompetenz vorhanden ist, an das zuständige Gericht zu verweisen.

Ist der Fall im mindesten zweifelhaft, so muß das weitere Verfahren auf die Klage eingeleitet werden. (§. 43.)

Abstellung der Mängel.

§. 42. Tritt bei der Klage ein Mangel ein, welchem sich noch abhelfen läßt, so muß der Richter den Kläger zu dessen vorgängiger Abstellung und Ergänzung auffordern, und die weitere Verfügung auf die Klage bis zur Erledigung dieses Punctes aussetzen.

Digitized by Google

Mittheilung der Klage zur Beantwortung und Vertheidigung unter Androhung des gesetzlichen Präjudizes.

§. 43. Wenn aber gegen die Zulässigkeit der Klage nichts zu erinnern ist, so hat der Richter eine Abschrift derselben dem Beklagten durch eine Vorladung mitzutheilen *), in welcher er einen Termin zur Beantwortung und Vertheidigung auf die Klage unter der Verwarnung ansetzt: »daß im Ausbleibungsfalle des Beklagten derselbe mit seinen etwanigen Einreden ausgeschlossen und der Kläger sofort zum Beweise der seiner Klage zum Grunde dienenden erheblichen Thatsachen gelassen werden solle.«

Der Richter hat die unverzügliche Insinuation dieser Vorladung zu verfügen.

Zulassung der Vorladung und Aussetzung der Klage bis zu dem künftigen Termine.

§. 44. Will der Kläger seine Klage erst in dem anzusetzenden Termine vorbringen, und sich einstweilen auf eine einfache Vorladung beschränken: so ist auch dieses zu gestatten, jedoch kann alsdann das dem Beklagten anzudrohende Präjudiz auf den Ausbleibungsfall nur in einer Geldbuße von 12 Sgr. bis 2 Rthlr. bestehen **). Auch der Richter ist befugt, mit Ausnahme der eiligen Fälle, statt der Klage eine Vorladung unter diesem Präjudize zu erlassen, wenn ihm seine übrigen Amtsarbeiten die Aufnahme protocollarischer Klagen nicht erlauben.

Verfahren in dem angesetzten Termine.

a) in Ansehung der Klage.

§. 45. Wenn in dem angesetzten Termine beide Theile erscheinen, so hat zuvörderst der Richter die mündlich anzubringende Klage, falls es noch nicht geschehen ist, aufzunehmen und sodann den Parteien vorzulesen, zu verständigen und von dem Kläger genehmigen zu lassen, die anzugebenden schriftlichen Beweismittel aber sorgfältig zu verzeichnen. Darauf hat er die Sache in diejenige Proceß-Art zu leiten, welche ihrer Beschaffenheit angemessen ist, mithin, wenn sie sich zum summarischen Processe qualificirt, und der Kläger demselben entsagen zu wollen nicht ausdrücklich erklärt, dieses Verfahren zu wählen. Bei schriftlichen Klagen wird jedoch lediglich der darin enthaltene Antrag zum Grunde gelegt.

Läßt der mündliche Klage-Antrag Zweifel übrig, ob der Kläger alles dasjenige fordern will, was er dem Klagegrunde zufolge, falls dieser bewiesen würde, rechtlich fordern kann: so muß der Richter auch hierüber durch Befragen des Klägers sich Gewißheit verschaffen.

b) in Ansehung der proceßhindernden Einreden;

§. 46. Nach Beendigung dieses Geschäfts hat der Beklagte auf die Klage zu antworten. Hier tritt der Zeitpunct ein, wo er in wichtigern oder verwickelten Fällen auf das schriftliche Verfahren antragen kann (§. 21.); auch soll ihm, wenn die Klage erst jetzt zu Protocoll gegeben ist, auf sein Verlangen die mündliche Beantwortung in einem anderen sofort anzusetzenden Termine gestattet werden.

*) Vergl. Ges. v. 13. December 1834. §. IV.

**) Wegen Berechnung dieser Strafen s. Ausschr. der L. D. zu Stade v. 24. Januar 1828.

Der Beklagte darf die Beantwortung der Klage nur dann verweigern, wenn er Einreden vorzutragen hat, die alles weitere Verfahren unnütz machen und ihn daher von der Einlassung befreien müssen (Exceptiones litis ingressum impedientes); z. B. die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes, der dem Kläger fehlenden Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, der rechtskräftigen Entscheidung, des getroffenen Vergleichs über den klagbar gemachten Gegenstand u. s. w.

Mit allen sonstigen dilatorischen oder peremtorischen Einreden, auch der Einrede wegen fehlender Caution, muß wenigstens eventuell die Einlassung auf die Klage verbunden werden.

Über jene proceßhindernden Einreden muß der Kläger gehört und dann sofort erkannt werden. Sind sie in Rechten gegründet und sogleich durch fehlerfreie Urkunden dargethan, notorisch oder keinem Zweifel unterworfen, auch durch liquide Repliken nicht widerlegt: so soll der Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten, entweder ganz oder noch zur Zeit, oder angebrachtermaßen mit seiner Klage abgewiesen werden.

Sind sie weder zugestanden noch bewiesen, und entweder ungegründet oder doch illiquide, oder werden ihnen rechtsgegründete und liquide Repliken entgegengesetzt: so ist der Beklagte, unter Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes, Einwendens ungeachtet, zur wenigstens eventuellen Einlassung auf die Klage anzuhalten, und zu diesem Ende, falls der Beklagte nicht sofort auf die Klage antworten will, ein anderer Termin mit dem gesetzlichen Präjudize (§. 43.) anzusetzen.

Gegen einen solchen Bescheid findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Wirkung Statt.

c) ferneres Verfahren in Ansehung der dilatorischen Einreden, der Litis-Contestation und der peremtorischen Einreden.

§. 47. Das weitere Verfahren geschieht in der Ordnung, daß der Beklagte zuerst die dilatorischen Einreden vorträgt, dann zur Beantwortung der Kage übergeht und mit der Angabe der zerstörlichen Einreden schließt, wobei ihm der Richter, so weit es nöthig ist, zu Hülfe kommen muß.

Der Beklagte muß alle Einreden, welche er dem Kläger entgegen setzen zu können glaubt, in diesem Termine vorbringen, er soll später nicht mehr damit gehört werden, und der Richter hat ihn hierauf aufmerksam zu machen.

Bei der Beantwortung der Klage selbst muß der Richter dahin sehen, daß der Beklagte auf jeden einzelnen Thatumstand sich mit Bestimmtheit erkläre. Ein allgemeines Zugeständniß der Klage ist zulässig, nicht aber ein allgemeines Ableugnen derselben. Vielmehr soll jeder Thatumstand, welchen der Beklagte nicht bestimmt ableugnet, oder worauf er keine deutliche und bestimmte Antwort geben will, also auch das vorgeschützte Nichtwissen einer Thatsache, die seine eigene Handlung betrifft, für eingestanden angenommen, und ihm dieses vorher bemerklich gemacht werden.

Die Einreden des Beklagten, besonders die, welche sich auf Thatsachen gründen, müssen vollständig und bestimmt vorgetragen werden, damit der Kläger in eben der Maße darauf antworten

Digitized by Google

könne. Zugleich sind bei den einzelnen Einreden die etwanigen Urkunden, durch welche sie im Ableugnungsfalle bewiesen werden sollen, anzuführen und vorzulegen. Endlich muß der Beklagte zu Erklärung über die angezeigten schriftlichen Beweismittel des Klägers, oder falls ihm der Eid zugeschoben sein sollte, sich hierüber zu erklären aufgefordert werden.

Alle unnöthigen Rechtsausführungen sind sorgfältig zu vermeiden, desto mehr Aufmerksamkeit ist aber auf die klare Darstellung der Thatsachen zu verwenden, welches insbesondere den zugezogenen Sachführern der Parteien bemerklich gemacht werden muß.

Will der Beklagte eine Widerklage anstellen, so muß er jetzt deren Gegenstand und seinen Antrag kurz anzeigen, damit wegen der etwa geforderten Caution der Kosten halber die erforderliche Rücksicht darauf genommen werden könne. Das weitere Verfahren über diese Widerklage, welches ganz nach den der Klage wegen ertheilten Vorschriften zu bemessen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 25.

d) Vergleichs-Versuch und Verfügung darauf.

§. 48. Ist die protocollarische Verhandlung bis hieher gediehen, so hat der Richter zu überlegen, ob schon jetzt in der Sache erkannt werden kann, oder ob noch weitere Vorbereitungen und Erklärungen der Parteien nothwendig sind.

Im ersteren Falle hat er einen Vergleichs-Versuch mit den Parteien anzustellen und sie zu Vergleichs-Vorschlägen aufzufordern, oder ihnen selbst dergleichen zu thun. Hierüber muß das Wesentliche in dem Protocolle bemerkt werden. Schlägt dieser Versuch fehl, so ist sofort oder in einem nicht zu weit hinauszusetzenden Termine ein definitives oder interlocutorisches Erkenntniß von ihm abzugeben. Dieses wird besonders dann geschehen können, wenn der Beklagte sich darauf beschränkt hat, die der Klage zum Grunde gelegeten Thatsachen abzuleugnen oder einzugestehen, ohne ihr Einreden entgegen zu setzen, oder wenn der Ungrund der Klage oder der ihr entgegengesetzten Einreden offenbar ist.

Verfahren wegen der Nebenpuncte bis zum Schlusse der Sache.

§. 49. Kann das Erkenntniß noch nicht erfolgen, so muß zuvörderst auf die etwa vorgebrachten Litisdenunciationen das Sachgemäße verfügt werden, damit dem Litisdenunciaten Gelegenheit gegeben werde, entweder gemeinschaftlich mit dem Litisdenunciaten zu handeln oder, wenn der Gegner damit zufrieden ist, in dessen Stelle zu treten. Nimmt der Richter aus den Vorträgen der Parteien wahr, daß die Veranlassung zu einer Litisdenunciation vorhanden ist: so muß er die Partei befragen, ob sie in dieser Hinsicht einen Antrag thun wolle. Ist eine Nomination des Auctors erfolgt: so hat der Richter das Weitere nach §. 8. zu verfügen und ein der Litisdenunciation gleiches Verfahren einzuleiten.

Hiernächst hat er in der Regel sofort oder, wenn die Partei darum nachsucht, oder in sonstigen besondern Behinderungsfällen, in einem anderweiten angemessenen Termine den replicirenden Vortrag des Klägers zu Protocoll zu nehmen, und dabei mit eben der Sorgfalt zu verfahren, welche er den beiden ersten Vorträgen der Parteien zu widmen schuldig ist.

Digitized by Google

Bedarf es noch einer Duplik, welches in der Regel stets der Fall sein wird, wenn der Kläger zur Widerlegung der Einreden neue Thatsachen (eigentliche Repliken) vorgeschützt hat: so ist auch diese auf gleiche Weise zu Protocoll zu nehmen. Sonst aber wird schon mit der Replik die Sache für geschlossen angenommen, falls nicht der Beklagte in wichtigeren Sachen zur weiteren Ausführung seines Rechts die Duplik ausdrücklich verlangt.

Ein ferneres wechselseitiges Verfahren, die hin und wieder üblichen Tripliken und Quadrupliken sind nicht zu gestatten, der Richter hat vielmehr dahin zu sehen, daß in den bisherigen Verhandlungen alles zur Sache Gehörige erschöpft werde.

Vor dem gänzlichen Schlusse des Verfahrens ist die Güte unter den Parteien zu versuchen, und daß und wie solches geschehen, mit gehöriger Deutlichkeit und, falls der Vergleich zu Stande kommen sollte, mit genauer Angabe der Vergleichs-Bedingungen zu protocolliren. Ist der Versuch fruchtlos geblieben, so muß der Richter die von der Gegenpartei des Ablehnenden und die von ihm selbst gethanen Vergleichs-Vorschläge zu Protocoll nehmen, oder die Gründe angeben, welche dem Vergleiche entgegenstehen.

Abkürzung des ganzen Verfahrens in den dazu geeigneten Fällen.

§. 50. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nur von geringem Belange, oder die streitige Sache gleich Anfangs völlig klar ist: so kann das ganze Instructions-Verfahren auf zweckmäßige Art abgekürzt und auf das Wesentlichste beschränkt werden. Von einem Vergleichs-Versuche mag dann, wenn die Partei von ihrem klaren Rechte etwas aufopfern müßte und es nicht etwa auf längere terminliche Zahlungen ankommen sollte, oder wenn sich die Sache überhaupt nicht zu einem Vergleiche eignet, ganz abstrahirt werden. Hierüber ist jedoch das Nöthige im Protocoll zu bemerken.

Tit. II.

Vom Contumacial-Verfahren.

Wenn beide Parteien im Termine ausbleiben.

§. 51. Bleiben beide Theile in dem angesetzten Termine aus, so wird darüber eine kurze Registratur zu den Acten genommen, und die Sache bleibt auf jeden Fall bis zu weiteren Anträgen des einen oder anderen Theils ruhen.

Folgen des Ungehorsams,

a) auf Seiten des Beklagten;

§. 52. Erscheint nur der Beklagte in dem angesetzten Termine nicht: so wird das in der Vorladung ihm angedrohete Präjudiz auf des Klägers Antrag ausgesprochen und, wenn ihm die protocollarische oder schriftliche Klage mitgetheilt war, sofort in der Sache selbst den Rechten gemäß erkannt.

War die Klage weder zu Protocoll gegeben noch schriftlich überreicht: so ist dieses jetzt nachzuholen und sodann der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und Androhung des im §. 43. bestimmten Präjudizes zur Beantwortung der Klage auf einen andern, höchstens 14tägigen Termin vorzuladen. Zugleich wird er in die angedrohte Geldbuße und in die Kosten des verzögerten Processes verurtheilt.

Digitized by Google

b) auf Seiten des Klägers;

§. 53. Bleibt aber der Kläger in dem angesetzten Termine aus, so hat der Beklagte die Wahl, ob er auf Entbindung von der Instanz oder auf Fortsetzung des Verfahrens antragen will.

Im letzteren Falle hat er die ihm mitgetheilte Klage nach Maßgabe der vorhin ertheilten Vorschriften zu beantworten, und der Richter hat sodann das weitere Sachgemäße zu verfügen, mithin entweder sogleich definitv oder interlocutorisch zu erkennen, oder einen andern Termin zum Repliciren anzusetzen.

War die Klage weder zu Protocoll gegeben noch schriftlich überreicht: so soll dazu auf Verlangen des Beklagten ein anderer Termin, bei Strafe des gänzlichen Verlustes derselben, angesetzt werden. Auf jeden Fall hat der ausgebliebene Kläger die Kosten des verzögerten Processes zu erstatten.

Bei fortgesetztem Ausbleiben des Klägers wird das angedrohete Präjudiz, auf des Beklagten Ansuchen, erkannt.

c. in Ansehung der Replik und Duplik.

§. 54. Das Contumacial-Verfahren in den zur Replik und Duplik angesetzten Terminen richtet sich im Ganzen nach den obigen Vorschriften, und hat entweder beim Ausbleiben des Klägers den Verlust der Replik und die sofortige Zulassung des Beklagten zum Beweise seiner Einreden oder, falls der Beklagte nicht erscheint, den Verlust der Duplik zur Folge. Diese Rechtsnachtheile müssen jedesmal den Parteien vom Richter ausdrücklich angedrohet werden.

Die Verurtheilung des Ausbleibenden in die Contumacial-Kosten versteht sich außerdem von selbst, und kann in diesem wie in den übrigen Fällen, wenn sie unterblieben sein sollte, von der Gegenpartei zu jeder Zeit verlangt werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Contumacial-Erkenntniß.

§. 55. Wer gegen ein Contumacial-Erkenntniß in den vorigen Stand gesetzt sei will, muß binnen 10 Tagen nach dessen Insinuation seine Restitutions-Gründe anführen und bescheinigen, worauf der Richter sofort oder in einem anzusetzenden Termine, nach Vernehmung des Gegners über diesen Punct, entscheidet.

Tit. III.

Vom schriftlichen Verfahren insbesondere.

Pflichten des Richters bei Leitung des schriftlichen Verfahrens.

§. 56. Wird den Parteien das schriftliche Verfahren gestattet: so hat der Richter jede von denselben übergebene Schrift nach den vorhin ertheilten Regeln zu prüfen, und sich nicht mit einer bloßen Mittheilung an die Gegenpartei zu deren Beantwortung zu begnügen.

Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Litiscontestation vorschriftsmäßig geschehe, daß die einzelnen Einreden, vorzüglich in ihren Thatsachen, deutlich und vollständig vorgetragen und eben so vollständig beantwortet werden, so wie, daß ein Gleiches in Ansehung der etwanigen Repliken beobachtet werde.

Findet der Richter in solcher Hinsicht in den Schriften Mängel, so hat er, vorbehältlich der Vorschrift des §. 41., deren Abstellung unter Androhung der proceßmäßigen Präjudizien (§. 42. 47.) den Parteien zur Pflicht zu machen.

Digitized by Google

Das Contumacial-Verfahren richtet sich nach den Vorschriften beim mündlichen Verfahren.

Überhaupt sind alle für das mündliche Verfahren und den Vergleichs-Versuch gegebene Vorschriften in ihren wesentlichen Theilen auch bei dem schriftlichen zu befolgen.

Unschickliche oder beleidigende Äußerungen und Ausfälle in den Parteischriften hat der Richter durch Verweise oder Geldbußen zu ahnden, besonders auch darauf zu sehen, daß die Schriften von einem zur Praxis berechtigten Sachführer verfaßt und unterzeichnet sind, falls die Partei nicht allein ohne Zuziehung eines Sachführers handeln kann und will.

Vernehmung der Parteien zur Aufklärung erheblicher Thatsachen.

§. 57. Da indessen bei dem schriftlichen Verfahren dem Richter nicht alle die Mittel, durch welche er bei den mündlichen Verhandlungen die Sache aufklären und zu einer umfassenden Entscheidung vorbereiten kann, zu Gebote stehen: so soll er nach übergebener Replik oder Duplik, zur völligen Aufklärung über die von beiden Theilen vorgebrachten einer Aufklärung bedürftigen Thatsachen einen Termin ansetzen, in welchem die Parteien persönlich zu erscheinen und auf die ihnen vorzulegenden Fragen zu antworten schuldig sind. Von seinem Ermessen soll es abhängen, ob er den Parteien mit dem Decrete, worin der Termin angesetzt wird, die auf jene Thatsachen gerichteten und zu beantwortenden Fragen mittheilen will.

Das Ausbleiben in diesem Termine zieht eine anzudrohende Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., und wenn es wiederholt wird, das anzudrohende Präjudiz nach sich, daß die zu beantwortenden dem Ausgebliebenen nunmehr mitzutheilenden factischen Fragen als auf die dem Gegner vortheilhafteste Art beantwortet angenommen werden.

Von dem persönlichen Erscheinen befreien nur die im §. 11. angeführten Gründe. In einem solchen Falle muß die Beantwortung durch einen Special-Bevollmächtigten geschehen.

Übrigens muß der Termin zu dieser Vernehmung der Parteien in der Regel binnen 14 Tagen nach Eingang der Replik und Duplik angesetzt, und zugleich zu einem Vergleichs-Versuche (§. 49.) benutzt werden.

Tit. IV.

Von der Verbesserung und Veränderung der Klage.

Begriff der Verbesserung und

§. 58. Der Kläger kann seine Klage vor und nach erfolgter Einlassung auf dieselbe verbessern. Für eine solche Verbesserung ist zu halten, wenn derselbe Klagegrund und der Hauptgegenstand des Rechtsstreites beibehalten und nur theilweise Abänderungen des Haupt-Gegenstandes oder der Nebenumstände vorgenommen, z. B. die zuerst geforderte Summe vergrößert oder vermindert, oder nicht geforderte Zinsen verlangt werden.

der Veränderung einer Klage.

Zu einer Veränderung der Klage ist er nicht mehr berechtigt, sobald des Beklagten Einlassung darauf erfolgt ist. Als eine solche Veränderung ist zu betrachten, wenn der Klagegrund selbst oder der Haupt-Gegenstand

Digitized by Google

des Rechtsstreites gänzlich verändert wird. Eine Veränderung der Klage findet nur Statt, wenn der Kläger von dem bisherigen Rechtsstreite völlig absteht und dem Beklagten alle bisherigen Kosten erstattet; sie wird dann als eine neue Klage betrachtet.

Tit. V.

Von dem Urtheile und dessen Eröffnung.

Zeitpunct und Inhalt des Endurtheils.

§. 59. Ein Endurtheil muß erfolgen, sobald über die entscheidenden Thatumstände kein Streit unter den Parteien mehr vorhanden ist, oder die vollständigen Beweise darüber schon beigebracht worden sind. Ein solches Urtheil muß das definitive Resultat der Verhandlungen und der richterlichen Beurtheilung vollständig aussprechen, und sowohl über die Hauptsache als über die Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Schäden und Proceß-Kosten eine deutliche Bestimmung enthalten.

Soll eine der Parteien etwas leisten: so muß der Zeitpunct zu dessen Erfüllung genau vorgeschrieben werden.

Vorschriften für das Beweis-Interlocut.

§. 60. Wenn beim Schlusse der Verhandlungen erhebliche Thatsachen unter den Parteien streitig und die gehörigen Beweise noch nicht beigebracht sind: so muß der Richter ein Beweis-Interlocut abfassen.

In diesem Urtheil ist

1) der Beweissatz so zu bestimmen, daß die einzelnen eines Beweises bedürfenden Thatumstände genau angegeben werden;
2) festzusetzen, welche Partei den Beweis zu übernehmen habe, sowohl in Ansehung der Klage als der Einreden.

Die etwanige Anticipation des Beweises hat auf die Frage, wem die Beweislast obliege, keinen Einfluß, wofern nicht die Partei deutlich erklärt hat, den Beweis freiwillig auf sich zu nehmen und die Gegenpartei von der Beweislast befreien zu wollen.

3) Sind alle die Verfügungen zu treffen, welche zur Aufnahme der von den Parteien während des Rechtsstreites vorgebrachten Beweis- und Gegenbeweis-Mittel, nach der Natur eines jeden derselben, nothwendig sind.
4) Ist ein Termin oder eine Frist zur Antretung des Beweises sowohl der Klage als der Einreden vorzuschreiben, der directe Gegenbeweis aber dem Beklagten in Ansehung des Klagegrundes, und dem Kläger in Ansehung der Einreden, nur im Allgemeinen vorzubehalten.

Insbesondere wenn bereits ein Haupteid zugeschoben ist.

§. 61. Kommt es nach den bisherigen Verhandlungen lediglich auf die Ableistung eines zugeschobenen und angenommenen oder zurückgeschobenen Haupteides an: so ist dazu sofort ein Termin unter genauer Normirung der Eides-Formel anzusetzen.

Einschaltung der Entscheidungs-Gründe.

§. 62. Jedem Urtheile sollen die Entscheidungs-Gründe nach einer natürlichen Ordnung entweder eingeschaltet oder, wenn es die Weitläuftigkeit der Sache erfordert, angehängt und den Parteien in beiden Fällen mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Die Entscheidung selbst muß auch im ersteren Falle von den Gründen getrennt und überhaupt mit Bestimmtheit, Deutlichkeit und zweckmäßiger Kürze gefaßt sein.

Eröffnung des Urtheils.

§. 63. Das Urtheil wird bei mündlich verhandelten Sachen in dem Schluß-Termine oder in einem andern, nicht über 14 Tage hinauszusetzenden und den Parteien sofort bekannt zu machenden Termine eröffnet, zu welchem es einer besonderen Vorladung nicht bedarf. Bleibt eine Partei oder bleiben beide in diesem Termine aus, so wird ihnen auf ihre Kosten eine Abschrift des Urtheils zugefertigt. Erscheinen sie, so wird ihnen das Urtheil vorgelesen, der dispositive Theil desselben verständigt und das Rechtsmittel nebst der Nothfrist angezeigt, welches sie gegen das Urtheil zur Hand nehmen können.

Über diese Handlung ist eine kurze Registratur unter das Concept des Urtheils zu setzen.

War der Proceß schriftlich verhandelt, so wird das Urtheil entweder in dem die letzte Schrift oder das etwanige Protocoll mittheilenden, binnen spätestens vier Wochen nach deren Einreichung oder Aufnahme abzugebenden Decrete erlassen, oder dazu ein besonderer nicht über vier Wochen hinauszusetzender Termin bestimmt, und sodann in vorstehender Maaße verfahren.

Tit. VI.

Von dem Beweise im Allgemeinen.

Beweismittel und deren Verbindung.

§. 64. Der Beweis kann geführt werden: a. durch Zeugen, b. durch Sachverständige, c. durch Urkunden, d. durch Augenschein, und e. durch Eid.

Der Beweisführer kann zum Beweise desselben Thatumstandes verschiedene Beweismittel mit einander gleichzeitig verbinden. Die Eideszuschiebung ist aber von dieser Verbindung in soweit ausgenommen, daß sie nur auf den Fall zur Hand genommen werden kann, wenn die andern Beweismittel nicht hinreichen sollten, zu welchem Ende es jedoch eines ausdrücklichen eventuellen Vorbehalts nicht bedarf.

Übrigens hängt es von dem Beweisführer ab, ob er sich sofort der Eidesdelation oder erst eines andern Beweismittels bedienen will. (vergl. jedoch §. 93.)

Vorschriften über Beweis-Termin und Beweisfrist. Peremtorische Natur beider.

§. 65. Der angesetzte Beweis-Termin ist, so wie die Beweisfrist, in der Maße peremtorisch, daß die unterbliebene Antretung des Beweises in demselben oder innerhalb der Beweisfrist, auch ohne vorgänge Ungehorsams-Anschuldigung von Seiten des Gegners, dessen Verlust zur Folge hat. Wären jedoch die Beweismittel schon in den früheren Verhandlungen vollständig angegeben worden: so beschränkt sich der Verlust nur auf die außer denselben etwa noch vorhandenen Beweise.

Der Augenschein soll, wenn die Entscheidung auf ihm beruhet, an keine Beweisfrist gebunden sein, sondern sowohl auf Ansuchen der Parteien als von richterlichen Amts wegen, in jeder Lage des Rechtsstreites, und solange das Definitiv-Erkenntniß die Rechtskraft nicht beschritten hat, eingenommen werden.

Digitized by Google

Bei dem Beweise durch Sachverständige ist zu unterscheiden: Ob die zum Beweise verstellten Thatsachen selbst durch Sachverständige dargethan werden sollen, oder ob zur Beurtheilung des Resultats von den ausgemittelten oder unbestrittenen Thatsachen das Gutachten eines Sachverständigen erforderlich ist. Im ersteren Falle muß die Beweisfrist von der Partei beobachtet werden, im letzteren Falle kann es auf diese Frist nicht ankommen.

Suspension des Beweises wegen Rechtsmittel im mündlichen und im schriftlichen Verfahren.

§. 66. Der Beweis-Termin wird durch die Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels suspendirt und muß nach dessen Erledigung von neuem bestimmt werden. Die vorgeschriebene Beweisfrist nimmt ihren Anfang von dem Tage des eröffneten oder insinuirten Erkenntnisses und, wenn dagegen ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt worden, vom Tage der eingetretenen Rechtskraft, sobald diese dem Beweisführer entweder durch Erledigung des von ihm selbst ergriffenen Rechtsmittels oder durch den Gegner bekannt geworden ist.

Anfang der Gegenbeweis-Frist.

§. 67. Für den Gegenbeweis hat der Richter den Termin oder die Frist sofort nach angetretenem Beweise der Klage oder der Einreden in dem Termine selbst oder durch eine besondere Verfügung zu bestimmen.

Ausnahme von der Präclusiv-Kraft der Beweis-Frist.

§. 68. Nach Ablauf der Beweisfrist fällt die Präclusiv-Kraft dann hinweg, wenn entweder ein angezeigtes Beweismittel ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangen sein sollte, z. B. falls ein vorgeschlagener Zeuge vor der Abhörung verstorben ist und der Beweisführer an dessen Stelle einen oder mehrere andere Zeugen vor Eröffnung der Zeugen-Aussage vorschlägt; oder wenn erst jetzt solche neue Beweismittel entdeckt worden sind, welche zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigen, und dieses gehörig dargethan wird.

Tit. VII.

Von den einzelnen Beweismitteln.

A. Von dem Beweise durch Zeugen.

Vorschriften über den Beweis durch Zeugen.

§. 69. Wer seinen Beweis durch Zeugen führen will, muß dem Richter in dem zur Beweisantretung angesetzten Termine oder vor Ablauf der Beweisfrist die abzuhörenden Zeugen genau bezeichnen, auch die einzelnen Umstände deutlich angeben, über welche er jeden derselben abhören lassen will. Die bisherige Form der Beweis-Artikel und Special-Fragestücke fällt künftig hinweg.

Der Gegner ist hierauf zu vernehmen, ob er gegründete Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und die Erheblichkeit der angegebenen Fragepuncte habe. Behauptet er, daß darunter ganz verwerfliche Zeugen sind und bringt er darüber sofort oder binnen achttägiger Frist die nöthigen Bescheinigungen bei: so sind diese Zeugen nicht zuzulassen, so wie auch der Richter rechtlich oder notorisch unfähige Zeugen von Amts wegen verwerfen muß. Fehlt

Digitized by Google

es an solchen Bescheinigungen, so sind die Zeugen mit Vorbehalt aller Einreden abzuhören, und es findet gegen eine solche Verfügung kein Rechtsmittel Statt. Verdächtige Zeugen können nie verworfen, sondern nur mit jenem Vorbehalte vernommen werden.

§. 70. Auch dem Gegner steht es frei, erhebliche auf den directen Gegenbeweis gerichtete, den Zeugen vorzulegende Fragepuncte über erhebliche Thatsachen aufzustellen. Wegen der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der von beiden Seiten aufgestellten Fragen findet jedoch kein besonderes Verfahren Statt, sondern der Richter hat darüber unter Vorbehalt der etwanigen Einreden gegen die Relevanz zu entscheiden. Ein gegen diese Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorladung und Vorführung der Zeugen.

§. 71. Die Abhörung der Zeugen geschieht in einem anzusetzenden Termine, zu welchem dieselben zeitig mit allgemeiner Angabe des streitigen Gegenstandes vorgeladen werden. Von dieser Vorladung erhalten beide Theile Nachricht, um dem Termine beiwohnen und die Zeugen vorführen zu können; der Beweisführer aber bekommt außerdem eine Abschrift der Vorladung mit dem Insinuations-Documente, welche er beim Ausbleiben der Zeugen dem Gerichte vorzulegen hat.

Stehen die Zeugen unter einem andern Gerichte, so muß dieses um die Vorladung der Zeugen und Einsendung des Insinuations-Documentes vor Eintritt des Termines requirirt werden. Einer solchen Requisition haben alle Gerichte des Landes unweigerliche Folge zu leisten. Sind die Zeugen mehr als vier Meilen vom Orte des Gerichts entfernt: so muß, falls es nicht auf eine Abhörung an Ort und Stelle ankommt, der fremde Richter um die Abhörung derselben ersucht werden. Das nämliche findet Statt, wenn die Zeugen durch Alter, Schwächlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Verhinderungen von dem persönlichen Erscheinen im Gerichte abgehalten werden. Dem zur Abhörung requirirten Gerichte sind die Umstände, über welche der Zeuge abgehört werden soll, genau anzugeben und, wenn es ein inländisches ist, in wichtigen Fällen die Acten zu desto besserer Instruction mitzusenden. Dasselbe hat sodann in kurzer Frist einen Termin zur Abhörung der Zeugen anzusetzen, und solchen den Parteien zu dem Ende bekannt zu machen, daß sie, wenn sie wollen, deren Beeidigung beiwohnen können.

Der ausländische Richter ist besonders von allem dem zu unterrichten, was die Proceß-Ordnung zur gültigen Abhörung eines Zeugen vorschreibt.

Beeidigung und Abhörung der Zeugen.

§. 72. In dem angesetzten Termine werden die vorgeladenen und erschienenen Zeugen in Gegenwart der Parteien, oder, wenn solche ausgeblieben, die Zeugen aber dem Gerichte persönlich bekannt sind, ohne weitere Rücksicht auf dieselben und ohne ihnen von Amts wegen jemand zu substituiren, nach vorgängiger unter Lit. A. vorgeschriebenen Warnung vor dem Meineide, der unter Lit. B. beigefügten Formel gemäß, beeidigt, wofern ihnen nicht beide Parteien persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte den Eid ausdrücklich erlassen oder mit Leistung des Eides, ohne vorgängige Warnung vor dem Meineide, sich zufrieden erklären.

Digitized by Google

Unmittelbar nach dieser Beeidigung werden die Zeugen ohne Beisein der Parteien einzeln abgehört. Es soll jedoch beiden Theilen frei stehen, die im §. 69. und 70. bestimmten Fragen über erhebliche mit dem Beweissatze in Verbindung stehende Thatsachen noch in dem Abhörungstermine vor Vernehmung der Zeugen zu Protocoll oder schriftlich zu übergeben. Auch der Richter ist befugt und verpflichtet, die zur Erläuterung der Aussagen dienenden Fragen dem Zeugen von Amts wegen vorzulegen.

Vor der Vernehmung über die Hauptsache sind die Zeugen über die in Anlage B. beigefügten General-Fragestücke zu befragen.

Nach deren Beantwortung hat der Richter dem Zeugen den Gegenstand des Rechtsstreites und die Puncte, auf welche es bei der Vernehmung ankommt, auseinanderzusetzen und ihn darauf zu einer zusammenhängenden Angabe dessen, was ihm davon bekannt sei, seinem geleisteten Eide gemäß aufzufordern; ihn sodann die einzelnen, von den Parteien angegebenen Fragen beantworten, ihn, so oft es nöthig ist, den Grund seiner Wissenschaft angeben zu lassen, ihn auf etwanige Widersprüche aufmerksam zu machen, und keine Mühe zu sparen, um sich zu versichern, daß der Zeuge den Sinn der Fragen gehörig verstanden habe. Abschweifungen, Schlüsse und Vermuthungen des Zeugen aber muß er zu verhüten suchen. Des Zeugen Aussage ist soviel als thunlich mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben, und es kann der Zeuge in dem aufzunehmenden Protocolle als in der ersten Person redend aufgeführt werden.

Überhaupt muß der Richter seine Sorgfalt dahin gerichtet sein lassen, jede durch die Aussage des Zeugen auszumittelnde Thatsache so klar, bestimmt und umständlich auseinanderzusetzen, als es nach der Wissenschaft des Zeugen nur immer thunlich ist.

Kommt es auf besondere Localumstände an, so muß die Abhörung der Zeugen auf Antrag der Parteien, oder auch nach dem Ermessen des Richters, an Ort und Stelle geschehen.

Sind die abzuhörenden Zeugen der Landessprache unkundig, so müssen ihnen durch einen auf diese Handlung zu beeidigenden Dollmetscher die Warnung vor dem Meineide und der Zeugen-Eid verständigt werden, den sie in ihrer Muttersprache schwören; es müssen ihnen die zu beantwortenden Fragen verständigt, auch die Antworten darauf von dem Dollmetscher übersetzt werden.

Vorlesung und Genehmigung des Abhörungs-Protocolls.

§. 73. Das über die Abhörung aufgenommene Protocoll muß dem Zeugen langsam vorgelesen, von ihm genehmigt und das etwa bei der Vorlesung von ihm Abgeänderte am Rande oder am Schlusse des Protocolls angeführt werden, welches hierauf der Zeuge zu unterschreiben hat. Ist er des Schreibens unerfahren, so ist solches am Schlusse des Protocolls zu bemerken. Zugleich ist dem Zeugen Verschwiegenheit über seine Aussage zur Pflicht zu machen.

In dem Falle der Zuziehung eines Dollmetschers sind diese Vorschriften wegen Vorlesung und Unterschrift des Protocolls auf selbigen anzuwenden.

Zulassung eines Notars bei der Zeugen-Abhörung.

§. 74. Die auf Antrag der Parteien bisher gestattete Zulassung eines Notars bei der Abhörung der Zeugen soll auch ferner, jedoch auf alleinige

Kosten des darum Nachsuchenden, gestattet werden; es hat immittelst nur der den Termin dirigirende Richter, und nicht der Notar, dem Zeugen die Fragen vorzulegen.

Ergänzung oder Erläuterung des Zeugen-Verhörs.

§. 75. Wenn ein bereits abgehörter Zeuge aus eigener Bewegung anzeigt, daß er seiner Aussage etwas hinzuzufügen oder dieselbe zu berichtigen habe: so ist hierüber mit genauer Aufnahme der Gründe der neuen Aussage ein besonderes Protocoll, unter Hinweisung des Zeugen auf seinen Eid, gleich dem früheren Protocolle aufzunehmen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Richter beim Nachlesen des Zeugen-Verhörs vor dessen Eröffnung eine Erläuterung der Zeugen-Aussagen nothwendig findet oder einen erheblichen Umstand übersehen zu haben bemerkt.

Sicherung der Verhörs-Protocolle und Mittheilung derselben.

§. 76. Statt des bisherigen Zeugen-Rotuls sollen die einstweilen versiegelt oder von den Acten getrennt aufzubewahrenden Protocolle über die Zeugen-Aussagen den Parteien eröffnet und selbigen auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden. (§. 109.)

Maßregeln gegen ungehorsame Zeugen.

§. 77. Bleiben Zeugen in dem zu ihrer Abhörung angesetzten Termine ohne rechtmäßiges Hinderniß aus, oder weigern sie sich, den Zeugen-Eid zu schwören, und gehören sie im letzteren Falle nicht zu den Personen, welche die Gesetze von der Ablegung eines Zeugnisses für oder gegen die Partei befreien, oder welche der Staat, ihren Religions-Grundsätzen zufolge, von dem Eidschwure dispensirt hat: so sollen sie, außer der Verurtheilung zum Kostenersatze, durch Geldbußen und, bei deren Fruchtlosigkeit, selbst durch Gefängnißstrafe zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Können sie wegen Krankheit oder Schwachheit vor Gerichte nicht erscheinen, so muß die Abhörung in ihren Wohnungen geschehen.

Entschädigung der Zeugen.

Dagegen haben die Zeugen auf eine Entschädigung für ihre etwanigen Reisekosten und Versäumniß Anspruch, welche der Richter gleich nach geendigtem Verhöre festsetzen und von dem, welcher den Zeugen vorgeschlagen hat, wenn es dieser verlangt, für den Zeugen einziehen oder beitreiben lassen soll.

B. Von dem Beweise durch Sachverständige.

Bedingung des Beweises durch Sachverständige.

§. 78. Wenn Streitpuncte vorkommen, zu deren Beurtheilung die besondere Kenntniß einer Kunst oder Wissenschaft außer dem Gebiete der Rechtskunde erfordert wird, so hat der Beweisführer Kunst- oder Sachverständige in Vorschlag zu bringen.

Benennung und Auswahl der Sachverständigen.

§. 79. In der Regel ist von der Partei, welche den Beweis zu führen hat, ein Sachverständiger zu ernennen, worauf die Gegenpartei gleichfalls einen andern Sachverständigen vorschlagen kann. In wichtigen und schwierigen Fällen, namentlich bei weitläuftigen Taxationen, muß jeder Partei zwei bis drei Sachverständige vorzuschlagen gestattet

Digitized by Google

werden; so wie es ihnen auf der andern Seite auch frei steht, sich über einen einzigen zu vereinigen.

Hält der Richter selbst die Zuziehung von Sachverständigen zur Beurtheilung, ob durch die actenkundigen oder ausgemittelten Thatsachen der Beweis erschöpft sei, für nothwendig: so kommt ihm allein die Auswahl derselben zu.

In diesem letzteren Falle kann es auf den Ablauf der Beweisfrist nicht ankommen.

Verfahren bei dem Beweise durch Sachverständige.

§. 80. Das Verfahren bei der Antretung dieses Beweises, der Vorladung der Sachverständigen und Parteien, der Beeidigung der ersteren, ihrer Hinführung an Ort und Stelle, ihres Ausbleibens im Termine, oder ihrer Weigerung sich beeidigen zu lassen, der Eröffnung ihrer Aussagen u. s. w., richtet sich ganz nach den wegen des Zeugen-Beweises ertheilten Vorschriften. In wichtigeren Fällen muß der Richter unter Zuziehung der Parteien eine Instruction für die Sachverständigen entwerfen.

Der von ihnen zu leistende Eid wird, je nachdem sie ihr Gutachten allein abgeben oder zugleich eine Abschätzung vornehmen sollen, nach den in der Anlage B. vorgeschriebenen Formeln abgenommen.

Ihr Gutachten geben sie entweder jeder einzeln zu Protocoll oder schriftlich mit Gründen ab, und zwar im letzteren Falle gemeinschaftlich, wenn sie über die Sache sämmtlich gleicher Meinung sind. Fallen bei Schätzungen die Meinungen der Sachverständigen verschieden aus: so wird die Durchschnitts-Summe als die richtige angenommen. Auch können, wenn mehrere Achtsleute zu Schätzungen ernannt worden, zwei bis drei aus ihnen zusammengesetzte Classen von gleicher Zahl (Schürzen) gebildet werden, von denen jede Classe ihre Schätzung besonders abgiebt.

Nur dann, wenn das Gutachten der Sachverständigen an erheblichen in ihrer Beurtheilungskraft oder Persönlichkeit liegenden Mängeln leidet, können die Parteien andere Sachverständige in Vorschlag bringen. Etwanige Dunkelheiten oder anscheinende Widersprüche in ihren Aussagen aber muß der Richter durch nochmalige Vernehmung zu heben suchen.

C. Vom Beweise durch Urkunden.

Vorlegung der Urkunden. Productions-Termin.

§. 81. Wer den Beweis durch Urkunden führen will, muß dieselben in dem angesetzten Termine im Original, oder in der sonst den Rechten nach zur Beweisführung erforderlichen Form, vorlegen.

Urkunden, welche von dem zu beweisenden Thatumstande nichts enthalten oder sich darauf nicht beziehen, sind sofort vom Richter zu verwerfen.

Kommt es nur auf einzelne Theile der Urkunde an, so muß der Beweisführer den betreffenden Auszug derselben unter Vorzeigung der ganzen Original-Urkunde zur Vergleichung und Beglaubigung einliefern. Ein solcher Auszug genügt, wenn nicht der Gegner nachweiset oder nach dem Ermessen des Gerichts eidlich erhärtet, daß

Digitized by Google

ihm das ganze Document einzusehen, zu seiner Vertheidigung nothwendig sei; in welchem Falle ihm das ganze Document durchzulesen gestattet werden muß.

Nach Befinden der Umstände kann er vorher zur eidlichen Versicherung, daß er den übrigen außer dem Auszuge ihm mitgetheilten Inhalt der Urkunde verschwiegen halten wolle, angehalten werden.

Beziehung auf bei den Acten befindlich sein sollende Urkunden.

§. 82. Will der Producent auf Urkunden sich beziehen, die bei den Acten des Gerichts befindlich sein sollen: so muß er zeitig vor Ablauf des Beweis-Termins um deren Aufsuchung und Vorlegung in dem angesetzten Termine bitten, und es ist sodann der Richter schuldig, ihn dabei zu unterstützen. Die bloße Hinweisung auf dergleichen Acten ist daher nicht hinreichend, wofern nicht der Gegner selbst anerkennt, daß ihm die bezeichneten Actenstücke, ihrem ganzen vom Beweisführer angegebenen Inhalte nach, bekannt seien.

Weiteres Verfahren im Productions-Termine.

§. 83. Der Gegner hat entweder in dem Productions-Termine sofort über die ihm vorgelegten Urkunden sich bestimmt zu erklären oder um einen anderen Termin zu bitten, welcher unter dem Präjudize, daß die vorgelegten Urkunden im Ausbleibungsfalle des Producten für anerkannt angenommen werden sollen, sogleich angesetzt werden muß. Ist eine öffentliche Urkunde vorgelegt worden, so muß der Gegner sie anerkennen oder sich zu dem Beweise erbieten, daß selbige falsch oder verfälscht sei. Der Richter hat im letzteren Falle nach Beschaffenheit der für dieses Erbieten angeführten Gründe das weitere Verfahren zur Ausmittelung der behaupteten Verfälschung einzuleiten oder bei dem zuständigen Criminal-Gerichte zu veranlassen.

Privat-Urkunden hat der Gegner entweder anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen, sobald sie von ihm selbst oder von Personen herrühren, deren Handlungen er als für ihn verbindend anerkennen muß. Ist die Urkunde mit der Unterschrift des Producten versehen: so kann die Anerkennung oder Ableugnung auf diese Unterschrift beschränkt werden. Ist sie von dritten Personen ausgestellt, so hat er zu beschwören, »daß er die Hand nicht kenne, noch den Inhalt der Urkunde für richtig halte.« Ist er Erbe des angeblichen Ausstellers geworden, so muß der Ableugnungs-Eid auf das Nichtwissen und Nichtglauben gerichtet werden.

Übrigens findet zur Abwendung des Diffessions-Eides die Gewissens-Vertretung durch Beweis von Seiten des Producten nur dann Statt, wenn von Urkunden dritter Personen die Rede ist.

Urkunden dritter Personen.

§. 84. Ist die Urkunde von dritten noch am Leben befindlichen Personen ausgestellt, und will der Producent die Ableugnung verhüten: so kann er diese Personen vor Ablauf des Beweis-Termins als Zeugen in Vorschlag bringen.

Abwendung der eidlichen Diffession.

§. 85. Will der Producent die eidliche Ableugnung der Privat-Urkunde verhüten: so steht es ihm frei, die Echtheit der Urkunde durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschriften darzuthun. Dem Producenten

Digitized by Google

bleibt es nach mißlungenem Zeugen-Beweise unbenommen, die Ablegung des Diffessions-Eides vom Producten noch zu verlangen.

Soll der Beweis durch Vergleichung der Handschriften geführt werden, so müssen,

1) die zur Vergleichung dienenden Scripturen unbestritten von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren. Zu dem Ende kann derselbe, wenn er der Product ist, angehalten werden, einen ihm zu dictirenden Aufsatz im Gerichte und im Beisein der Gegenpartei niederzuschreiben. Weigert er sich dieses zu thun, so soll die streitige Urkunde dann für anerkannt angenommen werden, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß er zu schreiben fähig ist;
2) die Vergleichung selbst muß durch drei Schreibverständige vorgenommen werden, deren einen der Producent, den andern der Product und den dritten der Richter zu wählen hat, die sodann, mit dem Eide der Kunstverständigen verpflichtet, nach genauer und gewissenhafter Vergleichung der streitigen Urkunde mit den unbestrittenen Handschriften, binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist ihr schriftliches Gutachten über das Resultat ihrer Prüfung, mit Anführung der Gründe, einreichen müssen.

Fällt dieses dahin aus, daß die abgeleugnete Urkunde von der Hand des Ausstellers geschrieben oder unterschrieben geachtet werden müsse, so soll der Beweisführer zum Erfüllungs-Eide gelassen werden. Erklären sie sich aber zweifelhaft über diesen Punct oder gar gegen die Ähnlichkeit der Handschriften mit der Urkunde, so soll der Product den Diffessions-Eid abzulegen schuldig sein.

Verlust der Urkunde durch Schuld des Gegners.

§. 86. Wenn die Urkunde, deren der Producent zum Beweise sich bedienen will, durch Argliſt oder Schuld des Gegners verloren oder vernichtet worden ist, und der Beweisführer diesen Umstand außer Zweifel gesetzt hat: so soll er zur eidlichen Bestärkung ihres Inhaltes gelassen werden.

Editions-Verfahren.

§. 87. Befindet sich aber die Urkunde noch in den Händen seines Gegners und gehört sie zu denjenigen Documenten, welche den Rechten nach die eine Partei der andern herauszugeben oder vorzulegen schuldig ist: so tritt das Editions-Verfahren ein.

Zur Begründung desselben hat der Beweisführer die durch die verlangte Urkunde zu beweisende Thatsache bestimmt anzugeben, die Urkunde selbst genau zu bezeichnen, sein Interesse und den Verbindlichkeits-Grund des Gegners zur Edition anzuführen und die Umstände zu bemerken, welche es wahrscheinlich machen, daß der Gegner die Urkunde wirklich besitze.

In dem vom Richter hierauf anzusetzenden Termine muß der Gegner über den Besitz der Urkunde und seine Verbindlichkeit zu deren Edition sich erklären. Leugnet er den Besitz, so ist er den Editions-Eid auf Verlangen des Producenten dahin zu schwören schuldig:

Digitized by Google

»daß er die Urkunde weder in seinem Gewahrsam habe, noch dieselbe vorsätzlich habe abhanden kommen lassen, auch nicht wisse, wo solche gegenwärtig sich befinde.«

Verweigert er diesen Eid, so wird die Urkunde für edirt und anerkannt, folglich der angegebene Inhalt derselben für wahr, oder die etwa beigebrachte Abschrift für übereinstimmend mit dem zurückgehaltenen Originale angenommen. Bestreitet er seine Verbindlichkeit zur Edition, so muß darüber unverzüglich erkannt werden. Hält er sich nur zur Herausgabe eines Auszuges verbunden, so ist hierüber nach den im §. 81. enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

Wo das Editions-Gesuch gegen dritte Personen anzubringen ist.

§. 88. Das Editions-Gesuch gegen dritte im Rechtsstreite nicht mit befangene Personen ist in den Fällen, wo es die Gesetze zulassen, bei dem ordentlichen Gerichtsstande des Dritten anzubringen und darüber Entscheidung auszuwirken.

Nähere Vorschriften über das Editions-Verfahren.

§. 89. Die Editions-Gesuche müssen vor Ablauf des Beweis-Termins angebracht werden, und der Richter hat sodann den Beweis-Termin bis zur Beendigung des Editions-Verfahrens hinauszusetzen, dasselbe aber, so viel an ihm liegt, zu beschleunigen.

Wird die Edition bei einem anderen Gerichte nachgesucht und vom Producenten selbst verzögert: so soll ihm eine angemessene Frist zur Production der zu edirenden Urkunde, bei Strafe des Ausschlusses mit derselben, vom Richter der Hauptsache festgesetzt werden.

Sicherung der angefochtenen Urkunden.

§. 90. Urkunden, über deren Gültigkeit und Echtheit Streit unter den Parteien entsteht, müssen jedesmal bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes in dem Gerichte, wo derselbe anhängig ist, aufbewahrt werden, wenn nicht ein eingeleitetes Criminal-Verfahren deren Aushändigung an das untersuchende Gericht erforderlich macht.

D. Von dem Beweise durch den Augenschein.

Augenscheins-Einnahme.

§. 91. Sobald die Entscheidung der Sache auf dem Augenschein beruhet, z. B. bei Gränz- und Baustreitigkeiten, so muß dazu auf der Parteien Ansuchen oder von richterlichen Amts wegen ein Termin unter Vorladung beider Theile angesetzt werden. In ihrer Gegenwart hat sodann der Richter die Parteien an dem Orte selbst über die streitigen Puncte zu vernehmen, über alle Local-Umstände sich genau zu unterrichten, das Erforderliche zu Protocoll zu nehmen, und dem Protocolle, wenn es darauf ankommt, einen ungefähren Handriß beizufügen, oder den bereits zu den Acten gebrachten Riß mit der Localität zu vergleichen und nöthigenfalls zu berichtigen.

In geringfügigen Sachen kann, zur Verminderung der Kosten, ein Gerichts-Unterbediente mit dieser Handlung beauftragt werden, welcher nöthigenfalls die beeidigten Achtsleute dabei zuzuziehen hat. Wird die Sache hiedurch hinreichend aufgeklärt: so ist

Digitized by Google

das Erkenntniß entweder sofort oder spätestens binnen 14 Tagen abzugeben.

Ist die Sache von Wichtigkeit und von der Beschaffenheit, daß sie ohne Verfertigung eines ordentlichen Risses oder einer Charte und ohne Hülfe eines Sachverständigen nicht aufgeklärt werden kann: so hat der Richter einen solchen Sachverständigen von Amts wegen zuzuziehen, ihn vorschriftsmäßig zu beeidigen, und von ihm den erforderlichen Riß oder die Charte entwerfen zu lassen. Bleiben beide Theile in dem angesetzten Termine aus, so kann die Einnahme des Augenscheins nicht vor sich gehen. Erscheint aber nur einer von beiden, so wird ohne weitere Rücksicht auf den Ausgebliebenen mit der Augenscheins-Einnahme, nach der Anweisung des streitigen Gegenstandes von Seiten des Erschienenen, verfahren, sobald nur die Identität des Gegenstandes selbst außer Zweifel ist.

E. Von dem Beweise durch den Eid.

a. Von dem freiwilligen Eide.

Unbedingte Zulässigkeit der Eides-Delation.

§. 92. Jede Partei kann sich der Eides-Delation, auch wenn es ihr an andern Beweis-Mitteln nicht fehlen sollte, bedienen. Die Delation muß von der Partei selbst oder einem Special-Bevollmächtigten derselben geschehen.

Verfahren nach der Eides-Delation.

§. 93. Der Eid ist in dem zur Antretung des Beweises angesetzten Termine oder binnen der vorgeschriebenen Beweisfrist auf die Thatumstände zu richten, welche dadurch dem Beweissatze gemäß ausgemittelt werden sollen. Bei mißlungenem andern Beweise muß die Zuschiebung des vorbehaltenen oder als vorbehalten anzunehmenden Eides vor Eintritt der Rechtskraft des den Beweis für verfehlt erklärenden Decretes geschehen.

Der Richter hat, wenn die Eideszuschiebung an sich Statt findet, hierauf die Erklärung des Delaten zu erfordern, welcher sich darüber erklären muß, ob er den Eid annehmen oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten will (§. 102.); doch steht ihm auch frei, Einreden gegen die Erheblichkeit des Eides oder einzelner Theile desselben vorzubringen.

Verlangt er eine Frist zur Erklärung, so ist sofort ein anderer Termin unter dem Präjudize anzusetzen, daß im Ausbleibungsfalle des Delaten der Eid für verweigert angenommen werden solle.

Werden Einreden gegen die Erheblichkeit des Eides oder einzelner Theile desselben vorgebracht: so hat der Richter darüber entweder sogleich, oder allenfalls nach Vernehmung des Deferenten, zu entscheiden, auch, wenn es erforderlich, dem Beweis-Satze gemäß, die Eidesformel zu berichtigen und den etwanigen neuen Termin unter dem vorgedachten Präjudize anzusetzen.

Will der Delat den Eid zurückschieben, so muß dieses in der umgekehrten Form des normirten Eides geschehen, und der Termin zur Ableistung desselben ebenfalls unter dem Präjudize der Eidesweigerung angesetzt werden. In den Fällen, wo der Deferent nicht aus eigener Wissenschaft schwören kann, der Eid aber Handlungen dritter Personen betrifft, in deren Rechte und Verbindlichkeiten er, sei es als Universal- oder Singular-Nachfolger,

Digitized by Google

getreten ist, muß der zurückgeschobene Eid auf das Wissen und Glauben dahin gerichtet werden: »daß der Schwörende nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung der den streitigen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse und glaube als ꝛc.«

Unzulässigkeit der Zurückschiebung des Eides.

§. 94. Hat der Delat den ihm deferirten Eid angenommen, so kann er ihn nachher nicht mehr zurückschieben. Auch fällt dieses Zurückschieben hinweg, wenn er allein Wissenschaft von der Sache hat, sein Gegner aber solche nicht haben kann.

Zurücknahme des deferirten Eides.

§. 95. Ist der deferirte Eid einmal angenommen, so kann der Deferent nicht davon zurücktreten, er müßte dann Gründe auszuführen im Stande sein, welche ihm Anspruch auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geben, oder eidlich zu erhärten sich erbieten, daß er neue vorhin nicht gekannte Beweismittel aufgefunden habe, welche dann zugleich von ihm zu benennen sind.

Ausschwörung des Eides überhaupt.

§. 96. Alle Haupteide müssen, wenn nicht etwa der Gegner mit der Ableistung durch einen Special-Bevollmächtigten sich zufrieden erklärt, von der Partei selbst abgestattet werden.

Vormünder, Curatoren und überhaupt gesetzliche Stellvertreter eidesunfähiger Personen und Corporationen leisten den Eid, so weit er ihnen persönlich fremde Thatsachen betrifft, nur über ihr Nichtwissen ab.

Erben und Singular-Nachfolger haben ihr Nichtwissen und Nichtglauben zu beschwören.

Streitgenossen müssen den von ihnen angenommenen Eid, in sofern selbiger eine sie alle betreffende Thatsache enthält, sämmtlich ableisten.

Eidesleistung einer Gemeinde.

§. 97. Hat jedoch eine Gemeinde einen Eid zu leisten, so muß zuerst über die Frage: ob der Eid von ihr zu schwören oder, wo dieses gestattet ist, zurückzuschieben sei?

auf dieselbe Weise abgestimmt werden, wie bei der Errichtung eines Syndicats (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

Vorzüglich hat das Gericht dabei die Gemeinde auf die große Wichtigkeit des Eides und besonders noch auf die Verantwortlichkeit dessen aufmerksam zu machen, der für sich und in seine Seele einen falschen oder bedenklichen Eid zu schwören Auftrag giebt.

Entscheidet sich sodann die Mehrheit der Stimmen für die Leistung des Eides, und besteht

a. der Gegenstand des Rechtsstreites in einer theilbaren Sache, so hängt es von der Wahl des Gegners ab, ob er den Eid von jedem einzelnen Gemeindegliede verlangen, oder der Gemeinde überlassen will, drei Personen zu benennen, welche den Eid in ihre Seele schwören sollen. Im erstern Falle sind diejenigen, welche den Eid verweigern, in Rücksicht ihrer Antheile an dem Gegenstande des Processes für sachfällig zu erklären. Wird im zweiten Falle die Eidesleistung auch nur von einem einzigen der dazu Ausersehenen, gegen deren Personen übrigens dem andern Theile alle zulässigen Einreden vorbehalten bleiben,

Digitized by Google

verweigert: so sind auf Verlangen des Gegners sämmtliche Gemeinde-Glieder zu schwören schuldig, und ist es dann bei theilweiser Verweigerung des Eides so wie im ersten Falle zu halten. Verweigern alle drei oder auch nur zwei den Eid, so ist die Gemeinde als sachfällig zu betrachten.

Ist aber b. der streitige Gegenstand untheilbar, so hat der Gegner aus der Zahl derjenigen, welche für den Proceß und insbesondere für die Annahme des Eides gestimmt haben, drei Personen zur Eidesleistung zu wählen, widrigenfalls deren Auswahl der Gemeinde überlassen bleibt. Weigern sich diese sämmtlich, oder auch zwei von ihnen, den Eid zu schwören, so wird derselbe für verweigert angenommen. Weigert sich dessen aber nur ein einzelner und leisten ihn die andern beiden ab, so ist der Eid als Namens der Gemeinde ausgeschworen anzusehen.

Wenn die Gemeinde nur wenige Mitglieder, nicht über 12, zählt, so kann der Gegner auch bei der Untheilbarkeit des Gegenstandes die Eidesleistung von sämmtlichen einzelnen Mitgliedern verlangen, und sie wird dann für hinreichend geschehen angenommen, wenn die Mehrzahl der Gemeinde den Eid geschworen hat, für verweigert aber, wenn die Mehrzahl oder auch die Hälfte der Gemeinde-Glieder den Eid ablehnt.

Abnahme des Eides an einem andern Orte, als der gewöhnlichen Gerichtsstelle.

§. 98. Sollte es dem Schwörenden wegen hohen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder anderer persönlichen Hindernisse unmöglich fallen, den Eid im Gerichte abzulegen, so muß ihm derselbe von einem Mitgliede des Gerichts, unter Vorladung des Gegners, in seiner Wohnung abgenommen werden. Bei weit entfernt wohnenden Personen kann die Abnahme auch durch Requisition ihres persönlichen Richters geschehen, welchem zu dem Ende die Eidesformel mit dem Ersuchen um Ansetzung eines Schwörungs-Termins und zeitiger Notification desselben an den Gegner zugesandt werden muß.

Verfahren bei der Abnahme des Eides, u. wenn der Schwörende zu der christlichen Religion sich bekennt.

§. 99. Bleibt der, welcher schwören soll, in dem angesetzten Termine zurück, so wird der Eid für verweigert angenommen; bleibt aber sein Gegner aus, so wird, ohne daß es einer Substitution für selbigen bedarf, dennoch mit der Abnahme des Eides verfahren.

Vor dieser Handlung, welche mit aller angemessenen Feierlichkeit geschehen muß, ist dem Schwörenden die unter A. angehängte Warnung vor dem Meineide vorzulesen, welche jedoch der Gegner erlassen kann.

Hierauf muß die Eidesformel selbst, von dem zum christlichen Glauben sich bekennenden Schwörenden, mit den Anfangsworten: »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . . .« und dem Schlusse: »So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium« (oder auch, wo es bisher gebräuchlich, mit den resp. Anfangs- und Schluß-Worten: »Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort . . .« und: »So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.«) stehend, langsam und deutlich ausgesprochen werden.

Vom Ermessen des Richters hängt es lediglich ab, nach Be-

Digitized by Google

wandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, der schwören soll, entweder eine Bescheinigung von selbigem zu verlangen, daß der Geistliche ihn über die Wichtigkeit des Eides belehrt habe, oder einen Geistlichen bei der Eides-Abnahme selbst zuzuziehen.

In Ansehung der Personen, welche der Landessprache unkundig sind, tritt die Vorschrift des §. 72. am Schlusse ein.

b., wenn er zu den jüdischen Glaubensgenossen gehört. Anlage C.

§. 100. Die Abnahme der von den jüdischen Glaubens-Genossen zu leistenden Eide geschieht einstweilen und bis auf weitere Verfügung nach den in der Anlage C. enthaltenen Bestimmungen.

Wenn es der Gegner verlangt, und die Gelegenheit dazu vorhanden ist, so muß der Eid in der Synagoge oder Schule geleistet werden. Bei den Requisitionen auswärtiger Gerichte um die Eides-Abnahme müssen diese mit den gesetzlichen Formalitäten genau bekannt gemacht werden. (Vergl. §. 71.)

Unzulässigkeit des Gegenbeweises wider den geleisteten Eid.

§. 101. Wieder den einmal geleisteten Eid ist kein Gegenbeweis zulässig. Es bleibt jedoch dem Gegner unbenommen, auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung wegen begangenen Meineides, wenn er solche zu begründen vermag, bei dem zuständigen Criminal-Gerichte anzutragen. (Vergl. §. 153.)

Gewissens-Vertretung und Beweis.

§. 102. Die Gewissens-Vertretung durch Beweis (§. 93.) steht lediglich dem frei, welchem der Eid zugeschoben, nicht aber dem, welchem er referirt worden ist.

Wer sich dazu erbietet, hat in einem anzusetzenden peremtorischen Termine die Beweismittel anzugeben, durch welche er das Gegentheil der in dem Eide enthaltenen Thatsachen darzuthun gedenkt.

Es stehen ihm dabei, mit Ausnahme der Eides-Delation, alle gesetzlichen Beweismittel offen, und das Verfahren richtet sich nach den für jedes derselben bestimmten Vorschriften. Durch diese Gewissens-Vertretung soll er aber die Befugniß zur demnächstigen Annahme oder Zurückschiebung des ihm deferirten Eides verlieren.

b. Von dem nothwendigen Eide.

Erfüllungs- und Reinigungs-Eid.

§. 103. Hat eine Partei den ihr obliegenden Beweis nicht vollständig, aber wenigstens bis zur Hälfte geführt, so soll sie, wenn in Hinsicht ihrer Moralität nichts Gegründetes zu erinnern ist, und sie überhaupt von der Sache Wissenschaft haben kann, zum Erfüllungs-Eide gelassen werden. Im entgegengesetzten Falle ist dem andern Theile der Reinigungs-Eid aufzuerlegen.

Haben beide Theile ihre Intention zur Hälfte erwiesen, so hängt es von dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen ab, welchem von beiden der Ergänzungs- oder der Reinigungs-Eid aufzuerlegen ist. In einem solchen Falle muß demjenigen, welcher aus eigener Wissenschaft schwören kann, oder welcher bei gleicher Wissenschaft nach seinem bisherigen Lebenswandel und seinem Rufe den meisten Glauben verdient, der Vorzug gegeben werden.

Unzulässigkeit der Zurückschiebung und Gewissens-Vertretung.

§. 104. Der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid kann nicht zurückgeschoben noch durch das Erbieten zur Gewissens-Vertretung abgelehnt werden.

Digitized by Google

Ansetzung eines Schwörungs-Termins und dabei anzudrohendes Präjudiz.

§. 105. Zur Ausschwörung des Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides wird vom Richter in dem Erkenntnisse oder Decrete, welches ihn auflegt, ein Termin angesetzt, zu welchem beide Theile und zwar der zum Schwören Verbundene unter der Androhung, daß im Nicht-Erscheinungsfalle der Eid für verweigert angenommen werden solle, vorgeladen werden. Zugleich wird in demselben Decrete, für den Fall, daß der Eid geleistet werden sollte, in der Sache selbst und der Kosten wegen erkannt.

Bleibt der, gegen welchen der Eid geleistet werden soll, in dem Termine aus, so wird dessen ungeachtet und ohne daß es der amtlichen Zuordnung eines Vertreters bedarf, mit der Abnahme des Eides nach vorhergegangener Warnung vor dem Meineide verfahren. Im Übrigen kommen die wegen des freiwilligen Eides ertheilten Vorschriften, soweit sie den jetzt gegebenen speciellen Bestimmungen nicht widersprechen, auch bei dem nothwendigen Eide zur Anwendung.

c. Vom Schätzungs-Eide.

(Juramento in litem.)

Verfahren bei dem Schätzungs-Eide.

§. 106. In den Fällen, wo die Gesetze das Juramentum in litem verstatten, hat der Producent sein Interesse auf eine bestimmte Summe anzuschlagen und sich zu dessen eidlicher Erhärtung zu erbieten.

Das Gericht hat hierauf einen Termin, in welchem beide Theile zu vernehmen sind, unter dem Präjudize anzusetzen, daß beim Ausbleiben des einen oder andern dennoch in der Sache den Rechten gemäß weiter verfahren werden solle.

In dem angesetzten Termine ist der Gegentheil mit seinen Einwendungen zu hören und wenn sodann keine Vereinigung unter den Parteien zu bewirken steht: so hat der Richter die geforderte Summe, den Umständen und der Billigkeit gemäß, zu bestimmen und die Partei zur Ableistung des hiernach zu normirenden Eides zuzulassen.

d. Von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide.

Bestimmungen für den Fall, daß derjenige, der schwören sollte, vor der Eidesleistung stirbt.

§. 107. Stirbt derjenige, welcher einen rechtsförmlich festgesetzten Eid ableisten zu wollen sich erklärt und den Nachtheil der Eidesweigerung (§. 102. 105.) noch nicht verwirkt hatte, vor Ausschwörung des Eides: so ist der Eid für geleistet nicht zu achten. Vielmehr darf,

1) bei freiwilligen Eiden der Gegentheil, binnen einer ihm desfalls zu bestimmenden Frist, alle Befugnisse wiederum geltend machen, deren er sich vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung hätte bedienen können. War demnach der Eid erst nach verfehltem sonstigen Beweise zugeschoben (§. 93.), so steht dem Deferenten keine weitere Wahl zu;
2) bei nothwendigen Eiden hat der Gegentheil innerhalb einer gleichmäßigen Frist das Recht zu verlangen, daß der Richter über die Frage: ob und wem der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid aufzuerlegen sei? nunmehr von neuem, ohne allen Schriftwechsel, so erkenne, als ob schon zur Zeit des vorigen Ausspruchs der Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre;

Digitized by Google

3) den gesetzlichen Eid (§. 106.) haben die Erben nach dem Grade ihrer Wissenschaft zu leisten.

Sollte jedoch in irgend einem dieser drei Eidesfälle der Gegentheil selbst, durch verzögerliche Handlungen im Processe, die Ableistung des vom Verstorbenen bereits angenommenen Eides gehindert haben, so gilt der Eid für geleistet.

Tit. VIII.

Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

In welchem Falle er zulässig ist.

§. 108. Ist Gefahr vorhanden, daß bei eintretender Zögerung ein Beweis verloren oder erschwert werde, so kann jede Partei, selbst vor erhobener Klage, verlangen, daß ihr die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse verstattet werde.

Verfahren bei demselben.

Sie hat zu dem Ende mündlich oder schriftlich bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit geführt wird oder geführt werden muß, oder, wenn dieser noch nicht angefangen und die Gefahr sehr dringend ist, auch bei dem Gerichte, wo der Beweis am schnellsten aufgenommen werden kann, die Thatsachen anzugeben, über welche sie den Beweis führen will. Die Gefahr beim Verzuge muß bescheinigt und die Beweismittel müssen vollständig angezeigt werden.

Der Richter hat unverzüglich über die Statthaftigkeit des Gesuches zu erkennen und, wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, baldigst einen Termin zur Aufnahme des Beweises, unter Vorladung beider Theile, anzusetzen.

In diesem Termine kann der Gegner zwar seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Gesuches und die Statthaftigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel beibringen; wenn sie aber nicht völlig liquide sind, so muß, mit Vorbehalt aller dieser Einreden, zur Aufnahme des Beweises nach Maßgabe der für jedes Beweismittel in dem Obigen ertheilten Vorschriften geschritten werden.

Die aufzunehmenden Protocolle werden einstweilen verschlossen zu den Acten gelegt und davon die Parteien in Kenntniß gesetzt. Hat diese Beweisaufnahme, mit welcher bis zum Ablaufe der Beweisfrist noch andere zulässige Beweismittel verbunden werden können, während des Rechtsstreits Statt gefunden, so ist mit Eröffnung der Protocolle erst nach Beendigung der Beweisführung (§. 109.) zu verfahren. Ist solche hingegen vor erhobener Klage verstattet gewesen, so geschieht die Eröffnung der Protocolle, auf Antrag einer der Parteien, in einem desfalls anzusetzenden Termine und ist selbigen auf Verlangen Abschrift zuzufertigen.

Verlust desselben.

Soll dieser Beweis zur Begründung einer künftigen Klage dienen, so muß diese, bei Verlust einer Beweiskraft der aufgenommenen Protocolle für den Kläger, binnen Jahresfrist vom Tage der beendigten Aufnahme angerechnet, erhoben werden.

Tit. IX.

Von dem Schlußverfahren nach geführtem Beweise.

Eröffnung der Beweis-Protocolle, — Einreden gegen

§. 109. Sind die Beweisführungen beendigt, so hat der Richter einen Termin anzusetzen, in

Digitized by Google

die Zeugen — und endliches oder bedingt endliches Erkenntniß.

welchem er beiden Theilen die aufgenommenen Protocolle über die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, und die übrigen Beweismittel, falls diese letzteren nicht schon früher den Parteien notificirt worden sind, eröffnet.

In diesem Termine haben zuvörderst die Parteien die ihnen vorbehaltenen Einreden gegen die Zeugen näher auszuführen, und es soll hierüber, nach Anhörung des Gegentheils, in möglichst kurzer Frist entschieden werden.

Der Richter hat, ohne vorgängiges Deductions-Verfahren nach sorgfältiger Prüfung des Resultats der Beweisführung und, wenn keine Einreden wider die Zeugen noch zu erörtern sind, entweder in dem zur Eröffnung der Aussagen angesetzten Termine, spätestens aber durch ein binnen drei Wochen nach demselben abzugebendes Urtheil definitiv, oder, falls die Sache von einem nothwendigen Eide abhängen sollte, bedingt endlich über alle streitigen Puncte und über die Proceßkosten zu erkennen.

Dritter Theil.

Von den summarischen Processen.

Tit. I.

Vom Arrest-Processe.

Bedingungen seiner Zulässigkeit.

§. 110. Der Arrest, er sei Personal- oder Real-Arrest, soll als Ausnahme von der Regel, nur aus sehr dringenden Gründen und wenn ohne dessen Verhängung der Impetrant das Seinige zu verlieren befürchten müßte, verstattet sein. Vorzüglich ist er in nachfolgenden Fällen zulässig:

1) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet;
2) wenn er der Flucht verdächtig ist und kein hinreichendes Immobiliar-Vermögen besitzt;
3) wenn die Erbschaft eines Schuldners von seinen Erben getheilt und unter verschiedene Gerichte gebracht werden soll;
4) wenn eine streitige Erbschaft oder ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber veräußert oder weggeschafft werden soll;
5) wenn der Miethsmann, ohne Miethe bezahlt zu haben, auszieht;
6) wenn gegen Ausländer der Gerichtsstand des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet werden kann;
7) wenn gegen Ausländer die Rechtspflege von deren competentem Gerichte verweigert wird;

und in anderen ihnen gleichen oder ähnlichen Fällen.

Real-Arrest insbesondere.

§. 111. Bei Verhängung des Real-Arrestes haben die Gerichte dahin zu sehen, daß sie demselben nicht solche Gegenstände unterwerfen, welche nach allgemeinen oder besonderen Gesetzen entweder ganz oder theilweise davon befreiet sind, oder nicht ohne höhere Erlaubniß mit Arrest belegt oder zur Execution gezogen werden dürfen *).

*) S. wegen der Besoldung der Beamten, Regl. v. 19. Octob. 1719. C. C. Cal. T. IV. Cap. V. p. I. u. T. II. Cap. II. p. 588. C. C. Luneb. T. V. Cap. V. p. I. u. T. II. Cap. II. p. 664. Br. u. Verd. P. T. u. s. w. O. im Fernerweiten Anhange p. 20. — wegen der Pensionen, Ver. v. 4. Aug.

Digitized by Google

Personal-Arrest. §. 112. Der Personal-Arrest darf vom Richter nie verhängt werden, so lange der Impetrant noch durch Real-Arrest gesichert werden kann. Er ist unzulässig a. gegen Staatsdiener, b. gegen Schuldner, welche ein Moratorium von Uns erhalten haben, c. gegen Schuldner, welche zur Wohlthat der Güter-Abtretung gelassen worden sind, und d. gegen die Ascendenten des Impetranten.

Wenn jedoch die unter a. b. und c. genannten Personen der Flucht verdächtig sind, oder wegen Schulden in Anspruch genommen werden, die sie erst nach erlangtem Moratorio oder nach zugelassener Güter-Abtretung contrahirt haben: so sind auch sie dem Personal-Arreste in den zulässigen Fällen unterworfen.

Gerichtsstand für den Arrest. §. 113. Der Arrest muß in der Regel bei demjenigen Gerichte ausgebracht werden, vor welches die Klage wegen der sicherzustellenden Forderung gehört.

Wenn aber eine nahe und dringende Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, so kann der Arrest auch bei dem Richter nachgesucht werden, in dessen Sprengel die Sache oder Person angetroffen wird, und es kommt dabei auf den privilegirten Gerichtsstand des Schuldners oder des dritten Besitzers der mit Arrest zu belegenden Sachen nicht an. Jedoch muß die competente inländische Gerichts-Behörde von dem verfügten Arreste sofort durch den Richter in Kenntniß gesetzt werden.

Arrest-Gesuch. §. 114. Das Arrest-Gesuch kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der Impetrant muß darin 1) seine Forderung und den Grund des Arrestes anführen und bescheinigen, und 2) die Art des zu verhängenden Arrestes angeben.

Richterliche Verfügung auf das Arrest-Gesuch. §. 115. Ein ganz unstatthaftes Arrest-Gesuch hat der Richter sofort, unter Anführung der Gründe, mittelst Bescheides zu verwerfen.

Zeigt sich ein etwa noch zu ergänzender Mangel an den erforderlichen Bescheinigungen: so muß er die Partei zu dessen Abstellung auffordern.

Können die fehlenden Bescheinigungen nicht sofort herbeigeschafft werden und ist dennoch die Forderung anscheinend nicht ohne Grund, und die Gefahr des Verlustes ohne Verhängung des Arrestes wahrscheinlich: so muß der Arrest gegen hinlängliche Sicherheitsleistung des Impetranten, durch baares Geld, Pfand, Hypothek oder Bürgen, verfügt werden.

Hält der Richter das Arrest-Gesuch für statthaft, so muß

1772. Sp. S. Th. II. p. 443. — wegen der Besoldungen u. Dienst-Emolumente der Stadt-Bedienten, Ver. v. 4. Aug. 1783. Sp. S. Th. III. p. 103. — wegen der Militair-Pensionen, Decl. v. 2. Febr. 1768. Sp. S. Th. II. p. 212. Milit. Pensions-Regl. v. 29. April 1817. u. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 47. — wegen der Bergtheile, Ver. v. 28. Decemb. 1716. C. C. Cal. T. IV. Cap. VI. p. 172. u. C. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 736. — wegen der Brand-Entschädigungs-Gelder, Ver. für Br. u. V. v. 23. Decbr. 1825. §. 61. Bd. I. p. 306. Ver. für Cal. u. Grub. v. 14. Sept. 1827. §. 50. Bd. I. p. 340. Ver. für Osnabr. v. 17. Aug. 1830. §. 49. Bd. I. p. 377. Ver. für Ostfr. v. 10. Juli 1832. §. 36. Bd. I. p. 398. Ver. für Lüneb. v. 25. Nov. 1833. §. 42. Bd. I. p. 418. — wegen Staats-Diener-Witwen-Pensionen, Ges. v. 8. Mai 1838. §. 27. Bd. I. p. 262.

Digitized by Google

er den Arrest, auf Gefahr und Kosten des Impetranten, ungesäumt durch einen schriftlichen Bescheid erkennen, und die wegen dessen Vollstreckung nöthigen Verfügungen erlassen, zugleich aber, unter abschriftlicher Mittheilung des Arrest-Gesuchs nebst dessen Anlagen, zur Rechtfertigung des Arrestes einen angemessenen Termin ansetzen. Für den Ausbleibungs-Fall in selbigem ist a. dem Impetranten die Aufhebung des Arrestes, b. dem Impetraten aber die Fortsetzung des Arrest-Verfahrens und die Ausschließung mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes anzudrohen.

Kann der Richter der Hauptsache den Arrest nicht unmittelbar verhängen, und muß zu dem Ende ein anderer inländischer Richter ersucht werden, so muß dieser der Requisition, ohne sich einer Prüfung des Arrest-Gesuchs zu unterziehen, Folge leisten und das weitere Verfahren, namentlich die Ansetzung eines Termins zur Justification des Arrestes, lediglich dem requirirenden Gerichte überlassen.

Bei eintretender Gefahr kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Festtagen, nachgesucht und erkannt werden.

Vollstreckung des Arrestes.

§. 116. Zur Vollstreckung des erkannten Real-Arrestes hat der Richter

1) die in Beschlag genommenen beweglichen Sachen, entweder wenn es mit Sicherheit und ohne deren Verderb geschehen kann, dem bisherigen Inhaber, bei Strafe des eigenen Haftens, ferner anzuvertrauen, oder dieselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise für ihre Sicherung zu sorgen. Sind sie bei längerer Verwahrung dem Verderben, oder aber fortlaufenden unverhältnißmäßigen Unterhaltungskosten unterworfen, so müssen sie gerichtlich verkauft und die dafür gelöseten Gelder im Gerichte deponirt werden.
2) Ausstehende Forderungen des Impetraten werden durch einen an den Schuldner zu erlassenden Befehl, bei Strafe doppelter Zahlung, an niemanden etwas verabfolgen zu lassen, gesichert. Zugleich ist dem Schuldner, vorbehältlich des Anspruchs auf desfallsigen Kostenersatz vom Impetranten, aufzugeben, sich binnen kurzer Frist über die dem Impetraten etwa schon geleisteten Zahlungen auszuweisen, oder im Falle einer Ablängnung des vom Impetranten behaupteten Schuldverhältnisses solches dem Gerichte anzuzeigen.
3) Sind Schuld- und andere, in den Händen des Impetraten befindliche Documente der Gegenstand des Arrestes, so muß dem Impetraten deren Einlieferung in das Gericht, bei Vermeidung des Personal-Arrestes, aufgegeben werden.

   Verlangt es der Impetrant, so ist damit eine öffentliche Warnung zu erlassen, um dritte Personen von Annahme solcher Documente in Verpfändung, Hypothek u. dergl. abzuhalten.
4) Ist Beschlag auf unbewegliche Sachen gelegt, so muß dem Schuldner deren Veräußerung bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, dieses öffentlich bekannt gemacht und im Hypothekenbuche bemerkt oder auch eine Sequestration derselben angeordnet werden.

Alle diese Verfügungen geschehen entweder unmittelbar oder

Digitized by Google

durch Requisition des Richters, dessen Gerichtsbarkeit die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände unterworfen sind.

5) Der Personal-Arrest wird zunächst durch Einlegung einer Wache vollzogen, welche den Impetraten unter beständiger Aufsicht hat. Im Falle großer Gefahr kann der Impetrat in ein angemessenes Gefängniß gebracht werden. Wenn es dem Schuldner, gegen welchen ein Personal-Arrest verhängt ist, während desselben an Mitteln zum Unterhalte fehlt, so muß der Impetrant, nach vorgängiger richterlichen Bestimmung der Unterhaltssumme, solche leisten.

Justifications-Termin.

§. 117. In dem angesetzten Justifications-Termine hat der Impetrant, auch wenn der Impetrat ausbleiben sollte, den Arrest durch nähere Nachweisung seines Klagegrundes und vorzüglich der angeführten Arrest-Ursachen zu rechtfertigen. Der Impetrat hat sich darauf vernehmen zu lassen und seine Einreden wider die Rechtmäßigkeit des Arrestes auszuführen, worauf, wenn es erforderlich ist, mit der protocollarischen Replik und Duplik verfahren wird. Zugleich steht es ihm hier, wie zu jeder Zeit frei, durch Anerbietung hinreichender Sicherheit für die Ansprüche des Impetranten, die Aufhebung des Arrestes ganz oder theilweise zu bewirken.

Erscheint in diesem Termine der Impetrant oder Impetrat nicht: so ist den Präjudicien der Vorladung gemäß (§. 115.) zu erkennen.

Erkenntniß nach beendigtem Justifications-Termine.

§. 118. Gleich nach geendigtem Justifications-Termine muß der Richter über die Statthaftigkeit und Fortdauer oder die Aufhebung des Arrestes erkennen.

Wird der Arrest für justificirt erkannt, so muß in der Regel der Proceß über die Hauptsache an das für dieselbe zuständige Gericht, wenn solches ein anderes ist, als das, welches den Arrest verhängt hat, verwiesen werden.

Ausnahmsweise wird jedoch das Gericht des Arrestes auch in der Hauptsache competent, wenn der Impetrat ein Ausländer ist, oder keinen bestimmten Wohnsitz im Königreiche hat, oder die Parteien den Gerichtsstand freiwillig erstrecken. Eine solche Prorogation geschieht stillschweigend, wenn der Impetrat den vollständigen Beweis des gegenseitigen Anspruches bei dem Gerichte des Arrestes verlangt oder überhaupt auf eine vollständige Verhandlung der Hauptsache sich einläßt.

Gegen einen erkannten Arrest findet kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung Statt.

Tit. II.

Von einstweiligen (provisorischen) Verfügungen und Sequestrationen.

Zulässigkeit provisorischer Verfügungen und deren Beschränkung.

§. 119. Provisorische Verfügungen finden, außer in den durch die Gesetze bestimmten einzelnen Fällen, überhaupt Statt, so oft noch vor Ausgang eines Rechtsstreites einem Theile ein unersetzlicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht. In diesem Falle kann eine provisorische Verfügung in jeder Lage des Rechtsstreites erlassen werden. Nur ist

Digitized by Google

dahin zu sehen, daß dadurch keine Veränderung gegen den bisherigen wirklichen Besitzstand vorgenommen, noch die Parteien zu größeren Leistungen angehalten werden, als es zur Abwendung des unvermeidlich drohenden Nachtheils durchaus nothwendig ist.

Nach Umständen kann das Provisorium nur gegen Caution von Seiten dessen verfügt werden, welcher darauf angetragen hat.

Gesuch um eine provisorische Verfügung und weiteres Verfahren.

§. 120. Das Gesuch um eine provisorische Verfügung muß die Thatsachen und Umstände, wodurch es begründet werden soll, oder die Gefahr und den Schaden, den die Partei dadurch abwenden will, angeben und, wo diese Umstände nicht schon an sich außer Zweifel sind, bescheinigen. Es kann mit der Klageschrift verbunden werden.

Nach genauer Prüfung des Gesuchs muß der Richter 1) bei dringender Gefahr, z. B. in Alimentensachen, Bausstreitigkeiten, Attentaten ꝛc. unverzüglich die erforderlichen Anordnungen erlassen und in Vollzug setzen. 2) Außer diesem Falle ist der Gegner in einem anzusetzenden kurzen Termine über das Gesuch zu vernehmen und dann die erforderliche provisorische Anordnung zu erlassen, oder nach Umständen der Augenschein oder die Ergänzung der noch fehlenden Bescheinigungen zu verfügen. Im Fall das Gesuch aber 3) unstatthaft sein sollte, ist es unter Anführung der Entscheidungsgründe zu verwerfen.

Vollziehung und Dauer des Provisorii.

§. 121. Zur Befolgung der provisorischen Verfügung kann der Implorat durch Geldbußen oder andere Zangsmittel angehalten werden. Ein dawider eingelegtes Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung.

Wenn in der Folge die Umstände sich verändern, welche das Provisorium veranlaßten, so muß dessen Aufhebung oder Abänderung, auf des einen oder andern Theils Antrag, vom Richter verfügt werden.

Sequestration.

§. 122. Als bloße Sicherungs-Maßregel kann auch die Sequestration unbeweglicher oder beweglicher Sachen bis zur Beendigung der Hauptsache erkannt werden. Das Verfahren dabei richtet sich im Allgemeinen nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Die Sequestration findet nur Statt, wenn der Rechtsstreit über die Hauptsache bereits seinen Anfang genommen hat, und wenn sie das einzige zweckmäßige Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr oder eines drohenden unersetzlichen oder nicht leicht zu ersetzenden Schadens ist. Sie ist demnach zulässig:

1) bei unbeweglichen Sachen, wenn der Besitzer sie bedeutend verschlimmert und der vom Richter erlassenen Inhibition ungeachtet die Verschlimmerung fortsetzt;
2) bei beweglichen Sachen, sobald Gefahr vorhanden ist, daß der Besitzer sie während des Rechtsstreites verschlimmern, verderben, veräußern oder verschwenden werde.

Die Sequestration soll übrigens dem bisherigen Besitzer den Genuß der Früchte und Nutzungen nicht entziehen, wofern nicht diese Früchte und Nutzungen selbst einen Gegenstand derselben ausmachen.

Über die Person des Sequesters haben die Parteien mit einan-

Digitized by Google

der sich zu vereinigen, widrigenfalls der Richter ihn auf ihre gemeinschaftliche Gefahr ernennt.

In dem Bescheide, welcher den Sequester bestimmt, muß derselbe angewiesen werden, für die ihm anvertrauete Sache möglichst Sorge zu tragen, die Verwaltung als ein guter Haushalter zu führen, und darüber zur gehörigen Zeit, welche zugleich anzugeben ist, Rechnung abzulegen. In wichtigen Fällen, oder wenn es die Parteien verlangen, ist er auf seine Pflichten zu beeidigen.

Tit. III.

Vom Executiv-Processe.

Executiv-Klage und richterliche Verfügung darauf.

§. 123. In den Fällen, wo der Anspruch des Klägers hauptsächlich auf fehlerfreien Privat-Urkunden, auf klaren Briefen und Siegeln beruhet und desfalls der Executiv-Proceß begründet ist, hat der Kläger (Implorant) seiner mündlich oder schriftlich anzubringenden Klage alle Urkunden im Originale, oder in vollständig beglaubigten Abschriften beizufügen, durch welche sein Anspruch begründet werden soll, und zugleich die Activ- und Passiv-Legitimation außer Zweifel zu setzen.

Im Allgemeinen findet der Executiv-Proceß nur wegen Forderungen Statt, welche in Geldsummen oder andern Quantitäten verbrauchbarer Sachen bestehen; doch soll er auch auf den Grund eines zweiseitigen Vertrages zugelassen werden, wenn der Kläger die Erfüllung solchen Vertrages von seiner Seite sofort durch Urkunden, wie sie im Executiv-Processe zulässig, nachweiset. Er wird ferner keinesweges dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger weniger fordert, als ihm nach dem Inhalte der vorgelegten Urkunde gebührt, weil er z. B. abschlägliche Zahlung erhalten zu haben angiebt.

Findet der Richter den Executiv-Proceß überall nicht begründet, so hat er die Klage sofort in die geeignete Proceß-Art einzuleiten.

Hält er ihn aber für statthaft, so ist ein Termin anzusetzen, zu welchem beide Theile, und zwar der Beklagte (Implorat), welchem die Klage mit den Urkunden abschriftlich mitgetheilt wird, zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der letztern, unter dem Präjudize vorzuladen ist, daß im Ausbleibungsfalle die Urkunden für anerkannt angenommen und seine etwanigen Einreden ausgeschlossen werden sollen. Zugleich ist er aufzufordern, die zum Beweise seiner in diesem Processe zulässigen Einreden dienenden Original-Urkunden in dem angesetzten Termine vorzulegen.

Der Kläger muß in derselben Citation zur Einlieferung seiner Original-Urkunden, wenn sie der Klage nicht beigefügt worden sind, aufgefordert werden.

Weiteres Verfahren.

§. 124. In dem angesetzten und ohne triftige Gründe nicht zu verlängernden Termine hat der Beklagte zuerst seine etwanigen proceßhindernden Einreden vorzubringen, welche nur, wenn sie sogleich völlig liquide gemacht werden, ihn von der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der gegenseitigen Urkunden befreien. In diesem Falle ist sofort ein Bescheid vom Richter abzugeben, welcher dem Beklagten von der angestellten Klage

Digitized by Google

entbindet oder den Executiv-Proceß für unstatthaft erklärt. Bevorhandener Illiquidität der Einreden aber muß er Einwendens ungeachtet zur bestimmten Erklärung auf die Urkunden angehalten und einem etwa dagegen eingewendeten Rechtsmittel muß der Suspensiv-Effect versagt werden.

Erkennt er die ihm im Originale vorzulegenden Urkunden, ihrem ganzen Inhalte nach, oder doch seine Unterschrift derselben als richtig an, ohne damit zerstörliche Einreden zu verbinden: so ist die Sache für beschlossen anzunehmen, und in demselben Termine oder spätestens binnen 8 Tagen das Erkenntniß abzugeben.

Läugnet er sie ab, und gehören sie nicht in die Classe der öffentlichen Urkunden, die einer Anerkennung des Beklagten nicht bedürfen, so muß er zur eidlichen Diffession der ganzen Urkunden oder doch wenigstens seiner Unterschrift angehalten werden.

Fortsetzung. §. 125. Glaubt der Beklagte durch zerstörliche Einreden von der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunde, oder von der ganzen Klage sich befreien zu können: so müssen diese Einreden durch solche öffentliche oder Privat-Urkunden, die im Executiv-Processe zulässig sind, sofort bewiesen werden; im entgegengesetzten Falle ist er damit zum besondern Verfahren zu verweisen. Es soll ihm jedoch zu diesem Beweise auch die Eides-Delation in sofern verstattet sein, als der Eid nicht gegen den wörtlichen Inhalt der Urkunde selbst, sondern gegen eigentliche außer ihr vorhandene Einreden gerichtet ist.

Einen solchen Eid muß der Kläger annehmen oder zurückschieben. Eine Gewissens-Vertretung findet im Executiv-Processe nicht Statt, vielmehr wird durch das Erbieten dazu die Sache in den ordentlichen Proceß eingeleitet.

Diffessions-Eid. §. 126. Sind dergleichen Einreden nicht vorgeschützt, oder nicht sofort dargethan, und es tritt der Fall der eidlichen Diffession (§. 124.) ein: so muß die Abnahme des Diffessions-Eides entweder, auf Verlangen des Klägers, in demselben Termine geschehen, oder es kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, dazu einen andern auf höchstens 8 Tage hinauszusetzenden, den Parteien sofort zu notificirenden Termin, mit dem Präjudize bestimmen: daß der Eid beim Ausbleiben des Beklagten für verweigert angenommen werden solle.

Erklärt Letzterer zur Ablegung des Diffessions-Eides sich bereit, so kann zwar der Kläger denselben durch das Erbieten, die Echtheit der abgeläugneten Urkunde durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darzuthun, verhindern, allein die Vortheile des Executiv-Processes gehen dann für ihn verloren, und die Sache geht in den ordentlichen Proceß über.

Widerklage. §. 127. Eine anzustellende Widerklage wird nach den im §. 25. bestimmten allgemeinen Grundsätzen beurtheilt. Sie ist zum besondern Verfahren zu verweisen, sobald sie nicht durch öffentliche oder durch fehlerfreie Privat-Urkunden sofort zur Liquidität gebracht werden kann.

Definitiv-Erkenntniß und Rechtsmittel dagegen. §. 128. Der Richter hat das ganze Verfahren so viel thunlich zu beschleunigen, einen Schriften-

Digitized by Google

wechsel nicht zuzulassen und das Definitiv-Erkenntniß spätestens binnen Acht Tagen nach dem Actenschlusse abzugeben.

Ein Rechtsmittel hat, wenn es von dem zur Zahlung verurtheilten Beklagten eingewendet wird, keinen Suspensiv-Effect, doch kann er, falls seine Einreden oder Widerklage zum besonderen Verfahren verwiesen sein sollten, vor geleisteter Zahlung hinreichende Sicherheit für den Betrag des zu Zahlenden, oder in deren Ermangelung die einstweilige gerichtliche Depositon desselben verlangen.

Tit. IV.

Vom Mandats-Processe.

a) Von unbedingten Mandaten.

Erforderniße eines unbedingten Mandats.

§. 129. In den Fällen, wo entweder 1) der Kläger sämmtliche seinem Antrage zum Grunde liegende Thatsachen durch öffentliche Urkunden, z. B. durch gerichtliche Schuldverschreibungen, sofort erweisen kann und diese Thatsachen die Verbindlichkeit des Beklagten oder das Recht des Klägers außer Zweifel setzen, oder 2) wo die drohende Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens hinreichend bescheinigt wird, kann um ein unbedingtes Mandat gebeten werden.

Begründung des Gesuchs und richterliche Verfügung darauf.

§. 130. Der Implorant muß zu dem Ende seinem mündlich oder schriftlich vorzutragenden Gesuche die dasselbe begründenden öffentlichen Urkunden oder Bescheinigungen im Originale beifügen.

Ist das Gesuch nach allen Rücksichten zu einem unbedingten Befehle nicht geeignet, so hat der Richter, falls das Gesuch nach §. 133. nur zu einem bedingten Mandate qualificirt sein sollte, dieses zu ertheilen, sonst aber die Sache in die geeignete Proceß-Art einzuleiten.

Sind hingegen alle Erforderniße zu einem unbedingten Mandate vorhanden, so hat er dasselbe unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs nebst den Anlagen an den Gegner zu erlassen und dem Imploraten eine Frist zur Befolgung, unter Androhung der angemessenen Zwangsmittel, zu bestimmen.

Einreden gegen das Mandat.

§. 131. Glaubt der Implorant Einwendungen wider den erkannten Befehl zu haben, so muß er diese als Einreden der Sub- oder Obreption in der vorgeschriebenen Paritions-Frist oder in einem vor Ablauf derselben auf sein zeitiges Ansuchen anzusetzenden Termine, oder doch wenigstens vor Vollziehung der Execution, vorbringen.

Dergleichen Einreden sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie entweder die Unstatthaftigkeit der gewählten Proceß-Art außer Zweifel setzen, oder die fehlende Activ- oder Passiv-Legitimation betreffen, oder Thatsachen enthalten, durch welche das Klagerecht des Imploranten vernichtet oder beseitigt wird. Sie müssen sogleich liquide oder doch schnell durch Urkunden oder Augenschein oder Eid darzuthun sein, widrigenfalls sie zur besondern Ausführung zu verweisen sind.

Dem Imploraten steht die Einlegung von Rechtsmitteln gegen

Digitized by Google

ein von ihm für unstatthaft geachtetes Mandat auf keinen Fall eher zu, bis er seine Einrede dagegen vorgebracht hat und darüber erkannt worden ist.

Erkenntniß über die Einreden und Rechtsmittel dagegen.

§. 132. Über die vorgebrachten Einreden muß der Richter in einem deshalb anzusetzenden Termine nach vorgängiger Erklärung des Imploranten, oder wenn sie offenbar unzulässig sind, sofort erkennen.

Das Mandat ist entweder zu bestätigen oder aufzuheben, oder falls über die Einreden noch das zulässige schnelle Beweis-Verfahren Statt findet, zu diesem Ende ein kurzer Termin bei Strafe der Desertion des Beweises anzusetzen und nach Erledigung des Beweises das Weitere zu verfügen.

Rechtsmittel sind zwar gegen das nach vorgetragenen Einreden bestätigte Mandat zulässig, haben aber keinen Suspensiv-Effect.

b) Von bedingten Mandaten.

Erfordernisse der bedingten Mandate und Verfahren dabei.

§. 133. *) Bedingte Mandate können nach richterlichem Ermessen in minder wichtigen Fällen, wenn die Ansprüche des Klägers auch nur unvollständig bescheinigt oder doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit sind, vom Richter dahin ertheilt werden, daß, wenn der Beklagte binnen der bestimmten angemessenen Frist oder in einem anzusetzenden Termine keine Einreden vorbringt oder nicht erscheint, der Anspruch des Klägers für zugestanden angenommen werden solle. Sie lassen aber alle im ordentlichen Processe gestatteten Einreden zu und müssen, sobald der Implorat Weigerungsgründe vorbringt, auf die im 1sten Titel des zweiten Theils vorgeschriebene Weise im Wege gewöhnlicher Klagen behandelt werden.

Leistet der Beklagte dem Befehle binnen der vorgeschriebenen Frist, ohne Einreden dagegen vorzubringen, keine Folge, so wird der Befehl in einen unbedingten verwandelt. Gegen diesen Befehl sind dann nur liquide oder sofort zu liquidirende Einreden zulässig, wofern nicht der Beklagte aus triftigen Gründen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verspätung seiner Weigerungsgründe Anspruch hat.

Tit. V.

Vom possessorischen Processe.

a) Vom Verfahren über den jüngsten Besitz.

Erhaltung im jüngsten Besitze.

§. 134. Das Verfahren über den jüngsten Besitz wird zur Verhütung von Thätlichkeiten und Abwendung verbotener Selbsthülfe gestattet; es ist als eine vom Richter zu Anfang des Rechtsstreits oder während desselben zu treffende vorläufige Maßregel anzusehen und zu behandeln, und soll in jedem Falle mündlich und summarisch sein. Es beschränkt sich lediglich auf die Untersuchung, welcher von beiden Theilen den neuesten Besitz für sich habe, und der Richter muß alle, das Recht

*) Vergl. Ges. v. 13. Decbr. 1834. §. V.

Digitized by Google

selbst (das Petitorium) und den ordentlichen Besitzstand betreffende Fragen daraus entfernen. In Ansehung dieser bleiben den Parteien alle Zuständigkeiten vorbehalten.

Daher ist in diesen Streitigkeiten kein förmlicher Beweis erforderlich, sondern es reichen Bescheinigungen hin.

Die Klage kann zwar auch schriftlich angebracht werden, der Implorant muß aber, er klage mündlich oder schriftlich, die Bescheinigungsmittel seines Besitzes und der gegenseitigen Störung desselben sogleich angeben.

Nach Beschaffenheit dieser Bescheinigungen hat der Richter entweder einen unbedingten Befehl, unter Androhung einer angemessenen Geldbuße, gegen die Fortsetzung der Störungen zu erlassen und dann nach den Vorschriften des unbedingten Mandats-Processes weiter zu verfahren; oder es ist von ihm ein möglichst kurzer Termin anzusetzen, zu welchem der Implorat unter dem Präjudize des Eingeständnisses und des Verlustes seiner Einreden vorgeladen wird.

In dem angesetzten Termine muß der Implorat über den Besitz des Gegners und die Störung desselben sich bestimmt erklären und die Einreden vortragen, welche nach der gewählten und begründeten Proceß-Art zulässig sind.

Beschränkt er sich auf das Abläugnen des gegenseitigen Besitzes oder der ihm Schuld gegebenen Störung, und geht beides aus den beigebrachten Bescheinigungen nicht hervor: so muß sofort das Nöthige wegen des zu führenden Beweises verfügt werden, welcher dann, so viel thunlich, auf zweckmäßige Art abzukürzen ist.

Trägt er Einreden vor, die den ordentlichen Besitzstand oder das Petitorium betreffen, so müssen diese, ohne den Gegner darüber weiter zu vernehmen, aus dem gegenwärtigen Verfahren zurückgewiesen werden.

Über andere zulässige Einreden ist der Implorant sogleich, oder auf sein Ansuchen in einem andern kurzen Termine zu hören, und dann das Verfahren zu schließen.

Hat der Implorat vor aufgehobenem Verbote neue Besitz-Störungen unternommen, die er nachher nicht rechtfertigen kann: so muß er in die angedrohete Strafe verurtheilt, und das Verbot unter Androhung schärferer Strafe, die den Umständen nach bis zu Gefängißstrafe steigen kann, erneuert werden.

Bleibt der Implorat in dem angesetzten Termine aus, so wird die Klage für eingestanden angenommen und das weitere Sachgemäße darauf unverzüglich verfügt.

Rechtsmittel gegen die ergangene Entscheidung finden mit Suspensiv-Wirkung keine Statt.

Wiedererlangung des Besitzes.

§. 135. Das nämliche Verfahren tritt ein, wenn auf Wiedererlangung eines Besitzes geklagt wird, aus welchem der Kläger mit Gewalt oder heimlich von dem Gegner gesetzt worden ist.

Provisorische Verfügung, wenn der jüngste Besitz nicht sofort auszumitteln ist.

§. 136. Steht bei dergleichen Streitigkeiten nicht auszumitteln, wer zuletzt im Besitze gewesen ist, so muß der Richter durch eine provisorische Verfügung, kraft welcher er entweder beiden Theilen den gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Besitz verstattet oder ihnen jede Besitzhandlung verbietet, oder den Gegenstand in gerichtliche Sequestration nimmt, allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen und die Parteien zum ordentlichen possessorischen Verfahren oder zur Anstellung des Petitorii verweisen.

b) Von dem Verfahren in anderen Besitzstreitigkeiten.

Erlangung des Besitzes.

§. 137. Wenn eine Partei den Gesetzen zufolge die Erlangung oder Einräumung eines bisher nicht inne gehabten Besitzes vor der Entscheidung über das Recht selbst verlangen kann, z. B. in Erbschaftsfällen: so muß der Richter die zu solchem Ende angeführten Thatsachen nach vorgängiger Vernehmung der Gegenpartei, wenn überhaupt schon ein bestimmter Gegner vorhanden ist, sonst aber von Amts wegen untersuchen und sodann über die Einweisung in den Besitz ein Erkenntniß abgeben.

Gegen ein solches Erkenntniß ist zwar ein Rechtsmittel, aber ohne Suspensiv-Wirkung, zulässig. Erscheint in der Folge ein bisher unbekannt gewesener Gegner, so muß dieser seinen Widerspruch im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen angewiesen werden.

Verbindung des ordentlichen Besitzstandes mit dem Rechtsstande.

§. 138. Betrifft der Rechtsstreit den älteren und rechtmäßigen Besitzstand (possessorium ordinarium), so ist darin zwar nach den Regeln des summarischen Processes, jedoch mit genauer Beobachtung aller wesentlichen Puncte eines Rechtsstreites, zu verfahren.

Bei diesem Verfahren hat der Richter, insofern es ohne Verwirrung in demselben zu veranlassen, und ohne Benachtheiligung der verschiedenen Rechte der Parteien geschehen kann, auch die Entscheidung über das Recht selbst (petitorium) mit vorzubereiten und insofern dieses dadurch klar geworden sein sollte, sofort über das Recht selbst mit zu erkennen; sonst aber die Parteien damit zum ordentlichen Verfahren zu verweisen.

Gegen die in possessorio ordinario ergangenen Entscheidungen finden die ordentlichen Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect Statt.

Tit. VI.

Von der Aufforderung zur Klage.

(*provocatio ad agendum.*)

Bedingungen der Provocation wider einen bekannten Gegner;

§. 139. Ungeachtet in der Regel niemand zur Anstellung einer Klage gezwungen werden kann, so findet dennoch eine gerichtliche Aufforderung zur Klage in folgenden beiden Fällen Statt:

1) wider solche, welche sich eines klagbaren Anspruches gegen den Aufforderer berühmen, und
2) wider diejenigen, welchen man, im Falle sie klagen wollen, Einreden entgegen zu setzen hat, deren Verlust bei längerer Verzögerung der Klage zu befürchten steht.

Wer aber wegen einer Sache oder wegen eines Anspruchs selbst klagen kann, darf sich keiner Provocation bedienen.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtsstande des Provocanten anzubringen und mit den erforderlichen Bescheinigungen zu begleiten.

Das Gericht muß den Auftrag entweder mit Anführung der Gründe sofort als unstatthaft verwerfen oder, wenn es ihn für gegründet hält, im Falle № 1. dem Provocaten eine Frist zur An-

Digitized by Google

stellung seiner Klage unter dem Präjudize vorschreiben, daß er widrigenfalls zum beständigen Stillschweigen verwiesen werden solle. Im Falle № 2. besteht das Präjudiz darin, daß die Einreden des Provocanten aufrecht erhalten bleiben sollen.

Wird hierauf die Klage binnen der vorgeschriebenen Frist nicht angestellt, und trägt der Provocat binnen dieser Frist keine Einreden wider die Zulässigkeit der Aufforderung vor, so wird das angedrohete Präjudiz realisirt. Sind aber Einreden vorgebracht, so wird über diese, nach vorgängiger Vernehmung beider Theile, entschieden.

wider unbekannte Gegner.

§. 140. In den Fällen, wo es ungewiß oder zweifelhaft ist, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen den Provocanten in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand machen können oder wollen, und wo dennoch dem Provocanten daran gelegen sein muß, gegen dergleichen Ansprüche gesichert zu sein, kann auf eine Edictalladung angetragen werden.

Diese findet insbesondere Statt bei entstandenem oder zu besorgendem Concurse in Hinsicht Aller, welche an die Concursmasse Anspruch zu haben glauben; bei der Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken in Hinsicht derer, welche daran unbekannte dingliche Ansprüche haben; bei Erbschaften, welche unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden; bei unbekannten Inhabern abhanden gekommener Documente und dergleichen.

Das anzudrohende Präjudiz muß nach dem Zwecke der Ladung abgemessen und nie über dessen Gränzen oder weiter, als es die Sicherheit des Provocanten und die Abwendung eines ihm sonst bevorstehenden Schadens erfordert, ausgedehnt, am wenigsten also, um jenem einen Vortheil zuzuwenden, benutzt werden.

Die Ladung selbst geschieht auf die nämliche Weise, wie sie oben im §. 30. vorgeschrieben worden ist.

Nach Ablauf des angesetzten Termins wird ein die angedroheten Rechtsnachtheile aussprechendes Erkenntniß abgegeben und durch Anschlag, so wie durch Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Vierter Theil.

Von den Rechtsmitteln wider die Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 141. Nach einmal eröffnetem Urtheile oder Bescheide ist dem Richter dessen Abänderung von Amts wegen gänzlich verboten und es kann dieselbe nur durch ein Rechts-Mittel erwirkt werden.

Sollte jedoch lediglich ein Irrthum in einzelnen Worten, Namen oder Zahlen vorgefallen sein, so ist der Richter zu jeder Zeit zu dessen Berichtigung auf Ansuchen der Partei oder von Amts wegen verpflichtet, und das desfallsige Decret kostenfrei an die Parteien abzugeben.

Glaubt eine Partei in dem Erkenntnisse irgend eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unbestimmtheit zu finden, so kann sie

Digitized by Google

innerhalb zehn Tagen, von dessen Bekanntmachung angerechnet, um eine Erklärung seines eigentlichen Sinnes nachsuchen; sie muß aber, wenn sie nicht auf jeden Fall bei dem Erkenntnisse sich beruhigen will, die Einwendung des zulässigen Rechtsmittels damit verbinden. Der Richter hat hierauf das erforderliche Decret unverzüglich abzugeben.

Es soll dem Gegner desjenigen, der um die Erläuterung nachgesucht hat, die Einwendung eines zulässigen Rechtsmittels gegen das erklärende Decret, auch wenn er sich vorhin bei dem Erkenntnisse beruhigt hätte, dann unbenommen sein, wenn in jenem Decrete das vorige Erkenntniß auf eine Art erläutert oder erklärt sei sollte, welche dem natürlichen Wortverstande desselben nicht angemessen wäre.

Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel.

§. 142. Wider die Erkenntnisse und diejenigen ihnen gleichzusetzenden Decrete der Unter-Gerichte, welche nicht bloß zur Leitung des Verfahrens dienen, sondern eine der Partei zum Nachtheil gereichende Verfügung enthalten, sollen folgende ordentliche Rechtsmittel Statt finden:

1) die Appellation an den unmittelbar höheren Richter;
2) die Supplication bei demselben Unter-Gerichte in den unten bestimmten Fällen; mit Ausschluß aller übrigen vor dem nämlichen Richter bisher üblich gewesenen ordentlichen Rechtsmittel. Eine allgemeine Einwendung der Rechts-Mittel, unter Vorbehalt der Wahl, zwischen der Appellation und Supplication, findet Statt; es ist jedoch die Wahl, bei Strafe der Desertion, binnen vier Wochen, vom Tage der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses an, zu erklären, und es muß, wenn die Supplication gewählt ist, diese zugleich gerechtfertiget werden.

Als außerordentliche Rechtsmittel sollen zugelassen werden:

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und
2) die Nichtigkeitsklage.

Eintritt der Rechtskraft.

§. 143. Nach Ablauf der für die Zulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel bestimmten Fristen wird das Erkenntniß rechtskräftig, und kann durch diese nicht weiter angefochten werden. Dieselbe Wirkung tritt auch für diejenige Partei ein, welche durch ausdrückliche Anerkennung des Erkenntnisses und Verzichtleistung auf Rechtsmittel oder durch unbedingte freiwillige Erfüllung desselben, welche dann angenommen wird, wenn die Partei nöch nicht mit Zwangsmitteln bedrohet worden war, sich demselben unterworfen hat.

Tit. II.

Von dem Rechtsmittel der Appellation *).

Fälle, in denen die Appellation zugelassen wird.

§. 144. Die Appellation wird gegen jedes Endurtheil oder Beweis-Interlocut gestattet, mithin auch gegen ein solches, welches auf einen nothwendigen Eid erkannt hat. Sie ist aber unstatthaft gegen ein End-

*) Durch die Bestimmungen über die Appellation ist die in einigen Ämtern und Gerichten des Herzogthums Bremen gebräuchlich gewesene Justiz-Landgerichts-Instanz abgeschafft. Landesh. Reser. v. 12. Febr. 1828. Juristi. Zeit. 1828. H. 2. p. 1.

Digitized by Google

urtheil, welches die unmittelbare im Voraus bestimmte Folge der geschehenen Ablei[s]tung oder Verweigerung eines Eides ausspricht.

Sie ist ferner überhaupt zulässig gegen jeden Bescheid, welcher eine der Partei zum Nachtheil gereichende Verfügung enthält, auch wenn ihr der Suspensiv-Effect entzogen worden ist. Nur hat in diesem Falle das Verfahren bei dem Unter-Richter einstweilen seinen Fortgang, während es sonst bis nach Erledigung der Appellation gehemmt wird.

Appellations-Summe.

§. 145. Die Appellations-Summe wird hiedurch allgemein auf dreißig Thaler in Conventions-Münze festgesetzt *), und es soll dabei lediglich der Betrag der Haupt-Forderung, nicht der der Neben-Forderungen, welche außer ihr in Anspruch genommen worden, in Betracht kommen. Wird die Beschwerde nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so wird die appellable Summe nach dem in allen diesen Theilen begriffenen Gegenstande berechnet. Bei mehreren Streitgenossen ist die Zusammenrechnung des Betrages ihrer sämmtlichen Beschwerden zulässig. Jährliche Renten, Prästationen ꝛc. sind zu dem Fünf und Zwanzigfachen ihres Betrages, Grundstücke nach ihrem gemeinen Werthe anzuschlagen. Bei Gerechtigkeiten, Servituten und anderen Rechten ist nur dann auf keine Appellations-Summe zu sehen, wenn sie keiner bestimmten Schätzung fähig, aber auch nicht von offenbarer Geringfügigkeit sind.

In Rücksicht der Injurien-Sachen bestimmen die deshalb ergangenen besonderen Verordnungen das Nähere **). In deren Entstehung treten die allgemeinen Grundsätze ein.

Wirkung der Appellation.

§. 146. Die Appellation hat die Wirkung, daß sie die Sache an die höhere Instanz bringt und in der Regel, daß das weitere Verfahren bei dem Unter-Richter, so wie die Vollziehung seines Erkenntnisses, eingestellt werden muß. Die Ausnahmen von dieser letzten Wirkung sind bei den einzelnen Titeln der Proceß-Ordnung bestimmt worden.

Was die Wirkung der Appellation in Deichsachen betrifft, so entscheiden darüber die deshalb ergangenen besonderen Verordnungen ***).

---

*) Durch die Verordnung vom 31. Mai 1814 war die Appellations-Summe bei der Justiz-Canzlei zu Osnabrück auf 24 Thlr. Conv.-Mze. festgesetzt; bei der zu Celle aber durch die Verordnung vom 29. Aug. 1820 auf die auch bei den Justiz-Canzleien zu Hannover, Göttingen und Hildesheim angenommene Summe von 20 Thlr. Cassen-Münze, unbeschadet jedoch der einzelnen Städten zustehenden Privilegien. — Nach dem Gesetze v. 13. Decbr. 1834. §. II. ist sie auf 30 Thlr. Cour. festgesetzt.

**) Vergl. wegen der Injurien gegen Militair-Personen Ver. v. 20. Juli 1821. §. 57. u. Ver. v. 16. Juni 1823. §. 3. u. wegen der Injurien unter Landleuten Declar. v. 17. Sept. 1822.

***) S. Teich-Ordnung, wornach sich die Unterthanen an der Elbe zu achten, v. 6. Sept. 1664. C. C. Luneb. T. V. Cap. VIII. p. 189. Erneuerte Elbteichordnung für das Fürstenth. Lüneb. v. 12. Juni 1748. Sp S. Th. I. p. 165. u. für das Lauenburgsche v. 2. Febr. 1752. ibid. p. 276. Verbesserte Teich-Ordnung für das Herzogth. Bremen v. 29. Juli 1743. Br. u. V. T. P. u. s. w. Ordnung. im Fernerweiten Anhange. p. 196. Ver. wegen der in der Grafsch. Hoya eingeführten Deich- und Schlacht-Aufsicht v. 29. Sept. 1775. Sp. S. Th. II. p. 567.

Digitized by Google

Wirkung der theilweisen Appellation.

§. 147. Sind in einem Urtheile mehrere abgesonderte Puncte entschieden, und es wird nur wegen einiger derselben appellirt, so hat in Ansehung der übrigen das Verfahren bei dem Unter-Richter so lange seinen Fortgang, bis die Acten von dem Ober-Gerichte eingefordert werden. Das Nämliche ist auch der Fall, wenn der Appellant von der klagbar gemachten Forderung nur einen Theil bestreitet, das übrige aber als richtig anerkannt oder dasselbe schon rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Einwendung der Appellation und richterliche Verfügung darauf.

§. 148. Die Appellation muß bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß abgegeben hat, innerhalb Zehn Tagen, von der Eröffnung oder Insinuation desselben angerechnet, eingewendet werden; die Requisition der Acten damit zu verbinden ist nicht erforderlich. Von der Einwendungsfrist wird der Tag der Eröffnung oder Insinuation selbst ausgeschlossen, und sie geht erst mit dem darauf folgenden zehnten Tage zu Ende, sie ist aber als Nothfrist unerstrecklich. Die Einwendung der Appellation vor Notar und Zeugen ist als unzulässig und nicht geschehen zu betrachten. Statt dessen soll es dem Appellanten gestattet sein, das Rechtsmittel bei einem andern ihm nahe liegenden Unter-Gerichte binnen der Nothfrist einzulegen; das Gericht der Sache ist davon, spätestens binnen 14 Tagen, durch den Appellanten mittelst Production der gerichtlichen Bescheinigung in Kenntniß zu setzen. Wird die Appellation von allgemein eingewendeten Rechtsmitteln ausgewählt, so ist selbige dem Gerichte der Sache, binnen 30 Tagen, von der Eröffnung oder der Insinuation des Erkenntnisses angerechnet, anzuzeigen.

Zu der Interposition bedarf es übrigens keiner Special-Vollmacht. Ist die Interposition verabsäumt worden, so gehört ein etwaniges Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lediglich zur Beurtheilung des Oberrichters. Der Richter muß den Gegner von der geschehenen Einwendung, sie sei mündlich oder schriftlich vorgenommen, ohne Verzug durch ein Decret in Kenntniß setzen, welches zugleich als Bescheinigung der Einwendung dient, und zu diesem Zwecke dem Appellanten gleichfalls originalisirt zugestellt werden muß. Schlägt er die Appellation ganz oder in Hinsicht des Suspensiv-Effectes ab, so müssen die desfallsigen Gründe in dem Decrete angeführt werden.

Einsendung der Acten an den Oberrichter auf dessen Einforderung.

§. 149. Werden in der Folge die Acten vom Oberrichter eingefordert, so sind solche mit der gehörigen Designation versehen, ohne vorgängige Ansetzung eines Inrotulations-Termins, an den Oberrichter binnen der von ihm vorgeschriebenen Frist einzusenden, und die Parteien davon, daß solches geschehen, durch ein Decret zu benachrichtigen *).

*) Schon durch ein Ausschreiben der Justiz-Canzlei zu Hannover vom 4. Januar 1819 waren die Inrotulations-Termine unter Abcitation der Parteien sowohl bei einer Einforderung der Acten durch die Obergerichte, als bei einer Versendung derselben an eine auswärtige Facultät, insoweit bei den Untergerichten verboten, als sie nur Statt finden sollten, wenn in dem desfallsigen Rescripte solches befohlen, oder von den Parteien oder deren Special-Bevollmächtigten verlangt würde. Ein gleiches Verbot enthielten die Gem. Bescheide der Justiz-Canzleien zu Celle und Göttingen vom 20. Septbr. und 5. Octbr.

Digitized by Google

Unterbliebene Einforderung der Acten nach abgelaufener Einführungs-Frist.

§. 150. Erfolgt eine solche Einforderung nach Ablauf der gesetzlichen Einführungsfrist nicht, so kann der Appellat bei dem Untergerichte auf Fortsetzung der Sache für den Fall antragen, daß der Verfolg der Appellation binnen einer von dem Unterrichter zu bestimmenden Frist nicht bescheinigt werden sollte, welchem Gesuche der Richter Statt zu geben hat.

Tit. III.

Von der Supplication.

Zulässigkeit der Supplication und deren Verfahren.

§. 151. Fehlt es an der appellablen Summe, so soll es den Parteien frei stehen, durch das Rechtsmittel der Supplication, wobei auch Nova zulässig sind, ihre Beschwerden gegen das Erkenntniß bei dem Unterrichter selbst auszuführen.

Die Art der Einwendung, die Einlegungsfrist und die Berechnung derselben ist die nämliche wie bei der Appellation.

Binnen einer nur aus erheblichen Gründen zu erstreckenden vierwöchigen Nothfrist, angerechnet vom Tage nach der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses, muß der Supplicant in einer mit zweckmäßiger Kürze abgefaßten Schrift seine Beschwerde aufstellen und ausführen. Es kann dieses aber auch, wenn die Sache von geringem Belange ist, in einem binnen dieser Frist auszuwirkenden Termine mündlich geschehen. Ist von allgemein eingelegten Rechtsmitteln die Supplication ausgewählt, so findet eine Erstreckung der Nothfrist nicht Statt.

Hält das Gericht die Beschwerden für ungegründet, so wird die Supplication sofort verworfen. Ist es aber in Ansehung ihrer Erheblichkeit auch nur zweifelhaft oder hält es eine Abänderung des Erkenntnisses für nothwendig, so hat es den Gegner bei Strafe des Ausschlusses aufzufordern, sich auf den ihm mitzutheilenden Supplications-Libell binnen einer 14tägigen Frist oder in einem sofort anzusetzenden Termine vernehmen zu lassen. Nach Eingang dieser

---

1819, nur daß darnach die Inrotulations-Termine, im Falle einer Acten-Verschickung an eine auswärtige Facultät (vergl. §. 37. der U.-G.-O.) in bisheriger Maße beibehalten werden sollten. Wegen der an das O.-A.-G. einzusendenden Acten existirt folgende Vorschrift:

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wodurch bekannt gemacht wird, daß die Ansetzung eigener Termine zu Inrotulation der von K. Ober-Appellations-Gerichte erforderter Acten, in der Regel gänzlich unterbleiben soll, vom 21. September 1819. (III. 193.)

Da, auf Verfügung K. Cabinets-Ministerii, die Ansetzung eigener Termine zu Inrotulation der von K. Ober-Appellations-Gerichte, sei es nun nach Erkennung förmlicher Appellations-Processe oder nur zur vorgängigen Einsicht, erforderten Acten in der Regel gänzlich unterbleiben und nur in den einzigen Ausnahme-Fällen noch Statt finden soll, wenn entweder letztgedachte höhere Behörde dazu für specielle Sachen die ausdrückliche Vorschrift ertheilt, oder eine der streitenden Parteien durch deren besonders dazu beauftragte Anwalte eine in ihrem Beisein vorzunehmende Inrotulation begehren sollte: so wird solches den bei der Justiz-Canzlei processführenden Personen, deren Sach- und Anwalten zur Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Vernehmlassung oder beim Ausbleiben derselben ist sodann ohne Verzug über die vorgebrachten Beschwerden zu erkennen, und es findet gegen dieses Erkenntniß von keiner Seite ein weiteres ordentliches Rechtsmittel Statt.

Fernere Bestimmungen.

§. 152. Auch in appellablen Sachen soll das Rechtsmittel der Supplication gestattet sein; es schließt aber dann den Gebrauch der Appellation auf Seiten des Supplicanten aus.

Das Verfahren ist das nämliche, wie es im vorigen §. vorgeschrieben worden. Wird jedoch das vorige Erkenntniß abgeändert, so soll es dem Supplicaten, nicht aber dem Supplicanten, erlaubt sein, die Appellation gegen das abändernde Erkenntniß zur Hand zu nehmen.

Hat der eine Theil appellirt, der andere aber supplicirt, so wird die Supplication bei dem Gerichte erster Instanz justificirt und das Erkenntniß darauf so lange ausgesetzt, bis über die Appellation entschieden oder dieselbe desert geworden ist.

Tit. IV.

Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In welchen Fällen es Statt findet.

§. 153. Das wider rechtskräftige Erkenntnisse verstattete außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur in nachfolgenden Fällen Statt:

1) wenn die Partei neue in den vorherigen Verhandlungen nicht vorgekommene Thatumstände oder schriftliche Beweise entdeckt hat, die von solcher Erheblichkeit sind, daß in der Sache anders würde erkannt worden sein, wenn sie früher zu den Acten gekommen wären.

   Der Implorant ist schuldig, zu beweisen oder eidlich zu erhärten, daß er die neuen Thatumstände oder Beweismittel während des geführten Rechtsstreites nicht gekannt, sondern erst nachher entdeckt habe.

   War ihm zwar das Dasein derselben früher bekannt, aber die Herbeischaffung der Beweismittel nicht möglich, so findet das Rechtsmittel nur dann Statt, wenn er von selbigen in den vorigen Verhandlungen eine bestimmte Anzeige gemacht hat, und sich erbietet, die behauptete Unthunlichkeit der Herbeischaffung eidlich zu erhärten; der Eid ist dahin zu leisten: »daß er alles angewendeten Fleißes ungeachtet, die neuen schriftlichen Beweismittel im vorigen Processe nicht habe beibringen können.«

2) Wenn der Implorant lediglich auf den Grund einer falschen Urkunde, eines absichtlich falschen Zeugnisses oder eines absichtlich falschen Gutachtens verurtheilt oder abgewiesen worden ist, worüber er erst jetzt die Beweise entdeckt hat.

   Eideszuschiebung ist hiebei nicht zulässig.

3) Wenn außer diesen Umständen der Gegner im Criminal-Processe überführt worden ist, einen Meineid geschworen zu haben, und

Digitized by Google

vom Criminal-Richter nicht zugleich über die Entschädigung erkannt sein sollte.

4) Wenn in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen, während der Curatel, zu ihrem erheblichen Schaden von ihren Vertretern etwas im Processe verabsäumt oder vom Gegentheil gefährlicher Weise unternommen worden ist, welches ein widriges in Rechtskraft getretenes Erkenntniß zur Folge gehabt hat. Dieser Grund soll auch dem Fiscus, frommen Stiftungen und Allen, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, zu Statten kommen.

5) Wenn der Sachführer oder Anwalt, im Einverständnisse mit der Gegen-Partei, dieser zu Gunsten, seiner eigenen Partei aber zum Nachtheile im Processe gehandelt oder etwas unterlassen hat.

Zeitfrist für die Restitution.

§. 154. Die Restitution soll, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate nachgesucht werden. Diese Frist nimmt ihren Anfang von dem Tage, wo nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils der Implorant die Restitutions-Gründe entdeckt hat (vergl. übr. §. 202.). War die Entdeckung vor der rechtskräftigen Entscheidung geschehen: so müssen diese Gründe durch ein ordentliches Rechtsmittel binnen den vorgeschriebenen Nothfristen geltend gemacht werden.

Fällt die Rechtskraft des Erkenntnisses in die Minderjährigkeit oder Curatel des verletzten Theils, so läuft jene dreimonatliche Frist, falls die Entdeckung nicht später geschah, erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder geendigten Curatel an; doch werden in Ansehung der Frist-Berechnungen diejenigen Behörden oder Corporationen, welche nur die Rechte der Minderjährigkeit haben, den Volljährigen gleich geachtet.

Nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Rechtskraft angerechnet, kann ein Erkenntniß, selbst in dem Falle, daß es wider einen Minderjährigen abgegeben war, durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überall nicht weiter angefochten werden.

Gericht, vor welchem die Restitution anzubringen ist, und deren Wirkung.

§. 155. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß bei dem Unter-Gerichte angebracht werden, von welchem das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben ist.

Es hat keine Suspensiv-Wirkung, wofern es nicht vor Vollziehung der Execution angebracht und bescheinigt war, und aus dieser Vollziehung ein unersetzlicher Schaden für den Imploranten zu erwarten steht. In diesem Falle kann das Erkenntniß nur gegen hinreichende Sicherheit von Seiten des Imploraten vollstreckt werden.

Begründung des Restitutions-Gesuches und weiteres Verfahren.

§. 156. Das Restitutions-Gesuch selbst kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. Es muß die Ursachen bestimmt angeben, worauf es gegründet wird, und deren Zulässigkeit und Erheblichkeit darthun, auch die erforderliche Bescheinigung über die Zeit der Entdeckung oder statt deren das Erbieten zum Restitutions-Eide (§. 153. № 1.), so wie die Vorlegung der neu aufgefundenen schriftlichen Beweise, enthalten. Bieten die angeführten Thatsachen hinreichenden Grund

Digitized by Google

zu einer Criminal-Untersuchung dar, so hat der Richter das Nöthige deshalb einzuleiten, und das weitere Civil-Verfahren in der Sache einstweilen auszusetzen.

Ein unzulässiges oder völlig ungegründetes Restitutions-Gesuch muß der Richter sofort verwerfen; das zulässig befundene Restitutions-Gesuch muß hingegen dem Imploraten zur Beantwortung mitgetheilt werden, wo sodann das weitere Verfahren nach den allgemeinen processualischen Vorschriften abzumessen, und wegen des etwa erforderlichen Restitutions-Eides (§. 153. № 1.) das Sachgemäße zu verfügen ist. Der Implorat kann zu seiner Vertheidigung neue Umstände, auch Beweise jeder Art vorbringen, ohne Unterschied, ob sie ihm schon bei den vorigen Verhandlungen bekannt waren oder nicht. Will er auch seiner Seits eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses bewirken, so kann dies nur geschehen, wenn er ebenfalls das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen vermag, worauf die beiderseitigen Rechtsmittel in einem und demselben Rechtsstreite zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Restitutions-Instanz.

§. 157. Da die Restitution als eine neue Klage zu betrachten ist, so finden gegen das in der Restitutions-Instanz abgegebene Erkenntniß die ordentlichen Rechtsmittel Statt, sind aber auf die Entscheidung über die vorgebrachten neuen Thatumstände beschränkt.

Tit. V.

Von der Nichtigkeits-Klage.

Bedingungen für die Nichtigkeits-Klage.

§. 158. Wenn das Urtheil einen Mangel an wesentlichen Theilen des gerichtlichen Verfahrens leidet, insbesondere wenn das Gericht, welches das Erkenntniß abgegeben, nicht die Gattung der Gerichtsbarkeit hatte, zu welcher der Gegenstand gehört; wenn es vom Gegner oder mit dessen Vorwissen von einem Dritten bestochen war; wenn der unterliegende Theil nicht fähig war, vor Gericht zu handeln; wenn es den Parteien an der Legitimation zur Sache fehlt; wenn die Sache Namens der Partei von einem Dritten ohne Vollmacht oder Genehmigung verhandelt war; wenn dem unterliegenden Theile das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist: so soll das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeits-Klage (Querela nullitatis), ohne Rücksicht auf die appellable Summe, zugelassen werden.

Erkenntnisse, worin gegen deutliche Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Urtheile entschieden ist, müssen durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden, wenn die Partei sich dabei nicht beruhigen will.

Frist für die Nichtigkeits-Klage und Bestimmung des Gerichts, bei welchem sie anzustellen ist.

§. 159. Die Nichtigkeits-Klage soll, bei Strafe der Desertion, innerhalb dreier Monate vom Tage der entdeckten Nullität angerechnet, angestellt werden (vergl. übr. §. 202.).

Nach Ablauf von dreißig Jahren, seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, ist sie nicht mehr zulässig. Bei Minderjährigen treten die Bestimmungen des §. 155. ein.

Digitized by Google

Ihre Ausführung gehört vor das nächst höhere Gericht, welches dieselbe nach den bei ihm geltenden Formen zu behandeln hat.

In Ansehung der Suspensiv-Wirkung tritt das Nämliche ein, was bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeschrieben worden ist.

Tit. VI.

Von den einfachen Beschwerden gegen das Gericht selbst.

§. 160. Beschwerden der Partei über verzögerte Justiz, über ungebührliche Behandlung, über ertheilte Verweise oder erkannte Strafen gegen die Partei oder deren Anwalt, gehören vor das nächste Obergericht, sind gegen das Gericht selbst zu richten und werden, nach vorgängiger Berichts-Erstattung von Seiten des beschuldigten Gerichts, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß, erledigt oder entschieden.

Fünfter Theil.

Von der Hülfs-Vollstreckung.

(Execution.)

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 161. Die Vollstreckung eines Erkenntnisses setzt stets dessen Rechtskraft voraus, wenn nicht ausnahmsweise in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Vollstreckung, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, verfügt worden ist.

Sie gehört vor das Gericht, vor welchem das zu vollziehende Erkenntniß abgegeben ist, und geschieht nur auf Ansuchen des Obsiegenden, entweder unmittelbar, wenn die Gegenstände der Execution unter der Jurisdiction dieses Gerichts sich befinden, oder mittelbar, durch Requisition desjenigen Gerichts, dessen Jurisdiction sie unterworfen sind.

Alle Landes-Gerichte ohne Ausnahme sind zur gegenseitigen Hülfsleistung bei erkannten Executionen verbunden. Sie haben die etwanigen Einreden, welche der Gegner wider die Execution vorbringen sollte, lediglich an das requirirende Gericht zu verweisen, ohne der Execution selbst Anstand zu geben.

Nur wenn bei Vollziehung der erkannten Executions-Art (§. 166. ff.) Streitigkeiten über deren Gränzen und Vollziehungsweise entstehen, hat der requirirte Richter darüber zu entscheiden.

Eine gleiche Rechtshülfe soll auch auf Requisitionen ausländischer Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen geleistet werden, wenn dieselben zur Erwiederung in ähnlichen Fällen sich erbieten, und ihrerseits gleiche Willfährigkeit üben.

Begründung des Executions-Gesuchs und richterliche Verfügung darauf.

§. 162.*) Wer um Execution nachsuchen will, muß das Erkenntniß oder Decret, worauf er sich gründet, mit dem Insinuations-Documente versehen,

*) Durch diesen und §. 163. und 173. ist das beneficium immissionis

im Original vorlegen oder sonst dessen Rechtskraft nachweisen, seine Forderungen, so weit es noch erforderlich sein sollte, namentlich in Ansehung der Zinsen, Früchte und Proceßkosten, des Schadens ꝛc. liquidiren, und um einen Befehl an den Verurtheilten zur Befolgung des Erkenntnisses bitten. Der Richter hat hierauf diesen Befehl unter Androhung der Execution an den Verurtheilten zu erlassen und die Frist zu bestimmen, binnen welcher er dem Erkenntnisse Genüge zu leisten habe. Diese Frist ist in der Regel auf 14 Tage festzusetzen, und nur wegen besonderer Umstände bis auf vier Wochen auszudehnen. In Sachen bis zu 30 Rthlr. *) kann die Execution gleich in dem Definitiv-Erkenntnisse angedrohet werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Obsiegende auf die wirkliche Vollziehung der Execution antragen, zu welchem Ende er die Insinuation des Befehls nachzuweisen, die Art der Execution in Vorschlag zu bringen und dasjenige seiner Forderung, was noch einer weiteren Liquidation bedarf, völlig zu liquidiren hat, widrigenfalls die Hülfsvollstreckung nur auf das wirklich Liquide beschränkt wird.

Einreden gegen die Execution.

§. 163. Glaubt der Verurtheilte wider die angedrohete Execution Einreden zu haben, so muß er diese bei dem Richter, welcher den Befehl erlassen hat, vortragen und auf der Stelle erweislich machen, worauf der Richter einen Termin zur Vernehmung der Gegenpartei und zur Abgabe einer rechtlichen Entscheidung ansetzt. Alle Einreden, die erst noch einer weitern Ausführung bedürfen, werden aus diesem Verfahren zurück, und zur besondern Ausführung verwiesen, während die Execution ihren Fortgang nimmt.

Terminliche Zahlungen.

Glaubt der Schuldner auf längere Zahlungsfristen oder auf terminliche Zahlungen Anspruch machen zu dürfen, so muß er die Gründe für eine solche Ausnahme sofort angeben und bescheinigen. Ist dann der Richter in einem anzusetzenden kurzen Termine nicht im Stande, den Gläubiger zur Bewilligung solcher Fristen zu bewegen, so soll sofort darüber den Rechten gemäß erkannt werden.

Im Allgemeinen soll jedoch der Richter von Amts wegen nur dann zur Verwilligung angemessener, im Ganzen nicht über ein Jahr hinaus sich erstreckender terminlicher Zahlungen befugt sein, wenn der Verurtheilte ohne sein Verschulden in eine temporaire Zahlungs-Unvermögenheit gerathen ist, wenn er daneben den Proceß nicht absichtlich in die Länge gezogen hat, und wenn der Gläubiger bei den Particular-Zahlungen durchaus nicht gefährdet werden kann, zu welchem Ende genügende Sicherheit bestellt werden muß.

Wider die in der Executions-Instanz abgegebenen Entscheidungen findet auf Seiten des Verurtheilten kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Wirkung Statt. Jedoch kann, wenn von der Fortsetzung der Execution ein schwer zu ersetzender Schaden zu befürchten steht, der Obsiegende zur Cautions-Bestellung angehalten werden.

Bestimmung der Executions-Art.

§. 164. Der Richter hat in dem Decrete, worin er die Execution verfügt, zu bestimmen, welche Art

im Alten Lande, seitdem auch dort die U.-G.-O. gilt, aufgehoben. Minist.-Reser. v. 7. Juni 1833. Jurist. Zeit. 1835. H. 1. p. 17.

*) Nach dem Ges. v. 13. Decbr. 1834. §. 11. in Courant.

der Execution Statt finden soll, und damit einen zweckmäßigen Befehl an den mit der Vollziehung der Executionen beauftragten Gerichts-Unter-Bedienten zu verbinden, worin er diesem vorschreibt, wozu er den Verurtheilten anhalten, was oder wie viel er von demselben beitreiben, und auf welche Art er die Execution vollstrecken soll. Diesen Befehl hat der Executor pünctlich zu befolgen.

Sollte eine so genaue Bestimmung nicht thunlich sein, so muß der Unter-Bediente nach den in den §§. 166. ff. enthaltenen Vorschriften sich richten.

Widerstand bei Vollziehung der Execution.

§. 165. Findet der Executor bei Vollziehung der Execution Widerstand, so muß er das Gericht davon in Kenntniß setzen, welches dann seinem Befehle, nöthigenfalls durch Requisition militairischer Hülfe, Nachdruck zu geben hat.

Tit. II.

Von den verschiedenen Executions-Arten.

Execution, a. wegen Herausgabe beweglicher Sachen.

§. 166. War jemand zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität verbrauchbarer Sachen, z. B. von Getraide, verurtheilt, so wird ihm solche vom Executor abgenommen und dem Obsiegenden ausgehändigt. Findet sie sich nicht mehr in dem Besitze des Verurtheilten, so hat der Executor die Partei und das Gericht davon unverzüglich zu benachrichtigen und die ferneren Befehle des Letzteren zu gewärtigen.

b. zur Herausgabe unbeweglicher Sachen.

§. 167. Soll eine unbewegliche Sache ausgeliefert werden, so wird der Verurtheilte aus deren Besitze gesetzt und der Obsiegende in den Besitz eingewiesen. Will der Verurtheilte nicht weichen, so kann er mit seinen Mobilien aus dem Grundstücke herausgeschafft werden. Ist er abwesend, ohne einen Bevollmächtigten hinterlassen zu haben, so werden die wegzuschaffenden Mobilien, nach deren vorgängiger Verzeichnung auf seine Gefahr und Kosten einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommen, und nach Ablauf einer vom Richter zu bestimmenden Frist öffentlich versteigert. Der gelöste Betrag wird nach Abzug der Kosten in das gerichtliche Depositum gelegt. Sind ganze Güter auszuliefern, so muß über die Inventarien-Stücke und Pertinenzien ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden.

c. zur Leistung oder Unterlassung von Handlungen.

§. 168. Soll der Verurtheilte gewisse Handlungen leisten, so muß entweder ein Dritter auf seine Kosten damit beauftragt, oder wenn die Handlung füglich nicht durch einen Dritten geschehen kann, der Verurtheilte dazu durch Geldbußen und, wenn diese zweimal vergeblich angedrohet und vollstreckt worden sind, durch Gefängniß, wohin ihm die Materialien zu der zu verrichtenden Arbeit, wenn es thunlich ist, mitzugeben sind, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden, falls der Obsiegende nicht eine Entschädigung an Gelde zu liquidiren vorziehen sollte.

Ist der Verurtheilte zur Unterlassung einer Handlung verurtheilt, so muß er dazu durch angemessene Geld-, und selbst Ge-

Digitized by Google

fängniß-Strafe gezwungen, daneben nöthigenfalls zur Cautions-Leistung und zum Ersatze des durch seinen Ungehorsam angestifteten Schadens angehalten werden.

d. wegen einer Geld-Schuld.

§. 169. Macht eine Geldschuld den Gegenstand der Execution aus, so soll das bisher noch üblich gewesene Einlegen eines Gerichtsdieners oder einer andern Person auf Execution ferner nicht statthaft, sondern hiedurch ausdrücklich verboten sein.

Statt dessen ist bei der Execution die Ordnung zu beobachten, daß solche von den beweglichen und selbigen gleichstehenden Sachen des Schuldners, in der Regel, den Anfang nimmt; wobei jedoch darauf zu sehen, daß dem Schuldner dasjenige, womit er sich seinen Unterhalt erwerben muß, als Ackergeräthe, auch Pferde und Zug-Ochsen, Schafe, nothwendiges Saatkorn und was zum Ackerwerk oder Feldbau nöthig ist, desgleichen die Sache, welche der Schuldner zu seinem Handwerke oder zu seiner Kunst gebraucht, und die Bücher der Gelehrten, so wie die nothwendigen Betten und Hausgeräthe, nicht anders ausgepfändet werde, als wenn keine andere Güter vorhanden sind, in welche die Execution verrichtet werden könnte. Auch soll den Wöchnerinnen und Kranken ihr nothwendiges Bette oder Leinen und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, nicht ausgepfändet, überhaupt aber dem Schuldner die nothwendige Kleidung für sich, seine Frau und seine noch bei ihm wohnenden Kinder gelassen werden. Bei dieser Execution in das bewegliche Vermögen sind die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen, sofern selbige zur Deckung der beizutreibenden Summe genügen, vorzugsweise auszuwählen, und es ist ihm verstattet, solche dem Executor zu bezeichnen; im Zweifelsfalle hat der Richter hierüber das Erforderliche zu bestimmen.

Ist das Mobiliar-Vermögen zur Befriedigung ganz offenbar unzureichend, oder die Schuld durch Hypothek gesichert, so kann auch sofort ein anderes der folgenden Executions-Mittel vom Gläubiger gewählt werden.

In Ermangelung nämlich von beweglichen Sachen wird zur Execution in die ausstehenden Forderungen geschritten und wenn dergleichen nicht vorhanden, oder sie offenbar unzureichend sind, oder nicht ohne Schwierigkeit und bedeutenden Zeit-Verlust eingezogen werden können, kommt die Reihe an das unbewegliche Vermögen des Schuldners.

Wegen der subsidiarischen Execution in die Besoldungen und Gnaden-Gehalte, und in die Bergtheile der inländischen Bergwerke, bestimmen die deshalb ergangenen besonderen Verordnungen das Nähere*).

Auspfändung.

§. 170. Kommt es zur Auspfändung beweglicher Sachen, so muß der Executor ein genaues Verzeichniß der dem Schuldner abgepfändeten Sachen an Ort und Stelle aufnehmen und dasselbe vom Schuldner oder einem seiner Hausgenossen oder Nachbarn mit unterschreiben lassen.

Die gepfändeten Sachen selbst muß er in sichere Verwahrung bringen lassen und, wenn sich darunter baares Geld, Schuld-Ver-

*) s. Note zu §. 111.

schreibungen oder Kostbarkeiten finden, dieses dem Gerichte abliefern.

Melden sich dritte Personen mit Ansprüchen auf die zu pfändenden Sachen, so sind entweder statt deren andere Sachen zu nehmen, oder der Executor hat, wenn es an dergleichen fehlt, die in Anspruch genommenen Sachen zurückzusetzen, gegen Verlust und Verderb zu sichern und die Intervenienten mit ihren Ansprüchen an das Gericht zu verweisen, welches darüber sofort das weitere Verfahren einleiten muß.

Bestehen die Ansprüche dritter Personen nicht in Eigenthums- oder Nutzungs-Rechten, so hat die Execution ihren Fortgang, und die Intervenienten können sich nur demnächst an die zu lösenden Kaufgelder halten.

Verkauf der ausgepfändeten Sachen.

§. 171. Die gepfändeten Sachen müssen, wenn nicht ein anderes gütliches Abkommen zwischen dem Schuldner und Gläubiger getroffen wird, nach Ablauf von 8 bis 14 Tagen seit der Auspfändung durch den Executor und in wichtigen Fällen durch das Gericht selbst öffentlich versteigert werden, nachdem vorher die Gold- und Silber-Sachen und Pretiosen durch einen oder mehrere Sachverständige abgeschätzt worden sind, dasjenige aber, was sonst nach Gewicht oder Maaße verkauft wird, gehörig abgewogen und abgemessen ist.

Die Auction muß zeitig, in der Regel 14 Tage vor ihrer Abhaltung, öffentlich und auf eine Weise bekannt gemacht werden, die der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist, in welcher Hinsicht der Executor die nöthigen Anweisungen von dem Gerichte einzuholen hat. Sind die ausgepfändeten Sachen von vorzüglichem Werthe und an dem Orte der Auspfändung oder des Gerichts nicht wohl zu verkaufen: so müssen sie an einen andern schicklichen Ort geschafft und hier versteigert werden.

Über die Auction selbst ist ein ordnungsmäßiges Protocoll aufzunehmen. Die Sachen sind dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zuzuschlagen, doch soll Gold und Silber nicht unter der Taxe des Gewichts verkauft, vielmehr, wenn nicht so viel geboten wird, zu dieser Taxe vom Gläubiger an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird auf einen Gegenstand gar nicht geboten, so ist der Gläubiger befugt, ihn gegen den durch Sachverständige auszumittelnden Werth anzunehmen.

Gläubiger und Schuldner können der Auction in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen, doch darf der Schuldner nicht mitbieten.

Zeigt sich beim Fortgange der Auction, daß durch den Verkauf der Sachen bereits so viel aufgekommen ist, als zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers und zur Bestreitigung der Kosten erfordert wird, so muß mit dem weiteren Verkaufe inne gehalten werden.

Die gelösten Kaufgelder sind nach Abzug der Executions-Kosten, wenn sich keine andere Gläubiger gemeldet haben, dem, welcher die Execution ausgewirkt hat, so weit es die ausgeklagte

Digitized by Google

Summe erfordert, gegen Quitung vom Executor auszuzahlen, sonst aber ins Gericht zu liefern.

Nach Beendigung der Auction muß der Executor das Auctions-Protocoll nebst der Berechnung der erhobenen Gelder und den dazu gehörigen Belegen dem Gerichte ungesäumt einhändigen, dem Schuldner aber eine Abrechnung zustellen und ihm den etwanigen Überschuß ausliefern.

Beschlagnahme von Activ-Forderungen.

§. 172. Wenn die Execution durch Beschlagnahme der Activ-Forderungen des Schuldners vollzogen werden soll, so müssen dessen Schuldner entweder unmittelbar durch das Gericht, oder durch Requisition angewiesen werden: »vom Tage der Einhändigung des Befehls ihrem ursprünglichen Gläubiger, bei Strafe doppelter Zahlung, weder Capital noch Zinsen zu bezahlen.« Zugleich ist ihnen aufzugeben, über die etwa schon geleisteten Zahlungen sich auszuweisen, sonst aber die in Beschlag genommenen Gelder zur Verfallzeit entweder an den Imploranten unmittelbar abzuliefern oder nach Umständen bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Der zu Exequirende ist hiervon zu benachrichtigen und ihm jede Cession, Verpfändung oder andere Art der Verfügung in Hinsicht der in Beschlag genommenen Gelder, bei Vermeidung der Strafe des Betruges, zu untersagen.

Die Urkunden, welche er über die mit Beschlag belegten Forderungen in Händen hat, muß das Gericht sich von ihm ausliefern lassen.

Es steht auch dem Imploranten frei, zur Ausmittelung der ausstehenden Forderungen den Manifestations-Eid von dem Verurtheilten zu verlangen.

Läugnen die Schuldner des zu Exequirenden, diesem etwas oder so viel, als angegeben worden, schuldig zu sein, so soll der Streit hierüber zwischen ihnen und ihrem Gläubiger ausgemacht werden, wobei jedoch, zur Verhütung von Collusionen, der Implorant als Intervenient auftreten kann.

Execution in das unbewegliche Vermögen, Immission. Anlage D.

§. 173. Kommt es zur Execution in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, so mag zwar, wenn der Gläubiger darauf besteht, die Immission desselben in das unbewegliche Gut des Schuldners erkannt werden, und es ist sodann das in der Anlage D. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Doch hat der Richter sich zu bemühen, daß er diese, gewöhnlich nur zu Weitläuftigkeiten und selbst zu neuen Processen Veranlassung gebende Immission so viel möglich verhüte oder abkürze. Auch soll der Schuldner, wenn von einem freien Allodial-Gute die Rede ist, nach Ablauf eines Jahrs von Zeit der Immission, die Subhastation desselben zur Befriedigung des Gläubigers zu verlangen befugt sein, und eine gleichartige Befugniß dem immittirten Gläubiger dann zustehen, wenn das Gut nicht von einem Dritten für den ausgemittelten Ertrag angenommen, oder an selbigen verpachtet worden.

Subhastation.

§. 174. Die Vollziehung der Subhastation selbst gebührt demjenigen Gerichte, unter welchem die zu verkaufenden

Digitized by Google

Grundstücke belegen sind, und welches, wenn es nicht das Gericht der Hauptsache ist, dazu requirirt werden muß.

Die Versteigerung der Immobilien soll in der Regel drei Monate vor dem angesetzten Verkaufs-Termin durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Insertion in die öffentlichen Blätter des Verkaufsortes oder der Provinz, auch außerdem auf andere angemessene Weise, öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Subhastations-Patent muß eine genaue Angabe der Grundstücke nach ihrer ungefähren Größe, Lage und Nachbaren, ihrer Pertinenzien, Gerechtigkeiten, Servituten und etwanigen außerordentlichen Lasten, sodann den Tag und die Stunde der Versteigerung enthalten, auch bei größern Gütern die Verkaufs-Bedingungen oder die Person, bei welcher solche einzusehen sind, anzeigen.

Es soll damit die Vorladung aller derjenigen verbunden werden, welche irgend ein Näherrecht oder ein anderes dingliches Recht an die zu versteigernden Grundstücke geltend machen zu können glauben, unter dem Präjudize, im Ausbleibungs-Falle damit ausgeschlossen zu werden *).

Subhastations-Termin.

§. 175. In dem Subhastations-Termine sind zuvörderst die, welche ein dingliches Recht anmelden, zu notiren; hierauf, wenn nicht Eigenthums-Ansprüche dritter Personen behauptet werden, die einer vorgängigen Entscheidung bedürfen, die Verkaufs-Bedingungen deutlich bekannt zu machen; sodann die Gebote auf jedes Grundstück zu Protocoll zu nehmen, jedoch keine Bieter zuzulassen, die sich nicht über ihre Zahlungs-Fähigkeit nöthigenfalls legitimiren können. Wer für einen andern bieten will, muß solches vor dem Anfange der Versteigerung dem Gerichte anzeigen und seine Vollmacht vorlegen, widrigenfalls haftet er persönlich für das von ihm gethane höchste Gebot. Die Versteigerung geschieht durch Überbieten, von welchem aber der Schuldner, keineswegs der Gläubiger, gänzlich ausgeschlossen ist, und das Grundstück wird dem Höchstbietenden zugeschlagen, wenn nicht besondere, im §. 177. angeführte Gründe die Adjudication einstweilen verhindern.

Ein etwaniges Näherrecht ist — wenn solches bei derartigen Subhastationen nach provinciellen oder örtlichen Bestimmungen als zulässig sich darstellt — in dem Termine selbst von dem Näherrechts-Prätendenten durch Gebots-Erklärung geltend zu machen.

Erfolgt der Zuschlag, so hat das Gericht nach Maßgabe der Verkaufs-Bedingungen einen Termin zur Einzahlung des Kaufschillings unter dem Präjudize anzusetzen, daß im Nicht-Zahlungs-Falle das Grundstück sofort auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit subhastirt werden solle.

Adjudications-Decret und Vertheilung des Kaufgeldes.

§. 176. Dem Käufer wird nach geleisteter Zahlung des Kaufschillings das erstandene Grundstück durch ein Adjudications-Decret eigenthümlich überwiesen.

---

*) Vergl. das Ausschreiben der K. J.-Canzlei zu Osnabrück v. 24. Jan. 1834. ad §. 185.

Von dem eingezahlten Kaufgelde erhält der Gläubiger, wenn nicht von dritten Personen ein Beschlag ausgewirkt worden ist, im Zahlungs-Termine selbst seine Befriedigung.

Muß das Grundstück auf Gefahr des nicht zahlenden Käufers anderweit subhastirt werden, so kommt der etwanige Überschuß nicht diesem, sondern dem Schuldner zu Statten.

Fernere Subhastations-Termine.

§. 177. Wenn in dem angesetzten Versteigerungs-Termine entweder gar kein Gebot auf das Grundstück geschehen ist, oder das höchste Gebot, nach glaubhafter Angabe des Gläubigers oder Schuldners, zu tief unter dem wahren Werthe des Grundstücks steht, oder auch der Schuldner einen zahlungsfähigen höher Bietenden oder die Bezahlung seiner Schuld selbst anzuschaffen Hoffnung hat: so hat der Richter einen zweiten Subhastations-Termin auf Vier Wochen hinaus anzusetzen, dessen Bekanntmachung auf die bei dem ersten Termine vorgeschriebene Art geschieht. Auch ein dritter Termin ist unter gleicher Voraussetzung zulässig.

In dem dritten Termine soll dem, welcher das höchste Gebot gethan hat, der Zuschlag ertheilt werden; es bleibt jedoch stets derjenige, welcher in dem früheren Termine das höchste Gebot hatte, an solches so lange gebunden, als in dem folgenden Termine kein Übergebot geschieht; wofern nicht in den Kauf-Bedingungen ein Anderes festgesetzt worden ist.

Es mag auch der Gläubiger zur Annahme des Grundstücks gegen dessen abzuschätzenden Werth gelassen werden, wenn im dritten Termine gar kein Gebot auf das Grundstück geschehen ist.

Annahme des Grundstückes an Zahlungsstatt.

§. 178. Würde in dem dritten Termine so wenig geboten, daß das Grundstück dem Anscheine nach unter der Hälfte seines wahren Werths zugeschlagen werden müßte, und der Gläubiger wollte sich mit seiner Befriedigung nicht länger gedulden, noch die einstweilige Verpachtung oder Vermiethung der Grundstücke bis zum Eintritte eines günstigeren Zeitpunctes vorziehen: so soll er schuldig sein, das Grundstück für dessen durch Sachverständige auszumittelnden gemeinen Werth, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens das Doppelte des höchsten Gebots erreicht, an Zahlungsstatt anzunehmen.

Es bleiben jedoch dem Gläubiger alle gegründeten Einwendungen wider das Resultat der Schätzung vorbehalten.

Execution in Lehn- oder Meyer-Güter. Anlage E.

§. 179. Besitzt der Schuldner gar keine oder nicht hinreichende Allodial-Güter, und muß daher die Execution in dessen Lehn- oder Meyer-, oder in andere, in gutsherrlichem Verbande stehende Güter geschehen: so soll es damit, wie laut Anlage E. in Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben worden ist, gehalten werden.

Sechster Theil.
Von dem Concurs-Verfahren.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

General- und Particular-Concurs.

§. 180. Wenn das Vermögen eines Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht,

Digitized by Google

so ist das Concurs-Verfahren stattnehmig. In der Regel erstreckt sich der Concurs auf das gesammte Vermögen des Schuldners, doch kann ausnahmsweise der Particular-Concurs auf einzelne Vermögenstheile erkannt werden, wenn der Schuldner ein Ausländer ist und Vermögen oder Güter unter einem hiesigen Unter-Gerichte besitzt; oder wenn die Gesetze aus besondern Gründen den Particular-Concurs gestatten.

Gerichtsstand des Concurses.

§. 181. Der allgemeine Concurs muß vor dem Unter-Gerichte verhandelt werden, unter welchem der Schuldner seinen allgemeinen Wohnsitz hat. Bei dem Particular-Concurse richtet sich der Gerichtsstand nach demjenigen Orte, wo die Sachen oder Güter des Schuldners liegen.

Sind sie unter mehreren Unter-Gerichten getheilt, so soll die Prävention, und in deren Ermangelung die Bestimmung des nächsten Ober-Gerichts entscheiden.

Anfang des Concurses.

§. 182. Der Concurs nimmt seinen Anfang mit dem Zeitpuncte, wo dem Schulder die Disposition über sein Vermögen vom Richter entzogen, und solches öffentlich kannt gemacht wird.

Tit. II.

Von dem Verfahren vor Eröffnung des Concurses.

Begründung des Concurs-Verfahren.

§. 183. Ein Concurs-Verfahren ist ohne dringende Nothwendigkeit niemals zu eröffnen; es muß ihm daher in der Regel stets eine Untersuchung des Vermögens-Bestandes vorangehen, um überzeugt zu sein, daß es dem Schuldner an ausreichenden Mitteln zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger fehlt.

Nur dann bedarf es dieser Untersuchung nicht, wenn der Schuldner selbst seine Insolvenz gerichtlich anzeigt oder zur Vermögens-Abtretung an seine Gläubiger sich erklärt.

Einleitung des Concurses wider den Willen des Schuldners.

§. 184. Soll der Concurs wider den Willen des Schuldners eröffnet werden: so kann dieses

1) von richterlichen Amts wegen nur dann geschehen, wenn der Richter aus den von ihm bereits verhängten Executionen wider den Schuldner, und nach dessen notorischen Vermögens-Umständen gegründeten Zweifel schöpfen muß, daß das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger hinreichen werde, der Schuldner aber, auf geschehenen Vorhalt des Richters, seine Insolvenz mit Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede stellen kann.

2) Auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger, welche die Insolvenz des Schuldners wenigstens einigermaßen nachweisen oder wahrscheinlich machen.

In beiden Fällen muß dem Schuldner, bei Vermeidung des zu eröffnenden Concurs-Processes, ohne Zeitverlust aufgegeben werden, in einem anzusetzenden kurzen Termine eine Übersicht seines Activ- und Passiv-Vermögens, wie er solche eidlich zu erhärten sich getraue, dem Gerichte vorzulegen. Zu diesem Termine sind die Gläubiger, welche auf den Concurs angetragen haben, oder die sich sonst in der Nähe des Gerichts befinden, vorzuladen,

Digitized by Google

um mit ihren Erinnerungen gegen den aufzustellenden, auch vom Richter zu prüfenden Vermögens-Bestand gehört zu werden.

Maaßregeln zur Abwendung des Concurses.

§. 185. Werden durch jene Darlegung die Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht gehoben, oder trägt er auf Zahlungsfristen oder Nachlaß an den angezeigten Forderungen an: so muß der Richter zuvörderst sich bemühen, ob er nicht auf eine oder andere Art den Concurs abzuwenden vermöge. Zu solchem Zwecke hat er in diesem oder in einem nöthigenfalls anzusetzenden andern Termine, sämmtliche bekannte Gläubiger und den Schuldner vorzuladen und zu vernehmen, ihnen die Lage der Sache auseinanderzusetzen, und Vorschläge zur Abwendung des Concurses zu thun.

Dieses ist besonders dann nothwendig, wenn das Activ-Vermögen des Schuldners von geringem Belange ist, und die Kosten eines Concurses dasselbe zum größesten Theile erschöpfen könnten.

Sicherung des Vermögens.

Mittlerweile hat er alle Maaßregeln zu treffen, welche zur Sicherung des vorhandenen Vermögens für die Gläubiger erforderlich sind, zu dem Ende nöthigenfalls eine Versiegelung der Mobiliar-Effecten vorzunehmen, die Schuldner desselben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, vor Auszahlungen an den Schuldner zu warnen, Executionen einstweilen zu sistiren, dem Schuldner aber alle und jede Veräußerung oder Verhypothecirung seines Vermögens bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges zu untersagen, ihn jedoch einstweilen, so weit es ohne Gefahr für die Gläubiger geschehen kann, noch in dem Besitze und der Nutzung des Vermögens zu lassen *).

---

*) Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück an alle Untergerichte ihres Gerichts-Bezirks, betr. die genaue Befolgung der über die Vorladung der Gläubiger in der Proceß-Ordnung für die Untergerichte enthaltenen Vorschriften, und die genaue Angabe der Grundstücke nach ihrer Lage, Größe ꝛc. in den Patenten über die Subhastation von Immobilien, vom 24. Januar 1834. (III. 11.)

In Gemäßheit einer vom K. Ober-Appellations-Gerichte desfalls erhaltenen Anweisung machen Wir sämmtliche Untergerichte Unsers Gerichtsbezirks darauf aufmerksam, daß in allen Rechtssachen, namentlich auch in den sogenannten Convocations- und Stillstandssachen, nach geschehener Emanirung der Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827, die daselbst in den §§. 28—31. und 184. und 185. enthaltenen Vorschriften über die Vorladung der Gläubiger genau zu befolgen und die bisher in solchen Sachen erlassenen bloßen Edictal-Ladungen jetzt nicht mehr für genügend zu halten sind, um ein wider die bekannten Gläubiger angedrohetes Präjudiz mit rechtlicher Wirkung auszusprechen, vielmehr hiezu in Ansehung solcher bekannten Gläubiger eine, besondere, jedem derselben gehörig insinuirte Vorladung für nothwendig zu achten ist.

Auch machen Wir die Untergerichte noch besonders darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des §. 174. ibidem die Patente über die Subhastation von Immobilien eine genaue Angabe der Grundstücke nach ihrer ungefähren Größe, Lage und Nachbaren, ihrer Pertinenzien, Gerechtigkeiten, Servituten und etwaigen außerordentlichen Lasten, sodann Tag und Stunde der Versteigerung enthalten müssen; daß mithin die bisher übliche sofortige Anberaumung von drei verschiedenen Terminen nicht mehr Statt finden, und ein zweiter und dritter Subhastations-Termin nur unter den Bedingungen des §. 177. ibidem abgehalten werden darf.

Digitized by Google

Eröffnung des Concurses oder Abschlagung desselben.

§. 186. Lehnen in dem jetzt angesetzten Termine die Gläubiger alle Vergleichs-Vorschläge ab und kann der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nicht sofort gebührend nachweisen: so hat der Richter unverzüglich den Concurs zu eröffnen, und dem Schuldner so wie den anwesenden Gläubigern solches durch ein protocollarisches Decret zu notificiren.

Gegen dieses Decret finden zwar die ordentlichen Rechtsmittel, aber in Hinsicht der zu treffenden Sicherungs-Maaßregeln, als der Versiegelung, des Veräußerungs-Verbots u. s. w. ohne aufschiebende Wirkung Statt.

Glaubt der Richter, nach allen vorgekommenen Umständen, die von den Creditoren verlangte Eröffnung des Concurses abschlagen zu müssen, so hat er dieses durch einen mit Gründen unterstützten Bescheid zu erklären, gegen welchen die Gläubiger ein Rechtsmittel zur Hand nehmen können.

Tit. III.

Von dem Verfahren nach Eröffnung des Concurses bis zur beendigten Liquidation der Schulden.

Allgemeine Vorschriften.

§. 187. Nach eröffnetem Concurse muß sowohl die Activ- als die Passiv-Masse gehörig ausgemittelt und Alles vorgenommen werden, was die Sicherheit und das Interesse der Gläubiger erheischt.

Das vernünftige richterliche Ermessen hat darunter nach der besondern Lage und Beschaffenheit des Concurses die Reihefolge der einzelnen Geschäfte, und wie weit sie zweckmäßig mit einander verbunden werden können, zu bestimmen. Die nachfolgenden Vorschriften sind daher nur als ein allgemeiner Leitfaden zu betrachten.

A. Verfahren in Betreff der Activ-Masse.

Sicherstellung der Activ-Masse.

§. 188. Unmittelbar nach Eröffnung des Concurses hat der Richter, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Versiegelung der Mobiliar-Masse entweder selbst oder, im Falle sie nicht von erheblichem Belange sein sollte, durch einen hierauf beeidigten Gerichts-Unterbedienten vorzunehmen. Den Gläubigern steht es frei, dieser Handlung beizuwohnen.

Mittelst öffentlicher Bekanntmachung, oder unmittelbar, ist den Schuldnern des Gemeinschuldners jede Zahlung an denselben, bei Strafe doppelter Zahlung, zu untersagen, und daß in fremden Händen befindliche Eigenthum des Schuldners nöthigenfalls in Beschlag zu nehmen, ihm selbst aber wird jede Disposition über sein Vermögen bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges verboten.

Die bei der Versiegelung vorgefundenen, dem Verderben ausgesetzten oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhaltenden Sachen, als Victualien, Vieh ꝛc. sind nach einem davon anzufertigenden Verzeichnisse ohne Verzug meistbietend zu verkaufen; überhaupt aber jeder unnöthige Kosten-Aufwand zu vermeiden. Von den vorgefundenen Lebensmitteln wird dem Schuldner so viel gelassen, als für ihn und die Seinigen auf die Dauer von etwa vier Wochen erforderlich ist.

Digitized by Google

Sistirung der einzelnen Executionen.

§. 189. Sobald das den Concurs eröffnende Decret erlassen worden ist, hören alle einzelnen Immissionen, Executionen und Real-Arreste gegen den Schuldner, so weit solches nicht etwa bereits, behuf Sicherung des schuldnerischen Vermögens, früher (§. 185.) verfügt worden, vorbehältlich der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, auf, und jeder Gläubiger muß nunmehr seine Befriedigung aus der ganzen Masse erwarten.

Aufnahme eines Inventars.

§. 190. Hiernächst muß das Gericht entweder selbst, oder bei geringfügiger Concurs-Masse durch einen Unterbedienten, zur Aufnahme eines vollständigen, gehörig geordneten Güter-Verzeichnisses schreiten. Der Gemeinschuldner sowohl als dessen Ehefrau und erwachsene Kinder, so wie seine Dienstboten sind aufzufordern, die ihnen bekannten zur Concurs-Masse gehörenden Güterstücke dergestalt treulich anzuzeigen, daß sie solches demnächst mittelst des Manifestations-Eides würden bestärken können.

Die auf dasselbe Bezug habenden Urkunden, Schuldverschreibungen, Kaufbriefe, Handlungsbücher ꝛc. sind ihm als Belege anzuschließen. Edle Metalle müssen nachgewogen, Pretiosen taxirt werden. Auch bei bedeutenden Grundstücken kann eine Schätzung durch Sachverständige eintreten.

Liegt ein Theil des Vermögens in einem fremden Gerichtsbezirke, so muß der Richter desselben um dessen Inventarisirung ersucht werden.

Über dies Alles ist ein vollständiges Protocoll aufzunehmen.

Manifestations-Eid des Gemein-Schuldners Anlage F.

§. 191. Nach beendigter Inventarisation hat der Richter dem Gemeinschuldner das aufgenommene Inventar zur Durchsicht im Gerichte vorzulegen, und ihm sodann den in der Anlage F. vorgeschriebenen Manifestations-Eid, falls nicht besondere Gründe zu dessen einstweiliger Aussetzung eintreten, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, allenfalls in Gegenwart einiger der in der Nähe wohnenden Gläubiger, abzunehmen.

Der Manifestations-Eid der übrigen vorhin genannten Personen ist bis auf den Antrag der Gläubiger oder des Curators auszusetzen, insofern nicht der Richter, vorkommenden besondern Umständen nach, von Amts wegen ihn zu fordern für angemessen erachtet.

Anordnung eines Güter-Verwalters.

§. 192. Macht der Zustand der Masse, z. B. das Vorhandensein einer Handlung, einer Fabrik, eines Landgutes, einer Wirthschaft ꝛc. die einstweilige Anordnung eines Verwalters derselben nothwendig: so ist ein solcher der Geschäfte kundiger Mann vorläufig zum Administrator zu ernennen, und nach Beschaffenheit der ihm obliegenden Verwaltung zu verpflichten.

Außer diesem Falle muß die Bestellung eines Verwalters oder Curators der Masse so lange ausgesetzt bleiben, bis die Gläubiger über die Wahl desselben sich vereinigt, oder solche dem Gerichte überlassen haben. Es ist indessen dazu ein die Praxis ausübender Advocat nicht erforderlich.

Die Wahl des Verwalters geschieht nach der Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit der Gläubiger, wobei der liquide oder doch wahrscheinliche Betrag ihrer Forderungen zum Grunde gelegt wird, dergestalt, daß die Person, für welche die mit dem größesten Theile der gesammten Forderungen interessirten Gläubiger sich erklärt haben, als gewählt anzusehen ist. Der Ernannte hat sodann auf Verlangen der darum zu befragenden Gläubiger eine angemessene, vom Richter zu bestimmende, Caution zu leisten, und ist auf die getreue Verwaltung der Masse, nach der in Anlage F. enthaltenen Formel zu beeidigen.

Pflichten des Güter-Verwalters und dessen Belohnung.

§. 193. Die Pflichten des Güter-Verwalters bestehen:

1) in der Ausmittelung, Berichtigung und Herbeischaffung der Concurs-Masse;

2) in der redlichen Verwaltung derselben, worüber er nach Ablauf eines jeden Jahrs, oder in einem von dem Gerichte sonst zu bestimmenden angemessenen Zeit-Abschnitte, eine genaue Rechnung abzulegen hat.

Die erhobenen Gelder muß er, wenn deren Wiederauszahlung nicht nahe bevorsteht, mit Genehmigung des Gerichts gegen sichere Hypothek auf Zinsen ausleihen, oder wenn es dazu an Gelegenheit fehlt, in gerichtliche Verwahrung liefern.

Ausstehende Forderungen muß er in Güte einzuziehen suchen. Im Falle einer gerichtlichen Beitreibung derselben hat er, in sofern ein besonderer Contradictor bestellt ist (§. 196.), diesem die Proceßführung zu übertragen, es sei dann, daß das Gericht eine andere Verfügung darunter trifft.

Besonders hat er für die öffentliche Versteigerung des zur Concurs-Masse gehörenden Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens nach Anleitung des Inventars und dessen von ihm vorzunehmenden Ergänzung oder Berichtigung zu sorgen, und zu dem Ende zweckmäßige Anträge bei dem Concurs-Gerichte zu thun. Güter, welche nicht verkauft werden können, muß er auf die für die Gläubiger vortheilhafteste Art zu benutzen suchen, und wegen abzuschließender oder vorläufig abgeschlossener Pacht- oder Mieth-Contracte die Genehmigung des Gerichts einholen.

Einer speciellen Genehmigung der Gläubiger bedarf er nur dann, wenn es nicht auf reine Administrations-Handlungen, wozu auch die zur Versilberung der Activ-Masse nothwendigen öffentlichen Versteigerungen zu rechnen sind, sondern auf präjudicirliche Dispositionen über die Substanz selbst, z. B. auf Vergleiche mit den Vindicanten oder mit den Schuldnern der Masse, ankommt.

Über seine Administrations-Rechnung sind die Gläubiger mit ihren Erinnerungen zu hören, worauf das Gericht selbst sie zu moniren und dem Verwalter deren Justification aufzulegen hat.

Die Belohnung des Güterverwalters wird im Verhältniß zu seinen Geschäften und der Wichtigkeit der Masse von dem Richter, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung der Gläubiger, bestimmt.

Wahl eines engern Gläubiger-Ausschusses bei großer Activ-Masse.

§. 194. Wäre die Concurs-Masse von großem Belange und die Zahl der Gläubiger so bedeutend, daß eine Communication zwischen ihnen

Digitized by Google

und dem Güter-Verwalter einen zu großen Zeitaufwand und kostspielige Weitläuftigkeiten verursachen würde: so müssen die Gläubiger durch Stimmenmehrheit einen engern Ausschuß von drei an dem Orte oder doch in der Nähe des Gerichts wohnenden Personen aus ihrer Mitte ernennen, von welchen der Güter-Verwalter diejenigen Erklärungen und Genehmigungen einzuholen hat, welche sonst von der Gesammtheit der Gläubiger zu ertheilen sein würden.

B. Verfahren zur Ausmittelung des Passiv-Bestandes.

Edictal-Ladung der Gläubiger, und Vorladung des Gemein-Schuldners.

§. 195. Mit dem Decrete, durch welches der Concurs eröffnet wird, ist die Edictal-Ladung aller derer zu verbinden, welche Ansprüche an die Concurs-Masse machen wollen.

Diese Personen, zu welchen nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Vindicanten und Separatisten gehören, müssen aufgefordert werden, ihre Ansprüche in dem anzusetzenden Termine, bei Strafe ihres Ausschlusses von der Concurs-Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzuzeigen, und ihre Beweismittel, wenn sie in Urkunden bestehen, vorzulegen, sonst aber dieselben bestimmt und vollständig anzugeben.

Zugleich muß ihnen die Ernennung des interimistischen Güter-Verwalters (§. 192.) bekannt gemacht und damit die Aufforderung zur Wahl eines definitiv anzuordnenden Verwalters der Masse unter dem Präjudize verbunden werden, daß widrigenfalls der interimistisch Angestellte für bestätigt angesehen werden, oder dem Gerichte die Wahl des Güter-Verwalters lediglich überlassen bleiben solle.

Tritt die Rathsamkeit eines engern Gläubiger-Ausschusses ein: so muß ihnen auch dieserhalb das Erforderliche aufgegeben werden.

Diese Vorladung wird auf die Weise öffentlich bekannt gemacht, wie es nach dem Stande, dem Gewerbe und den Vermögens-Verhältnissen des Schuldners erforderlich ist, um dessen Gläubiger von der Eröffnung des Concurses in Kenntniß zu setzen, weshalb denn auch wiederholte Bekanntmachungen vor Eintritt des Professions-Termins nothwendig werden können. In der Regel müssen dabei die im §. 30. enthaltenen Vorschriften über die öffentlichen Ladungen befolgt werden, es möchten dann die Geringfügigkeit der Masse oder die persönlichen Verhältnisse des Schuldners eine minder ausgebreitete und kostspielige Vorladung zulassen.

Der Gemeinschuldner ist, falls sein Aufenthalts-Ort bekannt, zu dem Professions-Termine besonders vorzuladen, um über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Forderungen nöthigenfalls Erläuterungen zu geben.

Ernennung des Contradictors, und Verbindung des Amts mit dem des Güter-Verwalters. Anlage F.

§. 196. Vor Eintritt des Professions-Termins wird, und zwar bei wichtigern Concursen aus der Zahl der am Orte oder in der Nähe des Gerichts wohnenden immatriculirten Advocaten, ein thätiger

und gewissenhafter Mann vom Concurs-Richter zum Contradictor ernannt, und nach Maßgabe der Anlage F. eidlich verpflichtet. Es kann übrigens das Amt eines Contradictors mit dem des Güter-Verwalters verbunden sein, selbst dann, wenn letzterer interimistisch angeordnet ist (§. 192.); auch hat der Richter bei geringen Concursen insonderheit zu erwägen, ob die Bestellung eines besondern Contradictors für erforderlich zu achten sei.

Verfahren im Professions-Termine.

§. 197. In dem Professions-Termine hat der Richter die Forderungen der auftretenden Gläubiger nach einander, unter Berücksichtigung des Legitimationspunctes, zu protocolliren, die Beweismittel sich vorlegen oder anzeigen zu lassen, und den Contradictor, auch so weit etwa nöthig, den Gemeinschuldner sofort über jede Anmeldung zu vernehmen.

Werden zur Begründung einer Forderung öffentliche Original-Urkunden beigebracht, so müssen solche von dem Contradictor, wenn er sie nicht als falsch oder verfälscht anfechten will, recognoscirt werden. Bei Privat-Urkunden, welche mit des Gemeinschuldners Unterschrift versehen sind, muß dieser, wenn er im Termine anwesend ist oder aber das Gericht es an sich für nöthig erachtet, zuvörderst zur Erklärung über solche Unterschrift aufgefordert werden, sonst aber sind selbige sofort dem Contradictor behuf der Anerkennung vorzulegen.

Die dem Gerichte durch noch unbeendigte Processe bekannt gewordenen Gläubiger, die sich im Professions-Termine nicht gemeldet haben, müssen von Amts wegen im Protocolle nachgetragen werden.

Schriftliche Anzeigen einzelner Forderungen, so wie desfalls producirte Urkunden, sind dem Protocolle als Anlagen beizufügen.

Nach beendigtem Professions-Verfahren hat der Richter den Gläubigern von dem activen Vermögens-Bestande Kenntniß zu geben, und mit Rücksicht auf solchen, und den Betrag, so wie die Beschaffenheit der angemeldeten Forderungen, so weit thunlich angemessene Vorschläge zur Beseitigung oder doch zur Abkürzung des Concurs-Verfahrens zu verbinden.

Ist die Hemmung des Concurses nicht zu erreichen, so haben die Gläubiger zur Wahl eines Güter-Verwalters und, wo es die Umstände erfordern, zur Ernennung eines engern Ausschusses mit Special-Vollmacht zu den vorhin bemerklich gemachten Handlungen (§. 193.) zu schreiten. Können diese verschiedenen Handlungen nicht sämmtlich in einem Termine vorgenommen werden: so ist dazu ein anderweiter Termin sofort anzusetzen und den Gläubigern bekannt zu machen.

Das in dem Professions-Termine aufgenommene Protocoll wird auf Kosten der Masse dem Contradictor, und falls ein Güter-Verwalter daneben bestellt worden, auf Verlangen auch diesem, den Gläubigern aber, im Ganzen oder auszugsweise, nur in sofern sie es ausdrücklich verlangen, und zwar auf deren Kosten, mitgetheilt.

Abgabe des Präclusiv-Decrets.

§. 198. Sobald die Edictal-Ladungen mit den Publications-Documenten zurückgekommen sind, wird das Präclusiv-Decret gegen die im Professions-Termine und

bis dahin ausgebliebenen Gläubiger erlassen und in den öffentlichen Blättern der Provinz bekannt gemacht.

Verfügung wegen der Liquidationen.

§. 199. Der Richter hat hierauf diejenigen Forderungen, welche in dem Termine zur völligen Liquidität gebracht worden sind, gleich jetzt für liquide zu erklären, und darüber dem Contradictor auf Kosten der Masse ein Decret, eine bloße Abschrift desselben aber, in dem betreffenden Theile, den einzelnen interessirten Gläubigern, auf deren Kosten, zuzufertigen.

In Betreff der noch illiquiden Forderungen hat der Richter zu prüfen, welche derselben nach Beschaffenheit ihrer Priorität und des Activ-Bestandes der Masse wahrscheinlich zur Zahlung kommen werden, und in Ansehung dieser Forderungen das weitere Verfahren einzuleiten.

Über die anderen den Umständen nach zur Zahlung nicht gelangenden illiquiden Forderungen ist das Liquidations-Verfahren auszusetzen, und solches in dem nämlichen Decrete zu eröffnen.

Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses.

§. 200. Diesemnächst, und wenn das Präclusiv-Decret abgegeben worden, oder auch gleichzeitig mit selbigem, hat der Richter das Prioritäts-Erkenntniß abzufassen, ohne dasselbe wegen etwa ermangelnder völliger Liquidität einzelner Forderungen aufzuhalten, die vielmehr mit dem sachgemäßen Vorbehalte zu classificiren sind.

Form desselben.

§. 201. Das Prioritäts-Urtheil muß über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht einer jeden profitirten Forderung entweder definitiv, oder auf den Fall, daß noch eine weitere Aufklärung oder ein Beweis der Forderung nothwendig ist, bedingt entscheiden.

Zuerst werden die Liquidanten aufgeführt, welchen ein Absonderungsrecht zusteht. Hierauf folgt, mit dem Vorbehalte des Abzugs aller Concurs-Kosten, die Classification der Gläubiger nach Maßgabe der einem jeden derselben nach allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen gebührenden Stelle, besonders mit Angabe der Special-Hypothek, aus welcher er zunächst seine Befriedigung zu erwarten hat. In Ansehung der noch illiquiden Forderungen geschieht diese Classification dergestalt bedingt, daß bei jeder derselben das noch Beizubringende oder Nachzuweisende wenigstens im Allgemeinen angegeben wird. Den Gläubigern, welche nach dem Zustande der Activ-Masse keine Hoffnung haben, zur Zahlung zu gelangen, wird dieses zugleich generell eröffnet.

Am Schlusse soll den Gläubigern, zur etwanigen Ausführung einer besseren Location ihrer Forderungen, eine vierwöchige peremtorische Frist vorgeschrieben werden.

Zur Eröffnung des Prioritäts-Urtheils ist ein besonderer Termin anzusetzen, zu welchem die Gläubiger, so wie der Güter-Verwalter und der Contradictor durch einen Umlauf, auch, sofern es erforderlich, durch die Insertion der Citation in das öffentliche Blatt der Provinz, vorzuladen sind.

Jeder Gläubiger erhält auf sein Verlangen entweder eine Abschrift des ganzen Urtheils, oder einen seine Forderung betreffenden Auszug.

Digitized by Google

Rechtsmittel gegen das Prioritäts-Urtheil.

§. 202. Gegen dieses Urtheil finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Nichtigkeitsklage aber nur so lange, als die Concursmasse noch nicht unter die Gläubiger vertheilt ist. Trifft die Beschwerde nur die Classification der Forderung, so muß erst die Ausführung einer bessern Priorität versucht werden, ehe ein Rechtsmittel zur Hand genommen werden darf.

Beendigung des Liquidations-Verfahrens.

§. 203. Zur Liquidation der im ersten Termine noch nicht vollständig liquidirten, nach Wahrscheinlichkeit zur Zahlung kommenden Forderungen, hat das Gericht anderweite angemessene Termine anzusetzen.

Diese in der Regel (vergl. §. 205.) gegen den Contradictor vorzunehmende Liquidation muß mündlich geschehen, und die Gläubiger sind dazu bei Strafe des Ausschlusses, der Contradictor bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße, vorzuladen. Kann der in solchem Termine erschienene Gläubiger die Forderung nicht sofort vollständig darthun, so hat selbiger, vorausgesetzt, daß eine Beweisführung zulässig, in dem Termine seine Beweismittel bestimmt anzugeben.

Ist der Anspruch von Wichtigkeit und ohne große Schwierigkeit mündlich nicht zu erörtern: so kann dem Gläubiger, welcher darauf ausdrücklich anträgt, zur schriftlichen Ausführung eine 14tägige Frist gestattet werden, worauf der Contradictor binnen gleicher Frist gegenschließlich sich zu erklären, und sodann der Richter das der Sache Angemessene zu verfügen hat.

Bei andern Gerichten rechtshängige Schuld-Klagen.

§. 204. Sind über einige der angemeldeten Forderungen schon bei anderen Gerichten Processe zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner anhängig: so sollen solche bei diesen Gerichten beendigt, sodann aber, wenn dem Gläubiger rechtskräftig etwas zuerkannt worden ist, die Acten zum weitern Verfahren an das Concurs-Gericht abgegeben werden. Ist der Gläubiger abgewiesen, so hat der Contradictor das Erkenntniß nebst einer Bescheinigung seiner Rechtskraft dem Concurs-Gerichte im Originale vorzulegen.

Verfahren bei geringfügigen Concursen.

§. 205. Bei den unbedeutendern Concursen muß der Richter, wiewohl unter Beobachtung der wesentlichen Vorschriften, das Verfahren auf jede den Gläubigern unnachtheilige Weise abzukürzen beflissen sein;

Behuf Ersparung von Kosten, und Förderung der Sache, ist hier insbesondere

1) die Anstellung eines Contradictors nicht nothwendig; es hat immittelst der Richter darauf besonders zu achten, daß im Professions-Termine dem Inhalte der Ladung von jedem sich angebenden Gläubiger Folge geleistet, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen, so weit thunlich, festgestellt werde;
2) ein Curator der Masse wird nicht angeordnet zu werden brauchen, wenn die Ausmittelung des Activ-Vermögens keine

Digitized by Google

Schwierigkeiten darbietet, und die Veräußerung desselben füglich von dem Gerichte allein besorgt werden kann.

In einem solchen Falle sind die Kaufgelder bis zu ihrer nach Möglichkeit zu beschleunigenden Auszahlung an die Gläubiger in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

3) Wo der Richter voraussieht, daß die Abwendung des Concurses weder zu erreichen steht, noch auch der Lage des Schuldners zufolge wünschenswerth sein kann, da hat er durch Vergleichs-Versuche das Verfahren nicht aufzuhalten; jedoch muß das Nöthige hierüber zu Protocoll bemerkt werden.

4) Gehören Meiergüter zu der Concursmasse, so hat das Gericht gleich beim Ausbruche des Concurses die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Rechte des Gutsherrn unverletzt bleiben.

Tit. IV.

Von dem weiteren Verfahren bis zur Vertheilung der Masse.

Ausführung einer besseren Priorität.

§. 206. Ist ein Gläbiger mit der ihm angewiesenen Stelle im Prioritäts-Urtheile nicht zufrieden: so hat er binnen der vorgeschriebenen Frist seinen Antrag auf eine bessere Location gegen die ihm vorgesetzten Gläubiger zu richten, welche sodann durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten sich dagegen zu vertheidigen haben. Das rechtskräftige Resultat dieser Verhandlungen wird demnächst zu dem Prioritäts-Urtheile bemerkt.

Zahlungen aus der Concursmasse gegen Caution.

§. 207. Während des Concurses und bevor das Prioritäts-Erkenntniß abgegeben worden, finden Zahlungen an die Concurs-Gläubiger nicht Statt, es sei dann, daß der Gläubiger nach aller Wahrscheinlichkeit seine Befriedigung im Concurse zu erwarten habe, und eine bündige Sicherheit für Capital, Zinsen und Kosten, auf den Wieder-Erstattungsfall bestelle.

Auch nach gesprochener Priorität kann, wenn sich Bedenklichkeiten hinsichtlich der Auszahlung ergeben, diese nur gegen eine ähnliche Sicherheitsleistung eintreten.

Distribution der Concursmasse.

§. 208. Ist über die Liquidität und Erstigkeit der Forderungen rechtskräftig entschieden, so hat der Richter, sowohl auf Antrag als selbst unaufgefordert, wegen prioritätsmäßiger Auszahlung aus der vorräthigen Masse, das Behufige einzuleiten; auch die von Zeit zu Zeit einkommenden Gelder gleichmäßig zu verwenden.

Ist die Concursmasse völlig berichtigt und zu Gelde gemacht, so findet ein Termin zur definitiven Distribution derselben Statt, zu welchem die zur Zahlung kommenden Gläubiger vorzuladen sind.

Für die nicht erscheinenden Gläubiger wird deren Antheil auf ihre Gefahr und Kosten in gerichtliche Verwahrung genommen, den Erschienenen aber das auf diese Fallende gegen protocollarische Quitung ausgezahlt.

Befinden sich unter der Masse Sachen, welche nicht zu verkaufen stehen, so müssen diese den zuletzt zur Zahlung kommenden Gläu-

Digitized by Google

bigern nach der Ordnung ihrer Forderungen gegen den taxirten Werth an Zahlungsstatt gegeben werden.

Gleichergestalt können die ungewissen Activ-Forderungen den Gläubigern, bei welchen die baare Zahlung stehen bleibt, zur Beitreibung auf Rechnung ihrer liquidirten Forderungen angewiesen werden.

Ordnung der Concurs-Acten.

§. 209. Behuf einer deutlichen Übersicht sind die Concurs-Acten nicht bloß chronologisch zu ordnen, vielmehr die General-Acten von den Special-Acten zu trennen. Jene müssen Alles enthalten, was die Concursmasse und den Schulden-Zustand im Allgemeinen betrifft, und zwar in getrennten Actenbunden:

1) das Verfahren über die Eröffnung des Concurses, die Edictal-Ladung, die Bestellung des Contradictors und das Professions-Protocoll;
2) die Versiegelung der Masse, die Inventarisation derselben und die Ernennung des Güter-Verwalters;
3) die Versteigerung der Mobiliar-Masse und die Subhastation der Immobilien;
4) die Verwaltung der Masse und die Rechnungs-Ablage des Curators;
5) die Zahlungen aus der Masse und deren endliche Vertheilung.

Die Special-Acten hingegen bestehen:

1) in den Liquidationen jedes einzelnen Gläubigers, welcher nicht im Professions-Termine völlig liquidirt hat. Der Auszug aus dem Professions-Protocolle nebst den dazu gehörigen Anlagen, so wie die etwanige betreffende Auflage im Prioritäts-Erkenntnisse, dient ihnen zur Grundlage;
2) in den Verhandlungen über die Priorität unter den einzelnen Gläubigern.

Gegeben St. James's, den 5ten October des 1827sten Jahrs, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Anhang.

Lit. A.

Warnung vor dem Meineide.

Schwören, oder einen Eid thun, ist nichts anders, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den bestrafe, der unrecht berichtet. Wer nun schwört, bekennt damit, daß er an Gott, den höchsten Regierer der Welt, von welchem sein Schicksal in Zeit und Ewigkeit abhängt, glaube, und bei demjenigen, was er als wahr aussagt oder zu halten verspricht, Gottes Allmacht, Allwissenheit und Gerechtigkeit sich auf das lebhafteste vorstelle und ans Herz lege.

Wer aber einen falschen Eid schwört, wer die Unwahrheit mit

Digitized by Google

einen Eide bekräftigt oder durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert den allerhöchsten Gott, mißbraucht dessen allerheiligsten Namen, beraubt sich aller Ruhe im Leben und im Tode, und ladet auf sich alle die Strafen und Flüche, welche Gott in seinem wahrhaften Worte boshaften Frevlern gedrohet hat.

Welcher Mensch nun wissentlich einen falschen Eid schwört und spricht: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! der schwört, als ob er spreche:

Zum ersten: ich bin überzeugt, daß Gott jeden Betrug, wo nicht hier, doch dort unerbittlich strafen werde, und unterwerfe mich diesen Strafen, wenn ich jetzt eines Betruges mich schuldig mache.

Zum andern: wenn ich heute falsch schwöre, so will ich keinen Theil haben an der durch Christum zugesicherten Gnade und Vergebung, und will ausgeschlossen sein aus der Gemeinschaft Gottes und seiner Heiligen.

Zum dritten: wenn ich falsch schwöre, so kann Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nicht gnädig sein und die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines Herrn und Seligmachers Jesu Christi, mir nicht zum Troste und zur Hülfe gereichen an meinem letzten Ende.

Zum vierten: wenn ich falsch schwöre, so will ich als ein Meineidiger ewig verworfen und verdammt und von der seligen Gemeinschaft Gottes und meines Heilandes und aller Auserwählten geschieden sein.

Es soll dann ein jeder Christ vor falschem Eide fleißig gewarnt sein, damit er nicht zu dem Teufel und seiner Gesellschaft in die Hölle verstoßen und seine unsterbliche Seele des Anschauens Gottes, seines Heilandes und seiner Seligkeit beraubt werde.

Amen!

Lit. B.

Zeugen-Eid.

Ich schwöre, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, (einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort), daß ich in der Sache zwischen N. und N. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen und Gewissen die Wahrheit sagen, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, und mich davon weder durch Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß, Gunst, Geschenke und Gaben, noch durch irgend sonst etwas abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (Wort)!

Eid der Sachverständigen.

Ich schwöre, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, (einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort), daß ich in der Sache zwischen N. und N. nach genauer Untersuchung und Prüfung, und nach meiner besten Einsicht, keinem von beiden Theilen zu Liebe oder zu Leide, noch wegen Gabe, Geschenkes, Nutzens, Hasses, Freundschaft oder Feindschaft, sondern allein zur Beförde-

Digitized by Google

rung der Gerechtigkeit, mein Urtheil über die mir vorgelegten Fragen abgeben will. So wahr ꝛc.

Eid der Schätzer.

Ich schwöre, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, (einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort), daß ich dasjenige, was mir abzuschätzen vorgezeigt werden wird, nach meinem besten Wissen und nach meiner Überzeugung und Kenntniß, seinem wahren Werthe gemäß, abschätzen, und mich dabei weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch durch Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Furcht oder andere Neben-Rücksichten leiten lassen will. So wahr ꝛc.

General-Fragestücke.

1) Wie Zeuge mit seinen Vor- und Zunamen heiße, und wie alt er sey?
2) Wo er geboren sei, und wo er wohne?
3) Zu welcher Religion er sich bekenne?
4) Wovon er sich nähre?
5) Ob er dem einen oder anderen Theile mit Blutverwandtschaft, Freundschaft, Schwägerschaft, oder Pflichten zugethan sei, und wie nahe?
6) Ob er einigen Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?
7) Ob er einem Theile günstiger sei, als dem andern?
8) Ob er vom Beweisführer oder sonst jemanden unterrichtet sei, wie er aussagen solle?
9) Ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu leistende Aussage besprochen habe?
10) Ob er einem oder anderem Theile in dieser Sache beiräthig gewesen sei?
11) Ob er wisse, wozu ihn der abgestattete Eid verbinde?
12) Ob er in Allem, um welches er werde befragt werden, die reine Wahrheit sagen wolle?

Lit. C. cfr. §. 100.

Form des Juden-Eides.

I. Es ist, wiewohl lediglich nach Gutfinden des Gerichts, ein Geistlicher, und zwar sodann ein solcher, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, bei der Eidesabnahme zuzuziehen, damit selbiger den Juden aus dessen eigenen Religions-Grundsätzen desto eindringlicher überzeugen und ihm das Gewissen schärfen könne.

II. Es sollen dazu, wo möglich, 10 andere Juden, die wenigstens das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreicht, und unter denselben ein Gelehrter, der ein Rabbi, oder auch nur einen Chasan in ihren Schulen abgiebt, gefordert werden, und dieser soll den Juden, welcher schwören soll, mit deutlichen und den anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des zu schwörenden Eides bedeuten; ihm solchen im Gerichte vorlesen, aufs kürzeste

Digitized by Google

erklären, und unter andern nach der im Schülchan Orach befindlichen Anleitung verwarnen.

Sollte auch kein gelehrter Juden-Rabbi oder Chasan sich bei diesem Acte finden können, so soll der vorbesagte Eid doch vor Abschwörung desselben, dem schwörenden Juden zu verlesen gegeben werden.

III. Es soll der schwörende Jude, wo möglich in seinem Rock, Gürtel und Mantel im Gericht erscheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch seine Tephillin, oder Gesetzriemen, an die Stirn und linken Arm legen.

IV. Es soll dem schwörenden Juden zuvörderst die geschriebene Thóra vorgelegt, und derselbe, mit seinem Namen, also angeredet werden:

N. N., ich weise Euch auf Eure Thóra, auf Art und Weise wie Ihr unterrichtet und angewiesen seid; nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen Eurer Schriftgelehrten und Rabbinen zu billigen, sondern Euer Gewissen, nach Eurer eigenen Erkenntniß zu rühren, und ich beschwöre Euch bei dem einigen wahren Gott Israels, bei dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden und alles was darinnen ist, und also auch Euch erschaffen hat, und bei dessen heiligen Thóra und Gesetze, das er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, daß ihr wahrlich ansaget: ob dieses gegenwärtige Buch

(welches inzwischen ein anderer Jude bis zu der wirklichen Eidesleistung auf dem Arme behalten kann)

ein wahres und Kóscher rechtes und gültiges Sépher Thóra, und eben dasselbige Sépher oder Buch sei, darauf ein Jude einen rechten wahren Eid, an den, der solchen von ihm fordert, er sei Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden sei.

Wenn dann der Jude mit ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

N. N., ich bezeuge Euch mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen Gott Himmels und Erden, der alle Dinge und auch Euch erschaffen hat, der da ist der Gott der Erzväter, Abraham, Isaac und Jacob, und daß wir außer dem, welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesagt hat: Höre Israel! Gott, unser Gott ist ein einiger Gott; keinen andern Gott ehren und anbeten; wir schwören auch bei eben demselben Gott, zu welchen vor Zeiten der Erzvater Abraham, als er schwören wollte, seine Hände aufgehoben, im ersten Buche Moses im XIV. Cap. im 22sten Verse.

Wir fordern auch von keinem Menschen, er sei wer er wolle, anders einen Eid, als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetz befohlen: du sollst Gott deinen Gott fürchten, und du sollst ihm dienen, und bei seinem Namen sollst du schwören, im 5ten Buche Mosis, im VI. Cap. im 13ten Verse. Und abermal: vor Gott deinem Gott sollst du dich fürchten, du sollst ihm dienen und bei seinem Namen sollst du schwören, im 5ten

Buche Mosis im X. Cap. im 20sten Verse. Das sage ich Euch darum und aus der Ursache, daß Ihr nicht meinet, Ihr wäret entschuldiget vor Gott eines falschen Eides, indem daß Ihr aus Irrthum meinen möchtet, wir Christen wären Ovedim avódo sóro, und beteten als Ungläubige fremde Götter an, und daß da die Nesiim oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibea gegen die vorhin erhaltene göttliche Verordnung geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dienten, Ihr vielmehr sollet und müsset einen wahren und untrüglichen Eid, zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwören und halten.

Darum N. N. frage ich Euch: ob Ihr das glaubet, daß ein Jude mechareph umgaddeph umchallet Haschschém, schmähet und schändet und entheiliget den allerhöchsten Namen Gottes, indem, so er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eid, und daß Gott denselben gewiß strafen und verfluchen wolle, kraft derer ersten von Asséres haddebórim oder zehn Gebote, da er im andern Buch Mosis Cap. XX. Vers 7. sagt: du sollst den Namen von Gott deinem Gott nicht umsonst schwören, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen falsch schwöret. Und beim Zacharia Cap. VIII. Vers 16, 17. Ihr sollt keine falsche Eide lieb haben.

Dann beim Malachia Cap. III. Vers 5. Ich will sein ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an den, der da falsch schwöret ꝛc.

Ich frage Euch N. N. ferner, ob Ihr glaubet, daß der Eid Gott, nicht dem Menschen geschworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe und von Euch fordere, daß Ihr die Wahrheit reden sollet, und daß er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden, und die Schalkhaften verunwürdige, nach dem 5ten Psalm Vers 7. Und daß also diesen Eid, welchen Ihr jetzt schwören sollet (wie einige vorgeben, daß die Juden in der irrigen Meinung ständen, daß nicht nur ein freiwillig übernommenes Gelübde, sondern auch alle von Juden geschworenen Eide, ja selbst diejenigen, welche selbigen Besdin oder das Gericht auflegt, ihnen an einem Tage, nämlich am Jom Kippur oder großen Versöhnungstage, durch das an selbigen bei euch gebräuchliche Gebet Col nidre (alle Gelübde) oder auch sonst durch einen Rabbinen oder drei gemeine Juden erlassen werden könnten) kein Mensch auf der Welt, er sei wer er wolle, Euch soll und möge Mâltir sein, oder auflösen und Euch davon befreien.

Ich frage Euch weiter, ob Ihr glaubet, daß es von niemanden als von Gott komme, daß Ihr christlicher Obrigkeit unterworfen lebet, und daß Ihr derselben Unterthan sein sollet und müsset, gleich wie vormals Eure Väter den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unterthan sein mußten, und daß Ihr also schuldig seid, in allen Sachen, welche nicht wider die heilige Thóra Euch auferlegt worden (daß Ihr aber von christ-

Digitized by Google

lichen Obrigkeiten nichts zu befürchten habt, weil diese die Thóra eben so hoch halten als Ihr und Eure Glaubensgenossen sie halten) vollkommenen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, was sie von Euch solchergestalt verlangen, zu vollbringen.

Noch frage ich Euch N. N. ferner, ob Ihr demnach, Gott, als dem Gott der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von Euch jetzt abzuschwörenden Eide, nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrüglichkeit, mit gutem Wohlbedacht, und nach Eurem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber Ihr werdet befragt werden, aussagen, auch keine andere Meinung, als Euer Mund mit Worten aussprechen wird, in Gedanken haben wollet.

Wenn der schwörende Jude alle vorgesetzten Fragen mit Ja beantwortet, so soll er sein Haupt bedecken, und sein Haupt in sein Tallis oder Gesetzumhang hüllen, auf den linken Arm das ganze geschriebene und zusammengerollte pergamene Gesetzbuch oder Thóra nehmen und auf dieses ganze Volumen der geschriebenen Thóra die rechte Hand legen, sein Angesicht gegen Morgen wenden, und folgenden ihm deutlich vorzulesenden Eid mit vernehmlichen Worten schwören:

Ich N. N. oder was ich sonst für einen Namen oder Zunamen haben und gebrauchen kann und mag, (ein Sohn N. N.) (eine Tochter N. N.) (Ehefrau N. N.) schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, # daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befragt werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falsch und Unwahrheit, Gefährde, Argliſt- und Verbrechlichkeit, keinem zu Liebe oder Leide aussagen, und das, wegen Gabe, Geschenke, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen-Sinne erdenken möchten, nicht lassen, ferner auch, # daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col nidre (alle Gelübde, welches wir am Abende vor Jom Kippur, dem Versöhnungstage, zu thun pflegen) mir nicht zu Statten kommen, noch meine Sünde wegnehmen solle, wo ich mit diesem meinem Eide einige Menschen betrüge, und rufe dich an, Adonâi Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacobs, so wahr ich dich als meinen Gott anbete und zu deiner heiligen Thóra mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen großen Namen Adonâi, selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eid, und also helfe mir der wahre Gott Adonâi. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit, und # Partheilichkeit # darin gebrauche, und also falsch schwöre: so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubt sein, ich müsse sein órur und Chérem verbannt und verfluchet, es müsse mich treffen, alle die erschrecklichen Strafen und Flüche, welche

Digitized by Google

du den Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferlegt hast, und meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke gethan hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem Meschiach, noch an dem Olem habbó und der zukünftigen Welt, ich müsse von dir wahrem Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth, ómen!

Dieses Amen oder ómen sollen dann alle anwesenden Christen und Juden nachsprechen.

(Die also # # eingeschlossenen Stellen beziehen den Zeugen-Eid.)

Lit. D. cfr. §. 173.

Vorschrift der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung über die Immission in Grundstücke ꝛc.

Th. II. Tit. XV. §. 19.

Wofern aber so viel Fahrniß nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlt werden könnte, und der Debitor hätte ausstehende Schulden, die exigibel und dem Creditori anständig, sollen solche dem Creditori in solutum zugeschlagen werden; wenn aber auch solche nicht vorhanden, soll alsdann erst zu den Immobilibus, liegenden Gütern und andern, so in Rechten denselben gleich gehalten, gegriffen und die Immission, mittelst eines darüber errichteten Inventarii, in dieselben erkannt und verrichtet werden, welche Immissiones denn alsofort dem Creditori den Besitz und Genuß zueignen, und steht denn zuvörderst dem Creditori frei, ob er das verholfene Gut in causam pignoris besitzen, und so lange genießlich gebrauchen wolle, bis er aus der jährlichen Abnutzung seiner Forderung halber befriedigt werden möge; damit man aber des jährlichen Ertrages gewiß sein und demnächst die desfalls oft entstehenden Processe vermieden werden mögen: so sollen gleich bei der Immission die Güter in einen richtigen Anschlag gebracht, und der Ertrag auf ein Gewisses, wofür sie derjenige, so in die Güter immittirt wird, annehmen soll, gesetzt werden; sollten sie demselben dafür nicht anstehen, und ein anderer so viel als der Ertrag ästimirt worden, jährlich geben wollen, sollen sie demselben dafür gelassen, oder, wenn sich auch dazu keiner fände, das Gut an den Meistbietenden verpachtet werden, und solcher Pächter schuldig sein, die versprochenen Pachtgelder dem Creditori zu gewisser Jahrszeit in Abschlag seiner Forderung, bis zu deren Tilgung nach und nach zu bezahlen. Bei allen und jeden diesen Fällen aber soll sonderlich darauf gesehen werden, daß die Güter und das Gehölze nicht verwüstet, sondern mit nicht wenigerem Fleiße, als von einem jeden bono et diligente patrefamilias sich gebührt, gebraucht und bestellet werden mögen.

Digitized by Google

Lit. E. cfr. §. 179.

Vorschrift der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung über die Execution in Lehn- oder Meyergüter.

Th. II. Tit. XV.

§. 25. Dafern nun der Debitor mit keinen oder nicht genugsamen Allodialgütern versehen, und dannenhero dessen etwa habenden Lehn- oder Rittergüter und deren Aufkünfte anzugreifen sein würden: so ist versehenen Rechtens, daß dieselben weiter nicht, denn allein auf die Nutzungen vollstreckt werden, und soll es übrigens mit den Executionen in solche Güter also gehalten werden, wie es Unsern Landes-Constitutionen, Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen gemäß, als welchen hierunter allerdings nachzugehen.

§. 26. Sollte sich aber ein solcher Casus zutragen, daß ein Lehn- oder Rittergut mit alten, auch wohl consentirten Schulden also sehr beschwert, und durch Versetzung oder Veräußerung der dazu gehörigen Stücke in solchen desolaten Zustand und Verderb gerathen wäre, daß der zeitige Vasallus demselben unmöglich wieder aufzuhelfen vermöchte, sondern zu dessen Redintegrir- und Erhaltung ein anderer possessor nothwendig gesucht und gefunden werden müßte: so soll Uns Unser Ober-Appellations-Gericht davon berichten, damit Wir sodann sowohl wegen Unseres dabei habenden Interesse Verordnung stellen, also auch auf Mittel gedenken können, wie weit etwa den mit Unserem oder Unserer Vorfahren Consens versehenen, auch anderen Creditoribus geholfen werden könne.

§. 30. Wäre die Execution wider einen Meyer vorzunehmen, und dessen Gutsherr hätte in diejenige Schuld, desfalls die Execution geschehen soll, nicht consentirt: so können die Meyergüter, als welche nicht dem Colono, sondern dem Gutsherrn gehören, an sich nicht angegriffen werden, sondern es soll solche Execution in des Coloni allodium und eigenthümliche Güter, nach vorgängiger landesüblicher Taxation, also geschehen, damit gleichwohl des Landes- und Gutsherrn Jura und selbigen gebührenden praestanda conservirt bleiben. Und wie denn in Unsern Lüneburgischen und Hoyischen Landen durch das, den 1sten Julius 1699 wegen der Redintegrirung der Meyerhöfe publicirte Edict Cap. 2. *) determinirt, was zu des Coloni allodio gehört: so hat das Gericht sich in den Sachen, so aus dem Lüneburgischen und Hoyischen Lande vor dasselbe gelangen, hiernach gebührend zu achten.

Lit. F. cfr. §. 191. 192. 196.

Manifestations-Eid des Gemeinschuldners.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich von meinem Vermögen nichts abhanden gebracht habe, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht weiß, daß solches von Anderen geschehen, daß ich vielmehr alles dazu Gehörige getreulich angegeben habe, jetzt nichts weiter anzugeben weiß, und wenn ich in der Folge noch etwas in Erfahrung bringe, was dazu gehört, ich davon getreulich Anzeige machen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

*) C. C. Luneb. T. V. Cap. V. p. 135.

Eid des Güter-Verwalters.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Güter-Verwalter in dem Concurse — — was unnütz und schädlich ist unterlassen und meiden, für eine vollständige Ausmittelung und Beitreibung der Concursmasse redlich sorgen, das Erhaltene gewissenhaft berechnen, überhaupt aber solches Vermögen treulich verwalten und vertreten und über Alles richtige Rechnung zu rechter Zeit ablegen will. So wahr ꝛc.

Eid des Contradictors.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Contradictor in dem Concurse — — nach meinem besten Verstande getreulich handeln, insbesondere auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der anzubringenden Forderungen,

[nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner, und genauer Einsicht der Scripturen, Handlungs- oder Rechnungs-Bücher und Correspondenzen desselben] *)

mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, und nach meiner gewissenhaften Überzeugung auf jede einzelne Forderung mich erklären will. So wahr ꝛc.

Eid, wenn das Amt des Güter-Verwalters und Contradictors vereint ist.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als Güter-Verwalter und Contradictor in dem Concurse — — nach meinem besten Verstande getreulich handeln, was unnütz und schädlich ist unterlassen und meiden, für eine vollständige Ausmittelung und Beitreibung der Concursmasse sorgen, überhaupt aber solches Vermögen gewissenhaft verwalten und vertreten; auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der anzubringenden Forderungen

[nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner, und genauer Einsicht der Scripturen, Handlungs- oder Rechnungs-Bücher und Correspondenzen desselben] *)

mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, und meiner redlichen Überzeugung gemäß auf jede einzelne Forderung mich erklären, von meiner geführten Verwaltung auch richtige Rechnung zu rechter Zeit ablegen will. So wahr ꝛc.

Sportel-Ordnung**)

für

die Untergerichte des Königreichs Hannover.

Allgemeine Bestimmungen.

Art 1. Die dieser Verordnung angehängte Sportel-Ordnung soll sämmtlichen Untergerichten Unseres Königreichs, in Rück-

*) Die Aufnahme aller oder einzelner dieser Puncte in den Eid, hat das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände bei jedem einzelnen Concurse zu erwägen. (gesetzliche Bemerkung.)

**) die Sportel-Ordn. selbst ist durch das Gesetz v. 13. Decbr. 1834 aufgehoben.

Digitized by Google

ſicht der künftig zu erhebenden Gebühren, zur alleinigen Vorſchrift dienen.

Art. 2. Jeder in der Sportel-Ordnung enthaltenen Satz darf nur ein Mal, mithin nicht ſo viele Male genommen werden, als Parteien oder Litis-Conſorten vorhanden ſind, oder Ausfertigungen gemacht werden. Sind mehrere Litis-Conſorten zur Bezahlung eines Gebührenſatzes verbunden; ſo muß deſſen Betrag auf ſie ſämmtlich vertheilt werden, und mehrere Original- oder copeiliche Ausfertigungen können nie eine Erhöhung der Gerichtsgebühren, ſondern nur eine Vermehrung der Schreib-, der etwa nothwendigen Beglaubigungs- und der Stempel-Gebühren bewirken.

Art. 3. *) Am Ende eines jeden Protocolls oder Concepts ſoll der Betrag der Gebühren, Copialien, Reiſekoſten, wie auch des Stempelpapiers, gerichtsſeitig einzeln verzeichnet, auch dabei bemerkt werden, welchem Theile dieſe Koſten angeſetzt worden ſind.

Dieſes Verzeichniß iſt außerdem auf die Ausfertigung zu ſetzen, welche der zur Zahlung Verpflichtete erhält. Fehlt es an einer ſolchen Ausfertigung, ſo muß in dem ihm beſonders zuzuſtellenden Koſten-Verzeichniſſe Tag, Monat, Jahr und Gegenſtand der Arbeit, wofür Zahlung geleiſtet werden ſoll, beſtimmt angegeben werden.

Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften zieht eine Strafe von 2 Rthlr. nach ſich.

Art. 4.*) Was die Beſtimmung des Werths eines Rechtsſtreits betrifft: ſo ſoll

1) bei Geldforderungen nur der Betrag der Hauptforderung, nicht aber der Zinſen und Koſten in Betrachtung kommen, es ſei denn, daß der Rechtsſtreit überhaupt nur Zinſen und Koſten, oder eins von beiden, zum Gegenſtande hätte, indem alsdann deren Summe den Werth des Rechtsſtreits ausmacht. Eine genaue Reduction der Münzſorte auf Conventionsgeld iſt bei dieſer Berechnung nicht erforderlich; es ſoll daher keinen Unterſchied ausmachen, ob die Forderung in Golde oder anderen Münzſorten beſteht;
2) in dem Falle, daß, außer Injurienſachen, der Gegenſtand des Rechtsſtreits einer beſtimmten Schätzung überall nicht fähig ſein ſollte, iſt anzunehmen, daß derſelbe in die Claſſe gehöre, welche von 30 bis zu 100 Rthlr. beträgt.

Art. 5. Wer durch die Gebühren-Anſätze ſich verletzt glaubt, kann bei dem Gerichte ſelbſt, oder auch ſofort bei dem betreffenden Obergerichte, wegen Abänderung oder Berichtigung des angeblich beſchwerenden Anſatzes ſeine Vorſtellung anbringen, worauf unverzüglich zu verfügen iſt.

Fällt dem Untergerichte eine abſichtliche Überſchreitung der Sportel-Ordnung zur Laſt, ſo hat das Obergericht ſolches Unſerem Staats- und Cabinets-Miniſterio zu berichten.

Art. 6. Kommt ein Satz vor, der in der Taxe nicht ausdrücklich bemerkt worden iſt, ſo ſoll über deſſen Beſtimmung von dem

*) Vergl. Geſ. v. 13. Decbr. 1831. §. III.

Untergerichte an das nächste Obergericht, und von diesem an das Justiz-Departement Unseres Cabinets-Ministerii berichtet werden.

Gegeben St. James's, den 5ten October des 1827sten Jahrs, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

---

2. Verfahren in Beziehung auf einzelne Personen und Gegenstände.

Verfahren in Wechsel-Sachen. Wechsel-O. v. 23. Juli 1822. §. 45 fl. Bd. I. p. 511. — Verfahren in Sachen, welche auf Ablösungen sich beziehen. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 290. Bd. I. p. 665. — Verfahren in Sachen, welche mit Gemeinheitstheilungen in Verbindung stehen. Osnabr. Gem.-Th.-O. v. 25. Juni 1822. §. 4. 5. Bd. I. p. 718. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 16. 18. ibid. p. 769. fl. Instruct. v. 21. April 1823. §. 44. ibid. p. 880. — Verfahren gegen säumige Schuldner der Credit-Vereine. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 28 fl. Bd. I. p. 131. Ver. v. 17. Jan. 1826. §. 24 fl. Bd. I. p. 153. — Verfahren gegen die Obrigkeiten wegen der durch ihre Schuld verloren gegangenen Brand-Entschädigungs-Gelder. Br. u. Verd. Ver. v. 23. Decbr. 1825. §. 51. Bd. I. p. 302. Cal.-Grubenh. Ver. v. 14. Sept. 1827. §. 42. Bd. I. p. 337. — Verfahren in Beziehung auf die Grundsteuer-Exemtionen. Ver. v. 3. Juni 1826. — Verfahren wegen Beitreibung der directen Steuern. Ver. v. 4. Decbr. 1834. — Verfahren in Elb-Zoll-Sachen. Ver. v. 16. Januar 1822. Art. 25. Ver. v. 25. Febr. 1822. — Verfahren in Weser-Zoll-Sachen. Ver. v. 12. Febr. 1824. §. 52. Ver. v. 16. März 1824. — Verfahren bei Eintreibung rückständiger Domanial-Gefälle. Ausschr. der Dom.-Cam. v. 28. Dec. 1829. — Verfahren behuf Mortification von Landes-Obligationen. Ver. v. 20. Jan. 1826 u. Ges. v. 10. Aug. 1836. u. von Obligationen der Credit-Vereine. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 41. Bd. I. p. 133. Ver. v. 17. Jan. 1826. §. 41. Bd. I. p. 156.

Verordnung, wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der Injurien unter den Landleuten in dem Fürstenthume Hildesheim, v. 17. September 1816 *). (482.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir Uns bewogen gefunden, die in Unsern Alt-Hannöverschen Provinzen, unterm 3ten Mai 1753 **) emanirte Verordnung, wegen summarischer Untersuchung

---

*) Vergl. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 54.

**) Verordnung vom 3. May 1753, daß wegen Schlägerey und Schelten unter den Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftige Processe zu verstatten.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir mißfällig vernommen, daß über Injurien-Sachen, welche unter denen Unterthanen auf dem Lande vorgefallen, und worüber Straffen bey denen Land-Gerichten erkannt gewesen, von denen Beleidigten, ohne es dabey zu lassen, unternommen ist, Injurien- und Satisfactions-Klagen anzustellen und sogar zu schriftlichen kostbaren Processen Advocaten gebraucht sind.

Gleichwie nun dergleichen Sachen blosserdings vor die Land-Gerichte gehö-

Digitized by Google

und Bestrafung der Injurien unter den Landleuten, auch auf Unser Fürstenthum Hildesheim auszudehnen, so geschiehet solches hiedurch unter folgenden näheren Bestimmungen.

1. Findet diese Verordnung ihre Anwendung nur in Schlägerei- und Injurien-Sachen derer, der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, des eigentlichen Bauern-, auch gewöhnlichen Handwerkerstandes auf dem platten Lande, und der geringen Bürger und Handwerker in denen, der Gerichtsbarkeit Unserer Hildesheimschen Ämter unterworfenen Flecken und Städten, und zwar, wenn beide Theile, so der Injuriant, als der Injuriat, zu den namhaft gemachten Ständen zu zählen sind, und die Injurien, ihrer Beschaffenheit nach, nicht in die Criminalität einschlagen.

2. In allen dahin gehörigen Injurien-Sachen bleibt Unsern Ämtern die Untersuchung und Bestrafung, jedoch dahin, vorbehalten, daß nur eine summarische Untersuchung ad protocollum, unter persönlichem Erscheinen der Betheiligten, Statt haben kann, aller Schriftwechsel und Zulassung von Mandatarien und Advocaten aber, gänzlich damit untersagt bleibt.

3. Gegen die von Unsern Ämtern erkannten Geld- oder Gefängnißstrafen, insofern jene die Summe von 5 Rthlr., diese aber ein dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten, finden überall keine Rechtsmittel Statt, weder bei dem erkennenden Amte, noch an Unsre Justiz-Canzlei zu Hildesheim; Es müssen jedoch die in solchen Sachen abzugebenden Erkenntnisse, von sämmtlichen, bei der Behörde angestellten Beamten concludirt und unterzeichnet sein.

4. Bei etwa erkannten höheren Geldbußen, oder einer längeren Gefängnißstrafe, steht es dem Verurtheilten frei, sich mittelst eines einfachen Recurses, binnen 14 Tagen nach erlangter Wissenschaft von dem gefällten Erkenntnisse, beschwerend an Unsre Justiz-Canzlei zu wenden, jedoch ohne daß weitere Fristen zu Einführung der Beschwerden, oder weitere Rechtsmittel, gegen die von Unsrer Justiz-Canzlei erfolgende Entscheidungen Statt haben können.

5. Ästimatorische Klagen in Injurien-Sachen, unter den im §. 1. namhaft gemachten Personen sollen dahingegen überall nicht zugelassen werden.

---

ren: so hat es auch dabei sein Verbleiben, und ordnen Wir daher hiemit und wollen, daß solche Schlägerey- und Injurien-Sachen bey Unsern Aemtern, denen auch das richterliche Erkänntnisse zur Ehren-Erklärung, christlicher Abbitte und dergleichen, lediglich überlassen wird, summarisch untersuchet, bei denen Land-Gerichten vorgebracht, und dem Befinden nach von jedesmahligem Land-Gerichts-Commissario dem Beleidiger die Straffe zuerkannt werde, solchergestalt, daß es bey diesen respective bey denen Land-Gerichten und Aemtern abgegebenen Erkänntnissen sein Bewenden behalte, und desfalls keine fernere Processe, vielweniger Appellationes an Unsere Ober-Gerichte zu verstatten.

Damit auch diese Unsern Unterthanen selbst zum Besten gereichende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist solche nicht allein gehöriger Orten zu affigiren, sondern auch auf denen Dörfern bey jedem Kirchspiele auf einen Sonntag nach der Predigt denen Eingepfarreten von einem Amts-Unter-Bedienten auf dem Kirchhofe vorzulesen.

Gegeben Hannover, den 3ten May 1753. Ad mandatum etc.

(Gilt auch im Lande Hadeln.)

Digitized by Google

Die erkannten Geldstrafen sind übrigens in den Wrogen-Registern einnahmlich zu berechnen, und soll diese Verordnung mit dem 1sten November d. J. in Kraft treten.

Hannover, den 17. September 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Arnswaldt. Rumann.

Verordnung wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der Injurien unter den Landleuten in den vormals Hessischen, jetzt mit dem Königreiche Hannover verbundenen, Ämtern *). (III. 245.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir Uns bewogen gefunden, die in Unsern Alt-Hannoverschen Provinzen unterm 3ten Mai 1753 **) emanirte Verordnung wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der Injurien unter den Landleuten, auch auf die vormals Churhessischen, jetzt mit dem Königreiche Hannover verbundenen, Ämter und Landestheile auszudehnen: so geschieht solches hierdurch unter folgenden näheren Bestimmungen.

1. Findet diese Verordnung ihre Anwendung nur in Schlägerei- und in Injurien-Sachen der der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen des eigentlichen Bauern-, auch gewöhnlichen Handwerksstandes auf dem platten Lande, und der geringen Bürger und Handwerker in den der Gerichtsbarkeit Unserer Ämter etwa unterworfenen Flecken, und zwar wenn beide Theile, so der Injuriant als der Injuriat, zu den namhaft gemachten Ständen zu zählen sind, und die Injurien, ihrer Beschaffenheit nach, rücksichtlich zugefügter körperlicher Verletzungen oder Verwundungen, oder davon etwa nachgebliebenen Folgen, oder in Beziehung auf den Ort, oder die Person der zugefügten Real-Injurie, nicht in die Criminalität einschlagen.

2. In allen dahin gehörigen Injurienfachen bleibt Unsern Ämtern die Untersuchung und Bestrafung jedoch dahin vorbehalten, daß nur eine summarische Untersuchung ad protocollum unter persönlichem Erscheinen der Betheiligten statt haben kann, aller Schriftwechsel und Zulassung von Mandatarien und Advocaten aber gänzlich damit untersagt bleibt.

3. Gegen die von Unsern Ämtern erkannten Geldstrafen, insofern sie die Summe von Fünf Thalern nicht überschreiten, finden überall keine Rechtsmittel statt, weder bei dem erkennenden Amte, noch einer Unserer Justiz-Canzleien in Hannover oder in Göttingen. Es müssen jedoch die in solchen Sachen abzugebenden Erkenntnisse von sämmtlichen, bei der Behörde angestellten Beamten concludirt und unterzeichnet sein, also, daß bei etwaniger Ermangelung mehrerer Beamte bei einer Behörde jederzeit an dem concluso

*) Vergl. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 54.

**) S. pag. 422. die Note. **

Digitized by Google

und der Unterzeichnung einer der benachbarten Beamten Theil nehmen soll.

4. Bei etwa erkannten höheren Geldbußen, oder im Fall einer erkannten Gefängnißstrafe, steht es dem Verurtheilten jedoch frei, sich mittelst eines einfachen Recurses binnen vierzehn Tagen nach erlangter Wissenschaft von dem gefällten Erkenntnisse beschwerend an eine Unserer vorerwähnten Justiz-Canzleien zu wenden, jedoch ohne daß weitere Fristen zu Einführung der Beschwerden oder weitere Rechtsmittel gegen die von Unsern Justiz-Canzleien erfolgenden Entscheidungen statt haben können.

5. Aestimatorische Klagen in Injurienſachen unter den im §. 1. namhaft gemachten Personen sollen dahingegen überall nicht zugelassen werden; es versteht sich jedoch ganz von selbst, daß diese Prohibition auf Entschädigungsklagen und Forderungen, bei für criminell geachteten Real-Injurien, nicht erstreckt werden kann. Die erkannten Geldstrafen sind übrigens in den Wrogen-Registern einnahmlich zu berechnen, und soll diese Verordnung mit dem 1sten December dieses Jahrs in Kraft treten.

Hannover, den 21sten October 1818.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

General-Ordre des K. General-Kriegsgerichts an die Armee, die Injurien-Sachen der Militair-Personen *) betr., vom 30sten Junius 1820. (III. 80.)

I. Mittelst allerhöchsten Rescripts d. d. Carlton-House, den 26. Mai 1820. haben Seine Majestät, der König, Unser Allergnädigster Herr, über die künftige Behandlung der Injurien-Sachen der Militair-Personen, zu genehmigen und festzusetzen geruhet:

»Daß die Untersuchung und Bestrafung aller von Militair-»Personen begangenen Injurien, ohne Unterschied der gröberen »und geringeren, wiederum den Militair-Gerichten in allen »denen Fällen anvertrauet werden und zustehen sollen, wo »ein von denselben Militair-Personen verübtes peinliches Ver»brechen vor die Militair-Gerichte gehören würde.«

II. Dieser allerhöchsten gesetzlichen Bestimmung ist, in Hinsicht auf die Instanzen-Folge, unter den Militair-Gerichten, in Injurien-Sachen, allergnädigst nachstehende Vorschrift hinzugefügt:

»Wir genehmigen zugleich die für beide Theile in Vorschlag »gebrachte Revisions-Instanz und bestimmen, daß selbige

1) »wenn die Injurie von dem Injurianten in einem Dienst»Verhältnisse, oder gegen eine andere Militair-Person würk»lich oder vermeintlich begangen ist, in einem anderweit ein»zuholenden Kriegsrechts-Spruch, —

2) »wenn hingegen der Injuriant in einem Privat-Verhältniß

*) Vergl. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 15. 54.

Digitized by Google

»eine Civil-Person würklich oder vermeintlich beleidigt hat, »unter Berathung der Juristen-Facultät zu Göttingen, vor »den Militar-Gerichten Statt finden soll.«

III. Aus K. Cabinets-Ministerio ist, zu Vollziehung jener allerhöchsten K. Beschlüsse, an die betreffenden höheren Civil-Gerichte am 8ten Junius 1820. eine höchste Verfügung erlassen, in welcher wörtlich folgende instructorische Bestimmungen enthalten sind:

»Die jetzt gesetzlich bestehende Einrichtung: daß alle Civil-»Sachen der Militair-Personen lediglich vor die Civil-»Gerichte gehören, auf welche die gesammte Gerichtsbarkeit »der vormaligen Kriegs-Gerichts-Commission übergegangen ist, »— hat bisher, rücksichtlich der Injurien-Sachen des Mili-»tairs, zu der folgerechten Unterscheidung führen müssen, nach »welcher zwar die schwereren Injurien, gleich den eigentlichen »Verbrechen, ausschließlich von den Militair-Gerichten unter-»sucht und bestraft, dagegen aber die leichteren, bloß ein »Civil-Verfahren begründenden Injurien, von den Civil-Gerich-»ten behandelt sind.«

»Diese nebeneinander bestehende, aber nicht concurrente Com-»petenz, theils der Civil- theils der Militair-Gerichte, in den ver-»schiedenen Injurien-Sachen der Militair-Personen, hat auch eine »ausdrückliche Anerkennung gefunden in dem Höchsten K. Rescripte, »datirt Carton-House den 11. Februar 1817, welches meh-»reren der Landes-Gerichte, bei vorgekommenen Anlässen, mit-»getheilt worden ist.«

»Inzwischen hat seitdem die Erfahrung die vielfachen Incon-»venienzen einer solchen Trennung der Injurien-Sachen des »Militairs überzeugend dargethan.«

»Seine Majestät, der König, haben Sich deshalb allergnädigst »bewogen gefunden, nunmehr mittelst Höchsten Rescripts, da-»tirt Carton-House den 26. Mai 1820, zu verordnen: daß die »bisherige Verschiedenheit der gerichtlichen Competenz, je nach-»dem die Injurien leichter oder schwerer sind, hinfort weg-»fallen und die Militair-Gerichte wiederum ausschließlich in »allen denjenigen Fällen eintreten sollen, wo bislang allein die »erwähnte Unterscheidung die Zuständigkeit der Civil-Gerichte »begründet haben würde. Hieraus folgt also: daß von nun an »alle Injurien-Sachen der Militair-Personen, so viel die »Competenz der Gerichte betrifft, den eigentlichen Criminal-»Sachen der Militair-Personen völlig gleich zu achten sind und »davon ungetrennt bleiben, — ohne Unterschied, ob wegen der »Injurien bloß auf Privat-Genugthuung, oder auf öffentliche »Strafe geklagt, und ob eine öffentliche Strafe allein schon von »Amtswegen, oder nur auf Anrufen des Beleidigten, zu erkennen »ist. Dahet haben allein die Militair-Gerichte über »sämmtliche Injurien-Sachen aller Officiere, auch der »auf Wartegeld stehenden, oder mit Pension entlassenen, immer »zu erkennen; so wie ferner über alle Injurien-Sachen derjeni-»gen Unterofficiere und Gemeinen, welche als im acti-»ven Dienste befindlich zu betrachten sind, und wozu

Digitized by Google

»namentlich, nach der bevorstehenden Gesetzgebung, alle Artille»risten und Cavalleristen immer gehören werden.«

»Wo hingegen den Civil-Gerichten, in Betreff der nicht »als im activen Dienste befindlich anzusehenden Militair»Personen, die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, sind dieselben »auch für die von den nämlichen Personen begangenen Injurien »jeder Art competent.«

IV. Diese Competenz der Civil-Gerichte ist fortdauernd besonders in allen den Injurien-Fällen begründet, in welchen Militair-Personen, aller Grade und aller Verhältnisse, in ihren vor den Civil-Gerichten anhängigen Civil-Processen, oder als Zeugen und Adcitaten, ahndungswürdige Verstoße gegen die äußere Achtung sich etwa würden zu Schulden kommen lassen, welche von allen Unterthanen allen K. Autoritäten gebühret.

Wie denn auch die durch erhobene Klage und erfolgte Litis-Contestation, vor den Civil-Gerichten bereits pendenten Injurien-Processe, gegen Militairs, bei derjenigen Behörde ihren rechtlichen Ausgang finden müssen, bei welcher sie gesetzlich ihren Anfang genommen haben.

V. Indem dieses Alles, zur genauesten Beachtung, der Armee, und besonders den sämmtlichen Militair-Gerichten des Königreichs, hiedurch bekannt gemacht wird, darf Ich Meinerseits die zuversichtliche Erwartung nicht unbezeugt lassen, es werde, für das in jener allerhöchsten Verfügung, dem Militair-Staate und vorzüglich dem Officier-Corps, aufs neue bethätigte, allergnädigste Vertrauen Seiner Majestät, durch verdoppelte Vorsicht und Behutsamkeit im gegenseitigen, achtungsvollen Benehmen der Individuen des Militair-Staats, auch gegen Civil-Personen und einzelne Staats-Diener des Civil-Standes, vorzüglich aber durch prompte und treffende, unpartheiische und gründliche Behandlung der in den Militair-Gerichten vorkommenden Injurien-Sachen, unausgesetzt der gebührende, ehrerbietigste Dank, allerseits dargebracht werden.

VI. Bis zum Erfolge eines vollständigen Gesetzes über die sämmtlichen gerichtlichen Verhältnisse des Militairs, sind, für die untergeordneten Militair-Gerichte, in angefügter Instruction, die besondern Normen für ihr Verfahren in den zur Behandlung ihnen vorkommenden Injurien-Sachen zusammengestellet, wie sie auch in diesem Gerichte einstweilen werden befolgt werden.

Instruction

für sämmtliche Militair-Gerichte des Königreichs, über ihr Verfahren in Injurien-Sachen, nach der General-Ordre vom 30sten Juni 1820.

§. 1. Die allerhöchste K. Verordnung vom 26. Mai 1820 erweitert den Wirkungskreis der Militair-Gerichte in Injurien-Sachen, und erstreckt ihn auch auf leichte Injurien-Fälle, hebt aber nicht den Unterschied selbst zwischen leichten und schweren Injurien auf.

Digitized by Google

§. 2. Wenn der Begriff einer Injurie nur in einer vorsätzlichen Verletzung der vollkommenen Rechte eines Andern, in Hinsicht auf äußere Ehre und guten Namen, gefunden werden mag; so haben auch die Militair-Gerichte nur in den Fällen, in welchen eine solche wirkliche Ehren-Kränkung gegen eine Militair-Person mit Grunde behauptet werden kann, eine gerichtliche Verhandlung zuzulassen.

Die Befugniß einer Handlung, schließt das Dasein einer Injurie aus.

§. 3. Diesem Begriffe nach gehören zu den schweren Injurien, in der Regel,

a. alle Real-Injurien,
b. alle Verbal- und symbolische Injurien gegen Personen höheren Standes, oder gegen Beamte in officio.

Zu den Verbal-Injurien gehören besonders auch die schriftlichen Injurien.

§. 4. Im zweifelhaften Falle, ob eine Statt gefundene Injurie zu den schweren oder leichten Injurien zu rechnen sei, enthält nicht die Ansicht der beleidigten Parthei, sondern das Ermessen des Gerichts die Entscheidungs-Norm, und ist allenfalls von den Partheien, oder Militair-Untergerichten, die Beseitigung eines hierüber obwaltenden Zweifels, in einem einzelnen Falle, bei diesem Gerichte zu erbitten.

§. 5. 1) Der Militair-Stand, 2) die Militair-Dienstpflicht und 3) das besondere persönliche Verhältniß des Beleidigers zu dem wirklich oder vermeintlich Beleidigten sind auch I. im Militair-Rechte und II. im Militair-Processe, vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 6. Durch diese Rücksichten wird A. im Militair, in seinem gegenseitigen Verhältnisse, nicht bloß 1) die Existenz einer Injurie, sondern auch 2) ihre schwerere, oder leichtere Qualification, und mithin auch 3) die größere, oder geringere Strafbarkeit der Injurie, in einem einzelnen Falle vorzüglich mit bestimmet.

Die Rüge des unsittlichen Benehmens eines Subaltern-Officiers, auch in einem außerdienstlichen Verhältnisse, gehört z. B. zu den Dienstbefugnissen und zu den Dienstpflichten des Vorgesetzten, und daher an sich, auch nicht zu den leichten Injurien.

Der umgekehrte Fall würde dagegen, in der Regel, eine schwere und strafbare, Injurie enthalten.

§. 7. Auch B. außer dem Militair, mithin an einer Person des geistlichen oder bürgerlichen Standes, auf deren vorgängig gegebene anscheinend gegründete Veranlassung, von einer Militair-Person verübte Injurien, schwererer oder leichterer Art, sind stets mit in Rücksicht auf das Dienstverhältniß und auf die besondere Standes-Ehre des Beleidigers, gerecht zu beurtheilen.

Doch darf bei würklich Statt gefundenen Injurien, Standes-Ehre und Dienstverhältniß, nur eine mildere richterliche Beurtheilung des Beleidigers, begründen, niemals aber seine gänzliche Strafloſigkeit zur Folge haben.

§. 8. Dagegen sind im Stande der Ehre unveranlaßte

wirkliche Ehrenkränkungen dritter Personen, sowohl des Militair- als des Civil-Standes, deshalb besonders streng, gesetzlich zu beurtheilen, weil das Gut äußerer Ehre, auf welches der Beleidiger selbst, für sich, einen vorzüglichen Werth gesetzt wissen will, ebendeshalb auch zuvor von ihm, bei Andern, nicht gering geschätzt werden darf.

§. 9. Die unveranlaßte Beleidigung eines Individui einer andern Waffen-Gattung, oder eines anderen Standes, verdient, mit besonderer Strenge, gesetzlich beurtheilt zu werden, um bei den Standes-Genossen des Beleidigten, nicht Unmuth, — bei den Standes-Genossen des Beleidigers aber, nicht einen, mit militairischer Disciplin nicht vereinbarlichen, Übermuth — zu begründen.

§. 10. Die größere, oder geringere Abhängigkeit des Untergebenen, muß ihm die Ehre und höhere Würde des Vorgesetzten, des Militair-Standes, vorzüglich schätzbar machen, und ist daher die in einer Injurie mit enthaltene Verletzung dieser Abhängigkeit, in ihrer höheren oder geringeren Abstufung, besonders strafbar, auch außerdem, als Insubordination, dann gesetzlich zu ahnden, wenn ein Dienstbefehl des Vorgesetzten, oder eine besondere Dienst-Ordnung des Gesetzes, oder Militair-Reglements, in Hinsicht auf den Militair-Vorgesetzten, gegen ihn in der Injurie, mit übertreten ist. (§. 6. Cap. II. des allgem. Th. des Dienstreglements de 1786.)

§. 11. Die Fortdauer des Unterschiedes zwischen leichten und schweren Injurien, ist von den Militair-Gerichten, auch bei der Wahl ihres Verfahrens (oben §. 5. II.) mit zu berücksichtigen.

Leichte Injurien begründen, und zwar nur auf Anrufen des Beleidigten, jederzeit nur ein Verfahren, nach den Regeln des Civil-Processes, jedoch so, wie sie im §. 11. Cap. II. des Militair-Justiz-Reglements de 1736 schon sich vorgezeichnet finden, »mit Vorbeigehung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten und mit alleiniger Beibehaltung derer Essentialien des Processes,« nämlich

1) der Klage des Beleidigten, 2) der Vorladung des Beleidigers, 3) seiner Vernehmlassung, 4) des Beweises von Seiten des dazu Verpflichteten, 5) des Erkenntnisses, und endlich 6) der Vollstreckung desselben.

§. 12. Auch die Fortsetzung des Verfahrens in leichteren Injurien-Fällen, mag, wenn weder der eine noch der andere Theil darauf dringt, in den Militair-Gerichten dann unterbleiben, wenn die gesetzliche Nothwendigkeit der Erhaltung der Disciplin im Heere, nach dem Ermessen der Gerichte es nicht etwa erfordert, daß dem Kläger, oder auch dem Schuldlos-Verklagten, z. B. wenn er der Untergebene ist, auch ohne sein ferneres Anrufen, eine angemessene Genugthuung dennoch gewähret werde.

§. 13. Durch ein Disciplinar-Verfahren, in leichteren Injurien-Fällen, in Form des Civil-Processes, wird die Dienstthätigkeit des Beklagten vom Militair-Stande, jedoch nicht unterbrochen, und ist daher, in diesen leichteren Injurien-Fällen, gegen den Beklagten, der Militair-Arrest niemals zu verhängen.

§. 14. Auch bei schweren Injurien findet gegen Rittmei-

Digitized by Google

ſter, Hauptleute und Staabs-Officiere, in der Regel, nur die Form des Civil-Proceſſes Statt; wie denn auch in Hinſicht der Wahl der Strafübel, in dieſen Fällen, der 183ſte Krieges-Art. den Militair-Gerichten zu beſonderer Beachtung hiemit empfohlen wird.

§. 15. Jede Beleidigung des Vorgeſetzten in der Armee, Inſubordination, öffentliche Gewalt und dergleichen ſchwerere Vergehungen, welche mit Feſtungs-Arreſt, Dienſt-Entlaſſung, oder härteren Strafen, geſetzlich zu ahnden ſind, ſchließen jedoch, gegen jeden Grad in der Armee, jene mildere Behandlung der Sache, in der Form des Civil-Proceſſes, ſogleich aus. (Unten §. 19.)

§. 16. Nur in leichteren Injurien-Fällen gegen Militairs aller Grade, auch im Falle des §. 14. oben, ſind ſchriftliche Verhandlungen unter den Partheien zuläſſig; jedoch iſt der Schriftwechſel möglichſt zu beſchränken, jede Friſt kurz, höchſtens auf 14 Tage, gerichtlich zu beſtimmen, und nur im Falle unvermeidlicher Behinderung, perſönlicher Entfernung oder Krankheit, der einen oder andern Parthei, im Laufe des Proceſſes, ein Geſuch um Verlängerung der Friſt zu geſtatten.

§. 17. Die eine oder die andere Parthei hat zwar die Befugniß, eine mündliche Verhandlung der Sache, für ſich, in Anſpruch zu nehmen, jedoch ohne Verpflichtung für den Gegentheil, auch ſeinerſeits, mit ſeinem Gegner, in einer geringfügigen Injurien-Sache, zu Protocoll ſich vernehmen zu laſſen, und des Vorzuges der reiferen Erwägung und der ſchriftlichen Darſtellung, dagegen zu entbehren.

§. 18. Alle Injurien-Sachen zwiſchen Unterofficieren und Gemeinen, auch die geringeren, ſind, nach Vorſchrift der K. Verordnungen vom 3. Mai 1753 und für das Fürſtenthum Hildesheim vom 17. September 1816*), die ſummariſche Unterſuchung und Beſtrafung der Injurien unter den Landleuten und Bürgern betreffend, vor den Krieges-Verhören, und in ſchwereren Fällen, vor den Krieges-Rechten, der Regel nach, ſummariſch zu Protocoll zu unterſuchen, und darnach beim Regimente ſofort geſetzmäßig zu entſcheiden, ein Schriftwechſel und Advocatur-Verhandlungen aber, dabei nicht zuzulaſſen.

Dem Kläger vom Civil-Stande bleibt jedoch ſeine ſchriftliche Verhandlung, auch in dieſem Falle, unbenommen.

Gegen Compagnie-Officiere, iſt die Leitung der Verhandlung in Injurien-Sachen, bis zum Spruche, dem Regiments-Gerichte, hiemit von Mir übertragen, in beſonders ſchwierig ſcheinenden Fällen jedoch, auch während des Proceſſes, um ſpecielle Inſtruction, berichtlich bei dieſem Gerichte nachzuſuchen.

Nach geſchloſſener Verhandlung iſt, gegen Subaltern-Officiere, die Anordnung eines Krieges-Rechts, ebenfalls beim Regimente, ohne Aufenthalt zu verfügen.

Gegen Capitains- und Staabs-Officiere, behalte Ich Mir jedoch, ſchon die Einleitung des Verfahrens, auch in geringen Injurien-Fällen, auf deshalb eingehende Klage, oder Berichts-Erſtattung, — in allen Injurien-Fällen gegen Officiere aber, die Prüfung und Beſtätigung der Krieges-Rechts-Sprüche, — bevor.

*) oben p. 422.

Digitized by Google

§. 19. In schweren, besonders dazu geeigneten Injurien-Fällen gegen Officiere, tritt neben der Eröffnung eines Official-Verfahrens, in einem, wiewohl stets summarischen Untersuchungs-Processe, vor einem Krieges-Verhöre, oder auch sogleich vor einem Krieges-Rechte, gleichwohl der gewöhnliche Militair-Arrest des Angeschuldigten und die Sistirung seiner Dienstthätigkeit, ebenfalls nur auf vorgängiges Erkenntniß dieses Militair-Obergerichts ein.

§. 20. In allen Injurien-Sachen, ist jedesmal vor dem richterlichen Spruche, mit möglichstem Fleiße, unter den streitenden Theilen, besonders dann gerichtsseitig die Güte zu versuchen, wenn nur unter Militair-Personen, die Ehrenstreitigkeit obwaltet.

§. 21. Mit dem Erfolge dieses Versuchs, hat der geringere Injurien-Fall, sogleich seine gänzliche Erledigung und auch in dem Falle einer schweren Injurie, ist auf die Verträglichkeit des Beleidigers, und auf die von ihm freiwillig in Güte schon geleistete Erklärung seines begangenen Unrechts, oder seiner Übereilung, als auf einen Hauptmilderungs-Grund, bei dem abzufassenden Disciplinar-Straferkenntnisse, stets vorzüglich mit Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Niemals ist jedoch, auch beim Versuch der Güte, im Falle einer Statt gefundenen Beleidigung eines Militair-Vorgesetzten, dessen Ehre, von einer Ehren-Erklärung seines Untergebenen, abhängig zu machen, sondern statt ihrer der Letztere jedesmal um so nachdrücklicher (oben §. 10.) gesetzmäßig mit öffentlicher Strafe zu belegen.

Die Anerkennung des begangenen Unrechts und die reuevolle Bitte des Untergebenen, um Verzeihung, bei seinem von ihm beleidigten Vorgesetzten, sind die einzigen Formen der Privat-Genugthuung, welche dem militairischen Dienstverhältnisse und dem höher begründeten Ehren-Posten des Vorgesetzten, in diesem Falle, nicht widerstreiten.

§. 23. Bei dem Versuch der Güte vor den Militair-Gerichten, in Ehren-Streitigkeiten gegen Officiere, bieten sich aus ihrem Standes-Verhältnisse, die hoffentlich in allen Fällen besonders wirksamen, beiden Motive, dar:

1) daß der Sieg über die Neigung zur Zwietracht und zu Gesinnungen des Hasses und der Rache, mehr Stärke und wahres Ehrgefühl bezeichne, als die Fortsetzung eines, auch nicht ganz unrechtmäßigen, Streits, und
2) daß eben daher der bravste Soldat gegen den Feind, im Frieden der ruhigste und verträglichste zu sein pflege.

§. 24. Die in Ehren-Sachen des Militairs, besonders zweckmäßigen Compromisse, auf das Urtheil einiger dazu erwählter Cameraden, als Schiedsrichter, wiewohl unter Zuziehung des Auditeurs, oder eines für ihn fungirenden Officiers, zur Protocoll-Führung, sind durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1820 so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr in allen Injurien-Fällen, zwischen Officieren aller Grade, vor der Eröffnung förmlicher gerichtlicher Verhandlungen, den Herren Chefs und Commandeuren, zur Beförderung hiedurch ausdrücklich empfohlen werden. (Oben §. 21.)

Die Wahl dieser Schiedsrichter ist an keinen Grad in der Armee gebunden.

Digitized by Google

Sie ist vielmehr nur auf besonderes, persönliches Vertrauen, beider streitenden Theile, zu den zu erwählenden Compromiß-Richtern, beschränkt.

Das Erkenntniß des Compromiß-Gerichts, in schweren Injurien-Fällen, bedarf nur Meiner Bestätigung, und zugleich Meiner weiteren Verfügung in Hinsicht der von dem Beleidiger mit verwirkten öffentlichen Strafe, welche ein Gegenstand des Compromisses nicht sein darf.

§. 25. Wenn in Injurien-Fällen die vermeintlich gravirte Parthei, von der allerhöchst autorisirten Revisions-Instanz Gebrauch machen zu wollen, erklären sollte; so behält dieses Gericht sich die Bestimmung darüber bevor, welche von den beiden Arten der Revision, mittelst Acten-Verschickung, oder mittelst Anordnung eines Revisions-Krieges-Rechts, in dem befraglichen Falle, in Wirksamkeit gesetzt werden solle.

Declaration und nähere Bestimmung der Verordnung vom 3. Mai 1753, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande betr. *). (I. 315.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die unterm 3ten Mai 1753 erlassene Verordnung**), »daß wegen Schlägerei und Schelten der Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftige Processe zu verstatten,« dahin zu declariren und näher zu bestimmen:

1) daß die Verordnung nur in Schlägerei- und Injurien-Sachen, welche nicht in die Criminalität einschlagen, unter den der Amts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie der Handels-Juden auf dem platten Lande, und der geringeren Bürger und Einwohner in den der Amts- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken Statt finden soll, vorausgesetzt jedoch, daß beide streitende Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören;
2) daß diese Sachen von den Ämtern und Gerichten summarisch, ohne Zulassung von Rechts-Beiständen oder Mandatarien, mündlich untersucht und nach den herkömmlichen wrugenmäßigen Principien die Schuldigen bestraft werden sollen;
3) daß gegen die sofort nach geschlossener Instruction von den Ämtern oder Gerichten abzugebenden Erkenntnisse überall keine Rechtsmittel vor demselben Gerichte, ein einfacher, binnen 14 Tagen nach erlangter Wissenschaft von dem abgegebenen Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Obergericht jedoch in den Fällen zugelassen werden soll, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als fünf Rthlr., oder auf Gefängniß erkannt worden ist;

Dieses Obergericht erkennt sodann in der letzten Instanz.

---

*) Diese Declaration gilt nicht im Lande Hadeln. Minist.-Resc. vom 28. Decbr. 1822. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 68.

**) s. oben pag. 422. die Note **.

Digitized by Google

Dahingegen wider ein auf Abbitte oder Ehren-Erklärung oder sonstige Privat-Satisfaction allein gerichtetes Erkenntniß kein Rechtsmittel zugelassen werden soll.

4) Daß ästimatorische Klagen in Injurien-Sachen unter den benannten Personen von den Gerichten zurückgewiesen werden sollen, wodurch jedoch die eigentlichen Entschädigungs-Forderungen wegen erlittener Real-Injurien nicht ausgeschlossen sind.

Hannover, den 17ten September 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Verordnung über das bei Injurien-Klagen zu beobachtende Verfahren in den Kreisen Meppen und Emsbühren und in der Grafschaft Bentheim. (I. 393.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover für die Abkürzung der Injurien-Processe unter Unsern Unterthanen Vorschriften erlassen worden sind, welche ihren Nutzen in mehrfacher Hinsicht bewährt haben; Wir aber vernehmen, daß in Unsern Kreisen Meppen und Emsbühren, so wie in der Grafschaft Bentheim ein ähnliches Verfahren bisher nicht Statt gefunden hat: so verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

1) Wenn in den gedachten Landestheilen unter den, den gewöhnlichen Gerichten unterworfenen, Personen des Bauern-, Handwerker- und Krämer-Standes, auch den Handels-Juden, auf dem platten Lande, und den geringeren Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken Real- und Verbal-Injurien vorfallen, welche zu einer peinlichen Untersuchung nicht geeignet sind: so soll darüber kein förmlicher Proceß eingeleitet, noch weniger ein schriftliches Verfahren gestattet werden, vorausgesetzt, daß beide streitende Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören.

2) Die Gerichte haben dergleichen Injurien-Klagen, unter persönlicher Zuziehung beider Theile und ohne dabei Rechtsbeistände oder Mandatarien zuzulassen, mündlich zu untersuchen, die von den Parteien etwa vorgeschlagenen Zeugen, ohne vorgängige Abgabe eines Interlocutes, summarisch zu vernehmen, und nach geschlossener Instruction sofort ein Erkenntniß zu Protocoll abzugeben und den Parteien zu eröffnen.

3) Gegen dieses Erkenntniß soll überall kein Rechtsmittel vor demselben Gerichte, sondern nur ein einfacher, binnen 14 Tagen nach eröffnetem Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Obergericht in den Fällen zugelassen werden, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als Fünf Thalern Conventions-Münze, oder auf Gefängniß erkannt worden ist.

Das Obergericht erkennt sodann in der letzten Instanz.

Wider ein auf Abbitte, Ehren-Erklärung oder sonstige Privat-Satisfaction allein gerichtetes Erkenntniß soll kein Rechtsmittel zugelassen werden.

Digitized by Google

4) Die bisher gestatteten ästimatorischen Injurien-Klagen sind unter den benannten Personen künftig verboten und von den Gerichten sofort zurückzuweisen; wodurch jedoch die eigentlichen Entschädigungs-Forderungen bei erlittenen Real-Injurien nicht ausgeschlossen werden.

5) Die bereits anhängigen Injurien-Processe müssen, soweit es noch thunlich ist, auf die vorgeschriebene Weise beendigt, und in keinem Falle darf ein ferneres schriftliches Verfahren darin gestattet werden.

Auch findet der Recurs gegen die in rechtshängigen Sachen abzufassenden Erkenntnisse, wofern nicht in der bis jetzt zulässig gewesenen, künftig aber hinwegfallenden Maße ästimatorisch geklagt worden ist, lediglich nach den in dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen Statt.

Sämmtliche Gerichte in den Kreisen Meppen und Emsbühren, so wie in der Grafschaft Bentheim haben sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Hannover, den 16ten November 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Verordnung über das bei Injurien-Klagen zu beobachtende Verfahren in dem zum Eichsfelde gehörenden Landestheile. (I. 51.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben Uns, auf den Antrag Unserer Landdrostei zu Hildesheim, entschlossen, die in den übrigen Provinzen Unsers Königreichs Hannover für die Abkürzung der Injurien-Processe erlassenen Vorschriften auf Unseren vormals Eichsfeldischen Landestheil auszudehnen. Diesemnach verordnen Wir hiedurch:

1) Wenn in dem gedachten Landestheile unter den den gewöhnlichen Gerichten unterworfenen Personen des Bauern-, Handwerker- und Krämer-Standes, auch den Handels-Juden auf dem platten Lande, und den geringeren Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken, Real- oder Verbal-Injurien vorfallen, welche zu einer peinlichen Untersuchung nicht geeignet sind: so soll darüber kein förmlicher Proceß eingeleitet, noch weniger ein schriftliches Verfahren gestattet werden; vorausgesetzt, daß beide streitenden Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören.

2) Die Gerichte haben dergleichen Injurien-Klagen, unter persönlicher Zuziehung beider Theile und ohne dabei Rechts-Beistände oder Mandatarien zuzulassen, mündlich zu untersuchen, die von den Parteien etwa vorgeschlagenen Zeugen, ohne vorgängige Abgabe eines Interlocutes, summarisch zu vernehmen, und nach geschlossener Instruction sofort ein Erkenntniß zu Protocoll abzugeben und den Parteien zu eröffnen.

3) Gegen dieses Erkenntniß soll überall kein Rechtsmittel vor

Digitized by Google

demselben Gerichte, sondern nur ein einfacher, binnen 14 Tagen nach eröffnetem Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Ober-Gericht in den Fällen zugelassen werden, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als Fünf Thalern oder auf Gefängniß erkannt worden ist.

Das Ober-Gericht erkennt sodann gleich in letzter Instanz.

4) Die bereits anhängigen Injurien-Processe müssen, so weit es noch thunlich ist, auf die jetzt vorgeschriebene Weise beendigt, und in keinem Falle darf ein ferneres schriftliches Verfahren darin gestattet werden.

Auch findet der Recurs gegen die in rechtshängigen Sachen abzufassenden Erkenntnisse lediglich nach den in dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen Statt.

Sämmtliche Gerichte in dem Eichsfeldischen Landestheile haben sich nach den obigen Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Hannover, den 24sten Februar 1824.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Rumann.

Einfeld.

Declaration wegen Anwendung der Verordnungen vom 17ten September 1816 *) und 17ten September 1822 **), die summarische Untersuchung und Bestrafung der nicht in die Criminalität einschlagenden Injurien- und Schlägerei-Sachen betr., in den Städten Alfeld, Bokenem, Elze und Peine. (III. 53.)

Georg der Vierte ꝛc. Durch die für Unser Fürstenthum Hildesheim unterm 17ten September 1816 erlassene Verordnung, und die weitere Declaration vom 17ten September 1822, haben Wir bereits vorgeschrieben, in welcher Maße die für Unsere Alt-Hannoverschen Provinzen ergangene Verordnung vom 3ten Mai 1753, wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der nicht in die Criminalität einschlagenden Injurien- und Schlägerei-Sachen, ihre Anwendung auf die der Amts- und Patrimonial-Jurisdiction unterworfenen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie der Handels-Juden und der geringern Bürger und Einwohner in den der Amts- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken, finden solle.

Da Wir nun für angemessen erachten, die Eingangs erwähnten Vorschriften auch auf die in Unserm Fürstenthume Hildesheim belegenen, mit Jurisdiction versehenen Städte Alfeld ***), Bokenem, Elze und Peine zu erstrecken, und somit die wegen gedachter geringeren Injurien- und Schlägerei-Sachen in den Artikeln 111. und 112. der Hildesheimschen Polizei-Ordnung vom 20sten October 1665 †)

*) s. oben pag. 422. **) s. oben pag. 432. ***) Vergl. Ver. vom 26. September 1836. pag. 67. d. B. †) Hildesh. Ver. Th. 1. pag. 73.

Digitized by Google

enthaltenen Strafbestimmungen auch daselbst zu beseitigen: so wollen Wir solches allergnädigst hierdurch erklärt haben.

Hannover, den 10ten März 1829.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Meding. Ompteda. Stralenheim.
Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen *). (I. 193.)

Georg der Vierte ꝛc. Die Gerichtsbarkeit über das Militair ist zwar in den letzteren Jahren bereits großen Theils den ordentlichen bürgerlichen Gerichten übertragen worden. Indessen hat über den genauen Umfang dieses, solchen Gerichten erst neuerlich anvertraueten Geschäftskreises, so wie über das von denselben darin zu beobachtende Verfahren, eine erschöpfende Verordnung bisher noch nicht können erlassen werden, weil der Militair-Verfassung wesentliche Veränderungen bevorstanden.

Nachdem diese aber nunmehr eingetreten und auch die Haupt-Grundsätze über den Gerichtsstand des Militairs durch Unsere Verordnung vom 14ten Julius 1820, betreffend die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste, bleibend festgestellet sind: so verordnen Wir hiemit ferner wie folgt.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über das Militair.

A. Allgemeine Grundsätze. 1. Competenz der Civil-Gerichte überhaupt. §. 1. 2. Competenz der einzelnen Gerichte. §. 2. 3. Fall des Krieges, oder des Aufenthalts der Truppen außerhalb Landes. §. 3. — B. Nähere Regeln in Ansehung der Personen. 1. Fremde Militair-Personen. §. 4. 2. Entlassene Militair-Personen. a) Überhaupt. §. 5. b) Unterofficiere, Spielleute und Gemeine. §. 6. c) Officiere. §. 7. 3. Auf Wartegeld stehende Officiere. §. 8. 4. Studirende Militair-Personen. §. 9. 5. Auditeure, Ärzte, Commissariats-Bediente. §. 10—11. 6. Familie der Militair-Personen. §. 12—13. C. Nähere Regeln in Ansehung der Sachen. 1. Ehesachen. §. 14. 2. Injurienſachen. §. 15. 3. Polizei-, Wrugen- und Steuer-Contraventions-Sachen. §. 16—17. 4. Freiwillige Gerichtsbarkeit. a. Competenz der bürgerlichen Gerichte. §. 18—20. b. Competenz der Militair-Gerichte. §. 21—23. 5. Befugniß der bürgerlichen Obrigkeiten in Strafsachen, bei eintretender Gefahr des Verzuges. §. 24. Insbesondere a) Befugniß zur Verhütung von Excessen und Verbrechen. §. 25. b) Befugniß bei begangenen Verbrechen. §. 26. c) Befugniß zur Anstellung von Haussuchungen. §. 27. d) Allgemeine Erinnerung. §. 28. 6. Befugniß des General-Kriegs-Gerichts zur Überweisung von Verbrechern. §. 29—30. 7. Von conneren Rechtssachen. §. 31—34.

*) Vergl. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 77. fl. u. Regl. v. 30. August 1822. §. 121. fl.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs.

A. Allgemeine Grundsätze. 1. Proceß-Form. §. 35. 2. Beobachtung der dem Militair zustehenden Rechtswohlthaten. §. 36—37. — B. Nähere Regeln über das Verfahren. 1. Ladungen, Insinuationen. §. 38. a) Unmittelbare. §. 39—40. b) Durch den militairischen Vorgesetzten. §. 41—42. 2. Real-Citationen. §. 43. 3. Executionen in Civilsachen, Real-Arreste. §. 44—47. 4. Verfahren in Strafsachen. a) Gegen beurlaubte Infanteristen. §. 48. b. Gegen entlassene Officiere, welche in Strafsachen den bürgerlichen Gerichten unterworfen sind. §. 49. c) Gegen Militair-Personen, die in Strafsachen den militairischen Gerichtsstand haben. §. 50—53. 5. Verfahren bei Injurien der Landleute gegen Militair-Personen. a) Gegen beurlaubte Infanteristen. §. 54. b) Gegen andere Militair-Personen. §. 55—57. c) In den Provinzen, wo das Preußische Recht gilt. §. 58. 6. Persönliches Auftreten einer Militair-Person vor bürgerlichen Gerichten. a) Mitbringen eines Beistandes. §. 59—60. b) Auftritt mit oder ohne Uniform und Waffen. §. 61—63. c) Ablegung der Waffen und Kopfbedeckungen bei Eidesleistungen. §. 64. 7) Ungebührliches Betragen einer Militair-Person vor Gerichte. a) In schriftlichen Eingaben. §. 65—66. b) Bei persönlichem Erscheinen. §. 67. — C. Von Requisitionen an die Militair-Behörden. 1. Bei Angehörigen eines Regiments. §. 68. 2. Bei Detaschirten oder Beurlaubten §. 69—70. 3. Bei Officieren, die unter keinem Regiments-Commandeur stehen. §. 71—72. 4. Bei dringenden und eiligen Fällen. §. 73. 5. Wenn die Requisition ohne Erfolg bleibt. §. 74—75. — D. Benehmen gegen die Militair-Behörden. 1. Im Allgemeinen. §. 76. 2. Bei Requisitionen der Militair-Behörden an die bürgerliche Obrigkeit. §. 77—80. 3. Bei Eingriffen einer Militair-Behörde. §. 81—82. 4. Bei in einander greifenden Untersuchungen; a) welche abgesondert geführt werden; §. 83—87. b) wenn eine gänzliche Verbindung nöthig wird. §. 88. — E. Von der Sporteln-Freiheit der Militair-Personen. 1. Im Allgemeinen. §. 89—90. 2. Wem diese Freiheit zustehe? §. 91—93. 3. Beschränkung derselben. §. 94.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über das Militair.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Competenz der Civil-Gerichte überhaupt.

§. 1. Nach den, in der Verordnung vom 14ten Julius 1820, über die Verpflichtung zum Militair-Dienste und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse, Art. 77—80. erlassenen Vorschriften, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über Militair-Personen:

1) In Civil-Sachen auf alle Rechtsstreitigkeiten des gesammten Militairs ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, die ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienst-Verhältnisse haben, und deshalb aus den besondern Dienst-Reglements beurtheilt werden müssen; hingegen

2) in Straf-Sachen, nur auf die gemeinen (nicht militairischen) Vergehen und Verbrechen der im eilfmonatlichen Urlaub befindlichen Gemeinen von der Infanterie (Art. 80. der gedachten Verordnung), welche ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt sind.

2. Competenz der einzelnen Civil-Gerichte.

§. 2. Die Competenz der verschiedenen bürgerlichen Gerichte für die einzelnen Personen und Fälle

Digitized by Google

richtet sich ganz nach den gewöhnlichen Regeln über den Gerichtsstand. Jedoch gebührt den Officieren aller Grade und Waffengattungen, in allen Sachen, außer insofern sie mit einer Real-Klage bei den Gerichten, worunter die Sache belegen ist, belangt werden, ein privilegirter Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei der Provinz, in den Herzogthümern Bremen und Verden vor der Justiz-Canzlei oder dem Hofgerichte*) zu Stade, nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit beider Collegien. In der Grafschaft Bentheim, woselbst für jetzt gar keine privilegirte Gerichtsstände Statt finden, stehen sie jedoch unter dem dortigen provisorischen Tribunal**).

Demzufolge haben alle und jede, im wirklichen Dienst befindliche Militair-Personen ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke sich ihr Standquartier oder ihre Garnison befindet. Sollte darüber in Ansehung eines Officiers ein Zweifel entstehen, so hat dasjenige Ober-Gericht den Vorzug, in dessen Bezirke sich das Staabsquartier seines Regiments oder seines Bataillons befindet.

3. Fall des Krieges oder des Aufenthaltes der Truppen außerhalb Landes.

§. 3. Unbedingt gelten diese Regeln (§. 1. §. 2.) jedoch nur in Friedenszeiten, und so lange die Armee sich innerhalb des Königreichs befindet. Sie leiden Beschränkung während des Krieges und so oft ein Truppen-Corps aus dem Lande rückt. Für solche Fälle wird den Feld- Kriegs- und Regiments-Gerichten, unter der Aufsicht Unsers General-Kriegs-Gerichtes, einstweilen auch die Civil-Gerichtsbarkeit über sämmtliche, Amts und Berufs halber bei der Armee befindliche Personen, beigelegt, hinsichtlich aller wider dieselben neu entstehenden, oder doch nicht bereits rechtshängigen, persönlichen Klagen.

B. Nähere Regeln in Ansehung der Personen.

1. Fremde Militair-Personen.

§. 4. Der militairische Gerichtsstand steht nur allein dem Militair des Landes zu. Militair-Personen eines fremden Staats stehen in Ansehung aller Sachen, ohne Unterschied, unter der bürgerlichen Obrigkeit, und müssen daher, wenn sie in eilenden Fällen oder auf sonstige besondere Veranlassung von einer Militair-Behörde verhaftet sein sollten, von derselben an die bürgerliche Obrigkeit des Bezirks abgeliefert und von dieser unweigerlich übernommen werden.

Authentische Erklärung des §. 4. der Verordnung vom 20sten Julius 1821, rücksichtlich des Gerichtsstandes der Officiere der vormaligen Englisch-Deutschen Legion. (I. 83.)

»Georg der Vierte ꝛc. In Betracht »der Zweifel, welche darüber entstanden sind, »ob der §. 4. Unserer Verordnung vom 20. »Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der »bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der »Militair-Personen, auch auf die in Unserer vormaligen Englisch-»Deutschen Legion gestandenen Officiere, welche nicht wieder in »Unsere hiesigen Militairdienste aufgenommen worden, seine An-»wendung finde, sehen Wir Uns in huldreicher Erinnerung der

*) Beide sind vereinigt durch die Ver. v. 19. Sept. 1831. oben pag. 281.
**) Wegen Errichtung einer Mediat-Justiz-Canzlei für die Grafschaft Bentheim s. Ver. v. 20. Mai 1824. Art. 6. oben p. 38.

Digitized by Google

»treuen Dienste, welche die K. Deutsche Legion Uns geleistet hat, »bewogen, gnädigst zu verordnen:

»Die Officiere Unserer vormaligen Deutschen Legion, welche »in Unseren hiesigen Militairdiensten nicht wieder eine Anstel»lung erhalten haben, sind hinsichtlich ihres Gerichtsstandes »vor den bürgerlichen Gerichten als verabschiedete hiesige Offi»ciere ohne Pension anzusehen, und soll mithin bei den wider »sie anhängig werdenden Processen der §. 7. Unserer Verord»nung vom 20sten Julius 1821 fortan zur Anwendung kommen.

»Hannover, den 14ten August 1827.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Bremer. Meding.

Einfeld.«

2. Entlassene Militair-Personen. a) Überhaupt.

§. 5. Entlassene Militair-Personen aller Grade behalten ihren militairischen Gerichtsstand unverändert:

1) in Ansehung der §. 1. erwähnten Rechtsstreitigkeiten, die ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienst-Verhältnisse haben, und
2) in Ansehung der von ihnen während ihrer Dienstzeit begangenen militairischen Vergehen und Verbrechen*).

b) Unterofficiere, Spielleute und Gemeine.

§. 6. In Ansehung anderer Vergehen und Verbrechen aber verlieren die Unterofficiere, Spielleute und Gemeine aller Waffengattungen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, ihren militairischen Gerichtsstand völlig, und stehen ganz unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten.

c) Entlassene Officiere.

§. 7. Entlassene Officiere hingegen behalten den militairischen Gerichtsstand in Straf-Sachen und den privilegirten Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten **), ausgenommen

1) wenn sie durch ein Kriegsrecht cassirt oder sonst ohne Abschied aus dem Dienst removirt worden sind. Diese verlieren beide Vorrechte.
2) Wenn sie in Civil-Dienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen ***). Diese stehen, auch wenn sie mit Pension entlassen sein sollten, in allen Sachen lediglich unter den nach ihrem Amt oder Gewerbe für sie competenten bürgerlichen Gerichten.
3) Wenn sie ohne Pension entlassen worden sind, oder dieselbe nachmals aufgegeben haben. Diese behalten jedoch, so lange der vorige Fall bei ihnen nicht eintritt, den privilegirten Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten, in Straf-Sachen sowohl als in Civil-Sachen.

---

*) Vergl. Landesh. Rescript v. 29. April 1829.

**) Vergl. Milit.-Pens.-Regl. v. 29. April 1817. §. 29.

***) Auch wenn ein entlassener Officier die Advocatur ergreift, verliert er den privilegirten Gerichtsstand. Landesh. Rescr. v. 15. April 1831. Jurist. Zeit. 1831. H. 2. p. 33. Dagegen sollen nach einem Minist.-Rescr. v. 5. April 1828 (Jurist. Zeit. 1835. H. 2. p. 138.) Officiere, welche eine Lotterie-Collectur betreiben, den privilegirten Gerichtsstand behalten.

Digitized by Google

3. Auf Wartegeld stehende Officiere.

§. 8. Officiere, die auf Wartegeld stehen, behalten sowohl ihren militairischen Gerichtsstand in Straf-Sachen, als den privilegirten Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten in Civil-Sachen.

4. Studirende Militair-Personen.

§. 9. Militair-Personen, welche sich auf der Landes-Universität immatriculiren lassen, stehen, so lange sie akademische Bürger bleiben, gleich anderen Studirenden, nicht nur in Civil- sondern auch in Straf-Sachen unter dem Prorector und den Universitäts-Behörden *). Jedoch

1) bleiben sie in allem, was ihr militairisches Dienst-Verhältniß betrifft, ausschließend der militairischen Gerichtsbarkeit unterworfen.
2) Muß von allen Excessen und Vergehen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen und den deshalb wider sie erkannten Strafen dem Garnison-Gerichte, zur weiteren Beförderung an die Behörde, Nachricht ertheilt werden.
3) Wenn eine Carcer-Strafe wider sie erkannt worden ist, so muß das Garnison-Gericht, dieselbe mittelst eines Wacht-Arrestes von gleicher Dauer zu vollziehen, requirirt werden.

5. Auditeure, Ärzte, Commissariats-Bediente.

§. 10. Sämmtliche Auditeure, Staabs-Schreiber, Militair-Ärzte und Wund-Ärzte gehören zu den Militair-Personen und stehen sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes, als der übrigen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Officieren gleich.

§. 11. Hingegen haben von den Commissariats- und Rechnungs-Bedienten der Armee nur diejenigen, welche beim Feld-Commissariate angestellt werden, den militairischen Gerichtsstand, indem dieser für alle zur Armee gehörige Personen, wenn sie derselben ins Feld folgen, ohne Ausnahme eintritt.

6. Familie der Militair-Personen.

§. 12. Die Familien der Militair-Personen, d. h. ihre Ehefrauen, ihre bei ihnen im Hause befindlichen Kinder, welche noch keinen eigenen Gerichtsstand erworben haben und ihr Gesinde, stehen, sowohl in Civil- als in Straf-Sachen, jedesmal unter der Gerichtsbarkeit, welcher das Familienhaupt, dem sie angehören, in Friedens-Zeiten und innerhalb Landes untergeben ist. Nur die Familie eines Gemeinen von der Infanterie, welche demselben nicht an seinen Garnison-Ort folgt, bleibt ganz den bürgerlichen Gerichten untergeben.

§. 13. Der militairische Gerichtsstand der Familie erlöscht jedoch sofort mit dem Tode des Familienhauptes und dieselbe steht alsdann, sowohl in Straf- als in Civil-Sachen, lediglich unter den bürgerlichen Gerichten, jedoch mit Beibehaltung des privilegirten Gerichtsstandes vor den Ober-Gerichten für die Familien der Officiere.

C. Nähere Regeln in Ansehung der Sachen.

1. Ehesachen.

§. 14. Die Ehesachen der Militair-Personen aller Grade und Waffengattungen gehören, eben so wie bei allen andern Unterthanen, vor die Consistorien **) und Kirchen-Commissa-

*) Vergl. Ges. v. 31. März 1823.

**) Dadurch ist aber die Competenz städtischer Consistorien nicht ausgeschlossen. Minist.-Rescr. v. 26. Juni 1827. Jurist. Zeit. 1829. H. 2. p. 49.

Digitized by Google

rien, welche aber dabei auf die in der Verordnung vom 14ten Julius 1820. Art. 83. enthaltenen Vorschriften über den zur Heirath erforderlichen Consens der militairischen Vorgesetzten sorgfältig Rücksicht zu nehmen haben.

2. Injurien-Sachen.

§. 15. Alle Klagen und Beschwerden gegen eine Militair-Person wegen zugefügter Injurien sind, soviel die Gerichtsbarkeit betrifft, ohne Unterschied zwischen leichten und schweren Injurien, den eigentlichen Straffachen gleich zu achten. Die Untersuchung und Ahndung derselben gebührt demnach, in Ansehung aller Personen denen der militairische Gerichtsstand in Straffachen zusteht, lediglich den Militair-Gerichten *), jedoch mit der unten §. 65. und 67. bemerkten Ausnahme.

3. Polizei-, Wrugens- und Steuer-Contraventions-Sachen

§. 16. Polizei- und Wrugen-Sachen **) so wie auch Steuer-Contraventionen ***) und dergleichen sind, insofern sie den angenommenen Grundsätzen nach nur mit Schadens-Ersatz und Geldbußen oder Confiscationen geahndet werden, den Civil-Sachen gleich zu achten, und gehören vor die bürgerlichen Obrigkeiten †).

§. 17. Wenn aber eine Arrest- oder Gefängniß-Strafe deshalb erkannt, oder auch die Geldbuße, aus besonderen Gründen, in eine solche Strafe verwandelt werden muß: so gehen dergleichen Sachen in Straf-Sachen über und müssen daher bei Personen, denen der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht, sofort an die Militair-Gerichte zum weitern Verfahren abgegeben werden.

4. Freiwillige Gerichtsbarkeit. a) Competenz der bürgerlichen Gerichte.

§. 18. Die Aufnahme und Bestätigung solcher Rechtsgeschäfte, welche nothwendig einen competenten Richter fordern, gehört in Ansehung aller Militair-Personen, ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, ausschließlich vor die geeigneten bürgerlichen Gerichte ††).

§. 19. Auch die Bevormundung und Verwaltung der Ober-Vormundschaft über Militair-Personen, welche eines Curators bedürfen, gehört ausschließend vor die competenten bürgerlichen Gerichte. Wenn jedoch eine im wirklichen Dienst befindliche Militair-Person wegen Verstandes-Beraubung oder Verschwendung unter Curatel gesetzt werden soll, so haben die bürgerlichen Gerichte zuvor von der dem Betheiligten vorgesetzten Militair-Behörde über dessen Betragen in und außer dem Dienste Erkundigung einzuziehen.

§. 20. In Ansehung anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden, andern bürgerlichen Personen völlig

*) Vergl. General-Ordre v. 30. Juni 1820. oben p. 425.

**) Dahin gehören nicht die in den Kriegs-Artikeln besonders verpönten Polizei- und Wrugenfälle. Ausschr. des Gen.-Kr.-Gerichts vom 6. Nov. 1829. Juriſt. Zeit. 1837. H. 1. p. 112.

***) s. Ges. v. 21. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr. §. 121. fl.

†) Solche Wrugen- und Polizei-Sachen sind übrigens, namentlich hinsichtlich des Gerichtsstandes den Civil-Sachen gleich zu achten. Miniſt.-Reſcr. vom 10. Dec. 1833. Juriſt. Zeit. 1838. H. 2. p. 97. Schreiben des Gen.-Kriegs-Gerichts v. 27. Oct. 1837. ibid. 1839. H. 1. p. 65.

††) s. Declar. Ver. v. 29. October 1822. oben p. 303.

Digitized by Google

gleich zu achten, daher auch die etwa nöthig werdende Versiegelung, Inventirung und Regulirung ihres Nachlasses ausschließend den bürgerlichen Gerichten zusteht.

b) Competenz der Militair-Gerichte.

§. 21. In Ansehung der übrigen Militair-Personen, mit Einschluß der entlassenen und auf Wartegeld stehenden Officiere, steht den Militair-Gerichten zwar die Versiegelung auch allenfalls Inventarisirung des Nachlasses zu*). Es sind diese Gerichte aber gehalten, außer dem Berichte, der darüber dem General-Kriegs-Gerichte behuf Wahrnehmung des Interesse des Militairs zu erstatten ist, der Provinzial-Justiz-Canzlei davon sofort zugleich Nachricht zu ertheilen, damit von der Civil-Behörde des Nachlasses selbst wegen das weiter Nöthige verfügt werden möge.

Authentische Erklärung des §. 21. der Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen. (I. 31.)

»Georg der Vierte ꝛc. Aus einer Anzeige Unsers General-Kriegs-Gerichtes erfahren Wir, daß, in Bezug auf den §. 21. »Unserer Verordnung vom 20sten »Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte »in Rechtssachen der Militair-Personen, Zweifel entstanden sind:

»wie bei Verlassenschaften solcher Militair-Personen, welche »zu den im eilfmonatlichen Urlaube befindlichen Gemeinen von »der Infanterie nicht gehört haben, die gegenseitige Zuständigkeit der Militair- und Civil-Gerichte sich begränze; und »ob, namentlich, die Vorschrift des Militair-Justiz-»Reglements von 1736. Cap. II. §. 7. jetzt überall noch »Anwendung leide?

»Wir achten deshalb nöthig, Unsere gehegte landesherrliche Willens»meinung in Folgendem näher zu erläutern.

»§. 1. Bei Sterbefällen der bemeldeten Militair-Personen »gebührt die Versiegelung und Inventirung des Nachlasses zuvörderst immer den Militair-Gerichten. Nur in den Fällen des »§. 22. Unserer gedachten Verordnung können die bürgerlichen »Gerichte sofort einschreiten.

»§. 2. Hat ein Militair-Gericht sich des Nachlasses ange»nommen: so muß es, außer der Berichtserstattung an Unser »General-Kriegs-Gericht, davon gleichzeitig auch der Provinzial»Justiz-Canzlei Nachricht ertheilen.

»§. 3. Unser General-Kriegs-Gericht erwägt nun vor allen »Dingen: ob der Verstorbene einer militairischen Casse ver»haftet geblieben sei, oder nicht?

»Im ersteren Falle hat dasselbe — als das, laut §. 1. »№ 1. der Verordnung, für solche Rechts-Angelegenheiten aus»schließlich zuständige Gericht — nicht nur die Klarheit und den »Betrag der Militair-Schuld immer festzusetzen; sondern es muß »auch, vermöge der ihm auferlegten Pflicht für das Interesse des »Militairs zu sorgen, das zu Berichtigung der Schuld Erforderliche »sogleich von dem Nachlasse vorabnehmen. Letzteres unterbleibt »allein in dem Falle, wenn andere Gläubiger schon jetzt der

*) Vergl. General-Ordre v. 16. Januar 1816. Bd. II. pag. 289.

»Cassen-Forderung den Vorrang bestreiten sollten; über welchen »Erstigkeits-Streit, nach wie vor, lediglich die bürgerlichen Ge»richte entscheiden. — Hierauf überweiset das militairische Ober»Gericht, ohne sich mit der Berichtigung irgend einiger Privat»Schulden zu befassen, den Nachlaß, sammt den Acten, an das »zuständige bürgerliche Gericht.

»Eben das geschieht, im anderen Falle, unverzüglich, so»bald sich ergeben hat, daß für die militairischen Cassen nichts »aus dem Nachlasse einzufordern ist.

»§. 4. Die von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzte Justiz»Canzlei unterrichtet davon, nach Umständen, das in Frage »kommende bürgerliche Unter-Gericht. Den zuständigen Civil»Gerichten steht es auch frei, bei etwa sich verzögernder Ausant»wortung des Nachlasses, über die Ursachen des Verzuges von »den Militair-Behörden Auskunft zu bitten.

»In keinem Falle indessen haben die Civil-Behörden sich »der Regulirung eines solchen Nachlasses eher selbsthätig anzu»nehmen, bevor ihnen nicht derselbe, nebst den Acten, auf Ver»fügung des General-Kriegs-Gerichtes ausgehändigt worden ist.

»§. 5. Sobald aber diese Übergabe Statt gefunden hat, gehört »alles weitere Verfahren oder Ausnahme, der Nachlaß sei litigiös »oder nicht, mithin die Bezahlung aller, auch der klärsten For»derungen, die Verabfolgung an die völlig unbestrittenen Erben ꝛc. »lediglich vor die Civil-Behörden.

»Hannover, den 28sten Februar 1823.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Adolphus Frederick.

»Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.«

§. 22. Die Militair-Gerichte sind jedoch berechtigt, die oberwähnten Geschäfte demjenigen bürgerlichen Gerichte zu überlassen, unter welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand in Civil-Sachen hatte. Auch haben, falls kein Militair-Gericht oder commandirender Officier in der Nähe sein sollte, die bürgerlichen Gerichte vorläufig die Versiegelung, insofern es derselben überhaupt bedarf, zu verfügen.

§. 23. Desgleichen gebührt auch den Militair-Gerichten die Befugniß zur Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten, so wie auch zur Aufnahme und Bestätigung solcher Rechts-Geschäfte, welche nicht nothwendig einen competenten Richter erfordern, eben sowohl als den bürgerlichen Gerichten. Jedoch können die Militair-Personen, wenn sie wollen, ihre Testamente und Rechts-Geschäfte dieser Art auch vor den bürgerlichen Gerichten aufrichten.

5. Befugniß der bürgerlichen Obrigkeiten in Strafsachen, bei eintretender Gefahr des Verzuges.

§. 24. Obgleich den bürgerlichen Obrigkeiten über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen genießen, in Ansehung dieser Sache ordentlicher Weise keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind dieselben doch auch in diesen, zur

Digitized by Google

Ergreifung eilender, zur Einleitung und Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militair-Personen, in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß falls erst eine Militair-Behörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach nothwendigen Maßregeln zu spät kommen und ihres Zweckes verfehlen würden.

a. Insbesondere Befugniß zur Verhütung von Excessen und Verbrechen.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung müssen namentlich die bürgerlichen Obrigkeiten, wenn Militair-Personen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien und andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen, oder jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich und wirksam Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige des Vorfalls an die Militair-Behörde (§. 53.) abliefern lassen.

b. Befugniß bei begangenen Verbrechen.

§. 26. Ferner müssen, unter der gleichen Voraussetzung, die bürgerlichen Obrigkeiten, wenn eine Militair-Person in ihrem Gerichts-Bezirke ein Verbrechen begangen oder sich desselben dringend verdächtig gemacht habend sollte, die schleunige Verhaftung des Thäters, insofern der Fall überhaupt dazu geeignet ist, oder auch wenn derselbe die Flucht ergriffen hat, dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Zu diesem Behufe dürfen sie allenfalls auch Steckbriefe an die umliegenden Behörden absenden; die Bekanntmachung derselben in öffentlichen Blättern bleibt jedoch lediglich den Militair-Behörden überlassen.

c. Befugniß zur Anstellung von Haussuchungen.

§. 27. Wenn zu näherer Erforschung eines begangenen Verbrechens oder zur Ausmittelung des Thäters die Anstellung von Haussuchungen nöthig wird und entweder eine allgemeine Haussuchung im Orte verfügt werden muß, oder auch gegen eine bestimmte Militair-Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, um eine specielle Haussuchung bei derselben zu rechtfertigen: so sind, unter der gedachten Voraussetzung einer vorhandenen Gefahr des Verzuges, die bürgerlichen Obrigkeiten berechtigt, auch in den Quartieren der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Militair-Personen, ohne das Beisein eines militairischen Vorgesetzten, Haussuchung halten zu lassen.

d. Allgemeine Erinnerung.

§. 28. Die Obrigkeiten werden jedoch angewiesen, sich dieser ihnen hier in Ansehung solcher Militair-Personen, die ihnen ordentlicher Weise in Straf-Sachen nicht unterworfen sind, eingeräumten Befugnisse (§. 24 — 27.) mit möglichster Bescheidenheit und Schonung zu bedienen, und insofern die Umstände die Requisition der nächsten Militair-Behörde oder auch die Zuziehung des Beistandes einer Militair-Person von höherem Range als die Betheiligten, irgend gestatten, diesen Weg vorzuziehen.

Über das beim Einschreiten der bürgerlichen Obrigkeiten in solchen Fällen weiter zu beobachtende Verfahren folgen die näheren Vorschriften unten. (§. 50 — 53.)

Digitized by Google

6. Befugniß des General-Kriegsgerichts zur Überweisung von Verbrechern.

§. 29. Wenn eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht, wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine Zuchthaus-, Karren- oder noch härtere Strafe nach sich ziehen dürfte: so hat das General-Kriegsgericht die Befugniß, den Inculpaten aus dem Militairdienste gänzlich zu entfernen und dessen Ablieferung an die bürgerlichen Gerichte zur Fortsetzung der Untersuchung zu verfügen, auch denselben zugleich die Bestrafung der etwa concurrirenden geringen militairischen Vergehen dabei mit zu überlassen.

§. 30. Geschieht eine solche Überweisung, so muß der Verbrecher von derjenigen Gerichtsbehörde, an welche die Sache nach den gewöhnlichen Regeln von der Competenz in Criminal-Sachen gehört, unweigerlich übernommen werden, ohne daß dieselbe einen Kosten-Ersatz dafür zu fordern berechtigt wäre.

7. Von conneren Rechts-Sachen.

§. 31. Wenn gegen eine Person, welcher der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht, Sachen vorkommen, wobei ein und dasselbe Factum theils einen Civil-Anspruch, theils eine Strafe nach sich zieht und deshalb dieselbe Sache in verschiedener Hinsicht, theils vor die bürgerlichen, theils vor die militairischen Gerichte gehören würde: so soll zur Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten die ganze Sache, soviel die Instruction derselben und die Aufnahme der Beweise betrifft, demjenigen Gerichte überlassen werden, vor welches der Punct gehört, welcher nach Beschaffenheit der Sache der wichtigste ist.

§. 32. Sollte hierüber ein Zweifel entstehen: so haben die beiderseitigen Gerichte sich darüber, wem von ihnen die Sache überlassen werden sollte, gütlich mit einander zu vereinigen und allenfalls an ihre vorgesetzten Behörden zu berichten.

§. 33. Dasjenige Gericht, dem die Instruction der Sache zugefallen ist, hat aber, nachdem es über den zu seiner Competenz gehörigen Punct rechtskräftig erkannt hat, die Acten zur Fällung des Erkenntnisses über den andern Haupt-Punct und zur Verfügung der hiezu allenfalls noch weiter nöthigen Instruction an das andere Gericht abzugeben. Dies leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der Civil-Kläger sich erklärt, das Erkenntniß über seine Civil-Ansprüche demjenigen Gerichte überlassen zu wollen, welches über die Strafe zu erkennen hat.

§. 34. Bei Untersuchungen von Verbrechen, worin sowohl Untergebene der bürgerlichen als der Militair-Gerichte verwickelt sind, hat zwar jedes Gericht die Untersuchung gegen die ihm untergebenen Angeschuldigten besonders zu führen. Weil aber hier die oben (§. 29.) erwähnte Auslieferung der Verbrecher vom Militair-Stande an die bürgerlichen Gerichte sehr zur Abkürzung und Erleichterung der Untersuchung dienen kann, so hat das General-Kriegs-Gericht dieselbe in solchen Fällen jedesmal zu verfügen, wenn das Verbrechen dazu geeignet ist und bereits ein dringender Verdacht der Theilnahme gegen die angeschuldigten Militair-Per-

Digitized by Google

sonen vorhanden ist und nicht etwa besondere wichtige Gründe die Auslieferung abrathen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen des Militairs.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Proceß-Form. §. 35. Die bürgerlichen Gerichte haben zwar bei Civil-Klagen gegen Militair-Personen im Allgemeinen dasselbe processualische Verfahren zu beobachten wie in andern Rechts-Sachen. Doch müssen dieselben auf eine möglichst schleunige Behandlung dieser Sachen bedacht sein, weshalb namentlich die Unter-Gerichte dieselben so viel als möglich in angesetzten Terminen zu Protocoll instruiren und einen ordentlichen Schriftwechsel nur ausnahmsweise darin gestatten sollen.

2. Beobachtung der dem Militair zustehenden Rechts-Wohlthaten. §. 36. Auch müssen die Gerichte in allen Proceß-Sachen, worin eine Militair-Person als Partei Theil nimmt, die denselben nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts in Ansehung der Fristen und Termine, und deren wegen Dienst-Verhinderung eingetretenen Versäumung zustehenden Rechts-Wohlthaten, in den Fällen, wo solche zur Anwendung kommen können, sorgfältig berücksichtigten.

§. 37. Die den Militair-Personen bei eintretender Unkenntniß der Rechte gestattete Nachsicht kömmt auch den Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden, ebenfalls zu Gute.

B. Nähere Regeln über das Verfahren.

1. Ladungen, Insinuationen. §. 38. So oft eine Militair-Person, von dem für sie competenten bürgerlichen Gerichte, entweder in ihrer eigenen Rechts-Sache, als Partei, oder in einer fremden, z. B. als Zeuge, behuf persönlichen Erscheinens vorgeladen, oder derselben ein sonstiger Befehl, ein Decret oder Erkenntniß, behändigt werden muß, ergeht die Ladung oder Insinuation entweder durch die eigenen Gerichts-Diener der bürgerlichen Obrigkeit unmittelbar an den Betheiligten oder erst durch dessen militairischen Vorgesetzten.

a. Unmittelbare. §. 39. Die Ladungen und Insinuationen ergehen unmittelbar

1) an diejenigen Militair-Personen, welche auch in Straf-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten stehen. Hieher gehören namentlich die im eilfmonatlichen Urlaube befindlichen Gemeinen von der Infanterie;
2) an sämmtliche Officiere aller Grade und Classen;
3) an die Familie (§. 12.) aller Militair-Personen, wenn solche gleich sonst den Gerichtsstand des Familien-Hauptes völlig theilet. Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn eine Militair-Person, als Partei,

Digitized by Google

4) einen gerichtlichen Anwalt bereits gültig bestellt hat, diesem die richterlichen Verfügungen für dessen Machtgeber unmittelbar zu behändigen sind.

§. 40. Hinsichtlich der Vorladung der Officiere (§. 39. № 2.) sind noch folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

a) Muß ein activer, bei einem Regimente oder Bataillon angestellter Officier, in seiner eigenen oder in einer fremden Sache nothwendig in Person erscheinen: so ist, gleichzeitig mit dessen, an ihn selbst oder an den bestellten Anwalt unmittelbar ergehender Vorladung, der Commandeur oder sonstige nähere Vorgesetzte desselben schriftlich zu ersuchen, ihn zu Abwartung des Termins von etwanigen Dienst-Geschäften, in sofern solche es gestatten, zu entbinden.

Ist aber des Officiers Anwesenheit im Termine nicht durchaus erforderlich: so fällt diese Benachrichtigung weg; und es bleibt dem Vorgeladenen, falls er persönlich erscheinen will und sich durch den Dienst gehindert sieht, selbst überlassen, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung vom Dienst-Geschäfte bei seinen Vorgesetzten auszuwirken.

b) Wird ein in activem Dienste stehender Subaltern-Officier wegen von ihm selbst contrahirter Schulden belangt: so erfordern die militairische Disciplin und die Unseren Regiments-Chefs obliegende Pflicht, für den guten Haushalt ihrer Untergebenen zu wachen, daß jenem die angebrachte Klage nicht unbekannt bleibe. Daher soll das bürgerliche Gericht in jedem solchen Falle, gleichzeitig mit der ersten Vorladung des Beklagten, an dessen Regiments-Chef eine kurze Benachrichtigung von der erhobenen Klage senden, woraus der Ursprung und der Belauf der Schuld-Forderung zu ersehen sein müssen.

c) Die Ladung eines Generals oder Regiments-Chefs, in fremden Sachen, geschieht in der Form eines Ersuchungs-Schreibens.

d) So oft die Vernehmung eines Officiers, als Partei oder Zeuge ꝛc. unbeschadet des Zweckes, bei dem Militair-Gerichte leichter als bei dem Civil-Gerichte geschehen kann, ist der erstere Weg vorzuziehen und das Militair-Gericht deshalb von dem Civil-Gerichte zu requiriren.

b. Durch den militairischen Vorgesetzten.

§. 41. Die von den bürgerlichen Gerichten erlassenen Vorladungen und verfügten Insinuationen an diejenigen Unter-Officiere, Spielleute und Gemeinen aller Waffen-Gattungen, welche den militairischen Gerichts-Stand in Straf-Sachen haben, ergehen nicht unmittelbar an den Vorzuladenden selbst, sondern, wenn derselbe sich an seinem gewöhnlichen Standorte befindet, in der Regel an das competente Regiments- oder Garnison-Gericht, zu weiterer Bestellung an den Vorzuladenden. Doch darf sich die bürgerliche Obrigkeit, zu gleichem Behufe, auch jedesmal an den Schwadrons- oder Compagnie-Commandeur wenden, so oft sie die Communication mit diesem kürzer findet. Ist der Vorzuladende detaschirt oder beurlaubt:

Digitized by Google

so ergehen die Insinuationen an die unten §. 69. bezeichneten Behörden.

Von der gedachten vorgesetzten Militair-Behörde wird sodann, auf der Abschrift der Ladung oder des Decretes, der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß solche dem Betheiligten sofort bekannt gemacht werden solle.

§. 42. Diese Regel (§. 41.) leidet jedoch eine Ausnahme in eilenden Fällen, bei denen die nächste Militair-Behörde, an welche sich das bürgerliche Gericht wenden könnte, 3 Stunden und darüber entfernt ist, die vorzuladende Person aber sich im Bezirke des vorladenden Gerichts aufhält. Doch muß in diesem Falle, nicht nur dem Vorgeladenen der Grund der unmittelbaren Insinuation bemerkt, sondern auch demnächst, von der Veranlassung dazu, der competenten Militair-Behörde Nachricht ertheilt werden.

2. Real-Citationen. §. 43. Gegen Personen, welchen der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zukommt, dürfen die bürgerlichen Gerichte — außer den oben §. 24 — 26. gedachten Nothfällen — niemals unmittelbar selbst eine Real-Citation vollstrecken, sondern es ist, so oft es derselben bedarf, die dem Geladenen vorgesetzte Militair-Behörde zu dem Ende zu requiriren.

3. Executionen in Civil-Sachen, Real-Arreste. §. 44. Executionen in Civil-Processen, welche durch Auspfändung, Einlegung eines Gerichts-Dieners, oder durch irgend eine gegen die Person des Schuldners gerichtete Maaßregel würden geschehen müssen, dürfen gegen diejenigen Militair-Personen, denen der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht, und gegen diejenigen zu ihrer Familie gehörigen Personen, welche sich bei ihnen in ihrer Wohnung aufhalten, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der dem Schuldner vorgesetzten militairischen Behörde, vollstreckt werden.

§. 45. Eben dieses ist auch bei Arrest-Anlegungen auf die beweglichen Effecten der gedachten Personen zu beobachten; desgleichen, wenn die, in der Gewahrsame einer solchen Militair-Person befindlichen Effecten eines dritten Impetraten, daselbst versiegelt oder ins Gericht abgeholt werden sollen. Es bedarf aber der Requisition nicht, wenn der Arrest schon durch bloße Befehle an den Inhaber vollstreckt werden kann. Bei vorhandener Gefahr auf dem Verzuge steht jedoch den bürgerlichen Gerichten immer frei, vorläufig unmittelbar einzuschreiten.

§. 46. In sofern hingegen die Execution durch den Verkauf von Immobilien und Gerechtigkeiten, oder durch die Beschlagnahme und Einziehung von Capitalien, Renten und Einkünften, oder auch der Pension des Schuldners, geschehen soll, kann selbige von den Civil-Gerichten unmittelbar vollstreckt werden. Jedoch ist bei der Arrest-Anlegung auf Militair-Pensionen die Vorschrift des Militair-Pensions-Reglements vom 29sten April 1817. §. 24. zu beobachten, wornach die ordentlichen Gerichte zwar, in Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel und unter Vorbehalt der Competenz des Schuldners, auf Pensions-Abzüge erkennen dürfen, die Ermäßigung des Quantums des Abzuges indessen jedes Mal Unserer Kriegs-Canzlei zusteht.

Digitized by Google

§. 47. Wenn aber, bei gänzlicher Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, ein Theil des Soldes einer Militair-Person zum Behuf einer Execution in Beschlag genommen werden soll, so kann diese Beschlagnahme nur von Unserm Cabinets-Ministerio in Unserm Namen, auf den Antrag desjenigen Gerichts, welches das zu vollstreckende Urtheil gefällt hat, bewilligt werden.

4. Verfahren in Straf-Sachen.

a. Gegen beurlaubte Infanteristen.

§. 48. Bei den nach §. 1. und 2. zur Competenz der bürgerlichen Gerichte gehörenden Straf-Sachen der Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden, können diese eben sowohl, wie in allen anderen Sachen, von den bürgerlichen Gerichten unmittelbar citirt, verhaftet, während der Untersuchung in den gewöhnlichen Gefängnissen verwahrt und das ausgesprochene Straf-Urtheil an ihnen vollzogen werden. Bei Vollziehung der Strafe ist aber dafür zu sorgen, daß der Verbrecher dabei nicht mit der Uniform bekleidet sei.

Jedoch muß jede Obrigkeit, die einen solchen Infanteristen verhaftet, oder demselben ein Straf-Erkenntniß publicirt, dem Regiments- oder Garnison-Gerichte von dem Verhaft und dessen Veranlassung und resp. von dem Inhalte des Straf-Erkenntnisses unverzüglich eine schriftliche Nachricht ertheilen. Diese Benachrichtigung muß auch dann erfolgen, wenn das Erkenntniß auf Entbindung von der Instanz oder auf gänzliche Lossprechung gerichtet ist.

Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die künftige genauere Befolgung der im §. 48. der K. Verordnung vom 20. Julius 1821 enthaltenen Vorschrift, wegen unverzüglicher Benachrichtigung der Militair-Gerichte von dem Verhafte beurlaubter Infanteristen, und nähere Instruction dieserhalb, betr. vom 9. Februar 1825. (II. 9.)

»Nachdem, zum Nachtheile der Militair-»Administration, die Vorschrift im §. 48. »der K. Verordnung vom 20sten Julius »1821, betreffend die Gerichtsbarkeit und »das Verfahren der bürgerlichen Gerichte »in Rechtssachen der Militair-Personen, »daß nämlich

»jede Obrigkeit, die einen beurlaubten »Infanteristen wegen einer Strafsache »verhaftet, oder demselben ein Straf-»Erkenntniß publicirt, dem Regiments-»oder Garnison-Gerichte von dem Verhafte und dessen »Veranlassung und resp. von dem Inhalte des Straf-Er-»kenntnisses unverzüglich eine schriftliche Nachricht er-»theile,

»bisher nicht von allen bürgerlichen Gerichten beobachtet, viel-»mehr die fragliche Benachrichtigung oft erst dann erfolgt ist, »wenn der Verurtheilte bereits in die Straf-Anstalt abgeliefert »worden: so machen Wir es hierdurch, im Einverständnisse mit »K. General-Commando und unter ausdrücklicher Genehmigung »des K. Cabinets-Ministerii, den bürgerlichen Gerichten wieder-»holend zur unerläßlichen Pflicht, die Regiments- oder Gar-»nison-Gerichte in vorgeschriebener Maaße jedenfalls, und na-»mentlich von der verfügten Verhaftung eines auf Urlaub »befindlichen Infanteristen, sofort zu benachrichtigen.

Digitized by Google

»Obgleich ferner die angezogene K. Verordnung in dem er»wähnten §. 48. hinsichtlich der Mondirungsstücke der in »Haft und Untersuchung gerathenden beurlaubten Infanteristen »zwar nur die Bestimmung enthält:

»daß bei Vollziehung der Strafe der Verbrecher nicht »mit der Uniform bekleidet sein soll:

»so werden jedoch, in der Rücksicht,

»daß es den beurlaubten Infanteristen reglementsmäßig »überall nur erlaubt ist, ihre Mondirungsstücke an Sonn»und Festtagen, oder bei besonderen Feierlich»keiten, anzulegen,

»die Obrigkeiten von Uns, Kraft der oberwähnten höhern Auto»risation, hiemittelst angewiesen:

»gleich bei der Verhaftung eines auf Urlaub befind»lichen Infanteristen — Stellvertreter nicht ausge»schlossen — dessen sämmtliche große und kleine Mondi»rungsstücke, imgleichen das Bajonett-Koppel, ihm abzu»nehmen und in gerichtliche sichere Verwahrung zu bringen; »daß solches geschehen aber, so wie jeden an der Anzahl »jener Militair-Effecten wahrgenommenen Mangel, sofort »dem betreffenden Regimente anzuzeigen, und den von »letzterem wegen des weiteren Verfahrens dieserhalb an sie »ergehenden Requisitionen zu genügen.

»Wir bemerken dabei zur Nachricht für die Ob gkeiten, daß »jedem Infanteristen

»1) an Armatur-Stücken:

»das Bajonett-Koppel;

»2) an großen Mondirungs-Stücken:

»a. der Mondirungsrock, b. die Weste, c. ein Paar Schuhe, »d. der Tschako mit resp. Feder, Ball oder Töstel, und

»3) die sämmtlichen kleinen Mondirungs-Stücke, »nämlich:

»a. 2 Hemden, b. 2 Paar Socken, c. 1 leinene Hose, d. »1 Tornister, e. 1 Paar Schuhe, f. 1 Lager-Kappe, g. 1 Paar »tuchene Gamaschen, h. 1 Paar weiße leinene Dito. i. 1 Hals»binde, k. 3 Bürsten, l. 1 Kamm, m. 1 Schwamm, und »n. 1 Hosenträger auf Urlaub mitgegeben werden.

»Dieses Ausschreiben ist der zweiten Abtheilung der Gesetz»Sammlung zu inseriren.«

b. Gegen entlassene Officiere, welche in Straf-Sachen den bürgerlichen Gerichten unterworfen sind.

§. 49. Wenn ein entlassener Officier, welcher zwar, nach §. 7. № 2. 3. den bürgerlichen Gerichten in Straf-Sachen unterworfen ist, aber des militairischen Ehrentitels und des Rechts die Uniform zu tragen, vielleicht selbst einer militairischen Pension, sich fortwährend erfreut, in eine peinliche Untersuchung geräth: so ist das erfolgende Erkenntniß, wohin solches auch mag ausgefallen sein, von dem bürgerlichen Gerichte jedes Mal Unserm General-Commando abschriftlich mitzutheilen, damit dasselbe, bewandten Umständen nach, die etwa erforderliche Entziehung der

Digitized by Google

Pension, des Ehrenzeichens, des militairischen Titels und der Erlaubniß, die Uniform ferner zu tragen, verfügen könne. Auch soll es von dem Ermessen Unsers General-Commandos abhängen, bloß zu den letztgedachten Zwecken bei den militairischen Gerichten eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung wider einen solchen Officier zu veranlassen, so oft demselben eine, auch erst nach dessen Entlassung begangene Handlung zur Last fällt, welche mit der militairischen Ehre unvereinbar ist, wenn sie gleich nicht zur Begründung eines Criminal-Verfahrens genügend erschiene.

c. Gegen Militair-Personen, welche in Straf-Sachen den militairischen Gerichtsstand haben.

§. 50. Wenn gegen solche Militair-Personen, welche der bürgerlichen Obrigkeit ordentlicher Weise in Straf-Sachen nicht unterworfen sind, wegen vorhandener Gefahr des Verzuges vorläufige Maaßregeln haben ergriffen werden müssen, (§. 24—27.) so muß die Obrigkeit, welche solche verfügt hat, jedesmal unverzüglich der competenten Militair-Behörde von den ergriffenen Maaßregeln und von der Veranlassung derselben Nachricht ertheilen.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii an alle bürgerlichen Obrigkeiten des Königreichs, betr. die Anwendung des §. 50. der K. Verordnung vom 20. Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit in Sachen der Militairpersonen, auf Excesse der Beurlaubten von der Cavallerie oder Artillerie, vom 2. Januar 1824. (II. 1.)

»Die K. Verordnung vom 20sten »Julius 1821, über die Gerichts»barkeit der bürgerlichen Gerichte »in Rechtssachen der Militairper»sonen, hat im §. 50. vorgeschrieben: »»daß, wenn gegen solche Militair-Perso»nen, welche der bürgerlichen Obrigkeit or»dentlicher Weise in Strafsachen nicht un»terworfen sind, wegen Gefahr des Verzu»ges vorläufige Maaßregeln von einer bürgerlichen Obrigkeit »haben ergriffen werden müssen, diese davon jedes Mal unver»züglich der competenten Militair-Behörde Nachricht »ertheilen solle.«

»Durch eine Mittheilung des K. General-Kriegs-Gerichtes »vernehmen Wir nun: daß sich bei mehreren bürgerlichen Gerich»ten eine abweichende Ansicht der Frage hervorgethan hat: »welche Militair-Behörde, zufolge jenes §. 50., für die com»petente in dem Falle zu achten sei, wenn gegen Beur»laubte von der Cavallerie oder Artillerie die er»wähnten vorläufigen Maaßregeln getroffen worden sind. Einige »Civil-Obrigkeiten haben das Gericht desjenigen Regimentes »für das zuständige gehalten, in dessen Rolle der Beur»laubte steht; andere hingegen das Gericht desjenigen Regi»mentes, in dessen Quartierstande sich der Beur»laubte aufhält zur Zeit der wider ihn getroffenen Ver»fügung.

»Nach der hinzugefügten Bemerkung des K. General-Kriegs»Gerichtes ist die letztere Ansicht die allein richtige und mit »der militairischen Verfassung, wie solche durch die früheren »Dienst-Reglements und neuere besondere Befehle festgesetzt »worden, übereinstimmende. Die Beurlaubten der Cavallerie »und Artillerie sind als zu demjenigen Cavallerie-Regi»mente detachirt zu betrachten, in dessen Quartierstande

»sie sich aufhalten. Für die fraglichen Beurlaubten ist mit»hin der ihrem Aufenthalts-Orte zunächst bequartierte Officier »oder Unter-Officier des vorbezeichneten Cavallerie»Regiments der unmittelbare Vorgesetzte (wiewohl immer un»beschadet des Gehorsames, welcher jedem Officier oder Unter»Officier gebührt) und das Gericht eben desselben Re»giments ist für sie das, in §. 50. der Verordnung gemeinte, »competente Militair-Gericht.

»Indem Wir die obigen Erläuterungen über die bei der »K. Armee bestehende Verfassung hiemit sämmtlichen bürgerlichen »Obrigkeiten des Königreichs zur Wissenschaft bringen, weisen »Wir dieselben zugleich an, sich solche in allen vorkommenden »Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.«

§. 51. Bei begangenen Verbrechen müssen die bürgerlichen Gerichte neben der Verhaftung oder Verfolgung des Thäters (§. 26.) zugleich auch alle diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur erfolgenden Dazwischenkunft des competenten Militair-Gerichts aufschieben lassen.

§. 52. Dahin gehört insbesondere die schleunige summarische Vernehmung des Angeschuldigten, Denuncianten, Beschädigten und Zeugen, die eidliche Abhörung solcher Zeugen, welche nachher nicht mehr zu haben sein möchten, die Einnahme des Augenscheins, die Veranstaltung einer nöthigen Leichen-Öffnung oder sonstigen ärztlichen Besichtigung und überhaupt die sorgfältige Aufnahme des Thatbestandes. Die hierüber aufgenommenen Acten sind demnächst an das competente Militair-Gericht zur Fortsetzung der Untersuchung einzusenden.

§. 53. Hat eine Verhaftung der betheiligten Militair-Personen stattgefunden: so müssen die bürgerlichen Obrigkeiten dafür sorgen, daß dieselben, soweit als solches die Localität gestattet, in abgesonderte und anständige Gewahrsam gebracht, und sobald als solches den Umständen nach irgend geschehen kann, an das competente Militair-Gericht, oder, bei weiterer Entfernung desselben, an die nächste Militair-Behörde abgeliefert werden. Indessen muß in Fällen, wo die im §. 51. 52. erwähnte vorläufige Untersuchung eintritt, mit der Ablieferung so lange Anstand genommen werden, bis dahin diese beendigt, oder doch der Angeschuldigte zu derselben nicht weiter nöthig ist.

5. Verfahren bei Injurien der Landleute gegen Militair-Personen.

a. Gegen beurlaubte Infanteristen.

§. 54. Wenn zwischen Landleuten und Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden, wörtliche oder thätliche Injurien vorfallen, so ist, da diese Gemeinen ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten sind, in denjenigen Provinzen, wo die Verordnungen vom 3ten Mai 1753*), 17ten September 1816 **) und 21sten October 1818 ***) über

*) s. oben pag. 422. **) s. oben pag. 422. ***) s. oben pag. 424.

Digitized by Google

summarische Untersuchung und Bestrafung der Injurien unter Landleuten gültig sind, in solchen Sachen nach Vorschrift dieser Verordnungen zu verfahren.

b. Gegen andere Militair-Personen.

§. 55. Wenn hingegen Landleute sich gegen andere Militair-Personen irgend eines Grades wörtliche oder thätliche Injurien zu Schulden kommen lassen: so sind solche Sachen keineswegs als bloße Landgerichts- oder Wrugen-Sachen anzusehen, noch nach Vorschrift der gedachten Verordnungen zu behandeln, sondern es müssen, wenn nicht etwa die Beschaffenheit der Injurien, oder der Stand der beleidigten Person, oder die Größe der in den Gesetzen verordneten Strafe, ein criminelles Verfahren nothwendig macht, die Ämter und andere Unter-Gerichte, auf erfolgte Denunciation des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Militair-Behörde, die Sache von Amtswegen summarisch untersuchen und selbst sofort das Erkenntniß darüber fällen.

§. 56. Die in solchen Fällen von den Ämtern und Unter-Gerichten zu erkennende Strafe ist in der Regel Gefängniß von einem bis zu 8 Tagen, welchem nur aus besonders wichtigen Gründen eine Geldstrafe substituirt werden darf.

§. 57. Wenn Eine der Parteien, der Denunciant oder Denunciat, sich durch das Erkenntniß des Amts oder sonstigen Unter-Gerichts beschwert erachtet, so steht derselben zwar frei, an das competente Ober-Gericht zu appelliren. Diese Appellation muß aber binnen einer unerstrecklichen Nothfrist von 14 Tagen nach Eröffnung des beschwerenden Erkenntnisses bei dem Ober-Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden, und gegen die Entscheidung des Ober-Gerichts hat kein weiteres Rechtsmittel irgend einer Art statt.

Verordnung, die Erweiterung und Ausdehnung der §§. 55. bis 57. der Verordnung vom 20. Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen, auf andere zur Classe der Landleute nicht gehörige Personen, welche sich wörtliche oder thätliche Injurien gegen das Militair zu Schulden kommen lassen; mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das Preußische Recht gilt betr. (I. 225.)

»Georg der Vierte ꝛc. Die bisherige »Erfahrung hat gelehrt, daß die Gerichte »hin und wieder sich weigern, wörtliche »oder thätliche Injurien, welche Personen, »die nicht zu der Classe der Landleute ge»hören, gegen Militair-Personen sich erlau»ben, auf erfolgte Denunciation des Be»leidigten, summarisch zu untersuchen; daß »sie vielmehr in dergleichen Fällen die »Denuncianten zur Anstellung einer förm»lichen Injurien-Klage nöthigen, und die »Sache wohl gar sofort in den ordentlichen »schriftlichen Civil-Proceß einleiten.

»Da ein solches Verfahren weder mit der dem Militairdienste »gebührenden Rücksicht vereinbar ist, noch derjenigen Procedur »entspricht, welche, wenn die Militair-Person der beleidigende »Theil war, gegen diese bei ihrem Gerichtsstande zum unver»kennbaren Vortheile der beleidigten Civil-Person eintritt, die »sodann auf ein schnelles kostenfreies Verfahren rechnen kann;

Digitized by Google

»und da überhaupt eine baldige Beendigung der Injurien-»Sachen in mehr als einer Hinsicht für beide Theile nützlich ist:

»So verordnen Wir hiemit wie folgt.

»§. 1. Das nämliche Verfahren, welches in Unserer Verord-»nung vom 20sten Julius 1821. §. 55., die Gerichtsbarkeit der »bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen »betreffend, in Beziehung auf die von Landleuten gegen Militair-»Personen verschuldeten wörtlichen oder thätlichen Injurien vor-»geschrieben worden ist, soll auch dann eintreten, wenn die In-»jurien Unserm Militair irgend eines Grades von anderen »Personen des Civil-Standes oder solchen, die zu Unserm »Militair nicht gehören, zugefügt worden sind. Demgemäß soll »in allen den Fällen, wo die Injurie ein criminelles Ver-»fahren nicht begründet, auf erfolgte Denunciation des Beleidig-»ten oder der ihm vorgesetzten Militair-Behörde, die Sache von »richterlichen Amtswegen summarisch untersucht und zum unver-»zögerten Erkenntnisse befördert werden.

»Es bleibt jedoch die Frage: ob nach den denunciirten Um-»ständen eine Injurie wirklich vorhanden ist? — dem rechtlichen »Ermessen der Gerichte in jedem Falle überlassen.

»§. 2. Die Gerichte haben in Fällen dieser Art die, außer der »Privat-Genugthuung, etwa zu erkennende Gefängniß- oder »sonstige Strafe, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Injurie »und den Stand der Personen, nach den allgemeinen oder be-»sondern gesetzlichen Vorschriften und Principien zu bestimmen.

»§. 3. Sowohl dem Denuncianten als dem Denunciaten »soll es frei stehen, gegen das Erkenntniß des Gerichts, ohne »Rücksicht auf die appellable Summe, an das in Civil-Sachen »zuständige Obergericht zu appelliren.

»Diese Appellation muß, wenn das Urtheil von einem »Untergerichte gesprochen ist, binnen einer unerstrecklichen, von »Eröffnung oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses »anzurechnenden, vierzehntägigen Nothfrist, — wenn es aber »von einem Mittelgerichte abgegeben worden ist, binnen »einer auf gleiche Weise zu berechnenden unerstrecklichen vier-»wöchigen Nothfrist — eingeführt und gerechtfertigt werden. »Diese letztere Frist ist auch bei denjenigen Appellationen zu be-»obachten, welche gegen die Erkenntnisse Unsers Universitäts-»Gerichts zu Göttingen eingelegt werden.

»§. 4. Die bisher üblichen Rechtsmittel vor demselben »Richter, welcher das Erkenntniß abgegeben hat, so wie die etwa »nachgesuchten Acten-Versendungen an Spruch-Collegien sollen in »Fällen dieser Art nicht ferner gestattet, und gegen das Erkennt-»niß des Appellations-Richters soll kein weiteres Rechtsmittel »zugelassen werden.

»§. 5. Die vorhergehenden beiden §§. 3. und 4. müssen »auch in den bereits rechtshängigen Injurien-Sachen zur An-

Digitized by Google

»wendung kommen, wenn darin erst nach der Publication dieser »Verordnung ein Erkenntniß abgegeben wird.

»Hannover, den 16ten Junius 1823.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Einfeld.«

c. In den Provinzen, woselbst das Preußische Recht gilt.

§. 58. In denjenigen Landestheilen aber, woselbst noch zur Zeit das Preußische Recht beibehalten worden ist, behält es in Ansehung der Bestrafung der Civil-Personen, welche sich Injurien gegen das Militair zu Schulden kommen lassen, bei den Bestimmungen desselben sein Bewenden. Jedoch kann die im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 643—645. befindliche Vorschrift, auf wörtliche oder thätliche Injurien, die zwischen bürgerlichen Personen und Gemeinen der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden, vorfallen, keine Anwendung finden.

6. Persönliches Auftreten einer Militair-Person vor bürgerlichen Gerichten.

a. Mitbringen eines Beistandes.

§. 59. So wie überhaupt jeder Partei frei steht, zu gerichtlichen, in ihrer Rechtssache abzuhaltenden Terminen einen Beistand und Rathgeber mitzubringen, so ist es auch allen und jeden Militair-Personen, die als Partei vor bürgerlichen Gerichten erscheinen, unverwehrt, einen Cameraden, oder auch eine Militair-Person höheren Grades, als Beistand und Rathgeber mitzunehmen.

§. 60. Ein solcher mitgebrachter Beistand muß aber, wenn das Gericht es nöthig findet, mit den Parteien ganz allein und unter Entfernung aller Zeugen zu verhandeln, so gut wie jeder andere Beistand inzwischen aus der Gerichtsstube abtreten.

b. Auftritt mit oder ohne Uniform und Waffen.

§. 61. Die Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaube befinden, erscheinen vor den bürgerlichen Gerichten nicht in Uniform, folglich auch ohne Seitengewehr und mit unbedecktem Haupte.

§. 62. Andere Militair-Personen hingegen müssen vor den bürgerlichen Gerichten, so gut wie vor den militairischen, mit Uniform und Seitengewehr, und dem zufolge die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen, auch mit bedecktem Haupte erscheinen. Da dies letztere bei Soldaten allgemeiner Gebrauch ist, und sie selbst vor ihren höchsten Oberen so auftreten: so darf kein Gericht hieran Anstoß nehmen, und es als eine Verletzung der ihm gebührenden Achtung betrachten.

§. 63. Wenn jedoch Unterofficiere, Spielleute und Gemeine vor einem bürgerlichen Gerichte erscheinen: so steht es dem Gerichte immer frei, so oft es dies nöthig findet, zu verlangen, daß sie das Seitengewehr und die Kopfbedeckung vor der Gerichtsstube ablegen.

Digitized by Google

c. Ablegung der Waffen und Kopfbedeckung bei Eidesleistungen.

§. 64. Wenn aber eine Militair-Person einen Eid vor Gericht abzuleisten hat: so versteht es sich, daß dieselbe, während der Dauer dieser Handlung, sowohl das Seitengewehr als die Kopfbedeckung jedesmal abzulegen hat.

7. Ungebührliches Betragen einer Militair-Person vor Gericht.

a. In schriftlichen Eingaben.

§. 65. Wenn eine Militair-Person, ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, sich in ihren schriftlichen Eingaben bei einem bürgerlichen Gerichte Beleidigungen des Gerichts, oder auch der Gegenpartei, ihrer Beistände und Zeugen, sollte zu Schulden kommen lassen: so sind die bürgerlichen Gerichte, diese Beleidigungen selbst durch Verweise, Geldbußen und sonstige angemessene Ahndungen zu bestrafen, berechtigt.

§. 66. Wenn aber der Fall von der Art wäre, daß eine Arrest- oder noch härtere Strafe nöthig scheint, und die Beleidigung von einer Person herrührt, welcher der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht: so hat das bürgerliche Gericht die Sache, unter Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, dem General-Kriegs-Gerichte anzuzeigen, welches für die unverzügliche Eröffnung einer Official-Untersuchung und für die nachdrückliche Bestrafung des Schuldigen Sorge tragen wird.

b. Bei persönlichem Erscheinen.

§. 67. Dieselbige Befugniß der eigenen Zurechtweisung und Bestrafung (§. 65. §. 66.) steht den bürgerlichen Gerichten auch alsdann zu, wenn irgend eine Militair-Person, welche persönlich vor ihnen erscheint, sich Injurien oder sonst ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen sollte. Auch darf das bürgerliche Gericht nöthigenfalls die unverzügliche Verhaftung des Schuldigen verfügen, muß aber denselben, wenn ihm der militairische Gerichtsstand in Straf-Sachen zusteht, sofort, zufolge §. 53., an die Militair-Behörde abliefern.

C. Von Requisitionen an die Militair-Behörden.

1. Bei Angehörigen eines Regiments.

§. 68. In wiefern bloße Ladungen und Insinuationen von bürgerlichen Gerichten an die Militair-Personen unmittelbar, oder nur durch Dazwischenkunft der militairischen Vorgesetzten, ergehen können, ist oben (§. 38—43.) bestimmt. Bedarf es aber hiernach oder sonst in Rechtssachen einer Mitwirkung der Militair-Behörde: so sind die erforderlichen Requisitionen und Benachrichtigungen, wenn die Sache eine bei einem Regimente stehende Militair-Person, mit Inbegriff des Bataillons-Commandeurs, betrifft, in der Regel an das Regiments- oder Garnison-Gericht zu richten. Hinsichtlich der Unterofficiere und Gemeinen kann man sich indessen auch, wo das leichter scheint, an den Commandeur ihrer Schwadron oder Compagnie wenden.

2. Bei Detaschirten oder Beurlaubten.

§. 69. Wenn aber die Militair-Person, welche die Sache betrifft, sich außerhalb ihres gewöhnlichen Stand-Ortes bei einem Detaschement oder auf Urlaub befindet, so sind die nöthigen Requisitionen, ersteren Falls an den das Detaschement commandirenden Befehlshaber, letzteren Falls aber an das ihrem Aufenthalte nächste Garnison-Gericht, oder auch, bei Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen, die sich nicht in einem

Digitized by Google

Garnison-Orte aufhalten, an einen in der Gegend wohnenden Officier zu richten.

§. 70. Wenn die eine detaschirte oder beurlaubte Militair-Person betreffenden Requisitionen von der bürgerlichen Obrigkeit aus Unbekanntschaft mit der Detaschirung oder Beurlaubung, oder mit dem eigentlichen Aufenthalte dieser Person, an den Commandeur derselben gerichtet werden sollten: so muß dieser die Requisition sofort entweder selbst an die geeignete Behörde befördern, oder auch der requirirenden bürgerlichen Obrigkeit, mit der erforderlichen Nachricht, wohin sie sich zu wenden habe, zurücksenden.

3. Bei Officieren, die unter keinem Regiments-Commandeur stehen.

§. 71. Betrifft die Requisition oder Benachrichtigung aber den Commandeur eines Regiments selbst, oder auch solche Officiere, die keinem einzelnen Regiment angehören, — wohin namentlich auch die entlassenen und die auf Wartegeld stehenden Officiere, welche den militairischen Gerichtsstand beibehalten haben, zu rechnen sind — so hat sich die bürgerliche Obrigkeit direct an das General-Kriegsgericht zu wenden.

§. 72. Falls jedoch die Requisition keinen Staabs-Officier betrifft, so steht den bürgerlichen Obrigkeiten frei, sich, der Kürze halber, auch an dasjenige Garnison-Gericht zu wenden, was dem Aufenthalte des in Frage stehenden Officiers das nächste ist.

4. Bei dringenden und eiligen Fällen.

§. 73. In allen dringenden und eiligen Fällen ist es den bürgerlichen Obrigkeiten erlaubt, sich geradezu an das nächste Garnison-Gericht oder auch an den nächsten Officier zu wenden, und diese sind verbunden, denselben in solchen Fällen allen Beistand zu leisten, der nach ihrem Verhältnisse zu derjenigen Person, welche die Requisition betrifft, in ihrer Macht steht.

5. Wenn die Requisition ohne Erfolg bleibt.

§. 74. Wenn irgend eine Militair-Behörde einer von einer bürgerlichen Obrigkeit an sie gerichteten rechtmäßigen Requisition keine Genüge leisten sollte: so hat die requirirende Obrigkeit zuvörderst eine nochmalige Erinnerung an die requirirte Behörde zu richten; wenn aber auch diese ohne Erfolg bleibt, sich unmittelbar an das General-Kriegsgericht zu wenden.

§. 75. Sollte hingegen die requirirte Militair-Behörde die Befolgung der Requisition als unzulässig verweigern, und die bürgerliche Obrigkeit sich von den Gründen derselben nicht überzeugen können, so ist nach Vorschrift der §§. 81. und 82. zu verfügen.

D. Benehmen gegen die Militair-Behörden.

1. Im Allgemeinen.

§. 76. Bei allen Verhandlungen, welche die bürgerlichen Obrigkeiten mit den Militair-Behörden zu pflegen haben, müssen dieselben gegenseitig Anstand, Höflichkeit und Bescheidenheit, auch da, wo sie gerechten Grund zu Beschwerden zu haben glauben, sorgfältig beobachten, einander nach allen Kräften bereitwillig unterstützen, unnütze Streitigkeiten zu vermeiden suchen, und mehr auf den heilsamen Zweck ihrer beiderseitigen Amtsführung, die Übung der Gerechtigkeit und Beförderung einer schnellen unpar-

Digitized by Google

teiischen Rechtspflege, Rücksicht nehmen, als einer gegenseitigen Eifersucht Raum geben.

2. Bei Requisitionen der Militair-Behörden an die bürgerliche Obrigkeit.

§. 77. Wenn von den Militair-Behörden Requisitionen an eine bürgerliche Obrigkeit erlassen werden, so ist derselben, wenn kein Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit Statt findet, um so mehr schleunige Genüge zu leisten, als eine schnelle Rechtspflege für das Militair vorzüglich wichtig ist. Sollte die Militair-Behörde sich zufällig an die unrechte Obrigkeit gewendet haben, so muß diese, je nachdem es am meisten zur schleunigen Beförderung der Sache dient, die Requisition entweder selbst an die competente Obrigkeit befördern, oder aber der requirirenden Behörde mit einer angemessenen Erläuterung des Sach- Verhältnisses zurücksenden.

§. 78. Wenn aber die bürgerliche Obrigkeit die Requisition für unzulässig hält: so hat sie der requirirenden Behörde die Gründe ihrer Ablehnung mit Höflichkeit und Mäßigung mitzutheilen, und falls dieselbe dennoch bei ihrem Begehren beharrt, über die Sache an ihre (der bürgerlichen Obrigkeit) vorgesetzte Behörde zur weiteren Entscheidung zu berichten. Im zweifelhaften Falle ist eine Requisition eher zu befolgen als abzulehnen.

§. 79. Insbesondere müssen die Ämter und sonstigen Untergerichte, falls ein Garnison- oder Regiments-Gericht oder ein commandirender Officier mit keinem Auditeur versehen oder derselbe für den Augenblick nicht zu haben ist, und sie deshalb in eiligen Fällen von diesen Behörden um die vorläufige Eröffnung einer Untersuchung gegen Personen, welche den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen genießen, oder um die Verrichtung irgend einer andern, zur Competenz der Militair-Behörden gehörigen, keinen Aufschub leidenden gerichtlichen Handlung ersucht werden, diesen Requisitionen zur Hülfe Rechtens bereitwillige Genüge leisten, und, insofern es eine Untersuchung betrifft, in derselben wenigstens die oben §. 51. 52. erwähnten vorläufigen Acte verrichten.

§. 80. Bei den auf dergleichen Requisitionen (§. 79.) abzuhaltenden gerichtlichen Terminen muß der Officier, welcher das Gericht requirirt hat oder welcher sonst dazu abgesandt worden ist, als Beisitzer des Gerichts zugelassen werden; die Leitung des Geschäfts oder Verhörs gebührt jedoch lediglich den bürgerlichen Gerichts-Personen.

3. Bei Eingriffen einer Militair-Behörde.

§. 81. Wenn eine Militair-Behörde sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeiten oder sonstige Anmaaßungen erlauben sollte, welche die betheiligte Obrigkeit für zu erheblich achtet, um übersehen werden zu können: so muß dieselbe zuerst der Militair-Behörde mit Mäßigung und Bescheidenheit angemessene Gegenvorstellungen machen; wenn aber diese ohne Erfolg bleiben sollten, an ihre (der bürgerlichen Obrigkeit) vorgesetzte Behörde berichten, damit diese mit dem General-Kriegs-Gerichte in Unterhandlungen treten könne.

§. 82. Dagegen aber wird den beiderseitigen Behörden bei Vermeidung der schärfsten Ahndung untersagt, sich bei solchen

Digitized by Google

Streitigkeiten und Collisionen, Selbsthülfe oder gar Gewaltthätigkeiten gegen die von der anderen Behörde bereits wirklich ergriffenen Maaßregeln zu erlauben oder auch einseitig und eigenmächtig in der Sache weiter vorzuschreiten. Vielmehr haben beide Theile die Entscheidung der beiderseitigen Ober-Behörden über den Gegenstand ihres Streits ruhig abzuwarten und bis dahin die Sache in ihrer Lage zu belassen.

4. Bei in einander greifenden Untersuchungen. a. welche abgesondert geführt werden.

§. 83. Wenn in einer von den bürgerlichen Gerichten angefangenen Untersuchung sich ergiebt, daß darin auch Untergebene der Militair-Gerichte als Angeschuldigte verwickelt werden, so muß, sobald als möglich, entweder dem competenten Militair-Gerichte davon, unter Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, die zur gleichmäßigen Eröffnung der Untersuchung von seiner Seite nöthige Nachricht ertheilt oder auch in den dazu geeigneten Fällen (§. 34.) bei dem General-Kriegs-Gerichte, unter ebenmäßiger Mittheilung der einschlagenden Actenstücke, auf die Auslieferung der betheiligten Militair-Personen angetragen werden.

§. 84. Wird die Untersuchung von den verschiedenen Gerichten besonders geführt: so müssen, während des Fortganges derselben, die beiderseitigen Behörden fleißig mit einander correspondiren und sich, sowohl durch unaufgeforderte Mittheilung der Acten und Protocolle, welche für die von der andern Behörde zu führende Untersuchung von Wichtigkeit sind, als auch, durch schnelle Genügung der gegenseitigen Requisitionen und unweigerliche Sistirung der Zeugen oder Inquisiten zu Verhören und Confrontationen, einander bereitwillig unterstützen.

§. 85. Zugleich müssen bei solchen in einander greifenden Untersuchungen die beiderseitigen Behörden sich stets daran erinnern, daß ihr Zweck nur auf vollständige Ausmittelung der Wahrheit, ohne Ansehn der Person, und auf Handhabung einer völlig unparteiischen Rechtspflege, niemals aber auf Vertretung oder Begünstigung ihrer Untergebenen gegen die des andern Theils, gerichtet sein dürfe.

§. 86. Ebensowenig dürfen sie, ohne die dringendsten Gründe, einem gegenseitigen Mißtrauen Raum geben, und müssen nie vergessen, daß den gegentheiligen Behörden dasselbe Vertrauen auf ihre Legalität und Unparteilichkeit gebühre, welches sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

§. 87. Falls daher auch, bei dergleichen Untersuchungen, die eine Behörde den Wunsch bezeugen sollte, zu bestimmten einzelnen Verhören, welche die andere Behörde abzuhalten hat, einen ihrer Beisitzer als Zuhörer zu deputiren, damit dieser sich desto vollständiger von der Sache unterrichten möge: so darf ein solches Ansuchen keineswegs als ein Beweis eines unziemlichen Mißtrauens betrachtet werden, und ist, ohne sehr erhebliche Gründe, niemals zu verweigern.

b. Wenn eine gänzliche Verbindung nöthig wird.

§. 88. Wenn jedoch eine Untersuchung dieser Art so weitläuftig und verwickelt sein sollte, daß es rathsam würde, eine gemeinschaftliche Commission zur Führung derselben niederzusetzen: so dürfen die untersuchenden Gerichte dies nicht für sich allein veranstalten, sondern müssen die

Digitized by Google

höhere Verfügung ihrer vorgesetzten Behörden über eine solche Maaßregel und deren nähere Einrichtung einholen.

E. Von der Sporteln-Freiheit der Militair-Personen.

1. Im Allgemeinen. §. 89. Die Militair-Personen aller Grade und Waffen-Gattungen genießen in allen Personal-Klagesachen, sie mögen dabei als Kläger, Beklagte oder Intervenienten auftreten, bei den bürgerlichen Gerichten eben so gut, wie bei den Militair-Gerichten, einer gänzlichen Freiheit von allen Gerichts-Sporteln*) und sind nur, Copialien und Insinuations-Gebühren zu bezahlen und die baaren Auslagen zu ersetzen, schuldig.

§. 90. Dem Gebrauche des Stempel-Papiers sind aber die Militair-Personen eben sowohl, wie andere Unterthanen, unterworfen.

2. Wem diese Freiheit zustehe? §. 91. Diese Sporteln-Freiheit gebührt, außer den wirklich im Dienste stehenden Militair-Personen, auch noch

1) den mit Pension entlassenen oder künftig zu entlassenden, den auf Wartegeld stehenden, und den vor Publication dieser Verordnung ohne Pension ehrenvoll verabschiedeten Officieren, so lange dieselben nicht in Civil-Dienste treten, oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen;
2) den Gemeinen von der Infanterie, die sich im eilfmonatlichen Urlaub befinden.

§. 92. Hingegen Officiere, die nach Publication dieser Verordnung ohne Pension entlassen werden, oder ihre Pension aufgeben, so wie alle aus dem Dienste, es sei mit oder ohne Pension, gänzlich entlassenen Unter-Officiere, Spielleute und Gemeine, haben auf die Sporteln-Freiheit bei den bürgerlichen Gerichten keinen Anspruch weiter.

§. 93. Den obgenannten Militair-Personen (§. 89. §. 91.) gebührt die Sporteln-Freiheit nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Ehefrauen, und ihre bei ihnen im Hause befindlichen Kinder, welche noch keinen eigenen Gerichtsstand erworben haben. Hingegen die nachgelassenen Wittwen und Kinder verstorbener Militair-Personen haben auf die Sporteln-Freiheit bei den bürgerlichen Gerichten keinen Anspruch mehr.

3. Beschränkung der Sporteln-Freiheit. §. 94. Die Sporteln-Freiheit hindert jedoch keineswegs, daß nicht sachfällige Militair-Personen eben so gut, wie alle andere Parteien, zur Erstattung aller dem Gegner verursachten Proceß-Kosten verurtheilt werden könnten.

Wir befehlen sämmtlichen bürgerlichen Obrigkeiten und Militair-Behörden Unsers Königreichs Hannover, so wie allen Unseren

*) Referenten-Gebühren gehören gleichfalls dahin. Minist.-Resc. vom 4. Juni 1824. Jurist. Zeit. 1827. H. 1. p. 147. — Auch sollen keine Hülfsgelder genommen werden, wenn gegen eine Militair-Person die Execution zu vollziehen ist. Minist.-Resc. v. 9. Juli 1833. Jurist. Zeit. 1837. H. 1. p. 1.

Digitized by Google

getreuen Unterthanen vom Militair- und Civil-Stande, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 20sten Julius des 1821sten Jahrs, Unsers Reichs im Zweiten.

George R.

Decken. E. Grf. v. Münster. Bremer. Meding. Rumann.

---

3. Verschiedene Bestimmungen enthaltende Verfügungen.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Formen des gerichtlichen Verfahrens betr., vom 7. August 1816. *) (421.)

Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz-Regentens ꝛc. Wir zur Justiz-Canzlei des Fürstenthums Hildesheim verordnete Director, Vice-Director und Räthe fügen hiemit zu wissen:

Die Erfahrungen, welche Wir seit der Installation der hiesigen K. Justiz-Canzlei und der zu gleicher Zeit geschehenen Wiedereinführung des gemeinen deutschen Processes bei derselben und in dem dazu gehörigen Gerichtssprengel zu machen Gelegenheit gehabt haben, ergeben das Resultat, daß durch die seit dem 1. Jun. 1803 bis den 1 Mai 1815 Statt gehabten abweichenden Formen des gerichtlichen Verfahrens sowohl manche allgemeine processualische Vorschriften, als manche besondere Bestimmungen der hiesigen Provinzialgesetze mehreren von den bei der hiesigen Justiz-Canzlei und den ihr untergebenen Untergerichten practisirenden Advocaten und Procuratoren weniger bekannt und geläufig geworden sind, als es unter andern Verhältnissen zu erwarten gewesen sein würde, und daß in Ansehung der äußern Form der einkommenden Schriften nicht allein große Difformitäten eintreten, sondern auch dabei diejenigen Regeln nicht beobachtet werden, welche zur Erhaltung der Ordnung in mancherlei Beziehungen nothwendig sind, und daß endlich, aus den nämlichen Gründen, nicht selten denjenigen Vorschriften entgegengehandelt wird, welche in Beziehung auf Abhaltung der Termine, auf die etwaigen Anfragen bei den Räthen und Secretarien oder den Officianten des Collegii und auf die Übergabe der Producte zu befolgen sind.

Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, hierüber theils in Beziehung auf allgemeine Grundsätze des Processes, theils in Beziehung auf die Provinzialgesetze für hiesiges Fürstenthum, theils in Gemäßheit der vorhin Statt gefundenen gerichtlichen Observanzen und vermöge der Uns zustehenden gerichtlichen Polizeigewalt, Nachfolgendes zur genauen Befolgung für die Advocaten, Procuratoren und alle sonst betroffene Personen festzusetzen.

§. 1. Die Ordnungsfrist zu den gerichtlichen Verhandlungen

*) Dieser G. V. wurde durch das Ausschr. des evangelischen Consistorii zu Hildesheim v. 13. September 1816. auch auf die bei dem letztern anhängigen Processe für anwendbar erklärt.

Digitized by Google

begreift in der Regel und, wenn nicht die Dringlichkeit des Falles eine Ausnahme veranlassen sollte, vier Wochen.

§. 2. Eine einmalige Dilation derselben findet auf das Gesuch der Parthei, wenn sie diejenigen Ursachen anzeigt, welche sie verhindern, der gerichtlichen Auflage Folge zu leisten, zwar keine Schwierigkeit und wird die Dauer der Nachfrist nach Maaßgabe der Umstände bestimmt werden, allein eine zweite Nachfrist wird nur unter Bescheinigung erheblicher Behinderungsgründe und eine dritte Nachfrist in der Regel gar nicht gestattet.

§. 3. Eine einmalige Präjudicial-Nachfrist wird bei dem Ungehorsame der Parthei auch auf die Anklage desselben vom Gegentheile von Amtswegen und zwar auf 14 Tage verstattet, allein es wird der ungehorsame Theil zum Ersatz der Contumacial-Kosten jedesmal, wenn darauf angetragen wird, schuldig erkannt.

§. 4. Die erste zu einer gerichtlichen Verhandlung verstattete Frist, so wie auch diejenige, welche auf die Ungehorsams-Anklage des Gegentheils von Amtswegen verstattet wird, läuft vom Tage der Behändigung des sie verwilligenden Bescheides, diejenigen Fristen aber, welche zu bloßen processualischen Verhandlungen, bei welchen keine eigentlichen Fatalien in Betracht kommen, nachgesucht werden, laufen von dem Tage der Einreichung des Gesuchs.

§. 5. Die Ordnungsfrist, welche nach vollführtem Beweise zu der Beweisausführung oder Gegenausführung (Salvations- oder Elisionsschrift) verwilligt wird, ist präclusivisch und wird dabei keine Nachfrist von Amtswegen ertheilt, sondern die Sache auf des Gegentheils Ungehorsams-Beschuldigung sogleich für beschlossen angenommen. Übrigens gelten wegen nachgesuchter Befristungen die §. 2. bemerkten Grundsätze.

§. 6. Nothfristen oder Fatalien kommen

1) bei der Auflage, einen Beweis zu führen, und
2) bei Einlegung von Rechtsmitteln in Betracht.

So viel jene erstere betrifft, so beginnt der Lauf der Beweisfrist von dem Tage, da das beweisauflegende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat und ist, nach Maaßgabe der hiesigen Hofgerichts-Ordnung Tit. 18. §. 1. und Tit. 21. §. 1. ipso jure zerstörlich, so daß der Beweis nach Verlauf der Beweisfrist, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung des Gegentheils bedürfte, als erloschen angesehen wird.

Indessen können dem Beweisführer nach den §. 2. enthaltenen Grundsätzen Prorogationen der Fatalien zugestanden werden.

Dergleichen Prorogationen werden aber genau vom Ablaufe der vorigen Frist berechnet und können, nach dem Grundsatze von der Zerstörlichkeit der Beweisfrist, nur insofern, als solche noch nicht verstrichen ist, nachgesucht werden.

§. 7. *) Was zweitens die Nothfristen in Ansehung der Rechtsmittel anbetrifft, so ist das Decendium, oder die Frist von zehn Tagen, binnen welcher die Parthei gegen dasjenige Erkenntniß, wodurch sie sich beschwert zu sein glaubt, ein Rechtsmittel einlegen muß, unter keiner Bedingung einer Ausdehnung fähig, läuft a

*) Vergl. Gem. Bescheid v. 5. Febr. 1823. §. III.

Digitized by Google

momento ad momentum und wird bei förmlichen Sentenzen vom Tage der Eröffnung, bei Bescheiden aber vom Tage der Behändigung dieses Bescheides berechnet.

Wenn die Parthei über die Wahl eines Rechtsmittels in appellablen Sachen nicht sofort entschlossen ist und sich die Befugniß zu appelliren, oder ein Suspensivmittel, vor dem nämlichen Richter zu gebrauchen, offen erhalten will, so steht es ihr frei, innerhalb der zehntägigen Nothfrist Rechtsmittel cumulative einzulegen und sich die Auswahl vorzubehalten. Es ist aber diese Auswahl an eine Frist von 30 Tagen (tricesimum) gebunden, welche so wenig, als die zehntägige Nothfrist (decendium) prorogabel ist und überall gleich wie diese berechnet wird. Die Anträge, eine andere Frist, als diese von 30 Tagen (tricesimum) zu bewilligen oder solche zu erweitern, sind daher unzulässig.

Auch soll künftig nur in appellablen Sachen die cumulative Einlegung der Rechtsmittel Statt haben, in nicht appellablen Sachen aber das vor dem nämlichen Gerichte zu gebrauchende Rechtsmittel gleich bestimmt interponirt werden, indem durch die cumulative Interposition und die nachherige Auswahl nur Zeit und Kosten zweckwidrig verwandt werden *).

§. 8. Da die Interposition eines Rechtsmittels nicht allein gerichtlich, sondern auch vor einem Notar und zweien Zeugen geschehen kann, so versteht es sich, daß bei der Einlegung die zehntägige Nothfrist (Decendium) gewahrt sein muß **).

Ein solches vor einem Notar eingelegtes Rechtsmittel muß binnen 30 Tagen dem Richter notificirt werden. Von dieser dreißigtägigen Frist zur Notification (tricesimo notificationis) gilt aber das Nämliche, was von der gleichen Frist zur Auswahl (tricesimo electionis) bemerkt ist, und da bei Appellationen an den Oberrichter die Acten ebenfalls binnen 30 Tagen bei Strafe der Desertion requirirt werden müssen, so ist diese Requisition, welche sonst mit der Interposition, der Kürze wegen, verbunden zu werden pflegt, bei der Notification des Rechtsmittels der Appellation nicht zu versäumen, da es sich von selbst versteht, daß diese Ersuchung nicht an den Notar gerichtet werden und vor ihm dieserhalb nichts verhandelt werden kann.

§. 9. Die Notarien sollen, wie es vormals hergebracht war, über die Einlegung der bei Uns zu prosequirenden Appellationen und sonstiger Rechtsmittel nur Documenta interpositorum remediorum ausstellen und sich des Instrumentirens in solchen Fällen gänzlich enthalten.

§. 10. Die vor dem nämlichen Richter zu gebrauchenden rechtlichen Suspensiv-Mittel können gleich bei der Interposition, wenn solche gerichtlich geschieht, oder aber, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der Notification gerechtfertigt werden; allein, da dieses sehr oft wegen Weitläuftigkeit der Sache, oder Entfernung der Partheien nicht thunlich ist, so findet das Gesuch um eine monatliche Frist zur Rechtfertigung des eingewandten Rechtsmittels in der Regel kein Bedenken, jedoch tritt dabei folgender Unterschied ein. Wenn die

*) Vergl. U. G. O. v. 5. October 1827. §. 142. oben p. 387.
**) ibid. §. 148. oben p. 389.

Digitized by Google

Parthei entweder zur Auswahl, oder zur Notification schon ein tricesimum gehabt hat; so bekommt sie zur Rechtfertigung nur noch auf Anführung der Behinderungsgründe eine monatliche Frist und diese wird nicht anders, als wenn die fortdauernden oder neu eintretenden Hindernisse zureichend bescheiniget werden, ferner auf eine angemessene Zeit erstreckt.

Hat hingegen die Parthei gleich innerhalb der zehntägigen Nothfrist ein bestimmtes und zulässiges Rechtsmittel interponirt; so bekommt sie auf Begehren in der Regel zur Rechtfertigung eine monatliche Frist, welche bei angezeigten erheblichen Hindernissen, dem Befinden der Umstände nach, erweitert und auf die Bescheinigung fortwährender, oder neu eintretender Behinderungs-Ursachen noch einmal erstreckt wird. Weitere Prorogationen finden auch bei ähnlichen Bescheinigungen in der Regel niemals statt.

§. 11. Zur Einführung der Appellation gegen ein untergerichtliches Erkenntniß findet, nach Maaßgabe der Hofgerichts-Ordnung, welche als Proceßvorschrift ausdrücklich bestätigt ist*), eine Zeit von sechs Wochen, von Zeit der Interposition dieses Rechtsmittels angerechnet, statt, und werden fortan nach Verlauf dieser gesetzlichen Introductionsfrist keine Appellationen mehr angenommen, sondern solche alsdann für desert erklärt werden.

§. 12. Da die Parthei innerhalb sechs Wochen hinlängliche Zeit gehabt hat, ihre Beschwerden zugleich mit der Einführung der Appellation zu specificiren und rechtlich zu begründen; so soll bei Anzeigung erheblicher Verhinderungsgründe**) eine Erstreckung der Fatalien zur Rechtfertigung der Appellation auf einen Monat verwilligt werden, eine weitere Erstreckung aber nicht Statt haben, als wenn die Fortdauer der angezeigten Behinderung oder der Eintritt neuer Umstände dieser Art hinreichend bescheinigt wird.

§. 13. Die monatlichen Fristen werden, nach der vormals hierunter Statt gefundenen Observanz, in der Art berechnet, daß sie ohne Unterschied der Tagezahl der Monate, vom ersten bis zum ersten, vom zweiten bis zum zweiten des folgenden Monats u. s. w. berechnet werden, welche Berechnung aber natürlich in dem Falle cessirt, wenn vierwöchentliche Fristen ausdrücklich vorgeschrieben sind, in welchem Falle die darunter begriffenen 28 Tage genau berechnet werden.

§. 14.***) Sämmtliche Advocaten und Procuratoren werden es sich angelegen sein lassen für die Gewahrung der Nothfristen mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit Sorge zu tragen, da eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Fatalien, nach der Hofgerichts-Ordnung Tit. V. §. 21. für den restituirten Theil mit der lästigen Bedingung verbunden ist, der Gegenparthei dabei alle Kosten des ganzen bisherigen Processes zu erstatten und sich, dieser Ausgabe wegen, an ihren Anwald zu regressiren.

§. 15. Um das zwischen der Parthei und dem Anwalde bestehende Rechts-Verhältniß des Mandat-Contracts zu den Acten zu

*) S. Declaration vom 29. April 1816, oben p. 328.
**) Vergl. Gem. Besch. v. 4. Juni 1819. §. 3.
***) Vergl. Gem. Besch. v. 5. Febr. 1823. §. II.

Digitized by Google

constatiren, bedarf es durchaus der Production einer rechtsbeständigen Vollmacht zu den gerichtlichen Verhandlungen von Seiten beider Theile.

In Ansehung der Form einer solchen Proceß-Vollmacht bringen Wir hierdurch die Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung Tit. V. §. 8. zur genauesten Befolgung in Erinnerung, wodurch die selbst beliebig aufgesetzten, oder auch die den Proceß des ehemaligen Königreichs Westphalen beziehlenden Vollmachts-Formulare ausgeschlossen werden.

Die der Hofgerichts-Ordnung gemäßen Vollmachten, denen, wenn Vormünder für ihre Pflegbefohlenen gerichtlich auftreten, die Tutoria in glaubhafter Form anzuschließen sind, müssen der Gegenparthei in Abschrift mitgetheilt werden. Die gedruckten Formulare sind ferner gehörig auszufüllen und zwar nicht nur das von der Parthei vollzogene Exemplar, sondern auch die dem Gegentheile mitzutheilende Abschrift.

Wenn ein Procurator gegen eine dieser Vorschriften handelt; so verwirkt er dadurch eine Geldstrafe von 2 Rthlr., die, ohne daß es hierunter einer besonderen Erinnerung, oder Commination bedürfte, gleich bei der Abgabe des nächsten Bescheides nach Überreichung der Vollmacht festgesetzt und auf keinen Fall erlassen werden soll.

§. 16. *) Da der Auftrag der Parthei an ihren Anwald, sie vor Gericht zu vertreten, der gerichtlichen Vertretung voraufgeht, so versteht es sich von selbst, daß die Vollmachten und wenn Gemeinden Rechtsstreitigkeiten führen, die des Endes aufzunehmenden Syndicate gleich bei der ersten processualischen Handlung eingereicht werden müssen.

Wir verweisen deshalb auf die Verordnungen der vormaligen Landesherren vom 20sten September 1784 **) und 9ten December 1793 ***), welche letztere die neuesten Bestimmungen wegen der Syndicate enthält, und sollen die Contraventionsfälle mit der dort angedroheten Strafe einer sechswöchigen Suspension ab officio procuratoris oder wegen der damit verbundenen Inconvenienzen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. geahndet und die ohne Vollmacht, und in den betreffenden Fällen ohne Syndicat eingekommenen Producta, mittelst eines besonderen von den Procuratoren aus eigenen Mitteln zu bezahlenden Decrets retradirt, und dieselben in die verwürkte Strafe verurtheilt werden.

§. 17. Die Ausflucht, daß auswärtige Advocaten für ihre Partheien die gerichtlichen producenda den Procuratoren, ohne für die Ausstellung der Vollmachten gesorgt zu haben, einschickten, kann dawider in keinen Betracht kommen. In einem solchen Falle wird der Procurator in die Unmöglichkeit gesetzt, den ihm ertheilten Auftrag auszuführen, und er hat deshalb keine Verantwortlichkeit.

Da übrigens dieser gemeine Bescheid durch den Druck bekannt gemacht werden soll, und dadurch auch den Advocaten zur gehörigen Notiz kommen wird; so ist es zu erwarten, daß sie sich mit einer Anzahl gedruckter Vollmachts-Exemplare versehen, und die Partheien,

*) Vergl. Gem. Besch. v. 15. Febr. 1821. §. 15. p. 479. d. B.
**) Hildesh. L. O. Th. II. p. 217.
***) ibid. p. 274.

Digitized by Google

wenn eine Sache bei Uns gerichtlich eingeführt werden soll, veranlassen werden, ein ausgefülltes, dem Procurator beizuschließendes Vollmachts-Exemplar gehörig zu vollziehen, und dadurch die Bedingung zu erfüllen, unter welcher sie allein gerichtliches Gehör finden können.

§. 18. Partheien, welche in der Stadt Hildesheim wohnen, haben nicht nöthig, sich bei ihren Rechtsstreitigkeiten eines Procurators zu bedienen, sondern es werden ihre, in ordnungsmäßiger Form abgefaßten, schriftlichen Aufsätze, auch ohne Dazwischenkunft eines Procurators angenommen, und ihnen die darauf erfolgenden Bescheide zugestellt, nur unter der Bedingung, daß jede Eingabe dieser Art von der Parthei eigenhändig unterschrieben wird.

Fehlt die Unterschrift, so wird zur Ergänzung dieses Mangels ein Termin angesetzt, und die Parthei muß mit Bezahlung der Gebühren für die Citation und das aufzunehmende Protocoll ihre Unterschrift auf der Justiz-Canzlei nachholen.

Bleibt die Parthei in einem solchen Termine aus; so wird das productum ohne Bescheid zurückgelegt.

§. 19. Anträge in verschlossener Form, wenn sie nicht etwa von Ausländern eingeschickt werden, die mit den Vorschriften des gemeinen deutschen Processes nicht bekannt sind, oder nicht etwa ein großer Nachtheil bei dem Verzuge einer Bescheidung eintreten würde, werden in Civil-Sachen nicht beachtet, sondern unberücksichtigt zurückgelegt.

§. 20. In Ansehung der Form der offenen gerichtlichen Eingaben wird Folgendes bestimmt:

1) da die Acten in Folio registrirt werden; so wird die Rubrik auf die erste Seite oben gesetzt, so daß sie etwa die Hälfte derselben einnimmt.

Die untere Hälfte dieser ersten Seite ist auf der Original-Eingabe ganz frei zu lassen, damit auf dieser Stelle die Verfügung angegeben werden kann.

Die Anrede des Gerichts, vermittelst der gewöhnlichen Titulatur, folgt sodann auf der folgenden Seite des Originals mit dem Vortrage selbst *).

2) Unter der Rubrik links sind die Anlagen, welche mit Ziffern, oder Buchstaben zu bezeichnen sind, anzugeben.

Wenn der Kläger die Anlagen seiner Schriften mit Ziffern bezeichnet, hat der Beklagte sich der Buchstaben zu bedienen und so umgekehrt.

3) Unter der Rubrik rechts ist der Gegenstand des Rechtsstreits in möglichster Kürze und Bestimmtheit auszudrücken, damit das vortragende Mitglied des Gerichts danach die Colonne der Sportelsatze, nach welcher die Gebühren zu erheben sind, selbst dann bestimmen kann, wenn in der Sache selbst noch nichts verhandelt wird, wie z. E. bei Einführungen der Appellationen **).

4) Über der Rubrik ist bei denjenigen Eingaben, wodurch ein neuer Rechtsstreit anhängig gemacht wird, das Wort Novum zu setzen.

*) Vergl. Gem. Besch. v. 15. Februar 1821. §. 3. p. 477. d. B.

**) Vergl. Ges. v. 13. December 1834, die Taxe für die Just.-Canzleien u. s. w. betr. §. VII. Gem. Besch. v. 15. Februar 1821. §. 7. p. 478. d. B.

Digitized by Google

5) Wenn zu einer älteren Sache Anträge gemacht werden; so ist dieses unter der Stelle, wo der Gegenstand des Rechtsstreits angegeben wird, zu bemerken.

6) Die sämmtlichen Eingaben müssen deutlich und leserlich geschrieben und sowohl im Originale, als der Abschrift, correspondirend paginirt werden. Am Ende ist das Original und die Abschrift vom Anwalde, welcher dabei den Concipienten zu benennen hat, zu unterschreiben.

Alle diese Vorschriften sind bei einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. zu beobachten. Sie wird für jeden Verstoß gegen die hier ausgedrückten Vorschriften verwürkt und unnachsichtlich eingezogen.

§. 21. Da die Partheien, welche ohne die Dazwischenkunft eines Procurators bei der K. Justiz-Canzlei litigiren, sich, sofern sie nicht selbst dazu hinlängliche practische Rechtskenntniß besitzen, eines rechtlichen Beistandes zu bedienen haben; so müssen sie alle im vorigen §. enthaltenen Vorschriften bei der darin angedroheten Strafe genau befolgen.

§. 22. In den gerichtlichen Vorträgen ist der den sämmtlichen Gerichtsstellen des hiesigen Fürstenthums gebührenden Achtung nicht zu nahe zu treten. Die Appellations-Beschwerden sowohl, als sonstige im Wege einer einfachen Vorstellung gegen die Untergerichte angebrachten beschwerenden Gesuche müssen ohne Verunglimpfung des Gerichts vorgetragen werden. Nicht weniger wird bei den gegen Erkenntnisse oder Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu gebrauchenden rechtlichen Suspensivmitteln ein angemessener ehrerbietiger Ton erwartet.

Die Zurückgabe gerichtlicher Verfügungen, gegen deren Inhalt eine Parthei, ein Advocat, oder Procurator glaubt eine rechtliche Erinnerung zu haben, stößt gegen den dem Gerichte gebührenden Respect an, und es wird auch in Fällen dieser Art bescheidenen, den Verhältnissen angemessenen, Gegenvorstellungen entgegengesehen.

Gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, wird mit angemessenen Geld- und, dem Befinden nach, Leibesstrafen verfahren werden.

§. 23. Die Procuratoren haben die von ihnen extrahirten Bescheide sofort und unweigerlich gegen die darauf verzeichneten Gebühren und etwaigen Meilengelder auszulösen, die Urtheilsgebühren im Eröffnungstermine und vor den Zeugenverhören, die für die Vernehmung der Zeugen bestimmten Sätze zu erlegen.

Gerichtsseitig sollen dagegen die Partheien angehalten werden, den Procuratoren angemessene Vorschüsse zu entrichten und ihre Deserviten und Auslagen prompt zu bezahlen, wozu jene durch Zahlungsbefehle und, nach Befinden der Umstände, durch sofortige Executions-Aufträge an die Untergerichte vermocht werden sollen.

§. 24. Zur Abwartung der mündlichen Termine haben sich die Procuratoren, Advocaten und Partheien genau zu der in der Citation bestimmten Zeit einzufinden. Wenn dieselben durch ihr Zurückbleiben den Anfang der Termine verzögern, so hängt es von dem Deputirten des Gerichts ab, dieses in dem aufzunehmenden Protocolle bemerken zu lassen. In einem solchen Falle verwürkt der zu spät erscheinende Theil für jede Stunde seines verzögerlichen Aus-

Digitized by Google

bleibens 1 Rthlr. Strafe. Nach 12 Uhr Mittags wird aber bei dem Ausbleiben des einen oder andern Theils in contumaciam verfahren.

§. 25. Die Termine, in welchen keine merita causae verhandelt werden, als zur Vorführung und Beeidigung der Zeugen, Eröffnung der Zeugenverhöre, zu bloßen Eidesleistungen, zur Inrotulation der Acten und Eröffnung der Urtheile sind von den Procuratoren oder Partheien allein abzuhalten. Wenn der Advocat auf Veranlassung seiner Mandanten darin erscheint; so kann dafür bei einer von dem Gegentheile zu leistenden Kostenerstattung keine Vergütung verlangt werden, und hegt man zu den Advocaten, vorzüglich den auswärtigen, das Vertrauen, sie werden ihre Mandanten, wenn sie solche überflüssige und unnütze Auftritte verlangen sollten, von der Unzweckmäßigkeit und Kostbarkeit derselben belehren und die rechtliche Unkunde der litigirenden Theile nicht, zur Vergrößerung ihrer Deservitrechnungen, durch unnütze Diätengelder und Reisekosten benutzen.

§. 26. Die Advocaten, Procuratoren und Partheien haben sich sowohl vor den Terminen, als wenn sie ein Mitglied des Gerichts, oder einem der Secretarien oder eine andere der dabei angestellten Personen zu sprechen wünschen, so lange bis eine Procuratoren-Stube eingerichtet sein wird, in dem ersten Vorzimmer, in welchem die Eingänge zu den verschiedenen für die Bearbeitung der gerichtlichen Sachen angewiesenen Stuben befindlich sind, aufzuhalten, und durch den daselbst anwesenden Pedellen, oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter sich bei derjenigen Person melden zu lassen, der sie etwas vorzutragen haben. Das Eindringen in die Zimmer der Secretarien, oder der Canzellisten, wird hiemit ein für allemal bei 2 Rthlr. Strafe untersagt.

§. 27. Eben so wenig dürfen die Schreiber, Bediente, oder Hausgenossen der Procuratoren in die Canzellistenstube und namentlich in den für den Bothenmeister bestimmten Abschlag dringen, um dort ihre Producenda abzugeben. Sie haben solche vielmehr dem Pedellen, oder, wenn dieser nicht gegenwärtig ist, einem der Bothen zu übergeben, welche die Anweisung haben, dergleichen schriftliche Aufsätze sofort dem Bothenmeister zur Präsentation und Eintragung in das Productenbuch zuzustellen *).

Gemeiner Bescheid, das gerichtliche Verfahren bei der Justiz-Canzlei zu Hildesheim betr., vom 27. August 1817 **). (II. 269.)

Wir, zur Justiz-Canzlei des Fürstenthums Hildesheim verordnete Director, Vice-Director und Räthe fügen hiemit zu wissen:

---

*) Vergl. Gem. Besch. v 15. Febr. 1821. §. 10. p. 479. d. B.

**) Gemeiner Bescheid des K. Consistorii A. C. zu Hildesheim, die bei dem Consistorio A. C. zu verhandelnden Processe betr., (II. 439.)
Nachdem beschlossen worden, daß die Bestimmungen des, von der K. Justiz-

Digitized by Google

Daß Wir in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei und einige damit verwandte Gegenstände nachträglich zu dem gemeinen Bescheide vom 7ten August v. J. nachfolgende Bestimmungen getroffen haben, in deren Rücksicht, so weit es erforderlich war, zuvor mit dem K. Cabinets-Ministerio in Hannover die nöthige Communication *) zugelegt ist:

§. 1. Das in der hiesigen Hofgerichts-Ordnung Tit. XVII. zwar beibehaltene, aber bei den Gerichten des hiesigen Fürstenthums längst außer Gebrauch gekommene Institut der Positional-Artikel

---

Canzlei hieselbst unter dem 27. August des jetzt laufenden Jahres erlassenen, gemeinen Bescheides, in so fern dieselben auf die bei dem K. Consistorio A. C. zu verhandelnden Processe Anwendung finden, vom 1sten November des jetzt laufenden Jahres in ihrem ganzen Umfange darauf wirklich angewandt werden sollen; so hat sich Jedermann, den dieses angeht, danach zu achten, und soll dieser Beschluß durch die Einrückung in die beiden hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, außerdem aber einem jeden der, bei dem K. Consistorio A. C. angestellten Procuratoren ein Exemplar desselben zugestellt werden.

*) Ministerial-Schreiben, einige Verbesserungen der für das Fürstenthum Hildesheim bestehenden Proceß-Normen betr., vom 30. Mai 1817. (I. 246.) Der Bericht der Herren von 16. d. M., in Betreff dreier von Denselben gewünschten gesetzlichen Verbesserungen der für das dortige Fürstenthum bestehenden Proceß-Normen, ist von Uns erhalten und erwogen.

Was nun zuvörderst

I. die Positional-Artikel und die damit zusammenhängenden Eide für Gefährde

anlangt; so ist dieses zwar in der Hofgerichts-Ordnung Tit. 17. beibehaltene, aber an sich höchst nachtheilige, und auch bei den dortigen Gerichten gänzlich außer Gebrauch gekommene Institut, ferner als veraltet und hiemit von Uns ausdrücklich abgeschafft zu betrachten; und Wir authorisiren die Herren dem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Die Bestimmung vorgedachter Hofgerichts-Ordnung Tit. 23. §. 2., wornach

II. die Verurtheilung des Succumbenten in die Proceßkosten dann wegfällt, wenn die Sache durch einen von ihm dem Gegentheile zugeschobenen Eid erledigt ist —

erscheint allerdings, besonders in dem Falle als unangemessen, wo die Eideszuschiebung erst nach mißlungener Beweisführung geschieht. Indessen tragen Wir bei der beabsichtigten Promulgation einer vollständigen zweckmäßigen Proceßordnung Bedenken, über diesen Einen Punct noch vorher ein neues Gesetz zu erlassen.

Was endlich

III. die heilsame, auch in der dasigen Canzlei-Ordnung von 1610. §. 22. festgesetzte Vorschrift betrifft: daß der Gebrauch der Leuterung in apellabeln Sachen die Appellation ausschließe;

so ist dieselbe deshalb noch keinesweges ungültig geworden, weil die neuere Hofgerichts-Ordnung von 1730 sie nicht ausdrücklich wiederholt hat; wie sie denn durch die, ohnehin nicht immer gleichförmige Praxis, um so weniger hat abgestellt werden können, als es jeden einzelnen Leuteraten immer frei stand, von dem zu seinem Besten angeordneten Rechte nicht Gebrauch zu machen.

Es bedarf also in diesem Betrachte, hinsichtlich der wider die Leuterungs-Sprüche der Herren von dem Leuteranten zur Hand zu nehmenden Appellation, nicht erst eines neuen Gesetzes. Was aber die Leuterungs-Erkenntnisse der

Digitized by Google

und der damit zusammenhängenden Eide vor Gefährde ist ferner als veraltet und als ausdrücklich abgeschafft zu betrachten.

§. 2. Nach der Bestimmung der hiesigen Canzlei-Ordnung von 1610. §. 22., welche hierunter durch die Hofgerichts-Ordnung für nicht aufgehoben zu erachten ist, schließt bei der K. Justiz-Canzlei der Gebrauch der Leuterung für die leuterirende Parthei künftig den Gebrauch der Appellation aus.

§. 3. Die Nothfrist von dreißig Tagen, um den Gerichten ein vor einem Notar und dessen Zeugen eingelegtes Rechtsmittel zu notificiren, und die dreißigtägige Nothfrist, um von mehreren gerichtlich, oder ebenfalls vor einem Notar und dessen Zeugen eingelegten Rechtsmitteln eine Auswahl zu treffen, läuft, wie solches auch in dem gemeinen Bescheide vom 7ten August v. J. §§. 7. und 8. erinnert ist, gleich der Nothfrist der Interposition eines Rechtsmittels a momento ad momentum und wird bei allen förmlich eröffneten Erkenntnissen vom Tage der Eröffnung, bei allen nicht eröffneten, sondern behändigten Erkenntnissen und Decreten vom Tage der Behändigung berechnet.

§. 4. Die sechswöchige Nothfrist zur Einführung der an die K. Justiz-Canzlei zu bringenden Appellationen läuft selbst in dem Falle, daß die Appellation nicht sofort bestimmt zur Hand genommen wäre, sondern mehrere Rechtsmittel cumulativ eingelegt sein sollten, und von diesen die Appellation binnen der dreißigtägigen Nothfrist erwählt werden sollte, vom Tage der interponirten Rechtsmittel, und nicht vom Tage der ausgewählten Appellation, wie solches auch der gemeine Bescheid vom 7ten August v. J. §. 11. schon an die Hand giebt.

§. 5. Die in der hiesigen Hofgerichts-Ordnung Tit. IX. §. 11. vorgeschriebene Nothfrist zur Reproduction der Appellations-Processe fällt bei dem gegenwärtig abgekürzten Verfahren in Appellations-Sachen weg.

§. 6. In Fällen erkannter völliger Appellations-Processe, und nicht weniger in den Fällen, in welchen es in der Leuterungs-Instanz oder bei den gebrauchten Rechtsmitteln der Restitution oder Nichtigkeits-Querel erforderlich sein sollte, den Gegentheil desjenigen, welcher sich eines dieser Rechtsmittel bedient hat, zu vernehmen, soll in der Folge, der Regel nach, die Instanz (mit) dieser Vernehmlassung für beschlossen angenommen und mit Ausstellung der Acten zum Spruche verfahren werden.

Untergerichte anlangt *); so sind theils die Verhältnisse dabei nicht ganz dieselben, theils hindern Uns auch die zu II. bemerkten Rücksichten, deswegen jetzt noch etwas Neues zu verfügen.

Wir ꝛc.

An
Königl. Justiz-Canzlei
zu Hildesheim.

*) s. u. G. O. §. 152. oben p. 391.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt, wie sich von selbst versteht, dann ein, wenn in der Schlußhandlung neue Thatumstände vorgetragen sein sollten.

§. 7. In den Fällen, in welchen die K. Justiz-Canzlei auf den eingebrachten Appellations-Libell das untergerichtliche Erkenntniß sofort abändert, indem sie ein Mandatum de tollendo gravamine erläßet, laufen für den appellatischen Theil, um seine etwaigen Beschwerden dagegen durch ein Rechtsmittel zur Sprache zu bringen, die Fatalien erst von dem Tage an, da ihm das von dem Richter erster Instanz in Gemäßheit des erlassenen oberrichterlichen Erkenntnisses abgeänderte Decret behändigt wird. Dieser Termin zur Berechnung der Fatalien tritt selbst dann ein, wenn der Appellat durch ein ihm zugestelltes Decret der K. Justiz-Canzlei schon früher von dem Dasein eines solchen Mandati de tollendo gravamine unterrichtet, ja sogar in die bei der K. Justiz-Canzlei erwachsenen Proceß-Kosten verurtheilet sein sollte *).

§. 8. Da die bei dem vormaligen fürstlichen Hofgerichte Statt gefundenen Diäten noch bei dem Bestande dieses Dikasterii abgestellt wurden, und bei der K. Justiz-Canzlei ebenfalls nicht Platz haben, so werden die Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar, was die Zeit ihrer Einwendung betrifft, wie Leuterungen beurtheilt, so daß hierunter dasjenige eintritt, was durch den gemeinen Bescheid vom 7ten August v. J. vorgeschrieben und durch den gegenwärtigen zum Theile näher erläutert ist, jedoch mit dieser weitern Bestimmung: daß, wenn sich die Parthei des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, entweder allein, oder zugleich mit der Nichtigkeits-Querel bedient, sie, entweder bei der Interposition, oder, wenn das Rechtsmittel vor einem Notar eingelegt wird, bei der Notification, oder wenn mehrere Rechtsmittel kumulativ zur Hand genommen sind, bei der Auswahl die causales bei Strafe der Desertion bestimmt und deutlich angeben muß.

§. 9. Nach den deutlichen Vorschriften der hiesigen Hofgerichts-Ordnung kann die Nullitäts-Querel, nicht wie die Leuterung, sich damit beschäftigen, eine vermeinte fehlsame Anwendung der Gesetze auf die unterliegenden Thatsachen auszuführen, sondern sie muß aus bloßen Nichtigkeiten (ex meris nullitatibus) deducirt werden.

Die bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei practisirenden Advocaten und Procuratoren werden daher auf den Tit. XXXI. §. 2. der Hofgerichts-Ordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht und erinnert, sich dieser Vorschrift so gewiß gemäß zu verhalten, als widrigenfalls nicht allein auf eine angemaßte Querel, welche nicht auf das behauptete Dasein heilbarer Nullitäten gegründet ist, gar keine Rücksicht genommen, sondern dafür auch bei Bestimmung der Deserviten dem Verfasser eines solchen ordnungswidrigen Products nichts gut gethan und, dem Befinden nach, eine Ordnungs-Strafe von 2 bis 5 Rthlr. verhängt werden soll.

*) Aufgehoben durch den §. 2. des Gem. Besch. v. 15. Februar 1821. p. 477. d. B.

§. 10. *) Nicht minder haben sich die Partheien in Hinsicht des Gebrauchs des ordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Tit. XXXII. §. 2. der H. G. O. gemäß zu verhalten, und nur solche causales aufzustellen, welche neue in den Acten noch nicht vorgekommene erhebliche Gründe enthalten und allein, oder in Verbindung mit den bereits vorgekommenen und dadurch mehr zu bestärkenden Fundamenten, im Stande sein möchten ein abänderndes Erkenntniß zu erwürken.

Wenn die Advocaten und Procuratoren sich diesen Vorschriften nicht gemäß verhalten, werden sie sich die am Ende des vorigen §. bemerkten unangenehmen Folgen auch für diesen Contraventionsfall unnachsichtlich zuziehen.

§. 11. Die Anträge der Advocaten und Procuratoren, oder auch der Partheien selbst, zu einer processualischen Verhandlung Fristen zu verstatten, die vom Tage der Zustellung des künftigen Bescheides zu laufen anfangen, finden, da sie nur die Berechnung der Fristen erschweren, ein für allemal nicht statt, und soll derjenige Procurator, der sich einen solchen Antrag erlaubt, oder denselben in dem ihm von der Parthei oder deren Advocaten zukommenden Producte nicht abändert, mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. belegt werden.

§. 12. Des etwaigen Nichterscheinens der Partheien, oder, wenn sie Canzlei-Procuratoren zu den Acten bestellt haben, der Letzteren in den zu Eröffnungen der Sentenzen angesetzten Terminen ohngeachtet, soll dennoch mit der Eröffnung der Sentenzen in dem einmal angesetzten Termine verfahren und die Fatalien von der Stunde der Eröffnung an berechnet werden. Daneben soll die nicht erscheinende Parthei, oder wenn sie von einem Canzlei-Procurator vertreten wäre, der nicht erscheinende Procurator derselben, und zwar der Letztere aus eigenen Mitteln, zur Strafe für die Verabsäumung des Termins das Doppelte der für einen Theil angesetzten Referenten-Gebühren in den Fiscum der Ordnungsstrafen erlegen.

Außerdem soll die Sentenz der Parthei, oder dem Procurator, mittelst eines besondern Bescheides auf ihre resp. Kosten zugestellt werden.

§. 13. Sowohl in Terminen, als bei der Übergabe schriftlicher Producte, soll ein Canzlei-Procurator als Vertreter des Andern nur dann zugelassen werden, wenn er den Vertretungs-Auftrag entweder urschriftlich, oder in einer beglaubten Abschrift zu den Acten einer jeden besondern Sache, in welcher er als Vertreter auftritt, einbringt.

Wenn dieser Vorschrift entgegen gehandelt und ein Termin dadurch vereitelt wird, so fallen die Kosten davon dem nachlässigen Procurator aus eignen Mitteln zur Last. Muß aber wegen Ermangelung eines Vertretungs-Auftrags ein Product von den Acten zurückgewiesen werden, so treffen den nachlässigen Procurator ebenfalls die dadurch entstehenden Kosten in gleicher Maaße.

§. 14. Wenn ein Termin dadurch vereitelt wird, daß ein Advocat, sei er zugleich der Procurator einer Parthei oder nicht,

*) Vergl. Gem. Besch. v. 5. Februar 1823. §. IV.

in diesem Termine ohne die erforderliche Instruction erscheint, so sollen ihm die Kosten des vereitelten Termins aus eignen Mitteln zur Last gelegt werden.

Wenn wegen der von Seiten der Parthei verzögerten Instruction um die Verlegung eines anstehenden Termins gebeten werden muß, so ist ein solches Verlegungsgesuch zeitig vor dem Termine einzureichen, und die Dringlichkeit der Sache auf der Rubrik zu bemerken, damit ein Product dieser Art ohne Verzug zum Vortrage gebracht werde.

§. 15. Die Canzlei-Procuratoren haben nicht allein nach den in Ansehung der Substitutionen ertheilten Vorschriften sich in Abwesenheitsfällen genau zu richten und sich überall der Verantwortlichkeit, in welcher sie zu ihren Mandanten stehen, gemäß zu verhalten, sondern auch, wenn sie auf länger als einen Tag verreisen, davon dem Directorio der K. Justiz-Canzlei bei einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. unfehlbar die Anzeige zu machen, welche Strafe bei wiederholter Versäumung dieser Vorschrift verhältnißmäßig erhöhet werden soll.

§. 16. Das Recht der armen Partheien soll in der Regel nur solchen dürftigen Personen verstattet werden, welche zu bescheinigen im Stande sind, daß sie keine Personal-Steuer entrichten. Die Canzlei-Procuratoren haben hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen, und die K. Justiz-Canzlei nicht mit unbegründeten Gesuchen um Verwilligung des Armenrechts zu behelligen. Contraventionsfälle werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 2 Rthlr. geahndet werden.

§. 17. Jedem allhier recipirten Advocaten oder Canzlei-Procurator, der die Vertheidigung eines Verbrechers zu übernehmen hat, liegt es ob, sich dieser Pflicht mit Gewissenhaftigkeit, Eifer und Fleiße und binnen möglichst kurzer Zeit zu entledigen.

Sobald der Vertheidiger von der auf ihn gefallenen Wahl durch eine schriftliche Ausfertigung, die das inquirirende Gericht in einem solchen Falle erlassen muß, Nachricht erhalten hat, liegt es ihm ob, sich am folgenden, oder wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag sein sollte, am nächsten Tage hernach zur Einsicht der Acten auf dem Gerichte einzufinden.

§. 18. Hat der ausgewählte Vertheidiger hinlänglich erhebliche Gründe, die ihm angemuthete Vertheidigung abzulehnen, so muß er solche sofort am nächsten Tage nach der erhaltenen Aufforderung entweder schriftlich, oder zum Protocolle des inquirirenden Gerichts anzeigen und die Verfügung desselben erwarten.

Die K. Justiz-Canzlei vertrauet dabei auf der einen Seite zu dem Ehrgefühle sämmtlicher recipirter Advocaten und angestellten Procuratoren, daß sie sich dem ehrenvollen Berufe, die Vertheidigung der Angeschuldigten zu übernehmen, um so weniger ohne erhebliche Gründe entziehen werden, als diese Arbeiten nicht unentgeltlich verlangt, sondern auf eine völlig angemessene Weise bezahlt werden. Auf gleiche Weise hegt aber die K. Justiz-Kanzlei auf der andern Seite auch zu den ihr untergebenen Gerichten, die in dem Falle sein werden, Vertheidigungen angeschuldigter Personen anzuordnen, das Vertrauen, daß sie auf die ihnen vorgetragenen Excusationsgründe der

Digitized by Google

ausgewählten Vertheidiger, den Umständen nach, eine billigmäßige Rücksicht nehmen, offenbar unerfindliche Vorspiegelungen zur Ablehnung der Vertheidigungen aber gehörig würdigen werden, so daß der Fall nicht leicht eintreten dürfte, in welchem eine Intervention der K. Justiz-Canzlei erfordert werden möchte.

§. 19. In den zur Inspection der Acten nothwendigen Terminen haben die Gerichte ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und darin die von dem Vertheidiger auf die Einsicht und Ausziehung der Acten verwandte Zeit zu bemerken, gleich nach vollendeter Durchsicht der Acten, deren Beschleunigung auf alle Weise zu befördern ist, aber in Gemäßheit der Criminal-Instruction Cap. IX. §. 10. eine angemessene Frist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift vorzuschreiben und dieselbe nicht ohne haltbare notorische oder zu bescheinigende Gründe zu erweitern.

§. 20. Kommt die Vertheidigung binnen der vorgeschriebenen oder erweiterten Frist nicht ein, so sind dem Vertheidiger zu deren Beibringung ganz kurze Nachfristen bei einer angemessenen Geldstrafe zu präfigiren. Bleibt auch diese Maaßregel fruchtlos, und wird die Vertheidigung binnen der Nachfrist nicht eingereicht, so ist der Vertheidiger ohne alle Nachfrist in die verwürkte Strafe zu verurtheilen, und eine zweite kurze Nachfrist bei einer erhöheten Strafe vorzuschreiben, und so lange mit der Verurtheilung in die angedroheten Strafen und mit deren würklicher Beitreibung zu verfahren, bis der Vertheidiger seiner Pflicht genügt haben wird.

§. 21. Ein saumseliger Vertheidiger soll außer diesen Strafen aber auch für die Zeit seiner Verzögerung die sämmtlichen Kosten, welche die längere Detention verhafteter Inquisiten nach sich ziehet, den betreffenden Cassen ersetzen, und dieses Präjudiz ohne alle Nachsicht in seinem ganzen Umfange realisirt werden.

Übrigens hält es die K. Justiz-Canzlei bei der Gewissenhaftigkeit und Ehrliebe, die sie bei den sämmtlichen in ihrem Gerichtsbezirke wohnenden Advocaten und den angestellten Procuratoren voraussetzt, und davon ihr von einer großen Anzahl derselben mit vielem Wohlgefallen aufgenommene Beweise gegeben sind, kaum möglich, daß es jemals nöthig sein werde, die vorstehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, um den Zweck der Vertheidigung peinlich angeschuldigter Individuen zu erreichen.

§. 22. Bis dahin, daß eine Alles zweckmäßig erschöpfende Taxe für die Advocaten höchsten Orts festgesetzt sein wird, sollen auf die bei der K. Justiz-Canzlei, wie bei den derselben subordinirten Gerichten erwachsende Deserviten der Sachwalter folgende Grundsätze Anwendung finden.

Das bisherige gesetzliche jährliche Gehalt der Advocaten oder Sachwalter fällt ganz weg, und sollen ihnen statt dessen vielmehr ihre einzelnen Ausarbeitungen oder sonstigen Bemühungen, mit Rücksicht auf die von ihnen angewandte größere oder geringere Mühe, und auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, oder offenbare Vergeblichkeit des Geleisteten berechnet und vergütet werden. In allen diesen Hinsichten kann das billige richterliche Ermessen niemals ausgeschlossen werden, da nicht die mehrere oder wenigere Wichtigkeit des

Digitized by Google

Objects der Processe, noch weniger aber die Bogenzahl der angefertigten Schriftsätze allein, oder auch nur hauptsächlich, den Maaßstab des Verdienstes abgeben kann.

Um indessen die richterliche Ermäßigung einigermaßen zu bestimmen, so mag zugebilligt werden

A. in Civil-Sachen:

a) als Arrha und für Einziehung der ersten Information, wenn die Sache in facto einfach ist . . . . . 1 Rthlr.

Ist dieselbe hingegen in dieser Hinsicht verwickelt, oder sind weitläuftige Voracten nachzusehen, so bleibt die Bestimmung einer desfallsigen Vergütung dem billigen richterlichen Ermessen vorbehalten *);

b) für eine jede zu 30 Zeilen geschriebene Seite, von deren jede Zeile 12 Sylben enthält . . . . . 9 Ggr.

c) für kleine Schriftsätze, z. B. Fristbitten, Contumacial-Anträge, Einlegung der Rechtsmittel ꝛc. . . . . 9 Ggr.

d) für Briefe, deren Concepte sich in den Manual-Acten befinden . . . . . 4 bis 8 Ggr. ausschließlich von 2 Ggr. Copial-Gebühren;

e) für Abwartung der Termine, in welchen keine merita causae verhandelt werden, 16 Ggr.; für solche, in denen merita causae verhandelt werden, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8. Ggr., jedoch mit dem Vorbehalte, daß in wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, nach Befinden der Umstände, noch ein Mehreres zugebilligt werden kann;

f) wenn die Advocaten zu einem auswärtigen Termine reisen müssen, erhalten sie, außer den Gebühren für den Termin nach obigen Bestimmungen, täglich 3 Rthlr. Diäten, und an Reisekosten für jede Meile 16 Ggr., jedoch dergestalt, daß die Hin- und Zurückreise dabei besonders berechnet werden **).

---

*) Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim an sämmtliche deren Gerichtsbarkeit untergebene Untergerichte, die den Sachwaltern in geringfügigen Civil-Partei-Sachen zuzubilligende Arrha betr., vom 13ten Februar 1832. (III. 32.)

Vermöge besonderer Anweisung des K. Staats- und Cabinets-Ministerii zu Hannover ergänzen Wir den §. 22. Unsers Gemeinen-Bescheides vom 27sten August 1817, in Betreff der den Sachwaltern zuzubilligenden Arrha dahin:

daß in geringfügigen, nur mündlich und summarisch zu verhandelnden Civil-Partei-Sachen, namentlich bei liquiden Schuldforderungen unter 20 Rthlr. und bei andern ähnlichen Gegenständen, den Sachführern nur höchstens die Hälfte der bisherigen Arrha zu einem Thaler gut zu thun ist.

Die sämmtlichen Uns untergebenen Untergerichte sowohl, als die Advocaten haben sich diese Bestimmung zur Nachachtung dienen zu lassen, und soll deshalb dieses allgemeine Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

**) Vergl. Gem. Besch. v. 5. Febr. 1823. §. 1.

Digitized by Google

Außer diesen Sätzen kann so wenig unter der Rubrik von Zehrungskosten, als unter irgend einer andern etwas weiter berechnet werden.

g) für einen Bogen Abschrift, die Seite zu 30 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben, 2 Sgr. Sonstige Auslagen werden besonders verrechnet und vergütet.

B. in Criminal-Sachen:

a) die Acten-Einsicht wird nach dem Umfange der Acten und nach der darauf verwandten Mühe, nach einer billigen richterlichen Ermäßigung vergütet, wobei die nach §. 19. abzuhaltenden Protokolle hauptsächlich berücksichtigt werden;

b) für jede wirklich nothwendige Unterredung mit dem Inquisiten wird . . . . . 1 Rthlr.

c) für die Defensionsschrift dasjenige, was oben sub litt. A. b. ausgeworfen ist;

d) für die Beiwohnung des Inrotulations-Termins, wenn solche aus besondern Gründen nöthig erachtet wird, da sie in der Regel nicht erforderlich ist, werden . . . . . 12 Sgr.

und

e) für die Copialien und etwaigen Reisen so viel, wie in Civil-Sachen festgesetzt ist, vergütet.

Sonstige baare Auslagen sind besonders zu liquidiren, und werden, sofern sie erforderlich waren und gehörig bescheinigt werden, noch außerdem ersetzt.

§. 23. Der vorhergehenden Bestimmungen ohnerachtet bleibt es dem pflichtmäßigen richterlichen Urtheile vorbehalten, auf der einen Seite die vorbemerkten Sätze bei befundenem außerordentlichen, jeden Falls aber zweckmäßigen Fleiße und Geschicklichkeit zu erhöhen, auf der andern Seite aber, wenn eine Arbeit eines Advocaten ohne allen Werth erscheinen sollte, zu verfügen: daß der Advocat deshalb überall nicht zu remuneriren und die Gebühren des dahin gehenden Bescheides aus eignen Mitteln zu tragen schuldig sei.

§. 24. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß es dem durch eine solche Verfügung betroffenen Advocaten unbenommen bleibt, seine etwaige Beschwerden dagegen auf dem gesetzmäßigen Wege an- und auszuführen und Remedur zu suchen.

Wenn er aber solches nicht thut, und dagegen wider alles Erwarten seine eigne Ehre und die Ehre des Standes, dem er angehört, so wenig achtet, daß er jener, von ihm selbst nicht angefochtenen Verfügung ohnerachtet, sich für seine werthlos erachtete Arbeit dennoch remuneriren läßt, so soll er mit einer nachdrücklichen Geldstrafe belegt, und im Wiederholungsfalle mit einer empfindlichen öffentlich bekannt zu machenden Ahndung wider ihn vorgeschritten werden.

§. 25. In Ansehung der Remuneration der Canzlei-Procuratoren behält es bei den bisherigen Sätzen sein Bewenden *).

*) Vergl. Gem. Besch. v. 4. Juni 1819.

Digitized by Google

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Beschränkung der Bekanntmachung der von ihr zu erlassenden Edictal-Ladungen, die Aufhebung des §. 7. ihres gemeinen Bescheides vom 27sten August 1817. u. s. w. betr., vom 15ten Februar 1821. (III. 13.)

Da die K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim nachfolgende Bestimmungen und zwar, so viel die erste derselben betrifft, mit Genehmigung des K. Cabinets-Ministeriums in Hannover, getroffen hat:

1) es soll in der Folge die Bekanntmachung der von der K. Justiz-Canzlei zu erlassenden Edictal-Ladungen durch den bisher üblich gewesenen Anschlag in fremden Gerichten, insofern solcher nicht etwa, als Ausnahme von der Regel, in dem einen oder andern Falle nöthig gefunden werden sollte, unterbleiben, und bloß durch den Anschlag an der hiesigen Gerichtsstätte, so wie durch dreimalige Einrückung eines Auszugs daraus in die hiesigen Zeitungen und in die Hannoverschen Anzeigen und in zwei höchstens drei öffentliche Blätter des Auslandes, deren Wahl dem Gerichte überlassen bleibt, bewirkt werden;

2) da vermöge allerhöchster Vorschrift die auf eine in einer Civilsache an die K. Justiz-Canzlei gebrachte Appellation zur Einsicht geforderten Acten der ersten Instanz der Regel nach nicht allein dann, wenn die Appellation wegen Unerheblichkeit der Beschwerden verworfen, sondern auch dann, wenn darauf ein mandatum de tollendo gravamine erlassen wird, nicht sofort, sondern vielmehr erst nach eingetretener Rechtskraft, dort des rejectorischen Bescheides, und hier des mandati de tollendo gravamine, auf des einen oder andern Theils Anrufen zurückgesandt werden sollen, und die K. Justiz-Canzlei in Beziehung auf diese allerhöchste Vorschrift beschlossen hat, daß ein von ihr in der Folge etwa zu erlassendes mandatum de tollendo gravamine von dem Richter erster Instanz, an welchen es ergangen ist, ohne darauf eine Verfügung an die Parteien zu erlassen, bis dahin zu den Acten registrirt werden soll, daß ihm nach eingetretener Rechtskraft jenes mandati die Acten der ersten Instanz werden zurück geschickt sein, hiermit aber die in dem §. 7. des gemeinen Bescheides der K. Justiz-Canzlei vom 27sten August 1817 enthaltene Bestimmung nicht vereinigt werden kann: so wird der nungedachte §. 7. des gemeinen Bescheides vom 27sten August 1817 damit wieder aufgehoben und statt dessen festgesetzt, daß die Nothfristen zur An- und Ausführung der Beschwerden gegen ein erlassenes mandatum de tollendo gravamine von dem Tage zu laufen anfangen sollen, an welchem sothanes mandatum zugleich mit dem daneben von der K. Justiz-Canzlei abgegebenen Decrete derjenigen Partei, welche sich dadurch beschwert hält, insinuirt sein wird;

3) aus den der K. Justiz-Canzlei zu überreichenden Schriften soll, unter insoferniger Abänderung des gemeinen Bescheides der K. Justiz-Canzlei vom 7ten August 1816. §. 20. № 1. die Anrede des Gerichts wegbleiben, und der dazu auf der zweiten Blattseite dieser Schriften bestimmt gewesene Raum zur Niederschreibung der zu thuenden Vorstellung selbst mit benutzt, dagegen aber zu

Digitized by Google

Anfang der ersten Blattseite des exhibendi über der darauf auszudrückenden Rubrik gesetzt werden »An die Königliche Justiz-Canzlei zu Hildesheim«;

4) wenn exhibenda aus mehreren Bogen bestehen, müssen sie bei Vermeidung einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Ordnungs-Strafe von einem Thaler zusammengeheftet sein, und gilt das Nämliche von aus mehreren Bogen bestehenden Anlagen, welche übrigens gleich jenen paginirt sein müssen;

5) je mehr manche von den seit einiger Zeit bei der K. Justiz-Canzlei eingegebenen exhibitis mit den auffallendsten Schreibfehlern angefüllt gewesen sind, je mehr werden die Verfasser zu überreichender Schriften hiermit ernstlich und bei Vermeidung einer gegen sie dem Befinden der Umstände nach zu erkennenden geringern oder größern Ordnungsstrafe erinnert, für die Correctheit der Abschrift derselben, und zwar nicht allein in dem für die gerichtlichen Acten, sondern auch in dem für die Gegenpartei bestimmten Exemplare, zu sorgen;

6) haben sich die Verfasser von in Parteisachen einzureichenden Schriften, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, über sämmtliche in Betracht kommende Thatumstände, und insonderheit über das desfallsige Vorbringen der Gegenpartei, vollständig und bestimmt auszulassen;

7) werden die Verfasser der ersten Schrift, welche in einer Gerichts-Gebühren unterworfenen Sache einzureichen ist, hiermit, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler, erinnert, den Geldwerth des streitigen Gegenstandes in rubro dieser Schrift möglichst genau zu bezeichnen, um danach die zur Anwendung kommende Abtheilung der Gebühren-Taxe mit Sicherheit bestimmen zu können *);

8) in den Rubriken der einzureichenden Schriften sind die Parteien genau, und mithin in den Fällen, da sonst eine Verwechselung zu besorgen sein möchte, nicht bloß nach ihrem Familien-Namen und Wohnorte und etwanigem Titel oder Gewerbe und nach der Eigenschaft, in welcher sie litigiren, sondern auch nach ihren Taufnamen zu bezeichnen, und muß in Ansehung von Militair-Personen außerdem bemerkt werden, ob dieselben annoch im Militairdienste sind, oder nicht, und im erstern Falle bei welchem Regimente. Wer diese Vorschrift vernachlässiget, wird sich nicht allein alle vergeblichen Kosten, welche eine Folge davon sein möchten, beizumessen haben, sondern auch in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler verfallen sein;

9) jede willkührliche Abänderung der Rubrik einer Sache soll eine Ordnungsstrafe von einem Thaler zur Folge haben, und zwar nicht allein gegen den Verfasser des exhibiti, dessen Rubrik jene Abänderung enthält, sondern auch in dem Falle, daß dieses exhibitum von einem der bei der K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren producirt und der Procurator nicht zugleich Verfasser des exhibiti sein sollte, gegen den Procurator, indem es die Schuldig-

*) Vergl. Ges. v. 13. December 1834. die Taxe für die Just.-Canzleien betr. § VII. u. Gem. Besch. v. 7. August 1816. §. 20. p. 466. d. B.

Digitized by Google

keit deſſelben geweſen wäre, den in Anſehung der Rubrik eingetretenen Irrthum vor der Production des exhibiti zu verbeſſern;

10) die in offener Form und auf die in dem gemeinen Beſcheide der K. Juſtiz-Canzlei vom 7ten Auguſt 1816. §. 27. beſtimmte Weiſe einzureichenden Schriften ſollen hinführo an Werkeltagen des Morgens von neun bis ein Uhr auf dem Gerichts-Local der K. Juſtiz-Canzlei eingegeben werden, und ſoll der Botenmeiſter zur Annahme derſelben außer dieſem Orte und dieſer Zeit nur dann ſchuldig ſein, wenn ihm die Dringlichkeit davon gezeigt wird;

11) Geſuche um Verſchickung der Acten an eine Juriſten-Facultät ſollen nicht bloß in nigro, ſondern auch in rubro der ſolche Geſuche enthaltenden exhibitorum ausgedrückt werden, und die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler gegen den Concipienten des exhibiti und, wenn daſſelbe von einem Procurator producirt worden, nicht weniger gegen dieſen letztern zur Folge haben;

12) in allen Fällen, wo es auf fatalia oder formalia oder auf die Appellations-Summe ankommt, iſt die Beobachtung jener und das Vorhandenſein dieſer abſeiten derjenigen Partei, deren Recht davon abhängt, ſpeciell, wiewohl in gedrängter Kürze, zu zeigen, und zwar bei Vermeidung einer gegen den Concipienten des exhibiti, darin dieſes zu zeigen geweſen wäre, zu verfügenden Ordnungsſtrafe von zwei Thalern;

13) eine jede gebetene und verwilligte Erſtreckung einer Nothfriſt läuft, in Ermangelung einer entgegenſtehenden Beſtimmung des dieſelbe verwilligenden Beſcheides, vom Ablauf der vorigen Friſt anzurechnen, dergeſtalt, daß, wenn z. B. gegen ein am erſten März bei einem K. Amte eröffnetes Erkenntniß die Appellation am 9ten deſſelben Monats interponirt und dieſelbe am 10ten April introducirt und um eine Friſt zur Rechtfertigung gebeten und dieſelbe am folgenden Tage verwilligt wäre, dieſe Friſt weder vom 10ten noch vom 11ten, ſondern vielmehr allererſt vom 20ſten April, als bis wohin nämlich die geſetzliche Friſt zur Rechtfertigung der Appellation ſich erſtreckte, an zu berechnen ſein würde. In Anſehung derjenigen Friſten, welche zu bloßen proceſſualiſchen Verhandlungen, bei denen keine eigentliche Fatalien in Betracht kommen, nachgeſucht werden, behält es hingegen bei der Beſtimmung des gemeinen Beſcheides der K. Juſtiz-Canzlei vom 7ten Auguſt 1816. §. 4. ſein Bewenden;

14) wenn in einem Termine eine Partei in Perſon erſcheint, ſo bedarf es des Miterſcheinens ihres Procurators nur dann, wenn der letztere zugleich der Sachführer der erſtern iſt, oder deſſen Stelle vertritt, und ſoll dafür außer dieſem Falle in der Koſten-Liquidation nichts gut gethan werden;

15) in Gemeinde-Proceſſen, welche per appellationem an die K. Juſtiz-Canzlei gelangen, ſoll eine Abſchrift des aufgenommenen Syndikats der erſten von Seiten der litigirenden Gemeinde einzureichenden Schrift beigelegt, oder ein erheblicher Grund, warum ſolches nicht thunlich geweſen, angezeigt und dem Befinden der Umſtände nach beſcheinigt, widrigenfalls aber der in dem gemeinen Beſcheide der K. Juſtiz-Canzlei vom 7ten Auguſt 1816. §. 16. enthaltenen Beſtimmung gemäß verfahren werden;

Digitized by Google

16) wenn ein in einem Termine für seine darin abwesende Partei erscheinender Advocat, sei er zugleich Procurator seiner Partei oder nicht, substituirter oder von der Partei selbst bestellter Sachwalter, über diejenigen Thatumstände, von denen er nach Lage der Sache voraussehen konnte und mußte, daß sie ein Gegenstand der Verhandlung im Termine sein würden, nicht hinlänglich instruirt ist, so soll er deshalb, unbeschadet seiner durch den §. 14. des gemeinen Bescheides der K. Justiz-Canzlei vom 27sten August 1817 zwar festgesetzten, aber dennoch einen oftmals unterbleibenden Antrag des Gegentheils, den angesetzt gewesenen Termin für frustrirt zu erklären, voraussetzenden Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten des vereitelten Termins aus eigenen Mitteln, in eine im Wiederholungs-Falle zu verdoppelnde Ordnungsstrafe von drei Thalern verurtheilt werden:

So werden dieselben hiermit zur Nachricht und Nachachtung für jedermann, den sie angehen, bekannt gemacht, und soll dieser gemeine Bescheid der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Anwendung der allgemeinen Ausschreiben und gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Hannover in dem Gerichts-Bezirke der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen betr., vom 24sten Junius 1819. (III. 114.)

Demnach sowohl bei den der Gerichtsbarkeit der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergebenen Ämtern und Gerichten, als bei den proceßführenden Parteien, deren Anwalten und Sachführern, hin und wieder Zweifel entstanden sind, ob und in wiefern die allgemeinen Ausschreiben und gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Hannover auch in dem Gerichts-Bezirke der hiesigen K. Justiz-Canzlei zur Anwendung zu bringen seien: so wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit declarirt und festgesetzt:

daß die vorerwähnten allgemeinen Ausschreiben und gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, in so fern selbige vor dem 7ten Februar 1817 emanirt und nicht durch spätere Verfügungen der hiesigen K. Justiz-Canzlei modificirt oder aufgehoben sind, auch in dem Gerichts-Bezirke der hiesigen K. Justiz-Canzlei ohnmangelhaft befolgt werden müssen; jedoch rücksichtlich der acquirirten Hessischen Landes-Antheile*) mit der Einschränkung, daß darin, bei fortwährender provisorischen Beibehaltung der Hessischen Proceß-Ordnungen, diejenigen allgemeinen Ausschreiben und gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Hannover noch zur Zeit ihre Anwendung nicht finden können, welche mit jenen Proceß-Ordnungen nicht zu vereinigen stehen.

Gegenwärtiger gemeine Bescheid soll der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

*) Vergl. Landesh. Rescr. v. 27. Juli 1816.

Digitized by Google

4. Gerichts-Gebühren.

Sporteln-Freiheit bei der Anstellung u. Beeidigung eines Patr.-Gerichtshalters. Ges. v. 13. März 1821. §. 54. Bd. II. pag. 115. — Sporteln-Freiheit der Militair-Personen. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 89. Bd. II. pag. 460. — Sporteln-Freiheit der Regreß-Klagen gegen die Orts-Obrigkeit, welche einen Statt gehabten Brand nicht binnen gehöriger Zeit anzeigt, u. dadurch den Verlust der Brand-Assecuranz-Vergütung herbeiführt. Ver. für die Br. u. Verd. Brand-Ass.-Societät v. 23. Decemb. 1825. §. 51. Bd. I. pag. 302. Ver. für die Cal. Grub. Brand-Ass.-Societät vom 14. Sept. 1827. §. 42. Bd. I. pag. 337. — Sporteln-Freiheiten in Ablösungs-Sachen. Ver. v. 10. Nov. 1831. §. 39. 41. 47. Bd. I. p. 587—589. — Sporteln in Ablösungs-Sachen. Ausschr. v. 5. Januar 1832. Bd. I. pag. 596. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 334. 346 fl. Bd. I. p. 676. 678. — Sporteln-Freiheit der Verhandlungen wegen Verwendung der aus Ablösungen bei Lehngütern aufkommenden Capitalien. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 163. Bd. I. pag. 644. — Sporteln-Freiheit der Cammer-Sachen. Instr. v. 1. Mai 1815. §. 83. u. Rescr. v. 14. Decemb. 1815. §. VII. Bd. II. pag. 139. 164. Ausschr. d. L. D. zu Aurich v. 13. Jan. 1832. — Sporteln-Freiheit der Canzlei-Procuratoren bei Einklagung ihrer Gebühren. G. B. der J.-C. zu Osnabrück v. 24. Juli 1824. — Welche Sachen beim K. Consistorio zu Hannover sportelnfrei sind. Ausschr. vom 10. Juni 1828. — Sporteln bei Eintreibung der praestanda der Kirchen auf dem Eichsfelde. Ausschr. v. 20. Febr. 1827. — Gerichts-Gebühren in Steuer-Contraventions-Sachen. Ges. v. 21. April 1835. §. 135. 143. — Erhebung u. Berechnung der Gebühren bei den K. Ämtern u. Gerichten. Regl. v. 18. März 1828. — Sporteln-Freiheit der Cautionen der Rentmeister. Minist.-Rescr. v. 27. Aug. 1832. Juriſt. Zeit. 1833. H. 1. p. 65. — Sporteln-Freiheit der Domainen-Cammer. Minist.-Rescr. v. 23. Octob. u. 10. Nov. 1837. Juriſt. Zeit. 1838. H. 1. p. 173.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Gebühren-Taxe für die Gerichte, Advocaten und Notarien betr., vom 22. September 1817. (II. 372.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium mittelst hohen Rescripts d. d. Hannover den 9. d. M. zu genehmigen geruhet hat:

daß die bereits unter dem 23sten August 1815 publicirten Preußischen Gebühren-Taxen für sämmtliche Gerichte dieser Provinz eben so, als für sämmtliche Justiz-Commissarien und Notarien, in Anwendung gebracht werden sollen,

in der Art, daß die bemeldeten Taxen allen von jetzt an festzusetzenden, selbst früher erwachsenen Gebühren, und zwar

1) die Taxe für die Landes-Justiz-Collegia bei der K. Justiz-Canzlei,
2) die Taxe für die Stadt- und Land-Gerichte in den größern Städten von 10,000 und mehrern Einwohnern bei dem Stadtgericht in Emden,
3) die für die sämmtlichen Untergerichte gegebenen Taxen bei den K. Ämtern, dem Stadtgerichte zu Norden, und allen übrigen künftigen etwa zu bestellenden Untergerichten, auch endlich
4) die Taxe für die Justiz-Commissaire und Notarien

zum Grunde zu legen sind, so wird diese hohe Verfügung von Uns zur Kenntniß des Publikums sowohl, als sämmtlicher Gerichte, so wie sämmtlicher Justiz-Commissarien und Notarien in dieser Pro-

Digitized by Google

vinz gebracht, damit diese neuern Gebühren-Taxen von Jedermann, besonders aber von allen Gerichts-Behörden und Justiz-Bedienten, pflichtmäßig und pünktlich beobachtet werden sollen, indem Wir das Zutrauen zu denselben haben, daß sie sich überall genau nach diesem Tarife richten, und dadurch jeder Beschwerde der Gerichts-Eingesessenen sorgfältig vorbeugen werden.

Wenn übrigens bei den Untergerichten dieser Provinz noch darüber Zweifel entstehen sollten, wie es bei der durch die höchste Verordnung vom 24. Juni d. J. §. 2.*) eingeführten Vereinfachung des Proceß-Ganges durch Verminderung der Instructions-Termine mit den dadurch alterirten Sätzen des vorliegenden Gebühren-Tarifs zu halten sei, so hat das K. hohe Cabinets-Ministerium in dieser Hinsicht bereits festzusetzen geruhet:

daß, wenn die Instruction in einem oder zwei Terminen beendigt werden könne, nur der in der Sportel-Taxe bestimmte Satz eines Pausch-Quanti, dagegen für alle dritte und fernere Termine der Termins-Satz wegen jedes einzelnen Termins besonders entrichtet werden solle.

Eben so dient den Justiz-Commissarien dieser Provinz zur Nachricht:

daß der in der neu eingeführten Taxe fehlende Satz für die schriftliche Beantwortung der Klage in der Art supplirt worden ist:

daß derselbe der jedesmaligen Gebühr für die eingereichte schriftliche Klage gleich gestellt werden,

daß aber dagegen für die etwaigen fernern Schrift-Sätze kein eigner Ansatz Statt finden, sondern das Honorar der Justiz-Commissarien mit in dem Pausch-Quanto für Abwartung der Instruction begriffen, und davon nur der Fall ausgenommen sein soll, wo die Taxe schon an und für sich besondere Sätze, als für Anfertigung der Deductionen u. s. w. erlaubt, wornach sich die Anwälde bei Anfertigung ihrer Gebühren-Liquidationen folglich genau zu richten haben.

Um endlich den Justiz-Officianten die Anschaffung der hier noch fehlenden neuen Gebühren-Taxe zu erleichtern, und deren sorgfältige Kenntniß möglichst zu beschleunigen, wird denselben schon jetzt bekannt gemacht: daß eine angemessene Anzahl von Exemplaren dieses Sportel-Tarifs bereits verschrieben worden, die einzeln in wenigen Tagen auf der hiesigen Canzlei in Empfang genommen werden können.

Ausschreiben der K. Cammer an sämmtliche Ämter im Lande, mit Ausnahme der Fürstenthümer Osnabrück und Ostfriesland, die Insinuation der von K. Cammer und den höheren Behörden an die Amts-Unterthanen erlassenen Resolutionen betr., vom 9ten April 1818. (II. 37.)

Es ist bisher verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Zufer-

*) pag. 83. oben.

tigung der aus K. Cammer oder von anderen Behörden erlassenen, an Amts-Unterthanen oder Amts-Eingesessene auf ihre Gesuche und Vorstellungen unmittelbar gerichteten Resolutionen, einige Ämter in der Meinung gestanden haben, diese ihnen bloß ad insinuandum zugefertigten Resolutionen der Supplicanten noch durch besondere Amts-Resolutionen zufertigen zu müssen und dafür besondere Gebühren nach der Sportuln-Taxe berechnen zu dürfen.

Wie nun diese Art der Insinuation der von den höheren Behörden gehegten Absicht überall nicht entspricht, vielmehr den Amts-Unterthanen wegen der Belastung mit neuen unnöthigen und oft ganz unverhältnißmäßigen Sportuln offenbar zur gerechten Beschwerde gereicht, so dient den Ämtern dieserhalb zur Instruction, daß künftig in solchen Fällen, wo an die Supplicanten selbst gerichtete Resolutionen ihnen zur Insinuation von den höheren Behörden zugefertigt werden, sie sich der Ausfertigung besonderer Amts-Resolutionen dabei zu enthalten, jene vielmehr durch einen auf Insinuationen beeidigten und zur Beibringung eines documenti insinuationis anzuweisenden Amts-Unterbedienten, den betreffenden Supplicanten oder Querulanten zuzufertigen und dabei jenem lediglich die gewöhnlichen Insinuations-Gebühren zu gestatten haben; wie denn dieses Ausschreiben zu dem Ende auch der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden soll.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Einführung einer gleichmäßigen Verfahrungsart bei den Ämtern in der Festsetzung der Gebühren und Reisekosten der Amtsvoigte in gerichtlichen Angelegenheiten betr., vom 15ten October 1828. (III. 169.)

Von der K. Landdrostei hieselbst sind Wir davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den hiesigen Ämtern in der Festsetzung der Gebühren und Reisekosten der Amtsvoigte in gerichtlichen Angelegenheiten nach verschiedenen zum Theil willkührlichen Grundsätzen verfahren werde.

Um nun hierunter eine gleichmäßige Verfahrungsart einzuführen, wird, unter Beziehung auf die Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815, Folgendes festgesetzt:

1) Bei Executions-Verrichtungen in das Vermögen der Schuldner, wobei die Amtsvoigte als Executoren handeln, sind ihnen für die Conscription der unter Execution zu nehmenden Sachen die Gebühren des Abschnitts IV. № 15. Litt. c. № I. neben den Meilengeldern № 5. zuzubilligen. Copialien für das Conscriptions-Protocoll und den Bericht an das Amt können aber als überflüssig nicht passiren.

   Wegen der beizutreibenden Summen von 20 Rthlrn. oder weniger wird auf № 6. Bezug genommen.

2) Bei andern Geschäften, die nach der vorigen Verfassung durch einen Secretair, Actuar oder Auctionator vorgenommen werden konnten, jetzt aber auch einem Amtsvoigt aufgetragen werden können, sind bei Auctionen die Sätze № 7. und bei

andern Aufträgen die Diäten nach §. 19. Litt. d. und die Reisekosten nach der ordinairen Posttaxe Litt. b. zu liquidiren und festzusetzen.

Übrigens werden die Orts-Entfernungen in jedem Amte von K. Landdrostei nächstens festgesetzt werden, welchemnächst dann die Berechnung der Meilen- und Reise-Gelder nach der ordinairen Posttaxe weiter nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Der K. Justiz-Canzlei zu Aurich Bekanntmachung des Reglements über die Zahlung der Gebühren bei der K. Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und dem Consistorio in Aurich, vom 25. März 1829. (III. 56.)

Wir bringen das nachstehende, vom K. Cabinets-Ministerio unter dem 10ten dieses Monats erlassene und mit dem ersten Julius dieses Jahrs in Kraft tretende Reglement über die Zahlung der Gebühren bei der K. Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und dem Consistorio hieselbst hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Art der Erhebung der Gebühren bei der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, deren Pupillen-Collegio und dem K. Consistorio daselbst zu verwickelt gewesen und einer Vereinfachung bedürftig ist: so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, darüber Folgendes festzusetzen.

§. 1. Jede proceßführende Partei, so wie jeder, welcher einzelne zu keinem Processe gehörende Anträge bei den Eingangs erwähnten Collegien macht, ist in der Regel verpflichtet, die ihm dafür zur Last fallenden Gebühren sofort und baar zu erlegen, und findet eine Stundung derselben und Rechnungsführung für die Parteien darüber künftig nicht mehr Statt.

§. 2. Eine Ausnahme von der Regel des vorstehenden Paragraphen tritt ein, wenn

entweder eine Partei ein den Gesetzen gemäß zum Armenrechte qualificirendes Unvermögen gehörig bescheinigt, in welchem Falle überall keine Gebühren von ihr gefordert werden;

oder wenn eine Partei glaubhaft nachweiset, daß sie sich in einem augenblicklichen bis zu einem bestimmten Ereignisse, oder auf eine gewisse Zeit dauernden Zahlungs-Unvermögen befinde, zugleich aber auch, daß die von ihr nachgesuchte Verhandlung ohne ihren Schaden nicht aufgeschoben werden könne, in welchem Falle sodann die Einforderung der schuldigen Gebühren bis zum Eintritte jenes Ereignisses, oder bis zum Ablaufe der bestimmten Zeit ausgesetzt bleiben soll.

§. 3. Die im §. 2. gedachten Bescheinigungen müssen zugleich mit dem darauf gerichteten Antrage eingereicht werden, widrigenfalls auf letzteren keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr das §. 5. und 9. verordnete executivische Verfahren eintreten muß.

In eilbedürftigen Sachen jedoch, und wenn die Partei solche Umstände anführt, aus welchen hervorgeht, daß sie außer Stande

Digitized by Google

gewesen, die erforderlichen Bescheinigungen sogleich herbei zu schaffen, kann derselben zu deren Beibringung eine angemessene Frist verstattet, und bis zu deren Ablauf die Einforderung der Gebühren ausgesetzt werden.

§. 4. Die Zahlung der schuldigen Gebühren (§. 1.) muß jedesmal gegen Auslieferung der Verfügung, wofür solche zu zahlen sind, oder, insofern sie in Instructions- und Urtheils-Gebühren bestehen, bei Publication des Erkenntnisses geschehen.

§. 5. Diese Zahlung geschiehet von Parteien, welche am Orte des Gerichts wohnen, so wie von den nicht daselbst wohnenden, welche durch mündlich zum Protocoll gemachte Anträge Verfügungen nachsuchen, sofort selbst, widrigenfalls die Gebühren durch Execution von ihnen beigetrieben werden.

§. 6. Parteien und einzelne Extrahenten, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, sind schuldig daselbst eine zuverlässige Person zu bevollmächtigen und mit Vorschuß zu versehen, an welche sämmtliche Insinuationen mit voller gesetzlichen Kraft geschehen sollen, und welche für sie die fällig werdenden Gebühren zu zahlen hat.

§. 7. Ist eine solche Partei mit einem am Orte des Gerichts wohnenden Anwalte versehen, so ist dieser, insofern die Partei es verlangt, schuldig, die Zahlung der Gebühren zu übernehmen, und haben die Gerichte an denselben sich so lange zu halten, als die Partei nicht erklärt hat, jemand anders damit beauftragt zu haben.

§. 8. Die im §. 6. bemerkten Parteien sind schuldig, in ihrer ersten Eingabe oder zum Protocoll, diejenige Person zu benennen, welche sie zu dem gedachten Zwecke bevollmächtigt haben, und genügt dazu ihre eigenhändige oder, im Fall sie nicht schreiben können, gehörig beglaubigte Unterzeichnung der Eingabe, ohne daß es dazu einer besondern Vollmacht bedarf.

Die Schrift, welche diese Erklärung enthält, muß jedoch zum Beweise der Annahme des Mandates von dem Bevollmächtigten mit unterschrieben sein.

§. 9. Eine Partei, welche dieses nicht befolgt, ziehet sich dadurch den Nachtheil zu, daß die schuldigen Gebühren durch Postvorschuß von ihr entnommen und, im Fall sie auch dann die Zahlung verweigern sollte, sofort durch Execution von ihr beigetrieben werden.

Ist außerdem nach Lage der Sache eine Bescheinigung der geschehenen Insinuation erforderlich, so wird solche nach den bisherigen Proceßvorschriften bewirkt.

§. 10. Leistet der Bevollmächtigte die von ihm übernommene Zahlung auf Anfordern des mit der Insinuation beauftragten Gerichtsdieners nicht, so wird solche sofort durch Execution von ihm beigetrieben.

§. 11. Die Größe des im §. 6. gedachten Vorschusses, welcher auch im Falle des §. 7. den am Orte des Gerichts wohnenden Anwalten zu leisten ist, ist nach dem wahrscheinlichen Betrage der Gebühren zu bestimmen, welche der Partei bis zum Ende der laufenden Instanz zur Last fallen können. Kann die Partei mit ihrem Bevollmächtigten sich darüber nicht vereinigen, so hat das Gericht

Digitized by Google

auf den Antrag des letzteren solchen festzusetzen, auch im Nichtzahlungsfalle auf den Antrag des Bevollmächtigten für die prompte executivische Beitreibung desselben zu sorgen.

§. 12. Über die Verwendung dieses Vorschusses ist der Bevollmächtigte der Partei genaue Rechnung abzulegen schuldig. Dieses geschieht entweder, wenn der Vorschuß erschöpft ist, wo es denn bei Fortdauer des Processes dem Bevollmächtigten verstattet ist, einen neuen Vorschuß zu erfordern, oder nach Endigung der Instanz, wo der Bevollmächtigte den allenfalls vorhandenen Überschuß zurückzahlen muß, oder das mehr Ausgezahlte von der Partei nachfordern kann.

§. 13. Streitigkeiten zwischen dem Bevollmächtigten und der Partei über die Legung der Rechnung und deren Inhalt werden im mündlichen Verfahren auf Anrufen eines Theils erörtert, und sodann der Schuldige sofort durch Execution zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten.

§. 14. Für seine Bemühung erhält der Bevollmächtigte, im Fall er zugleich als Anwalt den Proceß geführt hat, von jedem für die Partei an das Gericht verausgabten Reichsthaler als Gebühr einen Gutengroschen. Im Fall er nicht zugleich als Anwalt gehandelt hat, bleibt die Größe der ihm zu zahlenden Vergütung der Verabredung zwischen ihm und der Partei überlassen. In Ermangelung einer desfallsigen Übereinkunft aber tritt die vorerwähnte Gebühr ein.

§. 15. Die bisher im Fürstenthume Ostfriesland befolgten Vorschriften über das Sportel-Cassen-Wesen bei den Eingangs erwähnten Collegien werden hiemit, in so fern sie Obigem entgegen stehen, vom ersten Julius dieses Jahrs an aufgehoben, und soll von selbigem Tage an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements verfahren werden.

Hannover, den 10ten März 1829.

K. Gr.-Hann. z. Cab.-Minist. verordn. Gen.-Gouv. u. Geh.-R.

Meding.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Berechnung und Festsetzung der Meilengelder der Amts-Unterbedienten betr., vom 19. October 1831. (III. 237.)

Da bei den K. Ämtern und Patrimonial-Gerichten der hiesigen Provinz die Berechnung und Festsetzung der den Amts-Unterbedienten durch die Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 zugebilligten Meilengelder bisher nicht nach gleichen Grundsätzen geschehen ist; so hat das K. Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, durch ein Rescript vom 30sten September d. J. darüber folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Meilengelder sind nicht ohne Unterschied der Entfernung jedes Mal mit 3 Ggr. zu bezahlen, sondern nach Verhältniß der Entfernung zu berechnen, dergestalt, daß z. B. für eine halbe Meile nur die Hälfte jener Gebühr eintritt. Die Bestimmungen der Orts-Entfernungen sind da, wo solche zweifel-

Digitized by Google

haft gefunden werden, von den Ämtern und Patrimonial-Gerichten festzusetzen.

2) Die Meilengelder sind von dem Orte an zu rechnen, an welchem der insinuirende Amts-Unterbediente seinen, höhern Orts angewiesenen oder genehmigten Wohnsitz hat; jedoch
3) finden solche für Insinuationen an dem Orte des Gerichts überall nicht Statt.
4) Sie werden für die Hin- und ebenso auch für die Rückreise vergütet; um aber jeden möglichen Mißbrauch und Bedruck zu vermeiden, sollen solche
5) in den Fällen, wo mehrere Insinuationen auf einem Wege abgemacht werden, nicht für jede dieser Insinuationen nach dem vollen Satze genommen, sondern die einmaligen Meilengelder auf sämmtliche Insinuanda verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Nachricht für sämmtliche dabei Betheiligte machen Wir diese Vorschriften hiedurch bekannt.

Gesetz, die Gebühren-Taxe des K. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle betr. (I. 341.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem Wir bei der durch die Einführung des Vierzehn-Thaler-Münzfußes nöthig gewordenen Prüfung der den verschiedenen Gerichten Unseres Königreichs ertheilten Sporteln-Reglements Uns dazu veranlaßt gefunden haben, auch die Gebühren-Taxe Unseres Ober-Appellations-Gerichts zu Celle in nähere Erwägung zu ziehen, und Uns davon überzeugt, daß es einer wesentlichen Abänderung der in selbiger enthaltenen Gebühren-Sätze zur Zeit wenigstens nicht bedürfe, es räthlich vielmehr sei, diese letzteren, wiewohl unter angemessener Feststellung und Abrundung in Bezug auf den jetzigen Münzfuß, ferner noch beizubehalten: so verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß vom 1sten Februar künftigen Jahrs an die nachstehende Taxe der Gebühren für Unser Ober-Appellations-Gericht, sowohl in Hinsicht der bei selbigem neu anzubringenden, als in Hinsicht der bei demselben bereits anhängigen Sachen, gelten soll; so fern jedoch bei den letzteren die Gebühren nach der bis dahin zur Anwendung kommenden Taxe bereits angesetzt sind, hat es dabei sein Verbleiben.

Hannover, den 13ten December 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim.

Gebühren-Taxe

für das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

Nach dem Vierzehn-Thaler-Münzfuße.

	₰	₥	₰
1. Für einen einfachen Bescheid oder ein decretum communicativum	—	7	—

Digitized by Google

		ℳ	ßß	₰
2.	Für einen nach mündlichem Verhöre gegebenen Bescheid	—	14	—
3.	Für eine gemeine Ladung oder Citation	—	14	—
4.	Für eine anderweite Ladung, so wie für eine Citatio ad assistendum liti	—	14	—
5.	Für eine Edictal-Ladung, ein Proclama oder ein Affixum	1	4	—
6.	Für einen Mortifications-Schein	1	4	—
7.	Für ein decretum praeclusivum	—	14	—
8.	Für ein mandatum de solvendo cum clausula	—	14	—
9.	Für ein mandatum de solvendo sine clausula, cassatorium restitutorium, de non turbando, non offendendo, inhibitorium, suspensivum, manutenentiae (es sei eine immissio oder confirmatio vorhergegangen oder nicht) für ein mandatum arrestatorium vel relaxatorium und sequestratorium	1	4	—
10.	Für ein executoriale	1	4	—
11.	Für eine Immission	1	4	—
12.	Für die wirkliche Vollstreckung einer Execution oder Immission werden überher von jeglichen 100 ℳ gegeben 3 ßß bis zur Summe von 5 ℳ, welche nicht überschritten werden darf.			
13.	Für eine Adjudication	1	4	—
14.	Für ein commissorium	1	4	—
15.	Für eine Abforderung der Acten von anderen Gerichten	—	14	—
16.	Für ein Schreiben um Bericht, imgleichen für ein Postscript	—	9	—
17.	Für Promotoriales, subsidiales, requisitoriales	—	14	—
18.	Für ein Interceſſions-Schreiben oder Vorschrift, ohne Unterschied der Wichtigkeit der Sache	—	18	—
19.	Für ausgebrachte Appellations-Proceſſe:			
	pro citatione	—	14	—
	pro compulsorialibus	—	14	—
	pro inhibitione	—	14	—
20.	Für processus ex capite nullitatis vel inspectis actis	1	4	—
21.	Für ein decretum processus cassatorium	—	14	—
22.	Für ein End-Urtheil Außerdem erhalten der Re- und der Correferent von jedem Theile zusammen 2 bis 4 ℳ, oder wenn es schwere, weitläufige Sachen sind, nach dem Ermeſſen des Präsidenten 6 bis 10 ℳ, auch wohl 12 ℳ.	1	4	—
23.	Für ein bloßes Interlocut, oder auch ein solches, so vim definitivae hat, erhält der Referent nichts, dagegen der Fiscus	—	14	—
24.	Für ein purificatorium	—	14	—
25.	Für einen über einen getroffenen Vergleich errichteten Receß	1	4	—

Digitized by Google

		₰	ℳ	₰
26.	Für einen Compromiß	1	4	—
27.	Für ein curatorium	—	14	—
28.	Für ein einfaches monitorium	—	7	—
29.	Für ein monitorium oder mandatum arctius	1	4	—
30.	Für ein ratificatorium	—	14	—
31.	Für ein Atteſtat	—	9	—
32.	Für einen Depoſiten-Schein	—	9	—
33.	Für eine Aſſignation	—	9	—
34.	Für eine Quittung	—	9	—
35.	Für einen salvum conductum	1	4	—
36.	Für einen Compaß-Brief	—	18	—
37.	Für die Conceſſion zur Privat-Copulation	1	4	—
38.	Für die Dispenſation vom Aufgebote	1	4	—
39.	Für die Conceſſion zur ſtillen Beerdigung:			
	mit der ganzen Schule	1	4	—
	» » halben Schule	—	10	—
	» » viertel Schule	—	7	—
40.	Für die Abhörung eines jeden Zeugen erhält der Rath	1	4	—
	der Secretair, welcher das Protocoll dabei führt	—	14	—
	der Pedell für jeden Zeugen	—	1	—
41.	Für die Publication eines Zeugen-Rotuls erhält der Secretair	—	18	—
42.	Für die Depoſition von Geldern erhält der Protonotar von jedweden 100 ₰ = 3 ℳ, und wenn die Summe über 600 ₰ beträgt, überhaupt 2 ₰ in der Münzſorte, in welcher die Gelder deponirt worden ſind. Für die Depoſition von Obligationen die Hälfte.			
43.	Für die Inrotulation der Acten erhält der actuarius causae von jeder Partei	—	18	—
44.	Für ein Curatorium erhält der actuarius causae	—	9	—
45.	Der actuarius causae erhält, wenn er bei der Inſpection der Acten zugegen iſt	—	9	—
46.	Der Regiſtrator bekommt für jede auszuſtellende Vollmacht	—	2	4
47.	Schreib- und Copial-Gebühren, ohne Unterſchied, ſowohl für erkannte Proceſſe, Beſcheide, Acten-Stücke, Protocolle und designationes actorum, als auch wenn einige von den Mittelgerichten eingeſchickte Acten abzuſchreiben ſind, für den bis auf die dritte Seite ordnungsmäßig (30 Zeilen) beſchriebenen Bogen	—	3	—
	wenn aber der Bogen nur bis auf die zweite Seite beſchrieben, oder auch nur eine Seite angefüllt iſt, nur die Hälfte.			
48.	Vidimations-Gebühr für jeden Bogen dem Secretair	—	4	6
	und wenn das Siegel darunter verlangt wird, dem Protonotar für jedes Stück	—	3	6
49.	Für das Protocoll, welches der actuarius causae bei einem Vorbeſcheide führt, erhält derſelbe, wenn			

Digitized by Google

	₰	₰	₰
es einen Bogen in Abschrift hält } von	—	9	—
für zwei Bogen } jeder	—	14	—
für drei Bogen. } Partei	—	18	—

Mehrere Bogen werden nicht bezahlt.

Für die Abschrift des vorn, bei jedem Vol. actorum beiliegenden Protocolls erhält der Secretair gar nichts.

50. Der Secretair bekömmt für ein Liquidations-Protocoll vom Curator . . . . . — 18 —
und für jedes professum . . . . . — 9 —

51. Der Protonotar erhält für die den Acten insinuirten Schenkungen, Ehestiftungen ꝛc., wenn sie auf eine gewisse und bestimmte Summe gerichtet sind, von jedem 100 ₰ = 18 ₰ in derjenigen Münzsorte, welche Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist; ist aber in derselben keine Summe bestimmt, einen Species-Ducaten . . . . . 3 — —

52. Für einen Vergleich, wenn es auch nur in dem Bescheide heißt: »und läßt man es bei dem getroffenen Vergleiche bewenden,« erhalten von jedem Theile:
die Canzlisten . . . . . — 4 —
der Pedell . . . . . — 3 6

53. Für ein Urtheil, ohne Unterschied, ob interlocutorie oder definitiv erkannt wird, erhalten die Canzlisten. . . . . — 4 —

54. Für jeglichen Vorbescheid erhält der Pedell von jeder Partei. . . . . — 3 6

55. Für ein Attestat erhält der Pedell. . . . . — 1 8

56. Für ein Affixum und ein Refixum erhalten:
die Canzlisten . . . . . — 4 —
der Pedell . . . . . — 7 —

57. Für ein Ratificatorium erhalten:
die Canzlisten . . . . . — 4 —
der Pedell . . . . . — 3 6

58. Für eine Constitution oder Substitution des Pedellen für eine abwesende Partei in termino. . — 4 6

59. Der 2te Pedell erhält als Registratur-Gehülfe für das Aufsuchen älterer, seit 20 Jahren und länger vorgekommener Acten . . . . . — 18 —

60. Die Bothen erhalten für jede von einem Mittelgerichte einzusendende, oder dahin zurückgehende Acte als Entschädigung für die früheren Meilengelder . . . . . — 8 —

61. Wenn dieselben Acten nach Universitäten tragen, für jede Meile dahin . . . . . — 9 —
» » » zurück . . . . . — 4 6
und für jeden Aufenthaltstag daselbst . . . . — 9 —

62. Für die Insinuation eines Bescheides an die Partei oder den Procurator . . . . . — 2 4

Digitized by Google

		ℳ	₰	₰
	ist solcher aber der Gegenpartei zu insinuiren, oder ein Rescript zur Post zu bringen, und in dem einen oder andern Falle ein Document darüber auszustellen, außerdem	—	3	6
	Wenn die Bothen Citationen, gerichtliche Processe oder dergleichen über Land tragen, 3 ℳ für jede Meile hin und ein Gleiches für die Meile zurück.			
63.	Für die Citation eines Procurators von jedem Theile	—	1	—
64.	Für das Advocaten-Examen erhält jeder der Räthe, welcher examinirt.	3	10	—
	Der Protonotar, welcher das Protocoll dabei führt	2	7	—
	Der Pedell	—	3	6
65.	Commissions-Diäten:			
	für einen Ober-Appellations-Rath	5	—	—
	Reisekosten werden nach der Extrapost-Taxe für einen Wagen und zwei Pferde vergütet, so wie das Trink-, Wagenmeister- und Weggeld.			
	Haben auf Landwegen 3 oder 4 Pferde wirklich vorgespannt werden müssen, so findet eine Vergütung darunter Statt.			
	für den Secretair, außer einer gleichen Vergütung für die Reisekosten	3	—	—
	für den Bothen die Taggelder ad 1 ₰	1	4	—
	Bei Commissionen im Auslande betragen die Commissions-Diäten in Justiz-Sachen das Doppelte.			
66.	Für die Revision und Abnahme von Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen erhalten der Re- und der Correferent eine nach den Vermögens-Verhältnissen der Pflegbefohlnen und nach der Wichtigkeit der Sache zu bestimmende Gebühr bis zu höchstens 7 ₰.			

Gesetz, die Taxe der Gerichts-Gebühren für die K. und Standesherrlichen Justiz-Canzleien und die mit selbigen verbundenen Pupillen-Collegien, so wie für die K. Consistorien — mit einstweiliger Ausnahme sowohl der K. Justiz-Canzlei und des K. Consistorii zu Aurich, als des K. Consistorii zu Otterndorf — betr. (I. 349.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da die durch das Gesetz vom 8ten April d. J. verfügte Änderung des frühern Landes-Münzfußes es als erforderlich darstellt, bereits vor Erlaß des von Uns beabsichtigten und in der Bearbeitung befindlichen umfassendern Proceßgesetzes eine Regulirung der bei den Gerichten Unseres Königreichs bestehenden Gebührensätze eintreten zu lassen; so finden Wir Uns dadurch und in dem Betracht, daß die bei den höheren Gerichten Unseres Königreichs geltenden Sporteln-Taxen in manchen Puncten von einander abweichen und hin und wieder unangemessene Gebühren-

Digitized by Google

Bestimmungen enthalten, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände dazu bewogen, einstweilen schon eine Sporteln-Taxe für Unsere sowohl, als die Standesherrlichen Justiz-Canzleien und die damit verbundenen Pupillen-Collegien festzustellen, daneben auch zugleich zu bestimmen, daß selbige Unseren Consistorien resp. zu Hannover, Stade, Hildesheim und Osnabrück, so wie Unserem Ober-Kirchenrathe der Grafschaft Bentheim hinsichtlich der bei diesen letztgenannten Behörden vorkommenden Handlungen der streitigen sowohl, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichfalls zur Vorschrift diene, und verordnen demnach:

daß die nachstehende Sporteln-Taxe vom ersten Februar künftigen Jahrs an bei den vorgedachten Gerichten für die neu angebrachten Sachen sowohl, als für die bereits anhängigen gelten soll, und zwar hinsichtlich der letzteren in so fern, als die Gebühren nicht nach den bis dahin geltenden Bestimmungen bereits fällig geworden oder bezahlt sind.

Wir erklären zugleich übrigens, daß die nachstehende Sporteln-Taxe bei Unserer Justiz-Canzlei und Unserem Consistorio zu Aurich, so wie bei Unserem Consistorio zu Otterndorf ihre Anwendung vorerst noch nicht findet.

Hannover, den 13ten December 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim.

Taxe

der Gerichts-Gebühren für die K. und Standesherrlichen Justiz-Canzleien und die mit selbigen verbundenen Pupillen-Collegien, so wie für die K. Consistorien.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Extrahent hat für den von ihm ausgewirkten Bescheid ꝛc. den vollen Satz der ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten.

Sind beide Parteien Extrahenten des nämlichen Bescheides ꝛc., so hat jede derselben die tarmäßige Gebühr für die darin enthaltene, von ihr ausgewirkte Verfügung zu erlegen, und werden in einem solchen Falle die Copialien und Stempel-Gebühren der Verfügung getheilt.

Die Gebühren solcher Verfügungen, die nicht durch Eingaben einer Partei hervorgerufen werden, welche vielmehr das Gericht lediglich von Amtswegen trifft, sollen, in so fern sie nicht etwa Auflagen an eine der streitenden Parteien enthalten, gleichwie die Gebühren für sämmtliche Beweis auflegende und Definitiv-Bescheide nach verhandelter Sache von den Parteien zu gleichen Theilen erhoben werden.

II. Enthält ein Bescheid ꝛc. mehrere Auflagen oder verschiedene Verfügungen, so ist bei der Taxirung desselben dem Extrahenten

Digitized by Google

die Gebühr nicht nach Maßgabe der für die verschiedenen einzelnen Auflagen etwa vorhandenen Tax-Sätze zu berechnen, sondern es ist nur ein Gebühren-Satz und zwar derjenige anzuwenden, welcher als der höchste unter den einzelnen Sätzen in Frage kommen kann.

III. Bei jedem Bescheide oder sonstigen Ausfertigung sind außer der für selbige eintretenden Gerichts-Gebühr auch die Schreib- und Stempel-Gebühren, so wie eintretenden Falles die baaren Auslagen und die etwa zulässigen Personal-Accidenzien anzusetzen.

IV. Jeder in der Taxe enthaltene Satz darf für die betreffende Verfügung ꝛc. nur ein Mal, mithin nicht so viele Male genommen werden, als litis-Consorten sind oder Ausfertigungen gemacht werden. Sind mehrere litis-Consorten zur Bezahlung eines Gebühren-Satzes verbunden, so muß dessen Betrag auf sie sämmtlich vertheilt werden und mehrere Original- oder copeiliche Ausfertigungen können nie eine Erhöhung der Gerichts-Gebühren, sondern nur eine Vermehrung der Schreib- und etwaigen Beglaubigungs- oder Stempel-Gebühren bewirken, so wie denn auch für die nochmalige Ausfertigung einer bereits erlassenen Verfügung ꝛc. der frühere Gebühren-Satz nicht berechnet werden darf, darunter vielmehr nur die Neben-Gebühr an Copialien ꝛc. eintritt.

V. Die Gebühren sind jederzeit auf dem Concepte der Ausfertigung zu verzeichnen.

Behuf der Taxation solcher Geschäfte, für welche die Taxe nach dem Werthe des Gegenstandes die verschiedenen Abtheilungen vorschreibt, bemerkt der Referent auf der ersten Eingabe zu einer neuen Sache diejenige Abtheilung, welche bei dieser Sache im Allgemeinen zur Anwendung kommen soll. Ein gleiches bestimmt der Referent, wenn im Laufe der Verhandlung der Werth des Gegenstandes eine Veränderung erleidet.

Übrigens liegt die Taxirung der Gebühren regelmäßig nur dem Taxator ob, doch hat in zweifelhaften Fällen dieser die Feststellung der Gebühr dem Referenten, welcher allenfalls zu dem Ende den Beschluß des Collegii einzuholen hat, zu überlassen.

VII.*) Bei der Ausmittelung des Gegenstandes eines Rechtsstreits zum Zwecke der demgemäß anzusetzenden Gebühren sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Es kommt nur der Hauptgegenstand des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts, nicht die Neben-Leistungen an Früchten, Zinsen und Kosten, bei Appellationen und Nichtigkeits- und einfachen Querelen nur der Werth der Beschwerde in Anschlag. Die erste Bestimmung erleidet nur in Ansehung der Zinsen und Früchte dann eine Ausnahme, wenn sich aus den Acten klar ergiebt, daß sie die Hälfte des eingeklagten Hauptgegenstandes oder mehr betragen.

b) Hat der Rechtsstreit überhaupt nur Früchte, Zinsen oder Proceß-Kosten zum Gegenstande, oder wird von einem Erkenntnisse appellirt oder querulirt, welches allein über Nebenforderungen dieser Art entschieden hat, so bestimmt deren Betrag den Werth des Streitgegenstandes.

*) Eine № VI. findet sich in der G. S. nicht.

c) Ist der Gegenstand ein jährlicher Ertrag an Geld und Geldeswerth, so soll in den Fällen, wo die Dauer dieser Prästationen unbestimmt oder auf immerwährende Zeit festgesetzt worden ist, der 25fache Betrag derselben, in den Fällen hingegen, wo sie auf eine bestimmte Zeit von weniger als 25 Jahren festgesetzt ist, der Betrag der sämmtlichen Prästationen, die gefordert werden, zusammengerechnet, zum Grunde gelegt werden.

d) Bei Leibrenten oder Einkünften, welche die Natur derselben haben, soll jedoch nur der 5fache Betrag derselben als Werth in Anschlag kommen.

e) Falls der Gegenstand des Rechtsstreits einer bestimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, z. B. bei Processen über Immunitäten, Servituten oder andere Gerechtigkeiten, deren Werth nach Gelde nicht angeschlagen werden kann, bei Injurien-Sachen ꝛc., so ist in der Regel die dritte Abtheilung der Taxe, bei Gegenständen von großer Erheblichkeit die vierte, die zweite aber dann zu wählen, wenn der Gegenstand des Processes offenbar von weniger Bedeutung ist, oder letzterer unter Parteien geführt wird, bei welchen ihrem Stande oder Gewerbe nach kein beträchtliches Vermögen sich voraussetzen läßt.

f) In Ehesachen ist auf den Stand und das Vermögen des Mannes zu sehen. Ist dieser ein Tagelöhner oder eine Person vom Bürger- oder Bauernstande, die weder ein Haus besitzt, noch ein Handwerk betreibt, so werden die Gebühren nach der ersten Abtheilung erhoben. In anderen Fällen kommt regelmäßig die dritte Abtheilung zur Anwendung, es kann indeß mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen des Ehemannes auch die vierte Abtheilung gewählt werden.

g) Bei Concursen oder Zusammenberufungen von Gläubigern zum Zwecke einer gütlichen Vereinbarung mit dem Schuldner werden alle Gebühren-Sätze für solche Gerichtshandlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmasse im Allgemeinen Bezug haben, nach dem ohngefähren Überschlage der Gütermasse, die in dem Liquidations-Verfahren mit den einzelnen Gläubigern hingegen nach dem Belange ihres speciellen Anspruchs berechnet.

h) Wenn während des Processes der Werth seines Gegenstandes sich vermehrt oder vermindert, so kann dies auf die erhobenen Gebühren nicht, auf die ferner zu erhebenden aber nur von der Zeit an Einfluß haben, wo diese Veränderung zur Kenntniß des Gerichts gelangt ist.

i) Wird eine Widerklage gleichzeitig in demselben Processe betrieben, so kommt der Werth des Streitgegenstandes dieser Widerklage bei Berechnung der Gebühren mit in Betracht.

Den Parteien und ihren Anwälden wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 ₰ zur Pflicht gemacht, auf der Rubrik der bei dem Gerichte einzureichenden Proceßschriften den Werth des Streitgegenstandes jedesmal zu bemerken; in so fern derselbe einer bestimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, so ist auch solches auf der Rubrik zu bemerken.

Digitized by Google

VIII. Vormundschafts-Sachen werden sportelnfrei behandelt, wenn das Vermögen des einzelnen Pupillen oder Curanden die Summe oder den Werth von 150 ℛ Landesmünze nicht erreicht, oder wenn durch einen ungefähren Überschlag sich ergiebt, daß das Vermögen des Mündels für dessen nothwendigen Unterhalt nach seinen Verhältnissen während der Dauer der Vormundschaft wird verwandt werden müssen. Fällt ihm während dieser Zeit ein solches Vermögen zu, welches jene Voraussetzung beseitigt, so werden auch die bis dahin nicht erhobenen Gebühren eingezogen.

Ist die Sportelnpflichtigkeit einer Vormundschaftssache gewiß, indeß Zweifel darüber, ob der Betrag des Vermögens die Taxirung nach einer höhern oder geringern Abtheilung begründet, so ist die geringere bis dahin zu wählen, daß die genauere Feststellung des Vermögens die Anwendbarkeit der höhern zeigt.

IX. Die schriftlichen Communicationen zwischen den Pupillen-Collegien und den Justiz-Canzleien, welchen dieselben beigeordnet sind, unterliegen nicht den Gerichts-Gebühren; hinsichtlich abschriftlicher Anlagen finden jedoch Copialien, und eintretenden Falles Beglaubigungs-Gebühren Statt *).

X. Wegen Revision oder Abnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung können Diäten für ein Mitglied oder einen Secretair des Pupillen-Collegii oder der obervormundschaftlichen Behörde nie gestattet werden.

XI. Hinsichtlich der gesetzlich bestehenden, oder auf sonstige Weise rechtsgültig erworbenen Gebühren-Freiheit für einzelne Behörden, Personen oder Sachen sind die darunter bisher geltenden Grundsätze einstweilen zu beobachten, Official-Sachen aber der Gebühren-Taxe eben wenig unterworfen.

Ein gleiches findet rücksichtlich der Beschwerden und des Verfahrens in Disciplinar-Sachen Statt, in so fern nicht der Richter den einen oder andern Theil in die Kosten verurtheilt.

XII. Findet eine Partei sich durch den Gebühren-Ansatz beschwert, so kann sie sich desfalls an den Vorsitzenden des Collegii wenden, welcher, so fern ihm die Beschwerde als begründet sich darstellt, selbiger sofort abhelfliche Maße zu geben befugt ist, sonst aber die Sache zur Entscheidung des Gerichts zu verstellen hat.

Eine Weigerung der Zahlung der angesetzten Gebühren wegen angeblich zu hohen Ansatzes ist übrigens nicht zu gestatten.

XIII. Die nachstehende Taxe findet keine Anwendung auf diejenigen Sachen, welche in der Revisions-Instanz aus dem Fürstenthume Ostfriesland, dem Harrlingerlande und der Niedergrafschaft Lingen an die Justiz-Canzlei zu Hildesheim, so wie in der Appellations-Instanz aus den benannten Landestheilen an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück gelangen.

*) Vergl. Ver. v. 30. April 1823. §. 7. oben pag. 256.

Taxe.

Im Vierzehnthaler-Münzfuße.

I. Von den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℛ ausschl.		Von 30–200 ℛ ausschl.		Von 200–500 ℛ ausschl.		500 ℛ und darüber	
	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
1) Für ein einfaches Communicativum .	—	4	—	8	—	10	—	12
2) Für Decrete:								
a. welche die weitere Verhandlung der Sache unter Fristbestimmung aufgeben, oder eine Vorladung damit verbinden;								
b. die auf eine bereits abgegebene Verfügung verweisen;								
c. die neben der Mittheilung der Eingabe noch die Verfügung benennen, die mittelst derselben erlassen ist; z. B. daß resc. de emendando erkannt oder Acten erfordert worden;								
d. wodurch Acten-Einsicht bewilligt wird;								
e. wodurch weitere Frist bewilligt oder abgeschlagen wird; und ferner								
f. sämmtliche Decrete oder andere gerichtliche Verfügungen und Resolutionen, wofür in dieser Taxe eine bestimmte Gebühr nicht vorgeschrieben ist; desgleichen für Vorladungen zum Termine, sämmtlich zu	—	5	—	10	—	12	—	16
Für die Vorladung von Zeugen dieselbe Gebühr, jedoch, außer Stempel und Copialien, die Gebühr für sämmtliche Zeugen nur einmal.								
3) Für einen Beweis auflegenden, declaratorischen oder Inhäsiv-Bescheid, auch solche Bescheide, wodurch Nebenpuncte des Rechtsstreits entschieden werden. .	—	8	—	16	—	20	1	—
Diese Sätze kommen auch für die Bescheide zur Anwendung, mittelst welcher die Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerde, ohne vorgängige Acten-Einforderung, oder ein nicht devolutives Rechtsmittel, ohne deshalb den Gegner zu hören, verworfen wird; so wie nicht minder bei den in die Sache selbst eingehenden Contumacial- und den purificatorischen Bescheiden, welche nach								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Ableistung oder Verweigerung eines nothwendigen, oder nach verfehltem Zeugenbeweise Statt gefundenen Eides erfolgen.								
4) Für Apostel, documenta non introductae vel desertae appellationis, Bescheide, mittelst welcher ein Rechtsmittel wegen Mangels der Formalien verworfen wird, mittelst welcher Kosten moderirt und festgestellt werden, solche, wodurch eine Klage, ohne den Gegner zu hören, sofort abgewiesen, — wodurch eine Partei in die Kosten verurtheilt, wodurch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte processualische Fristen ertheilt oder versagt, — wodurch die Sache für beschlossen angenommen und ad referendum ausgestellt oder der Actenschluß aufgehoben wird	—	8	—	16	—	20	1	—
5) Für einen Decisiv-Bescheid, der die Hauptsache betrifft, und nach wechselseitiger Verhandlung erfolgt ist . . . Diese Sätze finden auch für solche Bescheide, mittelst welcher über ein nicht devolutives Rechtsmittel reformatorisch, oder nachdem der Gegner gehört worden, entschieden, oder mittelst welcher die Appellations- oder Nichtigkeits-Querel nach vorgängiger Einforderung der Acten erster Instanz verworfen wird, so wie für Rescripta de emendando und die nach vorgängigem Actenschluß auf schriftliche Re- und Correlation erfolgten, in loco gesprochenen oder von einer Juristen-Facultät eingeholten Urtheile Statt. Bei den erstgedachten Urtheilen tritt außerdem eine Referenten-Gebühr ein, welche der Director des Collegii, und zwar der Regel nach auf 4 bis höchstens 8 ₰ im Ganzen bestimmt, die jedoch bei ganz besonderer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit zu einem höhern Betrage, in keinem Falle aber über 25 ₰ festgesetzt werden darf. Für das Decret, mittelst dessen Rescr. de emendando erlassen wird, ohne	—	12	1	—	1	12	2	—

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30–300 ℔ ausschl.		Von 300–500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
Unterschied, ob theilweise rejectorisch und theilweise abändernd, oder letzteres allein erkannt worden, tritt außerdem der Satz I. № 2. ein.								
6) Für die Erkennung von Appellations-Processen:								
a. für den Bescheid, wodurch die processus erkannt worden	—	—	—	16	—	20	1	—
b. für die Compulsorialien oder Inhibitorialien zusammen	—	—	—	16	—	20	1	—
c. sind die Acten bereits früher eingefordert, so findet für die Inhibitorialien nur die Hälfte dieser Sätze (lit. b.) Statt, welche ganz wegfallen, wenn neben der vorausgegangenen Acten-Einforderung ein Inhibitorium erlassen worden ist.								
7) Für den Bescheid, wodurch ein Arrest angelegt, ein Provisorium oder Immission, Sequestration, Manutenenz oder Hülfsvollstreckung verfügt oder völlig aufgehoben wird	—	12	1	—	1	12	2	—
8) Für den Bescheid, wodurch eine derartige Verfügung suspendirt oder modificirt wird	—	8	—	16	—	20	1	—
9) Befehle im unbedingten Mandats-Processe	—	12	1	—	1	12	2	—
Alle übrigen bedingten oder unbedingten Befehle, namentlich:								
10) auch solche, wodurch ein vorhergegangener bedingter Befehl in einen unbedingten verwandelt wird	—	8	—	16	—	20	1	—
Die vorstehend unter den Nummern 9. und 10. bestimmten Mandats-Gebühren treten auch bei Mandatis de revertendo und ähnlichen Verfügungen in Ehesachen ein, und ist bei dem Ansatze selbst auf den Stand und das Vermögen der streitenden Theile Rücksicht zu nehmen.								
11) Für Mandate, Rescripte und alle Arten von Verfügungen, die Beitreibung von Procuratur-Forderungen betreffend	—	8	—	16	—	20	1	—
12) Einfache Berichte und gewöhnliche Requisitions- und andere Schreiben, auch Rescripte, z. B. de insinuando vel								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℳ ausschl.		Von 30–200 ℳ ausschl.		Von 200–500 ℳ ausschl.		500 ℳ und darüber	
	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ
affigendo, de administranda justitia, commissoria von wenigem Belange oder zum Versuch der Güte, Einforderung von Bericht oder Acten, Schreiben, womit Acten transmittirt werden, Erinnerungsschreiben ꝛc.	—	8	—	16	—	20	1	—
Diese Gebühr tritt auch bei Remissorialibus und in den Fällen ein, wo wegen verzögerter Rechtspflege oder Recusation eines ganzen Untergerichts Rescriptum avocatorium erkannt wird.								
13) Für Berichte und Ersuchungsschreiben, die eine Darstellung aus der Sache selbst, so wie für Rescripte, die umfassende Aufträge oder Verfügungen enthalten.	—	12	1	—	1	12	2	—
14) Für das Decret, wodurch die Eröffnung des Concurses oder dessen Sistirung verfügt oder die Befugniß zur Veräußerung genommen wird	—	12	1	—	1	12	2	—
15) Für eine Edictal-Ladung oder sonstige ähnliche öffentliche Vorladung	—	12	1	—	1	12	2	—
16) Für einen in Folge derselben erlassenen Präclusiv-Bescheid	—	8	—	16	—	20	1	—
17) Für einen Haupttermin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen im Concurse, nach Maßgabe der Gütermasse über 1000 ℳ für jede 500 ℳ mehr 12 ℳℳ mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ℳ.	—	12	1	—	1	12	2	—
Diese Gebühr findet, wiewohl nur zur Hälfte in dem Falle Statt, wenn der Termin die Ausmittelung des Bestandes einer Verlassenschaft oder die Sicherstellung eines Käufers bezielt.								
18) Für das Curatorium des Güterpflegers, so wie das des Contradictors oder Creditoren-Anwaldes, und zwar ohne Unterschied, ob das Officium beider vereint ist oder nicht	—	10	—	18	1	—	1	8
Diese Sätze finden auch für den Bescheid, der die Entlassung des Güterpflegers oder Contradictors enthält, Statt.								
19) Für ein Erstigkeits-Erkenntniß . . . außerdem die unter № 5. erwähnte Referentengebühr.	—	12	1	—	1	12	2	—

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30—200 ℔ ausschl.		Von 200—500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ßl	℔	ßl	℔	ßl	℔	ßl
Die hier, so wie unter № 17. und 18. bestimmten Gebühren sind, so weit sie in Concursen vorkommen, von dem Curator aus der Gütermasse zu berichtigen.								
20) Für den Act der Publication eines Urtheils oder Erstigkeits-Erkenntnisses, es sei solches in loco gesprochen oder von einer Facultät eingeholt, einschließlich der Registratur über die geschehene Publication, resp. von den Parteien oder dem Concurs-Curator, im Ganzen	—	8	—	16	—	20	1	—
21) Für den Act der Publication eines Zeugen-Rotuls . . . . . sind deren mehrere zu publiciren, so ist diese Gebühr für jeden derselben zu erlegen.	—	4	—	8	—	10	—	12
22) Für den Act der Inrotulation von Acten behuf Einsendung derselben an das Ober-Appellations-Gericht oder Verschickung an eine auswärtige Facultät, und zwar ohne Unterschied, ob Hülfsacten hinzuzufügen sind oder nicht . .	—	8	—	16	—	20	1	—
23) Rescripte und Commissionen, so wie Hülfsschreiben wegen Vollstreckung einer erkannten Execution sind nach Maßgabe des Betrages des beizutreibenden Gegenstandes zu tariren . . . . . über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ßl mehr.	—	12	1	—	1	12	2	—
Rescripte oder Hülfsschreiben de exvel immittendo sind nach diesen Sätzen ebenfalls zu tariren; — die bisherigen s. g. Hülfsgelder finden fernerhin nicht Statt.								
Bei Requisitions-Schreiben an coordinirte inländische Gerichte haben letztere bei der, der requirirten Execution halber, von ihnen zu erlassenden Verfügung die unter № 12. oder 13. vorkommende Gebühr, Untergerichte dagegen die bei ihnen geltende Sporteln-Taxe in Anwendung zu bringen, indem die vorstehende Gebühr № 23. von dem die Execution erkennenden Gerichte zu erheben ist.								
24) Für den Act einer Eidesabnahme . .	—	10	—	18	1	—	1	8

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30—200 ₰ ausschl.		Von 200—500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
In dem Falle, daß die Warnung vor dem Meineide verlesen und nun erst der Eid verweigert oder erlassen wird, die Hälfte.								
Mehrere Streitgenossen, die einen und denselben Eid abzuleisten haben, sind ein jeder zur Erlegung der Gebühr verpflichtet. Wenn hingegen eine und die nämliche Partei in einem Termine mehrere Eide in derselben Sache ableistet, — ohne Unterschied, ob selbige die Vor- oder Widerklage betreffen, — so findet nur eine einfache Gebühr für die Eidesabnahme Statt. Hinsichtlich der in besonderer Ausfertigung mitzutheilenden Eidesformel tritt keine für sich bestehende, sondern nur die Nebengebühr der Copialien und Stempel ein.									
Bei Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen bekömmt der Dirigent des Termins die Hälfte der obigen Gebühr, wenn die Vernehmung derselben Statt gefunden hat.								
Neben dieser Gebühr für die Eidesabnahme findet außerdem noch die Terminsgebühr (III. № 16.) Statt.								
II. Von den Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.								
A. Von den Gebühren in Vormundschafts- oder Curatelsachen minderjähriger, blödsinniger, taubstummer ꝛc. Personen.								
1) Für ein Tutorium oder Curatorium, nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände	—	—	—	18	1	—	1	8
2) Für ein Entlassungs-Decret von der Vormundschaft oder Curatel, nach gleichen Rücksichten	—	—	—	18	1	—	1	8
3) Für einen gutachtlichen Bericht über nachgesuchte Volljährigkeits-Erklärung, mit Inbegriff der darunter vor dem Pupillen-Collegio oder Consistorio selbst Statt gefundenen Untersuchung . . .	—	12	1	—	1	12	2	—
über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 20 ℔ ausschl.		Von 20—200 ℔ ausschl.		Von 200—500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
12 ß mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ℔.								
4) Für die obervormundschaftliche Genehmigung eines von dem Vormunde oder Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, so wie für ein decretum de alienando, nach geringerer oder größerer Wichtigkeit des Objects . . . . . über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 8 ß mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ℔.	—	10	—	18	1	—	1	8
5) Für ein sonstiges Decret oder Resolution, Attestat, Hülfsschreiben, Bericht, Rescript ꝛc. nach Maßgabe des Gegenstandes	—	5	—	10	—	12	—	16

Bezieht sich die Verfügung auf die Erziehung des Curanden oder andere nicht zu schätzende Gegenstände, so findet in der Regel der Satz von 10 ß, bei bedeutendem Vermögen der Satz von 12 ß Anwendung.

Diese Gebühr tritt immittelst in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

6) Für ein Excitatorium zur Rechnungs-Ablage oder Befolgung einer sonstigen dem Vormunde gewordenen Vorschrift 6 ß, für einen geschärften desfallsigen Befehl 12 ß. (Diese letztere Gebühr hat der säumige Vormund aus eigenen Mitteln zu erlegen.)

7) Für Nachsicht und Abnahme einer jährlichen Vormundschafts-Rechnung bestimmt das Directorium nach Verhältniß des Vermögens, welches den Gegenstand der Rechnungs-Ablage ausmacht, und mit Rücksicht auf die dabei erforderlich gewesene Arbeit, die Gebühr des Dirigenten, welche jedoch die nachstehenden Sätze nicht übersteigen darf: a. wenn die currente Einnahme des Rechnungsjahrs 100 bis 500 ℔ beträgt,... 1 ℔; b. wenn sie auf 500 bis 1000 ℔ sich beläuft,... 2 ℔; c. wenn sie 1000 bis 2000 ℔ beträgt,... 3 ℔; und für jede ferneren 1000 ℔... 1 ℔, nie jedoch darf in diesem letztern Falle die Gebühr sich über 10 ℔ belaufen.

Unter currenter Einnahme sind die im Laufe des Rechnungsjahrs etwa zurückgezahlten Capitalien oder die Kaufgelder pupillarischer Grundstücke, Effecten und Mobilien nicht zu verstehen; auch findet, wenn die currente Jahrs-Einnahme unter 100 ℔ beträgt, eine Personal-Gebühr für den Dirigenten hinsichtlich der Rechnungs-Revision oder Abnahme überall nicht Statt; in den Fällen jedoch, wo eine solche Personal-Gebühr nicht eintritt, wird eine Gebühr von 8 bis 16 ß wegen Durchsicht der Rechnung in calculo gestattet.

Digitized by Google

Für etwaige Termine wird keine besondere Gebühr berechnet.

8) Für den Bescheid über die erfolgte Rechnungs-Abnahme a. bei einem Vermögen unter $^1/_m$ ℳ... 12 ggr; b. bei einem Vermögen über $^1/_m$ ℳ bis $^5/_m$ ℳ ausschließlich... 16 ggr; c. bei einem Vermögen von $^5/_m$ ℳ und darüber... 1 bis 2 ℳ.

Die unter № 7. und 8. bestimmten Gebühren — wiewohl mit Ausnahme der eventuell für die Revision in calculo zugelassenen Remuneration — finden dann überall nicht Statt, wenn die jährlichen Aufkünfte des Minderjährigen ꝛc. zu seinem Unterhalte nicht hinreichten.

In Concurs- und solchen Curatel-Sachen, die das Vermögen von Abwesenden oder Verschwendern, so wie vacante Erbschaften zum Gegenstande haben, sind die vorstehenden Gebührensätze ebenfalls, wiewohl mit Ausnahme des 3ten und unter Beseitigung der zu Gunsten des Unterhalts und der Erziehung der Pflegebefohlenen bei den Sätzen unter № 5. 7. und 8. enthaltenen Beschränkungen, anzuwenden, übrigens aber soviel insonderheit die Gebühr für Rechnungs-Abnahme in solchen Curatelen betrifft, bei Concursen ꝛc. von geringerer Bedeutung selbige auf 1 bis höchstens 3 ℳ für das Rechnungsjahr festzusetzen, eine Erhöhung dieses Satzes auch nur bei den wichtigen und verwickelten Concursen zuzulassen, in keinem Falle jedoch über 10 ℳ zu bestimmen.

B. Von den Gebühren in Hypotheken-Sachen.

9) Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch, einen Pfennig von jedem Thaler und an Einschreibungsgebühr *) 8 ggr.

In den Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewisse Summe, auf oder für welche die Hypothek bestellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt statt obiger Gebühr nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 ℳ ein.

a. Die vorstehenden Tarsätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator seinen Pflegbefohlenen der Vormundschaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek bestellt, vielmehr ist für solche Eintragung die Einschreibungsgebühr von 8 ggr zu entrichten, nach eben diesem Grundsatze aber auch bei hypothekarischen Dienst-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

*) Wegen der Ingrossations-Gebühr für die dem ritterschaftlichen Credit-Institute zu bestellenden Hypotheken s. Minist.-Rescr. vom 14. Mai 1829. Jurist. Zeit. 1829. H. 2. p. 81.

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30—200 ℔ ausschl.		Von 200—500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
b. Falls wegen Eintragung einer und der nämlichen Schuldsumme, für welche mehrere Hypotheken bestellt werden, die vorgedachte Gebühr bereits erlegt ist, ohne Unterschied, ob solches bei einem andern Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, so tritt für die Eintragung der der nämlichen Schuld halber gleichzeitig bestellten weitern Hypothek eine nochmalige Eintragungs-Gebühr nicht ein, vielmehr findet in einem solchen Falle nur die Einschreibungs-Gebühr von 8 ℳ Statt; ebenmäßig ist für die Eintragung einer und derselben Schuld auf mehrere Folien in demselben Hypotheken-Buche die Gebühr nur einmal zu erheben.									
c. Für den Bescheid, mittelst dessen lediglich die geschehene Eintragung bezeugt wird, treten Copial-Gebühren ein; enthält derselbe außerdem eine sonstige Verfügung, so ist er der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.								
10) Für die Eintragung einer Protestation in das Protestations-Buch, oder eine Löschung derselben, falls ein solches Buch vorhanden . . . . . 12 ℳ								
11) Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buche, oder Bescheinigung, daß keine Hypothek darin eingetragen sei, einschließlich des Bescheides . . 12 ℳ								
12) Für die Löschung oder Umschreibung einer Hypothek im Hypotheken-Buche 12 ℳ								
C. Confirmations-Gebühren.								
13) Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird . . . . . über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ℳ mehr, kann jedoch der Werth des Gegenstandes einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden, 1 bis höchstens 5 ℔. Diese Gebühr kommt übrigens bei Vergleichen in Processen, so wie bei	—	10	—	18	1	8	2	—

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30–200 ℔ ausschl.		Von 200–500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ

den in dem Abschnitte II. A. dieser Taxe erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung. Falls die Confirmation gleichzeitig und vor demselben Gerichte mit der Eintragung ins Hypotheken-Buch (№ 9. dieses Abschnitts) oder einem Adjudications-Bescheide (№ 5. des Abschnitts III.) Statt findet, so kommt nur die Gebühr desjenigen dieser Geschäfte zur Anwendung, wofür die höhere Taxe vorgeschrieben ist.

D. Von den Gebühren bei letztwilligen Verordnungen.

14) Für den Act der Übergabe eines Testaments oder ähnlichen letztwilligen Verordnung oder einer Schenkung unter Lebenden. . . . . 2 ℔
15) Für die protocollarische Aufnahme eines Testaments . . . . . 2 bis 5 ℔
16) Für die Bescheinigung der Niederlegung eines Testaments oder ähnlichen Verordnung . . . . . 1 ℔
Eben diese Gebühr tritt bei der Zurücknahme oder Publication eines Testaments ꝛc. ein.

III. Von den Handlungen, welche sowohl Gegenstände der streitigen, als nicht streitigen Gerichtsbarkeit sein können.

1) Für ein Attestat, nach dem Umfange und der Wichtigkeit seines Inhalts 16 ßℳ bis 1 ℔ 8 ßℳ. besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift . . . . . 8 ßℳ
2) Für gerichtliche Quittungen über Gelder, welche von der Partei selbst eingezahlt, aber nicht deponirt werden, bei einer Summe von weniger als 100 Thalern . . . . . 12 ßℳ
bei größeren Summen . . . . 1 ℔
3) Für eine Acten-Designation, falls eine Partei die Abschrift derselben verlangt,

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30—200 ℔ ausschl.		Von 200—500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß
beträgt die Zahl der Actenstücke unter 100 Nummern . . . . . 16 ßß beläuft sich selbige höher 1 ℔ 8 ßß, besondere Decrets-Gebühr findet nicht Statt.								
4) Für den Act der Einsicht currenter gerichtlicher Acten:								
a. falls selbige nicht 100 Nummern betragen . . . . . 12 ßß								
b. ist deren Nummerzahl 100 und größer . . . . . 1 ℔ und bei sehr weitläuftigen Concurs- oder Vormundschafts-Acten höchstens . . . . . 3 ℔								
Sind die Acten nicht mehr current, so werden die Sätze a. und b. um die Hälfte gesteigert.								
Bei Hülfsacten treten gleiche Sätze ein. Abtheilungen größerer Acten (Vol. act.) oder Special-Fascikel, die zu einer Hauptacte gehören, werden jedoch nicht als besondere Acten, sondern als eine einzige betrachtet und die Gebühr nach der Nummernzahl bestimmt.								
Vormündern der minderjährigen und Curatoren blödsinniger, taubstummer ꝛc. Personen ist bei ihrer Bestellung sofort die unentgeltliche Einsicht der betreffenden Acten zu gestatten.								
Besondere Termins-Gebühren für die Acten-Einsicht finden nicht Statt.								
5) Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien . . . . . über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ßß mehr, jedoch im Ganzen niemals über 10 ℔.	—	12	1	—	1	12	2	—
6) Bekanntmachung einer öffentlichen Auction, Verpachtungs- oder Versteigerungs-Patent, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß mit Einschluß des etwaigen Auszuges für die öffentlichen Blätter.								
7) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen, so fern								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℳ ausschl.		Von 30–200 ℳ ausschl.		Von 200–500 ℳ ausschl.		500 ℳ und darüber	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
selbige nicht einen bestimmten Gebührensatz haben . . . . . 16 ₰ gleichmäßig mit Inbegriff des etwaigen Auszuges für die öffentlichen Blätter.								
Die unter den vorstehenden beiden Nummern bestimmten Gebühren kommen, wenn in Folge einer neuen Verfügung eine nochmalige Bekanntmachung erforderlich wird, wiederholt zur Anwendung.								
8) Für Todes-, Prodigalitäts-, Blödsinnigkeits-, so wie auch für Mortifications-Erklärungen . . 1 ℳ 8 ₰								
9) a. Versiegelungs- / b. Entsiegelungs- } Gebühr, mit Inbegriff des dabei geführten Protocolls, nach Beschaffenheit des Vermögens:								
a. . . . . 1 ℳ bis 2 ℳ								
b. . . . . 1 ℳ								
10) Für den Act der Versteigerung oder Verpachtung unbeweglicher, so wie eine Auction beweglicher Sachen, im Gerichte für die ersten drei Stunden 1 ℳ 12 ₰ bei einem längern Termine 12 ₰ für jede fernere Stunde.								
Wird die Versteigerung, Verpachtung oder Auction außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so treten statt des vorgedachten Gebührensatzes Commissions-Gebühren ein.								
11) Depositen-Gebühren, mit Einschluß für das Depositions-Protocoll selbst, bei baaren Geldern 1 Procent.								
Für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, (au porteur) nach dem Nominalwerthe $\frac{1}{4}$ Procent. In Vormundschafts- oder Concurs-Sachen die Hälfte obiger Sätze.								
Von zu deponirenden Kostbarkeiten, nach Beträchtlichkeit und Wichtigkeit der Sachen . . . . . 1 bis 4 ℳ								
Von Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Gläubigers gestellt								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30—200 ₰ ausschl.		Von 200—500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber.	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
sind, 8, 12 bis höchstens 16 ℳ, und außerdem die Termins-Gebühr. (III. 16.) Die Depositen-Gebühren sind sofort bei der Deposition zu erheben. Wenn die Obligationen ꝛc. nur einstweilen aus dem Deposito zurückgegeben sind und wieder eingeliefert werden, so tritt nur eine Termins-Gebühr (III. 16.) ein, und es findet diese Regel auch dann ihre Anwendung, wenn mit Einwilligung der Betheiligten Gelder aus dem Deposito verzinslich ausgethan und nachmals in dasselbe zurückgeliefert, oder aber an die Stelle des ex Deposito verabfolgten baaren Geldes Obligationen eingeliefert werden, hinsichtlich der von der deponirt gewesenen Capital-Summe immittelst erhobenen Zinsen finden jedoch, falls diese ad Depositum geliefert werden, die Depositen-Gebühren Statt.								
12) Depositen-Schein	—	4	—	8	—	10	—	12
13) Für die Beförderung einer Insertion in öffentliche Blätter, die Verfügung sei vom Collegio unmittelbar ausgegangen, oder von einer auswärtigen Behörde die Bekanntmachung requirirt . . . 6 bis 8 ℳ und findet dieser Satz nur einfach Statt, auch wenn die Insertion in verschiedene öffentliche Blätter zu besorgen ist.								
14) Für die Extrahirung einer Rechnung wegen adnotirter Gerichtsgebühren, falls die Summe sich über 30 ₰ beläuft . . . . . 12 ℳ sonst . . . . . 6 ℳ.								
15) Für Verfügungen und Decrete, welche in diesem Abschnitte nicht aufgeführt sind, aber unter den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit vorkommen, werden die Gebühren-Sätze der letztern in Anwendung gebracht. Für Verfügungen, welche auch dort nicht besonders aufgeführt sind . . .	—	5	—	10	—	12	—	16

Digitized by Google

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30—200 ₰ ausschl.		Von 200—500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
16) Für Termine, welche in dieser Taxe nicht besonders aufgeführt sind . . .	—	8	—	16	—	20	1	—
17) Für Aufnahme einfacher Registraturen oder einseitiger Anzeigen zu Protocoll die Hälfte obiger Sätze . .	—	4	—	8	—	10	—	12

Die sub Nris. 16. und 17. bezeichneten Gebühren können bei weitläuftigen Verhandlungen bis auf das Doppelte erhöhet werden.

Besondere Protocoll-Gebühren werden überall nicht angenommen.

Jedoch werden für jeden Extract aus Protocollen neben den Copialien und etwaigen Vidimations-Gebühren 2 ₰ erhoben.

18) Vidimations-Gebühr eines Documents oder Actenstücks, oder Bescheinigung der Übereinstimmung desselben mit dem Originale, in beweisender Form unter dem Gerichts-Siegel, sofern die Vidimation nothwendig ist, oder von einer Partei verlangt wird, für den ersten ordnungsmäßig geschriebenen Bogen und selbst wenn die Abschrift einen vollen Bogen nicht ausmacht . 4 ₰ für jeden folgenden Bogen . . 2 ₰ Siegel-Gebühren finden überall nicht Statt.

19) Schreibgebühren oder Copialien, für jeden Bogen die Seite zu 30 Zeilen und die Zeile zu zwölf Silben gerechnet . . . . . 3 ₰ wenn aber der Bogen nur bis auf die zweite Seite beschrieben oder auch nur eine Seite angefüllt ist, nur die Hälfte.

20) Commissions-Diäten finden in der Regel nur Statt, wenn eine Gerichtshandlung außerhalb des Orts, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß, und das Gericht oder in eiligen Fällen das Directorium einen bestimmten Auftrag dazu ertheilt hat.

Digitized by Google

Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn eine Partei bei persönlicher Behinderung in loco judicii zu erscheinen, auf eine Commission zur Vornahme einer speciellen Handlung im Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, angetragen, und das Gericht oder in eiligen Fällen das Directorium den desfallsigen Antrag für begründet gehalten und demgemäß ein specielles Commissorium ertheilt hat.

Außer den Diäten werden die Reisekosten vergütet.

Für Decrete oder sonstige Commissions-Erlasse erhält der beauftragte Rath die Hälfte der Bescheids-Gebühren, die andere Hälfte der beigeordnete Secretair, sofern nicht etwa bei Fixation der Gebühren der Secretarien eine specielle Bestimmung darunter getroffen worden.

Bei Commissionen erhält ein Mitglied der K. und Standesherrlichen Justiz-Canzleien vier Thaler, ein Secretair zwei Thaler zwölf Gutegroschen Landesmünze Diäten.

Die Reisekosten werden nach der Extrapostaxe, und zwar für einen Wagen und zwei Pferde gut gethan; sollte jedoch die Schwierigkeit der Wege mehr als zwei Pferde nöthig machen, so findet in den einzelnen Fällen ein Ersatz darunter Statt. Die Reisekosten passiren für einen Commissarius und den Secretair in der Regel nur einmal.

21) Für das Examen eines Gerichtshalters *) oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts, für jeden der examinirenden Räthe 3 Thaler und für den Protocollführer 1 Thaler 12 Gutegroschen Landesmünze.

Für den darunter zu erstattenden Bericht 1 ℳ 12 ggr.

Gebühren der Pedellen und Bothen **).

A. Pedellen-Gebühr.

1) Anmeldungs-Gebühr in einer Termins-Sache von einer jeden erschienenen Partei 2 ggr. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Partei in Person oder durch Bevollmächtigte erschienen ist; falls jedoch das Gericht die Vorladung von Amtswegen verfügt hat, tritt solche Gebühr nicht ein.
2) Für den Aufruf von Zeugen, für jeden derselben 1 ggr.
3) Bei Liquidationen im Concurse oder auf ergangene Edictal-Ladung zu sonstigem Zwecke, von jedem in dem Hauptprofessions-Termine liquidirenden Gläubiger 1 ggr.
4) Bei Publication von Zeugen-Rotulen von jeder Partei 2 ggr.
5) Bei Inrotulation der Acten von jeder Partei 2 ggr.
6) Bei Publication eines Urtheils, falls beide Theile erscheinen, wie auch bei Prioritäts-Erkenntnissen im Ganzen 4 ggr. Erscheint nur eine Partei, so bekommt der Pedell, falls er für den

*) Vergl. Rescr. v. 15. Nov. 1821. Bd. II. p. 110.

**) Die nachstehenden Taxsätze bestimmen die Gebühr als solche, ohne desfalls in den bei den einzelnen Gerichten gegenwärtig etwa bestehenden verschiedenartigen Befugnissen der Pedellen und Bothen zur Ausrichtung eines einzelnen Geschäfts und zur Erhebung einer Gebühr darunter die Rechte der Einzelnen festzustellen. (gesetzliche Anm.)

Digitized by Google

andern Theil substituirt wird, so wie in ähnlichen Substitutionsfällen 2 ßß.

7) Bei Abnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung, so fern für den Referenten Personal-Gebühren Statt finden, von jeder Jahrs-Rechnung 2 ßß.

8) Bei gerichtlicher Niederlegung oder Eröffnung eines Testaments, Codicills oder Schenkungs-Instruments 8 ßß.

9) Für den Anschlag einer Edictal-Ladung oder ähnlichen gerichtlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars 3 ßß und findet der doppelte Satz Statt, wenn die Affixion auf Ersuchen einer ausländischen Behörde verfügt ist. Eben diese Sätze kommen auch für die Abnahme des affixi mit Inbegriff der Bescheinigung über die geschehene af- und refixion zur Anwendung.

10) Bei examinibus eines designirten Gerichtshalters, oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts 8 ßß.

11) Wegen Abnahme eines Juden-Eides, falls solche im Gerichts-Locale geschieht 12 ßß. Findet solche in der Synagoge Statt 1 ₰.

B. Bothen-Gebühr.

1) Für die Insinuation eines Original-Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, so wie der Überbringung des Documents an die Partei, oder den Procurator oder auf die Post innerhalb der Stadt 2 ßß, außerhalb derselben 4 ßß unter Vorbehalt näherer Vorschrift über die Anwendung dieses letztern Satzes nach der Localität der einzelnen Justiz-Canzleien ꝛc.

2) Für mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung und die desfallsige Bescheinigung dasselbe.

3) Für die Aufwartung oder Dienstleistung bei Commissionen, Versiegelungen, Inventur-Aufnahme, Auctionen und Subhastationen, falls der Termin nicht über 3 Stunden dauert 12 ßß, dauert er länger, für jede mehrere Stunde 4 ßß. Bei auswärtigen Commissionen erhält der zugezogene Bothe statt obiger Gebühr außer den Meilengeldern täglich 16 ßß.

4) Bei Executionen, wenn das Beizutreibende unter 30 ₰ beträgt 4 bis 8 ßß, wenn es 30 ₰ und darüber, jedoch unter 100 ₰ beträgt 12 ßß, wenn es sich über 100 ₰ beläuft 1 ₰. Es findet übrigens dieser Satz in dem Falle, da der mit der Execution beauftragte Bothe nicht sofort das zu Exequirende erhalten, vielmehr zu verschiedenen Tagen den Weg desfalls hat wiederholen müssen, für jeden dieser Wege Statt.

5) Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes 1 ₰, die etwaigen Meilengelder außerdem.

6) Meilengelder bei Insinuationen von Original-Bescheiden oder sonstigen gerichtlichen Verfügungen, so wie bei anderen, den Bothen aufgetragenen Verrichtungen in Judicial-Sachen außerhalb der Feldmark der Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, für eine viertel bis eine halbe Meile 4 ßß, über eine

Digitized by Google

halbe Meile bis eine Meile 8 ggr, über eine Meile bis zwei Meilen 12 ggr, für jede fernere Meile 6 ggr. Für den Rückweg wird keine Gebühr gestattet; auch ist, falls mehrere Vorladungen gleichzeitig am nämlichen Orte oder auf der nämlichen Route vorzunehmen sind, und die mehreren gleichzeitig zu besorgenden Insinuationen von einem Extrahenten oder Procurator ausgehen, die Gebühr der Meilengelder nur einfach gestattet und auf die gleichzeitig zu insinuirenden Verfügungen zu vertheilen.

7) Für eine Real-Citation 12 ggr.
8) Für ein Couvert, wenn eine Ausfertigung an eine auswärtige Partei, die keinen Procurator bestellt hat, durch den Weg der Post gesandt wird 1 ggr.
9) Für eine an das K. Ober-Appellationsgericht oder eine auswärtige Facultät gesandte Acte 8 ggr.

Gesetz, die Abänderung der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte erlassenen Sporteln-Taxe *), so wie die Beschränkung der bei denselben zu verhandelnden geringeren Schuldsachen betr. (I. 373.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Demnach von Unseren getreuen Ständen auf eine Revision der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Sporteln-Ordnung angetragen und es Uns nicht entgangen ist, daß, wenngleich die Taxe im Ganzen auf billigen Grundsätzen beruhet, selbige doch in der Anwendung einzelner Sätze zu Zweifeln und Mißverhältnissen Anlaß gegeben hat; so erachten Wir es in solchem Betracht sowohl, als in Hinsicht auf die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes für erforderlich, die gedachte Sporteln-Taxe in verschiedenen Puncten abzuändern und zu ergänzen, daneben aber auch für angemessen, rücksichtlich einiger Bestimmungen der Proceß-Ordnung vom 5ten October 1827, und insbesondere zum Zwecke der Abkürzung des Verfahrens und zur Erleichterung des Kosten-Aufwandes in geringfügigen Schuldsachen gleichzeitig Verfügungen zu treffen, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Die unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte und deren Unterbediente vorgeschriebene Gebühren-Taxe wird vom 1sten Februar künftigen Jahrs an außer Kraft gesetzt, und es soll von diesem Tage an die nachstehende revidirte Sporteln-Taxe an deren Stelle treten, also daß sie zugleich mit den nachfolgenden Bestimmungen nicht nur in allen nach solchem Tage einzubringenden, sondern auch in den schon anhängigen Sachen, so weit in diesen die Gebühren nicht bereits bezahlt oder fällig geworden, zur Anwendung zu bringen ist.

II. Hinsichtlich der in den §§. 21. 22. sub 1. und 162. der Proceß-Ordnung enthaltenen Bestimmung in Betreff der Sachen unter 30 ℛ, so wie rücksichtlich der in dem §. 145. vorgeschriebenen

*) Wegen der bei der Anwendung der Taxe zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze s. u.-G.-O. v. 5. Oct. 1827. Bd. II. pag. 420. Vergl. auch Jurist. Zeit. 1837. H. 2. p. 113. 129. 135. wegen Erläuterung einiger Sätze der Taxe.

Digitized by Google

Appellations-Summe setzen Wir fest, daß die Summe der 30 fl nicht im Conventions-, sondern im Vierzehnthaler-Münzfuße zu berechnen sei. Es ist jedoch diese Herabsetzung der Appellations-Summe auf diejenigen richterlichen Verfügungen nicht zu beziehen, welche vor dem Tage bereits abgegeben sind, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

III. Bei den in den Artikeln 3. und 4. der allgemeinen Bestimmungen der Sporteln-Ordnung vorkommenden Summen und Münzsorten ist statt des Conventionsgeldes der Vierzehnthaler-Münzfuß zum Grunde zu legen.

IV. Bei der auf den Grund des §. 43. der Untergerichts-Ordnung dem Beklagten mitzutheilenden Klage ist, wenn solche zu Protocoll genommen worden, der Communicativ-Bescheid, wodurch Termin zur Verhandlung angesetzt wird, ad protocollum abzugeben, und dieses in originalisirter Abschrift dem Beklagten zu insinuiren, dem Kläger aber das Duplicat cum documento zuzustellen, so wie denn überhaupt alle proceßleitenden Decrete im mündlichen Verfahren in der Regel zu Protocoll abzugeben sind.

Bei Sachen unter 30 fl sind, wenn das Protocoll mitgetheilt wird, auch die proceßleitenden Decrete demselben unterzusetzen, mögen sie zu Protocoll eröffnet, oder besonders abgegeben sein. Besondere Gebühren, Stempel und Copialien sind in diesem letztern Falle nicht zulässig.

V. Zu mehrerer Förderung des Zweckes des §. 133. der Proceß-Ordnung, das Verfahren in minder wichtigen Fällen durch Zulassung des bedingten Mandats-Processes zu vereinfachen, und um die Kosten desselben, besonders hinsichtlich des Contumacial-Verfahrens, zu beschränken, weisen Wir die Untergerichte hiedurch an, auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen gerichtet sind, so fern der Belang der Forderung die Summe von 30 fl im Vierzehnthalerfuße nicht erreicht, und nicht etwa eine andere zulässige summarische Proceßart von dem Kläger gewählt sein sollte, unabhängig von den ausdrücklichen Anträgen desselben, einen bedingten Zahlungs-Befehl abzugeben.

Würde sich jedoch aus dem Vortrage des Klägers ergeben, daß nach der Sachlage ein summarischer Proceß zweckmäßig nicht eintreten könne, so ist dem Richter ausnahmsweise gestattet, auf den ausdrücklichen Antrag der Parteien das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Der Antrag des Klägers ist nur dann zu Protocoll zu nehmen, wenn solches ausdrücklich verlangt wird. In der Regel soll es genügen, wenn die geforderte Summe oder Quantität und der Grund der Forderung aus dem mündlichen Antrage des Klägers in den Befehl aufgenommen wird, von welchem letztern jedoch ein Concept zu den Acten zu nehmen ist.

Die auf ein Zahlungs-Mandat und Executions-Vollziehung gerichteten Anträge können sowohl schriftlich, als mündlich vorgebracht werden, ohne daß jedoch für den Entwurf der Schrift eine

Digitized by Google

besondere Gebühr Statt findet, vielmehr ist diese in dem gesetzlich festgestellten Pauschsatze begriffen.

Reisekosten behuf Erwirkung der Mandate und Executions-Verfügungen werden für den Bevollmächtigten und den Rechtsbeistand selbst dann nicht gutgethan, wenn ein Anwald am Gerichts-Orte nicht wohnt.

Einreden wider das Mandat und die Beantwortung desselben dürfen nur mündlich vorgebracht werden.

Diese Mandate sind mit der Androhung der Execution zu verbinden, also daß in dem nach Ablauf der Zahlungsfrist abzugebenden unbedingten Mandate zugleich die Execution zu verfügen ist, ohne daß alsdann außer den Gebühren für das Mandat selbst eine besondere Gebühr für das darin enthaltene Executions-Erkenntniß bezahlt werden soll.

VI. *) Es ist zwar anzunehmen, daß klare Rechtssachen von geringerm Belange bei den Untergerichten mehrentheils von den Parteien in Person verhandelt werden, und daß die Advocaten im Allgemeinen selbst dies befördern. Da gleichwohl die Erfahrung ergeben hat, daß in vielen einzelnen Fällen die Kosten der Processe in geringen liquiden Schuldsachen vorzüglich durch die Gebühren der Rechtsbeistände unverhältnißmäßig erhöhet sind, so haben Wir für nothwendig geachtet, auch in dieser Hinsicht auf eine Erleichterung der Parteien hinzuwirken und bestimmen daher: daß für den Beistand in den vor den Untergerichten zu verhandelnden, im vorstehenden Artikel V. bezeichneten geringen Schuldsachen den Advocaten, ohne Berechnung einer Gebühr für irgend eine einzelne Handlung, ein Honorar im Ganzen gut gethan werden soll, womit deren Bemühung für die Führung des ganzen Processes, mit Einschluß der Supplications- und Executions-Instanz und aller bei dem Untergerichte wahrgenommenen Proceß-Handlungen ohne Unterschied, bezahlt wird, vorbehältlich derjenigen Kosten für Maturations-Anträge und Beschwerden, zu deren Erstattung der Richter oder Executions-Beamte verurtheilt sein sollte.

Diese in dem Zahlungs-Mandate oder dem definitiven Erkenntnisse von dem Richter festzusetzende Gebühr soll betragen:

1) in dem Mandats-Processe;
   a. in Sachen bis zu 10 Thlr. einschließlich: 12 Sgr. bis 1 Thlr.
   b. in Sachen über 10 Thlr. bis zu 30 Thlr.: 16 Sgr. bis 2 Thlr.
2) wenn die Sache contradictorisch verhandelt ist;
   a. in Sachen bis zu 10 Thlr. einschließlich: 16 Sgr. bis zu 1 Thlr. 16 Sgr.
   b. in Sachen über 10 Thlr. bis zu 30 Thlr.: 1 Thlr. bis 5 Thlr.

Der Advocat hat innerhalb der obigen Grenzen sein Honorar in jeder einzelnen Sache zu bestimmen, und der Richter ist den Ansatz zu ermäßigen befugt, wenn er solchen dem Verhältnisse der Sache unangemessen findet.

*) Vergl. Minist.-Rescr. v. 7. März 1836. Jurist. Zeit. 1836. H. 1. p. 67.

Digitized by Google

Die Gebühr ist übrigens innerhalb der obigen Grenzen nicht bloß nach dem größern oder geringern Werthe des Objects, sondern vorzüglich auch nach der geringern oder größern Verwickelung und Schwierigkeit der Sache, so wie nach dem Umfange der Bemühungen überhaupt abzumessen.

Wird die Sache unter Mitwirkung der Advocaten verglichen, so können sie die volle Gebühr in gleicher Maße in Anspruch nehmen, als ob sie in dem regelmäßigen Proceßgange sie zu Ende geführt hätten; wird aber die Sache ohne den Beistand des Consulenten auf andere Weise erledigt, so ist nach billigem Ermessen die Gebühr verhältnißmäßig zu vermindern.

Alle nothwendigen baaren Auslagen, welche der Advocat zum Zwecke der Betreibung der Sache bestritten hat, sind demselben nach den bestehenden Principien überher zu ersetzen; so fern aber Reisekosten dem Advocaten überhaupt gut gethan oder der unterliegenden Partei zur Last gelegt werden können, haben die Gerichte mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß, wenn bei denselben auswärtige Advocaten mehrere Termine an demselben Tage wahrgenommen haben, die Reisekosten auf die verschiedenen Sachen gleichmäßig vertheilt werden.

VII. Bei den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen einzelner Geldsummen oder Gebühren findet, so fern der Münzfuß nicht ausdrücklich bezeichnet ist, nur der Vierzehnthalerfuß seine Anwendung, und erstrecken sich übrigens die Vorschriften der Artikel V. und VI. nicht auf die vor Eintritt dieses Gesetzes bereits anhängigen geringen Schuldklagen.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, und insbesondere den Gerichten, welchen die unter dem 5ten October 1827 ergangene Proceß-Ordnung, somit aber auch das vorstehende Gesetz zur Vorschrift dient, sich hiernach zu achten.

Hannover, den 13ten December 1834.

Kr. Gr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim.

Digitized by Google

Revidirte Sporteln-Taxe
zu
der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Proceß-Ordnung.

Nach dem Vierzehnthaler-Münzfuße.

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Unter 5 ℛ ausschl.		Von 5—10 ℛ ausschl.		Von 10—20 ℛ ausschl.		Von 20—30 ℛ ausschl.	
	ℛ	ℳℭ	ℛ	ℳℭ	ℛ	ℳℭ	ℛ	ℳℭ
Erster Abschnitt.								
Von den Gebühren für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.								
I. Gebühren im ordentlichen Processe.								
A. Wenn der Gegenstand unter 30 ℛ gesetzmäßiger Landesmünze sich beläuft, mithin das schriftliche Verfahren ausgeschlossen ist.								
1. Für den ersten Termin zur Verhandlung der Sache, einschließlich der Aufnahme der Klage, weitern Handlung und definitiven Entscheidung	—	6	—	8	—	12	—	16
α. Kann die Sache nicht in einem Termine zu Ende gebracht werden, so ist für jeden fernern Termin, einschließlich der Entscheidung, die Hälfte der vorstehenden Sätze zu berechnen, namentlich auch dann, wenn die Einnehmung des Augenscheins erforderlich ist, oder über ein Rechtsmittel (§. 151. 155. der Proceß-Ordnung) verhandelt und entschieden wird.								
β. Auch in den im III. Theile Tit. 1. 2. 3. und 6. der Proceß-Ordnung bezeichneten summarischen Proceß-Arten finden die vorstehenden Sätze ihre Anwendung, es ist jedoch für die Aufnahme einer Executivklage mit Einschluß des darauf abzugebenden Bescheides, so wie nicht minder bei einer einstweiligen Verfügung (№ 64.) nur die Hälfte der einzelnen unter № 1. bestimmten Sätze zu erheben.								
Dasselbe soll bei der Beschlagnahme von Activ-Forderungen eines Exequendi (§. 172. der Proceß-Ordn.) Statt finden.								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Unter 5 ℳ ausschl.		Von 5—10 ℳ ausschl.		Von 10—20 ℳ ausschl.		Von 20—30 ℳ ausschl.	
	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ
γ. Hinsichtlich des in den §§. 129. bis 133. der Proceß-Ordn. abgehandelten Mandatsprocesses treten dagegen für ein bedingtes oder unbedingtes Mandat in Schuldsachen bis zu dem Betrage von 30 ℳ, einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme, folgende Gebührensätze ein	—	3	—	4	—	6	—	8
1) für den Executionsbefehl (§. 162. der Proceß-Ordnung) . . . 2 ℳℳ								
2) für eine weitere Verfügung in der Executions-Instanz (§. 163. der Proceß-Ordnung) nach Verhältniß des Objects . . . . . 3 bis 6 ℳℳ								
2. Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen mit Einschluß des Termins und Protocolls								
α. falls solche eidlich geschieht	—	4	—	6	—	9	—	12
β. falls sie ohne Eid Statt finden . . .	—	3	—	4	—	6	—	8
Müssen Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Orts des Gerichts abgehört werden, so sind die Reisekosten besonders zu vergüten, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.								
3. Für die Abnahme eines Haupteides. .	—	4	—	6	—	9	—	12
Bei Eiden der Gemeinden kommt die unter № 10. vorgeschriebene Gebühr in Anwendung. Hinsichtlich der von einer Partei in einem Termine abzuleistenden mehreren Eide, so wie bei Eiden von Streitgenossen treten die unter № 38. desfalls gegebenen Bestimmungen ein. Wird neben der Abnahme eines Haupteides in der Sache verhandelt, so werden die gewöhnlichen Terminsgebühren nebenher berechnet, wird jedoch das Erkenntniß nicht sogleich in diesem Termine abgegeben, so ist für den fernern Termin nichts zu berechnen, vorausgesetzt, daß überhaupt schon definitiv erkannt werden konnte.								
4. Wird die Sache gleich im ersten Termine durch einen Vergleich beendigt, die Gebühren unter № 1.	—	6	—	8	—	12	—	16
5. Geschieht dieses erst in einem der folgenden Termine, so findet die unter № 1. α. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung	—	3	—	4	—	6	—	8

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Unter 5 ₰ ausschl.		Von 5—10 ₰ ausschl.		Von 10—20 ₰ ausschl.		Von 20—30 ₰ ausschl.	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
6. In Injuriensachen, wenn die Parteien den geringeren Ständen angehören, treten die für Sachen von 20 bis 30 ₰ bestimmten Gebührensätze ein. Wenn die Parteien sich jedoch im ersten Termine vergleichen, nur die Hälfte der Sätze.								
7. Für jede Vorladung . . . . . 2 ₰ Es findet dieser Satz auch bei den Bescheiden Anwendung, wodurch ein schriftlicher Supplicationslibell oder ein emendatorisches ꝛc. Rescript mitgetheilt wird.								
8. Für einen Bericht oder ein Requisitionsschreiben, die Hälfte der unter № 1. vorgeschriebenen Gebührensätze	—	3	—	4	—	6	—	8
9. Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen, wie № 8.	—	3	—	4	—	6	—	8
10. Für die Aufnahme eines Syndicats, einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme . . . . . mit Hinzurechnung von 1 ₰ für jeden erschienenen Interessenten, jedoch unter Beschränkung auf ein Maximum von 2 ₰ Siehe übrigens № 57. am Schlusse.	—	6	—	8	—	12	—	16
11. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (№ 35. und 36.)								

B. Erreicht der Gegenstand des Rechtsstreits die Summe von 30 ₰ und mehr, und gehört derselbe nicht zu der № II. angeführten Gattung von Sachen, so werden die Gebühren auf folgende Art festgesetzt:	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
12. Für die mündliche Anbringung einer Klage, das darüber aufzunehmende Protocoll und den darauf zu erlassenden Bescheid, wodurch die Klage gänzlich abgewiesen oder eine vorläufige Verfügung getroffen wird. (§. 41. 42. der Proceß-Ordn.)	—	12	—	16	1	—	1	8
Unschätzbare Gegenstände, wenn sie nicht ganz offenbar einen bei weitem höhern oder geringern Werth haben, werden der zweiten Classe von 100—500 ₰ beigezählt	—	—	—	16	—	—	—	—

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
13. Beim Stattfinden des schriftlichen Verfahrens für die Prüfung der eingereichten schriftlichen Klage und Abgebung eines Bescheides von der in der vorigen Nummer angegebenen Beschaffenheit, die Hälfte der Sätze unter № 12.	—	6	—	8	—	12	—	16
14. Für einen einfachen Communicativ-Bescheid, der eine Mittheilung bloß zur Nachricht, ohne weitere Auflage oder Frist-Bewilligung ꝛc. bezielt, so wie für die erste Vorladung ohne Mittheilung der Klage . . . . . 4 ℊℊ								
15. Für einen jeden andern Communicativ-Bescheid und für einen Bescheid, mittelst dessen ein emendatorisches Rescript mitgetheilt wird. . . . . 6 ℊℊ								
16. Für die Vorladung zum Termine auf eine mündlich angebrachte und angenommene Klage, mit Einschluß der Klage-Aufnahme.	—	8	—	12	—	16	—	20
17. Für jede sonstige oder fernere, im Laufe des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens vorkommende Vorladung zum Termine. . . . . 6 ℊℊ								
18. Für die Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen 4 ℊℊ und ist, falls mehrere Zeugen oder Sachverständige in der nämlichen Sache gleichzeitig vorzuladen sind, der Gebührensatz für die an sich gleichen Ausfertigungen nur einfach zu erheben, die Schreib- ꝛc. Gebühren sind jedoch für jede derselben zu berechnen.								
19. Für jeden sonstigen Termin, worin beim mündlichen Verfahren die Antwort des Beklagten auf die mündliche oder schriftliche Klage und die fernere Instruction des Rechtsstreits bis zum Schlusse verhandelt wird, mit Einschluß des Protocolls, die Gebühr № 12. .	—	12	—	16	1	—	1	8
Wird die ganze Sache mit Einschluß der Klage-Aufnahme in einem Termine bis zum Erkenntnisse instruirt, so ist die Hälfte mehr zu nehmen . .	—	18	1	—	1	12	2	—
Wird ein Erkenntniß zu Protocoll								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
abgegeben, so ist dasselbe besonders zu tariren. (№ 26. und 27.)								
20. Für einen Termin im mündlichen oder schriftlichen Verfahren, es mag in selbigem eine wechselseitige Verhandlung oder nur ein einseitiger Antrag vorgekommen sein, so fern kein bestimmter Gebührensatz vorgeschrieben ist, mit Einschluß des Protocolls . . . 11 ℊℊ								
21. Für einen besonders angesetzten Termin:								
1) zum Versuch der Güte: Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, je nachdem die Sache schwierig ist, die Gebühr № 13. einfach oder doppelt	—	6	—	8	—	12	—	16
	—	12	—	16	1	—	1	8
Wird aber ein Vergleich gestiftet, nach der Schwierigkeit der Sache, die Gebühr № 12. einfach oder doppelt	—	12	—	16	1	—	1	8
	1	—	1	8	2	—	2	16
Für die Protocollirung der richterlichen Vergleichs-Vorschläge und der darauf folgenden Erklärungen der Parteien, wie auch des wirklich zu Stande gekommenen Vergleichs dürfen keine besondere Gebühren berechnet werden;								
2) um im schriftlichen Verfahren die Parteien über einzelne Thatsachen zu vernehmen und durch die an sie gerichteten Fragen den eigentlichen Streitpunct aufzuklären und festzustellen, die Gebühr sub № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
Sollte nach einem mündlichen Verfahren ein solcher Termin erforderlich werden, so ist dafür nur die Hälfte zu berechnen.								
22. Für einen Termin, der nach der Natur des Geschäfts oder auf einen den Umständen nach zulässigen Antrag eines Theils oder der sämmtlichen Parteien außerhalb der Gerichtsstelle abgehalten werden muß, ist außer dem für die gerichtliche Handlung vorgeschriebenen gewöhnlichen Satze eine Gebühr von resp. 12 ℊℊ, oder falls der Termin								

Digitized by Google

außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, abzuhalten gewesen wäre, 1 ℳ zu erlegen. Reisekosten sind besonders zu vergüten. Dagegen aber fallen alle Diäten hinweg, welche nur dann, wenn das Geschäft in Folge des Auftrages einer höhern Justiz-Behörde ausgerichtet wird, als Commissions-Diäten (№ 162.) in die Stelle der obigen Gebühr treten.

23. Wird eine Widerklage, Reconvention, zugleich mit der Vorklage verhandelt und entschieden, so dürfen dafür zwar keine besondere Gebühren angesetzt werden, jedoch kommt der Werth des Streit-Gegenstandes der Widerklage bei Berechnung der Gebühren mit in Betracht. Muß die Widerklage aber abgesondert (in separato) ausgeführt werden, so ist sie in Rücksicht der Kosten als ein besonderer Rechtsstreit zu betrachten.

24. Wird eine Haupt-Intervention angebracht, so kommen bis dahin, daß die Interventionssache unter den Parteien so weit verhandelt ist, daß sie mit der zuerst erhobenen Klage gleichlaufend fortgeführt werden kann, dieselben Gebühren, welche vorher in Rücksicht der Klage, der Antwort auf dieselbe u. s. w. bestimmt worden sind, zur Anwendung; mit Eintritt dieses Zeitpunctes aber wird für die Interventionssache nur die Hälfte der sonst geltenden Gebühren besonders berechnet.

Eine Neben-Intervention (interventio accessoria) bewirkt in Hinsicht der Gebühren keine Änderung und darf daher nicht besonders taxirt werden.

25. Für die vom Gerichte auf Ansuchen der Partei an einen Dritten erlassene Streitverkündigung, (litis denunciatio) mit Einschluß des Termins und Protocolls, die Gebühr № 20. . . . . 11 ℳ

Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
Von 30—100 ℳ ausschl.		Von 100—500 ℳ ausschl.		Von 500-1000 ℳ ausschl.		1000 ℳ und darüber	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30–100 ℛ ausschl.		Von 100–500 ℛ ausschl.		Von 500–1000 ℛ ausschl.		1000 ℛ und darüber	
	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
26. Für ein Beweis-Urtheil oder Interlocut die Sätze unter № 12. . . Ist ein Erkenntniß zugleich definitiv und interlocutorisch, so tritt nur der höhere Satz ein.	—	12	—	16	1	—	1	8
27. Für ein End-Urtheil (Definitiv-Decisiv-Bescheid) das Doppelte der Sätze № 12.	1	—	1	8	2	—	2	16
28. Die Taxe für ein Contumacial-Urtheil ist zwei Drittheile der Sätze für ein Endurtheil und resp. Interlocut.								
29. Für die Beeidigung und Abhörung eines jeden Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . 15 ℊℊ								
30. Für Abhörung eines jeden unbeeidigten Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . 11 ℊℊ								
31. Für Beeidigung und mündliche Instruction eines jeden Sachverständigen oder Beeidigung eines zum Zeugenverhöre zugelassenen Dollmetschers, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 15 ℊℊ Für Beeidigung eines jeden Sachverständigen ohne mündliche Instruction . . . . . 11 ℊℊ Wird eine mündliche Instruction von Sachverständigen in einem besondern Termine vorgenommen, so tritt die Gebühr № 20. ein.								
32. Wenn in einem dieser Termine das Gutachten des Sachverständigen abgegeben wird, so ist die Terminsgebühr № 20. nebenher zu bezahlen.								
33. Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
34. Für die Einnehmung eines Augenscheins an Ort und Stelle, mit Einschluß des Termins und Protocolls: 1) an dem Orte des Gerichts 1 ℛ 2) außerhalb desselben . 1 ℛ 12 ℊℊ								

Digitized by Google

Die Reisekosten werden in letzterm Falle besonders vergütet, (№ 161.) Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

35. An Zeugen-Gebühren sind zu verwilligen:
   1) zur Entschädigung für die Versäumniß, wenn die Zeugen ihren Wohnort verlassen müssen, falls sie auf jene Anspruch machen, nach dem Stande und Gewerbe derselben, täglich 4 ggr bis 1 Rthl. Sind die Zeugen am Orte der Abhörung gegenwärtig, zwei Drittheile des vorigen Satzes;
   2) an Reisekosten:
      a. wenn die Zeugen den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde mit Einschluß des Rückweges 3 ggr;
      b. können dieselben nach ihrem Stande, oder wegen hohen Alters oder körperlicher Schwäche auf Fahren oder Reiten Anspruch machen, so erhalten sie die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit ersetzt.

36. An Gebühren für Sachverständige sind zu berechnen:
   1) für jeden Tag des Geschäfts 8 ggr bis 1 Rthl;
   2) für die Reisekosten, wie vorher bei den Zeugen;
   3) für die Abfassung des schriftlichen Gutachtens 8 ggr bis 1 Rthl. Indeß bleibt dem Richter in außerordentlichen Fällen eine höhere Bestimmung überlassen.

37. Die Gebühren für einen Dollmetscher, wenn derselbe bei dem Beweise durch Zeugen oder Urkunden zugezogen wird, hat der Richter in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Dollmetschers, nach dem Umfange der Arbeit und der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu bestimmen.

38. Für Abnahme eines von einer der Parteien abzulegenden Eides, ohne daß für den vom Richter vor der Eides-Ableistung noch zu machenden Versuch der Güte oder für das aufgenommene Protocoll und den Termin besondere Gebühren angesetzt werden dürfen 20 ggr. Wenn die Warnung vor dem Meineide verlesen ist, und nun erst der Eid verweigert oder erlassen wird 11 ggr. Außerdem treten vorkommenden Falls die Bestimmungen zu № 20. ein. Wenn eine und die nämliche Partei in einem Termine mehrere Eide in derselben Sache ableistet, ohne Unterschied ob selbige etwa die Vor- oder Widerklage betreffen, so findet die Gebühr nur einfach Statt; bei mehreren Streitgenossen dagegen, die einen und denselben Eid abzuleisten haben, ist jeder zur Erlegung der Gebühr für die Eides-Abnahme verpflichtet, bei Eidesleistung einer Gemeinde, es sei durch Eides-Bevollmächtigte oder durch die einzelnen Gemeindemitglieder, tritt jedoch der Satz № 57. ein.

39. Für den Publications-Termin und die Erklärung eines publicirten Erkenntnisses. (§. 63. der Proc. Ordn. in f.) 11 ggr. Werden in dem Publications-Termine sofort Rechtsmittel eingelegt, so findet dafür ein besonderer Satz nicht Statt.

40. Für die Protocoll-Aufnahme über die allgemeine Einwendung der Rechtsmittel oder das der Appellation oder Supplication wider ein ergangenes Erkenntniß und deren Bekanntma-

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
chung an den Gegentheil, so wie für die Verzichtleistung zu Protocoll auf ein eingelegtes Rechtsmittel und den darauf abzugebenden Bescheid 11 ₰. Für das Decret allein 6 ₰.								
41. Einsendung der Acten und Bericht 12 ₰.								
42. Für ein Inhaesivum oder die Abänderung des vorigen Erkenntnisses in der Supplications-Instanz, die Hälfte der Urtheilsgebühren. (№ 27.)								
43. Für eine bloße Declaratoria 8 ₰. Sind damit die Apostoli verbunden 12 ₰. Für diese letzteren allein 6 ₰.								
44. Für die mündliche Anbringung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das darüber aufzunehmende Protocoll und den darauf zu erlassenden Bescheid, der Satz von № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
45. Für den Termin, worin die Restitutions-Sache verhandelt und instruirt wird, die Gebühren von № 12. . .	—	12	—	16	1	—	1	8
46. Für das Erkenntniß in der Restitutions-Instanz der Satz von № 26. 27.								
47. Für die Durchsicht und Festsetzung der Kostenrechnung, falls solche unter 30 ₰ beträgt . . . . . 10 ₰ beträgt sie 30 ₰ oder darüber 12 bis 20 ₰								
48. Für den auf ein angebrachtes Executions-Gesuch an den Verurtheilten erlassenen Befolgungs-Befehl (Paritions-Mandat), mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . und falls die Summe über 1500 ₰ beträgt, für jede 500 ₰ mehr 12 ₰ mehr, jedoch höchstens 5 ₰. Ist dasselbe bloß schriftlich angebracht und sofort darauf verfügt $\frac{2}{3}$.	—	9	—	12	—	18	1	—
49. Für die Untersuchung und Entscheidung der gegen die Execution vorgebrachten Einreden mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . für das Decret allein $\frac{2}{3}$.	—	9	—	12	—	18	1	—
50. Für den Executions-Bescheid, mit Einschluß des an den Executor zu erlassenden Auftrages	—	9	—	12	—	18	1	—

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ℔ ausschl.		Von 100—500 ℔ ausschl.		Von 500—1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß
51. Für den Termin, worin Zahlungsfristen zum Besten des Exequendi angeordnet werden, einschließlich der Protocoll-Aufnahme und des Bescheides, $\frac{2}{3}$ des Satzes № 49.								
52. Für die nach erfolgter Immission in die Immobilien des Exequendi anzuordnende Sequestration, mit Einschluß der Beeidigung des etwa zu bestellenden Administrators, nach der mindern oder mehrern Wichtigkeit der Sache die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
53. Für den Termin einer meistbietenden Verpachtung oder Vermiethung, einschließlich des Protocolls, die Gebühr № 133.								
54. Für die Abhaltung eines oder mehrerer Termine zum Zwecke einer im Wege der Execution zu veranstaltenden Auction der abgepfändeten Sachen oder einer Subhastation der Immobilien des Schuldners, wie auch für die öffentliche Bekanntmachung der Auction, das Subhastations-Patent und den Adjudications-Bescheid kommen die Gebühren zur Anwendung, welche für dergleichen Handlungen im dritten Abschnitte bestimmt worden sind.								
55. Für die Beschlagnehmung der Activ-Forderungen des Exequendi und die an denselben zu erlassende Benachrichtigung, den Gebührensatz № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
für die Aufhebung einer Execution die Hälfte	—	6	—	8	—	12	—	16
56. Für die Aufnahme einer Vollmacht, nach Wichtigkeit des Gegenstandes 8 bis 16 ßß und falls solcher sich auf mehr als 1000 ℔ beläuft . . . . 1 ℔ 8 ßß Ist die Vollmacht in einem die Verhandlung unter den Parteien enthaltenden und einer Gebühr unterliegenden Protocolle aufgenommen, so findet nur ein Gebührensatz, und zwar der höhere unter den beiden in Frage stehenden seine Anwendung.								
57. Für den Termin der Aufnahme eines								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Syndicats, einschließlich des Protocolls, der Gebührensatz № 20. 11 ₰ mit Hinzurechnung von 3 ₰ für jeden erscheinenden Interessenten, jedoch unter Beschränkung auf ein maximum von 5 ₰. Diese Gebühr tritt auch in dem Falle ein, wenn die Mehrzahl sich gegen den Rechtsstreit erklärt.								
II. Gebühren in den außerordentlichen Verfahrungs-Arten in Rechts-Streitigkeiten.								
58. Für Gegenstände unter 30 ₰ gilt die unter Litt. A. sub I. gegebene Vorschrift. Beträgt aber der Werth des Gegenstandes 30 ₰ und mehr, so gelten folgende Sätze:								
59. Für die protocollarische Aufnahme eines Arrest-Gesuchs, den darauf zu erlassenden Bescheid und die ferneren zur Vollziehung des Real- oder Personal-Arrestes erforderlichen Verfügungen, den Gebührensatz № 12. doppelt	1	—	1	8	2	—	2	16
Ist das Arrestgesuch schriftlich übergeben, $\frac{1}{6}$ weniger.								
60. Für den Termin zur Rechfertigung (Justification) des Arrestes, das über die ganze Verhandlung aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende Erkenntniß, den Gebührensatz № 12. $1\frac{1}{2}$ mal.	—	18	1	—	1	12	2	—
61. Für die auf das Gesuch um Verwandlung des Arrestes in ein anderes Sicherheitsmittel erlassene Verfügung, in so fern jenes nicht in dem Justifications-Termine mit vorgebracht worden ist, mit Einschluß des Termins und Protocolls	—	12	—	16	1	—	1	8
Für die Aufhebung eines Arrestes gegen Sicherheitsbestellung, unter obiger Voraussetzung, derselbe Satz, mit Einschluß des Termins.								
Wird die Verfügung in den Fällen dieser und der vorhergehenden Position nicht sofort im Termine getroffen, so								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ₰ ausschl.		Von 100—500 ₰ ausschl.		Von 500—1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber.	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
finden die vorstehenden Sätze nur zu $\frac{2}{3}$, für ein nachfolgendes schriftliches Decret aber zu $\frac{1}{3}$ Statt.								
62. Für die protocollarische Aufnahme einer Executiv-Klage mit Einschluß des Termins und des darauf abzugebenden Bescheides, den Gebührensatz № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
63. Für die terminliche weitere Verhandlung des Executiv-Processes, das darüber aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende definitive und etwa eintretende Zwischen-Erkenntniß, mit Einschluß des im Termine etwa abzunehmenden Eides den Gebührensatz № 60.	—	18	1	—	1	12	2	—
die Sache mag in einem oder zwei Terminen abgethan werden. Diese Gebühren und die unter № 62. finden auch im Wechsel-Processe Statt.								
64. Für eine einstweilige (oder provisorische) Verfügung, mit Einschluß des Termins und Protocolls, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
ist solche bloß auf schriftlichen Antrag getroffen, $\frac{1}{3}$ weniger.								
65. Für den Termin zur Verhandlung über die gegen die erkannte provisorische Verfügung etwa vorzubringenden Einreden, das darüber abzugebende Erkenntniß die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
ist die Sache bloß schriftlich verhandelt, $\frac{1}{3}$ weniger.								
66. Für die protocollarische Aufnahme einer Klage über Störung im Besitze oder Entsetzung aus demselben, mit Einschluß des Termins die Gebühr № 20. . . . . 11 ℳ								
67. Für die Vorladung zum Termine 4 ℳ								
Ist etwa damit zugleich ein unbedingter Befehl an den Beklagten zu verbinden, sich aller Störungen zu enthalten und die abgepfändeten Stücke herauszugeben, so werden dafür besonders berechnet . . . . . 6 ℳ								
68. Für den Termin zur Verhandlung über die Klage wegen Störung im Be-								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30–100 ₰ ausschl.		Von 100–500 ₰ ausschl.		Von 500–1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
sitze oder Entsetzung aus demselben und das darüber abzugebende Erkenntniß, mit Einschluß des Protocolls die Gebühr № 20. doppelt . . . . 22 ggr								
69. Für die protocollarische Aufnahme eines Gesuchs um Erlangung eines vorher noch nicht gehabten Besitzes, die etwa Statt findende Verhandlung und das abzugebende Erkenntniß 18 ggr bis 1 ₰ Ist ein schriftliches Verfahren eingeleitet gewesen, so finden die Gebühren № 14 und 15, und für das Erkenntniß die Sätze № 26. ihre Anwendung.								
70. Für einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula) im unbedingten Mandats-Processe, mit Einschluß des Termins und Protocolls, zur Aufnahme des Antrages den Satz № 60.	—	18	1	—	1	12	2	—
71. Für den Termin zur Vollbringung der Einreden wider das erlassene unbedingte Mandat, mit Einschluß des Protocolls und des darauf abzugebenden Erkenntnisses, die vorstehenden Gebührensätze.								
72. Ist in einer solchen Mandatssache vor Abgebung eines Erkenntnisses ein fernerer Termin zur Vernehmung des Imploranten auf die Einreden des Imploraten nothwendig, so wird für das Protocoll und für das erfolgende Erkenntniß die Hälfte des betreffenden Satzes von № 71. berechnet.								
73. Für einen bedingten Befehl, mit Einschluß des Termins und Protocolls zur Aufnahme des Antrages	—	9	—	12	—	18	1	—
74. Für den darauf erfolgenden unbedingten Befehl (Purifications-Mandat) . . .	—	9	—	12	—	18	1	—
75. Für einen auf schriftlichen Antrag abgegebenen bedingten Befehl	—	6	—	8	—	12	—	16
76. Für den Termin zur Vorbringung der Einreden wider das erlassene bedingte Mandat, oder falls auf solche des Imploranten weitere protocollarische Vernehmung nothwendig wird, treten die Gebühren des ordentlichen Processes ein.								

Digitized by Google

III. Gebühren in Concurs-Sachen.

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30—100 ℔ ausschl.		Von 100—500 ℔ ausschl.		Von 500—1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber.	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
77. Für einen Termin, um die Gläubiger zur Bewilligung eines Nachlasses an ihren Forderungen oder zur Gestattung von Zahlungs-Terminen zu vermögen, um auf diese Art die Eröffnung des Concurses abzuwenden, mit Einschluß des Protocolls nach Verhältniß der Gütermasse	—	18	1	—	1	12	2	—
Gelingt es dem Richter, in solchem Termine eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen und auf diese Weise die Eröffnung des Concurses abzuwenden, so wird jene Gebühr doppelt erhoben.								
Die Gebühr ist im ersten Falle aus der Masse zu nehmen, und in dem zweiten Falle von dem Schuldner zu erlegen.								
78. Für die protocollarische Aufnahme des Gesuchs eines Schuldners, zur Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger zugelassen zu werden und das darüber abzugebende Erkenntniß nach einem Überschlage der Vermögens-Masse	—	9	—	12	—	18	1	—
79. Für einen Termin zur Untersuchung des Vermögens und Schuldenbestandes eines Schuldners, weil dieser dem auf die Eröffnung des Concurses gemachten Antrage widersprochen hat, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
80. Für den Bescheid, wodurch der Concurs eröffnet, oder die Befugniß zur Veräußerung genommen, oder der erkannte Concurs sistirt wird, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
81. Für die öffentliche Beschlagnehmung der in fremden Händen sich befindenden Gelder, Sachen und Briefschaften des Gemeinschuldners die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
82. Für die Bestellung eines Curators der Concurs-Masse oder Contradictors und dessen Beeidigung . . .	—	12	—	16	1	—	1	8
für das Entlassungs-Decret die Hälfte	—	6	—	8	—	12	—	16
83. Für einen Haupt-Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forde-								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30–100 ℔ ausschl.		Von 100–500 ℔ ausschl.		Von 500–1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß
rungen in den Fällen des §. 183. und 184. der Proceß-Ordnung, einschließlich der Protocoll-Aufnahme die doppelte Gebühr von № 12. . . . . und falls die Gütermasse über 1500 ℔ beträgt, überher für jede folgende 500 ℔ = 12 ßß mehr bis höchstens 10 ℔. Die Gebühr ist von dem Schuldner oder aus der Masse zu berichtigen. Für die übrigen in dem Termine vorkommenden Handlungen und Geschäfte — eintretenden Falles jedoch mit Ausnahme des Satzes № 82. — dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden; gelingt es jedoch dem Richter, einen allgemeinen gütlichen Vergleich in dem ersten oder einem nachfolgenden Haupt-Termine zu Stande zu bringen und auf diese Art den Concurs zu beendigen; so werden dafür noch besonders, nach Verhältniß der Gütermasse, die obigen Gebühren bewilligt und sind vom Schuldner zu erlegen.	1	—	1	8	2	—	2	16
84. Für die Liquidation in einem andern, als dem Professions-Termine, für jeden einzelnen Termin . . . . . für Sachen unter 30 ℔ a. bis 10 ℔ . . . . . 4 ßß b. von 10 bis 30 ℔. . . . 6 ßß Ist noch ein Beweisverfahren nöthig oder wird schriftlich verhandelt, so finden die Gebühren des ordentlichen Processes Statt.	—	8	—	12	—	16	—	20
85. Werden die Forderungen nach dem Haupt-Termine angemeldet . . 11 ßß Beträgt die Summe unter 30 ℔, so treten die Sätze ein von resp. 3 ßß, 4 ßß, 6 ßß, 8 ßß.								
86. Für die Abnahme eines Manifestations-Eides . . . . . 15 ßß								

Digitized by Google

87. Für das Prioritäts-Urtheil nach Verhältniß der Gütermasse:

Bis 500 ℛ ausschließlich	1	ℛ	8 ßß
Von 500 bis 1000 ℛ ausschließlich . . .	2	»	16 »
» 1000 » 5000 » » » . . .	5	»	8 »
» 5000 » 10000 » » » . . .	8	»	— »
10000 ℛ und darüber	10	»	— »

88. Für den Distributions-Bescheid die Hälfte der vorstehenden Gebühren-Sätze.
89. Für den Distributions-Termin ein Drittheil der Sätze von № 87.
90. Für jeden sonstigen Auszahlungs-Termin die Gebühren № 141.
91. Für folgende in Concursen vorkommende Handlungen: die Edictal-Ladung, Versiegelung und Entsiegelung, Verfertigung eines Inventars, öffentliche Bekanntmachungen, Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter, Af- und Revision der Edictal-Ladung oder anderer öffentlichen Bekanntmachungen, Abhaltung des Auctions- oder Subhastations-Termins, Annahme der ins gerichtliche Depositum kommenden Gelder und Sachen, werden die Gebühren genommen, welche für Handlungen der Art in dem dritten Abschnitte festgesetzt worden sind.
92. Für die Revision, Monitur und Abnahme einer Curatel-Rechnung im Concurse, für jede Jahrs-Rechnung tritt, wenn die Einnahme derselben unter 30 ℛ beträgt, ein Gebührensatz nicht ein; bei einem höhern Betrage aber die Gebühr № 109., jedoch nicht über 10 ℛ.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

93. Für die protocollarische Aufnahme eines Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Pacht- und Mieth-Contracts; eines Darlehn-Contracts und einer Hypothek- oder Pfand-Verschreibung; eines Cessions-, Delegations-, Expromissions-, Cautions-*) und Bürgschafts-Vertrages; eines

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des dasigen Landdrostei-Bezirks, die Cautions-Leistung der Rentmeister und die dieserwegen zu erlegenden Amtsgebühren betr., vom 5ten November 1825. (III. 289.)

Demnach von dem K. Cabinets-Ministerio beliebt worden, die Gerichts-Gebühren, welche von den anzustellenden Rentmeistern für die Berichtigung der von ihnen zu bestellenden Caution erlegt werden müssen, in sofern jene Gebühren in die Domanial-Casse fließen, nicht einfordern zu lassen: so werden die K. Ämter und Amtsvoigteien des hiesigen Verwaltungs-Districts hiemit angewiesen, für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der von den Rentmeistern auszustellenden Cautions-Documente ꝛc., in soweit die sonst dafür zu erlegenden Gebühren in die Domanial-Casse fließen, keine Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen berechnen und von den Rentmeistern erstatten zu lassen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die Cautionsleistung der Beamten und die desfalls zu erlegenden Gerichts-Gebühren betr., vom 2ten Julius 1833. (III. 151.)

Demnach für angemessen erachtet worden, den Beamten, welche seine Dienst-Caution zu bestellen haben, die Befreiung von den für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszustellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gerichtsgebühren, in so weit letztere in die herrschaftliche Casse fließen, gleichermaßen zu bewilligen, wie jene Befreiung nach Unserem Ausschreiben vom

Digitized by Google

Erbpacht-, Erbzins- und Erbmeier-Contracts; eines Lieferungs- und Gesellschafts-Vertrages; eines Vertrages, wodurch Renten oder Dienstbarkeiten bestellt werden; eines Vergleichs, ohne daß über dessen Gegenstand bereits ein Rechtsstreit anhängig ist; eines Vertrages, wodurch unter Ehegatten die Gütergemeinschaft eingeführt wird, insofern dieses nicht durch die Ehestiftung geschehen ist, nach dem Werthe des Gegenstandes bis 25 ℳ ausschließlich 8 ℳℳ, von 25 — 50 ℳ ausschließlich 12 ℳℳ, von 50 — 100 ℳ ausschließlich 16 ℳℳ, von 100 — 200 ℳ ausschließlich 1 ℳ, von 200 — 500 ℳ ausschließlich 1 ℳ 12 ℳℳ, 500 ℳ und darüber 2 ℳ, über 1000 ℳ für jede 500 ℳ mehr 12 ℳℳ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ℳ.

a. Bei Pacht- und Mieth-Contracten wird das Pacht-Quantum von den Jahren der Dauer der Pachtzeit, jedoch höchstens von 25 Jahren zusammengerechnet, als der Werth des Gegenstandes des Vertrags betrachtet. Bei Tausch-Contracten wird die Hälfte der von beiden Theilen zu leistenden Werths-Objecte in Anschlag gebracht.

b. Die vorgedachten Gebühren begreifen zugleich in sich die Gebühren, theils für den zur Aufnahme des Geschäfts abgehaltenen Termin; theils für die Eintragung des Vertrages in die Handels- oder Contracten-Bücher des Gerichts, wofür nur die Schreibgebühren oder Copialien (S. № 156.) zu vergüten sind; theils für die etwa nothwendig werdende Nachschlagung der Handels- oder Contracten- oder Hypotheken-Bücher; theils für die bei Schuldverschreibungen vorkommende Aufnahme einer Bürgschaft und die dabei nothwendig werdende Belehrung einer Partei über ihre Befugnisse und die Wirkung der von ihr vorzunehmenden Handlung; theils für die Ausfertigung des Vertrages, wofür bloß Copialien vergütet werden;

c. Wurde auf Ansuchen der Parteien der Contract außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle aufgenommen, so treten außerdem die desfallsigen Bestimmungen ad № 22 ein.

94. Läßt sich in einem der unter der vorhergehenden Nummer aufgeführten Fälle der Werth des Gegenstandes auch nicht nach einer ungefähren Schätzung bestimmen, so soll für die Auf-

---

5ten November 1825 den Rentmeistern zugestanden ist; so wird solches den K. Ämtern und Amtsvoigteien hiemit zur Direction und Nachricht eröffnet.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die Cautionsleistung der Amts-Unterbedienten und die desfalls zu erlegenden Gerichtsgebühren betr., vom 29sten Mai 1835. (III. 47.) Nachdem beschlossen worden, den Amts-Unterbedienten, welche eine Dienstcaution zu bestellen haben, auf gleiche Weise, wie solches bei den Beamten und Rentmeistern nach Unseren Ausschreiben vom 5ten November 1825 und vom 2ten Julius 1833 Statt findet, eine Befreiung von den für die Aufnahme, Vollziehung und Confirmation der auszustellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gerichtsgebühren, so weit solche in die öffentliche Casse fließen, angedeihen zu lassen; so wird solches den K. Ämtern und Amtsvoigteien zur Direction und Nachricht hiemit eröffnet.

Digitized by Google

nahme eines solchen Contracts nach dem Verhältnisse seiner Schwierigkeit und Wichtigkeit genommen werden 16 ßß bis 2 ℔ 12 ßß.

Dasselbe gilt

95. von anderen, bei № 93. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Verträgen, bei welchen der Werth des Gegenstandes auch nicht ungefähr sich angeben läßt, in sofern dafür nachher keine besondere Taxe angesetzt worden ist.

96. Für eine Ehestiftung, mit Einschluß des Termins und Protocolls 1 bis 4 ℔. Auch im Falle einer gerichtlichen Bestätigung der Ehestiftung kommt nur diese Taxe zur Anwendung; die Confirmations-Gebühren (№ 118.) sind ausgeschlossen; für den in einer solchen Ehestiftung vorkommenden Erb-Vertrag, Ablobung ꝛc. findet eine besondere Gebühr eben wenig Statt. Geschah übrigens die Aufnahme des Contracts auf Verlangen der Betheiligten außerhalb des Gerichts, so sind die Reisekosten zu vergüten.

97. Für die protocollarische Aufnahme, die etwa erforderliche Bestätigung eines Übergabe-Contracts, eines Erb-Vertrages (pactum successorium), wie auch eines Einkindschafts-Vertrages (pactum unionis prolium) nach dem Verhältnisse seiner Wichtigkeit und Schwierigkeit 1 bis 4 ℔. Ausnahmsweise können bei sehr beschränkten Vermögens-Umständen die Gebührensätze der beiden vorstehenden Nummern bis auf 16 ßß ermäßigt werden.

98. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme wegen Ausmittelung der Ansprüche an eine Verlassenschaft, nach zuvoriger Edictal-Ladung, finden die unter № 83. vorgeschriebenen Sätze ihre Anwendung.

99. Für die protocollarische Aufnahme eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem Verhältnisse der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache 1 bis 5 ℔.

100. Für die Annahme eines schriftlich abgefaßten Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall 16 ßß bis 2 ℔.

101. Geschieht die Aufnahme oder die Annahme eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch an dem Orte des Gerichts, so soll die Taxe für die Aufnahme und für die Annahme des Testaments um 1 ℔ erhöhet werden. Mußte aber der Richter zum Zwecke der Aufnahme oder Annahme eines Testaments u. s. w. sich außerhalb des Orts des Gerichts verfügen, so werden die Sätze um 2 ℔ erhöhet. Außerdem werden die Reisekosten vergütet.

102. In den, in den vorstehenden drei Nummern bestimmten Fällen werden für die gerichtliche Niederlegung eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall besondere Gebühren nicht gestattet.

103. Für die verlangte Zurückgabe eines Testaments 12 ßß.

Digitized by Google

104. Für den Depositionsschein über die erfolgte gerichtliche Niederlegung eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall 12 ggr.

105. Für die Publication eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem ungefähren Betrage des Vermögens, worüber verfügt worden ist, wenn solches nicht 500 Thlr. beträgt 1 Thlr., wenn solches nicht 1000 Thlr. erreicht 1 Thlr. 12 ggr. Beträgt es aber diese Summe 3 Thlr. Es dürfen aber weder für den Publications-Termin noch für das in demselben aufgenommene Protocoll, noch auch für den Entwurf des Publicandi besondere Gebühren genommen werden.

106. Für die Ablieferung des Testaments an das Gericht des Erblassers 12 ggr.

107. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme eine Erbschafts-Auseinandersetzung betreffend, nach Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Geschäfts 1 bis 2 Thlr., und falls ein Erbtheilungs-Receß unter den Erben durch das Gericht vermittelt wird, außerdem 1 bis 10 Thlr.

108. Für die Anordnung oder Bestätigung einer Vormundschaft über Pupillen, Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, Abwesende und Verschwender, wenn deren reines Vermögen wahrscheinlich beträgt

1)	100 Thlr. oder darunter, nichts.	
2)	über 100 bis 200 Thlr.	8 ggr
3)	» 200 » 500 »	16 ggr
4)	» 500 » 1000 »	1 Thlr.
5)	» 1000 » 5000 »	1 Thlr. 8 ggr
6)	» 5000 Thlr.	2 Thlr.

Diese Gebühren begreifen zugleich in sich:

a. die Beeidigung des Vormundes und

b. die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii, wofür bloß noch die Copialien berechnet werden dürfen.

Vormundschaftssachen werden sportelnfrei behandelt, wenn sich durch ungefähren Überschlag ergiebt, daß das Vermögen der Pflegbefohlenen für deren nach ihren Verhältnissen nothwendigen Unterhalt während der Dauer der Vormundschaft wird verwandt werden müssen. Fällt ihnen während dieser Zeit ein solches Vermögen zu, welches jene Voraussetzung beseitigt, so werden auch die bis dahin nicht erhobenen Gebühren eingezogen. Ist die Sportelnpflichtigkeit einer Vormundschafts-Sache gewiß, indeß Zweifel darüber, ob der Betrag des Vermögens die Taxirung nach einer höhern oder geringern Abtheilung begründet, so ist die geringere bis dahin zu wählen, daß die genauere Feststellung des Vermögens die Anwendbarkeit der höhern zeigt.

109. Für die Revision, Monitur und Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung, für jede Jahrs-Rechnung tritt, wenn die currente Einnahme derselben über 25 Thlr. beträgt, eine Gebühr ein, und zwar:

Digitized by Google

1) von 25 bis 50 ℳ ausschließlich . . . 4 ℊℊ
2) » 50 » 100 » » . . . 6 »
3) » 100 » 200 » » . . . 12 »
4) » 200 » 500 » » . . . 1 ℳ
5) » 500 » 1000 » » . . . 1 ℳ 12 ℊℊ

und über 1000 ℳ für jede 500 ℳ mehr 12 ℊℊ mehr. Können die Gebühren nebst den übrigen nothwendigen Ausgaben aus den Revenüen nicht bestritten werden, so sind sie sammt dem Stempel und Copialien bis zur Beendigung der Vormundschaft zu abnotiren und dann von den volljährig Gewordenen oder von den Erben des verstorbenen Minderjährigen zu entrichten. Für die zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme und Erläuterung der über die Rechnung gemachten Erinnerungen abgehaltenen Termine und abgegebenen Verfügungen dürfen keine Gebühren genommen werden. Sollten hierbei gelegentlich andere Handlungen oder Verfügungen vorkommen, welche einem Gebührensatze unterworfen sind, so ist die Gebühr für solche nicht ausgeschlossen.

110. Für die an einen Vormund im Säumungsfalle ergangene schriftliche Aufforderung zur Rechnungs-Ablage 6 ℊℊ. In dem Wiederholungsfalle der Aufforderung das Doppelte. Diese Gebühren hat der säumige Vormund aus seinen Mitteln zu zahlen.

111. Für ein in Vormundschaftssachen erlassenes Decret, wodurch der Vormund zur Veräußerung, Verpfändung, zur Eingehung eines Vergleichs oder zur Anstellung einer Klage ermächtigt wird, nach dem Werthe des Gegenstandes

bis 25 ℳ ausschließlich . . . . . 4 ℊℊ
von 25 bis 50 ℳ ausschließlich . . . . . 8 »
» 50 » 100 » » . . . . . 12 »
» 100 » 200 » » . . . . . 16 »
» 200 » 500 » » . . . . . 20 »
500 ℳ und darüber . . . . . 1 ℳ

112. Für ein sonstiges Decret in Vormundschaftssachen, so wie für eine Resolution, Attestat, Bericht, Hülfsschreiben ꝛc., falls der Gegenstand die Erziehung des Pflegbefohlenen oder ein Object unter dem Werthe von 500 ℳ betrifft 6 ℊℊ, bei höherm Werthe dagegen oder falls das Object nicht geschätzt werden kann, muthmaßlich jedoch den Werth von 500 ℳ erreicht 12 ℊℊ. Diese Gebühr tritt immittelst in den Fällen, wo die Auffünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung der Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

113. Für die dem abgehenden Vormunde nach abgelegter letzter Rechnung und Erledigung der darüber etwa gemachten Erinnerungen ertheilte endliche Entbindung die unter № 108 bestimmten Gebühren.

114. Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch einen Pfennig von jedem vollen Thaler und an Einschreibungsgebühr 8 ℊℊ. In Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewisse Summe auf oder für welche die Hypo-

Digitized by Google

thek bestellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt statt obiger Gebühr nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 ℔ ein.

a. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator seinen Pflegbefohlenen der Vormundschaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek bestellt, vielmehr ist für solche Eintragung die Einschreibungsgebühr von 8 ßß zu entrichten, nach eben diesem Grundsatze aber auch bei hypothekarischen Dienst-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

b. Falls wegen Eintragung einer und der nämlichen Schuldsumme, für welche mehrere Hypotheken bestellt worden, die vorgedachte Gebühr bereits erlegt ist, ohne Unterschied, ob solches bei einem Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, so tritt für die Eintragung der der nämlichen Schuld halber gleichzeitig bestellten weitern Hypothek eine nochmalige Eintragungsgebühr nicht ein, vielmehr findet in einem solchen Falle nur die Einschreibungs-Gebühr von 8 ßß Statt; ebenmäßig ist für die Eintragung einer und derselben Schuld auf mehrere Folien in demselben Hypothekenbuche die Gebühr nur einmal zu erheben.

c. Für die Bescheinigung der geschehenen Eintragung treten Copial-Gebühren ein, enthält dieselbe außerdem eine sonstige Verfügung, so ist sie der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.

115. Für die Eintragung einer Protestation in das Protestationsbuch oder eine Löschung derselben, falls ein solches Buch vorhanden, und den Schein 12 ßß.

116. Für die im Hypothekenbuche vorgenommene Umschreibung einer Hypothek, dieselbe mag aus einem oder aus mehreren Gegenständen bestehen 12 ßß, falls jedoch die umzuschreibende Schuld unter 100 ℔ beträgt 6 ßß. Für die im Hypothekenbuche vorgenommene Löschung einer Hypothek: wenn der Gegenstand 100 ℔ und darunter beträgt 2 ßß, wenn derselbe über 100 ℔ beträgt 4 ßß. Für eine neben der Löschung erbetene Bescheinigung außerdem 6 ßß.

117. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuche oder Bescheinigung, daß keine oder welche Hypothek darin eingetragen sei, einschließlich des Bescheides 12 ßß.

118. Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird

bis 25 ℔ ausschließlich	. . . . .		4	ßß
von 25 bis 50 ℔ ausschließlich	. . . .		6	»
» 50 » 100 »	»	. . . .	8	»
» 100 » 200 »	»	. . . .	12	»
» 200 » 500 »	»	. . . .	1	℔
500 ℔ und darüber	. . . . .		2	»

Bei einem höhern Betrage für jede 500 ℔ mehr 12 ßß mehr, jedoch nie mehr als 5 ℔. Kann jedoch der Gegenstand einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden, 1 ℔ bis höchstens 5 ℔. Diese Gebühr kommt übrigens bei Vergleichen

Digitized by Google

in Processen, so wie bei den unter № 111. erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung. Falls die Confirmation gleichzeitig und vor demselben Gerichte mit einer Eintragung (№ 114.) oder mit einem Adjudications-Bescheide (№ 135.) Statt findet, so kommt nur die Gebühr desjenigen dieser Geschäfte zur Anwendung, wofür die höhere Taxe vorgeschrieben ist. Für die gerichtliche Confirmation eines unter № 93. aufgeführten Contracts, wenn derselbe außergerichtlich abgeschlossen und schriftlich abgefaßt dem Gerichte überreicht wird, werden nur die Confirmationsgebühren entrichtet. Bei einer mit einer bloßen Bürgschaft der Ehefrau verbundenen hypothekarischen Schuldverschreibung des Ehemannes wird wegen jener Bürgschaft die Confirmationsgebühr, falls die Confirmation gleichzeitig und vor demselben Gerichte vorgenommen wird, neben der Eintragungsgebühr nicht noch außerdem erhoben.

119. Für die protocollarische Aufnahme einer Vollmacht, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 8 bis 16 ßß, und falls solcher auf mehr als 1000 ℔ sich beläuft 1 ℔ 8 ßß.

120. Für die protocollarische Aufnahme einer Assignation, einer Quittung über ein abgetragenes Capital, bezahlte Kaufgelder oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten, in sofern die Quittung nicht bei einer andern Gelegenheit mit aufgenommen worden ist

bis	25 ℔	ausschließlich	. . . . .	4	ßß		
von	25	bis 50 ℔	ausschließlich	. . . .	8	ßß	
»	50	» 100	»	»	. . . .	12	»
»	100	» 200	»	»	. . . .	16	»
»	200	» 500	»	»	. . . .	20	»
500 ℔ und darüber . . :						1	℔

(Siehe jedoch № 56.)

121. Für die protocollarische Aufnahme der Aufkündigung eines Capitals, eines Pacht-, Mieth- oder andern Contracts, mit Einschluß der erfolgenden gerichtlichen Kündigung 12 ßß bis 1 ℔, für die letztere allein, die Gebühren processualischer Zahlungs-Befehle.

122. Für einen Mortificationsschein, mit Einschluß des Termins und Protocolls

bis	25 ℔	ausschließlich	. . . . .	12	ßß			
von	25	bis 50 ℔	ausschließlich	. . . .	18	ßß		
»	50	» 100	»	»	. . . .	1	℔	
»	100	» 200	»	»	. . . .	1	»	12 ßß
»	200	» 500	»	»	. . . .	2	»	
500 ℔ und darüber				. . . . .		3	℔	

123. Für die Aufnahme einer Protestation, wie auch der Protest-Urkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Zahlungs-Anweisung

bis	25 ℔	ausschließlich	. . . . .	8	ßß			
von	25	bis 50 ℔	ausschließlich	. . . .	12	»		
»	50	» 100	»	»	. . . .	16	»	
»	100	» 200	»	»	. . . .	1	℔	
»	200	» 500	»	»	. . . .	1	»	8 ßß
500 ℔ und darüber				. . . . .		2	»	

Digitized by Google

Erfolgt eine solche Aufnahme außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch im Orte des Gerichts außerdem 12 gr. Erfolgt sie außerhalb des Orts, neben den gewöhnlichen Reisekosten noch 1 Thlr.

124. Für die protocollarische Aufnahme einer Verzichtleistung auf eine künftige noch nicht angefallene Erbschaft, oder auf die künftige Succession in Lehn-, Fideicommiß- oder Bauergüter, oder auf irgend ein anderes Recht 12 gr bis 1 Thlr. Für die Aufnahme der Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bei Bürgschaften dürfen nicht besonders Gebühren genommen werden, da diese schon in denen enthalten sind, welche für die Aufnahme der Bürgschaft selbst bestimmt worden sind. (S. № 93.)

125. Für die Aufnahme eines abgesondert ertheilten, zu einem außergerichtlichen Geschäfte etwa erforderlichen Consenses, mit Einschluß des darüber aufgenommenen Protocolls 16 gr.

126. Für die protocollarische Aufnahme einer Adoption oder Emancipation und die darüber auszufertigende Urkunde 2 Thlr.

127. Für einen Stellvertretungs-Contract 1 Thlr.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche bei Ausübung der streitigen sowohl, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen können.

128. Für eine Edictal-Ladung oder irgend eine andere öffentliche Bekanntmachung, mit Einschluß des etwa erforderlichen Auszuges zum Einrücken in die Wochen-, Intelligenz- oder Zeitungsblätter 12 gr bis 2 Thlr. Für das Schreiben an das Adreß-, Intelligenz-Comtoir oder an die Zeitungs-Expedition sollen nur die Copialien berechnet werden. Sind Requisitionen anderer Gerichte erforderlich 8 gr. Dieser Satz darf jedoch nur einmal berechnet werden.

129. Für einen in Folge derselben erlassenen Präclusiv-Bescheid 8 bis 16 gr.

130. Für eine Todes-, Prodigalitäts- oder Blödsinnigkeits-Erklärung 1 Thlr.

131. Für die Abhaltung eines oder mehrerer Termine zum Zwecke einer öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen, einer Auction: a. für die ersten drei Stunden 1 Thlr 16 gr, b. für jede folgende Stunde 8 gr.
   1) Wird die Auction außerhalb des Orts des Gerichts gehalten, so werden Reisekosten vergütet.
   2) Es dürfen keine Gebühren für die Protocollführung und Annahme der während des Termins gezahlten Auctionsgelder angesetzt werden. Geschieht die Zahlung später, so wird 1 Procent genommen.
   3) Verlangen die Käufer aus dem Auctions-Protocolle Extracte, so zahlen sie für jeden derselben, wenn er unter 1 Bogen beträgt 2 gr, für einen ganzen Bogen 3 gr.
   4) Für die vor Abhaltung der Auction nothwendig werden-

Digitized by Google

den Anschlagzettel und sonstige Bekanntmachung werden überhaupt außer den Gebühren der Gerichts-Unterbediente 6 bis 8 ßß und die Copialien und baaren Auslagen vergütet.

5) Für die Verfertigung des Verzeichnisses oder Catalogs werden die Inventarisations-Gebühren bezahlt. (№ 136.)

132. Für die Bekanntmachung einer öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Sachen, somit für das Subhastations-Patent, es mag von einer nothwendigen oder freiwilligen Subhastation die Rede sein, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 12 ßß bis 1 ₰. Für die dem Subhastations-Patente einverleibte Edictal-Ladung der Näherrechtsprätendenten, wie auch für den aus jenem etwa zu machenden Auszug, zum Behuf der Einrückung in die öffentlichen Blätter, finden keine besondere Gebühren Statt. Wird die Bekanntmachung in Folge einer neuen Verfügung wiederholt, so tritt darunter ebenfalls die vorstehende Gebühr ein.

133. Für die Subhastation oder Verpachtung unbeweglicher Sachen, wenn das Geschäft zu Stande kommt, ohne Unterschied, ob desfalls ein oder mehrere Termine abgehalten worden, falls das daraus gelöfete Kaufgeld beträgt:

1) 100 ₰ oder darunter 16 ßß.
2) über 100 ₰ bis zu 200 ₰ . . . . 1 ₰.
3) » 200 » » » 500 » . . . . 1 » 8 ßß.
4) » 500 » » » 1000 » . . . . 2 »
5) » 1000 » » » 2000 » . . . . 3 »

für jedes fernere 1000 ₰ 1 ₰ mehr, jedoch in keinem Falle über 10 ₰.

Die bei № 131. unter 1. und 3. gegebenen Vorschriften kommen auch hier zur Anwendung. Bei Pacht-Contracten findet hinsichtlich der Gebühren die unter № 93.a. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

134. Kommt der Verkauf oder die Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für jeden einzelnen Termin mit 8 ßß bis 1 ₰ bezahlt.

135. Für den Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien, wenn das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgte, beträgt bis 25 ₰ ausschl. . . . . 8 ßß,
von 25 bis 50 ₰ ausschl. . . . 12 »
» 50 » 100 ₰ » . . . 16 »
» 100 » 200 ₰ » . . . 1 ₰,
» 200 » 500 ₰ » . . . 1 ₰ 12 ßß,
500 ₰ und darüber . . . . 2 ₰,

und über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr 12 ßß mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ₰.

Besondere Confirmations-Gebühren fallen weg.

136. Für die Aufnahme eines Inventars, in so fern darauf ein Zeitraum verwandt worden ist, welcher nicht über drei Stunden dauert 1 ₰ 16 ßß, für jede Arbeitsstunde darüber 8 ßß. Geschieht die Aufnahme des Inventars außerhalb des

Digitized by Google

Orts des Gerichts, so werden Reisekosten vergütet; Diäten aber dürfen neben den obigen Gebühren nicht berechnet werden.

137. Für eine Versiegelung und für das dabei zu führende Protocoll, nach Beschaffenheit des Vermögens 16 ßß bis 2 ℛ.

138. Für eine Entsiegelung, mit Einschluß des Protocolls 12 ßß.

139. Für die Annahme gerichtlich zu deponirender Gelder 1 Procent. Für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, ein Drittel Procent. In Vormundschafts- und Concurssachen die Hälfte obiger Sätze. Von zu deponirenden Kostbarkeiten wird nach deren Beträchtlichkeit und Wichtigkeit genommen 1 ℛ bis 4 ℛ. Von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers gestellt, nur Protocollgebühren von 8, 12 ßß bis höchstens 16 ßß.

a) Für die wirkliche Deposition gedachter Gelder, Papiere und Sachen und deren Eintragung in das Depositenbuch finden keine besondere Gebühren Statt.

b) Von unvermögenden Vormundschaften (cf. № 108.) sollen überall keine Depositionsgebühren genommen werden.

c) Sollten die deponirten Gelder verzinslich ausgeliehen werden, so dürfen weder für Einziehung der Zinsen, noch der Capitalien selbst Depositengebühren angesetzt werden.

Im Falle der Wiedereinlieferung von Obligationen, die nur einstweilen aus dem gerichtlichen Deposito zurückgegeben worden, dürfen nur Termins-, nicht aber nochmalige Depositengebühren berechnet werden.

140. Für den Schein über die Deposition der in voriger Nummer gedachten Gegenstände:

a) bei einem Gegenstande unter 200 ℛ, 4 ßß,
b) » » » von 200 bis 500 ℛ, 8 ßß,
c) » » » über 500 ℛ, 12 ßß.

141. Für die gerichtliche Auszahlung von Kauf-, Erb- und anderen Geldern, welche nicht deponirt waren, mit Einschluß des darüber aufzunehmenden Protocolls, wenn dieselben betragen:

1) von 100 ℛ oder darunter 6 ßß,
2) von jedem folgenden Hundert 3 ßß.

142. Für eine Quittung über nicht deponirte, sondern bloß gerichtlich eingezahlte Gelder 4 ßß.

143. Für die Aufsuchung und Einsicht solcher Acten, welche bereits reponirt worden sind 8 bis 16 ßß.

a) Diese Gebühren finden aber nur Statt, wenn die Acten-Aufsuchung auf Antrag einer Partei geschah.

b) Gehören mehrere volumina zu einem Rechtsstreite, so wird der obige Satz nur überhaupt, nicht aber für jedes einzelne volumen gezahlt.

c) Für die Einsicht currenter Acten wird die Hälfte entrichtet.

d) Geschieht die Aufsuchung bereits reponirter Acten lediglich zur Ertheilung einer Abschrift, so ist dafür 4 bis 8 ßß zu entrichten.

Bei currenten Acten findet für die bloße Aufsuchung überall keine Gebühr Statt.

Digitized by Google

144. Für ein Ersuchungs- oder Requisitions-Schreiben, sofern solche nicht einem bestimmten Satze, wie z. B. № 112. bereits unterworfen sind, nach der Schwierigkeit und Größe der Arbeit 8 bis 12 ggr. Ist aber darin z. B. zum Behuf auswärtiger Zeugen-Vernehmungen zugleich eine die Umstände auseinandersetzende Geschichts-Erzählung enthalten, welche durch die Zeugen-Aussagen bestätigt werden soll 16 ggr bis 1 Thlr. Die Beantwortung eines Requisitions-Schreibens unterliegt den nämlichen Bestimmungen.

145. Für die Ertheilung eines Attestats, nach dem Umfange der Wichtigkeit seines Inhalts 12 ggr bis 1 Thlr. Besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift 8 ggr. Für den etwaigen Termin oder das Protocoll tritt eine besondere Gebühr nicht ein.

146. Für einen aus Erbregistern, Lager-, Handels- oder Contracten-Büchern, wie auch aus Protocollen oder sonstigen Acten zu verfertigenden Auszug 8 bis 16 ggr.

147. Für Aufschlagung und Nachsicht der in der vorigen Nummer gedachten Bücher und Acten, wenn es keines Auszuges bedarf 6 ggr.

148. Für eine Grenzregulirung und das dabei aufzunehmende Protocoll:
1) an dem Orte des Gerichts 1 Thlr,
2) außerhalb desselben 2 Thlr.
Die Reisekosten werden in letzterm Falle vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

149. *) Für die Erstattung eines Berichts, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit 8 ggr bis 2 Thlr.

150. Für die Verfertigung einer Designation von den an eine Oberbehörde einzuschickenden Acten, mit Einschluß des Übersendungs-Berichts 12 ggr.

151. Für eine nothwendig werdende Abschätzung von Grundstücken und das dabei aufzunehmende Protocoll:
1) an dem Orte des Gerichts 1 Thlr,
2) außerhalb desselben 2 Thlr.
Im letztern Falle werden die Reisekosten besonders vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

152. *) Für einen Termin und Protocoll, mit Einschluß des Protocollar-Bescheides (Erkenntnisse jedoch ausgenommen) oder

---

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die bei Verhandlungen über Erlassung von Bruchstrafen zu berechnenden Gebühren betr., vom 12. Januar 1838. (III. 10.) Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß hinsichtlich der Berechnung und Ansetzung von Gerichtsgebühren bei Verhandlungen über Erlassung von Bruchstrafen im Falle eines ertheilten abschlägigen Bescheides von mehreren Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks bisher sehr verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht worden sind; so haben Wir zur Abstellung dieser Ungleichmäßigkeit beim K. Ministerio die Erlassung einer allgemeinen Vorschrift über die Berechnung von Gerichtsgebühren bei derartigen Verhandlungen beantragt.

Das K. Ministerium des Innern hat demnach mittelst hohen Rescripts

Digitized by Google

sonstiger protocollarischer Verfügung, wofür in allen vorstehenden Nummern keine besondere Gebühren vorgeschrieben worden sind, z. B. bei Anträgen auf Erbauseinandersetzung, Subhastation, Provocationen zur Klage ꝛc., desgleichen für einseitige Anträge und Anzeigen zu Protocoll: a) falls der Gegenstand unter 30 ℳ, 6 ßß, b) falls solcher über 30 ℳ, 11 ßß, wenn auf bloß schriftliche Eingabe eine Verfügung ergeht, ⅔ dieser Sätze. Diese Gebühren können bei weitläufigen Verhandlungen bis auf das Doppelte erhöhet werden.

153. Was die Gebühren der Sachverständigen, wie auch die für deren Vorladung, Beeidigung und die Leitung ihres Geschäfts; der Zeugen, deren Vorladung, Beeidigung und Abhörung; eines Dollmetschers, und endlich für Einnehmung eines Augenscheins anbetrifft: so kommen die Sätze zur Anwendung, welche darüber in dem ersten Abschnitte festgesetzt sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Straffachen.

154. In Ansehung der Criminalsachen hat es einstweilen bei der Verordnung vom 20sten Mai 1745 *) ferner sein Verbleiben, dergestalt, daß in Sachen dieser Art überall keine Gebühren genommen werden dürfen.

155. Was aber die Polizei-Vergehen, Forst- und andere Wrugensachen anbetrifft, so soll an Gebühren genommen werden können:
1) in Polizei-Vergehen, worin die Untergerichte selbst erkennen: für Untersuchung und das Erkenntniß, mit Ein-

---

vom 28sten December v. J. bestimmt, daß bei Verhandlungen über Erlassung von Bruchstrafen oder über Verwandlung einer Geldstrafe in eine Gefängniß- oder Arbeitsstrafe in den Fällen, wo der erbetene Erlaß oder die Verwandlung nicht bewilligt wird, bei den Obrigkeiten diejenigen Gebühren anzusetzen sind, welche sonst für die einzelnen, bei diesen oder ähnlichen Verhandlungen vorkommenden Handlungen genommen werden dürfen, und daß namentlich für Berichte und Termine die unter № 149. und 152. bestimmten Sätze der Untergerichts-Sporteintaxe anzuwenden sind.

Wir bringen solches hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks mit der Weisung, sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Einziehung der Pfande-Gebühren in Wrogensachen, und die Gebühren der Obrigkeiten in den Verhandlungen über den Erlaß von Wrogenstrafen, vom 21sten Februar 1838. (III. 54.)

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern wird hiemit bestimmt, daß die den Forst- und Jagdbedienten, den Feldhütern, Deichgeschwornen ꝛc. in Wrogensachen zukommenden Pfande- oder Denunciations-Gebühren im administrativen Wege einzuziehen sind.

Ferner wird hiedurch die Bestimmung getroffen, daß für die Verhandlungen über die Gesuche um Erlaß oder Verwandlung von Wrogenstrafen dann, wenn den Gesuchen nicht gewillfahrt wird, diejenigen Gebühren anzusetzen sind, welche sonst für die einzelnen, bei diesen oder ähnlichen Verhandlungen vorkommenden Handlungen genommen werden dürfen, und daß namentlich für Berichte und Termine die unter № 149. und 152. bestimmten Sätze der revidirten Untergerichts-Sporteintaxe anzuwenden sind.

*) Sp. S. Th. I. p. 96.

Digitized by Google

schluß der Zeugen-Abhörung, Eides-Abnahme und aller Neben-Ausfertigungen: a) in geringfügigen Sachen, d. h. solchen Sachen, welche nicht über 1 ℳ Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß nach sich ziehen 6 ggr. b) in bedeutenderen Sachen 12 ggr. Sollten mehrere Termine erforderlich werden, für jeden fernern Termin in beiden Fällen die Hälfte obiger Sätze. Kommt ein solches Vergehen in einem Civil-Verfahren mit zur Sprache, und findet darüber keine besondere Untersuchung Statt, so werden keine besondere Gebühren entrichtet.

2) In Forst- und andern Wrugensachen: für die ganze Untersuchung und das Erkenntniß, wenn die zuerkannte Strafe beträgt: a) 1 ℳ oder darunter 2 ggr, b) über 1 ℳ bis 4 ℳ 4 ggr, c) über 4 ℳ 6 ggr. Wird die Sache zum besondern Verfahren ausgesetzt, so finden die Gebühren № 155. 1. b. Anwendung. Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, oder in eine Leibes- oder Arbeitsstrafe verwandelt, so fallen die Gebühren gänzlich weg. Für Requisitions- oder Antwortsschreiben in Wrugensachen findet die Gebühr № 144 nicht Statt; auch können die Copial-Gebühren nur für solche Abschriften, welche die Denuncianten oder andere Betheiligte etwa verlangen, in Ansatz gebracht werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Districts, betr. die Gerichts-Gebühren in Polizei- und Wrogen-Sachen, vom 10. Junius 1828. (III. 97.)

»Behuf Beseitigung der hin und wieder »entstandenen Zweifel über die fernere Zu»lässigkeit der hergebrachten Thedingsgelder »eröffnen Wir den K. Ämtern und Amts»Voigteien hiermit zur Direction, daß in »Polizei- und Wrogen-Sachen außer den »in der Sportelntaxe für die Unter-Ge»richte sub № 153. festgesetzten Gerichtsgebühren überall keine »weitere Gebühren genommen werden dürfen, und daher alle »diejenigen Gerichts-Gebühren hinwegfallen müssen, welche bis»her unter besonderen Namen erhoben worden sind.

»Da nun zu diesen cessirenden Gebühren auch die sogenann»ten Thedings-Gelder gehören: so ertheilen Wir den K. Ämtern »und Amtsvoigteien hiermit die Anweisung, solche nicht ferner »zu erheben; wobei Wir zugleich bemerklich machen, daß den »Beamten, welche auf den Genuß der Sporteln noch Anspruch »haben, die sub № 153. der Sportelntaxe bezeichneten Gebüh»ren unverkürzt zukommen, wogegen in den Amts-Bezirken, »woselbst die Beamte schon auf fixe Besoldungen gesetzt sind, jene »Gebühren vollständig zur herrschaftlichen Casse geliefert werden »müssen.

»Was die Erhebung und Berechnung der fraglichen Gerichts»gebühren betrifft, so behält es bei den im §. 4. des betreffenden »Reglements vom 18ten März d. J. getroffenen Bestimmungen »sein Bewenden.

»Zum Beschlusse fügen Wir noch die Bemerkung hinzu, »daß denjenigen Behörden, welche um die Mittheilung von For-

Digitized by Google

»mularen zur Anfertigung der Bruchregister nachgesucht haben, »der nöthige Bedarf unverzüglich zugesandt werden wird.«

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren, welche den in mehreren der vorigen Abschnitte aufgeführten Handlungen gemeinschaftlich sind.

156. An Schreibgebühren oder Copialien wird bezahlt:
1) für den Bogen, jede Seite zu wenigstens 24 Zeilen, und jede Zeile zu wenigstens 12 Silben gerechnet 2 ßß. Indeß soll es
2) auf die bestimmte Anzahl von Zeilen nicht ankommen, so oft entweder die Reinschrift überhaupt nur aus einem Bogen besteht, oder falls diese mehrere Bogen enthält, bei deren letztem Bogen. Vielmehr ist in beiden Fällen der volle Satz zu entrichten, sollten auch nur einige Zeilen auf den Bogen stehen.
3) In den geringen Schuldsachen unter 30 ℛ soll für die einfache Vorladung ohne Protocoll sowohl, als das Zahlungs-Mandat nur der halbe Satz, mithin 1 ßß Statt finden.
4) Bei Armensachen fallen alle Schreibgebühren weg, in so fern nicht der Gegner im Processe solche zu tragen hat.

157. Für die Collationirung und Beglaubigung (Vidimation) einer Abschrift, von jedem vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen 2 ßß.

Sollte aber das zu beglaubigende Document überhaupt nur aus einem Bogen bestehen, so kommt es auf die vorschriftsmäßige Anzahl der Zeilen nicht an, sondern die ganze Taxe ist zu entrichten, wenngleich der Bogen nur einige Zeilen enthält *).

158. Für die Besiegelung ohne Unterschied, ob das große oder kleine Siegel gebraucht worden ist, finden besondere Gebühren keine Statt.

159. Für die Bemerkung auf einem schriftlichen Aufsatze, an welchem Tage, Monate und Jahre derselbe ein- oder abgegangen ist, wird nichts bezahlt. Dasselbe gilt von den Abschriften des Aufsatzes und dessen Anlagen.

---

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien, betr. die Berechnung der Vidimations- und Siegel-Gebühren, vom 23. October 1826. (III. 25).

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einigen Ämtern wegen der Berechnung der Vidimations- und Siegel-Gebühren Zweifel obgewaltet haben, indem diese Gebühren hie und da als ein Annexum der Schreibstube angesehen sind. Da indessen die Beglaubigung der Abschriften einen Theil der richterlichen Functionen der Beamte ausmacht, und daher die Vidimations- und Siegel-Gebühren nicht zu den Copialien gerechnet werden können: so müssen diese Accidenzien, bei denjenigen Ämtern und Amts-Voigteien, bei denen bereits eine Fixation der Besoldungen eingetreten ist, für die herrschaftliche Casse berechnet werden, und ertheilen Wir daher den K. Ämtern und Amtsvoigteien die Anweisung hienach zu verfahren.

Digitized by Google

160. Für die Liquidation der zu entrichtenden Gerichtsgebühren darf nichts angerechnet werden.

161. Sind Geschäfte außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu verrichten, so wird für Reisekosten, in so fern die Parteien nicht für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise selbst sorgen, für jede Meile der Entfernung von dem Sitze des Gerichts vergütet 1 ℳ 8 ℊℊ ohne daß auf Pferdefutter oder dergl. irgend ein Anspruch gemacht werden darf.

a) Für die Rückreise darf nur alsdann dasselbe wie für die Hinreise berechnet werden, wenn sie nicht an demselben Tage Statt findet, ist aber dies der Fall, so wird dafür nur die Hälfte erstattet.

b) Sollte die Entfernung von dem Orte des Gerichts nur ½ Meile oder darunter betragen, so wird für Hin- und Rückreise vergütet 1 ℳ.

c) Würde das Gericht an einem Tage verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen haben, so dürfen nicht für jedes derselben Reisekosten berechnet werden, vielmehr sind sie auf die sämmtlichen Geschäfte zu vertheilen, ohne Unterschied, ob sie dieselben oder verschiedene Personen betreffen.

d) Für mehrere Mitglieder des Gerichts dürfen die Reisekosten nicht mehrfach berechnet werden, sondern sie werden nur einfach vergütet, das Gerichtspersonale mag getrennt oder zusammen die Reise machen, so weit nicht die verschiedenen Wohnorte der Beamten eine getrennte Reise nothwendig machen.

162. Bei Commissionen jeder Art darf an Diäten nur berechnet werden:

1) Wenn die Commission auf ein Untergericht ertheilt, und außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, auszurichten ist, für einen Beamten 2 ℳ 12 ℊℊ, es sei denn, daß auf Antrag der Partei oder auf Verfügung des Obergerichts ein bestimmtes Mitglied committirt würde, in welchem Falle diesem die ihm nach der Sporteln-Ordnung vom 5ten October 1827 zukommenden Diäten berechnet werden*); für einen auf das Protocolliren beeidigten Auditor 1 ℳ 12 ℊℊ. Wäre die Commission einem andern, als landesherrlichen Gerichte ertheilt, so erhält der Bürgermeister oder Richter 2 ℳ 12 ℊℊ, der Actuar oder Secretair, so wie der auf das Protocoll beeidigte Auditor 1 ℳ 12 ℊℊ. Außer den Diäten werden die Reisekosten vergütet.

2) Ist die Commission an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, auszurichten, so betragen die Diäten die Hälfte

*) Diese im Satze 160 bestimmten Diäten betragen: für einen Oberamtmann oder den welcher ihm am Range gleich ist, ja selbst vorgeht, 3 ℳ 12 ℊℊ, für einen Amtmann und Amts-Assessor 2 ℳ 12 ℊℊ, und für den auf das Protocolliren beeidigten Auditor 1 ℳ 12 ℊℊ.

Digitized by Google

der vorhin bestimmten Sätze, falls nicht die Gebühren für das vorzunehmende Geschäft selbst ein Mehreres ausmachen, in welchem Falle diese zu berechnen sind.

3) Die Diäten dürfen nicht mehrfach berechnet werden, wenn auch mehr als ein Beamter daran Theil genommen haben sollte, es sei denn, daß das Commissorium ausdrücklich auf zwei oder mehrere Beamte lautete. Gleichfalls
4) dürfen für Aufnahme des Protocolls keine Gebühren besonders angesetzt werden.
5) Für die Ausrichtung gewöhnlicher und unwichtiger Aufträge, wie namentlich bei Rescr. de insinuando finden keine Diäten Statt.
6) Bei Diäten, so wie überhaupt bei jedem gerichtlichen Geschäfte fällt aller Anspruch auf Bewirthung weg.
7) Gebühren und Diäten bei Ausrichtung eines von einem Obergerichte ertheilten Auftrages fallen dem das Geschäft verrichtenden Beamten zu, der Auftrag mag dem ganzen Gerichte oder einem einzelnen Mitgliede desselben ertheilt sein.

Sechster Abschnitt.

Von den Gebühren der Gerichts-Unterbedienten.

163. Für die Insinuation*) eines jeden Original-Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung, Vorladung ꝛc., mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, ohne Unterschied, ob solche in- oder außerhalb des Wohnorts des Unterbedienten vorzunehmen 4 ggr. Diese erhöhete Insinuationsgebühr tritt aber nur als Entschädigung für die durch die Sportelntaxe vom 5ten October 1827, № 175. angeordneten Meilengelder ein, und es bleibt daher in Ansehung dieses Gebührensatzes eine abweichende Bestimmung für alle diejenigen Gerichts-Bezirke vorbehalten, in welchen die obige Rücksicht nicht eintritt. Bei Vorladungen zu Syndicats-Aufnahmen erhält der Gerichts-Unterbediente von jedem Vorgeladenen 2 ggr. Bei Gemeinden über 12 Mitglieder aber für jedes ferner vorgeladene Mitglied nur 1 ggr. Für die Besorgung von Abschriften an denjenigen, welcher sie erbeten hat, falls derselbe nicht vorzieht, solche selbst abzuholen 1 ggr. So oft erbetene Abschriften neben einem Bescheide mitgeschickt werden, findet die obige Gebühr für Besorgung derselben an die Parthei überall nicht Statt, indem in einem solchen Falle die Insinuationsgebühr auch die Vergütung für jene Besorgung an den Extrahenten oder die Gegenparthei mit begreift. Meilengelder finden überall nicht weiter Statt; der Unterbediente hat übrigens für die Behändigung des Insinuations-Documents an die innerhalb des Amts wohnende Parthei oder den Bevollmächtigten derselben, ohne weitere desfallsige Gebühr, gehörig Sorge zu tragen, und versteht es

*) Vergl. Jurist. Zeit. 1836. H. 1. p. 128. u. H. 2. p. 34. u. 1838. H. 3. p. 177.

Digitized by Google

sich daneben von selbst, daß für die Insinuation, wie und durch welchen Unterbedienten sie auch beschafft werden mag, nur die einfache Gebühr genommen werden darf.

164. Für jede mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung ꝛc., und die desfallsige Bescheinigung, gilt ebenfalls die vorstehende Bestimmung.

165. Für Aufwartung an den Gerichtstagen in jeder Termins-Sache, Aufrufsgebühr, welche der Extrahent bezahlt *) 1 ßß.

166. Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, für den Aufruf eines jeden Zeugen oder Sachverständigen 1 ßß.

167. Bei Liquidationen im Concurse oder sonstigen Professionsterminen von jedem Liquidanten 1 ßß.

168. Für den Anschlag einer Edictal-Ladung oder einer andern öffentlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars am Wohnorte des Unterbedienten 2 ßß, außerhalb desselben 3 ßß.

169. Eben so viel für Abnahme eines jeden Exemplars, mit Einschluß der Bescheinigung der Af- und Refixion.

170. Für Hülfeleistungen bei den vom Gerichte abzuhaltenden Local-Commissionen bei Vornahme einer Versiegelung, Entsiegelung, Verfertigung eines Inventars, Abhaltung eines Auctions- oder Subhastations-Termins, die ersten 3 Stunden 8 ßß, jede Stunde über diese Zeit 2 ßß.

171. Executions-Gebühren.

A. Bei Sachen unter 10 ℛ an Werth:

1) wenn die beizutreibende Summe unter 5 ℛ beträgt, und der Execution an Mobilien zu vollstrecken ist, 4 bis 6 ßß,
2) falls eine solche Execution eine Summe von 5 bis 10 ℛ excl. betrifft, 6 bis 12 ßß. Außer der also festgesetzten

---

*) Zur Erläuterung dieses Satzes wird das folgende, freilich auf die Sporteln-Ordnung von 1827 sich beziehende Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim vom 30. September 1833 hinzugefügt:

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Gerichts-Behörden des dasigen Verwaltungs-Bezirks, die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr betr., vom 30. September 1833. (III. 174.)

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder für jeden Protocollar-Antrag, der an den Sprechtagen einseitig gemacht wird, von dem Antragsteller, und bei Aufnahme von Syndicaten von jedem Gemeinde-Mitgliede die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr von 1 ßß genommen werde.

Da nun eine solche Verfahrungsweise im Gesetze offenbar nicht gegründet ist, indem eine Aufrufgebühr nach dem Taxsatze 163. nur für die Aufwartung an den Gerichtstagen in den Terminsachen und von den Extrahenten bezahlt werden soll, von einseitigen Protocollar-Anträgen aber nirgend die Rede ist, und die Aufnahme von Syndicaten, da sie nicht besonders erwähnt wird, den übrigen Terminsachen, was die Aufrufgebühr betrifft, ganz gleich gesetzt und daher der Aufruf von den Extrahenten auch nur mit 1 ßß bezahlt werden muß; so machen Wir sämmtliche Gerichtsbehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks im besondern Auftrage des K. Justiz-Ministeriums auf die oben bezeichnete Gebührenabnahme aufmerksam, und erwarten deren unverzügliche Abstellung da, wo sie bisher vielleicht zugelassen worden sein sollte.

Digitized by Google

Gebühr sollen für derartige Executionen einschließlich des Verkaufs der gepfändeten Sachen und der Auszahlung oder Einlieferung der daraus gelösten Gelder keine weitere Gebühren zur Berechnung kommen, selbige mithin auch für einen etwaigen Gehülfen nicht ferner gestattet sein; baare Auslagen, wie namentlich die Copialien — die jedoch in solchen Executions-Sachen wegen Schuldforderungen unter 10 ℛ nicht mehr wie 1 ℊℊ für den Bogen betragen — sind dagegen nicht ausgeschlossen.

B. Bei Sachen von 10 ℛ an Werth und darüber:

1) Bei Auspfandungen nebst allen dabei vorfallenden Nebenhandlungen (§. 170. der Untergerichtsordn.) von 10 bis 30 ℛ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte oder einem ihm gleichstehenden Gerichts-Unterbedienten 6 ℊℊ.
2) von 30 bis 50 ℛ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 8 ℊℊ.
3) von 50 bis 100 ℛ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 12 ℊℊ.
4) von 100 bis 500 ℛ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 16 ℊℊ.
5) von 500 bis 1000 ℛ dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 1 ℛ.
6) von 1000 ℛ dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 1 ℛ 16 ℊℊ.
7) Für den Verkauf erhält derselbe außerdem den Satz 174. und für den etwa erforderlichen Bericht an das Gericht außerdem den Satz № 180. Für eine bloße Anmahnung zur Zahlung finden die Executions-Gebühren nicht Statt. Für den Fall, daß bei Executionen über 10 ℛ dem solche vollziehenden Gerichts-Unterbedienten ein Gehülfe nothwendig sein sollte, erhält dieser letztere, nach Maßgabe der unter den Nris 1. 2. 3. 4. 5. und 6. für den Haus- oder Amtsvoigt ꝛc. festgesetzten Gebühren, resp. 3. 4. 6. 8. 12. und 16 ℊℊ für die erforderlich gewesene Hülfe. Diese Executions-Gebühren sind nur in Proceß-Sachen also normirt, daher es auch namentlich wegen Beitreibung von Steuer-Rückständen oder im Klaren ruhenden gutsherrlichen Gefällen und Pfandungen in Deich-Sachen ꝛc. bei den gesetzlichen oder herkömmlichen Gebühren verbleibt.

172. Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes 16 ℊℊ.
173. Für die Bewachung während der Dauer desselben täglich 8 ℊℊ.
174. Wird von einem Gerichts-Unterbedienten eine Auction abgehalten, so bekommt er für jede Auction, die nicht länger als 3 Stunden dauert 12 ℊℊ, für jede folgende Stunde 4 ℊℊ; hat die Auction jedoch nicht länger als eine Stunde gedauert 6 ℊℊ. Die Zeit, welche der Unterbediente gebrauchen mußte, um den Weg zum Orte der Auction von seinem Wohnsitze hin und zurück zu machen, ist als Arbeitszeit mit zu berechnen.
175. Muß der Unterbediente bei einer vom Richter gehaltenen Auction nur den Ausruf verrichten, so bekommt er zwei Drittheile dieser Sätze.
176. Überträgt das Gericht einem Gerichts-Unterbedienten die Aufnahme eines Inventars, so bekommt derselbe die unter № 174. zugebilligten Gebühren.

Digitized by Google

177. Wird dem Gerichts-Unterbedienten die Hebung der Auctions-Gelder anvertrauet, so erhält er:

a) wenn er die Verantwortlichkeit für den sichern Eingang der Gelder übernimmt, von jedem Thaler 8 ₰.

b) wenn er diese Gefahr nicht übernehmen will 4 ₰.

178. Für die auf Verlangen den Käufern zu ertheilenden Auszüge aus dem Auctions-Verzeichnisse und für die Anfertigung und Affigirung der Anschlagzettel die Gebühren № 131. 3 und 4.

179. Für die Anzeige von Todesfällen behuf vorzunehmender Versiegelung des Nachlasses, anzuordnender Vormundschaften und Curateln unter Angabe der dazu geeigneten Verwandten und sonstigen Personen, wenn Vermögen vorhanden ist, 6 ßß.

180. Für einen in Partei-Sachen zu erstattenden schriftlichen Bericht 6 ßß.

181. Für eine auf Verlangen der Partei ertheilte Bescheinigung über eine zu seinem Dienste gehörende Thatsache 2 ßß.

182. Für eine auf Verlangen der Partei vorzunehmende Besichtigung, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur 10 bis 14 ßß nach richterlicher Festsetzung.

183. Für eine Immission oder Ermission 10 bis 14 ßß, desgleichen

184. Für eine Versiegelung oder Entsiegelung in gleicher Maße 10 bis 14 ßß.

185. Für eine Real-Citation 8 ßß.

186. Für die Stiftung eines Vergleichs, in Gemäßheit der Amts-Ordnung §. 41. und die desfalls aufzunehmende Registratur:
a. wenn der Gegenstand unter 10 ℔ sich beläuft 6 bis 8 ßß.
b. wenn derselbe 10 ℔ und darüber beträgt 12 ßß bis 1 ℔.

187. Für Copialien der Satz 156; in Betreff der Executionssachen wegen Schuldforderungen unter 10 ℔ vergl. № 171.

Der K. Provinzial-Regierung zu Aurich Bekanntmachung der Sporteln-Taxe für die Ämter dasiger Provinz, vom 5ten October 1818. (III. 228.)

Wir bringen hiedurch die auf Unsern Antrag von dem K. Cabinets-Ministerio genehmigte Sporteln-Taxe für die Ämter dieser Provinz zur allgemeinen Kenntniß und fordern diese auf, sich darnach in den geeigneten Fällen allergenauestens zu richten.

Die K. Domainen-Deputation ist von Uns gleichfalls mit dieser Taxe bekannt gemacht worden, von welcher die Ämter Anweisung wegen Verrechnung dieser Gebühren erhalten werden.

Digitized by Google

In Regierungs-Sachen.	Gebühren des Amtes. ₰	ggr	Copialien. ₰	ggr	Gebühren des Amtsdieners. ₰	ggr
I. In Deich-, Syhl- und Wege-Sachen, in sofern solche nicht als Polizeisache gratis, sondern als Parteisache zu behandeln:						
pro termino extraordinario.. von jedem Theile die Hälfte.	1	—	—	—	—	2
Ein solcher Termin findet nur einmal Statt, und werden für sonstige Termine bezahlt:	—	8				
pro Bericht für jeden Bogen..	—	16				
pro resolutione	—	8				
pro citatione	—	4				
pro revisione der Rechnungen	1bis2					
Die Insinuationsgebühren des Untervoigts cum attesto, exclusive der Meilengelder ad 4 ggr .. 2 ggr						
Copialien per Bogen	—	—	—	2	—	—
Bei Besichtigungen und Terminen außerhalb Amts die gebührenden Diäten und 2 Pferde Extrapost nach der Taxe. Wenn zwei Beamte zugegen, kann nur Eine Reise berechnet werden.						
II. In Communal-Sachen:						
pro termino extraordinario unter obigen Bestimmungen	1	—	—	—	—	2
Für den gewöhnlichen Termin ..	—	8				
pro relatione für jeden Bogen	—	16				
pro resolutione	—	8				
pro citatione	—	4				
Für den Entwurf einer Hebungs-Rolle bestimmt K. Regierung jedesmal die Gebühr.						
Insinuations-Gebühren, Copialien, Diäten und Reisekosten wie oben.						
III. In Gilde-Sachen:						
pro termino, wenn er nicht besonders weitläuftig, immer	—	8				
pro relatione in jedem Falle..	—	16				
pro resolutione	—	4				
pro citatione.....	—	2				

Digitized by Google

	Gebühren des Amtes.		Copialien.		Gebühren des Amtsdieners.	
	₰	㎎	₰	㎎	₰	㎎
Den etwanigen Entwurf eines Gildebriefes tarirt jedesmal K. Regierung.						
IV. In Mühlen-Sachen: wie in Deich-Sachen.						
V. In Markt- und Handels-Sachen: wie in Gilde-Sachen.						
VI. Bei Gemeinheitstheilungen:						
Für den protocollarischen Antrag	1	—	—	—	—	2
Für die Vernehmung der Gemeinde	1	—	—	—	—	2
Für den Termin, um Syndici zu bestellen	1	—	—	—	—	2
Für Agnition der Charte und Vermessung	1	—	—	—	—	2
Für die Vorlegung des Entwurfs zum Recesse	1	—	—	—	—	2
Für die Vollziehung desselben	1	—	—	—	—	2
Für gewöhnliche Termine	—	8	—	—	—	2
Für die Berichte à Bogen	—	16				
Für Requisitionsschreiben	—	12				
Für Resolutionen	—	8				
Für Citationen	—	4				
Insinuationen, Copialien, Diäten und Reisekosten wie in Deich-Sachen.						
VII. In sonstigen Regierungs-Sachen; als in Streitigkeiten bei den Wahlen der Hebammen, Nachtwächter, Gemeinde-Bedienten, in Einquartierungs-, Kriegerfuhr-Sachen ꝛc. wird der geringste Ansatz der vorspecificirten Gebühren bezahlt.						
Bei allen per commissarium oder delegatum abzuhaltenden Terminen werden Amtsgebühren nie mehr, denn 8 ㎎ berechnet.						
Den Gemeinden und jedem Einzelnen steht frei, Pferde und anständigen Wagen den Beamten zu schicken, um Reisekosten zu ersparen.						

Digitized by Google

Die Sporteln werden sogleich bei jeder Verhandlung in summa gegen eine quittirte Rechnung des Rendanten eingezogen, dem dafür 2 ßß bewilligt werden. Erfolgen die Sporteln in Güte nicht: so wendet er sich an das Amt, welches die gewöhnlichen Gebühren für dies Verfahren berechnet.

Die Gebühren werden in Conventions-Gelde bezahlt.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Umrechnung der in Administrations-Sachen bei den Ämtern bestehenden Gebühren-Sätze betr., vom 30sten December 1834. (III. 268.)

Die K. Ämter und Amtsvoigteien werden hierdurch angewiesen, sämmtliche in Administrations-Sachen bestehende Sportelnsätze mit dem Eintritte des nächstbevorstehenden Monats und Jahrs auf Courant umzurechnen, und die in diesen Sachen aufkommenden Gebühren auch in Courant zu berechnen.

Ausgenommen von jener Umrechnung sind die Copial-Gebühren, welche von gedachtem Zeitpuncte an unverändert ohne Aufgeld in Courant zu erheben sind.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, wegen der Sporteln-Freiheit, welche der hiesigen K. Cammer bei den Herzoglich-Braunschweigschen Gerichten und der Herzoglich-Braunschweigschen Cammer bei den hiesigen K. Gerichten zustehet, vom 20sten März 1821. (I. 67.)

Da die der hiesigen K. Cammer bei den Herzoglich-Braunschweigschen Gerichten und der Herzoglich-Braunschweigschen Cammer bei den hiesigen K. Gerichten vorhin schon, jedoch mit Ausnahme der Stempel-, Copial- und Insinuations-Gebühren, zustehende Sporteln-freiheit, nach einer zwischen dem K. Ministerio und dem Herzoglich-Braunschweigschen Geheimen-Raths-Collegio deshalb getroffenen Vereinbarung, hinfort auch in Ansehung der später mit dem hiesigen Königreiche vereinigten Landestheile in allen Cammersachen Anwendung finden soll: so wird dieses zu gebührender Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Verordnung, die sportelfreie Verwaltung der den Vormündern oder den obervormundschaftlichen Gerichten der Waisen der bei Waterloo gebliebenen Militairs von der Hannoverschen Armee und der vormaligen Englisch-Deutschen Legion zu der Erziehung und dem künftigen Fortkommen solcher Waisen aus den Fonds

Digitized by Google

der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft ausgehändigten Gelder betr. (I. 237.)

Georg der Vierte ꝛc. Da es Unsere Absicht ist, daß den Waisen der bei Waterloo gebliebenen Militairs von der Hannoverschen Armee und der vormaligen Englisch-Deutschen Legion die zu ihrer Erziehung und ihrem künftigen Fortkommen bewilligten Unterstützungen aus den Fonds der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft nicht geschmälert, vielmehr zu dem bestimmten wohlthätigen Zwecke wirklich verwendet werden; hiezu aber eine sportelnfreie Verwaltung der ihren Vormündern oder den obervormundschaftlichen Gerichten ausgehändigten Gelder erforderlich ist, deren sie sich, nach der Uns gewordenen Anzeige, bisher nicht bei allen Gerichten zu erfreuen gehabt haben: so verordnen Wir hiemit,

daß bei den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs Hannover die obervormundschaftliche Aufsicht über das Vermögen der gedachten Militair-Waisen, so weit es in den Eingangs genannten Unterstützungs-Geldern besteht, Frei von allen Gerichts- und Copial-Gebühren geführt, namentlich für die Beeidigung der Vormünder, die etwanige Deposition der Gelder, die zu erlassenden obervormundschaftlichen Verfügungen, die Revision und Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen ꝛc. irgend ein Gebühren-Ansatz nicht Statt finden soll.

Es ist auch in allen den Fällen, wo der Minderjährige, außer den gedachten Unterstützungen, noch eigenes Vermögen besitzt, lediglich auf dieses sein Vermögen und nach Verhältniß desselben ein Gebühren-Ansatz zulässig, so daß, wenn die Geringfügigkeit solches eigenen Vermögens, nach allgemeinen Grundsätzen die Sporteln-Freiheit zur Folge haben sollte, der zufällige Umstand, daß die Mittel des Minderjährigen durch die Beihülfe der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft verbessert werden, dem Minderjährigen jene Begünstigung nicht entziehen oder schmälern soll.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichten und obrigkeitlichen Behörden Unseres Königreichs Hannover, nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen schuldigst sich zu achten.

Geschehen Hannover, den 25sten September 1821.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

B. Einzelne processualische Bestimmungen.

AA. Im Allgemeinen.

1. Acten-Sammeln.

Paginirung der Anlagen der Processchriften als Actenstücke. Reser. des O.-A.-G. vom 4. Nov. 1819. Juristi. Zeit. 1836. H. 2. p. 50.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an sämmtliche Ämter, die beiden Stadt-Gerichte und das Patrimonial-Gericht zu Evenburg, das fernerhin zu beobachtende Heften der Acten betr., vom 18ten März 1818. (III. 104.)

Da das ordnungsmäßige Heften der Acten einen wesentlichen Theil der Registratur-Geschäfte ausmacht: so kann von der dabei in dem bestehenden Registratur-Reglement vorgeschriebenen Methode keineswegs abgegangen werden; vielmehr werden, auf mehrere dieserhalb an Uns gerichtete Anfragen, nach vorhergegangener Communication über diesen Gegenstand mit K. Domainen-Deputation hieselbst, sämmtliche Ämter ꝛc. hierdurch angewiesen, bei diesem nothwendigen Geschäfte des Actenheftens, nach Anleitung der neuen Instruction für die Beamten dieser Provinz §. 37.*), die Gerichts-Copiisten zu adhibiren, wofür denselben alsdann der in der Sporteln-Ordnung für die Untergerichte vom 23sten August 1815, Abschn. 1. № 14. bestimmte Satz mit 2 gute Groschen an Heftgebühren für jeden Actenband, wenn das Object des Rechtsstreits über 50 Rthlr. beträgt, à conto der Partheien zu bewilligen ist.

General-Ordre, die Einsendung der Acten betr. (1082.)

Die zeither in vielen Fällen bei Einsendung besonders von Criminal-Acten anhero, hier bemerkbar gewordenen Unregelmäßigkeiten und Mängel, veranlassen Mich zu folgender allgemeinen Verfügung:

I. die gerichtlichen Acten in Criminal-Fällen, über Dienst-Sachen und in Civil-Processen, auch in Verlassenschafts-Sachen und über freiwillige Gerichtshandlungen des Militairs, sind, jedesmal und ohne alle Ausnahme, über jeden einzelnen Fall besonders, und, wenn sie aus mehr als 2 Nummern bestehen, der Zeitfolge nach

1) designiret, 2) numeriret, 3) paginirt und 4) geheftet, berichtlich anhero einzusenden; auf dem Einsendungs-Berichte ist die letzte Acten-Nummer zu bemerken.

II. nur die zur Prüfung und Bestätigung eingehenden Krieges-Rechts-Sprüche, urschriftliche Quitungen, und andere Urkunden, welche ab actis benutzt werden müssen, sind, im Original den Acten nicht anzuheften, sondern nur mit beizulegen;

*) Bd. II. p. 164.

Digitized by Google

jedoch ist ihnen, vor dem Einsendungs-Berichte eine beglaubigte Abschrift des Krieges-Rechts-Spruches und sonstigen Documents mit einzuheften; auch

III. sind instructorische und commissorische Ordres aus diesem Gerichte in den Originalien, oder, falls sie Circulare enthalten, und an andere Gerichte oder Behörden, ihrem Inhalte nach, weiter zu senden sind, in beglaubigten Abschriften, bei den Paritions-Berichten, jedesmal anhero zu remittiren.

Die Garnison-, Regiments- und Brigade-Gerichte, auch Platz-Commandanten und Depot-Commandeure, haben diese Vorschriften, welche Vollständigkeit und gehörige Ordnung der jedesmal vorliegenden gerichtlichen Acten, und damit zugleich ihre möglichst schnelle Expedition, auch allhier, offenbar nur bezwecken, unausgesetzt, in allen vorkommenden Fällen, genau zu beachten.

Hannover, den 25. October 1815.

K. Großbritannisch-Hannoversches General-Kriegs-Gericht.

Adolphus Frederick.

R. D. Grisebach.

---

2. Competenz der Gerichte.

(s. auch oben Absch. 2. I. A.)

Gerichtsstand der Credit-Vereine. Ver. v. 5. Aug. 1825. (für Cal., Grub. und Hildesh.) §. 47. Bd. I. p. 135. Ver. v. 17. Jan. 1826. (für Bremen) §. 48. ibid. p. 158. Ver. v. 27. Nov. 1828. (für Ostfr.) §. 34. ibid. p. 186. Gerichtsstand auswärtiger Brand-Versicherungs-Gesellschaften im Inlande. Ver. v. 24. Januar 1828. §. 13. Bd. I. p. 356. — Gerichtsbarkeit der Just.-Canzlei in Aurich in Mühlen-Assecuranz-Sachen. Ver. v. 20. Juli 1834. §. 10. Bd. I. p. 437. — Gerichtsstand der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich. Ver. v. 17. April 1833. §. 51. Bd. I. p. 468. — Ein privilegirter Gerichtsstand kommt bei der Beitreibung der Rückstände von Hagel-Assecuranz-Beiträgen nicht in Betracht. Ver. v. 27. April 1833. §. 40. Bd. I. 463. — Gerichtsbarkeit in Wechsel-Sachen. Wechsel-O. v. 23. Juli 1822. §. 48. Bd. I. p. 512. — Gerichtsbarkeit der Just.-Canzlei zu Osnabrück in den, die ungetheilten Marken betreffenden Justiz-Sachen. Osn. Gem.-Th.-O. v. 25. Juni 1822. §. 5. Bd. I. p. 721. — Gerichtsbarkeit in Marken-Sachen im Herzogth. Aremberg-Meppen und Grafsch. Bentheim. Ver. v. 12. Aug. 1835. Art. 4. Bd. I. p. 750. — Gerichtsbarkeit über die aus Gemeinheiten angewiesenen Äquivalente und Surrogate. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 173. Bd. I. p. 854. — Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei und des Consistoriums zu Hildesheim. Ver. v. 28. April 1815. Bd. II. p. 8. — Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen in der niedern Grafschaft Lingen. Ver. v. 18. Sept. 1819. §. 6. Bd. II. p. 90. — Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten. Gesetz v. 13. März 1821. §. 1. fl. Bd. II. p. 102. — Gerichtsbarkeit in Cammer- oder Amts-Processen. Instr. v. 1. Mai 1815. §. 108. Bd. II. p. 147. — Gerichtsbarkeit in Cammer-Processen bei Ämtern, wo sich nur ein Beamter findet. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 30. Bd. II. p. 206. — Gerichtsbarkeit des Gräfen-Gerichts Alten-Landes. Ver. v. 9. Aug. 1832. §. 11. fl. Bd. II. p. 234. — Gerichtsbarkeit des Gräfen-Gerichts Landes Kehdingen. Ver. v. 3. Mai 1833. §. 11. fl. Bd. II. p. 239. —

Digitized by Google

Forum Continentiae vel identitatis causarum. Ver. v. 31. Juli 1818. Bd. II. p. 248. — Wohin Klagen auf Absetzung eines suspecten Vormundes, über Berechtigungen zu Vormundschaften, gegen Vormünder aus der Administration, und gegen die Pupillen-Collegien wegen Entschädigung gehören. Ver. v. 30. April 1823. §. 13. 15. 23. 24. Bd. II. p. 257. fl. — Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte über Militair-Personen. Ver. v. 20. Juli 1821. Bd. II. p. 436. — Gerichtsstand der Landes-Einwohner im Allgemeinen. Staats-Grd.-Ges. v. 26. Sept. 1833. §. 31. 34. — Competenz der Gerichte in Sachen gegen den Fiscus des Königs oder des Staats. ibid. §. 38. — Gerichtsstand der Mitglieder des Fürstl. Hauses Bentheim. Ver. v. 18. April 1823. Art. 8. — Gerichtsstand der Fürstl. Bentheimschen Mediat-Beamten. Ver. v. 18. April 1823. Art. 29., desgl. der K. Beamte in der Grafsch. Bentheim ibid. Art. 31. — Competenz der standesh. Gerichte der Grafsch. Bentheim, und Instanzen-Zug. Ver. v. 18. April 1823. Art. 32. fl. — Gerichtsstand der Mitglieder des Herzogl. Arembergschen Hauses. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 9. — Gerichtsstand der Herzogl. Arembergschen Mediat-Beamten. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 29. — Gerichtsstand der K. Beamten im Herzogthume Aremberg. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 31. — Competenz der Herzogl. Arembergschen Gerichte. ibid. Art. 31 fl. — Gerichtsstand der Mitglieder des Ober-Kirchen-Raths in der Grafsch. Bentheim. Ver. v. 16. Sept. 1818. §. 8. — Competenz des kath. Consistorii in Osnabrück. Rescr. v. 28. Juni 1825. — Übertragung der Zuständigkeit eines Gerichts auf eine andere ordentliche Gerichts-Behörde. Cab.-Ver. v. 21. Jan. 1839. — Wegen der Gerichtsbarkeit in den Städten und Flecken, und des Gerichtsstandes der Magistrate u. der Mitglieder derf. s. die verschiedenen Verfassungs-Urkunden und Reglements. — Gerichtsstand der Studirenden. Ges. v. 31. März 1831. — Privilegirter Gerichtsstand bei Beitreibung rückständiger Steuern, desgl. in Steuer-Contraventions-Sachen. Ver. v. 4. Decbr. 1834. §. 21. Pat. v. 21. April 1835. Art. 24. — Elb-Zoll-Gerichte und deren Competenz. Ver. v. 16. Januar 1822. Art. 26. Ver. v. 25. Febr. 1822. — Weser-Zoll-Gerichte und deren Competenz. Ver. v. 12. Febr. 1824. §. 52. Ver. v. 16. März 1824. — Zoll-Gerichte für Aller und Leine und deren Competenz. Ver. v. 30. März 1824. — Leitung der Jurisdictions-Processe. Regl. v. 18. April 1823. §. 5. — Gerichtsstand der Rentmeister. Regl. v. 21. Mai 1839. §. 91. — Competenz bei Mortification landsch. Obligationen. Ver. v. 20. Januar 1826. §. 4. — Gerichtsstand der Landgendarmen. Regl. v. 30. Aug. 1822. §. 121. — Privilegirter Gerichtsstand bei Feuer-Polizei-Contraventionen. Lüneb. Feuer-O. v. 6. Aug. 1830 in fine. — Privilegirter Gerichtsstand fällt weg bei Beschreibung und Repartition der Chaussee-Arbeiten u. s. w. Chauss.-O. v. 30. April 1824. §. 72. — Desgl. in Wege-Besserungs-Sachen. Instr. der L. D. zu Lüneburg v. 1. Aug. 1826. §. 6. — Canzleisässigkeit von Grundstücken kommt in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten nicht in Betracht. (Vr. u. Verb.) Ges. v. 22. März 1838. — Privilegirter Gerichtsstand fällt weg bei Eintreibung der Hagel-Assecuranz-Beiträge (Ostfr.) Ver. v. 4. Juli 1838. §. 34. — Gerichtsstand des ostfries. Hagel-Ass.-Instituts ibid. §. 44. — Gerichtsstand der Gehägereuter und Grenzschützen. Minist.-Rescr. v. 13. Juni 1823. Juriſt. Zeit. 1826. H. 2. p. 4. — Gerichtsstand der bei der Straf-Anstalt zu Stade Angestellten. Minist.-Rescr. v. 24. Jan. 1825. Juriſt. Zeit. 1828. H. 1. p. 177. — Gerichtsstand der Doctoren der Rechte und der Medicin in den Herzogth. Bremen und Verden. Minist.-Rescr. v. 18. Febr. 1828. Juriſt. Zeit. 1828. H. 2. p. 81. Gerichtsstand des Garnison-Küsters in Stade. Minist.-Rescr. v. 10. Juli 1828. Juriſt. Zeit. 1828. H. 2. p. 115. — Gerichtsstand der Landes-Öc.-Conducteurs, Cammer-Öc.-Conducteurs und Landbau- und Wasserbau-Conducteurs. Landesh. Rescr. v. 11. März 1830. Juriſt. Zeit. 1830. H. 1. p. 129. — Gerichtsbarkeit und Hoheit über das Salzwerk zu Salzliebenhalle bei Salzgitter im F. Hildesheim. Landesh. Rescr. v. 19. Nov. 1818. Juriſt. Zeit. 1830. H. 2.

Digitized by Google

p. 65. — Competenz des Consist. zu Hannover in Streitigkeiten wegen Kirchenstühle. Landesh. Resc. v. 28. März 1829. Jurist. Zeit. 1831. H. 2. p. 1. — Gerichtsstand der Schulmeister und Nebenschulmeister. Minist.-Resc. v. 23. April 1827. Jurist. Zeit. 1832. H. 2. p. 1. — Befugnisse des O.-A.-Gerichts, für ein ihm subordinirtes Gericht, welches zu entscheiden behindert ist, ein anderes zu substituiren. Minist.-Rescr. v. 4. April 1836. Jurist. Zeit. 1836. H. 2. p. 1. — Gerichtsstand der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim. Ver. v. 9. Juli 1839.

Landesherrliches Rescript, betr. die bei dem vormaligen Reichs-Cammer-Gericht unerledigt gebliebenen Revisionssachen. (256.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Auf Eure berichtliche Anfrage vom 2. d. M. finden Wir Uns in Gnaden bewogen, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt Euch hierdurch zu ermächtigen:

in den mit Unserm Königreich vereinigten neu acquirirten Landestheilen auch in solchen Fällen, wo eine Berufung von Reichscammergerichtlichen Erkenntnissen an ein Revisions-Gericht Statt gefunden, und der Revident um eine Entscheidung bei Unserm Ober-Appellations-Gericht nachsuchet, solche vermöge der hiedurch Euch beigelegten Competenz zu ertheilen.

Wir verbleiben Euch mit geneigt und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 20. April 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

An
das Oberappellations-Gericht
zu Celle.

Ministerial-Bestimmung, die Jurisdiction in Cämmerei-Angelegenheiten der Städte Alfeld, Peine und Bokenem betr., vom 6ten Mai 1817. (II. 657.)

Wir würden kein Bedenken tragen, die von den Herren unterm 26. v. M. bei Uns in Antrag gebrachte nähere Bestimmung: daß nämlich die innerhalb der Gerichts-Bezirke der drei Hildesheimschen größern Landstädte, Alfeld, Peine und Bockenem belegenen, eignen Cämmerei-Güter dieser Städte, so wie alle wider die Cämmereien derselben gehenden Personal-Klagen unmittelbar vor die dortige Justiz-Canzlei in Ansehung der Gerichtsbarkeit gehören, ergehen zu lassen; wenn Wir nicht dafür halten müßten, daß eine solche Bestimmung in den Constitutionen jener Städte, wenn gleich nicht buchstäblich, doch dem Sinne und Geiste derselben nach, bereits enthalten sei, wie denn hierüber namentlich der Umstand keinen Zweifel läßt, daß durch die Constitutionen dem jedesmaligen Bürgermeister, neben der Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, auch die Führung der Cämmerei-Prozesse beigelegt worden, welches, da Richter und Anwald in Einer Person

Digitized by Google

nicht verbunden sein sollen, nicht hätte geschehen können, wenn es die Absicht gewesen wäre, jene Städte rücksichtlich ihrer Cämmerei-Güter ihren Gerichtsstand bei ihren eigenen Magistraten haben zu lassen.

Verordnung über die Competenz-Beschränkung der Consistorien im Fürstenthum Osnabrück über Laien in den die Einkünfte der Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen betreffenden Streitigkeiten. (I. 167.)

Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten ꝛc. Uns ist angezeigt worden, daß in Unserm Fürstenthume Osnabrück in Folge früherer Bestimmungen noch gegenwärtig die besondere Einrichtung besteht, nach welcher den Kirchen, Geistlichen und Schulbedienten beider Confessionen gestattet ist, die zu den Intraden der Kirchen und Schulen und zu den Besoldungen der Geistlichen, Schullehrer und deren Familien gehörenden Forderungen nicht bei dem competenten Civil-Gerichte des beklagten Unterthanen, sondern bei den Consistorien einzuklagen. Da aber jene den Consistorien eingeräumte besondere Befugniß, Laien in den erwähnten Streitsachen vor den geistlichen Gerichtsstand zu ziehen, an sich von der allgemeinen Regel abweicht, auch der Geistlichkeit einigen Nutzen überall nicht gewährt, indem diese bei den weltlichen Gerichten eine gleiche prompte und unpartheiische Rechtspflege zu erwarten hat: so finden Wir Uns bewogen, obige Befugniß hiemit aufzuheben und sollen, vom 1sten Januar 1820 angerechnet, jene Streitsachen bei dem competenten Civil-Gerichte des beklagten Unterthanen angebracht und entschieden werden. Die hieher gehörenden bei den Consistorien anhängigen Processe sind von diesen in ihrer gegenwärtigen Lage zum weiteren Verfahren an das competente Civil-Gericht des Beklagten abzugeben.

Vorstehende Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 18ten December 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt.

Buch.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die für das Fürstenthum Osnabrück verordnete ausschließliche Competenz der K. Justiz-Canzlei in Jagd- und Fischerei-Streitigkeiten betr., vom 24sten Februar 1820. (III. 35.)

Nachdem die adelige Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück bei K.

Digitized by Google

Cabinets-Ministerio darauf angetragen hat, daß zur Abkürzung des Proceßganges in Jagd-Sachen und zur Bewirkung eines gleichförmigen processualischen Verfahrens der hiesigen K. Justiz-Canzlei die bereits durch ältere Verordnungen derselben eingeräumte, demnächst aber durch eingetretene besondere Umstände beschränkte, ausschließliche Competenz in Jagd-Streitigkeiten wieder eben so möge beigelegt werden, als auch aus gleichen Gründen die ausschließliche Competenz derselben in Marken-Sachen Statt findet und verfügt ist; K. Cabinets-Ministerium nun auch dieses als in der Provinzial-Verfassung des hiesigen Fürstenthums wohl begründet erkannt, daher den Antrag der adeligen Ritterschaft in Allerhöchstem Namen S. K. Majestät genehmigt und Uns beauftragt hat, solches gehörig zu publiciren:

So wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für alle obrigkeitlichen Behörden im Fürstenthume Osnabrück und für jeden, den es sonst angeht, hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß von nun an alle Jagd- und Fischerei-Streitigkeiten in erster Instanz ausschließlich vor der hiesigen K. Justiz-Canzlei behandelt und daß also von der Behandlung solcher Streitigkeiten in erster Instanz auch die K. Consistoria beider Confessionen ausgenommen sein sollen, wenn der Gegenstand geistliche Personen der einen oder andern Confession betrifft; und sind dem zufolge die bei den K. Consistorien oder sonst bei Gerichten erster Instanz dermalen etwa anhängigen Streitigkeiten der besagten Art nunmehr an die K. Justiz-Canzlei abzugeben.

Es ist jedoch vom K. Cabinets-Ministerio hiebei zugleich bestimmt worden, daß obige Vorschrift sich nur auf solche Jagd- und Fischerei-Streitigkeiten erstrecken solle, bei welchen über das Jagd- oder Fischerei-Recht selbst, oder über die Art der Ausübung dieses Rechts die Frage ist, nicht aber auf die Untersuchung und Bestrafung der eigentlichen Jagd-Frevel, indem selbige, in so fern sie von amtssässigen Landes-Unterthanen begangen werden, nach wie vor bei den K. Ämtern oder sonstigen Gerichten erster Instanz behandelt werden sollen.

Verordnung, den befreieten Gerichtsstand der Canzlei-Procuratoren in Osnabrück betr. (I. 155.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem die bei Unserer Justiz-Canzlei in Osnabrück angestellten Procuratoren in persönlichen Sachen und Rechtsverhältnissen keinen befreieten Gerichtsstand bis jetzt gehabt haben, sondern dem Magistrate Unserer Stadt Osnabrück unterworfen gewesen sind, gleichwohl in allen andern Provinzen Unsers Königreichs den bei den Obergerichten angesetzten Procuratoren ein forum privilegiatum eingeräumt ist, und es theils der Gleichförmigkeit wegen, theils auch in andern Rücksichten angemessen erachtet werden muß, auch den Osnabrückschen Canzlei-Procuratoren einen befreieten Gerichtsstand zu geben, so finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu verordnen und festzusetzen:

Daß die Procuratoren bei Unserer Justiz-Canzlei in Osnabrück, gleich den übrigen in Unsern Diensten stehenden Beamten, in allen persönlichen Sachen und Rechtsverhältnissen für die Zukunft ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand nur vor unserer Justiz-Canzlei

Digitized by Google

haben, und daher auch von der Zeit an, wo ihnen dieses Privilegium gegeben wird, den statutarischen Rechten der Stadt Osnabrück nicht ferner untergeordnet sein sollen.

Da indessen diese Unsere Verfügung sich nur auf die Zukunft erstreckt, so versteht es sich auch von selbst, daß sowohl in Ansehung der jetzigen Canzlei-Procuratoren, als auch derjenigen, welche künftig angestellt werden, alle Rechtsverhältnisse, die aus einer Zeit herrühren, wo sie nach den Statuten Unserer Stadt Osnabrück namentlich auch hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft, noch zu beurtheilen waren, unverrückt bleiben und hiedurch nicht aufgehoben werden sollen.

Hannover, den 12ten September 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Einfeld.

Verordnung, den Gerichtsstand der Steuer-Officianten betr. (I. 300.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß nicht selten Zweifel darüber entstehen, welche Steuer-Officianten einen befreieten Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten haben, und welche der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte unterworfen sind. Um dieser Ungewißheit abzuhelfen, verordnen Wir hiemit:

daß folgende Steuer-Officianten ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand vor Unsern Ober-Gerichten haben sollen, nämlich

1) alle bei Unserm Ober-Steuer- und Schatz-Collegio, wie auch alle bei der General-Steuer-Casse angestellten Officialen ohne Ausnahme,
2) die Steuer-Directoren und Inspectoren,
3) die bei den Steuer-Directionen angestellten Revisoren und Registratoren,
4) die Kreis-Einnehmer und Kreis-Cassengehülfen,
5) die Kreis-Controleure,
6) die Steuer-Einnehmer in den Städten, und
7) die Stadt- und Packhofs-Controleure und Packhofs-Buchhalter.

Alle übrigen Steuer-Officianten, namentlich die bei den Steuer-Directionen etwa zugelassenen Gehülfen ohne Gehalt, die Cassengehülfen bei den Special-Steuer-Recepturen und sämmtliche Steuer-Einnehmer in den Flecken und auf dem Lande, die Land-Bereuter und Steuer-Aufseher, so wie die Steuer-Controleure in den Städten (mit Ausnahme der Stadt- und Packhofs-Controleure) die Thor- und Mühlen-Schreiber und die Steuer-Diener haben ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand vor dem Unter-Gerichte ihres Wohnortes.

Hannover, den 30sten August 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding.

Digitized by Google

Verordnung, betr. die unmittelbare Verabladung der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfener Personen von den weltlichen Gerichten, so in Criminal- als Civil-Sachen. (I. 305.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die in Unsern Althannoverschen Provinzen unter dem 29sten Julius 1712 *) und 31sten December 1717 **) emanirte Verordnung und deren Declaration, wegen unmittelbarer Verabladung der der Gerichtsbarkeit Unserer Consistorien unterworfenen Unterthanen, auch auf diejenigen Provinzen und Landestheile Unsers Königreichs zu erstrecken, in welchen bisher die unmittelbaren Verabladungen solcher der geistlichen Gerichtsbarkeit Unserer Consistorien in personalibus unterworfenen Personen nicht üblich gewesen sind: so wird solches hiedurch in nachstehender Maaße verfügt.

*) Verordnung, daß die zur Clerisey gehörige Personen, wenn selbige von denen Justitz-Cantzleyen und Hoff-Gerichten citiret werden, um in Civil- oder Criminal-Sachen Zeugniß oder sonst Bericht zu geben, jedesmahlen ohnweigerlich allda zu dem Ende erscheinen sollen, vom 29. Julii 1712.

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst. Unsern ꝛc. Wir haben vernommen, daß die Geistliche, auch andere Kirchen- und Schul-Bediente, wenn sie von Unseren Cantzeleyen und Hof-Gerichten gefordert- und citiret werden, um in Civil- oder Criminal-Sachen Zeugniß, oder sonsten Bericht und Nachricht in ein und andern zu geben, sich weigern, auf die an sie ergangene Citationes zu erscheinen, und solchen ein Genügen zu tuhn.

Als aber sowohl die Geistlichen, als andere Kirchen- und Schul-Bediente, wenn sie in Civil- und Criminal-Sachen Zeugniß, oder sonsten in ein und andern Bericht und Nachricht geben sollen, schuldig und gehalten sind, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie gesessen und wohnhafft sind, auf deren erfordern, und ausgelassene Citation jedesmal ohnweigerlich zu erscheinen: Und dahero dieselben sich um so viel weniger weigern können, die von Unsern Cantzeleien und Hof-Gerichten in obbemeldeten Fällen ergangene Citationes anzunehmen, und solchen zu schuldiger Folge sich vor selbigen zu sistiren; So haben Wir nöhtig gefunden, um denen dahero zubesorgenden Unordnungen vorzukommen, euch solches hierdurch kund zu tuhn, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet die sämtlichen Geistlichen, auch andere Kirchen- und Schul-Bediente in Unsern Landen dahin nachdrück- und ernstlich anweisen, daß, wann sie in Civil- und Criminal-Sachen, oder auch sonsten um einigen Bericht und Nachricht von ein und andern zu geben, von Unseren Cantzeleyen und Hoff-Gerichten gefordert werden, dieselben sodann auf die ergangene Citationes allemahl ohnweigerlich erscheinen, denenselben mit Ablegung des geforderten Zeugniß, oder Ertheilung des verlangten Berichts ein Genügen leisten, und sich unter keinerlei Vorwand dieser ihrer Schuldigkeit entziehen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung Wir ꝛc. Hannover den 29. Julii 1712.

Georg Ludewig,
Chur-Fürst.

An das Consistorium alhier.

**) Declaratio daß die Verordnung vom 29. Juli 1729 betr. die Erscheinung der zur Clerisey gehörigen Personen vor denen weltlichen Gerichten in Abgebung eines Zeugnisses oder anderer Nachricht auf alle und jede hohe und niedrige Gerichte hiesiger Lande gehe, vom $\frac{\text{31. December 1717.}}{\text{11. Januar 1718.}}$ — Der Text dieser Ver. findet sich in C. C. Cal. nicht.

Digitized by Google

§. 1. Sämmtliche der Gerichtsbarkeit Unserer Consistorien beiderlei Confessionen untergebenen, auch andere Kirchen- und Schulbediente Unsers Königreichs, wenn selbige in Civil- oder Criminal-Sachen Zeugniß ablegen, oder sonst von ein und andern Dingen Bericht und Nachricht ertheilen sollen, sind verbunden, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie gesessen oder wohnhaft sind, auf deren unmittelbares Erfordern und Citation jedesmal unweigerlich zu erscheinen.

§. 2. Insonderheit wird diese Befugniß der unmittelbaren Verabladung der consistorialsässigen Personen den in Unserm Königreiche bereits angeordneten und ferner noch zu bestimmenden Criminal-Ämtern für den ihnen zugetheilten Criminal-Bezirk, zu mehrerer Beförderung der peinlichen Untersuchungen, ausdrücklich hiedurch beigelegt.

§. 3. Es ist auch diese Befugniß solcher unmittelbar zu erlassenden Verabladungen von all und jeden hohen und niedern Gerichten Unsers Königreichs zu verstehen.

§. 4. Diesem gemäß werden sämmtliche Geistliche, auch andere Kirchen- und Schuldiener Unsers Königreichs hiedurch nachdrücklich angewiesen, solchen, ohne vorgängige Requisition Unserer Consistorien, an sie erlassenen Ladungen und Auflagen der weltlichen Gerichte in Criminal- und Civil-Sachen unweigerliches Genüge zu leisten und unter keinerlei Vorwand sich dieser ihrer Schuldigkeit zu entziehen. Daran geschieht Unser Wille.

Hannover, den 31sten August 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die verfügte Delegation des fori der Amts-Unterbediente an die K. Ämter betr., vom 5ten Septbr. 1822. (III. 159.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium durch das Rescript vom 23sten v. M. zu genehmigen geruhet hat, die Gerichtsbarkeit über die bis hieher unter dem foro des Ober-Gerichts gestandenen Amts-Voigte, Hypotheken-Buchführer und andere herrschaftliche Bediente niedern Ranges ein für allemal den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts zu übertragen, so wie solches Unsere Gerichts-Ordnung Th. I. Tit 2. §. 58. und 101. ausdrücklich zuläßt, und Uns zugleich besonders autorisirt hat, die Gerichtsbarkeit über die benannten Amts-Vögte, Hypotheken-Buchführer und andere herrschaftliche Bediente niedern Ranges, denen ein priviligirtes forum gesetzlich beigelegt worden ist, in allen ihren Dienst nicht betreffenden Rechts-Angelegenheiten, besonders in den Verlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen, denen gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts und vorzugsweise den K. Ämtern ein für allemal zu übertragen: so wird diese höchsten

Digitized by Google

Orts beschlossene Delegation des fori über mehrgedachte Amts-Unterbediente an die gehörigen K. Ämter in dieser Provinz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück an die sämmtlichen ihr untergeordneten Ämter und Gerichte des Fürstenthums Osnabrück, die Competenz in Lehns-Justiz-Sachen betr., vom 13. Januar 1824. (III. 20.)

Demnach, zufolge eines aus dem Justiz-Departement des hohen K. Cabinets-Ministerii unterm 11ten vorigen Monats ergangenen Rescriptes, betreffend die amtsfässigen K. Vorderlehen hiesigen Fürstenthumes, nicht allein die Concurse der Vasallen, sondern auch die wahren streitigen Lehns-Justiz-Sachen hinfort in erster Instanz nicht vor Uns, sondern vor den Untergerichten behandelt werden sollen: so wird diese getroffene Bestimmung hiermit den Uns untergeordneten Ämtern und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, und soll auch gegenwärtiges Ausschreiben den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, nicht weniger der 3ten Abtheilung der Gesetzsammlung einverleibet werden.

Declaratorische Verordnung, durch welche die Gränzen der Competenz in Ehe-Dotations- und Alimentations-Sachen zwischen den Consistorien und den bürgerlichen Gerichten im Fürstenthum Osnabrück festgesetzt werden. (III. 259.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß in Unserem Fürstenthum Osnabrück über die Competenz-Gränzen Unserer dortigen Consistorien in Ehe-Alimentations- und Satisfactions-Sachen neuerlich Zweifel entstanden sind, welche zu nachtheiligen Conflicten zwischen den gedachten geistlichen Behörden und den bürgerlichen Gerichten geführt haben.

Der bisherige Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand macht es um so nothwendiger, die daraus entstehende Ungewißheit durch eine bestimmte Vorschrift zu beendigen, da es auch an einer unbestrittenen, gleichförmigen und rechtsgültigen Observanz in dieser Hinsicht fehlt.

Mit Rücksicht auf die Natur der benannten Klagesachen und auf das Interesse der dabei betheiligten Personen verordnen Wir demnach:

1) Nur diejenigen Klagen, welche die Vollziehung oder die gänzliche Trennung der Ehe, so wie die Trennung der Ehe-Gatten von Tisch und Bette, desgleichen diejenigen Klagen, welche die Eingehung der Ehe und eventuell oder auch alternativ eine Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens zum Gegenstande haben, sollen, und zwar ausschließlich, zur Competenz der Consistorien gehören.

2) Alle Klagen hingegen, welche lediglich auf Dotation oder

Digitized by Google

Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens, oder auf Alimentations- und sonstige Ansprüche aus unerlaubtem Beischlafe oder auch aus ehelichen Verhältnissen gerichtet sind, sollen ausschließlich vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten der Beklagten angebracht und hier entschieden werden.

3) Die bereits angestellten Entschädigungs- und Alimentations-Klagen der vorbezeichneten Art (№ 2.) werden bei demjenigen Gerichte beendigt, vor welchem sie anhängig sind, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe nach der gegenwärtigen Verordnung für competent zu achten ist oder nicht.

4) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das durch Unsere Verordnung vom 31sten October 1814 provisorisch und mit Vorbehalt jeder von Uns für zweckmäßig erachteten Abänderung bestätigte Consistorium der Stadt Osnabrück.

Hannover, den 13ten September 1824.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda. Rumann.

Einfeld.

Verordnung über die Competenz der ordentlichen bürgerlichen Gerichte in den vormals Eichsfeldschen Landestheilen in Ehescheidungs-Sachen der Eheleute gemischter Religion. (III. 112.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem es Zweifel gefunden hat, bei welchem Gerichte Unserer Landestheile des vormaligen Eichsfeldes die Klagen auf gänzliche Scheidung der Eheleute gemischter Religion anzustellen sind, indem das für jene Landestheile als Provincial-Recht beibehaltene Allgemeine Preußische Landrecht im 2ten Theile 1sten Titel im §. 733. unterfagt, auf bloße Scheidung von Tisch und Bette zu erkennen, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist; Unser katholisches Consistorium zu Hildesheim aber, dessen Competenz zwar nachwärts auf die diesseitigen Landestheile des vormaligen Eichsfeldes erstreckt ist, nach Unserer Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 28sten April 1815 *) nur auf Trennung vom Tisch und Bette, oder auf Annullation der Ehe in den dazu geeigneten Fällen zu erkennen befugt ist: so verordnen Wir hiemit zur Beseitigung der bisherigen Ungewißheit,

daß in Unserem vormals Eichsfeldschen Landestheile alle Scheidungs-Klagen der Eheleute gemischter Religion bei dem ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Beklagten anzubringen und von diesem Gerichte dem bestehenden Provincial-Rechte gemäß zu entscheiden sind.

Es sollen auch die bei Unseren Consistorien etwa schon anhängigen Klagen dieser Art sofort an das nach dieser Unserer Bestim-

*) s. oben p. 8.

Digitized by Google

mung zuständige Gericht des beklagten Theils zur Fortsetzung und Entscheidung abgegeben werden.

Alle Unsere Gerichte haben sich hiernach zu richten und ist diese Verordnung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 13ten Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

Buch.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Erstreckung der Jurisdictions-Befugnisse des K. Consistorii katholischer Confession zu Hildesheim auf die katholische Pfarre in Hannover und die bei derselben angestellte Geistlichkeit in personalibus betr., vom 11ten August 1825. (III. 252.)

In Gemäßheit der desfallsigen Verfügung des K. Cabinets-Ministerii wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem nunmehr in Folge der landesherrlich genehmigten Begränzungs-Bulle vom 26sten März 1824 die katholische Pfarre hieselbst mit der Hildesheimischen Diöces vereinigt worden;

die Jurisdictions-Befugnisse des K. Consistorii katholischer Confession zu Hildesheim auf diese Pfarre erstreckt sind, und die bei derselben angestellte Geistlichkeit in personalibus der Jurisdiction des gedachten K. Consistorii anvertrauet ist.

Bekanntmachung des K. Consistorii katholischer Confession zu Hildesheim, betr. die Erstreckung dessen Jurisdictions-Befugnisse auf die mit der Diöcese Hildesheim vereinigten katholischen Pfarreien zu Hannover und Göttingen und auf die bei diesen angestellte Geistlichkeit, vom 22sten August 1825. (III. 252.)

Demnach Se. K. Majestät die in Gefolge der allerhöchst genehmigten Begränzungs-Bulle am 26sten März 1824 mit der Diöcese Hildesheim vereinigten katholischen Pfarreien zu Hannover und Göttingen, so wie die bei diesen angestellte Geistlichkeit in personalibus mittelst Rescripts vom 1sten August d. J. den Jurisdictions-Befugnissen des hiesigen K. Consistorii übertragen haben: so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Competenz der Gerichte und Obrigkeiten über die

Digitized by Google

Kirchhöfe und über die auf denselben errichteten Wohnhäuser und andere Privat-Gebäude betr., vom 7ten November 1826. (III. 269.)

Nachdem auf die dem K. Cabinets-Ministerio erstatteten Berichte wegen der an einigen Orten zweifelhaft gewordenen Competenz der Gerichte und Obrigkeiten über die Kirchhöfe und über die auf denselben errichteten Wohnhäuser und andere Privat-Gebäude von Hochdemselben entschieden worden ist: daß in dem Verwaltungs-Bezirke der Landdrostei hieselbst sowohl die Polizei-Aufsicht über die Kirchen- und Todtenhöfe, als auch die Gerichtsbarkeit über die nicht zum clero gehörenden Kirchhöfer lediglich von der weltlichen Behörde jedes Orts auszuüben, daß aber über den Grund und Boden eines Kirchenhofes nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der competenten geistlichen Behörde zu verfügen sei: so wird solches hiedurch zur Befolgung bekannt gemacht.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, den persönlichen Gerichtsstand der Förster und Voigte im Fürstenthum Osnabrück betr., vom 6ten Februar 1827. (III. 7.)

Nachdem K. Cabinets-Ministerium auf geschehene Anfrage declarirt hat:

daß im Fürstenthume Osnabrück, übereinstimmend mit der Verfassung in den älteren Provinzen des Königreichs

1) die gehenden Förster ohne Ausnahme, und
2) von den reitenden Förstern diejenigen, welche nicht studirt haben, der Amts-Jurisdiction unterworfen sein, dagegen die reitenden Förster, welche studirt haben, ihren persönlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor der K. Justiz-Canzlei haben sollen;

daß ferner:

3) die bei eintretenden Vacanzen künftig anzustellenden Voigte im Fürstenthume Osnabrück der Amts-Jurisdiction unterworfen werden sollen, den gegenwärtig bereits angestellten Voigten aber ihr bisheriger privilegirter Gerichtsstand bis zur Erlöschung ihrer Dienstfunctionen unverändert verbleiben müsse:

so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Verordnung über die Befugniß der Landesherrlichen Consistorien, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen zu Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorzuladen. (I. 31.)

Georg der Vierte ꝛc. In den meisten der ältern und der neu erworbenen Provinzen Unseres Königreiches Hannover beruhet es

Digitized by Google

auf langjährigem, theils selbst durch rechtskräftige Entscheidungen anerkannten Herkommen, daß die Landesherrlichen Consistorien auch solche Personen, welche ihrer Gerichtsbarkeit ordentlicher Weise nicht untergeben sind, zur Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorladen dürfen.

Da solche Befugniß neuerlich bestritten worden ist, dieselbe aber offenbar zu Beförderung der Rechtspflege und Ersparung unnützer Kosten gereicht: so bestätigen Wir das obgedachte Herkommen nicht nur hiemit ausdrücklich, sondern Wir verordnen nunmehr auch zugleich für Unser gesammtes hiesige Königreich Folgendes:

Unsere K. Consistorien, welchen eine Gerichtsbarkeit beiwohnt, sollen bei Verhandlung der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen ermächtigt sein, alle innerhalb ihres Geschäftsbezirkes befindlichen Einwohner zu Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorzuladen, ohne Unterschied des sonstigen persönlichen Gerichtsstandes und des Glaubens-Bekenntnisses derselben; so daß es deshalb einer Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht erst bedarf.

Hannover, den 18ten Mai 1827.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Buch.

Landesherrliches Rescript an das Ober-Appellations-Gericht zu Celle, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten an die bürgerlichen Gerichte betr. (II. 37.)

Georg der Vierte ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die Theilnahme des Militairs und der Militair-Behörden an der Verwaltung der Karren-Anstalten schon vor einigen Jahren gänzlich aufgehoben worden, und die Administration dieser Anstalten, unter der Oberaufsicht Unsers Cabinets-Ministerii, an die Regiminal-Behörden übergegangen ist: so haben Wir für angemessen erachtet und demnach beschlossen, auch die Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten, welche bislang noch von den Militair-Gerichten ausgeübt worden ist, den ordentlichen bürgerlichen Gerichten vom ersten Julius*) dieses Jahrs an zu übertragen, und zwar:

1) über die Karren-Anstalt zu Hameln, Unserm dortigen Amte;

2) über die Karren-Anstalt zu Lüneburg, Unserm Amte Lüne;

3) über die Karren-Anstalt zu Harburg, Unserm dortigen Amte, und

4) über die Karren-Anstalt zu Stade, Unserm dortigen Amte,

*) Vergl. Landesh. Rescr. v. 20. Febr. 1830. Jurist. Zeit. 1830. H. 2. p. 33.

Digitized by Google

so wie eintretenden Falls den diesen Ämtern vorgesetzten Obergerichten.

Diese Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte erstreckt sich demnach auch in Strafsachen auf die unter den Karrengefangenen befindlichen, von den Militair-Gerichten verurtheilten Soldaten, selbst dann, wenn sie nicht abandonirt sind, sondern nach überstandener Strafe wieder dienen sollen, und also ihren militairischen Stand fortwährend behalten. Sie sind in dieser Hinsicht als nicht im activen Dienste befindliche, sondern in ihre bürgerlichen Verhältnisse einstweilen zurückgekehrte Militair-Personen zu betrachten.

Auch die vor der Strafzeit begangenen, aber erst während derselben entdeckten und zur Untersuchung zu bringenden gemeinen Verbrechen solcher Karren-Gefangenen des Militair-Standes gehören vor die bürgerlichen Gerichte. Es gelangt hier daher zur analogischen Anwendung die Verordnung über die Verpflichtung zum Militair-Dienste vom 14ten Julius 1820. §. 79. №. 2. — wonach es zur Begründung der Competenz der bürgerlichen Gerichte bei Verbrechen der im Zustande des Urlaubs befindlichen Infanteristen allein auf die Zeit der angehobenen Untersuchung, nicht auf die der begangenen Missethat ankommt.

Über solche Baugefangene des Militair-Standes verbleibt demnach den Militair-Gerichten die Zuständigkeit nur hinsichtlich

a. derjenigen Civilsachen, welche ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienst-Verhältnisse haben; und
b. der während der Dienstzeit begangenen militairischen Verbrechen. Beides zufolge der allgemeinen Regel in der Verordnung über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs vom 20sten Julius 1821. §. 5.*)

Wir eröffnen Vorstehendes Unserm Ober-Appellations-Gerichte, damit darnach in vorkommenden Fällen verfahren werde; und verbleiben Euch mit geneigt- und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 29sten April 1829.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.
Schmidt-Phiseldeck.

Dürr.

Verordnung für die vormals Chur-Hessischen Landestheile, die Competenz der Gerichte in Schwängerungs-Sachen betr. (I. 67.)

Georg der Vierte ꝛc. Nach Vorschriften, welche in den bei der Besitznahme der vormals Chur-Hessischen mit Unserm Königreiche Hannover vereinigten Landestheile daselbst vorgefundenen und beibehaltenen Gesetzen anzutreffen sind, ist über die aus einer außerehelichen Schwängerung abgeleiteten auf Dotation oder Alimenta-

*) s. oben p. 439.

tion gerichteten Ansprüche von dem geistlichen Gerichte zu entscheiden, und es ist in Ansehung derjenigen der gedachten Landestheile, welche mit Unsern Grafschaften Hoya und Diepholz vereinigt sind und über welche durch Unser Rescript vom 15ten Februar 1816*) Unserm Consistorio in Hannover die Competenz in Consistorial-, Kirchen- und Schulsachen übertragen worden, nach dem obigen Grundsatze, als einer entschieden gültigen Norm, bislang zu verfahren gewesen, in Ansehung derjenigen aber, welche Unserm Fürstenthume Göttingen einerleibt sind, es zweifelhaft erachtet, ob durch Unsere für diese erlassene Verfügung vom 30sten Junius 1820**) daran etwas geändert sei, oder nicht.

Da Wir nun ermessen haben, daß die mit der Verfassung der Unserm Consistorio in Hannover untergebenen alten Provinzen nicht übereinstimmende Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf solche Sachen manche nicht unerhebliche Nachtheile herbeiführt, auch in Beziehung auf dieselben über die Competenz der Gerichte kein Zweifel obwalten darf: so verordnen Wir, daß alle gegen Eingesessene der mit Unserm Königreiche Hannover vereinigten vormals Hessischen Landestheile zu erhebende Klagen wegen solcher aus einer außerehelichen Schwängerung abgeleiteten Ansprüche, welche auf Genugthuung für die Geschwächte durch Dotation oder eine sonst zu zahlende Entschädigung, so wie auf Alimentation gerichtet sind, hinfort nicht bei Unserm Consistorio zu Hannover, sondern gleichmäßig wie in den dem letztern untergebenen alten Provinzen, bei den zuständigen weltlichen Gerichten angebracht werden, und diese darüber entscheiden sollen.

Es sollen gleichwohl die zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bei Unserm gedachten Consistorio bereits rechtshängigen Processe jener Art von demselben annoch ferner geleitet und entschieden werden.

Hannover, den 24sten Junius 1829.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim.
Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Verordnung über den persönlichen Gerichtsstand des Ober-Kirchenraths und der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim. (I. 1.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Um die hin und wieder entstandenen Zweifel über den persönlichen Gerichtsstand der Mitglieder Unseres Ober-Kirchenraths, so wie der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim zu beseitigen, declariren und verordnen Wir hiemit Folgendes:

1) Die Mitglieder Unseres Ober-Kirchenraths, so wie der dabei angestellte Actuar und der Rentmeister, ferner deren Ehefrauen

*) s. oben p. 72. **) s. oben p. 78.

Digitized by Google

und Kinder, (letztere jedoch nur insofern sie nicht getrennten Haushalt führen oder Gewerbe treiben,) haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

2) Die reformirten Prediger und die wirklichen Mitglieder der Nieder-Consistorien, so wie deren Ehefrauen und Kinder, (letztere unter den sub № 1. gemachten Beschränkungen,) haben dagegen ihren persönlichen Gerichtsstand bei der Standesherrlichen Fürstlich-Bentheimschen Justiz-Canzlei zu Bentheim.

Endlich

3) behalten die Candidaten der Theologie, die Rectoren und Lehrer an den Stadt- und Landschulen, die Küster und alle sonstigen zur niedern Geistlichkeit gehörenden Personen ihren Gerichtsstand bei den Standesherrlichen Ämtern.

Dahin gehören auch die Dienstbothen der Mitglieder des Ober-Kirchenraths, der reformirten Prediger und der Mitglieder der Nieder-Consistorien.

Vorstehende Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 15ten Januar 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Buch.

---

3. Verhältniß zu anderen Behörden.

Über das Verhältniß der Ämter zu anderen Behörden, s. die Amts-O. vom 18. April 1823. Bd. II. p. 198. — Verhältniß der Pupillen-Collegien zu den Gerichten. Ver. v. 30. April 1823. Bd. II. p. 254. — Requisitionen der Ablösungs-Commissionen. Abl.-O. v. 23. Juli 1833. §. 256. Bd. I. p. 658. — Requisitionen zwischen bürgerlichen u. Militair-Gerichten. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 68. fl. Bd. II. p. 456. — Aufhebung des privilegii de non evocando in Stade. Verf.-U. v. 1. Sept. 1824. §. 29. — Desgl. in Burtehude. Verf.-U. v. 2. Sept. 1824. §. 27. — Verhältniß der Gerichte zu den Landdrosteien. Ver. v. 18. April 1823. §. 4. — Subsidium juris mit der Stadt Bremen hinsichtlich der Vormundschafts- und Wrugen-Sachen. Provis. Regulativ. Jurist. Zeit. 1828. H. 1. p. 81. — Einsendung der von den Untergerichten erkannten Geldstrafen wegen nicht ordnungsmäßig beigebrachter Vollmachten u. wegen ungebührlicher Schreibart. Ausschr. der J.-C. zu Osnabrück v. 11. Juni 1819. Jurist. Zeit. 1838. H. 3. p. 65.

Landesherrliches Rescript an die Cellische Justiz-Canzlei, die von den Untergerichten an die Obergerichte einer andern Provinz des Landes zu erlassenden Requisitionen betr.*). (989.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Uns ist vorgetragen, daß Zweifel darüber entstanden, ob den Untergerichten die Befugniß zustehe, die

*) Vergl. überhaupt wegen der Requisition anderer Gerichte die §§. 29. 30. 71. u. 161. d. U. G. O. oben p. 348. 362. 394.

Digitized by Google

Obergerichte einer andern Landes-Provinz unmittelbar zu requiriren? und

ob die, von den Obergerichten an die Untergerichte in solchen Fällen zu erlassenden Antworten diesen durch das, ihnen vorgesetzte, Obergericht, oder unmittelbar zu übermachen seien?

Da Wir nun jeder Zeit geneigt sein werden, derjenigen Verfahrungsart Unsern Beifall zu ertheilen, welche den Gang der Geschäfte erleichtert und durch ihre Einfachheit der Gerechtigkeitspflege beförderlich, auch dabei für die Partheien minder kostspielig ist: so erklä-Wir hiemit:

daß den Untergerichten die Befugniß der unmittelbaren Requisition der Obergerichte einer andern Landes-Provinz allerdings zustehet und daß die in solchen Fällen von den Obergerichten an die Untergerichte zu erlassenden Antworten unmittelbar an diese zu richten und zu übersenden sind.

Ihr habt Euch hienach in vorkommenden Fällen zu richten, und sind Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 24. November 1814.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

Arentzschild.

Ministerial-Rescript, die unmittelbare Communication der Hannöverschen Gerichte mit den Großherzogl. Hessischen Gerichten betr., vom 12. November 1817. (II. 497.)

Nach einer von dem Herrn Großherzog zu Hessen und bei Rhein ꝛc. erlassenen, und Uns mitgetheilten Verfügung, ist zu Abstellung der bisher üblichen ministeriellen und diplomatischen Correspondenz, und zur Beförderung der Justizpflege beabsichtigt, eine unmittelbare Communication der Großherzoglichen und auswärtigen Gerichtsstellen, in Absicht der gerichtlichen Insinuationen, und anderer dahin gehöriger Anträge einzuführen, sobald nur das reciprocum von andern Staaten zugesichert werde.

Wir haben es unbedenklich geachtet, die gewünschte Reciprocität dem Großherzoglich Hessischen Hofe unter dem heutigen dato zu versichern, und zugleich demselben diejenigen Gerichtshöfe der einzelnen Provinzen des Königreichs namhaft zu machen, welche in dazu geeigneten Fällen von den Großherzoglichen Justizhöfen anzusprechen sein würden.

Wir wollen die K. Justiz-Canzlei hiervon nicht nur in Kenntniß setzen, um in vorkommenden Fällen sich dieses zur Vorschrift dienen zu lassen, sondern machen auch derselben zugleich diejenigen Uns namhaft gemachten Großherzoglichen Gerichtsstellen hiemit bekannt, welche in solchen Fällen von den diesseitigen Gerichten anzugehen sind.

So hat man sich nämlich in Absicht der Provinz Starkenburg: an das Hofgericht zu Darmstadt; in Absicht der Provinz

Hessen an das Hofgericht zu Gießen zu wenden, und für den Überrhein ist das Kreisgericht zu Mainz besonders beauftragt, auch für andere Gerichtsstellen oberer und niederer Instanz des Großherzogthums Insinuationen anzunehmen, und weiter zu befördern.

Wir versichern den Herren Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii über eine Vereinbarung mit der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung, wegen Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechts-Sachen, vom 7ten Januar 1825. (II. 5.)

Durch eine zwischen Uns und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung getroffene Verabredung ist wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechts-Sachen an die beiderseitigen Gränz-Gerichte Folgendes bestimmt, welches hiedurch allen hiesigen Behörden, welche es angeht, bekannt gemacht wird.

1. Wenn in Civil-Rechts-Sachen bei einem K. Hannoverschen Amte, landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte, oder bei einem Herzoglich-Oldenburgischen Amte, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte, dessen Bezirk die beide Länder trennende Gränze berührt, Unterthanen des benachbarten Landes, welche ihren Wohnsitz gleichfalls in einem jene Gränze berührenden Amte, Landgerichte oder sonstigen Unter-Gerichte haben, zum Zeugniß aufgefordert werden, und das instruirende Gericht der Sache angemessen findet, solche Zeugen selbst zu vernehmen: so hat auf dessen Requisition das Gericht des benachbarten Landes, welchem die Zeugen unterworfen sind, die Vorladung derselben zum persönlichen Erscheinen vor dem requirirenden Gerichte zu verfügen.

2. Die solchen Zeugen für Reisekosten und Versäumniß sofort bei deren Erscheinen zu entrichtende Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsatze, daß sie vollständig entschädigt werden müssen, jedoch mit Billigkeit und mit Zurückweisung aller unangemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

3. Die Bestimmung dieser Entschädigung muß zeitig vor dem Productions-Termine, in dem Schreiben, durch welches die Citation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden.

4. Der von dem requirirten Gerichte unvermögenden Zeugen zur Bestreitung der Reise-Kosten etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf desfallsige Benachrichtigung sofort zu erstatten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Ämter und K. Gerichte des Landdrostei-Bezirks, betreffend die mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung dahin getroffene Vereinbarung, daß bei allen Requisitionen in Domanial- und Communal-Angelegenheiten und bei deren Erledigung ferner keine Amtsgebühren

Digitized by Google

angesetzt werden sollen, vom 29sten October 1838. (III. 215.)

In Folge einer mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung getroffenen Vereinbarung und unter Zustimmung des Königlich-Hannoverschen Finanz-Ministerii beauftragen Wir die Königlichen Ämter und Königlichen Gerichte im Umfange des hiesigen Landdrostei-Bezirks, künftig und vom 1sten November 1838 angerechnet bei allen und jeden Requisitionen in Domanial- und Communal-Angelegenheiten, welche von Großherzoglich-Oldenburgschen Ämtern ergehen, so wie bei deren Erledigung Amtsgebühren nicht ferner anzusetzen. — Die baaren Auslagen dagegen, wozu etwaige Publications-Gebühren der Prediger, die Gebühren der Amts-Unterbedienten, Kosten des Abschreibens, das Porto und die Stempelgebühren gehören, sind auch noch ferner zu berechnen.

Zugleich bemerken Wir, daß bei den Großherzoglich-Oldenburgschen Ämtern ein gegenseitiges gleiches Verfahren angeordnet worden ist.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Ämter der Grafschaften Hoya und Diepholz, die in Betreff der Gebühren-Berechnung in Domanial- und Gemeinde-Angelegenheiten mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung getroffene Vereinbarung betr., vom 23sten Januar 1839. (III. 3.)

Nach erfolgter Genehmigung des K. Ministerii des Innern wird folgende Vereinbarung in Betreff der Gebühren-Berechnung in Domanial- und Gemeinde-Angelegenheiten mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung:

daß für alle und jede Requisitionen in Domanial- und Gemeinde-Angelegenheiten von den diesseitigen, wie von den Großherzoglich-Oldenburgschen Ämtern vom 1sten Januar d. J. an keinerlei Amts-Gebühren, sondern allein die baaren Auslagen berechnet werden sollen, zu welchen letzteren indeß, außer den etwa vorkommenden Gebühren der Prediger für Bekanntmachungen, auch die Gebühren der Amts-Unterbediente, das Porto und die hiesige gesetzliche Stempel-Abgabe zu rechnen sind, den K. Ämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei in Stade, die im Original und nicht in vidimirten Abschriften einzusendenden Commissions-Acten betr., vom 28ten September 1814. (874.)

Es ist häufig in den auf vorgängige Commissoria von Euch erstatteten Berichten wahrgenommen, daß Ihr, anstatt die aufgenommenen Commissions-Acten, wie es sich gebührt, originaliter einzusenden, vielmehr darüber die vidimirten Copeien Uns zugestellt habt.

Digitized by Google

Wie nun dadurch den Partheien ganz unnöthige Kosten veranlaßt werden, und die von Uns committirten Behörden, nach vollendeten Commissions-Geschäften durchaus keine Acten, es sei in origine oder in copia, mehr bedürftig sind; so ergehet hiedurch an sämmtliche Commissarien, so Wir, es sei schon bestellt haben, oder künftig noch bestellen werden, die allgemeine Vorschrift, jedesmal nach gehörig beendigter Commission, vorausgesetzt, daß es einer Berichts-Erstattung überhaupt bedürfe, Acta in origine an Uns gelangen zu lassen, da im widrigen Fall keine Vidimations-Gebühren und Copialien so wenig passiren, als vielmehr auf Kosten der Commissarien die Originalien requirirt werden sollen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim an die derselben untergebenen K. Ämter, Stadt-Gerichte und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistrate, die Form der an dieselbe zu erstattenden Berichte betr., vom 14ten Februar 1821. (III. 13.)

Zur Erleichterung der Übersicht und zur Beförderung der Ordnung in der Registratur hat die K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim in Ansehung der an sie zu erstattenden Berichte beschlossen: daß zu Anfang der ersten Blattseite derselben die K. Justiz-Canzlei als die Behörde, an welche, sodann die Behörde, von welcher berichtet wird, und ferner der Ort und der Tag, an welchen der Bericht unterzeichnet ist, und endlich der Gegenstand des Berichts im Allgemeinen angezeigt, unmittelbar hinterher aber der Bericht selbst folgen, und unmittelbar darunter die Namens-Unterschrift der Berichts-Erstatter gesetzt, übrigens aber aus den Berichten alle bisher hin und wieder annoch gebräuchlich gewesenen Curialien weggelassen werden sollen.

Allen der K. Justiz-Canzlei untergebenen K. Ämtern, Stadt-Gerichten und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten wird dieser Beschluß mittelst des gegenwärtigen Ausschreibens zur Nachachtung bekannt gemacht, und soll dasselbe der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

---

4. Streitende Theile und deren Bevollmächtigte. Procuratoren, Advocaten, Notarien.

a. Legitimation.

Legitimation von Erben und desfallsige Beweise. Declar. Ver. v. 24. Mai 1822. № XII. — Legitimation der Vormünder und Curatoren zu Processen. Ver. v. 30. April 1823. §. 16. Bd. II. p. 257. — Legitimation der Beamten des Fürsten von Bentheim in Rechtsstreitigkeiten desselben gegen Domanial-Pächter, Abgabe- und Dienstpflichtige Schuldner und gegen Gläubiger. Ver. v. 18. April 1823. Art. 69. — Desgl. in Processen des Herzogs v. Aremberg. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 68. — Genehmigung der Landdrostei zu Processen der Stadt Pattensen. Verw.-Regl. vom 13. Mai 1830. §. 23. — Desgl. bei Processen der Stadt Burgdorf. Verw.-O. v. 13. Febr. 1832. §. 7. — Desgl. bei Processen der Stadt Elbagsen. Verf.-U. v. 25. Febr. 1833. §. 59. — Desgleichen bei Processen der Stadt Springe. Verf.-U. v. 23. Febr. 1836. §. 26.

Digitized by Google

b. Proceßführung der Gemeinden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Einreichung ordnungsmäßiger Syndicate in Processen der Gemeinden betr., vom 10ten Junius 1825. (III. 110.)

Es ist dem gemeinen Rechte gemäß und in der Calenbergischen Canzlei-Ordnung Tit. IV. §. 2. wiederholt, daß, wenn eine Gemeinde in einer Gemeinde-Angelegenheit, wo es auf die Rechte oder Verbindlichkeiten der ganzen Gemeinde ankommt, einen Rechtsstreit führen will, dieses nur durch einen auf legale Weise bestellten Syndicus geschehen kann, welcher sich alsdann zeitig durch eine über die geschehene Wahl ausgestellte öffentliche Urkunde (Syndicat) im Gerichte zu legitimiren hat.

Demungeachtet ist es häufig vorgekommen, daß die Sachführer oder Anwalte, welche Namens solcher Gemeinden in Gemeindesachen auftreten, wenn z. B. die gesammte Genossenschaft einer Mark Jemanden die prätendirte Mitmärkerschaft in derselben bestreitet, alsdann, statt eines ordentlichen Syndicats, eine gewöhnliche von den einzelnen oder einigen Mitgliedern der Gemeinde angeblich eigenhändig unterschriebene Prozeßvollmacht, oder auch ein zwar vor Notar und Zeugen errichtetes, aber nicht mit den erforderlichen materiellen Eigenschaften versehenes Syndicat übergeben haben, wodurch denn nicht nur die Processe verzögert, sondern auch überflüssige Kosten den Gemeinden verursacht worden sind.

Um solchen Unordnungen zu begegnen, werden hiemit folgende, auf dem gemeinen Rechte und der erwähnten Canzlei-Ordnung, so wie auf früher erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen und gemeinen Bescheiden beruhende Vorschriften allen denen, welche in denjenigen Gemeindeprocessen, die nicht nach der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung zu instruiren sind, dahier für eine Gemeinde auftreten, unter der ausdrücklichen Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß deren Nichtbefolgung jedesmal eine Ordnungsstrafe von Einem Reichsthaler und, wenn auch dieses fruchtlos bleiben sollte, eine härtere Geldbuße nach sich ziehen wird.

1) Jeder Anwalt, welcher Namens einer Gemeinde in einem Rechtsstreite vor Gerichte auftritt, ist schuldig, entweder eine von dem auf legale Weise erwählten Syndicus, oder wenn deren mehrere bestellt worden, von den sämmtlichen Syndiken glaubhaft ausgestellte gewöhnliche Proceßvollmacht nebst den auf diese Syndiken lautenden ordnungsmäßigen Syndicate, oder aber, wenn der auftretende Anwalt selbst von der Gemeinde zum Syndicus erwählt sein sollte, das auf ihn gerichtete Syndicat sofort bei Übergebung seiner ersten Schrift, oder doch, den Umständen nach, wenigstens mit seiner letzten Schrift, oder im Inrotulations-Termine einzureichen.

2) Jedes Syndicat muß entweder vor dem Gerichte, welchem die Gemeinde in persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist, oder wo der Rechtsstreit geführt wird, oder vor einem immatriculirten Notar und zwei Zeugen verfertiget sein.

Digitized by Google

3) Aus dem Inhalte des Syndicats muß hervorgehen, daß alle stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde auf die hergebrachte Weise zusammenberufen worden, wenigstens zwei Drittheile derselben erschienen sind und unter den Erschienenen die Mehrheit der Stimmen in die Führung des beabsichtigten Processes und in die Wahl des Syndicus eingewilliget hat.

4) Wenn der Rechtsstreit durch Appellation an K. Justiz-Canzlei gelangt ist und bereits bei den Acten erster Instanz ein genügendes und namentlich auch auf die Führung des Processes in der höheren Instanz erstrecktes Syndicat sich befindet, so bedarf es der Beibringung eines neuen Syndicats nicht.

Übrigens soll dieser Gemein-Bescheid auf die übliche Weise bekannt gemacht und zugleich in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

---

c. Procuratoren.

Verjährung der Procuratur-Forderungen im Fürstenth. Osnabrück. Ver. vom 16. Juni 1823. Bd. I. p. 112. in Br. u. Verd. Ver. v. 11. Sept. 1820. Bd. I. p. 111. Gerichtsstand der Canzlei-Procuratoren in Osnabrück v. 12. Sept. 1820. Bd. II. p. 559. Magistrats-Mitglieder in Stade dürfen gerichtliche Procuratur-Geschäfte nicht übernehmen. Verf.-U. v. 1. Sept. 1824. §. 7. desgl. in Burtehude Verf.-U. v. 2. Sept. 1824. §. 7.

aa. Zuziehung der Procuratoren.

Vergl. auch Gem. Besch. der Justiz-Canzlei in Stade v. 29. October 1825. Procuratoren sind nicht nöthig bei den vor der Landdrostei verhandelten Sachen. Bek. der K. Landdrostei zu Osnabrück v. 8. October 1823. Zulassung der Procuratoren in Lingenschen und Ostfriesischen Civilprocessen. Minist.-Resc. v. 24. Jan. 1828. Juristi. Zeit. 1839. H. 2. p. 161.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, wonach die in der Stadt Hildesheim wohnenden Personen keinen Canzlei-Procurator anzunehmen brauchen, vom 28. August 1816. (453.)

Es ist von der K. Justiz-Canzlei am 7ten d. M. *) ein Gemeiner Bescheid in Betreff einiger Gegenstände des Verfahrens in den bei derselben zu betreibenden, Rechtssachen erlassen, welcher, weil dessen Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu vielen Raum erfordern würde, besonders abgedruckt ist und von den Advocaten, Procuratoren und Notarien, welche in hiesiger Stadt wohnen, bei dem Botenmeister-Amte der K. Justiz-Canzlei abgefordert werden kann, den übrigen im hiesigen Fürstenthume wohnhaften Advoten und Notarien aber durch die Ortsobrigkeiten zugestellt und vom 1sten k. M. angerechnet zur Anwendung gebracht werden wird.

Bei dieser öffentlichen Bekanntmachung ist es für zweckmäßig erachtet, den in der hiesigen Stadt wohnenden Personen zugleich zur Kenntniß zu bringen: daß sie bei den Processen, die sie bei der K. Justiz-Canzlei zu betreiben haben, nicht schuldig sind, sich eines Canzlei-Procurators zu bedienen, sondern daß ihre, in ordnungs-

*) s. oben p. 461.

Digitized by Google

mäßiger Form abgefaßten, schriftlichen Aufsätze angenommen und ihnen die darauf erfolgenden Bescheide zugestellt werden, wenn sie ihre Eingaben eigenhändig unterschrieben haben.

Fehlt aber diese Unterschrift; so wird zur Ergänzung dieses Mangels ein Termin angesetzt, und die Parthei muß mit Bezahlung der Gebühren für die Citation und das Protocoll, ihre Unterschrift auf der Justiz-Canzlei nachholen, und hat, wenn auch diese nicht erfolgt, keinen Bescheid zu erwarten.

Übrigens wird der Beobachtung der Ordnung und insbesondere der Vorschriften des §. 20. des gedachten gemeinen Bescheides, abseiten der Partheien, welche ohne Dazwischenkunft eines Procurators litigiren, nach §. 21. in eben der Maaße und bei den nämlichen Strafen, als abseiten der Procuratoren entgegengesehen, weshalb sich die Einwohner der hiesigen Stadt, welche nicht selbst der Rechte und des gerichtlichen Verfahrens kundig sind, sich bei ihren an die K. Justiz-Canzlei zu bringenden Vorträgen eines rechtsverständigen Beistandes zu bedienen haben.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wodurch deren gemeiner Bescheid vom 10ten November 1768, nach welchem die Parteien die Eingaben in ihren rechtshängigen oder einzuführenden Sachen durch die bestellten Procuratoren exhibiren sollen, abermals bekannt gemacht wird, vom 12ten März 1821. (III. 36.)

Da der nachstehende gemeine Bescheid in neuerer Zeit sehr oft bei den für hiesige K. Justiz-Canzlei bestimmten Eingaben außer Acht gelassen wird, der Geschäftsgang aber dessen fernere strenge Beobachtung erfordert: so geschieht dessen abermalige Bekanntmachung mit der Verwarnung an alle Betheiligte, sich den Inhalt zur genauen Nachachtung dienen zu lassen, um den sonst unvermeidlichen unangenehmen Verfügungen zu entgehen.

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc.

Wir, Sr. K. Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Justiz-Canzlei allhier verordnete Vice-Canzler und Räthe, fügen hiemit zu wissen:

Demnach Uns mißfällig vorkommen, welchergestalt bis daher einige und andere Parteien sich beigehen lassen, in denen vor diesem Dicasterio rechtshängigen oder einzuführenden Sachen, die Producte nicht ordnungsmäßig durch die bestellten Procuratores zu exhibiren, sondern dieselben unmittelbar in einem Umschage, zum Theil wohl gar ohne Unterschrift, auf der Post anhero einzuschicken, dieser Mißbrauch aber als ein viele Unordnung veranlassendes und der Procuratorum Bestallung zuwider laufendes Beginnen, nicht nur dem deutlichen Inhalte Calenbergischer Canzlei-Ordnung Tit. IV. §. 1. et 8. und des gemeinen Bescheides vom 6ten November 1694 gänzlich entgegensteht, sondern auch die unbequemliche Folge nach sich ziehet, daß die ertheilten Bescheide bei dem Botenmeister-Amte

Digitized by Google

zum öftern ohnabgelöset liegen bleiben, oder die Insinuationes nicht geschehen können, wodurch dann entweder der suchenden Partei selbst, oder doch ihrem Gegentheile, wegen unnöthigen Aufenthalts, oder auf andere Art, ein nicht geringer Nachtheil erwachsen muß:

Als verordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß in allen und jeden Partei-Sachen, oder sonstigen dahin einschlagenden gerichtlichen Ansuchungen der Privat-Personen, vorgedachte wiederholte Vorschriften schlechterdings befolget, mithin die Exhibenda auf keine andere, als die solchen Orts bestimmte, förmliche Art und Weise zur gerichtlichen Notiz und Verfügung überbracht werden; gestalten dann widrigenfalls und da solchem nicht gelebet würde, die ungebührlich mittelst Couverts, gleich denen Berichten der Unterobrigkeiten, eingesandte Schriften, ohnverabschiedet, ab Actis rejiciret, folglich als solche, die nicht vorhanden, geachtet, diejenigen aber, welche sie verfertiget, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von 3 Rthlr. angesehen werden sollen.

Wornach sich jedermann zu achten.

Decretum in Consilio. Hannover, den 10. November 1768.

Vice-Canzler und Räthe.

Gemeiner Bescheid des K. Consistorii katholischer Confession zu Hildesheim, das Erscheinen der Procuratoren und die Contumacial-Kosten betr., vom 21sten Mai 1822. (III. 41.)

Da K. Consistorium mehrfach bemerkt hat: daß die Parteien in dem Wahne stehen, als ob bei ihrem Erscheinen vor Gericht es ihrer Einführung durch einen Procurator bedürfe, hiedurch aber die Kosten für die Parteien nur unnöthiger Weise vermehrt werden: so wird hiermit festgesetzt und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß es in den Fällen, wo die Parteien persönlich vor hiesigem Consistorio erscheinen, es ihnen zwar unbenommen bleibt, ihren Sachwalter zur Assistenz mitzubringen, daß es alsdann jedoch der Einführung durch einen Procurator nicht bedarf, und wenn solche dennoch geschehen sollte, den Procuratoren dafür Gebühren in Rechnung zu bringen, nicht gestattet sein soll.

Zugleich wird zur Vermeidung unnützer Schreiberei und Kosten verordnet: daß künftig in jeder Contumacial-Anzeige die Contumacial-Kosten zugleich liquidirt werden sollen, im Unterlassungsfalle aber dem Sachwalter, welcher diese Kosten zu liquidiren versäumt, solche in einer besondern Eingabe nachzuliquidiren nicht gestattet werden wird.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, worin den proceßführenden Theilen zur Pflicht gemacht wird, ihre Eingaben an das K. Consistorium durch einen der

Digitized by Google

dasigen Procuratoren unterschrieben einreichen zu lassen, vom 19ten November 1829. (III. 202.)

Wir müssen seit einiger Zeit die unangenehme Erfahrung machen, daß in den zu Unserer Competenz gehörenden Rechtssachen die Schriften häufig entweder von den Parteien selbst, oder auch von auswärtigen Advocaten unmittelbar an Uns eingesandt werden, ohne daß solche von einem der bei den hiesigen höhern Collegien angestellten Procuratoren unterschrieben worden sind.

Da Wir nun aber dieser Ordnungswidrigkeit nicht länger nachsehen können: so wird allen proceßführenden Theilen hiedurch gemessenst zur Pflicht gemacht, ihre Eingaben an das K. Consistorium in Zukunft durch einen der hiesigen Procuratoren unterschrieben bei Uns einreichen zu lassen, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn solche ohne Bescheid zurückgelegt werden.

Es ist diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

---

bb. Bevollmächtigung.

S. auch Gem. Besch. der Justiz-Canzlei zu Hildesheim vom 7. August 1816. §. 15. fl. oben p. 464. u. G. B. v. 27. Aug. 1817. §. 13. p. 472.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an die Unter-Gerichte und Justiz-Commissarien, die vollständige Berichtigung des Legitimations-Puncts betr., vom 25sten October 1819. (III. 206.)

Da sehr häufig von Uns bemerkt worden ist, daß die Herren Justiz-Commissarien zur Berichtigung des Legitimations-Puncts in den Proceß-Acten sich zum Theil sehr unvollständiger und unzweckmäßiger Blanquets bedienen, eine solche von einander abweichende mangelhafte Art der Bevollmächtigung aber völlig Unsrer Gerichts-Ordnung widerspricht, indem hier Tit. 3. §. 37. ausdrücklich vorgeschrieben ist,

> daß die Partheien zu den für gerichtliche Verhandlungen bestimmten Vollmachten nur der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare sich bedienen und dieselben gehörig ausfüllen sollen,

so wird diese gesetzliche Vorschrift den sämmtlichen Untergerichten in dieser Provinz hiedurch in Erinnerung gebracht, um hiernach nur solche gedruckte Vollmachten von den Anwalten anzunehmen, die völlig nach dem früher vorgeschriebenen, bekannten Formulare und mit demselben genau übereinstimmend eingerichtet sind.

Die Herren Justiz-Commissarien werden diesemnach an ihrer Seite auf die vollständige Berichtigung des Legitimations-Puncts in allen Processen nach der bestehenden Form ihre vorzügliche Aufmerksamkeit richten, indem auch bei Unsrer Justiz-Canzlei nur solche gedruckte Vollmachten von ihnen zu den Acten angenommen werden sollen, die nach der gedachten, schon früher vorgeschriebenen Form eingerichtet

Digitized by Google

und von den Partheien gehörig ausgefüllt worden sind, dagegen sie zu erwarten haben, daß eine jede nicht nach dieser vorgeschriebenen Formel eingerichtete Vollmacht dem Producenten sofort zu deren Vervollständigung retradirt werden wird.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die Legitimation der Procuratoren durch Vollmachten betr., vom 14ten October 1820. (III. 145.)

Es ist zwar schon durch verschiedene ältere Gemeine Bescheide, so wie durch die Hof-Gerichts-Ordnung im Theil I. Tit. 9. §. 5. den Procuratoren zur Pflicht gemacht, sich so schleunig als möglich durch ordnungsmäßige Vollmachten zu den Acten zu legitimiren, und ihnen insonderheit eine Strafe von 2 Rthlr. auf den Fall angedroht worden, da die Beibringung der Vollmachten vor Eröffnung eines Erkenntnisses unterblieben ist. Nachdem jedoch diese letztere Vorschrift bislang auf den Fall nicht bezogen worden, da Appellationssachen, ohne daß processus erkannt sind, außer den gewöhnlichen Hofgerichts-Juridiken per decreta denegatoria oder per rescripta de emendando abgemacht werden, auch von Uns bemerkt worden ist, daß überhaupt die über die Legitimation der Procuratoren bestehenden Vorschriften nicht gehörig beobachtet worden; Wir aber den Nachtheilen vorbeugen wollen, welche für die Parteien daraus entstehen können, wenn richterliche Verfügungen, insonderheit solche, welche definitiv sind, oder die Kraft definitiver Erkenntnisse haben, auf Schriften abgegeben werden, welche durch nicht legitimirte Anwalte eingereicht worden sind:

So finden Wir Uns bewogen, die über diesen Gegenstand schon vorhandenen Vorschriften durch nachstehende Verfügungen zu erneuern und auszudehnen.

1) Jeder Procurator, welcher eine Schrift bei der K. Justiz-Canzlei oder dem K. Hofgerichte übergiebt und nicht sofort im Stande ist, ein ordnungsmäßiges Mandat von seiner Partei beizubringen, hat unter der Schrift ausdrücklich zu erklären, daß er de rato et mandato cavire.

2) Der Procurator des Appellanten hat sich spätestens bei Überreichung der Appellations-Rechtfertigung durch Production eines ordnungsmäßigen mandati procuratorii zu den Acten zu legitimiren.

3) Ebenmäßig ist in dem Falle, da gegen ein unterrichterliches Erkenntniß querela nullitatis oder querela simplex zur Hand genommen ist, spätestens bei Überreichung der Rechtfertigungs-Schrift von dem Anwalte des Querulanten die Legitimation zu beschaffen.

4) Wenn auf den Libell des Appellanten oder Querulanten rescriptum de emendando oder cassatorium erkannt worden und der Appellat oder Querulat gegen diese Entscheidung sich eines nicht devolutiven Rechtsmittels bedient: so ist von dem Anwalte desselben spätestens bei Überreichung der Rechtfertigungs-Schrift die ordnungsmäßige Legitimation beizubringen.

5) Es versteht sich dabei von selbst, daß, wie überhaupt in den Fällen, da terminus zum Abhelf oder ad audiendam sententiam

Digitized by Google

angesetzt worden, den Procuratoren die Verbindlichkeit obliegt, spätestens drei Tage ante terminum ordnungsmäßige Vollmachten beizubringen, so auch in dem Falle, da Appellations-Processe erkannt worden, eine gleiche Verbindlichkeit dem Anwalte des Appellaten vor Abgabe des Relevanz-Urtheils obliegt *).

6) Die Vollmachten sind künftighin in duplo einzureichen, damit im erforderlichen Falle das eine Exemplar dem Gegentheile communiciret werden kann.

7) Wenn auch seit einiger Zeit bemerkt worden ist, daß hin und wieder Vollmachten übergeben sind, welche, den bestehenden Vorschriften zuwider, nicht von sämmlichen Streitgenossen unterschrieben worden: so wird den Procuratoren noch besonders zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die Vollmachten die Unterschrift sämmtlicher Streitgenossen mit Vor- und Zunamen enthalten.

8) Jede Contravention gegen die vorstehenden Vorschriften zieht eine unabbittliche Geldbuße von 2 Rthlr. nach sich, welche innerhalb dreier Tage, bei Strafe der Execution, an den Botenmeister zu entrichten ist.

9) Nur in schleunigen Fällen, da periculum in mora vorhanden ist, kann ein Erlaß der Strafe Statt finden. In solchen Fällen hat der Procurator allenfalls, unter Beziehung auf seinen Diensteid, die Ursachen anzuführen, aus denen es ihm noch nicht möglich gewesen, sich ein ordnungsmäßiges Mandat zu verschaffen, dabei um Erlassung der Strafe zu bitten, jedesmal aber ausdrücklich de rato et mandato zu caviren.

10) Damit dieser Gemeine Bescheid zur allgemeinen Wissenschaft kömmt, soll er nicht nur an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

---

cc. Gebühren.

Procuratur-Gebühren in Ostfriesland. Bekanntm. v. 25. März 1829. p. 484.
Procuratur-Gebühren bei der Justiz-Canzlei in Celle. Gem. Besch. vom 7. October 1819.

Gemeiner Bescheid der Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Gebühren-Taxe für die Canzlei-Procuratoren betr., vom 4ten Junius 1819. (III. 92.)

Wir Namens Allerhöchstgedachter Sr. K. Majestät zur Justiz-Canzlei des Fürstenthums Hildesheim verordnete Director, Vice-Director und Räthe fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem von den hiesigen Canzlei-Procuratoren auf eine Erhöhung der ihnen, in Gemäßheit der hiesigen Hofgerichts-Ordnung, bisher zugestandenen Gebühren für die Vertretung der bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei litigirenden Partheien angetragen worden, dieserhalb nach zuvoriger Communication mit dem K. Cabinets-Ministerio und unter dessen Zustimmung provisorisch und bis zu einer allgemeinen Sporteltaxe für die Provinzial-Obergerichte oder sonstiger anderweiten höheren Verfügung den hiesigen Canzlei-Procuratoren nachstehende Taxen, in Beziehung auf die Verordnung wegen der Sporteln der Hildesheimschen Pro-

*) Vergl. Ver. v. 19. Sept. 1831. §. 10. 14. oben p. 283. 284.

Digitized by Google

vinzial-Obergerichte vom 15ten September 1815 *), den von ihnen vertretenen Partheien zu berechnen nachgelassen wird.

§. 1. 1) pro arrha Conv.-Münze.

a. bei Gegenständen der ersten Classe der angezogenen Sporteltaxe, bis 30 ℛ ausschließlich . . . . . 12 ßß

b. bei höheren Classen der Taxe . . . . . 1 ℛ

2) Für die Bevollmächtigung des Procurators, durch die Bank 6 ßß

3) An jährlichem Gehalte

a. bei Gegenständen der ersten Classe der Taxe, bis 500 ℛ ausschließlich . . . . . 3 ℛ

b. bei der vierten und fünften Classe, von 500 ℛ und darüber . . . . . 4 ℛ

Ruhet ein Proceß länger als sechs Monate, so wird für solchen Zeitraum kein Salarium bewilligt.

4) Für Abwartung eines Termins, worin keine merita causae verhandelt werden . . . . . 16 ßß

Ist Letzteres der Fall, so werden die Procuratoren als Advocaten betrachtet und remunerirt, gleich wie bei etwaniger Anfertigung von Schriftsätzen.

5) Alle sonstigen einzelnen Mühwaltungen werden durch das Salarium vergütet, und es findet deshalb kein weiterer besonderer Ansatz Statt, außer für Copialien und baare Auslagen.

Indem Wir vertrauen, daß die hiesigen Canzlei-Procuratoren sich dieser Vorschrift genau conformiren und den Partheien ein Mehreres nicht berechnen werden, als was ihnen nach dieser Bestimmung erlaubt wird, müssen Wir besonders bemerken:

§. 2. Daß Ordnungsstrafen, in welche die Procuratoren für ihre Person genommen werden, unter keinerlei Vorwand den Partheien in Rechnung gebracht werden dürfen, und daß, wenn wider Verhoffen dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden sollte, ein Verfahren der Art die unvermeidliche temporaire Suspension ab officio desjenigen nach sich ziehen würde, der sich eine solche Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen lassen sollte.

Gleichwie diese Erinnerung auch auf die allhier practisirenden Advocaten sich bezieht; so benutzen Wir die dermalige Gelegenheit, sowohl diesen als den Procuratoren bekannt zu machen:

§. 3. Daß, wenn in den gemeinen Bescheiden der hiesigen K. Justiz-Canzlei vom 7ten August 1816 **) und 27sten August 1817 ***), von Anführung erheblicher Verhinderungs-Gründe zum Zwecke einer Prorogation der Fatalien, oder Verstattung einer weitern Frist zu einer processualischen Verhandlung die Rede ist, unter solche erhebliche Verhinderungs-Gründe die bloß im Allgemeinen angeführten angeblichen überhäuften Arbeiten eines Sachwalters nicht mitgezählt werden können, indem ein Sachwalter nicht mehr als so viele Arbeiten übernehmen muß, denen er bei einer fleißigen Benutzung seiner Zeit vorkommen kann, ohne dieserhalb Ausnahmen und Abweichungen von den processualischen Vorschriften für sich zu verlangen.

Es wird daher wie bisher so auch künftig die bloße Behauptung:

*) An deren Stelle ist die Taxe v. 13. Decbr. 1834 getreten; oben p. 491.
) oben p. 461. *) oben p. 468.

Digitized by Google

daß ein Sachwalter mit zu vielen Geschäften überhäuft sei, nicht als ein solcher erheblicher Verhinderungs-Grund betrachtet werden, der die von dem Anführen eines Grundes dieser Art abhängig gemachte Prorogation oder Dilation motiviren könnte. Da sodann

§. 4. wahrgenommen ist, daß die zu den Producten gehörenden Anlagen, dem §. 14. der Stempel-Ordnung vom 22sten Julius 1817 *) entgegen, nicht selten hinter die Producte geschrieben worden, ohne einmal den für die Anlagen erforderlichen Stempel dazu zu suppliren: so werden sämmtliche bei hiesiger K. Justiz-Canzlei practisirende Advocaten und Procuratoren ernstlich und bei Vermeidung der Stempelstrafe erinnert, sich dem Gesetze gemäß zu verhalten und nicht zu erwarten, daß die Stempel in Fällen dieser Art supplirt werden, ohne zugleich die Strafe eintreten zu lassen.

Wie endlich einem jeden der hiesigen Canzlei-Procuratoren eine Ausfertigung dieses gemeinen Bescheides zur Nachachtung zugestellt ist; so soll derselbe außerdem durch die hiesigen beiden Zeitungen und die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung zur Kenntniß der Advocaten und der Partheien gebracht werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, verschiedene Gerichts-Gebühren und Auslagen und deren Berichtigung durch die Canzlei-Procuratoren, so wie jährliche Aufstellung von Verzeichnissen über die ausgewirkten Executions-Mandate betr., vom 24sten Julius 1824. (III. 184.)

Nachdem vom K. Cabinets-Ministerio bereits mittelst hohen Rescripts vom 4ten März 1819 den bei hiesiger K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren die sportelfreie Einklagung ihrer Gebühren-Rechnungen in der Art bewilligt worden ist, daß die Gerichts-Gebühren vorerst annotirt und in dem Falle, wenn die Forderung wegen Insolvenz des Schuldners verloren gehen würde, gänzlich gestrichen werden sollen: so ist demnächst mittelst ferneren Rescriptes des K. Cabinets-Ministerii vom 6ten November 1823 jenes Privilegium auch auf die in der Executions-Instanz bei den desfalls von Uns committirten Unter-Gerichten erwachsenen Gerichts-Kosten und Sporteln der Gerichts-Personen ausgedehnt und bestimmt worden, daß der Extrahent, wenn er seine Forderung verliert, nur die dem erequirenden Richter veranlaßten baaren Auslagen zu erstatten schuldig sein soll.

Wir hätten nun erwarten dürfen, daß die Procuratoren, nachdem ihnen eine solche Vergünstigung zu Theil geworden, sich in den Fällen, wo ihre Befriedigung selbst durch die dem Unter-Gerichte aufgetragene Hülfsvollstreckung nicht bewirkt werden kann, eine ungesäumte Erstattung der dadurch dem committirten Unter-Gerichte veranlaßten baaren Auslagen zur Pflicht machen würden.

Dennoch ist es zur Anzeige gekommen, daß dieses nicht immer geschehen ist, sondern bei den Unter-Gerichten häufig dergleichen Auslage-Posten unberichtiget stehen geblieben sind.

*) an deren Stelle jetzt das Stempel-Gesetz v. 21. Octbr. 1834 getreten ist.

Digitized by Google

Um nun solchen Unordnungen abzuhelfen, wird es den hiesigen Canzlei-Procuratoren hierdurch allgemein zur Pflicht gemacht, den Betrag solcher dem exequirenden Richter zu erstattenden baaren Auslagen jedesmal, sobald sie davon Kenntniß erhalten haben, forderſamſt zu berichtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß hiernächſt eine jede zur Anzeige kommende Verzögerung unausbleiblich die sofortige Execution auf den rückſtändigen Betrag zur Folge haben wird.

Ein gleiches Verfahren soll gegen diejenigen Canzlei-Procuratoren eintreten, welche ſich in der ihnen obliegenden Bezahlung der Gebühren für Erkenntniſſe, Zeugen-Verhöre und ſonſtige gerichtliche Handlungen der K. Juſtiz-Canzlei, oder in der Berichtigung der den von Uns mit der Beſorgung von Inſinuationen, mit der Abhörung von Zeugen oder mit der Vornahme anderer Gerichts-Handlungen ſpeciell beauftragten Unter-Gerichten dadurch erwachſenen Koſten und dafür zukommenden Sporteln fernerhin ſäumig bezeigen werden.

In Betreff derartiger Gebühren für die von K. Juſtiz-Canzlei ſelbſt vorgenommenen gerichtlichen Handlungen verſteht es ſich jedoch, nach Maßgabe Unſerer, den von den Canzlei-Procuratoren zu leiſtenden Vorſchuß ſolcher Gebühren betreffenden Verfügung vom 16. Januar 1815, von ſelbſt, daß in dieſer Beziehung die Anwalte einheimiſcher Parteien erſt alsdann als ſäumig angeſehen werden, wenn ſie ſich, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Gebühren-Rechnungen, des ihnen in der gedachten Verfügung nachgelaſſenen Rechtes nicht bedient haben; wohingegen die Verpflichtung der Procuratoren zur Vorſchuß-Leiſtung in den Fällen, wenn ihre Parteien im Gerichts-Bezirke der K. Juſtiz-Canzlei nicht wohnen, ſofort beim Empfange der Gebühren-Deſignationen unbedingt eintritt.

Um endlich in denjenigen Fällen, wenn die Canzlei-Procuratoren wegen ihrer Procuratur-Forderungen oder wegen der Advocatur-Rechnungen Mandata de exequendo ausgebracht und die committirten Unter-Gerichte die von den Parteien beigetriebenen oder von ſelbigen vor der Execution erlegten Gelder nicht an Uns oder an den Canzlei-Regiſtrator einſchicken, ſondern unmittelbar den Extrahenten verabfolgen laſſen, ermeſſen zu können: ob die Procuratoren die anfänglich mit notirten Reluitions-Gebühren für die ausgelaſſenen Commissoria de exequendo an die Sporteln-Caſſe der hieſigen K. Juſtiz-Canzlei gebührend berichtiget haben? — ſo wird den ſämmtlichen Canzlei-Procuratoren hiermit aufgegeben, alle Jahre an einem der nächſten Sitzungs-Tage nach Ablauf der Ärnte-Ferien ein Verzeichniß aller und jeder in Procuratur- und Advocatur-Sachen von ihnen in dem Jahre vorher bei Uns eingereichten Klagen und darauf ausgebrachten Executions-Mandaten in der Art, wie es bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle durch einen Gemein-Beſcheid vom 4ten Junius 1785 *) (№ 66. der neueſten Sammlung) feſtgeſetzt worden iſt, dem Canzlei-Regiſtrator zuzuſtellen und dabei genau zu bemerken, welche von den eingeklagten Poſten noch reſtiren, aus welchen Sachen ſie die eingeklagten Gebühren entweder durch die Partei ſelbſt oder durch das committirte Unter-Gericht oder durch den Canzlei-Regiſtrator hieſelbſt erhalten haben, und in welchen Sachen die hier anfänglich

*) Sp. S. Th. III. p. 221.

notirten Gerichts-Gebühren von ihnen abgeliefert worden sind, woneben sie denn auch die ihnen zugegangenen und der Sportel-Casse der K. Justiz-Canzlei noch nicht ersetzten Gerichts-Gebühren spätestens abzuliefern haben.

Jede Versäumniß, welche sich die Procuratoren in Beobachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen werden, soll mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. und im Wiederholungs-Falle ernstlicher bestraft werden.

Es soll dieser Gemein-Bescheid den Canzlei-Procuratoren auf die übliche Weise publicirt und zur Nachricht für die Unter-Gerichte in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abgedruckt, demnächst auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die Bestimmung der von den dasigen Canzlei- und Hofgerichts-Procuratoren anzusetzenden Gebühren betr., vom 29sten October 1825. (III. 284.)

Demnach eine anderweite Bestimmung der von den hiesigen Canzlei- und Hofgerichts-Procuratoren anzusetzenden Gebühren nöthig erachtet ist: so werden, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Ermächtigung des K. Cabinets-Ministerii, dieses Gegenstandes wegen nachfolgende Vorschriften vorerst und bis zu etwaniger künftigen abändernden Bestimmung, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Überhaupt ist jeder Procurator befugt, sich die unter № 4. verzeichneten Gebühren zu berechnen.

2) Dies gilt im Allgemeinen ebenfalls für diejenigen Sachen, in welchen der Procurator etwa zugleich als Advocat gehandelt hat. Namentlich gebührt auch einem solchen Procurator der unter f. bestimmte jährliche Gehalt. Niemals darf er jedoch eine zweifache Arrha fordern, sondern entweder nur die, welche ihm als Advocaten, oder nur die, welche ihm als Procurator zukömmt. Eben so wenig ist ihm gestattet, für die Abwartung Eines und desselben Termins, der nämlichen Partei, in jeder seiner beiden Eigenschaften besondere, mithin doppelte, Termins-Gebühren anzusetzen.

3) Jeder Einwohner der Stadt Stade wird von der Verbindlichkeit freigesprochen, sich eines Procurators in denjenigen Proceßsachen zu bedienen, welche er in eigenem Namen, oder als Curator oder Vormund für seine Pflegbefohlenen führt. Es reicht hin, wenn die Eingaben von ihm unterschrieben sind. Dasselbe gilt von den hieselbst wohnenden Advocaten, welche zu Curatoribus ad lites, oder Creditoren-Anwalten ernannt sind. Auch diese sind befugt, die von ihnen verfaßten Schriften in den betreffenden Concurs-Sachen selbst zu produciren. Sie dürfen sich aber hierfür eben so wenig besondere Gebühren berechnen, als solches den Procuratoren gestattet ist, welche mit ähnlichen Ämtern bekleidet sind.

Digitized by Google

4) Die Procuratoren sind befugt, folgende Gebühren nach Conventions-Münze sich zu berechnen: *)

a. Für die Arrha, jedoch nur alsdann, wenn eine Sache, bei welcher es auf merita causae ankömmt, in erster oder Apellations-Instanz, übernommen wird, nicht aber bei der Supplications-Instanz, oder bei bloßen Gesuchen pro documento non introductae vel desertae appellationis . . . . . 1 ₰

b. Für die erste Unterschrift und Production der ersten Hauptschrift in Sachen, die in der ersten oder Appellations-Instanz in ein förmliches Rechts-Verfahren kommen . . . . . 12 ßß

c. Für die Vollmacht und das Duplicat derselben, mit Ausschluß des Stempels . . . . . 6 ßß

Jedoch findet, wenn die Vollmacht mit einer der Hauptschriften nicht hat übergeben werden können, für die Schrift, mit welcher sie eingereicht wird, ein besonderer Ansatz nicht Statt.

d. Für einen Termin zum Abhelf, für einen Termin im solennen Hofgerichte, so wie für jeden andern Termin, in welchem keine merita causae verhandelt werden . . . . . 1 ₰

Jedoch bleibt die Bestimmung in Kraft, daß bei den solennen Hofgerichten nur der Montags-Termin für das Anrufen, nicht aber zur Anhörung der am Donnerstage zu publicirenden Decrete und eben so wenig derjenige zur Einsicht der Acten der ersten Instanz von den zum Urtheile für die nächste Juridik ad referendum ausgegebenen Appellationssachen gut gethan wird **).

e. Für Termine, in welchen merita causae abgehandelt werden, und in welchen der Procurator, ohne Beistand eines Advocaten, auftritt, und mithin die Stelle desselben versieht . . . . 2 ₰

Zu diesen Terminen sind die Professions-Termine, so wie die zur Inrotulation der nach Universitäten gehenden Acten angesetzten Termine zu rechnen, in welchen wirklich mit Inrotulation der Acten verfahren wird.

In Ansehung der Distractions-Termine verbleibt es einstweilen, so lange dieselben noch Statt finden, bei den Dispositionen des gemeinen Bescheides vom 17ten Januar 1801, nach welchem dem Anwalte nur für den ersten und denjenigen Termin, in welchem der Gläubiger zur Wahl kömmt, 2 ₰ gut gethan werden, welche künftighin in Conventions-Münze zu berechnen sind.

f. An jährlichem Gehalte . . . . . 4 ₰

Dagegen fallen die bisher für die Production jeder einzelnen Schrift, so wie für Correspondenz gestatteten Ansätze weg. Bei eigener Anfertigung von Schriftsätzen, z. B. von Ungehorsams-Beschuldigungen, Beschleunigungs-Gesuchen ꝛc. wird der Procurator jedoch als Advocat betrachtet. Er ist deshalb als solcher, außer seinem festen Procurator-Gehalte, noch besonders zu belohnen. Wenn ferner ein Proceß länger als

*) Vergl. wegen der Cop. u. der Arrha Bescheid der J.-C. zu Stade v. 29. März 1837. Jurist. Zeit. 1837. H. 2. p. 33.

**) Vergl. Ver. v. 19. Sept. 1831. oben p. 281.

Digitized by Google

sechs Monate ruhet: so wird für diesen Zeitraum kein Salarium bewilligt und die bloße Einreichung von Maturations-Gesuchen und die Extrahirung der darauf erfolgenden einfachen Decrete soll eine Unterbrechung dieser Ruhezeit nicht bewirken, mithin zur Forderung des fortlaufenden Gehaltes niemals berechtigen. Übrigens soll sich aber die Forderung des Salars mit dem dato der Extrahirung des auf die zuletzt eingereichte Schrift abgegebenen Bescheides oder Erkenntnisses endigen, der angefangene Monat jedoch zu voll angerechnet werden.

Da einige Procuratoren fortfahren, einen Ansatz pro extractu rationum zu machen: so wird denselben bedeutet, daß dieser Ansatz, wie er gegen die bisherige Taxe anstößt, auch künftighin nicht gut gethan werden soll.

g. An Copialien für jeden Bogen, vorausgesetzt, daß die Seite mit 24 Zeilen beschrieben ist und jede Zeile 12 Sylben enthält . . . . . 2 ßß

h. Für die Production einer einzelnen Schrift oder eines Gesuchs in Sachen, welche zu keinem formellen proceßmäßigen Verfahren kommen, wie für die Production eines Gesuchs pro documento non introductae vel desertae appellationis 8 ßß

5) Es soll dieser gemeine Bescheid durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, so wie durch Einrückung in das hiesige Intelligenz-Blatt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gemeiner Bescheid des K. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, die den Procuratoren besagten Gerichts von den Parteien zu entrichtenden Gebühren betr. (I. 311.)

Wir Wilhelm der Vierte ꝛc. Da es angemessen gefunden ist, die den Procuratoren Unseres Ober-Appellations-Gerichts von den Parteien zu entrichtende Gebühren in dem Werthe der durch Unser Münzgesetz vom 8ten April vorigen Jahrs verordneten jetzigen Landesmünze nach runden Summen festzusetzen, so verordnen Wir hiedurch, daß die bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte angestellten Procuratoren vom Tage der Publication dieses Gemeinen Bescheides angerechnet und bis dahin, daß eine Abänderung vielleicht nothwendig erachtet werden sollte, in ihren den Parteien oder Unserem Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Procuratur-Rechnungen ihre Gebühren in Courant, und zwar nach folgenden Bestimmungen zu berechnen haben:

1) pro arrha . . . . . 1 ₰ 4 ßß
in Sachen, in welchen processus erkannt sind. . 2 » 8 »

2) Für die Vollmacht . . . . . — » 7 »
Für die Schrift, womit die Vollmacht überreicht wird, darf außer Stempel und Copialien nichts berechnet werden.

3) Für die Anhörung eines Definitiv-Urtheils, so wie für jeden extraordinairen Auftritt. . . . . 1 ₰ 4 ßß
ist die Partei unvermögend . . . . . — » 14 »

Digitized by Google

4) Für die Production einzelner kleiner Schriften, z. E. einer Bitte um ein Document, um ein Desertorium, um eine Abschrift, um ein mandatum de administranda justitia und dergleichen, wofür keine arrha berechnet werden darf, pro cura . . . . . 14 ggr
5) Für Revision und Durchsicht der Producte und Extrahirung der Rechnung darf nichts, und für die Ligatur der Schriften nur dann etwas berechnet werden, wenn solche durch einen Buchbinder geschehen ist.
6) Für jede kleine, vom Procurator selbst concipirte Schrift, als Fristgesuch, Interposition, Reproduction und dergleichen 9 ggr 4 ₰
7) An Copialien für jeden ordnungsmäßig beschriebenen Bogen 2 ggr 4 ₰
8) An Salarium monatlich . . . . . 14 ggr

Den Procuratoren Unseres Ober-Appellations-Gerichts bleibt übrigens hiebei unverhalten, daß behuf fester Bestimmung der Frage, ob und in welcher Art das Salarium dann, wenn die Sache längere Zeit geruhet habe, billig ermäßigt werden möge, folgender Grundsatz angenommen sei:

Daß in dem Falle, wenn eine Sache nach eingelangten Acten länger als sechs Monate geruhet habe, ohne daß in derselben eine Entscheidung erfolgt, oder ohne daß darin nach erkannten Processen eine Schrift eingereicht sei, für die nach Ablauf solcher sechs Monate bis zur Entscheidung der Sache oder bis zur weitern Handlung in derselben verflossenen Zeit ein Salarium nicht ferner zugebilligt, und daß hierunter auch durch die etwa nach sechs Monaten eingebracht werdenden Maturations-Gesuche nichts verändert, sondern für derartige Gesuche den Procuratoren nur die sonst taxmäßige Vergütung und pro cura passiren solle.

Wie nun die Procuratoren Unseres Ober-Appellations-Gerichts hiedurch angewiesen werden, die vorstehenden Bestimmungen sich zur Norm dienen zu lassen, als soll dieser Gemeine Bescheid auch durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Celle, den 15ten December 1835.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. v. Beulwitz.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Erlegung der bei derselben erwachsenden Gebühren und die den Sachwaltern zukommenden Deserviten und Auslagen betr., vom 4. Februar 1825. (III. 75.)

In Hinsicht auf die Erlegung der bei der K. Justiz-Canzlei allhier erwachsenden Gebühren und auf die den Sachwaltern zukommenden Deserviten und Auslagen wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Um die bei diesem Dicasterio angestellten Procuratoren gegen unbilligen Verlust der Auslagen von Gerichtsgebühren zu sichern,

Digitized by Google

hat das K. Cabinets-Ministerium zu bestimmen sich bewogen gefunden, daß

A. bei dem Anfange einer Sache jede Partei, welche darin durch einen Procurator sich vertreten zu lassen, und auf das Armenrecht keinen Anspruch hat, schuldig ist, denselben mit einem angemessenen Kostenvorschusse zu versehen.

Unterläßt sie dieses, so kommt es darauf an:

1) ob mit der unterbleibenden Vertretung für sie irgend ein wesentlicher Nachtheil in der Hauptsache verbunden sein kann, z. B. die Desertion eines Rechtsmittels, die Vereitelung eines Arrestes, der Eintritt der Verjährung, der Verlust einer Einrede, eines Beweises u. s. w.

In einem solchen — wenn auch nur zweifelhaften — Falle muß der Procurator die Vertretung übernehmen; ist aber berechtiget, auf unverzügliche Beitreibung eines von dem Gerichte zu ermäßigenden Vorschusses anzutragen, und soll sodann die desfallsige Verfügung neben derjenigen in der Hauptsache erlassen, auch auf die möglichste Beschleunigung und die Benachrichtigung des Gerichts von dem Erfolge derselben Bedacht genommen werden. Die Gerichtsgebühren sollen in einem solchen Falle einstweilen adnotirt, und demnächst, je nachdem durch die Execution die Bezahlung des Vorschusses bewirkt, oder dieselbe wegen Mangels ihr unterworfener Gegenstände fruchtlos geblieben ist, oder die Partei zum Armenrechte qualificirt wird, von dem mit Vorschuß jetzt versehenen Anwalte eingezogen; oder aber niedergeschlagen; oder bis zur Entscheidung der Sache ferner adnotirt werden.

Der Procurator, welcher nicht sogleich bei der ersten Handlung zur Vertretung seiner Partei auf die executivische Einziehung eines Vorschusses anträgt, verpflichtet sich stillschweigend zur Bezahlung der Gerichtsgebühren, und leistet zugleich auf die Adnotation derselben Verzicht.

2) Ist hingegen von der unterbleibenden Vertretung für die Partei, welche dieselbe verlangt hat, kein solcher Rechtsnachtheil abhängig; besteht die Vertretung z. B. in der Überreichung einer gewöhnlichen Klage, einer andern Hauptschrift, für welche eine peremtorische Frist noch nicht angesetzt worden, eines Contumacial-Antrages, eines Gesuches um Zurücksendung der Acten erster Instanz u. s. w.: so fällt, wo kein Armenrecht begründet ist, die Adnotation der Gerichtskosten weg.

Dagegen soll der Procurator befugt sein, die von ihm verlangte Vertretung so lange zu verweigern, und mithin, wenn dieselbe in der Überreichung einer ihm zugehenden Schrift besteht, diese so lange bei sich liegen zu lassen, bis ihm die Partei einen verhältnißmäßigen, von ihm zu bestimmenden, Kostenvorschuß geleistet haben wird.

Nur ist der Procurator verpflichtet, die Partei unverzüglich mit der ersten Post oder dem ersten Postboten von seinem Entschlusse zu benachrichtigen, wenn er gegen Verantwortung sich sichern will.

B. Im Fortgange der Sache und nach erschöpftem, oder früher nicht verlangtem Vorschusse hat der Procurator, wenn er der Partei auf seine Gefahr nicht weiter creditiren will, durch eine genaue

Digitized by Google

Berechnung seiner bisherigen Auslagen und Gebühren dem Gerichte darzuthun, daß der für ihn beigetriebene oder ihm freiwillig gezahlte Vorschuß erschöpft, oder der Erschöpfung nahe ist, oder wie weit er selbst bereits im Vorschusse steht. Unter dieser Voraussetzung ist derselbe berechtigt auf die executivische Einziehung eines ferneren, vom Gerichte mit Rücksicht auf die Lage des Processes zu bestimmenden, Vorschusses oder überhaupt einer seinem bisherigen und den wahrscheinlichen künftigen Auslagen angemessenen Summe anzutragen, und soll diese Execution dann zwar sofort verfügt, es müssen die Gerichtsgebühren aber, nach wie vor, von dem Procurator ausgezahlt werden.

Ergiebt sich demnächst die Fruchtlosigkeit der Execution: so sollen dem Procurator sämmtliche, nach verfügter Execution vorgeschossene, Gebühren zurückgegeben werden.

Der Anweisung des K. Cabinets-Ministerii gemäß wird diese Vorschrift, vom ersten April des jetzt laufenden Jahres anzurechnen, zur Anwendung gebracht werden.

Daneben wird ferner

C. festgesetzt: daß, mit insoferniger Beiseitesetzung des §. 16. des gemeinen Bescheides der hiesigen K. Justiz-Canzlei vom 27sten August 1817 *), das Armenrecht nur dann verwilligt werden wird, wenn die ordentliche Obrigkeit der auf die Ertheilung desselben Anspruch machenden Partei auf den Grund ihrer eignen Überzeugung bescheinigt, daß die Partei nicht so viel im Vermögen hat, oder erwirbt, daß sie Gerichtskosten bestreiten kann, ohne sich und den Ihrigen den nöthigen Lebensunterhalt entziehen zu müssen.

2. In Beziehung auf die Liquidation ihrer Deserviten und Auslagen wird den bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren, und sämmtlichen bei derselben practisirenden Sachwaltern nachstehende Weisung ertheilt.

Da es sowohl die Nachsicht der zur Festsetzung eingereichten Advocaturrechnungen erleichtert, als es überhaupt für die Partei selbst in mancher Rücksicht nützlich und angemessen erachtet ist, wenn die in dem gemeinen Bescheide vom 27sten August 1817*) vollständig bestimmten tarmäßigen Vergütungen für die schriftlichen Arbeiten der Advocaten in den ihnen anvertrauten Proceßsachen bei jeder einzelnen an das Gericht gelangenden Eingabe sogleich gehörig verzeichnet werden: so werden die sämmtlichen im hiesigen Gerichts-Bezirke practisirenden Sachwalter bei Einem Thaler Strafe hiedurch angewiesen:

ihr tarmäßiges Deservit, imgleichen die Auslagen für Stempel und Copialien am Ende einer jeden von ihnen einzureichenden Schrift sowohl im Originale als in der Copei künftig zu specificiren, und wird in den darauf vom Gerichte abzugebenden Bescheiden und Verfügungen der gemachte Ansatz entweder sofort gebilligt, oder nöthigenfalls nach den bestehenden Vorschriften moderirt werden **).

*) oben p. 468.

**) Vergl. wegen eines Nachtrages zu dieser Bestimmung G. B. v. 22. Sept. 1826. Jurist. Zeit. 1827. p. 97.

Digitized by Google

Übrigens soll dieser gemeine Bescheid in den beiden hiesigen Zeitungen und in den Hannoverschen Anzeigen abgedruckt, auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die den bei derselben und dem mit selbiger verbundenen Pupillen-Collegio angestellten Procuratoren zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen von den Parteien zu leistenden Vorschüsse betr., vom 22sten September 1828. (III. 158.)

Auf den Antrag der bei hiesiger K. Justiz-Canzlei und dem mit derselben verbundenen Pupillen-Collegio angestellten Procuratoren hat, zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen, K. Cabinets-Ministerium vorgedachte beide Behörden zu nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, welche bei selbigen vom 1sten Januar künftigen Jahrs an zur Ausführung kommen werden:

1) Jede durch einen Procurator zu vertretende Partei hat, sofern sie ihrer gehörig zu bescheinigenden Armuth wegen keinen Anspruch auf Recht der Sporteln-Annotation machen kann, gleich zu Anfange der Sache demselben einen angemessenen Vorschuß, der mindestens jedesmal der Regel nach in sechs Thalern bestehen muß, zu behändigen. Erfolgt solcher nicht sogleich bei der ersten zur Production übersendeten Schrift, so ist zwar:

a. in solchen Fällen, bei denen durch Zögerung ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte, oder nur wahrscheinlich wäre, z. B. Ablauf von Nothfristen, Arrestanlegungen, überhaupt bei vorwaltender wirklicher Gefahr im Verzuge, der Procurator schuldig, die Vertretung sofort zu übernehmen, jedoch auch berechtigt, wenn er solches Verhältniß zugleich unter der Schrift bemerkt, bis zu Einlangung des Vorschusses die Annotation der Gerichtsgebühren zu verlangen. Die ebenerwähnte Bemerkung hat alsdann zur Folge, daß sogleich von Amtswegen die executivische Beitreibung und unmittelbare Übersendung des Vorschusses an das Taramt verfügt wird, welches letztere solchen, nach Abzug der vorläufig annotirten Gebühren, dem Procurator gegen Quitung aushändiget. Unterläßt dieser die Bemerkung des mangelnden Vorschusses bei der ersten Schrift oder Handlung, so kann er die einstweilige Annotation nicht verlangen, sondern ist schuldig für die Gerichtsgebühren zu haften.

b. Wenn keine Gefahr im Verzuge erscheint, kann der Procurator die ihm angesonnene Vertretung bis zu Erlegung des erforderlichen Vorschusses verweigern, so bald er nur mit erster Post oder anderer Gelegenheit die Partei oder deren Sachführer von dieser Weigerung benachrichtiget. Eine einstweilige Annotation der Gerichtsgebühren findet in den unter b. bemerkten Fällen nicht Statt.

2) Im weiteren Fortgange der Sache hat der Procurator

durch eine genaue Berechnung, die bereits geschehene Erschöpfung des zuerst erhaltenen Vorschusses nachzuweisen, wenn er die executivische Einziehung eines anderweiten nach dem Verhältnisse der Sache zu bestimmenden Vorschusses begehren will. Wenn dieses Begehren sogleich nach der Erschöpfung des ersten Vorschusses angebracht wird, und sich dann bei der Execution wegen des ferneren die Insolvenz des Clienten ergeben würde, so sollen dem Procurator die in der Zwischenzeit erlegten Gerichtsgebühren, jedoch mit Ausnahme des Stempelpapier-Betrages, zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe ist aber unzulässig, wenn der Procurator überall zuerst keinen Vorschuß begehrt, oder nach dessen Erschöpfung mit der Anzeige darüber gezögert hat.

3) Die hier bevor erwähnten Rechte armer Parteien können nur denen gewährt werden, die mit Zeugnissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, auf den Grund der von dieser geschehenen Nachforschung, hinsichtlich der bestehenden Dürftigkeit versehen sind. Bescheinigungen der Prediger oder Amts-Unterbedienten, mit bloßen Beglaubigungen der Unterschriften von Seiten der Obrigkeiten, werden dagegen nicht als genügend angesehen.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Ausdehnung des vorstehenden gemeinen Bescheides auf den Sprengel der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen und des mit dieser verbundenen Pupillen-Collegii betr., vom 11ten August 1829. (III. 154.)

Demnach mit Autorisation des K. Cabinets-Ministerii beschlossen worden, den gemeinen Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover vom 22sten September 1828, die Sicherung der Vorschüsse und Gebühren der Canzlei-Procuratoren betreffend, auf den Sprengel der hiesigen K. Justiz-Canzlei und des mit derselben verbundenen Pupillen-Collegii zu extendiren: so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Hannover, wegen desselben Gegenstandes, vom 25sten August 1829. (III. 163.)

Demnach von den Consistorial-Procuratoren zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen für die streitenden Parteien durch zu leistende Vorschüsse darum nachgesucht worden, daß die Vorschriften des auf Ermächtigung des K. Cabinets-Ministerii von hiesiger K. Justiz-Canzlei erlassenen allgemeinen Bescheides vom 22sten September 1828 auch auf die bei dem hiesigen K. Consistorio streitenden Parteien angewandt und ein gleichmäßiges Publicandum deshalb erlassen werde: so sind Wir vom K. Cabinets-Ministerio autorisirt, nachfolgende in einigen Puncten modificirte Bestimmungen in dieser Hinsicht zur künftigen Beobachtung bekannt zu machen.

Digitized by Google

1) Jede durch einen Procurator zu vertretende Partei hat, sofern sie ihrer gehörig zu bescheinigenden Armuth wegen keinen Anspruch auf das Recht der Sporteln-Annotation machen kann, gleich zu Anfang der Sache demselben einen angemessenen Vorschuß, der mindestens jedesmal der Regel nach in sechs Thalern bestehen muß, zu behändigen. Erfolgt solcher nicht sogleich bei der ersten zur Production übersendeten Schrift: so ist zwar

a. in solchen Fällen, bei denen durch Zögerung ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte oder nur wahrscheinlich wäre, z. B. wenn eine Ehefrau wegen Mißhandlung oder aus einem anderen erheblichen Grunde gegen ihren Ehemann auf Scheidung quoad vinculum oder quoad thorum et mensam klagt, oder sonstige Anträge gegen denselben formirt; ferner bei Ablauf von Nothfristen, Arrest-Anlegungen, überhaupt bei vorwaltender Gefahr im Verzuge, der Procurator schuldig, die Vertretung sofort zu übernehmen, jedoch auch berechtiget, wenn er solches Verhältniß zugleich unter der Schrift bemerkt, bis zur Einlangung des Vorschusses die Annotation der Gerichts-Gebühren zu verlangen. Die eben erwähnte Bemerkung hat alsdann zur Folge, daß sogleich von Amtswegen die executivische Beitreibung und unmittelbare Übersendung des Vorschusses an das Taramt verfügt wird, welches letztere solchen, nach Abzug der vorläufig annotirten Gebühren, dem Procurator gegen Quitung aushändigt. Unterläßt er diese Bemerkung des ermangelnden Vorschusses bei der ersten Schrift oder Handlung, so kann er die einstweilige Annotation nicht verlangen, sondern ist schuldig für die Gerichts-Gebühren zu haften.

b. Wenn keine Gefahr im Verzuge erscheint, kann der Procurator die ihm angesonnene Vertretung bis zur Erlegung des erforderlichen Vorschusses verweigern, sobald er nur mit erster Post oder anderer Gelegenheit die Partei oder deren Sachführer von dieser Weigerung benachrichtigt. Eine einstweilige Annotation der Gerichts-Gebühren findet in den unter b. bemerkten Fällen nicht Statt.

2) Im weitern Fortgange der Sache hat der Procurator durch eine genaue Berechnung die bereits geschehene Erschöpfung des zuerst erhaltenen Vorschusses nachzuweisen, und soll ihm sodann, wenn solches von ihm gehörig geschehen sein wird, die Befugniß zustehen, auf einen anderweit nach Verhältniß der Sache zu bestimmenden Vorschuß und auf ein desfalls der Partei unter Androhung der executivischen Beitreibung zu ertheilendes Zahlungs-Mandat anzutragen, worauf alsdann der Partei eine kurze Frist zur Zahlung gesetzt, und wenn sie innerhalb derselben sich durch Production einer Quitung über die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht legitimirt, sofort mit der executivischen Beitreibung verfahren werden soll. Wenn das Begehren eines anderweiten Vorschusses sogleich nach Erschöpfung des ersten Vorschusses angebracht wird, und sich dann bei der Execution wegen des ferneren die Insolvenz des Clienten ergeben würde: so sollen dem Procurator die in der Zwischenzeit erlegten Gerichts-Gebühren, jedoch mit Ausnahme des Stempelpapier-Betrages, zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe ist aber unzulässig, wenn der Procurator

Digitized by Google

überall zuerst keinen Vorschuß begehrt, oder nach dessen Erschöpfung mit der Anzeige darüber gezögert hat.

3) Die zuvor erwähnten Rechte armer Parteien können nur denen gewährt werden, die mit Zeugnissen ihrer ordentlichen Obrigkeit auf den Grund der von dieser geschehenen Nachforschung hinsichtlich der bestehenden Dürftigkeit versehen sind. Bescheinigungen der Superintendenten, Prediger oder Amts-Unterbedienten mit bloßen Beglaubigungen der Unterschriften von Seiten der Obrigkeiten werden dagegen als genügend nicht angesehen.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück wegen desselben Gegenstandes, vom 20. Junius 1834. (III. 115.)

Auf den Antrag der bei hiesiger K. Justiz-Canzlei und dem mit derselben verbundenen Pupillen-Collegio angestellten Procuratoren hat auf den Grund der in der Calenbergschen Canzlei-Ordnung Titel VIII. §. 2. enthaltenen Vorschriften wegen des den Canzlei-Procuratoren von ihren Bevollmächtigten zu zahlenden Vorschusses, und zur nähern Ausführung derselben K. Cabinets-Ministerium vorgedachte beide Behörden zu nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, welche bei denselben vom 1sten September d. J. an zur Ausführung kommen werden:

I. Jede durch einen Procurator zu vertretende Partei hat, sofern sie ihrer gehörig zu bescheinigenden Armuth wegen keinen Anspruch auf das Recht der Sporteln-Annotation machen kann, gleich zu Anfang der Sache demselben einen angemessenen Vorschuß, der mindestens jedesmal der Regel nach in sechs Rthlrn. Landesmünze bestehen muß, zu behändigen. Erfolgt solcher nicht sogleich bei der ersten zur Production übersendeten Schrift, so ist zwar:

a. in solchen Fällen, bei denen durch Zögerung ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte, oder nur wahrscheinlich wäre, z. B. Ablauf von Nothfristen, Arrestanlegungen, überhaupt bei vorwaltender wirklicher Gefahr im Verzuge, der Procurator schuldig, die Vertretung sofort zu übernehmen, jedoch auch berechtigt, wenn er solches Verhältniß zugleich unter der Schrift bemerkt, bis zu Einlangung des Vorschusses die Annotation der Gerichts-Gebühren zu verlangen. Die ebenerwähnte Bemerkung hat alsdann zur Folge, daß sogleich von Amtswegen die executivische Beitreibung und unmittelbare Übersendung des Vorschusses an das Taramt verfügt wird, welches letztere solchen nach Abzug der vorläufig annotirten Gebühren dem Procurator gegen Quittung aushändigt. Unterläßt dieser die Bemerkung des mangelnden Vorschusses bei der ersten Schrift oder Handlung, so kann er die einstweilige Annotation nicht verlangen, sondern ist schuldig, für die Gerichts-Gebühren zu haften.

b. Wenn keine Gefahr im Verzuge erscheint, kann der Procurator die ihm angesonnene Vertretung bis zur Erlegung

Digitized by Google

des erforderlichen Vorschusses verweigern, sobald er nur mit erster Post oder anderer Gelegenheit die Partei oder deren Sachführer von dieser Weigerung benachrichtigt. Eine einstweilige Annotation der Gerichts-Gebühren findet in den unter b. bemerkten Fällen nicht Statt.

II. Im weitern Fortgange der Sache hat der Procurator durch eine genaue Berechnung die bereits geschehene Erschöpfung des zuerst erhaltenen Vorschusses nachzuweisen, wenn er die executivische Einziehung eines anderweiten, nach dem Verhältnisse der Sache zu bestimmenden Vorschusses begehren will. Wenn dieses Begehren sogleich nach der Erschöpfung des ersten Vorschusses angebracht wird, und dann sich bei der Execution wegen des fernern die Insolvenz des Clienten ergeben würde, so sollen dem Procurator die in der Zwischenzeit erlegten Gerichts-Gebühren, jedoch mit Ausnahme des Stempelpapier-Betrages, zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe ist aber unzulässig, wenn der Procurator überall zuerst keinen Vorschuß begehrt, oder nach dessen Erschöpfung mit der Anzeige darüber gezögert hat.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, wegen desselben Gegenstandes, vom 29. August 1835. (III. 73.)

Auf den Antrag der bei hiesiger K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren hat, zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen, K. Justiz-Ministerium vorgedachte Behörde zu nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, welche bei selbiger und nach ertheilter Zustimmung des mit derselben verbundenen Pupillen-Collegii auch bei letzterm vom 1sten October dieses Jahrs an zur Ausführung kommen werden:

1) Jede durch einen Procurator zu vertretende Partei hat, sofern sie ihrer gehörig zu bescheinigenden Armuth wegen keinen Anspruch auf das Recht der Sporteln-Annotation machen kann, gleich zu Anfange der Sache demselben einen angemessenen Vorschuß, der mindestens jedesmal der Regel nach statt der in dem Gemeinen-Bescheide vom 9ten Mai 1804 vorgeschriebenen 5—10 ℔ Cassen-Münze hinfort in fünf bis zehn Thalern Courant bestehen muß, zu behändigen.

Erfolgt solcher nicht sogleich bei der ersten zur Production übersandten Schrift, so ist zwar:

a. in solchen Fällen, bei denen durch Zögerung ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte, oder nur wahrscheinlich wäre, z. B. Ablauf von Nothfristen, Arrestanlegungen, überhaupt bei vorwaltender wirklicher Gefahr im Verzuge, der Procurator schuldig, die Vertretung sofort zu übernehmen, jedoch auch berechtigt, wenn er solches Verhältniß zugleich unter der Schrift bemerkt, bis zum Eingange des Vorschusses die Annotation der Gerichts-Gebühren zu verlangen. Die ebenerwähnte Bemerkung hat alsdann zur Folge, daß sogleich von Amtswegen die executivische Beitreibung und unmittelbare Übersendung des Vorschusses an das Botenmeister-Amt verfügt wird, welches letztere solchen, nach Abzug der vorläufig annotirten Gebühren, dem Procurator gegen Quittung aushändigt. Unter-

läßt dieser die Bemerkung des mangelnden Vorschusses bei der ersten Schrift oder Handlung, so kann er die einstweilige Annotation der Sporteln nicht verlangen, sondern ist schuldig, für die Gerichts-Gebühren zu haften.

b. Wenn keine Gefahr im Verzuge erscheint, kann der Procurator die ihm angesonnene Vertretung bis zu Erlegung des erforderlichen Vorschusses verweigern, sobald er nur mit erster Post oder anderer Gelegenheit die Partei oder deren Sachführer von dieser Weigerung benachrichtigt. Eine einstweilige Annotation der Gerichts-Gebühren findet in den unter b. bemerkten Fällen nicht Statt.

2) Im weitern Fortgange der Sache hat der Procurator durch eine genauere Berechnung die bereits geschehene Erschöpfung des zuerst erhaltenen Vorschusses nachzuweisen, wenn er die executivische Einziehung eines anderweiten nach dem Verhältnisse der Sache zu bestimmenden Vorschusses begehren will. Wenn dieses Begehren sogleich nach der Erschöpfung des ersten Vorschusses angebracht wird, und sich dann bei der Execution wegen des fernern die Insolvenz des Clienten ergeben würde, so sollen dem Procurator die in der Zwischenzeit erlegten Gerichts-Gebühren, jedoch mit Ausnahme des Stempelpapier-Betrages, zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe ist aber unzulässig, wenn der Procurator überall zuerst keinen Vorschuß begehrt, oder nach dessen Erschöpfung mit der Anzeige darüber gezögert hat. Dieser Gemeine-Bescheid soll in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

---

d. Advocaten.

aa. Anstellung; Befugniß zur Praxis. Disciplin.

Strafe der Advocaten, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides behülflich sind. Ver. v. 28. Dec. 1821. Bd. I. p. 99. — Strafe der Advocaten, welche Processe absichtlich verzögern, die mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen, oder welche frivole Recurse einbringen. Osnab. Gem.-Th.-O. v. 25. Juni 1822. §. 7. Bd. I. p. 721. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 19. 31. 35. 37. ibid. p. 772. 781. 782. 785. — Advocaten dürfen in Theilungs-Sachen nicht auftreten. Instruct. v. 21. April 1823. §. 13. ibid. p. 863. — Advocaten-Wesen in Ostfriesland. Ver. v. 24. Juni 1817. §. 8. Bd. II. p. 87. — Advocaten-Wesen in der niedern Grafsch. Lingen. Ver. v. 18. Sept. 1819. §. 8. Bd. II. p. 91. — In wie weit Patrimonial-Gerichtshaltern Advocatur-Geschäfte zu treiben verboten sind. Ges. v. 13. März 1821. §. 50. Bd. II. p. 114. — Verbot des Advocirens für Beamte und Amts-Unterbediente. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 5. Bd. II. p. 199. — Advocaten dürfen nicht auftreten in Injurien-Sachen unter Landleuten. Ver. vom 17. Sept. 1816. §. 2. Ver. v. 21. Octbr. 1818. §. 2. Bd. II. p. 422. fl. Declar. v. 17. Sept. 1822. §. 2. Ver. v. 16. Nov. 1822. §. 2. Ver. vom 24. Febr. 1824. §. 2. Bd. II. p. 432. fl. — Wie weit Advocaten im Ablösungs-Verfahren zulässig sind. Ablöf.-O. v. 23. Juli 1833. §. 272. Bd. I. p. 662. — Wer die Kosten der Zuziehung von Advocaten im Ablösungs-Verfahren zu tragen hat. Ablöf.-O. v. 23. Juli 1833. §. 329. ibid. p. 675. — Wegen verschiedener Strafen gegen Advocaten vergl. G. B. der Justiz-Canzlei zu Hildesh. v. 7. Aug. 1816 u. 27. Aug. 1817. Bd. II. p. 461. 468. — Bestrafung der Advocaten, welche zu spät in Terminen erscheinen, oder solche verciteln. Gem. B. der J.-C. zu Celle v. 24. Nov. 1819. Gem. Besch. der

Digitized by Google

J.-C. zu Göttingen v. 17. December 1822. — Bestrafung der Advocaten, welche sich bei der Verhandlung der Schriftsätze Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen. G. B. der J.-C. in Celle v. 26. Januar 1825. — Strafe der Advocaten wegen ordnungswidriger Abfassung der Beweis-Artikel und Special-Fragstücke. G. B. der J.-C. zu Osnabrück v. 23. Juli 1824. — Die Magistrats-Mitglieder zu Harburg dürfen bei dem dortigen Stadt-Gerichte nicht advociren. Verw.-O. v. 17. Nov. 1827. §. 3. — Advocaten und Procuratoren dürfen nicht auftreten in den Terminen zum Versuche der Güte vor dem Magistrate zu Quakenbrück. Verf.-Regl. v. 5. Dec. 1828. §. 9. — Bestrafung der Advocaten in Göttingen, welche zu Vergleichen in Alimentations- und Satisfactions-Sachen u. s. w. der Studirenden mitwirken. Ver. v. 31. März 1823. — Wie weit Advocaten im Verfahren wegen Steuer-Contraventionen nicht zulässig. Ges. v. 21. April 1835. §. 130.

Verordnung über die Prüfung und Anstellung der Advocaten *). (I. 45.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Es ist Uns nicht entgangen, daß in Unsern Deutschen Staaten es veränderter Einrichtungen zu dem Ende bedarf, damit die Erreichung der wichtigen Bestimmung des Advocatenstandes vollkommener gesichert werde. Wir haben hierauf Unsere ernstliche Absicht gerichtet, welche indeß nur allmählig und durch fortschreitende Verbesserungen wird erreicht werden können. Nachdem nun auch Unsere getreuen Stände auf dies Bedürfniß aufmerksam gemacht und darauf angetragen haben, daß zu dem obigen Zwecke vorbereitende Maßregeln von Uns angeordnet werden möchten; so haben Wir in Übereinstimmung mit diesem Antrage das Folgende zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die Verordnung über die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechts-Candidaten vom 22sten Februar 1825 soll mit den nachfolgenden näheren Bestimmungen künftig auch auf diejenigen Anwendung finden, welche der Advocatur sich zu widmen beabsichtigen.

Es wird künftig die Anzahl der in einem jeden halben Jahre zuzulassenden Candidaten, wie für Unsern Civil-Dienst, so auch für die Advocatur mit strenger Rücksicht auf das Bedürfniß, also mit steter Rücksicht darauf bestimmt werden, daß die gegenwärtig das Bedürfniß übersteigende Menge der practicirenden Rechtsgelehrten allmählig in ein richtigeres Verhältniß zu demselben gesetzt werde.

Von diesem Grundsatze soll eine Ausnahme nur zu Gunsten derjenigen annoch Statt finden, welche zur Zeit der Erlassung der gegenwärtigen Verordnung das Studium der Rechte auf einer Universität bereits begonnen haben.

§. 2. Wenn ein Rechts-Candidat, welcher die Advocatur zu ergreifen beabsichtigt, zugelassen ist, so hat er der ersten nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22sten Februar 1825 mit ihm anzustellenden Prüfung bei derselben Commission, wie die für Unsern Civil-Dienst zugelassenen Candidaten sich zu unterwerfen.

Wird er in der Prüfung tüchtig befunden, so hat er, nachdem er auf Verfügung Unseres Ministerii mit dem Huldigungs-Eide belegt und zu den einstweilen von ihm zu übernehmenden Geschäften

*) Schon durch ein K. Resc. v. 16. April 1823 (Juriſt. Zeit. 1826. H. 1. p. 145.) war die Zulassung von Ausländern zur Advocatur verboten. Vergl. übrigens Landesh. Resc. v. 18. Aug. 1818. Juriſt. Zeit. 1836. H. 1. p. 97.

eidlich verpflichtet ist, den folgenden Weg einer ferneren Vorbereitung einzuschlagen.

§. 3. Es soll nämlich in der Regel ein Candidat der Advocatur die weitere practische Ausbildung dadurch zu erwerben suchen, daß er unter Leitung und Verantwortlichkeit eines oder mehrerer älteren Advocaten in schriftlicher Bearbeitung von Rechtssachen sich übt, wobei ihm gestattet wird, in minder wichtigen Criminal-Fällen, mit Bewilligung des zuständigen Gerichts, oder auf dessen Aufforderung, Defensionen in eignem Namen zu führen. Auch ist es ihm erlaubt, den Advocaten, unter dessen Leitung er arbeitet, bei Abhaltung von Terminen zu begleiten. Die von dem Candidaten ausgearbeiteten Proceß-Schriften sind von dem Advocaten, für welchen sie entworfen sind, und von dem Verfasser zu unterschreiben.

Ehe der Candidat diesen Weg der Vorbereitung betritt und sofort nach bestandener Prüfung, hat er Unserm Ministerio den von ihm einstweilen gewählten Wohnort anzuzeigen und denjenigen oder diejenigen Advocaten zu benennen, welche ihm eine weitere Anleitung zu ertheilen bereit sind.

§. 4. Einem Candidaten der Advocatur bleibt nachgelassen, statt der in dem §. 3. bestimmten Vorbereitung die Anstellung als Auditor bei einem Stadtgerichte, wenn er solche zu erlangen im Stande ist, zu wählen, und wenn die Gelegenheit ihm gebricht, auf dem einen oder andern dieser Wege eine zweckmäßige practische Übung sich zu verschaffen, so soll er zu solchem Zwecke auf sein Ansuchen bei einem Unserer Ämter, so weit die Umstände solches gestatten, als Auditor angestellt werden.

§. 5. Wenn die in dem §. 21. der Verordnung vom 22sten Februar 1825 bestimmte dreijährige Vorbereitungsfrist abgelaufen ist, bleibt es eben sowohl denjenigen Candidaten, welche ursprünglich in Unsere Dienerschaft einzutreten gewünscht haben, unbenommen, zu der Advocatur überzugehen, sofern dadurch nicht die Zahl der für das Mal anzustellenden Advocaten unverhältnißmäßig vergrößert wird, als denjenigen, welche ursprünglich für den Advocatenstand sich bestimmt haben, für Unsern Dienst sich zu melden, selbst wenn sie auf die im §. 3. bestimmte Art sich vorbereitet haben, und soll alsdann auch auf die Letzteren, so weit nach Maßgabe des Bedürfnisses des Dienstes es geschehen kann, besonders dann thunlichst Rücksicht genommen werden, wenn eine vorzügliche Qualification derselben überzeugend dargelegt ist.

§. 6. Diejenigen Candidaten, welche auf die in dem §. 3. vorgezeichnete Art sich vorbereitet haben und nach Ablauf der Vorbereitungsfrist zur Beförderung zur Advocatur sich melden wollen, haben ihre hierauf gerichteten Gesuche Unserm Ministerio zu überreichen und demselben versiegelte Zeugnisse über den Grad ihrer Ausbildung und ihr ganzes Verhalten von denjenigen Advocaten beizufügen, unter deren Leitung sie gearbeitet haben, und vertrauen Wir, daß diese Zeugnisse stets mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden. In den Gesuchen sind die wichtigeren schriftlichen Arbeiten, welche von den Candidaten verfaßt sind, unter genauer Angabe der betreffenden Rechtssachen und der Gerichte, bei welchen diese verhandelt sind, speciell nachzuweisen. Unser Ministerium wird

Digitized by Google

über diese Gesuche von der Justiz-Canzlei, in deren Bezirke der Candidat seinen Wohnsitz gehabt, ein Gutachten einfordern, welches allenfalls nach vorgängiger Communication mit Unserer Landdrostei und stets unter Beifügung einiger Probe-Arbeiten des Candidaten zu erstatten ist.

Bei denjenigen Candidaten, welche zu ihrer Vorbereitung ein Auditorat bei einem Stadt-Gerichte, oder einem Unserer Ämter in Gemäßheit des §. 5. dieser Verordnung benutzt haben, kommt der §. 21. der Verordnung vom 22sten Februar 1825 zur Anwendung.

§. 7. Wenn nach diesen Nachweisungen Unser Ministerium gegen die Zulassung des Candidaten nichts zu erinnern findet, so ist derselbe, ohne Rücksicht auf eine etwa erlangte academische Würde, einer zweiten Prüfung bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte in Celle zu unterwerfen. Diese ist von einer Commission des Gerichts vorzunehmen, nachdem dasselbe von Unserm Ministerio, unter Mittheilung der die Bewerbung des Candidaten betreffenden und die nähere Nachweisung seiner Qualification enthaltenden Acten, von dessen Zulassung benachrichtigt worden. Die Prüfung ist mit Rücksicht darauf, daß die Candidaten künftig einen bedeutenden Zeitraum nach Beendigung ihrer academischen Laufbahn zur Erweiterung ihrer Rechtskenntnisse und zu practischen Übungen benutzen können, mit angemessener Strenge vorzunehmen.

Nach abgehaltener Prüfung hat Unser Ober-Appellations-Gericht sein motivirtes Gutachten über die Anstellung oder Zurückweisung des Candidaten an Unser Ministerium einzusenden.

§. 8. Eine Abkürzung der bestimmten dreijährigen Vorbereitungsfrist findet zwar nicht Statt; indeß soll aus billiger Rücksicht auf diejenigen, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung das Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bereits begonnen haben und demnächst für die Advocatur sich melden, Unserm Ministerio gestattet sein, bei diesen, im Falle eines bewiesenen vorzüglichen Fleißes, die Zulassung zu der zweiten Prüfung nach einer kürzern Vorbereitung im Wege der Dispensation zu gestatten.

§. 9. In Ansehung derjenigen Candidaten, welche vor oder in ihrer zweiten Prüfung dasjenige nicht leisten, was von ihnen erwartet werden muß, treten die Bestimmungen des §. 26. der Verordnung vom 22sten Februar 1825 ein.

§. 10. Wenn nach dem Ergebnisse der von Unserm Ober-Appellations-Gerichte angestellten Prüfung ein Candidat der Advocatur tüchtig befunden ist, so hat Unser Ministerium denselben anzustellen, seine Beeidigung zu verfügen und ihm einen Wohnort anzuweisen. Der Wohnsitz ist in der Regel in einer der Städte oder Flecken des Königreichs anzuweisen, und auf dem Lande nur an solchen Orten, wo die Umstände die Anstellung unbedenklich und selbst nützlich erscheinen lassen. Eine Veränderung des angewiesenen Wohnsitzes ohne Genehmigung Unsers Ministerii gilt für einen Verzicht auf die Anstellung. Bei Anweisung des Wohnsitzes ist vorzüglich dahin zu sehen, daß an den Orten, wo bereits eine mehr als hinreichende Anzahl von practicirenden Rechtsgelehrten sich befindet, diese nicht vermehrt, sondern allmählig vermindert werde. Auch ist in denjenigen Landestheilen, wo bereits eine Normalzahl der Advo-

Digitized by Google

caten bestimmt und hergestellt ist, dieselbe ohne dringende Gründe nicht zu überschreiten. Die Anweisung des Wohnsitzes beschränkt die Thätigkeit des angestellten Advocaten nicht auf gewisse Gerichts-Bezirke oder einzelne Provinzen, und es tritt hievon nur diejenige Ausnahme ein, welche die Beibehaltung der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung in einigen Landestheilen mit sich bringt.

§. 11. Die sämmtlichen bis jetzt recipirten Advocaten werden angewiesen, von nun an ihren Wohnort nicht ohne Vorwissen und Genehmigung Unsers Ministerii zu verändern, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie auf die Advocatur verzichtet haben.

Indeß wird den bereits recipirten und an einen bestimmten Wohnort bislang nicht gebundenen Advocaten die Erlaubniß zu einer Veränderung desselben nicht ohne erhebliche Gründe versagt werden.

§. 12. Die sämmtlichen Advocaten sollen fortan in vorzüglicherm Maße, als bisher, einer nähern Aufsicht der obern Behörden auf ihre Geschäftsthätigkeit und ihr ganzes Verhalten unterworfen sein. Insonderheit machen Wir den sämmtlichen Justiz-Canzleien Unsers Königreichs Hannover eine sorgfältige Aufsicht über die Advocaten in ihren Gerichts-Bezirken zur Pflicht. Wir erwarten von ihnen, daß sie Unser Ministerium von Amtswegen eben sowohl auf solche Advocaten aufmerksam machen, welche durch Pflichttreue und Geschicklichkeit sich besonders auszeichnen, als auf solche, welche des allgemeinen Vertrauens sich unwürdig beweisen.

Wir übertragen denselben die Disciplinar-Competenz über die Advocaten ihrer Bezirke in dem Maße, daß zwar alle Gerichte nach wie vor in einzelnen bei denselben anhängigen Sachen zu Straf-Verfügungen gegen die Sachführer in den geeigneten Fällen befugt sein, solche Verweise und sonstige Disciplinar-Strafen aber, welche auf das Ganze der Geschäftsführung eines Advocaten sich beziehen, nach vorgängiger Untersuchung und eingenommener Verantwortung nur von der betreffenden Justiz-Canzlei erkannt werden sollen. Wenn bei andern Gerichten oder Behörden etwas vorkommt, was zu einer solchen Verfügung Anlaß geben könnte, so ist davon zu weiterm Einschreiten die competente Justiz-Canzlei in Kenntniß zu setzen.

Wenn die zuständige Justiz-Canzlei sich genöthigt sieht, im Wege des Disciplinar-Verfahrens auf Suspension vom Amte, oder gar auf Remotion gegen einen Advocaten zu erkennen, so soll die Wirkung dieser Verfügung nicht auf ihren Gerichts-Bezirk beschränkt, sondern allgemein sein.

Um die Aufsicht über die Advocaten zu erleichtern und deren Wirksamkeit zu befördern, soll Deputationen oder Ausschüssen derselben aus den einzelnen Canzlei-Bezirken eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advocaten eingeräumt werden, und soll Unser Ministerium darüber das Nähere in einem zu erlassenden Reglement bestimmen.

Wir gebieten allen, welche es angeht, nach den obigen Vorschriften sich zu achten.

Windsor-Castle, den 9ten April 1832.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

Des K. Cabinets-Ministerii Bekanntmachung eines Regulativs für die in Gemäßheit des §. 12. der K. Verordnung vom 9. April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten, vom 31. Januar 1833. (I. 17.)

In dem §. 12. der K. Verordnung vom 9ten April v. J. über die Prüfung und Anstellung der Advocaten ist vorgeschrieben, daß, um die Aufsicht über die Advocaten zu erleichtern und deren Wirksamkeit zu befördern, Deputationen oder Ausschüssen derselben aus den einzelnen Canzlei-Bezirken eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advocaten eingeräumt werden und das K. Ministerium darüber das Nähere in einem zu erlassenden Reglement bestimmen solle.

Nachdem nun zur Ausführung dieser Allerhöchsten Vorschrift ein Regulativ verfaßt ist, so wird solches hieneben zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht.

Regulativ

für die

in Gemäßheit des §. 12. der K. Verordnung vom 9. April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten.

§. 1. Es wird den Advocaten aus dem Gerichts-Bezirke einer jeden der K. Justiz-Canzleien freigestellt, auf die Bildung einer Deputation oder eines Ausschusses aus ihrer Mitte anzutragen, welchem die in diesem Regulative bestimmte Wirksamkeit eingeräumt werden soll.

Da die Gerichtssprengel der standesherrlichen Justiz-Canzleien zu Haselünne und Bentheim von zu geringem Umfange sind, als daß eine gleiche Einrichtung für diese Bezirke zweckmäßig bestehen könnte; so wird den Advocaten, welche in denselben ihren Wohnsitz haben, nachgelassen, gemeinschaftlich mit denen aus dem Gerichts-Bezirke der K. Justiz-Canzlei in Osnabrück zu der Deputation zu wählen, welche sodann in den zur Competenz der standesherrlichen Justiz-Canzleien gehörenden Angelegenheiten auch mit diesen in Verbindung stehen soll.

Wo diese Einrichtung einmal eingeführt ist, kann sie von den Advocaten des Bezirks nicht einseitig wieder abgestellt werden.

§. 2. Der Zweck derselben ist im Allgemeinen kein anderer, als den Advocaten selbst ein Mittel an die Hand zu geben, um in ihrem Stande Ordnung, Gesetzlichkeit und treue Pflichterfüllung mehr und mehr zu befestigen, dasjenige was dem ihm nöthigen Vertrauen schaden könnte, nach Möglichkeit zu entfernen und dadurch das gemeine Beste eben so sehr, als die Ehre und das Wohl des Advocatenstandes selbst zu fördern.

§. 3. Eine jede der betreffenden Justiz-Canzleien hat aus den älteren Advocaten ihres Bezirks drei auszuwählen, welche bis dahin,

Digitized by Google

daß die zu wählenden Ausschüsse in Thätigkeit getreten sind, unter der obern Leitung eines der Deputation der Advocaten in einem jeden Canzlei-Bezirke aus den Mitgliedern der betreffenden Justiz-Canzlei von dem K. Ministerio beizuordnenden Commissärs, die Ausführung der ganzen Einrichtung zu betreiben und die darauf sich beziehenden Geschäfte zu besorgen haben.

§. 4. Es sollen dieselben zuvörderst die Erklärung der Advocaten des Canzlei-Bezirks darüber, ob sie von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, einziehen, und sobald sie durch Einreichung der von ihren Collegen unterschriebenen Circulare nachgewiesen haben, daß wenigstens von zwei Drittheilen der gesammten Advocaten des Bezirks jener Wunsch gehegt wird, hat die K. Justiz-Canzlei die Wahl der Deputation zu genehmigen.

§. 5. Es haben sodann die vorerwähnten drei Advocaten die Wahl-Versammlung zu berufen.

Die active Wahlfähigkeit wird für jetzt und künftig nur denjenigen Advocaten beigelegt, welche mindestens drei Jahre, und die passive denen, welche mindestens fünf Jahre hindurch die Advocatur bereits ausgeübt haben.

Die Wahl findet an dem Orte, wo die K. Justiz-Canzlei ihren Sitz hat, unter Leitung des in Gemäßheit des §. 3. ernannten Commissärs Statt.

Wenn einmal eine Deputation gebildet ist, geschieht die Zusammenberufung zu ferneren Wahlen, nach eingeholter Genehmigung der K. Justiz-Canzlei, von dem ältesten Mitgliede der Deputation.

§. 6. Von den zur Wahl Erschienenen sind sodann nach Stimmenmehrheit zur Bildung der Deputation vier und zwanzig Advocaten zu erwählen, deren Namen der K. Justiz-Canzlei anzuzeigen sind. Aus der Zahl derselben ernennt auf den Bericht der Justiz-Canzlei das Justiz-Ministerium acht Mitglieder, welche die Deputation oder den Ausschuß bilden sollen, und zugleich für Fälle der Behinderung der ordentlichen Mitglieder vier Substituten.

Nach Ablauf eines Jahrs soll durch das Loos ein Viertheil der Mitglieder und der Substituten ausgeschieden und durch eine neue, den obigen Vorschriften gemäße Wahl ersetzt werden, also daß für die zu ersetzenden Mitglieder stets die doppelte Zahl präsentirt wird. Mit dieser Ausscheidung der zuerst Gewählten ist in den folgenden drei Jahren fortzufahren, und hiernächst tritt in jedem Jahre immer dasjenige Viertheil aus, welches vier Jahre von dem Tage seiner letzten Erwählung an seine Functionen fortgesetzt hat.

Jedes ausscheidende Mitglied kann sofort wieder gewählt werden.

§. 7. Die Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Ordnung der Mitglieder bei den Sitzungen bestimmt ihr Alter nach der Zeit ihrer Reception.

Die Bestimmung der Reihefolge, in welcher von den einzelnen Mitgliedern die Vorträge zu halten sind und die Vertheilung sonstiger Geschäfte, wie der Protocollführung, der Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und dergleichen mehr, bleibt der Deputation überlassen.

Die Fassung eines gültigen Beschlusses erfordert die Anwesenheit

Digitized by Google

von wenigstens sechs Mitgliedern der Deputation, mit Inbegriff der für einzelne derselben etwa eintretenden Substituten.

§. 8. Die Deputation versammelt sich so oft hinreichende Gegenstände zur Verhandlung vorliegen, an dem Orte der K. Justiz-Canzlei der Provinz, auf Berufung und unter dem Vorsitze des derselben zugeordneten Commissärs. (§. 3.)

§. 9. Dem Commissär liegt es hauptsächlich ob, darauf zu halten, daß das gegenwärtige Regulativ und die künftig etwa ergehenden, dasselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen genau befolgt werden. Eine Stimme führt er in der Regel nicht, indessen entscheidet er bei eintretender Stimmengleichheit.

§. 10. Die Deputation der Advocaten ist im Allgemeinen befugt und verbunden, über das pflichtmäßige Verhalten derjenigen Advocaten, welche in dem betreffenden Bezirke ihren Wohnsitz haben, zu wachen, und den K. Justiz-Canzleien bei der in dem §. 12. der Verordnung vom 9ten April 1832 ihnen übertragenen allgemeinen Aufsicht zu Hülfe zu kommen.

Was also von einzelnen Advocaten über Vernachlässigung der Berufspflichten, unredliche Behandlung der Geschäfte, Mißbrauch der Formen zum Nachtheil der Justizpflege, Bedrückung der Parteien durch übermäßige Anforderungen, oder von sonstigen Pflichtwidrigkeiten durch Anzeigen der Behörden, oder durch Beschwerden von Privatpersonen zur Kenntniß der Deputation gebracht wird, oder sonst zu ihrer Wissenschaft kommt, darauf hat sie ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit zu richten.

§. 11. Es soll derselben die Befugniß zustehen, in den minder schweren dahin gehörenden Fällen gegen die Beschuldigten Disciplinar-Verfügungen zu erlassen. Sie ist dazu in allen Fällen ermächtigt, in welchen einfache Erinnerungen, gelindere oder schärfere Verweise, die entweder schriftlich oder vor der versammelten Deputation mündlich ertheilt werden können, oder endlich die Entziehung der activen und passiven Wahlfähigkeit bei den Wahlen zu der Deputation nach Beschaffenheit der Sache ausreichen. Jede Art der Wahlfähigkeit darf nur auf die Dauer von höchstens drei Jahren entzogen werden.

§. 12. Jedes Mitglied der Deputation, welches eine Rechtssache geführt hat, in deren Laufe solche Pflichtwidrigkeiten, die bei einer zu erlassenden Disciplinar-Verfügung in Frage kommen, von dem Advocaten seiner Gegenpartei begangen sind, ist für diese Sache auszuscheiden verbunden und wird erforderlichen Falles durch einen nach dem Alter einrückenden Substituten ersetzt.

Auch kann der Beschuldigte aus denselben Gründen, aus welchen ein Richter recusirt werden kann, Mitglieder des Ausschusses ablehnen. Über seinen Antrag wird von den übrigen Mitgliedern, oder wenn diese auch mit Herbeiziehung der Substituten in einer zur Fassung eines Beschlusses genügenden Zahl nicht mehr vorhanden bleiben, von der betreffenden Justiz-Canzlei ohne einen weiter zulässigen Recurs entschieden, und wenn diese sodann die Recusations-Gründe für genügend erkennt, hat sie die ganze Sache an sich zu nehmen und über die Beschuldigung zu entscheiden.

Digitized by Google

Von allen dergleichen Verfügungen, welche in Gefolge eines disciplinarischen oder Criminal-Verfahrens gegen einen Advocaten von einer Justiz-Canzlei getroffen werden, soll dieselbe der Deputation der Advocaten eine Abschrift mittheilen.

§. 19. Die Deputationen der Advocaten werden so viel thunlich ein Augenmerk darauf richten, daß Candidaten der Advocatur, welche unter Leitung älterer Advocaten auf ihren künftigen Beruf sich vorbereiten wollen, zu einer diesem Zwecke völlig entsprechenden Verbindung Gelegenheit finden, und unter einer ihrer intellectuellen Bildung und ihrer Moralität günstigen Aufsicht stehen. Sollten in dieser Hinsicht auffallende Mißstände zu ihrer Kenntniß kommen, so wird erwartet, daß sie selbige dem K. Ministerio anzeigen.

§. 20. Die Deputationen sollen verbunden sein, auf Ansuchen armer Parteien diesen über Rechtssachen derselben in den Fällen unentgeltlich Gutachten zu ertheilen, wenn die von Amtswegen ihnen zugeordneten Vertreter deshalb ihren Beistand verweigert haben, weil sie die Sache durchzuführen sich nicht getrauen.

§. 21. Sollte von Behörden es diensam erachtet werden, über Gegenstände, welche mit dem allgemeinen Zwecke dieses Regulativs in Verbindung stehen, von einer Deputation der Advocaten Erläuterungen oder Gutachten zu erfordern, so wird dieselbe damit bereitwillig an die Hand gehen.

§. 22. Die Kosten, welche sowohl durch die vorbereitenden Maßregeln, als ferner durch die Miethe eines Locals zu den Sitzungen des Ausschusses und sonst durch das ganze Institut veranlaßt werden, sind von den Advocaten des betreffenden Bezirks zu tragen, und bleibt es ihnen überlassen, wegen der Art der Aufbringung derselben bei den Wahl-Versammlungen Vereinbarungen zu treffen.

§. 23. Nachdem in dem Obigen die Bestimmungen getroffen sind, unter welchen nach dem §. 12. der K. Verordnung vom 9ten April 1832 eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advocaten den aus ihrer Mitte zu wählenden Deputationen eingeräumt werden soll, finden sonstige auf denselben Zweck gerichtete Privat-Verbindungen nicht weiter Statt.

§. 24. Es wird ausdrücklich vorbehalten, nach den zu sammelnden Erfahrungen die obigen Bestimmungen zu erweitern, zu beschränken oder sonst abzuändern.

Des K. Cabinets-Ministerii Bekanntmachung einiger abändernden und ergänzenden Zusätze zu dem unter dem 31sten Januar 1833 publicirten Regulative für die Deputationen der Advocaten, vom 23. November 1836. (I. 181.)

Wir haben nach den gesammelten Erfahrungen es für zweckmäßig erachtet, in dem Regulative für die Deputationen der Advocaten, welches in Gemäßheit des §. 12. der K. Verordnung vom 9ten April 1832 unter dem 31sten Januar 1833 erlassen ist, einige Modificationen eintreten zu lassen, und ertheilen darüber die nachfolgenden, in dem §. 24. des Regulativs vorbehaltenen ergänzenden Vorschriften.

Digitized by Google

§. 1. Es soll den Deputationen unbenommen sein, in den alljährlich zum Ersatze der austretenden Mitglieder zu berufenden Wahl-Versammlungen eine Übersicht der im Laufe des verflossenen Jahrs von denselben verhandelten und erledigten Gegenstände vorzulegen. Dabei sind die Namen derjenigen Advocaten, gegen welche Disciplinar-Verfügungen ergangen sind, in der Regel nicht und nur dann zu nennen, wenn entweder in Gemäßheit des §. 11. des Regulativs die Verfügung auf eine Entziehung der Wahlfähigkeit gerichtet ist, oder aber bei einem ertheilten Verweise dieser, wie Wir hiedurch zur Ergänzung des §. 11. des Regulativs gestatten, nach Beschaffenheit des Falles durch die Bestimmung, daß der Name des Betheiligten in der Wahl-Versammlung genannt werden solle, ausdrücklich geschärft ist.

§. 2. Nachdem sich ergeben hat, daß die Schlußbestimmung in dem §. 14. des Regulativs vom 31sten Januar 1833, nach welcher in dem Falle eines Ungehorsams des Beschuldigten sofort die Sache an die betreffende Justiz-Canzlei übergehen soll, öfters gemißbraucht wird, um die Wirksamkeit der Deputation zu vereiteln, so verordnen Wir, unter Aufhebung jener Bestimmung, daß bei dem Ungehorsam gegen eine Aufforderung oder Verfügung der Deputation an einen Advocaten Letztere befugt sein soll, die Auflage bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 bis 4 ℛ zu wiederholen und, wenn die zweite Geldbuße fruchtlos bleibt, durch einen Bericht an die vorgesetzte Justiz-Canzlei zu veranlassen, daß durch sonstige geeignete Zwangsmittel die Befolgung der Auflage bewirkt werde, wobei jedoch der Justiz-Canzlei nachgelassen bleibt, die Disciplinarsache, wenn sie selbige dazu geeignet befinden sollte, selbst an sich zu nehmen.

§. 3. Um die Deputationen in den Stand zu setzen, erforderlichen Falles einer Bescheinigung über die richtige Zustellung desjenigen, was in Gemäßheit des Regulativs gegen einen Advocaten von ihnen verfügt wird, sich versichern zu können, gestatten Wir denselben, dergleichen Erlasse an das ordentliche Gericht des Betheiligten einzusenden, um deren Insinuation zu bewirken. Ein solcher Antrag soll sportelnfrei erledigt, dagegen aber das Porto, imgleichen der Betrag der nach den bestehenden Taren festzusetzenden Copialien und Insinuations-Gebühren, unter Vorbehalt der Einziehung des Betrages von den Betheiligten, von der Deputation getragen, oder dem Gerichte ersetzt werden.

§. 4. Es ist in dem §. 10. des Regulativs eine hinreichend deutliche Bestimmung darüber vermißt, in welchen Fällen Behörden dazu sich veranlaßt finden können, dahin mitzuwirken, daß die Advocaten-Deputationen zur Aufrechterhaltung der Disciplin in dem Advocatenstande einschreiten, und Wir finden hiedurch zu den folgenden erläuternden Bestimmungen Uns veranlaßt. Wenn auch durch das gedachte Institut, zufolge des §. 12. des Gesetzes vom 9ten April 1832, in der den Gerichten verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, in den bei ihnen anhängigen Sachen von Advocaten begangene Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen zu ahnden, nichts geändert ist, so ergiebt daneben der §. 13. des Regulativs vom 31sten Januar 1833 den Gesichtspunct, aus welchem die Einwirkung der Deputationen hauptsächlich zu beurtheilen ist. In Gemäßheit

Digitized by Google

desselben weisen Wir die Untergerichte des Königreichs an, sobald sie bei einem Advocaten die Entwickelung einer pflichtwidrigen Richtung wahrnehmen, mag diese nun durch Vernachlässigungen, durch sträflichen Eigennutz, durch Mißbrauch der Formen, leichtsinnige und ungeschickte Behandlung der Geschäfte, oder sonst auf irgend eine Weise sich offenbaren und mag übrigens das Gericht bei dem Betheiligten die Ahndung einer Pflichtverletzung in einem einzelnen Falle oder in mehreren Fällen bereits verfügt oder eine solche seinerseits unterlassen haben, darüber derjenigen Justiz-Canzlei, welcher die allgemeine disciplinarische Aufsicht über den Betheiligten nach dem §. 12. der Verordnung vom 9ten April 1832 gebührt, Bericht zu erstatten, damit Letztere nach den Umständen und der Beschaffenheit der Sache entweder das weitere Einschreiten der Advocaten-Deputation überlasse oder selbst verfüge. Auch erklären Wir, daß die Justiz-Canzleien in Fällen der bei einem Advocaten von ihnen unmittelbar wahrgenommenen Entwickelung einer pflichtwidrigen Richtung der Deputation das Einschreiten gegen denselben dann zu überlassen haben, wenn sie solches nach dem in dem §. 13. des Regulativs angedeuteten Gesichtspuncte der Sache angemessen halten.

§. 5. Da es auch vorkommen kann, daß auf eine von der Deputation vorgenommene Vernehmung eines Advocaten späterhin in einem gerichtlichen disciplinarischen oder criminellen Verfahren zurückgegangen werden muß, so gestatten Wir, daß dasjenige Mitglied der Deputation, welchem die Protocollführung obliegt, durch den K. Commissarius für dies Geschäft beeidigt, oder, dafern er sonst schon in dieser Beziehung in Pflichten stehen sollte, für die Protocollführung in der Advocaten-Deputation auf den solcherhalb geleisteten Eid verwiesen werde.

Es soll diese Bekanntmachung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Ausschreiben des K. Justiz-Ministerii an die sämmtlichen Gerichte des Königreichs, mit Ausnahme von Ostfriesland und Harrlingerland, die Einsendung tabellarischer Übersichten des Bestandes der practicirenden Advocaten betr., vom 3ten November 1834. (II. 5.)

Nachdem die größere Zahl derjenigen Studirenden, zu deren Gunsten am Schlusse des §. 1. der Verordnung vom 9ten April 1832 von dem ebendaselbst für die Zulassung der Candidaten der Advocatur festgesetzten Grundsatze eine Ausnahme bestimmt ist, jetzt bereits der ersten Prüfung sich unterworfen oder dazu sich gemeldet hat, und der Zeitpunct heranrückt, von welchem an die Zulassung der Candidaten so weit beschränkt werden muß, als der Zweck der allmähligen Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Zahl der practicirenden Rechtsgelehrten zu dem Bedürfnisse es erfordert; so müssen von Uns diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche Uns die Mittel gewähren, um den Bestand der wirklich practicirenden Advocaten stets mit Zuverlässigkeit übersehen zu können.

Digitized by Google

Zu dem Ende weisen Wir die gesammten K. und Standesherrlichen Ämter oder Gerichte, auch alle Stadt- und Patrimonial-Gerichte hierdurch an, ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen in ihrem Gerichtsbezirke gegenwärtig wohnenden, zur Praxis legitimirten Advocaten aufzunehmen, dasselbe am 31sten December des laufenden Jahrs zu schließen und bis zum 15ten Januar des künftigen Jahres an die ihnen vorgesetzte Justiz-Canzlei unfehlbar einzusenden.

Ein jedes dieser Verzeichnisse muß unter fortlaufender Nummer die Vor- und Zunamen, auch den Wohnort eines jeden in dasselbe aufzunehmenden Advocaten, ferner den Tag seiner Aufnahme in die Matrikel, und in einer Columne für Bemerkungen dasjenige enthalten, was für den zum Grunde liegenden Zweck erheblich sein kann, vorzüglich Nachrichten darüber, welche der recipirten Advocaten ein sonstiges Amt oder Geschäft versehen und die Advocatur entweder gar nicht, oder nur als Nebenbeschäftigung treiben.

Diejenige Gerichte, in deren Bezirke überall keine Advocaten wohnen, haben dies in der obigen Frist gleichfalls der vorgesetzten Justiz-Canzlei mittelst Berichts anzuzeigen.

Eine jede Justiz-Canzlei hat die sämmtlichen eingegangenen Tabellen nach Revision derselben in eine allgemeine, ihren ganzen Gerichtssprengel umfassende Übersicht nach alphabetischer Ordnung der einzelnen Untergerichte eintragen zu lassen, und diese Tabelle spätestens bis zum Ende des Monats Februar 1835 an Uns einzusenden.

Künftig haben die sämmtlichen Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs die Veränderungen zu verzeichnen, welche dadurch entstanden, daß in ihrem Bezirke wohnende Advocaten aus irgend einem Grunde hinweggefallen sind, oder vermöge der von Uns bewilligten Anstellung oder Veränderung des Wohnsitzes an dem ihnen angewiesenen Wohnorte sich niedergelassen haben. Dies Verzeichniß, oder, wenn keine Veränderung sich zugetragen haben sollte, ein hierüber zu erstattender Bericht, ist stets bis zum 15ten Januar des folgenden Jahrs an die vorgesetzte Justiz-Canzlei einzusenden, welche sodann den Inhalt dieser gesammelten Nachweisungen in einer tabellarischen Übersicht spätestens bis zum Schlusse des Monats Februar Uns vorzulegen hat.

Die obigen Vorschriften erstrecken sich nicht auf das Fürstenthum Ostfriesland *) und das Harrlingerland, weil in dieser Provinz die Verhältnisse des Advocatenstandes in den obigen Beziehungen bereits geordnet sind.

Es soll dies Ausschreiben der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

---

*) Vergl. Ver. v. 24. Juni 1817. §. 8. Bd. II. p. 83.

Digitized by Google

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die Collusionen der Advocaten und Procuratoren mit unbefugten Practicanten betr., vom 10. November 1819. (III. 221.)

Durch die beiden am 10ten Junius 1784 *) erlassenen gemeinen Bescheide sind die bei hiesiger Justiz-Canzlei practicirenden Advocaten angewiesen, die von ihnen einzureichenden Schriften, sobald nicht die in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Theil I., Titel 5., §. 8. am Ende bemerkten Ausnahme-Fälle eintreten, mit ihren vollen Vor- und Zunamen zu unterschreiben, auch insbesondere sich der Unterzeichnung von Schriften, die nicht von ihnen selbst, sondern von unconcessionirten Practicanten herrühren, gänzlich zu enthalten; den Procuratoren aber ist es zugleich untersagt worden, die Aufsätze solcher unbefugten Verfasser in Parthei-Sachen zur Production anzunehmen.

Gleichwohl haben neuere Vorgänge wahrnehmen lassen, daß dergleichen Verfassern, behuf deren nicht länger zu duldenden Einmischung in einen ihnen verbotenen Geschäftskreis, durch immatriculirte Advocaten, ja selbst durch einige der Canzlei-Procuratoren, Vorschub geschehe.

Zuvörderst werden daher die eingangserwähnten gemeinen Bescheide in Erinnerung gebracht, daneben aber die bei hiesiger Justiz-Canzlei practicirenden Advocaten ernstlichst angewiesen, sich jeder Collusion mit andern Sachführern wegen Verschweigung des eigentlichen Verfassers oder Urhebers der Aufsätze, insbesondre auch solcher Vereinbarungen zu enthalten, vermöge welcher jene sich dazu hergeben, für Rechnung und nach Instruction der Unconcessionirten bloß die materielle Ausarbeitung zu besorgen, — so lieb ihnen ist, eine sonst unabbittlich eintretende Geld- oder Suspensions-Strafe zu vermeiden.

Die Procuratoren hingegen haben künftig jedes von ihnen einzureichende Product, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern, mit einer völlig deutlich ausgeschriebenen Bemerkung darüber: ob sie zugleich für die Verfasser oder nur für die Producenten angesehen sein wollen? zu versehen.

Würden sie aber sogar fernerweit zu Durchhelfung unbefugter Practicanten wissentlich mitzuwürken sich herausnehmen, dann haben sie ohnfehlbar zu gewärtigen, daß der Antrag auf Remotion des Contravenienten von der Procuratur bei K. Ministerio geschehen werde.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die für die unbefugten Winkel-Schriftsteller gegebenen gesetzlichen Bestimmungen betr., vom 27. April 1820. (III. 60.)

Die Erfahrung hat Uns zeither gelehrt, daß die Zahl derjenigen Personen, die, ohne dazu gesetzmäßig berechtigt zu sein, sich damit

*) Sp. S. Th. III. p. 166.

Digitized by Google

abgeben, den Parteien schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu fertigen, und die selbst ein Gewerbe daraus machen, unwissende Personen zu unnützen und völlig widerrechtlichen Querelen aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine Art in ihrem gesetzwidrigen Beginnen beirathig und behülflich zu sein, hier in dem Grade zunimmt, daß daraus nicht nur sehr gerechte Beschwerden der in dieser Provinz angestellten Justiz-Commissarien entstehen, sondern auch für die durch solche unbefugte Winkel-Schriftsteller und Adsistenten irre geführten Parteien die größesten Nachtheile zu besorgen sind.

Wir sehen Uns daher genöthigt, auf die hierüber in unserm Preußischen Land-Rechte Th. II. Tit. 20. §. 176. enthaltenen Straf-Bestimmungen aufmerksam zu machen, indem nach diesen gesetzlichen Bestimmungen

»heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei bis sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden sollen«

womit auch der §. 440. des Anhangs zur Preußischen Gerichts-Ordnung wesentlich übereinstimmt, wornach selbst diejenigen, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, mit willkührlicher Strafe beleget werden sollen.

Damit nun aber auch niemand über Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe, so vertrauen Wir nicht nur zu der Rechtlichkeit der hieselbst und bei den verschiedenen Gerichten in dieser Provinz angestellten Justiz-Commissarien, daß dieselben nach den hierüber im Tit. VII. der Gerichts-Ordnung l. c. enthaltenen näheren Bestimmungen es sich zur besonderen Pflicht machen werden, den Parteien, welche sich über widerrechtliche Verfügungen der Gerichte beschweren wollen, sobald sie nach näherer Prüfung des Anliegens die Beschwerden nicht ungegründet oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person an die Hand zu gehen, sondern Wir haben auch schon längst die Einrichtung getroffen, daß zur Aufrechthaltung und Beförderung einer prompten und sichern Rechtspflege auf Unserm Gerichts-Locale jederzeit die bei der K. Justiz-Canzlei und dem K. Consistorio anzubringenden Beschwerden und Gesuche, sei es in eiligen oder nicht eiligen Fällen, von jedem, der sich daselbst meldet, unweigerlich und unentgeltlich zu Protocoll genommen werden.

Gemeiner Bescheid des K. Hof-Gerichts zu Stade, wodurch die älteren Bescheide vom 11. Julius 1695, 7. Julius 1729, 2. Mai 1776 und 11. Mai 1786 in Erinnerung gebracht werden und den Anwalten auf-

Digitized by Google

gegeben wird, unter den von ihnen concipirten Schriften, ihrer Namens-Unterschrift ausdrücklich ihr concepit beizufügen, vom 23. August 1820. (III. 109.)

Demnach aus verschiedenen bei Uns eingereichten Schriften bemerkt worden, daß solche bloß mit dem Namen der sie producirenden Anwalte unterzeichnet worden, ohne daß von diesen auch nur im geringsten dabei angezeigt wäre, ob solche ihre Namens-Unterschrift sie bloß als Producenten oder auch zugleich als Concipienten bezeichnen solle, welcher Zweifel doch leichtlich durch ein einfaches produxit oder produxit et concepit gehoben werden können; nun aber zu besorgen steht, daß, wenn die Procuratoren ihrer Obliegenheit hierunter nicht nachkommen, gar leicht dadurch unerlaubte Collusionen mit nicht zur Praxis legitimirten Concipienten verdeckt werden möchten: so werden hierdurch nicht nur für den Fall, daß die Anwalte von fremden Concipienten verfaßte Schriften übergeben, die Vorschriften der älteren Gemeinen Hofgerichts-Bescheide, vom 11ten Julius 1695, 7ten Julius 1729, 2ten Mai 1776 und 11ten Mai 1786 in Erinnerung gebracht und die gebührende Befolgung derselben, bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen, den Anwalten zur Pflicht gemacht; sondern es wird auch nunmehr sämmtlichen bei dem hiesigen K. Hof-Gerichte und Justiz-Canzlei fungirenden Procuratoren und zwar bei 2 Rthlr. Strafe, welche sie sub poena executionis intra triduum an den Botenmeister zu bezahlen haben, anbefohlen, unter den von ihnen übergebenen Schriften, wenn selbige nicht von fremden Concipienten, sondern von ihnen selber verfaßt sind, solches durch das ausgeschriebene oder auch nur abbrevirte Wort concepit ausdrücklich zu bemerken.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die sogenannten Winkel-Advocaten betr., vom 8. Februar 1825. (III. 65.)

Es ist seit einiger Zeit die Gewohnheit bei mehreren Ämtern und Gerichten der hiesigen Provinz eingerissen, daß verschiedene Individuen, die sich bei Advocaten und anderen juristischen Geschäftsmännern einige Routine in Behandlung processualischer Gegenstände erworben; aber durch ein vorschriftsmäßiges Studium der Rechtswissenschaften zur juristischen Praxis nicht befähiget haben, damit befassen, eine sogenannte Winkeladvocatur, besonders in Schuldsachen und andern einfachen Rechtsangelegenheiten, zu treiben, in gerichtlichen Terminen, unter dem Namen von Mandatarien, für einen der litigirenden Theile aufzutreten, und Proceßschriften in ihrem eignen oder eines dritten, zur Advocatur-Praxis Berechtigten Namen zu verfassen und in den Gerichten zu übergeben. Letzteres geschiehet offenbar zur Umgehung der wider die unbefugten Practicanten erlassenen Verfügungen und Verordnungen, und es ist überhaupt bedenklich, solchen Personen, unter irgend einem Titel oder Behelfe, die Einmischung in die juristische Praxis, auch nur auf eine beschränkte Weise — welcher keine bestimmte

Digitized by Google

Gränzen angewiesen, und daher so leicht gemißbraucht werden können — zu gestatten. Selbst die unter dem Prätext eines erhaltenen Mandates zu führenden gerichtlichen Geschäfte und Arbeiten sind als unverkennbare Eingriffe in die Rechte der immatriculirten Advocaten anzusehen, und können, aus Mangel gründlicher Rechtskenntnisse und Wissenschaften, durch Entstellung der Wahrheit des Thatbestandes, Abnahme bedeutender Remunerationen u. s. w. — die hin und wider vielleicht theurer bezahlt werden müssen, als es die gesetzliche Taxe den vom Staate autorisirten Rechts-Consulenten gestattet — den Parteien selbst sehr nachtheilig werden. Es fehlt auch nicht an immatriculirten Advocaten, zu welchen die Parteien in ihren streitigen Rechts-Sachen ihre Zuflucht nehmen können, und um so weniger sind daher dergleichen Winkelpracticanten, oder sogenannte Deutsche Advocaten, zu dulden. Wir weisen daher sämmtliche Ämter und Gerichte Unsers Gerichtssprengels, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, hierdurch an, dergleichen Personen ihr unbefugtes Auftreten vor Gericht, in Sachen fremder, ihnen nicht angehörigen Parteien, die Einreichung und Abfassung processualischer Schriften und Schriftsätze, selbst nicht unter dem Vorwande eines Mandatars, zu gestatten, und sowohl hierüber als auch insonderheit darüber sorgfältig zu wachen, daß kein zur Advocatur-Praxis Berechtigter, bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit und einer angemessenen Geld-Strafe, es sich beigehen lasse, die Schriften solcher unbefugten Practicanten zu unterschreiben, mithin für die seinigen auszugeben, und den Winkeladvocaten damit Vorschub zu thun. Übrigens soll dieser Gemeine Bescheid der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung und dem Provinzial-Amtsblatte einverleibt werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, betr. die Erneuerung des den Schullehrern ertheilten Verbots für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Suppliken, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen, vom 10. September 1829. (III. 175.)

Es ist Uns mißfällig zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder Schullehrer es unternehmen, für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Suppliken, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen, und dadurch nicht selten durch deren Unzweckmäßigkeit die Supplicanten in fruchtlose Kosten setzen, auch den Behörden, an die sie gerichtet sind, manche unnöthige Mühe machen und wohl gar ihr Amt dadurch versäumen.

Da dieses nun der Vorschrift Unserer Landes-Kirchen-Ordnungen geradezu entgegen, und auch in Unsern General-Visitations-Directoriis ausdrücklich vorgeschrieben ist, darauf zu achten, daß solches nicht geschehe, Wir auch bei vorkommender Gelegenheit

Digitized by Google

dieſes unterſagt: ſo wird den Schullehrern dieſes wiederholend verboten, und iſt ihnen dieſes nicht nur bekannt zu machen, ſondern auch in Zukunft darauf zu achten, daß ſolches unterbleibe, entgegengeſetzten Falls aber Behuf fernerer Ahndung es zu Unſerer Kenntniß zu bringen.

---

bb. Gebühren.

Verjährung der Advocatur-Forderungen in den Herzogth. Br. u. Verd. Ver. v. 11. September 1820. Bd. I. p. 111. — Desgl. im Fürſtenth. Osnabr. Ver. v. 16. Juni 1823. ibid. p. 112. — Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Commiſſarien in Oſtfriesland. Ausſchr. v. 22. September 1817. Bd. II. p. 481. — Advocatur-Gebühren in Bagatell-Sachen Geſ. v. 13. December 1834. §. V. Bd. II. p. 512. — Taxe für Advocatur-Gebühren im Hildesheimſchen. Gem. Beſch. v. 27. Auguſt 1817. §. 22. Bd. II. p. 474. Gem. Beſch. v. 5. Februar 1823. — Verzeichnung der Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben. Gem. Beſch. der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim v. 4. Februar 1825. Bd. II. p. 588. — Einige Grundſätze über Advocatur-Gebühren. Miniſt.-Reſcr. v. 26. Mai 1831. Juriſt. Zeit. 1831. H. 2. p. 49.

Gemeiner Beſcheid der K. Juſtiz-Canzlei in Göttingen, die proviſoriſche Taxe der in ihrem Jurisdictions-Bezirke practicirenden Advocaten betr. vom 24. Februar 1819. (III. 27.)

Des Allerdurchlauchtigſten u. ſ. w. fügen hiemit zu wiſſen: die Verſchiedenheit, welche, nach der bisher gemachten Erfahrung, bei mehreren Gerichten in Anſehung der für die mündlichen und ſchriftlichen Arbeiten der Advocaten in den ihnen anvertraueten Proceß-Sachen zu beſtimmenden Vergütung Statt findet, und die nicht ſelten eine zu große Ungleichheit und Willkührlichkeit herbeiführt; ſodann die Veränderungen, welche in den neueren Zeiten durch die den Sachführern zur Pflicht gemachten engeren Abſchriften ihrer Vorträge, nicht minder durch die Erhöhung mancher Lebens-Bedürfniſſe entſtanden, und bei der Remuneration der Advocaten billigerweiſe zu berückſichtigen ſind, veranlaſſen Uns, mit Vorwiſſen und ausdrücklicher Auctoriſation des K. Cabinets-Miniſterii, diejenigen Grundſätze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nach denen einſtweilen und bis zur weiterer Verfügung, die Arbeiten der Sachführer bei hieſiger K. Juſtiz-Canzlei honorirt werden ſollen, und deren gleichmäßige Befolgung auch von den derſelben untergeordneten Gerichten erwartet wird.

I. Im Allgemeinen kann bei der feſtzuſetzenden Remuneration der Vorträge, je nachdem ſie mit mehr oder weniger zweckmäßiger Kürze, Gründlichkeit und Sorgfalt abgefaßt ſind, das billige richterliche Ermeſſen niemals ausgeſchloſſen werden, und daher weder die Wichtigkeit des Objectes der Proceſſe zur hauptſächlichſten Richtſchnur dienen, noch weniger allein die Bogenzahl den Maaßſtab für die Vergütung der angefertigten Schriftſätze darbieten. Vielmehr werden die Gerichte ſtets ihr Augenmerk auf den innern Gehalt des Vortrages richten, und ſo wie ſie alle unnöthigen Weitläuftigkeiten und ungebührlichen Ausdehnungen durch Verminderung des Honorars zu ahnden haben, ſo werden ſie hin-

Digitized by Google

gegen zweckmäßige Kürze, Fleiß und Geschicklichkeit durch verhältnißmäßige Erhöhung des Deservits zu würdigen wissen.

2. Um jedoch die richterliche Ermäßigung, so weit es nach der Natur des Gegenstandes thunlich ist, einigermaßen zu leiten, wird den Sachführern, welche in Beziehung auf ihre Arbeiten kein gegründeter Vorwurf trifft, Folgendes zuzubilligen sein:

I. in Civil-Sachen:

1) Für die Arrha und die Bemühung, sich von der Sache gehörig zu unterrichten *) . . . . . 1 ℳ
unter Vorbehalt einer Erhöhung, wenn die Sache verwickelt war, oder die Durchsicht weitläufiger Voracten nothwendig machte.

Dagegen ist für Briefe und mündliche Conferenzen nur dann ein besonderer Ansatz zulässig, wenn die Billigkeit erhellet, solchen außer der Arrha zu berechnen, und die Nothwendigkeit der Sache, oder das ausdrückliche Verlangen des Clienten — welches letztere jedoch nie dem Gegentheile zur Last fallen darf — die Leistung rechtfertigt.

2) Für eine jede zu 30 Zeilen geschriebene Seite, von denen jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthält **) . . . . . 9 ℳ

*) Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an sämmtliche derselben untergebene Untergerichte, die den Sachführern in geringfügigen Civil-Partei-Sachen zuzubilligende Arrha betr., vom 14. Januar 1825. (III. 7.)

Unter ausdrücklicher Autorisation des K. Cabinets-Ministerii werden hierdurch die sämmtlichen der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergebenen Gerichte angewiesen, in geringfügigen, nur mündlich und summarisch zu verhandelnden Civil-Partei-Sachen, namentlich bei liquiden Schuldforderungen unter 20 Rthlr. und andern ähnlichen Gegenständen, den Sachführern nur höchstens die Hälfte der bisherigen Arrha von einem Thaler zuzubilligen.

Es soll dieses allgemeine Ausschreiben, nach welchem sich auch die Advocaten bei Aufstellung ihrer Deserviten-Rechnungen hinführo zu richten haben, der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

**) Schon im Jahre 1813 war folgende allgemeine Verfügung erlassen:

Declaration, wie viel, in Gemäßheit der Stempel-Steuer-Ordnung vom 31. December 1813, auf einem Stempelbogen zu schreiben sei.

In der, unter dem 31. December v. J. erlassenen provisorischen Stempel-Steuer-Verordnung, erfordert die im Artikel 3. den Procuratoren und Advocaten auferlegte Pflicht, keine Stempelbogen unnütz zu verbrauchen, nunmehr die nähere Bestimmung: wieviel auf eine Seite eines solchen Stempelbogens geschrieben werden solle.

Vorläufig wird deshalb festgesetzt: (daß)

eine Seite dreißig Zeilen, eine Zeile zwölf Sylben,

enthalten, und die Gerichte bei Zuerkennung der Deservit- und Copialien-Gebühren, bis auch darüber eine allgemeine Verfügung getroffen werden kann, zwar die bisher landesgesetzmäßig befolgten Regeln zum Grunde legen, jedoch das Verhältniß der sonst erlaubt gewesenen zu der hiedurch verordneten engern Schreibart nach billigem Ermessen berücksichtigen sollen.

Hannover, den 21. Februar 1814.

K. Großbritannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

Digitized by Google

3) Für kleine Schriftsätze, als Fristbitten, Contumacial-Anträge u. dgl. . . . . 9 ßß

4) Für Abhaltung der Termine:
   a) bei K. Justiz-Canzlei . . . . . 1 ₰
   und, wenn es ein Commissions-Termin ist, 2 ₰.
   b) bei den Untergerichten:
   α. wenn merita causae verhandelt werden, 20 mße bis 27 mße
   β. wenn sie nur einen Contumacial-Antrag, ein Fristgesuch, die Einlegung von Rechtsmitteln, und andere dergleichen Neben-Anträge betreffen . . . . . 9 ßß

5) Für einen außerhalb ihres Wohnortes abzuhaltenden Termin, einschließlich der Termins-Gebühren, 3 ₰ an Diäten, und an Reisekosten für jede Meile hin und zurück 16 ßß, so oft, statt der Meilengelder, die Parthei für ein schickliches Transportmittel zu sorgen nicht vorzieht.

Nachtrag zu dem gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen vom 24. Februar 1819, die provisorische Taxe der in dem Jurisdictions-Bezirke ermeldeter Justiz-Canzlei practicirenden Advocaten betr., vom 22. November 1820. (III. 167).

»Des Allerdurchlauchtigsten u. s. w. In »der mittelst gemeinen Bescheides vom »24sten Februar 1819 von Uns festgesetzten »Advocaten-Taxe ist über die den Sachführern für außerhalb ihres Wohnorts bei »einem Gerichte an einem und demselben »Tage in verschiedenen Proceß-Sachen abgewartete Termine zukommende Entschädigung an Diäten und Reisekosten eine ausdrückliche Bestimmung »nicht enthalten. Da nun die in dem angezogenen gemeinen »Bescheide den Advocaten zugebilligten 3 ₰ an Diäten zugleich »die Termins-Gebühren einschließen, die Diäten aber, nach Abzug der Termins-Gebühren, so wie die Vergütung für die »Reise-Kosten, als eine Entschädigung für den längern Zeitverlust und die aufgewandten baaren Auslagen zu betrachten sind: »so sehen Wir Uns veranlaßt, mit Verwissen und ausdrücklicher »Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, die Bestimmung zu »treffen:

»daß dem Sachführer, welcher außerhalb seines Wohnorts »Termine in verschiedenen Proceß-Sachen an demselben »Tage und bei einem Gerichte abwartet, gestattet sein soll, »in jeder einzelnen Sache die Termins-Gebühren sich zu »berechnen, dagegen aber die, nach Abzug derselben, ihm »noch zukommende Entschädigung an Diäten und Reise»Kosten auf alle von ihm an einem solchen Tage verhandelte »Sachen zu vertheilen ist.

»Übrigens soll diese Verfügung, welche auch die Advocaten bei »Aufstellung ihrer Deserviten-Rechnungen künftig zum Grunde »zu legen haben, der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung »inserirt werden.«

6) Für einen Bogen Abschrift, die Seite zu 30 Zeilen, und jede Zeile zu 12 Sylben . . . . . 2 ßß

und zwar alle diese Sätze in Conventions-Münze.

II. In Criminal-Sachen:

1) Für die Einsicht und den Auszug der Acten 1 bis 2 ₰ Con-

Digitized by Google

ventions-Münze, wobei jedoch, wenn die Sache besonders weitläuftig oder verwickelt sein sollte, eine verhältnißmäßige Erhöhung nicht ausgeschlossen ist.

2) Für jede von dem Gerichte als nothwendig erachtete Unterredung mit dem Inquisiten, 1 ℔ Conventions-Münze.
3) Für die Vertheidigungs-Schrift wird das Honorar nach den in Civil-Sachen Statt findenden Grundsätzen vergütet.
4) Für Copialien und etwanige Reisen das in Civil-Sachen Festgesetzte.

Übrigens soll diese Verfügung, welche auch die Advocaten bei Aufstellung ihrer Deserviten-Rechnungen künftig zum Grunde zu legen haben, der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die provisorische Taxe in Civil- und Criminal-Sachen, für die in ihrem Gerichtssprengel postulirenden und practisirenden Procuratoren und Advocaten betr., vom 7. October 1819. (III. 197.)

Da es aus verschiedenen Rücksichten angemessen erachtet ist, die Grundsätze zu bestimmen und zur Kenntniß der Parteien zu bringen, welche von den in dem Gerichts-Sprengel der K. Justiz-Canzlei hieselbst postulirenden und practisirenden Procuratoren und Advocaten bei den Ansätzen ihres Deservits beobachtet, und bei der gerichtlichen Moderatur desselben befolgt werden sollen: so werden, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, dieses Gegenstandes wegen, nachfolgende Vorschriften vorerst, und bis zu anderweiten Bestimmungen, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. Der K. Justiz-Canzlei und den derselben untergeordneten Gerichten bleibt das billigrichterliche Ermessen bei der zu bestimmenden Vergütung für die mündlichen und schriftlichen Arbeiten und Vorträge der Procuratoren und Advocaten, in den ihnen anvertraueten Proceß-Sachen, ausdrücklich vorbehalten. Es wird demnach bei der Moderatur, insonderheit des Advocaten-Deservits, nicht sowohl auf das Volumen und die Bogenzahl der gerichtlichen Hauptschriftsätze und Rechts-Deductionen, als vielmehr auf deren innern Werth vorzüglich gesehen werden, und daher, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, bei den Hauptschriften und rechtlichen Ausführungen, die sich durch Präcision, bündige Kürze, fleißige und geschickte Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses auszeichnen, eine angemessene Erhöhung des unten festgesetzten Honorars Statt finden können; bei denen aber, welche mit ungebührlicher Ausdehnung und unnöthiger Weitschweifigkeit, durch Nichtbefolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeilen- und Sylbenzahl, unnöthiges Absetzen der Zeilen, überflüßiges Allegiren und Abschreiben der Gesetzstellen und Autoritäten, überflüssige Auszüge früherer Verhandlungen, Einrückung der sententiae a qua, und deren Gründe, zur Entscheidung der

Digitized by Google

Sache nicht gehörende Ausführungen und dergleichen, abgefaßt sind, um die möglichste Menge von Bogen zu füllen, eine Herabsetzung desselben und der Copialien eintreten, und in den letztern Fällen der Concipient daneben verurtheilt werden, die unnütz verbrauchten Stempelbogen seiner Partei zu ersetzen.

§. 2. Es soll der Ansatz höherer, als der taxmäßigen Gebühren, selbst in außergerichtlich zugestellten Rechnungen, jedesmal eine Geldbuße von Fünf bis Zehn Thaler zur Folge haben, so oft nicht der Zusatz, daß höher, als nach der Taxe gerechnet sei, zur Wissenschaft des Clienten, der Rechnung ausdrücklich beigefügt worden ist. Wenn indeß der Gegentheil die Kosten erstatten soll, so dient die Taxe jedesmal zur unabweichlichen Norm.

§. 3. Die der K. Justiz-Canzlei subordinirten Gerichte haben die Principien, wonach die Arbeiten der Advocaten remunerirt werden sollen, gleichfalls vorerst und bis zu einer anderweitigen Verfügung, zu befolgen.

§. 4. Die nachfolgenden Ansätze sollen in Conventions-Münze berechnet und entrichtet werden.

§. 5. Rücksichtlich der

Procuratur-Gebühren

finden die folgenden Bestimmungen statt:

1) Für die Arrha*), in jeder besondern Sache, welche kein Ausfluß der Hauptsache ist, und ohne Unterschied des Ranges, Standes u. s. w. der Partei . . . . . 1 ℛ
2) Für die erste Unterschrift und Production der ersten Hauptschrift, Annahme und Insinuation der darauf erfolgten Verfügung, in Sachen, die in der ersten oder Appellations-Instanz in ein förmliches Rechtsverfahren kommen . . 12 ℊℊ
3) Für die Vollmacht, mit Einschluß der Schrift, wodurch sie producirt wird, in sofern die erstere mit einer der Haupt-Schriften nicht zugleich hat übergeben werden können . 6 ℊℊ
4) Für Abwartung eines Termins, worin keine merita caussae verhandelt werden, ohne weitern Unterschied eines Commissions- oder sonstigen Termins . . . . . 1 ℛ
   Verhandelt der Procurator im Termine merita caussae, so wird er als Advocat betrachtet und remunerirt; gleichwie bei etwaniger Anfertigung besonders zu vergütender Schriftsätze.
5) An jährlichem Gehalte, nach der Wichtigkeit des Proceß-Gegenstandes . . . . . 3 ℛ 8 ℊℊ
   bis höchstens . . . . . 4 ℛ 16 ℊℊ
   Ruhet ein Proceß länger als sechs Monate, so wird für solchen Zeitraum kein Salarium bewilligt. Auch soll die bloße Einreichung von Maturations-Gesuchen — welche übrigens in Rechnung gebracht werden dürfen — und die Extrahirung der darauf erfolgenden einfachen Decrete, eine Unterbrechung dieser

*) Arrha ist in der Appellat.-Instanz zulässig. Juristi. Zeit. 1827. № 6. pag. 92.

Ruhezeit nicht bewirken; mithin zur Forderung des fortlaufenden Gehalts niemals berechtigen.

6) An Copialien für jeden ordnungsmäßig — die Seite zu 30 Zeilen und jede Zeile zu 12 Sylben — völlig beschriebenen Bogen . . . . . 2 ggr

7) In Sachen, welche die Bestellung der Vormünder oder Curatoren allein betreffen; für die Production einer einzelnen Schrift, eines Gesuchs u. s. w. in Sachen, welche zu keinem formellen proceßmäßigen Verfahren kommen, findet weder ein Ansatz für die Arrha, und erste Unterschrift, noch für Gehalt statt, vielmehr werden deshalb nur 8 bis 12 ggr zugebilligt.

8) Ansätze für Durchsicht und Revision der Producte und Eingaben, deren Ligatur — wenn solche nicht nothwendig von einem Buchbinder geschehen mußte — für Extrahirung der Procuratur-Rechnung; für Briefe und Conferenzen in Procuratur-Angelegenheiten; pro cura, wegen der von der Post-Casse avancirten Procuratur-Gebühren; für Eingaben und Bitten, die Bescheide dem Supplicanten zustellen zu lassen, weil der Appellat denselben zum Anwalt annehmen wolle und dergleichen, werden nicht gut gethan. Übrigens soll sich aber die Forderung des Salars mit dem dato der Extrahirung des, auf die zuletzt eingereichte Schrift, abgegebenen Bescheides oder Erkenntnisses endigen, der angefangene Monat jedoch zu voll angerechnet werden.

§. 6. In Hinsicht der

Advocatur-Gebühren

treten hiernächst folgende Vorschriften und Regeln ein; und zwar I. in Civil-Sachen:

1) Für die Arrha in jeder besondern zum rechtlichen Verfahren in erster oder in der Appellations-Instanz kommenden Sache, welche kein Ausfluß der Hauptsache ist . . . . . 1 Thlr.

Ist die Sache besonders wichtig und verwickelt, oder sind weitläuftige Voracten durchzulesen gewesen, um sich von derselben gehörig zu unterrichten . . . . . 2, 3 bis 4 Thlr.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche derselben untergebene Untergerichte, die den Sachführern in geringfügigen Civil-Partei-Sachen zuzubilligende Arrha betr., vom 16. Januar 1832. (III. 20.)

»Demnach für nothwendig erachtet, dem »richterlichen Ermessen, welches im §. 1. »des Gemeinen-Bescheides der hiesigen »K. Justiz-Canzlei vom 7ten October »1819, die provisorische Taxe für die Pro»curatoren und Advocaten betreffend, bei »Bestimmung der Gebühren im Allgemei»nen vorbehalten ist, rücksichtlich der von den Advocaten zu be»rechnenden Arrha nähere Grenzen zu setzen; so wird hiedurch »unter ausdrücklicher Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii »verfügt, daß in geringfügigen, nur mündlich und summarisch zu »verhandelnden Civil-Partei-Sachen, namentlich bei liquiden »Schuld-Forderungen unter 20 Rthlr. und andern ähnlichen »Gegenständen, den Sachführern höchstens ein halber Thaler »an Arrha zugebilligt werden solle.

Digitized by Google

»Sämmtlichen der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergebenen »Gerichten, so wie den im hiesigen Gerichtssprengel practisirenden »Advocaten und litigirenden Parteien zur Kunde und Nachach»tung soll dieses Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetz»Sammlung inserirt werden.«

2) An Honorar für jede, zu 30 Zeilen besetzte Seite, deren jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthält, und in sofern die Arbeit, nach §. 1., kein gegründeter Vorwurf trifft 9 xr
3) Für kleinere ganze Schriftsätze, z. E. Fristbitten, Contumacial-Anträge, Maturations-Gesuche, Gesuche um Retradition gewisser Actenstücke, Einsicht der Acten, pro administranda justitia, und dergleichen . . . . . 9 xr
4) Für die Abwartung der Termine werden die Ansätze folgender Gestalt bestimmt:

A. bei K. Justiz-Canzlei,
a. wenn darin merita caussae verhandelt werden . . 2 fl
b. wenn dieselben nur Neben- oder Zwischen-Anträge betreffen . . . . . 1 fl
ohne weitern Unterschied der Commissions- und sonstigen Termine.
B. bei den Unter-Gerichten eben so,
a. im erstern Falle . . . . . 18 xr
b. im letztern . . . . . 9 xr
C. ist der Termin außerhalb des Wohnorts des Advocaten abzuhalten gewesen, sei es innerhalb, oder außerhalb der Provinz, so dürfen, neben obigen verschiedenen Termins-Gebühren, noch ferner berechnet werden:
a. an Diäten täglich . . . . . 3 fl
b. an Reisekosten für jede Meile — und dergestalt, daß die Rückreise dabei, gleich der Hinreise, besonders gerechnet wird . . . . . 16 xr
falls die Partei es nicht vorziehet, statt der Meilengelder, selbst für ein anständiges Transportmittel zu sorgen.
Außer diesen Sätzen darf aber für Zehrungs-Kosten, Trinkgelder, oder unter welcher Rubrik es sonst sei, nichts weiter berechnet werden.

5) Sind in einem zu demselben Zwecke angesetzten Termine mehrere Parteien, welche nicht Litis-Consorten sind, zu vertreten gewesen, so können zwar die gesetzlichen Termins-Gebühren einer jeden derselben besonders berechnet werden; hingegen sind die Diäten und Reisekosten, wodurch nichts weiter als Ersatz gehabter Auslagen bezweckt wird, auf sämmtliche Parteien verhältnißmäßig zu vertheilen.
6) An Copialien für jeden, die Seite zu 30 Zeilen und die letztern zu wenigstens 12 Sylben, beschriebenen Bogen . 2 xr
7) Für Briefe, Billets und mündliche Conferenzen ist nur alsdann ein besonderer Ansatz zulässig, wenn die Billigkeit erfordert, solchen außer der Arrha zu berechnen, und die Nothwendigkeit der Sache, oder das ausdrückliche Verlan-

Digitized by Google

gen des Clienten — welches letztere jedoch dem Gegentheile nie zur Last fallen darf — die Leistung rechtfertigt. Ist dieselbe aber, nach Lage der Sache, in der That nothwendig gewesen, so muß der Ansatz auch dem, in die Kosten verurtheilten Gegner zur Last fallen.

II. In Criminal-Sachen,

sollen an den Orten, wo nach dem Herkommen bisher noch die Vertheidiger der Inquisiten ein Honorar erhalten, bis zur Abstellung dieses Herkommens folgende Ansätze zur Norm dienen, und gut gethan werden:

1) Für die Einsicht und den Auszug der Acten 1 bis 2 ℳ Ist die Sache besonders schwierig, verwickelt, oder weitläuftig, so kann deshalb eine angemessene Erhöhung eintreten.
2) Für jede besondere Unterredung mit dem Inquisiten, wenn solche von der K. Justiz-Canzlei, oder dem inquirirenden Gerichte und Richter genehmigt ist . . . . . 1 ℳ
3) Das Honorar für die eingereichte Vertheidigungsschrift wird nach den oben §. I. und in diesem §. № 2. für die Civil-Sachen bestimmten Grundsätzen ermäßigt und vergütet, und endlich
4) Für Copialien und etwa von dem Gerichte nothwendig erachtete Reisen dasjenige gut gethan, was deshalb in Civil-Sachen oben bestimmt ist.

Übrigens soll dieser gemeine Bescheid, nach welchem die Procuratoren und Advocaten künftig ihre Procuratur- und Advocatur-Rechnungen einzurichten und festzustellen haben, auf die gewöhnliche Weise kund gemacht und auch der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, wegen geschehener Erhöhung des Gebühren-Tarifs für die Justiz-Commissarien in Ostfriesland und dem Harrlingerlande, vom 6. Julius 1820. (III. 91.)

Das K. hohe Cabinets-Ministerium zu Hannover hat mittelst Rescripts vom 27sten v. M. auf Ansuchen der in dieser Provinz practisirenden Justiz-Commissarien zu bewilligen geruhet:

1) daß der in der durch Unsere Bekanntmachung vom 22sten September 1817 *) publicirten und für anwendbar erklärten Preußischen Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien und Notarien vom 23sten August 1815 enthaltene Unterschied der Gebühren-Sätze für die Arbeiten der Justiz-Commissarien bei den Unter-Gerichten in großen Städten und den bei sonstigen Unter-Gerichten für aufgehoben zu erklären, mithin für deren in den beiden ersten Abschnitten solcher Taxe erwähnten Arbeiten bei sämmtlichen Unter-Gerichten dieser Provinz hinfort diejenigen Sätze berechnet werden dürfen, welche diese

*) oben p. 481.

Digitized by Google

Taxe für ihre Arbeiten bei den Unter-Gerichten in den großen Städten bestimmt;

2) daß für den Fall, wenn ein Justiz-Commissarius einer Local-Instruction außerhalb seines Wohnorts beizuwohnen hat, die in dem ersten Abschnitte der erwähnten Taxe, № 4. Buchstabe a. b. et c., bestimmten Sätze ebenfalls aufzuheben und an deren Stelle demselben zu berechnen erlaubt sein solle:
   a. an Diäten, statt der Zehrungs-Kosten, täglich 1 ℛ 8 ℊℊ;
   b. die Reise-Kosten nach der Post-Taxe, falls die Partei es nicht vorziehe, selbst für ein anständiges Transport-Mittel zu sorgen; jedoch

3) in Hinsicht dieser Diäten und Reise-Kosten mit der näheren Bestimmung, daß solche — da sie nichts weiter, als den Ersatz gehabter Auslagen bezwecken, — nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen vertretenen Parteien verhältnißmäßig zu vertheilen, wenn ein Justiz-Commissarius an demselben Tage und Orte in den nämlichen oder in abgesonderten Processen die Geschäfte mehrerer Parteien wahrgenommen hat.

Diese hohe Verordnung wird demnach, in Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 22sten September 1817, hiedurch zur Kenntniß des Publicums sowohl, als sämmtlicher Unter-Gerichte und Justiz-Commissarien in dieser Provinz gebracht, wornach sich also in Zukunft, folglich ohne dieser neuern Verordnung rückwirkende Kraft beizulegen oder solche weiter auszudehnen, nicht nur die Justiz-Commissarien bei ihren Gebühren-Rechnungen, sondern auch die Unter-Gerichte bei deren Festsetzung zu richten haben.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück wegen geschehener Erhöhung des Gebühren-Tarifs für die Justiz-Commissarien und Notarien in der Niedergrafschaft Lingen, vom 23. September 1820. (III. 120.)

Das K. hohe Cabinets-Ministerium zu Hannover hat mittelst Rescripts vom 18ten dieses Monats zu bestimmen geruhet:

1) daß der, in der Preußischen Gebühren-Taxe für die Justiz-Commmissarien und Notarien vom 23sten August 1815 enthaltene Unterschied der Gebühren-Sätze für die Arbeiten der Justiz-Commissarien bei den Unter-Gerichten in großen Städten und bei sonstigen Unter-Gerichten für aufgehoben zu erklären, mithin für deren in den beiden ersten Abschnitten solcher Taxe erwähnten Arbeiten bei den Unter-Gerichten der Niedergrafschaft Lingen hinfort diejenigen Sätze berechnet werden dürfen, welche diese Taxe für ihre Arbeiten bei den Unter-Gerichten in den großen Städten bestimmt;

2) daß für den Fall, wenn ein Justiz-Commissarius einer Local-Instruction außerhalb seines Wohnorts beizuwohnen hat, die in dem ersten Abschnitte der erwähnten Taxe № 4., Buchstabe a. b. und c. bestimmten Sätze ebenfalls aufzuheben und an deren Stelle demselben zu berechnen erlaubt sein solle:

Digitized by Google

a. an Diäten, statt der Zehrungs-Kosten, täglich 1 Thlr. 8 Ggr.;
b. die Reise-Kosten nach der Post-Taxe, falls die Partei es nicht vorziehe, selbst für ein anständiges Transport-Mittel zu sorgen; jedoch

3) daß diese Diäten und Reise-Kosten, da sie nichts weiter als den Ersatz gehabter Auslagen bezwecken, nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen vertretenen Parteien verhältnißmäßig zu vertheilen, wenn ein Justiz-Commissarius an demselben Tage und Orte in den nämlichen, oder in abgesonderten Processen die Geschäfte mehrerer Parteien wahrgenommen hat.

Nach dieser hohen Verordnung, welche Wir auf ausdrücklichen Befehl des hohen K. Cabinets-Ministerii hiedurch zur Kenntniß des Publicums und insbesondere zur Kenntniß der Unter-Gerichte und Justiz-Commissarien in der Niedergrafschaft Lingen bringen, haben sich demnach in Zukunft, folglich ohne derselben eine rückwirkende Kraft beizulegen, oder solche weiter auszudehnen, nicht nur die Justiz-Commissarien bei ihren Gebühren-Rechnungen, sondern auch die gedachten Unter-Gerichte bei deren Festsetzung zu richten.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die provisorische Taxe in Civil- und Criminal-Sachen für die in ihrem Jurisdictions-Bezirke, mit Ausschluß der niedern Grafschaft Lingen, practisirenden Advocaten betr. *), vom 18. Julius 1826. (III. 133.)

Da es aus verschiedenen Rücksichten zweckmäßig erachtet ist, diejenigen Grundsätze zu bestimmen und zur Kenntniß der Parteien zu bringen, welche von den in dem Gerichtssprengel der K. Justiz-Canzlei hieselbst, mit Ausschluß der niedern Grafschaft Lingen, practisirenden Advocaten bei den Ansätzen ihres Deservits in Civil- und Criminal-Sachen beachtet und bei der gerichtlichen Moderation desselben befolgt werden sollen: so werden, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, hierüber nachfolgende Vorschriften vorerst und bis zu anderweiten Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. Im Allgemeinen bleibt für die K. Justiz-Canzlei und die derselben untergeordneten Gerichte das billig richterliche Ermessen bei der für die mündlichen Vorträge und schriftlichen Arbeiten der Advocaten zu bestimmenden Vergütung ausdrücklich vorbehalten. Es wird daher bei der Moderation des Advocaten-Deservits nicht sowohl auf den Umfang und die Bogenzahl der gerichtlichen Hauptschriftsätze und Rechtsdeductionen, als vielmehr vorzüglich auf deren innern Werth gesehen

*) Vergl. Aussch. der J.-C. zu Osnabrück v. 17. Nov. 1826. Juriſt. Zeit. 1828. H. 1. p. 161.

Digitized by Google

werden, und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Streit-Gegenstandes, bei den Hauptschriften und rechtlichen Ausführungen, die sich durch zweckmäßige Kürze, gründliche und geschickte Darstellung und Entwickelung des Sach- und Rechts-Verhältnisses auszeichnen, eine angemessene Erhöhung des unten festgesetzten Honorars eintreten können; dagegen aber bei denjenigen, welche mit zweckloser Weitschweifigkeit und ungebührlicher Ausdehnung durch überflüssiges Allegiren und Abschreiben von Gesetzstellen und Autoritäten, unnöthige Auszüge aus frühern Verhandlungen, Einrücken der vorangegangenen Entscheidungen und auf sonstige Weise mit nicht sachgemäßen Ausführungen abgefaßt sind, eine Herabsetzung des Honorars und der Copialien eintreten und in den letztern Fällen der Concipient daneben verurtheilt werden, die unnütz verbrauchten Stempelbogen seiner Partei zu ersetzen.

§. 2. Der Ansatz höherer als der taxmäßigen Gebühren, selbst in außergerichtlich zugestellten Rechnungen soll jedesmal mit einer Geldbuße von fünf bis zu zehn Thalern geahndet werden, so oft nicht zur Wissenschaft für die Clienten der Rechnung ausdrücklich der Zusatz beigefügt worden ist, daß höher, als nach der Taxe, gerechnet sei. Wenn jedoch der Gegentheil die Kosten erstatten soll, so dient die Taxe jedesmal zur unabweichlichen Norm.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück über die nähere Bestimmung des §. 2. des Gemeinen-Bescheides der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 18. Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die Advocaten betr., vom 15. September 1837. (III.118.)

»Wir finden Uns veranlaßt, den §. 2. »Unseres Gemeinen-Bescheides vom 18ten »Julius 1826, die Gebühren-Taxe für die »Advocaten betreffend, dahin näher zu bestimmen:

»daß der Ansatz höherer als der taxmäßigen Gebühren, selbst in außergerichtlich zugestellten Rechnungen, jedesmal mit einer »Geldbuße von fünf bis zehn Thalern geahndet werden soll, »wenn nicht der Rechnung der Betrag der Gebühr »nach der Taxe, und der Grund weshalb höher »als nach der Taxe gerechnet ist, mit deutlichen, unabgekürzten, deutschen Worten hinzugefügt wird. Wenn »der Gegentheil die Kosten erstatten soll, so dient allemal »die einfache Taxe zur unabweichlichen Norm.«

§. 3. Die der K. Justiz-Canzlei untergebenen Gerichte haben die Grundsätze, wornach die Arbeiten der Advocaten remunerirt werden sollen, vorerst und bis zu einer anderweiten Verfügung gleichfalls zu befolgen.

§. 4. Die Ansätze selbst sollen in Conventions-Münze berechnet und entrichtet werden, und in nachfolgender Art gelten:

I. In Civil-Sachen:

1) Für die Arrha, als Bemühung, sich von der Sache gehörig zu unterrichten, in jeder besondern, zum rechtlichen Verfahren

in erster, oder in der Appellations-Instanz gelangenden Streitsache, welche kein Ausfluß der Hauptsache ist, regelmäßig . . . . . 1 ₰
wenn aber die Sache besonders wichtig und verwickelt ist, oder weitläuftige Voracten zur Information durchzulesen gewesen sind . . . . . 2, 3 bis 4 ₰

2) Als Honorar,

a. bei Hauptschriftsätzen für jede mit 30 Zeilen besetzte Seite, deren jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthält, insofern kein gegründeter Vorwurf nach Inhalt des vorstehenden §. 1. die Arbeit trifft . . 9 ₰

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück für die bei derselben practisirenden Advocaten, die Taxe der Schriften betr., vom 23sten Julius 1828. (III. 139.)

»Nachdem mehrfach bemerkt worden ist, »daß die Advocaten bei Taration der Hauptschriftsätze für jede Seite der Schrift den »Satz von 9 ₰ berechnen: so werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß »nach den Vorschriften Unseres Gemeinen »Bescheides vom 18ten Julius 1826. §. 3. № 1. 2. das Rubrum, welches die erste Seite einnimmt, gar nicht mitzuzählen »ist und daß für die zweite und letzte Seite der Schrift, insofern »dieselben, wie dies meist der Fall ist, nur mit wenigen Zeilen »beschrieben sind, der volle Satz nicht zulässig erscheint.

»Die Advocaten haben sich hiernach bei Vermeidung der im »§. 2. gedachten Gemeinen Bescheides angedroheten Strafen zu »richten.«

b. für kleinere ganze Schriften, z. E. Fristbitten, Contumacial-Anträge, Gesuche um Rückgabe gewisser Actenstücke und Einsicht der Acten, Maturations-Gesuche, Beschwerden über verzögerte Justiz, und desgleichen überhaupt 9 ₰

3) Für Abwartung gerichtlicher Termine:

A) bei K. Justiz-Canzlei

a. wenn darin Merita causae verhandelt werden, imgleichen bei die Hauptsache selbst betreffenden Vergleichs-Versuchen . . . . . 2 ₰

b. in Fällen, wo nur Neben- oder Zwischen-Anträge in Frage kommen . . . . . 1 ₰

B) bei den Unter-Gerichten

a. in jenem erstern Falle regelmäßig . . . . . 18 ₰
wenn jedoch in wichtigen, weitläuftigen oder verwickelten Sachen die gepflogenen protocollarischen Verhandlungen besondere Mühe veranlaßt haben, so kann nach dem im §. 1. vorbehaltenen, billig richterlichen Ermessen ein höherer Ansatz Statt finden.

b. im zweiten vorgedachten Falle . . . . . 9 ₰

C) wenn sie außerhalb des Wohnorts des Advocaten abzuhalten gewesen, sei es innerhalb oder außerhalb der Provinz, außer vorerwähnten Termins-Gebühren

a. an Diäten für jeden Tag . . . . . 3 ₰

Digitized by Google

b. an Reisekosten für jede Meile, die Hin- und Rückreise besonders berechnet . . . . . 16 Sgr.
falls nicht die Partei vorziehen sollte, statt der Meilengelder für ein anständiges Transportmittel selbst zu sorgen.
Übrigens darf außer diesen Sätzen für Zehrungskosten, Trinkgelder, oder unter irgend einer andern Rubrik, nichts weiter berechnet werden, und können, wenn in einem zu demselben Zwecke angesetzten Termine mehrere Parteien, welche nicht Litis-Consorten sind, zu vertreten gewesen, oder auch etwa an demselben Tage mehrere Termine abgehalten worden, zwar die ordnungsmäßigen Termins-Gebühren von jeder Partei besonders berechnet werden: hingegen sind die Diäten und Reisekosten, welche nur einen Ersatz für gehabte Auslagen und vermehrte Versäumniß befassen sollen, bloß einmal zu berechnen und auf sämmtliche Parteien verhältnißmäßig zu vertheilen.

4) Für Briefe und mündliche Conferenzen ist nur alsdann ein besonderer Ansatz zulässig, wenn nach richterlichem Ermessen die Billigkeit erfordert, solchen außer der Arrha zu berechnen, und die Nothwendigkeit der Sache oder das ausdrückliche Verlangen des Clienten, — welches letztere jedoch dem Gegentheile nie zur Last fallen darf, — die Leistung rechtfertigt. Ist dieselbe aber nach Lage und Beschaffenheit der Sache wirklich nothwendig gewesen, so muß der Ansatz auch dem in die Kosten verurtheilten Gegner zur Last gelegt werden. Der Ansatz selbst, wenn er zulässig ist, läßt sich zwar nicht genau bestimmen; jedoch soll für einen Brief nie mehr als 12 Sgr. und für eine mündliche Conferenz nie mehr als 1 Rthlr. berechnet werden können.
Gebühren für sonstige außergerichtliche Bemühungen der Advocaten, welche auf das denselben anvertrauete Patrocinium Beziehung haben, z. E. für Entwerfung eines Pro Memoria oder von Vorstellungen an eine andere Behörde, sollen nur zur abgesonderten Einklage gegen die Partei, welcher der Advocat bedient gewesen, sich eignen, und ist dieser das ordnungsmäßige Gehör darüber nie zu versagen.

5) Als Copialien-Satz,
a. für diejenigen Schriften, welche bei K. Justiz-Canzlei eingereicht werden, bleibt die in Beziehung auf die Canzlei-Procuratoren neuerdings getroffene Bestimmung vorerst und bis zu anderweiter Verfügung bestehen; wogegen
b. für die bei den Untergerichten exhibirt werdenden Schriften auf jeden Bogen, die Seite zu 30 Zeilen, und die Zeile mit wenigstens 12 Silben *) . . . . 2 Sgr. zu berechnen sind.

II. In Criminal-Sachen
kann überhaupt auf Gebühren nur in dem Falle Anspruch gemacht

*) Vergl. Ausschr. der J.-C. zu Osnabrück v. 3. October 1835. Jurist. Zeit. 1836. H. 1. p. 23.

Digitized by Google

werden, wenn der Vertheidigte selbst des Vermögens ist, selbige zu bezahlen; in solchen Fällen sollen daher folgende Ansätze zu Norm dienen:

1) Für Einsicht und Auszug der Acten . . 1 bis 2 Rthlr. Ist die Sache verwickelt oder weitläuftig, so kann eine angemessene Erhöhung eintreten.
2) Für jede besondere, gerichtlich genehmigte Unterredung mit dem Inquisiten . . . . . 1 Rthlr.
3) Das Honorar für eingereichte Anträge und Vertheidigungs-Schriften wird nach den für Civil-Sachen bestimmten Grundsätzen berechnet.
4) Bei etwa vom Gerichte nothwendig erachteten Reisen gelten ebenfalls die desfalls in Civil-Sachen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen, nach welchen die Untergerichte und Advocaten sich gebührend zu achten haben, sollen auf gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betr., vom 10ten Mai 1823. (III. 124.)

Da es sowohl die Nachsicht der zur Moderatur und Festsetzung eingereichten Advocatur-Rechnungen erleichtert, als es überhaupt für die Partei selbst in mancher Hinsicht nützlich und angemessen erachtet ist, wenn die in dem gemeinen Bescheide vom 7ten October 1819 *) vollständig bestimmten taxmäßigen Vergütungen, für die schriftlichen Arbeiten der Advocaten in den ihnen anvertrauten Proceß-Sachen, bei jeder einzelnen gerichtlichen Eingabe sogleich gehörig verzeichnet werden: so wird den sämmtlichen, in unserm Gerichts-Bezirke practisirenden Advocaten und Rechts-Consulenten bei einem Thaler Strafe hierdurch intimirt: »ihr taxmäßiges Deservit, imgleichen die Auslagen für Stempel und Copialien am Ende einer jeden von ihnen einzureichenden Schrift, sowohl im Original als der Copei, in Zukunft zu specificiren;« und wird in den darauf abzugebenden Bescheiden und gerichtlichen Verfügungen der gemachte Ansatz entweder sofort gebilliget, oder nöthigen Falles nach den bestehenden Vorschriften ermäßigt und moderirt werden. Wonach sich Alle, die es angeht, zu richten haben; und soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

*) oben pag. 616.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche, deren Sprengel unterworfene Untergerichte, wegen desselben Gegenstandes, vom 8ten September 1823. (III. 200.)

Da bei einigen Untergerichten ein Zweifel entstanden, ob der gemeine Bescheid vom 10 Mai d. J., die Verzeichnung der Advocatur-Gebühren unter den gerichtlichen Eingaben betreffend, sich auch auf die bei den Untergerichten selbst zu überreichenden Eingaben beziehe, solches aber allerdings die Absicht der K. Justiz-Canzlei bei Auslassung jenes gemeinen Bescheides gewesen ist: so haben sämmtliche, dem Sprengel derselben unterworfene Gerichte auf die genaue Befolgung des gedachten gemeinen Bescheides zu achten, und in Gemäßheit des Inhalts desselben zu verfahren. Und soll übrigens dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden; gestalten sämmtliche, im hiesigen Gerichts-Sprengel practisirenden Advocaten sich solches zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wegen desselben Gegenstandes, vom 22sten November 1823. (III. 227.)

Demnach, behuf Beurtheilung und Bestimmung des Deservits und der Auslagen für die bei der K. Justiz-Canzlei und dem damit verbundenen K. Pupillen-Collegio allhier von den Advocaten, Curatoren und Vormündern einzureichenden Schriften, es zur Erleichterung des Geschäftsganges sowohl, als selbst zum Besten der Betheiligten gereicht, wenn sofort bei jeder einzelnen gerichtlichen Eingabe das Deservit für selbige, so wie die erwachsene Copial-Gebühr und Stempel-Auslage, sich verzeichnet findet: so sind beide Behörden in der hiemit ergehenden Vorschrift übereingekommen, daß vom 1sten Januar künftigen Jahrs an bei jeder der K. Justiz-Canzlei oder dem K. Pupillen-Collegio einzureichenden Schrift, — im Originale und der etwanigen Abschrift, — das Deservit, so wie die Stempel-Auslage und die nach Vorschrift der vom K. Ministerio am 21sten Februar 1814 ergangenen Declaration zu ermäßigende Copial-Gebühr am Ende der Schrift verzeichnet oder, in so fern etwa das Eine oder das Andere nicht berechnet werden will, solches bemerkt werde.

Wie übrigens die jedesmaligen Ansätze in den abzugebenden Bescheiden sofort, falls es erforderlich, einer Ermäßigung unterzogen sein sollen, so ist dagegen die unterlassene Moderatur als eine Billigung des gemachten Ansatzes zu betrachten und haben die betreffenden Sachführer die gegenwärtige Vorschrift bei Vermeidung einer Geldbuße von 24 Mgr. fortan zu befolgen.

Digitized by Google

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wegen desselben Gegenstandes, vom 21. Junius 1826. (III. 121.)

Seitdem durch den allgemeinen Bescheid vom 22sten November 1823 den bei hiesiger Justiz-Canzlei und dem mit dieser verbundenen Pupillen-Collegio handelnden Advocaten, Curatoren und Vormündern zur Pflicht gemacht ist, sofort unter jede an beide Behörden gelangende Eingabe die Deservite, Copialien- und Stempel-Auslagen zu verzeichnen, hat man mehrmals wahrnehmen müssen, daß die darauf von Amtswegen nöthig gefundenen Herabsetzungen bei demnächstiger Aufstellung der die ganze Sache angehenden Rechnungen nicht beachtet, vielmehr die versuchten Überforderungen von Neuem geschehen sind.

Beide eingangsbenannte Collegia untersagen daher diese Hintansetzung ihrer ergangenen Verfügungen hiemit alles Ernstes und mit dem Bedeuten, daß jeder fernere Übertretungsfall eine Strafe von fünf Thalern unabbittlich nach sich ziehen werde.

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wegen desselben Gegenstandes, vom 4ten December 1826. (III. 283.)

Da Zweifel darüber entstanden sind: ob die von unterzeichneter Behörde unterm 21sten Junius d. J. den Advocaten, Curatoren und Vormündern angedrohete Strafe von fünf Thalern auch dann eintreten solle, wenn die unter den einzelnen Eingaben bemerkten Deservite, Copialien und Stempel-Auslagen in Folge des unter dem 22sten November 1823 erlassenen gemeinen Bescheides durch die darauf erlassene Verfügung nur stillschweigend gebilligt sind, und der in der hinterher aufgestellten generellen Kostenrechnung davon gemachte Ansatz erhöhet worden ist: so wird, in Einstimmung mit dem hiesigen K. Pupillen-Collegio, hiermit declarirt, daß solches allerdings die Absicht sei.

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wegen desselben Gegenstandes, vom 17ten November 1827. (III. 218.)

Da gegen die in Gemäßheit der allgemeinen Bescheide der unterzeichneten Behörde vom 21sten Junius und 4ten December vorigen Jahrs, wegen der in den Gebühren- und Kosten-Rechnungen der Advocaten, Curatoren und Vormünder geschehenen Überschreitungen der früheren officiellen Festsetzungen bisher verhängte Strafe von fünf Thalern häufig unter dem in einzelnen Fällen nicht ganz unglaubwürdigen Vorwande, daß nur ein unwillkührliches oder absichtsloses Versehen jene Überschreitung veranlaßt habe, Erlassungs-Gesuche angebracht und solche durch eine Vergleichung jener hohen Straf-Summe mit der Natur eines solchen leichten Vergehens zu unterstützen gesucht worden: so wird, um dergleichen Ausstellungen

Digitized by Google

für die Zukunft zu beseitigen, in Übereinstimmung mit dem hiesigen K. Pupillen-Collegio, hiemit anderweit festgesetzt, daß vorerwähnte Strafe der Regel nach nur mit sechszehn Gutegroschen, dann jedoch, ohne alle Rücksicht auf das Vorgeben eines bloßen unwillkührlichen Versehens, als Ordnungsstrafe unabbittlich verhängt, Ausnahmsweise aber in Fällen öfterer Wiederholung, grober Fahrlässigkeit oder wohl sogar eines absichtlichen Versuchs zu Übervortheilung der Parteien, bis zu 5 Reichsthalern gesteigert werden solle.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wodurch deren gemeiner Bescheid vom 22sten November 1823, die Verzeichnung des Deservits, der Stempel-Auslage und der Copial-Gebühren am Ende der eingereicht werdenden Schriften, auf die Untergerichte in ihrem Jurisdictions-Bezirke extendirt wird, vom 15ten August 1826. (III. 149.)

Nachdem K. Cabinets-Ministerium genehmigt hat, daß der unterm 22sten November 1823 erlassene gemeine Bescheid:

nach welchem den bei hiesiger K. Justiz-Canzlei und dem mit dieser verbundenen Pupillen-Collegio handelnden Advocaten, Curatoren und Vormündern die sofortige Verzeichnung der Deservite, Copialien und Stempel-Auslagen am Ende jeder an beide Behörden gelangenden Eingaben bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 Ggr. zur Pflicht gemacht, zugleich auch bestimmt ist, daß die jedesmaligen Ansätze in den abzugebenden Bescheiden sofort, falls es erforderlich, einer Ermäßigung unterzogen sein sollen, und dagegen die unterlassene Moderatur als eine Billigung des gemachten Ansatzes zu betrachten ist,

gleichmäßig auf die Untergerichte in dem Jurisdictions-Bezirke der hiesigen K. Justiz-Canzlei extendirt werde: so wird sämmtlichen bei ebenerwähnten Untergerichten handelnden Advocaten, Curatoren und Vormündern anbefohlen, dem Inhalte jenes gemeinen Bescheides bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe von 16 Ggr. gebührend nachzukommen, und haben die betreffenden Gerichte auf dessen Befolgung zu achten.

Ausschreiben des K. Hofgerichts zu Stade an sämmtliche Untergerichte der Herzogthümer Bremen und Verden, das fernere Bestehen der am Ende des §. 6. Tit. III. der ältern Untergerichts-Ordnung von 1753 stehenden Vorschrift betr., vom 19ten September 1828. (III. 157.)

Den Untergerichten der Herzogthümer Bremen und Verden wird, Kraft besonderer Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, damit unverhalten, daß die Vorschrift der ältern Untergerichts-Ordnung von 1753 *) Tit. III. §. 6. am Ende »wonach den Concipienten schrift-

*) vom 6. Nov. 1753. Sp. S. Th. I. p. 372.

licher Handlungen zu Pflicht gemacht worden ist, neben ihrer Unterschrift die verlangte Gebühr zu bemerken, bei Strafe, daß im Unterlassungsfalle ihnen nichts zugebilligt werde," durch die neue Proceß-Ordnung vom 5ten October 1827 nicht als aufgehoben zu betrachten, vielmehr forthin aufrecht zu erhalten sei, und haben die bei den hiesigen Untergerichten handelnden Advocaten sich darnach genau zu achten.

Gemeiner-Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, betr. die Verzeichnung der den Sachwaltern zukommenden Deserviten und Auslagen unter den gerichtlichen Eingaben, vom 15ten September 1832. (III. 181.)

Da es zur Sicherung einer angemessenen Feststellung der Advocatur-Rechnungen dient, wenn in jeder gerichtlichen Eingabe das Deservit für selbige, nebst der erwachsenen Copial- und Stempel-Gebühr, auch etwaigen sonstigen Auslage verzeichnet wird, und Wir Uns daher bewogen gefunden haben, die von den K. Justiz-Canzleien zu Celle, Hannover und Hildesheim resp. am 10ten Mai, 8ten September und 22sten November 1823, auch 4ten Februar 1825 *), in dieser Hinsicht erlassene Vorschrift auf den hiesigen Gerichts-Bezirk auszudehnen; so wird den Advocaten bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 Ggr. aufgegeben, am Ende jeder vom 1sten November dieses Jahrs an, sowohl hieselbst als bei den Unter-Gerichten des Districts, einzureichenden Schrift im Originale und in der Abschrift das Deservit und die Auslagen vollständig zu specificiren.

Übrigens sollen die liquidirten Deserviten und Auslagen als stillschweigend genehmigt alsdann angenommen werden, wenn nicht in dem auf die Eingabe zunächst folgenden Bescheide deren Ermäßigung ausgesprochen, oder ihre Feststellung ausdrücklich vorbehalten ist.

Daneben wird denjenigen Advocaten, welche gerichtlich oder außergerichtlich ein Mehreres an Deserviten und Auslagen einzuziehen versuchen möchten, als ihnen gerichtsseitig zugebilligt worden, für jeden Übertretungsfall eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. angedrohet.

Dieser Gemeine-Bescheid soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt, auch in den Hannoverschen Anzeigen und in dem Göttingenschen Wochenblatte abgedruckt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Designation des Deservits der Advocaten auf jede Proceß-Schrift betr., vom 20sten Junius 1834. (III. 114.)

Die Verordnungen vom 27sten December 1784 und 12ten November 1789 (Cod. Const. Osnabr. Theil II. pag. 583 und 651) enthalten

*) oben pag. 626.

die bestimmte Vorschrift, daß das Deservit der Advocaten auf jeder von ihnen einzureichenden Proceßschrift designirt werden soll; es hat aber bisher an einem Präjudize für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung gefehlt, indem der Verlust des Deservits nur für den Fall angedroht ist, daß die desfallsige Rechnung ad terminum inrotulationis nicht eingereicht wird *). Es wird daher mit Genehmigung und ausdrücklicher Autorisation des K. Justiz-Ministerii eine Ordnungsstrafe von 1 ₰ hiemit bestimmt, in welche jedesmal der Advocat genommen werden soll, wenn er vom 1sten August d. J. an eine Proceßschrift ohne Angabe des Deservits überreicht oder überreichen läßt, und es werden die sämmtlichen Untergerichte des Fürstenthums Osnabrück angewiesen und die Advocaten daran erinnert, sich genau nach dieser Vorschrift zu richten.

---

cc. Sonstige Vorschriften für Advocaten und Procuratoren.

Verpflichtung der Advocaten zur Übernahme von Vertheidigungen. G. B. der J. C. zu Hildesh. v. 27. Aug. 1817. §. 17 fl. Bd. II. p. 473. — Unfähigkeit der Advocaten und Procuratoren in der Stadt Hannover zu Bürger- und Bezirks-Vorsteher gewählt zu werden. Verf.-U. v. 12. März 1824. §. 99. — Advocaten u. Procuratoren haften für die Anwendung des gesetzlichen Stempels, bei den von ihnen überreichten und bei ihnen vorkommenden der Stempel-Abgabe unterworfenen Gegenständen. Ges. v. 21. October 1834. §. 13. 14. — Vermeidung unzeitiger Maturations-Gesuche. Juriſt. Zeit. 1828. H. 2. p. 33.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, den Eintritt der Procuratoren und Advocaten in die Secretarien-Stube betr., vom 20. December 1816. (646.)

Ohnerachtet mehrerer älteren Straf-Androhungen und neuerer Erinnerungen, sind wiederholte Beschwerden über den zudringlichen Eintritt verschiedener Procuratoren und Advocaten in das Zimmer der Secretarien und Canzellisten unsers Collegii bei uns angebracht worden. Indem wir uns daher gemüssigt finden, zufolge der Verordnungen des Herzogs August vom Jahre 1650, des Herzogs Christian Ludewig vom 10ten April 1657, so wie des Herzogs Georg Wilhelm vom 30sten November 1669, und unter Beziehung auf die den Canzlei-Procuratoren am 20sten April 1735 und am 8ten und 9ten September 1814 geschehenen Protocollarischen Eröffnungen, den sämmtlichen Canzlei-Procuratoren, so wie allen Advo-

---

*) Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Liquidirung der Advocatur- und Procuratur-Kosten betr., vom 7. März 1817. (I. 70.)

Nachdem seit einiger Zeit bemerkt worden, daß den Verordnungen vom 27sten December 1784 und vom 12ten November 1789, die Liquidirung der Advocatur- und Procuratur-Kosten betreffend, nicht gehörig nachgelebt wird: so werden sämmtliche Advocaten und Procuratoren an die genaue Befolgung jener Verordnungen erinnert, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche ihr Honorar nicht auf den Schriften bemerken, und die Kosten-Rechnungen in dem Inrotulations-Termine nicht einbringen, der Vorschrift gemäß ihrer Forderungen für verlustig erklärt, und solche dem Fisco zuerkannt werden sollen.

Digitized by Google

caten und sonstigen Sollicitanten, den Eintritt in die Stube unserer Secretarien und Canzellisten bei einer Strafe von Fünf Thaler anderweit zu untersagen, so werden zugleich der Canzlei-Pedell und die Canzlei-Boten damit angewiesen, jeden, der sich unbefugterweise in dem Zimmer der Secretarien und Canzellisten einfinden würde, aus selbigem hinauszuweisen, und ihn sofort zur Einziehung der bestimmten Geldbuße, von welcher dem jedesmaligen Denuncianten die Hälfte damit zugebilligt wird, dem Straf-Cassen-Rechnungsführer anzuzeigen. Welcher der Pedellen oder der Canzleiboten sich hierunter säumig erweisen, wird darüber zur Verantwortlichkeit gezogen werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, das erforderliche persönliche Erscheinen der Canzlei-Procuratoren in den zur Inrotulation der Acten angesetzten Terminen betr., vom 14ten December 1819. (III. 234.)

Nachdem wahrgenommen worden, daß bei den hier gebräuchlichen Acten-Inrotulationen der Mißbrauch eingerissen:

daß die Procuratoren, anstatt in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Julius 1716 *), ihrer Schuldigkeit nach, in dem zu dem bemeldeten Endzwecke angesetzten Termine persönlich zu erscheinen und sich von der Vollständigkeit der vorgelegten Acten zu überzeugen, vielmehr schriftliche Recesse einschicken, und darin ohne eigene Überzeugung die Acten für vollständig anerkennen;

durch ein solches mißbräuchliches Verfahren aber nicht allein die Inrotulation der Acten in eine leere Förmlichkeit ausartet, sondern auch die in den Rechnungen der Procuratoren pro diaeta in termino inrotulationis actorum stets aufgeführte und ihnen zuzubilligende Gebühr sich als gänzlich unverdient darstellt: so haben Wir Uns bewogen finden müssen, die sämmtlichen Canzlei-Procuratoren hiermit zum jedesmaligen persönlichen Erscheinen in besagten Terminen anzuweisen, und zugleich zu bestimmen:

daß im etwanigen Ausbleibungs-Falle die zu inrotulirenden Acten zwar in contumaciam für vollständig anerkannt angenommen werden sollen, in diesem Falle aber die vorerwähnte Gebühr hinführo nicht mehr zugebilligt, sondern, wenn sie gleichwohl in der Rechnung aufgeführt worden, gestrichen werden wird, und übrigens anstatt des persönlichen Erscheinens unter keinem Vorwande schriftliche Recesse mehr zugelassen werden sollen.

Gegenwärtiger gemeiner Bescheid soll auf gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung abgedruckt werden.

---

*) Corp. C. Osnabr. Th. I. p. 422.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, wodurch die Justiz-Commissarien und Advocaten aufgefordert werden, von der Fortsetzung frivoler Rechtsstreitigkeiten abzustehen, vom 27sten April 1820. (III. 59.)

Wenn denen Justiz-Commissarien nach der Preußischen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 25. die besondere Verpflichtung aufgelegt ist, dem Publico mit ihrem Amte zu dienen und ihre Assistenz in der Regel niemanden zu versagen, so ist dennoch dabei in dem folgenden §. 26. sub litt. b. die ausdrückliche Einschränkung gemacht worden:

> daß die Justiz-Commissarien in den Fällen nicht nur befugt, sondern auch schuldig sind, die Parteien abzuweisen und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen, wenn sie von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung einer an sie sich wendenden Partei überzeugt sind, in welchem Falle sie eine solche Sache gegen ihre eigene Einsicht und Überzeugung nicht übernehmen, vielmehr eine solche Partei durch Vorstellung und Belehrung von ungegründetem oder wohl gar strafbarem Processiren abzuhalten verpflichtet sein sollen.

Steht nun zwar den Gerichten, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 6. §. 7. das ohnbezweifelte Recht zu, eine offenbar unzulässige Klage sofort durch eine schriftliche Resolution abzuweisen, auf diesem Wege dem leichtsinnigen Entstehen eines Processes sogleich bei dessen Beginnen vorzubeugen, und dadurch die Parteien vor unnützem Zeit- und Kosten-Aufwande zu sichern: so kann dennoch erst nachmals beim Fortgange der Instruction, wenn es zu spät ist, die Klage durch ein Decret abzuweisen, die völlige Frivolität der Fortsetzung derselben hervorgehen, ohne daß der Anwalt von der Klage abgestanden ist und dadurch seine Partei in einen unnützen Proceß verwickelt hat, für dessen Folgen dieselbe, sich auf die Unbefangenheit der Rechts-Ansichten ihres gewählten Mandatarii verlassend, unmöglich büßen kann.

Da Uns nun sowohl in erster als zweiter Instanz verschiedene Fälle zeither vorgekommen sind, in welchen den Parteien durch offenbar leichtsinnig fortgesetzte Rechtshändel, außer dem dadurch erlittenen Zeitverluste, auch völlig unnöthige Kosten verursacht worden sind: so sehen Wir Uns, zur Sicherstellung der rechtsunkundigen Parteien gegen solche für sie sehr nachtheilige Folgen, durch oben angezogene ausdrückliche Vorschriften der Preußischen Gerichts-Ordnung veranlaßt, die Herren Justiz-Commissarien und Advocaten in dieser Provinz auf jene gesetzlichen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen, mit der Verwarnung, daß im Fall einer solchen frivolen Fortsetzung die dadurch entstehenden Mandatarien-Gebühren nicht nur völlig gestrichen, sondern derjenige Anwalt, der wider bessere Einsicht und Überzeugung einen solchen offenbar gesetzlich unstatthaften Rechtsstreit fortzusetzen gewagt hat, auch für seine Person in die Kosten des Gerichts-Verfahrens verurtheilt werden wird.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim an alle derselben untergebene K. Ämter, Stadtgerichte und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistrate, die Abhaltung der Termine zum mündlichen Verhör und Versuch der Güte, und die Nichtzulassung nicht legitimirter und nicht instruirter Advocaten betr. *), vom 17ten Februar 1821. (III. 22.)

Die Ursache des verschiedentlich wahrgenommenen unvortheilhafteren und insonderheit langsameren Ganges der vor den der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim untergebenen K. Ämtern, Stadtgerichten und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht ohne Zweifel darin, daß die nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Processes, welche fast in allen particulairen Proceß-Ordnungen der gewöhnlichen Gerichte erster Instanz in Deutschland und in Beziehung auf die Ämter und auf die mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistrate der hiesigen Provinz, namentlich durch die Fürstl. Stift-Hildesheimische Amts- und Untergerichts-Ordnung vom Jahre 1741 **) §. 11. und 13. und die Fürstl. Stift-Hildesheimische Verordnung wegen Immatriculirung der Advocaten und Notarien vom 15ten October 1771 **) sub № 7. ausdrücklich wiederholt sind und womit auch der allgemeine Gerichtsgebrauch übereinstimmt, abzuhaltenden Termine zum mündlichen Verhör und zum Versuch der Güte entweder gar nicht oder doch nicht auf zweckmäßige Weise abgehalten wurden und in manchen Fällen in der That auf zweckmäßige Weise nicht abgehalten werden konnten, weil nicht nur darauf, daß die Parteien in denselben persönlich erschienen, nicht gehalten, sondern es sogar gestattet wurde, daß für sie Advocaten auftraten, welche nicht hinlänglich, ja zum Theil überall nicht instruirt waren, daher denn die Regel, nach welcher auf die in Terminen zum mündlichen Verhör aufgenommenen Protocolle in dem Termine selbst oder doch bald nachher ein Decisiv-Bescheid abzugeben ist, selbst in den, wie in Ansehung ihres Gegenstandes, also auch in Ansehung ihrer rechtlichen Verwickelung weniger bedeutenden Sachen fast zur Ausnahme und dagegen das nur ausnahmsweise Statt finden sollende schriftliche Verfahren mit allen seinen Eigenthümlichkeiten bei einigen Gerichten fast zur Regel geworden zu sein scheint.

Um diesem Übel abzuhelfen, setzt die K. Justiz-Canzlei hiermit fest:

1) es soll in allen bei den ihr untergebenen K. Ämtern, Stadtgerichten und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten zu verhandelnden bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, insofern deren eigenthümliche gesetzliche Natur nicht dagegen streitet, z. B. Mandats-Processe, ein Termin zu dem gedoppelten Endzweck des mündlichen Verhörs und des Versuchs der Güte angesetzt werden und wie, so viel den erstern Zweck anlangt,

*) Vergl. jedoch wegen der ersten 4 Nummern die U.-G.-O. v. 1827., §. 15. 21. fl. 40. fl. u. 48.

**) Hildesh. Land.-O. Th. I. p. 288. u. 457.

Digitized by Google

2) die Gerichte sich nicht darauf, im Allgemeinen die Antwort des Beklagten auf die Klage oder die des Klägers auf die Einreden u. s. w. zu erfordern, beschränken, sondern mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit dahin streben sollen, die verschiedenen von ihnen speciell hervor zu hebenden Thatumstände, auf welche es nach der jedesmaligen Lage der Sache bei der Entscheidung derselben ankommt, durch die gegenseitige specielle Vernehmung der Parteien darüber dergestalt zu constatiren, daß jeder Zweifel über die Einräumung oder Abläugnung derselben möglichst ausgeschlossen ist, als soll, so viel den letztern Zweck betrifft,

3) die höchstmögliche Sorgfalt auf die Erreichung desselben verwendet und, daß solches geschehen und welche Official-Vergleichsvorschläge etwa gemacht worden, in dem aufzunehmenden Protocolle bemerkt und, wenn jene Bemühung mißlingen sollte,

4) auf das aufgenommene Protocoll, entweder sofort im Termine oder doch bald nachher, ein die hauptsächlichen Entscheidungsgründe in der gedrängtesten Kürze und auf die möglichst deutliche Weise ausdrückendes, entweder definitives oder interlocutorisches Decret abgegeben, das schriftliche Verfahren aber und ein darin nach dem Actenschlusse zu eröffnendes förmliches Erkenntniß nur für diejenigen wahrscheinlich nicht häufigen Fälle vorbehalten werden, welche darauf wegen ihrer größeren Verwickelung in factischer oder rechtlicher Beziehung einen gegründeten Anspruch haben möchten.

Damit aber die heilsame Absicht der zum mündlichen Verhör und zum Versuch der Güte anzusetzenden Termine desto sicherer erreicht werde, sollen

5) die Gerichte möglichst darauf halten, daß die Parteien in denselben persönlich erscheinen, und ist den Parteien dieses in den zu erlassenden Citationen unter angemessenen Präjudicien zur Pflicht zu machen. Es versteht sich dabei von selbst, daß es deswegen den Parteien nicht versagt werden kann, sich in diesen Terminen von einem Advocaten assistiren zu lassen; allein eben so sehr versteht es sich von selbst, daß, wenn dieser Advocat in die Instructions- oder Vergleichs-Verhandlungen störend einwirken sollte, seine Entfernung vom Gerichte zu verfügen sein würde.

Sollte es indessen in einzelnen Fällen aus besondern dringenden Gründen zu gestatten sein, daß in diesen Terminen eine nicht persönlich gegenwärtige Partei von einem Advocaten vertreten würde, so soll dieses dennoch

6) nicht anders geschehen, als wenn

a. der auftretende Advocat entweder bereits zu den Acten legitimirt ist, oder sich durch eine sofort einzureichende Vollmacht seiner Partei oder durch ein gleichfalls sofort einzureichendes substitutorium des von seiner Partei legitimirten und facultatem substituendi habenden Advocaten zu den Acten legitimirt, und außerdem

b. auf deshalb an ihn bei Eröffnung des Termins zu richtendes Befragen erklärt, für den Zweck desselben mit hinlänglicher Instruction versehen zu sein,

und, wie in Ermangelung dieser beiden Bedingungen, davon die

Digitized by Google

erstere auch nicht etwa durch eine cautionem pro rato et mandato soll ergänzt werden können, oder in Ermangelung auch nur einer von diesen beiden Bedingungen, das Erscheinen des Advocaten in termino in Beziehung auf den Vortheil seiner Partei und seiner selbst als gar nicht geschehen und gar keinen Effect habend angesehen und der Termin als von Seiten der Partei, für welche er aufzutreten den Versuch gemacht hätte, für fruſtrirt erklärt und demgemäß auf den Antrag der Gegenpartei weiter erkannt werden soll, was Recht ist: als soll, wenn dieser Antrag zugleich auf die Erstattung der Kosten des fruſtrirten Termins gerichtet werden sollte, diese Erstattung gegen den Advocaten, nicht aber gegen seine Partei, erkannt, derselbe außerdem aber und ohne alle Rücksicht darauf, ob jener Antrag gemacht worden oder nicht, in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Ordnungsstrafe von drei Thalern verurtheilt und dieselbe ohne alle Nachsicht von ihm beigetrieben werden, und es soll diese Bestimmung, wegen ex propriis zu leistender Erstattung der Kosten des fruſtrirten Termins und wegen Bezahlung einer Ordnungsstrafe von drei Thalern, auch wider denjenigen Advocaten eintreten, von welchem es wider Erwarten die Erfahrung lehren sollte, daß er, ungeachtet seiner entgegenstehenden Erklärung, dennoch über diejenigen Puncte, von denen er nach Lage der Sache voraussehen konnte und mußte, daß sie ein Gegenstand der Verhandlung in termino sein würden, mit hinlänglicher Instruction nicht versehen war, vorausgesetzt, daß durch diesen Mangel allein die Entscheidung der Sache aufgehalten wird.

Endlich soll

7) dasjenige, was vorstehend sub № 6. a. vorgeschrieben ist, auch nicht allein in allen andern Terminen, in welchen ein Advocat als Vertreter einer abwesenden Partei auftritt, sondern auch in Beziehung auf alle und jede processualische Eingaben beobachtet und ein nicht legitimirter Advocat in keinem Termine zugelassen und eine jede von einem nicht legitimirten Advocaten eingereichte Proceßschrift demselben vermittelst eines von ihm ex propriis zu bezahlenden Bescheides retradirt; dasjenige aber, was sub № 6. b. festgesetzt worden, wie in Terminen zum mündlichen Verhör und zum Versuch der Güte, also auch in allen Terminen, darin die persönliche Gegenwart der Parteien der Regel nach nicht erforderlich ist, dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die zweckmäßige Abwartung dieser Termine eine besondere Instruction von Seiten der Partei voraussetzt, so daß mithin ein ohne die erforderliche Instruction erscheinender Advocat jedesmal in die Kosten des fruſtrirten Termins, wenn von dem Gegentheile auf die Erstattung derselben angetragen wird, außerdem aber in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Ordnungsstrafe von drei Thalern verurtheilt und diese Strafe ohne Nachsicht von ihm beigetrieben werden soll.

Übrigens sollen

8) bei der Bemerkung des praesentati auf eingehenden gerichtlichen Producten alle Abkürzungen z. B. $\frac{17}{3}$ 21 statt 17ten Februar 1821 schlechterdings vermieden werden.

Digitized by Google

Diese sämmtlichen Bestimmungen haben sich die der K. Justiz-Canzlei untergebenen K. Ämter, Stadtgerichte und mit Gerichtsbarkeit versehenen Magistrate zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen; und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Abstellung mehrerer Irregularitäten, welche einige Advocaten sich bisher haben zu Schulden kommen lassen, betr., vom 5ten Februar 1823. (III. 18.)

I. Es ist bisher von der K. Justiz-Canzlei bemerkt worden, daß die Advocaten, wenn sie für oder gegen mehrere Parteien bei einem Gerichte außerhalb ihres Wohnortes Termine respiciren, sich nicht nur, nach Anleitung des gemeinen Bescheides vom 27sten August 1817. §. 22. *), das Honorar für die Abwartung dieser Termine von jeder Partei oder für jede einzelne Sache bezahlen lassen, sondern auch jeder Partei oder für jede einzelne Sache die ihnen bewilligten täglichen Diäten und jeder Partei ebenfalls die statt der Reisekosten nachgelassenen Meilengelder in Rechnung bringen.

Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden, da die Diäten nur dafür, daß der Sachwalter seinen übrigen Geschäften durch die Reise entzogen und außerhalb seiner Wohnung mit mehrern Kosten als dort sich zu unterhalten genöthigt wird, verwilligt werden, die Meilengelder aber bestimmt sind, die nothwendigen Kosten der Reise zu decken.

Es wird daher hiedurch festgesetzt: daß die Diäten und Meilengelder, behuf der Abwartung auswärtiger Termine in dem Falle, wenn ein Sachwalter in ganz verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mehrere Parteien zu vertreten haben sollte, dennoch nur einmal genommen, und jeder dieser Parteien für ihre Rata berechnet werden sollen. Das Nämliche soll geschehen, wenn der Sachwalter für eine Partei mehrere Termine wider verschiedene Gegner abgehalten hat, es mögen diese Letzteren in die Kosten verurtheilt sein oder nicht. Es wird daher nicht allein den Advocaten verboten, sich bei der Abwartung mehrerer Termine außerhalb ihres Wohnorts die Diäten und Meilengelder mehr als einmal anzumaaßen und den Parteien ein Mehreres, als die auf sie fallende Rata dieser Sätze in Rechnung zu bringen, sondern es wird auch den Ämtern und Gerichten zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein auswärtiger Sachwalter sich zu der Abwartung mehrerer Termine bei ihnen einfindet, in den Protocollen so kurz als möglich zu bemerken, daß der auftretende Advocat einen oder mehrere Termine in andern Sachen an dem nämlichen Tage bei dem Gerichte wahrzunehmen gehabt habe.

---

*) s. oben pag. 474.

Digitized by Google

Die Gerichte derjenigen Orte, wo sich mehrere Justiz-Behörden befinden, haben außerdem den auftretenden Rechtsbeistand zu befragen: ob er bei der einen oder andern derselben etwa noch einen oder mehrere Termine abzuwarten habe? die Antwort auf diese Frage ist am Rande des Protocolles ebenfalls mit Wenigem zu verzeichnen.

In Contraventions-Fällen soll der betroffene Sachwalter mit einer Geldstrafe belegt werden, die das Doppelte desjenigen beträgt, was er sich widerrechtlich hat aneignen wollen, außerdem aber auf seine Kosten das zuviel Erhobene den betroffenen Parteien zurückzuzahlen schuldig sein. Bei fortgesetzter Überschreitung dieser Vorschrift wird gegen den Contravenienten, dem Befinden nach, mit der Suspension oder Remotion von der Praxis verfahren werden.

II. Ist bisher sehr häufig wahrgenommen, daß die Sachwalter der litigirenden Parteien auf eine höchst leichtsinnige Weise die Nothfristen verabsäumen, ohnerachtet die Hildesheimsche Hofgerichts-Ordnung Tit. V. §. 21. eine Restitution gegen eine solche Desertion, nur unter der Bedingung, daß dem Gegentheile sämmtliche bis dahin auf den Proceß verwandten Kosten bezahlt werden, verstattet und dabei der restituirten Partei den Regreß gegen den nachlässigen Sachwalter vorbehält und denselben einer Strafe von zehn Goldgulden unterwirft; und ohnerachtet diese strenge Vorschrift durch den gemeinen Bescheid der K. Justiz-Canzlei vom 7ten August 1816. §. 14.*) ausdrücklich in Erinnerung gebracht und auf die Regreß-Verbindlichkeit der nachlässigen Sachwalter oder Anwalte aufmerksam gemacht ist.

Die K. Justiz-Canzlei, welche es für eine unerläßliche Pflicht ihres oberrichterlichen Amts erachtet, die unschuldigen Parteien gegen die drückenden Folgen einer unverantwortlichen Nachlässigkeit ihrer pflichtvergessenden Rechtsbeistände möglichst zu schützen, setzt daher fest und macht es den ihr untergebenen Gerichten erster Instanz gleichfalls zur Pflicht, in dem Falle, wenn eine Restitution gegen den Ablauf der Nothfristen gesucht, und unter der Tit. V. §. 21. der Hildesheimschen Hofgerichts-Ordnung enthaltenen Bedingung verwilligt wird:

1) daß die Partei, welche durch die Schuld ihres Rechtsbeistandes in die Nothwendigkeit gesetzt wird, behuf der zu erlangenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gegentheile die bis dahin aufgewandten sämmtlichen Proceßkosten zu erstatten, jedesmal von der Verbindlichkeit ihres nachlässigen Assistenten, ihr diesen Schaden zu vergüten, auf dessen Kosten unterrichtet werde.

Wie die K. Justiz-Canzlei zu dem Ende selbst Termine ansetzen oder, den Umständen nach, ein Untergericht beauftragen wird, der betroffenen Partei die nöthige Belehrung zu ertheilen: so überläßt sie es den Untergerichten, in denjenigen Fällen, welche bei ihnen vorkommen, zu Erreichung des hier fraglichen Zwecks die angemessenen und am wenigsten kostspieligen Maaßregeln anzuwenden.

2) Wird bestimmt, daß die nachlässigen Rechtsbeistände jedes-

*) s. oben pag. 464.

Digitized by Google

mal, wenn die Restitution nach der Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung Tit. V. §. 21. ertheilt wird, die Strafe der zehn Goldgulden, wovon nach der ältern Observanz jeder nur zu 1 Rthlr. 6 Ggr. Conventions-Geld gerechnet wird, unnachsichtig erlegen sollen.

Da es sich von selbst versteht, daß jeder, der es unternimmt, bei einem Gerichte die litigirenden Parteien zu vertreten, sich mit den besondern bei dem Gerichte, bei welchem er postulirt, geltenden processualischen Vorschriften bekannt zu machen die Verpflichtung hat, und wenn er dieses unterläßt, die Folgen davon tragen muß: so können diejenigen Advocaten, welche außerhalb des Sprengels der K. Justiz-Canzlei wohnen und meistentheils in den ältern Provinzen des Staats ihre Praxis betreiben, nicht darauf rechnen, daß ihnen die Ausflucht zu statten kommen werde: daß ihnen die strenge Vorschrift der Hildesheimschen Hofgerichts-Ordnung nicht bekannt gewesen sei, und eine solche Strenge bei den Ober- und Untergerichten anderer K. Provinzen nicht Statt finde.

III. Ist die Vorschrift des gemeinen Bescheides vom 7ten August 1816. §. 7. *), nach welchem nur in appellablen Sachen die cumulative Einlegung mehrerer Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Auswahl, Statt findet, nur wenig beachtet, und wird diese Vorschrift daher wiederholt und deren Befolgung den Procuratoren und Advocaten bei einer Geldstrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall zur Pflicht gemacht.

IV. Hat man sehr ungern wahrgenommen, daß die Vorschriften der Hildesheimschen Hofgerichts-Ordnung Tit. 31. §. 2. und Tit. 32. §. 2. die remedia querelae nullitatis und restitutionis in integrum betreffend, ohnerachtet solche durch den gemeinen Bescheid vom 27sten August 1817. §. 9. und 10. **) in Erinnerung gebracht und erläutert sind, nicht gehörig in Obacht genommen, außerdem aber untergerichtliche Erkenntnisse durch meistentheils ganz und gar grundlose und höchst frivole Nichtigkeits-Beschwerden angefochten werden.

Es werden daher die Sachwalter und Anwalte auf jene Vorschriften nochmals aufmerksam gemacht, und vor dem Mißbrauche der Nichtigkeits-Querel gegen untergerichtliche Erkenntnisse gewarnt, und zwar unter der Bedeutung: daß nicht nur in den in dem angezogenen gemeinen Bescheide ausgedrückten Fällen, sondern auch in dem Falle des hier so eben gerügten Mißbrauchs die dort angedroheten Strafen zur Anwendung gebracht werden sollen.

V. Hat die Erfahrung gezeigt, daß bei Contumacial-Anträgen und den damit verbundenen Gesuchen, die Gegenpartei in die Kosten des Ungehorsams oder des verzögerten Processes zu verurtheilen, diese Kosten nicht sofort berechnet, sondern dieserhalb nachgehends besondere Liquidationen eingereicht sind.

Um diesem nur eine Vermehrung der Kosten bezweckenden Verfahren vorzubeugen, wird hiemit bestimmt: daß, wenn ein Sachwalter oder Anwalt die Kosten des Ungehorsams oder des

*) s. oben pag. 462.
**) s. oben pag. 471.

Digitized by Google

verzögerten Processes, die er bei den für seine Partei formirten Contumacial-Anträgen in Anspruch zu nehmen hat, nicht sofort liquidirt, sondern solche in einer besondern desfallsigen Eingabe nachholt, ihm für diese Nach-Liquidation und den darauf abzugebenden Bescheid weder von seiner Partei noch von dem Gegentheile etwas gutgethan werden solle.

Übrigens soll dieser mit Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii erlassene gemeine Bescheid zur Nachachtung für die Untergerichte der hiesigen Provinz und die in derselben practicirenden Sachwalter und Anwalte durch die Provinzial-Blätter bekannt gemacht, und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, betr. die prompte Ablieferung von Geldern und Obligationen, welche die Procuratoren und Advocaten für ihre Clienten und Parteien aus der K. Justiz-Canzlei in Empfang genommen haben, vom 18ten Junius 1825. (III. 113.)

Es ist oftmals der Fall, daß den bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren und practisirenden Advocaten Gelder, Obligationen u. s. w. — die für ihre auswärts wohnenden Clienten und Parteien bei der K. Justiz-Canzlei aufbewahrt und niedergelegt sind, gegen einzureichende Specialvollmachten, welche künftig durchaus producirt sein müssen, falls der Gegenstand sich über einhundert Reichsthaler beläuft — ausgezahlt und verabfolgt werden sollen. Der K. Justiz-Canzlei kann zwar für die prompte und unverzögerte, von den Procuratoren und Advocaten bisher beobachtete und fernerhin zu erwartende Ablieferung solcher aus dem Gerichte empfangenen Gelder u. s. w. an die Partei selbst überall keine Verantwortlichkeit beigemessen werden, indeß ist derselben doch aus mehreren Gründen daran gelegen, davon jedesmal unterrichtet und in Kenntniß gesetzt zu werden. Es wird daher den bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei postulirenden und practisirenden Procuratoren und Advocaten — welche Gelder, Original-Verbriefungen oder andere Effecten auf beigebrachte Specialvollmacht, (wenn die Summe über 100 Rthlr. beträgt, bei geringern aber das in den gewöhnlichen zu producirenden Procuratur-Vollmachten für die Anwalte bereits enthaltene Mandat für genügend erachtet wird) aus dem Gerichte in Empfang genommen haben, bei einer in jedem Contraventionsfalle unabbittlich zu erlegenden Geldbuße von zehn Reichsthalern, oder, dem Befinden nach, schärferer Ahndung — hierdurch anbefohlen, spätestens innerhalb vier Wochen, entweder durch attestirte Quitungen, oder allenfalls durch Postscheine, im Gerichte zu dociren und nachzuweisen, daß die von ihnen erhobenen Gelder, empfangenen Original-Obligationen und dergl. ihren Mandanten wirklich überliefert und ausgeantwortet sind.

Digitized by Google

Damit jedoch den Parteien und Clienten selbst hierdurch keine neue und weitere Kosten erwachsen, werden die Procuratoren und Advocaten zugleich angewiesen, die erhaltenen Quitungen oder Postscheine, ohne selbige mit einer besondern Schrift oder Eingabe zu begleiten, dem Actuario causae brevi manu zuzustellen, welcher sie zu den betreffenden Acten registriren wird. Übrigens soll der gegenwärtige Gemeine-Bescheid sowohl der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung als dem Provinzial-Amtsblatte inserirt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, das Selbsterscheinen der Anwalte für die Partei, welche sie vertreten, oder eines Substituten derselben in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen betr., vom 25sten Januar 1837. (III. 27.)

Es ist in mehreren Processen bemerkt worden, daß Anwalte, welche sich des in der Verordnung vom 24sten Junius 1817 ihnen verliehenen Rechts, Processe nicht bloß bei den Gerichten des ihnen angewiesenen Wohnorts, sondern auch bei Gerichten außer ihrem Wohnorte zu führen, bedienen, in den von diesen Gerichten angesetzten Instructions-Terminen für die von ihnen vertretene Partei nicht erscheinen, sondern statt dessen entweder eine Abschrift des Protocolls sich erbitten, um darauf das ihnen erforderlich scheinende schriftlich zu verhandeln, oder einen andern Anwalt für sich substituiren, diesen aber mit der erforderlichen Information nicht vollständig, oft gar nicht versehen. Da durch dieses Verfahren der Fortgang der Sachen ungebührlich verzögert, in vielen Fällen auch der Zweck der Instruction durch Vernehmung der Partei selbst, oder ihres mit vollständiger Information versehenen Anwaltes, diejenigen Thatumstände, auf welche die künftige Entscheidung der Sache gegründet werden muß, möglichst ins Klare und außer Zweifel zu setzen, gänzlich vereitelt wird; so weisen Wir sämmtliche Anwalte auf den Grund der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiedurch an:

1) in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Terminen für die Partei, welche sie vertreten, selbst zu erscheinen, um nach der von ihnen eingeholten vollständigen Information die zur Aufklärung der Sache erforderliche Auskunft, so wie solche nöthigenfalls der Instruent von ihnen erfordern wird, ertheilen zu können;
2) im Falle aber unabwendbare Ereignisse sie am Erscheinen verhindern sollten, dann einen andern Anwalt für sich zu substituiren, und solchen mit Vollmacht, aber auch mit vollständiger Information zur Sache zu versehen, so daß derselbe im Stande sei, dem ad 1. bemerkten Zwecke zu genügen.

Digitized by Google

Anwalte, welche diesen Vorschriften keine Folge leisten, haben zu erwarten, daß strenge nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen die Strafen des Ungehorsams gegen ihre Partei werden festgesetzt, wo sie denn für den daraus entstehenden Nachtheil ihrer Partei verantwortlich bleiben, in Fällen aber, wo eine solche Strafe nicht eintreten kann, ein neuer Termin wird angesetzt werden, und zwar lediglich auf Kosten des nicht erschienenen, oder seinem Substituten keine vollständige Information ertheilt habenden Anwaltes.

---

e. Notarien.

Strafe der Notarien, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides behülflich sind. Ver. v. 28. Decemb. 1821. §. 1. u. 2. Bd. I. p. 98. — Befugniß der Notarien, Wechsel-Proteste zu erheben. Anhang zur Wechsel-O. v. 23. Juli 1822. Bd. I. p. 515. — Bestimmungen wegen Aufhörens des fremden Notariats-Wesens. Ver. v. 2. Decemb. 1813. §. 9. Bd. II. p. 1. Ver. vom 6. Decemb. 1813. §. 9. Bd. II. p. 5. Ver. vom 14. April 1815. §. 159. Ver. v. 13. Sept. 1815. §. 157. — Notarien-Wesen in Ostfriesland. Ver. v. 24. Juni 1817. §. 8. Bd. II. p. 87. — Notarien-Wesen in der Niedergrafsch. Lingen. Ver. v. 18. Sept. 1819. §. 8. Bd. II. p. 91. — Befugniß der Notarien, Auctionen zu halten. Versteig.-O. für Ostfr. v. 16. Decemb. 1834. Bd. II. p. 308. Versteig.-O. für Osnabr. v. 14. Juli 1838. Bd. II. p. 318. — Taxe der Notariats-Gebühren in Ostfr. Ausschreiben v. 22. Sept. 1817. Bd. II. p. 481. — Verpflichtungen in Beziehung auf die Stempelsteuer. Ges. v. 21. Octob. 1834. §. 13. 14. — Notarien, welche in Militair-Sachen Bescheinigungen zur Begründung von Reclamationen ausstellen, haben die desfallsigen Gebühren zurückzugeben. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 33.

Verordnung des K. Cabinets-Ministerii, wegen der Cautionen der ehemaligen französisch-westphälischen Notarien im hiesigen Königreiche, mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim, vom 10. Januar 1815. (17.)

Von den gewesenen Französisch-Westphälischen Notarien in den hiesigen Landen wird häufig darum nachgesucht: daß sie nunmehr, nach völliger Beendigung ihres fremden Notariat-Amtes, der deshalb geleisteten Special-Sicherheit entbunden werden möchten. Da dies Begehren zwar an sich billig, jedoch mit den etwanigen erlangten Rechten dritter Personen in Übereinstimmung zu setzen ist: so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wer aus der Geschäftsführung eines ehemaligen, Französischen oder Westphälischen, Districts- oder Canton-Notars, jetzt noch Ansprüche zu haben glaubt, muß solche, vor Ende des bevorstehenden März-Monates, bei den K. Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Stade oder Osnabrück, oder bei der K. Regierung zu Ratzeburg, geltend machen, je nachdem der gewesene Districts- oder Cantons-Hauptort gegenwärtig dem einen oder dem andern der gedachten Obergerichte unterworfen ist.

2. Nach Ablaufe der gesetzten Frist erlöscht für alle die, welche sich nicht gemeldet haben, das bisherige Sicherheits-Recht an der

Digitized by Google

bestellten Real-Caution. Den Notarien, wider welche keine Forderungen angezeigt sind, werden die Cautions-Documente zurückgegeben.

3. Dem ungeachtet bleiben die Notarien, für ihre Person, nach wie vor, wie solches die Rechte mit sich bringen, den Parteien für ihre vormalige Amtsführung einzustehen schuldig.

Verordnung des K. Cabinets-Ministerii, wegen der Cautionen der ehemaligen Westphälischen Notarien im Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar, vom 7. März 1818. (III. 35.)

Uns ist der Wunsch verschiedener vormals Westphälischer Notarien im Fürstenthume Hildesheim angezeigt worden: daß sie nunmehr, nach völliger Beendigung ihres fremden Notariat-Amtes, der deshalb geleisteten Special-Sicherheit entbunden werden möchten. Da dies Begehren zwar an sich billig, jedoch mit den etwanigen erlangten Rechten dritter Personen in Übereinstimmung zu setzen ist: so wird, in gleicher Art, wie solches bereits unter dem 10ten Januar 1815 für die älteren Provinzen des Königreichs geschehen, hiedurch für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar Folgendes verordnet:

1. Wer aus der Geschäftsführung eines ehemaligen Westphälischen Districts- oder Canton-Notars jetzt noch Ansprüche zu haben glaubt, muß solche, vor Ende des bevorstehenden Mai-Monates, bei der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim geltend machen.

2. Nach Ablaufe der gesetzten Frist erlöscht für alle die, welche sich nicht gemeldet haben, das bisherige Sicherheits-Recht an der bestellten Real-Caution. Den Notarien, wider welche keine Forderungen angezeigt sind, werden die Cautions-Documente zurückgegeben.

3. Demungeachtet bleiben die Notarien für ihre Person, nach wie vor, wie solches die Rechte mit sich bringen, den Partheien für ihre vormalige Amtsführung einzustehen schuldig.

Verordnung, die Bestellung der Notarien betr. (I. 133.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir vernehmen, daß in denjenigen Theilen Unsers Königreiches Hannover, wo es noch zur Zeit jedem bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte immatriculirten Notar unverwehrt ist, sich, wo er will, niederzulassen und seinen Wohnsitz nach Gefallen wieder zu verändern, die Zahl der Notarien hie und da stärker angewachsen sei, als es mit dem gemeinen Besten sich vertrage.

Damit nun diesem Übel Einhalt geschehe, auch eine strengere Auswahl der mit dem wichtigen Notariats-Amte zu bekleidenden Personen allgemein Statt finde: so haben Wir beschlossen, die Ansetzung der Notarien in dem ganzen Umfange Unsers vorgedachten

Königreiches hinfort Unserem Cabinets-Ministerio eben so ausschließlich anzuvertrauen, wie das für einige Unserer neu erworbenen Deutschen Provinzen bereits seit den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Zu solchem Ende verordnen Wir hiemit wie folget.

§ 1. Allen Notarien, welche schon gegenwärtig durch ausdrückliche Ermächtigung Unserer obersten inländischen Behörden zur Praxis befugt, und entweder bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte, oder, so viel Unser Fürstenthum Ostfries- und Harrlingerland und Unsere niedere Grafschaft Lingen anlangt, bei Unserem Cabinets-Ministerio immatriculirt worden sind, ist die Übung ihres Amtes in der bisherigen Maaße fortwährend gestattet, so lange sie an ihrem nunmehrigen Wohnorte verbleiben.

§. 2. Wer in Zukunft Notar zu werden wünscht, hat sein Gesuch, mit Anzeige des beabsichtigten Wohnsitzes und unter Bescheinigung seines vollendeten Studiums der Rechtswissenschaft, Unserem Cabinets-Ministerio einzureichen. Dieses wird sodann von den Provinzial-Behörden über den sittlichen Character des Candidaten Erkundigung einziehen, zugleich aber auch über die Frage: ob durch ihn die jedem Orte angemessene Zahl von Notarien nicht würde überschritten werden. Bedarf es noch einer Prüfung der Rechtskenntnisse des Ansuchenden, so wird derselbe deßhalb zuvörderst an Unser Ober-Appellations-Gericht verwiesen. Die nach allen Rücksichten zulässig befundene Anstellung wird durch Unser Cabinets-Ministerium, unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, verfügt.

§. 3. Kein Notar, er sei schon jetzt angestellt oder werde das erst künftig, darf den Wohnort, auf welchen er angewiesen ist, verwechseln, ohne Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii.

§. 4. Da sich übrigens noch neuerlich Fälle gezeigt haben, wo Hannoversche Unterthanen von vormaligen Kaiserlichen Hof-Pfalz-Grafen zu Notarien creirt worden sind: so wird hierdurch jedermann erinnert, daß es zufolge gegenwärtiger Staats-Verfassung in Unserm Königreich Hannover überall keine andere, als Königlich-Hannoversche Notarien giebt, welche lediglich von Unserm Cabinets-Ministerio ernannt und angesetzt werden können. Die in Unserm gedachten Königreiche annoch vorhandenen bisherigen Kaiserlichen Hof-Pfalz-Grafen werden aber alles Ernstes angewiesen, sich, vom dato dieser Verordnung an, sowohl des Creirens der Notarien, als aller sonstigen Befugnisse, wodurch nur anmaßliche Eingriffe in Unsere Souverainetäts-Rechte versucht werden würden, gänzlich zu enthalten.

Gegeben Carlton-House, den 4ten Junius 1822.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

---

5. Äußere Form der gerichtlichen Eingaben, und Einreichung.

Vergl. Gem. Besch. der J.-C. zu Hildesh. v. 7. Aug. 1816. §. 19 fl. Bd. II. p. 466. u. Gem. Besch. der J.-C. zu Hildesh. v. 15. Febr. 1821. §. 3. Bd. II. p. 477. — Der Werth des Streit-Objects ist in rubro anzugeben. Gesetz

wegen der Taxe für die J.-C. v. 13. Decbr. 1834. §. VII. Bd. II. p. 494. — Die gerichtlichen Eingaben sind zu paginiren. Reſcr. des O.-A.-G. vom 4. Nov. 1819. Juriſt. Zeit. 1836. H. 2. p. 50.

Gemeiner Beſcheid der K. Juſtiz-Canzlei zu Celle, wodurch jede willkührliche Veränderung in den Rubriken, der in bereits anhängigen Rechts-Sachen zu producirenden Eingaben, bei einer Strafe von 2 Thalern verboten wird, vom 13ten Februar 1818. (III. 22.)

Es ſind zwar bereits unter dem 1ſten September 1686*), mittelſt des zweiten gemeinen Beſcheides der ältern Sammlung derſelben, Verfügungen über die gehörige Rubricirung und Production der eingegangenen Proceßſchriften und Eingaben erlaſſen, und die bei hieſiger Juſtiz-Canzlei beſtellten Procuratoren zu deren genauer Befolgung angewieſen.

Nichts deſto weniger hat man ſeit einiger Zeit bemerken müſſen, daß in den hieſelbſt eingereichten Proceßſchriften und Eingaben die Rubriken verändert werden, ſo daß z. B. der Name des Appellanten dem Appellaten beigelegt, und umgekehrt; die Namen und Vornamen der Partheien verſtümmelt oder abgeändert, auch die Proceß-Eigenſchaft oder der Wohnort der Partheien und der Proceßgegenſtand bald auf dieſe, bald auf jene Art, bezeichnet worden ſind.

Wenn nun dieſe Nachläſſigkeit nicht allein jenen Verfügungen und jeder guten Geſchäftsordnung zuwider iſt, ſondern auch zu manchen Inconvenienzen und Nachtheilen Veranlaſſung geben kann; auch inſonderheit dadurch das Auffinden der Acten, zu welchen die gedachten Eingaben gehören, bedeutend erſchwert und oft unmöglich gemacht wird; es aber als eine Hauptpflicht der bei hieſiger Juſtiz-Canzlei beſtellten Procuratoren billig betrachtet werden muß, daß ſie alle und jede Hinderniſſe, welche ſich der ordnungsmäßigen Production von Proceßſchriften entgegenſetzen möchten, zu entfernen haben; ſo wird denſelben es hierdurch zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht allein ſelbſt dergleichen Verſtöße zu vermeiden, ſondern auch die ihnen von auswärts überſandten und zu producirenden Proceßſchriften und Eingaben in bereits anhängigen Rechtsſachen ſorgfältig mit der Rubrik der früher producirten und der darauf erlaſſenen Beſcheide zu vergleichen, und falls ſie eine ſolche Veränderung in derſelben, wie oben gerügt worden, finden ſollten, dieſe Verſtöße abzuändern und die gedachten Schriften und Eingaben vor deren Production, den Voracten gemäß, zu rubriciren.

Sollte deſſen ungeachtet einer oder der andere der hieſelbſt beſtellten Procuratoren dieſer Vorſchrift nicht nachkommen und ſich fernerhin eine Vernachläſſigung hierunter zu Schulden kommen laſſen; ſo ſoll derſelbe, für jeden einzelnen Fall, in eine zu milden Zwecken zu verwendende Geldbuße von zwei Thalern genommen, und ſolche Strafe, falls er dieſelbe nicht ſofort freiwillig erlegen würde, unabbittlich von ihm beigetrieben werden.

Da es endlich auch bei hieſiger Juſtiz-Canzlei hergebracht iſt, daß einige Proceßſchriften einer förmlichen, durch die hieſelbſt beſtell-

*) Corp. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 341.

ten Procuratoren vorzunehmenden Production nicht bedürfen; so soll in solchen Fällen eine gleiche Strafe auch die Concipienten der gedachten Schriften treffen, falls sie sich der obengerügten Verstöße schuldig machen werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an die Justiz-Commissarien, die Form der von ihnen beim K. Ober-Appellations-Gerichte in Celle einzureichenden exhibita betr., vom 27. October 1819. (III. 209.)

Nach einem bei Uns eingegangenen Rescripte des K. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle vom 14ten d. M. hat dasselbe mißbilligend bemerkt, daß die Herren Justiz-Commissarien in verschiedenen Fällen ihre Eingaben in Partheiensachen verschlossen daselbst eingereicht haben, und sind Wir daher beauftragt worden, denselben zu eröffnen, daß solches völlig der Ordnung zuwider sei, die Justiz-Commissarien in dieser Provinz vielmehr angewiesen werden,

alle bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte in Celle einzureichenden exhibita in offener Form per procuratorem einzubringen und dabei stets die gehörigen Curialien ad Regem zu beobachten.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die bei den gerichtlichen Eingaben zu beobachtende äußere Form derselben betr., vom 24sten November 1819. (III. 228.)

Da die bisher auf der ersten Blattseite der gerichtlichen Eingaben und Producte gebräuchlich gewesene Titulatur überall keinen Werth hat, und die Verzeichnung der vorgeschriebenen oder durch den Gerichtsgebrauch eingeführten proceßmäßigen Actenrubrik, auf der letzten Blattseite der Producte, nicht mehr sachgemessen und zweckmäßig gefunden ist: so wird den bei der K. Justiz-Canzlei hieselbst postulirenden Procuratoren und Advocaten folgende Vorschrift, zur Nachachtung, hiemit bekannt gemacht.

1) Die bei der K. Justiz-Canzlei einzureichenden Schriften und Eingaben sind, statt der bisher üblich gewesenen Titulatur, nur mit der Inschrift:

An K. Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei zu Celle,

oben auf der ersten Blattseite, in Zukunft zu versehen.

2) Die in den proceßmäßigen terminis zu fassende Actenrubrik ist unmittelbar nach der eben erwähnten Inschrift, und mithin nicht weiter auf die letzte Blattseite des Productes zu setzen; auf der zweiten Seite des Bogens der Vortrag aber selbst anzufangen.

Digitized by Google

Der gegenwärtige gemeine Bescheid soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei und des K. Consistorii zu Aurich, wodurch die Behörden (Partheien) aufgefordert werden, zur Vervollständigung der Eingaben an die Collegia, die letzten Verfügungen beizulegen und die Rubrik jeder Sache anzugeben, vom 10ten Mai 1820. (III. 68.)

Da in verschiedenen Fällen von Uns bemerkt ist, daß in den an die K. Justiz-Canzlei oder auch das K. Consistorium gerichteten Eingaben nicht selten, der deutlichen Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 1. §. 14. zuwider, die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde, über welche Beschwerde geführt werden soll, beizulegen unterlassen wird, durch deren Nachforderung aber in jedem Falle Aufenthalt entsteht: so werden die Parteien oder deren Mandatarien, wenn sie bei Uns Vorstellungen übergeben, darauf aufmerksam gemacht, nicht nur nach dem §. 440. des Anhangs zur Preußischen Gerichts-Ordnung bei der Unterschrift der Eingaben ausdrücklich zu bemerken, ob Supplicant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dies geschehen, sondern auch nach dem §. 14. der Gerichts-Ordnung l. c. jederzeit die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde mit beizulegen, oder, insofern von einer Verfügung der unterzeichneten Collegia die Rede ist, das Datum derselben mit sorgfältiger Bezeichnung der Rubrik der Sache genau anzugeben.

Gemeiner Bescheid, daß künftig bei der Einführung einer Appellation oder Querel bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle angezeigt werden soll, ob in eben derselben Sache bereits an besagtes Collegium appellirt oder querulirt gewesen. (I. 191.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß — wenn in einer an Unser Ober-Appellations-Gericht per appellationem vel querelam gebracht werdenden Rechtssache schon früher entweder von derselben oder auch von der Gegen-Partei dorthin appellirt oder querulirt gewesen ist, — dieses von den Sachführern in rubro der Einführungsschrift nicht angezeigt wird. Da jedoch eine derartige Anzeige zur Erhaltung der Ordnung des gerichtlichen Geschäftsganges angemessen erscheint, so wird sämmtlichen bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte practicirenden Advocaten hiedurch aufgegeben: künftig jedesmal sofort bei der Einführung einer Appellation oder Querel, wenn in eben derselben Sache entweder von ihrer oder auch von der Gegen-Partei bereits an das Ober-Appellations-Gericht appellirt oder querulirt gewesen, und

Digitized by Google

im letztern Falle auf vorherige Einforderung der Acten erkannt, oder der Ausgang der gegenseitigen Berufung auf sonstige officielle Weise zu ihrer Kunde gekommen ist, solches in rubro mit Angabe der Zeit der frühern Appellation oder Querel zu bemerken; und soll die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer von dem Übertreter zu erlegenden Ordnungs-Strafe von zwei Thaler, und im Wiederholungsfalle mit einer höhern, geahndet werden.

Gegenwärtiger Gemeine Bescheid soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Celle, den 17ten October 1831.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. von Beulwiz.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die bei den gerichtlichen Eingaben zu beobachtende äußere Form derselben betr., vom 2ten Februar 1832. (III. 26.)

Da die auf der ersten Blattseite der gerichtlichen Eingaben bisher gebräuchlich gewesene Titulatur überflüssig erscheint, und die Angabe der proceßmäßigen Actenrubrik auf der letzten Blattseite der gedachten Eingaben nicht mehr für zweckmäßig gehalten worden ist; so wird den bei der K. Justiz-Canzlei hieselbst postulirenden Procuratoren und Advocaten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die der K. Justiz-Canzlei zu übergebenden gerichtlichen Schriften sind in Zukunft, statt der bisher üblichen Titulatur, oben auf der ersten Blattseite nur mit folgender Inschrift zu versehen:

»An Königliche Justiz-Canzlei zu Stade.«

2) Die proceßmäßig abzufassende Actenrubrik ist unmittelbar nach der gedachten Inschrift, somit nicht weiter auf die letzte Blattseite der gerichtlichen Eingabe zu setzen.

3) Der Vortrag selbst fängt auf der zweiten Seite des Bogens an.

Der gegenwärtige Gemeine-Bescheid soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an die untergebenen K. Ämter, Stadt-Gerichte und übrigen Gerichte, die Form der zu erstattenden Berichte betr., vom 2ten Februar 1832. (III. 25.)

Nachdem zur Vereinfachung sowohl, als zur Erleichterung der Übersicht und Erhaltung einer bessern Ordnung in der Registratur es für nöthig erachtet worden ist, in Hinsicht der Form der an die K. Justiz-Canzlei hieselbst zu erstattenden Berichte der K. Ämter und Gerichte, Stadt-Gerichte und übrigen Gerichte eine Abänderung eintreten zu lassen; so wird Folgendes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Die an die K. Justiz-Canzlei hieselbst zu erstattenden Berichte sind in Zukunft, statt der bisher üblichen Titulatur, oben auf der ersten Blattseite des Berichts nur mit folgender Inschrift zu versehen:

»An Königliche Justiz-Canzlei zu Stade.«

Hierauf folgen

2) theils die genaue Bezeichnung der Behörde, von welcher der Bericht erstattet wird, theils die Angabe des Ortes, des Jahres und Tages, an welchem der Bericht unterzeichnet worden ist.

Sodann muß

3) der Gegenstand des Berichts zwar im Allgemeinen, jedoch möglichst bestimmt angegeben und die Zahl der Anlagen bemerkt werden.

Unmittelbar

4) nach der Inhalts-Anzeige nimmt der Bericht seinen Anfang, aus welchem die hin und wieder noch gebräuchlich gewesenen Curialien wegzulassen sind.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, die bei den gerichtlichen Eingaben zu beobachtende äußere Form derselben betr., vom 2ten Februar 1832. (III. 28.)

Da die auf der ersten Blattseite der gerichtlichen Eingaben bisher gebräuchlich gewesene Titulatur überflüssig erscheint, und die Angabe der proceßmäßigen Acten-Rubrik auf der letzten Blattseite der gedachten Eingaben nicht mehr für zweckmäßig gehalten worden ist; so wird den bei dem K. Consistorio hieselbst postulirenden Procuratoren und Advocaten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die dem K. Consistorio zu übergebenden gerichtlichen Schriften sind in Zukunft, statt der bisher üblichen Titulatur, oben auf der ersten Blattseite nur mit folgender Inschrift zu versehen:

»An Königliches Consistorium in Stade.«

2) Die proceßmäßig abzufassende Acten-Rubrik ist unmittelbar nach der gedachten Inschrift, somit nicht weiter auf die letzte Blattseite der gerichtlichen Eingabe zu setzen.

3) Der Vortrag selbst fängt auf der zweiten Seite des Bogens an.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in das hiesige Intelligenz-Blatt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die demselben untergebenen K. Ämter, Kirchen-Commissionen und Gerichte, die Form der zu erstattenden Berichte betr., vom 2ten Februar 1832. (III. 27.)

Nachdem zur Vereinfachung sowohl, als zur Erleichterung der Übersicht und Erhaltung einer bessern Ordnung in der Registratur es

Digitized by Google

für nöthig erachtet worden ist, in Hinsicht der Form der an das K. Consistorium hieselbst zu erstattenden Berichte der K. Ämter, Kirchen-Commissionen und Gerichte eine Abänderung eintreten zu lassen; so wird Folgendes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die an das K. Consistorium hieselbst zu erstattenden Berichte sind in Zukunft, statt der bisher üblichen Titulatur, oben auf der ersten Blattseite des Berichts nur mit folgender Inschrift zu versehen:

»An Königliches Consistorium zu Stade.«

Hierauf folgen

2) theils die genaue Bezeichnung der Behörde, von welcher der Bericht erstattet wird, theils die Angabe des Ortes, des Jahres und Tages, an welchem der Bericht unterzeichnet worden ist.

Sodann muß

3) der Gegenstand des Berichts im Allgemeinen, jedoch möglichst bestimmt angegeben und die Zahl der Anlagen bemerkt werden.

Unmittelbar

4) nach der Inhalts-Anzeige nimmt der Bericht seinen Anfang, aus welchem die hin und wieder noch gebräuchlich gewesenen Curialien wegzulassen sind.

Dieses Ausschreiben soll in das hiesige Intelligenz-Blatt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid des K. Ober-Appellations-Gerichts, betr. die den Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren verbotene Einreichung von Duplicaden u. s. w., vom 30sten November 1832. (I. 135.)

Da durch den Gemeinen Bescheid vom 16ten März 1765 *) die Vorschrift der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. III. §. 14. dahin erläutert worden:

*) Ober-Appellations-Gerichts Gem. Bescheid vom 16ten März 1765, über die Duplicaten.

Demnach in der Ober-Appellations-Gerichtsordnung P. 2. tit. 2. §. 14. die anhero appellirenden Partheien zwar angewiesen sind, die Supplicationes pro processibus, gleich andern Schriften in duplo, oder, nach Gelegenheit der Sachen mehrfach, einzubringen, dieses aber in keiner andern Absicht verordnet worden, als um dadurch den Fortgang der gerichtlichen Händel zu befördern, und die Ober-Appellations-Gerichts-Canzlei durch die Ausfertigungen nicht zu beschweren, mithin selbst dem Sinne der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nicht gemäß ist, solches schlechterdings dem Willen der Partheien oder deren procuratorum zu überlassen; die vieljährige Erfahrung auch ergeben, daß, da die wenigste Appellationes allhier angenommen werden, die Partheien durch unnöthige, ohnehin fehlerhaft geschriebene Duplicaten nur in größere Unkosten gesetzet werden, deren Aufbewahrung aber auch der Registratur zur größesten Last gereichet; als bleibet zwar den Procuratoribus, nach wie vor, erlaubet, in den zur würklichen Handlung stehenden Sachen gehörig collationirte Duplicaten mit zu übergeben; was hingegen die Supplicationes pro processibus oder Rescripto anlanget, haben sie solche hinkünftig nur in simplo zu produciren, da denn, wenn deren Communication vom Ober-Appellations-Gerichte beliebt wird, die Duplicaten, von dem hiesigen O.-Ap.-Gerichts-Canzleiverwandten ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

daß die Suplicationes pro processibus oder rescripto von den Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren hinkünftig nur in simplo zu produciren,

ferner auch denselben, in der ihnen am 8ten December 1781 eröffneten Resolution des Ober-Appellations-Gerichts vom 6ten November desselben Jahrs, untersagt ist:

in den zur wirklichen Handlung stehenden Sachen, falls die Sache nicht ausdrücklich von dem Gerichte selbst zu einer drei- oder mehrfachen Handlung eingeleitet worden, nach eigenem Gutfinden etwas drei- oder mehrfach zu übergeben;

man aber wahrnehmen müssen, daß diesen Bestimmungen zeither von mehreren der Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren zuwider gehandelt, und dadurch nicht allein eine zur Belastung der Gerichts-Registratur gereichende übermäßige Anhäufung von dergleichen, ohne gerichtliche Aufforderung und beliebig eingereichten, aber keiner Benutzung zu unterziehen gewesenen Copien, sondern auch durch deren Anfertigung ein bedeutender und demnach ganz vergeblicher und nutzloser Aufwand von Stempel- und Copial-Gebühren, wie auch sonstige Kosten für die betreffenden Parteien herbeigeführt worden ist;

und daher die Abstellung eines solchen Übelstandes um so dringender erscheint:

so wird den sämmtlichen Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren hiedurch nicht nur die pünctliche Befolgung der Vorschriften des oben angezogenen Gemeinen Bescheides vom 16ten März 1765, so wie der Resolution vom 6ten November 1781, nachdrücklich zur Pflicht gemacht, sondern auch es denselben zu erkennen gegeben, daß wenn sie hinkünftig wiederum bei dem Appellations- und Beschwerden-Libellen Duplicaden, oder in den zur wirklichen Handlung stehenden Sachen, ohne hiezu von dem Gerichte ausdrücklich aufgefordert zu sein, Triplicaden u. s. w. überreichen würden, ihnen solche nicht allein zurückgegeben, sondern auch die etwa für dieselben verausgabten Stempel- und Copial-Gebühren in ihren Procuratur-Rechnungen ihnen nicht zugebilligt; vielmehr sie überdies für jeden Übertretungsfall in einen Thaler Cassen-Münze Strafe genommen werden sollen.

Imgleichen werden die Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren angewiesen, falls ihnen dergleichen nicht zuläßige Duplicaden oder Triplicaden u. s. w. von auswärts zugesandt werden sollten, sich bei gleicher Geldstrafe der Production derselben zu enthalten.

Übrigens soll dieser Gemeine Bescheid der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung einverleibt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, wodurch den Parteien und insonderheit deren Sachführern bei zwei Thalern Strafe aufgegeben wird, im

Rubro der Sache anzuzeigen, ob dieselbe eine Recurrent-Sache sei*), vom 25sten September 1835. (III. 83.)

Da Wir häufig zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß die Parteien oder deren Sachführer bei Einreichung der Implorationen und Klagen, oder bei Einführung der Appellationen in solchen Sachen, welche bereits vorhin bei Unserem Gerichte angebracht worden, unterlassen, des frühern Acten-Vorganges Erwähnung zu thun, eine solche Vernachlässung aber in mehrfacher Hinsicht von nachtheiligen Folgen begleitet ist;

So wird den Parteien und vorzüglich deren Sachführern, welche bei hiesiger K. Justiz-Canzlei etwas nachzusuchen haben, bei Strafe von zwei Thalern hiemit aufgegeben:

in Zukunft, es mag der jetzt klagende oder appellirende Theil vorher Kläger oder Beklagter, Appellant oder Appellat oder auch deren Erbe oder Nachfolger gewesen oder noch sein, in dem Rubro einer solchen neuen Imploration oder Klage, oder einer solchen neuen Appellations-Einführung unter die Angabe des Streitgegenstandes das Wort: »Recurrent-Sache« hinzuzufügen.

Dieser Gemeine Bescheid soll der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die Einreichung der an selbige und das mit derselben verbundene Pupillen-Collegium bestimmten Schriften betr., vom 31sten Mai 1838.**) (III. 95.)

Um für die Einreichung der an hiesige K. Justiz-Canzlei und das mit derselben verbundene Pupillen-Collegium bestimmten Schriften eine mögliche Regelmäßigkeit einzuführen, und diejenigen, welche solche Schriften außer den Stunden, an denen sie bisher in der Botenstube des Gerichtshauses angenommen werden, der Nothwendigkeit der Aufsuchung des Botenmeisters in seiner Privat-Wohnung zu entheben, ist von beiden Eingangs benannten Behörden Folgendes festgesetzt:

1) Die für selbige bestimmten Eingaben werden zwar an den sämmtlichen Wochentagen in den Vormittags-Stunden von 11 bis 2 Uhr in der Botenstube des Canzlei-Gebäudes so wie bisher in Empfang genommen;

2) solche aber, welche außer diesen Stunden, so wie an den Sonn- und Festtagen zu übergeben sind, werden einzig und allein in dem dazu bestimmten, mit einer deutlichen Aufschrift versehenen, auf dem untern Vorplatze des Canzlei-Gebäudes befindlichen verschlossenen Behälter, welcher stets von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr zugänglich sein wird, eingelegt.

*) Vergl. G. B. des O.-A.-Gerichts v. 17. October 1831. oben p. 647. Auch von der J.-C. zu Hildesheim ist eine gleiche Vorschrift durch den G. B. v. 22. Sept. 1827. (Juriſt. Zeit. 1827. H. 1. p. 98.) ertheilt.

**) Vergl. Gem. Besch. der J.-C. zu Celle vom 23. Juni 1832.

Digitized by Google

3) Diesem Behälter dürfen jedoch baare Gelder, Prätiosen oder werthvolle Papiere nicht anvertrauet werden, sondern solche sind, wenn sie auch als Anlagen von Eile habenden Eingaben zu betrachten, nachträglich in den unter № 1 angegebenen Stunden bei dem Botenmeisteramte abzuliefern.

Nach dieser vom 2ten künftigen Monats zur Ausführung kommenden Einrichtung haben sich die angestellten Procuratoren, Advocaten, und alle sonstige bei dem Geschäftsbetriebe hiesiger Justiz-Canzlei und des damit verbundenen Pupillen-Collegii interessirte Personen genau zu achten.

---

6. Proceß-Kosten und desfallsige Caution.

Verurtheilung in die Kosten bei Processen, die mit Gemeinheitstheilungen in Verbindung stehen. Osn. Gem.-Th.-O. v. 25. Juni 1822. §. 6. 7. Bd. I. p. 721. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 19. 36. Bd. I. p. 772. 783. Caution wegen der Kosten kann in Ablösungs-Sachen nicht gefordert werden. Abl.-O. v. 33. Juli 1833. §. 334. Bd. I. p. 676. — Kosten der Assistenz von Procuratoren, wo solche nicht nöthig sind. Gem. Besch. des kath. Conf. zu Hildesh. v. 21. Mai 1822. — Kosten-Erstattung im Falle einer Restitution u. Liquidation der Contumacial-Kosten. Gem. Besch. der K. J.-C. zu Hildesh. v. 5. Febr. 1823. §. II. V. u. Gem. Besch. des kathol. Conf. zu Hildesh. v. 21. Mai 1822. — Beitreibung der Proceß-Kosten von Gemeinden. Schreiben der L. D. zu Stade vom 12. Juli 1826. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 146.

7. Armen-Recht.

Wem zu ertheilen. Gem. Besch. der K. J.-C. zu Hildesh. v. 27. Aug. 1817. §. 16. Bd. II. p. 473. u. Gem. Besch. der J.-C. zu Hildesh. v. 4. Febr. 1825.

Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim, daß bloß deshalb, weil ein Rechtsstreit durch Ausschwören des zugeschobenen Eides erledigt worden, die Proceß-Kosten noch keinesweges zu vergleichen sind. (I. 167.)

Georg der Vierte ꝛc. In Unserm Fürstenthume Hildesheim besteht, vermöge der dortigen Hofgerichts-Ordnung Tit. 23. §. 2., die gesetzliche Vorschrift:

daß bei Processen, welche durch einen zugeschobenen und von dem Delaten ausgeschworenen Eid erledigt worden, die Kosten zu vergleichen sind.

Da Uns nun vorgetragen ist, daß solche Bestimmung, laut vielfältiger Erfahrungen, großen Nachtheil hervorbringe, indem sie von streitsüchtigen Parteien häufig dazu mißbraucht werde, bei ermangelnder Rechtsgültigkeit ihres Anspruchs dennoch mittelst frevelhafter Eides-Zuschiebungen wenigstens die Vergleichung der Proceß-Kosten zu zu bewirken: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, die vorgedachte, gemeinschädlich befundene Bestimmung der Hildesheimischen Hofgerichts-Ordnung hiemit aus landesherrlicher Macht und Gewalt gänzlich zu abrogiren und außer Kraft zu setzen.

Dem zufolge soll künftig, auch bei den durch Ausschwörung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides erledigten Rechtsstreiten, über den Kosten-Punct lediglich nach den sonst rechtlich

Digitized by Google

zur Anwendung zu bringenden Normen, mit völliger Beiseitesetzung des §. 2. Tit. 23. der Hofgerichts-Ordnung, entschieden werden.

Gegeben Carlton-House, den 26sten September 1820.

George R.

E. Grf. v. Münster.

8. Verfahren im Allgemeinen.

Was bei der Aufnahme von Protocollen in Gem.-Theil.-Sachen zu beobachten. Osnabr. Gem.-Th.-O. v. 25 Juni 1822. §. 17. Bd. I. p. 726. Instruction v. 21. April 1823. §. 8. Bd. I. p. 866. — Edictal-Verfahren bei der Aufnahme in den Credit-Verein. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 11. 12. Bd. I. p. 127. Ver. v. 21. Sept. 1833. ibid. p. 143. Ver. v. 17. Januar 1826. §. 13. fl. ibid. p. 150. — Edictal-Ladungen in Ablösungs-Sachen. Abl.-O. v. 23. Jul. 1833. §. 166. 271. 309. B. I. p. 638. 662. 669. — Edictal-Ladungen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Osnabr. Gem.-Th.-O. 25. Juni 1822. §. 19. Bd. I. p. 727. Gem.-Th.-O. v. 30. April 1824. §. 41. Bd. I. p. 791. Instr. vom 21. April 1823. §. 12. Bd. I. p. 868. — Erlassung der Edictal-Ladungen von der J.-C. zu Hildesh. Gem. Besch. derf. v. 15. Febr. 1821. §. 1. Bd. II. p. 477. — Vorladung von Militair-Personen und Insinuationen an solche. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 38. fl. Bd. II. p. 446. — Wer die Insinuationen zu besorgen hat. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 41. 44. Bd. II. p. 219. Ver. für das Alte Land v. 9. August 1832. §. 7. B. II. p. 234. Ver. für das Land Kehdingen v. 3. Mai 1833. §. 6. Bd. II. p. 238. Ver. wegen Vereinigung des Hofgerichts mit der J.-C. zu Stade v. 19. Sept. 1831. §. 10 u. 11. Bd. II. p. 283. — Protocolle in Ablösungs-Sachen. Ablös.-O. v. 23. Jul. 1833. §. 277. Bd. I. p. 663. — Edictal-Ladung behuf Mortification von Landes-Obligationen. Ver. v. 20. Jan. 1826. Ges. v. 10. Aug. 1836.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die Edictal-Ladungen betr., vom 1sten November 1819. (III. 217.)

Demnach, zur Beförderung des Proceßganges sowohl als Kosten-Ersparung für die proceßführenden Theile, mittelst Rescripts des K. Cabinets-Ministerii vom 21sten October dieses Jahrs verschiedene Abänderungen und Einschränkungen, theils das Verfahren, theils auch einzelne Gerichts-Sporteln und Accidenzien*) bei den hiesigen Justiz-Collegien, dem Hofgerichte und der Justiz-Canzlei betr., beliebt und festgesetzt worden: als werden solche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dem angezogenen Rescripte gemäß soll

1) dem Fiscus künftig für eine Edictal-Ladung, statt der bisherigen 15, 20 oder 25 Rthlr., ohne Unterschied der Fälle immer nur eine Gebühr von 1 Rthlr. 12 Ggr. Conventions-Geld bezahlt werden.

2) Sollen künftig alle Edictal-Ladungen nur noch am Sitze des erlassenden Gerichts öffentlich angeschlagen werden, hingegen der bisher übliche öffentliche Anschlag in drei fremden Gerichten gänzlich wegfallen, und statt dessen jede Edictal-Ladung dreimal hinter einander in die Stadischen Intelligenz-Blätter und in zwei oder höchstens drei andere öffentliche Blätter, deren Auswahl dem Gerichte für jeden einzelnen Fall, nach

*) Vergl. Gesetz v. 13. December 1834. p. 491. d. B.

Digitized by Google

den besondern Verhältnissen desselben, überlassen bleibt, eingerückt werden. Zur Ersparung der Einrückungskosten ist aber die Edictal-Ladung in auswärtige öffentliche Blätter nicht in extenso, sondern nur ihrem wesentlichen Inhalte nach, einzurücken.

3) Soll in den Edictal-Ladungen, statt der bisher üblich gewesenen drei Professions-Termine, künftig nur ein einziger, eine hinlänglich geräumige Frist enthaltender Professions-Termin angesetzt und, daß dies der einzige peremtorische Termin sei, in der Edictal-Ladung ausdrücklich bemerkt werden.

4) Ist künftig, wenn die Edictal-Ladung abgelaufen und ein Präclusiv-Bescheid zu erlassen ist, für diesen in Form eines Decisiv-Decrets zu erlassenden Bescheid dem Fiscus, statt der bisherigen 4 Rthlr., nur 1 Rthlr. Conventions-Geld zu bezahlen. Endlich

5) ist das bei Zeugen-Abhörungen dem Dirigenten zu entrichtende Honorarium für die Zukunft auf Einen Rthlr. Conventions-Münze für jeden einzelnen Zeugen, ohne weiteren Unterschied der Personen und Fälle, festgesetzt.

Zu mehrerer Bekanntmachung dieser getroffenen Abänderungen und Bestimmungen soll dieser gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die Beschränkung der Bekanntmachung der von besagter Behörde zu erlassenden Edictal-Ladungen betr., vom 25sten October 1820. (III. 154.)

Um die Kosten für die von der unterzeichneten Behörde zu erlassenden Edictal-Ladungen, unbeschadet einer gehörigen Kundwerdung, mehr wie bisher zu beschränken, wird, mit Vorwissen und Genehmigung K. Ministeriums, künftighin die Bekanntmachung solcher Ladungen durch den sonst üblichen öffentlichen Anschlag in fremden Gerichten, sobald solcher nicht, als Ausnahme von der Regel, an einem oder anderen Orte nöthig gefunden werden sollte, ganz unterbleiben und bloß durch den Anschlag an hiesiger Gerichts-Stätte, so wie durch eine dreimalige Einrückung in die allhier herauskommenden Intelligenz-Blätter und endlich durch den Abdruck eines Extracts in zwei, höchstens drei anderen öffentlichen Blättern, deren Wahl dem Gerichte überlassen bleibt, bewirkt werden.

Der gegenwärtige gemeine Bescheid ist mittelst der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung zur gehörigen Kenntniß zu bringen.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Beschränkung der Bekanntmachung der von selbiger zu erlassenden Edictal-Ladungen betr., vom 10ten Mai 1821. (III. 47.)

Demnach zu Verminderung der durch Publication der Edictal-Ladungen bisher veranlaßten bedeutenden Kosten, in Kraft ausdrücklicher Auctorisation von Seiten des K. Cabinets-Ministerii,

Digitized by Google

beschlossen worden, daß künftighin die Bekanntmachung der von hieraus ergehenden Edictal-Ladungen lediglich durch Affixion an hiesiger Gerichts-Stätte und dreimalige Einrückung in die Hannoverschen Anzeigen, so wie durch die Insertion eines Auszuges in zwei oder drei andere von Uns auszuwählende öffentliche Blätter geschehen, die Publication durch den bislang üblich gewesenen öffentlichen Anschlag in fremden Gerichten aber, falls solcher nicht aus besondern Gründen angemessen erachtet würde, nicht ferner Statt finden soll: so wird selbiges hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dieser gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die Verkündigung der von derselben zu erlassenden öffentlichen Ladungen betr., vom 15. October 1821. (III. 106.)

Da durch die bisher eingeführt gewesene Art der öffentlichen Kundmachungen erkannter Edictalcitationen, letztere, außer den damit verknüpften bedeutenden Kosten, auch nicht immer, dem Zwecke derselben gemäß, zur allgemeinen Kenntniß der Vorgeladenen gekommen sind: so wird, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Genehmigung des K. Ministerii zu Hannover, die Verkündigung der von der unterzeichneten Justiz-Behörde zu erlassenden öffentlichen Ladungen hinkünftig nicht mehr durch den vorhin herkömmlichen öffentlichen Anschlag in fremden Territorien und Gerichtsstellen ꝛc. — falls solches nicht Ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten zu verfügen dienlich erachtet werden sollte; — vielmehr bloß durch den öffentlichen Anschlag der Edictalladung an der hiesigen Gerichtsstätte, imgleichen durch eine dreimalige Einrückung des vollständigen Inhalts derselben in die zu Hannover herauskommenden Intelligenzblätter, und endlich durch den Abdruck eines sachangemessenen Extracts in zwei, höchstens drei auswärtigen öffentlichen Blättern — deren Wahl dem Gerichte nach den jedesmaligen besondern Umständen und Vorkommenheiten überlassen bleibt — verfügt werden, um den öffentlichen Ladungen volle rechtliche Wirkungen zu verschaffen.

Der vorstehende Gemeine Bescheid soll übrigens in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt und damit zur gehörigen Kenntniß gebracht werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die Insinuation der von dem Appellanten extrahirten Bescheide und gerichtlichen Verfügungen an den Appellaten betr., vom 26sten April 1820. (III. 57.)

Nach den bestehenden gerichtlichen Verordnungen und gemeinen Bescheiden haben die bei der K. Justiz-Canzlei angesetzten Boten die Befugniß, auch in Appellations-Sachen und bei Nullitäts-Beschwerden, den ersten Bescheid, welcher auf die Introductions-

Digitized by Google

Schrift erfolgt, dem Appellaten oder Querulaten zu insinuiren. Die folgenden Decrete, auf Prorogations-Gesuche, oder die Rechtfertigungs- und Deductions-Schriften pflegten aber von dem Anwalte des Appellanten oder Querulanten einem der übrigen Canzlei-Procuratoren aus der Hand bisher beliebig zugestellt zu werden; auch wird der, mit den eingeforderten Acten erster Instanz begleitete Bericht des Unterrichters, bei dem Erkenntnisse über die Relevanz der Beschwerden, beiden Theilen communicirt, und muß dieser Bescheid, nach der Gerichts-Observanz, von beiden Theilen ausgelößt werden, zu welchem Ende von dem Botenmeister-Amte meistens demjenigen Procurator dieser Bescheid zum Auslösen zugestellt ward, an welchen von dem Anwalte des Appellanten die früheren Insinuationen aus der Hand geschehen waren. Da indeß durch diese bisher beobachtete Procedur sehr leicht Unordnungen, Verzögerungen und für die Parteien, sonderlich den appellatischen Theil, der zu verlangen berechtigt ist, daß ihm die auf des Appellanten Eingaben oder Veranlassen erfolgenden Decrete und Verfügungen vorerst kostenfrei zugestellet werden, ganz unnöthige Kosten erwachsen und dem Appellaten ein Anwalt beigegeben wird, dessen er, in solcher Lage des Processes, noch gar nicht bedarf: So wird, zur Beförderung des ordnungsmäßigen Proceßganges und zur Ersparung überflüssiger und unnützer Kosten für die Recht suchenden Parteien, sämmtlichen bei der hiesigen K. Justiz-Canzlei angestellten Procuratoren Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Der Anwalt des Appellanten soll in Zukunft bei Einem Thaler Strafe die, nach dem ersten durch einen Canzleiboten insinuirten Bescheide, auf dessen weitere Eingaben erfolgenden Decrete und gerichtlichen Verfügungen dem Appellaten unmittelbar mit der nächsten Post franco zusenden; mithin solche nicht ferner einem andern Procurator nach Belieben aus der Hand zustellen;
2) den Bescheid, womit der Bericht des Unterrichters, bei Einsendung der Acten erster Instanz, beiden Theilen communicirt wird, vorschußweise doppelt auslösen und solchen, mit dem Berichte, dem Appellaten, auf die erwähnte Art und bei derselben Strafe, mit der nächsten abgehenden Post zusenden. Für diese besondern Bemühungen werden dem Appellantischen Procurator, für jeden auf die Weise an den Appellaten abgeschickten Bescheid, in der Procuratur-Rechnung, inclusive der Copialien, 4 Ggr. passiren*). Da nun auf solche Weise der Appellat

*) Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, betr. die theilweise Aufhebung des Gemeinen Bescheides vom 26sten April 1820 und die Insinuationen durch die Canzlei-Nebenboten, vom 15ten Juli 1830. (III. 149.) Da das K. Cabinets-Ministerium die Bestimmung Unseres Gemeinen Bescheides vom 26sten April 1820, daß dem Procurator des Appellanten für die portofreie Übersendung der in der Appellationsinstanz extrahirten Bescheide und gerichtlichen Verfügungen an den Appellaten, 4 Ggr. inclusive der Copialien, gutgethan werden sollen, mit der Bestimmung des unter ausdrücklicher Autorisation gedachter hohen Behörde erlassenen Gemeinen Bescheides vom 7ten October 1819. §. 6. № 8., daß für Briefe in Procuratur-Angelegenheiten keine

in Zukunft, bis zu erkannten völligen Appellations-Processen, oder wenn er sonst selbst bei K. Justiz-Canzlei eine Eingabe, z. B. ein Gesuch pro documento non introductae, rejectae, vel desertae appellationis und dergleichen einreichen zu lassen nöthig findet, keines Procurators bedarf: so wird schließlich für den Fall, wo auf den mit den Acten eingegangenen Bericht sofort ein Verbesserungs-Rescript an den Unterrichter erlassen ist, welches dem Gerichts-Gebrauche zu Folge von hier aus dem Appellaten nicht, sondern nur der Bescheid, vermöge dessen es erkannt ist, künftig durch den Anwalt des Appellanten auf obige Weise mitgetheilt werden wird, den Gerichts-Vorschriften gemäß, hierdurch bestimmt: daß das fatale der von dem Appellaten dawider etwa zu ergreifenden und zu interponirenden Rechtsmittel, nicht von dem Tage des erlassenen Rescripts, oder des durch den Anwalt des Appellanten dem Appellaten zugegangenen Decrets, sondern allererst von dem Tage zu laufen anfängt, wo das dem Appellaten von dem Unterichter jedesmal zu communicirende Emendations-Rescript demselben insinuirt ist.

Der vorstehende gemeine Bescheid soll übrigens nicht allein auf die übliche Art bekannt gemacht, sondern auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden und von dem Tage an in Wirksamkeit treten, wo derselbe durch die Gesetzsammlung kund gemacht sein wird.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, wodurch die in dem gemeinen Bescheide vom 3. April 1787 *), wegen der Insinuationen der von ermeldetem

---

Vergütung erfolgen solle, unvereinbar, auch diese Gebühr aus dem Grunde unstattnehmig gefunden, weil sie bei den übrigen K. Justiz-Canzleien nicht zugelassen ist, und Uns daher die Aufhebung derselben anzubefehlen geruhet hat; so wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

daß den hiesigen Canzlei-Procuratoren für die unter № 1. und 2. des Gemeinen Bescheides vom 26sten April 1820 ihnen auferlegte Übersendung der in der Appellations-Instanz für den Appellanten extrahirten Bescheide und gerichtlichen Verfügungen der hiesigen K. Justiz-Canzlei an den Appellaten künftig keine Vergütung mehr gutgethan werden wird.

Eben so wenig haben die Procuratoren, wenn sie die Insinuation einer gerichtlichen Verfügung durch einen der nicht in Celle wohnenden Nebenboten vornehmen lassen, für die Übersendung des Insinuandi an denselben eine Vergütung zu fordern.

Dieser Gemeine Bescheid soll auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht, auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden, und an dem Tage seiner Publication durch dieselbe in Kraft treten.

*) Hann. Justizcanzlei Gem. Bescheid vom 3. April 1787, über die Insinuation der Bescheide.

Demnach verschiedentlich wahrgenommen worden, daß in denen, bei K. Justizcanzlei anhängig gemachten Rechtssachen, insonderheit bei deren anfänglicher Behandlung, die an auswärtige, mit legitimirten Anwälden noch nicht versehene Partheien, zu insinuirende Bescheide, von den Klägern, Imploranten oder appellirenden Theilen, welche solche Decreta extrahiren, mit Vorbeigehung der hie-

Digitized by Google

Gerichte ausgehenden Verfügungen, enthaltenen Vorschriften erneuert werden, vom 16ten December 1820. (III. 183.)

Die bei hiesiger K. Justiz-Canzlei Proceß führenden Parteien, deren Procuratoren und Sachwalter werden wegen der neuerdings bei den Insinuationen der von dem Gerichte ausgelassenen Verfügungen eingetretenen Unregelmäßigkeiten nochmals auf den schon am 31en April 1787 über diesen Gegenstand erlassenen gemeinen Bescheid verwiesen und insbesondere daran erinnert:

1) daß keine Insinuation für die Gegenpartei an deren Procurator, so lange dieser noch keine ordnungsmäßige Vollmacht beigebracht hat, als gehörig beschafft angesehen werden könne;
2) daß eben so wenig gültige Insinuationen solcher Verfügungen durch andere Personen als die Canzleiboten, die Notarien und die Unter-Bediente solcher Niedergerichte, welche dazu für jeden einzelnen Fall speciell committirt sind *), gültig geschehen;
3) daß aber in Hameln und in Nienburg sich ein Canzlei-Nebenbote, und zwar jetzt am ersteren Orte Philipp Carl Ferdinand

sigen ordentlichen Canzleyboten, oder auch derer, in den bestimmten Districten angestellten, auf die Insinuationen verpflichteter Nebenboten, und ohne Gebrauch der allenfalls nachzusuchenden Rescriptorum de insinuando, den Unterbedienten der Ämter oder anderer Untergerichte, nach eigener Willkühr zugestellet und zur Behändigung an ihren Gegenpart oder sonstiger Besorgung übertragen, bei demnächstiger Reproduction aber, die darauf lautende Documenta eben solcher Amts- nnd Gerichtsunterbedienten als gültige Beweise der geschehenen Insinuation, anmaaßlich angezogen werden wollen;

Gleichwohl die gänzliche Unstatthaftigkeit einer solcher Maaßen erwählten formae insinuandi schon daher sich ergiebet, daß ermeldete Unterbediente der Ämter und Niedergerichte, wenn nicht denselben dergleichen Actus von ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit, in Gefolge der, an diese, etwan von hieraus erlassenen Rescriptorum specialiter anbefohlen worden, darzu schlechterdings nicht auctorisirt, mithin darunter glaubwürdige Zeugnisse zu ertheilen, bei Ermangelung einer vorgängigen dahin abzielenden Beeidigung keineswegs befugt, noch vermögend sind, vielmehr solcher Fehler, theils Verzöaerung im Fortgange und Ende der Sache, theils auch zum besondern eigenen Nachtheil der implorirenden Parthei, zum öftern eine wiederholte Originalisirung des vorhin abgegebenen Bescheides oder Mandati, behuf rechtsgebührlicher Insinuation, folglich einen sonst leicht zu vermeidenden doppelten Kostenaufwand veranlasset; Als geschiehet hiemit den Partheien, Advocaten, Procuratoren, und allen, welche bei K. Justizcanzlei Recht suchen und erwarten, die ernstliche Auflage, sich bei Insinuirung der ausgefertigten, ihrerseits bei dem Gerichte erwürkten Decretorum, Mandatorum und aller sonstiger Verfügungen, hinführo keines andern, als des vorgeschriebenen, gesetz- und verfassungsmäßigen Modi zu bedienen, mithin, dafern sie zu solchem Zweck etwa einen geschwornen, immatriculirten Notarium, zu requiriren nicht gemeinet sind, entweder das Geschäfte den darauf vereideten Canzleiboten zu überlassen, oder bei zu weiter Entfernung der keinen gerichtlichen Anwald habenden Gegenparthei behufige Verordnung an die Unterobrigkeiten zu erbitten. Widrigenfalls dieselben, daß die obigem zuwider unternommenen Insinuationen, jedesmal ungültig, mithin als nicht geschehen, Gerichtswegen erachtet werden, zu gewärtigen, und die Contravenienten den daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen haben.

*) Gegenwärtig sind solche Unterbediente in bestimmten Districten mit den Insinuationen allgemein beauftragt.

Digitized by Google

Homeyer, am letzteren Wilhelm Reling befindet, denen die Insinuanda für die respectiven benannten Städte und deren Umgegend zur weiteren Besorgung zugesendet werden können, ohne daß es dazu eines besondern Commissorii bedarf.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, worin den bei selbiger angestellten Procuratoren aufgegeben, die von ihr in Zoll-Contraventions-Processen abgegebenen Communicativ-Decrete oder sonstigen Verfügungen an den dasigen Cammer-Consulenten zu insinuiren, vom 19ten Junius 1833. (III. 144.)

Demnach von der K. Ober-Zoll-Direction der Wunsch geäußert ist, daß die Decrete oder sonstigen Verfügungen, welche auf die in einem Zoll-Contraventions-Processe vom Denunciaten zur Hand genommene Appellation von Uns abgegeben werden, dem hiesigen Cammer-Consulenten sofort mitgetheilt würden, damit der nachtheilige Zeitverlust vermieden werde, welcher durch den bisherigen Gebrauch, wornach die Zustellung in obigen Sachen an den als Denunciaten aufgetretenen Steuer-Officianten geschehen ist, herbeigeführt wird; so werden die sämmtlichen bei Unserm Collegio angestellten Procuratoren hiemit angewiesen, in allen Zoll-Contraventions-Processen, welche durch eine vom Denunciaten zur Hand genommene Appellation an Uns gebracht werden, die von Uns abgegebenen Communicativ-Decrete oder sonstigen Verfügungen nicht an den als Denunciaten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern an den jedesmaligen hiesigen Cammer-Consulenten sofort nach deren Auslösung ohne alle Verzögerung zu insinuiren.

Es soll dieser Gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die von den Ämtern und Gerichten aufzunehmenden Protocolle und abzuhaltenden Termine betr., vom 25sten October 1835. (III. 89.)

Wir haben aus vielen von den Ämtern und Gerichten eingesandten Proceß-Acten ersehen, daß die aufgenommenen Protocolle nicht ihrem ganzen Inhalte nach von den auf die Protocollführung beeidigten Mitgliedern der Ämter und Gerichte geschrieben, sondern daß von den Parteien oder deren Anwälden ohne Verwendung des etwa erforderlichen Stempelpapiers überreichte, in Form eines Protocolls verfaßte Schriften, als wirkliche gerichtliche Protocolle überschrieben und mit der gerichtlichen Unterschrift versehen worden sind.

Wir haben außerdem vielfach bemerkt, daß in Processen, in welchen ein schriftliches Verfahren zugelassen worden, Termine allein deshalb abgehalten sind, um die von den Parteien eingereichten Schriften der Gegenpartei zur weitern Verhandlung mitzutheilen.

Da jedoch ausdrücklichen Vorschriften zufolge gerichtliche Proto-

Digitized by Google

colle von den auf Führung derselben beeidigten Personen geschrieben werden müssen, durch ein Verfahren der oben bezeichneten Art namentlich bei der mündlichen Verhandlung der Zweck derselben, Vereinfachung und Beschleunigung des Processes, nicht erreicht wird, und insofern die Einreichung von Recessen oder anderen Schriftsätzen überall zulässig und der Gebrauch des Stempelpapiers nothwendig gewesen sein würde, die Bestimmungen der Stempelgesetze umgangen, auch wenn die Schriftsätze ohne Unterschrift der Contipienten eingereicht werden, nicht beurtheilt werden kann, ob dieselben nicht etwa von unbefugten Practikanten verfaßt worden; da ferner die Abhaltung von Terminen lediglich zum Zweck der Einreichung von Parteischriften und um solche dem Gegner mitzutheilen, den Vorschriften der Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827 widerstreitet, auch dadurch eine durch Abgabe von proceßleitenden Decreten ohne Abhaltung von Terminen zu vermeidende Vermehrung der Proceßkosten veranlaßt wird, so erwarten Wir von sämmtlichen Ämtern und Gerichten der hiesigen Provinzen, bei welchen die Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827 zur Anwendung kommt, für die Zukunft eine Vermeidung der zuletzt erwähnten Nachtheile, und treffen zugleich für dieselben Ämter und Gerichte hiedurch folgende Bestimmungen:

1) Die von den Ämtern und Gerichten aufzunehmenden Protocolle sind dem ganzen Inhalte nach von den auf Führung derselben beeidigten Personen zu schreiben.

2) Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird, unter Vorbehalt der etwa verwirkten Stempelstrafe, die Erkennung einer Ordnungsstrafe von 2 ℳ zur Folge haben.

3) Obige Vorschriften treten vom 1sten December d. J. an in Kraft, und soll dieses Ausschreiben in der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung und dem hiesigen Intelligenz-Blatte abgedruckt werden.

---

9. Termine. Fristen. Ungehorsam der Parteien. Restitution.

Frist-Ertheilungen beim O.-A.-Gerichte. Ver. v. 31. Juli 1818. Abschn. 4. Nr. 1. Bd. II. p. 245. — Strafe des zu späten Erscheinens in Terminen. G. B. der J.-C. zu Hildesh. v. 7. Aug. 1816. §. 24. Bd. II. p. 467. — Ordnungsfristen und Frist-Ertheilung. ibid. §. 1. fl. G. B. der J.-C. zu Hildesh. v. 27. Aug. 1817. §. 11. 12. Bd. II. p. 472. — Persönliches Erscheinen der Procuratoren in den Inrotulations-Terminen. G. B. der J.-C. zu Osnabr. v. 14. Decbr. 1819. Bd. II. p. 632. — Erscheinen der Anwälde in den Instructions-Terminen. Ausschr. der J.-C. zu Aurich v. 25. Jan. 1837. ibid. p. 641. — Ungehorsams-Verfahren in Ablösungs-Sachen. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 328. Bd. I. p. 673. — Restitution gegen Präclusiv-Bescheide in Ablösungs-Sachen. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 168. Bd. I. p. 640. — Restitution gegen Präclusiv-Bescheide auf Edictalladungen der Credit-Vereine. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 11. Bd. I. p. 128. Ver. v. 17. Jan. 1826. §. 13. Bd. I. p. 150. — Restitution gegen Versäumnisse während der Cholera-Zeit. Ver. v. 1. Octbr. 1831. §. 2. — Restitution gegen die Versäumniß von Fatalien. G. B. der J.-C. zu Hildesheim v. 5. Febr. 1823. §. II.

Digitized by Google

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die Gesuche um Restitution contra lapsum fatalium betr., vom 28. April 1817. (I. 170.)

Es ist seit einiger Zeit mit Mißfallen bemerkt worden, daß von den an das K. Hofgericht appellirenden Partheien die Gesuche um restitutio in integrum contra lapsum fatalis introducendae et justificandae appellationis häufiger angebracht, und daß sodann selbst in den Fällen, da die Fristen um ein Bedeutendes verabsäumt worden, entweder überall keine erhebliche Restitutions-Gründe ausgeführt, oder doch dieselben auf keine genügende Weise bescheinigt worden sind. Wenn es nun keineswegs die Absicht ist, einem solchen Unfuge Statt zu geben, wodurch die Entscheidung der Processe zum großen Nachtheile der streitenden Theile aufgehalten wird: so werden damit sämmtliche Procuratoren alles Ernstes und unter Androhung unangenehmer Verfügung im Unterlassungs-Falle, angewiesen, solche Gesuche um Restitution gegen den Ablauf des fatalis introductionis, oder der zur Rechtfertigung der Appellation gestatteten Fristen, nur alsdann zu überreichen, wenn dieselben durch erhebliche, in den Rechten und Ordnungen gegründete Ursachen unterstützt sind, und das Vorhandensein solcher Ursachen entweder sofort, oder doch spätestens bei Einreichung der Rechtfertigungsschrift durch glaubhafte Atteste zu bescheinigen, mit solchen Gesuchen aber um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche auf keine erhebliche Gründe gebauet, oder bei denen solche Gründe nicht hinlänglich bescheinigt worden sind, das Gericht nicht ferner zu behelligen.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, betr. die Bedingungen, unter welchen den einkommenden Fristgesuchen Statt gegeben werden soll, vom 31sten August 1819. (III. 177.)

Da man seit einiger Zeit bemerkt hat, daß bei den einkommenden Fristgesuchen die in der Celleschen Canzlei-Ordnung Art. XVIII., dem ältern gemeinen Bescheide Nro. 16. und in dem Justiz-Reglement Art. XI. zu deren Zulässigkeit vorgeschriebenen Bedingungen öfters unbeachtet geblieben; und um die zweite Frist, ohne daß irgend ein Impediment angegeben, um die dritte Frist, nur unter bloßer Anführung eines solchen, nachgesucht worden ist, solches aber nicht allein den obenangezogenen Verfügungen zuwider läuft, sondern auch zur Verschleppung des Processes und zu einem höheren Kosten-Aufwande für die Partheien Veranlassung giebt, welches beides nicht ferner geduldet werden mag: so wird unter Erneuerung der obenerwähnten Verfügungen hiemit bestimmt und festgesetzt,

daß diese zweite Frist nicht anders verstattet werden soll, als wenn in dem Gesuche um deren Ertheilung ein erhebliches Impediment angeführt und sofort gebührend bescheinigt worden ist, eine dritte Frist aber in der Regel gar nicht, sondern, nach dem Ermessen des Gerichts, ausnahmsweise nur dann ertheilt werden soll, falls ganz besondere wichtige

Digitized by Google

Ursachen beigebracht und zu gleicher Zeit auf gehörige Art bescheinigt sein werden.

Wobei den sämmtlichen Partheien, Advocaten und Procuratoren hiemit zu erkennen gegeben wird, daß bei Vernachlässung dieser Vorschrift auf unbescheinigte Fristgesuche nicht hineingegangen, sondern das der Lage des Processes gemäße Präjudiz ohne weiteres erkannt werden wird.

Übrigens soll dieser gemeine Bescheid nicht allein auf die übliche Art publicirt, sondern auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Celle, das zeitige Erscheinen der Parteien, Procuratoren und Advocaten in den angesetzten Terminen betr., vom 24sten November 1819. (III. 227.)

Demnach in solchen Fällen, wo die mündliche Vernehmung der Parteien für erforderlich erachtet und zu diesem Ende ein Termin anberahmt ist, ungeachtet der Bestimmungen des ältern gemeinen Bescheides Nro. 25.*) und der gemeinen Bescheide vom 28sten October 1750**) und vom 10ten Februar 1815***), oft ein zu spätes Erscheinen der vorgeladenen Parteien, oder ihrer Advocaten und Procuratoren wahrgenommen worden ist, eine solche Irregularität aber nicht allein häufig dem Dirigenten des Termins zu großer Beschwerde gereicht, sondern auch überhaupt dem gemessenen und ordnungsmäßigen Gange der gerichtlichen Geschäfte entgegen läuft, so wird, unter Erneuerung der obigen Verfügungen, hiemit bestimmt und festgesetzt:

1) der Schlag der zwölften Stunde Mittags soll als äußerster Zeitpunct des Erscheinens betrachtet werden, wenn nicht in der Citation ausdrücklich ein anderer Zeitpunct festgesetzt ist;

2) wenn die zu erscheinen verpflichtete Partei, oder — in sofern der Zweck des Termins ihre persönliche Gegenwart nicht durchaus erforderlich macht — der Advocat und der Procurator derselben um die bezeichnete Stunde noch nicht eingetroffen ist, so ist die Gegen-Partei befugt, die Contumaz zu accusiren und eine morae purgatio findet nicht Statt;

3) auf keine Weise können übrigens die Anwalte beider Theile für befugt erachtet werden, durch eine wechselseitige Übereinkunft die Wirkungen dieser Vorschrift zu umgehen und dem Säumigen diejenigen Nachtheile, welche sein Zurückbleiben zur Folge hat, zu erlassen;

4) der zurückbleibende Procurator oder Advocat ist nicht allein verbunden, seiner Partei die ihr durch seine Nachlässigkeit erwachsenen Nachtheile, zu denen namentlich auch die Kosten des fruſtrirten Termins zu zählen sind, ex propriis zu vergüten, sondern er verfällt zugleich in eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr. Jedoch versteht es sich

---

*) C. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 360.

**) Sp. S. Th. I. p. 231.

***) Nach dem Gem. Besch. vom 10. Februar 1815 sollen die Parteien bei Strafe der contumaciae, die Procuratoren und Advocaten aber außerdem bei zwei und mehreren Thalern-Strafe sich bestimmt zur angegebenen Stunde einfinden.

Digitized by Google

von selbst, daß der erstere dieser Nachtheile alsdann hinwegfällt, wenn der Advocat in Fällen, wo es einer besondern Instruction bedarf, nachzuweisen im Stande ist, daß er, ohne sein Verschulden, bis zu dem Tage des Termins von seiner Partei eine solche nicht erhalten hatte;

5) die Wirkungen dieser Vorschriften fallen nur in den beiden einzigen Fällen hinweg, wenn entweder

a) der Procurator oder Advocat an demselben Tage zu mehreren vor hiesiger Justiz-Canzlei anstehenden Terminen zu erscheinen vorgeladen ist, oder wenn

b) unter Vorwissen beider Theile, auf geziemendes und zwei Tage vor dem Termine vorzutragendes Ansuchen, von dem Dirigenten des Termins ein früheres oder späteres Erscheinen ausdrücklich gebilligt und bestimmt wird.

Übrigens soll dieser gemeine Bescheid nicht allein auf die übliche Art publicirt, sondern auch der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, betr. die unzeitige Einreichung von Ungehorsams-Anklage-Schriften, vom 18. Februar 1820. (III. 33.)

Da die K. Justiz-Canzlei über die unzeitigen Reproductionen und Contumacial-Recesse, wodurch die Acten unnöthig angehäuft und die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zum Nachtheil der Parteien und oft ganz zweckwidrig vermehrt werden, mehrmals ihre Unzufriedenheit bezeugt und um diese Ungebühr abzustellen, zuletzt unterm 29sten September 1814*) eine allgemeine Vorschrift erlassen, nunmehr aber mit Unwillen bemerkt hat, daß dieselbe gehörig nicht befolgt werde: so wird dieselbe den Canzlei-Procuratoren hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht und zugleich zur Nachachtung unverhalten, daß jeder Contumacial-Receß, der eingebracht wird, entweder früher als die dem Gegentheil zustehende Frist billig abgelaufen, oder nachdem derselbe seiner Pflicht bereits nachgekommen ist, was jedesmal aus dem Producten-Buche zu ersehen sein wird, als unzulässig erscheine, daher nicht nur verworfen, mithin nicht zu den Acten und zur Rechnung gebracht, sondern auch der Exhibent für jeden Fall in eine Geldbuße von 12 Mgr. verfallen sein soll. Wir verordnen zugleich, daß die Straffälligen in einem besondern Verzeichnisse notirt und die Strafe mit Ablauf des Monats, worin sie verwürkt worden, unfehlbar entrichtet oder beigetrieben und bei mehrmals wiederholten Straf-Fällen die Liste der Schuldigen öffentlich angeschlagen werden soll. Und wie in Ansehung der Gesuche um Verlängerung der Fatalien und anderer Fristen den Canzlei-Procuratoren die sorgfältige Beachtung der desfallsigen vorherigen Vorschriften und besonders des gemeinen Bescheides vom 21sten October 1814 nochmals besonders empfohlen wird, damit es auch derhalben strengerer Maaßregeln nicht bedürfe: so ist dieses sowohl durch den gewöhnlichen Anschlag als durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

*) Diese Verfügungen finden sich nicht in der Hag. Sammlung.

Digitized by Google

Alle diejenigen, die es betrifft, werden also hiemit erinnert, diese wiederholte Vorschrift nicht aus den Augen zu setzen, so lieb es ihnen sein wird, Strafen und andere Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Ordnung der mündlichen Termine betr., vom 17ten December 1822. (III. 212.)

Obwohl bereits in dem gemeinen Bescheide der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, vom 7ten Januar 1814 *), vorgeschrieben worden:

»Wenn auch in Ansehung der zur Instruction der Sache auf den Klag-Libell angesetzten Termine häufig wahrgenommen ist, daß die Procuratoren und Advocaten keineswegs mit der erforderlichen vollständigen Instruction versehen, die Parteien auch selbst eben wenig in selbigen erschienen sind und dadurch der intendirte Zweck oftmals verfehlt worden:«

»als wird die genauere Beobachtung der desfalls in dem §. 1. des Justiz-Reglements enthaltenen Vorschriften um so mehr gewärtigt, als bei selbiger die zum wahren Besten der Parteien gereichende Abkürzung der Processe lediglich zum Grunde liegt.«

»Wie demnach die Parteien, insofern sie verhindert sind selbst in den angesetzten Terminen zu erscheinen, die für sie in selbigen auftretenden Procuratoren oder Advocaten mit vollständiger Information der Sache halber zu versehen schuldig sind: so haben auch die Procuratoren zu dem Ende ihre Parteien frühzeitig von dem angesetzten Termine vollständig zu unterrichten, daß solches von ihnen geschehen, in den Terminen zu bescheinigen und in diesen selbst mit genügender Instruction versehen zu erscheinen; wie denn auch in dessen Entstehung auf den Kostenpunct oder auf angemessene Geld-Bußen wider die Partei oder deren Anwalt, durch welche der angesetzte Termin fruſtrirt worden, selbst ex officio, die weitere rechtserforderliche Rücksicht genommen werden soll.«

auch Wir mittelst gemeinen Bescheides vom 28sten April 1817 den sämmtlichen Canzlei-Procuratoren, so wie den in den vorgeschriebenen Fällen deren Assistenz nicht bedürfenden hiesigen Practicanten und Parteien, im Allgemeinen intimirt haben:

»die Anzeigen ausfallender Termine zeitig und, wo irgend thunlich, wenigstens zwei Tage vor dem beraumten Termine schriftlich einzubringen.«

So sind Wir dennoch mißfällig zu bemerken häufig veranlaßt worden, daß die Syndici, Procuratoren und Advocaten, in den zum Versuche der Güte, zur Instruction der Sache oder zu sonstigen mündlichen Verhören und Verhandlungen angesetzten Terminen entweder gar nicht oder doch nur höchst unvollkommen von der Sache Beschaffenheit instruirt erschienen sind, und solchergestalt den Zweck ihrer Vorladungen vereitelt haben. Um diesem so ordnungswidrigen als dem Proceß-Gange hinderlichen Verfahren zu steuern, werden die obangezogenen gemeinen Bescheide hiermit nicht allein zur künftigen

*) Brauers Sammlung der allgem. Bescheide u. s. w. pag. 21.

Digitized by Google

genaueren Befolgung ernstlich in Erinnerung gebracht, sondern auch dahin erweitert: daß jede Partei, die nicht zeitig genug, und wenigstens Acht und Vierzig Stunden vorher, um die Aussetzung eines zu irgend einer mündlichen Verhandlung angesetzten Termins nachsucht, ihren Procurator oder Advocaten mit gebührender Vollmacht und insonderheit mit der zur Erreichung des Zwecks des Termins erforderlichen Instruction unfehlbar zu versehen, im entgegenstehenden Falle aber zu gewärtigen habe, daß sie, außer der Erstattung der Termins-Kosten, mit einer Strafe von Drei Thaler unausbleiblich belegt werde. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Procuratoren und Advocaten, durch deren Verschulden ein angesetzter Termin wegen Mangels hinreichender Instruction vereitelt werden möchte.

Es soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, betr. verschiedene Grundsätze in Beziehung auf Fristen, Contumacial-Anklagen und Präjudize, vom 12ten Junius 1824. (III. 143.)

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die hiesigen Canzlei-Procuratoren auf einige processualische Grundsätze in Beziehung auf Fatalien, Fristen, Contumacial-Anklagen und Präjudize aufmerksam zu machen: so wird Folgendes hiermit zur Nachachtung festgesetzt:

1) die Nothfristen (Fatalia) zur Rechtfertigung einer Appellation oder Supplication werden regelmäßig nur zweimal, und zwar das zweite Mal pro omni, prorogirt, wenn dazu hinreichende Gründe angeführt werden. Sie sind ipso jure peremtorisch, das Rechtsmittel wird daher schon durch ein eingetretenes Versäumniß sofort desert, das decretum a quo oder contra quod rechtskräftig, und dieses, wenn keine Restitution nachgesucht und begründet oder ein ferneres unstatthaftes Fristgesuch eingereicht worden, zugleich mittelst Bescheides erklärt, ohne daß es einer Contumacial-Anzeige des Gegners bedürfte. Ein drittes Fristgesuch ist nur unter sehr erheblichen und zugleich zu bescheinigenden Umständen zulässig.

2) Gewöhnliche Fristen im ordentlichen Processe werden zwar ebenfalls nur zweimal verlängert. Allein die zweite Frist erst nimmt, wenn dieses nicht, wie beim Beweistermin, schon bei der ersten erklärt worden, die peremtorische Natur an, und deren Versäumniß hat, dafern nicht eine weitere Frist aus bescheinigten Gründen nachgesucht worden, den Verlust des Rechts, die gebetene Proceßhandlung zu vollziehen, außer dem Kosten-Ersatze, zur Folge. Daher wird die zweite Frist nur pro omni und unter Androhung des gesetzlichen Präjudizes bewilligt. Jedoch bedarf es, damit dieses Präjudiz in Wirksamkeit treten und erkannt werden könne, einer besondern Contumacial-Anklage des Gegentheils, welche nach Ablauf der zuletzt sub praejudicio bewilligten Frist oder nach Insinuation des Decrets, wodurch ein unstatthaftes Fristgesuch abgeschlagen ist, eingereicht werden muß. So lange eine solche Ungehorsams-Anzeige nicht verhandelt worden, bleibt es derjenigen Partei, welcher eine

Digitized by Google

Proceßhandlung obliegt, immer unbenommen, durch Einbringung derselben das Versäumte nachzuholen und sich vom Verzuge zu reinigen, und es wird alsdann angenommen, sie habe die Handlung noch zu rechter Zeit vollzogen. Eine Bitte um Restitution wird mithin erst dann nothwendig, wenn auf eine Contumacial-Anzeige das angedrohte Präjudiz bereits ausgesprochen ist.

3) Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß, wenn schon die erste Frist nicht eingehalten und keine weitere Frist gebeten ist, der Ungehorsam angeklagt werden darf, worauf sodann dem Gegner noch eine 14tägige Frist unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheils gestattet und dieser bei fernerem Ungehorsam erkannt wird.

4) Jede Contumacial-Anzeige hat in dem Falle, wenn das Decret ein arctatorisches, d. h. ein solches war, welches eine bestimmte Handlung auferlegte, die Erstattung der dadurch verursachten Kosten zur Folge, und soll diese allgemeine Strafe des Ungehorsams in dem abzugebenden Decrete zugleich ausdrücklich erkannt werden, obgleich sie dadurch nicht nothwendig bedingt ist.

5) Die Ordnungs-Frist zu allen gerichtlichen Handlungen, die Beweis-Frist nicht ausgenommen, begreift nach Inhalt der Calenb. Canzl. Ordn. tit. XI. §. 1. in der Regel einen Zeitraum von 4 Wochen; es wäre denn, daß wegen Beschaffenheit der Sache eine kürzere oder längere Frist in dem Decrete ausdrücklich präfigirt würde: so daß die Parteien jedesmal in jener Frist zu handeln schuldig sind, wenn auch etwa die Frist nicht ausdrücklich im Decrete enthalten sein möchte.

6) Endlich werden

a. in Betreff der Fristen die gemeinen Bescheide vom 21sten October 1814 und 18ten Februar 1820,
b. in Betreff der bei Rechtsmitteln zu beobachtenden Nothfristen der gemeine Bescheid vom 7ten November 1815, und
c. in Betreff der Contumacial-Anzeigen die gemeinen Bescheide vom 29sten September 1814 und 18ten Februar 1820 hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

---

10. Acten-Verschickung.

Verbot der Acten-Verschickung in Processen, die mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen. Osnabr. Gem. Th. O. v. 25. Juni 1822. §. 4. Bd. I. p. 718. — Acten-Verschickung in Polizei- und Criminal-Sachen. Ges. v. 13. März 1821. §. 61. Bd. II. p. 118. Ver. v. 12. September 1836. — Verbot der Acten-Verschickung bei den Ämtern. Vorläufige Instruct. v. 1. Mai 1815. §. 58. Bd. II. p. 130. — Verbot der Acten-Verschickung bei Stimmen-Gleichheit in den Urthels-Senaten des O. Ap. Gerichts. Ver. v. 31. Juli 1818. Abschn. 2. № 4. Bd. II. p. 213. — Verbot der Acten-Verschickung in Steuer-Contraventions-Sachen. Ges. v. 21. April 1835. §. 148. — Verbot vers. in Elb-Zoll-Sachen. Ver. v. 25. Februar 1822. Art. 25. — Acten-Verschickung bei der J.-C. zu Haselünne. Landesh. Resc. v. 5. März 1820. Juriſt. Zeit. 1830. H. 1. p. 113. — Acten-Verschickung an Privat-Doctoren verboten. Ausschr. der prov. Reg.-Com. zu Osnabrück v. 30. November 1814. Juriſt. Zeit. 1829. H. 1. p. 97.

Digitized by Google

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die Begleitung des Gesuches um Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät mit einem Vorschusse von 15 Thalern Versendungs-Geldern betr., vom 26. Februar 1821. (III. 27.)

Seit einiger Zeit ist öfterer wahrgenommen, daß die bei hiesiger K. Justiz-Canzlei streitenden Parteien die in der Canzlei-Ordnung Titel 28. erlaubte Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät begehren, wenn aber der Termin zur Inrotulation ansteht, mit den voraus zu erlegenden Versendungs-Geldern zurückbleiben, auch wohl ausdrücklich eine Befristung damit bitten lassen, die aber nach dem §. 8. jenes Titels nicht gestattet werden kann. Um dieser meistens bloß zum Verschleife der Sache versuchten Ordnungswidrigkeit ein Ziel zu setzen, wird hiemit bestimmt, daß alle vom nächstbevorstehenden ersten April an bei diesem Gerichte einkommenden Anträge um Verschickung der Acten sogleich mit der ohne Unterschied auf funfzehn Thaler Conventions-Münze festgesetzten baaren Vorschußsumme begleitet sein, im Unterlassungsfalle aber, ohne irgend einen weitern Aufenthalt, von Amtswegen Zwangs-Verfügungen zu deren Beitreibung erlassen werden sollen; es wäre denn, daß aus dem Antrage um die Verschickung die Absicht eines dadurch bloß zu erwirkenden Aufenthalts der Sache schon klar genug hervorginge, um denselben nach dem §. 6. des Eingangs erwähnten Titels sogleich ganz verwerfen zu können, als in welchem Falle mit dem solches ausdrückenden Bescheide die erlegten Transmissions-Gelder, wie sich von selbst versteht, werden zurückgegeben werden.

Die Bekanntmachung dieses gemeinen Bescheides wird demnächst durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung, sofort aber durch die hiesigen Anzeigen geschehen.

Gemeiner Bescheid des K. Hof-Gerichts zu Stade, die Prorogationen der bei erbetenen transmissionibus actorum ad extraneos behuf Inrotulation der Acten angesetzten Termine betr., vom 7. Mai 1824. (III. 118.)

Nachdem die Erfahrung in neueren Zeiten mehrfältig ergeben, daß bei erbetenen transmissionibus actorum ad extraneos die behuf Inrotulation der Acten desfalls angesetzten Termine, unter dem Vorwande des Außenbleibens der zum voraus zu erlegenden Verschickungs-Gelder, abseiten der bei dem K. Hof-Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden bestellten Procuratoren wendig gemacht worden, hiedurch aber, außer dem Verzuge der Sachen, den Parteien erhebliche Kosten erwachsen, den desfallsigen Prorogations-Gesuchen der Procuratoren aller rechtliche Grund auch um so mehr ermangelt, als nach Vorschrift der Hof-Gerichts-Ordnung parte I. tit. 9. §. 21., und des gemeinen Bescheides vom 2ten

Digitized by Google

October 1809 denenselben jederzeit unverweilte Rechtshülfe gegen die in ihren Zahlungen säumigen streitenden Theile angedeihet:

So wird hinführo, damit behuf etwa nöthiger Beitreibung der Kosten inzwischen das Erforderliche gerichtsseitig erwirkt werden könne, der Termin zu Inrotulation der Acten auf sechs Wochen a dato decreti hinausgesetzt werden, dagegen aber, unter Beiseitesetzung Unsers gemeinen Bescheides vom 2ten October 1809 in diesem Puncte, denen Parteien und Anwalten damit zur Pflicht gemacht, jederzeit in primo termino, unter Erlegung der ordnungsmäßigen Gebühr, das weitere Verfahren zu gewärtigen, und dies zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls dem Gesuche um Verschickung der Acten nicht ferner Statt gegeben, sondern dieselben sofort in loco ad referendum ausgestellt werden sollen.

Es soll dieser gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Verordnung, die Verschickung der Acten bei eintretender Stimmen-Gleichheit in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne betr. (III. 68).

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da bei den Standesherrlichen Justiz-Canzleien zu Bentheim und Haselünne, welche regelmäßig nur mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sind, eine Gleichheit der Stimmen bei den zu fassenden Entscheidungen, besonders in dem Falle der Behinderung eines Mitgliedes, ungleich häufiger eintreten muß, als bei den zahlreicher besetzten übrigen Ober- und Mittel-Gerichten des Landes; die in solchem Falle gesetzlich zugelassene Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät auf Kosten der streitenden Theile, aber für die letzteren eine erhebliche Vermehrung der Kosten zur Folge hat: so haben Wir für angemessen gehalten, zur Verhütung einer solchen Vertheuerung der Rechtspflege in einzelnen Landestheilen die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und nachdem der Fürst von Bentheim sich in Folge der Statt gehabten Verhandlungen bereit erklärt hat, in den bezeichneten Fällen die Kosten der Actenverschickung an eine Juristen-Facultät auf seine Casse zu übernehmen, verordnen Wir in Ansehung der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne wie folgt:

§. 1. Wenn in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne eine nicht zu hebende Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache eintritt, so sollen die über eine solche Sache verhandelten Acten an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Abfassung des Erkenntnisses oder der sonst erforderlichen Verfügung auf Kosten der streitenden Theile übersandt werden, die Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät aber soll in den gedachten Fällen künftig unterbleiben.

§. 2. Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück hat die Entscheidung in den, auf die vorstehend bezeichnete Weise an sie gelangenden

Digitized by Google

Sachen statt der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Haselünne zu fassen, und die getroffene Verfügung, nebst Entscheidungsgründen in einfacher, gehörig unterschriebener und untersiegelter Ausfertigung, besonders versiegelt, nebst den Acten an die Justiz-Canzlei zu Haselünne zur Eröffnung an die Parteien, auch weiterem Verfahren in der Sache zu übersenden.

Bei Eröffnung der eingegangenen Entscheidung hat die ebengenannte Justiz-Canzlei diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche für den Fall, daß das Erkenntniß von einer Juristen-Facultät eingeholt worden ist, bestehen.

Die Gebühren für ein solches Erkenntniß oder andere Verfügung hat Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück nach der für sie überhaupt geltenden Sporteln-Taxe*) anzusetzen und das Verzeichniß derselben dem gesprochenen Erkenntnisse beizufügen. Die Standesherrliche Justiz-Canzlei zu Haselünne hat die Gebühren von demjenigen, welcher solche zu bezahlen oder vorzuschießen hat, sofort einzuziehen, und der Justiz-Canzlei zu Osnabrück, ohne Berechnung von Gebühren für die Besorgung, jedoch auf der Parteien Kosten portofrei zu übersenden.

§. 3. Die bestehenden Vorschriften wegen Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät auf den Antrag eines der streitenden Theile werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert.

Hannover, den 4ten März 1833.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Wendt.

BB. Ordentliches Verfahren in erster Instanz.

Zulässigkeit von Einreden gegen Klagen, die sich auf Auctions-Protocolle stützen. Versteig. O. für Ostfr. v. 16. December 1834. Art. 25. Bd. II. p. 313. — Vergleichs-Versuche in Processen, die mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen. Osn. Gem. Th. O. v. 25. Juni 1822. §. 8. Bd. I. p. 721. — Gem. Th. O. v. 30. April 1824. §. 18. Bd. I. p. 772. — Edition von Urkunden im Ablösungs-Verfahren. Ablös. O. v. 23. Juli 1833. §§. 41. 66. 71. 81. 295. Bd. I. p. 608. fl. — Beweis-Thema findet im Ablösungs-Verfahren nicht Statt. Ablös. O. vom 23. Juli 1833. §. 292. Bd. I. p. 666. — Zuschiebung eines Eides, und Auferlegung eines nothwendigen Eides in Ablösungs-Sachen. Ablös. O. vom 23. Juli 1833. §. 293. u. 296. Bd. I. p. 666. — Eidesdelation zur Herstellung der Identität eines abgebrannten assecurirten Gebäudes unzulässig. Br. u. Verd. Ver. v. 23. December 1825. §. 45. Bd. I. p. 299. Cal. Grub. Ver. v. 14. September 1827. §. 36. Bd. I. p. 334. — Eidliche Vernehmung von Zeugen in Besitzstreitigkeiten. Ver. v. 28. December 1821. §. 7. Bd. I. p. 100. — Eidesleistungen in Gegenwart eines Geistlichen. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 38. Bd. II. p. 212. — Beweiskraft der Kirchenbücher aus französischer Zeit, und der nicht ordentlich geführten

*) Gesetz v. 13. December 1834. Bd. II. p. 491.

Digitized by Google

Civilstands-Register. Ver. v. 23. Aug. 1814. §. 2. 3. Ver. v. 14. April 1815. §. 14. fl. Ver. v. 13. September 1815. §. 11. fl. — Rechtskraft von Erkenntnissen ohne Einfluß auf das Recht der Ablösung. Ablös. O. v. 23. Juli 1833. §. 239. Bd. I. p. 655. — Worauf Erkenntnisse in Processen, die mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung stehen, zu richten sind. G. Th. O. v. 30. April 1824. §. 19. Bd. I. p. 772. Beweis des Eigenthums des aus Gärten Gestohlenen im Fürstenthum Hildesheim. Ausschr. v. 28. September 1818. — Beweiskraft der von einem K. Beamten in seinen Administrations-Geschäften aufgenommenen Protocolle in Processen gegen die Domainen-Cammer. Landesh. Rescr. vom 14. September 1830. Jurist. Zeit. 1831. H. 1. p. 81.

Verordnung, die Abschaffung der Positionen oder Satzstücke in den processualischen Verhandlungen bei den Gerichten der Grafschaft Bentheim betr. (I. 168.)

Georg der Vierte ꝛc. Da in der für Unsere Grafschaft Bentheim noch geltenden Gerichts- und Land-Ordnung vom 23sten November 1690 die Positionen oder Satzstücke nebst den damit verbundenen sogenannten juramento dandorum et respondendorum bei den wechselseitigen Verhandlungen streitender Parteien noch zugelassen sind, die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit dieses processualischen Instituts indessen längst anerkannt ist, und Wir daher Uns bewogen gefunden haben, dasselbe für Unsere Grafschaft Bentheim eben so abzustellen, wie dies schon früher in den andern Provinzen Unsers Königsreichs geschehen: so verordnen Wir, daß jene Positionen und Eide bei sämmtlichen Gerichten Unserer Grafschaft Bentheim nicht weiter zugelassen werden sollen, die Gerichte aber auch von Amts wegen darauf zu sehen haben, daß sowohl die bei ihnen angebrachten Klagen eine deutliche Erzählung der Thatsachen, worauf der Klag-Antrag gegründet wird, als die beklagterseits verhandelten Vernehmlassungen eine bestimmte und unzweideutige Litiscontestation enthalten.

Wir befehlen allen für Unsere Grafschaft Bentheim angeordneten Gerichten, auf die Befolgung dieser Verordnung, welche in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, genau zu achten.

Hannover, den 24sten October 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Einfeld.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle, wodurch die Advocaten angewiesen werden, verschiedene proceßwidrige Mängel und Irregularitäten zu vermeiden, vom 26. Januar 1825. (III. 24.)

Da seit einiger Zeit häufig wahrgenommen worden, daß bei Abfassung der in Civil-Streitigkeiten eingereicht werdenden Schriften

Digitized by Google

diejenigen Vorschriften, welche sowohl in den Gemeinen- als auch in den Landes-Proceß-Gesetzen enthalten sind, außer Augen gelassen werden, namentlich die im ersten Verfahren gewechselt werdenden Schrift-Sätze jenen Vorschriften in Ansehung der Auf- und Feststellung des Facti nicht genügen; solche Mängel aber augenfällig den größten Nachtheil für das fernere Verfahren mit sich führen, und entweder gar nicht, oder doch nur mit großem Zeit- und Kosten-Aufwande wieder gut zu machen stehen: so finden Wir Uns veranlaßt, den in hiesiger Provinz practicirenden Advocaten die genaue Beobachtung folgender gesetzlich ausgesprochener Bestimmungen einzuschärfen, und zugleich sämmtliche, Uns untergeordnete Ämter und Gerichte anzuweisen, auf deren Befolgung ein genaues und wachsames Augenmerk zu richten.

1) In den Klag-Libellen ist das der Klage zum Grunde liegende Factum, von der Rechts-Ausführung getrennt, deutlich, bestimmt und mit allen Umständen, so weit sie zur Begründung des Klage-Werkes gehören, aufzustellen.

   Die bloße Angabe des in Anspruch genommen werdenden Rechtes, oder der gemachten Forderung, ist daher nicht als genügend zu betrachten; vielmehr daneben die ausführliche Anführung des thatsächlichen Grundes, worauf sie sich stützen, erforderlich; eben so ist

2) der Klag-Gegenstand deutlich und bestimmt anzugeben, und derselbe, erforderlichen Falls, auch rücksichtlich seines Umfanges, deutlich zu beschreiben.

3) In der Vernehmlassung auf die Klage ist die Einlassung auf diese (litis contestatio) von den Einreden durchaus zu trennen. Erstere muß bestimmt und speciell gefaßt sein, jeden besondern, der Klage zum Grunde liegenden That-Umstand einzeln bejahend, verneinend oder mit Nicht-Wissen beantworten; nur in dem Falle, wenn der gesammte, der Klage unterliegende That-Grund eingeräumet wird, ist eine allgemeine litis contestatio zulässig; dagegen die, unter dem Namen einer exceptio rei non sic sed aliter gestae, zeither häufig verhandelte Einlassung, wo unter Umgehung der gehörigen Beantwortung des Klag-Grundes ein anderes Factum aufgestellt wird, durchaus unstattnehmig.

4) Gleichfalls ist die eigentliche Einlassung auf die Klage von der Prüfung des Rechtsgrundes desselben durchaus zu trennen, also mit Rechts-Ausführungen nicht zu verweben, und ebenso das Factum einer jeden Einrede getrennt von den desfallsigen rechtlichen Deductionen aufzustellen.

5) Nach denselben Regeln sind die Re- und Duplik-Sätze zu verfassen; namentlich ist in der ersteren eine dem Vorstehenden gemäße Einlassung auf den That-Grund der vorgeschützten Einreden, und in der letzteren eine solche auf den der eigentlichen Repliken zu verhandeln; wie denn überhaupt auf alle im fernern Verlaufe des Processes vorgebracht werdenden factischen Puncte und Momente, welche von Consequenz und auf die Entscheidung des Rechtshandels von Einflusse sind, deutlich und bestimmt, und sogar dann eventualiter zu antworten

Digitized by Google

ist, wenn selbst die Zulässigkeit solchen Vorbringens bestritten wird.

6) In den allhier einzubringenden Appellations-Libellen ist das Factum und die etwanige Proceß-Geschichte, mit bündiger Kürze abgefaßt, zu prämittiren, und jede Vermischung dieser mit den Rechts-Ausführungen zu vermeiden.

Die Nicht-Beobachtung der sub 1. bis 5. ertheilten Vorschriften soll die sofortige Zurückgabe der nicht gehörig abgefaßten Schrift-Sätze, verbunden mit der Auflage, für selbige an Deservit, Stempel, Copialien und Porto nichts in Rechnung zu stellen, auch die Kosten des abgegebenen Decrets zu stehen, nicht weniger dem Befinden nach eine Geldstrafe von 2 — 10 Rthlr. zur Folge haben. Ein Gleiches wird unter Umständen bei den der Vorschrift sub № 6. nicht gemäß abgefaßten Appellations-Libellen eintreten, stets jedoch eine geeignete Geldstrafe, verbunden mit angemessener Moderatur des berechneten Deservits, stattfinden.

Die Uns untergeordneten Ämter, städtischen und Patrimonial-Gerichte haben ihres Ortes sorgfältig auf Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu halten, namentlich zu diesem Zwecke die bei ihnen eingereichten Schrift-Sätze, vor Verabschiedung auf selbige, einer genauen Prüfung zu unterziehen und, falls sie einen der oben gerügten Mängel enthalten sollten, dem Obenstehenden gemäß zu verfahren.

Auch weisen Wir, in Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 14ten Junius 1824, die Ämter und Gerichte an, bei stattfindenden protocollarischen Verhandlungen, selbige dem Vorstehenden gemäß zu leiten und dem gemäß für Feststellung des Facti Sorge zu tragen.

Übrigens soll dieses Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Untergerichte, die Einschränkung der Fristen bei dem Aufgebote verloren gegangener Documente betr., vom 3. Januar 1820. (III. 1.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß wegen der bei dem öffentlichen Aufgebote verlorener Schuld-Instrumente zu beobachtenden Förmlichkeiten darüber Zweifel entstanden,

wie oft ein solches Aufgebot dem Amts-Blatte dieser Provinz eingerückt werden müsse,

und daß bei einigen Untergerichten nach der Proceß-Ordnung Tit. 51. §. 114, mit Bezug auf den Tit. 50. §. 109, ohne Unterschied des aufzubietenden Gegenstandes eine sechsmalige Einrückung verordnet werde. Da aber dieses Gesetz schon durch eine Declaration vom 12ten September 1796 in der Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1796 № 96. dahin näher bestimmt worden:

Digitized by Google

daß bei dergleichen Aufgeboten nur der Termin auf drei Monate hinauszusetzen, alles übrige aber nach dem Betrage des Objects zu bestimmen sey;

so werden die Untergerichte dieser Provinz hiedurch darauf aufmerksam gemacht.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Einrichtung und Einreichung der Beweis-Artikel und Special-Fragstücke betr., vom 23. Julius 1824. (III. 182.)

In den neueren Zeiten ist es wiederholt bemerkt worden, daß bei vorkommender Beweis-Führung durch Zeugen die Sachführer und Anwalte mit der Einrichtung und Einbringung der Beweis-Artikel und Special-Fragstücke nicht so verfahren, wie es die gesetzliche Ordnung erfordert; wodurch sie denn nicht nur dem Gerichte und dem mit der Abhörung der Zeugen beauftragten Commissario die Mühe erschweren, sondern auch den Parteien unnöthige Kosten verursachen. Wenn gleich nun in den einzelnen Fällen zur Abstellung solcher Gesetzwidrigkeiten das Erforderliche vorgenommen oder verfügt worden ist: so hat man es doch für nöthig erachtet, den Advocaten und Procuratoren im Allgemeinen Nachstehendes zu eröffnen:

1) die Beweis-Artikel sind ihrem Inhalte und ihrer Form nach in allen Puncten genau den Vorschriften der Calenbergischen Canzlei-Ordnung Tit. XIX. §. 4. und Tit. XX. §. 10., der Verordnung vom 27sten August 1772*) und des Gemein-Bescheides vom 16ten December 1791**) gemäß einzurichten. Insbesondere auch haben die Sachführer dahin zu sehen, daß, wie schon durch die Verordnung vom 14ten Februar 1757***) in Erinnerung gebracht worden ist, ein jeder Artikel immer nur einen einfachen Satz des zu beweisenden Facti, ohne alle Zwischenglieder oder Parenthesen, enthalte.
2) Die Verletzung dieser Vorschriften hat für den Concipienten, den Umständen nach, eine Ordnungsstrafe von 18 mgr. bis 1 Rthlr. zur Folge.
3) Werden Additional-Zeugen benannt und Additional-Artikel übergeben: so haben sich die Advocaten und Procuratoren, wie sich von selbst versteht, bei deren Einrichtung ebenfalls die vorerwähnten Vorschriften zur Norm dienen zu lassen. Daneben aber werden dieselben ausdrücklich hiemit angewiesen, die Additional-Zeugen und Artikel in fortlaufender, den Zahlen der vorhin denominirten Zeugen und überreichten Artikel sich anschließenden Nummern-Folge zu bezeichnen; und verfällt der exhibirende Procurator für jeden Contraventions-Fall in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr.

---

*) C. C. Osnabr. T. I. p. 934. **) ibid. T. II. p. 704. ***) ibid. T. I. p. 929.

Digitized by Google

4) Bei der Abfassung und Einrichtung der zu übergebenden Special-Fragstücke müssen, bei Vermeidung der Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die Vorschriften der Calenbergischen Canzlei-Ordnung Tit. XX. §. 9. und 10., der Verordnungen vom 14ten Februar 1757 und vom 27sten August 1772, so wie des Gemein-Bescheides vom 16ten December 1791 beobachtet werden. In Gemäßheit der erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1757 sind die Fragstücke von Anfang bis zu Ende in einer sich folgenden Zahl zu numeriren.

Besonders wird auch das Verbot solcher Fragstücke, welche zu den Gegenbeweis-Artikeln gehören, ernstlich hierdurch eingeschärft.

5) Bei der Nummerirung der zu den Additional-Artikeln zu überreichenden Special-Fragestücke ist eine fortlaufende Zahlenfolge in der Art, wie bei den Additional-Artikeln vorgeschrieben worden, zu beachten, und zwar bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe.

6) Wegen der Zahl der einzubringenden Fragstücke werden die Sachführer an die Verordnungen vom 14ten Februar 1757 und vom 27sten August 1772;

so wie

7) wegen der Zeit, wann die Fragstücke spätestens einzubringen sind, an die Verordnung vom 27sten August 1772 und den Gemein-Bescheid vom 16ten December 1791 erinnert.

Es soll der gegenwärtige Gemein-Bescheid durch die öffentlichen Anzeigen und auf die sonst übliche Weise bekannt gemacht, und demnächst in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an die Untergerichte, die von ihnen abgegebenen Decrete gehörig zu expediren, vom 20. April 1820. (III. 56.)

Da sich gefunden, daß von den Verfügungen der Untergerichte dieser Provinz sehr oft keine extendirte Concepte zu den Acten kommen, sondern die Decrete bloß in der Reinschrift ausgefertiget und abgegeben werden: so wird sämmtlichen Untergerichten des Fürstenthums Ostfriesland hiedurch aufgegeben, diesen Mißbrauch abzustellen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an die Untergerichte in dasiger Provinz, die Unterschrift der von denselben collegialisch abzufassenden Erkenntnisse betr., vom 26. October 1820. (III. 155.)

Es ist in verschiedenen Fällen bei Revision der Untergerichts-Acten mißfällig von Uns bemerkt worden, daß in vielen derselben die darin befindlichen Concepte zu den in erster Instanz abgefaßten

Digitized by Google

Erkenntnissen nur allein von dem jedesmaligen Referenten in dieser Sache unterzeichnet sind.

Diesem Übelstande kann von Uns nicht länger nachgesehen werden, vielmehr fordern Wir hierdurch sämmtliche Untergerichte in dieser Provinz auf, nach Anleitung der Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13. §. 44. die von denselben, nach vorangegangener pflichtmäßigen collegialischen Berathung, gehörig abgefaßten Erkenntnisse von sämmtlichen votirenden anwesenden Mitgliedern des Gerichts unterschreiben zu lassen, widrigenfalls diejenigen Ämter und Magistrate, die wider diese Vorschrift handeln sollten, zu erwarten haben, daß Acta auf ihre Kosten zur Berichtigung solcher Unregelmäßigkeit in jedem einzelnen Falle vor Abfassung eines zweiten Erkenntnisses an sie zurückgeschickt werden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse betr., vom 15. März 1821. (III. 39.)

Bei einigen Untergerichten kommen die Urtheile unter der Hand des Concipienten zu den Acten, die denn zuweilen auch nicht ganz leserlich geschrieben sind.

Wir verordnen hierdurch, daß die Urtheile von einem Copiisten des Untergerichts mundirt und von dem Gerichte gehörig vollzogen zu den Acten gebracht werden.

So wie Wir nun auch von jetzt an den Untergerichten, neben den für die Parteien sub sigillo vollzogenen Exemplaren der Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, noch eine beglaubigte Abschrift zu den Untergerichts-Acten werden zugehen lassen: so werden auch die Untergerichte angewiesen, von ihren Erkenntnissen eine dergleichen Abschrift zu den Acten der Justiz-Canzlei von nun an mit einzusenden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Reinschriften der zu den Acten zu bringenden Erkenntnisse betr., vom 12. September 1822. (III. 166).

Da Wir ungern bemerkt haben, daß noch viele Untergerichte in dieser Provinz, der von Uns unter dem 15ten März voriges Jahr erlassenen Bekanntmachung ungeachtet, es versäumen:

ihren Acten eine vidimirte Reinschrift des in denselben befindlichen, gewöhnlich von der Hand des Referenten concipirten Erkenntnisses beizulegen:

so machen Wir die Gerichte auf jenes frühere Ausschreiben hierdurch aufmerksam, mit der Verwarnung, daß, wenn Acta in zweiter Instanz hier ohne jene Reinschrift des Urtheils erster Instanz fernerhin eingehen sollten, Wir auf Kosten des versäumenden Gerichts sofort die vorgeschriebene Copie anfertigen und die Copialien-Gebühren dafür demnächst durch die Post einziehen lassen werden.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Beweisfristen betr., vom 25. Mai 1838. (III. 91.)

Der bisherige Gerichtsgebrauch, die Präclusion auch bei den Beweisfristen erst dann eintreten zu lassen, wenn der Gegner den Ablauf derselben acceptirt, hat zu so großen Verzögerungen der in der Beweisinstanz anhängigen Rechtssachen Anlaß gegeben, daß es sich als nothwendig darstellt, von diesem nachtheiligen Gebrauche abzugehen, und streng nach den Vorschriften des §. 1. im 19. Tit. der Calenbergischen Canzlei-Ordnung zu verfahren, mithin bei allen Sachen, die nach dem gemeinen Proceſſe behandelt werden, diese Fristen gleich den Fatalien als ipso jure peremtorisch zu betrachten. Alle Beweismittel müssen demnach bei Strafe der Präclusion binnen der vorgeschriebenen Frist eingebracht werden, und ist nach deren Ablaufe eine weitere und nachträgliche Producirung nicht zulässig, es sei denn, daß auf ein, durch erhebliche und sogleich bescheinigte Gründe gestütztes Gesuch die Restitution ertheilt würde. Es bleibt jedoch bei verfehlt erklärtem Beweise eine sachgemäße Eides-Delation vor dem Eintritte der Rechtskraft des über den geführten Beweis entscheidenden Erkenntnisses nach wie vor zulässig.

Die Frist der hier zu führenden Beweise beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses, also immer 10 Tage nach dessen Publication oder Zustellung, und wenn Rechtsmittel, die einen Suspensiv-Effect haben, dagegen eingewandt sind,

a) bei nichtdevolutiven Rechtsmitteln mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses dieser Instanz oder des Desertorbescheides;

b) bei devolutiven Remedien aber mit der Rechtskraft desjenigen Bescheides, durch welchen das Erkenntniß des Oberrichters mitgetheilt, oder das Rechtsmittel für desert erklärt wird.

Übrigens tritt zu Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Fristgesuche für denjenigen Theil, welcher keine Rechtsmittel eingewandt hat, eine einstweilige Suspension der ihm vorgeschriebenen Fristen durch die Rechtsmittel des Gegners ebenfalls ein.

CC. Summarisches Verfahren.

Arrest-Anlegung auf Brand-Versicherungs-Gelder. Reglem. vom 6. Juni 1822. §. 23. Bd. I. p. 271. — Br. u. Verd. Ver. v. 23. December 1825. §. 57. 61. ibid. p. 304. — Cal. Grub. Ver. v. 14. September 1827. §. 50. ibid. p. 340. — Osnabr. Ver. v. 17. Aug. 1830. §. 49. ibid. p. 377. — Ostfr. Ver. v. 10. Juli 1832. §. 36. ibid. p. 398. — Lüneb. Ver. vom 25. November 1833. §. 43. ibid. p. 418. — Arrest-Anlegung gegen Militair-Personen. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 45. Bd. II. p. 448. — Arrest auf Militair-Pensionen. Mil. Pens. Reglem. v. 29. April 1817. §. 24. — Arrest auf Sachen, die bei Leihhäusern versetzt sind. Regl. für Hildesh. vom 4. August 1831. §. 12. für Emden v. 1. October 1832. §. 11. für Münden v. 29. Januar 1834. §. 12. — Arrest auf Pensionen der Staats-Diener-Wittwen. Ges. v. 8. Mai 1838. §. 27. Bd. I. p. 262. — Arrest auf Militair-Gagen. Minist.-Resc. v. 29. Mai 1823. u. 2. März 1824. Juriſt. Zeit. 1833. H. 2. p. 113. Arrest auf englische Militair-Pensionen. Minist.-Resc. v. 18. Juli 1834. Juriſt. Zeit. 1837. H. 1. p. 188. 189.

Digitized by Google

DD. Rechtsmittel.

Unzulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse der Justiz-Canzleien wegen Immission des Credit-Vereins in die Güter eines Interessenten. Ver. vom 5. Aug. 1825. §. 22. Bd. I. p. 130. Ver. v. 17. Januar 1826. §. 23. Bd. I. p. 153. Ver v. 27. November 1828. §. 31. Bd. I. p. 186. — Instanzen der Rechtsmittel in Ostfriesland. Ver. v. 24. Juni 1817. §. 3. fl. Bd. II. p. 84. — Desgl in der Niedergrafschaft Lingen. Ver. v. 18. September 1819. §. 2. ibid. p. 88. — Rechtsmittel in Injurien-Sachen unter Landleuten. Ver. v. 17. September 1816. §. 3. Ver. v. 21. October 1818. §. 3. Declar. v. 17. September 1822. Ver. v. 16. November 1822. Ver. v. 24. Februar 1824. Bd. II. p. 423. fl. — Rechtsmittel in Injurien-Sachen der Militair-Personen. Gen.-Ordre v. 30. Juni 1820. §. 2. Bd. II. p. 426. — Nothfristen bei den Rechtsmitteln. G. B. der J.-C. zu Hildesh. v. 7. August 1816. §. 7. fl. Bd. II. p. 462. — Gebrauch der Rechtsmittel u. Nothfristen dabei. G. B. d. J.-C. zu Hildesh. v. 27. August 1817. §. 2. fl. u. G. B. v. 15. Februar 1821. §. 12. ibid. p. 470. 479. G. B. d. J.-C. zu Hildesh. v. 5. Febr. 1823. §. 2. Bd. II. p. 637. — Insinuation des ersten vom Appellanten extrahirten Bescheides an den Appellaten. G. B. d. J.-C. zu Celle v. 26. April 1820. Bd. II. p. 656. — Erstreckung der Nothfristen. G. B. der J.-C. zu Osnabr. v. 12. Juni 1824. Bd. II. p. 666. — Appellationen von den Untergerichten der Niedergrafschaft Lingen und der Münsterschen Absplissen, wohin gehen. Rescr. vom 13. Januar 1816. Bd. II. p. 71. — Appellationen von Flecken- und Stadt-Gerichten an Ämter aufgehoben. Ges. v. 13. März 1821. Abth. 2. in pr. Bd. II. p. 117. — Appellationen von dem Gräfen-Gerichte Alten-Landes, wohin gehen. Ver. v. 9. August 1832. §. 11. Bd. II. p. 235. — Appellationen von dem Gräfen-Gerichte Landes Kehdingen, wohin gehen. Ver. vom 3. Mai 1833. §. 11. B. II. p. 239. — Geschäftsgang in der Appellations-Instanz beim O. A. Gerichte. Ver. v. 31. Juli 1818 Bd. II. p. 241. — Einrichtung der Appellations-Libelle. G. B. der J.-C. zu Celle v. 26. Januar 1825. oben p. 673. — Appellationen vom Stadt-Consistorio zu Osnabrück. Ver. v. 31. October 1814. § 35. — Appellationen von den Magistraten zu Peine und Vokenem. Constit. vom 24. April 1815. §. 1. — Appellationen von dem Stadt-Gerichte zu Stade. Ver.-U. v. 1. September 1824. §. 28. — Desgl. von dem Stadt-Gerichte zu Burtehude. Verf.-U. v. 2. September 1824. §. 26. — Appellation u. Revision gegen Erkenntnisse des Ober-Kirchen-Raths in der Grafschaft Bentheim. Ver. v. 16. September 1818. §. 8. — Rechtsmittel in Steuer-Contraventions-Sachen. Ges. v. 21. April 1835. §. 145. 146. — Rechtsmittel in Elb-Zoll-Sachen. Ver. v. 25. Februar 1822. — Desgl. in Weser-Zoll-Sachen. Ver. v. 16. März 1824. — In Rechtssachen, welche die Freiheit von der Cavallerie-Einquartierung und ähnlichen bedrückenden Gerechtigkeiten betreffen, bedarf es keiner Appellations-Summe. Landesherrl. Rescr. v. 18. Januar 1825. Juriſt. Zeit. 1827. H. 1. p. 145. — Succumbenz-Gelder in der Revisions-Instanz. Minist.-Rescr. v. 5. Mai 1825. Juriſt. Zeit. 1827. H. 2. p. 113. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verabsäumung der Interpositions-Frist. Minist.-Rescr. v. 7. Februar 1828. Juriſt. Zeit. 1828. H. 1. p. 120. — Grundsätze über die Remission der auf eingewandte Appellation von Untergerichten an Obergerichte einzusendenden Acten. Landesh. Rescr. v. 12. Januar 1821. Juriſt. Zeit. 1837. H. 1. p. 81. — Insinuation der in der Appellations-Instanz ergangenen Bescheide. Intimation der J.-C. zu Hannover v. 2. u. 16. Mai 1834. Juriſt. Zeit. 1835. H. 1. p. 1. — Bescheinigungen der Einwendung u. Wahl der Rechtsmittel. Rescr. des O.-A.-Gerichts v. 4. November 1819. Juriſt. Zeit. 1836. H. 2. p. 49. — Verfahren in der Revisions-Instanz in Ostfriesischen und Lingenschen Rechtssachen. Concl. pleni des O.-A.-Gerichts v. 23. Januar 1821. Juriſt. Zeit. 1836. H. 2. p. 177.

Digitized by Google

Circular-Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die bei den Rechtsmitteln zu beobachtenden Nothfristen betr., vom 7. November 1815. (914.)

Demnach seit einiger Zeit bemerkt worden, daß in Betreff der bei den Rechtsmitteln zu beobachtenden Nothfristen hin und wieder Ungewißheiten Statt finden: so ist es zur Verhütung aller etwanigen Nachtheile, welche den Parteien durch die Versäumung jener Fristen erwachsen könnten, für nöthig erachtet, den sämmtlichen hiesigen Canzlei-Procuratoren über diesen Gegenstand Folgendes zu eröffnen, und zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Das fatale interponendi remedia, diese mögen nun bestimmt angegeben, oder electiv interponirt werden, — fängt respective a die publicationis oder a die notitiae des Urtheils und Decrets an zu laufen, und währet 10 Tage.

2. Sind quaevis remedia elective eingewandt: so läuft das fatale eligendi nicht vom Tage der Interposition, sondern vom Tage der Publication oder Notiz des Bescheides, und währet 30 Tage.

3. Zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation, ist nach Inhalt der Calenbergschen Canzlei-Ordnung, Tit. 2. §. 3. eine Frist von zwei Monaten festgesetzt, wenn die Appellation gegen den Bescheid eines Untergerichts eingewandt worden; jedoch dabei ausdrücklich bestimmt, daß solche auf 4 Wochen beschränkt sein solle, wenn von dem Bescheide eines Amts oder Landgerichts appellirt wird. Legt daher jemand gegen den Bescheid eines Amts quaevis remedia ein, und will dafür die Appellation erwählen, so muß dies binnen 30 Tagen a die publicationis vel notitiae decreti geschehen; und da zur Einführung und Justification der Appellation nur 4 Wochen oder 28 Tage vom Tage der Interposition an zustehen, oder mit Einschluß des decendii interpositionis diese Frist nur 38 Tage vom Tage der Publication oder resp. Notiz an währet: so muß, wenn die Appellation erst mit Ablauf der 30tägigen Electionsfrist erwählt wird, solche sodann binnen 8 Tagen eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden; es sei denn, daß zur Rechtfertigung der eingeführten Appellation eine weitere Frist von der Canzlei bewilliget würde.

4. Wenn gegen ein Erkenntniß der Justiz-Canzlei, oder gegen den Bescheid eines Amts und sonstigen Untergerichts *) das remedium supplicationis innerhalb 10 Tagen definitiv interponirt wird: so muß dieses Rechtsmittel binnen 6 Wochen oder 42 Tagen, a die interpositionis angerechnet, justificirt werden. Sind aber quaevis remedia elective eingewandt und von diesen wird die Supplication gewählt: so läuft jene Frist der 6 Wochen nicht vom Tage der Election, sondern von dem Tage an, wo quaevis remedia interponirt sind, mithin muß die Supplication längstens

*) Vergl. u. G. O. v. 5. October 1827. §. 151. oben p. 390.

Digitized by Google

binnen 52 Tagen a die publicationis vel notitiae decreti, oder binnen 42 Tagen, vom Tage der generellen Interposition angerechnet, justificirt werden.

5. Rücksichtlich des Remedii restitutionis in integrum treten nach der Vorschrift der Canzlei-Ordnung, Tit. 33. §. 4., die nämlichen Verhältnisse, wie bei der Supplication, ein.

Landesherrliches Rescript, das processualische Verfahren in Rechtssachen aus den abgetretenen vormals hessischen Ämtern betr. *) (402.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß in den Rechtssachen, welche von den vormals hessischen, jetzt mit Unserm Königreich Hannover vereinigten, Ämtern in der Appellationsinstanz an Unsere hiesige Justiz-Canzlei **) gelangen werden, wenn von dieser über die Appellation entschieden sein wird, bei weiterer Verfolgung der Rechtsmittel, die Leitung des Proceßverfahrens nach den Vorschriften Unserer Proceßordnungen, eintreten soll; und eröffnen Euch diese Unsere Willensmeinung in der Absicht, damit Ihr Euch dieselbe in vorkommenden Fällen zur Nachachtung dienen lasset. Wir sind ꝛc.

Hannover, den 27. Julius 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. Bremer.

An das
Ober-Appellationsgericht
zu Celle.

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, die Fatalien der Appellationen wider Erkenntnisse der vormals Hessischen Ämter betr., vom 4. November 1836. (III. 116).

Da in neueren Zeiten Zweifel über die Berechnung der Fatalien der Appellationen wider Erkenntnisse der vormals Hessischen Ämter entstanden sind, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß K. Justiz-Canzlei durch ein aus K. Cabinets-Ministerio unterm 8ten Februar 1828 Kraft Seiner K. Majestät Allergnädigsten Special-Befehls an dieselbe erlassenes Rescript autorisirt worden ist, in allen durch Appellation an sie gelangenden Proceß-Sachen aus vormals Hessischen Ämtern oder Ortschaften sofort und ohne Unterschied, ob über die Appellation bereits erkannt worden oder erst noch zu erkennen ist, mithin auch bei der Beurtheilung

*) Vergl. Rescr. v. 15. Februar 1816. Bd. II. p. 72.
**) Vergl. Ver. v. 4. Februar 1817. Bd. II. p. 77.

Digitized by Google

eingeführter Appellationen lediglich nach Vorschrift Unserer Proceß-Ordnungen zu verfahren, und daß folglich die Fatalien der Appellationen wider Erkenntnisse der Ämter Freudenberg und Uchte und des Amts Diepholz, insoweit es an die Stelle des vormaligen Amts Auburg getreten ist, nach den Vorschriften der Calenbergschen Canzlei-Ordnung zu berechnen sind.

Landesherrliches Rescript an das K. Ober-Appellations-Gericht zu Celle, betr. den Anfangs-Termin der ersten Frist zur Rechtfertigung der Appellation oder Leuterung im Fürstenthume Hildesheim. (II. 37.)

Georg der Vierte ꝛc. Nach der Hildesheimischen Canzlei-Ordnung von 1609 (Hildesheimsche Landesordnungen, Ausgabe von 1822, Th. I. S. 8. und 9.), desgleichen nach der dasigen Hof-Gerichts-Ordnung, Tit. IX. §. 9., steht fest: daß die erste Frist zur Rechtfertigung der Appellation, wie der Leuterung, vom Tage der wirklich geschehenen Einwendung — sei es aller, sei es des bestimmt genannten Rechtsmittels — an zu laufen beginnt; keineswegs immer erst vom letzten Tage des Interpositions-Decendii an, obwohl die Einwendung allerdings bis dahin hätte verschoben bleiben können.

An jenen gesetzlichen Anfangs-Termin des Laufes der gedachten Frist haben die gemeinen Bescheide Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim vom 7ten August 1816. §. 11.*) und vom 27sten August 1817. §. 4. *) nochmals neuerlich erinnert. Auch ist in solcher Hinsicht durch den spätern gemeinen Bescheid desselben Mittelgerichtes vom 15ten Februar 1821. §. 13. *), wie das eben dort aufgestellte Beispiel deutlich zeigt, überall nichts verändert worden; welches ohnehin nicht anders als mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt hätte geschehen können.

Indessen hat die Bestimmung des zuletzt erwähnten gemeinen Bescheides dennoch nicht nur hin und wieder bei den Parteien und Sachwaltern, sondern in einem vorgekommenen Falle selbst bei der Mehrheit des dritten Senates Euers Collegii die Meinung veranlaßt, als ob die fragliche Frist jedesmal erst vom letzten Tage des Interpositions-Decendii an berechnet werden müsse.

Wir finden daher nöthig — in Genehmigung der Uns vorliegenden einhelligen, den bestehenden Gesetzen völlig gemäßen Ansicht Unseres Cabinets-Ministerii, der Mehrheit des Pleni Unseres Ober-Appellations-Gerichts, desgleichen Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim — hiemit, zu Beseitigung aller ferneren Zweifel, zu erklären und festzusetzen:

---

*) oben p. 461. 468. 477.

Digitized by Google

daß die mehr bemeldete Frist immer von dem jedesmaligen Tage der wirklich erfolgten Einwendung an zu berechnen ist.

Ihr habt Euch solches zur Richtschnur dienen zu lassen; und ꝛc.

Hannover, den 20sten Julius 1826.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Meding. Ompteda. Rumann.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Rubricirung der Interpositions-Schriften von den dasigen Canzlei-Procuratoren, nach erfolgten inhäsiven Erkenntnissen in der Supplications-Instanz betr., vom 3ten December 1824. (III. 297.)

Da es häufig bemerkt worden, daß die hiesigen Canzlei-Procuratoren, nach dem in der Supplications-Instanz erfolgten inhäsiven Erkenntnisse, annoch quaevis remedia salva electione interponiren, eine solche generelle Interposition aber nach bereits zur Hand genommener Supplication in der Rücksicht unstatthaft erscheint, weil nun die Wahl der Rechtsmittel der Supplication oder Appellation von selbst ausgeschlossen bleibt: so wird denselben, um unstatthafte Gesuche zu vermeiden, hierdurch zur Pflicht gemacht, daß sie künftig in den obengedachten Fällen ihre Interpositions-Schrift, wenn sie nämlich noch generaliter remedia salva electione interponiren wollen, wie nachsteht:

Interposition der noch zulässigen Rechtsmittel,

bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 12 mgr. zu rubriciren haben.

Verordnung, daß die von dem K. Ober-Appellations-Gerichte erfordert werdenden Acten, auf Kosten der solches veranlassenden Parthei, postfrei eingesandt werden sollen. (II. 48.)

Georg, Prinz-Regent. Es ist schon unter dem 2ten November 1742 *) verordnet, daß die an Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle einzusendenden Acten jedesmal postfrei anhero befördert werden sollen. Nachdem jedoch demselben bisher in manchen Fällen nicht nachgekommen, und dadurch vielfältige Beschwerde veranlaßt worden; so wird jene Verfügung damit wiederholt, und allen Unserm Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar unterworfenen Gerichten aufgegeben, zu verfügen, und darüber genau zu halten, daß die von Unserm Ober-Appellations-Gerichte erfordert werdenden Acten auf Kosten der solches veranlassenden Parthei jedesmal postfrei eingesandt werden, widrigenfalls das dafür ausgelegte Porto

*) Bencke, Neue Sammlung № 51.

auf Kosten des darunter nachsehenden Gerichts eingefordert werden soll.

Celle, den 4ten Mai 1818.

Ad Mandatum Serenissimi Principis Regentis.

L. von Schlepegrell.

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Bescheinigung der Pendenz der gegen die Entscheidung der K. Justiz-Canzlei eingewandten Appellation betr., vom 30sten November 1819. (III. 232.)

Demnach, in Beziehung auf die Bestimmung des §. 10. Tit. II. Pte. II. der K. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, von Uns beliebt worden, in Fällen einer gegen Unsere Entscheidung eingewandten Appellation, die bisher zugelassenen Anträge des Appellaten, dem Gegner die Bescheinigung der Pendenz der Appellation aufzuerlegen, und bei nicht beigebrachter Bescheinigung hiernächst die Desertion oder Erledigung der Appellation auszusprechen, fernerhin in gleicher Maaße nicht zu gestatten, sondern eine Abänderung in dem Verfahren dahin eintreten zu lassen:

daß wenn 1) die Einführung der Appellation aus den hierher einlangenden Designationen des K. Ober-Appellations-Gerichtes nicht zu ersehen ist, dem Antrage, die Einführung des Rechtsmittels zu bescheinigen, zwar Statt gegeben, und dem gemäß die erforderliche Auflage an den appellirenden Theil erlassen werden; dagegen aber 2) wenn die geschehene Introduction constirt, über die Pendenz oder Nicht-Erledigung der Sache keine weitere Anforderung an den Appellanten hier zulässig sein, sondern der Ordnung gemäß es dem Appellaten überlassen werden soll, sich an K. Ober-Appellations-Gericht zu wenden:

Als wird dieses den hiesigen Canzlei-Procuratoren und den hier practicirenden Advocaten zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und soll übrigens gegenwärtiger gemeiner Bescheid der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Verordnung, die Appellations-Summe bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte betr. (I. 165.)

Georg der Vierte ꝛc. Da Wir wahrgenommen haben, daß die Bestimmung Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 2. §. 1. gegenwärtig, nachdem durch Unsere Verordnung vom 1sten October 1817 die nach dem 20 Gulden- oder sogenannten Conventionsfuße ausgeprägte Münze in Unserm Königreiche eingeführt ist, zu verschiedenartigen Auslegungen Veranlassung gegeben hat, und es daher nöthig wird, die hierüber obwaltende Ungewißheit zu entfernen: so haben Wir Uns bewogen gefunden, einst-

Digitized by Google

weilen, und bis zur Einführung einer gleichen für Unser gesammtes Königreich geltenden Appellations-Summe, hiedurch zu verordnen und in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen:

daß unter dem vorerwähnten Ausdruck: jedesmalige Current-Münze, die nach dem achtzehn Gulden- oder sogenannten Cassenfuße ausgeprägte Münze künftig verstanden und hiernach die Appellations-Summe berechnet werden soll.

Hannover, den 13ten Junius 1821.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Verordnung wegen der Appellations-Summe, in denen aus den vormals Churhessenschen Ämtern an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Berufungen. (I. 373.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben nöthig erachtet, rücksichtlich derjenigen Rechtssachen, welche auf dem Wege der Berufung aus den vormals Churfürstlich-Hessenschen, jetzt mit Unserm Königreiche vereinigten Ämtern in höchster und letzter Instanz an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangen werden, hiedurch Folgendes festzusetzen:

daß das Dasein der summae appellabilis künftig lediglich nach den Vorschriften Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung geprüft und beurtheilt werden soll;

wonach sich daher jeder, den es angeht, zu richten hat.

Hannover, den 24sten October 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Rumann.

Einfeld.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, wegen Bestimmung des Verfahrens bei Berufungen von den Entscheidungen in Proceß-Sachen des dasigen K. katholischen Consistorii, vom 16ten Junius 1823. (III. 141.)

Bei der noch zur Zeit nicht erfolgten definitiven Bestimmung in Absicht derjenigen Behörde, an welche die Berufungen von den Entscheidungen in eigentlichen Proceß-Sachen des K. katholischen Consistorii zu Osnabrück gebracht werden sollen, ist Uns vermittelst auf allergnädigsten Special-Befehl Sr. K. Majestät erlassenen Rescripts vom 7ten d. M. vorerst und bis auf weitere Verfügung der Auftrag ertheilt worden:

in denen Uns von dem K. katholischen Consistorio jedesmal zuzustellenden Berufungen der Art zweien, der katholischen Religion zugethanen, dazu auszuersehenden fähigen hiesigen Rechtsgelehrten die Entscheidung in höchster und letzter Instanz be-

Digitized by Google

sonders aufzutragen, und demnächst die Acten mit der Entscheidung dem K. katholischen Consistorio wieder zukommen zu lassen;

welche Vorschrift Wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verordnung, die zu den Appellationen von Erkenntnissen der Gräflich Stolberg-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein zu Neustadt und des dasigen Consistorii erforderliche Summe betr. (III. 6.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, für die Appellationen, welche von den Erkenntnissen der Gräflich Stolberg-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein zu Neustadt und des dasigen Gräflich Stolberg-Stolbergschen Consistorii resp. an Unsere Justiz-Canzlei zu Göttingen und an Unser Consistorium hieselbst gelangen, die bisherige Appellations-Summe von 20 Rthlr. alter Cassen-Münze vom 1sten künftigen Monats an auf die Summe von 30 Rthlr. Conventions-Münze*) zu erhöhen, und daneben zu bestimmen, daß selbige nach den im §. 145. Unserer Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827**) enthaltenen Grundsätzen berechnet werden solle: so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; und soll diese Verordnung der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 20sten Januar 1829.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

G. v. Lüpke.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Abhaltung des Inrotulations-Termins in Revisions-Sachen und Übersetzung der Holländischen Documente betr., vom 10ten Januar 1822. (III. 11.)

Da bei den in der dritten Instanz zu versendenden Civil-Spruchsachen zeither bemerkt worden ist, daß die Untergerichte nicht selten die Vorschriften über die Acten-Inrotulation, so wie dieselben im §. 132. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung enthalten sind, übersehen und durch deren Nachholung einen unnöthigen Aufenthalt des Instanzen-Zuges verursachen, so werden dieselben im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß

1) in allen vor ihnen beendigten Revisionssachen der gesetzlich vorgeschriebene Inrotulations-Termin mit Zuziehung

---

*) Vergl. Ges. v. 13. Decbr. 1834. p. 513. oben.
**) s. oben p. 388.

Digitized by Google

der Bevollmächtigten abgehalten werde, in welchem die zu versendenden Acten genau zu rotuliren und zu specificiren sind;

2) daß die Mandatarii diesem gerichtlichen Acte ihre Manual-Acten, und zwar in der vorgeschriebenen Form und gehörig geheftet, beilegen; und endlich

3) wann in den Gerichts-Acten sich Documente in Holländischer Sprache befinden, deren Übersetzung und nachmalige Genehmigung von Seiten der Parteien von Amtswegen, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 114., zu veranlassen.

Sollten die Unter-Gerichte eine oder die andere dieser Vorschriften verabsäumen, so werden Wir alsdann auf Kosten desjenigen Gerichts, welches jene Vorschriften übersehen hat, Acta zur gesetzlichen Vervollständigung zu remittiren, Uns genöthigt sehen.

Gemeiner-Bescheid, wodurch die Sachwalte erinnert werden, bei den in revisorio aus Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen, bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte zur Entscheidung kommenden Sachen, die in der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 5. enthaltenen Vorschrift genau zu befolgen. (III. 222.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Seit längerer Zeit hat Unser Ober-Appellations-Gericht es ungern bemerkt, daß die in der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 5. enthaltene Vorschrift:

»Wenn darauf die Partei sich erklärt, daß sie sich bei dem zweiten Urthel nicht beruhigen wolle, so muß sie zugleich ihre Beschwerden deutlich und bestimmt anzeigen. Eine bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Angabe, z. B. wenn in einer aus mehreren Puncten bestehenden Sache die Revisions-Beschwerde bloß dahin, daß nicht durchgehends angetragenermaßen erkannt, oder daß die Appellations-Beschwerden verworfen sind, gefaßt wird, muß in den Revisions-Anmeldungen nicht zugelassen werden,«

bei den in revisorio aus Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen zur Entscheidung kommenden Sachen entweder überall nicht, oder doch nicht genau beobachtet, und dadurch nicht nur die Bearbeitung der letztern erschwert, sondern auch zum Nachtheil der Parteien sehr leicht eine Ungewißheit über die eigentlich beabsichtigten Beschwerden herbeigeführt wird.

Um diesem für die Zukunft abzuhelfen, werden die Sachwalte hiedurch an die genaue Befolgung jener obgedachten Bestimmung unter der ausdrücklichen Verwarnung erinnert, daß widrigenfalls der Übertreter in eine Ordnungsstrafe von fünf Thaler Preußisch Courant genommen, auch nach Befinden der Umstände auf dessen Kosten die Acten zur Beseitigung des Mangels und allenfalls weiterer Vernehmung des revisischen Theils zurückgesandt werden sollen.

Digitized by Google

Übrigens soll dieser Gemeine-Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Celle, den 17ten October 1831.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. von Beulwiz.

Verordnung, das bei der Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim Statt findende Rechtsmittel der Revision betr. (I. 81.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach in der Grafschaft Bentheim gegen die von der dasigen Mediat-Justiz-Canzlei gefällten Erkenntnisse ein Rechtsmittel der Revision üblich, und darüber Zweifel entstanden ist, ob und in wiefern dasselbe fernerweit in Sachen, welche übrigens zur Appellation an Unser Ober-Appellations-Gericht geeignet sind, zulässig, oder, wenn dasselbe ergriffen worden, dennoch auch die Appellation zu gestatten sei, und denn gedachtes Rechtsmittel der Revision mit denjenigen Rechtsmitteln im Wesentlichen übereinstimmt, welche in Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit 1. §. 6. unter der Benennung der Supplication oder Leuteration vorkommen, und in deren Hinsicht daselbst verordnet worden, daß wer in Rechtssachen, die sonst appellabel sind, sich gedachter Rechtsmittel bediene, dadurch der Wohlthat der Appellation sich begebe und verlustig werde, und der heilsame dieser Bestimmung zum Grunde liegende Zweck auch auf die Rechtssachen seine vollkommene Anwendung findet, welche vor der Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim verhandelt werden: so verordnen Wir deshalb, und um auch hierin die Gleichförmigkeit des rechtlichen Verfahrens in Unserem Königreiche Hannover thunlichst zu befördern, daß der vorgedachte §. 6. des 1. Titels im 2ten Theile Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von nun an auch in seinem ganzen Umfange auf das in der Grafschaft Bentheim übliche Rechtsmittel der Revision angewendet werden solle.

Wenn übrigens in der unterm 23sten November 1690 publicirten Gräflich-Bentheimschen Gerichts- und Landsordnung Theil 3. Tit. 13. noch eines außerordentlichen Rechtsmittels der Revision gegen Hofgerichts-Erkenntnisse Erwähnung geschieht, und denn dasselbe mit der gegenwärtigen Verfassung völlig unvereinbarlich ist: so wollen Wir zum Überflusse noch hiemit ausdrücklich erklären, daß das eben erwähnte außerordentliche Rechtsmittel der Revision gänzlich unstatthaft und hiemit ausdrücklich aufgehoben sei.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs eingerückt werden.

Gegeben St. James's, den 29sten Julius des 1828sten Jahres, Unsers Reichs im Neunten.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die von den Ämtern und Gerichten auszustellenden Appellations-Apostel betr., vom 25sten October 1835. (III. 89.)

Aus den von den Ämtern und Gerichten ausgestellten und hieselbst in der Appellations-Instanz producirten Apostela hat mehrfach wegen Unvollständigkeit derselben die Beobachtung der Appellations-Fatalien nicht beurtheilt werden können, und deshalb die Beibringung genügender Bescheinigungen erfordert werden müssen.

Da hiedurch jedoch den Parteien eine unnöthige Vermehrung der Kosten verursacht, auch der Fortgang des Processes aufgehalten wird, so finden Wir zur Vermeidung dieser Nachtheile Uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Sämmtliche Ämter und Gerichte, von welchen anhero appellirt werden darf, haben die erforderlichen Apostel in der Art auszustellen, daß dieselben enthalten:

das Datum der erfolgten Publication oder Insinuation eines Urtheils nach dem Inhalte der Acten, oder nach der Angabe der Parteien;

das Datum der geschehenen Einwendung der Appellation,

und, wenn von allgemein eingelegten Rechtsmitteln die Appellation ausgewählt worden, das Datum der geschehenen Einlegung der Rechtsmittel sowohl, als das der erfolgten Auswahl der Appellation.

2) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird die Erkennung einer Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. zur Folge haben.

3) Obige Bestimmungen treten mit dem 1sten December d. J. in Kraft und soll dieses Ausschreiben in der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung und dem hiesigen Intelligenz-Blatte abgedruckt werden.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Stade, den vom 1sten Januar 1837 an veränderten Geschäftsgang bei den bei selbiger angebrachten Appellations-Sachen betr., vom 10ten December 1836. (III. 130.)

In den anhero gebrachten Appellations-Sachen werden vom 1sten Januar 1837 an rescripta de emendando in der bisherigen Form nicht mehr abgelassen. Die Abänderung des früheren Urtheils wird dagegen in einem, den Appellations-Libell dem Gegner mittheilenden Decrete verfügt, und bei Remission der Acten der ersten Instanz das betreffende Gericht angewiesen werden, dem in beglaubter Abschrift mitgetheilten Decrete gemäß weiter zu verfahren.

Dieser veränderte Geschäftsgang wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Digitized by Google

Allgemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, den veränderten Geschäftsgang in den bei selbiger angebrachten Appellations-Sachen betr., vom 23sten Februar 1837. (III. 38.)

Zu Vereinfachung der Ausfertigungen werden von jetzt an, wenn auf die gegen unterrichterliche Erkenntnisse an hiesige Justiz-Canzlei erfolgte Appellationen Abänderungen eintreten sollen, diese, statt der bisherigen verbessernden Rescripte, in Bescheiden ausgesprochen werden, von denen der Appellat das Original, der Appellant hingegen die Abschrift bekommt. Nach eingetretener Rechtskraft derselben werden dann dem Gerichte der ersten Instanz dessen Acten mit beglaubten Abschriften der hiesigen Entscheidungen, um darnach weiter zu verfahren, zurückgesendet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß für eilige oder sonstige besondere Ausnahme-Fälle eine Abweichung von diesem Verfahren zulässig bleibt.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, betr. die Erlassung emendatorischer Rescripte in Prozeßsachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung dasiger Justiz-Canzlei verstellt werden, vom 22sten Mai 1837. (III. 76.)

In denjenigen Proceßsachen, welche auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung hiesiger Justiz-Canzlei verstellt werden, soll hinfüro bei beschlossener Abänderung unterrichterlicher Erkenntnisse die Erlassung emendatorischer Rescripte regelmäßig nicht weiter Statt finden, sondern die zu erkennende Abänderung in Form von Bescheiden ausgesprochen, und solche nach eingetretener Rechtskraft dem Gerichte erster Instanz in beglaubigter Ausfertigung mit der Anweisung übermittelt werden, dem Inhalte gemäß weiter zu verfahren.

Bei solchen reformatorischen Entscheidungen, wider welche überhaupt kein Rechtsmittel, oder doch nicht mit aufschiebender Kraft, Statt finden, soll immittelst die Rescripts-Form auch ferner beibehalten, und diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück wegen des veränderten Geschäftsganges in den Appellations-Sachen aus dem Fürstenthume Osnabrück und dem Kreise Emsbühren, vom 18ten Mai 1838. (III. 90.)

In den an die hiesige Justiz-Canzlei gelangenden Appellations-Sachen aus dem Fürstenthume Osnabrück und dem Kreise Emsbühren, in welchen eine Abänderung des untergerichtlichen Erkenntnisses beschlossen wird, soll diese künftig nicht weiter durch ein Rescript, sondern durch einen Bescheid ausgesprochen, und, wenn die Remittirung der Acten erkannt ist, eine beglaubigte Ausfertigung dieses Bescheides dem Unterrichter mit der Anweisung, hiernach zu verfahren, zugesandt werden.

Digitized by Google

IX. Execution.

Beitreibung der Renten, Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 137. Bd. I. p. 632. — Vollstreckung von Executionen gegen Militair-Personen. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 41. Bd. II. p. 448. Gen.-Ordre vom 1. Mai 1819. §. 4. — Executionen gegen den Fiscus des Königs oder des Staats. Staats-Gr.-Ges. vom 26. Sept. 1833. §. 38. — Executions-Verfahren in Burtehude. Verf.-U. v. 2. Sept. 1824. §. 27. — Execution gegen die Domanial-Behörde, wegen der aus den Domanial-Cassen zu leistenden Zahlungen. Minist.-Rescr. v. 28. März 1828. H. 2. p. 113. der Jurist. Zeit. v. 1828. Vollstreckung der Execution durch Landgendarmen. Regl. v. 30. Aug. 1822. §. 96. — Execution auf die den Credit-Vereinen zu zahlenden Zinsen. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 28. Bd. I. p. 131. Ver. v. 17. Jan. 1826. §. 29. ibid. p. 151. Ver. v. 27. Novbr. 1828. §. 24. ibid. p. 184. — Beitreibung der gutsherrl. Gefälle nach aufgehobener Gerichtsbarkeit des Gutsherrn. Ges. v. 13. März 1821. §. 13. ff. Bd. I. §. 105.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die nachgesuchten Commissoria de exequendo betr., vom 16ten Juli 1814. (614.)

Es ist häufig den hiesigen Anwälden zu erkennen gegeben, wie das Gericht länger nicht gesonnen ist, Commissoria de exequendo anders als unter der Bedingung zu erkennen, wenn zuvor von Seiten des exhibirenden Theils sämmtliche mit beizutreibende Kosten über deren Moderatur ersichtlich nur das Gericht, nicht der Commissarius urtheilen kann, gehörig, und nach allhier recipirten Grundsätzen specificirt worden.

Wie nun nichts destoweniger häufig hierunter gefehlt, und das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt wird, Bescheide abzugeben, die nur auf Belehrung über diesen Gegenstand hinausgehen, was nur zu ganz unnöthigen Kosten Anlaß giebt, als wird sämmtlichen hier recipirten Anwälden und den mit der licentia practicandi versehenen Advocaten jenes Princip unter dem Bedeuten hiedurch bekannt gemacht, daß künftig, sobald von dem einen oder dem andern von ihnen dagegen angestoßen wird, die auf Executorialien gerichteten Gesuche zurückgegeben werden sollen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück an sämmtliche derselben untergebene K. Ämter, Magistrate und Justiz-Commissionen, die Vollstreckung der ihnen aufgetragenen Executionen betr., vom 20sten December 1822. (III. 214.)

Demnach wahrgenommen worden, daß bei Vollstreckung der den Untergerichten aufgetragenen Executionen ein gleichmäßiges Verfahren seither nicht beachtet ist, und man insbesondere hat in Erfahrung bringen müssen, daß hinsichtlich der den Voigten oder sonstigen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten zur Vollziehung übergebenen Executions-Mandate von Seiten der Gerichte die erforderliche Controle überall gehörig nicht geführt worden: so wird, um den häufig vorgekommenen Beschwerden über nicht vollstreckte Execution für die Folge vorzubeugen, hiermit verordnet und festgesetzt:

1) Es hat jedes Untergericht in ein eigends dazu anzulegendes

Register die von Uns eingehenden Executions-Mandate unverzüglich einzutragen und in einer besonderen Columne das Datum der forderſamſt darauf an den Voigt oder ſonſtigen Gerichts-Unterbedienten abzugebenden Verfügung, imgleichen die Zeit zu bemerken, binnen welcher derſelbe, über die Vollſtreckung der erkannten Execution zu berichten, zugleich angewieſen worden.

2) Dieſes Register iſt von demjenigen Beamten, welchen das Gericht mit Führung deſſelben beauftragen wird, wöchentlich nachzuſehen, und ſodann an den betreffenden Voigt oder Gerichts-Unterbedienten, welcher binnen vorgeſetzter Friſt die Execution nicht vollſtreckt, oder über die dabei ſich etwa ergebenden Hinderniſſe den pflichtmäßigen Bericht nicht erſtattet hat, ex officio ein excitatorium unter Androhung einer angemeſſenen Geldſtrafe zu erlaſſen, auch bei fernerer Verzögerung dieſe Strafe zu verdoppeln.

Dafern aber

3) derartige Straf-Verfügungen vergebens ſollten angewendet ſein: ſo hat das Gericht, bei eigener Verantwortung, über die bei ſolchen Gelegenheiten bewieſene Dienſt-Vernachläſſigung des Voigtes oder Gerichts-Unterbedienten an Uns zu berichten, damit nach Vorſchrift der K. Verordnung vom 31ſten October 1820 *) gegen ihn verfahren werde.

Dieſe Verfügung, auf deren Befolgung die Uns untergeordneten K. Ämter und Gerichte genau zu halten haben, ſoll der dritten Abtheilung der Geſetzſammlung inſerirt werden.

Gemeiner Beſcheid der K. Juſtiz-Canzlei zu Göttingen, die Erledigung der erkannten Executions-Commiſſionen betr., vom 29ſten October 1828. (III. 174.)

Demnach rückſichtlich der in den allhier anhängigen Partei-Sachen an die Untergerichte erlaſſenen Rescriptorum commissoriorum de exequendo von den betreffenden Parteien häufig Rescripta excitatoria unter Verurtheilung der Gegner in die dadurch verurſachten Koſten in Antrag gebracht und erwürkt worden ſind; aus den von den committirten Untergerichten dieſerhalb erſtatteten Berichten aber erſehen worden iſt, daß in den meiſten dergleichen Fällen die das Rescriptum excitatorium in Antrag bringende Partei, obwohl ihr von dem committirten Untergerichte die an den betreffenden Gerichts-Unterbedienten erlaſſene Verfügung mitgetheilt worden iſt, ſich, mit Übergehung der committirten Untergerichts-Behörde, unmittelbar anhero gewendet hat; ſolches aber, da es nicht zuläſſig ſein kann, daß die beauftragten Gerichte von Amts wegen weitere Erinnerungen an die betreffenden Gerichts-Unterbediente erlaſſen, einen Mißbrauch involvirt, der für die Gegenpartei einen bedeutend vermehrten Koſtenaufwand zur Folge hat: ſo wird hierdurch den proceßführenden Parteien, inſonderheit aber den Sachführern und Procuratoren zur Pflicht gemacht, bei den hinführo

*) Das bei Dienſt-Vergehungen zu beobachtende Verfahren betr.

Digitized by Google

wegen Erledigung der erkannten Executions-Commissionen allhier in Antrag zu bringenden Rescriptis excitatoriis jedesmal davon, in wie fern ihnen eine von dem committirten Untergerichte an den betreffenden Gerichts-Unterbedienten erlassene entsprechende Verfügung mitgetheilt und von ihnen hierauf die etwa nöthigen Anträge bei dem committirten Untergerichte gemacht, solche aber unbeachtet gelassen worden, so gewiß ausdrückliche Erwähnung zu thun, als widrigenfalls ihre allhier angebrachten Anträge gänzlich zurückgewiesen werden sollen.

FF. Concurs.

Den Darlehnen an und zu Brod- und Saat-Korn ist zu verschiedenen Zeiten ein temporäres Privilegium, auch vor den bevorzugtesten Forderungen gegeben, namentlich durch die Ver. v. 2. Mai 1814 für die Herzogth. Bremen und Verden bis Martini 1815, durch die Ver. v. 25. April 1816 für das ganze Land bis Martini 1817, durch die Ver. v. 19. Octbr. u. 24. Decbr. 1816, für das ganze Land bis Martini 1818; durch die Ver. v. 22. Decbr. 1817 für das ganze Land bis Martini 1819; durch die Ver. v. 3. Januar 1826 für die 1825 überschwemmten Districte des L. D. Bezirks Stade bis Weihnachten 1826; durch die Ver. v. 12. Febr. 1827 für die mit dem Sumpffieber heimgesuchten Districte im L. D. Bezirke Stade, bis Weihnachten 1827; durch die Ver. v. 16. Sept. 1828 für die abgehagelten Unterthanen in Volkerode, Mengershausen u. Jühnde bis Weihnachten 1829; durch die Ver. v. 20. Sept. 1830 für das ganze Land bis Martini 1832. — Vorzugs-Rechte der Credit-Vereine in Concursen. Ver. v. 5. Aug. 1825. §. 12. 29. 32. Bd. I. p. 128. Ver. v. 17. Januar 1826. §. 16. 30. Bd. I. p. 151. Ver. v. 27. Novbr. 1828. §. 27. Bd. I. p. 185. — Vorzugs-Rechte der Brand-Cassen-Beiträge in Concursen. Ver. vom 23. Decbr. 1825. §. 69. Bd. I. p. 308. Ver. v. 14. Sept. 1827. §. 68. Bd. I. p. 345. Ver. v. 17. Aug. 1830. §. 31. Bd. I. p. 370. Ver. v. 10. Juli 1832. §. 41. Bd. I. p. 399. Ver. v. 25. Novbr. 1833. §. 54. 55. Bd. I. p. 421. — Vorzugs-Rechte der in das Stadt-Renten-Buch eingetragenen u. einiger anderer Forderungen zu Stade. Hyp.-B.-O. der Stadt Stade v. 27. Januar 1829. Bd. I. p. 536. — Vorzugs-Recht der durch Ablösung constituirten Rente, Gefälle u. Capitalien. Ver. vom 10. Novbr. 1831. §. 35. Bd. I. p. 586. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 237. 241. Bd. I. p. 655. — Vorzugs-Recht der zu Ablösungen hergeliehenen Capitalien. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 240. ibid. p. 655. — Vorzugs-Rechte consentirter Schulden bei den durch Ablösung frei gewordenen Bauergütern. Ver. v. 23. Juli 1833. §. 5. Bd. I. p. 684. — Vorzugs-Recht dinglicher Abgaben von den unter Vorbehalt solcher Abgaben erblich übertragenen Grundstücken. Ver. v. 23. Juli 1833. §. 12. Bd. I. p. 688. — Vorzugs-Rechte der Steuer-Rückstände im Concurse. Ges. vom 21. Octbr. 1834, die persönl. directen Steuern betr. §. 56. — Wegen der Frage, ob ein Schuldner, welcher bonis cedirt hat, der, nach erkanntem Concurse eingetretenen Vereinbarung seiner Gläubiger widersprechen dürfe, Inhalts deren, zur Vermeidung eines Liquidations-Verfahrens, die Forderungen gegenseitig als richtig anerkannt, u. wegen Verwaltung u. Vertheilung der Masse Verabredung getroffen worden, s. landesh. Declaration vom 30. Juni 1823. Juristl. Zeit. f. d. K. Hann. 1826. H. I. p. 162. — Ertheilung von Moratorien. Cab.-Ver. v. 21. Jan. 1839. — Vorzugs-Rechte der Abgaben an Guts-, Zehnt-, Zins- u. Gerichtsherren in der niedern Grafsch. Lingen. Ver. v. 9. Mai 1823. §. 11. Bd. I. p. 566. — Rang-Ordnung der nach französischem Rechte erworbenen Vorzugs-Rechte. Ver. v. 23. Aug. 1814. §. 56 fl. Ver. v. 14. April 1815. §. 95 fl. Ver. vom

Digitized by Google

13. Sept. 1815. §. 95 fl. Ob und von wem ein im Concurse präcludirter aber restituirter Gläubiger seine Befriedigung verlangen kann. Declar. Ver. vom 24. Mai 1822. §. 1. — Gegenwart zweier Beamter bei der Vertheilung von Concurs-Massen. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 37. Bd. II. p. 210. — Ernennungs- und Präsentations-Recht von Gerichtshaltern, während des Concurses des Gerichtsherrn. Ges. v. 13. März 1821. §. 30. Bd. II. p. 109. — Geschäfts-Verhältniß der Pupillen-Collegien zu den Justiz-Canzleien in Beziehung auf Concurse. Ver. v. 30. April 1823. §. 27 fl. Bd. II. p. 259. — Verfahren in Debitsachen von Militair-Personen. Gen.-Ord. v. 16. Jan. 1816. Bd. II. p. 289. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 21. 22. Auth. Erklärung v. 28. Febr. 1823. Bd. II. p. 442. — Moratorien schützen nicht gegen die Bezahlung von Kauf-, Pacht- u. Mieth-Geldern aus Versteigerungen. Versteig.-O. für Ostfriesland v. 16. Decbr. 1834. Art. 28. Bd. II. p. 313. — Wie weit die Gläubiger an den Einkünften des Gnaden-Jahrs eines Predigers Anspruch haben. Ver. für Br. u. Verd. v. 13. Mai 1831. §. 6.

Verordnung für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, die Collocation der Zinsen im Concurse betr. (I. 41.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß, in Gefolge der früheren verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Bestandtheilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen das gemeine Recht gilt, bei entstandenen Concursen der Gläubiger den unbezahlt gebliebenen Zinsen von Forderungen an den Gemeinschuldner in dem Erstigkeits-Erkenntnisse ihr Platz nach ganz verschiedenen und völlig von einander abweichenden Grundsätzen angewiesen werde. Um demnach diese Verschiedenheit des Rechtes zu heben und denjenigen, welche Darlehns-Contracte abschließen, in Ansehung dessen, was sie bei entstandenem Concurse über das Vermögen ihres Schuldners in Ansehung der etwa aufgeschwollenen Zinsen von ihren Forderungen zu erwarten haben, gleichmäßige Rechte zu gewähren, haben Wir Uns bewogen gefunden, über diesen Gegenstand eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und verordnen demnach auf vorgängige Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch Folgendes:

§. 1. Bei allen vom 1sten Januar 1831 an eröffnet werdenden Concurs-Processen sollen diejenigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen, welche nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Concurses, das heißt vor dem Zeitpuncte, wo dem Schuldner die Disposition über sein Vermögen vom Richter entzogen, und solches öffentlich bekannt gemacht ist, zurückstehen, sammt denen, welche während des Concurs-Processes bis zur Bezahlung des Capitals aufgelaufen, mit dem Capitale, von welchem sie rückständig geblieben, in derselben Classe und zwar unmittelbar nach selbigem Capitale ihren Platz angewiesen erhalten; die von mehreren als drei Jahren vor Eröffnung des Concurses rückständig gebliebenen Zinsen aber erst in der letzten Classe mit und neben den chirographarischen Gläubigern collocirt werden und zur Bezahlung kommen.

In sofern jedoch das mit einer Forderung verknüpfte hypothekarische oder sonstige vorzügliche Recht sich nur auf den Hauptstuhl und nicht auf die Zinsen, oder nur auf einen Theil derselben

Digitized by Google

erstreckt, kann auf eine Anweisung solcher Zinsen, oder des Theiles derselben, auf welchen das vorzügliche Recht des Capitals sich nicht mit erstreckt, mit dem Capitale zugleich kein Anspruch gemacht, vielmehr sollen diese Zinsen, in sofern nicht sonstige vorzügliche Rechte etwa damit verbunden sind, mit den chirographarischen Forderungen zugleich collocirt werden.

§. 2. Verzugszinsen in Fällen, wo ein Anspruch darauf bereits vor der Eröffnung des Concurses rechtlich begründet war, werden ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen angewiesen; aus dem Grunde aber, weil der Ausbruch des Concurses die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners aufgehalten, sollen so wenig Verzugszinsen zuerkannt, als der Betrag der vertragsmäßig versprochenen Zinsen erhöhet werden.

Vertragsmäßig versprochene Zinsen aber, welche das erlaubte Maß überschreiten, sind auf dieses zurückzuführen.

§. 3. Den Gläubigern, welche ein Absonderungs-Recht genießen, werden die sämmtlichen bis zur Rückzahlung der Hauptforderung ihnen gebührenden Zinsen, ohne die im §. 1. enthaltene Beschränkung auf den dreijährigen Rückstand, mit den Capitalen selbst auf das abzusondernde Object angewiesen. Wenn jedoch mehreren Gläubigern dieser Art ein Absonderungs-Recht in Ansehung desselben Gegenstandes zusteht und dessen Werth zu ihrer völligen Befriedigung nicht hinreicht: so finden unter ihnen auch die Grundsätze der vorstehenden §§. 1. und 2. ihre Anwendung.

§. 4. Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Statuten oder Gewohnheiten werden hiedurch vom 1sten Januar 1831 an aufgehoben; jedoch lassen Wir in denjenigen Theilen Unseres Königreiches, in welchen einstweilen die Preußischen Gesetze beibehalten worden, es bei deren Anwendung auch, soviel den Gegenstand dieser Verordnung betrifft, noch zur Zeit verbleiben.

Gegeben St. James's, den 3ten Mai 1829.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Verordnung für die Provinzen des Königreichs, in welchen das gemeine Recht gilt, die Collocation des rückständigen Liedlohns im Concurse betr. (I. 219.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da es in mehreren Provinzen Unsers Königreichs an einer genauern Vorschrift über das dem Liedlohne der Dienstboten in dem Concurse ihrer Dienstherrschaft zukommende Vorzugsrecht ermangelt; so haben Wir für angemessen erachtet, eine nähere Bestimmung darunter zu treffen, und verordnen demnach auf vorgängige Berathung mit Unsern getreuen Ständen hierdurch:

I. Das Privilegium, kraft dessen die Dienstboten in dem Concurse ihrer frühern oder dermaligen Herrschaft des rückständigen Liedlohns halber ihren Platz in der ersten Classe der Gläubiger an-

Digitized by Google

gewiesen erhalten, soll denjenigen Dienstboten, die gegen einen bestimmten Lohn und freie Beköstigung, oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld behuf Verrichtung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste bei einer Herrschaft in Dienst getreten sind, auch fernerweit zustehen, dasselbe inmittelst auf den Liedlohn beschränkt sein, der für die zwei letzten, dem Ausbruche des Concurses zunächst vorhergehenden Jahre, oder für die Zeit, in welcher innerhalb derselben das Dienstboten-Verhältniß bestand, rückständig ist.

Den bei Ausbruch des Concurses bei dem Cridar in Lohn und Kost sich befindenden Dienstboten soll, übrigens in Ansehung des etwa nach Ausbruch des Concurses erst fällig werdenden Liedlohns, das Privilegium so weit zu Statten kommen, daß der Betrag desselben bis zu dem nächsten nach Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag eintretenden Kündigungs-Termine, falls dieser vierteljährig oder in kürzeren Perioden eintritt, sonst aber und bei längeren Kündigungs-Fristen weiter nicht als für die Zeit eines Vierteljahrs, von dem Ausbruche des Concurses angerechnet, gleichen Vorzug wie ein zweijähriger Rückstand genießt. Sofern daher eine im Concurse des Gemeinschuldners angemeldete und gegen letztern begründete Liedlohns-Forderung nicht aus den in vorstehender Maße bestimmten Zeiträumen herrührt, ist selbige, falls keine hypothekarische Sicherheit darunter ertheilt sein sollte, als chirographarischer Anspruch zu betrachten.

II. Das einem zweijährigen Rückstande also beigelegte Privilegium kommt gleichmäßig bei Privat-Secretairen, Hauslehrern, Erzieherinnen, Wirthschafts-Verwaltern und sonstigen Haus-Officianten zur Anwendung, vorausgesetzt, daß ein bestimmter Gehalt und freie Beköstigung oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld verabredet gewesen.

III. Auch den Kaufmanns-Dienern, so wie den Gehülfen der Künstler und Gesellen der Handwerker, soll, falls ihnen von dem Handlungsherrn oder Meister ein bestimmter Gehalt oder Lohn und außerdem freie Beköstigung oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld zugesagt gewesen ist, das dem Liedlohne gebührende Privilegium zu Statten kommen, dasselbe jedoch hinsichtlich ihrer lediglich auf den von dem letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen Gehalt oder Lohn beschränkt sein, mithin auch ein etwaiger Rückstand aus früherer Zeit, als chirographarische Forderung betrachtet werden.

IV. Dem Gehalte oder Liedlohne soll das bedungene Kostgeld, so wie sonstige als Theil des Lohns etwa zugesagte Vortheile, namentlich also vertragsmäßig festgesetzte Geschenke und Naturalien, gleich geachtet werden.

V. Das dem Liedlohne beigelegte Privilegium fällt weg, wenn die desfallsige Schuld in eine verzinsliche abgeändert worden.

VI. Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten werden hierdurch, vom 1sten Julius 1831 an, aufgehoben; Wir lassen jedoch, soviel diejenigen Landestheile Unsers Königreichs betrifft, in welchen Wir die Preußischen Gesetze einstweilen beibe-

Digitized by Google

halten haben, es bei deren Anwendung, auch des Gegenstandes dieser Verordnung halber, noch zur Zeit bewenden.

Gegeben St. James's, den 30sten Julius 1830.

William R.

E. Grf. v. Münster.

Verordnung für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, das bei Concursen der Gläubiger angenommene Absonderungsrecht aus hypothekarischen Forderungen (jus separationis ex jure crediti seu hypothecario) betr. (I. 245.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben vernommen, in welcher Maße einige Unserer Gerichte und namentlich auch Unser Ober-Appellations-Gericht, von dem in vorgekommenen Fällen sonst befolgten Grundsatze abgewichen seien:

daß bei ausgebrochenem Concurse demjenigen Gläubiger, der seiner Forderung halber von dem frühern Eigenthümer einer zur Concursmasse gehörenden unbeweglichen Sache ein Pfandrecht an solcher erworben — abgesehen von dem an eine Frist von fünf Jahren gebundenen beneficio separationis der Erbschafts-Gläubiger — eine abgesonderte Befriedigung vor den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners, kraft eines sogenannten Absonderungsrechts aus hypothekarischen Schuldverhältnissen (jus separationis ex jure crediti seu ex jure hypothecario) gebühre.

Wenn Wir nun eine solche Ungewißheit des Rechts für die Zukunft abzustellen für nothwendig achten, dabei aber zugleich auf die Verhältnisse solcher hypothekarischen Gläubiger eine billige Rücksicht nehmen wollen, welche, im Vertrauen auf die bis auf die neuere Zeit gleichmäßig von den Gerichten über das sogenannte Absonderungsrecht aus hypothekarischen Schuldverhältnissen befolgten Grundsätze, es verabsäumt haben mögen, ihrer hypothekarischen Forderungen halber sich eine mehrere Sicherheit zu verschaffen;

So verordnen Wir hierdurch:

Art. I. Dem Pfandrechte, welches ein Gläubiger von dem frühern Eigenthümer einer zur Concursmasse gehörenden unbeweglichen Sache erworben hat, soll, soviel die vom Tage der Publication dieser Verordnung an zu erwerbenden Hypotheken betrifft, das Recht einer abgesonderten Befriedigung vor den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners (jus separationis ex jure crediti seu ex jure hypothecario genannt) nicht weiter zustehen, und solches nur in den Concursen, die entweder gegenwärtig schon anhängig sind, oder die vor dem ersten Januar 1832 förmlich erkannt werden, den vorgedachten Gläubigern annoch zu Statten kommen, wiewohl mit der Einschränkung, daß falls in einem gegenwärtig anhängigen Concurse das vorgedachte jus separationis ex jure crediti zur Zeit der

Digitized by Google

Emanirung dieser Verordnung einem solchen Gläubiger bereits aberkannt wäre, es dabei sein Verbleiben behalte.

Art. II. Denjenigen Gläubigern, die schon vor Publication dieser Verordnung, an einer unbeweglichen Sache, aus der Zeit des frühern Eigenthümers derselben, ein dem Hypotheken-Buche nicht eingetragenes Pfandrecht erworben haben, wird es verstattet, binnen einer bis zum 1sten Januar 1832 hiermit festgesetzten, unerstrecklichen Frist, bei demjenigen Richter, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit die hypothekarisch verhaftete Sache unmittelbar unterworfen ist, ihre hypothekarische Forderung eintragen zu lassen. Den solchergestalt eingetragenen, so wie den in gleichen Rechtsverhältnissen gegenwärtig stehenden und vor Emanirung dieser Verordnung bei dem Richter der belegenen Sache bereits inscribirten hypothekarischen Gläubigern soll, im Falle eines Concurses über das Vermögen des Schuldners, ihrer Forderung halber, sofern selbiger den über das sogenannte jus separationis ex jure crediti bestandenen, und namentlich von Unserm Ober-Appellations-Gerichte früher befolgten Grundsätzen zufolge, ein Absonderungsrecht gebührt haben würde, ein Vorzugsrecht in der Maße zukommen, daß sie rücksichtlich des ihnen verhafteten Objects, als bevorzugte hypothekarische Gläubiger in die zweite Classe der Concurs-Gläubiger collocirt, und den übrigen in diese Classe gehörenden Forderungen vorgesetzt werden.

Art. III. Die also gestattete Eintragung älterer hypothekarischer Forderungen, behuf Erhaltung eines desfallsigen hypothekarischen Vorzugsrechts, so wie dieses letztere selbst, fällt hinweg, wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben und eine neue an deren Stelle gesetzt ist.

Art. IV. Hinsichtlich der im Art. II. verstatteten Eintragung, treffen Wir folgende nähere Bestimmungen:

1) der um die Eintragung nachsuchende Gläubiger hat mit dem Gesuche selbst die betreffende Urkunde, im Originale oder aber in öffentlich beglaubigter Abschrift, einzureichen, und den Gegenstand, hinsichtlich dessen die Eintragung erbeten wird, so wie den zeitigen Eigenthümer desselben, genau zu bezeichnen.
2) Der Richter hat das Gesuch zu prüfen, und muß, falls er dasselbe unzulässig findet, es sofort unter Anführung der Gründe zurückweisen; findet er es dagegen an sich zulässig, so ist
3) wenn selbigem gleichzeitig des Schuldners Einverständniß mit der erbetenen Eintragung in beweisender Form beigefügt worden, die Eintragung sofort vorzunehmen;
4) fehlt es jedoch an einer solchen Zustimmung des Schuldners, so ist forderſamst Termin zur Eintragung anzuberaumen, und der Schuldner dazu unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens mit der Eintragung verfahren werden solle.
5) Wenn der Schuldner in dem angesetzten Termine sich nicht einfindet, oder aber auch in selbigem mit dem Antrage des Gläubigers sich einverstanden erklärt, so ist die Eintragung vorzunehmen; dafern er derselben jedoch widerspricht, die Sache zum ordentlichen Rechtsverfahren zu verweisen.

Digitized by Google

6) Alle Verfügungen, durch welche der um die Eintragung angegangene Richter diese abschlägt, oder die Sache zum processualischen Verfahren verweiset, sind binnen kurzer Frist zu ertheilen, und es wird, mit Rücksicht auf den im Art. II. vorgeschriebenen Präclusiv-Termin, insbesondere noch bestimmt, daß selbst hinsichtlich der etwa erst gegen das Ende desselben einkommenden Gesuche, keines derselben länger denn 14 Tage nach solchem Termine bei den Gerichten unexpedirt bleiben dürfe.

7) In allen Fällen, wenn eine zu gehöriger Zeit nachgesuchte Eintragung abgeschlagen, oder nach der Bestimmung unter 5., von der Erledigung des Rechtsverfahrens abhängig gemacht wird, ist der obwaltende Anspruch vorläufig im Hypotheken-Buche anzumerken, um dadurch eintretenden Falles, das Recht zur Eintragung, selbst nach Ablauf des Präclusiv-Termins, (Art. II.) aufrecht zu halten.

8) Diese vorläufige Notiz im Hypotheken-Buche ist von Amtswegen zu löschen, und das ihr zum Grunde liegende Gesuch um Eintragung ist als beseitigt zu betrachten, wenn der betreffende Gläubiger nicht, binnen spätestens acht Wochen nach dem ersten Januar 1832, bei dem zur Eintragung zuständigen Richter bescheinigt hat, daß er entweder die gegen den zurückweisenden Bescheid zulässigen Rechtsmittel gehörigen Orts ausgeführt, oder das Rechtsverfahren gegen seinen Schuldner, zu dem er angewiesen worden, eingeleitet habe.

9) Bei jeder erfolgenden Eintragung ist zu bemerken, daß sie in Gemäßheit des Art. II. dieser Verordnung geschehe, auch hat das Gericht von der also geschehenen Eintragung, den auf das nämliche Object bereits bei ihm eingetragenen hypothekarischen Gläubigern forderſamst Nachricht zu ertheilen.

10) Alle Kosten, welche durch die Eintragung veranlaßt werden, trägt, wenn nicht ein Anderes darüber ausgemacht ist, der nachsuchende Gläubiger.

11) Für die Eintragung und das damit verbundene Verfahren sind keine Gerichts-Gebühren, sondern nur die Copial- und Insinuations-Gebühren, so wie die baaren Auslagen zu entrichten.

Art. V. Die Vorschriften des Römischen Rechts über das beneficium separationis der Erbschafts-Gläubiger, sind durch die vorstehenden Bestimmungen keineswegs aufgehoben oder geändert, und behält es nicht minder bei den von den Vindicanten und Separatisten ex jure dominii geltenden Grundsätzen sein ungeändertes Verbleiben.

Art. VI. Alle solche Einreden gegen das Vorzugsrecht eines nach dem vorstehenden Art. II. eingetragenen Gläubigers, welche nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen sind, verbleiben den Mitgläubigern desselben, ohne daß es dazu eines Vorbehalts oder einer Protestation bedürfte.

Art. VII. Durch die Vorschriften dieser Verordnung wird in den Landestheilen und Städten Unsers Königreichs, wo durch besondere Verordnungen oder Statute die Rang-Ordnung unter den

Digitized by Google

Concurs-Gläubigern geregelt ist, nichts geändert, vielmehr hat es bei den desfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Gegeben St. James's, den 21sten November des 1830sten Jahrs, Unseres Reichs im Ersten.

William R.

E. Grf. v. Münster.

Verordnung, die Bezahlung der den Unterthanen gegen die Asiatische Cholera zu verabreichenden Arzeneimittel betr. (I. 199.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da die Asiatische Cholera nunmehr auch in die Grenzen des hiesigen Königreichs eingedrungen und deren weitere Verbreitung zu besorgen ist, die Natur dieser Krankheit aber bei dem ersten Erscheinen derselben die schleunigste ärztliche Hülfe und die ungesäumte Anwendung der geeigneten Arzeneimittel dringend erfordert, mithin die Anfertigung und Verabfolgung der Letztern nie den geringsten Aufenthalt erleiden darf, sondern jederzeit und auch in solchen Fällen, wo die Bezahlung derselben nicht sofort geleistet, noch auch die Zahlungsfähigkeit der Kranken oder deren Angehörigen sogleich außer Zweifel gesetzt werden kann, unverzüglich Statt finden muß; zugleich aber es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen erscheint, daß diejenigen, welche dergleichen Medicamente verabreichen, wegen deren demnächstigen Bezahlung gehörig gesichert sind; so finden Wir Uns bewogen, hiedurch Folgendes zu verordnen:

I. Den Apothekern und Medicinal-Personen, welche den an der Asiatischen Cholera Erkrankten dieserhalb Arzeneimittel verabfolgen lassen, soll bei der Einziehung ihrer derartigen Forderungen eine Befreiung von den sonst eintretenden Gerichts- und Stempel-Gebühren, bei Concursen aber dieses ihres Anspruchs halber ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Concurs-Gläubigern zukommen.

II. Um die Einziehung der Forderungen für solche an die einzelnen Erkrankten verabfolgten Arzeneimittel zu erleichtern und zu sichern, wird zugleich bestimmt:

1) Es soll einer obrigkeitlichen Bescheinigung der Hülfsbedürftigkeit wirklich Armer behuf Verabreichung von Medicamenten gegen die Asiatische Cholera nicht bedürfen. Es haben jedoch

2) alle Ärzte und Wundärzte ihre Recepte für Arzeneimittel zur Heilung dieser Krankheit mit dem Worte »Cholera« zu bezeichnen.

3) Die Apotheker und selbstdispensirende Medicinal-Personen haben längstens binnen sechs Monaten von dem Zeitpuncte an, daß die Krankheit an dem Wohnorte des oder der Schuldner aufgehört hat und solches von der Behörde öffentlich erklärt worden ist, die mit jenen Recepten belegten, bis dahin unberichtigten Rechnungen derjenigen Einwohner, wegen deren Zahlfähigkeit oder Zahlungsgeneigtheit sie nach vergeblich erfolgter Anmahnung zweifelhaft sind, bei Verlust des ihnen sub I. beigelegten, besondern Vorzugsrechts der ordentlichen Obrigkeit jener Schuldner zu überreichen.

Digitized by Google

4) Die betreffende Behörde hat sodann auf administrativem Wege durch den Land- oder Stadt-Physicus diese Rechnungen prüfen und attestiren zu lassen, die unverweilte Berichtigung der Beträge für die als wirklich arm ermittelten Kranken aus den betreffenden Armenmitteln oder Cassen, nach Abzug der gesetzlichen 25 Procent auf verfassungsmäßigem Wege zu verfügen oder zu erwirken; hinsichtlich der übrigen Forderungen aber ein attestirtes Verzeichniß der Rückstände der zuständigen gerichtlichen Behörde amtlich zuzustellen.

5) Von dieser ist sodann unter Präfigirung einer vierzehntägigen Zahlungs-Frist und Androhung der Execution der behufige Zahlungs-Befehl gegen die einzelnen Schuldner zu erlassen und die Insinuation desselben zu verfügen. Den betheiligten Gläubigern wird die Befugniß ertheilt, nach Ablauf solcher Frist ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Forderungen dem Gerichte einzureichen und darauf ihre weiteren Anträge wegen der Execution zu stützen.

6) Den betreffenden Unterbedienten wird für die Insinuation des Zahlungs-Befehls die Gebühr auf Einen Gutengroschen, und für die gerichtliche Execution jedes einzelnen Rückstands-Betrages auf Zwei Gutegroschen im Ganzen und ohne Berechnung von Meilengeldern hiemit festgesetzt.

7) Die bis dahin zu annotirenden Gerichts- und Stempel-Gebühren sollen zugleich mit der Rückstands-Summe von den Schuldnern eingezogen und nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden.

Wir gebieten allen, die es angeht, diese Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben die Einrückung dieser Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verfügt.

Hannover, den 2ten November 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Bremer. Meding. Schulte. Stralenheim. v. d. Wisch. Alten.

G. W. Dommes.

Dritter Abschnitt.

Criminal-Recht.

I. Allgemeine Grundsätze.

Welche Criminal-Gesetze im Fürstenth. Hildesheim gelten. Ver. v. 14. April 1815. §. 4. 5. — Bestrafung der während der französischen Herrschaft begangenen Verbrechen. Ver. vom 14. April 1815. §. 11. Ver. vom 13. September 1815. §. 8. — Welche Criminal-Gesetze in Ostfriesland gelten. Ver. vom 24. Juni 1817. §. 1. Bd. II. p. 83. — Wohin Begnadigungen und Abolitionen gehören. Cabinets-Ver. v. 14. November 1837. — Bestrafung der Beamte, welche Criminal-Sachen ungebührlich verzögern. Ver. v. 31. Octbr. 1820. — Wie weit die Begehung von Verbrechen zum Militair-Dienste unfähig macht. Ver. v. 14. Juli 1820.

Digitized by Google

Art. 2. — Militair-Strafen. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 81. — Versagung des Aufenthalts an einem Orte wegen erlittener Criminal-Strafe. Ver. v. 5. Octbr. 1827. §. 3. — Verlust des Meisterrechts durch Verbrechen. Bek. der Prov.-Reg. zu Aurich v. 11. Aug. 1819. §. 57 fl. — Bestrafung von Verbrechen in den von Preußen abgetretenen Gebietstheilen. Ver. v. 11. Mai 1838. §. 3. — Wie weit die Unbekanntschaft mit Criminal-Gesetzen zu Statten kommt. Juristi. Zeit. 1826. H. 2. p. 132. und 1829. H. 1. p. 1. — Festungs-Arrest kann bei Civilpersonen nicht erkannt werden. Landesh. Rescr. v. 6. Novbr. 1826. Juristi. Zeit. 1827. H. 1. p. 143. — Strafe des Räderns bei Frauenzimmern. Minist.-Rescr. vom 7. Octbr. 1817. Juristi. Zeit. 1827. H. 2. p. 145. — Suspension und Remotion eines in Criminal-Untersuchung zu ziehenden Predigers oder Schuldieners. Landesh. Rescr. v. 30. Aug. 1781. Juristi. Zeit. 1828. H. 1. p. 1. Vergl. auch Juristi. Zeit. 1829. H. 1. p. 177 fl. — Grundsätze bei Bestrafung von Karren-Gefangenen, wegen der während ihrer Detention begangenen Verbrechen. Minist.-Rescr. v. 8. Mai 1830. Juristi. Zeit. 1830. H. 2. p. 97. 113. — Prämien-Auslobungen in Criminal-Sachen. Minist.-Rescr. v. 13. März 1833. Juristi. Zeit. 1833. H. 1. p. 129. Minist.-Rescr. v. 2. Febr. 1833. ibid. H. 2. p. 1. — Strafschärfung der abwechselnden Speisung mit Wasser und Brod. Minist.-Rescr. v. 20. Febr. 1802. Juristi. Zeit. 1827. H. 3. p. 129.

General-Ordre, die Erkennung der Cassation der Strafbaren vom Militair betr. (I. 275.)

Die letzt eingesandten halbjährigen Auszüge aus den Straf-Listen haben ergeben, daß in den Kriegs-Rechten und von den verschiedenen Bestätigungs-Behörden, gegen Deserteure und andere Militair-Verbrecher zeither anscheinend zu oft auf Cassation oder auf Entlassung der Strafbaren vom Militair erkannt worden sei.

Es ist jedoch

1) gegen einen Landwehrpflichtigen,
2) gegen einen Einländer,
3) gegen einen dienstuchtigen Ausländer,

diese Strafe, der jetzigen Verfassung nach, überall nicht zulässig, den einzigen Fall ausgenommen,

wenn der Übelthäter eine Lebens- oder langjährige Karren-Strafe verwirkt hat, und als Schärfungsmittel dieser schwereren Strafe die Cassation mit erkannt, — oder der Verbrecher, ohne Abschied, den Civil-Gerichten, in den geeigneten Fällen, überlassen — wird.

Auch mag

4) gegen einen dienstuntüchtigen Ausländer, in einem dazu geeigneten schweren Straf-Falle, auf Cassation, oder auf schimpfliches Fortjagen vom Militair, fortdauernd annoch erkannt werden.

Ich ersuche demnach die sämmtlichen Militair-Gerichte dieses Königreichs, in künftig vorkommenden Straf-Fällen diese Grundsätze zu befolgen, und dadurch die dienstuchtige, in den Waffen geübte Mannschaft, dem Dienste zu erhalten, in zweckmäßiger Anwendung der sonst gesetzlichen Strafmittel aber, die militairische Disciplin, mit der erforderlichen Strenge, dennoch in der Armee zu bewahren.

Digitized by Google

Auch in diesem Gerichte werden diese Normen stets unabweichlich beachtet werden.

Sie dürfen jedoch nur gegen Unterofficiere und Gemeine in der Armee, allein mit Ausnahme der Land-Dragoner, zur Anwendung kommen, da in Hinsicht auf dieses Corps, die bekannten besondern gesetzlichen Bestimmungen des Reglements vom 25. April 1815 *) fortdauernd unverändert zu befolgen sind.

Wie denn auch für höhere Grade die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Dienst-Entlassung und Cassation, durch die neuere Organisation des Heeres, einige Modificationen nicht erlitten haben.

Hannover, den 7ten Juni 1817.

K. Großbr.-Hann. General-Krieges-Gericht.

Adolphus Frederick.

R. D. Grisebach.

Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. **) (I. 81.)

Georg der Vierte ꝛc. Die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen bisher die hiesigen Landes-Gerichte in den Fällen gehandelt haben, wenn im Auslande begangene Verbrechen zu ihrer Cognition gediehen sind, hat Uns bewogen, zur Herstellung einer sowohl für den Staat als für die eines solchen Verbrechens angeschuldigten Personen erforderlichen Gleichförmigkeit, über diesen Gegenstand bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Obwohl Wir nicht gemeinet sind, daß die von Unsern Unterthanen oder auch von Fremden, die sich in Unser Königreich Hannover begeben haben, im Auslande begangenen Verbrechen der verdienten Ahndung entzogen werden sollen, so wird jedoch den Gerichten ausdrücklich untersagt, irgend einen Unserer Unterthanen oder einen im Lande befindlichen Fremden, welche eines Verbrechens angeschuldigt werden, den auswärtigen Behörden, auf deren Requisition, behuf der Untersuchung oder Bestrafung auszuliefern oder zu sistiren, wenn sie nicht dazu entweder nach vorgängiger ausführlicher Berichts-Erstattung von Unserm Cabinets-Ministerio besonders auctorisiret, oder durch die von Uns mit einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossenen, zur öffentlichen Wissenschaft und Befolgung gebrachten Conventionen angewiesen worden sind.

§. 2. Sollte einer Unserer Unterthanen eines Verbrechens gegen den Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt oder die Regierung sich im Auslande schuldig machen, so ist er deshalb lediglich, und ohne Rücksicht auf etwanige bereits getroffene Verfügungen auswärtiger Behörden, von den hiesigen Gerichten in Untersuchung zu ziehen, und eintretenden Falls, nach den Criminal-Gesetzen seines hiesigen Domicils, oder in dessen Ermangelung, des untersuchenden Gerichts zu bestrafen.

*) jetzt Regl. v. 30. Aug. 1822.

**) Über die rückwirkende Kraft dieser Ver. s. Minist.-Resc. v. 29. Mai 1829. Jurist. Zeit. 1829. H. 2. p. 145.

Digitized by Google

§. 3. Jedes von einem hiesigen Unterthan gegen seinen Mitbürger im Auslande begangene Verbrechen wird ebenfalls von Unsern Gerichten untersucht und nach Maaßgabe Unserer an dem Orte, wo der Verbrecher zur Zeit der That sein Domicil gehabt, oder wenn es daran fehlt, in dem Bezirke des untersuchenden Gerichts geltenden Straf-Gesetze geahndet, ohne Rücksicht auf die von denselben abweichenden Gesetze des Ortes, an welchem das Verbrechen begangen worden. Wäre jedoch der Angeschuldigte von dem auswärtigen competenten Gerichte bereits zur ordnungsmäßigen Untersuchung gezogen, und nach Urtheil und Recht entweder gestraft oder völlig freigesprochen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Eine Entbindung desselben von der Instanz hingegen befreiet Unsere Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und entweder, mit Benutzung der auswärts geführten und zu requirirenden Untersuchungs-Acten, oder in deren Entstehung, auf den Grund der von ihnen selbst ausgemittelten Umstände, ein Erkenntniß abzugeben.

§. 4. *) Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, welche Unsere Unterthanen auf fremdem Gebiete an einem Ausländer verübt zu haben angeschuldigt werden, soll von den hiesigen Landes-Gerichten geschehen, welche dabei Unsere Gesetze nach Maaßgabe des §. 3. zum Grunde zu legen und anzuwenden haben. Wofern jedoch die Gesetze des Auslandes für das begangene Verbrechen eine gelindere Strafe bestimmen, als die Unsrigen, so soll dem Angeschuldigten die mildere Strafe zu Gute kommen. Wäre die Art dieses Straf-Übels in hiesigen Landen nicht gestattet, wie z. B. die Peitschenhiebe beim Diebstahle, oder der Schandpfahl, so muß eine andere verhältnißmäßige Strafe erkannt werden.

§. 5. Haben hiesige Unterthanen sowohl im Lande als auch auswärts Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so sind die letzteren von richterlichen Amtswegen und unaufgefordert nur dann zu untersuchen, wenn sie einen wesentlichen Einfluß auf die, wegen der in hiesigen Landen verübten Delicte, zu erkennende Strafe, sei es durch bedeutende Verlängerung der Strafzeit, oder durch die sodann zu bestimmende Gattung der Strafe äußern müssen.

§. 6. Die Competenz des untersuchenden und des erkennenden Gerichts wird in der Regel nach dem letzten Wohnorte des angeschuldigten Inländers und wenn er keinen bestimmten Wohnort gehabt, nach dem Orte, wo er ergriffen ist, bestimmt; doch können Unsere Justiz-Canzleien in den Fällen, wo bei der Concurrenz herrschaftlicher Gerichte die Untersuchung mit ungleich geringerem Zeit- und Kosten-Aufwande von dem Gerichtsstande der Ergreifung geführt werden kann, dieses Gericht mit der Übernahme der Unter-

*) Authentische Interpretation des §. 4. v. 18. Febr. 1823. Jurist. Zeit. 1826. 1stes Heft. p. 99. Vergl. auch Minist.-Rescr. v. 30. Sept. 1835. ibid. 1838. H. 3. p. 161.

Digitized by Google

suchung beauftragen. Das Gericht, welches den Angeschuldigten ergriffen hat, ist daher jedesmal, wenn es dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, am nächsten liegt, die keinen Verzug leidenden Maaßregeln zu treffen verpflichtet, und sodann, unter Einsendung der Acten, zu weiterer Verfügung an die ihm vorgesetzte Justiz-Canzlei zu berichten schuldig. Überhaupt haben die Gerichte der Ergreifung alle keinen Aufschub leidenden Maaßregeln, durch welche der Zweck der Untersuchung ganz oder zum Theil vereitelt werden könnte, ohne Rücksicht auf ihre Competenz in der Hauptsache, pflichtmäßig wahrzunehmen.

§. 7. Haben Fremde eines Verbrechens außerhalb der hiesigen Lande gegen den hiesigen Staat, dessen Oberhaupt und die Regierung sich schuldig gemacht, so sind diese, im Fall sie hier ergriffen werden, Unsern Gesetzen gemäß, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen.

§. 8. Das nämliche tritt ein, wenn dergleichen Fremde an einem Unserer Unterthanen im Auslande ein Verbrechen begangen zu haben angeschuldigt werden, wegen dessen sie von dem auswärtigen Gerichte nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden sind.

Indessen kommt es ihnen hiebei zu statten, wenn die auswärtigen Gesetze das noch ungestrafte Verbrechen mit einer gelinderen Strafe als die hiesigen belegt haben, als in welchem Falle die im §. 4. enthaltenen Vorschriften zu befolgen sind.

Ist der Angeschuldigte durch das auswärtige Gericht nur von der Instanz entbunden, so treten die Bestimmungen des §. 3. am Schlusse ein.

§. 9. Geringere, nur mit Gefängniß- oder kurzdauernder öffentlicher Arbeits-Strafe zu büßende, von Fremden gegen hiesige Unterthanen außerhalb Landes ausgeübte Verbrechen ist der Richter, wofern sie nicht mit anderen innerhalb Landes unternommenen Verbrechen concurriren, und auf die Strafbarkeit des Angeschuldigten von wesentlichem Einflusse sind, von Amtswegen und ohne Antrag des Beschädigten, zu untersuchen nicht verbunden.

§. 10. Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde zur Cognition der einheimischen Gerichte nicht gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur ein Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii eingeholt werden muß. Auch haben die Gerichte bei schweren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände und nach den Grundsätzen Unseres Criminal-Processes, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern, und denselben, bis zu eingeholter Verfügung Unseres Cabinets-Ministerii, in Verwahrung zu behalten.

Treffen dergleichen Verbrechen mit solchen zusammen, welche der Angeschuldigte in Unseren Landen begangen hat, so soll die

Untersuchung auf die letztere beschränkt werden, und nach beendigter Untersuchung und vollzogener Bestrafung, wo solche Statt findet, das obige Verfahren in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten.

Wird die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, so werden gegen einen solchen Menschen die gegen die fremden Landstreicher erlassenen Vorschriften angewendet.

§. 11. So wie die vorstehenden Bestimmungen in allen den Fällen zu beobachten sind, worin nicht besondere Verträge mit auswärtigen Staaten abweichende Normen aufgestellt haben, so sind auch alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verfügungen oder Observanzen hiedurch aufgehoben und für ungültig erklärt.

Wir gebieten und befehlen sämmtlichen Gerichten und obrigkeitlichen Behörden Unsers Königreichs Hannover den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften in eintretenden Fällen auf das genaueste nachzukommen.

Gegeben Carlton-House, den 26sten Februar 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Verordnung, die zwischen Hannover und Oldenburg über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen abgeschlossene Convention betr. *) (525.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zwischen Unserm K. Cabinets-Ministerio zu Hannover und der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung zu Oldenburg, eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen, unter Vorbehalt der beizubringenden Ratificationen geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folgt:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen

*) Auf den Inhalt dieser Convention sind die Untergerichte in Ostfriesland von der Justiz-Canzlei zu Aurich in den Ausschreiben v. 28. Sept. 1818, v. 17. Januar u. 20. April 1820. aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

dem K. Großbritannisch-Hannoverschen Ministerium und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zu treffenden Übereinkunft hin verstellet bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt die Auslieferung an den — die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet; so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte

Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen, soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird; so sollen auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst, zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankömmt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren, von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden, und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht

Digitized by Google

zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15) Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze zweifelhaft ist, verübt worden; so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landes-Hoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht von Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17) Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Und Wir denn diese Convention Unsern Absichten gemäß finden: so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Unserm Königreich Hannover in vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen *).

*) Vermöge einer Verordnung vom 26. Juni 1815. ist den sämmtlichen Behörden des Königreichs Hannover befohlen, den Vorschriften der obigen Convention gemäß zu verfahren.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigefügten K. Siegels. Gegeben Carlton House den 13ten Junius 1815, Seiner Majestät Regierung im Fünf und Funfzigsten Jahre.

George P. R.

Geo. Best.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Sporteln in Criminalfällen betr., vom 29sten November 1815. (947.)

Nachdem die zwischen Sr. K. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Braunschweig-Wolfenbüttel, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtssporteln in Criminal-Fällen im Jahr 1798 geschlossene, und unterm 24sten April des gedachten Jahres öffentlich bekannt gemachte Convention*), einer darüber getroffenen besondern Übereinkunft zufolge, auf das Fürstenthum Hildesheim extendirt worden ist;

So werden alle Hildesheimische Behörden, welche es angehet, hiedurch angewiesen, sich deren Inhalt in vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu lassen.

Verordnung, wegen der mit dem Senat der freien Hanse-Stadt Bremen geschlossenen Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen. (1131.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Unser Cabinets-Ministerium zu Hannover mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen, unter Vorbehalt Unserer Ratification, einen Vertrag über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen, abgeschlossen hat, welcher der gegenseitigen Rechtshülfe eine sehr zweckmäßige Erleichterung gewähren wird: so haben Wir angemessen gefunden, denselben zu genehmigen und die Uns vorgelegte Ratifications-Urkunde zu vollziehen.

Damit nun in vorkommenden Fällen die sämmtlichen Behörden Unsers Königreichs Hannover dem Inhalt der obengedachten Convention gemäß verfahren; so wird dieselbe durch den Druck hieneben zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Hannover, den 27sten December 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zwischen Unserm K. Cabinets-Ministerio zu Hannover und dem Senate der freien Hansestadt Bremen eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der

*) Sp. S. Th. III. p. 905.

Digitized by Google

Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen, unter Vorbehalt Unserer Ratification, geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes in dem Königreiche Hannover, oder in dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Gebieten geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in den anderseitigen Gerichtsbezirk sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, in dem einen oder anderm Gebiete wirklich domiciliirte Unterthanen sind; so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Bremen zu treffenden Übereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung, findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Gebiete darauf, entweder überhaupt, oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deßhalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Bremen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Gebietes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein Anderes beliebt wird.

Digitized by Google

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Gebieten sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Ablieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet; so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen, soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der höhern Justiz-Collegien der oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst, zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es folgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt; so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben, veranlaßt worden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung der Verbrecher, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen ankömmt.

13) Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren

Digitized by Google

besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Gebieten etwas Weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren, von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden, und sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15) Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze zweifelhaft ist, verübt worden; so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landes-Hoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Gebiete ist annoch festgesetzt: daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant zu den Unterthanen desjenigen Gebietes nicht gehört, durch welches die Durchführung geschieht;
b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder andern Personen besteht; auch
c. nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17) Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Gebiete verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen, über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebiets, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet, und auf die Beförderung einer unverweilten

Digitized by Google

Justizpflege lediglich gerichtet ist; also soll dieselbe demnächst in dem Gebiete beider paciscirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

Und Wir dann diese Convention Unsern Absichten gemäß finden: so genehmigen Wir dieselbe hiemit, und befehlen, daß sämmtliche Obrigkeitliche Behörden in Unserm Königreiche Hannover in vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beigefügten K. Siegels.

Gegeben Carlton-House den 1sten December des 1815ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Sechs und Funfzigsten.

(L. S.)

George P. R.

Geo. Best.

Convention mit dem K. Dänischen Holstein-Lauenburgischen Ober-Gerichte zu Glückstadt, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen. (II. 648.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem zwischen Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover und dem K. Dänischen Holstein-Lauenburgschen Ober-Gerichte zu Glückstadt eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen, unter Vorbehalt der beizubringenden Landesherrlichen Ratificationen, geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folgt:

Seiner K. Majestät von Großbritannien und Hannover Wir zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe urkunden und bekennen hiermit, daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen mit dem K. Dänischen Holstein-Lauenburgischen Ober-Gerichte zu Glückstadt, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden höchsten Landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und festgesetzt ist.

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreich Hannover, oder den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der, in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, in jedem einzelnen Falle zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen Ministerio und dem K. Holstein-Lauenburgschen Ober-Gerichte, in Betreff des

Digitized by Google

Herzogthums Holstein, oder der Lauenburgschen Regierung, in Betreff des Herzogthums Lauenburg, zu treffenden Übereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei-, Accise- und Contrebande-Vergehungen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt, oder, nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den, die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorher gehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5) Ist aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle, durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen, ein Anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst, in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem Requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur

Digitized by Google

alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn, behuf anzustellender Confrontationen, die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird; so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht abgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder andern Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung vor dem requirirenden Richter, sofort verabreicht werden, und, sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht

Digitized by Google

zwar die Auslage davon übernehmen, es sollen jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15) Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Grenze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschiehet;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder andern Personen bestehet; auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet; außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17) Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenzen nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen werden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Und Wir dann diese Convention Unsern Absichten gemäß finden; so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß alle obrigkeitliche Behörden in Unserm Königreiche Hannover in vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beigedruckten K. Siegels.

Gegeben Carlton-House den 28sten März des 1817ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Sieben und Funfzigsten.

(L. S.) George P. R.

E. Graf von Münster.

Digitized by Google

Verordnung, die mit Churhessen geschlossene Convention über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen betr. (II. 374.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zwischen Unserm K. Cabinets-Ministerio zu Hannover und dem Churfürstlich Hessischen Ministerio zu Cassel eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen, unter Vorbehalt der beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, geschlossen worden, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen und dem Churfürstlich Hessischen Ministerio zu treffenden Übereinkunft hin verstellet bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorangehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine

Digitized by Google

größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle, durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen, ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst, in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn ein Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deßhalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen, oder anderer Personen, soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst, zu solchem Zweck verabfolgt werden.

11.*) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgender Maßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden, Gerichtsgebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unter-

*) Die §. 11, 12. und 13. dieser Convention kommen auch bei Polizei-Strafsachen zur Anwendung. Ausschr. des Ministerii des Innern vom 5ten December 1834.

Digitized by Google

haltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderen Personen ankömmt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden, und, sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder anderen Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und höchstens nur fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17. Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der

Digitized by Google

Landes-Beamten dazu bewürkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlicher Maßen bekannt gemacht werden.

Und Wir dann diese Convention Unseren Absichten gemäß finden, so genehmigen Wir dieselbe hiedurch und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Unserm Königreich Hannover derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beigefügten K. Siegels.

Gegeben Carlton-House, den 23. September des 1817ten Jahrs, Sr. Majestät Regierung im Sieben und Funfzigsten.

George P. R.

Ernst Graf von Münster.

Verordnung, wegen der mit dem K. Niederländischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen*). (II. 467.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zwischen Unserm Ministerio zu Hannover und dem K. Niederländischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt der beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

§. 1. Beiderseitige Regierungen, von Hannover und den Niederlanden, sind übereingekommen, die gegenseitige Auslieferung solcher Personen zu bewilligen, die auf dem Grundgebiete von einem der beiden ebengenannten Gouvernements ein Verbrechen begangen haben, und gegen welche deshalb eine richterliche Verfügung eingetreten ist.

In dieser Rücksicht soll von beiden Seiten nach den folgenden Regeln verfahren werden.

§. 2. Ist der Verbrecher, dessen Auslieferung verlangt wird, ein Unterthan der requirirenden Behörde, und auf deren Gebiet das Verbrechen begangen, so soll die Auslieferung in folgenden Fällen zugestanden werden:

---

*) Auf diese Convention sind die Untergerichte in Ostfriesland durch die Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich v. 28. Septbr. 1818 u. 20. April 1820 besonders aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

a) wenn das Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß die Bestrafung des Schuldigen für das Interesse und die Sicherheit der beiderseitigen Unterthanen als wünschenswerth oder nothwendig anzusehen ist.

Als solche Verbrechen kommen besonders in Betrachtung:

Mord, Todtschlag, Brandstiftung, Diebstahl mit Einbruch, Einsteigen oder anderen beschwerenden Umständen, falsches Münzen, betrügliches Banquerottiren, und dergleichen Verbrechen, die, wegen ihrer Natur, oder wegen der besonderen Umstände, unter denen sie begangen sind, von der, um die Auslieferung requirirten Regierung dergestalt angesehen werden, daß die Bestrafung des Schuldigen und seine Auslieferung zu dem Ende erfolgen kann, oder muß.

b) Wenn das Verbrechen gegen die hohe Regierung selbst, oder gegen den Staat oder dessen Oberhaupt im Allgemeinen begangen ist.

Unter Verbrechen dieser Art sollen gerechnet werden:

Anschläge auf das Leben des Souverains oder desjenigen, der die oberste Gewalt in Händen hat, Anstiften von Aufruhr oder von innerlichen Unruhen, Verfälschung öffentlicher Schuldbriefe, Staatspapiere oder anderer, unter öffentlicher Auctorität ausgefertigter Acten, deren Verfälschung die Verminderung des Credits, oder sonstigen wirklichen Nachtheil für den Staat herbeiführen könnte, der deshalb requirirt; das Unterschlagen oder die Verheimlichung öffentlicher Gelder, solches mag nun durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen geschehen sein, und überhaupt alle solche Verbrechen und strafbare Handlungen, durch welche für den Staat irgend ein Nachtheil oder Unglück veranlaßt oder beabsichtigt ist.

c) Wenn der Verbrecher schon in Haft gewesen, oder entwichen, oder auch in contumaciam verurtheilt ist.

§. 3. Wenn der Verbrecher, dessen Auslieferung verlangt wird, ein Unterthan der Macht ist, von welcher verlangt wird, denselben auszuliefern, und das Verbrechen nicht auf deren Grundgebiet begangen ist; so soll die Auslieferung nur allein bei solchen schweren und abscheulichen Verbrechen bewilligt werden, die denjenigen, der sie verübt hat, unwerth machen, auf irgend einen Schutz der Regierung zu hoffen; als da sind:

Mörder; solche, die Diebstähle mit Einbruch begangen haben; Räuber, welche die öffentliche Heerstraße unsicher machen, und andere dergleichen; in Ansehung deren Auslieferung jedoch jeder der hohen Contrahenten sich vorbehält, in jedem besondern Falle, nach Maaßgabe der mehr oder minder beschwerenden Art der Umstände, zu beschließen und zu verfügen.

§. 4. In keinem Falle soll die Auslieferung von Personen verlangt werden können, die gegen die Finanz-Gesetze, welche in den beiderseitigen Königreichen von Hannover und der Niederlande in Kraft sind, etwas verbrochen haben, es möchte dann sein, daß solche Vergehen unter Umständen geschehen wären, für welche in den §§. 2. u. 3. die Bestimmungen getroffen sind.

§. 5. Wenn der Missethäter, dessen Auslieferung verlangt wird, auf dem Grund-Gebiet der beiderseitigen hohen Regierungen

Digitized by Google

Verbrechen begangen und sich in dem Lande der requirirenden Regierung eines der Verbrechen schuldig gemacht hat, welche in den §§. 2. u. 3. bereits angegeben sind; ferner, wenn das Verbrechen von einer schwerern oder bedenklichern Art ist, als das, welches auf dem Grund-Gebiet der requirirten Regierung begangen ist: so wird die verlangte Auslieferung bewilligt, mit derjenigen Ausnahme jedoch, welche der folgende §. 6. besagt.

Wird der ausgelieferte Verbrecher hienächst frei gesprochen, so muß er alsdann derjenigen Regierung wieder angeboten werden, welche ihn ausgeliefert hat.

§. 6. In dem Falle des vorstehenden §. 5. soll gleichwohl die Auslieferung verweigert werden können:

a. wenn die, auf dem Gebiet der beiderseitigen Regierungen begangenen Verbrechen von gleicher Bedeutung und Grausamkeit sind;
b. wenn es zum Abschrecken von Verbrechen, welche überhand genommen haben, von Wichtigkeit ist, daß der Verbrecher, Andern zum warnenden Beispiel, auf demjenigen Grund-Gebiet bestraft werde, wo er sich wirklich befindet;
c. wenn der Verbrecher in gerichtliche Untersuchungen verflochten ist, die gegen mehrere Personen angestellt worden, und der Ausgang dieser Untersuchungen entweder ganz oder zum Theil von der Gegenwart des reclamirten Verbrechers abhängig sein könnte;
d. wenn die Partheien, denen durch das begangene Verbrechen ein Schaden erwachsen ist, durch die verlangte Auslieferung in ihrem Recht auf Schadens-Ersatz verkürzet werden würden.

§. 7. Wenn nach der Bestimmung des §. 5. die verlangte Auslieferung bewilliget wird; so sollen auch die Acten und anderen Gegenstände ausgeliefert werden, welche in Beziehung auf diejenigen Verbrechen oder Vergehen, die in dem Lande begangen sind, dessen Regierung die Auslieferung verlangt, ergangen oder vorhanden sein möchten, um auch darauf die nöthige Aufmerksamkeit richten zu können.

Wenn der Verbrecher nach seiner Freisprechung derjenigen Regierung wieder ausgeliefert wird, welche dessen erste Auslieferung bewilliget hat; so sollen ebenfalls alle Actenstücke, die über die, in beiderseitigen Landen begangenen Verbrechen vorhanden sind, dahin übermacht werden.

§. 8. Wenn, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, Gründe vorhanden sind, um die Auslieferung eines Missethäters zu verlangen; so sollen die Richter und Justiz-Beamten in beiderseitigen Landen sich wechselseitig requiriren, um den Verbrecher anzuhalten, und ihn dann zu weiterer Verfügung und zu sicherer Haft zu stellen, mit Übersendung der richterlichen Verhandlungen, die gegen den Angeklagten Statt gehabt, welche bei der Requisition oder unmittelbar nach seiner Verhaftung angezeigt werden müssen.

Der auf solche Art geschehenen Requisition soll durch die gegenseitigen Richter und Behörden mit möglichster Schnelle genüget, und von der Verhaftung soll den Requirenten sofort Nachricht gegeben werden.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Justiz-Ministerii an die sämmtlichen Gerichte des Königreichs, betr. die Befolgung des §. 8. der zwischen den Königreichen Hannover und der Niederlande im Jahre 1817 wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Übereinkunft, vom 21sten October 1836. (II. 7.)

»Demnach sich ergeben hat, daß zu den im »§. 8. der zwischen den Königreichen Hanno»ver und der Niederlande im Jahre 1817 »wegen wechselseitiger Auslieferung der Ver»brecher abgeschlossenen Übereinkunft berührten »richterlichen Verhandlungen nach den unab»weichlichen Vorschriften der Niederländischen »Criminal-Proceß-Gesetze ein bestimmter »Befehl des Richters zur Verhaftung des Angeschuldigten, wel»cher dem letztern zu insinuiren ist, gehört; so weisen Wir die »sämmtlichen Gerichte des Königreichs hiemit an, in allen Fällen, »wo nach der Übereinkunft vom Jahre 1817 zu den im §. 8. »näher bezeichneten Requisitionen ein Anlaß sich darbieten sollte, »einen bestimmten Befehl zur Verhaftung des Angeschuldigten den »betreffenden K. Niederländischen Justiz-Beamten zu übermitteln.

»Dieses Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetz»Sammlung inserirt werden.«

§. 9. Wenn dem gemäß die Verhaftung erfolgt ist; so soll die Auslieferung von der einen Regierung bei der andern nachgesucht, und alsdann untersucht werden, ob nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Gründe vorhanden sind, um bei der verlangten Auslieferung Bedenken zu finden.

§. 10. Wird die Auslieferung bewilliget, so wird der Verbrecher an die Gränze des Landes gebracht, dessen Regierung solche verlangt hat, und daselbst der Militair- oder Civil-Behörde dieses Landes überliefert, um von solcher an denjenigen Richter gebracht zu werden, dem die weitere Untersuchung gegen denselben obliegen wird.

§. 11. Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf allen Ersatz wegen der Kosten des Unterhalts, des Transports oder anderer Ausgaben, welche durch die Auslieferung der Verbrecher veranlasset sein könnten, und versprechen gegenseitig, solche auf eigene Rechnung beschaffen lassen zu wollen.

Declaration der Verordnung wegen der mit dem Niederländischen Gouvernement geschlossenen Convention, vom 17ten November 1817. (II. 499.)

»Nach dem §. 11. der Convention, welche, »über die wechselseitige Auslieferung der Ver»brecher und Aufhebung der Gerichts-Ge»bühren in Criminal-Fällen, zwischen Uns »und dem K. Niederländischen Ministerio »der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossen und von Sr. K. »Hoheit, dem Prinzen Regenten, unterm 28sten v. M. gnädigst »ratificirt, auch zu beständiger Nachachtung sämmtlicher Obrigkeiten »des Königreichs durch den Druck bekannt gemacht worden, ist »zwar eine wechselseitige Verzichtleistung der beiderseitigen Regie»rungen auf allen, wegen des genannten Gegenstandes gegen »einander geltend zu machenden Kostenersatz eingetreten.

»Da dieser Verzicht, nach gegenseitigen, deshalb erfolgten, »ausdrücklichen Einverständniß, nur die Fälle betrifft und betreffen »soll, da der Ersatz solcher Kosten den öffentlichen Cassen zur Last »kommen würde, nicht aber diejenigen, da die Kosten von dem »Verbrecher selbst beizutreiben stehen: so wird dieses, zu Abwen-

»dung alles Zweifels, den Obrigkeiten hiedurch zur Kenntniß ge»bracht.«

§. 12. Wenn wegen eines Criminal-Processes in den gegenseitigen Landen der hohen contrahirenden Mächte zwar nicht die Auslieferung eines Verbrechers, wohl aber die Abhörung von Zeugen, oder die Mittheilung von Acten verlangt würde; so sollen die richterlichen Behörden in den beiden Reichen gegenseitig die erforderlichen Requisitionen an einander ergehen lassen, denen alsdann auf das bereitwilligste genüget werden soll.

Wird die persönliche Erscheinung der Zeugen von dem auswärtigen Richter nöthig befunden; so sollen die richterlichen Behörden der beiderseitigen Lande einander gegenseitig ersuchen, um diese Zeugen zur sofortigen persönlichen Stellung zu überreden und zu bewegen, und soll man, einer solchen Requisition zu genügen, von beiden Seiten verbunden sein.

In diesem Falle soll den Zeugen eine billige Vergütung für Reise- und Zehrungskosten bewilliget werden, weshalb man sich die Festsetzung eines Tarifs vorbehält.

Verordnung über die Gebühren, welche den Zeugen zu zahlen sind, die sich in Folge der mit dem Königreiche der Niederlande geschlossenen Übereinkunft wegen Auslieferung der Verbrecher vor dem ausländischen Richter stellen. (1838. I. 3.)

»Ernst August ꝛc. Nachdem in Folge »des 12ten Artikels der mit dem Königreiche »der Niederlande wegen Auslieferung der »Verbrecher unterm $^{29}/_{31}$. October 1817 ge»schlossenen Übereinkunft ein bestimmter Ta»rif der Reise- und Zehrungskosten verein»bart worden, welche denjenigen diesseitigen »und K. Niederländischen Unterthanen, die requirirt werden möchten, »vor ausländischen Richtern ein Zeugniß in peinlichen Sachen »oder Processen abzulegen, bewilligt werden sollten, und dieserhalb »unterm $^{9}/_{20}$. December 1817 festgesetzt ist,

»»a. daß den Zeugen, welche sich auf Requisition auf die im »Art. 12. der obgedachten Übereinkunft vorgeschriebene Weise »vor dem ausländischen Richter stellen werden, an Reise»kosten vergütet werden soll:

»vom 15ten April bis zum 15ten October für »jede Stunde der Entfernung, sowohl auf der Hin»als Rückreise, der Betrag von Zwei Gulden Niederländi»schen Geldes oder Ein Thaler 2 ggr Hannoversche Conven»tions-Münze, — und

»vom 16ten October bis zum 14ten April gleich»falls für jede Stunde der Entfernung, und sowohl »auf der Hin- als Rückreise, der Betrag von Zwei Gulden »und funfzig Cents Niederländischen Geldes oder Ein Thaler »8½ ggr Hannoversche Conventions-Münze;

»b. daß den Zeugen, von dem Tage anzurechnen, wo sie an dem »Orte, an welchem ihr persönliches Erscheinen begehrt ist, »angekommen sein werden, bis zu und mit dem Tage, welcher »auf denjenigen folgt, wo ihnen der Richter erklärt haben »wird, daß es ihrer Gegenwart nicht mehr bedarf, für Auf»enthaltskosten gegeben werden soll, die Summe von

»täglich Vier Gulden Niederländischen Geldes oder Zwei »Thaler 4 ggr Hannoversches Conventions-Geld;

»c. daß die Richter, vor welchen die Zeugen erscheinen werden, »ihnen eine Bescheinigung wegen desjenigen, was ihnen in »Gemäßheit obiger Bestimmungen an Reise- und Aufenthalts»kosten zukommt, ausfertigen, auch sich hinsichtlich der Be»rechnung der Entfernungen nach denjenigen Nachweisungen »richten sollen, welche am paßlichsten scheinen, zur Richtschnur »zu dienen, wobei die Theile einer Stunde, welche mehr als »eine Viertelstunde betragen, für eine ganze Stunde gerechnet, »für das, was weniger ist, aber nichts gutgethan werden soll;

»d. daß die beiderseitigen Regierungen die nöthige Fürsorge tra»gen sollen, daß der Betrag der den Zeugen in vorbemeldeter »Weise zuerkannten Reise- und Aufenthaltskosten ihnen wirk»lich und ohne Verzug ausbezahlt werde;

»e. daß die oben bestimmten Reise- und Aufenthaltskosten jeder »einzelnen Person, deren Erscheinen vor dem ausländischen »Richter erfordert ist, gutgethan werden sollen, ohne Unter»schied des Geschlechts oder Alters;«

»durch die Beträchtlichkeit der in dem vorstehenden Tarife fixirten »Vergütungen aber häufig Unzuträglichkeiten sich ergeben haben, »und deshalb angemessen gefunden ist, in Ansehung jener den Zeu»gen zuzubilligenden Gebühren ein billigeres Verhältniß festzustellen; »so haben die beiderseitigen Regierungen nachträglich sich über die »nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

»1) die Zeugen, welche auf Requisition nach Maßgabe des Ar»tikels 12. der Übereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung »der Verbrecher vom October 1817 vor dem ausländischen »Richter erscheinen, sollen an Reisekosten erhalten:

»in den Monaten März, April, Mai, Junius, Julius, »August, September und October Acht Gutegroschen »Hannoverscher Landesmünze oder 60 Cents Niederländischen »Geldes, und in den Monaten Januar, Februar, No»vember und December Zwölf Gutegroschen Hannover»scher Landesmünze oder 90 Cents Niederländischen Geldes »für jede Stunde der Hin- und der Rückreise; und ist übri»gens bei dieser Bestimmung das in dem K. Niederländischen »Befehl vom 17ten December 1818 festgesetzte Stundenmaß »zum Grunde gelegt, danach aber im Gebiete des Königreichs »Hannover die Stunde zu drei Viertheilen einer geographi»schen oder Hannoverschen Meile zu berechnen;

»2) für Zehrungs- und Aufenthaltskosten wird den Zeu»gen von dem Tage ihrer Ankunft an dem Orte der Abhörung bis »zu und mit dem Tage, welcher auf denjenigen folgt, an wel»chem ihnen der Richter erklärt haben wird, daß es ihrer Gegen»wart nicht mehr bedürfe, Ein Thaler 2 ggr 8 ₰ oder 2 Gul»den Niederländischen Geldes für den Tag bewilligt werden;

»3) wenn requirirte Zeugen, welche zu den höheren Ständen zu »rechnen sind, mit diesen unter № 1. und 2. bestimmten »Entschädigungen sich nicht begnügen zu können vermeinen, »so haben sie dieses sofort bei ihrer Vorladung zu erklären,

Digitized by Google

»und es ist sodann wegen der in Anspruch genommenen hö»hern Vergütung die nöthige Verabredung zwischen dem »requirirten und dem requirirenden Richter vor Antritt der »Reise der Zeugen zu treffen;

»4) die Bestimmungen unter c. d. und e. des Tarifs vom $^{9}/_{10}$. »December 1817 bleiben, so weit sie durch die vorstehende »neuere Verabredung eine Änderung nicht erlitten haben, in »Kraft.

»Da Wir nun die obigen Bestimmungen Unseren Absichten »entsprechend finden, so haben Wir solchen Unsere Genehmigung »ertheilt, und befehlen Unseren Behörden und Obrigkeiten den»selben gebührend nachzukommen.

»Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der »Gesetzsammlung aufgenommen werden.

»Gegeben Hannover, den 29sten December 1837.

»Ernst August.

»G. v. Schele.«

§. 13. Nach den Bestimmungen des vorstehenden §. 12. soll auch die Stellung eines oder mehrerer Verbrecher zur Confrontation verlangt werden können, sobald solche nützlich oder nöthig erachtet wird, und soll den desfallsigen Requisitionen stets mit Bereitwilligkeit genüget werden.

Der Transport der Verbrecher, sowohl zur Confrontation als zurück, soll nach den Bestimmungen des §. 10. beschaffet werden, und soll so wenig deshalb, als wegen der Zeugen-Verhöre, oder der Mittheilung von Acten, einige Kosten-Forderung zulässig sein.

§. 14. Den Justiz- oder Polizei-Beamten der beiderseitigen Lande soll verstattet sein, flüchtig gewordene Verbrecher oder verdächtige Personen, wenn sie sich auf das Gebiet der anderen Regierung flüchten, über die Gränze zu verfolgen, und, wenn die sofortige Hülfe der Orts-Behörden nicht zu erhalten stehet, anzuhalten, sie müssen dieselben jedoch sofort an das nächste Gericht derjenigen Provinz, worin dergleichen Flüchtlinge angetroffen werden, abliefern, und wegen der Auslieferung muß dasjenige beobachtet werden, was deshalb in dem §. 9. bestimmt worden ist.

§. 15. Gegenwärtige, auf eine völlige Reciprocität sich gründende Convention, soll in allen Landen, welche den beiderseitigen Regierungen unterworfen sind, befolgt, und auf die daselbst gebräuchliche Weise bekannt gemacht werden.

Und Wir dann diese Convention Unserer Absichten gemäß finden: so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Unserm Königreiche Hannover in vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beigefügten K. Siegels.

Gegeben Carlton-House, den 28sten October des 1817ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

E. Graf von Münster.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, eine mit dem K. Preußischen Gouvernement, wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher, getroffene Übereinkunft betr., vom 26sten August 1823. (I. 239.)

Da es nothwendig erachtet ist, für Fälle der Auslieferung verhafteter Verbrecher gleichförmige Grundsätze der Kosten-Erstattung zwischen hiesigen und K. Preußischen Behörden festzustellen: so ist darüber mit dem K. Preußischen Gouvernement die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers von einer K. Preußischen Behörde an eine K. Hannoversche, oder umgekehrt, nach den bestehenden Grundsätzen des einen oder des andern Staates geschehen kann und verfügt wird*): so sollen, wenn der an die requirirende Behörde ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, der requirirten Behörde hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei der letzteren üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers und die gegen ihn geführte Untersuchung bis zu seiner Ablieferung veranlaßt sind, entrichtet werden.

Wenn aber der ausgelieferte Verbrecher kein dazu hinreichendes Vermögen besitzt: so sollen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde durchgehends wegfallen und es soll die requirirende Behörde der requirirten lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers bis zu erfolgter Ablieferung desselben veranlaßt worden sind, erstatten.

Es wird diese Vereinbarung hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft gebracht und werden alle Justiz- und Polizei-Behörden angewiesen, die dadurch bestimmten Grundsätze in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Notification der Convention mit der Fürstlich Lippeschen Regierung in Detmold, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen. (I. 117.)

Georg der Vierte ꝛc. Zwischen Unserem K. Cabinets-Ministerio in Hannover und der Fürstlich Lippeschen Regierung in Detmold ist über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen eine Convention geschlossen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche

*) Vergl. Minist.-Resc. v. 7. Aug. 1829. Juristi. Zeit. 1830. H. 1. p. 33.

Digitized by Google

Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichts-Bezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen Ministerium und der Fürstlich Lippeschen Regierung zu treffenden Übereinkunft hin verstellet bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat: so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

Digitized by Google

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 8ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichts-Stellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden.

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdenn dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankömmt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklichen Stellung von dem requirirenden

Digitized by Google

Richter sofort verabreichet werden, und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze etwa zweifelhaft wäre, verübt worden: so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landes-Hoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß, in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;
b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder andern Personen besteht, auch
c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17. Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten; da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist: also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Nachdem Wir nun diese Convention Unseren Absichten gemäß befunden haben: so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Unserem Königreiche Hannover in vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügten K. Siegels.

Gegeben Carlton-House, den 12ten Julius des 1825sten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Digitized by Google

Convention mit dem Senate der freien Hanseſtadt Lübeck über wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. (I. 217.)

Georg der Vierte ꝛc. Zwiſchen Unſerem K. Cabinets-Miniſterio in Hannover und dem Senate der freien Hanſeſtadt Lübeck iſt über wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt Unſerer Ratification, eine Vereinbarung geſchloſſen, welche wörtlich lautet wie folgt.

1. Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreich Hannover, oder in dem Gebiete der freien Hanſeſtadt Lübeck ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundſätzen der in beiderſeitigen Gebieten geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehet, ſollen, wenn ſie vor erfolgender Beſtrafung in den anderſeitigen Gerichtsbezirk ſich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden iſt.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, in dem einen oder andern Gebiete wirklich domiciliirte, wenn auch mit Immobilien nicht angeſeſſene Unterthanen, Bürger oder Einwohner ſein ſollten: ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwiſchen dem K. Großbritanniſch Hannoverſchen Miniſterio und dem Senate der freien Hanſeſtadt Lübeck zu treffenden Übereinkunft hinverſtellt bleiben.

Nach der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Acciſe- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Gebiete darauf, entweder überhaupt oder nach den Zeitumſtänden, z. B. bei Fruchtſperren ꝛc., eine peinliche Strafe geſetzt ſein ſollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwiſchen dem K. Großbritanniſch Hannoverſchen Miniſterio und dem Senate der freien Hanſeſtadt Lübeck eine Übereinkunft getroffen werden ſollte.

2. Sollte nach der Verfaſſung desjenigen Gebietes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen ſich zugetragen hat: ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requiſition des die Unterſuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin ſoll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches ſich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in beſonderen Schreiben geſchehene Requiſition gründet, keiner Gerichtsſtelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Unterſuchung befangen iſt: ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Ver-

Digitized by Google

brechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Gebieten sich vergangen hat: so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beiden Verbrechen ruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden, vorbehältlich jedoch der Befugniß des requirirten Richters, wenn ihm der Fall dieser Convention nicht angemessen schiene, die Auslieferung abzulehnen; wie denn auch bei gegründeten Zweifeln über die Identität der Person und, bei mangelnder Gefahr der Flucht, die Verhaftung gegen Sicherheits-Bestellung einstweilen unterbleiben kann.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird: sollen die Gerichtsstellen mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter zum Behufe vorseiender Confrontation oder Recognition unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Communication der höheren Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es folgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Digitized by Google

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung der Verbrecher, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Gebieten etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden und, sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt worden: so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Gebiete ist annoch festgesetzt: daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestant zu den Unterthanen desjenigen Gebietes nicht gehört, durch welches die Durchführung geschiehet;
b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch
c) nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

Digitized by Google

17. Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Gebiete verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebiets, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist: also soll dieselbe demnächst in dem Gebiete beider paciscirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

Nachdem Wir nun diese Convention Unsern Absichten gemäß befunden haben: so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden in Unserem Königreiche Hannover in den vorkommenden geeigneten Fällen derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigefügten K. Siegels.

Gegeben St. James's, den 17ten October des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

(L. S.) George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, eine mit dem Senate der freien Hansestadt Hamburg, wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher, getroffene Übereinkunft betr., vom 14ten März 1827. (I. 13.)

Über die Grundsätze der Kosten-Erstattung in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher ist mit dem Senate der freien Hansestadt Hamburg eine Vereinbarung dahin getroffen:

daß zwar in den Fällen, wenn die Auslieferung eines Verbrechers von einer K. Hannoverschen Behörde an eine Hamburgsche Behörde, oder umgekehrt, nach den bestehenden Grundsätzen des einen oder des andern Staats geschehen kann und verfügt wird, und der an die requirirende Behörde ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, der requirirten Behörde aus solchem Vermögen nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei der letztern üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers und durch die gegen ihn geführte Untersuchung bis zu seiner Ablieferung veranlaßt sind, entrichtet werden sollen;

daß aber in den Fällen, da der ausgelieferte Verbrecher kein zu dem Ende hinreichendes Vermögen besitzt, die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde durchgehends wegfallen sol-

Digitized by Google

len, und daß die requirirende Behörde der requirirten dann lediglich die Auslagen, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers bis zur erfolgten Ablieferung desselben veranlaßt worden, zu erstatten hat.

Es wird diese Vereinbarung hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und werden alle Justiz- und Polizei-Behörden angewiesen, die durch selbige bestimmten Grundsätze in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, eine mit dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerio in Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Criminal-Fällen überhaupt getroffene Übereinkunft betr., vom 20sten Mai 1828. (I. 49.)

Mit Seiner K. Majestät Allerhöchster Genehmigung ist zwischen dem K. Cabinets-Ministerio und dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerio zu Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Criminal-Fällen überhaupt folgende Übereinkunft getroffen worden:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in den beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichts-Bezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Haben jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung aus einem der beiden Staaten verlangt wird, darin einen wirklichen Wohnsitz erworben, dergestalt, daß sie als domicilirte Landesunterthanen betrachtet werden können: so soll die Auslieferung derselben bis zu einer in jedem einzelnen Falle zwischen dem K. Großbritannisch-Hannoverschen und dem Großherzoglich-Sächsischen Ministerium zu treffenden besondern Übereinkunft ausgestellt bleiben.

Auch wegen bloßer Accise- oder Contrebande-Vergehen, ohne Unterschied und selbst dann, wenn darauf in dem einen oder in dem andern Lande entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, findet die Auslieferung nicht Statt; es wäre denn, daß für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Übereinkunft getroffen würde.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichts-Bezirke das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes

Digitized by Google

Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Übereinkunft beiderseitiger Regierungen ein Anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher nach Art. 3. auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichts-Stellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn wegen anzustellender Confrontation die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher

Digitized by Google

hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen erstattet, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe abentrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und der requirirende Richter erstattet demselben lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Copialien.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den in Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen bei wirklich erfolgter Stellung die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, und zwar nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so hat solchen Vorschuß das requirirte Gericht zu übernehmen, das requirirende Gericht aber ungesäumt wieder zu erstatten.

15) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder anderen Personen besteht; auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

die Durchführung auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet und die nöthige Assistenz dabei geleistet werden soll. In anderen Fällen aber ist darüber eine vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf die Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den Landen beider

Digitized by Google

höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Die Übereinkunft wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle obrigkeitlichen Behörden angewiesen, die Bestimmungen derselben in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, eine mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio getroffene Übereinkunft wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen betr., vom 19ten September 1828. (I. 99.)

Nachdem zwischen dem K. Cabinets-Ministerio und dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio zur Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen die nachstehende Übereinkunft getroffen ist:

§. 1. Die beiderseitigen Gränz-Obrigkeiten sollen, wie dies ohnehin den zwischen beiden Ländern bestehenden Verhältnissen gemäß ist, überhaupt mit Willfährigkeit einander behülflich sein, um diejenigen ihrer Untergebenen, welche in dem benachbarten Gebiete Holz-, Wild- und Fisch-Diebstähle begangen haben, ausfindig zu machen und ihre Überführung zu sichern.

§. 2. Besonders wird wechselseitig gestattet, daß die Spur solcher Frevler durch die Forst- und Jagd-Bediente, Forstaufseher — wozu auch Mitglieder solcher Gemeinden, welche über ihre Forsten selbst die Aufsicht führen, gehören — Gerichts-Unterbediente und Polizei-Officianten bis in das benachbarte Gebiet verfolgt wird, und daselbst Hausuchungen, ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Burgemeisters, Voigts oder sonstigen Orts-Vorgesetzten vorgenommen werden.

§. 3. Über eine solche Hausuchung muß der Orts-Vorsteher ein kurzes Protocoll doppelt aufnehmen und davon ein Exemplar dem Requirenten aushändigen, das andere aber an seine, des Orts-Vorstehers, Obrigkeit einsenden.

§. 4. Die entwandten Gegenstände, welche entdeckt werden, können, wenn der Denunciat der Entwendung sofort geständig ist, dem Denunciant en überliefert werden, dieser aber ist verpflichtet, sie bis zu beendigter Untersuchung der Sache aufzubewahren und unverändert zu lassen, es sei denn, daß sie ihrer Art nach nicht füglich aufbewahrt werden können, ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein, in welchem Falle derselbe durch Bewirkung einer sofortigen Taration, sofern solche erforderlich ist, und auf andere Art dafür zu sorgen hat, daß der vollständige Beweis des Thatbestandes gesichert werde. Ist die Entwendung von dem Denunciaten hingegen nicht eingestanden, so

Digitized by Google

werden die Gegenstände, sofern sie dem Verderben nicht ausgesetzt sind, bis zur weitern Untersuchung in Beschlag genommen und unter Aufsicht des Ortsvorstehers gestellt; dem Verderben ausgesetzte Sachen müssen zwar in diesem Falle dem Denunciaten zurückgegeben werden, indessen hat auch hier der Denunciant auf gleiche Weise für die Feststellung des Thatbestandes Sorge zu tragen.

§. 5. Wenn bei Entdeckung wichtigerer Vergehungen der obengedachten Art der Denunciant wünschen sollte, daß der entdeckte Frevler, weil er mit Gütern nicht ansässig oder der Flucht verdächtig ist, oder aus andern Gründen sofort in gefängliche Haft genommen werde: so hat er sich deshalb an die Obrigkeit des Orts, wo der Frevler entdeckt ist, zu wenden und hat diese die Verhaftung, wenn sie dieselbe für zulässig erkennt, zu verfügen. Zu möglichster Abkürzung der Dauer der Haft ist übrigens der dieselbe verfügende Richter verpflichtet, das für die Untersuchung selbst competente Gericht sofort von der erfolgten Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die weitere Untersuchung und Bestrafung der Vergehen, auf welche diese Vereinbarung sich bezieht, ist (jedoch unter der in dem §. 7. folgenden Einschränkung) der Obrigkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist, zu überlassen, und ist auf deren Requisition von dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Denunciaten die Rechtshülfe in jeder Hinsicht zu gewähren, mithin auch die etwa erforderliche Verhaftung und Auslieferung des Denunciaten zu verfügen.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern wegen Beitreibung der Forst- ꝛc. Strafgelder, welche von Herzoglich-Braunschweigschen Gerichten gegen Hannoversche Unterthanen erkannt werden, vom 15. Mai 1839. (II. 7.)

»Im §. 6. der Bekanntmachung vom »19ten September 1828, eine Übereinkunft »mit dem Herzogthume Braunschweig we»gen Bestrafung der Holz-, Wild- und »Fisch-Entwendungen betreffend, ist bestimmt, »daß auf Requisition der Obrigkeit des Orts, »wo das Vergehen begangen ist, von dem »ordentlichen Gerichte des Denunciaten Rechtshülfe in jeder Hin»sicht zu gewähren sei.

»Auf Ersuchen des Herzoglich-Braunschweigschen Staatsmini»steriums wird daher den Obrigkeiten hiemit die Anweisung »ertheilt, in Fällen, in welchen sie von den Herzoglich-Braun»schweigschen Gerichten zur Beitreibung von Geldstrafen und Geld»entschädigungen requirirt worden, die in Strafsachen der frag»lichen Art gegen Hannoversche Unterthanen erkannt sind, diese »Beitreibung unverzüglich zu verfügen und, wenn darauf die Zah»lung etwa nicht erfolgt ist, auch den ferneren, unmittelbar von »den zur Erhebung dieser Geldbeiträge angewiesenen Herzoglich »Braunschweigschen Forst-Cassen an sie gelangenden Aufforde»rungen zur Einlieferung der Gelder jederzeit Genüge zu leisten.

»Wir bemerken dabei, daß unter gleicher Voraussetzung auch »den Requisitionen der diesseitigen Cassenbeamten, denen die Er»hebung der Geldstrafen obliegt, welche gegen Braunschweigsche »Unterthanen erkannt worden sind, von den Herzoglich-Braun»schweigschen Gerichten entsprochen werden wird.«

§. 7. Ist aber eine an sich oder unter den Umständen, von welchen sie begleitet gewesen, nach den Gesetzen des Orts, wo sie

Digitized by Google

begangen ist, nicht wrogenmäßig sondern peinlich zu bestrafende Entwendung der obigen Art von einem wirklich domiciliirten Landes-Unterthan aus dem benachbarten Gebiete begangen: so bleibt nach der Convention vom 8ten Januar 1798*) dessen Auslieferung zu einer in dem einzelnen Falle zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Vereinbarung verstellt. Aber auch dann, wenn in einem solchen Falle die Auslieferung des Denunciaten nicht gewährt werden sollte, ist derselbe wegen des im Auslande verübten Vergehens vor das Gericht seines Wohnorts zu ziehen und nach den Gesetzen seines Landes, in dem Falle aber, wenn die letztern eine härtere Strafe bestimmen als diejenigen, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach den letztern zu bestrafen:

So wird diese Übereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Publication des Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836 wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete. (I. 135.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. In der 16ten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. am 18ten m. pr. ist der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

»**Artikel 1.** Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern, —

*) Sp. S. Th. III. p. 905.

Digitized by Google

vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.«

Dieser Bundesbeschluß wird daher nach Maßgabe des zweiten Paragraphen des Staats-Grundgesetzes Unseres Königreichs Hannover, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 8ten September 1836.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

Verordnung, betr. die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche von hiesigen und Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübt werden. (I. 85.)

Ernst August ꝛc. Nachdem Unser Staats- und Cabinets-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Kurfürstlich-Hessischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, behuf Untersuchung und Bestrafung der von Unseren und von Kurfürstlich Hessischen Unterthanen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern etwa zu verübenden Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, wegen nachfolgender Bestimmungen übereingekommen ist:

Artikel 1. Die K. Hannoversche und die Kurfürstlich-Hessische Regierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft worden sein, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen worden wären.

Artikel 2. Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Officianten, so wie die Flurhüter und sonstige zur Aufsicht bestellte Diener haben das Recht, den Frevler, welchen sie betreten und nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, anzuhalten und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde, oder an die Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Die inländische Polizeibehörde hat jedoch in der Regel den Frevler, sammt den etwa aufgenommenen Protocollen und sonst ergan-

Digitized by Google

genen Acten, an die Polizeibehörde des Wohnorts desselben abzuliefern.

Wenn indeß mit dem Frevel ein Vergehen von solcher Beschaffenheit zusammentrifft, wie es seiner Art nach die Anwendung der für sich bestehenden Convention über Auslieferung der Verbrecher vom Jahre 1817 *), in den darunter begriffenen Fällen bedingen würde, so bleibt, neben der Beurtheilung der Qualität dieses Vergehens, die Bestrafung beider Vergehen an dem verhafteten Übertreter der Gerichtsbehörde des Orts, wo beide Vergehen begangen wurden, nach den Gesetzen des eigenen Staates überlassen.

Jeder Regierung bleibt übrigens stets unbenommen, an die den Frevlern abgenommenen Gegenstände des Eigenthums derselben sich wegen des zu leistenden Schadenersatzes zu halten.

Die Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch bleibt derjenigen Behörde überlassen, welche wegen der Bestrafung des Frevlers oder des concurrirenden sonstigen Vergehens als die Zuständige eintritt.

Artikel 3. Was die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des Andern begangen worden, so soll den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Officianten, Gendarmen, Landgendarmen, Flur- und Waldwächter u. s. w., auch Beziehungsweise Taratoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigenfalls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

Die Forst- und Polizei-Officianten sind, wenn sie bei ihren Dienstverrichtungen von Freveln, welche im Gebiete des andern Staates verübt worden, Kenntniß erlangen, verpflichtet, davon eben so, als wenn die Frevel in dem Gebiete des eigenen Staates, dem sie angehören, begangen wären, Anzeige zu machen.

Artikel 4. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den eidlich verpflichteten Forst- und Polizei-Officianten die Befugniß zugestanden, in Ansehung begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der verdächtige Gegenstand befinden möchte, unmittelbar bei der zuständigen Orts-Polizeibehörde in Antrag zu bringen. Diese Befugniß tritt bei den übrigen hiezu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln ebenfalls ein.

Der requirirte Beamte hat eine jede solche Haussuchung in Gegenwart des requirirenden Beamten vornehmen und die gefundenen verdächtigen Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen. Von dem hierüber aufzunehmenden Protocolle ist eine beglaubigte Abschrift dem requirirenden Beamten auszufertigen. So wenig für dieses, als für die Haussuchung findet eine besondere Belohnung Statt.

*) oben p. 717.

Digitized by Google

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizei-Officiant verlangen, daß der Förster ꝛc. (in dessen Abwesenheit oder Ermangelung der etwa dazu geeignete Aufseher) des Orts, wo die Haussuchung vorgenommen werden soll, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehülfen zu entsprechen hat.

Zugleich hat der Ortsvorstand dahin zu sehen, daß der requirirende auswärtige Forst-Officiant bei dergleichen Nachsuchungen vor Beleidigungen jeder Art geschützt werde.

Pflichtwidrige Unwillfährigkeit der wegen der Haussuchung angegangenen Behörde wird gebührend geahndet werden.

Artikel 5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Einrichtung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 6. Die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse nebst der Erhebung und Beitreibung der dem Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungs-Gelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Gegen Unvermögende, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die nach der Gesetzgebung des einen oder des andern Staates Statt findenden Straf-Surrogate in Anwendung zu bringen.

Der zuerkannte Schadenersatz, einschließlich des Holzwerthes, so wie die Pfande- oder Angebergebühr und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den betreffenden Beamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen ist, zur weitern Besorgung an die Betheiligten abgeliefert.

Artikel 7. Die Kosten, welche bei anderen als den zuständigen Gerichten durch Requisitionen oder sonst entstehen, sind, so fern der Verurtheilte Vermögen besitzt, von diesem nach Maßgabe der von dem requirirten Gerichte geschehenen Festsetzung zu erheben. Hat derselbe kein Vermögen oder kann eine Verurtheilung nicht erfolgen, so werden nur die baaren Auslagen, diese aber stets alsbald von dem zuständigen Gerichte ersetzt.

Artikel 8. An den Grundsätzen der zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Convention wegen Verabfolgung der Criminal-Verbrecher vom 23sten September 1817 hat durch die gegenwärtige Vereinbarung in keiner Beziehung etwas abgeändert werden sollen. Eben so bleibt die Letztere vorerst ohne Einfluß auf die zwischen den beiderseitigen Regierungen im Jahre 1824 provisorisch getroffene Übereinkunft wegen Bestrafung der im Kurhessischen Reinhardswalde durch Einwohner der Stadt Münden verübte Holzfrevel.

Digitized by Google

Artikel 9. Die gegenwärtige auf Reciprocität gegründete Vereinbarung ist vorerst auf sechs Jahre vom 1sten April 1839 an abgeschlossen worden. Sie soll jedoch, dafern sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes die eine oder die andere Regierung von der ihr zustehenden Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen würde, als stillschweigend fortgesetzt betrachtet, in beiderseitigen Landen auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und soll auf deren genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden:

und Wir diese Übereinkunft Unseren Allerhöchsten Absichten gemäß befunden haben; so lassen Wir solche Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen zur Kenntniß gelangen, und befehlen allen obrigkeitlichen Behörden Unseres Königreichs, den Bestimmungen derselben gebührend nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 14ten März 1839.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

II. Einzelne Verbrechen.

Bestechung in Beziehung auf die Militair-Pflicht. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 101. fl. — Widersetzlichkeit gegen Steuerdiener und Vergehen der Steuer-Officianten. Ver. v. 4. December 1834. §. 35. 36. Gesetz v. 21. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abg. betr. §. 22. — Wegen der Steuer-Defrauden s. die Steuer-Gesetze. — Beleidigungen der Post-Officianten Regl. v. 9. April 1821. §. 32. 33. — Verkehr mit verbotener Münze. Münz-Gesetz v. 8. April 1834. §. 21. — Beleidigungen der Landgendarmen Regl. v. 30. August 1822. §. 91. fl. — Verbrechen der Landgendarmen ibid. §. 129 fl. — Diebstahl bei Feuersgefahr. Lüneb. Feuer-O. v. 6. Aug. 1830. Art. 86. Osnabr. Feuer-O. v. 14. Januar 1834. §. 38. — Entwendung und Beschädigung von Gegenständen, die zu Chausseen gehören. Chauss.-O. v. 30. April 1824. §. 84. fl. Ges. v. 4. December 1834. §. 11. — Beleidigungen der Chaussee-Bedienten und Dienstvergehen der letztern. Chauss.-O. v. 30. April 1824. §. 103. Ges. v. 4. December 1834. §. 33. 36. 40. — Begriff des Hausdiebstahls. Minist.-Rescr. vom 24. September 1817. Juristi. Zeit. 1826. H. 2. p. 131. — Berechnung der Summe des großen Diebstahls bei mehreren Thätern. Minist.-Rescr. v. 26. April 1817. ibid. p. 132. — Consumation des Diebstahls. Regim.-Rescr. v. 25. Aug. 1815. ibid. p. 177. Minist.-Rescr. v. 6. Februar 1781 u. 20. Februar 1798. Juristi. Zeit. 1838. H. 2. p. 1. Minist.-Rescr. v. 31. Oct. 1818. ibid. p. 17. — Strafe des dritten Diebstahls. Minist.-Rescr. v. 25. Juni 1817. ibid. 1827. H. 1. p. 51. Minist.-Rescr. vom 4. August 1815. ibid. 1831. H. 1. p. 113. u. v. 21. October 1819. ibid. p. 145. — Bestrafung des dritten Diebstahls, und der wiederholten Hausdieberei. Landesh.-Rescr. v. 14. Juli 1817. ibid. 1827. H. 1. p. 129. Minist.-Rescr. v. 19. Juli 1816. ibid. 1828. H. 1. p. 49. — Requisit des Unverläumdetseins des Frauenzimmers bei der Nothzucht. Minist.-Rescr. v. 27. Januar 1827. Juristi. Zeit. 1827. H. 2. p. 81. — Auslegung der Hausdieberei-Ver. v. 24. November 1772. Minist.-Rescr. v. 23. Juni 1828. Juristi. Zeit. 1828. H. 2. p. 161. Minist.-Rescr. vom 6. Juli 1830. ibid. 1831. H. 1. p. 1. Minist.-Rescr. v. 28. Aug. 1829. ibid. 1833. H. 2. p. 33. Minist.-Rescr. v. 24. November 1832. ibid. 1834. H. 1. p. 145. — Furta impropria sind beim dritten Diebstahl nicht zu berechnen. Minist.-Rescr. v. 12. Febr. 1817. Juristi. Zeit. 1830. H. 2. p. 81. Vergl. auch Juristi. Zeit. 1835. H. 2. p. 145. 177. u. 1838.

Digitized by Google

H. 1. p. 33. — Bestrafung des Cameraden- und Quartier-Diebstahls. Ordre v. 9. September 1818. Juriſt. Zeit. 1830. H. 2. p. 177. — Ob die Entwendung von in der Forſt liegenden bereits zugerichteten Brennholze criminell ſei. Miniſt.-Reſcr. v. 9. Juni 1830. Juriſt. Zeit. 1832. H. 1. p. 33. — Auslegung der Ver. wider Feld- und Garten-Diebſtähle v. 27. Juli 1715. u. 17. April 1736. Miniſt.-Reſcr. v. 28. Auguſt 1829. Juriſt. Zeit. 1833. H. 2. p. 33. — Beſtrafung geringer erſter einfacher Diebſtähle im Fürſtenth. Osnabrück. Miniſt.-Reſcr. v. 8. Juli 1831. Juriſt. Zeit. 1835. H. 1. p. 161. — Ehebruch während längerer Abweſenheit des einen Gatten. Inceſt in dispenſabeln Graden. Landesh. Reſcr. v. 13. Februar 1777. Juriſt. Zeit. 1837. H. 3. p. 65. — Beſtrafung des Inceſts. Landesh. Reſcr. v. 15. Juni 1752. Juriſt. Zeit. 1837. H. 3. p. 97. — Confiscation der Gewehre bei Jagd-Vergehen. Miniſt.-Reſcr. v. 20. October 1820. Juriſt. Zeit. 1829. H. 1. p. 33. — Auslegung der Wilddieberei-Verordnung vom 22. Jan. 1773. Miniſt.-Reſcr. v. 10. Jan. 1828. ibid. 1829. H. 1. p. 49. — Beſtrafung eines gewaltſamen Diebſtahls nach dem Preuß. Landrechte, wenn der Dieb ſchon vorher wegen gemeinen Diebſtahls beſtraft war. Miniſt.-Reſcr. v. 26. Mai 1823. Juriſt. Zeit. 1829. H. 2. p. 19. — Ob bei dem Begriffe eines unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls nach dem Preuß. Landr. auch die Diſtinction zwiſchen großem und kleinem Diebſtahl zu berückſichtigen ſei. Miniſt.-Reſcr. v. 26. Mai 1820. und 23. December 1826. ibid. p. 34. 37. — Wegen Retorſion der Verbal-Injurien zwiſchen Militair- und Civil-Perſonen in den Provinzen, wo das Preußiſche Recht gilt. ſ. Miniſt.-Reſcr. v. 11. December 1817. und 14. October 1819. ibid. p. 39. 41. — Ob und wann Holz-Entwendungen criminell zu beſtrafen ſind. Landesh. Reſcr. v. 18. Nov. 1796. Juriſt. Zeit. 1835. H. 2. p. 81. — Ob Hausdiebſtähle bei der computatione furti tertii mitzuzählen. Miniſt.-Reſcr. v. 4. Nov. 1780. Juriſt. Zeit. 1838. H. 2. p. 81. — Zulänglichkeit einer wegen Diebſtahls erlittenen poena extraordinaria zur Begründung der Strafe des dritten Diebſtahls. Miniſt.-Reſcr. v. 29. Mai 1829. Juriſt. Zeit. 1839. H. 2. p. 145.

Reſcript, die Abſtellung der körperlichen Züchtigungen der Diebe betr. *) (290.)

Das K. Cabinets-Miniſterium hat mittelſt Reſcriptes vom 22ſten April d. J. den Beſchluß eröffnet:

daß die in Oſtfriesland bisher beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften, namentlich die K. Preußiſche Verordnung vom 26ſten Februar 1799, in Folge welcher körperliche Züchtigungen der Diebe erkannt worden, von jetzt an hinſichtlich aller derer Verbrecher, welche den Schuljahren entwachſen ſind, abrogirt ſein ſollen.

Dieſem nach werden die Herren, in den bemeldeten Fällen, nicht ferner die vorgedachte Strafart, ſondern allein die Beſtimmungen der übrigen vorerſt beibehaltenen Preußiſchen Strafgeſetze zur Anwendung bringen.

Aurich, den 1ſten Mai 1816.

K. Großbritanniſch-Hannöverſche Beſitznahme-Commiſſion des Fürſtenthums Oſtfriesland.

v. Reichmeiſter. A. Roſcher.

An
die K. proviſoriſch beſtätigte Ober-Landesgerichts-Commiſſion allhier.

*) Für das Fürſtenth. Hildesheim war am 14. Auguſt 1814 eine Miniſt.-Verfügung gleichen Inhalts erlaſſen. Auch in der Niedergrafſchaft Lingen findet

Ministerial-Verfügung, wegen Abstellung der körperlichen Züchtigungen der Diebe, vom 23. Juli 1816. (399.)

Da wir angemessen erachten, die in den Ämtern Gieboldehausen und Lindau, auch in dem Stadtgericht Duderstadt bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften, nach deren Anleitung körperliche Züchtigungen der Diebe als Strafe erkannt worden, hiemit abzustellen; so ist diese Strafart bei Verbrechern, welche den Schuljahren entwachsen sind, mithin das 14te Jahr vollendet haben, nicht ferner in Anwendung zu bringen, auch darüber zu halten, daß solches bei den genannten Ämtern forthin nicht geschehe.

Wie daselbst in der Folge anstatt der körperlichen Züchtigungen eine andere Strafschärfung eintreten muß, also wird auch die körperliche Züchtigung, wo sie in den Gefängniß- und Strafanstalten als unvermeidliches Correctionsmittel eintreten muß, durch obigen Beschluß auf keine Weise ausgeschlossen.

Wir bezeugen der K. Justiz-Canzlei unsere besondere Dienstgeflissenheit.

An
die K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

Bekanntmachung der K. Cammer zu Hannover, betr. die Differenzen am Floßholze, vom 29. Juli 1814. (665.)

Die häufige Entwendung von dem herrschaftlichen Floßholze sowohl an den Orten, wo davon aus dem Strome ausgezogen, und am Ufer aufgeklaftert wird, als auch aus dem Leine- und Ilme-Strome selbst, haben die K. Churfürstl. Cammer veranlaßt, die dagegen vorhin bestandenen Anordnungen auf das strengste zu erneuern. Es wird deswegen in vorkommenden Fällen nicht nur die schärfste Untersuchung sofort verfügt, sondern auch von den schuldig befundenen Holzentwendern die für jedes entwandte Stück Floßholz auf 9 mgr. festgesetzte Strafe, alsofort und ohne allen Erlaß beigetrieben werden, von dieser Strafe aber den Denuncianten zwei Drittheile zugesichert.

Verordnung wider die Floßholz-Dieberei. (537.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Uns ist angezeigt worden, daß von dem Holze, welches aus dem Sollinge auf der Ilme und Leine hieher geflößet wird, ungeachtet der, durch die hieneben anderweit abgedruckten Verordnungen vom 26sten Juli 1689 und 7ten Juni 1753 festgesetzten Strafen, eine große Menge entwandt zu werden pflegt und Wir erachten daher, um dem Verbrechen der Floßholz-Dieberei mit Nachdruck zu steuern, zuvörderst nothwendig, den ganzen Inhalt der eben erwähnten Verordnungen hiedurch aufs

---

die körperliche Züchtigung als Strafe nicht mehr Statt. Minist.-Rescr. vom 4. October 1819. Jurist. Zeit. 1829. H. 2. p. 9.

Digitized by Google

neue einzuschärfen und dieselben zugleich auf das Fürstenthum Hildesheim zu erstrecken, wo sie sofort auf die gewöhnliche Weise allgemein bekannt gemacht, auch in diesem Jahre sowohl als künftig, welches Wir in Ansehung unsers Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen, in sofern die Holz-Flöße dasselbe berührt, hiemit gleichmäßig verordnen, am letzten Sonntage des Monats Junius von den Kanzeln verlesen werden sollen.

Hiernächst bestimmen Wir, um der Floßholz-Dieberei und ihren Urhebern desto leichter auf die Spur zu kommen, daß nicht nur denen, welche dergleichen anmelden, forthin zwei Drittel der Geldstrafen, welche in Folge solcher Anmeldungen gegen die Floßholz-Diebe werden erkannt werden, zufallen, sondern daß auch die Namen der Angeber geheim bleiben sollen.

Da endlich auch eine schnelle Vollstreckung der verwirkten Strafen, die den Vergehungen, welche durch sie geahndet werden, auf frischer That und unfehlbar folgt, das sicherste Mittel ist, um das Androhen der Strafen wirksam zu machen, und dadurch die Verbrechen selbst zu verhüten: so machen Wir nicht nur allen Obrigkeiten insgesammt zur besondern Pflicht, bei Untersuchung und Bestrafung der Floßholz-Dieberei alle Langsamkeit zu vermeiden und dabei vielmehr mit Schnelligkeit, Nachdruck und Strenge zu verfahren; sondern, um diesen Zweck in der Gegend, wo dergleichen Diebereien am Sollinge und an der Ilme am häufigsten verübt werden, desto sicherer zu erreichen, ertheilen Wir auch Unserm Floß-Commissario zu Relliehausen hiedurch den besondern Auftrag, alle in dem Gerichts-Bezirke der Ämter Nienover und Lauenförde, Uslar, Moringen, Erichsburg-Hunnesrück, Rotenkirchen und Salzderhelden und der Stadt Einbeck, verübten Floßholz-Diebereien, mögen sie wrugenmäßig oder peinlich zu bestrafen sein, unmittelbar zu untersuchen und zur Bestrafung zu befördern, die ergangenen Straf-Erkenntnisse aber, welche ersten Falles, wo nur von wrugenmäßigen Vergehungen die Rede ist, in Ansehung der Ämter von Unserer Rent-Cammer, in Ansehnng der Stadt Einbeck aber von Unserer hiesigen provisorischen Regierungs-Commission, wo es aber auf peinliche Strafen ankommt, von Unsern Justiz-Canzeleien hieselbst und zu Hildesheim zu fällen sind, ungesäumt vollziehen zu lassen.

Hannover, den 15ten Juni 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. Bremer.

Arenhold.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Augustus, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit männiglichen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Wir Unserem Communion-Forst-Schreiber am Harze und Lieben Getreuen Johann Henrich Buschen, laut des Ihme sub dato des 12ten Mai Anno 1680. ertheilten Privilegii, gnädigst concediret,

Digitized by Google

auf dem Leine-Strohm eine Brenn-Holz-Flösse anzulegen, und das oben ohnweit der Leine erhandelendes Brennholz, behuef Unser Hoffstadt, und sonsten dem publico zum besten, und zu menagirung der umlängs belegenen schon ziemlich angegriffenen Holtzungen anhero herunter flössen zu lassen.

Und werden demnach alle und jede Unsere Unterthanen und Angehörige hiermit von Uns in Gnaden befehliget, andere und die Benachbahrte aber gunst- und gnädigst ersuchet, solches Flößwerk nicht allein, sonderlich an den Mühlen ohnaufgehalten passiren zu lassen, sondern auch dazu alle beförderſame Hülfe und Vorschub zu erweisen; Insonderheit aber, nachdemmahln dabei wahrgenommen worden, daß weil solch Holtz ohngeköppelt, in einzelnen Klüfften herunter geflösset wird, davon nicht allein bei wehrender Herunter-Flössung viel aufgefangen, und heimlich verparthiret, sondern auch nach geendigtem Floßwerke, das zu Grund gegangene, oder in den Büschen behangen gebliebene herausgefischet, und bei gantzen Klaftern zusammen geleget, und für wohlgewonnenes Guht geachtet werden wollen;

So werden hiemit alle und jede Unsere Unterthanen und Angehörige, auch sonsten Jedermänniglich ernstlich ermahnet, daß sie bei Vermeidung scharffen Einsehens und Bestraffung, und zwar für jede Klufft Holtzes, welche also unzuläſſiger Weise, und wider dieses Verboht aufgefischet, und unpartheiet zu sein, erwiesen werden wird, eine Geldstraffe von einem Ortsthaler, oder in Mangel der Geld-Mittel davor eintägiger Gefängniß bei bloßen Wasser und Brodt, auch nach Befindung, da der Excess gar zu groß sein sollte, Bestraffung an Leib und Ehre, sich alles Auffangens, und verparthirens solches Floß-Holzes, wie auch aller Holz-Dieberei, auf was Art und Weise solches auch geschehen möchte, sowohl bei wehrender Flösse, als auch hernacher gänzlich eussern und enthalten, und wann von solchem Holtze ein oder andern Orts was angelandet, oder im Büschen hangen blieben, oder auch aus dem Grunde sich wieder hervorthut, solches respective fliessen lassen, und vom Lande und aus den Büschen auf den Strohm abstoßen, oder aber, da sie davon was ausziehen, solches zusammen legen, und ermeldtem Unserm Forstschreiber, oder dessen, zu diesem Floßwerk gebrauchenden Leuten anmelden, und gegen dessen Verabfolgung von ihnen für ihre Mühe eine billige Ergötzlichkeit gewärtigen. Wenigers nicht werden Unsere Beamte, auch Gerichtsherren dero Örter, da dieses Floßwerk herdurch kommen wird, befehligt, über diese Unsere Verordnung ohne Connivenz zu halten, die Auswärtige aber ersuchet, gegen solche Holzdieberey, gleichmäßige faveur zu erweisen. Gestalt dann auch dem Anmelder dergleichen Unterschleiffe, nebst Verschweigung seines Nahmens, die Halbscheid der verfallenen Straffe gereichet; zu männigliches Warnung aber dieses Verboht an allen an der Leine gelegenen Orten, welche dieses Floßwerk berühret, dieses Patent auf Begehren des Impetranten von der Obrigkeit öffentlich angeschlagen, auch alle mahl gegen die Zeit, wann das Floßwerk angestellet wird, von den Kantzeln verlesen werden soll. Das ist Unser gnädigster Wille und Meinung, wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit

Digitized by Google

zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Geheimten-Cantzlei-Siegel bedrucken lassen.

Hannover, den 26sten Juli 1689.

Ad Mandatum Reverendissimi Serenissimi.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir mißfällig vernommen, daß bei dem Floß-Holtze, welches vom Sollinger Walde auf der Ilme und Leine anhero geösset wird, verschiedene Diebereien vorgefallen.

Nachdem nun die Floß-Holz-Dieberei bereits unterm 26sten Juli 1689. und 4ten Juni 1735.*) ernstlich und bei nahmhaffter Straffe verbotten ist, so wird der Inhalt solcher Edicten hiemit wiederholet und zugleich verordnet, daß diejenige von Unsern Unterthanen, welche von ermeldtem Floß-Holtze auf der Ilme und Leine, entweder etwas auffangen und entwenden, oder nach geendigtem Floß-Wercke das zu Grunde gegangene oder in den Büschen hangen gebliebene Holtz herausfischen, unbefugter weise als wohlgewonnenes Guth ansehen und verparthieren, mit der in erwehnten Edicten angedroheten Straffe, nemlich für jedes Klufft Holtzes einen Ohrtsthaler oder in Mangel der Geld-Mittel mit eintägiger Gefängniß bei Wasser und Brod, wenn aber der Excess gar zu groß, mit schwerer Leibes-Straffe beleget werden sollen.

Als auch dergleichen Floß-Holtz-Dieberei von benachbarten Unterthanen zu geschehen pfleget, so werden auswärtige Obrigkeiten geziemend ersuchet, denen zu dieser Holtz-Flöße verordneten Commissarien und Auffsehern auf deren Anzeige und Requisition darunter nachbarlich zu assistiren, damit solches verhütet- und diejenigen, so diesem Verbott entgegen handeln, auf gleiche Art bestraffet werden mögen.

Es werden demnach Unsere Beamte- auch Gerichts-Herrn an denen Orten allwo dieses Floß-Holtz passiren wird, befehliget, ohne alles Nachsehen über diese Unsere Verordnung zu halten; und damit solche desto ehender zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieses Edict alle Jahr um die Zeit, wann das Holtzflössen angehet, auf denen Dörfern an der Ilme und Leine denen Einwohnern auf denen Kirchhöfen des Sonntages, nach geendigter Predigt, öffentlich vorgelesen- auch in denen Mühlen- und Wirthshäusern affigiret werden.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben Hannover, den 7ten Jun. 1753.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

G. A. v. Münchhausen.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten im Fürstenthum Hildesheim, die Erneuerung der, gegen das Stehlen junger Obst-

*) C. C. Cal. T. II. Cap. II. p. 783.

Digitized by Google

bäume, Blumen und anderer Gartengewächse, auch gegen das Zerreissen der Hecken und die Beschädigung der Bäume, unterm 6. März 1797*) für das Fürstenthum Hildesheim ergangenen Verordnung betr., vom 28. Februar 1818. (III. 31.)

Demnach zur Anzeige gekommen ist, daß im Hildesheimschen das Stehlen junger Obstbäume und überhaupt die Beschädigung der Gärten wieder überhand nimmt; so wird die dagegen für das Fürstenthum Hildesheim unterm 6ten März 1797 ergangene und durch den §. 3. des transitorischen Gesetzes wieder in Kraft gesetzte Verordnung, welche im Wesentlichen also lautet:

Es soll

1) keinem erlaubt sein, Obstbäume herum zu tragen oder feil zu bieten, welcher nicht zugleich mittelst eines bei sich führenden, von bekannten oder angesessenen Leuten ausgestellten Zeugnisses bescheinigen kann, daß er entweder selbst eine Baumschule, oder von wem er den rechtmäßigen Besitz der feil gebotenen Bäume erhalten habe; wobei in dem Zeugnisse über diesen letzteren Punct die Zeit des erhaltenen Besitzes, die Zahl der überlassenen Bäume, ihre ungefähre Größe und ihre Gattung im Allgemeinen (ob es z. B. Äpfel- oder Birnbäume ꝛc. seien) ganz genau bemerkt werden muß. Wer demnach

2) Obstbäume herumträgt oder verkauft, soll jedem, der es verlangt, dieses Zeugniß vorzuzeigen schuldig sein, und wenn er ein solches nicht hat, als ein des Baumdiebstahls Verdächtiger angesehen, auch gestalten Sachen nach, arretirt werden. Kann er sodann

3) diesen auf ihn gefallenen Verdacht nicht ablehnen, so soll er mit arbitrairer Geldstrafe, oder mit Personal-Arrest auf 8 Tage, bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot einen Tag um den andern, belegt werden. Wird aber derselbe

4) des Baum-Diebstahls wirklich überführt, so ist sein Vergehen mit einer, befindenden Umständen nach, bis auf drei Monate und länger auszudehnenden Zuchthausstrafe zu büßen. Da jedoch aber die Baumdieberei theils durch die Hehler und theils durch leichtsinnige Käufer vorzüglich begünstiget wird, so verordnen Wir hiermit:

5) daß derjenige, welcher wissentlich gestohlene Obstbäume kaufet oder hehlet, mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, oder mit, dem Befinden nach, bis auf zwei Monate auszudehnendem Personal-Arrest und abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot bestrafet werden solle.

Dahingegen ist

6) derjenige, der zwar nicht wissentlich, doch aber unvorsichtig, mithin von jemand, welcher mit dem §. 1. erforderten Zeugnisse nicht versehen ist, Bäume kauft, folglich dadurch die Baumdieberei befördert, für jedes Stück mit fünf Mariengroschen zu bestrafen,

*) Hildesh. Land. Ver. Th. II. p. 238.

Digitized by Google

und diese Bestrafung, befindenden Umständen nach, in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Eben diese Strafe soll auch

7) gegen denjenigen eintreten, welcher nicht von Herumträgern, sondern von andern Orten her Bäume angekauft hat, und seinen Vorbesitzer, dessen Wohnort und die Zeit der geschehenen Lieferung anzugeben und zu bescheinigen nicht im Stande ist. Endlich ist

8) derjenige, welcher durch Zerreissen der Hecken und Beschädigung der Bäume, Entwendung der Blumen oder anderer Gartengewächse sich vergehet, nebst Ersetzung des zugefügten Schadens, gleichfalls dem Befinden nach mit einer angemessenen Geldstrafe, oder, nach der Größe des Vergehens, mit Civilarrest oder Zuchthausstrafe zu belegen. Letztlich soll

9) bei Vindication des aus den Gärten Gestohlenen kein strenger Beweis gefordert, sondern in dem Fall der ermangelnden, §§. 1. 6. und 7. erforderten, Legitimation, oder bei sonst eintretenden wahrscheinlichen Vermuthungen, der Bestohlene zur eidlichen Bestärkung seiner Angabe zugelassen werden.

hierdurch zu Jedermanns Warnung von Neuen in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Obrigkeiten im Fürstenthume Hildesheim die Anweisung ertheilt, die gegenwärtige Bekanntmachung an den gewöhnlichen Orten und in allen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Krügen öffentlich anschlagen zu lassen, und die Contravenienten der vorgedachten Verordnung zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, enthaltend eine Warnung des Publicums vor dem wissentlichen und unvorsichtigen Ankaufe gestohlener Sachen, zur Vorbeugung der Diebstähle, nach den Bestimmungen des Preußischen Straf-Coder, vom 20. April 1818. (III. 113.)

Die zeither zahlreich zu Unserer Kenntniß gekommenen Verbrechen des Diebstahls haben Uns die Überzeugung gegeben, wie ein großer Theil derselben dadurch erleichtert worden, daß mit dem Ankaufe der gestohlenen Sachen zu voreilig verfahren ist. Es wird daher nöthig sein, das Publicum auf die hierüber bestehenden Gesetze, so wie solche in dem Preußischen Land-Rechte Th. II. Tit. 20. §. 1231. seqq. enthalten sind, aufmerksam zu machen, um dasselbe dadurch vor den mit dem Ankaufe gestohlener Sachen verbundenen nachtheiligen Folgen zu warnen, und so dem Verbrechen des Diebstahls selbst möglichst vorzubeugen.

Das allegirte Gesetz macht nämlich einen Unterschied zwischen dem wissentlichen Ankaufe gestohlener Sachen, welcher nach §. 1238. l. c., wenn der Käufer auch nicht an dem Diebstahl unmittelbar Theil genommen hat, dennoch die Strafe des gemeinen Diebstahls zur Folge haben, und dem bloßen unvorsichtigen Ankauf gestohlener Sachen, dessen Strafe stets nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, in willkührlicher, doch nachdrücklicher

Digitized by Google

Geld- oder Gefängnißstrafe bestehen soll. Zur Vermeidung dieser Ankäufe sind nun im Preußischen Land-Rechte folgende Regeln und Straf-Bestimmungen aufgestellet:

§. 1231. Ein Jeder, dem von Verdächtigen oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

§. 1232. Besonders muß diese Vorsicht alsdann beachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Fall muß der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich Niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei: so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfandleihen ein Gewerbe macht, bei willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 1238. Hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §. 64. bis 84. beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnet worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen; ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen: so soll er, nach Verhältniß der began-

Digitized by Google

genen Nachlässigkeit, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

§. 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweiten Male schuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. beschriebenen Vergehens mehr als Einmal schuldig macht, außer der an sich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung seines Gewerbes, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschafft werden.

§. 1244. Kann die gestohlene Sache, oder der volle Werth derselben, dem rechtmäßigen Inhaber aber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestohlene Sache gekauft, oder zum Pfande genommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebene willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweiten Mal auf einer solchen Übertretung betroffen: so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243., 1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind so deutlich und ausführlich, daß es deren weiterer Auseinandersetzung nicht bedarf. Die Entschuldigung mit der Unkunde derselben kann daher in keinem Falle angenommen werden, und hat folglich ein Jeder, durch Übertretung der vor aufgestellten Vorschriften, die damit verbundenen gesetzlichen Nachtheile nothwendig verwirkt, und deren Erleidung seinem eigenen Vorsatze oder Versehen zuzuschreiben.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die auf die Feld- und Garten-Diebstähle gesetzten Strafen betr., vom 3. September 1818. (III. 217.)

Die Erfahrung hat zeither gelehrt, daß die Zahl der Diebstähle an Feld- und Garten-Früchten hieselbst und in der umliegenden Gegend überaus zunimmt, und sehen Wir Uns daher veranlaßt, nicht nur den Untergerichten in dieser Provinz eine vorzügliche Beschleunigung der rücksichtlich solcher Entwendungen ex officio einzuleitenden

Digitized by Google

Untersuchungen anzuempfehlen, als auch auf die für diese unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstähle im Preußischen Land-Rechte Th. II. Tit. 20. §. 1143. angeordneten schweren Strafen von sechs Wochen bis drei Jahre Straf-Arbeit aufmerksam zu machen, damit ein jeder Einwohner hieraus Veranlassung nehme, in seinen besondern Privat- oder öffentlichen Verhältnissen die ihm untergeordneten oder anvertrauten Personen hierüber zu belehren und vor Schaden zu warnen.

Landesherrliches Rescript an die K. Justiz-Canzleien zu Hannover und zu Göttingen, betreffend die Berechnung des Betrages von vier Silbergroschen bei Erörterung der Frage, ob ein Diebstahl für criminell zu achten ist *). (II. 31.)

Georg der Vierte ꝛc. Laut der in die Sammlung der Landes-Ordnungen und Gesetze Calenbergischen Theils **) aufgenommenen Verordnung des Herzogs Julius von 1579, von den zu den Ober- und den zu den Niedergerichten gehörigen Fällen, ist bekanntlich

»aller Diebstahl über vier Silbergroschen werth«

für criminell zu achten. Dieser Betrag pflegte bisher von den Gerichten meistens so berechnet zu werden, als ob derselbe vier Gutengroschen Cassenwerth, nach dem 18 Florin-Fuße, gleich käme. Indessen hat eine genaue, auf Veranlassung des Stadt-Gerichtes Unserer hiesigen Residenz-Stadt unlängst angestellte Prüfung ergeben: daß obige Berechnung zu gering ausgefallen ist: daß jene vier Silbergroschen vielmehr, nach richtiger Vergleichung des 1579 im Niedersächsischen Kreise befolgt gewesenen mit dem gegenwärtig gültigen 20 Florin-Fuße, nur einen Bruchpfennig weniger als sechs Gutegroschen Conventions-Werth ausmachen.

Unter diesen Umständen finden Wir Uns bewogen hiemit festzusetzen:

daß der mehrgedachte Betrag von vier Silbergroschen hinfort immer zu dem runden Äquivalente von

Sechs Gutengroschen Conventions-Werth

berechnet werden soll.

Ihr werdet Euch solches in allen vorkommenden Fällen schuldigst zur Richtschnur dienen lassen; und Wir verbleiben Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 16ten Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

Einfeld.

---

*) Über die Bestrafung eines Diebstahls unter 4 Silbergroschen im Fall der Concurrenz mit gleichartigen, oder wirklichen criminellen Diebstählen und im Falle schon früher Diebstahls halber Strafe erkannt ist. s. Minist.-Rescr. v. 2. Sept. 1825. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 177.

**) T. II. Cap. II. p. 663.

Digitized by Google

K. Landdrostei zu Osnabrück Bekanntmachung, die Bestrafung der Holzdiebstähle betr., vom 28. April 1828. (III. 76.)

Da es zweifelhaft geworden war, in welchen Fällen Holzdiebstähle, die zufolge Kaisers Carl's des Fünften peinlicher Gerichts-Ordnung nach Gewohnheit jedes Landes und Orts gestraft werden sollen, nach der Observanz des Fürstenthums brüchtenmäßig oder aber criminell zu bestrafen sind: so ist auf die deshalb erstatteten Berichte von dem K. Cabinets-Ministerio entschieden und bestimmt worden, daß

1) wenn dergleichen Vergehen in den Marken verübt sind und damit keine andere criminell strafbare Handlungen concurriren, solche ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Größe des verübten Frevels brüchtenmäßig bei den Holz-Gerichten zu bestrafen sind; daß aber
2) wenn solche außerhalb der Marken in den Forsten der allerhöchsten Landes-Herrschaft oder anderer Privat-Eigenthümer begangen worden sind, dieselben nur so weit brüchtenmäßig bestraft werden sollen, als der Werth des entwandten Holzes die Summe von acht Thalern nicht übersteigt und mit dem Vergehen nicht etwa andere Handlungen zusammentreffen, welche eine criminelle Bestrafung nach sich ziehen; daß mithin, wenn außerhalb der Marken für mehr als acht Thaler an Werth Holz diebischer Weise entwendet worden ist, die Handlung eine criminelle Bestrafung zur Folge haben soll.

Allen Obrigkeiten und Bewohnern des Fürstenthums Osnabrück wird dieses zur Nachachtung und Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Verordnung über die Bestrafung des Wilddiebstahls in dem Fürstenthume Hildesheim. (III. 137.)

Georg der Vierte ꝛc. Es gebricht in den in Unserem Fürstenthume Hildesheim geltenden Gesetzen an bestimmten Vorschriften über die Bestrafung des Wilddiebstahls und es ist daher neuerlich in Zweifel gezogen: ob die in jener Provinz begangenen Wilddiebereien überhaupt eine peinliche Bestrafung nach sich ziehen können.

Da inmittelst bislang von Unserer Justiz-Canzlei in Hildesheim die von peinlicher Bestrafung der Entwendung an unverwahrten Gegenständen geltenden Grundsätze gegen Wilddiebe zur Anwendung gebracht, und demzufolge nach den Umständen abgemessene peinliche Strafen gegen selbige verhängt sind, nun aber so wenig der Schutz, welcher dem Jagd-Rechte angedeihen muß, als die manichfaltigen schädlichen Folgen, welche die Wilddieberei überhaupt nach sich zieht, es gestatten, daß über die Strafbarkeit dieses Vergehens irgend ein Zweifel obwalte: so haben Wir für nothwendig erachtet, die in Ansehung der Bestrafung desselben von Unserer Justiz-Canzlei des Fürstenthums Hildesheim bislang beobachteten Grundsätze für diese Provinz einstweilen und bis dahin, daß um-

Digitized by Google

fassendere Straf-Sanctionen auch in Beziehung auf den Wilddiebstahl ergehen, hiedurch im Allgemeinen ausdrücklich zu bestätigen.

Nach Anleitung dieser Grundsätze und zur näheren Bestimmung ihrer Anwendung verordnen Wir für Unser Fürstenthum Hildesheim das Folgende.

Jeder, welcher in einem Jagd-Reviere, in welchem er zu jagen nicht berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt, ist mit einer Leibes-Strafe zu belegen, welche in dem geringsten Falle auf vierzehntägiges Gefängniß zu beschränken, übrigens aber nach den Umständen abzumessen und vorzüglich darnach schwerer oder leichter zu bestimmen ist, je nachdem das entwandte Wild zur hohen oder niedern Jagd gehört, einen größeren oder geringeren Werth hat, auch der Wilddieb zuvor bereits wegen eines gleichen Vergehens gestraft ist, oder nicht.

Es ist indeß, so fern nicht sonstige besonders erschwerende Umstände mit der That verbunden sind, oder nicht andere Verbrechen mit dem Wilddiebstahle zusammentreffen, welche nach den Gesetzen eine härtere Bestrafung zur Folge haben, die Strafe bis zu einer öffentlichen Arbeits-Strafe erst dann zu steigern, wenn der Thäter zum dritten Male einen Wilddiebstahl begangen und wegen dieses Verbrechens früher wenigstens schon ein Mal eine Gefängniß-Strafe erlitten hat.

Ein Attentat des Wilddiebstahls, welches namentlich auch dann anzunehmen ist, wenn jemand eine fremde Wildbahn, außer den Heerstraßen und größeren Verbindungs-Wegen, mit Geräthschaften zum Fangen des Wildes oder mit einem Schießgewehr betritt, welches nicht durch Abschrauben des Steins oder auf sonstige Weise zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, ist verhältnißmäßig, jedoch auch mit Gefängniß, zu bestrafen.

In allen unter den obigen Straf-Bestimmungen begriffenen Fällen darf nur dann eine Geld-Strafe statt der Leibes-Strafe erkannt werden, wenn nach der Person und dem Stande des Thäters mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er nicht in gewinnsüchtiger Absicht darauf ausgegangen sei, Wild in einem fremden Jagd-Reviere zu erlegen oder einzufangen.

In Ansehung der geringeren Jagd-Frevel, welche in der Hildesheimschen Landes-Verordnung vom 8ten April 1769 *) besonders benannt sind, behält es bei der daselbst vorgeschriebenen polizeilichen Bestrafung sein Bewenden.

Wir gebieten allen, welche es angeht, nach diesen Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben diese Unsere Verordnung gehörig bekannt machen, auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einrücken lassen.

Gegeben St. James's, den 18ten Julius des 1828sten Jahres, Unseres Reichs im Neunten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

*) Hildesh. Landes-Ordnungen Th. I. p. 392.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die auf die widerrechtliche Adquisition gestrandeter Sachen anzuwendenden gesetzlichen Strafen betr., vom 31. December 1818. (III. 267.)

Mehrere zeither bei Uns zur Sprache gekommene Criminal-Fälle haben Uns die Überzeugung gegeben, daß bei Aufbewahrung der auf der See verunglückten Güter nicht immer mit der Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren wird, als dies die Gesetze vorschreiben, vielmehr hat die Erfahrung gelehrt, daß verschiedene Einwohner in dieser Provinz solche Sachen als herrenlos angesehen, sich derselben eigenmächtig angemaßt, und selbst ohngeachtet obrigkeitlicher Verwarnung wiederum an dritte Personen veräußert haben.

In jedem Falle sind die Urheber sowohl als die Theilnehmer an solchen Vergehungen von Uns zur Untersuchung gezogen, und mit den schwersten Strafen belegt worden, indem eine Entwendung gestrandeter Sachen nach dem Preuß. Land-Rechte Th. II. Tit. 20. §. 1141. als ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen angesehen werden muß, der nach Verhältniß des Betrages des Entwendeten von sechs Wochen bis auf drei Jahre Zuchthaus-Strafe arbitrirt werden solle.

Bei der großen Immoralität einer solchen Handlung an und für sich, und da das Preuß. Landrecht l. c. Tit. 15., §. 82. und 83. ausdrücklich festsetzt:

daß jede Orts-Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten schuldig sind, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden,

Privat-Personen aber derselben sich unter keiner Bedingung anmaßen sollen,

haben nicht nur die Haupt-Thäter, sondern auch die Theilnehmer an solchen Vergehungen, sie mögen nun unmittelbar an denselben Theil genommen, oder wissentlich dergleichen geraubte Güter an sich gebracht, oder auch nur an den Vortheilen des Verbrechens mittelbar participirt haben, nach bekannten Vorschriften Unsers Straf-Gesetzbuchs über die Theilnehmung an den Verbrechen und den verbotenen Ankauf gestohlener Sachen, l. c. §. 64. seqq. und §. 1231. seqq. die Strafe gemeiner Diebe im verschärften Grade auch fernerhin ohne weitere Nachsicht zu erwarten.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii wegen der beim Bergwerksbetriebe auf dem Harz eingerissenen Unterschleife und deren Entdeckung, vom 26. October 1819. (III. 207.)

Nach den von der K. Berghauptmannschaft des Harzes an Uns erstatteten Berichten haben leider auf dem Harz, und namentlich auf dem Clausthaler Gruben-Reviere, die Unterschleife und Be-

Digitized by Google

trügereien im Bergwerks-Haushalte oder die sogenannte Matz-hammelei schon seit mehreren Jahren im höchsten Grade überhand genommen, und es hat eine bedeutende Anzahl der Bergbedienten vom Leder nebst ihren Untergebenen und anderen Personen Antheil daran oder doch Wissenschaft davon gehabt. Ungeachtet dieser großen Ausbreitung hat gleichwohl lange Zeit hindurch niemand sich zu einer pflichtmäßigen Anzeige dieser Treulosigkeiten entschließen können, weil entweder das Bewußtsein eigener Mitschuld, oder die Furcht vor der Rache der dabei betheiligten Vorgesetzten, oder auch die falsche Ansicht, daß die Entdeckung solcher Unterschleife für einen niederträchtigen Verrath zu achten sei, davon zurückhielt. Ja es hat endlich die große Ausbreitung dieser Betrügereien bei manchen Personen den Glauben erregt, daß selbige für kein Verbrechen, sondern höchstens für ein kleines Unrecht zu halten seien.

Wir sehen Uns daher genöthiget, hiedurch Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

I. Werden sämmtliche bei den Berg- und Hütten-Werken angestellten Bedienten und Arbeiter hiedurch verwarnt, daß alle und jede Betrügereien zum Nachtheil der Bergwerks-Cassen, oder die sogenannte Matzhammelei, durch die bestehenden Gesetze für ein schweres Verbrechen erklärt worden sind, und nach der Verordnung vom 11ten März 1686 *), welche fortwährend in voller Kraft besteht, wenn auch die verübte Untreue nur wenig Groschen betrifft, mit unausbleiblicher Entsetzung vom Dienste, wenn aber die Veruntreuung ein Mehreres beträgt, oder gar von einer Bergamts-Person verübt wird, an Ehre und Gut und selbst am Leben bestraft werden müssen.

II. Werden die gedachten Bedienten und Arbeiter und überhaupt sämmtliche Einwohner des Harzes darauf aufmerksam gemacht, daß wenn jemand dergleichen Betrügerei oder sogenannte Matzhammmelei erfährt, und solche dem Bergamte zur Anzeige bringt, dies keineswegs für eine verachtungswürdige Verrätherei, sondern vielmehr für eine lobenswerthe That und einen Beweis rechtschaffener Gesinnungen zu achten sei. So wie jeder rechtliche Mann, wenn er sieht, daß ein Dieb einen Dritten zu bestehlen im Begriff ist, diesen benachrichtigen und ihm zur Ergreifung des Diebes Beistand leisten wird, eben so gut wird auch ein rechtschaffener Mann, wenn er erfährt, daß die herrschaftlichen Cassen durch Unterschleif und Betrug bestohlen werden, die vorgesetzten Behörden deßhalb warnen und zur Entdeckung des Thäters behülflich sein, und mag deßhalb keineswegs für einen böslichen Angeber und Verräther gescholten werden.

III. Insbesondere müssen Wir alle beim Berg- und Hütten-Wesen angestellten und in Eid und Pflicht genommenen Personen daran erinnern, daß der von ihnen abgeleistete Eid auch dahin gerichtet sei:

der höchsten Herrschaft und gemeinen Bergwerks Schaden treulich und fleißig zu warnen und abzuwenden, und wenn sie

*) C. C. Cal. T. IV. Cap. VI. p. 143.

Digitized by Google

die Bergwerks-Ordnungen übertreten befinden, solches zu warnen und anzusagen;

daß demnach die Verschweigung der im Bergwerks-Haushalt von Andern begangenen und zu ihrer Wissenschaft gelangten Unterschleife oder Maßhammeleien ihren beschwornen Eidespflichten zuwider laufe, und sie sich dadurch sowohl vor Gott und ihrem Gewissen in schwere Verantwortung stürzen, als auch die zeitlichen Strafen des Eidbruches unfehlbar zuziehen.

IV. Ferner versprechen Wir hiemit, daß, wenn jemand, wer es auch sei, irgend einen von Andern begangenen oder bevorstehenden Unterschleif der K. Berghauptmannschaft oder dem Bergamte redlich und aufrichtig anzeigt, nicht nur, wenn er es verlangt, sein Name, so lange als dessen Entdeckung nicht zur Überführung der Verbrecher durchaus nöthig wird, völlig verschwiegen gehalten, sondern ihm auch gegen alle und jede Verunglimpfungen und Bedrückungen, welche er wegen dieser Anzeige zu befürchten haben möchte, der kräftigste Schutz und Beistand gewährt werden solle. Überdem soll derjenige, durch dessen Anzeige die Entdeckung erheblicher, von andern Personen begangener Unterschleife und die Überführung der Thäter bewirkt worden ist, für das Verdienst, was er sich dadurch erworben hat, von der K. Berghauptmannschaft, nach Maaßgabe der Umstände, durch Beförderung im Dienst, oder durch ein Geldgeschenk, oder auf andere Weise angemessen belohnt und öffentlich ausgezeichnet werden.

V. Endlich verordnen Wir auch noch, daß, wenn irgend jemand solche Unterschleife oder Maßhammeleien, an denen er selbst Antheil genommen hat, die aber noch nicht entdeckt worden sind, selbst zuerst anzeigt und ein offenes vollständiges Bekenntniß darüber ablegt, ihm dieses jedesmal zu einer erheblichen Milderung der durch sein Vergehen sonst verwirkten Strafe und selbst, den Umständen nach, zur gänzlichen Begnadigung gereichen solle; wohingegen aber diejenigen, die die von ihnen begangenen Unterschleife hartnäckig ableugnen und wohl gar Andere zur Ableugnung derselben ermuntern oder darin bestärken, wenn sie nachmals ihrer Vergehungen überführt werden, mit desto härterer Strafe angesehen werden sollen.

Übrigens soll gegenwärtige Bekanntmachung nicht nur in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt, sondern auch auf dem Harze in allen Zechenhäusern, Puchwerken und Hütten, so wie an andern gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und auch von den Kanzeln und in den Schulen bekannt gemacht werden.

Authentische Declaration der Verordnung gegen die Banqueroutirer vom $^{15}/_{26}$sten März 1726. *) (I. 321.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir vernehmen, daß die unterm $^{15}/_{26}$sten März 1726 erlassene landesherrliche

*) Corp. Const. Cal. T. II. p. 706. Wegen Anwendbarkeit der Banqueroutier-Verordnung auf Minderjährige s. Minist.-Rescr. v. 27. Jan. 1827. Juristi. Zeit. 1827. H. 2. p. 81.

Digitized by Google

Verordnung, welchergestalt gegen die muthwilligen Banqueroutirer und deren Eheweiber, ingleichen gegen diejenigen, welche aus Unverstand oder Nachlässigkeit eine Banqueroute machen, zu verfahren ꝛc.

neuerlich einen Zweifel veranlaßt hat, ob die darin vorgeschriebenen Strafen nur gegen solche Schuldner erkannt werden dürfen, »welche dolo directo vel indirecto, lediglich durch Geld-Anleihen ihre Gläubiger verkürzt haben,« nicht aber auch gegen solche, welche auf andere vorsätzliche oder fahrlässige Weise in den Zustand der Zahlungslosigkeit gerathen sind.

Es giebt nun schon die Einleitung der gedachten Verordnung und die darin deutlich ausgedrückte Absicht:

die in Unsern Hannöverischen Landen schon vorhandenen heilsamen Reichs- und Landes-Constitutionen, insonderheit den Reichs-Abschied (die Reformation guter Polizei) vom Jahre 1548, Tit. 22. und 1577, Tit. 23., die Constitution von Erequirung untadelhafter Briefe und Siegel vom 13ten November 1617, wie auch Unsere Polizei-Ordnungen ꝛc. zu schärfen,

hinreichend zu erkennen, daß diese Verordnung auf keine Weise zur Begünstigung vorsätzlicher, muthwilliger, oder fahrlässiger Banqueroutirer, und zur Beschränkung der durch die ältern Reichs- und Landes-Gesetze ihnen angedroheten Strafen gereichen soll.

Nicht minder erhellet aus der Überschrift der Verordnung, zusammengehalten mit den §§. 1. und 9. derselben, wie es nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann, von der Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften diejenigen Falliten auszuschließen, denen nur eine Fahrlässigkeit und Unbesonnenheit bei ihrer Vermögenszerrüttung zur Last fällt und gegen welche der Beweis eines directen oder indirecten bösen Vorsatzes nicht zu führen steht.

Daneben würde der Zweck des Gesetzes verfehlt werden, wenn nur der Banqueroutirer, welcher durch Geld-Anleihen, nicht aber auch der, welcher durch Ankauf von Waaren und andern Gegenständen, die er nicht bezahlen kann, oder durch übertriebenen Aufwand seine Gläubiger um das Ihrige bringt, und welchen die angezogenen Reichsgesetze dem fallirenden Geld-Anleiher völlig gleich stellen, der Verordnung unterworfen werden sollte.

Damit jedoch in Zukunft aller Zweifel hinwegfalle, den die buchstäbliche Auslegung einzelner in den §§. 1. und 9. der oftgedachten Verordnung gebrauchter Ausdrücke, nach ihrem beschränkten Sinne, veranlassen könnte, erklären Wir hiedurch, zur Richtschnur für Unsere Gerichte,

daß 1) die angeführten Paragraphen keinesweges auf die durch Geld-Anleihen herbeigeführte Insolvenz zu beschränken sind, sondern daß auch das Erborgen von Waaren oder andern Gegenständen, so wie jede auf Kosten der Gläubiger ausgeübte Verschwendung, ein gleicher unverhältnißmäßiger Aufwand und jede verderbliche den Gläubigern zum Schaden gereichende Unordnung in den Geschäften oder im Hauswesen, unter der Disposition des Gesetzes begriffen ist;

Digitized by Google

und 2) daß insbesondere der 9te §. der mehrerwähnten Verordnung von 1726 auch von solchen Personen zu verstehen ist, welche lediglich durch ihren Unverstand, ihre Unbesonnenheit und Fahrlässigkeit, ohne Concurrenz irgend eines bösen Vorsatzes, sich außer Stand gesetzt haben, ihre Gläubiger zu befriedigen; wie selbst die Worte dieses §. deutlich zu erkennen geben.

Carlton-House, den 24sten September 1822.

George R.

E. Grf. v. Münster.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, daß die Ehe zwischen Stief-Vater und Stief-Tochter durchaus verboten sei, und Warnung vor dem Verbrechen der Unzucht zwischen Stief-Ältern und Stief-Kindern nach den Straf-Gesetzen des Preußischen Landrechts, vom 10ten Junius 1818. (III. 144.)

Durch einen in dieser Provinz sich ereigneten Criminal-Fall veranlaßt, wird zufolge eines Rescriptes des K. Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 3ten d. M. hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Ehe eines Stief-Vaters mit seiner Stief-Tochter durchaus nicht erlaubt ist, und eine Dispensation dazu von der höchsten Landesherrschaft in keinem Falle ertheilt werden kann, vielmehr in dem Preußischen Landrechte Theil II. Tit. 20. §. 1033 sqq. auf das Vergehen der Unzucht der Stief-Ältern mit ihren Stief-Kindern mehrjährige Zuchthaus-Strafe geordnet ist.

Indem Wir dieses als Warnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Geistlichen in dieser Provinz, hierüber bei vorkommenden, passenden Gelegenheiten, die nöthigen Belehrungen an ihre Gemeinden von den Kanzeln ergehen zu lassen, und auf diesem Wege den gerügten Vergehungen möglichst vorzubeugen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, das Verbot der Ehe zwischen Stief-Ältern und Stief-Kindern, imgleichen das Verbrechen der Unzucht zwischen den gedachten Personen betr., vom 30. Juli 1818. (III. 182.)

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder in dem hiesigen Fürstenthume die irrige Meinung herrscht, als ob zu der Ehe zwischen Stief-Ältern und Stief-Kindern eine Dispensation zu erhalten stehe, und eben daher die Unzucht zwischen Stief-Ältern und Stief-Kindern einer harten Ahndung nicht zu unterziehen sei: so wird, auf ausdrückliche Verfügung des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover, öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß eine Dispensation zu den vorbemerkten Ehen in keinem Falle ertheilt und das

Digitized by Google

Verbrechen der Unzucht zwischen Stief-Ältern und Stief-Kindern mit schwerer Leibesstrafe belegt werde.

Sämmtliche Beamte und Prediger Unsers Bezirkes fordern Wir auf, dieses Ausschreiben in allen Gemeinden und Bauerschaften ihres Amtes und Kirchspiels zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim, wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Eltern beweisen. (II. 476.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, die für Unsere Alt-Hannöverischen Provinzen unter dem 30sten November 1735 ergangene Verordnung wegen Bestrafung der Kinder, so sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, welche folgender Maßen lautet:

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir einige Zeit her zu unserm sonderbaren Mißfallen wahrgenommen, daß die Widerspenstigkeit und Boßheit der Kinder gegen ihre Ältern gar zu sehr einzureißen beginne, dergestalt, daß sie, mit Hintansetzung der ihnen schuldigen Pflicht und Liebe, dieselben nicht allein geschmähet, gescholten und ihnen geflucht; sondern auch so gar Hand an sie geleget, ohngeachtet solches so wol in Gottes Wort als in der hiesigen Polizei-Ordnung bei nachdrücklicher Straffe verbotten, auch theils bei denen Land-Gerichten, theils bei denen Justitz-Collegiis würklich bestraffet worden;

Wir aber dergleichen Boßheiten zu steuren ernstlich gemeynet sind: So ordnen Wir und wollen, daß solche Frevelthaten, es mögen selbige so geringe sein wie sie wollen, hinführo jedesmal für criminel angesehen von Unsern Beamten davon an die Justitz-Collegia berichtet und die Verbrecher respective mit dem Zucht-Hause und Karrenschieben dem Befinden nach bestraffet werden sollen.

Es haben demnach Unsere Justitz-Collegia und Beamte, wie auch die adliche Gerichte und Magistrate in denen Städten, so mit der Criminalitet versehen, sich hiernach zu achten; Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten affigiret, sondern auch alle Jahre auf den Sonntag nach Weynachten in denen Städten von denen Cantzeln auf dem Lande aber auf denen Kirch-Höfen nach geendigtem Gottes-Dienste, verlesen werden.

Geben Hannover den 30. Novembr. 1735.

Auf Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.) H. Fhr. Grote.

auch auf Unser Fürstenthum Hildesheim zu erstrecken.

Indem Wir nun solches den gesammten Unterthanen Unsers bemeldeten Fürstenthumes, insbesondere aber allen Obrigkeiten und Gerichten, zur schuldigsten Nachachtung hiemit bekannt machen, erklären Wir zugleich: daß in obstehender Verordnung, unter dem

Digitized by Google

allgemeinen Ausdrucke: Ältern — nicht bloß die leiblichen, sondern eben so auch die Stief- und Schwiegerältern zu verstehen, mithin die Stief- und Schwiegerkinder, welche sich gegen letztere vergehen, nicht minder als die leiblichen mit der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Strafe zu belegen sind.

Hannover, den 4. November 1817.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer. Rumann.

Verordnung, die Erstreckung der Verordnung vom 4ten November 1817 wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, auf die Stadt Goslar betr. (III. 74.)

Georg der Vierte ꝛc. Bereits unterm 4ten November 1817 haben Wir die für Unsere Alt-Hannoverschen Provinzen unterm 30sten November 1735 ergangene Verordnung wegen Bestrafung der Kinder, so sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, auch auf Unser Fürstenthum Hildesheim erstreckt. Inzwischen ist es zu Unserer Kenntniß gekommen, daß darüber annoch Zweifel gehegt werden, ob selbige auch auf Unsere in der Verordnung vom 4ten November 1817 nicht ausdrücklich erwähnte Stadt Goslar anwendlich sei. Um daher solchem Zweifel zu begegnen und die Gleichförmigkeit der Rechtspflege auch in dieser Hinsicht zu befördern, wollen Wir hiedurch ausdrücklich erklären, daß Unsere mehrerwähnte Verordnung vom 4ten November 1817 ihrem ganzen Inhalte nach auch auf Unsere Stadt Goslar angewendet werden solle; und haben sich demnach alle diejenigen, welche dieses angeht, hiernach gebührend zu achten.

Hannover, den 22sten April 1828.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Stade, enthaltend die Erneuerung der Verordnung wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, und die Declaration, wodurch solche Verordnung auf Vergehungen der Stief- und Schwieger-Kinder wider ihre Stief- und Schwieger-Ältern extendirt worden, vom 14ten Junius 1819. (III. 96.)

Es ist die, zuerst unter dem 30sten November 1735, ergangene Verordnung, wegen Bestrafung der Kinder, so sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, welche unter

Digitized by Google

dem 17ten Februar 1736 in den Herzogthümern Bremen und Verden, und unter dem 10ten April 1736 in dem Lande Hadeln, im Wesentlichen von Wort zu Wort gleichlautend, publicirt ist und folgenden Inhalt hat:

(s. die vorige Verordnung p. 762.)

dem Vernehmen nach, nicht hinreichend mehr bekannt und hat auch — weil keine Abdrücke zum Theil mehr vorräthig sein sollen — nicht allenthalben, in vorgeschriebener Maaße, öffentlich verlesen werden können.

Die unterzeichnete K. Regierung hat sich daher veranlaßt sehen müssen, nicht nur von Neuem die vorstehende Verordnung, sondern auch zugleich bekannt werden zu lassen:

daß, vorlängst ergangener Declaration zu Folge, Vergehungen der Stief- und Schwieger-Kinder wider ihre Stief- und Schwieger-Ältern, eben so wohl als diejenigen der leiblichen Kinder gegen ihre leiblichen Ältern, nach obiger Verordnung, criminell untersucht und bestraft werden sollen *);

und wird übrigens die Verfügung getroffen werden, daß die gegenwärtige erneuerte Bekanntmachung, welche gehörigen Orts anzuschlagen ist, an einem der nächsten Sonntage, und in Zukunft an dem in der Verordnung vorgeschriebenen Sonntage, von den Kanzeln oder auf den Kirchhöfen verlesen werde.

Verordnung über die Strafen einiger geringeren Verbrechen in den Gerichtssprengeln der Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade und Hildesheim. (I. 489.)

Georg der Vierte ꝛc. Während der feindlichen Usurpation Unserer Deutschen Staaten hat das von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät angeordnete, und damals noch in gewisser amtlicher Thätigkeit verbliebene Justiz-Departement des Ministerii aus dringenden Ursachen die mildere Bestrafung verschiedener geringeren Verbrechen, mittelst Ausschreiben an die Gerichte vom 25sten April 1809, verfügt. Die hiedurch getroffenen Vorschriften sind, nach wiederhergestellter rechtmäßigen Regierung, von Unserem Cabinets-Ministerio einstweilen beibehalten worden, und es wird nach denselben noch jetzt in den Gerichtssprengeln Unserer Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade und Hildesheim verfahren.

Wir haben diese milderen Straf-Bestimmungen, als überhaupt zweck- und zeitgemäß, zu genehmigen geruhet, und wollen daß solche, bis zur Verkündigung eines neuen allgemeinen Straf-Gesetzbuches oder einer früheren gesetzlichen Abänderung, auch hinfort wie bisher in denjenigen Provinzen und Landestheilen Unseres König-

*) s. Minist.-Rescr. v. 16. Juli 1785 und rescriptum regiminis Stadensis v. 5. Aug. 1785. Juristz. Zeit. 1830. H. 1. p. 17.

Digitized by Google

reichs Hannover zur Anwendung gelangen, wo sie gegenwärtig beobachtet werden.

Da Wir jedoch vernehmen, daß die von Uns nothwendig gefundene öffentliche Bekanntmachung jener gelinderen Straf-Normen noch zur Zeit nicht erfolgt ist: so lassen Wir den wesentlichen Inhalt des bemeldeten Ausschreibens, in der Art, wie Wir denselben vorerst ferner durch die Gerichte angewandt wissen wollen, mittelst Abdrucks am Schlusse dieser Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft bringen. Zugleich befehlen Wir allen, welche solches angeht, insbesondere den für die fraglichen Provinzen und Landestheile bestellten oberen und niederen Gerichten, sich danach schuldigst zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 8ten October des 1824sten Jahrs, Unseres Reichs im Fünften.

George Rex.

v. Stralenheim.

Ausschreiben

des vormaligen Justiz-Departements, datirt Celle den 25sten April 1809, nach dessen wesentlichem Inhalte, in so weit derselbe vorerst noch ferner zur Anwendung kommen soll.

1) *) Die ohne Erbrechen der Thüren oder Schlösser, oder ohne gewaltsames Durchbrechen der Befriedigungen begangenen, nicht über 12 Mgr. Cassen-Münze, nach einem ungefähren, sich auf die Notorietät des Orts gründenden Überschlage, betragenden Feld- und Garten-Diebereien,

sind nach einer bloß summarischen, jedoch zu Protocoll vorzunehmenden Untersuchung, von den Beamten, mit einem höchstens nur auf acht Tage sich erstreckenden und in der Regel mit der Caren zu verbindenden Gefängnisse zu bestrafen; daneben sind aber die Thäter jedesmal zur völligen Erstattung des Entwandten oder, Aushülfsweise, zur Entschädigung des Bestohlenen durch Arbeit anzuhalten.

Alle unter obigen Bestimmungen nicht begriffene Feld- und Gartendiebstähle bleiben nach wie vor zur Bestrafung der Justiz-Canzlei verstellet. Jedoch werden hievon künftig keine andere mit einer Verurtheilung zu öffentlicher Arbeitsstrafe zu belegen sein, als diejenigen, deren Werth sich entweder über 5 Rthlr. Cassen-Geld erstrecket, oder welche zum dritten Male begangen werden und deren Thäter schon einmal wenigstens mit einem vierwöchigen Gefängnisse oder einmaligem Stellen an den Pfahl bestrafet sind, oder endlich die mittelst Erbrechens der Thüren oder Schlösser, oder mittelst gewaltsamen Durchbrechens der Befriedigungen verübt worden.

Bei den beiden letzten Arten schließet der geringe Werth des

---

*) Vergl. Rescript K. Cab.-Ministerii v. 24. Nov. 1823. Juriſt. Zeit. 1826. Heft 2. pag. 97. u. ibid. 1835. H. 2. p. 97. desgl. Minist.-Rescript vom 26. Sept. 1837. Juriſt. Zeit. 1838. H. 2. p. 33.

Digitized by Google

Entwandten die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten überhaupt nicht aus, wenn gleich bei Bestimmung der Dauer derselben mit darauf zu sehen sein wird.

Alle andere zu den eben erwähnten dreierlei Arten und zu der vorhin bestimmten einstweiligen Competenz der Ämter nicht gehörige Feld- und Gartendiebereien werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Gefängnißstrafe belegt, welche nach Verhältniß der erschwerenden Umstände, selbst auch beim ersten Diebstahle, durch Ausstellung an den Strafpfahl und durch Tragung eines Theils der gestohlenen Frucht während der Ausstellung an den Pfahl geschärfet werden kann, wenn nicht die persönliche Beschaffenheit des zu Strafenden, sein Alter, seine Gesundheit oder seine sonstigen Verhältnisse oder auch seine Verbindung mit Zünften und Gilden dieselbe bedenklich machen sollten.

Übrigens wird zwar, in der Regel, der zweite Feld- und Gartendiebstahl auch mit Pfahlstrafe zu belegen sein; jedoch, weil deren Nutzen durch eine zu häufige Anwendung wegfallen möchte, dieses, außer bei besonders beschwerenden Umständen, nur alsdann Anwendung finden, wenn der erste Diebstahl schon, und zwar von der Justiz-Canzlei, bestraft worden ist.

Endlich verbleibt es, in Ansehung der Gegenstände der Feld- und Gartendiebereien, bei den bisher in den Gerichten angenommenen Grundsätzen, und wird auch, bei Ermäßigung der Dauer der Strafen, die Erstattung der gestohlenen Sachen fernerhin mit zu beachten sein.

2) Werden einfache Ehebrüche, wenn der beleidigte Theil dem Schuldigen verziehen oder eine Fürbitte für ihn eingelegt hat, nur mit vier- bis sechswöchigem Gefängniß und einer vierzehntägigen Caren zu bestrafen, und wird darnach auch die Strafe der ledigen Person verhältnißmäßig etwas herabzusetzen sein *).

3) Wird die Strafe der dritten oder öfter wiederholten Schwächung oder Hurerei nur auf dreiwöchiges, mit achttägiger Caren verbundenes Gefängniß festzusetzen sein **).

4) Wird bei zweiten, einfachen und kleinen, Diebstählen, wenn der erste Diebstahl noch nicht bestraft gewesen, und beide Entwendungen zusammengerechnet die Summe des großen Diebstahls nicht ausmachen, eine Gefängnißstrafe, deren Dauer und Verbindung mit der Caren, oder auch, bei besonders erschwerenden Umständen, mit dem Stellen an den Pfahl, nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sind, hinlänglich sein. Ist aber eine Bestrafung wegen ersten Diebstahles schon vorhergegangen, oder kommt, durch Zusammenrechnung beider Entwendungen, die Summe eines großen Diebstahls heraus: so

*) In Bremen und Verden wird auch der doppelte Ehebruch nur mit Gefängnißstrafe belegt, eine Reluition derselben mit Geld ist aber von den Gerichten nicht mehr zuzugestehen. Minist.-Rescr. v. 29. Mai 1822. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 49.

**) Abgeändert durch das Gesetz v. 27. Juni 1838.

Digitized by Google

sind, hinsichtlich der Verurtheilung zu öffentlicher Arbeitsstrafe, die bisher gültig gewesenen Grundsätze ferner zu beobachten.

5) Werden die zum ersten Male begangenen Wilddiebereien, sobald kein Hoch-Wildprett gefangen oder getödtet ist, weshalb es bei der Verordnung gegen die Wilddieberei verbleibet, selbst wenn der Dieb auf Zurufen die Flucht nimmt und sich ins Korn oder in ein Gebüsch verstecket, mit einem sechswöchigen, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brot abzusitzenden Gefängniß hinlänglich bestraft.

Sobald solche aber mit gefährlichen Drohungen oder Handlungen, oder auch nur mit der Weigerung, das Gewehr abzugeben, verbunden sind, oder der Wilddieb sogar sein Gewehr anschläget, oder sich auf andere Art wirklich zur Wehr setzet, muß es bei der ordentlichen Strafe, er mag sich der Wilddieberei zum ersten oder zweiten Male schuldig gemacht haben, verbleiben. Das nämliche findet Statt, sobald er schon einmal Wilddiebstahls halber bestrafet ist.

Auch der wissentliche Verkäufer gestohlenen, zur niederen Jagd gehörigen Wildpretts, oder der sonstige Gehülfe eines solchen Wilddiebes, wird zum ersten Male mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu verschonen sein.

Was endlich annoch

6) die Trunkfälligkeit betrifft: so wird die Vorschrift vom 5ten December 1736 *), nach welcher, schon nach einem dreitägigen Gefängnisse, Karren- und Zuchthausstrafe eintritt, dahin, daß solche nur erst nach einem zweiten vergeblichen Versuche mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe Statt finde, vorerst modificirt **).

III. Criminal-Proceß.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gültigkeit der Criminal-Instruction in der Stadt Goslar und deren Gerichts-Bezirk. Ver. v. 5. Sept. 1816. — Verhaftung von Personen und Vernehmung nach der Verhaftung. Staats-Grund-Gesetz v. 26. Sept. 1833. §. 34. — Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige. Verordn. vom 14. Juli 1820. Art. 85. ff. — Stempel-Freiheit der Anzeigen in Polizei- und Criminal-Sachen. Ges. v. 21. Sept. 1834. §. 7. — Gegenwart zweier Beamte bei Criminal-Verhören, Minist.-Rescr. v. 31. Juli 1833. Jurist. Zeit. 1835. H. 1. p. 177. — Provisor. Gültigkeit der Criminal-Instruction v. 1736. im Fürstenthum Osnabrück. Ausschreiben der prov. Regier.-Commission zu Osnabrück v. 25. Oct. 1814. Jurist. Zeit. 1836. H. 2. p. 145. Vergl. auch Jurist. Zeit. 1839. H. 2. p. 177.

Transitorische Verordnung, über peinliche Sachen für die gesammten K. deutschen Staaten. (468.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die nachtheiligen Wirkungen der Unsern deutschen Staaten während der feindlichen Usurpation derselben aufgedrungenen fremden Criminal-Verfassung, sind

*) C. C. Cal. T. III. Cap. IV. p. 1042. und C. C. Luneb. T. II. Cap. IV. p. 1911.

**) Abgeändert durch das Gesetz v. 27. Juni 1838.

Digitized by Google

Unserer Landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen. Um solchen, so weit es möglich ist, baldigst abzuhelfen, finden Wir Uns in Gnaden bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Da von den usurpirenden Regierungen eine große Anzahl ausländischer Verurtheilten in die Strafanstalten Unserer Lande, dagegen auch viele einheimische Verurtheilte in auswärtige Strafanstalten versetzt worden sind, deren gegenseitiger Austausch zwar theils schon geschehen, theils aber noch zu beschaffen ist: so achten Wir nöthig, Unsern Regierungs-Behörden und Obrigkeiten den Grundsatz zu eröffnen, nach welchem Wir, unter steter Voraussetzung einer gleichmäßigen Anerkennung desselben, Unsere Lande zur Zurücknahme der Strafgefangenen aus dem Auslande für verpflichtet betrachten. Die Zurücknahme soll, nämlich in Hinsicht aller derer Verbrecher unweigerlich geschehen, welche innerhalb der hiesigen Lande delinquiret haben, und entweder früher von Unseren Criminal-Behörden verurtheilt sind, oder doch von denselben würden verurtheilt worden sein, falls die feindlichen Incorporationen nicht Statt gefunden hätten.

§. 2. Außerdem sollen, in Betracht der besonderen Härte der französischen Strafanstalten, aus denselben unverweilt ausdrücklich reclamirt werden:

1) Alle Unsere Unterthanen, oder sonstigen von Unsern Criminal-Behörden Verurtheilten, welche sich am 20sten August 1811, zufolge früherer Erkenntnisse, in den Stockhäusern zu Harburg und Nienburg verwahrt befanden, und nachmals von dort in andere auswärtige Strafanstalten gebracht sind.
2) Alle Unsere Unterthanen, welche seitdem von den französischen Gerichten entweder
   a. nach Unseren Gesetzen verurtheilt, oder
   b. weil sie während der Herrschaft französischer Gesetze delinquirt hatten, in Gemäßheit dieser zur Strafe gezogen sind.

Die Vertheilung solcher Strafgefangenen in die verschiedenen inländischen Straf-Orte bleibt Unserem Cabinets-Ministerio überlassen. Sie geschieht in Absicht der letzten Classe (2. b.) nur provisorisch.

§. 3. Die wider peinlich Angeklagte in contradictorio rechtskräftig ergangenen Straferkenntnisse, welche

1) von westphälischen Gerichts-Behörden, mithin nach den Vorschriften der hiesigen Landes-Rechte, abgegeben worden; so wie
2) diejenigen gleichartigen französischen Straf-Erkenntnisse, welche entweder
   a. von den ehemaligen Assisenhöfen ebenmäßig nach einheimischen Rechten gefällt, oder
   b. in correctionellen und Policei-Vergehungen ausgesprochen sind,

sollen der Regel nach auch ferner vollstreckt werden.

Digitized by Google

§. 4. Dagegen sollen die, von den ehemaligen Assisenhöfen, wider die peinlich Angeklagten, nach französischen Gesetzen in contradictorio gefällten rechtskräftigen Straf-Erkenntnisse, einer Revision auf nachstehende Weise, von Amtswegen unterzogen werden.

1) Unsere Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Stade und Osnabrück, desgleichen Unsere Regierung zu Ratzeburg, jede in dem Umfange ihres jetzigen Gerichtsbezirks und ohne Rücksicht auf die sonst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Patrimonial-Gerichte, sollen mit der Revision beauftragt sein. Zu diesem Ende sind jedem der vorbenannten Collegien die für dasselbe gehörigen Acten der ehemaligen Assisenhöfe zu Hamburg, Bremen und Osnabrück, sobald als thunlich zu verschaffen.
2) Als Grundlage des Revisions-Verfahrens soll in jedem einzelnen Falle das Factum so angenommen werden, wie es durch den Ausspruch der Geschworenen sich ergeben hat. Jedoch steht der revidirenden Behörde frei, sich der Untersuchungs-Acten, in Absicht der nach Unseren Rechten gültigen Milderungs-Gründe, zu bedienen; auch, nach Befinden, selbst jetzt noch weitere Aufklärung derselben zu verordnen.
3) In allen Fällen, wo die Landes-Rechte milder strafen, als die französischen, sollen jene vorgehen. Daneben ist die Dauer der schon erlittenen Strafe, und die Härte der französischen Straf-Anstalten, in Erwägung zu ziehen.
4) Diese gesammten Rücksichten sollen, in allen dazu geeigneten Fällen, mit Beiseitesetzung der frühern Erkenntnisse, auf die einzelnen Verurtheilten mittelst einer revisorischen Sentenz angewandt werden, welche keiner weitern Berufung unterliegt.
5) Entschädigungs-Ansprüche, welche durch Rechtskraft oder Vergleich bereits bestimmt worden, sollen kein Gegenstand der Revision sein.

§. 5. Alle von den französischen Criminal-Gerichten, oder in Gemäßheit des westphälischen Decrets vom 31sten März 1813, von den westphälischen Criminal-Höfen abgegebenen Contumacial-Erkenntnisse, werden sowohl in Absicht der verfügten Strafübel, als der damit verknüpften Vermögens-Nachtheile und Sequestrationen, hiemit gänzlich aufgehoben und vernichtet.

§. 6. Alle peinlichen Erkenntnisse der Cour speciale, welche in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Theilen Unserer Lande seit dem Mai 1813 in Thätigkeit war, werden ebenfalls hiedurch gänzlich cassirt. Die voraufgegangenen Untersuchungs-Acten, in so weit es möglich ist, zu deren Besitze zu gelangen, sollen den oben verordneten inländischen Revisions-Behörden, welche auch hier die Criminal-Jurisdiction der Patrimonial-Gerichte ausschließen, zugestellt werden; um, nach Befinden, entweder eine neue

Digitized by Google

Instruction zu verfügen, oder sofort nach den im §. 4. über die Revision verordneten Regeln, zu entscheiden.

§. 7. Die gegen Erkenntnisse der vorigen französischen oder westphälischen Corrections- und Policei-Gerichte ergriffenen, noch unerledigten Appellationen, werden, zur Entscheidung ohne weitere Berufung, an Unsere competenten Justiz-Canzleien, und, in Absicht der Lauenburgischen Unterthanen, an Unsere Regierung zu Ratzeburg, verwiesen. Für das Fürstenthum Hildesheim ist bereits, durch die Verordnung vom 6ten April d. J., Unser Ober-Appellations-Gericht zur Appellations-Instanz in Corrections-Sachen bestellt.

Bei Appellationen aus den zu Frankreich geschlagen gewesenen Provinzen, sollen die Verfügungen der Landesrechte, so oft diese milder als die französischen sind, zur Anwendung kommen.

§. 8. Die in den ebengedachten Provinzen während der aufgedrungenen französischen Gesetzgebung, vom 20sten August 1811 bis 4ten November 1813 begangenen strafbaren, noch nicht bestraften Handlungen, sind in der Regel nach Unseren Landes-Gesetzen zu beurtheilen, nach den französischen aber nur in den wenigen Fällen, wo diese milder als jene sind.

§. 9. Übertretungen der französischen und westphälischen Conscriptions-, so wie der französischen Douanen- und Contrebande-Gesetze können von Uns nicht als strafwürdig betrachtet werden. Demzufolge sollen alle deshalb ergangenen Strafurtheile, so wie die verfügten Sequestrationen und Confiscationen, damit cassiret, auch namentlich die sämmtlichen Erkenntnisse der gewesenen Douanen-Tribunale zu Hamburg und Lüneburg und der Cour prévôtale zu Hamburg, ihrem ganzen Inhalte nach, kraft dieses vernichtet sein. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche wegen solcher Übertretungen verurtheilt, oder ohne Urtheil verhaftet, und etwa noch in französischen Straf-Anstalten oder Gefängnissen befindlich sind, sollen ohne Verzug zurückgefordert und in Freiheit gesetzt werden.

Wir gebieten demnach Allen und Jeden, welche solches angeht, besonders aber Unseren gesammten Regierungs-Behörden und Justiz-Collegien, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, welche deshalb auch durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen ist.

Hannover, den 20sten Mai 1814.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

E. v. d. Decken. Bremer.

Landesherrliches Rescript, wodurch die Criminal-Instruction im Fürstenthum Hildesheim eingeführt wird. (461.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir finden Uns bewogen, der unter dem 30sten April / 11ten Mai 1736 für die Justiz-Canzleien und herrschaftlichen Niedergerichte in Unsern Althannöverschen Provinzen erlassenen Criminal-

Digitized by Google

Instruction hierdurch die Kraft einer gesetzlichen Vorschrift in Unserm Fürstenthum Hildesheim beizulegen. Und lassen euch eine Anzahl von Abdrücken derselben hierneben zugehen mit der Anweisung, euch solche zur eigenen Direction dienen zu lassen, deren Mittheilung an die euch untergebenen Criminalgerichte zu besorgen und selbige zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, zufolge des dazu euch hierdurch ertheilten besondern Auftrags, anzuweisen. Wir ꝛc.

Hannover, den 25sten Mai 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

An
die Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

General-Ordre und Instruction des K. General-Kriegs-Gerichts, betr. das Verfahren sämmtlicher Militairgerichte des Königreichs in Dienst- und Criminalsachen, bei den besondern Armee-Corps, Brigaden, Regimentern und Bataillonen, auch in Garnisonen, vom 11ten November 1815 *).

In verschiedenen, an das Feld-General-Krieges-Gericht vorlängst erlassenen, Ordres und sonst, ist von Mir bestimmt worden:

1) daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften der §§. 21. und 22. des Cap. XXVIII. des allgemeinen Theils des Dienst-Reglements, wegen Anordnung der Regiments-Krieges-Rechte, bei den Regimentern außerhalb Landes, auf diese dort vorhandenen Fälle angewandt, —
2) daß den Brigadiers, die Rechte der Regiments-Chefs, in dieser Hinsicht, jedoch nur im Fall der Abwesenheit der Regiments-Chefs, und Regiments-Commandeure, mit beigelegt — und den Brigadieren gestattet — werde, Brigade-Krieges-Rechte in dazu geeigneten Fällen anzuordnen, und
3) daß auch den Commandeuren der einzelnen Bataillone, jedoch nur dann, wenn sie von der Brigade, oder dem Regimente, detachirt, — und außer Communication mit dem Brigadiere, oder mit dem Regiments-Chef gesetzt — seien, die gleichmäßige Befugniß zugestanden werde, Bataillons-Krieges-Rechte zu verordnen, und auch sonst die Militair-Gerichtsbarkeit, bei den detachirten Bataillonen zu üben;
4) daß zu Abkürzung des Verfahrens in wichtigen Criminal-Sachen, die Krieges-Rechte, zugleich als Krieges-Verhöre handeln, — und den zu beurtheilenden Fall, auch selbst zur Untersuchung ziehen — mögen;
5) daß in dringenden Fällen, in welchen des Beispiels wegen

*) Vergl. Verordn. vom 21. November 1821. Bd. II. pag. 250. und General-Ordre vom 30. Juni 1820. Bd. II. pag. 425.

Digitized by Google

und zur Wiederherstellung der etwa gestörten Ordnung, Angesichts des Feindes, oder auf dem Marsche, die Execution auf frischer That zu verhängen ist, die Krieges-Rechte sich als Stand-Rechte formiren, — dabei nur mündliche Verhandlungen eintreten, — mögen und dieselben, nach gefundenem, und vollstrecktem, gesetzmäßigem Erkenntnisse von dem Auditeure baldmöglichst ad acta zu registriren seien;

6) daß bei diesem schnelleren Verfahren, dagegen jedoch, auf die Defension der Angeschuldigten, vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, — und die Defensions-Momente, in jedem Falle, nach dem eigenen Vortrage des Angeklagten, oder eines jeden von ihm zu erwählenden Dritten, und von Amtswegen, nach den vorliegenden Acten, getreulich und mit besonderem Fleiße, am Schlusse einer jeden Verhandlung, zu erforschen und von dem Auditeure zu Protocoll, kurz zu bemerken — seien;

7) daß die allgemeine Regel,
nach welcher derjenige Chef oder Commandeur, welcher ein Krieges-Recht anzuordnen autorisirt worden ist, den Ausspruch desselben auch zu prüfen und zu bestätigen habe,
bis auf die Erkenntnisse auf Todes-Strafen, als welcherhalben nachstehende besondere Bestimmungen eintreten, sonst unveränderte Gültigkeit behalte;

8) daß eben diese Regel, in denjenigen dringenden Fällen, welche nach der obigen Bestimmung (sub 5.) der Beurtheilung eines Stand-Rechts haben überlassen bleiben müssen, auch selbst dann, wenn darin auf eine Todes-Strafe gesetzmäßig erkannt worden sein sollte, gleichfalls ihre Anwendung finde;

9) daß, wenn in allen übrigen Fällen, ein Krieges-Recht, auf eine Todes-Strafe erkannt haben sollte, und ein schweres Militair-Verbrechen, z. B. Meuterei, Desertion zum Feinde, oder auch ein schweres gemeines Verbrechen, in Frage wäre, dessen unverzügliche Bestrafung, dem das Krieges-Recht commandirenden Chef oder Commandeure, für die Aufrechterhaltung militairischer Ordnung, des Beispiels wegen, unumgänglich erforderlich scheinen möchte, jene Regel ebenfalls zu befolgen, und von dem Chef oder Commandeure, welcher das Krieges-Recht angeordnet habe, dessen Erkenntniß auf Todes-Strafe, auch sogleich zu bestätigen — und dasselbe darnach zu vollstrecken — sei.

10) daß in allen übrigen Fällen, die Bestätigung der Krieges-Rechts-Sprüche auf Todes-Strafen, bei Mir nachzusuchen, — auch endlich

11) da in den vorstehenden Bestimmungen (7 bis 10) nur Straf-Erkenntnisse gegen Unterofficiere und Gemeine berücksichtiget seien, daß absolutorische Erkenntnisse in Criminal-Sachen, welche anhängig geworden seien gegen Officiere, zwar ebenfalls von dem das Krieges-Recht anordnenden Chef oder Commandeure, sofort bestätigt werden mögen, die Bestätigung condemnatorischer Erkenntnisse gegen Officiere aber, in allen

Digitized by Google

Fällen, in welchen nicht durch ein Stand-Recht habe entschieden werden — und der Entscheidung, darauf die Vollstreckung nicht sogleich habe nachfolgen — müssen, nur von Mir zu erwarten sei.

Daneben ist noch festgesetzt,

12) daß den Krieges-Verhören, in Rücksicht auf die Handlungen der freiwilligen und contentieusen Gerichtsbarkeit in Civil-Fällen, in Verlassenschafts-Sachen, in Requisitions-Fällen für Civil-Gerichte, zum Zwecke aller Beglaubigungs-Acte, und in Rücksicht auf das Verfahren in Criminal-Sachen, bis dahin,

daß ein Verbrechen constatiret, und der Verbrecher nach stringenten Wahrscheinlichkeits-Gründen ausgemittelt sei, der gesetzliche Wirkungs-Kreis nicht habe geschmälert, — sondern vielmehr nur die Duplicität des weiteren Verfahrens in Criminal-Sachen, vor Krieges-Verhören und wiederholt vor Krieges-Rechten, so wie eine zwiefache und daher unnütze Protocoll-Führung, über denselben Gegenstand, für das Militair, durch die obigen Bestimmungen, gänzlich habe beseitigt — dagegen aber für den erst entscheidenden Richter, auch die Beachtung der zu beurtheilenden Personen habe gewonnen — werden sollen.

Nach Allerhöchst erfolgter Genehmigung, dieses von Mir eingeführten Verfahrens, von Seiten Seiner K. Hoheit des Prinz-Regenten, Meines Herrn Bruders, Liebden, und nach jetzt bevorstehender Rückkehr, eines Theils der gegen den Feind gestandenen Truppen dieses Königreichs, in das Land, werden die obigen gesetzlichen Bestimmungen, den sämmtlichen Militair-Gerichten des Königreichs, zur künftigen Beachtung, hierdurch bekannt gemacht.

Auch wird überdem

13) annoch hiemit verordnet, daß, bei dem solchergestalt abgekürzten Verfahren, und in Ermangelung einer hinreichenden Bildung dazu, bei Unterofficieren und Gemeinen, künftig die Krieges-Rechte, wie die Krieges-Verhöre, nur mit Officieren, unter den gesetzlichen Erfordernissen, zu besetzen, — den Angeschuldigten aber dagegen die Befugniß nie zu bestreiten — sei, ermangelnden persönlichen Zutrauens wegen, einzelne Beisitzer des Krieges-Rechts, als ihre Richter, bei dem Präsidenten des Gerichts, unter Zuziehung des Auditeurs, sich zu verbitten.

Instruction

für sämmtliche Militair-Gerichte des Königreichs, über ihr Verfahren in Dienst- und Criminal-Sachen, nach der General-Ordre, vom 11ten November 1815.

§. 1. Auch nach der Rückkehr der Brigaden, Regimenter und Bataillone, in das Land, ist bei ihnen, und sonst in der Armee,

Digitized by Google

in den vorkommenden Rechts-Sachen, nach jener Ordre, zu verfahren.

§. 2. In Abwesenheit der Chefs und Commandeure der Brigaden, Regimenter und Bataillone, wird, in dem gegenwärtigen, oder nächstbefindlichen Garnison-Gerichte, auf dienstmäßige Meldung, in den geeigneten Fällen, ein Krieges-Verhör, und, dem Befinden nach, ein Krieges-Recht, sofort angeordnet.

§. 3. Für diejenigen Fälle, in welchen gesetzmäßig Regiments-Strafe eintritt, bleibt das Krieges-Verhör, nach wie vor, competent.

Auch das Krieges-Verhör hat jedoch, nach geschlossener Untersuchung, jedesmal über die zu treffende Maaßregel, seine Meinung dem Verhörs-Protocolle, hinzuzusetzen, und, unter dessen Vorlegung, die Entscheidung des Chefs, Commandeurs, oder Platz-Commandanten zu gewärtigen.

§. 4. In den wichtigeren Dienst- und Criminal-Sachen, welche bisher zur Entscheidung des General-Krieges-Gerichts, zunächst gesetzmäßig erwachsen waren, ist künftig von den Chefs oder Commandeuren der Brigaden, Regimenter und Bataillone, oder in deren Ermangelung von den Platz-Commandanten, in denjenigen Städten, oder Ortschaften, in welchen ein Garnison-Auditeur angestellet ist, zur ferneren gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung, sofort ein Krieges-Recht zu commandiren.

§. 5. Detachements, und Besatzungen, in kleineren Städten, Flecken und Dorfschaften, in welchen ein Garnison-Gericht nicht angeordnet ist, stehen, zu gleichmäßigem schnelleren Verfahren, in gerichtlichen Fällen, unter dem Befehle des Chefs oder Commandeurs ihrer Brigade, ihres Regiments, oder ihres Bataillons, oder des näheren Garnison-Gerichts, und hat der commandirende Officier, mithin daher Verfügung zu erbitten, jedoch zuvor, unter Requisition der Civil-Obrigkeit des Orts der That, dasjenige nicht zu verabsäumen, was zur Constatirung des Thatbestandes, oder sonst, sofort gesetzmäßig zu bewirken ist.

§. 6. Es ist dem Verhältnisse der Militair-Gerichte und dem Stande des Angeschuldigten vom Militair, eben so sehr gemäß, daß gegen ihn, durch einen freiwilligen, oder auch commandirten, Ankläger, vor Gericht verhandelt werde, als daß das Gericht selbst, den Beschuldigten zugleich verfolge und richte.

Es bleibt daher dem Ermessen der Chefs und Commandeure, oder Platz-Commandanten, überlassen, den accusatorischen oder den inquisitorischen Proceß, in jedem einzelnen Falle, zuzulassen oder zu verfügen.

Jedenfalls hat der Auditeur, oder zugezogene Civil-Richter, besonders die Instruction der Sache, die Ausmittelung eines richtigen Thatbestandes und ein sonstiges, gesetzmäßiges Verfahren, gewissenhaft einzuleiten, und dabei sowohl dem Ankläger, eintretendenfalls, als auch vorzüglich jedesmal, dem Angeschuldigten zu assistiren, das Wesentliche des Geschehenen aber, mit Weglassung alles Überflüssigen, getreulich zu Protocoll zu registriren.

Die Anklagepuncte im accusatorischen Processe, sind, wie die

Digitized by Google

species facti, im inquisitorischen, schriftlich zu den Acten einzureichen.

Die Anklagepuncte müssen einfach und deutlich gefaßt sein, und jeder derselben nur Eine strafbare That umfassen.

Dunkel gefaßte und mehrere strafbare Thathandlungen enthaltende Anklagepuncte, werden zur Abänderung sogleich zurückgegeben, oder zu Protocoll sofort verbessert.

Die Beweismittel sind vom Ankläger sogleich mit anzuzeigen und nachzuweisen.

Nur im Falle ihrer anscheinenden Erheblichkeit und Sufficienz darf ein weiteres Verfahren, gegen den Beklagten, gerichtsseitig Statt finden, indem, auch im accusatorischen Processe, die Gerichte dahin zu wirken haben, daß zwar die strafbare Schuld nicht ungestraft bleibe, der Unschuldige aber auch nicht in gerichtlichen Verfahren verfolgt werde.

§. 7. Jeder Angeschuldigte hat das Recht, die Öffentlichkeit der gegen ihn eintretenden Verhandlungen, zu verlangen, und seinen Ankläger oder Denuncianten, als Irrenden oder Verläumder, sogleich öffentlich darzustellen.

Nur in den beiden Fällen, wenn das Gericht Ursache hat, zu besorgen,

daß durch die öffentliche Verhandlung über eine scandalöse That, ein öffentliches Ärgerniß gegeben, — oder, daß dadurch die Ausmittelung der etwa Mitschuldigen erschweret — werde,

darf das Gericht, das auf öffentliche Verhandlung gerichtete Gesuch des Angeschuldigten, verwerfen.

Dagegen hat das Gericht nicht die Befugniß, die Öffentlichkeit des Verfahrens, von Amtswegen zu verfügen, oder auch nur in Antrag zu bringen, und dadurch vielleicht die Ruhe der Vertheidigung des Bescheidenen zu stören, oder gar den Edelmuth des Verzeihenden zu beeinträchtigen.

§. 8. Auch die Beisitzer in den Krieges-Verhören und Krieges-Rechten, vorzüglich aber der Präsident, dürfen künftig für den zuerst vorliegenden Zweck des Criminal-Verfahrens: »die förmliche »Erforschung der Wahrheit oder Unwahrheit erheblicher Thatsachen,« thätiger mitwirken, und an Angeschuldigte und Zeugen, Fragen richten, aus deren Beantwortung, nach dem Ermessen des Gerichts, Thatsachen erhellen können, welche für eine gerechte Entscheidung erheblich sind.

§. 9. Für Schuld und Unschuld eines Angeklagten erhebliche Aussagen eines glaubwürdigen, oder auch eines nur nicht ganz verwerflichen Zeugen, sind sofort durch seine förmliche Beeidigung im Gerichte, zu bekräftigen.

§. 10. Nach der ausgemittelten Beantwortung der drei, in jedem Criminal-Processe vorschwebenden Fragen:

1) ob ein Vergehen, oder ein Verbrechen, und welches, begangen sei,
2) von wem und unter wessen Mitwirkung, und
3) in welchem Grade der Zurechnung und der Strafbarkeit,

Digitized by Google

wird, von jedem Militair-Gerichte und zwar in beiden Fällen, sowohl der gemeinen — als der Militair-Dienst-Vergehungen und — Verbrechen, sofort zu Findung und Abfassung des Urtheil-Spruches, vorgeschritten.

§. 11. Nur diejenigen Krieges-Rechts-Sprüche, in welchen außer einem Stand-Rechte, gegen Officiere auf irgend eine, — und gegen Unterofficiere und Gemeine auf eine Lebens- oder Karren-Strafe, gesetzmäßig erkannt worden ist, sind zu Meiner Prüfung und Bestätigung, von Amtswegen anhero einzusenden.

§. 12. Auch Unterofficiere und Gemeine, gegen welche in einem Krieges-Rechts-Spruche, auf eine andere schwere körperliche Strafe erkannt worden ist, nämlich, auf zweimonatliches Gefängniß und darüber, haben das Recht, Meine Prüfung und Bestätigung, vor der Vollstreckung, zu verlangen; nur müssen die Verurtheilten deshalb sofort, nach geschehener Publication des Erkenntnisses, ihre Berufung zu Protocoll erklären.

In Kriegeszeiten und wenn außerhalb Landes, ein Armee-Corps commandirt ist, muß dabei jedoch die Ausübung dieses Rechts der Unterofficiere und Gemeinen, der sodann erforderlichen schnelleren Justiz-Verwaltung wegen, sogleich ruhen, und dürfen mithin sodann diese Krieges-Rechts-Sprüche sogleich vollstreckt werden.

Erkenntnisse der Militair-Gerichte gegen Unterofficiere und Gemeine, auf geringere körperliche Strafen, bedürfen dagegen, auch in Friedenszeiten, nur der Bestätigung des das Krieges-Recht anordnenden Chefs, Commandeurs, oder Platz-Commandanten.

§. 13. Meine Prüfung umfaßt das Verfahren sowohl, als das Erkenntniß.

Mängel des ersteren kann dasselbe Krieges-Recht ergänzen; ob dasselbe darnach auch sein früheres Erkenntniß selbst verbessern möge, behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle darnach zu bestimmen bevor, ob in einer Folge des mangelhaften Verfahrens und des nicht gehörig ausgemittelten Thatbestandes, oder aber aus einer unrichtigen Ansicht über die vorliegende That selbst, von den Votanten im Krieges-Rechte gefehlt sei.

Nur letzteren Falls ist ein anderes Krieges-Recht, von Mir verfassungsmäßig zu ernennen und deshalb Meine Verfügung zu gewärtigen.

§. 14. Bei Beurtheilung der, besonders durch Complott, die Mitnahme und den beabsichtigten oder wirklichen Gebrauch der Waffen und sonst, nicht qualificirten, Desertions-Fälle, ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen:

1) ob der Entwichene bald, etwaiger Hindernisse ohngeachtet, oder gar kurz vor dem Anfange einer Schlacht und kriegerischer Feindseligkeiten, zu seiner Pflicht zurückgekehrt, oder
2) ob er ein Landwehrmann sei.

Ersteren Falles ist zu vermuthen, daß das Vergehen des Entwichenen, nur in einer Abwesenheit ohne Urlaub, bestanden habe.

Letzteren Falles aber ist besonders in Erwägung zu ziehen, daß dem Landwehrmanne nicht der Betrug um das nicht empfangene Handgeld mit beigemessen werden dürfe, vielmehr gegen ihn

Digitized by Google

nur der Bruch eines auferlegten Dienſteides zu beurtheilen bleibe.

Die unter andern Vorausſetzungen vorhin im Geſetze beſtimmte Karren- oder ihr gleich zu achtende ſonſtige ſchwere körperliche Strafe, iſt daher in dieſen beiden Fällen, dem Willen des Geſetzgebers nicht gemäß, vielmehr haben die Krieges-Rechte in dieſen Fällen durch Erkenntniß auf Gefängniß-Strafe, einer angemeſſenen Dauer, und etwa geſchärft, durch Entbehrung gewöhnlicher Speiſe, Erſatz der Verhaftungs-Prämie, Nichtberechnung der bisherigen Dienſtzeit, oder auch Vermögens-Confiscation, der Vorſchrift des Strafgeſetzes vollkommen genügt.

Wie denn auch bei den gerichtlichen Verhören der Landwehrmänner, über Deſertion, die geſetzlichen Fragen des §. 19. Cap. III. des Militair-Juſtiz-Reglements de 1736. sub Nris. 14, 15. und 16. gänzlich hinwegfallen dürfen.

§. 15. Übrigens gelten auch ferner die Vorſchriften des gemeinen Krieges-Proceſſes und des beſonderen dieſes Königreichs.

General-Ordre des K. General-Krieges-Gerichts an die Armee, enthaltend die Militair-Rechts-Pflege betreffende Vorſchriften, vom 1ſten Mai 1819. (III. 71.)

Der Armee werden folgende, die Militair-Rechts-Pflege betreffende, Vorſchriften hiemit bekannt gemacht:

§. 1. Die Gränzen der Strafgewalt der Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillone und Corps, auch der Platz-Commandanten, über Unterofficiere und Gemeine ſind einſtweilen dahin beſtimmt:

a) Auf bloß mündliche vorgängige Unterſuchung, ohne förmliches Krieges-Verhör, darf vom Chef oder Commandeur, auch Platz-Commandanten, auf dreitägigen Strafarreſt, und
b) auf vorgängige gerichtliche Unterſuchung, durch förmliches Krieges-Verhör und auf deſſen Gutachten, zu Protocoll, auf vierzehntägigen Strafarreſt erkannt werden.
c) Im Fall der Schärfung dieſer Arreſt-Strafen durch Schließen an die Wand oder in Ketten, nach §. 11. Cap. 29. des allgemeinen Theils des Dienſt-Reglements von 1788, iſt die Dauer des Arreſts, in beiden Fällen, auf die Hälfte der angegebenen Zeiten zu beſchränken.
d) Schwerere Strafübel ſind nur durch Krieges-Rechte zu erkennen, und nach geſchehener Prüfung und Beſtätigung in Vollziehung zu ſetzen; beſonders
e) iſt für die ganze Armee, ohne irgend eine Ausnahme, durch den §. 81. der Landwehr-Verordnung vom 26ſten November 1816, der Gebrauch der Stockſchläge, in jedem Corrections- und Disciplinar-Falle, durchaus verboten und der 18te Krieges-Artikel mithin für Vorgeſetzte aller Grade, für Officiere und Unterofficiere, gänzlich aufgehoben.

Digitized by Google

Contraventions-Fälle werden, als Mißbrauch der Autorität, und als Mißhandlung der Untergebenen mit Thätlichkeiten, auf das strengste gesetzlich geahndet werden.

§. 2. Im §. 16. Cap. 28. des allgemeinen Theils des Dienst-Reglements de 178⅞, ist zwar bereits ausdrücklich mit vorgeschrieben, daß in einem jeden Krieges-Rechts-Spruche, »das Verbrechen nebst den vorzüglichsten Entscheidungs-Gründen« mit angegeben werden solle.

Außerdem ist jedoch zugleich das, den Entscheidungs-Gründen unterliegende Strafgesetz, und besonders der auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringende Krieges-Artikel, in dem Kriegs-Rechts-Spruche, bei Strafe seiner Nichtigkeit, ausdrücklich in Bezug zu nehmen.

Nur dadurch wird eine willkührliche und daher ganz unzulässige Abweichung von der bestimmten Vorschrift des §. 11. Cap. 28. des Dienst-Reglements vermieden werden, nach welcher

»die Art der Strafe lediglich nach der Bestimmung des Strafgesetzes«

im Erkenntnisse auszudrücken, darin aber auf Begnadigungs-Gründe keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3. Die in der General-Ordre vom 11ten November 1815 unter № 6. enthaltene Vorschrift:

»daß auf die Defension des Angeschuldigten vorzügliche Sorgfalt zu verwenden sei,«

wird dem Präsidenten eines jeden Krieges-Rechts überhaupt hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

In denjenigen Straf-Fällen jedoch, in welchen auf Karren-Strafe gesetzlich erkannt werden soll, hat der Präsident des Krieges-Rechts, bei persönlicher Verantwortlichkeit, die Assessoren nicht eher zur Abstimmung zuzulassen, als bis ein, zur Vertheidigung des Angeschuldigten besonders erwählter oder commandirter Officier, oder dazu autorisirter Rechtsgelehrter, mit dieser Vertheidigung schriftlich, oder zu Protocoll mündlich, gehört worden sein wird.

§. 4. Nachdem der sonst gesetzlich privilegirte Gerichtsstand des Militairs und besonders der Officiere, nur auf Criminal- und Dienst-Sachen, wie auch auf Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, in Friedens-Zeiten annoch beschränkt, die Übung der contentieusen Civil-Rechts-Pflege über das Militair aber den geeigneten Civil-Gerichten jetzt ganz übertragen ist: so hegt K. hohes Cabinets-Ministerium gleichwohl die Absicht, eine allerhöchste Verfügung allgemein dahin zu erwirken, daß in Civil-Executions-Fällen Officiere und deren Ehefrauen, Kinder und Gesinde, welche sich am Garnison-Orte gegenwärtig befinden, des vorhin genossenen privilegii, nicht durch Exequenten des Civil-Standes ausgepfändet und zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden, auch fernerhin theilhaftig bleiben sollen *).

Die Requisition an den vorgesetzten Militair-Chef, Commandeur oder Platz-Commandanten, von Seiten des competenten Civil-Gerichts, wird demnach auch fernerhin in vorkommenden Civil-Rechts-Sachen, gegen Officiere der Armee und ihre in der Garnison gegen-

*) Vergl. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 44. oben p. 448.

wärtigen Ehefrauen, Kinder und Gesinde, das gesetzliche Mittel bleiben, die rechtskräftigen Erkenntnisse in Vollziehung zu bringen.

Indem dieses der Armee und besonders den darin angestellten Befehlshabern hiemit zur Kenntniß gebracht wird, werden dieselben zugleich ausdrücklich hiedurch aufgefordert, den Requisitionen der Civil-Gerichte in Civil-Rechts-Streitigkeiten eine unverzögerte Folge zu leisten, dabei jedesmal mit Nachdruck und Unpartheilichkeit zu verfahren, und nur dadurch sich und ihre Untergebenen des Zutrauens würdig zu erhalten, welches in jener fortdauernden ehrenvollen Berücksichtigung der auch vorhin bestandenen Militair-Verfassung dieses Landes nicht verkannt werden darf.

Wider Verhoffen vorkommende Verzögerungs-Fälle würden die Säumigen dagegen einer Beschwerde bei ihren Vorgesetzten und einer darnach unvermeidlichen Rüge unfehlbar jedesmal sogleich bloßstellen.

§. 5. Von jedem Auditeur ist eine zusammengeheftete, vollständige Sammlung aller, die Militair-Rechts-Pflege betreffenden, bisher erlassenen und künftig noch zu erlassenden General-Ordres bereit zu halten und in den Krieges-Rechten dem Präsidenten jedesmal mit vorzulegen.

Landesherrliches Rescript, die Einrichtung des Criminal-Processes in den Ämtern Gieboldehausen und Lindau, auch in dem Stadtgerichte Duderstadt betr. (400.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem Wir angemessen erachtet haben, die in den Ämtern Gieboldehausen und Lindau, auch in dem Stadtgerichte Duderstadt vorkommenden Criminal-Untersuchungen auf eben dem Fuß, wie solches in Unsern Alt-Hannöverschen Provinzen geschieht, behandeln und soweit eine Abrogation der daselbst bisher beobachteten K. Preußischen Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805 eintreten, dagegen aber den Criminal-Proceß nach der hiesigen Criminal-Instruction vom Jahre 1736 einrichten zu lassen; so ist deshalb verfügt worden, was die abschriftliche Anlage ergiebt und habt auch Ihr Euch nach dieser Unserer Willensmeinung gebührend zu achten und demnach in vorkommenden Fällen zu verfügen.

Hannover, den 26sten Julius 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An Bremer.

die Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben aus bewegenden Ursachen beliebt, die Criminal-Sachen, welche in den an Unser Königreich Hannover abgetretenen Ämtern Gieboldehausen und Lindau und in dem Stadtgerichte Duderstadt forthin vorkommen werden, schon jetzt auf gleichen Fuß, wie in Unsern Alt-Hannöverischen Provinzen geschieht, behandeln und solchergestalt eine Abrogation der daselbst bisher beobachteten K. Preußischen Criminal-Ordnung, de d. Berlin, den 11ten December 1805 eintreten, dagegen aber das Verfahren

Digitized by Google

in Criminal-Sachen nach Unserer Criminal-Instruction vom Jahre 1736 einrichten zu lassen.

Wie Ihr nun diese Unsere Willensmeinung in den gedachten Bezirken zur öffentlichen Kenntniß bringen werdet, also habt Ihr auch einige Exemplare der Criminal-Instruction zu Vertheilung an die Behörden hiebei zu empfangen.

Hannover, den 26sten Julius 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An Bremer.

den Oberamtmann Lueder zu Herzberg.

Verordnung, das Criminalverfahren in den vormaligen Churhessischen an Hannover abgetretenen Ämtern betr. (480.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir Uns bewogen gefunden haben, in den vormaligen Churhessischen dermalen an Uns abgetretenen Ämtern Bovenden, Neuengleichen, Uchte, Freudenberg und Auburg die vorkommenden Criminal-Untersuchungen auf eben dem Fuß, wie solches in Unsern Alt-Hannöverschen Provinzen geschiehet, behandeln, und solchergestalt eine Abrogation, der daselbst bisher beobachteten Hessischen peinlichen Gerichts-Ordnung vom 25sten April 1748, auch der Verordnung vom 24sten April 1794, eintreten, dagegen aber den Criminal-Proceß nach der hiesigen Criminal-Instruction vom Jahre 1736 führen zu lassen, so bestimmen Wir, daß diese Unsere Willensmeinung mit dem 1sten October d. J. in Kraft treten soll, und haben die genannten Ämter, jedes ein Exemplar der letztgedachten Criminal-Instruction hieneben zu ihrer Nachachtung zu empfangen.

Hannover, den 11ten September 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Arnswaldt. Rumann.

Gesetz, die Aufhebung des in der Criminal-Instruction für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 6ten December 1748 vorgeschriebenen Anklage- oder fiscalischen Processes betr. (I. 211.)

Ernst August ꝛc. Nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände haben Wir Uns davon überzeugen müssen, daß der für die Herzogthümer Bremen und Verden in der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 vorgeschriebene Anklage- oder fiscalische Proceß, vorzüglich wegen der unvermeidlich dadurch entstehenden bedeutenden Verzögerung und des größern Kosten-Aufwandes, als zweckmäßig nicht weiter betrachtet werden könne, somit in jeder Hinsicht

Digitized by Google

als räthlich es sich darstelle, auch in dieser Rücksicht das Untersuchungs-Verfahren mit den Vorschriften der gedachter Criminal-Instruction zum Grunde liegenden Criminal-Instruction vom 30sten April / 11ten Mai 1736 in vollkommene Übereinstimmung zu bringen.

Wir verordnen daher, nach vorgängiger Communication mit Unseren getreuen Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden, Folgendes:

Art. 1. Die Vorschriften über das Anklage- oder fiscalische Verfahren, welche in der für Unsere Herzogthümer Bremen und Verden unterm 6ten December 1748 verkündigten, auch nachher den Gerichten des Landes Hadeln gleichfalls zur Norm gegebenen Criminal-Instruction enthalten sind, werden — jedoch in Hinsicht der bereits anhängigen Criminalsachen mit der im §. 3. gemachten Beschränkung — hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Art. 2. Die Untersuchungs-Gerichte und erkennenden Criminal-Behörden haben daher, ohne fernere Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers oder Commissarii fisci, unter genauer Beobachtung der übrigen Vorschriften gedachter Unserer Criminal-Instruction, im reinen Untersuchungs-Processe die bereits anhängigen und noch anhängig werdenden Untersuchungssachen von Amtswegen gründlich und möglichst schnell zu erledigen, und insonderheit sind die erkennenden Gerichte verpflichtet, sobald das Untersuchungs-Verfahren geschlossen und in dazu geeigneten Fällen die Vertheidigungsschrift eingekommen ist, in so fern dadurch eine weitere Instruction nicht veranlaßt wird, das Urtheil forderſamst zu fällen.

Art. 3. In Hinsicht der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängigen Criminalsachen, in welchen die von dem öffentlichen Ankläger oder dem Commissario fisci eingereichte Anklage und die dagegen dem Angeklagten auf den Grund des §. 2. Cap. X. der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 zustehenden Anträge noch nicht erledigt worden sind, bestimmen Wir:

1) Ist die Anklage des öffentlichen Anklägers oder Commissarii fisci bei dem erkennenden Gerichte zwar bereits eingebracht, aber darauf noch nicht verfügt worden, so ist dieselbe dem bisherigen Verfahren gemäß, dem Angeklagten behuf Erklärung und Entgegennahme seiner etwa vorzubringenden Vertheidigungsgründe vorzulegen oder aber dem erwählten oder zu bestellenden Vertheidiger zur Abfassung der Vertheidigungsschrift mitzutheilen und, nach Eingang der Erklärung des Angeklagten oder der Vertheidigungsschrift, ohne weitere Verhandlung auf die also geschlossenen Untersuchungs-Acten zu erkennen.

2) Ist hingegen die Erklärung des Angeklagten oder die für ihn eingebrachte Vertheidigungsschrift dem öffentlichen Ankläger oder Commissario fisci bereits zur Replik mitgetheilt worden, so findet solcherhalb das bisherige Verfahren Statt.

Dieses Gesetz ist durch Einrücken in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 7ten September 1838.

Ernst August.

Stralenheim.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an alle Ämter und Gerichte, welche in Criminal-Sachen die instruirten Acten zur Abgabe einer Entscheidung an besagte Justiz-Canzlei einzusenden haben, enthaltend desfallsige Bestimmungen und Vorschriften, vom 21sten October 1838. (III. 212.)

Nachdem das Gesetz vom 7ten September dieses Jahrs den in der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 vorgeschriebenen Anklage-Proceß aufgehoben hat, finden Wir Uns veranlaßt, zur Beförderung des Criminal-Verfahrens den Ämtern und Gerichten, welche in Criminal-Sachen die Acten zur Abgabe einer Entscheidung an Uns einzusenden haben, folgende Bestimmungen und Vorschriften zu eröffnen:

1) Jeder Inquisit ist, ehe die Untersuchungs-Acte zum Spruche eingesandt wird, über die Wahl oder Zuordnung eines Vertheidigers ordnungsmäßig zu befragen. Eine Ausnahme tritt auch dann nicht ein, wenn die Untersuchung nur ein geringfügiges Verbrechen betrifft.

2) Die in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse sollen in Zukunft Theil der Untersuchungs-Acten bilden und diese sofort mit den Erkenntnissen remittirt werden. Von den in zweiter Instanz abgegebenen Urtheilen haben die Ämter und Gerichte beglaubigte Abschriften zu den Acten zu nehmen. Die über die Publication und Vollstreckung der Urtheile aufzunehmenden Protocolle bleiben gleichfalls bei den Untersuchungs-Acten, sind aber in beglaubigten Abschriften an Uns einzusenden.

3) Das über die Publication eines Erkenntnisses in Criminal-Sachen aufzunehmende Protocoll muß:

a. die Worte des Erkenntnisses, mit Ausnahme des Rubrums, enthalten, und

b. wenn das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben und nicht ein völlig absolvirendes Urtheil ist, den Vorschriften der §§. 6., 7. und 9. der K. Verordnung vom 22sten December 1822 entsprechen.

4) Die Ämter und Gerichte haben die in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse, so wie alle späteren Actenstücke, sobald solche eingehen oder aufgenommen sind, den Acten anzuheften.

5) Die Designation einer Criminal-Acte muß sowohl die Personen, deren Vernehmung die aufgeführten Protocolle enthalten, als auch die Behörden oder Personen, an welche die namhaft gemachten Berichte und Schreiben gerichtet oder von welchen dieselben erlassen sind, vollständig angeben.

6) Auf den Mantelbogen der einzuschickenden Criminal-Acten ist die etwaige Verhaftung und Haftentlassung eines jeden in Untersuchung gerathenen Inquisiten, unter Angabe der Tage, an welchen die Verhaftung und Entlassung geschehen ist, zu bemerken, und wenn eine Verhaftung überhaupt nicht Statt gefunden hat, auch dieses ausdrücklich anzuführen.

Jede Nichtbeachtung der obigen Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 2 ₰ geahndet.

Digitized by Google

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade, die Berichte in Criminalsachen betr., vom 8ten October 1814. (883.)

Es ist bereits mehrmalen wahrgenommen, daß die Ämter und Gerichte in hiesigen Landen, Berichte in Criminal-Sachen an hiesige Justiz-Canzlei haben gelangen lassen, ohne auf der Aufschrift zu bemerken, daß der Inhalt Criminalia betreffe. Da nun durch diese Unterlassung ein ganz unnöthiges Postgeld veranlaßt wird, zu dessen Bezahlung hier gar kein Fond vorhanden ist: so wird es den Ämtern und Gerichten hiedurch besonders zur Pflicht gemacht, auf den Aufschriften ihrer in solchen Fällen einzusendenden Berichte, jedes Mal zu bemerken, daß der Gegenstand Criminalia betreffe.

Nicht weniger haben wir zu bemerkten Gelegenheit gehabt, daß dieses bei der Aufschrift solcher Schreiben in Criminal-Sachen versäumt worden, welche ein Amt oder Gericht an das andere erlassen hat, wodurch denn, weil diese Bedenken getragen, dafür Postgeld zu bezahlen, veranlaßt ist, daß solche unerbrochen zurückgesandt, und dadurch ein großer Aufenthalt in Betreibung dieser an und für sich schnell zu expedirenden Sachen entstanden ist; es wird demnach den Ämtern und Gerichten gleichfalls hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auch auf der Addresse solcher Schreiben zu bemerken, daß sie Criminal-Sachen betreffen.

Verordnung, betr. die Beförderung der Criminalsachen und Einsendung der Criminal-Tabellen *). (151.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wenn gleich alle Criminal-Untersuchungen ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach zu den dringendsten Geschäften gehören und Strafsachen von jeder streitigen Privat-Angelegenheit, wenn nicht diese eine Vorfrage betrifft, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängt, um so mehr den Vorrang verdienen, als der besondere Zweck der Strafen durch nichts mehr vereitelt wird, als durch eine langsame und späte Vollstreckung derselben; so haben Wir doch nicht selten mißfällig zu bemerken gehabt, daß die Untersuchungs-Sachen ungebührlich verzögert und die Haft der eingezogenen Verdächtigen oder Verbrecher länger ausgedehnt worden, als nöthig gewesen sein würde, wenn das Untersuchungs-Verfahren mit pflichtmäßiger Betriebsamkeit zur Vollendung befördert wäre.

Da dieses Unserer eigenen Absicht eben so sehr, als den bestehenden Gesetzen des Königreichs entgegen läuft, und von Uns nicht geduldet werden kann: so wollen Wir von allen Criminal-Behörden Unserer gesammten K. Staaten erwarten, daß sie bei Betreibung der Untersuchungs-Sachen jeder Zeit den gehörigen Diensteifer beweisen, alle zweckmäßigen Maaßregeln zu schnellster Beendigung der-

*) Vergl. Amts-O. vom 18. April 1823. §. 50. Bd. II. p. 222.

Digitized by Google

selben anwenden und Uns dadurch der Nothwendigkeit überheben werden, die Ahndungen eintreten zu überlassen, welche ein entgegengesetztes Verfahren unfehlbar zur Folge haben muß und soll.

Damit aber Unser Ministerium über diese Unsere Willensmeinung jeder Zeit zu halten und den Gang der, in Unseren K. Landen anhängigen sämmtlichen Untersuchungs-Sachen zu beobachten im Stande sein möge: so verordnen Wir hiemit, in Beziehung auf die, für die vormaligen Kurlande unterm 14. Juni 1800 *) erlassenen, aber jetzt nicht mehr allenthalten gehörig befolgten Vorschriften, daß an Unser Ministerium von allen Criminal-Behörden des Königreichs, ohne Unterschied und Ausnahme, mögen diese Unseren Justiz-Canzleien untergeordnet sein oder nicht, Criminal-Tabellen nach Anleitung des anliegenden Formulars **), alle Vierteljahre so zeitig eingesandt werden sollen, daß dieselben jeder Zeit in den nächsten 14 Tagen nach dem letzten März, Junius, September und December allhier eingegangen sein können und soll selbst in dem Falle, da bei einer Criminal-Behörde in dem Vierteljahre keine Criminal-Untersuchungen anhängig gewesen sein möchten, auch hievon binnen eben der Frist eine berichtliche Anzeige geschehen.

Aus diesen Tabellen soll keine Sache eher weggelassen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, oder wenn diese in Einsperrung besteht, der Antritt derselben darin bezeugt worden ist.

Diejenige Behörde, welche die Einsendung dieser Tabellen verabsäumt, soll deshalb sofort und unerinnert in zwei Thaler Strafe genommen und diese sogleich auf ihre Rechnung von der Post eingezogen worden.

Wir vertrauen zu den sämmtlichen Criminal-Behörden Unserer Lande, daß es dessen nicht bedürfen, sondern daß vielmehr der, für die Gerechtigkeitspflege wohlthätige Zweck, den Wir hiebei hegen, genugsam anerkannt und daß mithin diese Unsere K. Vorschrift aus den selbstredenden Gründen, auf welchen sie beruhet, von allen Criminal-Behörden nach ihren obrigkeitlichen Pflichten gern und unausgesetzt werde befolgt werden.

Hannover, den 2ten März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

Arenhold.

Verordnung, die Form der einzusendenden Criminal-Tabellen betr. (II. 5.)

Georg der Vierte ꝛc. Da sich ergeben, daß die von den mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen richterlichen Behörden vorschriftsmäßig einzusendenden Criminal-Tabellen nicht alle gleichförmig und auch wohl für die verschiedenen vorgesetzten Behörden, an welche selbige einzusenden sind, nach verschiedenen Formen angefertigt werden, dadurch aber nicht nur für die Gerichte selbst eine vermeidliche Vermehrung der Arbeit entsteht, sondern auch den vorgesetzten Behörden die erforderliche Durchsicht solcher Tabellen erschwert wird:

*) Sp. S. Th. IV. Abth. I. p. 45. — **) S. die folgende Verordnung.

so wollen Wir, zur Erleichterung sämmtlicher dabei betheiligter Behörden und besserer Beförderung des beabsichtigten Zweckes, mit Beiseitesetzung des durch Unsere Verordnung vom 2ten März 1816 für die an Unser Ministerium einzusendenden Tabellen vorgeschriebenen Formulars, hiedurch verordnen, daß die Criminal-Tabellen, welche sowohl vierteljährlich an Unser Ministerium, als monatlich an Unsere Justiz-Canzleien und Landdrosteien einzusenden sind, nach dem anliegenden die Erforderniße sämmtlich umfassenden Formulare hinfüro aufgestellt werden.

Wir erwarten, daß sämmtliche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehene richterliche Behörden sich hiernach achten, und auch die zeitige Einsendung der Tabellen zu den vorgeschriebenen Zeitpuncten sich angelegen sein lassen werden.

Hannover, den 29sten Januar 1828.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Criminal-Tabelle

des

Magistrats
Amts
Gerichts

Monate
vom
Quartale
18

No.	Namen, Stand, Alter und Geburtsort der in Untersuchung befangenen Personen: verhafteten	nicht verhafteten	Verbrechen.	Tag der ersten Anzeige.	Zeitraum während welchem die Verhafteten detinirt.	Ob die Sache neu, oder in Folge eines instructorii geführt werde; letztern Falls Datum desselben.	Lage der Untersuchung am Schlusse des Monats (Vierteljahrs); ob dieselbe vollendet ist, ob und wann die Acten eingeschickt sind, ob ein Erkenntniß eröffnet und vollstreckt, oder wodurch die Beendigung, Einsendung oder Vollstreckung noch verhindert ist.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Einsendung der Criminal-Tabellen betr., vom 17. Julius 1817. (II. 17.)

Den jetzt aufgelöst'ten Land- und Stadt-Gerichten, auch Landgerichten, ist mittelst Rescripts der vorigen Ober-Landesgerichts-Commission vom 13ten Mai v. J. eine gedruckte Verordnung vom 2ten März v. J. *),

wornach an das K. Hohe Cabinets-Ministerium von allen Criminal-Behörden des Königreichs ohne Unterschied und Ausnahme, ob sie den Justiz-Canzleien untergeordnet sind oder nicht, Criminal-Tabellen nach Anleitung eines beigelegten Formulars alle viertel Jahre eingesandt werden sollen,

zugefertigt, mit der Anweisung, solche Tabelle an die während des bisherigen provisorischen Zustandes dieser Provinz hieselbst Höchstverordnete Commission zur weitern Beförderung an Höchstverordnetes Ministerium, und zugleich ein Duplicat davon an die Ober-Landesgerichts-Commission einzusenden.

Nach jetzt geendigtem provisorischen Zustande, und da die Gerichte allenthalben definitiv organisirt sind, werden nunmehro sämmtliche hiesige Ämter unter Beziehung auf jene gedruckte Verordnung vom 2ten März v. J. angewiesen, solche Tabellen in den vorgeschriebenen Terminen, und bei Vermeidung der schon früher angedroheten Strafen von jetzt an unmittelbar an das K. Cabinets-Ministerium, so wie auch zugleich ein Duplicat davon an die hiesige Justiz-Canzlei einzusenden, wobei diejenigen Ämter, welche von den bisherigen Gerichten getrennt sind, und eigene Gerichte erhalten haben, sich ein oder ein Paar Exemplare von jenen Gerichten, welchen solche in mehrern Exemplaren zugefertigt sind, zu ihren künftigen Registraturen abfordern können, und eventualiter auf das politische Journal vom 8ten Mai 1816 sub Nro. 37. dieses Jahrgangs, woselbst selbige sich ebenfalls abgedruckt befindet, verwiesen werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an alle derselben subordinirten, die Criminal-Jurisdiction ausübenden Ämter und Amtsvoigteien, die Einsendung der monatlichen Inquisiten-Berichte und instruirten Criminal-Acten betr., vom 30sten December 1819. (III. 246.)

Demnach Uns mißfällig vorgekommen, wie, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, die monatlichen Inquisiten-Berichte nicht nur verspätet, sondern auch nicht immer in derjenigen Form eingesendet werden, welche mittelst Rescripts vom 21sten Februar 1800 allgemein vorgeschrieben, gleichwohl eine Übereinstimmung derselben, zum Zweck der generellen Übersicht, unumgänglich nöthig ist;

---

*) oben pag. 783.

Digitized by Google

als verordnen und wollen Wir hiermit:

daß selbige vom Monat Januar 1820 an, dem beigehenden Formulare *) gemäß, dergestalt eingerichtet werden, daß sich darin

1) die im vorigen Monate unbeendigt gebliebenen,

2) die neuen Inquisitions-Processe, und endlich

3) die eingebrachten und bestraften Vagabonden bemerkt finden.

Wir erwarten dabei eine besonders genaue Angabe der Lage, worin sich die Sache befindet, so wie der Ursachen, welche die Beendigung der Instruction verhinderten, und sehen der Einsendung dieser Designationen allemal in den ersten 8 Tagen eines jeden folgenden Monats, bei der unabbittlich sofort zu erlegenden Strafe von 2 Rthlr. Conventions-Münze entgegen; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in den Monaten, wo keine Inquisitionen zu führen gewesen sind, eine kurze berichtliche Anzeige hinreicht.

Zugleich machen Wir sämmtlichen Ämtern und Amts-Voigteien wiederholt und bei gleicher Strafe zur Pflicht: bei Einsendung der instruirten Criminal-Acten selbst, jedesmal in rubro zu bemerken, ob und an welchem Tage der Inquisit verhaftet ist; und soll übrigens dieses Ausschreiben, damit dessen Inhalt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle K. Ämter und Gerichte, die Einsendung der monatlichen Inquisiten-Berichte betr., vom 19ten Mai 1823. (III. 130.)

In Gemäßheit §. 4. des Reglements für die Landdrosteien vom 18ten April d. J. werden sämmtliche K. Ämter und Herrschaftliche auch Patrimonial-Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln hiemit aufgefordert, die von ihnen monatlich und vor dem 10ten des folgenden Monats einzusendenden Inquisiten-Berichte jedesmal prompt und nach der durch die landesherrliche Verordnung vom 2ten März 1816 vorgeschriebenen Form *) nur unter Couvert einzuliefern.

Sind im Laufe des Monats keine Criminal-Untersuchungs-Sachen behandelt: so ist darüber eine kurze Anzeige zu machen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade, an sämmtliche derselben in Criminal-Sachen unterworfenen Amter und Gerichte, wegen monatlicher Einsendung einer

*) Vergl. Ver. v. 29. Jan. 1828. p. 784. d. B.

Digitized by Google

Designation der bei ihnen obschwebenden Untersuchungs-Processe, vom 21sten Januar 1820. (III. 13.)

Demnach die genaue Befolgung der seither nicht zur Anwendung gebrachten Vorschrift der Criminal-Instruction in Cap. I. §. VI., nach welcher von den Beamten alle Monate eine Designation der bei ihnen obschwebenden Untersuchungs-Processe an Uns eingesandt werden soll, nöthig erachtet worden ist: so finden Wir Uns veranlaßt, nachstehende Verfügungen zu treffen und sämmtliche Uns in Criminalsachen unterworfenen Ämter und Gerichte, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung, anzuweisen, derselben für die Zukunft auf das Genaueste nachzuleben.

1) Die Designationen der Untersuchungs-Processe sind von dem betreffenden Amte oder Gerichte am Schlusse eines jeden Monats aufzusetzen und mit der nächsten sodann nach Stade abgehenden Post an Uns einzusenden.

2) In diese Designationen sind alle eingeleiteten Untersuchungssachen aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Inquisiten bereits verhaftet sind, oder noch auf freiem Fuß sich befinden.

3) Wenn im Fall eines begangenen Verbrechens noch keine Indicien gegen eine bestimmte Person sich ergeben haben, so ist dennoch der angefangenen Untersuchung Erwähnung zu thun, und eine solche Sache so lange in den Designationen aufzuführen, bis von Uns rescribirt worden, daß von fernerer Untersuchung bis auf nähere Indicien zu abstrahiren sei.

4) Ebenmäßig sind in einer besondern Rubrik die eingebrachten Vagabonden aufzuführen.

5) Wenn bei einem Amte oder Gerichte keine Untersuchungen in einem Monate Statt gefunden haben, so ist am Schlusse desselben hierüber an Uns zu berichten.

6) Schließlich ist ein Formular*) beigefügt, nach welchem die Designationen einzurichten sind, und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, die Eintragung der Untersuchungen gegen ausgetretene und ungehorsame Militair-Pflichtige in die monatlichen Criminal-Berichte betr., vom 31sten December 1821. (III. 153.)

Demnach wahrgenommen worden, daß die als Criminal-Sachen anzusehenden Untersuchungen gegen ausgetretene oder ungehorsame Militair-Pflichtige nicht regelmäßig in die von den Criminal-Gerichten monatlich einzusendenden Criminal-

*) Vergl. Ver. v. 20. Jan. 1828. p. 784. d. B.

Digitized by Google

Berichte aufgeführt werden, ohne diese Eintragung aber alle Controle über die richtige und zeitige Einsendung der Acten behuf Abgabe des gesetzlichen Erkenntnisses ermangelt: als wird sämmtlichen Uns untergeordneten Criminal-Gerichten hiermit zur Pflicht gemacht, hinführo alle Untersuchungen gegen ausgetretene oder ungehorsame Militair-Pflichtige ordnungsmäßig in die Criminal-Berichte einzutragen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Aufstellung der monatlichen Criminal-Tabellen, vom 11ten Januar 1835. (III. 4.)

Da die Criminal-Untersuchungen, welche vermöge eines besonderen Auftrages von einer Unterbehörde oder von einem einzelnen Mitgliede einer solchen geführt werden, nicht immer in die Uns eingesandten monatlichen Criminal-Tabellen aufgenommen worden sind, so machen Wir mit Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums hiedurch darauf aufmerksam, daß die über Aufstellung und Einsendung der monatlichen Criminal-Tabellen bestehenden Vorschriften auch alle Untersuchungen der erwähnten Art mit beziehen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an sämmtliche deren Criminal-Jurisdiction untergebene Ämter und Gerichte, die genaue Befolgung des Ausschreibens K. Justiz-Canzlei zu Hannover vom 26sten Januar 1743, die mangelhafte Instruction der Criminal-Acten betr., vom 24sten Junius 1819. (III. 111.)

Demnach Wir häufig bemerkt haben, daß das von der K. Justiz-Canzlei zu Hannover unterm 26sten Januar 1743 erlassene Ausschreiben, betreffend die mangelhafte Instruction der Criminal-Acten, von den der Criminal-Gerichtsbarkeit hiesiger K. Justiz-Canzlei untergebenen Ämtern und Gerichten nicht gebührend befolgt wird: so wird die ohnmangelhafte Beobachtung sothanen Ausschreibens, von welchem ein Abdruck anbei erfolgt, nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern überdem noch festgesetzt:

daß, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlr. Cassen-Münze auf jeden Contraventions-Fall, in dem Berichte, mit welchem die Untersuchungs-Acten anhero gesandt werden, zu bemerken ist, entweder daß das untersuchende Gericht die Acten für völlig instruirt und zur Entscheidung geeigenschaftet erachte, oder daß selbiges sich annoch ein instructorium erbitten wolle.

In dem letzten Falle sind, unter Hinweisung auf die treffenden Seitenzahlen der Untersuchungs-Acten und auf den etwanigen

Digitized by Google

passum der Criminal-Instruction von 1736, wodurch die Anfrage begründet erscheint, die Puncte in dem Berichte speciell anzuführen, worüber das instructorium erwartet wird.

So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß alle behuf Instruirung der Acten zu erlassenden berichtlichen Anfragen, welche schon durch die allgemeine Vorschrift der Criminal-Instruction ihre Beantwortung und Erledigung erhalten, vor wie nach gänzlich zu vermeiden sind: so lassen Wir es auch bei den in dem Ausschreiben vom 26sten Januar 1743, auf den Fall der Nichtbeobachtung der Criminal-Instruction verfügten Straf-Comminationen lediglich bewenden; und soll dieses allgemeine Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Wir sind ꝛc.

Unsere ꝛc. Demnach man zeithero aus denen von den Ämtern und Gerichten hiesigen Landes anhero zur K. und Churfürstlichen Justiz-Canzlei eingesendeten actis inquisitionalibus verschiedentlich wahrgenommen, wie so gar schlecht öfters, bei denen erhobenen und weiter fortgeführten Inquisitionen, die auf Befehl Seiner K. Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht, Unsers allergnädigsten Herrn, unter $\frac{30.\text{ April}}{11.\text{ Mai}}$ des 1736sten Jahrs ausgegangene Criminal-Instruction beobachtet worden, daß, ohnerachtet nach deren deutlichem Inhalte, jedwede Gerichts-Personen auf alle nur vorkommende Fälle in criminalibus mit den klärsten Regeln zu ihrer Verhaltung hinlänglich versehen sind, dennoch hin und wieder die von denen Beamten und Gerichts-Personen geführten Criminal-Untersuchungen mangelhaft, und in vielen Puncten der wörtlichen Vorschrift obbemeldeter Verordnung gar zuwider befunden, dadurch aber veranlasset worden, daß K. und Churfürstliche Justiz-Canzlei, auch öfters in den leichtesten und deutlichsten Vorfällen, sich gemüßiget gesehen, von neuem ausführliche instructoria abgehen zu lassen, und von hier aus den Inquisitions-Prozeß zu dirigiren; dadurch dann nicht allein die Untersuchung ungemein aufgehalten, einfolglich K. und Churfürstliche Rent-Cammer, durch solchen Aufzug, mit vielen Atzungskosten und die Unterthanen mit Wachten beläftiget, sondern auch dem K. Justiz-Collegio hieselbst, unnöthiger Weise eine fremde Mühe und Arbeit aufgebürdet worden, derer bei dem Prozesse selbst öfters begangenen unverantwortlichen Fehler zu geschweigen: Man aber nicht gewillet ist, den vorgesetzten heilsamen Entzweck mehr belobter Criminal-Verordnung, in Abkürz- und rechtlicher Einrichtung des processus inquisitionalis, länger fruchtlos sein zu lassen, noch der hierunter denen Beamten und Gerichts-Personen zu Schulden kommenden Inadvertenz und Fahrläßigkeit, um wahren Nachtheil der Justiz-Verwaltung, nachzusehen:

Als werden hierdurch nochmalen alle Beamte und Gerichts-Personen auf dem Lande und in den Städten, welche unter hiesiger K. und Churfürstlichen Justiz-Canzlei-Direction die peinlichen Gerichte verwalten, alles Ernstes und nachdrücklich erinnert, bei

Digitized by Google

künftig vorkommenden Inquisitions-Fällen, mehrangeregte Criminal-Instruction mit aller Sorgfalt vor Augen zu haben, nach denen darin festgesetzten Regeln, den processum tam generalem quam specialem, auf das genaueste zu instruiren, und dergestalt die darüber zu formirenden acta einzurichten, daß selbige in den Fällen, worinnen die Untersuchung ihnen überlassen wird, bei deren Einlangung ohnmangelhaft, und zum endlichen Spruche geschickt, befunden werden;

Mit der angehängten ernstlichen Verwarnung: daß, daferne ein oder der andere sothane ihm auf Eid und Pflicht gebundene Instruction dennoch der Gebühr nach nicht beobachten, oder wohl gar derselben zuwider handeln würde, derselbe ohne einige Nachsicht solcherhalben mit ohnnachlässiger, und nach Bestand der Umstände, harter Geldbuße angesehen werden solle.

Wornach also jeden Ortes Amts- und Gerichts-Obrigkeit sich zu achten, und vor sothanem, demnächst sich selbst zuzulegenden, Schaden zu hüten hat.

Geben Hannover, den 26sten Januar 1743.

K. Großbr. zur Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim an sämmtliche derselben untergebene K. Ämter, Stadt-Gerichte und Magistrate, welchen die Instruction der Criminal-Sachen obliegt, die Beförderung derselben betr., vom 16ten Februar 1821. (III. 18.)

Die K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim hat zur Beförderung der zu ihrer Competenz gehörigen Criminal-Sachen beschlossen:

1) einem in einer Criminal-Sache aufgenommenen nur mit Mühe zu lesenden Protocolle soll eine beglaubigte Abschrift davon angeschlossen, im entgegengesetzten Falle aber die Vorschrift der Criminal-Instruction Cap. II. §. IV. ohne Nachsicht zur Anwendung gebracht werden*);

2) die den Criminal-Acten vorzulegende Designation muß vollständiger, als solches bisher hin und wieder geschehen ist, abgefaßt werden, solchergestalt, daß bei einer jeden darin specificirten Acten-Nummer der Gegenstand, welchen sie betrifft, kürzlichst anzuführen ist;

3) es soll jedesmal, wenn Criminal-Acten eingesandt werden, in dem desfallsigen Berichte der Zweck dieser Einsendung auf die möglichst bestimmte Weise angezeigt und, wenn derselbe in der Abgebung peinlichen Erkenntnisses besteht, ausdrücklich, daß das unter-

*) Es ist daselbst eine Strafe von 10 Rthlr. angedroht.

Digitized by Google

suchende Gericht die Sache dazu für hinlänglich instruirt halte, angeführt, wenn derselbe hingegen auf die Ertheilung eines instructorii gerichtet ist, unter Hinweisung auf die betreffenden Acten-Seiten und auf den etwaigen passum der Criminal-Instruction, dadurch die Anfrage begründet erscheinen möchte, die Puncte, über welche das instructorium verlangt wird, speciell ausgedrückt werden, wobei übrigens die immer Aufenthalt veranlassende Acten-Einschickung behuf Ertheilung eines instructorii auf die in dieser Hinsicht in der That Zweifel zulassenden Fälle einzuschränken ist;

4) im Eingange der aufzunehmenden Protocolle oder ad marginem derselben soll, wie sich von selbst versteht, mit den kürzesten Worten die Veranlassung dazu und zwar, wenn dieselbe aus den Vor-Acten genommen ist, unter Hinweisung auf die betreffende Seite derselben, angezeigt werden, diese Hinweisung auch in allen Fällen geschehen, wo auf dasjenige, was in den Acten bereits früher vorgekommen ist, eine specielle Beziehung genommen werden muß, z. B. bei einem Confrontations-Verhöre, oder bei dem Vorhalte eines Widerspruchs zwischen der später und der früher vor Gericht gethanen Aussage der nämlichen Person;

5) die Geburts-Scheine peinlich Angeklagter sollen der Regel nach nur in den Fällen zu den Acten geschafft werden, in welchen die Ermäßigung der Strafe von dem genau zu bestimmenden Alter des zu Bestrafenden abhängt;

6) die ärztliche oder wundärztliche Besichtigung der Inquisiten zur Erforschung ihrer Qualification zur Karrenschieben-Strafe soll nur dann geschehen, wenn ihre eigene Angabe oder der äußere Anschein ihrer Person dazu eine besondere Veranlassung giebt;

7) alle Verfügungen in Criminal-Sachen und insonderheit in denen von ihnen, darin jemand verhaftet ist, müssen möglichst schnell besorgt werden und wie daher insonderheit auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß diejenigen von diesen Verfügungen, welche eine schriftliche Ausfertigung erfordern, nicht, wie solches verschiedentlich ungern wahrgenommen worden, in der Reinschreibung oder durch verspätete Lieferung auf die Post, mehrere Tage aufgehalten werden: so sollen dieselben, wenn sie sich auf Criminal-Sachen beziehen, darin jemand verhaftet ist, jedesmal äußerlich mit »Cito« bezeichnet werden, um dadurch den Empfänger gleich beim Empfange auf die Dringlichkeit der Sache aufmerksam zu machen;

8) um der hin und wider mißfälligst bemerkten Saumseligkeit der bestellten Defensoren in Einreichung der Vertheidigungs-Schriften Gränzen zu setzen, sind die in den §§. 17. bis 21. des gemeinen Bescheides der K. Justiz-Canzlei vom 27sten August 1817*) enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste zu befolgen;

9) wenn wider alles Erwarten zur Beförderung einer Criminal-Untersuchungs-Sache, darin jemand verhaftet ist, in einem Zeitraume von vierzehn Tagen nichts, oder nichts von Bedeutung geschehen ist, und ein zulänglicher Grund davon nicht aus den Arten selbst oder doch aus dem Berichte, womit dieselben eingesandt werden, erhellen sollte: so soll, unbeschadet aller andern ahndenden Verfügungen, die deshalb zu treffen sein möchten, das untersuchende

*) oben pag. 468.

Digitized by Google

Gericht, und zwar ohne vorgängige Erforderung eines verantwortlichen Berichts, in eine Ordnungs-Strafe von zehn Thalern und außerdem zur Bezahlung der Atzungskosten von dem Stillstands-Zeitraume verurtheilt und von dieser Verurtheilung, soviel die Atzungskosten betrifft, wenn dieselbe ein K. Amt angeht, der K. Cammer, wenn dieselbe hingegen ein Stadtgericht oder einen Magistrat angeht, dem städtischen Cämmerei-Rechnungsführer Nachricht gegeben, auch gegen die ergangene gedoppelte Verurtheilung eine Rechtfertigung oder Entschuldigung zu dem Zweck der Wiederaufhebung derselben nicht zugelassen, dieselbe vielmehr ohne alle Nachsicht und zwar, wenn von einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichte die Rede ist, gegen dasjenige, welches den Vorsitz hat, vollzogen werden, mit Vorbehalt jedoch seines Regresses gegen denjenigen oder diejenigen, welcher oder welche für die eingetretene Verzögerung zunächst verantwortlich sein möchte oder möchten;

10) zur Vermeidung der bedeutenden Kosten, welche nicht selten dadurch verlaßt sind, daß außerhalb des Orts, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, wohnende Defensoren zur Einsicht der Untersuchungs-Acten nach jenem Orte reisen mußten, sollen die untersuchenden Gerichte, wenn ein außerhalb ihres Gerichtsorts wohnender Vertheidiger erwählt wird, die aufgenommenen Untersuchungs-Acten nachdem sie dieselben zuvor in Gegenwart des defendendi werden inrotulirt haben, an das dem Wohnorte des defensoris zunächst liegende Gericht, vorausgesetzt, daß zwischen beiden eine geringere Entfernung eintritt, als zwischen dem erstern und dem Sitze des untersuchenden Gerichts, mit dem Ersuchen einsenden, dem defensori baldmöglichst die Einsicht der Acten zu gestatten und ihm nach Beendigung derselben eine angemessene Frist, um die Defensions-Schrift bei dem untersuchenden Gerichte einzureichen, zu setzen, sodann aber die Acten mit den aufgenommenen Registraturen zu remittiren. Sollte in einem solchen Falle der defendendus eine Unterredung mit seinem defensore verlangen, oder der letztere eine solche nothwendig halten, so soll zu dem Ende der erstere, vorausgesetzt, daß solches mit geringeren Kosten verknüpft ist, als eine Reise des defensoris ad locum judicii inquirentis veranlassen würde und daß dagegen auch sonst keine Bedenklichkeiten eintreten, durch Landragoner an das vorhin gedachte, dem Wohnorte des defensoris zunächst liegende Gericht geführt und dasselbe ersucht werden, in Ansehung des colloquii das Erforderliche zu verfügen, demnächst aber den defendendum auf die nämliche Weise zurückführen zu lassen.

Sollte in einer Untersuchungs-Sache, welche bei einem außerhalb der Stadt Hildesheim seinen Sitz habenden Gerichte anhängig ist, der erwählte Vertheidiger in der genannten Stadt wohnen, so sollen die, wie vorher bemerkt worden, inrotulirten Acten an K. Justiz-Canzlei eingesandt werden, um wegen der dem defensori zu gestattenden Acten-Einsicht, wegen des etwa erforderlichen colloquii und wegen Bestimmung einer angemessenen Frist zu der in diesem Falle unmittelbar bei der K. Justiz-Canzlei einzureichenden Defensions-Schrift das Erforderliche zu verfügen;

11) die von der K. Justiz-Canzlei abgegebenen Crimial-Erkennt-

Digitized by Google

nisse müssen, sobald sie bei den untersuchenden Gerichten eingegangen sind, der Regel nach dem Angeklagten eröffnet und, wenn sie freisprechend sind, vollstreckt, der Freigesprochene mithin, insonderheit wenn er verhaftet und seine weitere Verhaftung nicht etwa aus andern Gründen, z. B. weil sich neue und mehrere indicia oder delicta gegen ihn hervorgethan hätten, (cf. die Criminal-Instruction Cap. XII. §. VI.) nothwendig wäre, sofort in Freiheit gesetzt werden.

Enthält dagegen das eingegangene Erkenntniß eine Straf-Verurtheilung: so ist auch diese der Regel nach ohne allen Verzug zu vollstrecken, vorausgesetzt, daß der Verurtheilte sich bei dem ergangenen Erkenntnisse beruhigen sollte.

Es mag indessen in diesem Falle und wenn der Verurtheilte bis dahin nicht verhaftet war und die Aussetzung der Straf-Vollziehung zu dem Ende wünschen sollte, um annoch vorher in seinem Hauswesen diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung desselben während des Straf-Zeitraums erforderlich sein möchten, bewandten Umstände nach, eine Frist von einigen, höchstens acht Tagen gestattet werden; wohingegen, wenn eine längere Frist oder gar die Erleidung der erkannten Strafe in Terminen begehrt werden sollte, behuf desfallsiger Verfügung an die K. Justiz-Canzlei berichtet werden muß, und zwar unter Beifügung des Gutachtens über die Zulässigkeit dieses Begehrens.

Sollte aber der Verurtheilte erklären, sich bei dem ergangenen Erkenntnisse nicht beruhigen zu wollen, so ist er um die Ursache davon überhaupt und insonderheit darum, ob er etwa einen bis dahin von ihm nicht angezeigten Vertheidigungs-Grund anzuführen habe, zu befragen, welchemnächst die sämmtlichen Acten zu weiterer Verfügung ohne allen Verzug an die K. Justiz-Canzlei einzusenden sind.

Endlich müssen

12) die Straf-Vollziehungs-Berichte in den Fällen, da eine Gefängniß-Strafe erkannt gewesen war, unmittelbar nach Beendigung der Strafe und erfolgter Entlassung des Bestraften, in Fällen hingegen, da eine Karrenschieben- oder Zuchthaus-Strafe erkannt worden, unmittelbar nach Abführung des Verurtheilten in die für ihn bestimmte Straf-Anstalt erstattet werden.

Alle der K. Justiz-Canzlei untergebenen Ämter, Stadtgerichte und Magistrate, welchen die Instruction der Criminal-Sachen obliegt, haben sich die vorstehenden Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen; und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die prompte Befolgung der Requisitions-Schreiben in Criminal-Untersuchungs-Sachen betr., vom 10ten Januar 1822. (III. 12.)

Zur möglichsten Beschleunigung der bei den Unter-Gerichten schwebenden Criminal-Untersuchungen werden sämmtliche hiesige Magistrate und Ämter, in Beziehung auf Unser, rücksichtlich dieses Ge-

Digitized by Google

genstandes bereits unter dem 18ten Julius 1818. erlassenes Ausschreiben, auf die prompteste Befolgung der gegenseitigen Requisitions-Schreiben wiederholt und dringend aufmerksam gemacht, und dabei nicht nur im Allgemeinen auf die darüber in der hier geltenden Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805 befindlichen Vorschriften, die schnelle Betreibung der Criminal-Untersuchungen betreffend, sondern auch auf die damit völlig übereinstimmende, dem Richter in der Beamten-Instruction vom 29sten December 1817. §. 49.*) speciell auferlegte Verpflichtung verwiesen, um besonders in den Fällen, wo Inquisiten verhaftet sind, und wo daher dadurch jede Verzögerung der Befolgung der Requisition des inquirirenden Gerichts der Arrest der erstern völlig widerrechtlich verlängert wird, sich durch die schnellste Expediton vor jeder auf dieser Verzögerung für sie entstehenden schweren Verantwortung in jedem einzelnen Falle sicher zu stellen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche derselben untergebenen K. Ämter und Gerichte, die genaue Befolgung der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 betr., vom 19ten August 1829. (III. 157.)

Wir finden Uns veranlaßt, den Unserer Criminal-Gerichtsbarkeit untergebenen K. Ämtern und Gerichten der Herzogthümer Bremen und Verden die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 in den zu ihrer Competenz verstellten und Unserer Entscheidung überlassenen Criminal-Untersuchungs-Sachen in Erinnerung zu bringen, da solche verschiedentlich, zum großen Nachtheil für eine prompte und sichere Criminal-Rechtspflege, mehr oder weniger außer Acht gelassen worden ist.

Besonders werden die betreffenden Ämter und Gerichte hiedurch angewiesen, bei Aufnahme der gerichtlichen Handlungen und Protocolle sich die Vorschriften des Cap. I. §. VII. und VIII. zur strengen Nachachtung dienen zu lassen, dagegen die in Cap. IV. §. XIV. am Ende gestattete Ausnahme nur auf Fälle der Noth und Gefahr im Verzuge zu beschränken.

Es soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche derselben in Criminal-Sachen unterworfenen Ämter und Gerichte, wie auch an das adelige Gericht Hechthausen, die Anzeige des gegen die Angeschuldigten verhängten Arrestes und der etwanigen Wiederentlassung auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten betr., vom 18ten Januar 1822. (III. 4.)

Die auf die Beförderung wichtigerer Criminal-Sachen abzweckende

*) oben pag. 178.

Regel, daß auf dem Umschlage der zum Spruch eingesandten Acten der Tag des verhängten Arrestes bemerkt werde, ist zwar bisher von dem größten Theile der unserer Criminal-Jurisdiction untergebenen Ämter und Gerichte beobachtet, hin und wieder inzwischen auch außer Acht gelassen worden. Wir finden daher nöthig, allen Ämtern und Gerichten, die es angeht, hiedurch zur Pflicht zu machen:

künftig in allen Fällen, wo gegen einen oder mehrere Angeschuldigte der Arrest verhängt worden, das Nähere hierüber, so wie wegen der etwanigen Wiederentlassung, auf dem Mantelbogen der Criminal-Acten anzuzeigen.

B. Criminal-Gerichte.

Criminal-Gerichte in Ostfriesland. Ver. v. 24. Juni 1817, die zu errichtenden ostfriesischen Ämter betr. Bd. II. p. 19. Ver. v. 24. Juni 1817, betr. das Rechtssystem ꝛc. in Ostfriesland. §. 4. Bd. II. p. 83. — Criminal-Gerichte in der Niedergrafsch. Lingen. Ver. v. 29. Mai 1819. Bd. II. p. 31. Ver. v. 18. Sept. 1819. §. 5. Bd. II. p. 88. — Aufhebung der Criminal-Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit und Gutsbesitzer. Ges. v. 13. März 1821. §. 23. Bd. II. p. 107. — Criminal-Gerichtsbarkeit der Städte. ibid. §. 59. fl. ibid. p. 117. — Criminal-Ämter im Fürstenthum Hildesheim. Instruction v. 1. Mai 1815. §. 62. Bd. II. p. 132. — Gen.-Rescr. v. 14. December 1815. §. III. ibid. p. 163. — Competenz bei gemeinen Verbrechen der Beamten und Amtsunterbedienten. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 7. fl. Bd. II. p. 200. — Crim.-Jurisdiction im Alten Lande. Ver. v. 9. August 1832. §. 12. Bd. II. p 235. — Crim.-Jurisdiction im Lande Kehdingen. Ver. v. 3. Mai 1833. §. 12. Bd. II. p. 239. — Competenz der Civil-Gerichte in Straf-Sachen der Militair-Personen. Verord. vom 20. Juli 1821. §. 24. fl. 47. fl. Bd. II. p. 443. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 78. fl. — Competenz über die Karren-Anstalten. Landesh. Rescr. vom 29. April 1829. Bd. II. p. 567. — Competenz in peinlichen Fällen des Fürstl. Hauses Bentheim. Ver. v. 18. April 1823. Art. 10. 11. — Competenz der standesh. Gerichte der Grafsch. Bentheim. Ver. v. 18. April 1823. Art. 34. — Competenz in peinlichen Fällen des Herzogl. Arembergschen Hauses. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 11. 12. — Competenz der Herzogl. Arembergschen Gerichte. Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 34. — Wegen der Criminal-Gerichtsbarkeit in den Städten und Flecken s. die verschiedenen Verfassungs-Urkunden u. Reglements. — Aufhebung der Criminal-Gerichtsbarkeit des academischen Gerichts in Göttingen. Public. des Bundestags-Beschl. v. 13. Nov. 1834. u. 3. December 1834. — Competenz in Sachen gegen ausgetretene Militairpflichtige, u. in Strafsachen der Militair-Personen überhaupt. Ver. v. 20. Juli 1821. Bd. II. p. 436. Ver. v. 14. Juli 1820. — Befugnisse des Criminal-Gerichts des Landes Hadeln. Minist.-Rescr. v. 26. April 1837. Juriſt. Zeit. 1837. H. 2. p. 65. Minist.-Rescr. v. 7. Dec. 1837. ibid. 1838. H. 1. p. 97. — Gerichtsbarkeit über katholische Geistliche, Kirchen- und Schuldiener. Landesh. Rescr. v. 14. April 1823 u. 20. April 1826. Juriſt. Zeit. 1829. H. 1. p. 177. — Gerichtsbarkeit wegen der im Schloß-Gebäude in Hannover verübten Verbrechen. Landesh. Rescr. vom 25. Febr. 1797. Juriſt. Zeit. 1838. H. 1. p. 129. — Gerichtsbarkeit im Bezirke des Patrimonial-Gerichts Depenbeck u. auf dem Brunshausener Außendeiche. Minist.-Rescr. v. 15. März u. 15. Mai 1838. Juriſt. Zeit. 1838. H. 3. p. 33. — Cognition des Amts Harburg und des Magistrats das. in Schlägerei-Sachen u. Blutrunsten. Regim.-Rescr. v. 8. Juli 1749. Juriſt. Zeit. 1838. H. 3. p. 129. — Wegen der Criminal-Gerichtsbarkeit in mehreren Patrim.-Ger. s. p. 1. d. B. — Instruction für die Gefangenwärter bei den Ämtern und Gerichten des L. D. Bezirks Stade vom 9. April 1828. Juriſt. Zeit. 1839. H. 2. p. 113.

Digitized by Google

Reſcript des K. Cabinets-Miniſterii, die Befugniſſe der Ämter in criminalibus betr., welche mit der Inſtruirung des Criminal-Proceſſes nicht beauftragt ſind, vom 25. Mai 1815. (462.)

Wenn gleich im Fürſtenthum Hildesheim nur gewiſſen namhaften Ämtern die Führung der Inquiſitionen in beſtimmten Diſtricten übertragen worden*), ſo leidet es jedoch keinen Zweifel, daß auch jedem andern Amte, ohne Unterſchied, bei ſich in deſſen Bezirke ereigneten Criminalfällen, nicht nur der erſte Angriff zuſtehe, um den Übelthäter demnächſt der competenten Criminalbehörde zur weiteren Inſtruirung des peinlichen Proceſſes zuzuſchicken, ſondern daß auch jedem Amte die Befugniß competire, alles dasjenige, was zur Feſtſetzung des corporis delicti etwa beitragen kann, in continenti ſelbſt zu beſorgen. Zwar iſt es hiebei nicht die Abſicht, die mit der Criminalität nicht beauftragten Ämter zur Wahrnehmung alles desjenigen verbindlich zu machen, was zur vollſtändigen Conſtatirung des corporis delicti gehört. Inmittelſt ſollen ſie verpflichtet ſein, in allen Fällen, wo Nachtheil auf dem Verzuge haftet, und wo die Spuren des corporis delicti durch Verzug leicht verloren gehen, oder geſchwächt werden könnten, alle dahin gehörigen Schritte vorzunehmen. Wir authoriſiren die K. Juſtiz-Canzlei in ſolcher Maße, die ſämmtlichen hildesheimiſchen Ämter über obigen Punct in Unſerm Namen zu inſtruiren; und verbleiben ꝛc.

An
die K. Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim.

Verordnung, der Behandlung die Criminal-Sachen in der Stadt Goslar und deren Gerichtsbezirk betr. (473.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Auf berichtlichen Antrag der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu beſtimmen, daß die Criminalſachen, welche in der an Unſer Königreich Hannover abgetretenen Stadt Goslar und deren Gerichtsbezirk forthin vorkommen werden, künftig auf gleichem Fuße, wie in Unſern Althannöverſchen Provinzen geſchieht, behandelt werden, und ſolchergeſtalt eine Abrogation der daſelbſt bisher beobachteten K. Preußiſchen Criminal-Ordnung, d. d. Berlin den 11. December 1805, eintreten, dagegen aber das Verfahren in Criminalſachen, nach Unſerer Criminal-Inſtruction vom Jahre 1736 Statt haben ſoll.

Wir ertheilen zugleich dem Stadtgerichte zu Goslar, außer dem, bereits in deſſen Verfaſſungsurkunde vom 10ten Juni 1816, §. 7. № 2. verliehenen Rechte, der Abfaſſung und Vollſtreckung der Criminal-Erkenntniſſe, bis zu einer ſechswöchigen Gefängnißſtrafe, auch die Befugniß, bis zu einer Geldſtrafe von funfzig Thalern in Criminalſachen zu erkennen und ſolche Erkenntniſſe zu vollziehen.

Wie nun dieſe Unſere Willensmeinung mit dem 1ſten October

---

*) Verordn. v. 22. April 1815, die Einrichtung der Ämterverfaſſung im Fürſtenthum Hildesheim betr., und Inſtruction für die Beamten im Fürſtenthum Hildesheim vom 1. Mai 1815. §. 62. Bd. II. p. 132.

Digitized by Google

d. J. in Kraft treten soll, so hat sich das mehrgenannte Stadtgericht nach deren Vorschrift fernerhin gebührend zu richten.

Hannover, den 5ten September 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Arnswaldt. Rumann.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, betr. die Competenz der Ämter hinsichtlich der Untersuchung derjenigen gemeinen Diebstähle, bei denen der Werth des Entwendeten fünf Reichsthaler oder weniger beträgt, vom 19ten September 1832. (III. 188.)

In der Instruction für die Beamte im Fürstenthume Ostfriesland vom 29sten December 1817. §. 52. litt. b.*) ist die Competenz der den Criminal-Ämtern beigelegten Ämter auf die Führung der Untersuchung derjenigen Vergehen beschränkt, für welche nur eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, oder eine andere, jener gleich zu achtende, oder gelindere Strafe ausdrücklich bestimmt worden ist. Diese Vorschrift hat veranlaßt, daß die nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1124. bei gemeinen kleinen Diebstählen **), auch wenn erschwerende Umstände hinzutreten §. 1137. ff., Statt findende polizeiliche Untersuchung in der Regel von den Criminal-Ämtern geführt ist, zumal auch in Ansehung derselben die obige Bestimmung der Beamten-Instruction in Unserm Ausschreiben vom 18ten Julius 1822 ausdrücklich wiederholt worden ist.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß durch dieses Verfahren der, insbesondere auf einen raschen Gang der Untersuchung gerichtete Zweck des Gesetzes nicht immer erreicht wird; und K. Cabinets-Ministerium hat daher sich veranlaßt gefunden, den §. 52. litt. b. der Beamten-Instruction hinsichtlich dieses Punctes zu modificiren und zu bestimmen:

daß in jedem Falle und ohne Rücksicht auf das Maß der zu erkennenden Strafe die in dem Allgemeinen Landrechte bei kleinen gemeinen Diebstählen, auch wenn erschwerende Umstände hinzutreten, verordnete polizeiliche Untersuchung von den nicht mit Criminal-Sachen beauftragten Ämtern, vorausgesetzt, daß im Übrigen nach §. 77. der Criminal-Ordnung ihr Gerichtsstand gegründet ist, geführt werden soll.

Auf besondere Anweisung des K. Cabinets-Ministerii machen Wir diese von Hochdemselben erlassene Bestimmung, unter gleichmäßiger Aufhebung Unseres Ausschreibens vom 18ten Julius 1822, zur Nachachtung hiemit bekannt.

---

*) Bd. II. p. 178.

**) Vergl. Minist.-Rescr. v. 23. Juli 1827. (Juriſt. Zeit. 1829. H. 2. p. 6.) wegen der Competenz zur Untersuchung von Diebstählen unter 5 Rthlr.

Digitized by Google

C. Verfahren.

1. Bis zum Schlusse der Haupt-Untersuchung.

Verfahren bei Verbrechen der Beamten und Amtsunterbediente. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 7. fl. Bd. II. p. 200. — Wie die eidliche Reinigung von Inquisiten bei den Ämtern geschehen soll. Amts-O. v. 18. April 1823. §. 38. ibid. p. 212.

Generalrescript der K. Justiz-Canzlei zu Celle, betr. die von den inhaftirten Inquisiten zu verfassenden Signalements, vom 9. November 1814. (1060.)

Die Wiederhabhaftwerdung der, vorzüglich in den letzten Zeiten, bei der an vielen Orten eingerissenen Nachlässigkeit bei der Bewachung der Gefangenen, und dem schlechten Zustande, worin die meisten Gefängnisse während der feindlichen Occupation unseres Landes gerathen sind, so häufig entwichenen Verbrecher, wird besonders dadurch erschwert, und die Ablassung von Steckbriefen beinahe ganz vergeblich, daß die, diesen beigefügten Signalements, so selten zutreffend sind.

Um diesem Übelstande, der für die allgemeine Sicherheit von so nachtheiligen Folgen ist, und lediglich dadurch entsteht, daß bei den Arrestationen nicht sogleich ein vollständiges Signalement der Verhafteten entworfen, sondern nur, wenn einer nachher entweicht und dann natürlich sehr mangelhaft aus dem Gedächtniß verfaßt wird, für die Zukunft abzuhelfen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Euch Folgendes zur genauen Nachachtung zu empfehlen:

Sofort nach geschehener Verhaftung eines jeden Inquisiten habt Ihr ein, mit größter Genauigkeit zu verfassendes, Signalement desselben zu entwerfen, dieses auch bei sämmtlichen jetzt verhafteten Verbrechern nachzuholen, und zu den Inquisitions-Acten zu legen; so wie auch eine Abschrift davon zu nehmen, damit, wenn der Inquisit vielleicht während der Zeit, daß die Acten anhero eingesandt worden, Gelegenheit zur Flucht finden sollte, die Ablassung von Steckbriefen nicht verzögert werde.

Rescript der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Inquisiten betr., vom 20. Februar 1816. (137.)

Es ist Euch bekannt, was in der Criminal-Instruction Cap. 9. §. 11. auf den Fall verordnet ist, wenn die untersuchenden Gerichte bei Inquisiten in Rücksicht der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit derselben besondere Umstände wahrnehmen.

Indem Wir Euch an die unmangelhafte Befolgung dieser Vorschrift erinnern, machen Wir Euch zugleich zur Pflicht, in allen Fällen, da von einer zu erkennenden Karren- oder Zuchthausstrafe die Frage sein könnte, die männlichen Inquisiten (indem bei den weiblichen eine solche Alternative nicht eintreten kann) am Ende des artikulirten Verhörs darum: ob sie gesund seien? zu befragen, und falls sie alsdann ein die Anwendung der für schwerer gehal-

Digitized by Google

tenen Karrenstrafe ausschließendes Übel anzeigen, und dasselbe nicht sofort in die Augen fallen sollte, darüber durch den Landphysikus oder Landchirurgus eine, wie sich übrigens von selbst versteht, nur summarische Untersuchung anstellen, und ein Attestat zu den Acten einliefern lassen.

An
sämmtliche Criminal-Ämter des
Fürstenthums Hildesheim.

Ausschreiben der provisorischen Regierungs-Commission zu Stade, die Einsendung der Criminal-Acten im Original betr., vom 6. Juli 1816. (370.)

Nachdem dem K. Cabinets-Ministerio zu Hannover einberichtet worden, daß in den Herzogthümern Bremen und Verden bisher die Observanz bestanden, daß die der K. Justiz-Canzlei hieselbst untergeordneten Criminal-Gerichte die aufgenommenen Criminal-Acten nicht im Original, sondern in beglaubter Abschrift an gedachte K. Justiz-Canzlei zu weiterer Verhandlung und zum Spruch haben einschicken müssen, so hat dasselbe, in dem Betracht, daß diese Observanz in mehrerer Hinsicht nachtheilig zu halten sei, indem in die Abschriften nur zu leicht unbemerkte, den Sinn entstellende Fehler sich einschleichen können, die zu Folgerungen Veranlassung zu geben vermögen, welche nicht Statt gefunden haben würden, wenn das erkennende Gericht das Original selbst vor Augen gehabt hätte; außerdem aber durch dieses Abschreiben nicht allein die Beendigung der Untersuchungen verzögert, sondern auch nicht unbeträchtliche Kosten veranlaßt werden, Sich bewogen gefunden, diese Observanz, Kraft Seiner K. Hoheit, des Prinzen Regenten Special-Befehls, unterm 25sten Juni d. J. aufzuheben, und, gleich wie solches dem Sinne des 10ten Capitels der Criminal-Instruction für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 6ten December 1748 gemäß, auch bei den übrigen Justiz-Canzleien des Königreichs eingeführt ist, zu verfügen:

»daß hinführo die in den Herzogthümern Bremen und Verden »in Untersuchungs-Sachen ergangenen Criminal-Acten an die »K. Justiz-Canzlei hieselbst von den derselben in Criminal-»Sachen untergeordneten Ämtern und Gerichten im Original »eingesandt, und demnächst nach beendigter Sache an gedachte »Ämter und Gerichte zurückgesandt werden sollen, welche für »deren sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich gemacht werden; »woneben es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der K. Justiz-»Canzlei überlassen worden, in ganz besonderen Fällen, wo es »nothwendig und nützlich gehalten werden sollte, nach beendigter »Sache die Einsendung einer beglaubten Abschrift der ganzen »Criminal-Acten oder eines Theils derselben zur Aufbewahrung »in der Canzlei-Registratur zu verfügen.«

Indem wir nun, dem uns dabei besonders gewordenen Auftrage gemäß, die betreffenden Ämter und die in Criminal-Sachen der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergeordneten Gerichte von dieser Verfügung, zu deren genauen Befolgung, in Kenntniß setzen, geben wir daneben aber denselben zugleich hiedurch auf, daß sie sich bei

Digitized by Google

Führung der Criminal-Acten, behuf Abwendung von Irrthümern, einer deutlichen Handschrift befleissigen, widrigenfalls die K. Justiz-Canzlei ermächtigt ist, den Inhalt des Cap. II. §. 4. der Criminal-Instruction genau in Ausführung zu bringen, nöthigenfalls aber auch auf Kosten der Inquirenten die Einsendung beglaubter Abschriften völlig unlesbarer Actenstücke zu verordnen.

Circular-Rescript der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Vollständigkeit, Ordnung und Übersicht der Criminal-Acten betr., vom 2. October 1816. (494.)

So angenehm es Uns gewesen ist, wenn die zu Unserer Dijudicatur gelangten peinlichen Untersuchungs-Sachen es bewährt haben, daß darauf von den instruirenden Behörden derjenige Fleiß und diejenige Aufmerksamkeit verwandt worden, welche Sachen dieser Art schlechterdings erheischen; so ungern haben Wir wahrgenommen, daß manche von den Vorschriften, welche die Ordnung und Vollständigkeit der Criminal-Acten, und die möglichst schnelle Übersicht derselben bezwecken, unbeachtet gelassen sind.

Diese Vorschriften sind folgende:

1. Alle einzelnen Actenstücke sind mit fortlaufenden besondern Nummern zu versehen. Crimin.-Inst. Cap. 10. §. 2.

2. Die gesammten Acten sind zu paginiren (nicht zu foliiren). ibid.

3. Es ist den Acten ein Rotulus vorzuheften, darin die verschiedenen Theile derselben, nach ihren resp. Numeris und paginis anzugeben sind. ibid.

4. In termino inrotulationis ist die Zahl der Nummern und der Seiten zu vermelden; ibid. diese Vermeldung auch in den Berichten, mittelst dessen acta an Uns eingesandt werden, zu wiederholen.

5. In fronte der Protocolle sind die bei der Abhaltung derselben gegenwärtigen Beamten anzuzeigen. ibid. Cap. 2. §. 9.

6. In Fällen, da von einer Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten die Rede ist, muß allemal angezeigt werden, ob die in Untersuchung begriffene Person etwas im Vermögen habe, wie viel, und worin dasselbe bestehe? und muß deshalb den Acten ein besonderes attestatum beigelegt werden. ibid. Cap. 9. §. 12.

7. In den nämlichen Fällen, und wenn die angeklagte Person männlichen Geschlechts ist, muß allemal unter Anführung der desfallsigen Gründe ad acta angezeigt werden, ob dieselbe sich vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zur Erleidung der schweren Karren- oder nur zur Erleidung der Zuchthausstrafe qualificire, und ist dabei nach Vorschrift der Criminal-Instruction Cap. 9. §. 11. zu verfahren.

8. Der Mantelbogen der Acten ist allemal mit denjenigen Bemerkungen zu versehen, welche darauf zu setzen durch Unser Rescriptum vom 11ten März d. J. verordnet worden.

Vergebens haben Wir gehofft, die unmangelhafte Befolgung dieser Vorschriften dadurch zu erreichen, daß Wir daran in einzelnen

Digitized by Google

Fällen, da sie vernachlässiget waren, erinnert. Es bleibt Uns daher nichts übrig, als dieselben hiedurch unter dem Präjudiz einzuschärfen, daß die Hintansetzung einer jeden einzelnen der vorbemerkten Vorschriften hinführo eine unabbittlich zu erlegende Strafe von zwei Rthlr. zur Folge haben werde.

Wir wünschen der unangenehmen Nothwendigkeit, dieses Präjudiz zu realisiren, überhoben zu sein, und erwarten übrigens binnen 8 Tagen über den Empfang dieses General-Ausschreibens Bericht.

An
die Criminal-Behörden in dem Ressort
der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Gerichte, einige in Ansehung der Criminal-Untersuchungen zu beobachtende Puncte betr., vom 5ten Januar 1818. (III. 18.)

Die K. Justiz-Canzlei siehet sich veranlaßt, sämmtlichen Gerichten, in Ansehung der Führung der Criminal-Untersuchungen, folgende nicht allenthalben beobachtete Puncte, zur Vermeidung aller Hinderniße in baldiger Entscheidung und Beendigung der Criminal-Sachen, in Erinnerung zu bringen.

1) Bei gewaltsamen Diebstählen, die genaue Beschreibung des Locals, besonders in Beziehung auf den §. 1169., Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Land-Rechts, die Bemerkung bei Einbrüchen in Scheunen, ob solche mit den Wohnhäusern verbunden sind; und wenn, ob der Eingang zu den Wohn- und Schlafstuben durch verschlossene Thüren getrennet gewesen.

2) Die eidliche Bestärkung des Thatbestandes des gewaltsamen Diebstahls von den Beschädigten, nach §. 180. der Criminal-Ordnung, im Fall die Local-Besichtigung vom Gericht etwa nicht mehr hat vorgenommen werden, oder nicht mehr von Erfolg sein können.

3) Die Zuziehung eines zweiten Beamten bei den Untersuchungen, oder, nach dem Rescript vom 4ten September v. J. (§. 41. der Criminal-Ordnung), zweier Zeugen, und zwar zweier zu dem Zweck zu vereidenden Zeugen, in allen Fällen, welche nicht im §. 46. der Criminal-Ordnung davon ausgenommen sind, da nach §. 43. die Unterlassung so bedeutende Folgen hat.

4) Die Bemerkung bei Einsendung der Criminal-Untersuchungs-Acten, ob, und in wie weit die Angeschuldigten vermögend sind, die Kosten der Untersuchung zu bezahlen.

5) Die durch das Rescript vom 9ten Julius 1817 verordnete Bemerkung auf dem Acten-Umschlag:

ob und wann der Inquisit verhaftet u. s. w.

6) Das im §. 55. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene leserliche Schreiben der Protocolle.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Gerichte, einige in Ansehung der Criminal-Untersuchungen zu beobachtende Puncte betr., vom 8ten Januar 1818.

Post-Scriptum.

Auch sind

7) Fälle vorgekommen, daß bei Publicationen der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen, den Angeschuldigten und Verurtheilten das ihnen freistehende Rechtsmittel nicht bekannt gemacht, sondern sofort mit der Vollstreckung verfahren worden. Die Criminal-Ämter werden deshalb auf die desfallsigen Vorschriften in der Criminal-Ordnung §. 517. und in der Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 87. ff. verwiesen.

8) In Injurien-Sachen wird fast durchgängig die Befolgung des §. 222. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung, nämlich die Bemerkung ad acta, ob die Parthei, von der die Rede ist, zu der höhern, mittlern oder niedern Classe des Bürgerstandes gehöre, verabsäumt. Auch dieses ist künftig in den Fällen, wo es darauf ankommt, nicht zu versäumen.

Verordnung, betreffend die Erneuerung und Ausdehnung der Verordnung vom 12. Mai 1800 und der dadurch bekannt gemachten Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Ärzte und Hebammen, wie bei gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren, auf sämmtliche Provinzen des Königreichs. (I. 152.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist in vorgekommenen Untersuchungs-Fällen mehrmals wahrgenommen worden, daß die durch die Verordnung vom 12ten Mai 1800 zur Nachachtung bekannt gemachte Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Ärzte, Wundärzte und Hebammen, wie bei gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren, nicht immer genau beobachtet wird. — Wir haben Uns daher bewogen gefunden, diese Verordnung nebst beigefügter Instruction nicht allein für die älteren Provinzen hiedurch in Erinnerung zu bringen, sondern sie auch auf alle übrigen Provinzen Unseres Königreichs, wie hiemit geschieht, zu erstrecken.

Wie selbige demnach in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden soll, so wird es auch Unsern Provinzial-Regierungen zur Pflicht gemacht, den Land-Physicis und Land-Chirurgis, auch den beeidigten Hebammen ein Exemplar jener

Verordnung und Instruction zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen zuzustellen.

Hannover, den 12ten September 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Einfeld.

Georg der Dritte ꝛc. Demnach von Unseren Justiz-Canzleien und anderen Criminal-Gerichten Unserer teutschen Lande wahrgenommen, daß bei den in peinlichen Fällen vorgefallenen Besichtigungen schwer verwundeter Körper, desgleichen schwangerer, oder dem Anscheine nach kürzlich entbundener Weibspersonen, insbesondere bei den Leichenöffnungen plötzlich verstorbener Personen, auch neugeborner, aber entseelt vorgefundener Kinder, nicht allemal diejenige Genauigkeit und Sorgfalt beobachtet worden, welche, um nach den bei der Leichenöffnung oder Besichtigung des körperlichen Zustandes gemachten ärzt- und wundärztlichen Wahrnehmungen, die caussam mortis, die Gewißheit des corporis delicti, oder überhaupt die Beschaffenheit des der ärztlichen Besichtigung unterworfenen Körpers, behuf Abgebung eines peinlichen Erkenntnisses, beurtheilen und bestimmen zu können, unumgänglich erforderlich ist;

So haben Wir zu Abstellung der dabei bemerkten Mängel für nothwendig erachtet, den Obrigkeiten und Ärzten eine umständliche Vorschrift zu ertheilen, wornach bei vorkommenden gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren, und lassen Wir solche in der beigefügten Instruction enthaltene Vorschrift den sämmtlichen mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeiten mit der Aufgabe zugehen, den in ihrem Gerichts-Bezirke bei erwähnten gerichtlichen Besichtigungen adhibirt werdenden Ärzten und Wundärzten, auch den Hebammen, einen Abdruck solcher Instruction und dieser Unserer Verordnung zuzustellen.

So wie die Ärzte, Wundärzte und Hebammen die vorzüglichsten Gesichtspuncte in gedachter Instruction genau angegeben finden, worauf selbige in vorkommenden Fällen bei Besichtigungen und Sectionen ihr Augenmerk besonders zu richten haben, um der Sache auf den Grund zu kommen, und so viel immer thunlich Ungewißheiten in ihren Beobachtungen und Urtheilen zu entfernen, so machen Wir es auch nicht nur selbigen zur Pflicht, in solchen ihren Amts-Verrichtungen, obige Vorschrift sich zur unverbrüchlichen Befolgung dienen zu lassen, ihre in den Obductions-Berichten und visis repertis anzuführende Urtheile mit tauglichen aus solchen Wahrnehmungen hergeleiteten Gründen zu unterstützen, und vor allen Dingen nicht aus einem unzeitigen Mitleiden, durch unbestimmte schwankende Urtheile, sich einigen Einfluß auf das künftige Strafübel anzumaßen, sondern es werden auch die obrigkeitlichen Personen, welche dergleichen Besichtigungen und Leichenöffnungen

Digitized by Google

vermöge ihres Amts beizuwohnen verpflichtet sind, hiedurch angewiesen, darauf so viel möglich zu achten, daß die in der Instruction vorgeschriebenen Beobachtungen und Untersuchungen nicht verabsäumet werden. Dafern aber demohngeachtet in einzelnen Fällen die in der Instruction enthaltenen Vorschriften von den Ärzten aus den Augen gesetzt werden sollten; so befehlen Wir hiedurch allen in solchen peinlichen Sachen urtheilenden Criminalgerichts-Obrigkeiten, welchen dergleichen unvollständige visa reperta zu Gesichte kommen, solche Contraventions-Fälle Unserer Landes-Regierung, um das weitere Sachgemäße darauf verfügen zu können, zur Kenntniß zu bringen.

Gegeben Hannover, den 12ten Mai 1800.

Ad Mandatum

C. R. A. Graf von Kielmansegge.

G. W. Dommes.

Instruction

für Criminal-Obrigkeiten, Ärzte und Wundärzte, auch Hebammen, wie bei gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren.

§. 1. Die gerichtliche Eröffnung einer Leiche muß, so bald es nur immer die Umstände gestatten und auf jeden Fall, ehe sie in völlige Fäulung gegangen ist, am hellen Tage, unter der Aufsicht eines verpflichteten Arztes, und in Gegenwart zweier Gerichtspersonen, welche nachher, nebst dem Arzte und Wundarzte, als Zeugen das während der Untersuchung selbst von der einen derselben geführte und insofern es die medicinischen Wahrnehmungen betrifft, vom Arzte dictirte Protocoll unterschreiben, von einem dazu bestimmten und beeidigten Wundarzte, der dazu mit den nöthigen anatomischen Werkzeugen versehen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Sollten, wie dieser Fall z. B. bei Ertrunkenen, Erdrosselten, vom Blitze getroffenen, in bösartiger Luft Verunglückten, Erfrornen, vielleicht auch bei neugebornen Kindern zuweilen eintreten dürfte, der Verlauf der Zeit, seit welcher sich solche Unglücksfälle ereignet haben, und andere Umstände der Möglichkeit der Wiederbelebung nur einigen Schein geben, so versteht es sich wohl von selbst, daß erst nach fruchtloser beharrlicher Anwendung der darzu dienlichen Hülfsmittel die Leichenöffnung unternommen werden darf.

§. 3. Da Nachrichten dieser Art dem Arzt vorläufige Aufschlüsse geben und anzeigen können, worauf bei der Untersuchung der Leiche vornehmlich Rücksicht genommen werden muß, so wird sich der Arzt, ehe er zu der Eröffnung selbst schreitet, bei der Behörde nach Alter, Gewerbe, Lebensart des Verstorbenen, wo Verdacht von Vergiftung obwaltet, nach den vor dem Absterben genommenen Speisen, Getränken und Arzneien, nach den dem Tode

Digitized by Google

vorangegangenen Krankheits-Zufällen, und den dagegen gebrauchten Mitteln, nach andern Umständen, welche die Art des Todes betreffen, nach dem Orte, der Lage, der Witterung, der Tageszeit, in welcher man die Leiche gefunden hat, nach der Zeit, wie lange die Leiche, ehe man sie fand, an der Stelle gelegen haben mag, wenn es die Leiche eines neugebornen Kindes ist, nach der Dauer und Beschaffenheit der Geburt, durch welche es zur Welt kam, der Zeit, seit welcher es geboren ist, den Lebensäußerungen nach der Geburt, der Leibesbeschaffenheit der Mutter und ihrem Befinden in den letzten Monaten der Schwangerschaft, erkundigen.

§. 4. Muß die Leiche zur besseren Untersuchung von einer Stelle zur andern gebracht werden, so muß dieses mit der äußersten Sorgfalt geschehen, so, daß sie durchaus nicht verletzt, oder Verletzungen, welche schon da sind, vergrößert, auch aus dieser Ursache die Öffnung der Leiche, der Stelle, wo sie gefunden ist, so nahe, als nur immer möglich vorgenommen werden.

§. 5. Ist nun die Leiche da, wo sie näher untersucht werden soll, ist sie entkleidet, auch nachdem man nachgesehen hat, ob sie nicht Blut, Schlamm, Erde, oder andern Unrath, oder, wenn es die Leiche eines neugebornen Kindes ist, Kindspech an sich habe, gewaschen, und bei Erwachsenen die Kopfhaare abgeschoren, so wird angemerkt, ob sie, besonders im Fleische weich, oder z. B. bei Erfrornen, starr und hart, oder von natürlicher Festigkeit, ob sie steif oder beugsam ist, ob sich das Oberhäutchen von der Haut ablößt, ob und wie stark sich der faule Geruch zeigt, ob die Leiche durchaus, oder in einzelnen Theilen z. B. am Kopfe, Halse, aufgedunsen oder zusammengeschnürt ist, ob sie die gewöhnliche Leichenfarbe, oder an einzelnen Stellen und Gegenden z. B. an den Geburtstheilen, oder durchaus eine ungewöhnliche blaubraune, schwarze oder Bleyfarbe hat.

§. 6. Insbesondere hat der Arzt auf den Ausfluß von Blut, Eiter, Jauche, aus natürlichen und widernatürlichen Öffnungen, wie er sich noch in der Leiche zeigt, oder wovon doch noch deutliche Spuren wahrzunehmen sind, zu achten, und die Theile aus welchen er erfolgt ist, so wie die Farbe, Beschaffenheit, und, so viel es sich thun läßt, die Menge der ausfließenden oder ausgeflossenen Feuchtigkeiten, und den Umfang der damit verunreinigten Kleider, Geräthschaften, Erde und dergleichen anzugeben.

§. 7. Eben so muß er sorgfältig bemerken, ob die Leiche Flecken hat, und, wenn sie solche zeigt, nicht nur ihre Farbe, Menge, Umfang, Gestalt, ferner, ob sie flach oder mehr oder weniger erhöht, und welche Theile und Gegenden der Leiche damit besetzt sind, genau beobachten, sondern auch sowohl aus dem äußern Ansehen, als aus den Umständen, die gewöhnliche sogenannte Todtenflecken, die mehr Folgen des sich nach dem zuletzt erkaltenden Theile der Leiche hinziehenden Blutes, oder die Wirkung einer anfangenden Fäulung sind, von solchen, welche Folgen innerlicher, vornehmlich Ausschlags-Krankheiten, vom Aufliegen, vom Betasten und Greifen bei den Versuchen zur Rettung, oder von manchen Giften sind, vom Brand einzelner äußerer Theile, und von Wirkungen äußerer Gewalt, z. B. von scharfen Arzneimitteln, von heißen Flüssigkeiten,

Digitized by Google

vom Feuer, vom Blitz, oder vom Gebrauche eines Stricks, oder ähnlicher Dinge am Halse, oder von mancherlei mechanischen Werkzeugen an andern Theilen sind, zu unterscheiden suchen.

§. 8. Vornehmlich muß er diejenigen Theile, Gegenden und Öffnungen des Leibes, an und durch welche leicht, aber weniger bemerkt, gefährliche Verletzungen beigebracht werden können, die Mund- und Nasenhöhle, die Ohren, den After, die Zeugungs-Theile, die Achselgrübchen, bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stelle, welche von der Brust, vornehmlich von der linken, bedeckt ist, bei Kindern die Fontanelle, Näthe und die Zwischenräume zwischen den Wirbelknochen genau untersuchen, ob sich da nicht unterlaufenes Geblüt, Spuren von eingegossenen heißen oder scharfen Flüssigkeiten, oder eingebrachten Giften, eingesteckte Nadeln oder eingeschlagene Nägel, oder andere Merkmale äußerer mechanischer Gewaltthätigkeit offenbaren.

§. 9. Eben so müssen die mehr in die Augen fallenden Verletzungen sowohl der weichern Theile, als der Knochen, vornehmlich der Hirnschädelknochen, Schwielen, Quetschungen und offene Wunden, theils nach ihrem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, theils nach dem Umfang, nach allen Richtungen, und den äußern und innern Theilen, in welchen sie sich befinden, genau, und zwar die Wunden mit der Sonde, doch mit der pünctlichsten Vorsicht, daß dadurch nicht das geringste verletzt werde, und dann mit dem Messer untersucht und bestimmt, und nicht nur angegeben werden, ob es gebissene, geschnittene, Schuß-, Hieb- oder Stichwunden, oder mit andern ungewöhnlichen Waffen versetzte Wunden sind, sondern auch, wo Verdacht auf eines oder mehrere dergleichen Werkzeuge fällt, die noch bei der Hand oder leicht zur Hand zu bringen sind, daß sie die Wunden verursacht haben könnten, ob sie in diese Wunden passen, versucht, und auf jeden Fall dem Protocoll beigelegt, und in der Amts-Wohnung aufbewahrt werden.

§. 10. Bei Personen des andern Geschlechts, von welchen sich muthmaßen läßt, daß sie schwanger gewesen sein, oder kürzlich geboren haben könnten, muß auch bei der nähern Untersuchung auf das Ansehen und den Zustand der Brüste, des Unterleibes und der äußern Geburtstheile Rücksicht genommen, und von den ersten angemerkt werden, ob sie schlaff und hängend, oder voll und gerundet, mit Milch gefüllt, oder leer sind, was für eine Farbe der Hof um das Brustwärzchen hat; von dem Unterleibe, ob er seine gewöhnliche Wölbung hat, oder gespannt und ausgedehnt, oder geschwollen ist, und wie sich diese Geschwulst anfühlt, ob seine Haut viele Falten hat; und was die Zeugungstheile betrifft, ob die äußern Schamlefzen schlaff und weit auseinander, oder aufgeschwollen, oder eng und fest sind, ob das Scheidenhäutchen undurchbohrt, rund oder halbmondförmig ist, oder von Carunkeln vertreten wird, ob die Mutterscheide eng, derb, runzelicht, oder weit, schlaff und eben, ob sie angeschwollen, zerrissen, umgekehrt oder vorgefallen, mit einer blutigen, schleimigen oder Eiter ähnlichen Feuchtigkeit angefüllt, ob das Schambändchen noch gegenwärtig, oder zerrissen, oder verschwunden, ob das Mittelfleisch verletzt ist oder nicht.

Digitized by Google

§. 11. Bei neugebornen Kindern, bei welchen der Verdacht obwaltet, daß sie durch Vernachlässigung oder absichtliche Thätlichkeit der Mütter umgekommen sind, muß, außer den bereits erwähnten bei allen dergleichen Leichenöffnungen zu erwägenden Rücksichten, das Gewicht und die Länge, die Beschaffenheit der Nägel, der Haare, der äußern Ohren, der Oberhaut, des Fleisches und der Nabelschnur, die Farbe vornehmlich im Gesichte, das Verhältniß des Kopfes zum übrigen Leibe und der Fontanelle zum Hirnschädel, die helle oder fahle Farbe der Pupille, die Lage der Geilen, ob sie schon in den Beutel (scrotum) herunter gesunken sind oder nicht, überhaupt alle die Umstände, welche das Urtheil über die Reife des Kindes leiten müssen, genau bestimmt, es muß angegeben werden, ob die Nabelschnur vom Mutterkuchen getrennt war oder nicht, näher an diesem oder am Leibe des Kindes abgerissen oder abgeschnitten, unterbunden oder nicht unterbunden, blutleer oder in ihren Gefäßen noch mit Blut angefüllt war; auch müssen diejenigen Stellen, Höhlungen und Theile des Leibes, an welchen das Kind am leichtesten tödtliche Verletzungen erleiden kann, die Fontanelle, die Schläfe, das Siebbein in der Nase, Genick, Rückgrat, Ohren und Mund untersucht und nachgesehen werden, ob sich in dem letzten kein wässerichter oder blutiger Schaum findet, ob er vornehmlich nach hinten zu, nicht widernatürlich verengt, mit Schleim, mit der rückwärts geschlagenen Zunge, mit einem Tuch, Heu, Stroh u. d. verstopft ist.

§. 12. Da aber bei weitem nicht in allen Fällen die äußere Ansicht und Untersuchung hinreicht, so muß, wo sie nicht volle Befriedigung und Licht über die Ursache und Art des Todes verschafft, zur Öffnung der Haupthöhlen, manchmal auch noch zur Öffnung der Mundhöhle und des Halses, so wie der Rückenwirbelhöhle, und bei männlichen Leichen des Hodensacks, geschritten, und dabei genau Acht gegeben werden, ob und an welchen Theilen, Stellen und Höhlungen sich Ergießungen oder widernatürliche Anhäufungen von wässerichten oder andern Feuchtigkeiten, stinkender Jauche, Milch, Milchsaft, oder Blut, Quetschungen, Entzündungen, Eiterungen, Brandflecken, Wunden finden, und wie weit sie sich nach allen Richtungen erstrecken, ob nicht hier und da einzelne Theile, eine ungewöhnliche und widernatürliche Farbe, Größe, Consistenz oder Bau haben, aus ihrer natürlichen Lage und Höhle getreten, ob die Blutgefäße leer oder voll sind, auch alles was von Blut ausgetreten ist, ausgeschöpft, und so genau, als es sich nur immer thun läßt, nach Maaß oder Gewicht bestimmt werden.

§. 13. Bei der Öffnung der Bauchhöhle muß zuerst die Stufe der Fäulung, welche darin stattfindet, nach den äußern Wirkungen bestimmt, Wunden und Geschwüre, welche sie getroffen haben, so tief sie gehen verfolgt, ihr Umfang nach allen Richtungen, die großen Milch- und Blutgefäße, Eingeweide und andere Theile, welche dadurch verletzt worden, angegeben, Verhärtungen, Geschwülsten, Risse innerer Theile genau beschrieben, vornehmlich und zuerst Magen und Gedärme untersucht werden, ob sie nicht hier und da, und wo sie entzündet, vom Brande ergriffen, angefressen, und inwendig von ihrer so genannten flockigten Haut entblößt sind,

Digitized by Google

ob sie ihren natürlichen Durchmesser haben, oder an einzelnen Stellen, oder durchaus widernatürlich erweitert, oder, insbesondere der Magen, vornehmlich an seinen beiden Enden zusammengeschnürt, ob sie hier und da zusammengewachsen, oder unter einander verschlungen sind, ob sie leer, oder (der Magen) mit Speise oder Wasser, oder (die Gedärme bei neugebornen Kindern) mit Kindspech angefüllt sind; wo die Umstände Argwohn einer Vergiftung erregen, muß der Magen, nachdem man ihn an beiden Enden unterbunden hat, behutsam ausgeschnitten und zur nähern Untersuchung in einem Gefäße mit reinem kalten Wasser aufbewahrt, die Untersuchung aber nicht zu lange aufgeschoben, übrigens, wie diejenige der Gedärme vorgenommen, auch der innere Raum der Gedärme sorgfältig untersucht, was sich etwa von Blättern, unverdauten Beeren, ihren Häuten und Saamen, welche nach dem Abwaschen und Trocknen genauer betrachtet, und verglichen werden können, oder in Gestalt eines gemeiniglich weißen Pulvers, oder weißer Klümpchen darin findet, sorgfältig gesammlet, und so wie, man mag nun etwas dieser Art antreffen oder nicht, alles, was sich in den Gedärmen findet, und was sich noch zuletzt von ihrer innern Haut abscharren läßt, gesammelt, und jedes in einem eigenen, besonders bezeichneten, zugestopften und versiegelten Glase zur weitern Prüfung sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 14. Ferner muß die Gallenblase und die Gänge, welche damit in Verbindung stehen, untersucht und bestimmt werden, ob sie leer oder voll, offen, oder mit Gallensteinen verstopft, von ihrer natürlichen Größe und Durchmesser, und, so wie die darin enthaltene Galle, von ihrer natürlichen Farbe und Beschaffenheit, sind oder nicht; ob sich in den Nieren, der Harnblase und den damit verbundenen Röhren, Steine finden, und bei Verwundungen dieser Theile, ob sie so angebracht sind, daß Blut und Galle, oder Blut und Harn keinen Ausweg aus dem Leibe finden konnten; bei Leichenöffnungen neugeborner Kinder muß auch bemerkt werden, ob Harn in der Blase ist oder nicht.

§. 15. Insbesondere müssen bei Personen des andern Geschlechts, welche einer heimlichen Schwangerschaft oder Geburt verdächtig, oder bei der Geburt verwahrloset, oder ungeschickt behandelt wurden, die inneren Geburtstheile sorgfältig untersucht, und genau bestimmt werden, ob Muttertrompeten, Eierstöcke oder Gebärmutter selbst, Leibesfrüchte in sich haben, oder nicht, natürlich oder widernatürlich beschaffen, und entzündet, eiternd, brandicht, erhärtet, wasserfüchtig, ob die letzte nicht mit dem Krebs behaftet ist, Blut, Polypen, Mondskalb, verhärtete Leibesfrucht, Mutterkuchen oder Stücke desselbigen, Huntersche Haut oder fremdartige Körper in sich hat, ob sie vorgefallen, umgebeugt, gerissen, oder sonst in ihrer innern Fläche verletzt, oder gar ausgeschnitten ist, ob sie ausgedehnt oder zusammengezogen und von welcher Substanz sie ist; ob ihre innere Höhlung so dreieckigt ist, daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu gewölbt sind; ob der Mutterhals weich, kurz, dick und wulstig ist; ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt oder hoch und mit dem Finger von außen schwer zu erreichen ist, ob er völlig geschlossen ist oder nicht, ob sich

Digitized by Google

seine Querspalte in eine Kreisrunde verändert hat oder nicht. Auch muß in solchen Fällen das Knochenbecken untersucht und was sich auffallend Widernatürliches sowohl in Rücksicht auf die Substanz und Verbindung der Knochen, als in Rücksicht auf die Achsen und Durchmesser findet, angemerkt werden.

§. 16. Bei der Untersuchung der Brust muß zuerst bemerkt werden, ob sie ihre gewöhnliche Wölbung hat, oder plattgedrückt, oder überhaupt, oder nur an einzelnen Stellen ungewöhnlich erhaben oder geschwollen ist, (bei weiblichen Leichen, wo Verdacht von heimlicher Schwangerschaft oder Geburt obwaltet, ob aus den Brüsten, wenn man Einschnitte darin macht, Milch fließt, ob Ribben, und welche, und an welcher Stelle sie gebrochen,) ob sie zugleich, ob auch die Spitze des Brustknochens einwärts gedrückt, ob diese oder andere zur Bildung der Brusthöhle nöthige Knochen, und welche, und an welcher Stelle sie verrenkt oder sonst widernatürlich beschaffen sind; die Wunden, die man von außen wahrnimmt, mit der oben angeführten Behutsamkeit, so tief als sie gehen verfolgt, ihre Tiefe und Weite, die Theile, welche sie treffen, so wie die größeren Blut- und Milchgefäße, welche sie verletzen, aufs genaueste beschrieben, und, nachdem die Brusthöhle mit der äußersten Sorgfalt, daß so wenige Blutgefäße, als nur immer möglich durchschnitten werden, geöffnet ist, außer denen Gegenständen, (§. 12.) auf welche bei allen diesen Haupthöhlen geachtet werden muß, zugesehen werden, ob die Lungen mit den übrigen Eingeweiden, die Brusthöhle ganz anfüllen, und die Seiten des Herzbeutels decken, oder, z. B. bei Kindern, die noch nicht geathmet haben, oder bei Wunden, durch welche äußere Luft eingedrungen sein könnte, klein und eingefallen sind, durchaus oder hin und wieder von den Wänden der Brusthöhle abstehen, und nur einen engen Raum einnehmen, oder ob sie hier und da angewachsen sind, und wo, ob sie nirgends gerissen, ob sie blaß und leer oder dunkelblau und strotzend vom Blute sind, ob sich bei dem Einschneiden in die Lungen schäumendes, hoch oder dunkelrothes, leicht gerinnendes oder lange flüssig bleibendes Blut, oder eine andere schäumende Feuchtigkeit und von welcher Art zeigen, ob sie wässerichte Feuchtigkeit, Eiter oder Jauche, Knoten, Verhärtungen, Speck- oder Balggeschwulsten, Eitersäcke, ob die Luftröhre fremde Körper in sich hält, ob nicht in den Lungen-Zellchen blutiger Schaum ist.

§. 17. Auch muß in der Brust das Herz und die damit verbundenen Blutgefäße noch insbesondere genau untersucht werden, ob sie nirgends verletzt oder widernatürlich erweitert, oder hier und da verknöchert sind, und an welcher Stelle sich diese widernatürliche Ereignisse zeigen, ob sie leer, oder arm am Blute, oder strotzend voll davon sind, oder wenn das nicht in allen gleich ist, welche von den großen Gefäßen und Herzkammern es sind, ob das Blut flüssig oder geronnen ist, ob das Herz mit dem Herzbeutel nirgends verwachsen, oder dieser mit einer wässerichten Feuchtigkeit über die Maßen angefüllt ist.

§. 18. Vorzügliche Aufmerksamkeit heischt die Untersuchung der Brust und ihrer Eingeweide bei neugebornen Kindern, deren Leiche gerichtlich eröffnet werden soll; denn hier ist außer den

Digitized by Google

allgemeinen (vornehmlich §. 12. 16. 17. erwähnten) Rücksichten noch insbesondere darauf Acht zu geben, ob sich der Zwerchmuskel hoch nach oben in die Brusthöhle hinein wölbt, oder flach in die Bauchhöhle herabsenkt, und um dieses genauer anzugeben, die Ribbe mit welcher der flechsichte Theil des Zwerchmuskels parallel steht, der Zahl nach zu bestimmen, die Lage der in dieser Höhle befindlichen Eingeweide, und die frische oder der Fäulung sich nähernde Beschaffenheit derselbigen, vornehmlich der Lungen, zu beschreiben, und diese letzte nicht bloß aus dem Geruch, sondern auch aus der Weichheit, der bläulichten Farbe, und den Reihen von Luftbläschen, welche man im Zellgewebe der Lungen längst der Einschnitte der Lungenlappen wahrnimmt, zu beurtheilen.

§. 19. Dann werden die Lungen, nachdem man sie von den zuvor unterbundenen großen Blutgefäßen, und der Luftröhre getrennt und gewaschen hat, mit dem Herzen zusammen (dieses nachher auch noch für sich) gewogen, und, nachdem das Gewicht bemerkt ist, zuerst auch noch mit dem Herzen, denn, nachdem das Herz davon getrennt ist, nachher jeder Lungenflügel insbesondere, dann einzelne Stücken der Lunge, welche man zerschnitten hat, zuletzt auch das Herz für sich, ganz, und einzelne Stücken desselbigen, noch ganz frisch sanft in ein Gefäß geworfen, (auch wohl etwas niedergedrückt,) daß wenigstens einen Schuh tief, und mit reinem mäßig kaltem Wasser angefüllt ist, und sorgfältig darauf bemerkt, ob sie mit einander und einzeln auf dem Wasser schwimmen, oder langsam, oder schnell, nur bis in die Mitte, oder ganz, alle oder nur einzelne, und welche zu Boden sinken, ob einzelne Theile, und welche langsamer niedersinken, als die andern, auch genau Acht gegeben, ob bei dem Zerschneiden der Lungen ein zischender oder knirschender Schall wahrgenommen wird, und wenn man diese Stücke der zerschnittenen Lunge unter Wasser ausdrückt, Luftbläschen aufsteigen; auch muß in dem Herzen, ehe es in Stücke geschnitten wird, nachgesehen werden, ob das eiförmige Loch, so wie in den damit verbundenen großen Blutgefäßen, ob der Schlagadergang noch offen ist.

§. 20. Am Halse hat der Arzt nicht nur die äußeren Spuren von Gewaltthätigkeit, von Druck, Strang, Tuch, Band u. d. von stechenden, schneidenden und hauenden Werkzeugen oder Schießgewehr, die Quetschungen und offene Wunden, welche sich etwa finden, aufmerksam zu betrachten, und ihre Größe und Tiefe, ihre Richtung, (in die Quere und in die Länge,) den Zustand in welchem er sie findet, und vornehmlich die Theile, welche sie treffen, insbesondere die große Nervenstämme und Blutgefäße, von welchen auch bemerkt werden muß, ob und welche von Blut leer oder übermäßig damit angefüllt sind, die Speise- und die Luftröhre, und die Stelle derselbigen, welche getroffen ist, aufs genaueste zu beschreiben, sondern auch bei weiterer Zergliederung den Kehlkopf und die Luftröhre sorgfältigst zu untersuchen, was sich Widernatürliches darin findet, Blut, Schleim, Wasser, Eiter, schäumende Feuchtigkeit, alle diese nach Maß und Gewicht, und ob sie oder auch die Speiseröhre durch die zurückgeschlagene Zunge, oder

Digitized by Google

Schleim, oder fremde Körper verstopft, oder sonst verengert ist, aufzuzeichnen.

§. 21. Vom Kopfe hat der Arzt zu bemerken, ob das Gesicht aufgeschwollen, braun und blau ist, oder solche Flecken oder ein ganz natürliches Ansehen hat, ob die Lippen eine dunkele oder blasse Farbe haben, ob die Augen nicht hervorgetrieben und röthlicht sind, ob sich vor Mund und Nase kein Schaum, wohl gar ein blutiger Schaum befindet, ob diese Höhlen nicht mit fremden Körpern verstopft sind, ob die Zunge oder auch ein anderer Theil des inneren Mundes angeschwollen, ob jene rückwärts gewälzt ist, (und wo sich dieser Vorfall bei Kindern findet, auch zu sehen, ob das Zungenband nicht zu stark gelöst ist,) ob sie sich innerhalb des Mundes befindet, oder heraushängt, ob die Blutgefäße angelaufen sind, oder nicht, ob sowohl die äußere Kopfdecken als die sehnichte Ausspannung unter denselbigen natürlich, oder durchaus oder an einzelnen Stellen, widernatürlich beschaffen, entzündet, geschwollen, mit Wasser oder Blut unterlaufen sind.

§. 22. Vornehmlich muß er mit gewissenhafter Aufmerksamkeit untersuchen und bestimmen, ob sich am Kopfe und an welchen Theilen desselbigen, und an welchen Stellen dieser Theile Quetschungen oder offene Wunden finden, wie groß sie sind, und wie tief sie gehen, ob dabei große Blutgefäße, und bedeutende Nervenstämme gedrückt, durchschnitten, oder sonst verletzt, und welche es sind, ob dabei Knochen eingedrückt, gebrochen, gespalten, gesplittert, welche Schädelknochen, ob z. B. das Siebbein, die Schläfe, oder andere, auf eine oder die andere Art, und an welchen Stellen, z. B. bei der Fontanelle, bei den Ohren, Augen, und wie tief sie es sind, ob die Näthe an dem Schädel ungewöhnlich weit auseinander stehen.

§. 23. Geben die bisher gemachten Wahrnehmungen keinen befriedigenden Aufschluß, oder gehen die Verletzungen tiefer, so muß erst der Hirnschädel entblößt, und dann genauer nachgesehen werden, ob er, an welchen Stellen, auf welche Art, und nach welcher Richtung, wie weit und wie tief er verletzt, ob nicht auch vielfache Brüche, Gegenbrüche und Gegenspalten zu finden sind, ob die Hirnschale dick oder dünn, beugsam oder spröd, gesund oder angefressen, oder hier und da mit Auswüchsen besetzt ist. Hier insbesondere muß sich der Arzt hüten, ungewöhnliche Schädelnäthe, in welche sich eine aufgestrichene gefärbte Feuchtigkeit gänzlich hineinzieht, für widernatürliche Risse zu halten.

§. 24. Giebt auch diese Untersuchung noch nicht Aufklärung genug, so muß die obere Hälfte der Schädelknochen behutsam abgenommen und nun was sich Widernatürliches und Fremdes in den Hirnhäuten, in den großen Blutgefäßen und Bluthöhlen, in dem Gehirn und seinen Theilen und Höhlen, an der innern Fläche des Hirnschädels, was sich von Entzündung, Brand, Eiterung, ausgetretenem Blut, oder Wasser, dessen Menge dann auch bestimmt werden muß, und vornehmlich, bei schon äußerlich sichtbaren Verletzungen, was sich von Knochensplittern, Kugeln u. d. zeigt, mit Bezeichnung des Theils und der Stelle, wo es sich findet, genau bemerkt, Verletzungen des Kopfs, welche durch den Schädel hindurch

Digitized by Google

gehen, so weit sie gehen, verfolgt, und die Theile, welche sie treffen, mit aller Sorgfalt beschrieben, auch darauf geachtet werden, ob die harte Hirnhaut irgendwo von der innern Fläche des Schädels getrennt, ob die Blutgefäße und sogenannten Blutbehälter ihr gewöhnliches Maaß von Blut haben, oder beinahe leer, oder strotzend voll von Blut, oder mit einer andern Feuchtigkeit angefüllt, oder verletzt sind.

§. 25. Endlich giebt zuweilen eine sorgfältige Untersuchung des Rückgrats bei dergleichen Fällen Licht; zuweilen finden sich hier, vornehmlich an den Knochen, welche z. B. am Halse, verrenkt, gebrochen, oder zwischen welche Nadeln gesteckt sind, (§. 7 — 10.) Spuren äußerer Gewalt, zuweilen auch in seiner Höhle, die bei einer solchen Vermuthung geöffnet werden muß, Wasser angehäuft, oder Blut ausgetreten; und oft steht mit jenen Verletzungen der Knochen ein Druck auf das Rückenmark und die daraus entspringende Nervenstämme in unmittelbarer Verbindung. Auch ist die Prüfung einer schlotternden Beschaffenheit des Kopfes mit dem Stamm am Halse nicht hintanzusetzen, wenn bei neugebornen Kindern eine Verletzung des Genickes (laesio nuchae) zu vermuthen ist.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen, an alle selbiger untergebene Ämter, hinsichtlich der unmangelhaften Einsendung derjenigen Untersuchungs-Acten, welche vorsätzliche Selbstmörder oder gewaltsam umgekommene unbekannte Personen betreffen, vom 12ten Julius 1821. (III. 72.)

Da aus einigen Uns vorliegenden Acten sich ergeben hat, daß nicht von sämmtlichen Uns untergeordneten Ämtern die Untersuchungs-Acten, welche vorsätzliche Selbstmörder oder gewaltsam umgekommene unbekannte Personen betreffen — wie sich solches unstreitig gebührt — zu Unserer Verfügung eingesandt worden:

So erinnern Wir die sämmtlichen Uns untergebenen Ämter, die über solche Vorgänge aufzunehmenden Untersuchungs-Acten, unbeschadet der, nach Maaßgabe der Verfügung der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover vom 9ten März 1814 und der dieselbe bestätigenden Erlasse und Verordnungen vom 8ten December 1814, vom 23sten November 1818 und vom 12ten October 1820, zu verfügenden Ablieferung der Leichen an das anatomische Theater hieselbst, unmangelhaft, und bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, spätestens 14 Tage nach erfolgter Aufnahme der Leiche anhero einzusenden;

und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Göttingen an alle derselben subordinirte, die Criminal-Jurisdiction ausübenden Ämter und Gerichte, die eidliche Abhörung der Zeugen über Artikel in Criminal-Sachen betr., vom 7ten März 1822. (III. 25.)

Demnach die Vorschrift der Criminal-Instruction vom 30sten April / 11ten Mai 1736. Cap. VIII. §. 5., 6. und 7. das Verfahren bei der eidlichen Abhörung von Zeugen in Criminal-Sachen, welche bis zur Special-Inquisition gediehen sind, behuf rechtlicher Überführung der beim Leugnen verharrenden Verbrecher betreffend, von den inquirirenden Ämtern und Gerichten zeithero nicht gehörig beobachtet ist; gleichwohl eine strenge Befolgung der obigen Vorschriften sowohl zur Vertheidigung, als Überführung der Angeschuldigten gesetzlich nothwendig erscheint: so machen Wir den sämmtlichen vorbenannten Ämtern und Gerichten die genaue Beobachtung sothaner Vorschriften, insbesondere die Entwerfung förmlicher Beweis-Artikel in allen den Fällen, in welchen es nach Vorschrift der Criminal-Instruction den untersuchenden Gerichten überhaupt verstattet sein kann, Zeugen in Criminal-Sachen ohne vorgängige berichtliche Anfrage eidlich zu vernehmen, hiemit zur allgemeinen und unerläßlichen Pflicht;

Und soll übrigens dieses Ausschreiben, damit dessen Inhalt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Verordnung über die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen, für die Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Grafschaft Lingen. (I. 97.)

Georg der Vierte ꝛc. Obgleich die in der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaisers Carl Vten bei dem unvollkommenen Beweise vorgeschriebene Tortur auch in denjenigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover, wo dieses Erforschungsmittel der Wahrheit gesetzlich nicht aufgehoben worden ist, schon seit mehreren Jahren nicht zur Anwendung gebracht worden ist: so haben doch die Ansichten der Gerichte, wie sie im Falle eines nur auf Anzeigen beruhenden Beweises verfahren sollen, auf so verschiedene und von einander abweichende Art sich geäußert, daß Wir diesen wichtigen Gegenstand auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreiches durch bestimmte Vorschriften zu reguliren Uns entschlossen haben.

Es geht dabei Unsere Absicht dahin, in den bisherigen Straf-Gesetzen und Criminal-Instructionen für Unser Königreich Hannover vorerst nur soviel zu ändern, als zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes nothwendig ist; in den Landestheilen aber, wo einstweilen die Preußische Criminal-Ordnung beibehalten worden ist, bis zu

Digitized by Google

anderweiter Verordnung bei den durch dieses besondere Gesetz ertheilten Vorschriften über den Beweis in peinlichen Sachen es bewenden zu lassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Der Art. 22. der Peinlichen Gerichts-Ordnung und die in selbiger, so wie in Unserer Criminal-Instruction von 1736 und 1748 enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Anwendung der peinlichen Frage beziehen, werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Es soll demnach von sämmtlichen Criminal-Gerichten Unseres Königreichs Hannover so wenig auf die Tortur selbst, als auf die Real- oder Verbal-Territion ferner erkannt werden.

§. 2. Wenn der Angeschuldigte das Verbrechen leugnet, dessen man ihn verdächtig hält, und desselben weder durch Zeugen- noch Urkunden-Beweis vollständig überführt werden kann, gleichwohl aber seine Schuld, allen ausgemittelten Umständen nach, nicht zu bezweifeln steht: so findet ein Beweis durch zusammentreffende hinreichende Anzeigen oder Indicien gegen ihn statt, ohne daß es eines weiteren Erforschungsmittels der Wahrheit bedarf. Durch einen solchen Anzeigen-Beweis kann auch der objective Thatbestand des Verbrechens dargethan werden.

§. 3. Jeder Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht, und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernünftigerweise geschlossen werden muß, begründet eine rechtliche Anzeige.

Beispiele solcher theils naher, theils entfernter Anzeigen sind in den Artikeln 24. bis einschließlich 43. und im Artikel 131. der peinlichen Gerichts-Ordnung aufgeführt, und werden den Gerichten zum Maaßstabe bei der Beurtheilung ähnlicher von mancherlei Zufälligkeiten abhängenden Umständen dienen. Es sind demnach auch ferner die Aussage eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen und das außergerichtliche Geständniß des Angeschuldigten zu den gesetzlichen Indicien zu rechnen.

§. 4. Wenngleich der Beweis durch Anzeigen nach unveränderlichen, auf alle Criminal-Fälle anwendbaren Regeln nicht bestimmt werden kann, weil es dabei auf die besondern Umstände eines jeden einzelnen Falles ankommt, und der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und strenger Gewissenhaftigkeit des Richters das Meiste überlassen bleiben muß: so wollen Wir doch den Gerichten im Allgemeinen nachstehende Regeln zur Befolgung vorschreiben.

1) Ein vollständiger Beweis durch Indicien kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrerer Umstände gegründet werden, welche

a. mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in Verbindung stehen,
b. in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen,
c. nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur dadurch sich erklären lassen, daß man den Angeschuldigten und keinen andern für den Thäter annimmt, und

Digitized by Google

d. durch keine von dem Angeschuldigten vorgebrachte oder von dem Gerichte ausgeforschte Gegengründe rechtlich entkräftet werden.

2) Die Zahl der erforderlichen Anzeigen richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verknüpften Umstände, doch ist in keinem Falle eine einzige auch noch so nahe Anzeige zu Überführung des leugnenden Angeschuldigten hinreichend. Es wird daher den erkennenden Richtern die sorgfältigste Prüfung und die gewissenhafteste Abwägung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe zur Pflicht gemacht.

3) Vor allen Dingen ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, auf den guten oder schlechten Ruf, in welchem er bis dahin stand, auf seine etwanige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen, und auf die Bewegungsgründe, welche er zu dem vorliegenden Verbrechen gehabt haben kann, Rücksicht zu nehmen.

4) Jede Anzeige, welche einer Verurtheilung des Angeschuldigten zur Grundlage dienen soll, muß vollständig bewiesen sein; doch ist auch zu ihrer Ausmittelung ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Dasein übrig läßt, nicht ausgeschlossen; und es findet also insoweit die Vorschrift des Art. 23. und des Art. 30. der Peinlichen Gerichts-Ordnung ihre Abänderung.

5) Besonders haben die Gerichte es sich angelegen sein zu lassen, alle auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien erforderlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen soll.

Ob und in wie weit durch dergleichen Gegen-Indicien der Anzeigen-Beweis entkräftet oder geschwächt werde? hängt von dem gewissenhaften richterlichen Ermessen nach den jedesmaligen besondern Umständen des Falles ab.

§. 5. Die Frage: Ob der Angeschuldigte, seines Leugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sei? soll nur durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmgebenden Mitglieder des Gerichts entschieden werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch ein solches Erkenntniß in den dazu überhaupt geeigneten Fällen der Revision und Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii vor der Vollziehung bedarf, und jedes andere in peinlichen Fällen Statt findende Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

§. 6. Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe, unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, erkannt werden.

Hievon wollen Wir jedoch ausgenommen wissen*):

*) Der Umstand, daß der dolus des Thäters ex indiciis constatirt werden muß, schließt auch in diesen 3 Fällen die gesetzliche Strafe nicht aus. Minist.-Resc. v. 25. August 1828. Jurist. Zeit. 1828. H. 2. p. 145.

Digitized by Google

1) die Todesstrafe, an deren Stelle eine zwanzigjährige Zwangs-Arbeit treten soll; würde das Gericht die unbedingte Freilassung des Verurtheilten nach beendigter Strafzeit aus triftigen Gründen für gefährlich halten, so hat es sich in seiner, Unserm Cabinets-Ministerio abzustattenden Relation hierüber gutachtlich zu äußern, damit von Ober-Landes-Polizei wegen die nothwendigen Vorkehrungen und Sicherungs-Maaßregeln, gegen Ende der Strafzeit, in dieser Hinsicht getroffen werden können;

2) die lebenslängliche öffentliche Arbeits-Strafe, welche auf zehn bis zwölf Jahre, den Umständen nach, zu beschränken ist; und

3) die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 7. Sind die ausgemittelten Anzeigen nicht von der Stärke, daß der Angeschuldigte der That für überführt gehalten werden kann, aber auch nicht in dem Grade entkräftet, daß er völlig frei zu sprechen wäre: so ist derselbe von der Instanz zu entbinden, die Untersuchung bis zur künftigen Entdeckung neuer Anzeigen einzustellen, und der Angeschuldigte, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen *).

Sollte jedoch ein solchergestalt von der Instanz Entbundener entweder schon ähnlicher Verbrechen wegen früher bestraft oder in Untersuchung gezogen worden und, den Untersuchungs-Acten zufolge, als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch in dem Grade zu betrachten sein, daß seine Haft-Entlassung mit Grunde von dem Gerichte bedenklich gefunden würde: so hat dieses in einem solchen Falle, unter Beifügung einer vollständigen Relation Unserm Cabinets-Ministerio die Gründe seines Verdachtes berichtlich zu entwickeln und damit Vorschläge zu verbinden, auf welche Weise die von der Freilassung des Verdächtigen zu fürchtende Gefahr für den Staat und dessen Mitglieder, ohne zu große Härte für den Angeschuldigten, von Ober-Landes-Polizei wegen entfernt werden könne, den Angeschuldigten aber so lange in Haft zu behalten, bis es mit Verhaltungs-Maaßregeln von Unserm Cabinets-Ministerio versehen worden ist **).

Wie Wir Uns nun versichert halten, daß eine pflichtmäßige, gewissenhafte Befolgung der obigen Vorschriften den wirklich Unschuldigen gegen unverdiente Strafe nicht minder sichern, als den verstockten hartnäckig leugnenden Verbrecher zur verwirkten Strafe bringen wird: so gebieten und befehlen Wir auch sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, die es angeht, sich dieselben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 25sten März 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

---

*) Über die Zulässigkeit des Reinigungs-Eides s. Minist.-Resc. vom 27. Juni 1825. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 53.

**) Vergl. Gesetz v. 27. Juni 1838, die Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern betr.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämmtliche Untergerichte, die Einsendung der Acten in den Fällen betreffend, wo ein Mensch auf außergewöhnliche Art um das Leben gekommen, vom 13ten Februar 1823. (III. 26.)

Da von den Unter-Gerichten in dieser Provinz mit der Einsendung der Acten an Uns in allen Fällen, wo ein Mensch plötzlich, auf eine außergewöhnliche, unnatürliche Art, durch Zufall, oder bis dahin unbekannte Ursachen um das Leben gekommen, oder wo der Tod desselben durch Selbstmord bewirkt worden, nicht überall gleichmäßig verfahren wird, vielmehr verschiedene Fälle dieser Art nur zufällig oder verspätet zu Unserer Kenntniß gekommen sind: so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, die K. Ämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte auf die allgemein hierüber in der für diese Provinz geltenden Criminal-Ordnung zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Vorschriften, insbesondere die §§. 149. seq. und 157. aufmerksam zu machen und erwarten hiernach in allen den daselbst bezeichneten Fällen und selbst alsdann, wenn keine Section des Leichnams geschehen ist, §. 158. l. c., die ohnverzügliche Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen an Uns, um in jedem Fall mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob eine weitere Untersuchung einzuleiten sei, oder mit Depositon der Acten verfahren werden könne.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung rücksichtlich der wegen Beleidigung der Staats-Diener ex officio einzuleitenden Untersuchungen, vom 17ten Julius 1823. (III. 179.)

Zufolge eines bei Uns unter dem $\frac{9ten}{14ten}$ d. M. eingegangenen Rescripts des K. Cabinets-Ministerii findet die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 34. ad §. 11. Anhang §. 216., wonach Injurien in der Regel nur durch Privat-Klagen der Beleidigten zu rügen sind, und das Verfahren in Bagatell-Sachen Statt finden soll, bei Beleidigungen höherer oder niederer Staats-Diener in Ausübung ihres Amtes keine Anwendung, sondern es muß in solchen Fällen ein Official-Verfahren Statt finden, und eine fiscalische, oder Criminal-Untersuchung, nach Bewandtniß der Umstände, angeordnet werden.

General-Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche deren Gerichtssprengel untergebene Ämter, die genaue Befolgung der Vorschriften der Criminal-Instruction, Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. betr., vom 5ten December 1823. (III. 233.)

Die Criminal-Instruction vom Jahre 1736 verfügt nicht allein

Digitized by Google

Cap. I. §. 7. ausdrücklich, daß bei schweren Verbrechen keine Haupthandlung (Cap. 4. §. 12. und 19.) anders, als in Gegenwart zweier Beamten, oder bei der Verhinderung des einen derselben, der in dem gedachten Paragraph benannten, alsdann zuzuziehenden Personen, vorgenommen werden solle, (eine Verfügung, welche in der neuen Amtsordnung vom 18ten April d. J. §. 37. *) von neuem eingeschärft ist); sondern sie verordnet auch zur Vergewisserung, daß jene Vorschrift befolgt worden sei, im Cap. II. §. 9. und Cap. 7. §. 21., daß alle über dergleichen Haupthandlungen abgehaltenen Protocolle und Registraturen von den anwesenden Beamten unterschrieben und Eingangs- oder am Rande derselben die Gegenwart derselben oder Abwesenheit des einen oder des andern, nebst der Ursache der Verhinderung, bemerkt werden sollen.

Da Wir nun vielfältig haben wahrnehmen müssen, daß von einigen Ämtern sowohl die erstere als die letztere dieser Vorschriften häufig unbeachtet geblieben ist; hiervon aber von den Vertheidigern der Angeschuldigten oft die Veranlassung genommen worden, Nichtigkeiten der Untersuchung zu rügen und auf die Ergänzung jener Mängel anzutragen: so haben Wir es für nothwendig gehalten, sämmtlichen Ämtern Unsers Gerichtssprengels die sorgfältige und genaue Befolgung jener obenangezogenen in dem Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 9. u. s. w. der Criminal-Instruction enthaltenen Vorschriften zur Pflicht zu machen, und denselben insonderheit, und bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thalern für jeden Übertretungsfall, aufzugeben, Eingangs, oder am Rande der abzuhaltenden Protocolle in Criminalsachen, ohne alle Abkürzungen, die Namen der bei den Verhören oder sonstigen Haupthandlungen gegenwärtig gewesenen Beamten, oder der in deren Verhinderung zugezogenen Personen, aufzuführen, sich namentlich auch dabei der gewöhnlichen, jedoch durchaus ungenügenden Bemerkung: Praesentibus subscriptis, oder gar der Abkürzung: Praes. subscript. zu enthalten.

Übrigens soll dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii an alle mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehene bürgerlichen Gerichte des Königreichs, die Aufstellung der Characteristik der Inquisiten nach einem vorgeschriebenen Formular betr. **), vom 29sten October 1821. ***) (II. 25.)

Es ist nöthig erachtet, den Directionen der Karren-Anstalten und

*) Bd. II. pag. 211.

**) Die Vorschriften dieses Ausschr. gelten auch in Fällen, wo Personen von Ober-Landes-Polizeiwegen in öffentliche Arbeits-Anstalten aufgenommen werden sollen. Ausschr. der L. D. zu Lüneburg vom 31. Decbr. 1831. Vergl. auch Ver. v. 22. Decbr. 1822. §. 1. die Note am Ende.

***) Auf dies Ausschreiben ist im Allgemeinen von der Landdrostei zu Stade durch das Ausschreiben v. 10. Octbr. 1825 aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Zuchthäuser von jedem ihrer Aufsicht anzuvertrauenden Verurtheilten eine genauere Kenntniß zu verschaffen, als sie bisher erhielten, und sie dadurch in den Stand zu setzen, sowohl die allgemeine Behandlung jedes Sträflings zweckmäßiger einzurichten, als auch insbesondere jeden so viel möglich gerade mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche für ihn selbst die angemessensten und für die Anstalt die nützlichsten sind.

Zu dem Ende soll

1) den gewöhnlichen Aufnahme-Befehlen für die Verurtheilten künftig immer eine nähere, nach dem angehängten Formulare abzufassende Characteristik beigefügt werden.

2) Die Aufstellung derselben wird hiemit jedem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht.

3) Untergerichte, welche das Criminal-Erkenntniß von den K. Justiz-Canzleien einzuholen haben, müssen diesen den Entwurf der gedachten Characteristik, mit Offenlassung der Rubrik Nro. XII., dann zugleich mit vorlegen, wenn sie die ihres Dafürhaltens spruchreifen Acten denselben einsenden. Eben das ist der Fall mit denjenigen Untergerichten, welche das von ihnen selbst abgefaßte Erkenntniß der vorgesetzten K. Justiz-Canzlei zur Prüfung einzureichen verbunden sind.

4) Der bei dem erkennenden Obergerichte bestellte Referent hat den Entwurf, nach den Acten, zu prüfen, erforderlichen Falles zu berichtigen und die Nro. XII. darin auszufüllen. Eine Abschrift der solcher Gestalt vervollständigten Schilderung des Inquisiten wird dem zu Unserer Bestätigung einzusendenden Straf-Erkenntnisse beigefügt und bleibt bei den Ministerial-Acten. Eine andere geht demnächst, mit dem bestätigten Urtheile und dem Aufnahme-Befehle, an das untersuchende Gericht zurück und wird von diesem, zugleich mit dem gedachten Befehle, an die Direction der Straf-Anstalt befördert.

5) Hätte das K. Ober-Appellations-Gericht, oder eine der K. Justiz-Canzleien, die Untersuchung unmittelbar selbst geführt: so würde die Abfassung der Characteristik, so wie deren Einsendung an Uns und Beförderung an die Straf-Anstalt, auch lediglich von solchem zugleich untersuchenden und erkennenden Obergerichte selbst zu besorgen sein.

6) Gänzlich so, wie bei Nro. 5., ist von allen übrigen Gerichten zu verfahren, welche, ohne Dazwischenkunft der K. Justiz-Canzleien, die Erkenntnisse zu Unserer Bestätigung einzusenden berechtigt sind.

Formular.

I. Vor- und Zuname des Verurtheilten.
II. Geburts-Ort.
III. Geburts-Jahr und jetziges Alter.

Digitized by Google

IV. Stand der Ältern.

V. Glaubens-Bekenntniß.

VI. Erlernte Handwerks- oder Kunst-Fertigkeit.

VII. Wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige; Stand oder Lebensart;
(z. B. Schneider, dann Soldat, dann Dienstbote, endlich Vagabunde ꝛc.)

VIII. Letztes gesetzliches Domicil *).

IX. Familien-Verhältnisse.
(Ob der Verurtheilte verheirathet ist; ob und wie viele Kinder er zu ernähren hat; ob dürftige Ältern? ꝛc.)

X. Frühere Verbrechen; deshalb angestellte Untersuchungen und erfolgte Verurtheilungen; Art und Dauer der wirklich erduldeten Strafen.

XI. Jetzt zu ahndende Verbrechen.
(Bei X. und XI. sind die Verbrechen, wiewohl ohne unnütze Einzelheiten, doch genau zu bezeichnen; z. B. zwei einfache kleine Diebstähle; zwei große, mit gefährlichem Einbruche und mit Waffen; gesetzlich dritter Diebstahl; [gemeiner Diebstahl mit erschwerenden Umständen, gewaltsamer, gesetzlich vierter Diebstahl] Todtschlag in der Hitze des Zorns; Brandstiftung aus Rachsucht; ꝛc.)

XII. Jetzt zuerkannte Strafe.

XIII. Gegenwärtiger Gesundheits-Zustand.

XIV. Gemüthsart, Neigungen, Leidenschaften.
(Ob der Verurtheilte sich gutmüthig, weich, wahrhaft, offen, reuevoll, religiös ꝛc. gezeigt hat, oder boshaft, fühllos, lügnerisch, verschlossen, frech und verstockt; ꝛc. insbesondere auch, ob er Complotte angezettelt, ob er zu entweichen gesucht hat, vielleicht wirklich schon entsprungen gewesen ist? ꝛc.)

XV. Vermögen, sich nach der künftigen Entlassung ehrlich zu nähren.

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen genauer Angabe des letzten gesetzlichen Domicils der zu öffentlichen Arbeitsstrafen verurtheilten Personen in den den Vorständen der Straf-Anstalten mit zu übersendenden Characteristiken, vom 28sten Mai 1838. †) (III. 23.)

Es ist bemerklich geworden, daß die Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens vom 29sten October 1821, wonach bei Ablieferung der zu öffentlichen Arbeits-

†) Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts ist von der Landdrostei zu Stade unterm 28sten Mai 1838 erlassen.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle, an alle Ämter und untersuchende Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, die Einsendung der Characteristik der Inquisiten betr., vom 14ten März 1823. (III. 48.)

Nachdem mehrfällig wahrgenommen, daß die Uns untergebenen K. Ämter und untersuchenden Gerichte, bei Einsendung der instruirten Untersuchungs-Acten, das Ausschreiben des K. Justiz-Departements vom 29sten October 1821, die Aufstellung der Characteristik der Inquisiten betreffend, bald entweder ganz unbefolgt lassen, bald aber bei Aufstellung und Einsendung solcher Characteristik vorschriftswidrig und eigenmächtig verfahren, diesen Unregelmäßigkeiten aber nicht ferner nachgesehen werden kann: so wird sämmtlichen, der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergebenen K. Ämtern und untersuchenden Gerichten Folgendes zur Pflicht gemacht.

1) Einer jeden an Uns einzusendenden Untersuchungs-Acte ist eine, nach der Vorschrift des angezogenen Ausschreibens vom 29sten October 1821 genau einzurichtende und abzufassende Characteristik eines jeden Inquisiten als Acten-Stück beizufügen und anzuheften.

2) Dem Berichte, mit welchem die Acten anhero eingesandt werden, ist eine Abschrift jener Characteristik beizulegen, welche für das K. Cabinets-Ministerium bestimmt bleibt.

3) Eine zweite Abschrift der Characteristik hat das untersuchende Gericht aus den von hieraus zurückerfolgenden Untersuchungs-Acten zu entnehmen, und an die betreffende Straf-Anstalt zu befördern.

4) Ausnahmen von dieser Vorschrift machen nur allein diejenigen Untersuchungen über solche Vergehungen, welche entweder nur eine kurze Gefängniß-Strafe nach sich ziehen, oder deren Instruction von Uns selbst übernommen worden, weniger nicht die Untersuchungen gegen ausgetretene Militairpflichtige; in welchen Fällen es der Einsendung einer Characteristik nicht bedarf.

Die gänzliche oder auch nur theilweise Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit einer unabbittlich zu erlegenden Geldbuße von 2 Rthlr. bedrohet, und soll übrigens dieses Ausschreiben der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

---

strafen verurtheilten Personen in die Karren-Anstalten und Zuchthäuser eine Characteristik, in welcher unter Rubrik VIII. des vorgeschriebenen Formulars das letzte gesetzliche Domicil anzugeben ist, dem betreffenden Vorstande der Straf-Anstalt übersandt werden soll, oft außer Acht gelassen und bei Ausfüllung der bezeichneten Rubrik nicht mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen wird, indem häufig der letzte Aufenthaltsort oder der Geburtsort des abzuliefernden Individuums als das gesetzliche Domicil desselben angegeben sich findet.

Wir fordern deshalb die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks zu einer genauen Befolgung der bestehenden Vorschrift auf, und machen denselben daneben zur Pflicht, in dem Falle, wenn etwa das letzte gesetzliche Domicil eines Individuums nicht zu ermitteln gewesen sein sollte, darüber eine besondere Bemerkung der Characteristik einzuschalten.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück an die mit den Criminal-Untersuchungen beauftragten Untergerichte, die Einsendung der Characteristik der Inquisiten betr., vom 9ten November 1827. (III. 214.)

Die bei Uns zur Abgabe des Erkenntnisses eingehenden Criminal-Acten ergeben mehrfach, daß die untersuchenden Untergerichte die in dem Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii vom 29sten October 1821, die Aufstellung der Characteristik der Inquisiten betreffend, enthaltenen Vorschriften nicht immer gebührend und gleichförmig beobachten. Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, den der hiesigen K. Justiz-Canzlei untergebenen, mit den Criminal-Untersuchungen beauftragten Gerichten, in dieser Hinsicht folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) einer jeden nach dem Dafürhalten des untersuchenden Gerichts spruchreifen und anher einzusendenden Criminal-Acte muß eine Characteristik in der vorgeschriebenen Form, und zwar von einem jeden Inquisiten, als bleibendes Actenstück, beigeheftet werden;
2) dem Einsendungs-Berichte ist eine Abschrift einer jeden bei den Acten befindlichen Characteristik beizufügen;
3) wenn der Inquisit nach einer Strafanstalt transportirt wird, muß das Untergericht eine aus den von Uns remittirten Acten entnommene Abschrift der Characteristik an die Direction der Strafanstalt befördern.

Die Einsendung der Characteristik darf nur dann unterbleiben, wenn das in Frage seiende Delict sich ganz offenbar zu einer Karren- oder Zuchthausstrafe nicht qualificirt.

---

2. Erkenntniß. Vertheidigung.

Bestellung eines Correferenten, votum des Präsidenten, Bestätigung der Erkenntnisse, Begnadigung, Vertheidigung bei dem General-Kriegs-Gerichte. Ver. v. 21. Nov. 1821. Bd. II. p. 250. — Abgabe von Erkenntnissen in Criminal-Fällen in der Grafsch. Bentheim. Ver. v. 18. April 1823. Art. 34. — Desgl. im Herzogth. Aremberg, Ver. v. 9. Mai 1826. Art. 34. — Abgabe der Erkenntnisse zu Northeim. Verf.-U. v. 31. Oct. 1827. §. 33. — Desgl. zu Münden, Verf.-U. v. 29. Oct. 1828. §. 21. — Desgl. zu Eimbeck. Verw.-Regl. v. 5. Jan. 1819. §. 21. — Einsendung der Erkenntnisse an das Justiz-Ministerium. Edict v. 12. Oct. 1822. §. IV. — Wohin die Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gehört. Cab.-Ver. v. 14. Nov. 1837. — Verpflichtung der Advocaten zur Übernahme von Vertheidigungen. Gem. Besch. der J.-C. zu Hildesh. v. 27. Aug. 1817. §. 17. Bd. II. p. 473. auch Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 49. — Wegen Beseitigung schon eröffneter, aber noch nicht vollzogener Erkenntnisse, wenn sich inzwischen neue Verbrechen zu Tage legen s. Minist.-Resc. v. 31. Jan. 1827. Jurist. Zeit. 1835. H. 2. p. 161. — Die Gebühren für die weitere Vertheidigung hat das Gericht zweiter Instanz festzusetzen. Minist.-Resc. v. 2. Sept. 1825. Jurist. Zeit. 1829. H. 1. p. 65.

Digitized by Google

Landesherrliches Rescript, die zu erstattenden Criminal-Relationen betr. (154.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir dem Geschäftsgange bei Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit, welcher aus selbst redenden Gründen, auf jede angemessene Weise beschleunigt werden muß, beförderlich erachten, daß im Eingange der von Unseren Justiz-Canzleien Uns vorzulegenden Relationen, über Criminalfälle, allemal kurz angezeigt werde:

1) ob, wann und wo der Inquisit verhaftet,
2) von welcher Criminal-Behörde die Untersuchung geführt,
3) wann dieselbe geschlossen, und
4) wann die Acten zum Erkenntniß eingesandt sind,
5) wann dieselbe zur Defension ausgestellt worden, und
6) wann diese eingeliefert ist,

welches alles aber, wie die bisherige Erfahrung ergiebt, aus diesem Vortrage nicht immer deutlich erhellet: so wollen Wir von nun an erwarten, daß Ihr die nöthigen Bemerkungen in Ansehung obiger Punkte Euren an Uns gelangenden Criminal-Relationen jederzeit vorangehet lasset ꝛc.

Hannover, den 2ten März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. Bremer.

Verordnung, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betr.*) (I. 5. 1823.)

Georg der Vierte ꝛc. Demnach Wir nöthig erachtet haben, in dem Geschäftsgange und der Führung der Criminal-Sachen bei den Criminal-Gerichten Unsers Königreichs Hannover einige Abänderungen zu treffen: so setzen Wir hiemit fest und verordnen, wie folgt**).

§. 1.***) Von Unsern Justiz-Canzleien sollen nur in denen Fällen, in welchen auf eine höhere als auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, die Relationen, behuf einzuholender Bestätigungen der Erkenntnisse †), an

*) Über die Frage: ob ein in zweiter Instanz bereits Verurtheilter annoch mit Ausführung seiner Unschuld durch einen Beweis gehört werden dürfe und vor welches Gericht das desfallsige Verfahren gehöre? s. Minist.-Rescr. v. 30. Juni 1823. Juristi. Zeit. 1826. H. 1. p. 129.

**) Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die vor deren Publication verurtheilten und in die Straf-Anstalt abgeführten Verbrecher. Landesh. Rescr. v. 12. Jan. 1832. Juristi. Zeit. 1832. H. 1. p. 145.

***) Anwendung der §. 1. und 2. auf das Land Hadeln. Minist.-Rescr. vom 26. April 1837. Juristi. Zeit. 1837. H. 2. p. 65.

†) Die Abfassung und Publication der von den Justiz-Canzleien abzugebenden Erkenntnisse, wenn sie nur nicht auf Todesstrafe lauten, geschieht nach einem Rescripte ad mandatum v. 26. Febr. 1825 (Juristi. Zeit. 1826. H. 1. p. 54.) nicht mehr im Namen des Landesherrn, sondern des erkennenden Justiz-Collegii. — Nach einem Minist.-Rescr. v. 18. Febr. 1835 (Juristi. Zeit. 1835. H. 1. p. 129.) sind auch die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse im Namen

Digitized by Google

das Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii eingesandt werden *); in allen den Fällen aber, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, soll nur eine kurze Anzeige zum Behuf der von dem Justiz-Departement zu ertheilenden Anweisung über die Straf-Anstalt, in welche der Verbrecher abzuliefern ist, und des zu erlassenden Receptions-Befehls geschehen **).

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann Statt finden, wenn

a) der Verbrecher eine öffentliche im Dienste ***) oder in hohem Ansehen stehende Person ist, oder wenn
b) das Verbrechen zu den Staats-Verbrechen gehört, oder wenn es
c) auf eine nachgesuchte, oder in dem Straf-Erkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt †), oder wenn endlich
d) die erkennende Justiz-Canzlei einen besondern Grund hat, Unser Ministerium von dem unterliegenden Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Die zu der Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii nicht eingesandt werdenden Straf-Erkenntnisse, welche die öffentliche Arbeits-Strafe von fünf Jahren der Dauer nach nicht überschreiten, sollen daher hinkünftig auch bloß auf den Namen der betreffenden Justiz-Canzlei in der Maaße ausgefertigt werden, daß lediglich in dem Erkenntnisse die Dauer der in der Karren- oder Zuchthaus-Anstalt zu erduldenden Strafe, — ohne Erwähnung des Orts der Straf-Anstalt — angegeben, dagegen aber von Unserm Justiz-Departement, auf die an selbiges gemachte Anzeige, die Bestimmung des Orts der Straf-Anstalt gewärtigt wird.

§. 4. Es soll jedoch zu mehrerer Sicherheit in allen Justiz-Canzleien Unseres Königreichs dem Referenten in Criminal-Sachen, von dem Directorio des Gerichts, in so weit nicht nach der bisherigen Verfassung es dem zeitigen Canzlei-Director obliegt in criminalibus zu correferiren, ein Correferent beigegeben werden; desgleichen soll in allen denjenigen Criminal-Sachen, wo eine Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung Statt hat, das darauf zu fassende Erkenntniß nicht von derselbigen Justiz-Canzlei ertheilt werden, welche das Urtheil, gegen welches die Vertheidigung gerichtet ist, gesprochen hat, sondern es soll solches von einer anderen Unse-

---

des erkennenden Gerichts abzufassen. Von den Erkenntnissen sind die signirten Concepte einzusenden. Minist.-Rescr. v. 29. Oct. 1830. Jurist. Zeit. 1839. H. 1. p. 1.

*) Vergl. Cab.-Ver. v. 14. Nov. 1837.

**) Wo ein solcher Aufnahme-Befehl erwirkt werden muß, soll eine Characteristik des Verurtheilten an das Ministerium mit eingesandt werden. Minist.-Rescr. v. 1. Febr. 1823. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 84.

***) Darunter sind nur solche zu verstehen, die vermöge ihres Dienstes einen privilegirten Gerichtsstand haben. Landesh. Rescr. v. 28. Aug. 1823. Jurist. Zeit. 1827. H. 1. p. 17.

†) Über das Verfahren in einem solchen Falle s. Landesh. Rescr. v. 29. Juli 1823. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 1. u. Minist.-Rescr. v. 13. Juni 1822. ibid. 1827. H. 1. p. 34.

Digitized by Google

rer Justiz-Canzleien, an welche die Acten mit der anderweiten Vertheidigung zu schicken sind, gefället werden*).

§. 5. Hierbei haben die Justiz-Canzleien sich nachstehende Ordnung zur Vorschrift dienen zu lassen: daß nämlich von der Hannoverschen Justiz-Canzlei in der weitern Vertheidigungs-Instanz, die Acten jedesmal an Unsere Cellesche Justiz-Canzlei, von der Celleschen Justiz-Canzlei an Unsere Brem- und Verdensche Justiz-Canzlei zu Stade, von der Stadeschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Aurich, von der Aurichschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück, von der Osnabrückschen Justiz-Canzlei an die Justiz-Canzlei zu Göttingen, von der Göttingenschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim, und endlich von der Hildesheimschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hannover verschickt werden sollen, um das Erkenntniß in der weitern Vertheidigungs-Instanz einzuholen.

Declaration der Verordnung vom 22sten December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betr. (I. 435.)

»Georg der Vierte ꝛc. Wir haben in »Erfahrung gebracht, daß in einigen Unsrer »Landes-Gerichte darüber Zweifel entstanden »sind:

»Ob durch Unsere Verordnung vom 22sten December 1822, »den verbesserten Geschäftsgang in Criminal-Sachen betr., »die Acten-Verschickungen an auswärtige Facultäten zu Ein»holung eines Straferkenntnisses in der weiteren Vertheidi»gungs-Instanz gänzlich abgestellt werden sollen? und daß »bisher hierunter nicht nach völlig gleichen Grundsätzen ver»fahren ist.

»Wenn Wir daher nöthig erachten, die erforderliche Gleichför»migkeit der Verfahrungsweise wiederherzustellen: so declariren »Wir hierdurch, daß, da nach dem §. 5. Unsrer Verordnung vom »22sten December 1822 einem jeden Unsrer Gerichtshöfe diejenige »Behörde gesetzlich angewiesen ist, von welcher in der weiteren »Vertheidigungs-Instanz die Abgabe eines Erkenntnisses gewär»tiget werden soll, dem Missethäter aber die Befugniß nicht zu»steht, durch nachgesuchte Acten-Verschickung diese Vorschrift zu »vereiteln, die transmission der Acten in der weiteren Vertheidigungs-Instanz forthin überall nicht weiter Statt haben soll**).

»Es werden daher die Gerichte, sich darnach pflichtschuldigst »zu achten, und in vorkommenden Fällen der Art die erbetenen »Acten-Verschickungen jederzeit zurückzuweisen haben.

»Hannover, den 5ten August 1824.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Arnswaldt. Ompteda. Rumann.

»Zwicker.«

*) Vergl. Minist.-Rescr. v. 26. Mai 1826. (Juriſt. Zeit. 1827. H. 1. p. 65.) die Entscheidung der Frage betr., welches Gericht über die gegen ein Strafurtheil wider ausgetretene Militairpflichtige zur Hand genommene weitere Vertheidigung zu erkennen habe.

**) Vergl. Ver. v. 12. Sept. 1836, die Abstellung der Acten-Verschickung in Criminal- und Polizei-Sachen betr.

Digitized by Google

§. 6. Es ist demnach bei der Eröffnung eines peinlichen Erkenntnisses der Verurtheilte jedesmal darüber ad protocollum zu befragen, — ob er sich der wider ihn erkannten Strafe unbedingt zu unterwerfen gemeint, oder von einer weitern Vertheidigung Gebrauch zu machen gesonnen sei.

§. 7. Ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses außer Stande sich sofort bestimmt hierüber zu erklären: so soll ihm dazu eine kurze, etwa achttägige, nicht zu verlängernde Präjudicial-Frist vorgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf aber dafür gehalten werden, daß der Verurtheilte, dem jedoch zuvor das Präjudicium der Frist ad protocollum bekannt gemacht und erklärt sein muß, allen weiteren Einwendungen gegen den peinlichen Ausspruch stillschweigend entsagt habe.

§. 8. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens *) findet in der Regel weder gegen eine solche stillschweigende Entsagung, noch gegen eine etwa erfolgte ausdrückliche Erklärung, sich dem Erkenntnisse unbedingt unterwerfen zu wollen, weiter statt, obgleich die Befugniß einer bei Uns nachzusuchenden Begnadigung dadurch nicht verloren geht.

§. 9. Erklärt der Verurtheilte binnen der §. 7. bestimmten Frist von dem Rechts-Mittel einer weitern Vertheidigung Gebrauch machen zu wollen: so müssen die weitern Vertheidigungs-Gründe binnen einer vom Gerichte vorzusetzenden kurzen Frist, allenfalls von 14 Tagen, dem Gerichte erster Instanz vorgelegt werden, und steht es dem Verurtheilten frei, entweder selbst seine fernere Vertheidigung zu führen, oder durch einen Rechts-Consulenten führen zu lassen, der ihm, in so fern er selbst keinen vorzuschlagen vermag, vom Gerichte zuzuordnen ist. In beiden Fällen steht es aber auch dem Verurtheilten sowohl als dem Vertheidiger frei, sich statt besonderer Ausführung auf die vorhandenen Untersuchungs-Acten lediglich zu beziehen und nochmalige Erwägung der darin bereits vorgekommenen Momente in zweiter Instanz zu begehren.

§. 10. **) Dafern in der weiteren Vertheidigungs-Instanz neue factische auf die Sache selbst Einfluß habende Umstände vorgetragen worden, welche eine vorgängige Instruction erfordern: so ist diese vom Richter erster Instanz, dem auch die zu der vorgängig vorzunehmenden weitern Instruction erforderliche Prüfung derselben obliegt, unaufhältlich vorzunehmen.

§. 11. Sofort nach eingebrachter weiteren Vertheidigungs-Schrift, oder nach beendigter ferneren Instruction, oder nach bloßer Bezugnahme auf die aufgenommenen Untersuchungs-Acten, sollen von dem Richter erster Instanz die Acten, mit den Entscheidungs-Gründen oder der in erster Instanz abgelegten Relation, der in dem dem §. 5. dieser Verordnung angewiesenen anderen Justiz-Canzlei zur Entscheidung zugeschickt werden, welche demnächst die Acten, mit dem in der weitern Vertheidigungs-Instanz gesprochenen Urtheile

*) Über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung hat das Gericht zweiter Instanz zu entscheiden. Minist.-Resc. v. 27. Sept. 1828. Juristi. Zeit. 1828. H. 2. p. 177.

**) Vergl. Landesh. Resc. v. 6. Mai 1830. Juristi. Zeit. 1836. H. 1. p. 81.

Digitized by Google

zu dessen Publication und Vollstreckung, dem Richter erster Instanz ungesäumt wieder zurückgehen lassen muß.

§. 12. *) Die weitere Vertheidigung, deren sich ein von einem Städtischen, oder anderem Patrimonial-, oder unterem Criminal-Gerichte Verurtheilter bedient, soll jedesmal an das demselben in Civil-Sachen zunächst vorgesetzte Ober-Gericht zur Entscheidung, unter Beobachtung der in den §§. 9., 10. 11. enthaltenen Vorschriften geschickt werden. Ist das erste Erkenntniß von dem Gerichte Unserer Universität Göttingen gesprochen, und der Verurtheilte bedient sich dawider den Rechts-Wohlthat der weitern Vertheidigung: so gelangt die Sache an Unser Cabinets-Ministerium, welches sodann eine Unserer Landes-Justiz-Behörden beauftragen wird, das Erkenntniß in Unserm Namen abzufassen.

§. 13. Erklärt sich der Verurtheilte, von einer etwa zulässigen Appellation Gebrauch zu machen: so ist der bisher darunter Statt gehabte Instanzen-Zug auch fernerhin unverändert, mit Beobachtung der bisherigen Fatalien, beizubehalten.

§. 14. Die Behörde, an welche der Verurtheilte sich mit der Appellation gewandt, hat über deren Zulässigkeit und Erheblichkeit der Beschwerden, nach Einsicht der einzufordernden und von dem Richter erster Instanz ungesäumt mit den Entscheidungs-Gründen einzusendenden Acten, zu erkennen und sodann die Acten mit dem Appellations-Erkenntnisse dem Richter erster Instanz, zu dessen Publication und Vollstreckung, zurückgehen zu lassen.

§. 15. Damit aber auch die unmittelbaren Gerichtssassen Unsers Ober-Appellations-Gerichts des Vortheils theilhaftig werden, in der weitern Vertheidigungs-Instanz von anderen Richtern, als von welchen das peinliche Erkenntniß in erster Instanz gesprochen worden, gerichtet zu werden: so soll künftig das Criminal-Erkenntniß in einem Appellations-Senate, nach einem vom Gerichte festzusetzenden turno in erster Instanz gesprochen, und in der von dem Verurtheilten gegen dessen Ausspruch zur Hand genommenen weiteren Vertheidigungs-Instanz in einem aus den beiden übrigen Appellations-Senaten zusammengesetzten Urthels-Senate in letzter Instanz entschieden werden.

§. 16. Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gebrauch der Appellation den ferneren Gebrauch der weiteren Vertheidigung, und umgekehrt der Gebrauch des letzteren Rechts-Mittels, den weiteren Zugang zu der Appellation jederzeit ausschließe **); während der Rechtshängigkeit der einen oder anderen Rechts-Wohlthat muß jedoch die Vollstreckung des in erster Instanz gesprochenen Erkenntnisses allemal ausgesetzt bleiben.

Wir befehlen hiemit schließlich, daß, vom 1sten Januar 1823 angerechnet, obige Vorschriften von sämmtlichen Unsern Justiz-Canz-

---

*) Vergl. Rescr. des Minist. v. 27. Juni 1828. Jurist. Zeit. 1829. H. 1. p. 161. u. Minist.-Rescr. v. 17. März 1823. ibid. H. 2. p. 2.

**) Über die Stattnehmigkeit der weitern Vertheidigung im Fall eine ergriffene Appellation aus bloß formellen Gründen verworfen wird, vergl. Landesh. Declaration v. 18. Jan. 1825. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 35.

Digitized by Google

leien und übrigen Gerichten, die es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden sollen.

Gegeben Carlton-House, den 22sten December 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Verordnung über die Berechnung der Stimmen*) in Strafsachen. (J. 37.)

Georg der Vierte ꝛc. Die Zweifel, welche in Unsern Gerichten hin und wieder sich geäußert haben, nach welchen Principien die gegen den Angeschuldigten zu erkennende Strafe berechnet werden soll, wenn es an einer absoluten Stimmenmehrheit fehlt, und der Mangel an Gleichförmigkeit, welcher durch die Verschiedenheit der Meinungen über einen so wichtigen Gegenstand herbeigeführt wird, haben Uns Nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen bewogen:

1) Keine Strafe soll durch relative Stimmenmehrheit erkannt werden.
2) Sind die Stimmen unter Zwei verschiedenen Meinungen gleich getheilt, so sollen diejenigen den Vorzug haben, welche dem Angeschuldigten am vortheilhaftesten sind.
3) Entstehen über die wider ihn zu erkennende Strafe Drei oder mehr verschiedene Meinungen, ohne absolute Majorität für eine derselben, sie betreffen die Dauer oder die Art der Strafe, und ist, auch nach einer nochmaligen Umfrage, keine absolute Majorität zu erreichen: so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigern so lange hinzugezählt werden, bis eine absolute Stimmenmehrheit entsteht, und es soll sodann diejenige Strafe ausgesprochen werden, welche unter den auf solche Weise zusammengesetzten Stimmen die gelindeste ist.

Würden solchemnach z. B. von Acht Mitgliedern des Gerichts Drei auf die Todes-, Eins auf 20jährige, Zwei auf 8jährige, und Zwei auf 12jährige öffentliche Arbeitsstrafe sprechen: so würden die drei härtesten Stimmen der ihr folgenden gelindern, auf 20 Jahre Arbeit gehenden Stimme hinzugezählt und, da auf solche Art noch keine absolute Majorität entsteht, die zunächst folgenden gelinderen, auf 12jährige Arbeitsstrafe gerichteten Stimmen herbeigezogen werden müssen, so daß nunmehr die absolute Majorität als in einer 12jährigen Arbeitsstrafe vereinigt anzunehmen wäre.

4) Gleiche Berechnung soll stattfinden, wenn zwar die Minorität für eine Strafe sich erklärt hätte, die Majorität aber zwischen der völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz getheilt wäre; dergestalt, daß wenn z. B. von Sieben Richtern Drei auf Strafe, Drei auf gänzliche Freisprechung und

---

*) Bei Einsendung der Relation an das Ministerium soll, wo aus dem Concepte eines Urtheils Parität der Stimmen sich ergiebt, die Art und Weise der Berechnung derselben angegeben werden. Minist.-Rescr. vom 8. Dec. 1820. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 113.

Digitized by Google

Einer auf Entbindung von der Instanz gestimmt hätten, die Stimmen der Strafenden der letztern, auf Entbindung von der Instanz gerichteten Stimme, als der ihnen am nächsten kommenden gelindern Meinung beigezählt werden müßten, mithin die Entbindung von der Instanz als Beschluß der absoluten Mehrheit anzusehen wäre.

Gegeben Carlton-House, den 22sten Februar 1823.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Patrimonial-Gerichte der dasigen Provinz, die Einsendung der peinlichen Erkenntnisse betr., vom 13ten April 1825. (III. 89.)

In Gemäßheit einer Verfügung des K. Cabinets-Ministerii vom 5ten d. M. wird den betreffenden Patrimonial-Gerichten des hiesigen landdrosteilichen Bezirks hiemit aufgegeben, künftig die in den bei ihnen anhängigen Untersuchungssachen ergangenen Erkenntnisse und deren Entscheidungs-Gründe in vidimirter Abschrift sammt einer Characteristik der Inquisiten mittelst Berichts direct an das K. Cabinets-Ministerium, statt, wie bisher, an die hiesige Landdrostei, einzusenden; worauf den gedachten Patrimonial-Gerichten die erforderlichen Aufnahme-Befehle an die Straf-Anstalten gleichfalls direct werden zugesandt werden.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Bekanntmachung der erkannten Criminal-Strafen in den öffentlichen Blättern betr., vom 8ten October 1825. (III. 269.)

Der Uns, vom K. Cabinets-Ministerio in Hannover, ertheilten Vorschrift zufolge, wird hiemit sämmtlichen, Unserer Jurisdiction unterworfenen Ämtern und Gerichten aufgegeben, jedes Mal, wenn eine erkannte Criminal-Strafe in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll, der Bekanntmachung die ausdrückliche Bemerkung einzuverleiben, daß solches auf Unsere, der K. Justiz-Canzlei Verfügung geschehe.

Publication des Bundes-Beschlusses vom 13ten November 1834, betr. eine Auslegung der im Artikel 12. der Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl. (I. 292.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem die deutsche Bundes-Ver-

Digitized by Google

sammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer 39sten diesjährigen Sitzung am 13ten m. pr. folgenden Beschluß gefaßt hat:

»Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundes-Versammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe;«

so lassen Wir solches hiedurch nach Maßgabe des zweiten Paragraphen des Grundgesetzes Unseres Königreichs Hannover zur öffentlichen Kunde gelangen.

Hannover, den 3ten December 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

Publication des Bundes-Beschlusses vom 5ten November 1835, betr. das Verbot der Acten-Verschickungen in Polizei- und Criminal-Sachen. (I. 301.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem in der 27sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 5ten November a. c. der Beschluß gefaßt worden ist, daß in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, diese Verschickung der Acten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1sten Januar 1837 an aufhören solle; so wird dieser Bundesbeschluß hiedurch nach Maßgabe des 2ten Paragraphen des Staats-Grundgesetzes Unseres Königreichs Hannover zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 30sten November 1835.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

Verordnung, die Abstellung der Acten-Verschickungen in Criminal- und Polizei-Sachen betr. (I. 137.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da in Gemäßheit des am 30sten November 1835 publicirten Bundes-Beschlusses vom 5ten s. M. die in Unserem Königreiche bisher, wenn gleich nur in beschränkter Maße, zugelassene Verschickung der Acten in Strafsachen vom 1sten Januar künftigen Jahrs an völlig aufhören soll, so verordnen Wir zur Vollziehung des gedachten Beschlusses hiedurch:

Digitized by Google

§. 1. Vom 1sten Januar 1837 an sollen so wenig in Criminal- als in Polizei-Sachen von irgend einem Gerichte oder einer Behörde Unseres Königreichs Hannover die Acten zum Spruche an eine Juristen-Facultät versandt werden, und es sind demnach alle sonst etwa zulässige Anträge auf eine Acten-Versendung in dergleichen Sachen zurückzuweisen, wenn sie nicht nach dem Schlusse der Untersuchung so zeitig angebracht werden, daß die Absendung der Acten noch vor dem gedachten Tage erfolgen kann.

§. 2. Diejenigen Gerichte Unseres Königreichs, welche in Criminal-Sachen selbst zu erkennen zwar berechtigt, regelmäßig jedoch verpflichtet sind, die Urtheile in selbigen von einer Juristen-Facultät einzuholen, haben vom 1sten Januar 1837 an die von ihnen instruirten Untersuchungs-Acten an Unsere ihnen vorgesetzte Justiz-Canzlei zum Spruche einzusenden *).

§. 3. Wenn bei denjenigen gehörig besetzten Criminal-Gerichten, welche regelmäßig die Criminal-Erkenntnisse selbst abzufassen haben, es sich zuträgt, daß durch entstandene Vacanzen oder eingetretene Behinderungen die Zahl der stimmführenden Mitglieder unter drei herabsinkt und die Ergänzung des Gerichts nicht alsbald bewirkt werden kann, so sind in solchen Fällen die geschlossenen Untersuchungs-Acten an diejenige Unserer Justiz-Canzleien zum Spruche einzusenden, welche sonst erst in zweiter Instanz zu erkennen gehabt haben würde.

§. 4. Wird gegen ein in Gemäßheit der vorhergehenden beiden Artikel von einer Unserer Justiz-Canzleien gefälltes Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen, so tritt der in dem §. 5. der Verordnung vom 22sten December 1822 bestimmte Instanzen-Zug ein.

Unsere Gerichte und Alle, die es angeht, haben sich diese Bestimmungen zur Nachachtung dienen zu lassen.

Hannover, den 12ten September 1836.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Ompteda. Stralenheim. Alten. Schulte.

---

3. Vollstreckung der Erkenntnisse. Straf-Anstalten. Kosten.

Vollstreckung der Todesstrafe zu Osnabrück. Ver. v. 31. Oct. 1814. — Wegen Transportation der fremden Verbrecher in ihre Heimath nach überstandener Strafe s. Allgem. Ausschr. v. 19. Aug. 1820. — Solidarische Verurtheilung mehrer Inquisiten in die Kosten. Minist.-Rescr. v. 29. Aug. 1822. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 180. — Die Flucht der Sträflinge aus den Zuchthäusern und Karren-Anstalten, ist dem Gerichte, welches die Strafe erkannt hatte, anzuzeigen. Minist.-Rescr. v. 9. Aug. 1820. Jurist. Zeit. 1826. H. 2. p. 118. — Vollziehung der Strafen bei einem andern als dem erkennenden Gerichte. Minist.-Rescr. v. 15. Oct. 1817. ibid. p. 178. —

*) Die Justiz-Canzleien haben über die Eröffnung und Vollstreckung solcher Erkenntnisse die Aufsicht zu führen. Minist.-Rescr. v. 7. Decbr. 1837. Jurist. Zeit. 1838. H. 1. p. 113.

Digitized by Google

Vollziehung der Züchtigungen gegen jugendliche Verbrecher. Landesh. Reſcr. v. 12. Nov. 1829. Juriſt. Zeit. 1830. H. 1. p. 1. — Hegung des peinlichen Halsgerichts auf der Neuſtadt Hannover. Miniſt.-Reſcr. v. 20. Febr. 1802. Juriſt. Zeit. 1837. H. 3. p. 81. — Declaration der Cellſchen Zuchthaus-Ordnung v. 23. Dec. 1732. Cap. II. §. 10. Nr. 12. Landesh. Reſcr. v. 25. Mai 1829. Juriſt. Zeit. 1829. H. 2. p. 161. — Vorbereitung katholiſcher Miſſethäter zum Tode. Landesh. Poſtſcr. vom 8. Mai 1707. Juriſt. Zeit. 1838. H. 3. p. 145.

Ausſchreiben des K. Cabinets-Miniſterii, nach welchem mit den zu den öffentlichen Strafanſtalten verurtheilten Verbrechern auch die Kleidungsſtücke, welche ſie an und mit ſich haben, nach einem obrigkeitlichen Verzeichniß dahin abgeliefert werden ſollen, vom 3. Juni 1815. (472.)

Schon unterm 29ſten December 1751 *) iſt vorgeſchrieben, daß, wenn verhaftete Perſonen in das Zucht- und Irrenhaus vor Celle aufzunehmen ſind, die ihnen zugehörigen Kleidungsſtücke oder Gelder durch die obrigkeitlichen Unterbediente des Orts, wo ſie verhaftet geweſen oder durch welche ſie abgeliefert werden, nicht zurückbehalten und daß dergleichen Gegenſtände vielmehr bei der Einführung in das Zuchthaus an den Zuchthaus-Commiſſair übergeben werden ſollen, welcher dieſelben in Verwahrung zu nehmen, den Eigenthümern davon nach Befinden etwas zukommen zu laſſen und ihnen, was übrig bleibt, bei ihrer Entlaſſung zurückzugeben hat.

Damit auch deſto ſicherer darauf gehalten werden könne, daß dieſes nicht unterbleibe und daß die Verhafteten ſelbſt die, ihnen zugehörigen Kleidungsſtücke und Gelder vor ihrer Ablieferung in das Zucht- und Irrenhaus nicht veräußern: ſo iſt ferner durch das Ausſchreiben vom 1ſten December 1800 **) den Obrigkeiten die Anweiſung ertheilt, den Unterbedienten, welche Verhaftete bei der Abführung nach dem Zucht- und Irrenhauſe begleiten, ein genaues und obrigkeitlich unterſchriebenes Verzeichniß ſämmtlicher Kleidungsſtücke, welche der Verhaftete an und mit ſich hat, mit dem Befehl zuzuſtellen, daß ſie bei Gefängnißſtrafe dafür zu ſorgen haben, daß von den verzeichneten Sachen unter Weges weder etwas veräußert werde, noch ſonſt abhanden komme, und daß dieſes Verzeichniß, bei Ablieferung des Verhafteten an die nächſte Obrigkeit, dem Unterbedienten, der denſelben weiter begleitet, gegen Beſcheinigung der gehörigen Überlieferung der verzeichneten Sachen, bei Einlieferung des Verhafteten in das Zuchthaus ſelbſt aber dem Zuchthaus-Commiſſair, einzuhändigen ſei, welcher, um die Befolgung dieſer Vorſchriften zu ſichern, angewieſen iſt, nicht nur bei der Einlieferung eines Verhafteten dem Unterbedienten, der dieſe beſorgt, eine Beſcheinigung über die, mit demſelben abgelieferten Sachen zu ertheilen, ſondern auch eine gleiche Beſcheinigung der Obrigkeit unmittelbar zugehen zu laſſen, bei welcher der eingelieferte Gefangene zuerſt in Haft geweſen iſt.

Da Wir nun mit Mißfallen vernehmen, daß dieſe Vorſchriften nicht immer gebührend befolgt werden und daß aus deren Vernachläſſigung vielfache Unordnungen und andere nachtheilige Folgen ent-

*) Sp. S. Th. I. p. 275. — **) ibid. Th. IV. Abth. 1. p. 94.

stehen: so wollen Wir jene hiemit erneuern und nachdrücklichst einschärfen, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß sofort bei Einlieferung eines Gefangenen in das Zucht- und Irrenhaus vor Celle, falls das vorschriftsmäßige obrigkeitliche Verzeichniß seiner Sachen nicht mit abgeliefert werden sollte, in Gegenwart des, die Einlieferung besorgenden Unterbedienten, ein solches Verzeichniß in der Strafanstalt selbst entworfen, von ihm mit unterschrieben und von ihm für jeden solchen Fall die Summe von Zwölf Mariengroschen entrichtet, überdas aber gegen einen jeden Unterbedienten, der ein Verzeichniß dieser Art in böslicher Absicht abhanden gebracht oder von den Sachen der, ihm anvertraueten Gefangenen sich etwas zugeeignet, dieselben veräußert oder deren Veräußerung befördert haben möchte, mit angemessener nachdrücklichen Strafe verfahren werden soll.

Übrigens wollen Wir auch, daß der Inhalt der obigen Vorschriften, in so fern solche bisher auf die, in das Zucht- und Irrenhaus vor Celle abzuliefernden Gefangenen beschränkt waren, von jetzt an auch in Ansehung aller derer, welche in die übrigen Strafanstalten abgeliefert werden, gleichmäßig zur Anwendung komme.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Hannover, wodurch die Vorschrift, nach welcher mit den zu den öffentlichen Straf-Anstalten verurtheilten Verbrechern auch die Kleidungsstücke, welche sie an und mit sich haben, nach einem obrigkeitlichen Verzeichnisse, dahin abgeliefert werden sollen, erneuert wird, vom 22sten Februar 1820. (III. 34.)

Demnach bei Uns zur Anzeige gekommen ist, daß der Vorschrift des Ausschreibens vom 3ten Junius 1815, wodurch diejenigen Obrigkeiten, welche Verbrecher in die verschiedenen Straf-Anstalten des Königreichs zu senden haben, mit Hinweisung auf die früher desfalls ergangenen Verordnungen vom 29sten December 1751 und 1sten December 1800, angewiesen worden sind,

> den Unter-Bedienten, welche Verhaftete bei der Abführung nach der Straf-Anstalt begleiten, ein genaues und obrigkeitlich unterschriebenes Verzeichniß sämmtlicher Kleidungsstücke, welche der Verhaftete an und mit sich hat, mit dem Befehle zuzustellen, daß sie bei Gefängniß-Strafe dafür zu sorgen haben, daß von den verzeichneten Sachen unter Weges weder etwas veräußert werde, noch sonst abhanden komme, und daß dieses Verzeichniß bei Einlieferung des Verhafteten in die Straf-Anstalt dem Vorsteher derselben gegen eine Bescheinigung der richtig erfolgten Ablieferung der verzeichneten Sachen einzuhändigen sei,

nicht überall die gebührende Folge geleistet wird: so finden Wir Uns veranlaßt, jenes Ausschreiben seinem ganzen Inhalte nach den Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Bezirks hiemit in Erinnerung zu bringen und wird dessen genaue Befolgung bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall von Uns gewärtigt.

Digitized by Google

Übrigens bemerken Wir noch, daß die vorstehenden Bestimmungen in allen denjenigen Fällen zu gleichmäßiger Anwendung kommen, wo Verurtheilte den Landdragonern zur Weiter-Transportirung in eine Straf-Anstalt überliefert worden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Verwaltungs-Bezirks, wegen Verabreichung der nothwendigen Bekleidung an die Verhafteten bei ihrer Abführung in die Straf-Anstalten, und Ablieferung ihrer Kleidungsstücke und Effecten nach einem obrigkeitlichen Verzeichnisse, vom 22sten November 1832. (III. 207.)

Es ist angezeigt, daß verhaftete Personen nicht selten beinahe völlig unbekleidet in die Straf-Anstalt abgeliefert sind.

Wenn es nun auch nicht nothwendig ist, die in die Straf-Anstalten abzuführenden Personen mit neuer und mehr als erforderlicher Bekleidung zu versehen; so verlangt doch die Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand der Verhafteten, daß ihnen dahin eine solche Bekleidung gegeben werde, welche gegen die Einwirkung der Witterung zu schützen vermag.

Wir weisen daher die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden hiemit ausdrücklich an, in jedem wieder vorkommenden Falle gewissenhaft dafür zu sorgen, daß kein Verhafteter ohne eine solche nothwendige Bekleidung in die Straf-Anstalt abgeführt, und daß solche, wenn er sie nicht besitzt, aus den betreffenden Mitteln erst angeschafft werde.

Übrigens nehmen Wir Veranlassung, auf die Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens vom 5ten Juni 1815 *) zu verweisen, wonach die Kleidungsstücke und Effecten, welche die in die Straf-Anstalten abzuführenden Personen an und mit sich haben, nach einem obrigkeitlichen Verzeichnisse dahin abzuliefern sind.

Bekanntmachung der provis. Regierungs-Commission zu Stade, betr. die Entweichung der Karrengefangenen zu Stade, vom 2ten Januar 1815. (4.)

Von Seiner K. Hoheit dem Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur, Herzog von Cambridge, ist beliebt worden, daß mittelst einer auf dem hiesigen Walle aufzustellenden Allarm-Kanone, bei etwaniger Entweichung eines Karrengefangenen, durch drei Schüsse der umliegenden Gegend ein solcher Vorfall schleunigst bekannt gemacht werde, damit auf ein solches Signal die Bewohner aller umliegenden Ortschaften sofort nach allen Gegenden patrouilliren, um sich wo möglich der entwichenen Gefangenen wieder zu bemächtigen.

*) oben pag. 833.

Digitized by Google

So wie nun den Obrigkeiten der benachbarten Districte unter heutigem Dato die specielle Anweisung ertheilt ist, den Bauermeistern und Vorstehern der benachbarten Ortschaften, so wie zu Horneburg den Fleckensbürgermeistern und Gevollmächtigten dieserhalb nähere Instruction zu ertheilen, so wird auch das Publicum überhaupt von dieser Verfügung hiedurch allgemein benachrichtigt, auch die auf die Wiederverhaftung eines entwichenen Gefangenen in der Verordnung vom 4ten Mai 1740 ausgelobte Prämie von 10 Rthlr. hiedurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die für den Fall der Entweichung von Karren-Gefangenen aus der Anstalt am Kalkberge bei Lüneburg angeordneten Allarm-Schüsse und sonstigen Maaßregeln, vom 31sten Julius 1829. (III. 145.)

Von der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig bei der etwanigen Entweichung von Karren-Gefangenen aus der Straf-Anstalt am Kalkberge bei Lünebnrg die Umgegend mittelst zweier auf dem Kalkberge aufgestellter und nach verschiedenen Gegenden gerichteter Zwölfpfünder sofort auf einen solchen Vorfall durch Allarm-Schüsse aufmerksam gemacht werden soll, und zwar

durch überhaupt drei Schüsse, wenn ein Karren-Gefangener — und durch überhaupt sechs Schüsse, wenn mehrere Karren-Gefangene entwichen sind.

Die Wiederverhaftung eines Karren-Gefangenen, dessen Entweichung auf diese Weise bekannt gemacht ist, wird dann aber auf desfalls erfolgende Anzeige jedes Mal durch die nächsten Lüneburgschen Anzeigen von der Direction der Karren-Anstalt wieder zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Wie nun die Behörden und alle Bewohner der benachbarten Umgegend hiedurch aufgefordert werden, sobald ein solches Entweichungs-Zeichen gegeben sein wird, die besondere Aufmerksamkeit auf jedes der Entweichung aus der Karren-Anstalt verdächtige Individuum gerichtet sein zu lassen und, ein jeder in seinem Verhältnisse, zur Entdeckung und Wiederergreifung der entsprungenen Verbrecher möglichst beizutragen und mitzuwirken: so wird zugleich den betreffenden Obrigkeiten hiermit aufgegeben, den Unterbedienten, Orts-Vorstehern und Polizei-Officianten der in einem Umkreise von drei Meilen um Lüneburg belegenen Districte, Ortschaften, oder einstelligen Höfe die den Local-Verhältnissen und den bestehenden Einrichtungen entsprechenden und für den Zweck am besten geeigneten Anweisungen hinsichtlich der schleunigst anzuordnenden Patrouillen, Visitationen, oder außerordentlichen Nacht-Wachen im Voraus zu Protocoll zu eröffnen, und dann jeder Zeit darauf zu halten und halten zu lassen, daß die desfallsigen Bestimmungen gehörig befolgt werden.

Digitized by Google

Die Berichte darüber, wie diese Eröffnung geschehen ist, sind in den nächsten vier Wochen hieher zu erstatten.

Schließlich wird bei dieser Veranlassung die Prämie von Zehn Rthlrn. Cassen-Werth in Erinnerung gebracht, welche auf die Wiederverhaftung eines entsprungenen Karren-Gefangenen durch die landesherrliche Verordnung vom 4ten Mai 1740 ausgelobt ist, und deren Auszahlung fortwährend erfolgt.

Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Stade, die von den, mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten zu beobachtenden Vorschriften, wenn für die Verbrecher um Aufnahme-Befehle in das Zuchthaus oder in die Karren-Anstalt gebeten, so wie auch wenn von den verurtheilten Verbrechern um Begnadigung nachgesucht wird, betr., vom 8ten December 1817. (II. 539.)

Von mehreren mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten wird es hin und wieder verabsäumt, bei Nachsuchung der Receptions-Befehle für die bei denselben in Untersuchung gewesenen und zur Zuchthaus- oder Karrenschieben-Strafe verurtheilten Verbrecher, die, wider letztere ergangenen Urtheile sammt den Entscheidungs-Gründen mit einzusenden.

Weil nun hiernach der Inhalt des, in obiger Hinsicht erst unterm 7ten März 1801*) an alle, mit der Criminal-Jurisdiction versehenen, Patrimonial-Gerichte im Lande, ergangenen Ausschreibens der K. Landes-Regierung zu Hannover, entweder in Vergessenheit gerathen oder nicht gehörig bekannt geworden zu sein scheint;

So wird den sämmtlichen adelichen und städtischen Patrimonial-Gerichten der hiesigen Provinz, in sofern selbige mit der vollen Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind, so wie auch den Criminal-Gerichten im Lande Kehdingen und im Alten-Lande, die genaue Befolgung der in dem gedachten Ausschreiben enthaltenen Vorschriften dahin hiemit zur Pflicht gemacht, daß dieselben in Zukunft

1) ihren, wegen Erhaltung der vorhin erwähnten Receptions-Befehle, zu erstattenden Berichten, jederzeit eine beglaubte Abschrift der Urtheile und der Entscheidungs-Gründe, wornach die zu recipirenden Verbrecher zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt worden, beifügen und
2) wenn von den verurtheilten Verbrechern um Begnadigung nachgesucht werden sollte, davon, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zu Unterstützung des Gesuchs angeführten Umstände und Gründe eine Begnadigung bewirken können oder nicht, mit Einsendung der Untersuchungs-Acten berichten, und bis zu Einlangung weiterer Verfügung der Vollziehung der im Wege Rechtens ergangenen Strafe, Anstand zu geben.

---

*) Sp. S. Th. IV. Abth. 1. p. 126.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche K. Ämter und K. Gerichte, bei welchen die Criminal-Kosten aus einer herrschaftlichen Casse berichtigt werden, die Criminal-Kosten und deren Liquidation betr., vom 9ten März 1825. (III. 71.)

Da sich in §. 1. № 10. Unsers Ausschreibens vom 5ten Januar d. J. *) ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem den Gefangenwärtern für die Aufwartung eines jeden Gefangenen täglich nicht zwei, sondern nur ein Gutergroschen Conv.-Münze zugebilligt ist: so wird solches damit declarirt, und haben sich alle betreffenden K. Ämter und Gerichte, bei welchen die Criminal-Kosten aus einer herrschaftlichen Casse erfolgen, bei deren Liquidation hiernach zu richten.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter, so wie an das Gow-Gericht Achim, das Voigtei-Gericht Landes Wursten zu Dorum, das Gericht Osten und das Gericht Lehe, die Liquidation der Criminal-Kosten betr., vom 11ten Februar 1825. (III. 66.)

In Gemäßheit der vom K. Cabinets-Ministerium verfügten Veränderung **) in der Art, wie bisher die Criminal-Kosten liquidirt worden sind, und in Übereinstimmung mit dem diesen Gegenstand betreffenden Ausschreiben der K. Landdrostei vom 5ten vorigen Monats, finden Wir Uns veranlaßt, Euch Nachstehendes zu eröffnen:

Anstatt der bisher bei Uns geschehenen Nachsuchung von Ratificatoriis, welche künftighin wegfallen, ist eine vollständige Kosten-Designation, jedoch ohne Belege mit den Acten, an Uns einzusenden, und von Uns Verfügung zu erwirken, ob und in wie weit die liquidirten Kosten der herrschaftlichen Casse, dem Angeschuldigten oder einem Dritten zur Last fallen.

In dem dieserhalb an Uns zu erstattenden Berichte ist jedesmal genau zu bemerken, ob und in wie weit aus dem Vermögen der Inquisiten oder sonstiger Personen, welche etwa in den abgegebenen Erkenntnissen in die Kosten verurtheilt sind die Beitreibung derselben erfolgen kann.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche in deren Gerichtsbezirke belegene Ämter, die Feststellung der Criminal-Kosten betr., vom 27sten October 1826. (III. 258.)

Nachdem es für nöthig erachtet worden, die in Criminal-Untersuchungs-Sachen erwachsenen Kosten vor deren definitiven Berichtigung von hierab festzustellen: so ertheilen Wir sämmtlichen Ämtern Unseres Gerichts-Bezirks folgende Vorschriften:

1) Bei Einsendung jeder von dem untersuchenden Amte für zum Spruche Rechtens instruirt erachteten Criminal-Acte ist dersel-

*) findet sich in der Gesetzsammlung nicht.

**) s. Minist.-Rescr. vom 22. Nov. 1824. Juristi. Zeit. 1826. H. 2. p. 17.

ben ein genaues Verzeichniß sämmtlicher, durch diese Untersuchung veranlaßter, sei es vorläufig bereits berichtigter, oder annoch zu berichtigender Kosten, mit alleinigem Ausschlusse der zur Unterhaltung und Verpflegung der Inquisiten erforderlichen Kosten, wohin z. B. auch die für Bekleidung, Lagerstroh u. d. gl. gehören, beizufügen.

2) Bei jedem Ansatze des Verzeichnisses ist, so viel thunlich, die Stelle der Acten nachzuweisen, aus welcher das Quale et Quantum desselben erhellet.

3) Um diese Verweisung genügend beschaffen zu können, hat das untersuchende Amt Sorge dafür zu tragen, daß von demjenigen, welcher die Berichtigung solcher Kosten verlangt, selbige, sei es mittelst einer Rechnung, oder ad protocollum, gehörig specificirt werden.

4) Jeder einzelne Ansatz ist, insoweit es zu dessen Beurtheilung erforderlich, mit einem motivirten Videtur des Amtes zu begleiten. Ausgenommen sind hiervon im Allgemeinen nur diejenigen Kosten, deren Quantum auf gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. die einer Section, beruhet, und bei deren Ermäßigung keine Neben-Umstände, wie die Weite der gemachten Wege, in Frage kommen.

Auf die solchergestalt eingesendeten Kosten-Verzeichnisse werden die betreffenden Ämter mit den erforderlichen, die Feststellung jener enthaltenden Verfügungen versehen werden.

Übrigens soll dieses Ausschreiben durch die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die Einziehung der von den Inquisiten zu erstattenden Criminal-Kosten von den Renteien betr., vom 30sten October 1825. (III. 259.)

Da es die Absicht des K. Cabinets-Ministerii ist, daß diejenigen Criminal-Kosten, zu deren Erstattung die Inquisiten verurtheilt worden sind, nach wie vor von den Renteien eingezogen und in den Rentei-Registern einnahmlich berechnet werden: so werden die K. Ämter hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen dieser Art jedesmal die K. Domainen-Cammer von dem restituendo berichtlich in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe im Stande sei, diese Einnahme in den Rentei-Registern gehörig zu controliren.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betr. die Berechnung der von den verurtheilten Inquisiten erstatteten Criminal-Kosten, vom 2ten November 1826. (III. 267.)

Nachdem das K. Cabinets-Ministerium die Bestimmung getroffen

hat, daß diejenigen Criminal-Kosten, zu deren Erstattung die Inquisiten verurtheit sind, nach wie vor von den Renteien eingezogen und in den Rentei-Registern einnahmlich berechnet werden sollen: so eröffnen Wir solches den K. Ämtern und Amtsvoigteien mit der Anweisung, in den vorkommenden Fällen hinsichtlich dieser Restituendorum das vorschriftsmäßige Einnahme-Verzeichniß berichtlich anhero einzusenden, damit Wir durch dessen Mittheilung die K. Domainen-Cammer von der betreffenden Einnahme in Kenntniß setzen können.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle K. Ämter und betreffenden Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Einziehung der von den Inquisiten zu erstattenden Criminal-Kosten betr., vom 23sten December 1826. (III. 296.)

Demnach vom K. Cabinets-Ministerio verfügt ist, daß die aus K. General-Casse vorgeschossenen Criminal-Kosten, zu deren Erstattung die Inquisiten verurtheilt worden sind, von den Renteien eingezogen und in den Rentei-Registern berechnet werden sollen: so werden die K. Ämtern und betreffenden K. Gerichte des hiesigen Landdrostei-Districts hiedurch angewiesen, alljährlich und nach Ablaufe des Register-Jahrs vor dem 1sten August bei Uns eine Anzeige darüber zu machen, in Ansehung welcher im abgelaufenen Jahre ausgablich berechneten Untersuchungskosten eine Erstattung zu erwarten, auch ob deren sofortige Hebung thunlich ist, oder wie es nach Lage der Umstände damit zu halten sein möchte, um wegen der Einziehung jener Kosten durch die Renteien bei K. Domainen-Cammer die nöthigen Verfügungen erwirken zu können.

Von denjenigen K. Ämtern und Gerichten, bei denen der Fall nicht vorkommt, wird eine Vacats-Anzeige erwartet.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade an alle Ämter und K. Gerichte des Bezirks, die Berechnung der Reise-Kosten und Diäten in Criminal-Untersuchungs-Sachen betr., vom 10ten April 1828. (III. 72.)

Nachdem darüber Zweifel entstanden, ob die in Criminal-Untersuchungs-Sachen vorfallenden Reisekosten und Diäten der Beamte nach der bisherigen oder nach der Untergerichts-Sporteln-Taxe vom 5ten October v. J. zu berechnen sind: so wird, unter Autorisation des K. Cabinets-Ministerii und mit Beziehung auf Unser Circular-Rescript vom 8ten August 1824, den sämmtlichen Ämtern und K. Gerichten, bei welchen die Criminal-Kosten aus der herrschaftlichen Casse bestritten werden, hiemittelst eröffnet, daß den Beamten, welche eine feste Besoldung und keine Hafer-Deputate bekommen, für die in Criminal-Sachen innerhalb Amts erforderlichen Reisen die Reise-Kosten in der Maße bewilligt sind, daß sie nur den Kostenbetrag für einen Wagen mit zwei Extrapost-Pferden nach der Posttaxe aus der herrschaftlichen Casse vergütet erhalten sollen; Diäten neben den Reise-

Digitized by Google

kosten aber überall nicht in Rechnung passiren können, als nur allein in dem Falle, wenn bei Criminal-Ämtern die angestellten Beamte sich in die beigelegten Ämter und Gerichte begeben müssen und das Geschäft sie wenigstens eine Nacht über vom Hause entfernt hält, in welchem Falle ihnen die bisherigen gewöhnlichen Diäten, nicht aber die in der neuen Sporteintaxe unter № 160 in Parteisachen zugestandenen erhöheten Diäten aus der herrschaftlichen Casse verabreicht werden sollen.

Auf diese Bestimmungen ist bei der Liquidation jener Kosten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die getroffenen Verfügungen wegen Auszahlung der den in Untersuchungs-Sachen abgehörten Zeugen zukommenden Vergütung für Reise- ꝛc. Kosten, und Anwendung der Zwangsmittel gegen säumige Defensoren betr., vom 7ten Januar 1836. (III. 8.)

In besondern Auftrage des K. Justiz-Ministerii haben Wir sämmtliche Gerichte der Provinz angewiesen:

1) den in Untersuchungs-Sachen abgehörten Zeugen die ihnen nach der Sporteln-Taxe zukommende Vergütung für Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten vor dem Ende der Untersuchung, und ehe ein Angeschuldigter zur Tragung der Kosten verurtheilt ist, vorschußweise nur dann und nicht anders auszuzahlen, als wenn der Zeuge zu den Personen gemeinen Standes gehört, und den Vorschuß verlangt;
2) gegen die säumigen Defensoren zu Verhütung jeder Verzögerung diejenigen Zwangsmittel auf's strengste in Anwendung zu bringen, welche die Criminal-Ordnung in den §§. 459. und 460. vorschreibt.

Wir machen dieses sämmtlichen Personen, welche als Zeugen dabei interessirt sein könnten, so wie sämmtlichen Defensoren zu ihrer Nachachtung hiedurch bekannt.

Allgemeines Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, wegen Nichtablieferung schwangerer Frauenspersonen in die Zuchthäuser, vom 17ten Mai 1830. (II. 17.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der ausdrücklichen Vorschrift der Celleschen Zuchthaus-Ordnung vom 27sten October 1732. Cap. II. §. 1. zuwider, wonach

zum Zuchthause condemnirte Weiber, wenn sich selbige schwanger befinden, vieler Inconvenienzen halber nicht sofort, sondern erst einige Wochen nach ihrer Niederkunft dahin abgeliefert werden sollen,

in neuerer Zeit von einigen Behörden Frauenspersonen im Zustande der Schwangerschaft dem Zuchthause vor Celle zugesandt worden sind.

Da nun aber die Detention von Personen, die sich in einem solchen Zustande befinden, mit dem Zwecke der Zuchthäuser und der

Digitized by Google

darin zu handhabenden Ordnung unverträglich ist: so finden Wir Uns veranlaßt, die obige Vorschrift der Celleschen Zuchthaus-Ordnung nicht nur hinsichtlich des Zuchthauses vor Celle zu wiederholen, sondern auch auf die Zuchthäuser zu Moringen, Osnabrück, Peine und Emden hiedurch auszudehnen, und zwar mit der näheren Bestimmung:

daß bei den aus den Umständen sich ergebenden Zeichen einer Schwangerschaft die verurtheilte Frauensperson vor der Abführung in das Zuchthaus einer ordnungsmäßigen Untersuchung zu unterwerfen und, im Falle die Vermuthung gegründet befunden werden sollte, zur Einholung weiterer Verordnung an Uns zu berichten ist.

Sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden haben sich vorkommenden Falls hienach zu achten; und soll dieses Ausschreiben der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Beeidigung der Nachrichter, vom 25sten November 1835. (III. 107.)

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Nachrichter nicht überall ein für alle Mal auf gehörige Wahrnehmung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet, sondern nur, wenn eine Hinrichtung oder sonstige Strafvollstreckung ihnen aufgetragen worden, für die vorliegende einzelne Handlung besonders beeidigt sind.

Nachdem jedoch für angemessen erachtet worden, daß jeder Scharfrichter die gehörige Verrichtung seines Nachrichterdienstes ein für alle Mal eidlich angelobe, so haben die Obrigkeiten, in deren Bezirke eine Hinrichtung oder sonstige durch den Nachrichter zu besorgende Strafvollziehung künftig vorfällt, dahin zu sehen, daß der dazu requirirte Scharfrichter, falls derselbe nach der darüber von ihm jedesmal zu gebenden Nachweisung, noch nicht allgemein auf Verrichtung seines Dienstes eidlich verpflichtet ist, bei dem ersten Falle, in welchem er in seiner Eigenschaft als Nachrichter ein Geschäft vorzunehmen hat, durch die Obrigkeit seines Anstellungsorts nach folgender Formel vorher beeidigt werde:

»Ihr sollt ꝛc., daß ihr in allen Dingen, die euer Amt angehen, mit aller Sorgfalt und allem Eifer verfahren, den Befehlen euer vorgesetzten Obrigkeit die gebührende Folge unweigerlich leisten, und insbesondere, wenn euch Hinrichtungen oder sonstige Strafvollstreckungen aufgetragen werden, ihr die Befehle derjenigen obrigkeitlichen Behörde, von welcher ihr dazu aufgefordert seid, den ergangenen Erkenntnissen gemäß, nach bestem Fleiße und mit aller in euren Kräften stehenden Geschicklichkeit ausführen wollet, so wahr ꝛc.

Wir bemerken zugleich, daß vorstehender Eid von jedem neu anzustellenden oder zu concessionirenden Nachrichter allemal vor Aushändigung des ihm ertheilten Verleihungs- oder Concessions-Documents künftig abzuleisten ist.

Digitized by Google

Anhang

zur ersten Abtheilung.

Verschiedene Gegenstände des Rechts.

Verordnung, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betr., vom 23sten August 1814 *). (703.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die, während der feindlichen Occupation Unserer Lande, durch Übermacht aufgedrungenen Französischen und Westphälischen Gesetze und Anordnungen, welchen Unsere getreuen Unterthanen, ehe dieselben aus der Gewalt der Feinde wiederum befreiet worden, in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, und bei den von ihnen eingegangenen Rechts-Geschäften, sich zu unterwerfen genöthigt gewesen, setzen Uns in die Nothwendigkeit, über die Gültigkeit und die Folgen der, während die Wirksamkeit Unserer Gesetze durch gewaltsame Maaßregeln unterbrochen gewesen, entstandenen Rechtsverhältnisse gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Zeit der Unterbrechung der Wirksamkeit Unserer Gesetze hat in denjenigen Theilen Unserer Lande, welche schon im Jahre 1807 mit dem ehemaligen sogenannten Königreich Westphalen vereinigt worden, am 1sten Januar 1808, in denjenigen Theilen Unserer Lande, welche im Jahre 1810 ein gleiches Schicksal traf, am 1sten September 1810, und durch die Französischen Gesetze, in den mit Frankreich im Jahre 1811 vereinigten Provinzen, am 20sten August 1811, ihren Anfang genommen.

Beendigt ist sie dagegen mit dem Tage der ersten von Unserm Ministerio am 4ten November 1813 erlassenen Verordnung, jedoch unter der Einschränkung, daß sowohl in Beziehung auf diejenigen Theile Unserer Lande, welche schon vor dem 4ten November 1813 von der feindlichen Gewalt befreiet worden, mit Ausnahme der Zwischenzeit, in welcher, bei einer etwa vorgefallenen nochmaligen feindlichen Occupation, die fremden Gesetze wiederum eine aufgedrungene Wirksamkeit erhalten, als in Beziehung auf diejenigen Theile Unserer Lande, welche am 4ten November 1813 annoch im Besitz und der Gewalt des Feindes sich befanden, die Unterbrechungs-

*) Publicirt, durch die Hannöverschen Anzeigen, am 16. September 1814; durch das Brem- und Verdensche Intelligenz-Blatt, am 28. September 1814; und durch die Osnabrückschen Anzeigen, am 2. November 1814. (M. s. §. 22., 30., 45., 47., 73., 89. und 114. der Verordnung.)

In Beziehung auf diese Verordnung ist am 18. October 1814 vom Consistorio zu Hannover eine Instruction für die Geistlichkeit erlassen.

Digitized by Google

zeit mit dem Tage für beendigt angesehen werden soll, an welchem Unsere Beamten, oder die vom Feinde eingesetzt gewesenen Behörden, unter Unserer ausdrücklichen Genehmigung, in die Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten eingetreten sind.

Wie nun alles dasjenige, was während der Unterbrechungszeit vom Feinde selbst, nach Anleitung der durch feindliche Gewalt aufgedrungenen Gesetze, eigenmächtig vorgenommen ist, in allen seinen Folgen, so weit es thunlich, als völlig ungültig aufgehoben wird, so hat es dagegen eine andere Bewandtniß mit der fortdauernden Gültigkeit der nach den fremden aufgedrungenen Gesetzen, während der Unterbrechungszeit, von Unseren Unterthanen unternommenen und eingegangenen Privat-Rechtsgeschäfte, bei denen nur höhere, von dem Wohl und Besten des Staats hergenommene Rücksichten, die Landesherrlichen Rechte der höchsten Machtvollkommenheit bestimmen können, der fortdauernden Gültigkeit solcher Privat-Geschäfte angemessene Gränzen zu setzen, wie solches aus nachfolgenden allgemeinen, und besonderen Vorschriften des mehreren hervorgehen wird.

Allgemeine Vorschriften.

I. Persönliche privatrechtliche Verhältnisse sind, für die Unterbrechungszeit, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen.

II. Die, im Gefolge der fremden Legislation, unmittelbar aus dem Gesetz erwachsenen Rechte bleiben in der Regel dann gültig, wenn noch während der Unterbrechungszeit sämmtliche Bedingungen eingetreten sind, an welche das fremde Gesetz die Erwerbung eines solchen Rechts knüpfte, dasselbe mithin schon vor Beendigung der Unterbrechungszeit vollständig erworben war, und die fortdauernde Wirksamkeit derjenigen Gesetze, auf deren Vorschriften die erworbenen Rechte sich gründeten, nicht die wesentlichste Bedingung der Fortdauer des Rechts ausmachte.

Diese Regel soll jedoch in dem Falle eine Ausnahme erleiden, wenn dritte Personen vorhanden, welchen diese Rechte, in Gemäßheit Unserer Gesetze, mit Gewißheit anheim gefallen sein würden, wenn die aufgedrungenen fremden Gesetze nicht dazwischen getreten wären *). Daß dieser Fall eintrete, soll nur dann angenommen werden, wenn unmittelbare, den Bestimmungen der Privat-Willkühr gänzlich entzogene Vorschriften Unserer Gesetze, oder der in Unseren Landen gesetzliche Kraft habenden Statute und Gewohnheiten, demjenigen, welcher das Recht, durch die Dazwischenkunft der fremden Gesetze erworben, entgegen gestanden haben würden **). Der Anspruch kann in diesem Falle nur gegen denjenigen oder dessen etwaige Erben gerichtet werden, welcher das Recht durch die Bestimmung der fremden Gesetze erworben hat und sich annoch im Besitz des Gegenstandes des Rechts, oder dessen Werths befindet. Er erstreckt sich nicht auf die, während der Unterbrechungszeit gezogenen, oder aus derselben annoch herrührenden Nutzungen.

*) M. s. §. 9. und 68.
**) M. s. № VI. der allgem. Vorschriften.

Digitized by Google

III. Die, während der Unterbrechungszeit, durch erlaubte freiwillige Handlungen und Verträge erworbenen Privat-Rechte bleiben gültig. Ihre Folgen und Wirkungen, insofern sie nach Unseren Gesetzen durch Privat-Willkühr bestimmt werden konnten, mithin nicht den, in Unseren Gesetzen enthaltenen, Verboten entgegen stehen, sind auch ferner nach den fremden Rechten zu bestimmen, und ist bei deren Interpretation, bis zum Beweise des Gegentheils, rechtlich anzunehmen, daß die Partheien die Dispositionen der fremden Gesetze stillschweigend zum Grunde gelegt haben. Jedoch versteht es sich, nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen von selbst, daß alle solche Rechte nur in Hinsicht der Partheien gelten, welche bei deren Erwerbung concurrirt haben, und weder der Landes-Verfassung, noch den sonstigen Gerechtsamen des Landesherrn, der Gutsherrschaft, und sonstiger nicht beigetretener dritter Personen, nachtheilig werden können.

IV. Die, während der Unterbrechungszeit, mit Anwendung der in den fremden Rechten vorgeschriebenen Solennitäten vollzogenen Rechts-Geschäfte und Verträge, bestehen der Form nach auch ferner, und soll selbst, so oft der Wille und der gute Glaube der Interessenten außer Zweifel sind, die bloße Versäumung einer, nach den fremden Gesetzen erforderlichen, nach Unseren Gesetzen jedoch überflüssigen und unwesentlichen Förmlichkeit, der Gültigkeit des Geschäfts dann nicht entgegen stehn, wenn die durch Unsere Gesetze etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. Über die Form der, hier ausgenommenen, während der Unterbrechungszeit errichteten, Testamente werden besondere Verfügungen folgen *).

V. Unerlaubte Handlungen aus der Unterbrechungszeit, sowohl eigne als fremde, in sofern ein Dritter für diese letzten einzustehen verbunden, werden in Rücksicht ihrer Civil-Wirkungen lediglich nach Unseren Rechten beurtheilt, es sei denn, daß über die Entschädigungs-Ansprüche, durch rechtskräftige Erkenntnisse, oder Verträge, bereits eine Bestimmung getroffen worden.

VI. Rechtskräftige Erkenntnisse **), die während der Unterbrechungszeit in Civilsachen abgegeben sind, bleiben in der Regel ***) fernerhin gültig. Es sind auch die, zwar während der Unterbrechungszeit entschiedenen, aber noch nicht rechtskräftig entschiedenen, Processe, in höherer Instanz, lediglich nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche in erster Instanz bei Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt werden müssen. In dem durch den zweiten allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise festgesetzten Falle, sollen indessen selbst rechtskräftige, während der Unterbrechungszeit erlassene, Erkenntnisse ihre Kraft verlieren.

Vorstehende, in der Regel zu beobachtende, allgemeine Grundsätze erfordern bei ihrer Anwendung auf einzelne Rechtsgeschäfte die nachfolgenden genauern Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen.

---

*) M. s. § 65., 72. u. 77.
**) M. s. §. 84., 85., 90.
***) Ausnahmen s. m. im §. 10., 12., 37., 39., 67., 79., 103., 105., 107., 109., 112. und 113.

Digitized by Google

Besondere Vorschriften.

Erste Abtheilung.

1) Civilstands-Register.

§. 1. Wir lassen es bei der, unter Unserer Autorität bereits verfügten, Aufhebung der Civilstands-Beamten und Wiedereinsetzung der Prediger in die ihnen, nach Unseren Landesgesetzen, in Rücksicht auf die Führung der Kirchenbücher obliegenden Functionen bewenden*).

---

*) Ausschreiben der K. Regierung in Ratzeburg, die Eintragung der Civilstands-Acte in die Kirchenbücher betr., vom 23sten März 1813. (4.)

Wir tragen Euch auf, sofort nach Empfang dieses, die Kirchenbücher, und die zur Zeit der französischen Verfassung aufgenommenen Civil-Listen, den Mairen abzufordern, und selbige den Predigern jedes Orts, gegen Zurückgabe des von den Mairen empfangenen Scheins der eingelieferten Kirchenbücher, mit dem Bedeuten zurückzugeben, daß sie nunmehr die Kirchenbücher nach voriger Vorschrift aus den Civil-Listen nachzutragen und weiter fortzusetzen haben.

Wir verbleiben Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Ausschreiben der interimistischen Regierungs-Commission zu Hannover, die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern betr., vom 31sten October 1813. (41.)

Zufolge der uns ertheilten Autorisation wird hiedurch, bis auf weitere Verordnung, festgesetzt und declarirt, daß von jetzt an die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern, über erfolgte Geburten und Todesfälle sowohl, als über vollzogene Ehen, völlig gleichrechtliche Kraft mit den Attesten haben sollen, welche von den Predigern aus ihren, als Civilstandes-Beamte, bisher geführten, und inskünftige wegfallenden, Registern ertheilt sind.

Verfügung der provisorischen Regierungs-Commission zu Osnabrück, die Kraft der Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern betr., vom 15ten November 1813. (102.)

Zufolge der Uns ertheilten Autorisation wird hiedurch bis auf weitere Verordnung festgesetzt und declarirt, daß von jetzt an die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern über erfolgte Geburten und Todesfälle sowohl, als über vollzogene Ehen, völlig gleichrechtliche Kraft mit den Attesten haben sollen, welche von den Predigern aus ihren als Civilstandes-Beamte bisher geführten und inskünftige wegfallenden Registern ertheilt sind, und sind des Endes die bei den bisherigen Maires annoch befindlichen Kirchenbücher und Civilstands-Register den Pfarrern wieder einzuliefern.

Ausschreiben, die Aufhebung der Register des Personenstandes und Herstellung der Kirchenbücher betr. (300.)

Es wird hiermit allen Unterthanen dieser Grafschaft einer höchsten Vorschrift zufolge bekannt gemacht, daß mit Eintritt des neuen Jahrs, die Eintragung der Geburts- uud Sterbefälle so wie der Heirathen, in die Kirchenbücher nach deutscher Sitte wieder hergestellt werden, mithin die Ortsobrigkeiten mit Ende des Jahrs 1813 die Register des Personen-Standes zu führen aufhören, bis dahin aber zu sorgen haben, daß, wenn etwa seit dem 24sten November d. J. durch einen Mißverstand die Angaben der Geburts- und Sterbefälle einzeln unterblieben sein sollten, diese Fälle in die Register noch nachgetragen werden, damit selbige vollständig sein.

Das Duplum dieser Register ist, wie bisher die Vorschrift gewesen, an das Tribunal erster Instanz zu Neuenhaus einzusenden.

Da ferner allgemein sehr viel daran gelegen ist, daß künftig die Eintragungen in die Kirchenbücher mit möglicher Sorgfalt und überall gleichförmig geschehen; so werden zweckmäßig eingerichtete gedruckte Tabellen, für alle Kirchen dieser Grafschaft ehestens abgeliefert werden, bis dahin aber haben die

Digitized by Google

§. 2. Es soll den während der Unterbrechungszeit ordnungsmäßig geführten Kirchenbüchern, in sofern sie keine Aufzeichnungen enthalten, welche den Rechten dritter, nicht zugezogener, Personen zum Nachtheil gereichen, eben die Beweiskraft beigelegt werden, welche den Civilstands-Registern zukömmt.

§. 3. Die den Civilstands-Registern etwa mangelnden Förmlichkeiten des fremden Rechts sollen die Unbeweisfähigkeit derselben nicht unbedingt nach sich ziehen, sondern es soll von den Gerichten ermäßigt und erkannt werden, was für eine Beweiskraft solchen unförmlichen Civilstands-Registern, nach den, über die Beweiskraft der Urkunden geltenden Grundsätzen Unserer Gesetze, annoch beizulegen sei.

§. 4. Die Prediger und Geistlichen sollen das eine Exemplar der unter der Westphälischen Herrschaft aufgenommenen christlichen Civilstands-Register, gleich den Kirchenbüchern, aufbewahren; das andere auf den Secretariaten der vormaligen Districts-Tribunäle befindliche Exemplar soll, auf Verfügung Unserer Obergerichte, an Unsere competenten Ämter, und an die sonstigen Untergerichte, zur weiteren Aufbewahrung, hingesandt werden.

Dafern auch die Geistlichen annoch solche Register des Personenstandes, besonders aus dem verflossenen Jahre, unter sich haben sollten, welche ursprünglich für die Secretariate der vormaligen Districts-Tribunäle bestimmt gewesen sind, so haben die Geistlichen selbige binnen vierzehn Tagen nach Publication dieser Verordnung, Unseren competenten Ämtern, oder den sonstigen Untergerichten zu übermitteln.

§. 5. Die unter der Westphälischen Herrschaft von den Orts-Mairen geführten jüdischen Civilstands-Register sollen künftig von der gewöhnlichen Obrigkeit der Juden aufbewahrt werden; es sind demnach derselben, auf Verfügung Unserer Obergerichte, diejenigen jüdischen Register des Personenstandes zuzusenden, welche auf den Secretariaten der vormaligen Districts-Tribunäle befindlich sind. Die gewöhnlichen Orts-Obrigkeiten haben die bei den vormaligen, in ihrem Jurisdictions-Bezirk belegenen, Orts-Mairen befindlichen jüdischen Civilstands-Register, in sofern ihnen die Gerichtsbarkeit über die Juden zusteht, in Verwahrung zu nehmen, widrigenfalls aber selbige der gewöhnlichen Obrigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zu übermitteln.

§. 6. Diejenigen unter der Französischen Herrschaft aufgenommenen Civilstands-Register, welche bislang in den Gemeinde-Archiven aufbewahrt gewesen sind, sollen von den Obrigkeiten der Örter, wo sich solche Register befinden, den competenten Predigern oder Geistlichen derjenigen Örter zur weitern Aufbewahrung forder-

---

Prediger die Geburts- und Sterbefälle, so wie die vollzogenen Ehen, auf lose Blätter zu verzeichnen, um solche demnächst gehörig in die Tabellen übertragen zu können.

Bentheim, den 28sten December 1813.

K. Gr. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath
v. Pestel.

Dunker.

Digitized by Google

samst zugesandt werden, welche nach der vormaligen Französischen Gebiets-Eintheilung die Hauptörter der Municipalitäten, in so weit selbige in hiesigen Landen belegen, gewesen sind, und an welchen das Civilstands-Register von dem Maire geführt ist. Die jetzigen Obrigkeiten solcher Hauptörter haben, auf Verfügung Unserer Obergerichte, die ihnen zukommenden Civilstands-Register zur weitern Aufbewahrung in Empfang zu nehmen, welche bei den Secretariaten der vormaligen Districts-Gerichte befindlich sind.

§. 7. Die Geistlichkeit soll das ausschließliche Recht haben Extracte aus den Civilstands-Registern zu ertheilen, und die weltliche Obrigkeit soll nur in den Fällen dazu befugt sein, wenn die Civilstands-Register bei der Geistlichkeit abhanden gekommen sein sollten.

2) Rechte der unehelichen Kinder.

§. 8. Die während der Unterbrechungszeit eingetretenen legitimationes per subsequens matrimonium sollen auch dann gültig sein, wenn nur diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche Unsere Gesetze vorschreiben.

§. 9. Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern werden, mit Aufhebung der Vorschriften des fremden Rechts, in der Maaße wiederhergestellt, als solche den Grundsätzen Unserer Gesetze gemäß sind. Vermögens-Acquisitionen, welche gleichwohl während der Unterbrechungszeit in Beziehung auf die gegenseitigen Rechts-Verhältnisse zwischen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern, gegen die Bestimmung Unserer Rechte, gemacht sein könnten, werden, wenn sie den Vorschriften der fremden Gesetze gemäß sind, sowohl in Rücksicht auf die Substanz des Vermögens, als auf die Nutzung desselben, für gültig erklärt, in sofern nicht aus der Vorschrift des zweiten allgemeinen Grundsatzes von dritten Personen, (als wohin insonderheit im eintretenden Falle der überlebende unvermögende Ehegatte und die legitimen Descendenten, wenn sie durch den, nach Disposition der fremden Rechte, den unehelichen Kindern angefallenen Erbtheil, in den durch Unsere Gesetze ihnen zugestandenen, den Dispositionen der Privat-Willkühr gänzlich entzogenen, Rechten gekränkt worden, zu rechnen sind), ein Anspruch gegen die unehelichen Kinder begründet werden kann.

§. 10. Die Verpflichtung des Vaters zur Alimentation unehelicher Kinder, und Bezahlung der Tauf- und Wochenbetts-Kosten wird wiederhergestellt, so wie sie Unseren Gesetzen gemäß ist. Es soll auch diese Verpflichtung für die Unterbrechungszeit, jedoch unter billiger Rücksicht der Gerichte auf die Vermögens-Umstände des Schwängerers, bei Bestimmung der von ihm zu leistenden Alimente und Entschädigungen, rückwirkende Kraft haben, ohne daß es dabei auf entgegenstehende, während der Unterbrechungszeit erfolgte, rechtskräftige Erkenntnisse ankommen kann, in sofern selbige den Schwängerer lediglich nach den Grundsätzen des fremden Rechts freigesprochen haben sollten.

3) Väterliche Gewalt.

§. 11. Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern, und nicht emancipirten ehelichen, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten

Digitized by Google

Kindern, sie mögen nun die Person, oder das Vermögen betreffen, sind, in sofern nicht in dieser Verordnung besondere Ausnahmen gemacht worden, nach den Grundsätzen Unserer Rechte und Landes-Gesetze, unter gänzlicher Aufhebung des fremden Rechts, damit für wiederhergestellt erklärt.

§. 12. Derjenige Theil, welcher gegen die Dispositionen Unserer Gesetze, Vermögens-Vortheile genossen hat, soll zwar die, während der Unterbrechungszeit gehabte, Nutzung behalten; dahingegen soll er, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende rechtskräftige Erkenntnisse, schuldig sein, dem Berechtigten die Substanz des Vermögens herauszugeben, oder sonst dasjenige zu leisten, wozu er nach Unseren Gesetzen verbunden ist.

§. 13. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und den, nach den Grundsätzen des fremden Rechts, adoptirten oder emancipirten Kindern, sollen fortwährend nach den Grundsätzen dieses Rechts beurtheilt werden, in sofern die Emancipation von den Kindern angenommen ist, und sie sich im Genuß der mit der Emancipation verbundenen Rechte befinden.

4) Volljährigkeit, emancipirte Minderjährige.

§. 14. Die emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung den, nach Unserem Gesetzen erforderlichen Zeitpunct der Majorennität noch nicht erreicht haben, treten ohne Unterschied, ob ihnen von der fremden Gesetzgebung die Volljährigkeits-Rechte bereits zugestanden waren, oder nicht, unter die vormundschaftliche Aufsicht zurück.

§. 15. Die anderweite Bevormundung ist einstweilen zu suspendiren, wenn der Curande erklärt die Ertheilung der veniae aetatis auswürken zu wollen. In einem solchen Falle ist ihm eine kurze Frist zu setzen, binnen welcher er zu bescheinigen hat, daß von ihm ein Gesuch der Art gehörigen Orts übergeben worden. Sollte indessen das obervormundschaftliche Gericht pflichtmäßig dafür halten, daß, aus dringenden, eine besondere Gefahr im Verzuge begründenden Umständen, die anderweite Bevormundung nicht aufgeschoben werden dürfe, so soll, in einem solchen Falle, das Gericht unaufhältlich dazu schreiten.

§. 16. Die Rechnungs-Ablage, welche etwa während der Unterbrechungszeit von dem Vormunde den Minderjährigen geschehen sein kann, ist in den Fällen, wenn die Minderjährigen unter die vormundschaftliche Aufsicht zurücktreten, einer neuen obervormundschaftlichen Revision zu unterziehen, der Minderjährige mag über die Rechnung bereits quitirt haben oder nicht. Diese anderweite Revision soll jedoch in Hinsicht solcher Gegenstände wegfallen, in Ansehung deren bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden sein könnte. Auch soll sie nicht weiter Statt finden, wenn der Vormund die zur Rechnungs-Abnahme dienenden Documente dem Minderjährigen, bei der von diesem ertheilten Quitung, bereits ausgeliefert haben, und selbige aus diesem, oder irgend einem andern tauglichen Grunde wieder herbei zu schaffen nicht im Stande sein sollte, welches nöthigenfalls, durch Abnahme des Editions-Eides, zu verificiren sein wird.

Digitized by Google

§. 17. In den Fällen, in welchen von den obervormundschaftlichen Gerichten Gutachten über nachgesuchte Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte erfordert werden sollten, haben die Gerichte, bei Ertheilung solcher Gutachten, hauptsächlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welcher Maaße über die vormundschaftliche Verwaltung bereits Rechnung abgelegt sei.

§. 18. Die Rechtsgültigkeit der von den, im Sinn des fremden Rechts, emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, so wie von den nur nach den Grundsätzen des fremden Rechts zur Volljährigkeit gelangten Minderjährigen, während der Unterbrechungszeit, vorgenommenen Handlungen soll nach den Grundsätzen des fremden Rechts beurtheilt werden.

5) Vormundschaften und Curatelen.

§. 19. Das Vormundschaftswesen soll sofort auf den nämlichen Fuß wiederhergestellt werden, als solches sich vor der Unterbrechungszeit befand. Diejenigen Vormünder, welche nach Unseren Gesetzen zu Führung der ihnen während der Unterbrechungszeit anvertraueten Vormundschaft oder Curatel nicht fähig sind, sollen entfernt, und andere Vormünder an ihre Stelle gesetzt werden. Die Curatelen, deren Anordnung zwar dem fremden Rechte, nicht aber Unseren Gesetzen gemäß ist, sind für aufgehoben anzusehen; dahingegen sollen diejenigen, welche zwar durch das fremde Recht suspendirt, Unseren allgemeinen Landes- oder besondern Provinzial-Gesetzen aber angemessen sind, wiederhergestellt werden.

§. 20. Die während der Unterbrechungszeit angeordnete, in den aufgedrungenen fremden Rechten gegründete, sogenannte tutelle officieuse ist, da sie auf einem Contract beruhet, fortwährend nach den Grundsätzen des fremden Rechts zu beurtheilen.

§. 21. Den vorläufigen Verwaltern der Güter interdicirter Personen; den vermuthlichen, in den Besitz der Güter eines Abwesenden eingewiesenen Erben; den, den Verschwendern gerichtlich bestellten Beiständen; den Müttern, und Ascendenten, welche die Aufsicht über minderjährige Kinder führen, deren Vater verschwunden ist; überhaupt allen Curatoren, Vormündern und Vormünderinnen, welche sich entweder jetzt annoch in Function befinden, oder deren Verrichtungen, durch die Dazwischenkunft des fremden Rechts, unterbrochen gewesen sind; oder deren ehemalige, nach Unseren Gesetzen annoch minderjährige, Pflegbefohlene nur um deswillen ihrer Obsorge entzogen worden, weil sie das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, wird bei Vermeidung einer, gerichtlich zu ermäßigenden, Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern anbefohlen, binnen vier Wochen dem Gerichte der vorigen obervormundschaftlichen Verwaltung, und statt der, noch zur Zeit nicht hergestellten, Hofgerichte zu Hannover und Celle, Unseren dortigen Justiz-Canzleien, und statt der ungeschlossenen adelichen Gerichte, Unseren Ämtern, in deren Bezirk jene Gerichte belegen; oder dafern die Vormundschaft allererst während der Unterbrechungszeit angeordnet sein sollte, dem Gericht, welches nach Unseren Gesetzen zu deren Anordnung competent gewesen sein würde, von dem Gegenstande ihrer Pflegschaft, von dem Gerichte, wo selbige während der

Digitized by Google

Unterbrechungszeit angeordnet gewesen, so wie von dem Namen, Wohnort und Alter ihrer Pflegbefohlenen, Anzeige zu thun.

§. 22. Unsere Ämter, und die übrigen Untergerichte werden angewiesen, in den Registraturen der in ihrem Jurisdictions-Bezirk gewesenen Friedens-Gerichte, nach den bei diesen Gerichten verhandelten Vormundschaften und Curatelen zu forschen, und von deren Dasein den, nach Unseren Gesetzen, competenten obervormundschaftlichen Gerichten, unter Hinsendung der vorgefundenen Acten, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Publication dieser Verordnung angerechnet, eine detaillirte Kenntniß zu geben, binnen sechs Wochen aber, Unseren Justiz-Canzleien, und im Herzogthume Sachsen-Lauenburg, Unserer Regierung, ein allgemeines Verzeichniß der in den friedensrichterlichen Registraturen ihres Bezirks aufgefundenen Vormundschaften und Curatelen, mit der Bemerkung, an welche obervormundschaftliche Gerichte solche abgegeben worden, berichtlich einzusenden.

§. 23. In Fällen, wo Hannöverische Ortschaften an solche Friedens-Gerichte verwiesen gewesen sind, welche außerhalb Unserer Lande ihren Sitz hatten, sollen die competenten Untergerichte die Absonderung der, die Vormundschaften und Curatelen Unserer Unterthanen betreffenden Actenstücke, im Einverständniß mit den auswärtigen Behörden, bewürken.

§. 24. Unsere Obergerichte haben in ihrem Bezirk die Fälle zu constatiren, in welchen, während der Unterbrechungszeit, durch Erkenntnisse der vormaligen Districts-Tribunäle, Abwesenheits-Erklärungen erfolgt sind, und davon die competenten obervormundschaftlichen Gerichte, behuf weiterer Verfügung, zu benachrichtigen.

§. 25. Die in den §§. 21—24. gegebenen Vorschriften sollen, zumal nach Ablauf der im §. 21. bestimmten vierwöchentlichen Frist, die obervormundschaftlichen Gerichte nicht hindern, ihres Orts alles dasjenige pflichtmäßig zu verfügen, was zu Wiedererlangung der sonst bei ihnen pendent gewesenen obervormundschaftlichen Acten, und Anordnung der, zu ihrer Competenz gehörigen, neuern Obervormundschaften gereichen kann, so wie selbige überhaupt es sorgfältig zu verhüten haben, daß niemand, gegen die Absicht Unserer allgemeinen Landes- oder besondern Provinzial-Gesetze, unbevormundet oder unberathen bleiben könne.

§. 26. Die, während der Unterbrechungszeit bestellten Vormünder und Curatoren sind, wenn sie zu Übernahme einer vormundschaftlichen Verwaltung fähig erscheinen, und sonst keine gegründete, durch besondere Umstände veranlaßte, Bedenklichkeiten vorhanden sein sollten, fernerhin beizubehalten, wobei sich indessen von selbst versteht, daß sie nicht nur mit dem ordnungsmäßigen Vormundschafts-Eide belegt, sondern auch, nach Befinden, zu Bestellung einer Special-Caution, und unbedingt, zur Rechnungsablage über ihre bisherige Verwaltung angehalten werden müssen.

§. 27. Die obervormundschaftlichen Acten sind durch die von den Vormündern zu erfordernden Inventarien, Versteigerungs-Protocolle, und etwaige andere wichtige Actenstücke, gehörig zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 28. Auf den Fall eines in der Person der Vormünder, oder Curatoren vorzunehmenden Wechsels, sollen die bisherigen Vormünder, bis sie die zu ihrem bisherigen Geschäft gehörigen Papiere, Acten und andere Sachen an die neubestellten Vormünder gehörig abgeliefert haben werden, wegen etwaiger Versäumnisse, und Gesetzwidrigkeiten in der vormundschaftlichen Geschäftsführung, verantwortlich bleiben.

§. 29. Alle die gerichtlichen Handlungen, welche dazu dienen die Vormundschaften und Curatelen wieder in den durch Unsere Gesetze vorgeschriebenen Gang zu leiten, sollen, bis die Acten an die competente obervormundschaftliche Behörde gelangt, und die in Hinsicht der Bestellung und Beeidigung der Vormünder und Curatoren erforderlichen Verfügungen getroffen sein werden, sportelnfrei betrieben werden.

6) Gültigkeit der Administrations-Handlungen der Vormünder und Curatoren.

§. 30. Die Gültigkeit der, während der Unterbrechungszeit, von den Vormündern und Curatoren vorgenommenen Administrations-Handlungen ist in allen Fällen, wo diese Verordnung keine besondere Ausnahme macht, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen. Gleichwohl wird den Minderjährigen und denjenigen, welchen Unsere Rechte jura minorum beilegen, gestattet, sich gegen die gerichtlichen und außergerichtlichen, aus der Unterbrechungszeit herrührenden Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren, es mögen selbige in commissis oder omissis bestehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Maaße zu bedienen, als diese Rechts-Wohlthat in der alten Gesetzgebung gegründet ist. Zu Verfolgung dieser Rechts-Wohlthat wird eine vierjährige Frist damit gesetzt, welche bei denen, die zur Zeit der Publication dieser Verordnung den, in Unsern Gesetzen vorgeschriebenen, Termin der Volljährigkeit bereits erreicht haben werden, vom Tage der Publication dieses Gesetzes, sonst aber vom Tage der zu erreichenden Volljährigkeit zu berechnen ist. Gegen die, während der Unterbrechungszeit, erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse ist den Minderjährigen das, in den fremden Rechten begründete, Rechtsmittel der requête civile weiter nicht gestattet.

§. 31. Die nach Vorschrift der Artikel 466. und 1314. des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, während der Unterbrechungszeit, vorgenommenen Veräußerungen unbeweglicher Grundstücke und Theilungen sollen gleichwohl, in Rücksicht ihrer Rechts-Gültigkeit, nach den Vorschriften der fremden Rechte beurtheilt werden, ohne daß es gestattet wird, in Hinsicht ihrer, der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich zu bedienen.

7) Abwesende und deren Güter.

§. 32. Die über die Abwesenden und deren Güter, während der Unterbrechungszeit, angeordneten Verwaltungen, und erfolgten vorläufigen Einweisungen in den Güter-Besitz sollen, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, lediglich nach den Grundsätzen Unserer Rechte beurtheilt werden. Es sollen daher die Verwaltungen und Besitz-Einweisungen, welche den Vorschriften Unserer Rechte nicht gemäß sind, aufhören, und nur diejenigen zur cura absentis berechtigt

Digitized by Google

sein, denen Unsere Gesetze dazu das Recht verleihen. Gleichwohl sollen die, etwa während der Unterbrechungszeit, von solchen Personen, welche durch die fremden Gesetze, nicht aber nach Unsern Rechten, zur cura absentis berufen waren, erhobenen Nutzungen im Besitz gedachter Personen verbleiben. Die künftige Erbfolge in die Güter der, während der Unterbrechungszeit, Verschollenen ist nach den Vorschriften Unserer Rechte zu bestimmen.

§. 33. Verwaltungen, welche über die Güter abwesender Personen, während der Unterbrechungszeit, zum Besten der Gläubiger angeordnet sind, sollen nur, nach vorgängigem Erkenntniß der competenten Gerichte, aufgehoben werden, und haben diese über die etwaige Fortdauer solcher Verwaltungen rechtlich zu verfügen.

§. 34. Alle übrigen, wegen vermeinter politischer, und Conscriptions-Vergehungen, während der Unterbrechungszeit, verfügten Vermögens-Verwaltungen, Sequestrationen, und Confiscationen werden als null und nichtig cassirt. Die rechtmäßigen Eigenthümer des Vermögens sollen nicht verbunden sein, die Handlungen der angeordnet gewesenen Administratoren gelten zu lassen, und es wird den ersteren, kraft dieses, ein uneingeschränktes Vindications-Recht gegen jeden Besitzer ihrer confiscirt gewesenen Güter und Sachen verliehen. Dafern indessen solche Güter sich bereits in den Händen gutgläubiger dritter Personen befinden sollten, bleibt diesen unbenommen sich an ihre autores zu regressiren.

8) Ehen, Eheverlöbnisse und Ehescheidungs-Gründe.

§. 35. Alle, während der Herrschaft der fremden Gesetze, nach deren Vorschriften, unter Christen eingegangene Ehen werden für legitim erklärt. Sollten darunter einige nur in bürgerlicher Contracts-Form vollzogen, die priesterlichen Einsegnungen, nach den christlichen Religionsgebräuchen der Contrahenten aber ausgesetzt geblieben sein, so haben die Seelsorger deren baldigste Nachholung zu veranlassen, und werden die Consistorien desfalls der Geistlichkeit die nöthigen Instructionen zufertigen. Sollte auch der Fall eintreten, daß während der Unterbrechungszeit eheliche Verbindungen durch priesterliche Einsegnung geschlossen, der nach den fremden Gesetzen erforderliche Civil-Act aber dabei unterblieben, so sind solche Ehen für vollkommen gültig zu halten. In Beziehung auf die, während der Unterbrechungszeit, etwa zwischen Christen und jüdischen Glaubensgenossen eingegangenen Ehen, bleiben die, in vorkommenden besonderen Fällen, erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

§. 36. Waren bei Endigung der Unterbrechungszeit, behuf der zu schließenden ehelichen Verbindungen, nur die Aufgebote geschehen, auf Veranlassung derselben Oppositionen eingelegt, darüber rechtskräftig entschieden, und sonst weiter verfahren, aber die eigentlichen Civilstands-Acte oder die priesterlichen Einsegnungen noch nicht hinzugetreten, so sind bei solchen Ehen alle Erfordernisse und Formen, nach Unseren Gesetzen, zu bestimmen.

§. 37. Eheverlöbnisse, welche in den verschiedenen Landesprovinzen in der daselbst durch ältere Verordnungen vorgeschriebenen Form, vor Eintritt der Unterbrechungs-Periode, geschlossen worden, begründen auch noch jetzt eine Klage auf Heirathe-Vollziehung,

Digitized by Google

und zwar selbst dann, wenn sie mit Bezug auf das, in den fremden Gesetzen über die Verlöbnisse herrschende, Stillschweigen rechtskräftig verworfen sein sollten, so lange nicht die Eheberedung aus freier Willkühr der Betheiligten widerrufen, oder von einem derselben schon eine andere Ehe würklich geschlossen worden, in welchem letztern Falle dem verlassenen ersten Verlobten nur eine Entschädigungs-Forderung vorbehalten bleibt.

§. 38. Auch die, unter genauer Beobachtung der constitutionellen Formen, während der Unterbrechungszeit, geschlossenen Verlöbnisse sollen nach den Bestimmungen des vorstehenden §. beurtheilt werden.

§. 39. Ehescheidungs-Klagen aus Ursachen, die bereits vor Einführung der fremden Gesetze eingetreten waren, sind nicht nach den fremden Gesetzen, sondern nach den, bei den vaterländischen Ehegerichten geltenden, Grundsätzen zu beurtheilen. Eine von den, unter der Autorität der Usurpatoren, in Beziehung auf deren Legislation, geschehene rechtskräftige Zurückweisung steht solchen Klagen eben so wenig entgegen, als die Beruhigung des Klägers während der Unterbrechungszeit, sondern nur ein völlig freiwillig geschlossener Vergleich oder sonst erhellende Condonation.

§. 40. Bestimmte Thatumstände, die sich während der Unterbrechungszeit zugetragen haben, sollen einen Grund der Ehescheidung in sofern abgeben können, als sie von Unsern Gesetzen dafür erklärt werden. Es finden aber solche Trennungen nicht weiter Statt, die wegen eines, im Sinn des fremden Rechts, erfolgten bürgerlichen Todes, dessen Wirkungen Wir, in Beziehung auf die Ehe, gänzlich annulliren, oder, wegen einer, nach dem französischen Pönal-Gesetzbuche beschimpfenden Strafe, oder, wegen der im Art. 231. des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, sogenannten injures graves, in sofern solche nicht in eigentliche Saevitien ausgeartet sind, begehrt werden sollten.

§. 41. Sollte, bei Endigung der Unterbrechungszeit, irgend ein Ehetrennungs-Verfahren, wegen wechselseitiger Einwilligung, nach Vorschrift des fremden Rechts eingeleitet, aber noch nicht beendigt gewesen sein, so wird solches damit für nichtig erklärt.

§. 42. Ehescheidungen, die unter der Herrschaft der fremden Gesetze und nach deren Vorschriften, sei es wegen bestimmter Ursachen, oder wegen wechselseitiger Einwilligung, definitiv oder rechtskräftig ausgesprochen sind, werden bestätigt, und bedarf es, behuf ihrer Gültigkeit, der in den fremden Gesetzen zur Bedingung gemachten Anmeldung bei dem Civilstands-Beamten, in so weit vor Abstellung der Civilstands-Register die Anmeldungs-Frist noch lief, nicht weiter.

§. 43. Sollten in der Unterbrechungszeit, nach Vorschriften und Formen des fremden Rechts, Trennungen von Tisch und Bett rechtskräftig ausgesprochen sein, so haben auch diese ihre Wirkung zu behaupten. Doch haben die Ehegerichte mit den solchergestalt getrennten Personen, sobald die Trennung schon zwei Jahre bestand, von Amtswegen einen Versuch zur Wiedervereinigung zu machen.

Digitized by Google

9. Eheliche Güter-gemeinſchaft und Dotalverhältniß.

§. 44. Die, während der Unterbrechungszeit, nach der Form des fremden Rechts unter Eheleuten, über ihre gegenſeitigen Vermögens-Verhältniſſe geſchloſſenen Eheberedungen beſtehen, und ſind auch fernerhin, nach den Vorſchriften der fremden Geſetze, zu beurtheilen.

§. 45. Dagegen ſoll die, nach dem Art. 1400 des franzöſiſchen Code civil, unter allen den Eheleuten, welche während der Unterbrechungszeit, ohne eine beſondere Eheſtiftung zu errichten, ſich verheirathet haben Statt findende geſetzliche Gütergemeinſchaft, die Partheien mögen nun derſelben ſtillſchweigend ſich unterworfen, oder, wie der angezogene Artikel beſagt, ſelbiger ſich unterwerfen zu wollen im Allgemeinen, ohne weitere beſondere Verabredungen, ausdrücklich erklärt haben, vom Tage der Publication dieſer Verordnung angerechnet, in Rückſicht der contrahirenden Eheleute, gänzlich damit aufgehoben ſein; und ſollen dergleichen eheliche Verbindungen, in Beziehung auf die Vermögens-Verhältniſſe der Ehegatten, ſo angeſehen werden, als ob ſie annoch vor dem Eintritt der Unterbrechungszeit, ohne daß eine Eheſtiftung dabei errichtet, eingegangen wären.

§. 46. Bei der im vorſtehenden §. enthaltenen Aufhebung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft des fremden Rechts, bleibt es den Eheleuten, welche unter dieſem Verhältniſſe bisher gelebt haben, unbenommen, durch beſondere erlaubte Stipulationen fernerweite Verabredungen, in Beziehung auf ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen, zu treffen.

§. 47. Damit aber bei der Verfügung der beiden vorſtehenden §§. die, bisher auf das der geſetzlichen Güter-Gemeinſchaft unterworfen geweſene Vermögen der Eheleute, wohlerwordenen Rechte Dritter möglichſt geſchont werden, ſo ſollen ſelbigen die ihnen bisher verpflichtet geweſenen Güter der Eheleute in gleicher Maaße annoch zwei Jahre, vom Tage der Publication dieſer Verordnung angerechnet, verhaftet bleiben, ſo daß dergleichen Gläubiger, binnen dieſer Friſt, auf ihre fernere Sicherſtellung, durch beſondere Cautions-, Hypothek- oder Bürgſchafts-Beſtellung der Ehefrau, oder auf jede andere zuläſſige Art, Bedacht nehmen mögen. Nach Ablauf dieſer Friſt haben aber die Gläubiger, welche für die weitere Sicherſtellung ihrer Forderungen nicht Sorge getragen, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ihre Anſprüche lediglich nach den Grundſätzen Unſers gemeinen Rechts regulirt und beurtheilt werden.

§. 48. Bei den, nach Beendigung der Unterbrechungszeit, von verheiratheten Frauen eingegangenen, oder einzugehenden Rechts-Geſchäften, iſt die, durch die aufgedrungenen fremden Rechte, vorgeſchriebene Autoriſation der Ehemänner weiter nicht für erforderlich zu achten.

Zweite Abtheilung.

1. Verjährung.

§. 49. Diejenigen Verjährungen, welche vor oder während der Zeit des Eindringens der fremden Geſetze ihren Anfang genommen haben, oder während der Unterbrechungszeit vollendet ſind, ſollen lediglich nach Unſern Rechten beurtheilt werden. Auf diejenigen Verjährungen hingegen, für welche in den

fremden Gesetzen eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist, als in Unsern Gesetzen, soll sich niemand, selbst dann nicht berufen dürfen, wenn auch diese kürzere Verjährungsfrist, während der Zwischenzeit, nach den fremden Gesetzen wirklich abgelaufen sein sollte, es sei denn, daß darauf bereits ein Vertrag oder rechtskräftiges Urtheil begründet wäre. Eben so wenig kann die Verjährung, während der Unterbrechungszeit, gegen Klagen laufen, die nach Unsern Rechten zulässig, in den fremden Gesetzen aber reprobirt und für unstatthaft erklärt waren.

Verordnung für die alten Provinzen des Königreichs, wegen der Verjährungszeit der Procuratur-Forderungen, vom 8ten April 1816. (238.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die in den »alten Provinzen Unsers Königreichs beste»henden Verordnungen, wegen der Verjäh»rungszeit der Procuratur-Forderungen, ge»statten den Procuratoren zwar nur eine »weit kürzere Frist, als ihnen nach den gemeinen Rechten zu»stehen würde, zu gerichtlicher Einklagung ihrer Procuratur»Forderungen. Dagegen aber sind denselben durch ältere Con»stitutionen wesentliche, die Einziehung ihrer Forderungen erleich»ternde Vortheile dadurch beigelegt, daß auf die, von ihnen zu »erhebenden Klagen ein summarisches Verfahren eingeleitet »werden soll und daß sie von Entrichtung aller Gerichtsgebühren »bei Einklagung ihrer Forderungen in geeigneten Fällen ganz »befreiet sind.

»Da die Procuratoren in dem Zeitraum, in welchem das »verfassungsmäßige Verfahren Unserer Gerichte durch feindliche »Gewalt unterbrochen war, dieser gesetzlichen Vortheile nicht zu »genießen gehabt haben und in dieser Hinsicht die Billigkeit er»fordert, daß deshalb auch in Ansehung jener Periode die, durch »obgedachte Verordnungen bestimmten Beschränkungen ihrer »Rechte nicht gegen sie in Anwendung gebracht werden; so er»klären Wir hiemit, daß ihnen, binnen sechs Monaten, vom »Tage dieser Declaration angerechnet, die Einklagung derjenigen »ihrer Procuratur-Forderungen annoch gestattet werden soll, in »Beziehung auf welche, während der, im Eingange der transito»rischen Verordnung vom 23sten August 1814 bemerkten Unter»brechungszeit der Wirksamkeit Unserer Gesetze, die, durch die »Landesgesetze vorbeschriebene kürzere Verjährungsfrist abgelaufen »ist, und haben alle gerichtlichen Behörden in den alten Provin»zen Unsers Königreichs sich nach dieser Unserer authentischen »Erklärung der vorgedachten transitorischen Verordnung in vor»kommenden Fällen pflichtschuldigst zu achten.

»Hannover, den 8ten April 1816.

»Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»Bremer. Arnswaldt.

»Arenhold.«

Verordnung für die alten Provinzen, wegen Verjährungszeit der Procuratur-Forderungen. (490.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir finden »Uns veranlaßt, auf dringendes Ansuchen »mehrerer Procuratoren in den alten Pro»vinzen Unsers Königreichs Hannover, vor-

Digitized by Google

»kommenden Umständen nach, die in Unsrer Verordnung vom »8ten April d. J. den Procuratoren zu Einklagung ihrer Pro»curatur-Forderungen bewilligte Sechsmonatliche Frist, annoch »auf anderweite Sechs Monate hindurch zu verlängern, dergestalt, »daß ihnen binnen Sechs Monaten, vom 8ten October d. J., »als dem Ablaufs-Termin jener ersteren Frist, angerechnet, die »Einklagung derjenigen ihrer Procuratur-Forderungen annoch »gestattet werden soll, rücksichtlich deren, während der, im Ein»gange der transitorischen Verordnung vom 23sten August 1814 »bemerkten Unterbrechungszeit der Wirksamkeit Unserer Gesetze, »die, durch die Landes-Gesetze vorgeschriebene kürzere Verjährungs»Zeit abgelaufen ist, und haben alle gerichtlichen Behörden, in »den alten Provinzen Unsers Königreichs, sich nach dieser Unsrer »authentischen Erklärung der vorgedachten transitorischen Verord»nung, in vorkommenden Fällen pflichtschuldigst zu achten.

»Hannover, den 3ten October 1816.

»Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt. Rumann.«

2. Eintragung der Hypotheken.

§. 50.*) Sämmtliche Landes-Gerichte haben in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke für die Zukunft Hypothekenbücher zu führen, und haben diejenigen Ämter, welchen einstweilen die nicht wiederhergestellten Patrimonial-Gerichte beigelegt sind, sich auch der Führung der Hypothekenbücher über die zur Gerichtsbarkeit dieser Gerichte gehörig gewesenen Grundstücke zu unterziehen.

§. 51. Die bisherigen Hypothekenbewahrer werden hiedurch angewiesen, sowohl den Obergerichten, als auch sämmtlichen Untergerichten, die von denselben ihnen vorhin eingelieferten Hypothekenbücher zurückzusenden, außerdem aber denselben sämmtliche Bordereaux über die geschehene Eintragung sowohl älterer, als während der Unterbrechungszeit bestellter Privilegien und Hypotheken, in Ansehung der deren Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, in möglichst kurzer Frist zuzusenden.

§. 52. Nach Beendigung dieses Geschäfts haben sodann die vormaligen Hypothekenbewahrer ihre bisher geführten Register, nebst deren übrigen Anlagen, demjenigen Obergerichte, dessen Gerichtsbezirk der bisherige Districts-Hauptort jetzt unterworfen ist, einzusenden. Den Official-Zusendungen und der dieserhalb erforderlichen Correspondenz, zwischen den vormaligen Hypothekenbewahrern und den verschiedenen Landes-Gerichten, wird hiedurch die Postfreiheit zugestanden.

Verordnung, wegen der Cautionen der vormaligen französisch-westphälischen Hypothekenbewahrer im hiesigen Königreiche, mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim, vom 22. April 1815. (275.)

»Da der Wunsch der gewesenen Französisch»Westphälischen Hypothekenbewahrer in den »hiesigen Landen, nach Beendigung ihres »fremden Amtes der deshalb geleisteten »Special-Sicherheit entbunden zu werden, »zwar in der Billigkeit gegründet, jedoch

*) Vergl. Ver. wegen Herstellung des Hypotheken-Wesens in Ostfriesland v. 29. September 1817. Bd. I. p. 522.

Digitized by Google

»dabei auf die etwanigen erlangten Rechte dritter Personen »Rücksicht zu nehmen ist: so wird hierdurch Folgendes verordnet.

»1. Vermöge der K. transitorischen Civil-Verordnung §. 53. »müssen die Umschreibungen aus den Französch-Westphälischen »Inscriptions- und Transscriptions-Registern in die einheimi»schen Hypotheken-Bücher bis zum 23sten August 1815 nach»gesucht werden. Es sollen daher alle Partheien, welche aus »der Geschäftsführung der gedachten vormaligen Hypotheken»Bewahrer jetzt noch an dieselben Ansprüche zu haben glauben, »solche vor Ablauf des bemeldeten 23sten Augusts d. J. bei dem»jenigen K. Obergerichte geltend machen, welchen der gewesene »Arrondissements- oder Districts-Hauptort gegenwärtig unter»worfen ist.

»2. Nach Ablaufe der gesetzten Frist erlöscht für alle die, »welche sich nicht gemeldet haben, das bisherige Sicherheits»Recht an der bestellten Real-Caution. Den Hypotheken»Bewahrern, wider welche keine Forderungen angezeigt sind, »werden die Cautions-Documente dann zurückgegeben, wenn »auch die von ihnen geführten fremden Hypotheken-Register, in »Gemäßheit des §. 52. der vorgedachten K. transitorischen Ver»ordnung, dem competenten einheimischen Obergerichte bereits »abgeliefert sind.

»3. Demungeachtet bleiben die Hypotheken-Bewahrer, für »ihre Person, nach wie vor, wie solches die Rechte mit sich »bringen, den Partheien für ihre vormalige Amtsführung einzu»stehen schuldig.

»Hannover, den 22sten April 1815.

»K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

C. v. d. Decken.«

§. 53. Sämmtlichen Gläubigern wird, bei Verlust ihrer Privilegien und hypothekarischen Rechte aufgegeben, innerhalb eines Jahrs, vom Tage dieser Verordnung anzurechnen, mittelst Einreichung der, in ihren Händen befindlichen Original-Bordereaux, oder in dazu geeigneten Fällen, in das Transscriptions-Register eingetragenen Übertragungs-Urkunden des Eigenthums, bei dem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit das beschwerte Grundstück unterworfen ist, die anderweite Eintragung ihrer Privilegien und Hypotheken nachzusuchen *).

Declaration, den Art 53. der transitorischen Verordnung de 23. August 1814. betr., vom 27. Mai 1815. (465.)

»Uns ist zur Anzeige gebracht, daß die, im »§. 53. der K. transitorischen Civil-Ver»ordnung vom 23sten August 1814 begrün»dete Pflicht der Gläubiger, ihre hypothe»karischen Rechte, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen der »gesetzten Frist behuf anderweiter Eintragung anzumelden, von »vielen Gläubigern auch auf diejenigen ältern Hypotheken bezogen

*) Vergl. Verordnung vom 15. April 1819.

Digitized by Google

»werde, welche bereits vor der Unterbrechungs-Zeit in die »Hypotheken-Bücher der Landesgerichte verfassungsmäßig ein»geschrieben sind.

»Da nun eine solche ausdehnende Erklärung des §. 53. der »transitorischen Verordnung, wie schon aus deren §. 58. abzuneh»men steht, von dem höchsten Gesetzgeber keineswegs bezweckt »ist; indem die älteren eingetragenen, aus den verfaßungsmäßi»gen Büchern zur Genüge erhellenden Hypotheken, einer noch»maligen Anmeldung überall nicht bedürfen: so wird solches »hiemit, um den Unterthanen überflüssige Weitläuftigkeiten und »Neben-Kosten zu ersparen, ausdrücklich declarirt.

»Hannover, den 27sten Mai 1815.

»K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

»C. v. d. Decken.«

Ministerial-Declaration des §. 53. der Verordnung über die bürgerliche transitorische Gesetzgebung, vom 11. November 1814. (1063.)

»Dem hiesigen K. Gerichtsschulzen-Amte »wird auf die Anfrage vom 4ten d. M. »das Hypothekenwesen betreffend, zu er»kennen gegeben, daß zwar

»1) die im §. 53. der transitorischen Civil-Ver»ordnung begründete Pflicht der Gläubiger, ihre hypothekarischen »Rechte, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen der gesetzten »Frist behuf anderweiter Eintragung anzumelden, sich auf die »in die älteren Hypothekenbücher, bereits vor der Unter»brechungszeit, verfassungsmäßig eingetragenen, mithin »daraus zur Genüge erhellenden Hypotheken, nicht erstrecke; »daß aber

»2) die künftige Erhaltung aller, diesemnach noch »anzumeldenden hypothekarischen Rechte, laut des »vorgedachten §. 53., lediglich vor der eigenen Anmeldung »des Gläubigers anhängig gemacht sei, und keines Weges von »der officiellen Vertheilung der bei den einstweiligen »Hypotheken-Registern befindlichen Bordereaux, welche nur »in wenigen Landestheilen zu vollständig genauen Resultaten »führen können.

»Hannover, den 11ten November 1814.

»K. Gr. zum Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Cabinets»Ministerio verordnete Geheime Räthe.

»C. v. d. Decken.«

§. 54. Die Gerichte, welchen nach der obigen Bestimmung die Führung der Hypothekenbücher obliegt, haben die Privilegien und Hypotheken, in Ansehung deren ihnen die Berechtigten ihre Original-Bordereaux, oder bei den durch bloße Transscription der das Eigenthum übertragenden Urkunden, entstandenen Privilegien des Verkäufers und Darleihers der Kaufgelder, diese das Eigenthum übertragende Urkunden, worauf der Tag der Eintragung in das Transscriptions-Register bemerkt ist, eingereicht haben werden,

Digitized by Google

dergestalt und zwar unentgeltlich, in die von ihnen zu führenden Hypotheken-Register einzutragen, daß daraus, rücksichtlich der während der Unterbrechungszeit erworbenen Privilegien und Hypotheken, der Tag der Eintragung in die Inscriptions-Register der vormaligen Hypothekenbewahrer, nach welchen deren Rang bestimmt, und, in Ansehung der Privilegien, oft deren Gültigkeit beurtheilt werden muß, jedesmal erhelle.

§. 55. Um auch die Wiederherbeischaffung der, an diejenigen Hypothekenbewahrer, welche an einem im Auslande belegenen vormaligen Districts-Hauptorte wohnen, eingesandten, vor der Unterbrechungszeit geführten, Hypothekenbücher bewirken zu können, haben sämmtliche Landes-Gerichte, deren Gerichtsbezirke während der Unterbrechungszeit ganz oder zum Theil zu einem District gehört haben, dessen Hauptort im Auslande belegen ist, unverzüglich, spätestens auch binnen vier Wochen, Unserm Cabinets-Ministerio anzuzeigen, ob und welche Hypothekenbücher ihrer gegenwärtigen Gerichtsbezirke, an Hypothekenbewahrer solcher Districte, deren Hauptorte außerhalb Landes liegen, und nach welchem Orte selbige eingesandt seien, so wie auch, ob sie dieselben bereits zurück erhalten haben, oder nicht.

3. Rangordnung der Hypotheken.

§. 56. Alle von den Gläubigern, während der Unterbrechungszeit, erlangten allgemeinen oder besondern Privilegien, so wie auch die Hypotheken, bleiben an und für sich gültig und verbindlich.

§. 57. Diejenigen Gläubiger, welche nach dem fremden Recht, während der Unterbrechungszeit, ein Privilegium auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners erlangt haben *), sollen unter die absolut privilegirten, oder die Gläubiger der ersten Classe, nach Unsern Rechten; diejenigen, deren Privilegien specielle Immobilien befaßt **), in der zweiten Classe; diejenigen aber, welche nach den fremden Rechten ein Privilegium auf bestimmte Mobilien haben ***), in der dritten Classe der Gläubiger, nach Unsern Rechten, und zwar, soviel das Privilegium auf die speciellen Immobilien betrifft, nach dem Tage der Inscription, classificirt werden ****).

§. 58. Alle von den Schuldnern, vor der Unterbrechungszeit, ertheilten öffentlichen oder Privat-, General- oder Special-Hypotheken, behalten dieselben Rechte, welche sie nach Unsern Gesetzen haben, sie mögen in die vormaligen Hypotheken-Register eingetragen sein, oder nicht.

§. 59. Die ältern hypothekarischen Gläubiger jedoch, welche ihre Privilegien und Hypotheken entweder gar nicht, oder doch nicht vor dem, für die sogenannten Alt-Westphälischen Provinzen, mit dem 1sten Januar 1812, für die Hannöverischen, später mit Westphalen, aber nicht nachher mit Frankreich, vereinigten Provinzen, mit dem ersten Julius 1812, und für die mit Frankreich verbunden gewesenen Hannöverischen Lande, es mögen selbige vorher mit Westphalen vereinigt gewesen sein, oder nicht, mit dem 1sten

*) Französisches Gesetzbuch Art. 2101. ff.
**) Franz. Gesetzb. Art. 2103. ff.
***) Franz. Gesetzb. Art. 2102. ff.
****) M. s. §. 64.

Januar 1813 abgelaufenen termino praeclusivo zur Inscription, in die Hypotheken-Register haben eintragen lassen, sollen den Gläubigern, welche nach dem Ablauf jener verschiedenen Präclusiv-Fristen, bis zum 13ten December vorigen Jahres, als an welchem Tage die Einschreibungen auf den Hypotheken-Büreaux, Unsrer Verordnung vom 2ten December 1813. §. 8. *) gemäß, gänzlich aufhörten, hypothekarische Ansprüche erlangt und deren Einschreibung bewürkt haben, bei einer etwaigen Classification der Creditoren in der Regel zwar vorgesetzt werden, aber schuldig sein, die letztgedachten Gläubiger, welche am Tage des Ablaufs des termini praeclusivi und später, bis zum 13ten December vorigen Jahres, geborgt haben, in sofern und in soweit zu entschädigen, als sie durch der erstern Ein- und Zwischentritt, an der vollen Befriedigung ihrer hypothekarischen Ansprüche verhindert, oder verkürzt werden. Damit aber den erwähnten jüngern Gläubigern ihre Entschädigung gesichert bleibt, soll den ältern eingetretenen Gläubigern ihre Forderung, quoad summam concurrentem, nicht früher ausgezahlt werden, bis der gedachte Entschädigungs-Anspruch erledigt ist. Von dieser Entschädigungs-Verbindlichkeit sind jedoch diejenigen Gläubiger ausgenommen, welche ohne eine ihnen zur Last fallende Nachlässigkeit, durch politische Verhältnisse verhindert sind, ihre älteren Forderungen in die durch die fremden Gesetze eingeführten Register, vor Ablauf der zur Eintragung gesetzten Fristen, einschreiben zu lassen, wohin insbesondere die herrschaftlichen, und die mit denselben in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Cassen, auch die im Dienst abwesend gewesenen diesseitigen Militair-Personen zu rechnen sind.

§. 60. Die ältern hypothekarischen Gläubiger, welche ihre Forderungen und Ansprüche entweder gar nicht, oder doch nicht bis zu den im vorigen §. erwähnten Präclusiv-Terminen, haben eintragen lassen, können in der Regel die dritten Besitzer der mit der Hypothek beschwerten Grundstücke, welche seit besagtem Termine bis zum 13ten December 1813, das Eigenthum derselben erworben, und die Erwerbungs-Urkunde in die Transscriptions-Register haben eintragen lassen, nicht weiter in Anspruch nehmen und bleiben dergleichen Hypotheken, gegen diese dritten Besitzer, ohne rechtliche Wirkung. Auch hier wird jedoch der am Ende des vorigen §. bezeichnete Fall ausgenommen.

§. 61. Privat-Hypotheken, es mögen dieselben vor oder während der Unterbrechungszeit ertheilt sein, gelten fernerhin nur als solche, wenn gleich sie in die Hypotheken-Register eingetragen, oder vom Schuldner, nur in dieser Eigenschaft, vor Notar und Zeugen, oder vor zwei Notarien, anerkannt und darauf inscribirt sein sollten.

§. 62. Der Gültigkeit der Inscription soll es nicht schaden, wenn sie auch bei auswärtigen in Unsern Landen nicht befindlich gewesenen Hypotheken-Büreaux geschehen, oder bei der Inscription einige Förmlichkeiten unterblieben sind, welche das fremde Recht

*) p. 1. d. V.

vorschreibt, wenn aus derselben nur der Name des Gläubigers und Schuldners, die Schuldsumme, und, bei Special-Hypotheken, das verpfändete Grundstück, auf eine unzweideutige Weise ersichtlich ist.

§. 63. Alle während der Unterbrechungszeit, durch eine Notariats-Urkunde, oder Privat-Handschrift erlangten, aber nicht in die Register eingetragenen Privilegien und Hypotheken, in sofern erstere nach den fremden Gesetzen der Inscription bedurften, bleiben wider die Acquirenten der damit belasteten Grundstücke, ohne Wirkung.

§. 64. Bei allen Concursen der Gläubiger, die künftig ausbrechen werden, oder die vor der Unterbrechungszeit bereits im Gange gewesen, oder während derselben in Gang gekommen sind, in welchen aber noch kein Erstigkeits-Erkenntniß abgegeben ist, soll die Ordnung der Gläubiger nach Unsern Rechten, jedoch mit Beobachtung dessen bestimmt werden, was im §. 57. festgesetzt ist, woselbst nämlich den Gläubigern diejenige Classe Unsers Rechts angewiesen worden, in welcher sie der, nach den Vorschriften der fremden Rechte erlangten, ihnen fernerhin zugestandenen Privilegien und Vorrechte theilhaftig werden sollen.

4. Testamente und Schenkungen unter Lebendigen.

§. 65. Die nach den Vorschriften der fremden Gesetze während der Unterbrechungszeit errichteten Testamente, der inmittelst schon verstorbenen Personen, werden nicht nur völlig bestätigt und künftig in jeder Hinsicht, mit Ausnahme des im §. 77. dieser Verordnung berührten Falles, nach jenen Gesetzen beurtheilt, sondern sie schließen auch die Kraft aller übrigen, während jener Zeit errichteten und dennoch nach solchen Gesetzen nicht eingerichteten Testamente, gänzlich aus*).

§. 66. Sollte jedoch in solchen Testamenten des fremden Rechts von einem, während dessen Herrschaft, zu dem Besitze von Lehnen, Familien-Fideicommissen und Stammgütern gelangten sogenannten premier appellé, oder nach dessen, ohne Hinterlassung ihn repräsentirenden Descendenten, während der Unterbrechungszeit erfolgtem Tode, von demjenigen, der solche Güter beim Eintritt der Unterbrechungszeit und, während derselben, im Besitz hatte, über selbige, als über freies Allodium, zur Beeinträchtigung der schon voraus erworbenen Ansprüche dritter Personen, disponirt sein, so bleibet den letztern ihre Befugniß in der Maaße völlig ungeschmälert, wie in denjenigen §§.**) dieser Verordnung, welche über Familien-Fideicommisse und Stammgüter handeln, festgesetzt ist.

§. 67. Auf die im §. 65. bezeichneten Testamente, finden die fremden Gesetze dann keine unbedingte Anwendung, wenn vermöge derselben irgend einem Unserer Unterthanen, wegen ihm gemangelter Eigenschaft eines Staatsbürgers des französischen, oder sogenannten westphälischen Reichs, oder wegen eines ihn, im Sinn des französischen Gesetzes, betroffenen bürgerlichen Todes, die Befugniß zu testiren oder zu acquiriren, streitig gemacht wäre. Die in einem, von solchen Personen errichteten, Testamente bestimmten, oder

*) §. 72. u. 76.
**) §. 104. — 107.

Digitized by Google

solchen Personen zugewandten testamentarischen Vortheile bleiben den Bedachten ungeschmälert, wenn auch schon eine Theilung des Nachlasses, oder ein unter Autorität der usurpirenden Regierung gesprochenes rechtkräftiges Urtheil, erfolgt sein sollte, so lange nicht von den Bedachten mit unbedingter Willensfreiheit eine völlige Entsagung geschehen ist. Die Reclamationen solcher Vortheile geschehen auch hier nach Maaßgabe der über die Familien-Fideicommisse und Stammgüter handelnden Vorschriften *) dieser Verordnung.

§. 68. Sollte auch durch ein solches im §. 65. bemerktes Testament, jemand die nach vaterländischen Rechten unbestritten ihm zugestandene portio statutaria benommen sein, so ist derjenige, welchem die Erbschaft angefallen, ihn deshalb zu entschädigen verpflichtet; und bleibt im Allgemeinen denjenigen, welche durch ein solches Testament in den Rechten etwa gekränkt worden, welche ihnen, nach Unsern Gesetzen, selbst durch testamentarische Disposition nicht entzogen werden konnten, ihr Anspruch aus der, durch den zweiten in dieser Verordnung gestellten allgemeinen Grundsatz, ihnen gegebenen Befugniß vorbehalten.

§. 69. Die in den vorstehenden §§. 65 — 68. enthaltenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf die, in dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche, zugleich mit den Testamenten behandelten Schenkungen unter Lebendigen.

§. 70. Befindet sich noch irgend eines der im §. 65. bezeichneten Testamente, uneröffnet in den Händen eines vormaligen Notars oder einer andern Privatperson, so haben diese, bei Vermeidung vollständiger Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen die instituirten Erben und Legatarien, die Ablieferung an die Gerichte ihres, des Verwahrers, persönlichen fori unverzüglich zu beschaffen. Diesen Gerichten liegt alsdann die Eröffnung solcher, und anderer ähnlicher, von ihnen bei Ver- und Entsiegelungen etwa unmittelbar bekommener Testamente, so wie das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der, wegen der gerichtlichen Testamente, emanirten Landes-Gesetze ob.

§. 71. Die, von den vorsitzenden Mitgliedern der vormaligen District-Tribunäle bereits eröffneten und darauf bei den vormaligen Notarien, oder bei andern dazu ausersehenen Personen, deponirten Testamente, sind im Original auf gleiche Weise, und unter demselben praejudicio, den im vorigen §. bezeichneten Gerichten sofort abzuliefern, in sofern die Notarien hierunter nicht bereits der Verordnung vom 2ten December 1813. §. 9. nachgekommen sein sollten. Die Gerichte haben über diese eröffneten Testamente die, in ebenbesagter Verordnung bereits erwähnten, unentgeltlichen Empfangscheine auszustellen, und im übrigen auch hier die im vorigen §. erwähnten Landes-Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 72. Wenn gleich von wiedereingetretener voller Wirksamkeit der vaterländischen Gesetze an, alle Rechts-Geschäfte, mithin auch die letztwilligen Dispositionen nach diesen Gesetzen einzurichten sind, so sollen doch die, von noch nicht verstorbenen Personen,

*) §. 104. ff.

Digitized by Google

während der usurpirten Herrschaft der fremden Legislation und nach*) derselben errichteten, sogenannten öffentlichen und mystischen Testamente, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Lebensdauer der Disponenten, an sich keiner Vernichtung ausgesetzt sein und noch ferner, ihren äußern Förmlichkeiten nach, in Gemäßheit der fremden Gesetze beurtheilt werden **). Ihr wesentlicher Inhalt muß hingegen Unsern Rechten conform sein, so wie sich auch von selbst versteht, daß die in den §§. 66., 67. und 68. gemachten Einschränkungen auf die hier bezeichneten Testamente angewandt werden müssen.

§. 73. Die im französischen Gesetzbuche sogenannten holographischen Testamente behalten die Begünstigung des vorstehenden §. nur noch auf die nächsten sechs Monate, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, nach deren Verlauf sie gar keine fernere Gültigkeit haben.

§. 74. Die von der fremden Legislation, der äußern Form nach, privilegirten Testamente dermalen noch lebender Testatoren, und zwar der Militair-Personen und Seefahrer, immaßen die beiden andern Arten derselben hier gar keinen Betracht erfordern, behalten nur für die bei Publication dieser Verordnung noch nicht geendigte Abwesenheit ihrer Verfasser außerhalb Landes und, wie sich von selbst versteht, nur auf die ihnen, durch die französischen Gesetze, bestimmte Frist, so wie unter den Modificationen der §§. 66, 67. und 68. dieser Verordnung, ihre Gültigkeit.

§. 75. Wegen der Publication und des weitern Verfahrens bei den in den §§. 72, 73. und 74. erwogenen verschiedenen Testamente, findet die Vorschrift des §. 70. völlige Anwendung.

§. 76. Testamente, welche etwa während der Unterbrechungszeit von Personen, die zur Zeit der wiederhergestellten Wirksamkeit der alten Legislation noch lebten, mit den äußern Formen dieser letzterwähnten Legislation errichtet worden sind, haben zufolge des §. 65. dieser Verordnung keine Gültigkeit, mit Ausnahme des einzigen im folgenden §. berührten Falles.

§. 77. Solche Testamente nämlich, welche seit dem Monat März des Jahrs 1813, in denjenigen einzelnen Ämtern und Gerichten, wo die alte rechtmäßige Verfassung bald mit gänzlicher, bald mit theilweiser Entfernung der fremden Autoritäten Platz nahm, in dieser außerordentlichen Zwischen-Periode errichtet wurden, sollen in ihren äußern Förmlichkeiten, je nachdem man die Absicht des Disponenten dabei wahrnimmt, sich dem alten oder dem neuen Recht unterwerfen zu wollen, nach dem einen oder dem andern beurtheilt werden, der Testirer mag bereits verstorben sein oder nicht. Auch der wesentliche Inhalt wird auf solche Weise nach dem einen oder andern Rechte normirt, es sei denn, daß der Disponent allererst nach Beendigung der Unterbrechungszeit verstorben ist, in welchem Falle hier bloß das vaterländische Gesetz zur Anwendung kömmt. Im übrigen sind bei den jetzt bezeichneten

*) d. i. in Gemäßheit derselben.
**) §. 65.

Digitized by Google

Dispositionen sämmtliche vorstehende, die Testamente betreffende, Verfügungen zu beobachten.

5. Intestat-Erbfolge. §. 78. Bei Verlassenschaften von Personen, die während der Unterbrechungszeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen verstorben sind, finden nur die fremden Gesetze ihre Anwendung, in sofern nicht etwa Lehn- und Stammguts-Rechte, oder Statute eines Familien-Fideicommisses, oder die in den §§. 67. und 68. dieser Verordnung, bezeichneten Verhältnisse dabei zu erwägen sind, rücksichtlich deren die §§. 66., 67. und 68. dieses Gesetzes die weiteren Verfügungen enthalten.

Dritte Abtheilung.

1. Zinsen und Zinswucher. §. 79. Alle in der Zwischenzeit, während der aufgedrungenen fremden Gesetze, durch Verträge jeder Art stipulirten höhern Zinsen, als die alten Rechte Unserer Lande es gestatten, sollen, selbst wenn dergleichen Verträge auch durch rechtskräftige Erkenntnisse, aus eben solcher Zwischenzeit bestätigt worden, für die Zukunft, auf die in Unsern Landen erlaubten rechtmäßigen Zinsen hiemit reducirt sein.

§. 80. In Absicht der jedoch in der Zwischenzeit bereits bezahlten, und bis zu dem nächsten Zinszahlungs-Termin, von Beendigung der Unterbrechungszeit angerechnet, fällig werdenden Zinsen, findet deren Rückforderung, oder Compensation mit dem Hauptstuhle nicht statt.

2. Antichresis. §. 81. Was bisher, wegen der übermäßigen Zinsen bestimmt worden, findet auch in dem Falle seine Anwendung, wenn etwa während der Unterbrechungszeit ein Gläubiger zu dem antichretischen Besitz eines Grundstücks gelangt sein, und dadurch den Genuß übermäßiger, nach Unsern Gesetzen unerlaubter Zinsen, überkommen haben sollte.

Vierte Abtheilung.

1. Proceß im Allgemeinen. §. 82. Bei den aus der Unterbrechungszeit noch anhängigen Civil-Processen, sollen die Formen und Vorschriften Unsers Proceß-Verfahrens, ohne Unterschied der Proceßart, beobachtet und nach solchen die Sachen instruirt und beurtheilt werden. Beruhen indessen die noch rückständigen processualischen Handlungen, auf ein, von den aufgehobenen Civil-Gerichten, während der Unterbrechungszeit, bereits abgegebenes rechtskräftiges Urtheil in der Art, daß die noch übrige Proceßhandlung lediglich als eine Folge des gesprochenen Erkenntnisses anzusehen ist, worauf die Regeln Unsers Proceß-Verfahrens nicht anders angewandt werden könnten, als indem das Erkannte aufgehoben, vernichtet, oder vergeblich gemacht würde, so ist dieselbe noch nach den Regeln des fremden Processes zu beurtheilen. Übrigens hat der, zu Vollziehung eines Rechts-Geschäfts, von den Interessenten oder einem derselben, gewählte Wohnsitz, selbst in den, während der Unterbrechungszeit eingegangenen Rechts-Geschäften, keine weitere Wirkung, und haben sich die Partheien, zu Vollziehung des Rechts-Geschäfts, derjenigen Mittel künftig zu bedienen, welche durch Unsere Gesetze dargeboten werden.

§. 83. Die, der Klagschrift, der Appellations-Anmeldung, den Insinuations-Documenten, und übrigen Handlungen des gericht-

lichen Verfahrens, in den fremden Proceß-Gesetzen, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten sind, in Absicht der, aus der Unterbrechungszeit noch anhängigen Processe, hiedurch abgeschafft und es soll die Nullität, bei eingetretener Nichtbeobachtung solcher Formalitäten, in soweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt ist, in pendenten Sachen keinesweges weiter berücksichtigt werden können.

§. 84. In Hinsicht des Rechtsmittels der Appellation und des Laufs der Fatalien, verbleibt es bei den, in Unsrer Verordnung vom 2ten December vorigen Jahrs §. 2. und 6., enthaltenen Vorschriften *), jedoch wegen dessen, was §. 2. № 2. derselben, rücksichtlich der Appellationen, verfügt ist, mit folgender nähern Bestimmung: In den Fällen, wo die Civil-Tribunäle in solchen Sachen erkannt haben, welche nach Unsern Gesetzen in erster Instanz vor eins Unserer Obergerichte gehört haben würden, soll, wenn die Appellations-Summe der Landesrechte vorhanden ist, die Appellation unmittelbar an Unser Oberappellations-Gericht gebracht werden; ist aber die Summe nicht vorhanden, so soll den Partheien nur das remedium supplicationis oder leuterationis dagegen, bei dem competenten Obergerichte, anzubringen gestattet sein.

Die zur Hand genommenen noch unerledigten Rechtsmittel der Opposition und requête civile, werden in Absicht der Fatalien sowohl, als der Materialien, nach den Grundsätzen des fremden Rechts beurtheilt und entschieden, ohne daß es gleichwohl bei dem letztbenannten Rechtsmittel, einer Concurrenz des überall wegfallenden Instituts des ministère public, bedarf. Ist indessen keins dieser Rechtsmittel zur Hand genommen, allein die Partheien befinden sich annoch in den, durch die fremden Gesetze dazu bestimmten Fristen, so können sie sich statt derselben, bei den Justiz-Canzleien, der Supplication oder Leuterung; in Hinsicht der von den vormaligen Appellations- und Gerichts-Höfen abgegebenen Erkenntnisse aber, des remedii restitutionis in integrum, nach den Vorschriften Unsrer Landes-Gesetze, bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte, bedienen.

Die bereits anhängigen Cassations-Recurse, oder diejenigen, welche noch anhängig gemacht werden können, gelangen an die Behörden, welchen durch Unsre Verordnung vom 7ten Januar 1814 **), die Entscheidung derselben aufgetragen ist.

§. 85. Die vor dem 13ten December 1813, in den Audienzen der vormaligen Civil-Justiz-Behörden ausgesprochenen, aber noch

*) p. l. d. L.

**) Darnach sollten die Cassations-Gesuche angebracht werden: 1) Gegen Erkenntnisse der Friedens-Gerichte, der Corrections-Tribunale, oder der Corrections-Cammer des französ. Gerichtshofes und der Assisen oder Criminalhöfe, bei derjenigen Justiz-Canzlei, vor welche die Sache, wenn die feindliche Usurpation nicht Statt gehabt hätte, würde gehört haben, oder bei der Regierung zu Ratzeburg. 2) Gegen Erkenntnisse der Civil-Tribunale des Gerichtshofes zu Hamburg (mit Ausschluß der Corrections-Cammer desselben) und der Appellationshöfe zu Celle und Cassel, bei dem Ober-Appellations-Gerichte. 3) Gegen die Erkenntnisse in Consistorial-Sachen, bei den competenten Consistorien. 4) In Verwaltungs-Sachen, so weit sie als Justiz-Sachen zu betrachten, bei dem Ober-Appellations-Gerichte. 5) In den Provinzen, welchen eine Justiz-Canzlei oder ein Consistorium fehlte, in den an diese verwiesenen Sachen bei dem Ober-Appellations-Gerichte.

Digitized by Google

nicht expedirten Erkenntnisse, bleiben unausgefertigt, wenn sie Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen eines auswärtigen Staats betreffen, und es werden davon nur beglaubte Abschriften der, in den sogenannten Audienz-Protocollen enthaltenen, Urtheile auf Verlangen verabfolgt. Wenn aber dergleichen Erkenntnisse Unsere Unterthanen angehen und unexpedirt geblieben sind, so sollen die in den Audienz-Protocollen befindlichen Urtheile, ohne weitere Formalitäten von Amtswegen ausgefertigt und dem unterliegenden Theile, durch Ersuchungs-Schreiben oder rescripta de insinuando, insinuirt werden.

Sind dergleichen Erkenntnisse zwar förmlich ausgefertigt, aber von den vormaligen Procuratoren den Partheien noch nicht zugestellt, so wird denselben deren sofortige Insinuation hiedurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Es soll indessen bei dergleichen Erkenntnissen, der vorgängigen Insinuation an den Anwald der Parthei, in Zukunft weiter nicht bedürfen. Die von den, selbst im Auslande befindlichen Gerichtshöfen, Tribunälen und Friedensgerichten, bis zu dem am Eingange dieser Verordnung festgesetzten Ende der Unterbrechungszeit, in Sachen hiesiger Unterthanen abgegebenen Erkenntnisse, behalten in sofern ihre Kraft und Wirkung, als deshalb in der gegenwärtigen Verordnung keine besondere Ausnahme gemacht ist. Bei allen, nach Beendigung der Unterbrechungszeit von solchen Gerichten aber etwa noch erfolgten Entscheidungen, dient die Vorschrift Unsrer Verordnung vom 2ten December 1813. §. 1. zur Norm.

Alle von den vormaligen Gerichtshöfen, Districtsgerichten und Friedensgerichten, an deren Gerichtssprengel Unsere Unterthanen vorhin gewiesen waren, abgegebenen Entscheidungen, welche dem unterliegenden Theile insinuirt und von ihm ausdrücklich oder stillschweigend, sonderlich dadurch anerkannt sind, daß derselbe die dagegen einzuwenden gewesenen Rechtsmittel, während der dazu in den fremden Gesetzen vorgeschriebenen Fristen und Fatalien, nicht ergriffen hat, werden als rechtskräftige Entscheidungen angesehen.

§. 86. Ist die Zulässigkeit des Zeugenbeweises erkannt, so ist die Form des Verfahrens nach Unsern Gesetzen einzurichten und die Habilität oder Inhabilität der Zeugen, nach Unsern Rechten zu beurtheilen, die zu erweisende Thatsache mag sich vor oder während der Unterbrechungszeit ereignet haben. Nur durch die übereinstimmenden Aussagen zweier völlig untadelhafter Zeugen, wird ein vollständiger Beweis durch Zeugen bewirkt. Privat-Urkunden, ohne Unterschied der Zeit, aus welcher sie herrühren, sind von dem Aussteller anzuerkennen, oder eidlich abzuläugnen, wenn kein früheres Erkenntniß vorhanden ist, welches die Untersuchung der Richtigkeit derselben verordnet.

§. 87. Die inländischen Beklagten können von den Klägern und Appellanten, welche durch die eingetretenen Veränderungen in ihr ursprüngliches Verhältniß als Fremde und Ausländer zurückgetreten sind, der Kosten und Schadloshaltung wegen, Caution fordern, wenn die Letztern weder in hiesigen Landen angesessen sind, noch ein günstiges Erkenntniß bereits für sich haben.

§. 88. Der Fortsetzung und der Wiederaufnahme solcher Processe, die während der feindlichen Occupation nicht betrieben sind,

Digitized by Google

soll die, in den fremden Gesetzen enthaltene, Einreden der Peremtion nicht entgegengesetzt werden.

§. 89. Erkenntnisse, welche die vormaligen Präfecturräthe in Sachen, die nach Unsern Rechten zu Entscheidung der Gerichte unläugbar gehörten, abgegeben haben, bleiben in sofern bei Kräften, als sie von den Partheien, welche über den Gegenstand des Streits frei zu disponiren befugt waren, anerkannt oder vollstreckt sind; Ist dieses nicht der Fall, so steht es dem beschwerten Theile frei, binnen einer Präjudical-Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung, den Recurs dawider an dasjenige Unserer Obergerichte zur Hand zu nehmen, unter dessen Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Beklagte, nach Unsern verfassungsmäßigen Competenz-Grundsätzen, gestanden haben würde. In den noch anhängigen Gemeinde-Processen kömmt übrigens die, nach den fremden Gesetzen erforderliche Autorisation des Präfecturraths, nicht weiter in Betracht.

§. 90. Die in der Unterbrechungszeit errichteten Compromisse, wenn sie auch nicht in der Form der fremden Gesetze errichtet sein sollten, werden dennoch, in Rücksicht des Gegenstandes und der Wirkung, nach den fremden Gesetzen beurtheilt, und rechtskräftige schiedsrichterliche Erkenntnisse von dem Gerichte vollstreckt, dessen foro der sachfällige Theil unterworfen ist. Wenn im Compromiß dem Gebrauch der Rechtsmittel nicht entsagt ist, so findet gegen den compromissarischen Ausspruch nur die Appellation oder die Nullitäts-Querel binnen drei Monaten vom Tage der Insinuation oder Bekanntmachung des Erkenntnisses angerechnet, Statt, und diese Rechtsmittel gelangen an die Obergerichte, wenn die Sache in Ermangelung des Compromisses, in erster Instanz, nach Unsrer verfassungsmäßigen Competenz, vor ein Untergericht; dahingegen aber werden sie an das Oberappellationsgericht gebracht, wenn die Sache vor ein Obergericht gehört hätte. Ist die obige Frist abgelaufen, so wird das obige Compromiß-Urtheil als rechtskräftig angesehen.

2. Date certaine der Urkunden.

§. 91. Der Begriff, welchen die fremden Gesetze mit der sogenannten date certaine der Documente verbinden, und die rechtlichen Folgen, welche sie hin und wieder daran knüpfen, sind bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Processen aufgehoben. Alle Urkunden, welche in der Unterbrechungszeit, über Rechtsgeschäfte Unsrer Unterthanen aufgenommen, errichtet oder ausgestellt sind, sie mögen mit einer date certaine versehen sein, oder nicht, sollen daher dieselbe Beweiskraft und Rechtswirkung haben, welche ihnen in Unsern Gesetzen beigelegt sind.

3. Zeugenbeweis.

§. 92. Die in den fremden Gesetzen enthaltenen Beschränkungen des Zeugenbeweises werden, selbst in Ansehung solcher Verträge und Contracte aufgehoben, welche in der Zwischenzeit von Unsern Unterthanen eingegangen sind. Die Partheien können sich auch desselben nach den Regeln Unserer Gesetze, in jeder Instanz und in jeder Lage des Rechtsstreits annoch bedienen, in sofern die Sache nicht schon definitiv rechtskräftig entschieden, oder durch einen bereits ausgeschwornen Eid, beendigt ist.

4. Executions-Verfahren.

§. 93. Alle noch nicht vollstreckte rechtskräftige Definitiv-Erkenntnisse, sollen nach den Regeln

Digitized by Google

und Vorschriften Unsers Processes zur Vollziehung gebracht werden. Den in executorischer Form ausgefertigten Notariats-Urkunden wird in sofern ihre Wirkung gelassen, daß sie den Executiv- oder unbedingten Mandats-Proceß begründen, allein keine derselben kann künftig, ohne ein vorgängiges Erkenntniß des competenten Richters, fernerweit vollstreckt werden.

Fünfte Abtheilung.

1. Lehne. §. 94. Die von den Usurpatoren verfügte Allodification der Lehne, selbige mögen von Uns und Unserm Lehnhofe, von Privatpersonen oder Stiftern, Klöstern und sonstigen Corporationen releviren, unmittelbare oder Afterlehne sein, ist mit allen ihren Folgen und Wirkungen null und nichtig.

§. 95. Sollte ein Lehn bereits, als freies Allodium, ab intestato oder per testamentum vererbt, und dadurch in die Hände nicht unmittelbar zur Lehnsfolge berufener Personen gekommen sein, so haben diese dasselbe den rechtmäßigen Lehnsfolgern sofort wieder einzuräumen.

§. 96. Alle, ohne Einwilligung des rechtmäßigen Lehnsherrn eingetretene Veräußerungen und Veränderungen der Lehnspertinenzien, sind null und nichtig, sowohl in Rücksicht des Lehnsherrn, als der Agnaten und Mitbelehnten. Selbst dem veräußernden Vasallen wird die Befugniß ertheilt, solche, während der Unterbrechungszeit vorgenommene, Veräußerungen zu revociren.

§. 97. Auch alle übrigen Veräußerungen der Lehne sind den Rechten der Lehnsfolger, welche in selbige nicht gewilliget haben, unpräjudicirlich; so daß selbige, wenn die Successions-Ordnung sie trifft, das veräußerte Lehn von einem jeden Besitzer vindiciren können, und zwar ohne Ersatz des Kaufpreises, aber unter Erstattung der Meliorationen, wodurch der Ertrag des Lehns verbessert ist, nach ihrem Werth und Nutzen, den sie zur Zeit der Abtretung an den vindicirenden Lehnsfolger haben.

§. 98. Geschieht die Revocation von dem veräußernden Vasallen, in dem zugelassenen Falle, selbst, oder von solchen Personen, welche die facta desselben zu prästiren haben, so sind diese den empfangenen Kaufpreis zu restituiren und den Käufer, in sofern es die Grundsätze Unserer gemeinen Rechte mit sich bringen, zu entschädigen verpflichtet; so wie auch in jedem Falle dem Käufer ein Recht auf Erstattung des bezahlten pretii, gegen die Allodial-Erben des Veräußerers zusteht. Bei keiner der zugelassenen Vindicationen sind ferner die Besitzer des veräußerten Lehns schuldig, die von selbigem, bis zu angestellter Klage, erhobenen Früchte zu ersetzen; die pendenten aber nur gegen Erstattung der darauf verwandten Kosten.

§. 99. Dem Acquirenten eines, während der Unterbrechungszeit, veräußerten Lehns, steht dagegen auch seinerseits frei, gegen den Veräußerer oder dessen Erben auf Rescission des Contracts, und Restitution des bezahlten pretii und der Meliorationen zu klagen.

§. 100. Sollten die Allodial-Erben, oder sonstige Acquirenten, das Lehn oder einzelne Zubehörungen desselben verpachtet haben, so sind die Vindicanten an diese Verpachtungen und zwar, in sofern

der Gegenstand derselben das ganze Lehngut, oder Ackerländerei ausmacht, bis zur geendigten Stellungszeit; wenn selbige aber Wiesen, Gärten, Häuser und dergleichen betreffen, annoch ein Jahr lang gebunden, wogegen der Pächter alsdann zu einem weitern Entschädigungs-Anspruche gegen seinen Verpächter, wegen etwa nicht völlig ausgehaltenen Pacht-Contracts, nicht befugt ist.

§. 101. Bei etwaigen, während der Unterbrechungszeit, in manu dominante oder serviente, eingetretenen Veränderungen, ist die unterlassene Muthung den Lehnsbesitzern oder Lehnsfolgern nicht nachtheilig; und, sollten auch mehrere solcher Veränderungen sich ereignet haben, so ist dennoch die Lehnwaare nur für einen Fall zu entrichten, auch nur ein Lehnbrief auszufertigen.

§. 102. Verpfändungen vermeintlich allodificirter Lehne, lehnbarer Grundstücke, und Gerechtsame, haben keinen weitern Effect, als welchen die Lehnrechte der Verpfändung eines Lehns überhaupt beilegen.

§. 103. Alle, den vorstehenden Bestimmungen etwa entgegenstehenden rechtskräftigen Erkenntnisse und Vergleiche, sind ohne Wirkung und so anzusehen, als wenn sie gar nicht erlassen oder eingegangen wären.

2. Familien Fideicommisse und Stammgüter.

§. 104. Die, durch die Verfügung der fremden Gesetze eingetretene Aufhebung der Familien-Fideicommiß- und Stammgüter, ist als nicht geschehen zu betrachten. Die in den §§. 95. und 97. dieser Verordnung in Hinsicht der eingetretenen Vererbungen und Veräußerungen, ohne Einwilligung der Lehnsfolger, diesen ertheilten Rechte stehen daher in gleicher Maaße den Fideicommiß-Erben zu.

§. 105. Gleichergestalt sind die bei den Lehnen, in den §§. 98, 99, 100, 102 und 103, getroffenen Bestimmungen, rücksichtlich der Restitution des pretii, wenn die Vindication von solchen Personen geschieht, welche die facta des Veräußerers zu prästiren haben; des Anspruchs des Käufers an die Allodial-Erben des Veräußerers; der Erstattung der Früchte und der Meliorationen; der Rescissionsklage von Seiten des Acquirenten; der Schuldigkeit des Vindicanten, die Verpachtungen fortzusetzen; der Verpfändungen, und der Ungültigkeit rechtskräftiger Erkenntnisse und Vergleiche, auf die Familien-Fideicommiß- und Stammgüter, anwendbar.

§. 106. Auf bewegliche Gegenstände, welche etwa zu einem Familien-Fideicommisse gehören, stehet jedoch, wenn dieselben bereits in den Händen eines Dritten sich befinden, dem Fideicommiß-Erben kein Vindications-Recht, sondern nur ein Anspruch auf Ersetzung des Werths an den Veräußerer oder dessen Erben zu.

3. Dienste, Zehnten, Zins-, Bann- und Zwang-Rechte, deren Abschaffung und Ablösung.

§. 107. Alle fremden Gesetze, Decrete, Gutachten, Verfügungen und selbst rechtskräftige Urtheile aus der Unterbrechungszeit, welche die gänzliche Aufhebung der Personal- und ungemessenen Dienste, ohne allen Ersatz und Vergütung, imgleichen der sogenannten Bann- und Zwang-Rechte, oder anderer gutsherrlichen, oder gerichtsherrlichen Abgiften, zum Beispiel, Curmede, Bedemund, Sterbfalls-Recht, oder unter welchem Namen dergleichen Gerechtsame sonst vorkommen mögen, ohne der dazu Berechtigten Entschädigung, be-

Digitized by Google

treffen, werden hiemit gänzlich außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt; es sind vielmehr die dazu Verpflichteten verbunden, selbige in Zukunft auf eben die Art und Weise wieder zu leisten, oder sich gefallen zu lassen, wie dergleichen Rechte und Dienste, vor den feindlichen Occupations-Zeiten, rechtsherkömmlich, vertrags- oder judicatmäßig, von ihnen geleistet sind.

§. 108. Die Berechtigten sind jedoch für solche, in der Zwischenzeit nicht ausgeübte, Berechtigungen, und nicht genossene Dienste, von den Verpflichteten eine Entschädigung zu verlangen nicht befugt.

§. 109. Es soll auch die, wegen der durch die fremden Gesetze verfügten Aufhebung der Bannal-Rechte, etwa geschehene Reduction der Pacht- und Zinsgelder für die Folge gänzlich hinwegfallen, selbst alsdann, wenn selbige auch auf eine, während der Unterbrechungszeit eingegangene freiwillige Übereinkunft, oder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß, gegründet sein sollte.

§. 110. Rechtskräftig bereits erfolgte Entscheidungen und Verträge, über die Natur und Beschaffenheit der Dienste selbst, ob selbige zu den ungemessenen oder gemessenen, Real- oder Personal-Frohnen gehören, behalten auch in Zukunft ihre volle rechtliche Wirkung; dahingegen werden diejenigen noch etwa pendenten Rechtsstreite, und sonstige unerledigte Verhandlungen, deren Gegenstand auf eine Aufhebung und Befreiung von ungemessenen Diensten gerichtet ist, sofort gänzlich niedergeschlagen und sistirt.

§. 111. Die, in den fremden Rechten den Berechtigten aufgedrungene, Gestattung der Ablösungen und Loskaufungen der Zinsgefälle, Renten, Dienste, Zehnten, und anderer Grundleistungen jeder Art, wird hiemit gänzlich aufgehoben. In Absicht der, in der Unterbrechungszeit, durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen bereits völlig vollendeten und vollstreckten Loskäufe und Ablösungen wird jedoch Folgendes festgesetzt:

§. 112. Gehören

1) die obenwähnten Grund-Abgaben, und Dienstleistungen zu Unsern Staats- und Cammer-Domainen, oder zu den Intraden und Gerechtsamen der Stifter, Capittel, Klöster, Kirchen, Pfarren, Schulen und andern Corporationen, so sind die über deren Abkauf errichteten Verträge oder ergangenen judicata, ohne Kraft und Wirkung, insofern die ausdrückliche Einwilligung der verfassungsmäßigen Behörde nicht dazu gegeben ist, oder, was jedoch von ihrer bloßen Willkühr abhängt, noch jetzt dazu ertheilt werden wird. Ist dafür die Abkaufs-Summe oder der Abkaufs-Preis bereits bezahlt, so hat sich der Ablöser oder Loskäufer lediglich an seinen Contrahenten zu halten, und den erlittenen Schaden, wenn er von ihm keine Erstattung erhalten kann, allein seiner eigenen Unvorsichtigkeit und dem gewagten Handel beizumessen.

§. 113. Befinden sich

2) die abgelöseten Gefälle, Grundabgaben, und praestationes in einen Lehns-, Fideicommiß- oder Stammguts-nexu, so sind die über deren Ab- und Loskauf, ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn, mag derselbe der Landesherr selbst, oder

eine Privatperson sein, geschlossenen Verträge und rechtskräftigen Erkenntnisse, gleichfalls null und nichtig. Die Lehnsherren haben unbedingt, und zu jeder Zeit, ohne daß ihnen eine Verjährung entgegensteht, das Recht zu revociren und zu vindiciren.

Die Agnaten, Mitbelehnte, Stamm- und Fideicommiß-Erben haben dieses Recht allererst dann, wenn sie zur Erbfolge gelangen und zwar, gleich den Lehnsherren, unentgeltlich. In sofern die Lehnsfolger aber unmittelbare Erben des Veräußerers geworden sind, kann denselben die Revocation, nur gegen Erstattung des Kaufgeldes oder der erlegten Ablösungs-Gelder, zugestanden werden. Es steht übrigens dem Grundberechtigten, da derselbe seine Einwilligung zur Ablösung nicht versagen durfte, frei, gegen zinsfreie Zurückzahlung der Kaufgelder, den Ablösungs- und Loskaufungs-Contract, bei dem jedesmaligen competenten foro des Pflichtigen wieder aufzukündigen, und auf solche Art die vorige Natural-Prästation wieder herzustellen.

§. 114. Befinden sich endlich

3) die erwähnten Grundabgaben, und Prästationen, in keiner Abhängigkeit der vorgedachten Art, sind sie mithin völlig freies und und unbeschränktes Allodium des Besitzers, so ist es den Interessenten unbenommen, es bei der einmal geschehenen Ab- und Loskaufung zu belassen; es soll auch eine solche Übereinkunft als vorhanden und gültig angenommen, und keine Klage auf Widerruf bei den Gerichten weiter zulässig gehalten werden, wenn keiner der Interessenten, binnen zwei Jahren, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, gerichtlich erklärt, die geschehene Ablösung aufrufen, und das vorige Verhältniß wieder herstellen zu wollen.

§. 115. Entschädigungs-Ansprüche, wegen des Nachtheils oder Verlusts, den der Berechtigte in der Zeit des bestandenen Abkaufs etwa erlitten, sind demselben überall nicht zu gestatten.

§. 116. Die jetzt noch etwa, in Beziehung auf die fremden Gesetze, anhängigen Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Verhandlungen, wegen noch nicht beendigter Ablösung solcher Zinsen, Renten, Dienste und Zehnten, werden hiemit gänzlich sistirt und sollen als nicht vorhanden angesehen werden, wenn gleich es den Interessenten auch in der Folge allemal freisteht, sich wegen des Loskaufs solcher, ihrer freier Disposition unterworfener, Prästationen in Güte zu vereinbaren.

Wir gebieten demnach allen und jeden, welchen solches angeht, insbesondere aber Unsern sämmtlichen Justiz-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten; und soll dieselbe durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 23sten August des 1814ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Vier und Funfzigsten.

George P. R.

Ernst Graf von Münster.

Digitized by Google

Landesherrliches Rescript, die Verhältnisse des Meierrechts im Fürstenthum Hildesheim betr., vom 26sten Januar 1815. (44.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Unabwendliche Hindernisse bewegen Uns, die längst beabsichtigte völlige Abstellung der fremden Rechts- und Gerichts-Verfassung in Unserm Fürstenthum Hildesheim vorerst noch, auf kurze Zeit, hinauszusetzen.

Inzwischen würde dieser Aufschub, vorzüglich für die Verhältnisse des Meierrechtes, dann nachtheilig wirken, wenn dieselben, namentlich die Erbfolge- und Abfindungs-Rechte der Kinder, der Nießbrauch der Altern, die Bestimmungen wegen der Interims-Wirthschaft und des Altentheils ꝛc. auch ferner noch, wie solches bei Eurem Gerichte bislang geschehen, nach den allgemeinen Regeln des Französischen Gesetzbuches ermessen werden sollten, ungeachtet das diesem gänzlich fremde Meier-Institut mit dessen eigenthümlichem Wesen obige Verhältnisse unzertrennlich zusammenhängen, unter Westphälischer Herrschaft keinesweges aufgehoben ist. Aus Landesherrlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Hildesheimischen Unterthanen, insbesondere der Gutsherren und der Meier-Familien, so wie für den Bestand der Höfe, ertheilen Wir euch daher folgende Vorschriften:

1. Unmittelbar vom Empfange des gegenwärtigen Rescripts an, sind in allen schon anhängigen oder künftig anhängig werdenden Sachen, welche die meierrechtliche Verfassung in ihren sämmtlichen Theilen und Folgen betreffen, in so fern nicht bereits eine Rechtskraft im Wege steht, lediglich die sonst gültig gewesenen Meier-Ordnungen und rechtlichen Gewohnheiten, keinesweges aber die allgemeinen Grundsätze des Französischen Civil-Rechts zur Anwendung zu bringen.

2. Von dieser Regel soll nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn in den schon rechtshängigen Sachen solche Verfügungen bereits getroffen sind, welche nicht mehr, ohne noch schädlichere Verwirrungen zu verursachen, in die Übereinstimmung mit der einheimischen Meier-Verfassung zurückzuführen stehen.

Das Vorhandensein dieser hoffentlich seltenen Fälle wird der pflichtmäßigen Beurtheilung der Gerichte anheim gestellt.

3. Die in den Westphälischen Decreten aufgehobenen, aus der Leibeigenschaft hergeleiteten Prästationen, sollen noch zur Zeit durch obige Verfügung nicht wieder hergestellt sein, wenn sie gleich in den Meierbriefen begründet wären.

4. Von dem gegenwärtigen Rescripte habet Ihr sofort alle Friedensrichter und Notarien des dortigen Fürstenthums in Kenntniß zu setzen; damit auch diese in ihren Amtsverrichtungen unverzüglich Unserer Absicht schuldigst nachkommen.

Wir verbleiben euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 26sten Januar 1815. *)

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

An das Districts-Tribunal zu Hildesheim.

*) Unter dem obigen Dato erging an das K. Ober-Appellations-Gericht zu Celle folgendes Rescript:

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir theilen euch, als der bestellten Appellations-

Verordnung, die bürgerliche tränsitorische Gesetzgebung für das Fürstenthum Hildesheim betr., vom 14ten April 1815. (187.)

(Publicirt durch die Hannoverschen Anzeigen am 8ten Mai 1815.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben beschlossen, auch Unsere getreuen Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim nunmehro, da die Umstände es erlauben, an der Wohlthat Theil nehmen zu lassen, in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, und bei den von ihnen einzugehenden Rechtsgeschäften, sich nicht mehr den eingeführt gewesenen französischen und westphälischen, sondern wiederum den vaterländischen und längst einheimisch bei ihnen gewesenen Gesetzen, unterwerfen zu müssen, und setzen daher Nachfolgendes fest:

§. 1. Das unter dem Namen des Code Napoléon im vormaligen Königreiche Westphalen eingeführte französische Civil-Gesetzbuch, so wie die vom westphälischen Gouvernement promulgirten, die privatrechtlichen Verhältnisse, Gerichts-Verfassung und Proceßform betreffenden Gesetze und Decrete, sollen, vom 1sten Mai 1815 an gerechnet, im Fürstenthume Hildesheim aufhören, gesetzliche Kraft zu haben.

§. 2. An die Stelle derselben sollen, vom 1sten Mai 1815 angerechnet, als gemeines Civil-Recht das römische, canonische und teutsche Recht treten, in derselben Maaße, wie solche bis zum 1sten Junius 1804 gesetzliche Kraft im Fürstenthum Hildesheim gehabt haben.

§. 3. Die für das Fürstenthum promulgirten Landesverordnungen, jedoch mit der §. 5. gemachten Ausnahme, die Statuten und Gewohnheiten, sollen, von demselben Zeitpunkte angerechnet, wieder ihre vorige Kraft als Provinzial-Recht haben.

§. 4. Der 20ste Titel des zweiten Theils des allgemeinen Preußischen Landrechts, welcher bisher im Fürstenthum Hildesheim als Criminal-Gesetzbuch gegolten hat, soll, vom gedachten Zeitpuncte angerechnet, gleichfalls aufhören gesetzliche Kraft zu haben, und in dessen Stelle, bis dahin, daß ein neu zu bearbeitendes Criminal-Gesetzbuch wird promulgirt werden können, die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls des Fünften vom Jahre 1532 treten *).

§. 5. Die Artikel 2, 15, 39, 44, 105 und 117. der Hildesheimischen Polizei-Ordnung von 1665 werden hierdurch aufge-

---

Instanz des Fürstenthums Hildesheim, hieneben Abschrift eines an das dasige Tribunal heute von Uns erlassenen Rescripts zur Direction und Nachachtung mit, wodurch die Beurtheilung der meierrechtlichen Verhältnisse lediglich nach den einheimischen Rechtsnormen, ohne Anwendung des allgemeinen französischen Civilrechts, auf die nämliche Weise verfügt wird, welche in den Alt-Hannoverschen mit Westphalen vereinigt gewesenen Provinzen während der Usurpationszeit, wie Uns versichert worden, immer gleichförmig befolgt ist.

Wir ꝛc.

Hannover, den 26sten Januar 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinz-Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

*) Vergl. Landesh. Reser. v. 24. Sept. 1823. Juristi. Zeit. 1827. H. 2. p. 20.

hoben; und soll die Strafbarkeit der darin benannten Verbrechen*), vom 1sten Mai 1815 angerechnet, gleichfalls nach den Vorschriften der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls des Fünften, so wie nach denen im Fürstenthum Calenberg geltenden Landes-Strafgesetzen, ermäßigt werden.

Allgemeine Grundsätze.

Erster allgemeiner Grundsatz.

§. 6. Alle Verträge und einseitige Willens-Erklärungen, und die aus ihnen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden in Rücksicht

a) ihrer Entstehung und der dazu erforderlichen Form,
b) ihrer Auslegung,
c) der Fortdauer ihrer Wirkungen, in sofern diese nicht gebietenden oder verbietenden Vorschriften des wieder einzuführenden Rechts entgegen sind, und
d) ihrer Auflösung, in sofern diese nicht Folge einer später hinzugekommenen Willens-Erklärung oder Handlung ist,

nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie errichtet sind.

Zweiter allgemeiner Grundsatz.

§. 7. Da, wo jetzt das wieder einzuführende Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein geschlossenes Geschäft ertheilet, wird diese Wiedereinsetzung nach dem wieder einzuführenden Rechte beurtheilt.

Dritter allgemeiner Grundsatz.

§. 8. Die rechtlichen Folgen aller erlaubten Handlungen, welche keine ausdrückliche Willens-Erklärung enthalten, so wie der unerlaubten Handlungen, in Rücksicht ihrer bürgerlichen Wirkungen, und anderer Ereignisse, an welche die Gesetze rechtliche Folgen geknüpft haben, werden in gleicher Art, wie §. 6. vorgekommen, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind, oder sich zugetragen haben.

Vierter allgemeiner Grundsatz.

§. 9. Alle Rechte des Personenstandes, welche die Personen der Betheiligten betreffen, werden vom 1sten Mai 1815 angerechnet, nach den wieder einzuführenden Gesetzen bestimmt, insofern nicht durch die nachfolgenden besonderen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gemacht sind.

Fünfter allgemeiner Grundsatz.

§. 10. Alle aus dem Personenstande herfließenden Vermögens-Rechte werden

a) wenn sie durch Willens-Erklärungen der Betheiligten festgesetzt werden dürften, nach den Gesetzen, welche zur Zeit ihrer Entstehung galten,

*) Diese Verbrechen sind: (Art. 2.) Gotteslästerung, (Art. 15.) Widersetzung gegen die Beamten, (Art. 39.) einfacher Ehebruch, (Art. 44.) Feld- und Gartendieberei und Beschädigung von Feldfrüchten, (Art. 105.) Hausfriedebruch, (Art. 117.) Beherbergung der Missethäter.

Digitized by Google

b) wenn sie der Privatwillkühr der Betheiligten nicht unterworfen sind, vom 1sten Mai 1815 angerechnet, nach den wieder einzuführenden Gesetzen, bestimmt.

Sechster allgemeiner Grundsatz.

§. 11. Die Strafbarkeit der unerlaubten Handlungen wird nach den Gesetzen bestimmt, unter deren Herrschaft das Vergehen begangen wurde. Ist jedoch durch die, vom 1sten Mai 1815 angerechnet, wieder eingeführten Gesetze, eine gelindere Strafe für eine Vergehung bestimmt, als die aufgehobenen Gesetze festsetzten: so soll, ohne Unterschied, die gelindere Strafe angewandt werden.

Besondere Vorschriften.

Erste Abtheilung.

1) Civilstands-Register.

§. 12. Vom 1sten Mai dieses Jahrs, als dem Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte in Unserm Fürstenthum Hildesheim, angerechnet, hören die bisher eingeführten Civilstands-Register auf, und die Prediger sind dagegen wieder zur sorgfältigen Führung der Kirchenbücher vorerst und so lange verbunden, bis Wir selbige durch eine besondere Verordnung mit speciellen Vorschriften in dieser Hinsicht annoch versehen haben werden.

§. 13. Die, während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs, im gedachten Fürstenthume etwa noch fortgeführten Kirchenbücher, haben überall keinen öffentlichen Glauben; sondern es können, in Ansehung dieses Zeitraums, nur allein die Civilstands-Register als officielle Aufzeichnungen angesehen werden.

Verordnung, die Glaubwürdigkeit der während der Usurpationszeit fortgesetzten Kirchenbücher betr., vom 24. August 1815. (625.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die in Unsrer »Verordnung vom 14ten April d. J. über »die bürgerliche transitorische Gesetzgebung »für Unser Fürstenthum Hildesheim, §. 13. »enthaltene Bestimmung, daß die daselbst »während der Gültigkeit des französischen Gesetzbuchs etwa noch »fortgeführte Kirchenbücher keinen öffentlichen Glauben haben, sondern in Ansehung dieses Zeitraums nur allein die Civilstands-»Register als officielle Aufzeichnungen angesehen werden sollen, »hat nur unter der gegründeten Voraussetzung erlassen werden »können, daß bis zu dem durch diese Verordnung auf den 1sten »Mai d. J. festgesetzten Termin zu Aufhebung der gesetzlichen »Kraft des code Napoleon und der vom westphälischen Gouver-»nement promulgirten, die privatrechtlichen Verhältnisse, Gerichts-»verfassung und Proceßform betreffenden Gesetze und Decrete, die »in diesen vorgeschriebenen Civilstands-Register fortgeführet worden. »Da Wir jedoch vernehmen, daß in verschiedenen Theilen des »Fürstenthums diese Civilstands-Register schon vor dem 1sten Mai »1815 und zum Theil schon vom October 1813 an nicht weiter »fortgeführt, sondern an deren Stelle die Kirchenbücher fortgeführt »oder wiederum angelegt worden; so verordnen Wir hiemit: daß »da, wo in dem Zeitraum vom October 1813 bis Mai 1815 die »Kirchenbücher an die Stelle des Civilstands-Register getreten »sind, von diesem Zeitpuncte an den Kirchenbüchern voller Glaube »beizumessen sei, und sie in so fern unter der Verfügung des 13ten

Digitized by Google

»Artikels der Verordnung vom 14ten April d. J. nicht begriffen »sind, bei welchem es übrigens sein Bewenden behält.

»Hannover, den 24sten August 1815.

»Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»C. v. d. Decken. Bremer.«

§. 14. Da jedoch, mit Wiedereinführung der gemeinen Rechte, auch die Regeln dieser Rechte in Ansehung der Beweisführung wiederum eintreten: so können die den Civilstands-Registern etwa mangelnden, im französischen Civil-Gesetzbuche vorgeschriebenen Förmlichkeiten, deren gänzliche Unbeweisfähigkeit nicht zur Folge haben; sondern es hängt vielmehr vom richterlichen Ermessen ab, welche Beweiskraft solchen unförmlichen Civilstands-Registern, nach den über die Beweiskraft der Urkunden geltenden Grundsätzen der wieder einzuführenden gemeinen Rechte annoch beizulegen sei, so wie überhaupt, von deren Wiedereinführung anzurechnen, jede nach denselben zulässige Beweisführung in Ansehung des Personenstandes wiederum Statt hat.

§. 15. Die Prediger und Geistlichen sollen das eine Exemplar der, während der westphälischen Herrschaft doppelt aufgenommenen christlichen Civilstands-Register, gleich den Kirchenbüchern aufbewahren; das andere, auf den Secretariaten der vormaligen Districts-Tribunäle befindliche Exemplar der christlichen sowohl als jüdischen Civilstands-Register, soll dagegen, auf Verfügung Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim, an Unsere competenten Ämter und sonstige Untergerichte zur weiteren Aufbewahrung eingesandt werden; zu welchem Ende sich die letzteren auch die, in den Händen der während der Dauer der westphälischen Verfassung mit deren Führung beauftragt gewesenen Orts-Mairen zurückgebliebenen Exemplare der jüdischen Civilstands-Register, von diesen aushändigen zu lassen haben.

Dafern auch die Geistlichen annoch solche Register des Personenstandes, besonders aus dem verflossenen Jahre, unter sich haben sollten, welche ursprünglich für die Secretariate der vormaligen Districts-Tribunäle bestimmt gewesen sind; so haben sie solche, binnen vierzehn Tagen nach Publication dieser Verordnung, Unseren competenten Ämtern oder sonstigen Untergerichten zu übermitteln.

§. 16. Die Geistlichkeit soll das ausschließliche Recht haben, aus den christlichen Civilstands-Registern Ausfertigungen zu ertheilen, und die Obrigkeit, welche das andere Exemplar der Civilstands-Register aufbewahren wird, nur dazu befugt sein, wenn die Civilstands-Register bei der Geistlichkeit abhanden gekommen sein sollten.

An Gebühren, für die Ausfertigung einer Geburts-, Heiraths-, oder Sterbe-Urkunde aus den bisherigen Civilstands-Registern sollen Zwölf Marien-groschen Cassenmünze entrichtet werden.

§. 17. Berichtigungen der bisher geführten Civilstands-Register können nur bei dem gewöhnlichen Civilgerichte des Orts, wo dieselben geführt sind, nachgesucht werden, welches über deren Zulässigkeit, unter Zuziehung der dabei etwa interessirten Personen, mit Vorbehalt der Appellation zu erkennen hat. Die, eine Berichtigung der Civilstands-Urkunden verfügenden Erkenntnisse, sollen sodann, in Ansehung der christlichen Civilstands-Register von den Predigern, in Ansehung der jüdischen aber von den mit deren Aufbewahrung

Digitized by Google

beauftragten Gerichten, den Civilstands-Registern selbst als Anlagen beigefügt, und derselben am Rande der verbesserten Civilstands-Urkunde Erwähnung gethan werden; zu welchem Ende derjenige, welcher solche erwirkt hat, denselben eine Ausfertigung davon einzuliefern schuldig ist.

2) Rechte unehelicher Kinder.

§. 18. Die, während der Gesetzeskraft des Napoleonischen Gesetzbuches eingegangenen Ehen der Ältern, haben nur in dem Falle die Wirkung einer Legitimation der von denselben vorher erzeugten unehelichen Kinder, wenn dabei alle in dem gedachten Gesetzbuche vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind.

§. 19. Das Recht, auf Alimentation, worunter auch die Taufkosten gehören, zu klagen, stehet allen unehelichen Kindern zu; und da das Verbot der Erforschung der Vaterschaft, welches während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuchs der Verfolgung desselben im Wege stand, jetzt nicht mehr besteht: so können dieselben dieses Recht, ohne Unterschied des Zeitpuncts ihrer Geburt, gegen alle diejenigen, auch in Ansehung der Vergangenheit, geltend machen, welche zur Alimentation nach den damals bestehenden Gesetzen verpflichtet gewesen sein würden, wenn die Vaterschaft hätte in Gewißheit gesetzt werden können.

Selbst während der Gesetzeskraft des gedachten Gesetzbuches etwa ergangene rechtskräftige Erkenntnisse, insofern sie auf die Unzulässigkeit der Erforschung der Vaterschaft gebauet sind, können der jetzt anzustellenden Alimentations-Klage so wenig entgegen gesetzt werden, als während dieses Zeitraums eine Verjährung der Alimente in dem Falle laufen konnte, wo das Verbot der Erforschung der Vaterschaft deren Einforderung behinderte.

Es soll jedoch von Unseren Gerichten, bei Bestimmung der zu leistenden Alimentation, auf die Vermögens-Umstände der Schwängerer oder anderer, in Ermangelung derselben dazu verpflichteter Personen, eine billige Rücksicht genommen werden.

3) Ansprüche der Geschwächten.

§. 20. Schwängerungsklagen, auf Entschädigung der Geschwächten wegen entzogener Gelegenheit zur Heirath und Erstattung der Wochenbetts-Kosten, finden hingegen, wenn die Schwängerung während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen ist, überall nicht Statt.

Ist hingegen die Schwängerung vor Einführung des gedachten Gesetzbuchs erfolgt: so stehet der Verfolgung der, bereits erworbenen Rechte der Geschwängerten, selbst ein während der Gesetzeskraft desselben abgegebenes, auf das Verbot der Erforschung der Vaterschaft gegründetes Erkenntniß, nicht entgegen.

4) Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern.

§. 21. Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Ältern und ehelich gebornen, oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, werden, von der Wiedereinführung der gemeinen Rechte anzurechnen, lediglich durch diese bestimmt; und wenn gleich derjenige Theil, welcher während der Gültigkeit des fremden Rechts, vermöge desselben, Vermögens-Vortheile getroffen hat, solche behalten muß; so ist er dagegen, ohne Rücksicht auf etwa ent-

Digitized by Google

gegenstehende, auf die Disposition des fremden Rechts sich gründende Erkenntnisse, von Wiedereinführung der gemeinen Rechte anzurechnen, dem in Gemäßheit derselben Berechtigten dasjenige zu leisten und zu verstatten schuldig, wozu diese denselben berechtigen. Väter sollen jedoch zur Dotation ihrer, während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches verheiratheten Töchter, auch in Zukunft nicht verbunden sind.

§. 22. Die während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuchs geschehene Emancipation wird, in Ansehung der Gültigkeit ihrer Eingehung, lediglich nach diesem Gesetzbuche beurtheilt; auch treten die emancipirten Kinder, nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte, unter die väterliche Gewalt nicht zurück; es treten jedoch, von diesem Zeitpuncte angerechnet, zwischen ihnen und ihren Ältern diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die gemeinen Rechte zwischen Ältern und emancipirten Kindern festgesetzt haben.

§. 23. Die während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches geschehenen Adoptionen werden lediglich nach diesem Gesetzbuche beurtheilt; und es bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Adoptanten und Adoptirten auch für die Zukunft ganz dieselben, wie sie in dem genannten Gesetzbuche bestimmt sind.

6) Volljährigkeit, emancipirte Minderjährige.

§. 24. Die emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, welche zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte das zur Erlangung der Volljährigkeit erforderliche fünf und zwanzigjährige Alter noch nicht erreicht haben, treten, wenn gleich ihnen nach dem französischen Gesetzbuche die Volljährigkeits-Rechte bereits zugestanden waren, unter die vormundschaftliche Aufsicht zurück.

§. 25. Es soll jedoch das obervormundschaftliche Gericht, vor der Wiederbevormundung, die Curanden jedesmal verabladen und befragen: ob sie veniam aetatis nachzusuchen gesonnen seien? im Falle einer bejahenden Erklärung aber, denselben eine kurze Frist zur Bescheinigung der gehörigen Orts geschehenen Einreichung eines solchen Gesuchs setzen. Der Bevormundung ist sodann bis nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist, oder, im Falle die Bescheinigung beigebracht wird, bis zu erfolgter Entscheidung des Gesuchs, Anstand zu geben. Sollte indessen das obervormundschaftliche Gericht, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, dafür halten, daß aus dringenden, eine besondere Gefahr im Verzuge begründenden Umständen, die anderweite Bevormundung nicht aufgeschoben werden dürfe: so soll dasselbe, in einem solchen Falle, unaufhältlich dazu schreiten.

§. 26. Die Rechtsgültigkeit der von den im Sinne des französischen Gesetzbuchs emancipirten Minderjährigen, so wie von den nach den Grundsätzen desselben zur Volljährigkeit Gelangten, welche nach gemeinen Rechten minderjährig gewesen sein würden, während der Gesetzeskraft des gedachten Gesetzbuchs vorgenommenen Handlungen und eingegangenen Rechts-Geschäfte, soll lediglich nach den Grundsätzen dieses Gesetzbuchs beurtheilt werden.

§. 27. Dennoch soll die Rechnungs-Ablage, welche etwa, während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches, von dem Vormunde den zur Volljährigkeit gelangten Curanden geschehen sein kann, in den Fällen, wo diese jetzt, wegen Nichterreichung des nach

Digitized by Google

gemeinen Rechten erforderlichen Volljährigkeits-Alters, unter vormundschaftliche Verwaltung zurücktreten, einer neuen obervormundschaftlichen Prüfung unterzogen werden; es mag der jetzt wieder Minderjährige, während seiner Volljährigkeit, über die Rechnung quittirt haben oder nicht. Diese anderweite Revision soll jedoch in Ansehung solcher Gegenstände wegfallen, in Hinsicht deren bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden sein könnte. Auch soll sie nicht weiter Statt finden, wenn der Vormund die zur Rechnungs-Ablage dienenden Documente dem Minderjährigen, bei der von diesem ertheilten Quittung, bereits ausgeliefert haben, und selbige, aus diesem oder einem andern tauglichen Grunde, wieder herbeizuschaffen nicht im Stande sein sollte; welches, nöthigenfalls, durch Abnahme des Editions-Eides zu bewahrheiten sein wird.

§. 28. In den Fällen, in welchen von den obervormundschaftlichen Gerichten Gutachten über nachgesuchte Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte erfordert werden sollten, haben die Gerichte, bei Ertheilung solcher Gutachten, hauptsächlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welcher Maaße über die vormundschaftliche Verwaltung bereits Rechnung abgelegt sei.

6) Vormundschaften und Curatelen.

§. 29. Das Vormundschaftswesen wird, von Einführung der gemeinen Rechte anzurechnen, wiederum lediglich nach diesen beurtheilt; die in dem französischen Civil-Gesetzbuche, für die Vormundschaften und Pflegschaften aller Art, vorgeschriebenen Formen hören von diesem Augenblicke an auf; und alle Vormundschaften und Curatelen treten in diejenige Form und Verfassung über, welche sie nach den wieder eingeführten Gesetzen haben müssen.

Die Curatelen, deren Anordnung zwar dem französischen Gesetzbuche, nicht aber den wieder eingeführten vaterländischen Gesetzen, gemäß ist, sind für aufgehoben anzusehen; dahingegen sollen solche, welche durch das französische Civil-Gesetzbuch aufgehoben worden, den jetzigen Gesetzen aber gemäß sind, wieder hergestellt werden, und überhaupt in allen Fällen, wo solche nach jetzigen Gesetzen Statt finden müssen, das fremde Recht sie aber nicht zuließ, angeordnet werden.

§. 30. Allen Vormündern, Vormünderinnen und Curatoren jeder Art, so wie allen Personen, welchen eine Aufsicht über fremde Personen oder Güter anvertrauet ist, es mögen solche noch jetzt in Ausübung ihrer Pflichten begriffen, oder deren Verrichtungen durch Einführung des französischen Gesetzbuchs beendigt sein, so wie denjenigen, deren ehemalige, nach den jetzt wieder eingeführten Gesetzen annoch minderjährige Pflegbefohlene, nur um deswillen ihrer Obsorge entzogen worden sind, weil sie das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, wird bei einer gerichtlich zu ermäßigenden Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern anbefohlen, binnen vier Wochen dem Gerichte, welches nach jetzt eingeführten Gesetzen zu deren Anordnung competent sein würde, von dem Gegenstande ihrer Pflegschaften, dem Gerichte, wo selbige während der Westphälischen Gerichts-Verfassung angeordnet gewesen, so wie von dem Namen, Alter und Wohnorte ihrer Pflegbefohlnen, Anzeige zu thun.

§. 31. Unsere Ämter und übrigen Untergerichte im Fürstenthum Hildesheim werden angewiesen, in der Registratur der in ihren

Digitized by Google

Gerichtsbezirken gewesenen Friedensgerichte nach den bei diesen Gerichten verhandelten Vormundschaften und Curatelen zu forschen, und von deren Daseyn den nach den jetzt eingeführten Gesetzen competenten obervormundschaftlichen Gerichten, unter Einsendung der vorgefundenen Acten, binnen vierzehn Tagen, von Einführung der veränderten Gerichts-Verfassung angerechnet, eine genaue Kenntniß zu geben, binnen sechs Wochen aber Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim ein allgemeines Verzeichniß der, in den friedensgerichtlichen Registraturen ihres Bezirks aufgefundenen Vormundschaften und Curatelen, mit der Bemerkung, an welche obervormundschaftliche Gerichte solche abgegeben worden, berichtlich einzusenden.

§. 32. In Fällen, wo Hildesheimische Ortschaften, während der Westphälischen Herrschaft, solchen Friedensgerichten beigelegt gewesen sind, deren Hauptort entweder außerhalb Unserer Lande, oder zwar innerhalb derselben, jedoch außerhalb des Fürstenthums Hildesheim, belegen war, sollen die competenten Untergerichte die Absonderung der, die Vormundschaften und Curatelen Unserer Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim betreffenden Actenstücke — sofern solches nicht, wie jedoch zu erwarten steht, von denjenigen Friedensgerichten, denen diese Ortschaften bis zur endlichen Organisation dieses Fürstenthums einstweilen beigelegt worden sind, unlängst geschehen seyn sollte — im Einverständnisse mit den auswärtigen Behörden oder denjenigen Unserer Landesgerichte, zu deren Gerichtsbezirke der vormalige Hauptort solcher Friedensgerichte gehört hat, bewirken.

§. 33. Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim hat in ihrem künftigen Gerichtsbezirke diejenigen Fälle zu constatiren, in welchen, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, durch Erkenntnisse der vormaligen Districts-Tribunäle Abwesenheits-Erklärungen erfolgt sind, und davon die competenten obervormundschaftlichen Gerichte, behuf weiterer Verfügung, zu benachrichtigen.

§. 34. Die in den Paragraphen 30. bis 33. gegebenen Vorschriften sollen, zumal nach Ablauf der im §. 30. bestimmten vierwöchentlichen Frist, die vormundschaftlichen Gerichte nicht hindern, ihres Orts alles dasjenige pflichtmäßig zu verfügen, was zu Habhaftwerdung der zu ihrer Competenz gehörigen obervormundschaftlichen Acten, und der ihnen zustehenden Anordnung neuer Vormundschaften, gereichen kann; so wie selbige überhaupt es sorgfältig zu verhüten haben, daß niemand, gegen die Absicht der jetzt geltenden Gesetze, unbevormundet oder unberathen bleiben könne.

§. 35. Die während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs bestellten Vormünder und Curatoren — wenn auch nach den jetzt eingeführten Gesetzen dazu andere Personen berufen seyn sollten, so fern sie nach diesen Gesetzen zur Führung der Vormundschaft nicht unfähig sind, und selbst die nach diesen Gesetzen zur Führung der Vormundschaft nicht fähige Mutter, wenn derselben nach ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft mit Beobachtung der Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuchs gelassen ist, letztere jedoch unter Beibehaltung der Mitverbindlichkeit ihres zweiten Ehemannes — sollen, im Falle ihnen keine gegründete, durch beson-

Digitized by Google

dere Umstände veranlaßte Bedenklichkeiten entgegen stehen sollten, fernerhin beibehalten werden.

Die während der Gültigkeit des fremden Rechts in Gemäßheit desselben angeordneten Nebenvormünder sollen von jetzt an, jedoch unter gleicher Einschränkung, unter welcher die Beibehaltung der Vormünder selbst nur Statt findet, als Mitvormünder eintreten.

Es müssen indessen solche Vormünder und Curatoren jedesmal mit dem ordnungsmäßigen Vormundes- oder Curatoren-Eide belegt, nach Befinden zur Bestellung einer Special-Caution, und unbedingt zur Rechnungs-Ablage über ihre bisherige Verwaltung, angehalten werden.

§. 36. Die obervormundschaftlichen Acten sind durch die von den Vormündern zu erfordernden Inventarien, Versteigerungs-Protocolle, und etwanigen anderen wichtigen Actenstücke, gehörig zu ergänzen.

§. 37. Auf den Fall eines in der Person der Vormünder oder Curatoren vorzunehmenden Wechsels, sollen die bisherigen Vormünder und Curatoren, bis sie die zu ihrer bisherigen Geschäftsführung gehörigen Papiere, Acten und anderen Sachen an die neu bestellten Vormünder gehörig abgeliefert haben werden, wegen der, in der vormundschaftlichen Geschäftsführung etwa entstehenden Versäumnisse und vorkommenden Gesetzwidrigkeiten, verantwortlich bleiben.

§. 38. Alle die gerichtlichen Handlungen, welche dazu dienen, die Vormundschaften und Curatelen in den durch die jetzt eingeführten Gesetze vorgeschriebenen Gang zu leiten, sollen, bis die Acten an die competente obervormundschaftliche Behörde gelangt, und die in Hinsicht der Anstellung und Beeidigung der Vormünder und Curatoren erforderlichen Verfügungen getroffen sein werden, sportelnfrei betrieben werden.

§. 39. Die während der Gültigkeit des Napoleonischen Gesetzbuches angeordnete, in demselben gegründete sogenannte tutelle officieuse, ist, da sie auf einem Vertrage beruhet, fortwährend nach den Grundsätzen des fremden Rechts zu beurtheilen.

7) Gültigkeit der Administrationshandlungen der Vormünder und Curatoren.

§. 40. Die Gültigkeit der, während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches von den Vormündern und Curatoren vorgenommenen Administrations-Handlungen, ist zwar an und für sich, in allen Fällen, nach den Grundsätzen dieses Gesetzbuches zu beurtheilen.

Gleichwohl wird den Minderjährigen und denjenigen, welchen die jetzt wieder eingeführten Gesetze jura minorum ertheilen, gestattet, sich gegen die gerichtlichen und außergerichtlichen, aus dem Zeitraume der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches herrührenden Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren sowohl, als die von diesen begangenen Versäumnisse und Unterlassungen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Maaße zu bedienen, als diese Rechtswohlthat in der jetzt eingeführten Gesetzgebung begründet ist. Zur Verfolgung dieser Rechtswohlthat wird eine vierjährige Frist damit gesetzt, welche bei denen, die zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte den in diesen vorgeschriebenen Voll-

Digitized by Google

jährigkeits-Termin bereits erreicht haben, von dem Tage des wiedereingeführten jetzigen Rechts, sonst aber vom Tage der zu erreichenden Volljährigkeit, anzurechnen ist.

Gegen die, während desselben Zeitraums erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse, ist dagegen den Minderjährigen das in dem fremden Rechte begründete Rechtsmittel der Requête civile nicht weiter gestattet.

§. 41. Die während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, in Gemäßheit der Artikel 457, 458, 459. und 466. desselben, vorgenommenen Veräußerungen unbeweglicher Güter und Theilungen, sollen, wenn sie gleich Minderjährige oder denselben gleich zu achtende Personen betreffen, gleichwohl, nach dem 1314ten Artikel des erwähnten Gesetzbuches, als von Volljährigen oder im Besitze aller bürgerlichen Rechte befindlichen Personen geschlossen, angesehen, und denselben nicht gestattet werden, sich dagegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedienen.

Eben so wenig soll gegen die, mit Beobachtung der Vorschriften des 467sten Artikels des vorhin erwähnten Gesetzbuches von den Vormündern und Curatoren abgeschlossenen Vergleiche, deren Gültigkeit lediglich nach den Grundsätzen jenes Gesetzbuches beurtheilt werden soll, die zum Besten der Minderjährigen angeordnete Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen werden.

8) Abwesende und deren Güter betreffend.

§. 42. Die über die Abwesenden und deren Güter, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, angeordneten Verwaltungen und erfolgten vorläufigen Einweisungen in den Güterbesitz, sollen, vom Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte angerechnet, lediglich nach den Grundsätzen dieser Rechte beurtheilt werden. Es sollen daher die Vermögens-Verwaltungen und Besitz-Einweisungen, welche den Vorschriften derselben nicht gemäß sind, aufhören, und diejenigen Personen zur Güter-Verwaltung der Abwesenden berechtigt sein, denen diese das Recht dazu verleihen.

Gleichwohl sollen die, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches von solchen Personen, welche durch dieses zur Güter-Verwaltung der Abwesenden berufen waren, in Gemäßheit dieses Gesetzbuchs erhobenen Nutzungen, denselben verbleiben.

§. 43. Die künftige Erbfolge in die Güter der Abwesenden muß, in sofern sich entweder schon jetzt, oder in Zukunft, deren Todestag in Gewißheit setzen läßt, nach den zur Zeit des wirklichen Absterbens derselben gültigen Gesetzen bestimmt werden.

Wenn dieses nicht der Fall ist: so soll die Zeit des Todes eines Abwesenden jedesmal nach den Grundsätzen der wieder einzuführenden gemeinen Rechte festgesetzt, und die Erbfolge in dessen Vermögen nach den, an dem solchergestalt angenommenen Todestage gültig gewesenen Gesetzen, bestimmt werden.

In den Fällen, in welchen bereits während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches eine Einweisung in den Definitiv-Besitz des Vermögens eines Abwesenden erfolgt ist, soll diese ihre volle Wirkung behalten, und eine auf die Vermuthung der

Digitized by Google

gemeinen Rechte gebauete Todes-Erklärung überall nicht mehr Statt finden.

§. 44. Verwaltungen, welche über das Vermögen abwesender Personen, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, zum Besten der Gläubiger angeordnet sind, sollen nur nach vorgängigem Erkenntniß der competenten Gerichte aufgehoben werden, und haben diese über die etwanige Fortdauer solcher Verwaltungen rechtlich zu verfügen.

§. 45. Alle übrigen, wegen vermeintlicher politischer und Conscriptions-Vergehungen während der westphälischen Herrschaft verfügten Vermögens-Verwaltungen, Sequestrationen und Confiscationen, haben zwar mit der aufgehobenen westphälischen Herrschaft ihre Endschaft von selbst erlangt; dahingegen müssen die vorherigen Eigenthümer dieses Vermögens diejenigen Handlungen der angeordnet gewesenen Administratoren, wozu dieselben nach den fremden Gesetzen die Befugniß hatten, noch jetzt gegen sich gelten lassen, und es kann denselben ein unbedingtes Zurückforderungsrecht gegen dritte Besitzer nicht eingeräumt werden.

9) Ehen, Ehe-Verlöbnisse und Ehescheidungs-Gründe.

§. 46. Alle, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, nach den Vorschriften desselben eingegangenen Ehen bleiben gültig, in sofern die jetzt wieder eingeführten vaterländischen Gesetze deren Fortdauer nicht verbieten.

Sollten darunter einige nur in bürgerlicher Contractsform vollzogen, die priesterliche Einsegnung nach den Religionsgebräuchen der christlichen Ehegatten aber ausgesetzt sein; so haben die Seelsorger des Wohnorts deren baldigste Nachholung zu veranlassen; und werden Unser protestantisches Consistorium und katholische geistliche Behörde deshalb der Geistlichkeit die nöthigen Instructionen zugehen lassen.

§. 47. Sollte, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, der Fall vorgekommen sein, daß eine eheliche Verbindung, ohne Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen bürgerlichen Contractsform, bloß durch die priesterliche Einsegnung geschlossen wäre: so soll zwar eine solche Verbindung, von ihrer Eingehung angerechnet, als eine rechtsgültige Ehe angesehen werden; im Fall jedoch diese Verbindung durch Absterben eines der Ehegatten bereits wieder aufgelöset sein sollte, müssen denjenigen dritten Personen, welche bereits Rechte aus der Nicht-Existenz der Ehe erworben haben, solche gesichert bleiben.

Eben so wird in dem Falle, da einer oder anderer der bloß durch priesterliche Einsegnung verbundenen Ehegatten, in Hinsicht auf die Nichtigkeit dieser Ehe, bereits eine neue Eheverbindung unter Beobachtung der bürgerlichen Contracts-Form geschlossen haben sollte, diese letzte bestehen, und die erste, wenn gleich sie bis zur Eingehung der zweiten als gültig betrachtet und alle Wirkungen einer gültigen Ehe behalten soll, von Schließung der zweiten angerechnet als aufgelöset angesehen werden müssen.

§. 48. Die während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches zwischen Christen und Juden, in Gemäßheit desselben, gültig geschlossenen Ehen, sollen ferner als gültig bestehen bleiben.

Digitized by Google

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bei dieser Ehe die Nachholung einer priesterlichen Trauung nicht Statt findet.

§. 49. Bei Eingehung aller künftigen Ehen sind, wenn gleich alle vorbereitenden Handlungen bereits in Gemäßheit des französischen Civil-Gesetzbuches geschehen sein sollten, vor dem Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte jedoch der Civil-Act noch nicht vollzogen sein wird, alle Erfordernisse und Formen lediglich nach diesen letzten zu bestimmen.

§. 50. Alle gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Beziehung auf deren persönliches Verhältniß sind, von der Wiedereinführung der vaterländischen Rechte anzurechnen, lediglich nach diesen zu beurtheilen, selbst wenn die Ehe während der Gesetzeskraft des französischen Gesetzbuches geschlossen ist; es hört mithin das in dem gedachten Gesetzbuche begründete Autorisations-Recht der Ehemänner zu allen Rechtsgeschäften ihrer Ehefrauen, von diesem Augenblicke an, auf.

§. 51. Alle vor Wiedereinführung der vaterländischen Gesetze gültig geschlossenen Ehe-Verlöbnisse, es mögen solche vor oder während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches eingegangen sein, sollen auch in Zukunft nur eine vollständige Entschädigungs-Forderung gegen den die Vollziehung der Ehe weigernden Verlobten begründen; die ersten jedoch nur, in sofern sie nicht durch Nichtbeobachtung der, im Preußischen Landrechte Theil 2, Tit. 1, §. 128. und 129. enthaltenen Vorschriften bereits ihre Kraft verloren haben.

§. 52. In Ansehung der Ehescheidungen treten folgende Bestimmungen ein:

I. Sollen Ehescheidungs-Klagen auf That-Umstände begründet werden, welche sich vor Einführung des französischen Civil-Gesetzbuches zugetragen haben: so müssen diese sowohl in den damaligen Gesetzen, mithin nach dem 1sten Junius 1804 in den Preußischen, als auch den jetzt wieder eingeführten gemeinen Rechten, als gültige Ehescheidungs-Ursachen zugelassen sein.

Ist dieses der Fall: so kann selbst rechtskräftige Zurückweisung während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie bloß darauf begründet war, daß dieses wegen der angeführten Thatsachen eine Ehescheidung nicht zuließ, einer Ehescheidungs-Klage so wenig entgegen stehen, als Beruhigung während dieses Zeitraums aus gleicher Ursache.

II. Sollen Ehescheidungs-Klagen auf That-Umstände begründet werden, welche sich während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches zugetragen haben: so müssen diese sowohl in dem gedachten Gesetzbuche, als auch nach gemeinen Rechten, als gültige Ehescheidungs-Ursachen anerkannt sein.

III. Da auch eine, nach den wieder einzuführenden Gesetzen nicht gebilligte Ehescheidung, als dem Staatswohl zuwider, nach deren Wiedereinführung in keinem Falle zulässig sein kann: so sollen selbst alle, bereits vor Wiedereinführung der vaterländischen Rechte anhängig gewesene, noch nicht beendigte Ehescheidungs-Processe, nach den vorstehenden Grundsätzen entschieden werden; so wie ebenfalls jedes auf wechselseitige Einwilligung gegründetes, durch rechtskräftiges

Digitized by Google

Erkenntniß noch nicht beendigtes Ehescheidungs-Verfahren, von diesem Zeitpuncte an sofort niedergeschlagen werden, und ohne alle rechtliche Wirkung bleiben soll.

§. 53. Gegen die, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, unter Beobachtung der bürgerlichen Contracts-Form geschlossenen Ehen, wenn gleich sie nach den Grundsätzen des gedachten Gesetzbuches nichtig sein mögen, soll, in sofern sie zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte noch bestehen, eine Nichtigkeits-Klage nur in den Fällen zugelassen werden, wenn die Ursachen, welche zur Begründung der Nichtigkeit angeführt worden, sowohl nach den Grundsätzen des erwähnten Gesetzbuches, wie auch nach gemeinen Rechten, als Nichtigkeits-Gründe der Ehe anerkannt sind.

Selbst die vor Wiedereinführung dieser Rechte bereits angestellten, alsdann jedoch nicht beendigten Nichtigkeits-Klagen sollen nach diesem Grundsatze entschieden werden.

§. 54. Alle während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, sei es unmittelbar durch das Gesetz, oder in Gemäßheit eines Richterspruches nach den Vorschriften desselben, gültig aufgehobenen Eheverbindungen, bleiben aufgehoben.

In den Fällen, wo eine rechtskräftig anerkannte Ehescheidung durch den Civilstands-Beamten zwar noch nicht ausgesprochen ist, die dazu nach dem eben erwähnten Gesetzbuche verstattete Frist aber zur Zeit der Aufhebung der Civilstands-Register noch läuft, soll das richterliche Erkenntniß allein zur Bewirkung der Ehescheidung hinreichen.

§. 55. Die, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, nach den Vorschriften desselben rechtskräftig erkannten Trennungen von Tisch und Bette, sollen zwar alle Rechtswirkungen, welche ihnen dieses Gesetzbuch beilegt, behalten; eine Scheidung des ehelichen Bandes kann jedoch durch eine dreijährige Fortdauer einer solchen Trennung nicht begründet werden, es sei denn, daß die Ursachen, aus welchen dieselbe erkannt worden, nach den jetzt wieder einzuführenden gemeinen Rechten eine Ehescheidung zu begründen vermöchten.

10) Güter-Verhältnisse unter Eheleuten.

§. 56. Die nach dem Art. 1400. des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, unter allen Eheleuten, welche sich während dessen Gesetzeskraft verheirathet haben, in Ermangelung einer besondern Bestimmung über ihre Vermögens-Verhältnisse eingetretene gesetzliche Güter-Gemeinschaft, so wie auch diejenige Güter-Gemeinschaft, welche sich bloß auf die vor dem Civilstands-Beamten abgegebene, in die Heiraths-Urkunde aufgenommene Erklärung der Ehegatten, daß unter ihnen die Güter-Gemeinschaft eintreten solle, gründet, behalten auch nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte, sowohl unter den Ehegatten selbst, als auch in Rücksicht dritter Personen, dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen das französische Civil-Gesetzbuch, nach dessen Bestimmungen sie zu beurtheilen sind, beigelegt hat.

§. 57. Jedoch ist es den Ehegatten verstattet, durch Verträge,

Digitized by Google

welche jedoch nicht anders als vor der Obrigkeit ihres persönlichen Gerichtsstandes abgeschlossen werden können, die unter ihnen bis dahin bestandenen Vermögens-Verhältnisse abzuändern, und die Güter-Gemeinschaft aufzuheben, es mag solche durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch die Unterlassung einer ausdrücklichen Erklärung, unter ihnen eingeführt sein.

§. 58. Damit jedoch, durch abändernde Verträge dieser Art, die Rechte dritter Personen nicht gefährdet werden: so sollen Ehegatten, welche solche Verträge einzugehen Willens sind, solches dem Richter drei Monate vorher anzeigen, und dieser solches durch die öffentlichen Blätter des Fürstenthums bekannt machen.

Zweite Abtheilung.

Rechte der Grundstücke gegen einander und die Servituten betreffend.

§. 59. Die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke gegen einander, in Rücksicht ihrer Befriedigung, Entfernung der neuen Bauten und Pflanzungen, werden, von Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, nach diesem bestimmt. Die schon gemachten Bauten und Pflanzungen bleiben jedoch der Bestimmung derjenigen Gesetze unterworfen, unter deren Herrschaft sie gemacht sind.

§. 60. Die persönlichen und Real-Servituten, welche durch Willens-Erklärungen oder Handlungen erworben sind, werden in Rücksicht ihrer Entstehung, Ausübung und Erlöschung, den übrigen Rechten gleich, nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit der Erwerbung Gültigkeit hatten.

§. 61. Die Erwerbung und Erlöschung der Servituten durch Verjährung, wird nach den Regeln bestimmt, welche bei der Verjährung besonders festgesetzt sind.

§. 62. Die nothwendigen Servituten werden erst durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß erworben. Wo dieses noch nicht vorhanden ist, werden diese Art der Servituten nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, von dessen Wiedereinführung angerechnet, bestimmt.

§. 63. Das durch das französische Civil-Gesetzbuch der Mutter eingeräumte Nießbrauchsrecht am Vermögen ihrer Kinder, höret mit der Wiedereinführung des gemeinen Rechts gänzlich auf; jedoch haben die Obrigkeiten darauf zu achten, daß da, wo es erforderlich, der Mutter von den Kindern ein angemessener Lebensunterhalt ausgesetzt und gereicht werde. Das Nießbrauchsrecht des Vaters wird fortdauernd, bis zur Auflösung der väterlichen Gewalt, und kann von demselben, von Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, in Anspruch genommen werden, selbst wenn er dasselbe in Gemäßheit des französischen Civil-Gesetzbuches schon hätte aufgeben müssen.

§. 64. Diejenigen Früchte des Vermögens der Kinder aber, welche während der Dauer der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches, die Mutter genossen oder der Vater entbehrt hat, können von keinem Theile zurückgefordert werden.

Vielmehr bleibt die Mutter berechtigt, diejenigen Früchte nachzufordern, welche ihr, in Gemäßheit des französischen Civil-Gesetz-

Digitized by Google

buches, bis zur Wiedereinführung des gemeinen Rechts gebührt hätten.

§. 65. Die Verbindlichkeit des Nutznießers, Caution zu bestellen, wird nach den Gesetzen beurtheilt, unter welchen das Nießbrauchs-Recht entstanden ist.

Präscription.

§. 66. Diejenigen Verjährungen, welche unter der bisherigen Gesetzgebung schon vollendet sind, behalten ihre gesetzlichen Wirkungen, wenn auch die daraus entspringenden Rechte oder Einwendungen erst später geltend gemacht werden.

§. 67. Bei beweglichen Sachen, mit Ausnahme der verlornen und gestohlnen, deren Besitz während der Dauer der gesetzlichen Kraft des Civil-Gesetzbuches erworben ist, vertritt auch ferner der Besitz die Stelle eines rechtmäßigen Erwerbungsgrundes. Nur verlorne und gestohlne Sachen können binnen drei Jahren vom Eigenthümer vindicirt werden.

§. 68. Die noch nicht vollendeten Acquisitiv-Verjährungen werden, sowohl in Rücksicht ihrer Erfordernisse, als auch der Zeit des zu ihrer Vollendung erforderlichen Besitzes, nach den jetzt wieder einzuführenden gemeinen Rechten beurtheilt.

§. 69. In den Fällen jedoch, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch die Erwerbung durch Verjährung für unzulässig erklärt hat, — wie z B. bei den ununterbrochenen, nicht in die Augen fallenden, und bei allen unterbrochenen Servituten, — kann die Verjährungsfrist erst von der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet werden.

§. 70. Die nach dem französischen Civil-Gesetzbuche noch nicht vollendeten Extinctiv-Verjährungen werden dagegen, in Rücksicht ihrer Zulässigkeit und des erforderlichen Zeitlaufs, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche zu der Zeit Gültigkeit hatten, als das Recht, welches durch Extinctiv-Verjährung aus dem Wege geräumt werden soll, entstand.

Erbfolge betreffend.

§. 71. Jedes Testament, welches während der Dauer der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches errichtet ist, wird dann, wenn der Testator noch während derselben Dauer verstorben ist, in Rücksicht seiner Gültigkeit und aller rechtlichen Wirkungen, nach den Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuches beurtheilt, selbst wenn ein Streit darüber erst nach Abschaffung dieses Gesetzbuches entstehen sollte.

§. 72. Hat der Testator die Abschaffung des französischen Civil-Gesetzbuches noch überlebt: so wird das schon während der Dauer desselben errichtete Testament, in Rücksicht

a. der Fähigkeit zu testiren,
b. der äußern und innern Form des Testaments,
c. der Fähigkeit zum Erben eingesetzt zu werden,
d. der Ungültigkeit der Dispositionen über die im Gesetz bestimmten Gegenstände, und
e. der Auslegung des Testaments,

Digitized by Google

gleichfalls nach den Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuches beurtheilt; jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 73. Das Testament desjenigen, welcher in Gemäßheit des wieder einzuführenden gemeinen Rechts wieder unter die väterliche Gewalt zurücktritt, wird in der Maaße, wie solches das gemeine Recht vorschreibt, ungültig.

§. 74. Die, im französischen Civil-Gesetzbuche begünstigten, sogenannten holographischen Testamente, behalten die ihnen beigelegte Gültigkeit nur noch, wenn der Testator in den nächsten 6 Monaten, vom Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, verstirbt. Stirbt der Testator nach Ablauf dieser Zeit: so haben jene Testamente keine Gültigkeit mehr.

§. 75. Die Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden, muß der Erbe sowohl in dem Zeitpuncte der Errichtung des Testaments, als auch des Todes des Erblassers, und folglich nach den Vorschriften sowohl des französischen Civil-Gesetzbuches, als auch des wieder einzuführenden gemeinen Rechts, besitzen.

§. 76. Die, während der Dauer des französischen Civil-Gesetzbuches gemachten fideicommissarischen Substitutionen, sollen, des im gedachten Gesetzbuche enthaltenen Verbots unerachtet, volle Gültigkeit haben, wenn, wie aus dem §. 72. folgt, der Testator die Wiedereinführung des gemeinen Rechts erlebt hat.

§. 77. Die testamentarischen Dispositionen über die Gegenstände früher errichteter Fideicommisse, so wie auch über Lehne und Stammgüter, haben Gültigkeit, in soweit durch die unten folgenden Bestimmungen über Fideicommisse, Lehne und Stammgüter, Dispositionen über Güter dieser Art verstattet sind.

§. 78. Die Rechte der Notherben und der ihnen gebührende Pflichttheil werden, auch gegen Testamente, welche während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches errichtet sind, nach den Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des Absterbens des Testators Gültigkeit haben.

§. 79. Ist dieses das wieder einzuführende römische Recht, so soll jedoch dem heredi suo nicht das Recht verstattet sein, das Testament, wegen der darin geschehenen Präterition oder ungegründeten Exheredation, durch die im römischen Rechte gegebene querelam nullitatis oder querelam inofficiosi testamenti anzugreifen, sondern er soll nur seinen Pflichttheil, oder dessen Ergänzung gegen die eingesetzten Erben einzuklagen berechtigt sein.

§. 80. Die Abänderung der schon errichteten Testamente, so wie deren gänzliche Zurücknahme, geschiehet, vom Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, nach den in diesem enthaltenen Vorschriften.

§. 81. Die Publication der Testamente, so wie jedes nach solcher erfolgende weitere Verfahren, geschiehet, von eben gedachtem Zeitpuncte angerechnet, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

§. 82. Befindet sich in der Verwahrung eines Notars, oder einer andern Privatperson, noch ein während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs errichtetes Testament, entweder uneröffnet, oder von dem vorsitzenden Mitgliede eines der Districts-Tri-

Digitized by Google

bunäle schon eröffnet, oder bei einem Notar oder andern Privatperson deponirt: so hat der Verwahrer solches unverzüglich an das Gericht seines persönlichen fori abzuliefern, bei Vermeidung vollständiger Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen die instituirten Erben und Legatarien.

§. 83. Das Gericht, an welches die Ablieferung geschieht, hat darüber einen Empfangschein unentgeltlich auszustellen, und sodann mit der Eröffnung dieser und anderer, bei Ver- und Entsiegelungen etwa unmittelbar bekommenen Testamente, nach Vorschrift der wieder einzuführenden Gesetze zu verfahren.

§. 84. Die Schenkungen unter Lebendigen werden, in Rücksicht der Fähigkeit des Schenkgebers und Schenknehmers, der Form, des den Notherben unverkürzt zu lassenden Pflichttheils, und der Gründe ihrer Revocation, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie errichtet sind.

§. 85. Die Rechte der Intestat-Erbfolge — namentlich die im Falle der Ungewißheit, wer von mehreren zur Erbschaft Berechtigten die anderen überlebt habe, eintretenden Präsumtionen, die Erbfähigkeit, die Successions-Ordnung, das Erbrecht der natürlichen Kinder und des überlebenden Ehegatten, in sofern letzteres nicht durch gültige Verträge schon früher bestimmt ist, die Fristen zur Antretung der Erbschaft, es mag solche unbedingt, oder unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen, die Ausschlagung der Erbschaft, und die Verbindlichkeit zur Collation — werden nach den Gesetzen bestimmt, welche in dem Zeitpuncte des Todes des Erblassers Gültigkeit haben.

§. 86. Die Theilungen der Erbschaften, in sofern solche bei Wiedereinführung des gemeinen Rechts noch nicht vollständig geschehen sind, geschehen ihrer Form nach, von diesem Zeitpuncte angerechnet, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts; jedoch müssen dabei die aus dem vorigen Paragraph hervorgehenden Bestimmungen der Erbrechte zum Grunde gelegt werden.

Einige specielle Contracts-Rechte betreffend.

§. 87. Alle, während der Dauer der Gültigkeit des Civil-Gesetzbuches und vorher, durch Verträge jeder Art bedungenen höheren Zinsen, als das wiedereingeführte gemeine Recht verstattet, sollen, vom Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, auf die in demselben erlaubten Zinsen herabgesetzt sein, selbst wenn die Verträge durch rechtskräftige Erkenntnisse, in Gemäßheit des Civil-Gesetzbuchs, bestätigt sind.

Von gedachtem Tage an, wird auch die Höhe der gesetzlichen Zinsen nach dem durch das gemeine Recht vorgeschriebenen Maaße bestimmt, auch wenn solche zu laufen schon früher angefangen hätten.

§. 88. Bis zu gedachtem Tage aber, werden alle Zinsen nach den bis dahin gegoltenen Vorschriften berechnet. Die rückständigen müssen also, bis dahin, nach dem bisherigen Zinsfuß bezahlt, und die schon bezahlten höheren Zinsen können nicht zurückgefordert werden.

§. 89. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Para-

Digitized by Google

graphen finden auch Anwendung, wenn ein Gläubiger im antichretischen Besitze eines Grundstücks gewesen, und zur Berechnung der genossenen Früchte verbunden ist.

§. 90. Bei Pacht-Contracten wird die Dauer der stillschweigenden Relocation nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des Ablaufs des Pacht-Contracts, der durch die Relocation fortgesetzt werden soll, Gültigkeit haben.

§. 91. Das Recht des Käufers einer verpachteten Sache, den Pächter aus seinem Pachtrechte zu vertreiben, wird, in sofern im Kauf-Contracte dieses Recht nicht ausdrücklich beschränkt ist, nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts Gültigkeit haben; die Entschädigung hingegen, welche in diesem Falle der Verpächter, welcher verkauft, dem Pächter zu leisten schuldig ist, richtet sich nach den Gesetzen, welche zur Zeit des geschlossenen Pacht-Contracts in Kraft waren.

§. 92. Die Rescission der Verträge wegen enormer Verletzung, wird nach den Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit der geschlossenen Verträge Gültigkeit hatten.

§. 93. Die in gewissen Fällen den Schuldnern zu verstattende terminliche Zahlung richtet sich, vom Tage der Wiedereinführung angerechnet, nach den in den Provinzial-Gesetzen darüber enthaltenen Vorschriften.

§. 94. Die Vorschriften des im römischen Rechte enthaltenen Senatus Consulti Macedoniani können nur auf Darlehne an Haussöhne, des Senatus Consulti Vellejani und der Auth. si qua Mulier nur auf Bürgschaften der Weiber, und der Legis Anastasianae nur auf Cessionen, in sofern diese Rechts-Geschäfte unter der Herrschaft des römischen Rechts geschlossen sind, angewandt werden.

Privilegien, Hypotheken und Rang-Ordnung der Gläubiger betreffend.

§. 95. Sämmtliche Gerichte Unsers Fürstenthums Hildesheim haben, in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, für die Zukunft Hypothekenbücher zu führen; wogegen der bisherige Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim sich, vom Tage der Wiedereinführung der künftigen Gerichts-Verfassung angerechnet, aller Eintragung von Privilegien und Hypotheken, und überhaupt seiner bisherigen Dienst-Verrichtungen, zu enthalten hat. Hypotheken-Scheine zu ertheilen wird demselben jedoch bis dahin noch verstattet, daß er seine Register, in Gemäßheit der in folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift, an Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim abgeliefert haben wird.

§. 96. Der bisherige Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim wird hierdurch angewiesen, sowohl Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim, als auch sämmtlichen Untergerichten des Fürstenthums Hildesheim, sämmtliche ihm vorhin eingelieferte Hypothekenbücher, und zwar, in Ansehung der Untergerichte, denjenigen derselben zurückzusenden, deren Gerichtsbarkeit die Ortschaften, welche in den Hypotheken-Büchern begriffen sind, jetzt unterworfen werden, und wenn die, in einem Hypothekenbuche begriffenen mehreren Ortschaften, jetzt mehre-

Digitized by Google

ren Untergerichten unterworfen werden sollten, demjenigen Untergerichte, welchem von diesen Ortschaften die größeste Feuerstellen-Zahl zugetheilt sein wird; außerdem aber denselben sämmtliche Bordereaux über die geschehene Eintragung sowohl älterer, als nach Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens bestellter Privilegien und Hypotheken in Ansehung der deren Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, innerhalb 6 Wochen, von Publication dieser Verordnung anzurechnen, zuzusenden.

§. 97. Die, während der angemaaßten westphälischen Herrschaft über Unsere übrigen Landes-Provinzen angeordnet gewesenen Hypotheken-Bewahrer zu Hannover und Einbeck sollen hingegen sämmtliche Hypotheken-Bücher, welche ihnen aus Unserem Fürstenthume Hildesheim zugekommen sind, so wie auch die Bordereaux der in ihren Inscriptions-Registern eingetragenen sowohl älteren, als nach Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens bestellten, Privilegien und Hypotheken auf Grundstücke, die in Unserm Fürstenthume Hildesheim belegen sind, dem bisherigen Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim in derselben Frist zusenden, und dieser deren Vertheilung unter die verschiedenen Gerichte des Fürstenthums Hildesheim, nach den in den vorigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, besorgen.

§. 98. Nach Beendigung dieses Geschäfts hat sodann Unser Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim seine bisher geführten Register, nebst deren übrigen Anlagen, Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim abzuliefern. Den Official-Zusendungen und der deshalb erforderlichen Correspondenz zwischen dem bisherigen Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim und den verschiedenen Gerichten des Fürstenthums Hildesheim, so wie auch den vormaligen Hypotheken-Bewahrern zu zu Hannover und Einbeck, wird hiedurch die Postfreiheit zugestanden.

§. 99. Sämmtlichen Gläubigern wird, bei Verlust ihrer Privilegien und hypothekarischen Rechte, aufgegeben, innerhalb eines Jahres, von Wiedereinführung der gemeinen Rechte und Gerichts-Verfassung anzurechnen, mittelst Einreichung der in ihren Händen befindlichen Original-Bordereaux oder, in dazu geeigneten Fällen, der in das Transscriptions-Register eingetragenen Übertragungs-Urkunden des Eigenthums, bei dem Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit das beschwerte Grundstück unterworfen ist, die anderweite Eintragung ihrer Privilegien und Hypotheken nachzusuchen*).

§. 100. Die Gerichte, welchen nach der obigen Bestimmung die Führung der Hypothekenbücher obliegt, haben die Privilegien und Hypotheken, in Ansehung deren ihnen die Berechtigten ihre Original-Bordereaux, oder, bei den durch bloße Transscription der das Eigenthum übertragenden Urkunden entstandenen Privilegien des Verkäufers und Darleihers der Kaufgelder, diese das Eigenthum übertragenden Urkunden, worauf der Tag der Eintragung in das Transscriptions-Register bemerkt ist, eingereicht haben werden, dergestalt, und zwar unentgeltlich, in die von ihnen zu führenden Hypotheken-Register einzutragen, daß daraus, rücksichtlich der seit Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens eingetragenen Privile-

*) Vergl. Ver. v. 15. April 1819.

gien und Hypotheken, der Tag der Eintragung in die Inscriptions-Register der vormaligen Hypotheken-Bewahrer, nach welchen deren Rang bestimmt, und, in Ansehung der Privilegien, oft deren Gültigkeit beurtheilt werden muß, jedesmal erhelle.

§. 101. Um auch die Wiederherbeischaffung der an diejenigen Hypotheken-Bewahrer, welche an einem im Auslande belegenen vormaligen Districts-Hauptorte wohnen, eingesandten, vor der Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens geführten Hypotheken-Bücher bewirken zu können, haben sämmtliche Gerichte des Fürstenthums Hildesheim, deren jetzige Gerichtsbezirke während der westphälischen Herrschaft ganz oder zum Theil zu einem Districte gehört haben, dessen Hauptort im Auslande belegen ist, unverzüglich, spätestens aber binnen vier Wochen, Unserm Cabinets-Ministerio anzuzeigen: ob und welche Hypotheken-Bücher ihrer gegenwärtigen Gerichts-Bezirke an Hypotheken-Bewahrer solcher Districte, deren Hauptorte außerhalb Landes liegen, und nach welchem Orte selbige eingesandt seien; so wie auch, ob sie dieselben bereits zurück erhalten haben, oder nicht.

§. 102. Sämmtliche Vorzugs-Rechte und Hypotheken werden auch in Zukunft sowohl in Ansehung der Gültigkeit ihrer Entstehung, als auch ihrer Fortdauer, ihrer Wirkungen, und der Art ihrer Erlöschung, lediglich nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit ihrer Entstehung Gültigkeit hatten.

§. 103. Um jedoch künftigen Rechtsstreitigkeiten, über Nichtigkeiten der seit Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens eingetragenen Privilegien und Hypotheken, nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiedurch festgesetzt: daß es, zur Gültigkeit der Eintragung derselben, genügen solle, wenn nur die Angabe des Namens des Gläubigers, eine deutliche Bezeichnung des Schuldners, die Angabe des Datums der Urkunde, wodurch das Privilegium oder die Hypothek erworben worden ist, des Capital-Betrages oder Anschlags-Werthes der Forderung, und bei Special-Hypotheken, die hinlänglich deutliche Bezeichnung der damit beschwerten Grundstücke, aus der Eintragung ersichtlich ist.

§. 104. Es sollen auch die, während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs erworbenen Privilegien auf unbewegliche Güter und Hypotheken, durch den Ablauf von zehn Jahren, innerhalb welcher, nach dem 2154sten Artikel des gedachten Gesetzbuchs, deren Eintragung erneuert werden muß, ihre Wirkungen nicht verlieren, sondern, sofern sie in die Hypotheken-Bücher der durch diese Verordnung angeordneten Hypothek-Behörden eingetragen sein werden, unabhängig von einer Erneuerung der Eintragung, auch in Zukunft fortdauernd Gültigkeit behalten.

§. 105. Die vor der Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen privilegirten und nicht privilegirten Hypotheken, es mögen solche General- oder Special-Hypotheken, öffentliche oder Privat-Hypotheken sein, deren Eintragung in die westphälischen Hypotheken-Register nicht bis zum 1. Januar 1812 geschehen ist, bleiben dagegen gegen dritte Personen, es mögen dieses Gläubiger oder Besitzer der mit der Hypothek beschwerten Grundstücke sein,

Digitized by Google

auch für die Zukunft ohne alle Wirkung, und können solche nur durch eine später geschehene oder noch zu bewirkende Eintragung, in sofern die verhypothecirten Gegenstände sich noch im Vermögen des Schuldners befinden, jedoch alsdann nur vom Tage der geschehenen Eintragung angerechnet, wieder erhalten werden.

Minderjährigen und Abwesenden soll jedoch, gegen den Ablauf der zur Eintragung der älteren Hypotheken in den westphälischen Gesetzen bestimmten Präjudicial-Frist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in sofern solche nach gemeinen Rechten zulässig ist, zu Statten kommen.

§. 106. Die vor Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen Privat-Hypotheken, wenn gleich solche vor dem 1sten Januar 1812. in die westphälischen Hypotheken-Register eingetragen sein sollten, sind dennoch für die Zukunft nur als Privat-Hypotheken anzusehen, und haben auch durch diese Eintragung nicht die Rechte der während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs erworbenen Hypotheken erlangt, selbst wenn sie vom Schuldner vor der Eintragung vor Notar und Zeugen oder zwei Notarien anerkannt sein sollten, in sofern nicht aus dem Notarien-Instrumente die Absicht des Schuldners, der früheren Privat-Hypothek die Rechte einer Hypothek des französischen bürgerlichen Gesetzbuches beizulegen, auf eine völlig unzweideutige Art erhellet.

§. 107. Die Rangordnung einer jeden Forderung soll in allen, bereits rechtshängigen oder künftig entstehenden Concursen, worin noch keine Rangordnung festgesetzt ist, in sofern davon nicht in folgenden Paragraphen eine Ausnahme gemacht worden, nach den Gesetzen bestimmt werden, unter welchen die Forderung selbst, und, im Fall dieselbe mit einer Hypothek oder einem Pfandrechte versehen ist, diese, ihre Entstehung erhalten haben: mithin erhalten alle Zinsen denjenigen Platz, welcher ihnen nach den Gesetzen gebührt, während deren Gültigkeit dieselben fällig geworden sind.

§. 108. Diesemnach soll die Rang-Ordnung in allen, bereits rechtshängigen, oder künftigen Concursen, worin eine solche noch nicht festgesetzt ist, folgende sein:

Erste Classe der Gläubiger.

1) Vor allen Gläubigern werden die Gerichtskosten aus der Concursmasse bezahlt.
2) Die während der Gültigkeit des allgemeinen Preußischen Landrechts während des letzten Wirthschafts-Jahres vor Ausbruch eines Concurses, von Domainen-Beamten, Pächtern oder Verwaltern von Cämmerei-Gütern, Privat-Gutsherren, deren Pächtern oder Wirthschafts-Verwaltern, ihren Gutsleuten geleisteten Vorschüsse an Saat-, Brot- und Futter-Getreide.
3) Die öffentlichen Landes-Cassen:
   a) In Ansehung eines zweijährigen Rückstandes öffentlicher Abgaben, vom Ausbruche eines Concurses an zurückgerechnet, sofern diese Rückstände innerhalb des Zeitraums vom 1sten Junius 1804 bis zur Publication des westphälischen Decrets vom 15ten Februar 1810 fällig geworden sind.
   b) In Ansehung eines Rückstandes vom letztverflossenen, und dem

beim Ausbruche eines Concurses laufenden Jahre, von der Grund- und Personalsteuer, aus dem beweglichen, und nur im Falle dieses nicht zureicht, dem unbeweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen, sofern diese Rückstände seit der Publication des ebenerwähnten westphälischen Decrets bis zum Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte fällig geworden sind.

c) In Ansehung der Stempel-Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, aus dem gesammten Erbschafts-Vermögen; aus dem unbeweglichen Erbschafts-Vermögen jedoch nur, in sofern dieses Vorzugsrecht innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Eröffnung der Erbschaft angerechnet, in das Hypotheken-Register eingetragen ist.

4) Ein, vom Ausbruch des Concurses an zurückzurechnen, zweijähriger Rückstand beständig fortlaufender Lasten und Abgaben von Kreis-Cassen, Cämmereien, Gutsherrschaften und Schulbedienten, worunter auch solche vom 1sten Junius 1804 bis 20sten April 1810 fällig gewordene Grund-Abgaben gehören, die von sämmtlichen, in einem gewissen Bezirke belegenen Grundstücken gleicher Art, in der Regel entrichtet werden müssen.

5) Ein gleicher Rückstand an Beiträgen zu Feuer-Societäts-Cassen.

6) Defecte in fiskalischen Cassen:
in sofern die Forderungen № 4, 5 und 6, aus dem Zeitraume vom 1sten Junius 1804 bis 1sten Januar 1808 herrühren.

7) Zweijährige Rückstände von Grundabgaben jeder Art und an deren Stelle getretenen Renten, insofern solche nach Publication des westphälischen Decrets vom 20sten April 1810 und vor Wiedereinführung der gemeinen Rechte fällig geworden sind.
Die an die Stelle abgelöseter Dienste getretenen Renten, sollen dieses Vorzugs-Rechts schon von der Publication des westphälischen Decrets vom 18ten August 1809 angerechnet genießen.

8) Leichen-Kosten; worunter jedoch die, während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts creditirten Begräbniß-Kosten, nur in sofern gehören, als sie die gesetzlich bestimmte Summe nicht überschreiten.

9) Kosten der letzten Krankheit, in sofern die Forderungen dafür während der Gültigkeit der gemeinen Rechte und des französischen Civil-Gesetzbuches entstanden sind; und die Medicinal-Kosten des letzten Jahres vor Ausbruch eines Concurses, in sofern die Forderungen dafür während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstanden sind.

10) Liedlohns-Forderungen; insofern sie während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts fällig geworden sind, jedoch nur in Ansehung zweijähriger Rückstände vor Ausbruch eines Concurses — und sofern sie während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden sind, nur in Ansehung eines einjährigen, so wie des Rückstandes vom laufenden Jahre vor Ausbruch eines Concurses.

11) Sämmtliche Steuern und öffentliche Abgaben, welche entweder vor dem 1sten Junius 1804 fällig geworden sind, oder nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte fällig werden.

Digitized by Google

12) Grundabgaben und Renten jeder Art, wie auch Zinsen unablöglicher Capitalien, in sofern solche vor dem 1sten Junius 1804 fällig geworden sind, oder nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte fällig werden.
13) Pflug- und Dreschlohn.
14) Schulgeld und Lehrgeld der Handwerker, in sofern die Forderungen sub № 13. und 14. während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts fällig geworden sind, und die Rückstände aus dem letzten Jahre vor Ausbruch eines Concurses herrühren.
15) Forderungen der Bäcker, Fleischer, Schneider und Schuster, in sofern sie während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstanden sind, und die Rückstände aus den letzten sechs Monaten vor Ausbruch eines Concurses herrühren; und der Kleinhändler, als Bäcker, Fleischer u. s. w., und Kostherren (maitres de pension) und Großhändler, rücksichtlich der dem Gemeinschuldner und dessen Familie resp. innerhalb des letzten halben und ganzen Jahrs vor Ausbruch eines Concurses, gelieferten Lebensbedürfnisse, in sofern diese Forderungen während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind.

Die Gläubiger dieser Classe, welche unter einer und derselben Nummer aufgeführt stehen, werden unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt.

Zweite Classe der Gläubiger.

Diese Gläubiger sollen in nachstehender Ordnung ihre Befriedigung erhalten:

1) Sämmtliche Gläubiger, deren Forderungen während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und welche, nach den Artikeln 2103 und 2111 eben dieses Gesetzbuches, mit Privilegien auf gewissen unbeweglichen Sachen versehen sind, — so wie auch die Lehnsherren, in Ansehung des für die Allodificirung der Lehns-Grundstücke ausgemittelten jährlichen Allodifications-Zinses, (welchen, in sofern sie die Eintragung dieses Allodifications-Zinses auf die Grundstücke, wovon derselbe entrichtet werden sollte, in die Hypotheken-Register bewirkt haben, das westphälische Decret vom 28sten Mai 1809 ein gleiches Vorzugsrecht beigelegt hat,) in sofern sie aus denjenigen unbeweglichen Sachen, worauf die Privilegien haften, ihre Befriedigung erhalten können, und zwar unter sich nach der Zeit ihrer Eintragung.
2) Sämmtliche Gläubiger, deren Forderungen vor dem 1sten Junius 1804 entstanden sind, und welchen nach gemeinen Rechten eine privilegirte Hypothek zusteht, nach der in diesen Rechten bestimmten Ordnung.
3) Alle vor dem 1sten Juni 1804 erworbenen öffentlichen und diesen gleich zu achtenden Hypotheken, in sofern solche vor dem 1sten Januar 1812 in die westphälischen Hypotheken-Bücher eingetragen sind,

wie auch alle Faustpfands-Gläubiger, in sofern das Faustpfand durch eine öffentliche Urkunde bestellt ist, so weit das

Digitized by Google

Faustpfand reicht, — nach der Zeitfolge der Entstehung der Hypotheken oder Faustpfänder.

4) Pfand-Inhaber, aus dem in ihren Händen befindlichen Faustpfande.

5) Verpächter und Vermiether, an den zur Zeit der Eröffnung eines Concurses in den verpachteten und vermietheten Grundstücken befindlichen Sachen des Gemeinschuldners, — und Gastwirthe, an den in ihre Gasthöfe gebrachten Effecten der Reisenden.

6) Schiffer und Fracht-Fuhrleute, in Ansehung ihrer Forderungen für Fracht- und Zollgelder, an den transportirten Waaren, in sofern sich diese, zur Zeit des Ausbruchs eines Concurses, noch in ihrer Gewahrsame, oder in der der Accise-Beamten, oder auf dem Packhofe befanden.

7) Versicherer, wegen noch unbezahlter Assecuranz-Prämien, wenn diese nicht cedirt worden, und der Concurs innerhalb 30 Tagen nach Zeichnung der Police entstanden ist.

Die Gläubiger unter № 4. bis 7. erhalten jedoch nur in sofern ihre Befriedigung in dieser Classe, als das Faustpfand während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts gegeben, oder, in Ansehung der übrigen Gläubiger, deren Forderungen während desselben Zeitraums entstanden sind.

Dritte Classe der Gläubiger.

In dieser Classe sollen folgende Gläubiger in nachstehender Ordnung ihre Befriedigung erhalten:

1) Die mit öffentlichen Hypotheken, welche während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts erworben sind, versehenen Gläubiger, insofern diese Hypotheken vor dem 1sten Januar 1812 in die westphälischen Hypotheken-Register eingetragen sind, nach der Zeitfolge der Eintragung in die Hypotheken-Bücher der vormaligen Gerichte.

2) Die mit öffentlichen Hypotheken, welche während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworben, und mit solchen öffentlichen Hypotheken, welche zwar vor Einführung des westphälischen Hypotheken-Wesens erworben, aber erst nach dem 1sten Januar 1812 in die westphälischen Hypotheken-Register eingetragen worden sind, versehenen Gläubiger, nach der Zeit der Eintragung in die letzten, — die Hypotheken der Ehefrauen in dem Vermögen der Ehemänner, und der Minderjährigen und Interdicirten im Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren aber, vom Tage der eingegangenen Ehe oder bestellten Vormundschaft oder Pflegschaft anzurechnen.

Die unter beiden Nummern aufgeführten Gläubiger, insofern sie aus den ihnen zur Hypothek bestellten Grundstücken ihre Befriedigung erhalten können.

3) Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und welche nach dem Artikel 2102. dieses Gesetzbuchs mit Privilegien auf gewisse bewegliche Sachen versehen sind, in so weit sie aus den beweglichen Sachen, worauf diese Privilegien haften, ihre

Digitized by Google

Befriedigung erhalten können, und zwar unter sich nach der Ordnung, welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzbuchs gegen einander erhalten müssen.

4) Diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte solche Hypotheken erworben haben, die nach Unserm Rechte mit Vorzugs-Rechte versehen sind, nach der durch diese Rechte bestimmten Ordnung.

5) Sämmtliche nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte zu erwerbenden öffentlichen Hypotheken, und solche Gläubiger, welchen ein Faustpfand durch eine öffentliche Urkunde bestellt werden wird, nach der Zeitfolge.

6) Diejenigen Privat-Hypotheken, welche vor dem 1sten Junius 1804 erworben, und bis zum ersten Januar 1812 in die westphälischen Hypotheken-Register eingetragen sind, so wie sämmtliche Faustpfandsgläubiger, deren Faustpfänder vor dem 1sten Junius 1804 nicht in öffentlichen Urkunden bestellt sind, nach der Zeitfolge der Erwerbung; und endlich diejenigen vor dem 1sten Junius 1804 erworbenen Privat-Hypotheken, welche nach dem 1sten Januar 1812 in die Hypotheken-Register eingetragen sein werden, nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in dieselben.

7) Alle während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstandenen Forderungen, welchen nach der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung ein Vorzugsrecht vierter Classe zusteht, unter sich dergestalt, daß der Fiscus allen übrigen Gläubigern dieser Classe vorgeht, die übrigen Gläubiger aber nach dem Tage der Entstehung ihrer Vorzugs-Rechte classificirt werden.

8) Alle während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstandenen Forderungen, welchen nach der allgemeinen preußischen Gerichts-Ordnung ein Vorzugs-Recht fünfter Classe zustehet, — wie auch die bis zur Publication des westphälischen Decrets vom 20sten April 1810 fällig gewordenen Grund-Abgaben, welchen nach der allgemeinen preußischen Gerichts-Ordnung ein Vorzugs-Recht fünfter Classe zustehet — nach dem Tage der Entstehung ihrer Vorzugs-Rechte.

9) Die nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte zu erwerbenden Privat-Hypotheken, insofern solche überhaupt gültig sein werden, und Privat-Faustpfands-Gläubiger — nach der Zeitfolge der Bestellung der Hypothek oder des Pfandrechts.

Vierte Classe der Gläubiger.

In derselben sind nachfolgende Gläubiger in der hier aufgeführten Ordnung zu befriedigen:

1) Erbgelder; insofern die Erbtheilung, woraus solche herrühren, während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts geschehen ist.

2) Sämmtliche Gläubiger, der Forderungen entweder vor dem 1sten Junius 1804 entstanden sind, oder nach Wiedereinführung

Digitized by Google

der gemeinen Rechte entstehen werden, und welchen diese Rechte ein Vorzugs-Recht vierter Classe beigelegt haben, — und unter denselben diejenigen Gläubiger gleicher Art, deren Forderungen während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstanden sind, und welchen nach der allgemeinen preußischen Gerichts-Ordnung ein Vorzugs-Recht sechster Classe beigelegt ist — nach der Ordnung der gemeinen Rechte.

3) Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Land-Rechts entstanden sind, welchen nach der preußischen Gerichts-Ordnung zwar ein Vorzugs-Recht sechster Classe zusteht, denen die gemeinen Rechte aber kein Vorzugs-Recht vierter Classe beigelegt haben.

Sämmtliche Gläubiger dieser Classe, deren Forderungen während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts entstanden sind, oder nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte entstehen werden, es mögen dieselben bei der Concurrenz mit Gläubigern, deren Forderungen vor dem 1sten Junius 1804 entstanden sind, unter № 1., 2. oder 3. zur Befriedigung gelangen, müssen dasjenige, welches ihnen nach dieser Classification zufällt, unter sich, nach Verhältniß ihrer Forderungen, zur Theilung bringen; und von demjenigen Antheile, welcher bei dieser Vertheilung auf diejenigen Gläubiger dieser Classe fällt, deren Forderungen nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte entstanden sein werden, erhalten diese unter sich wiederum in der Ordnung ihre Befriedigung, wie sie nach gemeinem Rechte zu classificiren sind.

Fünfte Classe der Gläubiger.

In dieser Classe gelangen alle übrigen, in einer der vorhergehenden Classen nicht aufgeführten Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Forderungen, zur Befriedigung.

Eine Ausnahme davon machen jedoch nachfolgende Forderungen, welche nur, nachdem alle Gläubiger fünfter Classe ihre Bezahlung erhalten haben werden, zu befriedigen sind:

1) Von dem Gemeinschuldner zu entrichtende Geldstrafen.
2) Die bei einer, nach Vorschrift der allgemeinen preußischen Gerichts-Ordnung geschehenen Classification der Gläubiger, diesen in Abzug gebrachten Commun-Kosten, nach der Ordnung der Capitalien.
3) Mehr als zweijährige Zins-Rückstände, — und die während des Concurses, entweder wegen gehemmten Zinslaufes, oder, bei den hypothekarischen Gläubigern, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, ausgefallenen Zinsen, — in sofern diese Zinsen während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Landrechts fällig geworden sind, nach der Ordnung der Capitalien.
4) Während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Land-Rechts entstandene Forderungen für Begräbnißkosten, worunter auch Trauerkosten der Wittwe und Kinder begriffen sind, in sofern sie das gesetzlich bestimmte Maaß überschreiten.
5) Diejenigen, welche von dem Gemeinschuldener Geschenke oder sonstige Freigebigkeiten zu fordern haben.

Digitized by Google

6) Das Eingebrachte und die übrigen Gebührnisse der Ehefrau, wenn diese, wegen geführter übler Wirthschaft oder Verschwendung, ihres Vorzugs-Rechts während der Gültigkeit des allgemeinen preußischen Land-Rechts für verlustig erklärt worden ist.
7) Vermächtnisse des Gemeinschuldners.

Dritte Abtheilung.

Lehne.

§. 109. Da die Allodification derjenigen Lehne im Fürstenthum Hildesheim, welche durch Erlegung des ausgemittelten Ablösungs-Quanti bereits vor dem 8ten Januar 1814 zum völligen Abschlusse gekommen ist, vermöge der unter gedachtem Dato erlassenen Verordnung *) Unsers Cabinets-Ministerii schon genehmigt worden: so wird diese Verfügung hiemit bestätigt, und auch auf die Lehne, in Ansehung deren das zu erlegende Ablösungs-Quantum schon ausgemittelt, aber noch nicht wirklich entrichtet worden, und auf diejenigen ausgedehnt, in Ansehung deren ein für die Allodification zu entrichtender Zins bereits festgesetzt worden.

§. 110. In Ansehung aller Lehne hingegen, für welche der zu entrichtende jährliche Zins (und das in Beziehung auf denselben auszumittelnde Ablösungs-Capital) noch nicht festgesetzt worden, deren Inhaber also auch, zufolge des 17ten Artikels des westphälischen Decrets vom 28sten März 1809, noch keine Befugniß gehabt, gültige Veräußerungen damit vorzunehmen, oder sie mit

*) Verordnung, die Allodification der Lehen im Fürstenthum Hildesheim betr., vom 8. Januar 1814. (27.)

Da die Allodification mehrerer Lehen im Fürstenthum Hildesheim schon so weit gediehen ist, daß nicht nur das ganze Ablösungs-Quantum bereits erlegt worden, sondern auch über die solchergestalt allodificirten Lehen schon weitere Dispositionen eingetreten sind, deren Wiederaufhebung manche sehr erhebliche und zum Nachtheil vieler Privatpersonen und Familien gereichende Verwickelungen in den daraus entstandenen Rechtsverhältnissen unausbleiblich nach sich ziehen würde;

So finden Wir durch diese und andere auf das allgemeine Wohl der Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim gerichtete Gründe Uns bewogen, hierdurch öffentlich zu declariren, daß die Allodificationen derjenigen von dem Fürstenthum Hildesheim, oder von den darin etablirten Privat-Lehnhöfen relevirenden Lehen, welche durch wirkliche Erlegung des ganzen bedungenen Ablösungs-Quanti bereits zum völligen Abschluß gekommen sind, damit genehmigt sein sollen.

In Ansehung derjenigen Lehen hingegen, wegen derer die Vasallen auf eine jährliche Rente accordirt haben, oder über deren Allodification noch gar keine Übereinkunft getroffen, oder endlich die darüber bereits getroffene Übereinkunft vorgedachtermaaßen noch nicht zum gänzlichen Abschluß gekommen ist, verbleibt der bisherige Lehns-Verband in seiner völligen Consistenz, und werden die Vasallen deshalb ihre Obliegenheiten gegen ihren Lehnherrn gehörig zu beobachten haben.

Hannover, den 8. Januar 1814.

K. Gr. zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

Hypotheken zu beschweren, bleibt der Lehns-Verband wieder hergestellt, so wie es in obgedachter Verordnung vom 8ten Januar 1814 bestimmt ist. Jedoch soll denen Inhabern der Lehne frei stehen, um Allodification, unter denen in den westphälischen Gesetzen festgesetzten Bedingungen, bei Unserm Cabinets-Ministerio in Hannover nachzusuchen: und soll, im Falle dieses geschieht, verfahren werden, wie die westphälischen Gesetze vorgeschrieben haben, wenn das Gesuch binnen Drei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, eingebracht wird; ferner aber nicht.

Verordnung, über die Prolongation der Gesuche um Allodification der Lehen im Hildesheimschen, vom 14. Juli 1815. (563.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach »die Bestimmung des §. 110. Unserer »Verordnung vom 14ten April 1815, nach »welcher es den Inhabern von Lehnen im »Fürstenthum Hildesheim verstattet ist, binnen drei Monaten »(mithin bis zum heutigen Tage) um Allodification nachzusuchen, »einem oder andern solcher Lehns-Inhaber nicht bekannt gewor»den sein mag, so wird hierdurch der obgedachtermaaßen festgesetzte »Termin annoch auf Einen Monat vom heutigen Tage an, mit»hin bis zum 14ten August dieses Jahrs, prolongirt.

»Hannover, den 14ten Juli 1815.

»Kr. St. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»Bremer.«

§. 111. Im Falle Lehnsträger von der ihnen in dem vorhergehenden Paragraphen ertheilten Befugniß, noch gegenwärtig um Allodification nachzusuchen, Gebrauch machen, geschieht die Ausmittelung des Ertrags der Lehne, behuf der Festsetzung des davon zu entrichtenden Zinses, von Unsern Ämtern, von jedem in seinem Gerichtsbezirke; und diese statten ihre Berichte darüber an Unser Cabinets-Ministerium ab.

Verordnung, Declaration der Verordnungen vom 8. Januar 1814 und 14. April 1815, die Allodification der Lehne im Fürstenthum Hildesheim betr., vom 15. August 1815. (601.)

»Georg, Prinz-Regent ꝛc. Durch die »Verordnung vom 8ten Januar 1814 und »die §§. 109—111. der Verordnung vom »14ten April d. J. ist zwar festgesetzt, in »wiefern die durch das Westphälische Decret »vom 28sten März 1809 verfügte Allodification der Lehne für »die von dem Fürstenthum Hildesheim oder von den darin eta»blirten Privat-Lehnhöfen relevirenden Lehne genehmiget sein, »auch, wiefern solche noch ferner Statt finden solle. Da jedoch die »Anwendung dieser Verordnungen in einigen Fällen zweifelhaft »scheinen kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu deren »näheren Erklärung und zur Bestimmung ihrer Anwendung »Folgendes festzusetzen:

»§. 1. Die Verfügung des §. 109. der Verordnung vom »14ten April d. J. wird auch auf diejenigen Lehne erstreckt, in »Ansehung deren zwar ein für die Allodification zu entrichtender »Zins noch zur Zeit nicht festgesetzt worden, die aber in dem »Zeitraum vom 28sten März 1809 bis zum 8ten Januar 1814

Digitized by Google

»aus den Händen des ersten Besitzers, oder seines nächsten Lehn»erben, der selbige schon wirklich besessen hat, in die Hände »eines Dritten durch Erbrecht nach bürgerlichem Rechte, es sei »ab intestato oder durch letzten Willen, übergegangen sind; es »ist jedoch der für selbige zu entrichtende Zins von einem Pro»cent des Ertrags annoch auf die unten §. 11. u. f. bestimmte »Weise unverzüglich auszumitteln und dem vormaligen Lehnherrn »zu entrichten.

»§. 2. Die im Fürstenthum Hildesheim befindliche Wasen»meisterei-Lehne sind von den Vorschriften der Verordnungen »vom 8ten Januar 1814 und 14ten April 1815 ausgenommen »und überhaupt keiner Allodification fähig.

»§. 3. Wie die Verordnung vom 8ten Januar 1814, so »beschränkt sich auch die auf selbige sich beziehende Verordnung »vom 14ten April 1815, sowohl überhaupt, als insbesondere in »Hinsicht der im §. 110. ertheilten Freiheit, um Allodification »nachzusuchen, auf die von dem Fürstenthum Hildesheim oder »von den darin etablirten Privat-Lehnhöfen relevirenden Lehne.

»§. 4. Die in der Verordnung vom 14ten April d. J. »ertheilte Freiheit, um Allodification nachzusuchen, kann auch im »Allgemeinen nur von denjenigen dieser Lehne verstanden wer»den, welche in dem Gebiet des Fürstenthums Hildesheim gele»gen sind.

»§. 5. Diejenige Lehne hingegen, welche zwar von der »Lehns-Curie des Fürstenthums oder von Privatpersonen, die »im Fürstenthume wohnen, abhängen, aber außerhalb des Für»stenthums belegen sind, können nur dann der Allodification »ohne freie Einwilligung des Lehnherrn unterworfen sein, wenn »in den Ländern, worin selbige belegen sind, die Befugniß der »Vasallen zur Allodification der Lehne schon vor dem 14ten »April 1815 durch ein rechtsbeständiges Gesetz angenommen war.

»§. 6. Jedoch wollen Wir den Besitzern solcher Lehne, »welche außerhalb des Fürstenthums Hildesheim, aber in einer »der übrigen Provinzen Unsers Königreichs belegen sind, in so»fern sie von Unsrer Lehn-Curie oder den aufgehobenen Stiftern »und Klöstern im Fürstenthum Hildesheim zur Lehn gehen, die »nachgesuchte Allodification unter denselben Bestimmungen, wie »den Besitzern der im Fürstenthum belegenen Lehne, mithin in »Hinsicht der seit dem 14ten April d. J. nachgesuchten Allodifi»cationen, nur mit Vorbehalt der Rechte der Agnaten gestatten.

»§. 7. In Ansehung derjenigen Lehne, welche im Hildes»heimischen belegen sind, aber von einer auswärtigen Lehn-Curie »oder einem auswärtigen Lehnherrn releviren, als über welche »die Verordnungen vom 8ten Januar 1814 und 15ten April »1815 sich nicht erstrecken, wird hiemit verfügt: daß

»1) dafern die Lehn-Curie oder der Lehnherr sich in einem Lande »befinden, das der Verfügung des Westphälischen Decrets »vom 28sten März 1809 rechtmäßig unterworfen war, die »Allodification in allen den Fällen hiemit bestätiget werde, »in welchen sie für die von Hildesheim relevirenden Lehne »durch die Verordnungen vom 8ten Januar 1814, 14ten April

Digitized by Google

»1815 und den §. 1. der gegenwärtigen Verordnung ge»nehmiget worden, in allen übrigen Fällen aber ist die Allo»dification als nicht geschehen zu beurtheilen und kann nur »mit Zustimmung der Agnaten und des Lehnherrn in ein»zelnen Fällen Statt finden;

»2) dafern aber die Lehn-Curie oder der Lehnherr in einem »Lande sich befinden, welches der Verfügung des Westphä»schen Decrets vom 28sten März 1809 nicht rechtmäßig »unterworfen gewesen, auch nicht sonst die Allodification der »von ihm oder seinen Unterthanen relevirenden Lehne aus»gesprochen, oder dasjenige, was während der feindlichen »Occupation in dieser Hinsicht geschehen, ausdrücklich ge»nehmiget hat, kann die Allodification nicht anders, als mit »Zustimmung des Lehnherrn und der Agnaten in irgend »einem der in den Verordnungen vom 8ten Januar 1814, »14ten April 1815 und im §. 1. der jetzigen Verordnung »berührten Fälle, bestätiget oder auf erfolgtes Ansuchen er»theilt werden.

»§. 8. Mit Ausnahme der in dem vorhergehenden §. 7. be»zeichneten Lehne, hat jeder Besitzer eines Lehns um die in den »oben angezogenen Verordnungen verstattete Allodification dessel»ben nachsuchen können, wenn solches am Tage der Nachsuchung »nicht auf nur vier Augen gestanden, er mag solches ganz, oder »mit seinen Agnaten getheilt, als unmittelbares oder als After»lehn besitzen.

»Hiezu sind jedoch nur die wirklichen Besitzer des dominii »utilis berechtiget, nicht aber diejenigen, die ein Lehn nur Pfand»weise oder antichretisch inne haben, auch nicht die zum Besitz »noch nicht gelangten Mitbelehnten. Es muß auch um die Al»lodification der gesammten in einem Lehnbriefe enthaltenen »Stücke zugleich nachgesucht sein, dafern nicht etwa ein oder das »andere Stück schon unter denen begriffen wäre, deren Allodi»fication durch die Verordnung vom 8ten Januar 1814 und »14ten April 1815 bereits bestätiget worden.

»Es ist auch die im §. 110. der Verordnung vom 14ten »April 1815 gestattete Befugniß, um Allodification nachzusuchen, »in Hinsicht der Afterlehen nur von solchen zu verstehen, deren »unmittelbare Lehnherrn die Allodification ihres Lehns gegen den »Oberlehnherrn entweder schon nach Maaßgabe der Verordnung »vom 8ten Januar 1814, §. 109. der Verordnung vom 14ten »April 1815 und §. 1. der jetzigen Verordnung bestätiget erhal»ten haben, oder sie nach dem §. 110. der Verordnung vom »14ten April 1815 haben nachsuchen können.

»§. 9. Es bedarf jedoch zu der im §. 110. der Verordnung »vom 14ten April 1815 vorbehaltenen Allodification der Einwilli»gung sämmtlicher Agnaten oder sonst zur Lehns-Succession in »diesen Lehen Berechtigten, diese mögen im Lehnbriefe schon »namentlich aufgeführet sein oder nicht.

»Nur diejenigen Agnaten, die einen Theil eines in demsel»ben Lehnbriefe begriffenen Lehns, in Folge der Bestimmungen »der Verordnungen vom 8ten Januar 1814, 14ten April 1815

Digitized by Google

»und des §. 1. der gegenwärtigen Verordnung, als Allodium »bestätiget erhalten, können ihren Consens zu der in Folge der »Verordnung vom 14ten April nachgesuchten Allodification an»derer in eben dem Lehnbriefe benannten Lehnstücke nicht ver»weigern, und bedarf es daher der Beibringung dieses Consen»ses nicht.

»Die, zufolge der Verordnung vom 14ten April, bei Unserm »Cabinets-Ministerio oder Unserm Lehn-Commissarius eingereich»ten Gesuche um Allodification werden, in so fern sie andere als »die von der Lehns-Curie des Fürstenthums und der aufgeho»benen Stifter und Klöster abhängenden Lehne betreffen, hiemit »an diejenigen Lehnherren verwiesen, von welchen der Nach»suchende die Belehnung zu empfangen hat; und sind bei diesen »die in dem folgenden Paragraph zu Bewürkung der Allodifica»tion erforderlichen Stücke, so fern sie sich auf solche Lehne be»ziehen, zu produciren.

»§. 10. Zu Unterstützung des Allodifications-Gesuchs müssen, »in Hinsicht der von der Lehn-Curie des Fürstenthums Hildes»heim, oder von den aufgehobenen Stiftern und Klöstern rele»virenden Lehne, bei Unserm Cabinets-Ministerio, oder dem von »Uns angeordneten Lehn-Commissarius zu Hildesheim, in Hin»sicht der übrigen Lehne aber bei den Lehnherren, von welchen »die Lehne zu empfangen sind, beigebracht werden:

»1) der jüngste Lehnbrief, oder, im Fall der Nachsuchende nicht, »sondern ein Agnat Besitzer desselben ist, eine beglaubte »Abschrift desselben;

»2) ein Verzeichniß der Lehns-Parcelen, mit der Bemerkung, »welche davon im Besitze des nachsuchenden Vasallen sind, »im Fall dieser Besitz nicht schon aus dem Lehnbriefe selbst »oder den bei Belehnungen eingereichten Lehns-Designationen »hervorgeht;

»3) eine Erklärung der sämmtlichen Agnaten in beglaubter Form »darüber, daß der nachsuchende Agnat die fraglichen Lehns»Parcelen besitzet, und sie in die Allodificatian derselben wil»ligen, und

»4) die nöthigen Nachweisungen über den Ertrag des zu allo»dificirenden Lehns, in so fern solcher nicht erst näheren »Ausmittelungen unterworfen ist.

»§. 11. Denjenigen, welche vor Ablauf der bestimmten Frist »zu Einreichung des Allodifications-Gesuchs sich bei Unserm Ca»binets-Ministerium oder Unserm Lehns-Commissair gemeldet »haben, wird zu Beibringung der in dem vorhergehenden §. »bestimmten Stücke eine Frist von drei Monaten, vom heutigen »dato anzurechnen, mithin bis zum 15ten November d. J., »unter der Verwarnung ertheilt, daß, falls sie vor Ablauf dieser »Frist diese Stücke nicht einreichen werden, sie ihres Allodifica»tions-Rechts verlustig sein und so angesehen werden sollen, »als ob sie sich der in der Verordnung vom 14ten April ihnen »ertheilten Erlaubniß, um Allodification nachzusuchen, nicht be»dient hätten.

Digitized by Google

»Sind jedoch diese Stücke vor Ablauf dieser Frist eingereicht, »es würden aber wider eines oder das andere derselben von der »Lehn-Curie oder dem Lehnherrn Erinnerungen gemacht, so »können sie aus diesem Grunde nicht für präcludirt angesehen »werden, sondern es ist ihnen hiezu eine billige Frist peremtorisch »zu gestatten.

»Diejenigen, welche vor Ablauf des 14ten Augusts sich bei »Unserm Cabinets-Ministerium oder dem von Uns angeord»neten Lehn-Commissair nicht gemeldet haben, werden mit ihrem »Rechte, um Allodification nachzusuchen, hiemit präcludirt.

»§. 12. Die Ausmittelung des Ertrags des zu allodificiren»den Lehnes, geschieht zunächst und in so weit solches thunlich »ist, von Unserer Lehns-Commission oder den Lehnsherrn, an »welche das Gesuch abgegeben ist, und aus den §. 10. genann»ten von den Vasallen beizubringenden Nachweisungen. Im »Fall Abschätzungen durch Sachverständige nothwendig sind, »kann die Lehns-Commission oder können die Privat-Lehnsherren »solche durch Ersuchung des Amts, in welchem die Lehns-Par»celen gelegen sind, bewürken.

»§. 13. Um den Ertrag des Lehns festsetzen zu können, »müssen zuvor die dazu gehörenden Parcelen genau bestimmt »werden. Dieses geschieht hauptsächlich aus den Lehnbriefen und »den von den Vasallen bei den Belehnungen eingereichten Lehns»Verzeichnissen und Reversalien. Reichen diese nicht zu, und »bleibt eine Ungewißheit übrig, welche Stücke zum Lehn gehören, »so kann solches auch durch andere Urkunden und Nachrichten, »wozu Lagerbücher, Landbücher ꝛc. gehören, aufgeklärt werden. »Der Vasall muß jedoch solche Nachrichten in jedem Falle auf »seine Kosten herbeischaffen.

»Sollte in einzelnen Fällen die genaue Bestimmung der »Lehns-Parcelen nicht geschehen können, so behalten Wir Uns, »in Rücksicht der vom Fürstenthume und den aufgehobenen »Stiftern und Klöstern abhängenden Lehne, die weitere Verfü»gung bevor.

»§. 14. Bei der Ausmittelung des Ertrages treten folgende »Bestimmungen ein:

»I. Sind Grundstücke zu Lehen gegeben, an welchen einem »Dritten kein beständiges Nutzungsrecht, wie z. B. aus »einem Erbmeyer-Contracte, Erbenzins-Contracte ꝛc. zu»stehet, welche der Vasall also selbst in Cultur hat, oder »haben könnte, so wird der mittlere Ertrag derselben

»1) aus Pacht-Contracten nur dann festgesetzt, wenn der Va»sall von den letzten funfzehn Jahren glaubhafte Pacht»Contracte beibringen kann. Aus solchen wird der Durch»schnitts-Ertrag berechnet, jedoch mit Hinzurechnung des »Betrages solcher auf den Grundstücken haftenden Lasten, »welche der Pächter übernommen hat, die aber bei Be»stimmung des Allodifications-Zinses nicht mit in Anschlag »kommen dürfen (§. 18.)

»In Ermangelung solcher Contracte wird
»2) nach den Grundsätzen, welche für die Festsetzung der Grund»steuer vorgeschrieben sind, der steuerbare reine Ertrag der »Grundstücke angenommen.
»Ist solcher
»a. bei Regulirung der Grundsteuer schon festgesetzt, so wird »die dabei geschehene Ausmittelung zum Grunde gelegt, und »braucht diese vom Vasallen nur durch beglaubte Extracte »aus den Abschätzungs-Acten und Steuer-Rollen nachge»wiesen zu werden.
»Ist solcher
»b. noch nicht festgesetzt, so muß der Vasall nach den vorhin »erwähnten Grundsätzen abgefaßte Ertragsanschläge ein»reichen, und soviel nur möglich rechtfertigen. Diese werden »vom Lehnsherrn geprüft, und wenn dieser es nöthig findet, »durch Sachverständige mittelst Local-Untersuchungen recti»ficirt.
»§. 15. Besteht das Lehn
»II. in solchen Grundstücken, an welchen einem Dritten ein »beständiges Nutzungsrecht, wie z. B. aus einem Erb»meyer- oder Erbenzins-Contracte eingeräumt ist, so kann »der Lehnsherr nur dann die Abschätzung des reinen Er»trags der Grundstücke nach den Grundsätzen des §. 14. »verlangen, wenn er in dem künftigen Eröffnungsfalle an »die Verleihung in Erbmeyerrecht oder Erbenzins nicht »gebunden sein würde, sondern die Grundstücke frei von »solchen Verbindlichkeiten zurück verlangen könnte. In »allen andern Fällen muß er sich die Abschätzung des Zinses »oder übrigen Nutzens, welchen der Vasall davon erhält, »nach den Grundsätzen des §. 16. gefallen lassen.
»Um jedoch die möglichen oft sehr weit führenden Strei»tigkeiten hierüber zu vermeiden, wollen Wir, in Rücksicht »der vom Fürstenthume und den aufgehobenen Stiftern »und Klöstern abhängenden Lehne, nachgeben, daß in allen »Fällen bei der Abschätzung des Ertrages solcher Grund»stücke, welche in Erbmeyerrecht gegeben sind, nur der Zins »oder übrige Nutzen zum Grunde gelegt werde, welchen der »Vasall wirklich davon bezieht.
»§. 16. Sind
»III. Renten, Zinsen, Zehnten oder andere Gefälle zu Lehn ge»geben; so wird der Ertrag derselben nach denjenigen »Grundsätzen bestimmt, welche in den Westphälischen De»creten vom 18ten August 1809, 20sten Februar, 7ten »September und 11ten December 1810, vom 13ten April »und 25sten Julius 1811 für die Ausmittelung zum Be»huf der Ablösung solcher Leistungen bestimmt waren.
»§. 17. Besteht endlich
»IV. der Gegenstand des Lehns in andern nutzbaren Gerechtig»keiten, als Jagden, Fischereien und dergl.; so ist der »Durchschnitts-Ertrag der letzten funfzehn Jahre zu berech»nen, und solcher entweder durch glaubhafte Pacht-Con-

Digitized by Google

»tracte, oder durch Ertrags-Anschläge, und nöthigenfalls »durch Gutachten von Sachverständigen, auszumitteln.

»§. 18. Bei der vorbeschriebenen Berechnung des reinen »Ertrags sind die Einsaat, Erndte, Unterhaltungs-, Cultur- und »Erhebungs-Kosten mit zu berücksichtigen. Es dürfen aber von »dem Ertrage nicht abgerechnet werden

»1) die öffentlichen Abgaben, von welcher Art sie auch sein »mögen,

»2) die auf dem Lehn haftenden Schulden,

»3) Servituten, Natural- und Geld-Prästationen jeder Art, »mit welchen der Vasall das Lehn beschwert hat.

»§. 19. Bei Afterlehen geschieht die Ausmittelung des Ertrages »in gleicher Art. Sie geschieht zunächst bei dem Vasallen, von »welchem der After-Vasall das Lehn zu Afterlehn erhalten hat, »jedoch müssen die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem Ober»Lehnsherrn vorgelegt werden, welcher solche genehmigen, oder »eine neue Ausmittelung des Ertrages verlangen kann.

»§. 20. Der von dem allodificirten Lehne zu entrichtende »Zins besteht in einem Procent des Ertrages.

»§. 21. Von Afterlehnen

»1) von welchen nachgewiesen wird, daß sie Afterlehne dadurch »geworden sind, daß der Lehnsherr sein Obereigenthum einem »andern zu Lehn aufgetragen hat, wird dieses eine Procent »zwischen dem nächsten Lehnsherrn des After-Vasallen und »dem Oberlehnsherrn getheilt;

»2) wird dieses nicht nachgewiesen, so muß der After-Vasall, »um den nächsten Lehnsherrn und den Oberlehnsherrn für »das ihnen zustehende Obereigenthum zu entschädigen, »jedem derselben ein Procent bezahlen; bei der Berechnung »desselben werden jedoch dem nächsten Lehnsherrn die von »ihm dem Oberlehnsherrn zu entrichtenden Lehns-Gebühren »in Abzug gebracht.

»§. 22. Der dem Haupt-Vasallen vom After-Vasallen zu »entrichtende Zins oder das Ablösungs-Capital wird noch ein»mal nach Lehn-Recht vererbt, und erst im Besitze des nächsten »Lehnfolgers der freien Veräußerung und Vererbung nach ge»meinem Recht unterworfen.

»Ist ein Ablösungs-Capital bezahlt, so kann der dem »Haupt-Vasallen davon zufallende Theil nur mit Zuziehung des »nächsten Lehnfolgers gegen hypothekarische Sicherheit und ge»meinschaftlich auf die Namen des Haupt-Vasallen und seines »Lehnfolgers belegt werden.

»§. 23. Unserer Lehns-Commission in Hildesheim bleibt es »überlassen, die während der Westphälischen Regierung zwischen »den K. Procuratoren und den Vasallen etwa schon geschehene »Verhandlungen zum Grunde zu legen. Ist in diesen der Ablö»sungs-Zins oder das Capital schon mit Zustimmung des K. »Procurators festgesetzt, die Ratification der General-Direction »der Domainen aber zwar nicht geweigert, doch wegen erfolgter »Auflösung des Königreichs Westphalen unterblieben, so ist, un»beschadet des Mangels dieser Förmlichkeit, der Zins oder das

Digitized by Google

»Ablösungs-Capital als ausgemittelt anzunehmen, und die Allo-
»dification nach den Grundsätzen des §. 109. der Verordnung
»vom 14ten April 1815. zu beurtheilen.

»In allen Fällen wird die Lehn-Commission angewiesen,
»vor der Festsetzung des Zinses oder Ablösungs-Capitals jedes-
»mal die Verhandlungen darüber Unserm Ministerio erst zur
»Prüfung und Genehmigung einzusenden, wie denn überhaupt in
»Hinsicht der Lehne des Fürstenthums oder der aufgehobenen
»Stifter und Klöster die Allodifications-Urkunde nur von dem-
»selben ausgefertiget werden soll.

»§. 24. Die rechtlichen Wirkungen der Allodification, in
»Hinsicht sowohl auf die Vererbung des vormaligen Lehns als
»auf die Bestimmung der rückständigen Lehnsgefälle und auf
»die Bezahlung des Allodifications-Zinses, fangen an:

»1) in den Fällen, wo, nach Maaßgabe der Verordnung vom
»8ten Januar 1814, des §. 109. der Verordnung vom
»14ten April d. J. und des §. 1. der jetzigen Verordnung,
»die Allodification als schon geschehen genehmigt ist, und wo

»a. das Lehn schon zur Zeit der Promulgation des Westphä-
»lischen Decrets vom 28sten März 1809 auf mehr als vier
»Augen stand:
»von der Promulgation des gedachten Decrets, jedoch
»fängt die Verbindlichkeit zu Zahlung des Allodifications-
»Zinses erst vom 1sten Mai 1809 an; wenn aber

»b. das Lehn erst durch die bis zum 8ten Januar 1814 erfolgte
»Geburt eines zweiten Lehnfolgers auf mehr als vier Augen
»zu stehen gekommen, und dadurch der Allodification unter-
»worfen worden, von der Geburt dieses zweiten Lehnfolgers,
»doch auf keinen Fall vor dem 1sten Mai 1809 an.

»2) In den Fällen hingegen, wo die Allodification in Gemäßheit
»des §. 110. der Verordnung vom 14ten April d. J. erst
»seit dieser Zeit nachgesucht worden, fängt die rechtliche
»Wirkung der Allodification, so wie die Bezahlung des
»Allodifications-Zinses erst von dem Tage der darüber aus-
»gefertigten Allodifications-Urkunde an, bis wohin der durch
»die Verordnung vom 8ten Januar 1814 wieder hergestellte
»Lehns-Nexus für diejenigen Lehne, die nicht unter den im
»§. 109. der Verordnung vom 14ten April und im §. 1.
»der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Ausnahmen be-
»griffen sind, in seiner vollen Kraft, sowohl in Hinsicht des
»Verhältnisses gegen den Lehnherrn, als in Hinsicht der
»Lehns-Succession, verbleibt.

»Es wird jedoch allen Vasallen, welche sich bis zum 14ten
»August d. J. in Betreff der Allodification ihrer Lehne bei Un-
»serm Cabinets-Ministerio oder Unserm Lehn-Commissair ge-
»meldet haben, diese Lehne mögen von Unserm Fürstenthume
»oder den aufgehobenen Stiftern und Klöstern, oder von Privat-
»Lehnherrn relevirten, erforderlichen Falls die Frist zu Muthung
»ihres Lehns bis zum 15ten November d. J. hiemit erstreckt.

»In allen in diesem §. bemerkten Fällen, wo die Allodifica-
»tion entweder bestätiget, oder auf erfolgte Nachsuchung ertheilt

Digitized by Google

»wird, sind die in dem Westphälischen Decret vom 28sten März »1809 den nächsten Lehnfolgern vorbehaltenen Rechte hiemit aus»drücklich denselben reservirt.

»§. 25. In Rücksicht aller nach dem 15ten November d. J. »unallodificirt bleibenden Lehne muß die Belehnung nach den »Vorschriften der Lehnrechte geschehen, unter folgenden näheren »Bestimmungen.

»§. 26. Diejenigen Lehns-Parcelen, welche auf den Antrag »eines einzelnen Agnaten oder auch eines After-Vasallen allo»dificirt sind, werden nach ihrer bei der Allodification geschehenen »genauen Bestimmung aus den Lehnbriefen heraus gelassen. »Machen sie einen Theil einer andern Parcel aus, oder sind sie »in den vorhergehenden Lehnbriefen nicht insbesondere bestimmt »benennet, so werden sie im Lehnbriefe unter der Bemerkung, »daß sie allodificirt worden, aufgeführt.

»§. 27. Hat ein einzelner Agnat die Allodification seines »Theils eines Lehns, oder hat ein After-Vasall die Allodification »seines Afterlehns bewirkt, so werden die für das noch bleibende »Lehn künftig zu zahlenden Lehnsgebühren nach dem Ertrage des »bleibenden Lehns, in Vergleichung gegen den Ertrag des vor»maligen ganzen Lehns und der vormals davon bezahlten Lehns»Gebühren, bestimmt. Kann diese Bestimmung nicht durch »gültige Übereinkunft zwischen Lehnherrn und Vasallen bewirkt »werden, so muß sie durch Ausmittelung des Ertrages des Lehns »nach den obigen Vorschriften geschehen.

»§. 28. Sollten Hauptlehne für schon allodificirt gehalten »werden müssen, jedoch die davon abhängenden Afterlehne von »der Allodification ausgenommen sein, folglich der oberste Lehns»herr die Lehns-Gebühren nur noch rücksichtlich dieser Afterlehne »vom Haupt-Vasallen zu fordern berechtigt sein: so sollen diese »Lehns-Gebühren auf die Hälfte des Betrages derjenigen be»stimmt werden, welche der Haupt-Vasall von seinem After»Vasallen erhält; es sei denn, daß der Haupt-Vasall aus dem »Betrage der ehemals von ihm gezahlten Lehns-Gebühren, in »Vergleichung zu dem Ertrage des gesammten Lehns gegen den »Ertrag des Afterlehns, ein ihm vortheilhafteres Verhältniß nach»wiese, in welchem Falle dieses zum Grunde gelegt werden soll.

»§. 29. Die sowohl in manu dominante als auch in manu »serviente rückständig gewordenen Lehnsfälle müssen, rücksicht»lich der vormaligen Lehne, welche Allodium geworden sind oder »noch werden, bei der Festsetzung des Allodifications-Zinses oder »des dafür zu entrichtenden Ablösungs-Capitals, rücksichtlich derer »aber, welche Lehn bleiben, bei der nächsten Belehnung berich»tiget werden.

»Jedoch wollen Wir bei dem von der Lehns-Curie des Für»stenthums sowohl als von den aufgehobenen Stiftern und Klö»stern abhängenden Lehne für die bis zum 14ten August d. J. »eingetretenen Veränderungen in manu dominante oder ser»viente die Lehn-Waare nur für einen Fall erfordern, die übrigen »Fälle aber erlassen und nur einen Lehnbrief ausfertigen lassen.

Digitized by Google

»Auch behält es bei der während der K. Preußischen Ad»ministration verfügten Suspension der Bezahlung der Lehn»Waare für die Fälle, die sich in manu dominante zugetragen »haben, in Hinsicht derjenigen Lehne sein Bewenden, welche von »dem Fürstenthume oder der Domprobstey releviren, in so fern »als selbige Lehn bleiben und sich in Ansehung ihrer in manu »serviente kein Lehn-Fall zugetragen hat. Eben dies soll in »Hinsicht der Lehne der Stifter und Klöster Statt finden, sofern »nicht deren Dechanten seit der Aufhebung derselben gestorben »sind.

»§. 30. Sollten Prästationen an Zinsen, Diensten und Zehn»ten, welche zu solchen Lehen gehören, bei welchen keine Allodifi»cation eintritt, von den Prästantiarien, in Gemäßheit der West»phälischen Gesetze vor dem 1sten December 1813 abgelöset sein, »so tritt das von den Prästantiarien gezahlte Ablösungs-Capital »in die Stelle der abgelöseten Prästation und muß der Vasall »auch künftig wieder damit beliehen werden.

»In solchen Fällen haben auch die Agnaten das Recht, auf »diese Belehnung zu bringen und zu Erhaltung ihres Successions»Rechts diejenige Sicherheit zu verlangen, welche das Westphä»lische Decret vom 13ten April 1811 zum Vortheile des Lehns»herrn und des nächsten Lehnsfolgers vorgeschrieben hat.

»Hannover, den 15ten August 1815.

»Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

»C. v. d. Decken. Bremer.«

Fidei-Commisse.

§. 112. Es hat bei der, durch die westphälischen Staatsraths-Gutachten vom 9ten Januar 1808 und 8ten April 1809 festgesetzten Aufhebung der Fidei-Commisse, in den Fällen sein Bewenden, wenn

1) am 1sten Januar 1808 überall noch kein zur Succession im Fidei-Commisse qualificirter Erbe geboren gewesen;
2) wenn ein solcher Fidei-Commiß-Erbe im gedachten Zeitpuncte zwar vorhanden gewesen, aber vor Eröffnung der Succession, in sofern solche vor Wiedereinführung des gemeinen Rechts erfolgt ist, verstorben ist, ohne successionsfähige Descendenten zu hinterlassen;
3) wenn seit dem 1sten Januar 1808 das damalige Fidei-Commiß, in Gemäßheit der genannten Verfügungen, auf den nächsten Erben vor Wiedereinführung des gemeinen Rechts schon vererbt worden;
4) wenn der Gegenstand des Fidei-Commisses vom Inhaber, mit Zustimmung des nächsten dazu berufenen Erben, vor Promulgation der gegenwärtigen Verordnung, jedoch nach der Promulgation des Staatsraths-Gutachtens vom 9ten Januar 1808, ganz oder zum Theil veräußert ist; in welchem Falle jedoch solches nur, in soweit es veräußert worden, für aufgehoben zu halten ist.

Digitized by Google

§. 113. In allen übrigen Fällen werden die Fidei-Commisse in der Art, wie solche vor den genannten westphälischen Verfügungen bestanden haben, unter der Bedingung wieder hergestellt: daß die zu dem Fidei-Commisse Berechtigten, oder einer von ihnen, binnen drei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, bei Unserm Cabinets-Ministerio in Hannover Anzeige thun, und Bestätigung des wiederhergestellten Fidei-Commisses nachsuchen. Alsdann sollen den entfernten Anwärtern diejenigen Erbrechte wieder verliehen werden, welche sie vor der Aufhebung, nach der ursprünglichen Disposition des Fidei-Commiß-Stifters und den vor dem 1sten Januar 1808 gegoltenen Gesetzen, gehabt haben.

§. 114. Im Falle jedoch auf solche Fidei-Commisse, mit Zustimmung des nächsten, durch die westphälischen Verfügungen zur Succession berufenen Anwärters, nach Promulgation dieser Verfügungen bis zur Promulgation gegenwärtiger Verordnung, Hypotheken gültig contrahirt sind, werden auch die entfernten Anwärter, wenn sie zur Succession gelangen, für verpflichtet erklärt, solche als gültig gelten, und deren Wirkung auch gegen sie eintreten zu lassen.

§. 115. Vom 1sten Mai dieses Jahrs angerechnet, ist es verstattet, in Gemäßheit der von da an wieder eingeführten Gesetze, neue Fidei-Commisse zu stiften. Jedoch muß der Fidei-Commiß-Stifter, oder nach dessen Tode der künftige Nachfolger, oder sonst bei der Sache Interessirte, und diejenigen, welche denselben zu vertreten haben, die Fidei-Commiß-Stiftung

1) Unserm Cabinets-Ministerio binnen drei Monaten, von der geschehenen Bekanntmachung des Testaments oder der von dem Fidei-Commisse sprechenden Disposition angerechnet, zur Bestätigung vorlegen, und dessen Verfügung darüber erwarten; und
2) solche, in sofern sie Grundstücke zum Gegenstande hat, in die Hypotheken-Bücher derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Grundstücke belegen sind, eintragen lassen; worauf sodann letztere die geschehene Eintragung, durch dreimaliges Einrücken in die öffentlichen Blätter, bekannt zu machen hat.

§. 116. Ist die Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii, innerhalb der vorgeschriebenen Frist, nicht extrahirt: so wird das gestiftete Fidei-Commiß als nicht vorhanden angesehen.

Ist dasselbe nicht in die Hypotheken-Bücher eingetragen: so hat es gegen dritte Personen, welche Rechte an den zum Fidei-Commisse bestimmten Grundstücken erworben haben können, keine rechtliche Wirkung.

Aufhebung und Ablösung gutsherrlicher Rechte*).

§. 117. Es hat bei der, durch das westphälische Decret vom 23sten Januar 1808 verordneten Aufhebung der daselbst benannten

*) Verordnung, die Aufhebung der Eintragung der Grundabgaben in die Hypotheken-Bücher betr., vom 6. April 1814. (392.)
Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die bisherigen Verhältnisse haben Uns zwar noch zur Zeit nicht gestatten wollen, die durch die Gesetze des vormaligen sogenannten

gutsherlichen Rechte, so wie auch der persönlichen und der ungemessenen Dienste, nach der nähern Erklärung des westphälischen Decrets vom 27sten Julius 1809, sein Bewenden; auch bleibt der, durch die westphälischen Gesetze vom 5ten August 1808 und 12ten Februar 1810 für aufgehoben zu achtende Mahlzwang, künftig aufgehoben.

§. 118. In gleicher Maße hat es bei den, in Gemäßheit der westphälischen Decrete vom 18ten August 1809, 20sten Februar, 7ten September und 11ten December 1810, vom 13ten April und 25sten Julius 1811, von den Pflichtigen schon vor dem 1sten December 1813 vollständig bewirkten Ablösungen derjenigen Zehnten, Dienste, Prästationen an Gelde und Naturalien, und überhaupt aller derjenigen Grund-Abgaben, sein Bewenden, welche an Privat-Personen geleistet sind. Sie können daher nur angefochten werden, in sofern die angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet sind, oder überhaupt Gründe eintreten, aus welchen ein Contract dieser Art für nichtig gehalten werden muß, oder wieder aufgehoben werden kann.

§. 119. Sind Verhandlungen zwischen Zehnt-, Dienst- und Gutsherren einer Seits, und den Pflichtigen anderer Seits, vor den dazu angewiesenen Behörden angefangen, um Ablösungen der den Privat-Personen gehörenden Grund-Abgaben zu bewirken; die Ablösungen selbst aber vor dem 1sten December 1813 noch nicht völlig zu Stande gekommen: so werden die Verhandlungen nicht fortgesetzt, und haben weiter keine rechtliche Wirkung.

§. 120. Da die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Beurtheilung der Verhandlungen, welche unter der Herrschaft fremder Rechte zwischen Privat-Personen Statt gefunden haben, ihrer Natur nach auf die von der vormaligen westphälischen Regierung vorgenommenen Handlungen überall nicht anwendbar sind: so behalten Wir Uns vor, Unsere Entschließungen über die von letztgedachter Regierung verfügten Ablösungen

---

Königreichs Westphalen in Unserm Fürstenthum Hildesheim eingeführte Verfassung, nach einer allenthalben zweckmäßigen Organisation in gedachter Landes-Provinz abzuändern; da Wir indessen nöthig zu sein erachtet, wegen der nach den Westphälischen Gesetzen erforderlichen Eintragung der Grundabgaben in die Hypotheken-Bücher sofort zum Besten Unserer Unterthanen eine Verfügung zu erlassen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

1) daß die Eintragung aller Grundabgaben jeder Art, zur Sicherstellung der Gutsherrlichen Gerechtsame, in die Hypotheken-Bücher, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, in Unserem Fürstenthum Hildesheim nicht weiter für erforderlich zu achten sei;

2) vielmehr die Gutsherrlichen Rechte und Gerechtsame auch in Absicht solcher nicht eingetragenen Grundabgaben die nämliche Kraft und Wirkung haben und behalten sollen, deren sich selbige vor der Einführung der Westphälischen Verfassung in dem Fürstenthum Hildesheim zu erfreuen gehabt.

Hannover, den 6. April 1814.

K. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

von Zehnten, Dienſten und Grund-Abgaben, welche zu Unſern Domainen oder zu den Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöſter gehört haben, ſo wie auch über die vorgenommenen Verkäufe von ganzen Gütern, Parcelen und Pertinentien derſelben, welche aus Domainen oder aus dem Vermögen aufgehobener Stifter und Klöſter herrühren, eheſtens zu eröffnen.

Declaration, den Verkauf und die Ablöſung der zu den Domainen, Stiftern, Klöſtern u. ſ. w gehörenden Güter, Pertinenzen, Zehnten, Dienſte ꝛc. betr., vom 25. Auguſt 1815. (639.)

»Obwohl Wir berechtigt wären, alle von »der weſtphäliſchen Regierung im Hildesheimſchen verfügten Ablöſungen von Zehnten, Dienſten und Grund-Abgaben, welche »zu Unſern Domainen oder zu den Gütern »der aufgehobenen Klöſter und Stifter gehört haben, ſo wie auch die Verkäufe von ganzen Gütern, »Parcelen und Pertinenzien, welche aus Domainen, oder aus »dem Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöſter herrühren, »als willkührliche Dispoſitionen über die Subſtanz des Staats»Vermögens, zu welchen, ſelbſt nach den damals beſtandenen »Geſetzen, die Regierung nicht hinreichend autoriſirt geweſen, als »unverbindlich für Uns anzuſehen und wiederum aufzuheben, ſo »wollen Wir Uns doch dieſes Rechts nur in dem Maaße bedienen, daß, da in vielen Fällen die Ablöſung ſolcher Zehnten, »Dienſte und Grund-Abgaben, und die Verkäufe von ganzen »Gütern, Parcelen und Pertinenzien von Gütern dieſer Art, ſogar mit Hintanſetzung der damals vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen, zum Theil auch zum größeſten Nachtheile des gemeinen Weſens und zur Beförderung beſonderer, »demſelben ſchädlicher Zwecke, vorgenommen worden, auch in »vielen Fällen die dafür der weſtphäliſchen Regierung und Caſſen »entrichteten Kaufpreiſe dem Werthe der Gegenſtände gar nicht »angemeſſen geweſen, Wir Uns die Unterſuchung und Behandlung dieſer Sache mit jedem einzelnen Käufer hiemit ausdrücklich dergeſtalt vorbehalten, daß, nach dem Befinden der Umſtände, die Reluition ſolcher Güter, Parcelen und Pertinenzien, »die zu Domanial-Gut oder zu dem Vermögen aufgehobener »Stifter und Klöſter gehört haben, gegen Erſtattung des erweislich darauf von dem Acquirenten aus deſſen Vermögen bezahlten »Kaufpreiſes von Uns ausgeübt werden ſolle.

»Wir erklären jedoch zu Gunſten aller dabei intereſſirten »Perſonen, daß die von Uns intendirte Reluition ſolcher Güter, »Parcelen und Pertinenzien, die zu Domanial-Gute oder zu »dem Vermögen aufgehobener Stifer und Klöſter gehört haben, »vor Ablauf eines Jahres nach der Publication der gegenwärtigen Reſolution, dem Beſitzer derſelben von Uns intimirt werden ſolle, wohingegen jede Verkaufs- oder Ablöſungs-Handlung »von Gütern, Parcelen und Pertinenzien, die zu Domanial»Gut gehört haben, oder aus dem Vermögen aufgehobener »Stifter und Klöſter herrühren, ſofern deren Erwerbern und »Inhabern nicht vor Ablauf obgedachter Zeit eine Intimation »inſinuirt worden, daß Unſere Abſicht auf Reluition gerichtet iſt, »als von Uns anerkannt und beſtätiget angeſehen werden, auch

»dem sonst rechtmäßigen Besitzer nachgelassen sein soll, durch eine »von ihm nachzusuchende und in Unserm Namen auszustellende »ausdrückliche Bestätigungs-Urkunde, der von ihm oder seinem »Vorgänger vollzogenen Verkaufs- oder Ablösungs-Handlung »sich auch in Ansehung eines jeden Dritten als rechtmäßiger Be»sitzer erforderlichen Falls zu legitimiren.

»Carlton House, den 25sten August 1815.

»George P. R.

»Geo. Best.«

Verordnung, wodurch die Declaration vom 25. August 1815 wegen des zu reluirenden Hildesheimschen Domanial- und geistlichen Gutes authentisch erläutert wird. (I. 53.)

»Georg, Prinz-Regent, im Namen »und von wegen Unsers Herrn Vaters »Majestät, Georg des Dritten ꝛc. Wir »vernehmen, daß über den eigentlichen Zweck »und die Gesetzeskraft Unserer Decla»ration vom 25sten August 1815, »betreffend die von der vormaligen Westphälischen Regierung ver»fügten Veräußerungen von Gütern und Gerechtsamen, welche »aus den Domainen oder dem Vermögen aufgehobener Stifter »und Klöster in Unserm Fürstenthume Hildesheim herrühren, »unstatthafte Zweifel haben aufgeworfen werden wollen.

»Da Wir nun bei Erlassung der gedachten Declaration keine »andere Absicht gehegt haben, als dadurch diejenigen landesherr»lichen, die gesammte Angelegenheit schließlich regulirenden ge»setzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ehestens zu eröffnen »Wir Uns in Unserer transitorischen Haupt-Verordnung »für das Fürstenthum Hildesheim vom 14ten April »1815 §. 120. ausdrücklich vorbehalten hatten: so ist Unsere Willens»Meinung auch lediglich dahin gerichtet gewesen, daß jene De»claration, als integrirender Theil dieser dadurch ergänz»ten transitorischen Verordnung, mithin selbst gleichfalls »als unstreitiges, Unsere Unterthanen und Gerichte verbindendes »Landes-Gesetz solle angesehen werden.

»Solchemnach erklären Wir hiemit ferner authentisch: daß »die Unverbindlichkeit aller fraglichen Westphälischen Ver»äußerungen für Uns, desgleichen Unser unbeschränktes Recht, »dieselben insgesammt zu reluiren, nach reiflicher Er»wägung aller dabei eintretenden Rücksichten des öffentlichen und »Privat-Rechtes wie des Staatswohls, mittelst der mehrer»wähnten Declaration bereits gesetzlich und unwiederruflich »entschieden ist; weshalb denn eine etwanige richterliche Cog»nition sich allein noch auf die Fragen erstrecken kann:

»1) Ob die zur Einlösung ausersehenen Gegenstände wirklich »zu dem, von der Westphälischen Regierung veräußerten, »Hildesheimschen Domanial- oder geistlichen Gute gehört »haben?

»2) Ob die Reluition binnen der vorgeschriebenen Frist intimirt »worden?

»3) Welche Summe für den erlegten Kaufpreis zu erstatten »sey?

Digitized by Google

»Wir gebieten, dem zufolge, Unseren sämmtlichen oberen »und niederen Verwaltungs-Behörden und Gerichten, nicht »weniger allen und jeden Privat-Personen, welche solches angeht, »sich nach vorstehenden Unseren gesetzlichen Erläuterungen und »Bestimmungen schuldigst zu achten.

»Gegeben Carlton-House, den 22sten Junius des »Eintausend Achthundert Neunzehnten Jahrs, Unseres Reichs im »Neun und Funfzigsten.

»George P. R.

»G. Best.«

§. 121. Die Verpflichtung der Zehnt-, Dienst- und Gutsherren, sich die Ablösungen der ihnen gebührenden Grund-Abgaben gefallen zu lassen, wird für die Zukunft hierdurch gänzlich aufgehoben *).

Vierte Abtheilung.

Proceß.

§. 122. Mit dem 1sten Mai 1815 hören die bisherigen Gerichte im Fürstenthum Hildesheim auf, und treten an deren Stelle: die von Uns in Hildesheim niederzusetzende Justiz-Canzlei, die Ämter, und diejenigen Stadt-Magistrate, welchen eigne Jurisdiction wieder beigelegt wird, unter Beobachtung folgender Grundsätze über die Competenz:

a) Die bei den aufgehobenen Gerichten noch anhängigen Civil-Sachen müssen an diejenigen Landes-Gerichte, Ämter und Magistrate gelangen, vor welche sie nach der jetzt verfassungsmäßigen Competenz gehören.

b) Alle Sachen, welche bei einem Appellationshofe bereits anhängig waren, oder bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Celle anhängig sind, bleiben bei letzterem, ohne Rücksicht auf die Appellations-Summe der Landes-Gesetze.

c) In welchen Sachen hinkünftig die Appellation von den Amts- und Stadt-Gerichten an Unsere Justiz-Canzlei in Hildesheim, und von dieser an Unser Ober-Appellations-Gericht in Celle gebracht werden kann, ergiebt weiter unten der §. 135.

Die vormaligen Patrimonial-Gerichte der Güter-Besitzer, Stifter und Corporationen jeder Art, dahingegen, verbleiben bis zu dem Zeitpuncte, da deshalb ein Anderes von Uns etwa bestimmt werden möchte **), fernerhin suppримirt: und die von diesen vormals ausgeübte Gerichtsbarkeit soll fortan von Unsern Ämtern, in eines jeden Gerichtsbezirke, gehandhabt werden.

§. 123. Die Fortsetzung der in erster Instanz rechtshängigen Sachen geschiehet bei denjenigen Gerichten, welche künftig nach den Grundsätzen des vorstehenden §. 122. competent sind, ohne daß die bisherige Rechtshängigkeit, als z. B. bei dem nunmehro aufhörenden Districts-Tribunale in Hildesheim, davon eine Ausnahme begründen könnte.

*) Vergl. Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. Bd. I. p. 597.

**) Vergl. Ges. v. 13. März 1821 und dessen Anhang. Bd. II. p. 102.

Digitized by Google

§. 124. Die bei dem bisherigen Districts-Gerichte in Hildesheim geführten Audienz-Protocolle, sollen künftig bei Unserer Justiz-Canzlei daselbst, und die Audienz-Protocolle der Friedens-Gerichte, in sofern solche fortlaufend geführt sind, bei demjenigen Amte oder Stadt-Magistrate, in dessen Gerichts-Bezirke das Friedens-Gericht seinen Sitz gehabt hat, aufbewahrt werden. Diese, mit der Aufbewahrung beauftragten Gerichte, haben künftig den Parteien, oder andern dabei interessirten Personen, auf deren Verlangen beglaubte Abschriften aus den Audienz-Protocollen zu ertheilen.

Die übrigen vorhandenen Verhandlungen und niedergelegten Urkunden sollen von den oben genannten Gerichten an die nunmehro competenten Gerichte abgeliefert werden; und zwar spätestens innerhalb vier Wochen nach Einführung der neuen Justiz-Verfassung, wenn nicht, in besonders dringenden Fällen, die Parteien um die frühere Absendung ihrer Verhandlungen und Urkunden nachsuchen.

Zur Beförderung der Absendung, haben die bisherigen Friedensrichter die bei ihnen befindlichen Verhandlungen und Urkunden zu ordnen, und in Beziehung auf die Gerichte, wohin solche künftig gehören werden, abzusondern. Den, in Gemäßheit dieser Vorschrift abzusendenden Acten, wird die Portofreiheit hiemit verstattet.

§. 125. Zur Fortsetzung der schon anhängigen Sachen bei den künftig competenten Gerichten, und zu den desfalls zu machenden Anträgen, bedarf es keiner neuen Bevollmächtigung der schon bevollmächtigten Anwälde; jedoch muß der Anwald, bei seiner ersten Eingabe, die schon auf ihn gestellte Vollmacht dem Gerichte mit überreichen. Einer Special-Vollmacht bedarf es für den Anwald künftig nur da, wo die wieder einzuführenden Gesetze solche erfordern.

§. 126. Die Nichtbeobachtung der, in der westphälischen Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Formen der Klagen und Vorladungen, soll deren Nichtigkeit nur dann zur Folge haben, wenn die Klagen oder Vorladungen auch den Vorschriften der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung nicht gemäß sind. Haben über eine solche Nichtigkeit schon Verhandlungen Statt gefunden: so muß über die dadurch veranlaßten Kosten von dem künftigen Gerichte, in dem ersten abzugebenden Bescheide, mit erkannt werden.

§. 127. Auswärtige Kläger sind in den schon angefangenen Processen, auf Verlangen des Beklagten, für die Bezahlung der Kosten und Schadloshaltung, wozu sie verurtheilt werden können, Caution zu leisten auch dann schuldig, wenn sie bei Anfang des Processes nicht als Auswärtige angesehen, und daher zur Cautions-Leistung nicht für schuldig gehalten werden konnten. Der Beklagte kann der Fortsetzung der schon anhängigen Sache so lange widersprechen, bis diese von ihm zu machende Einrede erledigt ist.

§. 128. Jede Partei, welche die Fortsetzung eines schon angefangenen Processes betreiben will, hat die in ihren Händen befindlichen Verhandlungen, nebst einem Auszuge des Audienz-Protocolles, wenn letzteres nicht bei demselben Gerichte aufbewahrt wird, dem nunmehro competenten Gerichte einzureichen.

Ist ein Schriftwechsel unter den Anwälden schon angefangen:

Digitized by Google

so hat das Gericht einen Termin anzusetzen, die andere Partei zu der in demselben zu bewirkenden Vorlegung der auch in ihren Händen befindlichen Verhandlungen aufzufordern, aus den beiderseits vorgelegten Stücken die Verhandlungen zu completiren, und von beiden Theilen als vollständig anerkennen zu lassen; sodann aber, in fofern die Fristen noch laufen, das weitere Verfahren in Gemäßheit der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung zu verfügen.

Ist noch kein Schriftwechsel angefangen: so hat das Gericht, nach Beschaffenheit der Sache und nach den darauf anzuwendenden Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung entweder einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzusetzen, oder den Schriftwechsel zwischen beiden Theilen einzuleiten.

Ein schon vorhandener Ablauf der gesetzlichen Fristen zieht jedoch in allen Fällen die in der westphälischen Proceß-Ordnung festgesetzten Folgen nach sich, welche daher auch der jetzt competente Richter auszusprechen hat.

§. 129. Ist, bei Einführung der neuen Justiz-Verfassung, in einer Sache schon ein Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung angesetzt: so kann zwar ein Verfahren dieser Art nicht mehr Statt finden; jedoch hat es bei dem angesetzten Termine sein Bewenden. Derselbe wird von einem Mitgliede des nunmehro competenten Gerichts abgehalten, und dazu benutzt, nach Verschiedenheit der im §. 128. bezeichneten Fälle, entweder den Schriftwechsel completiren zu lassen, oder die Vernehmlassung des Beklagten, und nach Befinden der Umstände auch die ferneren Sätze bis zum Schlusse der Sache, zum Protocolle zu nehmen.

§. 130. Aus den solchergestalt vervollständigten Verhandlungen fasset das Gericht, der Lage der Sache nach, ein interlocutorisches oder definitives Erkenntniß ab. Haben die Parteien Nebenanträge schon vor dem 1sten Mai 1815 gemacht, welche sich in der bis dahin gegoltenen Proceß-Ordnung gründen, wie z. B. auf vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses, so muß, auch in Gemäßheit derselben Proceß-Ordnung, darüber erkannt werden. Es versteht sich jedoch, daß die vorläufige Vollstreckung, wenn solche erkannt wird, nur nach den unter §. 132. folgenden Vorschriften geschehen kann.

Von diesem Erkenntnisse an treten, in Rücksicht sowohl der Publication desselben, als der dagegen Statt findenden Rechtsmittel und des dabei einzuleitenden Verfahrens, die Vorschriften der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung ein.

§. 131. Wenn gegen Erkenntnisse, welche von den bisherigen Gerichten noch vor dem 1sten Mai 1815 ausgesprochen worden, nach der westphälischen Proceß-Ordnung entweder keine Rechtsmittel zulässig, oder die zu Einlegung derselben bestimmten Fristen schon verstrichen waren: so sind die Erkenntnisse auch künftig als rechtskräftig anzusehen, und begründen die davon abhängenden rechtlichen Wirkungen unter den Parteien.

§. 132. Wenn hingegen, nach der westphälischen Proceß-Ordnung, gegen solche Erkenntnisse noch Rechtsmittel zulässig, und die zu Einlegung derselben bestimmten Fristen noch nicht verstrichen sind: so treten folgende nähere Bestimmungen ein:

Digitized by Google

1) Sind gegen ein vor dem 1sten Mai 1815 ausgesprochenes Erkenntniß schon Rechtsmittel, welche in der westphälischen Proceß-Ordnung verstattet waren, eingelegt: so werden solche durch ein vom Richter zu leitendes schriftliches Verfahren, nach vorgängiger Beibringung und Completirung der Verhandlungen, fortgesetzt, und demnächst, in Gemäßheit der Vorschriften der westphälischen Proceß-Ordnung, darüber erkannt.

2) Sind noch keine Rechtsmittel eingelegt, ist aber

a. das Erkenntniß bereits insinuirt; so kann, innerhalb der vom Tage der Insinuation anzurechnenden, durch die westphälische Proceß-Ordnung festgesetzten Frist noch ein Rechtsmittel eingelegt werden; jedoch

A. muß, statt der in der westphälischen Proceß-Ordnung verstatteten, jetzt ein in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung bestimmtes Rechtsmittel gewählt werden; und

B. muß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Contumacial-Erkenntnisse, welche gegen eine nicht mit einem Anwalde versehene Partei ergangen, und derselben schon insinuirt sind, innerhalb eines Monats, vom Tage der Einführung der neuen Justiz-Verfassung angerechnet, geschehen.

Ist

b. das Erkenntniß noch nicht insinuirt: so muß die Insinuation der Partei in Person noch geschehen; und, von derselben angerechnet, kann gegen ein solches Erkenntniß, innerhalb der in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung bestimmten Frist, eines der eben daselbst verstatteten Rechtsmittel eingelegt werden.

§. 133. Die Ausfertigung des Erkenntnisses zu diesem Zwecke geschiehet, wenn das Erkenntniß vom Districts-Gerichte in Hildesheim ausgesprochen ist, von Unserer Justiz-Canzlei daselbst, und wenn dasselbe von einem Friedensgerichte ausgesprochen ist, von demjenigen Amte oder Stadt-Magistrate, in dessen Aufbewahrung das Audienz-Protocoll bleibt. Die Insinuation geschiehet durch den Gerichtsdiener desjenigen Gerichts, unter welchem die Partei, der die Insinuation geschehen soll, ihren persönlichen Gerichtsstand hat; auf welchen auch der, in einem Contumacial-Erkenntnisse vom bisherigen Gerichtsboten ertheilte Auftrag zur Insinuation, als übertragen angesehen werden soll. Die Insinuation an den Anwald ist künftig in keinem Falle mehr erforderlich.

§. 134. Die Einlegung eines Rechtsmittels geschiehet, in den im 132sten Paragraph unter № 2. a. bezeichneten Fällen, bei demjenigen Gerichte, bei welchem dieses Rechtsmittel instruirt und entschieden werden muß, durch eine Anzeige, welche die Namen der Parteien, den Tag und das Jahr des Erkenntnisses, und die angeblich zugefügte Beschwerde genau angeben, auch das zu gebrauchende Rechtsmittel benennen muß. Das fernere Verfahren ist sodann nach den Vorschriften der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung einzuleiten.

§. 135. Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Districts-Gerichts in Hildesheim, es mögen solche schon eingelegt sein, oder noch eingelegt werden, wenn nur das Erkenntniß vor dem 1sten Mai

Digitized by Google

1815 ausgesprochen worden, gehen nach der Vorschrift Unsrer Verordnung vom 6ten April vorigen Jahrs an Unser Ober-Appellations-Gericht in Celle, wenn auch nur die in der westphälischen Proceß-Ordnung bestimmte Appellations-Summe vorhanden ist. Dahingegen wird für die künftigen, nach dem 1sten Mai 1815 abzugebenden Entscheidungen der hildesheimischen Justiz-Canzlei und Consistorien beider Confessionen, die Appellations-Summe auf Fünfhundert Thaler Cassenmünze hiemit festgesetzt; dergestalt, daß, wenn eine Sache nicht eine solche Summe an Capital, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, beträgt, keine Appellation unternommen und gestattet werden soll. Die Appellation gegen Erkenntnisse der bisherigen Friedensgerichte, wenn die dazu erforderliche Summe vorhanden ist, gehen ohne Unterschied an Unsere Justiz-Canzlei in Hildesheim. Für die Zukunft jedoch wird hiedurch festgesetzt: daß, von Unsern Ämtern und Stadt-Obrigkeiten, nur diejenigen Sachen, durch Appellation an Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim sollen gebracht werden können, deren Werth an Hauptstuhle, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, zum wenigsten Zwanzig Thaler Cassen-Münze beträgt *).

§. 136. Die Antretung eines auferlegten Beweises geschiehet künftig in denjenigen Sachen, in welchen bei Einführung der neuen Proceß-Ordnung die Beweisfrist schon zu laufen angefangen hat, in der durch die letztere vorgeschriebenen Form.

§. 137. Die Beschaffenheit der Urkunden und die davon abhängende Beweiskraft derselben, werden nach den Gesetzen bestimmt, während deren Gültigkeit der Beweis geführt werden soll. Es sollen jedoch die, vor Wiedereinführung der gemeinen Rechte errichteten Urkunden, diejenige Beweiskraft behalten, welche sie nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültig gewesenen Gesetzen gehabt haben, wenn gleich sie, nach den zur Zeit der Beweisführung gültigen Gesetzen, eine geringere oder gar keine Beweiskraft haben würden.

§. 138. Jedoch müssen Privat-Urkunden künftig auch von den Erben der Aussteller, und überhaupt allen denen, welche in die Verbindlichkeiten der Aussteller getreten sind, auf die in der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebene Art anerkannt oder abgeläugnet werden, wenn auch der Proceß, in welchem Gebrauch von ihnen gemacht werden soll, vor dem 1sten Mai 1815 schon angestellt ist. Nur dann, wenn auf den Beweis der Echtheit einer Privat-Urkunde schon erkannt ist, muß dieser Beweis geführt werden; und findet dann das, in der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung für den Fall der Abläugnung einer Urkunde vorgeschriebene Verfahren nicht mehr Statt.

§. 139. Ist in einem schon anhängigen Processe die Unechtheit einer öffentlichen Urkunde behauptet, über die Zulässigkeit der, zu Begründung derselben angeführten Thatsachen, aber noch kein Erkenntniß erfolgt: so muß, nach Vernehmung beider Theile, über diese Thatsachen interloquirt, und sodann die Sache, nach dem in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren, fortgesetzt werden. Ist das erstgedachte Erkenntniß schon erfolgt: so muß der darin zugelassene Beweis geführt werden.

§. 140. Der Zeugen-Beweis findet künftig in allen, auch

*) Vergl. u. G. O. §. 145. Bd. II. p. 388.

Digitized by Google

schon rechtshängigen Sachen, in welchen die schon festgesetzte Beweisfrist noch nicht abgelaufen ist, Statt, ohne Unterschied des Werthes des Gegenstandes, worüber die Zeugen vernommen werden sollen.

§. 141. Die Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen, so wie die Einnehmung des Augenscheins, geschieht nach dem in der nun eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren. Vor derselben müssen dem Richter die bis dahin Statt gehabten Verhandlungen vorgelegt, und dazu, wenn Schriften gewechselt sind, ein Termin angesetzt werden.

Ist, nach angetretenem Beweise durch Zeugen, noch kein Erkenntniß über die Erheblichkeit der in den Beweis-Artikeln aufgestellten, vom Gegentheil aber widersprochenen Thatsachen, ergangen: so werden, in dem vorhin gedachten Termine, darüber beide Theile gehört, und sodann vom Richter, mit Ansetzung des Termins zum Verhöre, darüber erkannt. Ist ein solches Erkenntniß schon ergangen: so hat es dabei sein Bewenden. In beiden Fällen kann diejenige Partei, gegen welche der Beweis geführt werden soll, in dem vorhin gedachten Termine specielle Fragen einreichen, über welche, so wie über die Beweis-Artikel, die Zeugen zu vernehmen sind.

§. 142. Schon geschehene Zeugen-Abhörungen sollen wegen Mangels der, in der westphälischen Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Form, nur dann für nichtig gehalten werden, wenn auch die, in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebene Form, nicht beobachtet ist. Haben über behauptete Nichtigkeiten schon Verhandlungen Statt gehabt: so muß der Richter, im künftigen Erkenntniß, auch über die dadurch veranlaßten Kosten mit erkennen.

§. 143. An die Stelle der, nach der Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen bisher Statt gehabten mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung, tritt, in nicht summarischen Sachen, ein vom Gerichte einzuleitender Schriftwechsel.

§. 144. Die Eides-Delation kann, in den schon anhängigen Processen, in allen den Fällen zur Hand genommen werden, wo solche nach den Vorschriften der wieder einzuführenden Proceß-Ordnung verstattet ist.

Auch schon deferirte Eide, wenn solche nur noch nicht acceptirt sind, oder rechtskräftig darüber erkannt ist, können, nach diesen Vorschriften, vom Deferenten zurückgenommen, abgeändert, oder erweitert werden.

§. 145. Ist die mündliche Vernehmung einer Partei über bestimmte Thatsachen schon durch ein Erkenntniß verfügt: so hat es dabei sein Bewenden; und geschiehet solche, in einem dazu anzusetzenden Termine, durch ein Mitglied des Gerichts. Wo noch kein Erkenntniß ergangen ist, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, solche auf den Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, zu verfügen.

§. 146. Das gerichtliche Verfahren erlischt, wenn die letzte Handlung in demselben noch während der Gültigkeit der westphälischen Proceß-Ordnung vorgegangen ist, binnen drei Jahren von dieser Handlung angerechnet. Ist die letzte Handlung vor Einfüh-

Digitized by Google

rung der westphälischen, oder nach Einführung der neuen Proceß-Ordnung geschehen: so treten die Vorschriften der gemeinen Rechte ein.

§. 147. Das schon angefangene Verfahren über Annahme der Bürgen, Berechnung einer zu leistenden Schadloshaltung oder Früchte, und über Rechnungs-Ablagen, wird in dazu vom Richter anzusetzenden mündlichen Terminen fortgesetzt; jedoch bleibt es dem Richter überlassen, in verwickelten schwierigen Sachen dieser Art ein schriftliches Verfahren einzuleiten.

§. 148. Die Gebühren der Anwälde, für alle in Gemäßheit der westphälischen Proceß-Ordnung vorgenommenen Handlungen, werden nach der westphälischen Sporteln-Taxe bestimmt. Die Moderation derselben geschiehet von dem Richter, welcher in der Sache, aus welcher die Gebühren gefordert werden, competent ist, wenn solche fortgesetzt wird. Auf den Antrag des Anwaldes wird von diesem Richter ein Zahlungs-Befehl erlassen; jedoch hat ersterer kein Zurückbehaltungs-Recht mehr an den verhandelten Acten, und den von der Partei ihm eingelieferten Urkunden.

§. 149. Die unter der Kraft der westphälischen Gesetze von Notarien, und anderen dazu authorisirt gewesenen Behörden errichteten executorischen Urkunden, begründen künftig nicht mehr unmittelbar die Execution, sondern einen vom competenten Richter zu erlassenden Zahlungs-Befehl, gegen welchen jedoch dem Beklagten die nach dem nunmehro eingeführten Verfahren zulässigen Rechtsmittel zustehen. Ist jedoch, auf den Grund einer solchen Urkunde, die Execution schon angefangen: so wird sie, den folgenden Vorschriften gemäß, fortgesetzt.

Erkenntnisse können nur, wenn sie rechtskräftig geworden, die Execution begründen.

§. 150. Keine Execution, sie mag schon angefangen sein oder nicht, kann künftig mehr auf bloße Requisition der Parteien, oder ihrer Anwälde, von den Gerichtsboten geschehen. Sie muß vielmehr bei dem competenten Richter nachgesucht werden, welcher dazu die nöthigen Befehle erläßt, und sich der Hülfe der Gerichtsdiener bedient.

§. 151. Sämmtliche bisherige Gerichtsboten haben die Verhandlungen über schon angefangene Executionen, als Protocolle, Inventarien und dergleichen, den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, binnen vier Wochen nach Einführung der neuen Gerichts-Verfassung, bei 5 Thaler Strafe in jeder Sache, und unter der Verpflichtung zum völligen Schadens-Ersatze im Unterlassungsfalle, mittelst Verzeichnisses einzuliefern. Diese Verhandlungen werden sodann von Unserer Justiz-Canzlei, den Ämtern und Magistraten, auf gleiche Art wie im §. 124. rücksichtlich der übrigen Acten und Urkunden bestimmt ist, an die nunmehro competenten Gerichte eingesandt.

§. 152. Derjenige, welcher die Fortsetzung der Execution betreiben will, hat seinen desfallsigen Antrag bei dem nunmehro zur Execution competenten Gerichte zu machen. Dieses verfügt sodann dasjenige, was nach der Lage der schon angefangenen Execution,

Digitized by Google

und nach den dabei anzuwendenden Vorschriften der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung, zur Fortsetzung der Execution erforderlich ist. Ist schon ein Termin, zum Verkaufe des Gegenstandes der Execution angesetzt und bekannt gemacht: so muß das Gericht, in denselben öffentlichen Blättern, wie geschehen ist, bekannt machen, wo nunmehr der Verkauf geschehen soll, auch den Termin dazu, nach Befinden der Umstände, etwas weiter hinausrücken.

§. 153. Die Verhandlungen über Klagen zu Anerkennung der Gültigkeit eines bei einem Dritten angelegten Arrestes, über die Erklärung des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt ist, über den Einspruch eines Dritten bei der Auspfändung, und über alle Nebenpuncte, welche bei der Beschlaglegung auf Immobilien vorkommen können, sollen summarisch, in dazu vom Richter anzusetzenden Terminen, zum Protocolle geschehen, worüber sodann der Richter, mit Vorbehalt der nach der nunmehr eingeführten Proceß-Ordnung zulässigen Rechtsmittel, entscheidet.

§. 154. Sind mehrere Gläubiger, aus dem Verkaufspreise des zur Execution gezogenen Gegenstandes, zu befriedigen; reicht aber dieser Verkaufspreis dazu nicht hin: so sind die Gläubiger, in einem dazu anzusetzenden Termine, über die Liquidität ihrer Forderungen, und die Gründe des von einem jeden derselben behaupteten Ranges, zu hören; und ist die Rangordnung unter ihnen sodann, nach den darüber in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Grundsätzen, durch ein Erkenntniß zu bestimmen. Wendet ein Gläubiger gegen dieses Erkenntniß die zulässigen Rechtsmittel ein: so kann die Auszahlung an einen der Gläubiger nur dann geschehen, wenn durch ein allenfallsiges reformatorisches Erkenntniß kein Ausfall in der Befriedigung des Empfängers herbeigeführt werden kann.

Ergeben sich bei diesem Verfahren Umstände, welche eine allgemeine Insufficienz des Schuldners, auch in seinem übrigen Vermögen, ergeben: so muß der Richter, nach den Vorschriften der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung, den Concurs gegen den Schuldner eröffnen. In diesem Falle wird der Verkaufspreis des zur Execution gezogenen einzelnen Gegenstandes mit zur Concursmasse gezogen.

§. 155. Die Löschung der, im Hypotheken-Register enthaltenen Eintragungen auf die zur Execution gezogenen Grundstücke, geschiehet von der jetzt mit Führung der Hypotheken-Register beauftragten Behörde, entweder auf die daselbst erklärte Zustimmung der eingetragenen Gläubiger, oder auf die Production einer Verfügung des exequirenden Gerichts, wodurch diese Löschung verstattet wird.

§. 156. Das im sechsten Buche der westphälischen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren in einigen Fällen, wird in den schon angefangenen Sachen, deren Fortsetzung noch Statt finden kann, durch mündliche Verhandlung zum Protocolle, in dazu anzusetzenden Terminen fortgesetzt. Es bleibt jedoch dem Richter unbenommen, in den wichtigern dieser Verfahrungs-Arten, wozu vorzüglich Vermögens-Absonderungen der Ehegatten, persönliche Trennung derselben, und Interdiction gehören, nach Befinden der Umstände auch ein schriftliches Verfahren einzuleiten.

Digitized by Google

Die Anstellung der Klage auf Vermögens-Absonderung der Ehegatten, so wie das eine solche Absonderung aussprechende Erkenntniß, müssen auch künftig durch öffentlichen Anschlag vor dem Gerichte, und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter, bekannt gemacht werden.

In die Stelle der, bei dem Anerbieten zur Zahlung verordneten Deposition bei dem General-Einnehmer oder bei einem Notar, tritt nunmehro die Deposition bei dem competenten Gerichte.

§. 157. Im Verfahren über die Rechtswohlthat des Inventars, über die Curatel erbloser Verlassenschaften, und in Regulirungen und Theilungen eines Nachlasses, welche vor dem 1sten Mai 1815 zwar angefangen, aber durch wirkliche Verloosung der Theile noch nicht vollendet sind, behalten alle schon vorgenommenen Handlungen, die ihnen durch die Gesetze, unter deren Gültigkeit sie vorgenommen sind, beigelegte rechtliche Wirkung. Auch die schon erforderten, aber noch nicht erstatteten Gutachten der Sachverständigen, müssen noch erstattet, und bei dem nunmehrigen Gerichte des Nachlasses eingereicht werden. Die fernere Regulirung und Theilung, wozu auch der Verkauf der zum Nachlaß gehörenden Sachen gehört, geschiehet nach dem den jetzt wieder eingeführten Rechten gemäßen Verfahren.

§. 158. Bei Compromissen, welche vor dem 1sten Mai 1815 in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingegangen sind, tritt, bis zur Aussprechung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses, noch das in der westphälischen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein. Das Erkenntniß wird vom Schiedsrichter beiden Theilen publicirt, und wird nicht mehr vom Richter für executorisch erklärt, vielmehr muß die Vollziehung desselben bei dem competenten Gerichte nachgesucht werden. Gegen ein Erkenntniß, welches kraft eines vor dem 1sten Mai 1815 eingegangenen Compromisses ausgesprochen ist, finden die in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung gegen richterliche Erkenntnisse verstatteten Rechtsmittel, in sofern nicht im Compromisse dem Gebrauche aller Rechtsmittel entsagt ist, Statt; und soll deren Verhandlung und Entscheidung, ohne Unterschied, vor Unsere Justiz-Canzlei in Hildesheim gehören.

Notariat-Wesen.

§. 159. Die von der westphälischen Regierung im Fürstenthum Hildesheim bestellten Districts- und Canton-Notarien sind, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, nicht mehr befugt, die ihnen bis dahin übertragen gewesenen Geschäfte zu verrichten.

§. 160. Die Districts-Notarien haben ihre sämmtlichen Notariats-Register und die bei ihnen befindlichen Deposita an Unsere Justiz-Canzlei in Hildesheim, die Cantons-Notarien aber ihre Notariats-Register und Deposita an dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der Haupt-Ort des Cantons, in welchem sie zu instrumentiren berechtigt gewesen sind, belegen ist, mittelst Verzeichnisses, vor dem 15ten Mai d. J. abzuliefern.

Unserer Justiz-Canzlei in Hildesheim und sämmtlichen übrigen Gerichten des Fürstenthums machen Wir es zur Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Ablieferung vollständig und in der vorgeschriebenen Frist geschehe.

Digitized by Google

§. 161. Statt der, von den Notarien aus ihren Registern bisher gemachten Ausfertigungen, werden künftig beglaubte Extracte aus den Notariats-Registern von demjenigen Gerichte ertheilt, bei welchem solche aufbewahrt werden.

§. 162. Wir behalten Uns vor, aus der Zahl der bisherigen Notarien, auf deren Ansuchen, diejenigen zu ernennen, welche künftig im Fürstenthume Hildesheim das Amt der Notarien, nach Vorschrift der wieder eingeführten Gesetze und der Notariats-Ordnung Kaiser Maximilians des Ersten, verrichten sollen *).

Wir gebieten demnach Allen und Jeden, welche solches angehet, insbesondere aber Unsern sämmtlichen Justiz-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten; und soll dieselbe durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 14ten April des 1815ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Fünf und Funfzigsten.

George P. R.

Geo. Best.

Verordnung, wegen vorläufiger Einrichtung des Justizwesens in den Kreisen Meppen und Emsbüren. (1035.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da zufolge der erhaltenen Berichte in den die Kreise Meppen und Emsbüren umgebenden K. Preußischen Provinzen, mit welchen jene Kreise bisher in Einem Justizverbande standen, vom 1sten Januar 1815 angerechnet die Preußische Justizverfassung wieder eingeführt und es überhaupt den Wünschen der Einwohner in den gedachten Kreisen gemäß sein wird, die bisher annoch fortdauernde fremde französische Gesetzgebung baldigst abgeschafft zu sehen: so verordnen Wir hiemit:

§. 1. Vom 1sten Januar 1815 angerechnet hört das unter dem Namen des Code Napoléon in den Kreisen Meppen und Emsbüren eingeführte französische Civilgesetzbuch, so wie alle von dem hiebevorigen Gouvernement promulgirte, die privatrechtlichen Verhältnisse, die Proceßformen und Gerichtsverfassungen betreffenden Gesetze und Decrete, in gedachten Landes-Districten gänzlich auf, weitere gesetzliche Kraft zu haben.

§. 2. An die Stelle der aufgehobenen fremden Rechte wird mit dem 1sten Januar 1815 wieder eingeführt:

1) für die Civilrechtsstreitigkeiten das gemeine deutsche und römische Recht, was auch vormals, wie die Kreise Meppen und Emsbüren noch einen Theil des Bisthums Münster ausmachten, daselbst Gesetzeskraft gehabt hat;

2) für die Criminalfälle das gemeine peinliche Recht; mithin die Constitutio criminalis Carolina;

3) für den bürgerlichen Proceß die Calenbergische Canzlei-Ordnung nebst der darin befindlichen Untergerichtsordnung Tit. 38; endlich

*) Vergl. Ver. v. 4. Juni 1822, die Bestellung der Notarien betr. Bd. II. p. 643.

4) für den peinlichen Proceß die hiesige Criminal-Instruction vom Jahre 1736.

§. 3. Auch lassen Wir ferner noch bestehen, was in der Herzoglich-Arembergischen Verordnung vom 28sten Januar 1808 in Rücksicht der Leibeigenschaft, der Dienste und fideicommissarischen Substitutionen, desgleichen was in der Arembergischen Verordnung vom 10ten December 1808 wegen der Erbfolge unter den Ehegatten vorgeschrieben ist. Namentlich verfügen Wir, daß es, soviel die Eigenthumsrechte der Gutsherren an die Person der Eigenbehörigen betrifft, vorerst bei denjenigen Bestimmungen sein Bewenden behalte, welche in der angezogenen Verordnung vom 28sten Januar 1808 und zwar in dem 2ten Abschnitte sub № 4., 5., 6., 7., 8., 9., und 10. hierüber festgesetzt worden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die nach französischen Rechten gestattete Ablösung der nach jenen Bestimmungen unbedingt aufrecht erhaltenen gutsherrlichen Gerechtsame, soweit solche nicht etwa bereits beendigt sein sollten, nicht weiter Statt finden kann und daß die übrigen Rechte und Gerechtsame der Gutsherren in den erwähnten Fällen, wo eine Ausgleichung, wegen des darunter diesen erwachsenden Nachtheils, durch verhältnißmäßige Erhöhung der Abgaben Statt finden soll, so lange aufrecht erhalten bleiben, bis letztere wirklich festgesetzt worden sein wird.

Der nach dem 9ten §. zu ernennende Ausschuß, zu dessen Anordnung gleichwohl vorerst eine peremtorische Frist nicht festgesetzt werden kann, wird die Entwickelung der gegenseitigen Behauptungen und Ansprüche dem Landrathe des Kreises Meppen behändigen, der selbige mit seinem Gutachten begleitet, an die ihm vorgesetzte Behörde weiter befördern wird. Zu gleicher Zeit wird derselbe den in dem §. 10. wegen der Hobs- und Behandigungsgüter gewärtigten Bericht ebenfalls erstatten.

Nicht minder wird es bei der im 11ten §. allen christlichen Religionsgenossen zugesicherten ungestörten Niederlassung und freien Ausübung des Gottesdienstes, wie sich ohnehin von selbst versteht, belassen.

Auch werden diese der im größten Theile von Deutschland üblichen Verfassung entsprechenden Bestimmungen auf die mit dem Kreise von Emsbüren verbundenen Landestheile ebenmäßig extendirt.

§. 4. Besondere Umstände gestatten es zwar in diesem Augenblicke nicht, schon jetzt eine ausführliche transitorische Gesetzgebung für die Kreise Meppen und Emsbüren*) zu erlassen und mit gegenwärtiger Verordnung zu verbinden; dieselbe wird aber nächstens erfolgen und sind bis dahin nachstehende Bestimmungen als Richtschnur anzunehmen:

1) Rechtssachen, welche aus Geschäften und Verhältnissen entspringen, die schon vor Einführung der fremden Rechts- und Gerichtsverfassung Statt gefunden haben, sie mögen übrigens bereits vor oder erst während dieses Zeitraums anhängig gemacht sein,

*) Vergl. Ver. v. 13. Sept. 1815.

Digitized by Google

oder jetzt erst anhängig werden, sind allein nach den sämmtlichen vor Einführung des fremden Rechts gültigen Rechtsnormen zu entscheiden.

2) Eben so ist bei denjenigen Sachen, wie sich von selbst versteht, zu verfahren, welche erst mit dem 1sten Januar 1815 ihren Ursprung nehmen, folglich dann erst rechtshängig werden können.

3) Bei Sachen, welche aus der Zwischenzeit herrühren, während die fremden Rechte Gültigkeit hatten, sie mögen bereits rechtshängig sein oder es nun erst werden, ist zu erwägen, ob sie

a. von der Beschaffenheit sind, daß über deren streitige Puncte die fremden Rechte entweder gar keine positiven Anordnungen enthalten, oder doch nur solche, welche mit den Vorschriften des gemeinen deutschen und römischen Rechts vollkommen übereinstimmen, dann ist darin auf die vorgedachte Art nach den gemeinen deutschen und römischen Rechten zu erkennen.

b. In allen übrigen Fällen ist die Abgebung eines Definitivurtheils oder hauptsächlichen Interlocutes vor der Hand noch auszusetzen, und es haben nach Befinden der Umstände nur conservatorische Maaßregeln Statt.

4) Mit dem ersten Januar 1815 hören die Einschreibungen auf dem bisherigen Hypothekenbüreau gänzlich auf, und es können sowohl öffentliche als Privatpfandrechte lediglich nach Verordnung des gemeinen Rechts fernerhin bestellt werden. Die verschiedenen jetzt provisorisch anzuordnenden Justiz-Commissionen sind inzwischen gehalten, vorläufig eigene Hypothekenbücher für die ihnen anzuweisenden Bezirke anzulegen. Die Transscription der bei dem Hypothekenbüreau zu Lingen bisher eingetragenen Hypotheken soll auf Betreiben der dabei interessirten Theile durch die gedachten provisorischen Justiz-Commissionen unentgeltlich und nur gegen Vergütung der Copialien beschafft werden.

5) Mit dem 1sten Januar 1815 hört auch das fremde Notariatinstitut gänzlich auf, und es treten die von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein. Vor Ablauf eines Monats sind die sämmtlichen Register-Repertorien und Depositа von den bisherigen Notarien zu Protocoll an die Justiz-Commissionen, gegen darüber auszustellende unentgeltliche Empfangscheine, abzuliefern. Die Aufsicht über das Abgelieferte wird den Justiz-Commissionen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 5. Was nunmehro die Einrichtung der erforderlichen Gerichtsstellen betrifft: so hören mit dem 1sten Januar 1815 die Geschäfte der bisherigen Friedensrichter gänzlich auf, und finden Wir Uns veranlaßt, an deren Stelle zur Handhabung der Rechtspflege in der untern und ersten Instanz Justiz-Commissionen provisorisch anzuordnen. Es sollen Vier derselben im Kreise Meppen und Eine im Kreise Emsbüren gebildet werden *).

1) Die Justiz-Commission zu Meppen hat folgende Communen zu ihrem Gerichtssprengel, nämlich Meppen, Wesuve, Hesepe und Lathen.

*) Vergl. Ver. v. 11. Sept. 1826. Ver. v. 13. Decbr. 1820. Bd. II. p. 31. 32.

2) Zur Justiz-Commission zu Haselünne gehören die Communen Haselünne, Herzlake, Holte und Bokeloh.

3) Zum Gerichtssprengel der Justiz-Commission zu Sögel gehören die Communen Sögel, Börger, Werlte und Lorup.

4) Zum Gerichtssprengel der Justiz-Commission zu Aschendorf gehören die Communen Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede und Papenburg; endlich begreift

5) der Gerichtssprengel der Justiz-Commission zu Emsbüren, sämmtliche zu diesem Kreise gehörige Communen.

Diese Justiz-Commissionen sollen bis auf weitere Verfügung in folgendem Personale bestehen:

1) Die Justiz-Commission zu Meppen aus drei votirenden Mitgliedern und einem Gerichtsschreiber;

2) Die Justiz-Commission zu Haselünne aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber;

3) Die Justiz-Commission zu Sögel aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber;

4) Die Justiz-Commission zu Aschendorf aus zwei votirenden Mitgliedern und einem Gerichtsschreiber; endlich

5) Die Justiz-Commission zu Emsbüren aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber.

§. 6. Da für den Augenblick nur in Meppen gute und geräumige Gefängnisse vorhanden sind: so ist die Justiz-Commission zu Meppen und in specie ein Mitglied dieser Commission, hauptsächlich mit den Criminal-Untersuchungen, wenn die Inquisiten keine exemte Personen sind, beauftragt. Die übrigen Justiz-Commissionen haben bloß die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen und in Criminalsachen den ersten Angriff.

Die Justiz-Commission zu Meppen hat demnächst acta instructa an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück zum Erkenntniß einzusenden.

§. 7. Von den in Civil-Sachen gesprochenen Urtheilen der Justiz-Commission kann an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück appellirt werden und wird diese hiemit zur Appellations-Instanz bestimmt. Die Fatalia sind nach der Calenbergschen Canzlei-Ordnung zu beurtheilen und wird die Summa appellabilis auf vier und zwanzig Reichsthaler Conventions-Münze festgesetzt.

Diese Justiz-Behörde wird auch den Exemten oder Canzleisässigen als erste Instanz angewiesen, so wie jenen Exemten auch in solchen in erster Instanz bei der Justiz-Canzlei anhängig zu machenden Processen der weitere Gebrauch des remedii supplicationis nachgelassen wird.

§. 8. Die Parteien können sich, statt einer ferneren Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Canzlei an eine höhere Behörde, des beneficii revisionis in letzter Instanz bedienen, in sofern der Gegenstand des Rechtsstreits die Summe von zweihundert Thaler Conventions-Münze und darüber beträgt, und wird in dieser Revisions-Instanz, insofern nicht um Verschickung der Acten gebeten sein sollte, der Justiz-Canzlei die Veränderung des Referenten zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Derselben Partei soll auch nur Einmal um Verschickung der Acten nachzusuchen gestattet sein, und wenn solches in einer der vorigen Instanzen geschehen, solches in revisorio nicht ferner Statt finden.

Hannover, den 24sten December 1814.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

Rudloff.

Verordnung, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung in den Kreisen Meppen und Emsbüren betr. (703.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Durch Unsere Verordnung vom 24sten December 1814 ist in den Kreisen Meppen und Emsbüren bereits dem daselbst eingeführt gewesenen französischen Gesetzbuch und allen von dem hiebevorigen Gouvernement promulgirten, die privatrechtlichen Verhältnisse, die Proceßformen und Gerichtsverfassungen betreffenden Gesetzen und Decreten, die gesetzliche Kraft vom 1sten Januar dieses Jahrs an, genommen, sodann bestimmt worden, welche Gesetze an die Stelle der aufgehobenen Rechte wiederum treten sollen, auch vorläufig festgesetzt, wie es mit der Verwaltung der Justiz gehalten werden solle, eine ausführliche transitorische Gesetzgebung aber annoch vorbehalten worden.

Wie Wir nun gedachte Verordnung in allen den Puncten hiemit ausdrücklich bestätigen, in welchen sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleidet, so sehen Wir Uns bewogen, zu Ergänzung derselben und zu vorbehaltener Vervollständigung der transitorischen Gesetze für obbenannte Kreise Meppen und Emsbüren Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Unter den im §. 2. der Verordnung vom 24sten December 1814, wieder eingeführten gemeinen Rechten, ist auch das canonische Recht in dem Maaße begriffen, wie solches im Kreise Meppen bis zum 1sten Februar 1809 und in dem Bezirke von Emsbüren bis zum 1sten Januar 1810 gesetzliche Kraft gehabt hat.

§. 2. Außer dem in gedachtem §. 2. erwähnten gemeinen deutschen Rechte, sind auch die in den beiden Kreisen vorhin bestandenen Landesverordnungen, Statute und Gewohnheiten, jedoch *mit* Ausnahme aller die Gerichtsverfassung und Proceßform betreffenden Verordnungen, und, soviel die Eigenthums-Ordnung vom 10ten Mai 1770 betrifft, nur unter den in der Verordnung vom 24sten December 1814 angedeuteten, oder aus der jetzigen Verordnung sich ergebenden Beschränkungen, auch unter dem Vorbehalt einer künftigen Revision der obengedachten Landesverordnungen, Statute und Gewohnheiten, wiederum, und zwar vom 1sten Januar 1815, in ihre vorige Kraft als Provinzial-Rechte hergestellt.

Digitized by Google

Allgemeine Grundsätze.

Erster allgemeiner Grundsatz.

§. 3. Alle Verträge und einseitige Willens-Erklärungen, und die aus ihnen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, werden in Rücksicht

a. ihrer Entstehung und der dazu erforderlichen Form,
b. ihrer Auslegung,
c. der Fortdauer ihrer Wirkungen, in sofern diese nicht gebietenden oder verbietenden Vorschriften des wieder einzuführenden Rechts entgegen sind, und
d. ihrer Auflösung, in sofern diese nicht Folge einer später hinzugekommenen Willens-Erklärung oder Handlung ist,

nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie errichtet sind.

Zweiter allgemeiner Grundsatz.

§. 4. Da, wo jetzt das wieder einzuführende Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein geschlossenes Geschäft ertheilet, wird diese Wiedereinsetzung nach dem wieder einzuführenden Rechte beurtheilt.

Dritter allgemeiner Grundsatz.

§. 5. Die rechtlichen Folgen aller erlaubten Handlungen, welche keine ausdrückliche Willens-Erklärung enthalten, so wie der unerlaubten Handlungen, in Rücksicht ihrer bürgerlichen Wirkungen und anderer Ereignisse, an welche die Gesetze rechtliche Folgen geknüpft haben, werden in gleicher Art, wie §. 3. vorgekommen, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind, oder sich zugetragen haben.

Vierter allgemeiner Grundsatz.

§. 6. Alle Rechte des Personenstandes, welche die Personen der Betheiligten betreffen, werden, vom 1sten Januar 1815 angerechnet, nach den wieder einzuführenden Gesetzen bestimmt, insofern nicht durch die nachfolgenden besondern Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gemacht sind.

Fünfter allgemeiner Grundsatz.

§. 7. Alle aus dem Personenstande herfließenden Vermögens-Rechte werden

a. wenn sie durch Willens-Erklärungen der Betheiligten festgesetzt werden dürften, nach den Gesetzen, welche zur Zeit ihrer Entstehung galten,
b. wenn sie der Privatwillkühr der Betheiligten nicht unterworfen sind, vom 1sten Januar 1815 angerechnet, nach den wieder einzuführenden Gesetzen,

bestimmt.

Sechster allgemeiner Grundsatz.

§. 8. Die Strafbarkeit der unerlaubten Handlungen wird

Digitized by Google

nach den Gesetzen bestimmt, unter deren Herrschaft das Vergehen begangen wurde. Ist jedoch durch die, vom 1sten Januar 1815 angerechnet wieder eingeführten Gesetze, eine gelindere Strafe für eine Vergehung bestimmt, als die aufgehobenen Gesetze festsetzten: so soll, ohne Unterschied, die gelindere Strafe angewandt werden.

Besondere Vorschriften.

Erste Abtheilung.

1) Civilstands-Register.

§. 9. Vom 1sten Januar dieses Jahrs, als dem Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte in den Kreisen Meppen und Emsbüren, angerechnet, hören die bisher eingeführten Civilstands-Register auf, und die Prediger sind dagegen wieder zur sorgfältigen Führung der Kirchenbücher vorerst und so lange verbunden, bis Wir selbige durch eine besondere Verordnung mit speciellen Vorschriften in dieser Hinsicht annoch versehen haben werden.

§. 10. Da während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs in den gedachten Kreisen die Civilstands-Register in den Landcommünen des Kreises Meppen von den Pfarrgeistlichen, in einigen Städten aber von den Stadt-Secretarien und in dem Bezirk von Emsbüren von den Maires geführt worden, so sind nur diese verschiedenen Civilstands-Register als officielle Anzeichnungen anzusehn, wohingegen, falls etwa neben denselben in diesem Zeitpunct in einer oder der andern Commüne die Kirchenbücher fortgeführet worden, diesen letzteren in Hinsicht aller vor dem 1sten Januar 1815 darin vorgenommenen Einzeichnungen kein öffentlicher Glauben beizumessen ist.

§. 11. Da jedoch mit Wiedereinführung der gemeinen Rechte auch die Regeln dieser Rechte in Ansehung der Beweisführung wiederum eintreten; so können die den Civilstands-Registern etwa mangelnden, im französischen Civil-Gesetzbuche vorgeschriebenen Förmlichkeiten, deren gänzliche Unbeweisfähigkeit nicht zur Folge haben; sondern es hängt vielmehr vom richterlichen Ermessen ab, welche Beweiskraft solchen unförmlichen Civilstands-Registern, nach den über die Beweiskraft der Urkunden geltenden Grundsätzen der wieder einzuführenden gemeinen Rechte, annoch beizulegen sei; so wie überhaupt, von deren Wiedereinführung anzurechnen, jede nach denselben zulässige Beweisführung in Ansehung des Personenstandes wiederum Statt hat.

§. 12. Die Civilstands-Register, welche von den Stadt-Secretarien oder den Maires geführt worden und sich noch in der Gewahrsam der Bürgermeister befinden, sollen von selbigen an die Pfarrer abgeliefert werden; und zwar an den Pfarrer des Hauptorts der Commüne, dafern mehrere Kirchspiele zu derselben gehört haben sollten. Die Pfarrer sollen selbige gleich den Kirchenbüchern aufbewahren.

Da auch die bei dem Tribunal zu Lingen deponirt gewesenen Duplicate der Civilstands-Register bereits in dem Landrathlichen

Digitized by Google

Archive deponirt worden, so hat es dabei vorerst bis zu anderweitiger Verfügung sein Bewenden.

§. 13. Die Geistlichkeit soll das ausschließliche Recht haben, aus den Civilstands-Registern Ausfertigungen zu ertheilen und die Behörde, welche das andere Exemplar der Civilstands-Register aufbewahren wird, nur dazu befugt sein, wenn die Civilstands-Register bei der Geistlichkeit abhanden gekommen sein sollten.

An Gebühren, für die Ausfertigung einer Geburts-, Heirathsoder Sterbe-Urkunde aus den bisherigen Civilstands-Registern, sollen Acht Gutegroschen Conventions-Münze entrichtet werden.

§. 14. Berichtigungen der bisher geführten Civilstands-Register, können nur bei dem gewöhnlichen Civil-Gerichte des Orts, wo dieselben geführt sind, nachgesucht werden, welches über deren Zulässigkeit, unter Zuziehung der dabei etwa interessirten Personen, mit Vorbehalt der Appellation zu erkennen hat. Die, eine Berichtigung der Civilstands-Urkunden verfügenden Erkenntnisse, sollen sodann von den Predigern den Civilstands-Registern selbst als Anlagen beigefügt, und derselben am Rande der verbesserten Civilstands-Urkunde Erwähnung gethan werden; zu welchem Ende derjenige, welcher solche erwirkt hat, demselben eine Ausfertigung davon einzuliefern schuldig ist.

2) Rechte unehelicher Kinder.

§. 15. Die, während der Gesetzeskraft des Napoleonischen Gesetzbuches eingegangenen Ehen der Eltern, haben nur in dem Falle die Wirkung einer Legitimation der von denselben vorher erzeugten unehelichen Kinder, wenn dabei alle in dem gedachten Gesetzbuche vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind.

§. 16. Das Recht, auf Alimentation, worunter auch die Taufkosten gehören, zu klagen, stehet allen unehelichen Kindern zu; und da das Verbot der Erforschung der Vaterschaft, welches während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuchs der Verfolgung desselben im Wege stand, jetzt nicht mehr besteht: so können dieselben dieses Recht, ohne Unterschied des Zeitpuncts ihrer Geburt, gegen alle diejenigen, auch in Ansehung der Vergangenheit, geltend machen, welche zur Alimentation nach den damals bestehenden Gesetzen verpflichtet gewesen sein würden, wenn die Vaterschaft hätte in Gewißheit gesetzt werden können.

Selbst während der Gesetzeskraft des gedachten Gesetzbuchs etwa ergangene rechtskräftige Erkenntnisse, in sofern sie auf die Unzulässigkeit der Erforschung der Vaterschaft gebauet sind, können der jetzt anzustellenden Alimentations-Klage so wenig entgegen gesetzt werden, als während dieses Zeitraums eine Verjährung der Alimente in dem Falle laufen konnte, wo das Verbot der Erforschung der Vaterschaft deren Einforderung behinderte.

Es soll jedoch von Unseren Gerichten, bei Bestimmung der zu leistenden Alimentation, auf die Vermögens-Umstände der Schwängerer oder anderer, in Ermangelung derselben dazu verpflichteter Personen, eine billige Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

3) Ansprüche der Geschwächten.

§. 17. Schwängerungs-Klagen, auf Entschädigung der Geschwächten wegen entzogener Gelegenheit zur Heirath und Erstattung der Wochenbetts-Kosten, finden hingegen, wenn die Schwängerung während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen ist, überall nicht Statt.

Ist hingegen die Schwängerung vor Einführung des gedachten Gesetzbuches erfolgt: so stehet der Verfolgung der, bereits erworbenen Rechte der Geschwängerten, selbst ein während der Gesetzeskraft desselben abgegebenes, auf das Verbot der Erforschung der Vaterschaft gegründetes Erkenntniß, nicht entgegen.

4) Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§. 18. Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und ehelich gebornen, oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, werden, von der Wiedereinführung der gemeinen Rechte anzurechnen, lediglich durch diese bestimmt; und wenn gleich derjenige Theil, welcher während der Gültigkeit des fremden Rechts, vermöge desselben, Vermögens-Vortheile genossen hat, solche behalten muß: so ist er dagegen, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende, auf die Disposition des fremden Rechts sich gründende Erkenntnisse, von Wiedereinführung der gemeinen Rechte anzurechnen, dem in Gemäßheit derselben Berechtigten dasjenige zu leisten und zu verstatten schuldig, wozu diese denselben berechtigen. Väter sollen jedoch zur Dotation ihrer, während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches verheiratheten Töchter, auch in Zukunft nicht verbunden sein.

§. 19. Die während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuchs geschehene Emancipation wird, in Ansehung der Gültigkeit ihrer Eingehung, lediglich nach diesem Gesetzbuche beurtheilt; auch treten die emancipirten Kinder, nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte, unter die väterliche Gewalt nicht zurück; es treten jedoch, von diesem Zeitpuncte angerechnet, zwischen ihnen und ihren Eltern diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die gemeinen Rechte zwischen Eltern und emancipirten Kindern festgesetzt haben.

§. 20. Die während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches geschehenen Adoptionen werden lediglich nach diesem Gesetzbuche beurtheilt; und es bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Adoptanten und Adoptirten auch für die Zukunft ganz dieselben, wie sie in dem genannten Gesetzbuche bestimmt sind.

5) Volljährigkeit, emancipirte Minderjährige.

§. 21. Die emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, welche zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte das zur Erlangung der Volljährigkeit erforderliche fünf und zwanzigjährige Alter noch nicht erreicht haben, treten, wenn gleich ihnen nach dem französischen Gesetzbuche die Volljährigkeits-Rechte bereits zugestanden waren, unter die vormundschaftliche Aufsicht zurück.

Digitized by Google

§. 22. Es soll jedoch das obervormundschaftliche Gericht, vor der Wiederbevormundung, die Curanden jedesmal verabladen und befragen: ob sie veniam aetatis nachzusuchen gesonnen seien? — im Falle einer bejahenden Erklärung aber, denselben eine kurze Frist zur Bescheinigung der gehörigen Orts geschehenen Einreichung eines solchen Gesuchs setzen. Der Bevormundung ist sodann bis nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist, oder, im Fall die Bescheinigung beigebracht wird, bis zu erfolgter Entscheidung des Gesuchs, Anstand zu geben. Sollte indessen das obervormundschaftliche Gericht, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, dafür halten, daß aus dringenden, eine besondere Gefahr im Verzuge begründenden Umständen, die anderweite Bevormundung nicht aufgeschoben werden dürfe, so soll dasselbe, in einem solchen Falle, unaufhältlich dazu schreiten.

§. 23. Die Rechtsgültigkeit der von den im Sinne des französischen Gesetzbuches emancipirten Minderjährigen, so wie von den nach den Grundsätzen desselben zur Volljährigkeit Gelangten, welche nach gemeinen Rechten minderjährig gewesen sein würden, während der Gesetzeskraft des gedachten Gesetzbuches vorgenommenen Handlungen und eingegangenen Rechts-Geschäfte, soll lediglich nach den Grundsätzen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden.

§. 24. Dennoch soll die Rechnungs-Ablage, welche etwa, während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches, von dem Vormunde den zur Volljährigkeit gelangten Curanden geschehen sein kann, in den Fällen, wo diese jetzt, wegen Nichterreichung des nach gemeinen Rechten erforderlichen Volljährigkeits-Alters, unter vormundschaftliche Verwaltung zurücktreten, einer neuen obervormundschaftlichen Prüfung unterzogen werden; es mag der jetzt wieder Minderjährige, während seiner Volljährigkeit, über die Rechnung quittirt haben oder nicht. Diese anderweite Revision soll jedoch in Ansehung solcher Gegenstände wegfallen, in Hinsicht deren bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden sein könnte. Auch soll sie nicht weiter Statt finden, wenn der Vormund die zur Rechnungs-Ablage dienenden Documente dem Minderjährigen, bei der von diesem ertheilten Quitung, bereits ausgeliefert haben, und selbige, aus diesem oder einem anderen tauglichen Grunde, wieder herbeizuschaffen nicht im Stande sein sollte; welches, nöthigenfalls durch Abnahme des Editions-Eides zu bewahrheiten sein wird.

§. 25. In den Fällen, in welchen von den obervormundschaftlichen Gerichten, Gutachten über nachgesuchte Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte erfordert werden sollten, haben die Gerichte, bei Ertheilung solcher Gutachten, hauptsächlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welcher Maaße über die vormundschaftliche Verwaltung bereits Rechnung abgelegt sei.

6) Vormundschaften und Curatelen.

§. 26. Das Vormundschaftswesen wird, von Einführung der gemeinen Rechte anzurechnen, wiederum lediglich nach diesen beurtheilt; die in dem französischen Civil-Gesetzbuche, für die Vor-

Digitized by Google

mundschaften und Pflegschaften aller Art, vorgeschriebenen Formen hören von diesem Augenblicke an auf; und alle Vormundschaften und Curatelen treten in diejenige Form und Verfassung über, welche sie nach den wiedereingeführten Gesetzen haben müssen.

Die Curatelen, deren Anordnung zwar dem französischen Gesetzbuche, nicht aber den wiedereingeführten vaterländischen Gesetzen, gemäß ist, sind für aufgehoben anzusehen; dahingegen sollen solche, welche durch das französische Civil-Gesetzbuch aufgehoben worden, den jetzigen Gesetzen aber gemäß sind, wieder hergestellt werden, und überhaupt in allen Fällen, wo solche nach jetzigen Gesetzen Statt finden müssen, das fremde Recht sie aber nicht zuließ, angeordnet werden.

§. 27. Allen Vormündern, Vormünderinnen und Curatoren jeder Art, so wie allen Personen, welchen eine Aufsicht über fremde Personen oder Güter anvertrauet ist, es mögen solche noch jetzt in Ausübung ihrer Pflichten begriffen, oder deren Verrichtungen durch Einführung des französischen Gesetzbuchs beendigt sein, so wie denjenigen, deren ehemalige, nach den jetzt wiedereingeführten Gesetzen annoch minderjährige Pflegbefohlene nur um deswillen ihrer Obsorge entzogen worden sind, weil sie das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, wird bei einer gerichtlich zu ermäßigenden Geldstrafe von zwei bis zehn Thaler anbefohlen, binnen vier Wochen dem Gerichte, welches nach jetzt eingeführten Gesetzen zu deren Anordnung competent sein würde, von dem Gegenstande ihrer Pflegschaften, dem Gerichte, wo selbige während der westphälischen Gerichtsverfassung angeordnet gewesen, so wie von den Namen, Alter und Wohnorte ihrer Pflegbefohlenen, Anzeige zu thun.

§. 28. Die durch Unsre Verordnung vom 24sten December 1814 angeordnete Justiz-Commissionen werden angewiesen, sofern dieses noch nicht geschehen sein sollte, in der Registratur der in ihren Gerichtsbezirken gewesenen Friedensgerichte nach den bei diesen Gerichten verhandelten Vormundschaften und Curatelen zu forschen, den competenten obervormundschaftlichen Gerichten die vorgefundenen Acten einzusenden und binnen 6 Wochen der Justiz-Canzlei zu Osnabrück ein Verzeichniß der solchergestalt aufgefundenen Vormundschaften und Curatelen einzusenden und dabei zu bemerken, an welche obervormundschaftliche Gerichte solche abgegeben worden.

§. 29. Dafern während der französischen Herrschaft Ortschaften, welche zu den Kreisen Meppen oder Emsbüren gehören, solchen Friedens-Gerichten beigelegt gewesen sind, deren Hauptort entweder außerhalb Unsrer Lande oder doch außerhalb der gedachten Kreise belegen war, soll die competente Justiz-Commission die Absonderung der die Vormundschaften und Curatelen Unsrer Unterthanen dieser Kreise betreffenden Actenstücke, dafern solches noch nicht geschehen, im Einverständnisse mit den auswärtigen Behörden oder denjenigen Unsrer Landesgerichte, zu deren Gerichtsbezirke der vormalige Hauptort solcher Friedensgerichte gehört hat, bewirken.

§. 30. Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück hat in ihrem künftigen Gerichtsbezirke diejenigen Fälle zu constatiren, in welchen,

Digitized by Google

während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, durch Erkenntnisse der vormaligen Districts-Tribunäle Abwesenheits-Erklärungen erfolgt sind, und davon die competenten obervormundschaftlichen Gerichte, behuf weiterer Verfügung, zu benachrichtigen.

§. 31. Die in den §§. 27. bis 30. gegebenen Vorschriften sollen, zumal nach Ablauf der im §. 27. bestimmten vierwöchentlichen Frist, die vormundschaftlichen Gerichte nicht hindern, ihres Orts alles dasjenige pflichtmäßig zu verfügen, was zu Habhaftwerdung der zu ihrer Competenz gehörigen obervormundschaftlichen Acten und der ihnen zustehenden Anordnung neuer Vormundschaften, gereichen kann; so wie selbige überhaupt es sorgfältig zu verhüten haben, daß niemand, gegen die Absicht der jetzt geltenden Gesetze, unbevormundet oder unberathen bleiben könne.

§. 32. Die während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs bestellten Vormünder und Curatoren — wenn auch nach den jetzt eingeführten Gesetzen dazu andere Personen berufen sein sollten, sofern sie nach diesen Gesetzen zur Führung der Vormundschaft nicht unfähig sind, und selbst die nach diesen Gesetzen zur Führung der Vormundschaft nicht fähige Mutter, wenn derselben nach ihrer Wiederverheirathung die Vormundschaft mit Beobachtung der Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuchs gelassen ist, letztere jedoch unter Beibehaltung der Mitverbindlichkeit ihres zweiten Ehemannes, — sollen, im Fall ihnen keine gegründete, durch besondere Umstände veranlaßte Bedenklichkeiten entgegenstehen sollten, fernerhin beibehalten werden.

Die während der Gültigkeit des fremden Rechts in Gemäßheit desselben angeordneten Nebenvormünder sollen von jetzt an, jedoch unter gleicher Einschränkung, unter welcher die Beibehaltung der Vormünder selbst nur Statt findet, als Mitvormünder eintreten.

Es müssen indessen solche Vormünder und Curatoren jedesmal mit dem ordnungsmäßigen Vormundes- oder Curatoren-Eide belegt, nach Befinden zur Bestellung einer Special-Caution, und unbedingt zur Rechnungs-Ablage über ihre bisherige Verwaltung, angehalten werden.

§. 33. Die obervormundschaftlichen Acten sind durch die von den Vormündern zu erfordernden Inventarien, Versteigerungs-Protocolle, und etwanigen anderen wichtigen Actenstücke, gehörig zu ergänzen.

§. 34. Auf den Fall eines in der Person der Vormünder oder Curatoren vorzunehmenden Wechsels, sollen die bisherigen Vormünder und Curatoren, bis sie die zu ihrer bisherigen Geschäftsführung gehörigen Papiere, Acten und andere Sachen an die neu bestellten Vormünder gehörig abgeliefert haben werden, wegen der, in der vormundschaftlichen Geschäftsführung etwa entstehenden Versäumnisse und vorkommenden Gesetzwidrigkeiten, verantwortlich bleiben.

§. 35. Alle die gerichtlichen Handlungen, welche dazu dienen, die Vormundschaften und Curatelen in den durch die jetzt eingeführten Gesetze vorgeschriebenen Gang zu leiten, sollen, bis die Acten an die competente obervormundschaftliche Behörde gelangt,

Digitized by Google

und die in Hinsicht der Anstellung und Beeidigung der Vormünder und Curatoren erforderlichen Verfügungen getroffen sein werden, Sporteinfrei betrieben werden.

§. 36. Die während der Gültigkeit des Napoleonischen Gesetzbuches angeordnete, in demselben gegründete sogenannte tutelle officieuse, ist, da sie auf einem Vertrage beruhet, fortwährend nach den Grundsätzen des fremden Rechts zu beurtheilen.

7) Gültigkeit der Administrations-Handlungen der Vormünder und Curatoren.

§. 37. Die Gültigkeit der, während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches von den Vormündern und Curatoren vorgenommenen Administrations-Handlungen, ist zwar an und für sich, in allen Fällen, nach den Grundsätzen dieses Gesetzbuches zu beurtheilen.

Gleichwohl wird den Minderjährigen und denjenigen, welchen die jetzt wieder eingeführten Gesetze jura minorum ertheilen, gestattet, sich gegen die gerichtlichen und außergerichtlichen, aus dem Zeitraume der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches herrührenden Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren sowohl, als die von diesen begangenen Versäumnisse und Unterlassungen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in der Maaße zu bedienen, als diese Rechtswohlthat in der jetzt eingeführten Gesetzgebung begründet ist. Zur Verfolgung dieser Rechtswohlthat, wird eine vierjährige Frist damit gesetzt, welche bei denen, die zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte den in diesen vorgeschriebenen Volljährigkeits-Termin bereits erreicht haben, von dem Tage des wiedereingeführten jetzigen Rechts, sonst aber vom Tage der zu erreichenden Volljährigkeit, anzurechnen ist.

Gegen die, während desselben Zeitraums erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse, ist dagegen den Minderjährigen das in dem fremden Rechte begründete Rechtsmittel der Requête civile nicht weiter gestattet.

§. 38. Die während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, in Gemäßheit der Artikel 457., 458., 459. und 466. desselben, vorgenommene Veräußerungen unbeweglicher Güter und Theilungen, sollen, wenn sie gleich Minderjährige oder denselben gleich zu achtende Personen betreffen, gleichwohl, nach dem 1314ten Artikel des erwähnten Gesetzbuches, als von Volljährigen oder im Besitze aller bürgerlichen Rechte befindlichen Personen geschlossen, angesehen, und denselben nicht gestattet werden, sich dagegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedienen.

Eben so wenig soll gegen die, mit Beobachtung der Vorschriften des 467sten Artikels des vorhin erwähnten Gesetzbuches von den Vormündern und Curatoren abgeschlossenen Vergleiche, deren Gültigkeit lediglich nach den Grundsätzen jenes Gesetzbuches beurtheilt werden soll, die zum Besten der Minderjährigen angeordnete Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen werden.

Digitized by Google

8) Abwesende und deren Güter betreffend.

§. 39. Die über die Abwesenden und deren Güter, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, angeordneten Verwaltungen und erfolgten vorläufigen Einweisungen in den Güterbesitz, sollen, vom Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte angerechnet, lediglich nach den Grundsätzen dieser Rechte beurtheilt werden. Es sollen daher die Vermögens-Verwaltungen und Besitz-Einweisungen, welche den Vorschriften derselben nicht gemäß sind, aufhören, und diejenigen Personen zur Güter-Verwaltung der Abwesenden berechtigt sein, denen diese dazu das Recht verleihen.

Gleichwohl sollen die, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches von solchen Personen, welche durch dieses zur Güter-Verwaltung der Abwesenden berufen waren, in Gemäßheit dieses Gesetzbuches erhobenen Nutzungen, denselben verbleiben.

§. 40. Die künftige Erbfolge in die Güter der Abwesenden muß, in sofern sich entweder schon jetzt, oder in Zukunft, deren Todestag in Gewißheit setzen läßt, nach den zur Zeit des wirklichen Absterbens derselben gültigen Gesetzen bestimmt werden.

Wenn dieses nicht der Fall ist: so soll die Zeit des Todes eines Abwesenden jedesmal nach den Grundsätzen der wiedereinzuführenden gemeinen Rechte festgesetzt, und die Erbfolge in dessen Vermögen nach den, an dem solchergestalt angenommenen Todestage gültig gewesenen Gesetzen, bestimmt werden.

In den Fällen, in welchen bereits während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches eine Einweisung in den Definitiv-Besitz des Vermögens eines Abwesenden erfolgt ist, soll diese ihre volle Wirkung behalten, und eine auf die Vermuthung der gemeinen Rechte gebauete Todes-Erklärung überall nicht mehr Statt finden.

§. 41. Verwaltungen, welche über das Vermögen abwesender Personen, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, zum Besten der Gläubiger angeordnet sind, sollen nur nach vorgängigem Erkenntniß der competenten Gerichte aufgehoben werden, und haben diese über die etwanige Fortdauer solcher Verwaltungen rechtlich zu verfügen.

§. 42. Alle übrigen, wegen vermeintlicher politischer und Conscriptions-Vergehungen während der französischen Herrschaft verfügten Vermögens-Verwaltungen, Sequestrationen und Confiscationen, haben zwar mit der aufgehobenen französischen Herrschaft ihre Endschaft von selbst erlangt; dahingegen müssen die vorherigen Eigenthümer dieses Vermögens, diejenigen Handlungen der angeordnet gewesenen Administratoren, wozu dieselben nach den fremden Gesetzen die Befugniß hatten, noch jetzt gegen sich gelten lassen, und es kann denselben ein unbedingtes Zurückforderungs-Recht gegen dritte Besitzer nicht eingeräumt werden.

9) Ehen, Eheverlöbnisse und Ehescheidungs-Gründe.

§. 43. Alle, während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, nach den Vorschriften desselben eingegangenen

Digitized by Google

Ehen, bleiben gültig, in sofern die jetzt wieder eingeführten vaterländischen Gesetze deren Fortdauer nicht verbieten.

Sollten darunter einige nur in bürgerlicher Contracts-Form vollzogen, die priesterliche Einsegnung nach den Religions-Gebräuchen der christlichen Ehegatten aber ausgesetzt sein: so haben die Seelsorger des Wohnorts derselben deren baldigste Nachholung zu veranlassen; und werden Unser protestantisches Consistorium und katholische geistliche Behörde deshalb der Geistlichkeit die nöthigen Instructionen zugehen lassen.

§. 44. Sollte, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, der Fall vorgekommen sein, daß eine eheliche Verbindung, ohne Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen bürgerlichen Contracts-Form, bloß durch priesterliche Einsegnung geschlossen wäre: so soll zwar eine solche Verbindung, von ihrer Eingehung angerechnet, als eine rechtsgültige Ehe angesehen werden; im Falle jedoch diese Verbindung durch Absterben eines der Ehegatten bereits wieder aufgelöset sein sollte, müssen denjenigen dritten Personen, welche bereits Rechte aus der Nichtexistenz der Ehe erworben haben, solche gesichert bleiben.

Eben so wird in dem Falle, da einer oder anderer der bloß durch priesterliche Einsegnung verbundenen Ehegatten, in Hinsicht auf die Nichtigkeit dieser Ehe, bereits eine neue Eheverbindung unter Beobachtung der bürgerlichen Contracts-Form geschlossen haben sollte, diese letzte bestehen, und die erste, wenn gleich sie bis zur Eingehung der zweiten als gültig betrachtet und alle Wirkungen einer gültigen Ehe behalten soll, von Schließung der zweiten angerechnet als aufgelöset angesehen werden müssen.

§. 45. Die während der Gesetzeskraft des französischen Civil-Gesetzbuches zwischen Christen und Juden, in Gemäßheit desselben, gültig geschlossenen Ehen, sollen ferner als gültig bestehen bleiben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei dieser Ehe die Nachholung einer priesterlichen Trauung nicht Statt findet.

§. 46. Bei Eingehung aller künftigen Ehen sind, wenn gleich alle vorbereitenden Handlungen bereits in Gemäßheit des französischen Civil-Gesetzbuches geschehen sein sollten, vor dem Tage der Wiedereinführung der gemeinen Rechte jedoch der Civil-Act noch nicht vollzogen sein wird, alle Erfordernisse und Formen lediglich nach diesem letzten zu bestimmen.

§. 47. Alle gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Beziehung auf deren persönliches Verhältniß sind, von der Wiedereinführung der vaterländischen Rechte anzurechnen, lediglich nach diesen zu beurtheilen, selbst wenn die Ehe während der Gesetzeskraft des französischen Gesetzbuches geschlossen ist; es hört mithin das in dem gedachten Gesetzbuche begründete Autorisations-Recht der Ehemänner zu allen Rechtsgeschäften ihrer Ehefrauen, von diesem Augenblicke an, auf.

§. 48. Alle vor Wiedereinführung der vaterländischen Gesetze gültig geschlossenen Ehe-Verlöbnisse, es mögen solche vor oder während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches eingegangen sein, sollen auch in Zukunft nur eine vollständige

Digitized by Google

Entschädigungs-Forderung gegen den die Vollziehung der Ehe weigernden Verlobten begründen.

§. 49. In Ansehung der Ehescheidungen treten folgende Bestimmungen ein:

I. Sollen Ehescheidungsklagen auf Thatumstände begründet werden, welche sich vor Einführung des französischen Civil-Gesetzbuches zugetragen haben: so müssen diese sowohl in den damaligen Gesetzen, als auch den jetzt wiedereingeführten gemeinen Rechten, als gültige Ehescheidungs-Ursachen zugelassen sein.

Ist dieses der Fall: so kann selbst rechtskräftige Zurückweisung während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie bloß darauf begründet war, daß dieses wegen der angeführten Thatsachen eine Ehescheidung nicht zuließ, einer Ehescheidungs-Klage so wenig entgegen stehen, als Beruhigung während dieses Zeitraums aus gleicher Ursache.

II. Sollen Ehescheidungs-Klagen auf Thatumstände begründet werden, welche sich während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches zugetragen haben: so müssen diese sowohl in dem gedachten Gesetzbuche, als auch nach gemeinen Rechten, als gültige Ehescheidungs-Ursachen anerkannt sein.

III. Da auch eine, nach den wiedereinzuführenden Gesetzen nicht gebilligte Ehescheidung, als dem Staatswohl zuwider, nach deren Wiedereinführung in keinem Falle zulässig sein kann; so sollen selbst alle, bereits vor Wiedereinführung der vaterländischen Rechte anhängig gewesene, noch nicht beendigte Ehescheidungs-Processe, nach den vorstehenden Grundsätzen entschieden werden, so wie ebenfalls jedes auf wechselseitige Einwilligung gegründetes, durch rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht beendigtes Ehescheidungs-Verfahren, von diesem Zeitpuncte an sofort niedergeschlagen werden, und ohne alle rechtliche Wirkung bleiben soll.

§. 50. Gegen die, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, unter Beobachtung der bürgerlichen Contracts-Form geschlossenen Ehen, wenn gleich sie nach den Grundsätzen des gedachten Gesetzbuches nichtig sein mögen, soll, in sofern sie zur Zeit der Wiedereinführung der gemeinen Rechte noch bestehen, eine Nichtigkeits-Klage nur in den Fällen zugelassen werden, wenn die Ursachen, welche zur Begründung der Nichtigkeit angeführt worden, sowohl nach den Grundsätzen des erwähnten Gesetzbuches, wie auch nach gemeinen Rechten, als Nichtigkeits-Gründe der Ehe anerkannt sind.

Selbst die vor Wiedereinführung dieser Rechte bereits angestellten, alsdann jedoch noch nicht beendigten Nichtigkeits-Klagen, sollen nach diesem Grundsatze entschieden werden.

§. 51. Alle während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, sei es unmittelbar durch das Gesetz, oder in

Digitized by Google

Gemäßheit eines Richterspruchs nach den Vorschriften desselben, gültig aufgehobenen Eheverbindungen, bleiben aufgehoben.

In den Fällen, wo eine rechtskräftig erkannte Ehescheidung durch den Civilstands-Beamten zwar noch nicht ausgesprochen ist, die dazu nach dem eben erwähnten Gesetzbuche verstattete Frist aber zur Zeit der Aufhebung der Civilstands-Register, noch läuft, soll das richterliche Erkenntniß allein zur Bewirkung der Ehescheidung hinreichen.

§. 52. Die, während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, nach den Vorschriften desselben rechtskräftig erkannten Trennungen vom Tisch und Bette, sollen zwar alle Rechtswirkungen, welche ihnen dieses Gesetzbuch beilegt, behalten; eine Scheidung des ehelichen Bandes kann jedoch durch eine dreijährige Fortdauer einer solchen Trennung nicht begründet werden, es sei denn, daß die Ursachen, aus welchen dieselbe erkannt worden, nach den jetzt wieder einzuführenden gemeinen Rechten eine Ehescheidung zu begründen vermöchten.

§. 53. Unter allen Eheleuten, welche sich während der Gesetzeskraft des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs verheirathet haben, gilt die nach dem Artikel 1400. dieses Gesetzbuchs bestimmte gesetzliche Gütergemeinschaft, in sofern diese Eheleute keine besondere von diesem abweichende Bestimmungen über ihre Vermögens-Verhältnisse gültig gemacht haben, und sind sie auch nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte sowohl unter einander als auch in Rücksicht dritter Personen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu beurtheilen.

§. 54. Wenn aber Eheleute, welche sich während der Gesetzeskraft des französischen Gesetzbuchs verheirathet haben, mit Rücksicht auf die Herzoglich-Arembergische Verordnung vom 10ten December 1808 bei Schließung ihrer Ehe sich dem Landrecht unterworfen haben, so ist zwar im zweifelhaften Fall anzunehmen, daß sie sich dem in jener Verordnung allein erwähnten Recklinghausischen Landrechte unterworfen haben und behält es bei den hieraus fließenden Bestimmungen, auch nach wiederhergestelltem gemeinen und statutarischen Recht sein Bewenden.

Wenn aber erhellet, daß die Eheleute unter der von ihnen abgegebenen Erklärung nicht das Recklinghausische, sondern das vormalige Münstersche statutarische Recht verstanden haben, so kann zwar, dafern die Ehe vor dem 1sten Januar 1815 durch Tod oder Scheidung getrennt worden, diese Bestimmung gegen dritte Personen nicht als gültig angesehen werden, vielmehr ist die Ehe so zu beurtheilen, als ob bei selbiger die durch den Artikel 1400. des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Gütergemeinschaft ausdrücklich oder stillschweigend beliebt worden: hat jedoch diese Ehe nach dem 1sten Januar 1815 bestanden, wo mit Abschaffung des französischen Gesetzbuchs das Hinderniß hinweggefallen ist, welches der Gültigkeit jener Abrede im Wege stand, so ist von diesem Zeitpuncte an sowohl in Hinsicht der Ehegatten unter einander als in Hinsicht dritter Personen, die Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Münsterischen statutarischen Landrechts zu beurtheilen, dafern auch die Partheien hierüber keine ausdrückliche Erklärung einreichen sollten.

Digitized by Google

§. 55. Jedoch ist es den Ehegatten verstattet, durch Verträge, welche jedoch nicht anders als vor der Obrigkeit ihres persönlichen Gerichtsstandes abgeschlossen werden können, die unter ihnen bis dahin bestandenen Vermögens-Verhältnisse abzuändern, und die Gütergemeinschaft aufzuheben, es mag solche durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch die Unterlassung einer ausdrücklichen Erklärung, unter ihnen eingeführt sein.

§. 56. Damit jedoch, durch abändernde Verträge dieser Art, die Rechte dritter Personen nicht gefährdet werden: so sollen Ehegatten, welche solche Verträge einzugehen Willens sind, solches dem Richter drei Monate vorher anzeigen, und dieser solches durch die öffentlichen Blätter des Fürstenthums Osnabrück bekannt machen.

§. 57. Unter Eheleuten, welche seit dem 1sten Januar dieses Jahrs ohne besondere, die Vermögensrechte anderweitig vollständig bestimmenden Eheverträge geheirathet haben, tritt das wiedereingeführte statutarische Recht, sofern dasselbe auf ihre Personen anwendbar ist, ein; jedoch bleibt ihnen die im §. 55. 56. nachgelassene Abänderung derselben durch Verträge frei.

Zweite Abtheilung.

Rechte der Grundstücke gegen einander und die Servituten betreffend.

§. 58. Die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke gegen einander, in Rücksicht ihrer Befriedigung, Entfernung der neuen Bauten und Pflanzungen, werden, von Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, nach diesem bestimmt. Die schon gemachten Bauten und Pflanzungen bleiben jedoch der Bestimmung derjenigen Gesetze unterworfen, unter deren Herrschaft sie gemacht sind.

§. 59. Die persönlichen und Real-Servituten, welche durch Willens-Erklärungen oder Handlungen erworben sind, werden in Rücksicht ihrer Entstehung, Ausübung und Erlöschung, den übrigen Rechten gleich, nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit der Erwerbung Gültigkeit hatten.

§. 60. Die Erwerbung und Erlöschung der Servituten durch Verjährung, wird nach den Regeln bestimmt, welche bei der Verjährung besonders festgesetzt sind.

§. 61. Die nothwendigen Servituten werden erst durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß erworben. Wo dieses noch nicht vorhanden ist, werden diese Art der Servituten nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, von dessen Wiedereinführung angerechnet, bestimmt.

§. 62. Das durch das französische Civil-Gesetzbuch der Mutter eingeräumte Nießbrauchs-Recht am Vermögen ihrer Kinder, höret mit der Wiedereinführung des gemeinen Rechts gänzlich auf; jedoch haben die Obrigkeiten darauf zu achten, daß da, wo es erforderlich, der Mutter von den Kindern ein angemessener Lebens-Unterhalt ausgesetzt und gereicht werde. Das Nießbrauchs-Recht des Vaters wird fortdauernd, bis zur Auflösung der väterlichen Gewalt, und kann von demselben, von Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, in Anspruch genommen werden, selbst wenn er dasselbe in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des französischen Civil-Gesetzbuchs schon hätte aufgeben müssen.

§. 63. Diejenigen Früchte des Vermögens der Kinder aber, welche, während der Dauer der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches, die Mutter genossen oder der Vater entbehrt hat, können von keinem Theile zurückgefordert werden.

Vielmehr bleibt die Mutter berechtigt, diejenigen Früchte nachzufordern, welche ihr, in Gemäßheit des französischen Civil-Gesetzbuches, bis zur Wiedereinführung des gemeinen Rechts gebührt hätten.

§. 64. In den Fällen, wo die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute zufolge der obigen Bestimmungen nach Münsterschen statutarischen Rechten zu beurtheilen sind, tritt auch der nach diesen der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter zustehende Nießbrauch an dem ihren abgetheilten Kindern erster Ehe zu Theil gewordenen Vermögen wieder ein.

§. 65. Die Verbindlichkeit des Nutznießers, Caution zu bestellen, wird nach den Gesetzen beurtheilt, unter welchen das Nießbrauchs-Recht entstanden ist.

Präscription.

§. 66. Diejenigen Verjährungen, welche unter der bisherigen Gesetzgebung schon vollendet sind, behalten ihre gesetzlichen Wirkungen, wenn auch die daraus entspringenden Rechte oder Einwendungen erst später geltend gemacht werden.

§. 67. Bei beweglichen Sachen, mit Ausnahme der verlorenen und gestohlenen, deren Besitz während der Dauer der gesetzlichen Kraft des Civil-Gesetzbuches erworben ist, vertritt auch ferner der Besitz die Stelle eines rechtmäßigen Erwerbungsgrundes. Nur verlorne und gestohlne Sachen können binnen drei Jahren vom Eigenthümer vindicirt werden.

§. 68. Die noch nicht vollendeten Acquisitiv-Verjährungen werden, sowohl in Rücksicht ihrer Erfordernisse, als auch der Zeit des zu ihrer Vollendung erforderlichen Besitzes, nach den jetzt wieder einzuführenden gemeinen Rechten beurtheilt.

§. 69. In den Fällen jedoch, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch die Erwerbung durch Verjährung für unzulässig erklärt hat — wie z. B. bei den ununterbrochenen, nicht in die Augen fallenden, und bei allen unterbrochenen Servituten — kann die Verjährungsfrist erst von der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet werden.

§. 70. Die nach dem französischen Civil-Gesetzbuche noch nicht vollendeten Extinctiv-Verjährungen werden dagegen, in Rücksicht ihrer Zulässigkeit und des erforderlichen Zeitlaufs, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche zu der Zeit Gültigkeit hatten, als das Recht, welches durch Extinctiv-Verjährung aus dem Wege geräumet werden soll, entstand.

Erbfolge betreffend.

§. 71. Jedes Testament, welches während der Dauer der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches errichtet ist, wird dann,

Digitized by Google

wenn der Testator noch während derselben Dauer verstorben ist, in Rücksicht seiner Gültigkeit und aller rechtlichen Wirkungen, nach den Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuches beurtheilt, selbst wenn ein Streit darüber erst nach Abschaffung dieses Gesetzbuches entstehen sollte.

§. 72. Hat der Testator die Abschaffung des französischen Civil-Gesetzbuches noch überlebt: so wird das schon während der Dauer desselben errichtete Testament, in Rücksicht

a. der Fähigkeit zu testiren,
b. der äußeren und der inneren Form des Testaments,
c. der Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden,
d. der Ungültigkeit der Dispositionen über die im Gesetz bestimmten Gegenstände, und
e. der Auslegung des Testaments, gleichfalls nach den Vorschriften des französischen Civil-Gesetzbuches beurtheilt, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 73. Das Testament desjenigen, welcher in Gemäßheit des wieder einzuführenden gemeinen Rechts wieder unter die väterliche Gewalt zurücktritt, wird in der Maaße, wie solches das gemeine Recht vorschreibt, ungültig.

§. 74. Die, im französischen Civil-Gesetzbuche begünstigten, sogenannten holographischen Testamente, behalten die ihnen beigelegte Gültigkeit nur noch, wenn der Testator in den nächsten 6 Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, verstirbt. Stirbt der Testator nach Ablauf dieser Zeit: so haben jene Testamente keine Gültigkeit mehr.

§. 75. Die Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden, muß der Erbe sowohl in dem Zeitpuncte der Errichtung des Testaments, als auch des Todes des Erblassers, und folglich nach den Vorschriften sowohl des französischen Civil-Gesetzbuches, als auch des wiedereinzuführenden gemeinen Rechts, besitzen.

§. 76. Die, während der Dauer des französischen Civil-Gesetzbuches gemachten fideicommissarischen Substitutionen, sollen, des im gedachten Gesetzbuche enthaltenen Verbots unerachtet, volle Gültigkeit haben, wenn, wie aus dem §. 72. folgt, der Testator die Wiedereinführung des gemeinen Rechts erlebt hat.

§. 77. Die testamentarischen Dispositionen über die Gegenstände früher errichteter Fideicommisse, so wie auch über Lehne und Stammgüter, haben Gültigkeit, insoweit durch die unten folgenden Bestimmungen über Fideicommisse, Lehne und Stammgüter, Dispositionen über Güter dieser Art verstattet sind.

§. 78. Die Rechte der Notherben und der ihnen gebührende Pflichttheil werden, auch gegen Testamente, welche während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches errichtet sind, nach den Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des Absterbens des Testators Gültigkeit haben.

§. 79. Ist dieses das wiedereinzuführende römische Recht: so soll jedoch dem heredi suo nicht das Recht verstattet sein, das Testament, wegen der darin geschehenen Präterition oder ungegründeten Exheredation, durch die im römischen Rechte gegebene quere-

Digitized by Google

lam nullitatis oder querelam inofficiosi testamenti anzugreifen; sondern er soll nur seinen Pflichttheil, oder dessen Ergänzung, gegen die eingesetzten Erben einzuklagen berechtigt sein.

§. 80. Die Abänderung der schon errichteten Testamente, so wie deren gänzliche Zurücknahme, geschieht, vom Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, nach den in diesem enthaltenen Vorschriften.

§. 81. Die Publication der Testamente, so wie jedes nach solcher erfolgende weitere Verfahren, geschiehet, von eben gedachtem Zeitpuncte angerechnet, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

§. 82. Befindet sich in der Verwahrung eines Notars, oder einer andern Privatperson noch ein während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuches errichtetes Testament, entweder uneröffnet, oder von dem vorsitzenden Mitgliede eines der Districts-Tribunäle schon eröffnet, aber bei einem Notar oder andern Privatperson deponirt: so hat der Verwahrer solches unverzüglich an das Gericht seines persönlichen fori abzuliefern, bei Vermeidung vollständiger Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen die instituirten Erben und Legatarien.

§. 83. Das Gericht, an welches die Ablieferung geschiehet, hat darüber einen Empfangsschein unentgeltlich auszustellen, und sodann mit der Eröffnung dieser und anderer, bei Ver- und Entsiegelungen etwa unmittelbar bekommenen Testamente, nach Vorschrift der wieder einzuführenden Gesetze zu verfahren.

§. 84. Die Schenkungen unter Lebendigen werden, in Rücksicht der Fähigkeit des Schenkgebers und Schenknehmers, der Form, des den Notherben unverkürzt zu lassenden Pflichttheils, und der Gründe ihrer Revocation, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie entrichtet sind.

§. 85. Die Rechte der Intestat-Erbfolge — namentlich die im Falle der Ungewißheit, wer von mehreren zur Erbschaft Berechtigten, die andern überlebt habe, eintretenden Präsumtionen, die Erbfähigkeit, die Successions-Ordnung, das Erbrecht der natürlichen Kinder und des überlebenden Ehegatten, in sofern letzteres nicht durch gültige Verträge schon früher bestimmt ist, die Fristen zur Antretung der Erbschaft, es mag solche unbedingt, oder unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen, die Ausschlagung der Erbschaft, und die Verbindlichkeit zur Collation — werden nach den Gesetzen bestimmt, welche in dem Zeitpuncte des Todes des Erblassers Gültigkeit haben.

§. 86. Die Theilungen der Erbschaften, in sofern solche bei Wiedereinführung des gemeinen Rechts noch nicht vollständig geschehen sind, geschehen ihrer Form nach, von diesem Zeitpuncte angerechnet, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts; jedoch müssen dabei die aus dem vorigen Paragraph hervorgehenden Bestimmungen der Erbrechte zum Grunde gelegt werden.

Einige specielle Contracts-Rechte betreffend.

§. 87. Alle, während der Dauer der Gültigkeit des Civil-Gesetzbuches und vorher, durch Verträge jeder Art bedungenen höhern

Digitized by Google

Zinsen, als das wiedereingeführte gemeine Recht verstattet, sollen, vom Tage der Wiedereinführung des gemeinen Rechts angerechnet, auf die in demselben erlaubten Zinsen herabgesetzt sein, selbst wenn die Verträge durch rechtskräftige Erkenntnisse, in Gemäßheit des Civil-Gesetzbuchs, bestätigt sind.

Von gedachtem Tage an, wird auch die Höhe der gesetzlichen Zinsen nach dem durch das gemeine Recht vorgeschriebenen Maaße bestimmt, auch wenn solche zu laufen schon früher angefangen hätten.

§. 88. Bis zu gedachtem Tage aber, werden alle Zinsen nach den bis dahin gegoltenen Vorschriften berechnet. Die rückständigen müssen also, bis dahin, nach dem bisherigen Zinsfuß bezahlt, und die schon bezahlten höhern Zinsen können nicht zurückgefordert werden.

§. 89. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen finden auch Anwendung, wenn ein Gläubiger im antichretischen Besitze eines Grundstückes gewesen, und zur Berechnung der genossenen Früchte verbunden ist.

§. 90. Bei Pacht-Contracten wird die Dauer der stillschweigenden Relocation nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des Ablaufs des Pacht-Contractes, der durch die Relocation fortgesetzt werden soll, Gültigkeit haben.

§. 91. Das Recht des Käufers einer verpachteten Sache, den Pächter aus seinem Pachtrechte zu vertreiben, wird, in sofern im Kauf-Contracte dieses Recht nicht ausdrücklich beschränkt ist, nach denjenigen Gesetzen bestimmt, welche zur Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts Gültigkeit haben; die Entschädigung hingegen, welche in diesem Falle der Verpächter, welcher verkauft, dem Pächter zu leisten schuldig ist, richtet sich nach den Gesetzen, welche zur Zeit des geschlossenen Pacht-Contracts in Kraft waren.

§. 92. Die Rescission der Verträge wegen enormer Verletzung, wird nach den Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit der geschlossenen Verträge Gültigkeit hatten.

§. 93. Die in gewissen Fällen den Schuldnern zu verstattende terminliche Zahlung, richtet sich, vom Tage der Wiedereinführung angerechnet, nach den in den Provinzial-Gesetzen darüber enthaltenen Vorschriften.

§. 94. Die Vorschriften des im römischen Rechte enthaltenen Senatus Consulti Macedoniani können nur auf Darlehne an Haussöhne, des Senatus Consulti Vellejani und der Auth. si qua Mulier nur auf Bürgschaften der Weiber, und der Legis Anastasianae nur auf Cessionen, in sofern diese Rechtsgeschäfte unter der Herrschaft des römischen Rechts geschlossen sind, angewandt werden.

Privilegien, Hypotheken und Rang-Ordnung der Gläubiger.

§. 95. Was in Unserer Verordnung vom 24sten December 1814. §. 4. № 4. wegen Transscription der bei dem Hypotheken-Büreau zu Lingen bisher eingetragenen Hypotheken verfügt worden, ist gleichmäßig auch auf diejenigen Hypotheken der beiden Kreise anwendbar, welche in den Hypotheken-Büreaus zu Steinfurt oder Neuenhaus bisher eingetragen worden.

§. 96. Sämmtlichen Gläubigern wird, bei Verlust ihrer Privilegien und hypothekarischen Rechte, aufgegeben, innerhalb eines

Jahres, von Publication der gegenwärtigen Verordnung anzurechnen, mittelst Einreichung der in ihren Händen befindlichen Original-Bordereaux, oder, in den dazu geeigneten Fällen, der in das Transscriptions-Register eingetragenen Übertragungs-Urkunden des Eigenthums, bei dem Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit das beschwerte Grundstück unterworfen ist, die anderweite Eintragung ihrer Privilegien und Hypotheken nachzusuchen *).

§. 97. Die Justiz-Commissionen, welchen nach der Bestimmung der Verordnung vom 24sten December 1814 die Führung der Hypothekenbücher obliegt, haben die Privilegien und Hypotheken, in Ansehung deren ihnen die Berechtigten ihre Original-Bordereaux, oder, bei den durch bloße Transscription der das Eigenthum übertragenden Urkunden entstandenen Privilegien des Verkäufers und Darleihers der Kaufgelder, diese das Eigenthum übertragenden Urkunden, worauf der Tag der Eintragung in das Transscriptions-Register bemerkt ist, eingereicht haben werden, dergestalt, und zwar unentgeltlich, in die von ihnen zu führenden Hypotheken-Register einzutragen, daß daraus, rücksichtlich der seit Einführung des französischen Hypothekenwesens eingetragenen Privilegien und Hypotheken, der Tag der Eintragung in die Inscriptions-Register der vormaligen Hypotheken-Bewahrer, nach welchen deren Rang bestimmt und, in Ansehung der Privilegien, oft deren Gültigkeit beurtheilt werden muß, jedesmal erhelle.

§. 98. Sämmtliche Vorzugs-Rechte und Hypotheken werden auch in Zukunft, sowohl in Ansehung der Gültigkeit ihrer Entstehung, als auch ihrer Fortdauer ihrer Wirkungen, und der Art ihrer Erlöschung, lediglich nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit ihrer Entstehung, Gültigkeit hatten.

§. 99. Um jedoch künftigen Rechtsstreitigkeiten, über Nichtigkeiten der seit Einführung des französischen Hypotheken-Wesens eingetragenen Privilegien und Hypotheken, nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiedurch festgesetzt: daß es, zur Gültigkeit der Eintragung derselben, genügen solle, wenn nur die Angabe des Namens des Gläubigers, eine deutliche Bezeichnung des Schuldners, die Angabe des Datums der Urkunde, wodurch das Privilegium oder die Hypothek erworben worden ist, des Capital-Betrages oder Anschlags-Werthes der Fundorum, und, bei Special-Hypotheken, die hinlänglich deutliche Bezeichnung der damit beschwerten Grundstücke, aus der Eintragung ersichtlich ist.

§. 100. Es sollen auch die, während der Gültigkeit des französischen Civil-Gesetzbuchs erworbenen Privilegien auf unbewegliche Güter und Hypotheken, durch den Ablauf von zehn Jahren, innerhalb welcher, nach dem 2154sten Artikel des gedachten Gesetzbuches, deren Eintragung erneuert werden muß, ihre Wirkungen nicht verlieren, sondern, sofern sie in die Hypotheken-Bücher der durch diese Verordnung angeordneten Hypotheken-Behörden eingetragen sein werden, unabhängig von einer Erneuerung der Eintragung, auch in Zukunft fortdauernd Gültigkeit behalten.

*) Vergl. Verordn. v. 15. April 1819.

Digitized by Google

§. 101. Die vor der Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen privilegirten und nicht privilegirten Hypotheken, es mögen solche General- oder Special-Hypotheken, öffentliche oder Privat-Hypotheken sein, deren Eintragung in die französischen Hypotheken-Register nicht in dem Kreise Meppen bis zum 1sten Januar 1813, in dem Kreise Emsbüren bis zum 1sten März 1812 geschehen ist, bleiben dagegen gegen dritte Personen, es mögen dieses Gläubiger oder Besitzer der mit der Hypothek beschwerten Grundstücke sein, auch für die Zukunft ohne alle Wirkung; und können solche nur durch eine später geschehene oder noch zu bewirkende Eintragung, in sofern die verhypothecirten Gegenstände sich noch im Vermögen des Schuldners befinden, jedoch alsdann nur vom Tage der geschehenen Eintragung angerechnet, wieder erhalten werden.

Minderjährigen und Abwesenden soll jedoch, gegen den Ablauf der zur Eintragung der ältern Hypotheken in den französischen Gesetzen bestimmten Präjudicial-Frist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in sofern solche nach gemeinen Rechten zulässig ist, zu Statten kommen.

§. 102. Die vor Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen Privat-Hypotheken, wenn gleich solche vor den im §. 101. bezeichneten Fristen in die französischen Hypotheken-Register eingetragen sein sollten, sind dennoch für die Zukunft nur als Privat-Hypotheken anzusehen, und haben auch durch diese Eintragung nicht die Rechte der während der Gültigkeit des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen Hypotheken erlangt, selbst wenn sie vom Schuldner vor der Eintragung vor Notar und Zeugen oder zwei Notarien anerkannt sein sollten, in sofern nicht aus dem Notarien-Instrumente die Absicht des Schuldners, der früheren Privat-Hypothek die Rechte einer Hypothek des französischen bürgerlichen Gesetzbuches beizulegen, auf eine völlig unzweideutige Art erhellet.

§. 103. Die Rangordnung einer jeden Forderung soll in allen, bereits rechtshängigen oder künftig entstehenden Concursen, worin noch keine Rang-Ordnung festgesetzt ist, in sofern davon nicht in folgenden Paragraphen eine Ausnahme gemacht worden, nach den Gesetzen bestimmt werden, unter welchen die Forderung selbst, und, im Fall dieselbe mit einer Hypothek oder einem Pfandrechte versehen ist, diese, ihre Entstehung erhalten haben; mithin erhalten alle Zinsen denjenigen Platz, welcher ihnen nach den Gesetzen gebühret, während deren Gültigkeit dieselben fällig geworden sind.

§. 104. Diesemnach soll die Rang-Ordnung in allen bereits rechtshängigen oder künftigen Concursen, worin eine solche noch nicht festgesetzt ist, folgende sein:

Erste Classe.

1) Vor allen Gläubigern werden die Gerichtskosten aus der Concursmasse bezahlt.
2) Die öffentlichen Landescassen
   a. in Ansehung eines Rückstandes vom letztverflossenen und dem laufenden Jahr von der Mobiliar-, Thür-, Fenster- und

Patentsteuer, aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners;

b. in Ansehung eines gleichen Rückstandes der Grundsteuer, in sofern solcher aus den Ernten, Früchten, Miethzinsen und Einkünften des der Steuer unterworfenen Grundstücks zu erhalten ist.

3) Ein zweijähriger Rückstand von Grund-Abgaben jeder Art, welche durch das Kaiserl. Decret vom 9ten December 1811 beibehalten worden, in sofern solche nach Publication desselben fällig geworden, und aus den damit beschwerten Gütern.

Die behuf Ablösung solcher Abgaben bedungenen Capitalien haben dasselbe Vorzugsrecht zufolge des Decrets vom 9ten December 1811 Art. 37. und des Decrets vom 22. Januar 1813, in Betreff der Zehnten.

4) Leichen-Kosten.

5) Die Kosten der letzten Krankheit.

6) Liedlohns-Forderungen, — jedoch die, welche vor Einführung des Coder Napoleon und nach Wiedereinführung der alten Rechte entstanden sind, nur in sofern, als der Dienstbote beim Ausbruch des Concurses bei dem Gemeinschuldner in Kost und Lohn stand, — und die, so während der Herrschaft des Coder Napoleon entstanden, nur in Ansehung eines einjährigen, so wie des Rückstandes vom laufenden Jahre vor Ausbruch des Concurses.

7) Ein halbjähriger Rückstand der vormaligen Schatzung, in sofern solcher vor Einführung der französischen Steuer-Verfassung fällig geworden, so wie sämmtliche nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte fällig gewordene öffentliche Abgaben.

8) Grund-Abgaben und Renten jeder Art, wie auch Zinsen unablöglicher Capitalien, in sofern solche im Kreise Emsbüren vor Publication des Kaiserl. Decrets vom 12ten December 1808, soviel die unter diesem Decret begriffenen Prästationen betrifft, sonst aber so wie die im Kreise Meppen vor Publication des Decrets vom 9ten December 1811 fällig geworden, oder nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte, fällig werden; jedoch erstere beide nur in sofern sie nach Vorschrift der bestandenen Gesetze, und namentlich des letzterwähnten Decrets, Artikel 45. gehörig eingetragen worden.

9) Forderungen der Kleinhändler, als Bäcker, Fleischer ꝛc. und der Kostherren und Großhändler rücksichtlich der dem Gemeinschuldner und dessen Familie resp. innerhalb des letzten halben und ganzen Jahrs vor Ausbruch eines Concurses gelieferten Lebensbedürfnisse, in sofern diese Forderungen während der Gültigkeit des Coder Napoleon entstanden sind.

Zweite Classe.

1) Sämmtliche Gläubiger, deren Forderungen während der Gesetzeskraft des Coder Napoleon entstanden, und welche nach den Artikeln 2103. und 2111. desselben mit Privilegien auf gewisse Immobilien versehen sind, so wie die Gutsherren in Ansehung

der nach den Art. 99. seqq. des Decrets vom 9ten December 1811 etwa ausgemittelten Entschädigungssumme, (welcher in sofern sie die Eintragung bewirkt haben, dasselbe Decret Art. 107. ein gleiches Vorzugs-Recht beigelegt hat), in sofern sie aus denjenigen Immobilien, worauf die Privilegien haften, ihre Befriedigung erhalten können, und zwar unter sich nach der Zeit ihrer Eintragung.

Ein gleiches Vorzugsrecht haben die Gutsherren im Kreise Emsbüren nach dem Großherzoglich-Bergischen Decret vom 12ten December 1808 Artikel 11. für die nach Publication desselben bis zur Publication des französischen Decrets vom 9ten December 1811 fällig gewordenen beibehaltenen Abgaben, in Voraussetzung der auch nochmals in Gefolg letzteren Decrets, Art. 45. bewirkten Eintragung.

2) Sämmtliche Gläubiger, deren Forderungen im Kreise Meppen vor dem 1sten Februar 1809 und im Kreise Emsbüren vor dem 1sten Januar 1810 entstanden sind, und welchen nach gemeinem Rechte eine privilegirte Hypothek zusteht, nach der in diesen Rechten bestimmten Ordnung.

3) a. Im Kreise Meppen alle vor dem 20sten August 1811 erworbenen öffentlichen und diesen gleich zu achtenden Hypotheken, in sofern solche vor dem 1sten Januar 1813 in die französischen Hypotheken-Bücher eingetragen sind, wie auch alle Faustpfand-Gläubiger, in sofern das Faustpfand durch eine öffentliche Urkunde bestellt ist, so weit das Faustpfand reicht, nach der Zeitfolge der Entstehung der Hypotheken oder Faustpfänder, jedoch, soviel den zum Lippe-Departement gehörig gewesenen Theil des Kreises betrifft, mit dem Vorbehalt, daß die nach Verkündigung des Decrets vom 4ten Mai 1812 eingetragenen älteren Hypotheken den in dem Zeitraum vom 1sten März selbigen Jahrs bis dahin eingetragenen Hypotheken, welche unter sich nach der Zeitfolge der Eintragung zu ordnen sind, nicht entgegen stehen.

b. Im Kreise Emsbüren alle vor dem 1sten Januar 1810 erworbenen öffentlichen und diesen gleich zu achtenden Hypotheken, in sofern sie zuerst vor dem 1sten October 1810 in die Großherzoglich-Bergischen, und demnächst vor dem 1sten März auch in die französischen Hypotheken-Bücher eingetragen sind, — wie auch alle Faustpfand-Gläubiger, denen das Faustpfand durch eine öffentliche Urkunde bestellt ist, soweit dieses reicht, — nach der Zeitfolge der Entstehung der Hypotheken und der Faustpfänder.

Dritte Classe.

1) Im Kreise Emsbüren die Gläubiger mit öffentlichen, vom 1sten Januar 1810 bis zum 1sten März 1811 erworbenen Hypotheken, — so wie auch die mit zwar früher erworbenen, aber nach dem 1sten October 1810 in die Großherzoglich-Bergischen Register eingetragenen Hypotheken, in sofern dieselben vor dem 1sten März 1812 in die französischen Hypotheken-

Digitized by Google

Bücher eingetragen sind, — nach der Zeitfolge der Eintragung in die Großherzoglich-Bergischen Register.

2) a. Im Kreise Meppen die Gläubiger mit öffentlichen Hypotheken, welche nach dem 20sten August 1811 erworben, oder zwar früher erworben, aber erst nach dem 1sten Januar 1813 in die französischen Hypotheken-Bücher eingetragen sind, nach der Zeitfolge der Eintragung in diese.

b. Im Kreise Emsbüren die Gläubiger mit öffentlichen nach dem 1sten März 1811 erworbenen Hypotheken, oder auch mit denjenigen früher erworbenen, welche

aa. wenn sie vor dem 1sten Januar 1810 entstanden sind, nicht in die Großherzoglich-Bergischen, — oder zwar in diese, aber demnächst nicht vor dem 1sten März 1812 in die französischen Register eingetragen sind; oder

bb. wenn sie aus dem Zeitraum vom 1sten Januar 1810 bis zum 1sten März 1811 herrühren, nicht vor dem 1sten März 1812 in die französischen Register eingetragen sind, ebenfalls sämmtlich nach der Zeitfolge der Eintragung in diese Register.

3) Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen während der Gesetzeskraft des Code Napoleon entstanden, und welche nach dem Art. 2102. desselben mit Privilegien auf gewisse bewegliche Sachen versehen sind, — in soweit sie aus diesen beweglichen Sachen ihre Befriedigung erhalten können, und zwar unter sich nach der Ordnung, welche sie nach dem genannten Gesetzbuch gegen einander erhalten müssen.

4) Diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte solche Hypotheken erworben haben, die nach solchen Rechten mit Vorzugs-Rechten versehen sind, nach der durch diese Rechte bestimmten Ordnung.

5) Sämmtliche nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte erworbenen öffentlichen Hypotheken, und solche Gläubiger, welchen ein Faustpfand durch eine öffentliche Urkunde bestellt worden, nach der Zeitfolge.

6) a. Im Kreise Meppen diejenigen Privat-Hypotheken, welche vor dem 1sten Februar 1809 erworben, und bis zum 1sten Januar 1813 in die französischen Hypotheken-Register eingetragen worden, so wie sämmtliche Faustpfandgläubiger, deren Faustpfänder vor dem 1sten Februar 1809 nicht in öffentlichen Urkunden bestellt sind, — nach der Zeitfolge der Erwerbung; — und endlich diejenigen vor dem 1sten Februar 1809 erworbenen Privat-Hypotheken, welche nach dem 1sten Januar 1813 in die Hypotheken-Register eingetragen worden, nach der Zeitfolge der Eintragung in dieselbe.

b. Im Kreise Emsbüren aa. diejenigen Privat-Hypotheken, welche vor dem ersten Januar 1810 erworben, und vor dem 1sten October selbigen Jahrs in die Großherzoglich-Bergischen, und demnächst vor dem 1sten März 1812 in die französischen Hypothekenbücher eingetragen worden, so wie sämmtliche Faustpfandgläubiger, deren Faustpfänder vor dem 1sten

Digitized by Google

Januar 1810 nicht in öffentlichen Urkunden bestellt sind, — nach der Zeitfolge der Erwerbung; — bb. diejenigen vor dem 1sten Januar 1810 erworbenen Privat-Hypotheken, welche nach dem 1sten October selbigen Jahrs in die Großherzoglich-Bergischen, und demnächst vor dem 1sten März 1812 in die französischen Hypotheken-Register eingetragen sind, — nach der Zeitfolge der Eintragung in die Großherzoglich-Bergischen Register, — endlich cc. diejenigen vor dem 1sten Januar 1810 erworbenen Privat-Hypotheken, welche in die Großherzoglich-Bergischen Hypotheken-Bücher nicht, demnächst aber in die französischen, — oder zwar in die Großherzoglich-Bergischen, aber erst nach dem 1sten März 1812 in die französischen Register eingetragen worden, nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in letztere.

7) Die nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte erworbenen Privat-Hypotheken, in sofern solche überhaupt gültig sind, und Privat-Faustpfandgläubiger, nach der Zeitfolge der Bestellung der Hypothek oder des Pfandrechts.

Vierte Classe.

Sämmtliche Gläubiger, deren Forderungen entweder vor dem 1sten Februar 1809 oder nach Wiedereinführung der gemeinen Rechte entstanden sind, und welchen diese Rechte ein Vorzugsrecht vierter Classe beigelegt haben.

Fünfte Classe.

Alle übrige in einer der vorhergehenden Classen nicht aufgeführte Gläubiger; nach Verhältniß ihrer Forderungen.

Jedoch stehen auch hier noch nach

1) die vom Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen;
2) diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Geschenke oder sonstige Freigebigkeiten zu fordern haben;
3) Vermächtnisse des Gemeinschuldners.

Dritte Abtheilung.

Lehne.

§. 105. Die Allodification derjenigen Lehne in dem Kreise Meppen, welche nach der Herzoglich-Arembergischen Verordnung vom 3ten October 1809 bis zu dem französischen Decret vom 9ten December 1811 bereits abgelöset worden, wird hiemit bestätiget.

§. 106. Ebenmäßig bleiben diejenigen dieser Lehne allodificirt, für welche die durch das französische Decret vom 9ten December 1811 bis zur Ablösung beibehaltenen Lehnsherrlichen Rechte und Gefälle wirklich schon vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung abgelöset oder doch die Ablöse- und Entschädigungs-Summen schon festgesetzt sind.

§. 107. Auch in dem Bezirke Emsbüren bleiben diejenigen Lehne allodificirt, für welche der Ablösungs-Zins oder das Capital vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung schon ausgemittelt worden.

Digitized by Google

§. 108. In den beiden Kreisen aber kann bei Lehnen, für welche die Ablösungssumme vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung noch nicht ausgemittelt worden, die Allodification künftig nur mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten geschehen; es wäre denn, daß vor diesem Zeitpunct diese Lehne schon aus den Händen des ersten Besitzers oder seines nächsten Lehnerben schon in die Hände eines dritten Besitzers rechtsgültig übergegangen wären, in welchem Falle die Veräußerung zwar besteht, der jetzige Besitzer aber dem Lehnherrn für alles dasjenige mit seinem Inhabenden vormaligen Lehne haftet, was dieser nach Maßgabe des französischen Decrets vom 9ten December 1811 in Hinsicht der Lehne des Kreises Meppen, oder nach Maßgabe des französischen Decrets vom 11ten Januar 1809 in Hinsicht der Lehne des Bezirks Emsbüren für die Ablösung und resp. Entschädigung zu fordern berechtigt war.

Fideicommisse.

§. 109. Für den Kreis Meppen sind alle diejenigen ältern Fideicommisse vom 1sten Februar 1809 an für aufgehoben zu halten, deren Bestätigung bis zu diesem Zeitpunct nicht nachgesucht worden.

§. 110. War aber die Bestätigung derselben vor diesem Zeitpuncte nachgesucht oder wurden sie späterhin mit Herzoglich-Arembergischer Confirmation errichtet, so sind

1) in dem Theile des Meppenschen Kreises, der zum Ober-Ems-Departement gehöret hat, diese Fideicommisse nur in sofern für aufgehoben zu achten, als
   a. am 20sten August 1811 überall noch kein zur Succession im Fideicommiß qualificirter Erbe geboren gewesen, oder
   b. ein solcher Fideicommiß-Erbe in gedachtem Zeitpunct vorhanden gewesen, aber vor der, bereits vor dem 1sten Januar 1815 erfolgten Eröffnung der Succession, verstorben sein sollte;
   c. oder seit dem 20sten August 1811 das damalige Fideicommiß in Gemäßheit des Decrets vom 4ten Juli 1811 Artikel 155. auf den nächsten Erben schon vor dem 1sten Januar 1815 vererbt worden;
   d. wenn der Gegenstand des Fideicommisses von dem Inhaber mit Zustimmung des nächsten dazu berufenen Erben, nach Promulgation des Decrets vom 4ten Juli 1811, aber vor dem 1sten Januar 1815 ganz oder zum Theil veräußert sein sollte, in welchem letzteren Falle es jedoch nur in Ansehung des veräußerten Theils für aufgehoben zu achten ist.
2) Eben diese Bestimmungen sind auch auf den jenseits der Ems belegenen Theil des Kreises Meppen anzuwenden, in sofern nicht dargethan wird, daß in den Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen, deren Gesetze durch das Decret vom 6ten Januar 1811 bei Einführung der französischen Gesetze in den Departements von Holland, so wie die in diesem geltenden Gesetze durch das Decret vom 10ten Februar auf das Arrondissement Neuenhaus anwendbar erklärt worden, Bestim-

Digitized by Google

mungen in Hinsicht der Fideicommisse eingeführt worden, welche von den obigen abweichen.

3) In dem Bezirk Emsbüren sind die bestandenen Fideicommisse ebenfalls in den oben angeführten vier Fällen für aufgehoben anzusehen, jedoch ist dabei statt des Termins vom 20sten August 1811 auf den 1sten Januar 1810, als den Zeitpunct der daselbst erfolgten Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs zu sehen, auch bleibt der unter № 2. vorbehaltene Beweis hier ebenfalls reservirt.

§. 111. In allen übrigen Fällen werden die Fideicommisse in der Art, wie solche vor den genannten Verfügungen bestanden haben, unter der Bedingung wieder hergestellt, daß die zu dem Fideicommisse Berechtigten, oder einer von ihnen, binnen drei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, bei Unserm Cabinets-Ministerio in Hannover Anzeige thun, und Bestätigung des wiederhergestellten Fideicommisses nachsuchen. Alsdann sollen den entfernten Anwärtern diejenigen Erbrechte wieder verliehen werden, welche sie vor der Aufhebung, nach der ursprünglichen Disposition des Fideicommiß-Stifters und den vor der Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs gegoltenen Gesetzen, gehabt haben.

§. 112. Im Fall jedoch auf solche Fideicommisse, mit Zustimmung des nächsten durch die genannten Verfügungen zur Succession berufenen Anwärters, nach Promulgation dieser Verfügungen bis zur Promulgation gegenwärtiger Verordnung, Hypotheken gültig contrahirt sind, werden auch die entferntern Anwärter, wenn sie zur Succession gelangen, für verpflichtet erklärt, solche als gültig gelten, und deren Wirkung auch gegen sie eintreten zu lassen.

§. 113. Vom 1sten Januar dieses Jahrs angerechnet ist es verstattet, in Gemäßheit der von da an wieder eingeführten Gesetze, neue Fideicommisse zu stiften. Jedoch muß der Fideicommiß-Stifter, oder nach dessen Tode der künftige Nachfolger, oder sonst bei der Sache Interessirte, und diejenigen, welche denselben zu vertreten haben, die Fideicommiß-Stiftung

1) Unserm Cabinets-Ministerio binnen drei Monaten, von der geschehenen Bekanntmachung des Testaments oder der von dem Fideicommisse sprechenden Disposition angerechnet, zur Bestätigung vorlegen, und dessen Verfügung darüber erwarten; und

2) solche, in sofern sie Grundstücke zum Gegenstande hat, in die Hypotheken-Bücher derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Grundstücke belegen sind, eintragen lassen; worauf sodann letztere die geschehene Eintragung, durch dreimaliges Einrücken in die öffentlichen Blätter, bekannt zu machen hat.

§. 114. Ist die Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii, innerhalb der vorgeschriebenen Frist, nicht extrahirt: so wird das gestiftete Fideicommiß als nicht vorhanden angesehen.

Ist dasselbe nicht in die Hypotheken-Bücher eingetragen: so hat es gegen dritte Personen, welche Rechte an den zum Fideicommisse bestimmten Grundstücken erworben haben können, keine rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Aufhebung und Ablösung gutsherrlicher Rechte.

§. 115. Die in dem §. 3. Unserer Verordnung vom 24sten December provisorisch beibehaltene Bestimmungen, welche die Herzoglich-Arembergischen Verordnungen vom 28sten Januar 1808 in Rücksicht der Leibeigenschaft der Dienste und fideicommissarischen Substitutionen, und vom 10ten December 1810 wegen der Erbfolge unter den Ehegatten enthalten, werden hiemit definitive beibehalten.

§. 116. Ebenmäßig wird auch die in dem französischen Decret vom 9ten December 1811 enthaltene unbedingte Aufhebung des Sterbfalls und des Rechts um Consens in die Heirath ersucht zu werden, bestätiget.

§. 117. Sofern die nach französischen Rechten gestattete Ablösung der durch die Herzoglich-Arembergische Verordnung vom 28sten Januar 1808 unbedingt aufrecht erhaltenen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, oder die Ablösung des gutsherrlichen Eigenthums an dem Erbe, vor dem 1sten Januar 1815 wirklich zu Stande gekommen, so soll es dabei sein Bewenden behalten, und kann selbige nur in sofern angefochten werden, als entweder die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, oder Gründe eintreten, aus welchen ein Contract dieser Art für nichtig gehalten werden muß, oder wieder aufgehoben werden kann.

§. 118. Auch behält es bei der Aufhebung der Personal-Frohnen und der ungemessenen Dienste ferner sein Bewenden. Soviel aber die gemessenen dinglichen Dienste anbetrifft, so hat, wenn es darüber bereits zu gerichtlichen Verhandlungen gekommen ist und dem Gutsherrn wegen Mangels des nach dem französischen Decrete zu führenden Beweises, das Recht solche ferner zu fordern, abgesprochen, es bei diesem Erkenntnisse jedoch nur in sofern sein Bewenden, als dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, in dessen Entstehung die Verhandlung als nicht beendigt nach Maßgabe des folgenden §. beurtheilt wird.

§. 119. Sind Verhandlungen zwischen Zehnt-, Dienst- und Gutsherren einer Seits, und den Pflichtigen anderer Seits, vor den dazu angewiesenen Behörden angefangen, um Ablösungen der Grund-Abgaben zu bewirken; die Ablösungen selbst aber vor dem 1sten Januar 1815 noch nicht völlig zu Stande gekommen: so werden die Verhandlungen nicht fortgesetzt, und haben weiter keine rechtliche Wirkungen.

§. 120. Eben dieses tritt in Ansehung der Ablösung des Rückfalls-Recht dergestalt ein, daß, wenn die Verhandlungen darüber zwar angefangen, jedoch das Entschädigungs-Capital vor dem 1sten Januar 1815 noch nicht ausgemittelt worden, eine weitere Verhandlung darüber nicht Statt finde. Gleichwohl soll der Gutsherr verbunden sein, die vor dieser Zeit nach dem französischen Decret gültig geschehene Verpfändungen eigenbehöriger Stetten oder Pertinenzien als gültig anzusehen, auch dafern binnen diesem Zeitpunct das Gut nach dem französischen Decret an andere, als denen es der Gutsherr nach Eigenthumsrecht schuldig war, vererbt worden, diesen als rechtlichen Besitzer anzuerkennen.

Digitized by Google

§. 121. Die Verpflichtung der Zehnt-, Dienst- und Gutsherren, sich die Ablösungen der ihnen gebührenden Grund-Abgaben gefallen zu lassen, wird für die Zukunft hierdurch gänzlich aufgehoben *).

§. 122. Die in dem vorstehenden §. 116. und folgenden enthaltenen Bestimmungen, sind zwar im Allgemeinen auch auf den District Emsbüren anwendbar, jedoch mit den Modificationen, daß —

1) die durch die Herzoglich-Bergische Verordnung vom 12ten December 1808 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte (a.) des Gesinde-Dienstzwangs; (b.) der Freilassung und des Freikaufs; (c.) des Sterbfalls, der nicht auf dem Colonate haftete; (d.) der Frohnen Hand- oder Spann-Dienste und aller andern persönlichen Dienstleistungen, auch ohne Entschädigung aufgehoben bleiben;
2) in Ansehung der durch dieses Decret vom 12ten December 1808 und das vom 12ten November 1809 gegen Entschädigung abgeschafften Rechte, es zwar bei den in Gemäßheit derselben abgeschlossenen Ablösungen verbleibe, jedoch da diese Entschädigung in eine Erhöhung der jährlichen bestimmten Abgaben, vorbehältlich der dagegen anzubringenden Beschwerden, gesetzt worden, die Ablösung nur in sofern als abgeschlossen anzusehen ist, als entweder die vorbehaltene Beschwerde von der competenten Behörde rechtskräftig als ungegründet verworfen oder auf dieselbe eine anderweitige Entschädigung definitiv regulirt worden, oder auch das Entschädigungs-Quantum nach den Grundsätzen des französischen Decrets vom 9ten December 1811 bereits vor dem 1sten Januar 1815 festgestellt worden; in allen andern Fällen aber dieser Gegenstand nach den Grundsätzen des §. 119. und 121. zu beurtheilen sei.

Vierte Abtheilung.

Proceß.

§. 123. Die in Hinsicht der Anordnung der Gerichtsstellen, ihrer Competenz und des Verfahrens in dem §. 5. bis incl. 8. Unserer Verordnung vom 24sten December 1814 enthaltene Bestimmungen werden hiemit ausdrücklich bestätigt; außerdem aber noch Folgendes verordnet:

§. 124. Zur Fortsetzung der schon anhängigen Sachen bei den competenten Gerichten, und zu den desfalls zu machenden Anträgen, bedarf es keiner neuen Bevollmächtigung der schon bevollmächtigten Anwälde; jedoch muß der Anwald, bei seiner ersten Eingabe, die schon auf ihn gestellte Vollmacht dem Gerichte mit überreichen. Einer Special-Vollmacht bedarf es für den Anwald nur da, wo die wieder einzuführenden Gesetze solche erfordern.

§. 125. Die Nichtbeobachtung der, in der französischen Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Formen der Klagen und Vorladungen, soll deren Nichtigkeit nur dann zur Folge haben, wenn die Klagen oder Vorladungen auch den Vorschriften der nunmehro eingeführten

*) Vergl. Ablöf.-O. v. 23. Juli 1833. Bd. I. p. 597.

Digitized by Google

Proceß-Ordnung nicht gemäß sind. Haben über eine solche Nichtigkeit schon Verhandlungen Statt gefunden: so muß über die dadurch veranlaßten Kosten von dem künftigen Gerichte, in dem ersten abzugebenden Bescheide mit erkannt werden.

§. 126. Auswärtige Kläger sind in den schon angefangenen Processen, auf Verlangen des Beklagten, für die Bezahlung der Kosten und Schadloshaltung, wozu sie verurtheilt werden können, Caution zu leisten auch dann schuldig, wenn sie bei Anfang des Processes nicht als Auswärtige angesehen, und daher zur Cautions-Leistung nicht für schuldig gehalten werden konnten. Der Beklagte kann der Fortsetzung der schon anhängigen Sache so lange widersprechen, bis diese von ihm zu machende Einrede erledigt ist.

§. 127. Jede Parthei, welche die Fortsetzung eines schon angefangenen Processes betreiben will, hat die in ihren Händen befindlichen Verhandlungen, nebst einem Auszuge des Audienz-Protocolles, wenn letzteres nicht bei demselben Gerichte aufbewahrt wird, dem nunmehro competenten Gerichte einzureichen.

Ist ein Schriftwechsel unter den Anwälden schon angefangen: so hat das Gericht einen Termin anzusetzen, die andere Parthei zu der in demselben zu bewirkenden Vorlegung der auch in ihren Händen befindlichen Verhandlungen aufzufordern, aus den beiderseits vorgelegten Stücken die Verhandlungen zu completiren, und von beiden Theilen als vollständig anerkennen zu lassen; sodann aber, in sofern die Fristen noch laufen, das weitere Verfahren in Gemäßheit der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung zu verfügen.

Ist noch kein Schriftwechsel angefangen, so hat das Gericht, nach Beschaffenheit der Sache und nach den darauf anzuwendenden Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung, entweder einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzusetzen, oder den Schriftwechsel zwischen beiden Theilen einzuleiten.

Ein schon vorhandener Ablauf der gesetzlichen Fristen ziehet jedoch in allen Fällen die in der französischen Proceß-Ordnung festgesetzten Folgen nach sich, welche daher auch der jetzt competente Richter auszusprechen hat.

§. 128. Ist, bei Einführung der neuen Justiz-Verfassung, in einer Sache schon ein Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung angesetzt: so kann zwar ein Verfahren dieser Art nicht mehr Statt finden; jedoch hat es bei dem angesetzten Termine sein Bewenden. Derselbe wird von einem Mitgliede des nunmehro competenten Gerichts abgehalten, und dazu benutzet, nach Verschiedenheit der im §. 127. bezeichneten Fälle, entweder den Schriftwechsel completiren zu lassen, oder die Vernehmlassung des Beklagten, und nach Befinden der Umstände, auch die fernern Sätze bis zum Schlusse der Sache, zum Protocolle zu nehmen.

§. 129. Aus den solchergestalt vervollständigten Verhandlungen, fasset das Gericht, der Lage der Sache nach, ein interlocutorisches oder definitives Erkenntniß ab. Haben die Partheien Nebenanträge schon vor dem 1sten Januar 1815 gemacht, welche sich in der bis dahin gegoltenen Proceß-Ordnung gründen, wie z. B. auf vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses: so muß, auch in Gemäß-

Digitized by Google

heit derselben Prozeß-Ordnung, darüber erkannt werden. Es versteht sich jedoch, daß die vorläufige Vollstreckung, wenn solche erkannt wird, nur nach den unten §. 131. folgenden Vorschriften geschehen kann.

Von diesem Erkenntnisse an treten, in Rücksicht sowohl der Publication desselben, als der dagegen Statt findenden Rechtsmittel und des dabei einzuleitenden Verfahrens, die Vorschriften der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung ein.

§. 130. Wenn gegen Erkenntnisse, welche von den bisherigen Gerichten noch vor dem 1sten Januar 1815 ausgesprochen worden, nach der französischen Proceß-Ordnung entweder keine Rechtsmittel zulässig, oder die zu Einlegung derselben bestimmten Fristen schon verstrichen waren: so sind die Erkenntnisse auch künftig als rechtskräftig anzusehen, und begründen die davon abhängenden rechtlichen Wirkungen unter den Partheien.

§. 131. Wenn hingegen, nach der französischen Proceß-Ordnung, gegen solche Erkenntnisse noch Rechtsmittel zulässig, und die zu Einlegung derselben bestimmten Fristen noch nicht verstrichen sind; so treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Sind gegen ein vor dem 1sten Januar 1815 ausgesprochenes Erkenntniß schon Rechtsmittel, welche in der französischen Proceß-Ordnung verstattet waren, eingelegt: so werden solche durch ein vom Richter zu leitendes schriftliches Verfahren, nach vorgängiger Beibringung und Completirung der Verhandlungen fortgesetzt, und demnächst, in Gemäßheit der Vorschriften der französischen Proceß-Ordnung, darüber erkannt.

2) Sind noch keine Rechtsmittel eingelegt, ist aber
   a) das Erkenntniß bereits insinuirt: so kann, innerhalb der vom Tage der Insinuation anzurechnenden, durch die französische Proceß-Ordnung festgesetzten Frist, noch ein Rechtsmittel eingelegt werden; jedoch muß, statt der in der französischen Proceß-Ordnung verstatteten, jetzt ein in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung bestimmtes Rechtsmittel gewählt werden; und ist
   b) das Erkenntniß noch nicht insinuirt: so muß die Insinuation der Parthei in Person noch geschehen; und von derselben angerechnet, kann gegen ein solches Erkenntniß, innerhalb der in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung bestimmten Frist, eines der eben daselbst verstatteten Rechtsmittel eingelegt werden.

§. 132. Die Ausfertigung des Erkenntnisses zu diesem Zwecke geschiehet, wenn das Erkenntniß von einem Districts-Gerichte ausgesprochen ist, von Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, und wenn dasselbe von einem Friedens-Gerichte ausgesprochen ist, von derjenigen Justiz-Commission, für deren Bezirk sie gehöret. Die Insinuation geschieht durch den Gerichtsdiener desjenigen Gerichts, unter welchem die Parthei, der die Insinuation geschehen soll, ihren persönlichen Gerichtsstand hat; auf welchen auch der, in einem Contumacial-Erkenntnisse vom bisherigen Gerichtsboten ertheilte Auftrag zur Insinuation, als übertragen angesehen werden soll. Die Insinuation an den Anwald ist künftig in keinem Falle mehr erforderlich.

Digitized by Google

§. 133. Die Einlegung eines Rechtsmittels geschiehet, in den im 131sten Paragraph unter № 2. a. bezeichneten Fällen, bei demjenigen Gerichte, bei welchem dieses Rechtsmittel instruirt und entschieden werden muß, durch eine Anzeige, welche die Namen der Partheien, den Tag und das Jahr des Erkenntnisses, und die angeblich zugefügte Beschwerde genau angeben, auch das zu gebrauchende Rechtsmittel benennen muß. Das fernere Verfahren ist sodann nach den Vorschriften der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung einzuleiten.

§. 134. Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Districts-Gerichts, welchem die beiden Kreise untergeordnet gewesen, es mögen solche schon eingelegt sein, oder noch eingelegt werden, wenn nur das Erkenntniß vor dem 1sten Januar 1815 ausgesprochen worden, gehen an Unser Oberappellations-Gericht in Celle, wenn auch nur die in der französischen Proceß-Ordnung bestimmte Appellations-Summe vorhanden ist. Dahingegen wird für die künftigen, nach dem 1sten Januar 1815 abzugebenden Entscheidungen der Osnabrückischen Justiz-Canzlei die Appellations-Summe auf Fünfhundert Thaler Cassenmünze hiemit festgesetzt; dergestalt, daß wenn eine Sache nicht eine solche Summe an Capital, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, beträgt, keine Appellation unternommen und gestattet werden soll. Die Appellationen gegen Erkenntnisse der bisherigen Friedens-Gerichte, wenn die dazu erforderliche Summe vorhanden ist, gehen ohne Unterschied an Unsere Justiz-Canzlei in Osnabrück. In Ansehung der Appellationen von der Justiz-Commission, geht es nach der Verordnung vom 24sten December 1814. §. 7.

§. 135. Die Antretung eines auferlegten Beweises geschieht künftig in denjenigen Sachen, in welchen bei Einführung der neuen Proceß-Ordnung die Beweisfrist schon zu laufen angefangen hat, in der durch die letztere vorgeschriebenen Form.

§. 136. Die Beschaffenheit der Urkunden, und die davon abhängende Beweiskraft derselben, werden nach den Gesetzen bestimmt, während deren Gültigkeit der Beweis geführt werden soll. Es sollen jedoch die, vor Wiedereinführung der gemeinen Rechte errichteten Urkunden, diejenige Beweiskraft behalten, welche sie nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültig gewesen Gesetzen gehabt haben, wenn gleich sie, nach den zur Zeit der Beweisführung gültigen Gesetzen, eine geringere oder gar keine Beweiskraft haben würden.

§. 137. Jedoch müssen Privat-Urkunden künftig auch von den Erben der Aussteller, und überhaupt allen denen, welche in die Verbindlichkeiten der Aussteller getreten sind, auf die in der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebene Art anerkannt oder abgeleugnet werden, wenn auch der Proceß, in welchem Gebrauch von ihnen gemacht werden soll, vor dem 1sten Januar 1815 schon angestellt ist. Nur dann, wenn auf den Beweis der Echtheit einer Privat-Urkunde schon erkannt ist, muß dieser Beweis geführt werden; und findet dann das, in der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung für den Fall der Abläugnung einer Urkunde vorgeschriebene Verfahren, nicht mehr Statt.

§. 138. Ist in einem schon anhängigen Processe die Unechtheit einer öffentlichen Urkunde behauptet, über die Zulässigkeit der, zu

Digitized by Google

Begründung derselben angeführten Thatsachen, aber noch kein Erkenntniß erfolgt: so muß, nach Vernehmung beider Theile über diese Thatsachen interloquirt, und sodann die Sache, nach dem in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren, fortgesetzt werden. Ist das erstgedachte Erkenntniß schon erfolgt: so muß der darin zugelassene Beweis geführt werden.

§. 139. Der Zeugen-Beweis findet künftig in allen, auch schon rechtshängigen Sachen, in welchen die schon festgesetzte Beweis-Frist noch nicht abgelaufen ist, Statt, ohne Unterschied des Werthes des Gegenstandes, worüber die Zeugen vernommen werden sollen.

§. 140. Die Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen, so wie die Einnehmung des Augenscheins, geschiehet nach dem in der nun eingeführten Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren. Vor derselben müssen dem Richter die bis dahin Statt gehabten Verhandlungen vorgelegt, und dazu, wenn Schriften gewechselt sind, ein Termin angesetzt werden.

Ist, nach angetretenem Beweise durch Zeugen, noch kein Erkenntniß über die Erheblichkeit der in den Beweis-Artikeln aufgestellten, vom Gegentheil aber widersprochenen Thatsachen, ergangen: so werden, in dem vorhin gedachten Termine, darüber beide Theile gehört, und sodann vom Richter, mit Ansetzung des Termins zum Verhöre, darüber erkannt. Ist ein solches Erkenntniß schon ergangen: so hat es dabei sein Bewenden. In beiden Fällen kann diejenige Parthei, gegen welche der Beweis geführt werden soll, in dem vorhin gedachten Termine specielle Fragen einreichen, über welche, so wie über die Beweis-Artikel, die Zeugen zu vernehmen sind.

§. 141. Schon geschehene Zeugen-Abhörungen sollen wegen Mangels der in der französischen Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Form, nur dann für nichtig gehalten werden, wenn auch die, in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung vorgeschriebene Form nicht beobachtet ist. Haben über behauptete Nichtigkeiten schon Verhandlungen Statt gehabt, so muß der Richter, im künftigen Erkenntniß, auch über die dadurch veranlaßten Kosten mit erkennen.

§. 142. An die Stelle der, nach der Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen bisher Statt gehabten mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung, tritt, in nicht summarischen Sachen, ein vom Gerichte einzuleitender Schriftwechsel.

§. 143. Die Eides-Delation kann, in den schon anhängigen Processen, in allen den Fällen zur Hand genommen werden, wo solche nach den Vorschriften der wiedereinzuführenden Proceß-Ordnung verstattet ist.

Auch schon deferirte Eide, wenn solche nur noch nicht acceptirt sind, oder rechtskräftig darüber erkannt ist, können, nach diesen Vorschriften, vom Deferenten zurückgenommen, abgeändert, oder erweitert werden.

§. 144. Ist die mündliche Vernehmung einer Parthei über bestimmte Thatsachen schon durch ein Erkenntniß verfügt: so hat es dabei sein Bewenden; und geschiehet solche, in einem dazu anzusetzenden Termine, durch ein Mitglied des Gerichts. Wo noch kein Erkenntniß ergangen ist, bleibt es dem Ermessen des Richters über-

Digitized by Google

lassen, solche auf den Antrag einer Parthei, oder auch von Amtswegen, zu verfügen.

§. 145. Das gerichtliche Verfahren erlischt, wenn die letzte Handlung in demselben noch während der Gültigkeit der französischen Proceß-Ordnung vorgegangen ist, binnen drei Jahren von dieser Handlung angerechnet. Ist die letzte Handlung vor Einführung der französischen oder nach Einführung der neuen Proceß-Ordnung geschehen: so treten die Vorschriften der gemeinen Rechte ein.

§. 146. Das schon angefangene Verfahren über Annahme der Bürgen, Berechnung einer zu leistenden Schadloshaltung oder Früchte, und über Rechnungs-Ablagen, wird in dazu vom Richter anzusetzenden mündlichen Terminen fortgesetzt; jedoch bleibt es dem Richter überlassen, in verwickelten schwierigen Sachen dieser Art ein schriftliches Verfahren einzuleiten.

§. 147. Die Gebühren der Anwälde, für alle in Gemäßheit der französischen Proceß-Ordnung vorgenommenen Handlungen, werden nach der französischen Sportel-Taxe bestimmt. Die Moderation derselben geschiehet von dem Richter, welcher in der Sache, aus welcher die Gebühren gefordert werden, competent ist, wenn solche fortgesetzt wird. Auf den Anträg des Anwaldes wird von diesem Richter ein Zahlungs-Befehl erlassen; jedoch hat ersterer kein Zurückbehaltungsrecht mehr an den verhandelten Acten, und den von der Parthei ihm eingelieferten Urkunden.

§. 148. Die unter der Kraft der französischen Gesetze von Notarien, und andern dazu authorisirt gewesenen Behörden errichteten executorischen Urkunden, begründen künftig nicht mehr unmittelbar die Execution, sondern einen vom competenten Richter zu erlassenden Zahlungsbefehl, gegen welchen jedoch den Beklagten die nach dem nunmehro eingeführten Verfahren zulässigen Rechtsmittel zustehen. Ist jedoch, auf den Grund einer solchen Urkunde, die Execution schon angefangen: so wird sie, den folgenden Vorschriften gemäß, fortgesetzt.

Erkenntnisse können nur, wenn sie rechtskräftig geworden, die Execution begründen.

§. 149. Keine Execution, sie mag schon angefangen sein oder nicht, kann künftig mehr auf bloße Requisition der Partheien, oder ihrer Anwälde, von dem Gerichts-Boten geschehen. Sie muß vielmehr bei dem competenten Richter nachgesucht werden, welcher dazu die nöthigen Befehle erläßt, und sich der Hülfe der Gerichtsdiener bedient.

§. 150. Derjenige, welcher die Fortsetzung der Execution betreiben will, hat seinen desfallsigen Antrag bei dem nunmehro zur Execution competenten Gerichte zu machen. Dieses verfügt sodann dasjenige, was nach der Lage der schon angefangenen Execution, und nach den dabei anzuwendenden Vorschriften der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung, zur Fortsetzung der Execution erforderlich ist. Ist schon ein Termin, zum Verkaufe des Gegenstandes der Execution, angesetzt und bekannt gemacht: so muß das Gericht, in denselben öffentlichen Blättern wie geschehen ist, bekannt machen, wo nunmehro der Verkauf geschehen soll, auch den Termin dazu, nach Befinden der Umstände, etwas weiter hinausrücken.

Digitized by Google

§. 151. Die Verhandlungen über Klagen zur Anerkennung der Gültigkeit eines bei einem Dritten angelegten Arrestes, über die Erklärung des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt ist, über den Einspruch eines Dritten bei der Auspfändung, und über alle Nebenpuncte, welche bei der Beschlaglegung auf Immobilien vorkommen können, sollen summarisch, in dazu vom Richter anzusetzenden Terminen, zum Protocolle geschehen, worüber sodann der Richter, mit Vorbehalt der nach der nunmehr eingeführten Proceß-Ordnung zulässigen Rechtsmittel, entscheidet.

§. 152. Sind mehrere Gläubiger, aus dem Verkaufspreise des zur Execution gezogenen Gegenstandes, zu befriedigen; reicht aber dieser Verkaufspreis dazu nicht hin: so sind die Gläubiger, in einem dazu anzusetzenden Termine, über die Liquidität ihrer Forderungen, und die Gründe des von einem jeden derselben behaupteten Ranges, zu hören; und ist die Rang-Ordnung unter ihnen sodann, nach den darüber in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Grundsätzen durch ein Erkenntniß zu bestimmen. Wendet ein Gläubiger gegen dieses Erkenntniß die zulässigen Rechtsmittel ein: so kann die Auszahlung an einen der Gläubiger nur dann geschehen, wenn durch ein allenfallsiges reformatorisches Erkenntniß kein Ausfall in der Befriedigung des Empfängers herbeigeführt werden kann.

Ergeben sich bei diesem Verfahren Umstände, welche eine allgemeine Insufficienz des Schuldners, auch in seinem übrigen Vermögen, ergeben: so muß der Richter, nach den Vorschriften der jetzt eingeführten Proceß-Ordnung, den Concurs gegen den Schuldner eröffnen. In diesem Fall wird der Verkaufspreis des zur Execution gezogenen einzelnen Gegenstandes mit zur Concursmasse gezogen.

§. 153. Die Löschung der, im Hypotheken-Register enthaltenen Eintragungen auf die zur Execution gezogenen Grundstücke, geschiehet von der jetzt mit Führung der Hypotheken-Register beauftragten Behörde, entweder auf die daselbst erklärte Zustimmung der eingetragenen Gläubiger, oder auf die Production einer Verfügung des exequirenden Gerichts, wodurch die Löschung verstattet wird.

§. 154. Die Anstellung der Klage auf Vermögens-Absonderung der Ehegatten, so wie das eine solche Absonderung aussprechende Erkenntniß, müssen auch künftig durch öffentlichen Anschlag vor dem Gerichte, und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

In die Stelle der, bei dem Anerbieten zur Zahlung verordneten Deposition bei dem General-Einnehmer oder bei einem Notar, tritt nunmehro die Deposition bei dem competenten Gerichte.

§. 155. Im Verfahren über die Rechtswohlthat des Inventars, über die Curatel erbloser Verlassenschaften, und in Regulirungen und Theilungen eines Nachlasses, welche vor dem 1sten Januar 1815 zwar angefangen, aber durch wirkliche Verloosung der Theile noch nicht vollendet sind, behalten alle schon vorgenommene Handlungen die ihnen durch die Gesetze, unter deren Gültigkeit sie vorgenommen sind, beigelegte rechtliche Wirkung. Auch die schon erforderten, aber noch nicht erstatteten Gutachten der Sachverständigen, müssen noch erstattet, und bei dem nunmehrigen Gerichte des Nach-

Digitized by Google

lasses eingereicht werden. Die fernere Regulirung und Theilung, wozu auch der Verkauf der zum Nachlaß gehörenden Sachen gehöret, geschiehet nach dem den jetzt wieder eingeführten gemeinen Rechten gemäßen Verfahren.

§. 156. Bei Compromissen, welche vor dem 1sten Januar 1815 in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingegangen sind, tritt bis zur Aussprechung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses, noch das in der französischen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein. Das Erkenntniß wird vom Schiedsrichter beiden Theilen publicirt, und wird nicht mehr vom Richter für executorisch erklärt, vielmehr muß die Vollziehung desselben bei dem competenten Gerichte nachgesucht werden.

Gegen ein Erkenntniß, welches Kraft eines vor dem 1sten Januar 1815 eingegangenen Compromisses ausgesprochen ist, finden die in der nunmehro eingeführten Proceß-Ordnung gegen richterliche Erkenntnisse verstatteten Rechtsmittel, in sofern nicht im Compromisse dem Gebrauche aller Rechtsmittel entsagt ist, Statt; und soll deren Verhandlung und Entscheidung, ohne Unterschied, vor Unsere Justiz-Canzlei in Osnabrück gehören.

Notariatwesen.

§. 157. Da durch den §. 4. № 5. Unsrer Verordnung vom 24sten December 1814 das fremde Notariat-Institut vom 1sten Januar 1815 an aufgehoben worden, mithin seit diesem Zeitpuncte die vormaligen District- und Canton-Notarien in den beiden Kreisen die ihnen bis dahin übertragen gewesenen Geschäfte nicht mehr zu führen befugt sind, vielmehr ihre Register-Repertorien und Depositа an die Justiz-Commissionen abzuliefern angewiesen worden: so haben die Justiz-Commissionen, statt der von den Notarien aus ihren Registern bisher gemachten Ausfertigungen, beglaubte Extracte aus den bei ihnen aufbewahrten Notariats-Registern zu ertheilen. —

Wir gebieten demnach allen und jeden, welchen solches angeht, insbesondere aber Unsern sämmtlichen Justiz-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten; und soll dieselbe durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 13ten September 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. Bremer.

Verordnung über eine nochmalige letzte Verlängerung der in den transitorischen Gesetzen zu Anmeldung der hypothekarischen Rechte bestimmten Fristen, vom 15ten April 1819. (I. 21.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die in der allgemeinen transitorischen Verordnung vom 23sten August 1814, §. 53.*), so wie auch

*) s. oben pag. 858.

Digitized by Google

in der transitorischen Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 14ten April 1815, §. 99.*), und in der für die Kreise Meppen und Emsbühren vom 13ten September 1815, §. 96.**), festgesetzten Fristen, binnen welchen die während der Unterbrechungs-Zeit erworbenen Hypotheken und Privilegien, bei Verlust derselben, von den Gläubigern gerichtlich angemeldet werden müssen, sind zwar schon mehrmals, und zuletzt bis zum 1sten Mai dieses Jahrs, verlängert worden. Gleichwohl müssen Wir jetzt erfahren, daß, ungeachtet dieser geräumigen Fristen, sich in einigen Provinzen des Königreichs manche Gläubiger finden, welche die ihnen obliegende neue Anmeldung ihrer hypothekarischen Rechte noch immer versäumt haben, indem sie durch die bisherige Hinausrückung des dafür festgesetzten Termins zu dem Glauben verleitet worden sind, daß noch eine fernere Hinausrückung desselben bis zur bevorstehenden Erscheinung einer neuen allgemeinen Hypotheken-Ordnung eintreten werde.

Da dies aber nicht Statt finden kann, sondern der aus der bisherigen Hinausrückung des gedachten Termins entstehenden Ungewißheit ein Ende gemacht werden muß, und es gleichwohl billig ist, den erwähnten Gläubigern noch eine kurze Frist zur Nachholung der bisher aus Irrthum versäumten Anmeldung zu gestatten, und ihnen dabei die möglichste Erleichterung zu gewähren: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hiemit Folgendes zu verordnen:

1) Die in den Eingangs erwähnten transitorischen Verordnungen resp. §. 53., 99 und 96. für die gerichtliche Anmeldung der während der Unterbrechungs-Zeit erworbenen Priviligien und Hypotheken festgesetzte Frist wird hiedurch nochmals, allein zum letzten Mal, auf drei Monate, und folglich

bis zum 31sten Julius dieses Jahrs einschließlich, für sämmtliche Landes-Theile, in denen die gedachten transitorischen Verordnungen gelten, verlängert.

Diejenigen Gläubiger, welche diese Anmeldung bisher vernachlässiget haben, werden demnach hiedurch erinnert, dieselbe schleunigst nachzuholen, und sich auf eine weitere Verlängerung der Anmeldungs-Frist überall keine Hoffnung zu machen.

2) Da die in den angeführten drei Paragraphen der transitorischen Verordnungen den Gläubigern auferlegte Pflicht, bei der gerichtlichen Anmeldung die dazu erforderlichen Bordereaux und Übertragungs-Urkunden des Eigenthums im Original beizubringen, in manchen Fällen deshalb mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil dieselbe Urkunde oft mehrere, unter verschiedener Gerichtsbarkeit belegene Grundstücke enthält: so soll den Gläubigern gestattet sein, die Bordereaux und Übertragungs-Urkunden des Eigenthums bei der gerichtlichen Anmeldung vorläufig nur in beglaubten Abschriften einzureichen. Jedoch versteht sich von selbst, daß es bei künftig etwa entstehenden Streitigkeiten dem Richter unbenommen bleibt, auf die Nachlieferung des Originals zu erkennen.

---

*) s. oben pag. 892. **) s. oben pag. 945.

Digitized by Google

3) Bei der gerichtlichen Eintragung der angemeldet werdenden hypothekarischen Rechte braucht für jetzt keine besondere Form weiter beobachtet zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Eintragung in der Maaße geschieht, daß in dem dafür bestimmten Buche jedem einzelnen Grundstücke ein besonderes Blatt gewidmet wird, und die dieses Grundstück treffenden Privilegien und Hypotheken darauf so eingeschrieben werden, daß daraus der Gläubiger, der Schuldner, die Schuld nach ihrem Ursprung und möglichst genau zu bestimmenden Belauf, der Tag, wo die Eintragung in die Inscriptions-Register der vormaligen Hypotheken-Bewahrer erfolgt ist, und der Tag der gegenwärtigen Anmeldung bestimmt zu ersehen sind.

Hannover, den 15ten April 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Declaratorische Verordnung zur Entscheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Landestheile, in welchen das Preußische Recht beibehalten worden ist. (I. 119.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben vor geraumer Zeit die sämmtlichen Gerichtshöfe Unsers Königreichs Hannover, zu dem Zwecke, um die über den Sinn gesetzlicher Vorschriften oftmals entstehenden Zweifel nach und nach möglichst zu heben und den Nachtheilen zu begegnen, die durch verschiedene Gerichts-Observanzen in Auslegung der Gesetze entstehen, auffordern lassen*), die bei ihnen vorkommenden Zweifel dieser Art Unserm Cabinets-Ministerio anzuzeigen, damit dergleichen Controversen zu Unserer legislativen Entscheidung verstellt werden können.

Unter den hierauf als streitig zur Anzeige gebrachten Rechtsfragen befindet sich eine nicht geringe Zahl, welche in das Hypotheken-Recht und in den bürgerlichen Proceß einschlägt, und deren Entscheidung demnächst, wenn die von Uns angeordnete vollständige Bearbeitung beider Gegenstände geendigt ist, zu erwarten sein wird.

Mehrere andere sind von der Beschaffenheit gefunden worden, daß es nur einer den Gerichten obliegenden unbefangenen Erklärung und Anwendung der darüber vorhandenen bestimmten und deutlichen Gesetze, nicht aber einer authentischen Interpretation bedarf, um die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehenden Zweifel zu heben; und andere zweifelhaft scheinende gesetzliche Vorschriften haben durch eine fortdauernde, gleichförmige und der Absicht des Gesetzgebers entsprechende gerichtliche Observanz eine hinreichende Bestimmtheit erhalten.

Von den hiernach übrig bleibenden Controversen haben einige neuerlich schon durch besondere Verordnungen ihre Erledigung gefun-

*) Vergl. Landesh. Rescript vom 3. December 1817. Bd. I. pag. 1.

Digitized by Google

den, welche verschiedenen andern in gleicher Maaße bevorsteht. Wir beschränken daher Unsere jetzige Entscheidung nur auf diejenigen streitigen Rechtsfragen, in Ansehung deren eine kurze Eröffnung Unserer Willensmeinung genügen wird, um ferneren Verschiedenheiten in der richterlichen Auslegung eines und desselben Gesetzes vorzubeugen.

I. Die Uns vorgelegte Frage:

Ob ein im Concurse präcludirter Gläubiger, dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt worden ist, von den aus der Concurs-Masse befriedigten, ihm nachstehenden Gläubigern dasjenige zurückfordern könne, was diese nicht empfangen haben würden, wenn jener in der Prioritäts-Sentenz gehörig collocirt worden wäre?

entscheiden Wir dahin: daß eine solche Zurückforderung nur dann stattfinden soll, wenn der nachstehende Gläubiger seine Befriedigung vor Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses, nicht aber dann, wenn er sie, in Gemäßheit dieses Erkenntnisses, nach der ihn treffenden Reihefolge der classificirten Gläubiger, unbedingt empfangen hat; vorausgesetzt jedoch, daß das Erkenntniß von dem präcludirten Gläubiger vor Ablauf von 10 Tagen nach der Publication durch ein, gegen seine Ausschließung und wider die seiner Behauptung zufolge ihm nachzusetzenden Gläubiger, gerichtetes Rechtsmittel nicht angefochten, und insofern von der Rechtskraft nicht abgehalten worden ist.

Gleichergestalt soll die Zurückforderung wegfallen, wenn die frühere Befriedigung des nachstehenden Gläubigers durch das in Rechtskraft getretene Erstigkeits-Urtheil ihre Rechtfertigung erhalten hat.

II. Die Zweite Frage:

Ob bei einem Testamento parentum inter liberos, wenn darin dritten Personen Vermächtnisse hinterlassen worden, die Zuziehung von Fünf Zeugen zur Gültigkeit dieser Vermächtnisse erforderlich ist oder ob Zwei Zeugen hinreichend sind?

wird von Uns dahin erledigt: daß dieselbe lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Gültigkeit der für dritte oder fremde Personen ausgesetzten Legate beantwortet werden, daß folglich in der Regel, und falls nicht die Person des Legators von den Gesetzen ausnahmsweise in der Maaße begünstigt worden ist, daß es der gewöhnlichen Zahl von Zeugen nicht bedarf, die Zuziehung von Fünf Zeugen erforderlich sein soll, welche das Testament, wenn es schriftlich errichtet wird, zu unterzeichnen haben.

III. Auf die Dritte Frage:

Ob ein Testament durch einen Procurator oder Mandatar gerichtlich offerirt und dadurch demselben der öffentliche Glaube verschafft werden könne:

erklären Wir Uns dahin: daß, da es bei einer solchen Disposition nicht allein auf die Frage ankommt: Ob sie von ihrem Verfasser herrühre: sondern auch darauf: Ob der Verfasser bei ihrer Aufnahme oder Übergabe mit vollem Bewußtsein gehandelt habe? — die gerichtliche Überreichung des letzten Willens, bei Vermeidung der

Digitized by Google

Nullität, nicht durch einen Procurator oder Mandatar, sondern von dem Disponenten in Person bei dem Gerichte, wo er solchen niederlegen will, geschehen soll.

IV. Wir bestimmen ferner auf die Uns vorgelegte Vierte Frage:

daß ein sub hasta geschehener Verkauf, wenn der Zuschlag ordnungsmäßig erfolgt ist, aus dem alleinigen Grunde, weil dabei eine Verletzung über die Hälfte oder unter derselben eingetreten sei, —

sobald keine andere gesetzliche Nichtigkeits- oder Restitutions-Gründe vorhanden sind, niemals soll angefochten noch aufgehoben werden.

Hiedurch soll jedoch demjenigen, was Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XV. §. 22. in Ansehung eines zu geringen Gebotes vor ertheilter Adjudication bestimmt, auf keine Weise derogirt werden.

V. Eben so wenig soll auch Fünftens ein zu Stande gekommener Vergleich aus dem Grunde einer dabei eingetretenen Läsion über oder unter der Hälfte allein rescindirt werden, wenn die Transigenten über das Ihrige zu disponiren befugt gewesen sind.

VI. Die nicht minder von den Gerichtshöfen auf verschiedene Weise beantwortete Sechste Frage:

Ob dem Cessionar oder dem Schuldner bei der opponirten Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze der Beweis obliege?

wollen Wir dahin entscheiden: daß, da der Verkauf einer Forderung in der Regel nur gegen Bezahlung ihres Werths zu geschehen pflegt, dem Cessionar also die Vermuthung in dieser Hinsicht zur Seite steht, überdem die auf das Anastasianische Gesetz gegründete Ausflucht des Schuldners keine Begünstigung zum Nachtheile des zeitigen Gläubigers verdient; jedesmal der Schuldner, welcher behauptet, daß der Cessionar seinem Cedenten weniger bezahlt habe, als ihm abgetreten worden ist, den Beweis dieser seiner Behauptung und namentlich des Betrages des weniger gezahlten zu führen schuldig sein soll.

VII. Die aufgestellte Siebente Frage:

Ob bei Testamentis privatis ad pias causas die Zuziehung Zweier Zeugen nur des künftigen Beweises halber, oder der Solennität wegen und zur Gültigkeit des Testaments in Rücksicht seiner äußern Form, nothwendig sei?

entscheiden Wir dahin: daß die Zuziehung von Zwei Zeugen sowohl bei einem mündlichen, als bei einem schriftlichen Privat-Testamente dieser Art, nicht bloß des künftigen Beweises halber, sondern als unerläßliche Bedingung, von welcher die äußere Gültigkeit des Testaments abhängt, betrachtet werden soll.

VIII. Den über das richtige Verständniß der lehnsherrlichen Disposition in II. F. 50. entstandenen Zweifel wollen Wir dahin beseitigen:

daß, wie es auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte in den bei demselben vorgekommenen Fällen angenommen worden ist, auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnbesitzer nicht allein in der Linie, welche vorzugsweise zur Succession in die Lehne berechtiget ist, gesehen werden soll, sondern daß auch in dem

Digitized by Google

Falle, wo diese Linie mit dem letztern Lehns-Inhaber erlischt und die Succession auf die vorhin abgefundenen oder abgetheilten Linien übergehet, die Successions-Ordnung in den einzelnen Linien lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsbesitzer sich richten soll. Es soll also in diesem Falle zwar die Lehns-Succession auf sämmtliche übrige vorhin abgefundene Linien, ohne Vorzug der einen vor der andern, zu gleichen Theilen übertragen werden, in den einzelnen Linien selbst aber der dem verstorbenen letzten Lehnsbesitzer im Verwandtschafts-Grade am nächsten stehende, oder die mehreren gleich nahen Collateralen, mit Ausschluß aller übrigen entfernteren Verwandten, zur Succession in den dieser Linie zugefallenen Theil gelangen.

Declaration wegen der in der Verordnung vom 24sten Mai 1822 № VIII. enthaltenen Entscheidung über die Lehnfolge-Ordnung nach II. F. 50. (1828. I. 1.)

»Georg der Vierte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß über den wahren Sinn der von Uns in der Verordnung vom 24sten Mai 1822 № VIII. getroffenen Bestimmung wegen der nach II. F. 50. Statt findenden Lehns-Succession Zweifel entstehen könnten; wenn nun gleich schon aus dem Eingange gedachter Unserer Erklärung deutlich hervorgeht, wie Wir lediglich die von Unserem Ober-Appellations-Gerichte angenommene Auslegung jenes Lehns-Textes als die richtige und den Lehns-Verhältnissen angemessene, mithin die Lineal-Gradual-Erbfolge, bestätigt haben, dem gemäß daher auch der fernere Inhalt der Erklärung zu verstehen und anzuwenden sein würde: so wollen Wir jedoch behuf Beseitigung jeder Ungewißheit hierdurch erklären: daß Unserer vorerwähnten Entscheidung eine andere Auslegung nicht zu geben, darnach mithin, den Regeln der Lineal-Gradual-Erbfolge gemäß, bei dem Erlöschen einer Linie, die Erbfolge immer zunächst auf die gegen die erloschene Linie am nächsten stehende Linie, und in dieser, so wie auch in mehreren gleich nahe stehenden Linien auf diejenige oder diejenigen Personen falle, welche dem Erblasser in dem Verwandtschafts-Grade am nächsten stehn, mit Ausschluß sowohl der entfernteren Linien, als auch in den gleich nahe stehenden Linien aller derjenigen Personen, welche im Verwandtschafts-Grade weiter vom Erblasser entfernt sind.

»Gegeben St. James's, den 31sten December des 1827sten Jahrs, Unseres Reichs im Achten.

»George Rex.

»E. Grf. von Münster.«

IX.*) Erklären Wir hiemit, daß die in II. F. 45. enthaltene Disposition, vermöge welcher der Sohn des letzten Lehnsbesitzers die Allodial-Erbschaft seines Vaters auszuschlagen und das Lehn zu behalten nicht befugt, sondern entweder beide Successionen zusammen anzunehmen oder auszuschlagen verpflichtet ist, auf alle Descendenten des Vasallen, mithin auch auf die Enkel angewendet werden soll, welche dessen unmittelbare Lehnsfolger geworden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Enkel in diesem Falle die Allo-

*) Vergl. Ges. v. 13. April 1836. §. 28. Bd. I. p. 938.

dial-Erbschaft ihres Vaters zugleich mit der Lehns-Erbschaft ihres Großvaters anzutreten keine Verbindlichkeit haben.

X. Die als zweifelhaft Uns vorgelegte Zehnte Frage:
Ob die in einigen Provinzen des Königreichs in Beziehung auf die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten gewöhnliche Clausel: »Längst Leib, längst Gut«, durch die Geburt von Kindern aus der eingegangenen Ehe in der Maaße vernichtet werde, daß sie auch dann ihre Kraft verliert, wenn diese Kinder vor ihren Altern versterben?

entscheiden Wir dahin, daß sowohl in dem Falle, wenn die Clausel: »Längst Leib, längst Gut« — ausdrücklich verabredet worden, als da, wo sie, dem Herkommen gemäß, stillschweigend angenommen wird, lediglich auf den Zeitpunct des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten gesehen werden, und wenn in diesem Zeitpuncte keine Kinder oder Descendenten von diesen Kindern vorhanden sind, die Clausel ihre volle Kraft zu Gunsten des überlebenden Ehegatten äußern soll.

XI. Die ebenfalls als streitig aufgestellte Eilfte Frage:
Von welchem Zeitpuncte an Verzugs-Zinsen auf Kaufmanns-Rechnungen gefordert werden können, wenn kein Zahlungs-Termin festgesetzt worden oder baare Zahlung nicht bedungen ist?

kann nur von solchen Rechnungen zu verstehen sein, welche von den Schuldnern zur Befriedigung eigener Bedürfnisse nnd nicht des Handels wegen, also nicht von Kaufleuten unter einander, contrahirt sind.

Für dergleichen Waaren-Rechnungen bestimmen Wir:
daß von den auf unbestimmten Borg gegebenen Waaren landübliche Zinsen gefordert werden dürfen und entrichtet werden müssen,
a) wenn nach außergerichtlicher Anmahnung, deren Stelle auch das Zusenden der Rechnung vertritt, Sechs Monate abgelaufen sind;
b) bei entstehendem Beweise einer außergerichtlichen Anmahnung, nach Ablauf von Sechs Monaten seit dem Tage angerechnet, an welchem die gerichtliche Klage oder Vorladung dem Schuldner insinuirt worden ist.

XII. Die fernere Frage:
Ob der, welcher als Erbe von einer dritten Person ein Ganzes fordert, zu seiner Legitimation nicht nur, daß er des verstorbenen Erbe, sondern auch daß er dessen alleiniger Erbe sei, beweisen müsse?

wollen Wir dahin entscheiden:
daß es, sowohl bei der Erbschafts-Klage gegen einen dritten Besitzer der Erbschaft oder eines Theils derselben, welcher auf die Erbschaft als solche keinen Anspruch macht, als auch bei der Klage gegen den Erbschafts-Schuldner auf Bezahlung seiner ganzen Schuld, zur Legitimation des Klägers, so wie zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Besitzers und Schuldners genügt, wenn der Kläger sein Erbrecht an das klagbar gemachte Vermögen überhaupt gerichtlich nachweiset; daß mithin derjenige, welcher ihm das Dasein eines oder mehrerer Mit-Erben, oder auch vorhandener näherer Erben ent-

Digitized by Google

gegen gesetzt, den Beweis dieses That-Umstandes, allenfalls mittelst Auswirkung von Edictalien, zu führen habe;

und daß dem einzelnen Erben nur dann der Beweis, daß er der nächste Erbe sei, obliegen solle, wenn er mit solchen Personen concurrirt, welche sich als Erben des Verstorbenen legitimirt haben werden und denen er vorzugehen behauptet.

Dahingegen soll aber auch

XIII. der, welcher, wenn er als Erbe in Anspruch genommen wird, sein alleiniges Erbrecht in Abrede stellt und das Dasein mehrer Mit-Erben behauptet, um sich dadurch von der Verbindlichkeit für das Ganze zu befreien, den Beweis dieser seiner Behauptung zu führen schuldig sein.

Wir befehlen und gebieten sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, welche es angeht, diese Unsere Willens-Meinung bei Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten über die benannten Fälle sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 24sten Mai 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das Preußische Allgemeine Landrecht beibehalten worden ist. (I. 383.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Uns anderweit verschiedene streitige Rechtsfragen zu einer authentischen Interpretation der Gesetze und Verordnungen vorgelegt worden, welche zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben haben: so erklären Wir hiemit, wie folget.

1. Da die Gerichte bisher darüber geschwankt haben:

ob zur Verjährung gegen die Städte ein 30- oder 40jähriger Zeitraum erforderlich sei *)?

so bestimmen Wir hiedurch, daß, es mag nun von einer erwerbenden oder erlöschenden Verjährung gegen Städte die Frage sein, ein dreißigjähriger Zeitraum zu diesem Zwecke angenommen werden soll.

2. Die gleichfalls streitige Frage:

ob bei der Extinctiv-Präscription bona fides erforderlich sei **)?

wollen Wir dahin entscheiden, daß auch bei der erlöschenden Verjährung, während ihrer ganzen Dauer, der gute Glauben auf Seiten des Verjährenden vorhanden sein muß.

3. Die Uns ferner vorgelegte Streitfrage:

ob bei der testamentarischen Errichtung eines Fideicommisses der Fideicommissar ein gültiger Zeuge sein könne ***)?

---

*) L. 23. C. de sacrosanct. eccles. (1. 2.) Nov. 111. von Bülow und Hagemann Erört. Band IV. Erört. 5.

**) C. 20. X. de praescr. (2. 26.)

***) §. 10. J. de testam. ord. (2. 10.) §. 11. eod. L. 20. pr. qui test. fac. poss. (28. 1.)

Digitized by Google

erledigen Wir dahin:

daß zwar der in die Classe der Erben gehörende Universal-Fideicommissar, nicht aber der dem Vermächtnißnehmer gleichzusetzende Singular-Fideicommissar, als ein ungültiger Testaments-Zeuge betrachtet werden soll.

4. Wir haben vernommen, daß über die Frage: »ob das Rechtsgeschäft, welches ein Minderjähriger ohne Zuziehung eines Curators eingegangen ist, als an und für sich nichtig betrachtet werden müsse, oder ob zu dessen Aufhebung der Beweis einer nicht unbedeutenden Verletzung auf Seiten des Minderjährigen erforderlich sei, ein solches Rechtsgeschäft also nur vermittelst der Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand rescindirt werden könne?« — verschiedene Meinungen bei Unsern Landes-Gerichten herrschen, welche einander ganz entgegengesetzte Erkenntnisse zur Folge gehabt haben.

In dem Falle nun, wo der Minderjährige mit einem Curator versehen gewesen ist, und ohne dessen Zuziehung ein an sich erlaubtes Rechtsgeschäft vorgenommen hat, dessen Aufhebung nach der Zeit für ihn wünschenswerth wird, bedarf es, schon nach den Worten und dem Sinne des gemeinen Rechts*), zur Anfechtung desselben keines Beweises einer Verletzung und keiner vorgängigen Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand, sondern ein solches Rechtsgeschäft soll als auf seiner Seite unverbindlich und nichtig angefochten werden können.

Der zweite Fall, wo der der väterlichen Gewalt enthobene Minderjährige allein, ohne daß ihm ein Curator bestellt worden, dergleichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, wird zwar nicht leicht eintreten können, wenn jede Obrigkeit ihre obervormundschaftlichen Pflichten gehörig wahrnimmt**). Für den Fall jedoch, daß hierunter gegen die ausdrücklichen Vorschriften der vormaligen Reichs- und Unserer Landes-Gesetze gehandelt, oder auch der Minderjährige, selbst ohne Verschulden der Obrigkeit, mit einem Curator nicht versehen worden sein sollte, haben Unsere Landesgerichte die nämlichen Grundsätze zu befolgen, welche Wir oben für die richtigen anerkannt haben. Es ist mithin auch hier der vorgängige Beweis einer Verletzung auf Seiten des Minderjährigen zu der für ihn begehrten Aufhebung des Rechtsgeschäftes nicht zu fordern, vielmehr, da die Zuordnung eines Curators von dem Antrage des Minderjährigen nicht mehr abhängt, ein solches Rechtsgeschäft in Beziehung auf den Minderjährigen als an und für sich nichtig zu behandeln.

5. Zur Entscheidung einer ferneren Streitfrage, welche den Beweis betrifft, daß zur Errichtung eines feierlichen Testamentes die zu dieser Handlung erforderlichen Zeugen besonders erbeten worden***), wollen Wir hiedurch Folgendes bestimmen:

a. Wird das Testament mündlich errichtet, so soll das Erbitten der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen zu dieser

*) L. 3. C. d. i. i. rest. (2. 22.)

**) Reformat. guter Polizei von 1548. §. 31. Hannov. Landtags-Abschied vom 3ten April 1639. Bremen- und Verdensche Polizei-Ordnung Cap. V. §. 1. 2. Allgemeines Regierungs-Ausschreiben an sämmtliche Beamte d. d. Zell, den 16ten August 1692. (Corp. C. Luneb. T. II. Cap. II. p. 636.)

***) L. 20. §. 2. D. Qui testam. fac. poss. (28. 1.) Pufend. T. II. obs. 144.

Digitized by Google

Handlung jedesmal vermuthet werden und deshalb kein weiterer Beweis erforderlich sein.

b. Ist in einem schriftlichen Testamente die Zuziehung der unterschriebenen Zeugen auch nur im Allgemeinen, und ohne daß das Erbitten derselben ausdrücklich erwähnt worden wäre, angeführt worden: so bedarf es auch keines weitern Beweises dieser Rogation. Ist aber in dem Testamente selbst keiner Zuziehung von Zeugen gedacht und finden sich dennoch unter demselben die Unterschriften der Zeugen: so ist noch der Beweis nothwendig, daß diese Zeugen von dem Testirer zu der Unterschrift erbeten worden sind, und daß er das Testament in ihrer Gegenwart unterschrieben habe.

6. Um auch den Zweifel zu beseitigen:
ob es, mit Rücksicht auf L. 21. C. de testamentis hinreichend sei, wenn bei einem Testamente, dessen Inhalt den Zeugen nicht bekannt werden soll, die Zeugen sowohl, als der Testirer selbst, auf dem Umschlage des verschlossenen Testaments sich einschreiben und ihre Siegel hinzufügen?

bestimmen Wir hiemit:

a. daß es in einem solchen Falle genügen soll, wenn aus der Unterschrift der Zeugen auf dem Umschlage des Testaments erhellet, daß ihnen der Testirer das Eingeschlossene für seine letzte Willens-Meinung erklärt hat, und daß daher die Unterschrift der Zeugen unter dem Testamente selbst nicht erforderlich ist;

b. daß hingegen die Unterschrift des Testirers auf dem Umschlage nicht genügt, sondern daß derselbe das Testament selbst in Gegenwart der Zeugen unterschreiben muß, wenn es anders nicht ein durchaus eigenhändig von ihm geschriebenes Testament und als solches von ihm im Contexte ausdrücklich bezeichnet ist, in welchem Falle seine Unterschrift für nothwendig nicht geachtet werden soll *).

Carlton-House, den 29sten October 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Verordnung über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholora. (I. 169.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben nothwendig erachtet, für den möglichen Fall, daß Unsere deutschen Staaten von der Asiatischen Cholera ergriffen werden sollten, zur Abwendung der aus einer Unterbrechung der Rechtspflege entstehenden Nachtheile Vorkehrungen zu treffen, und verordnen zu dem Ende das Folgende:

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen sind zu beziehen auf alle Personen, welche in einzelnen der Epidemie halber abgesperrten Häusern ihren Aufenthalt haben, mögen diese übrigens abgesondert

*) L. 28. C. de testam. (6. 23.)

oder in einem Dorfe, einem Flecken oder einer Stadt belegen sein, mithin auch auf alle solche, welche durch ihren Aufenthalt in einer Contumaz-Anstalt außer Verbindung mit Andern gesetzt sind, ingleichen auf alle Bewohner eines abgesperrten Orts oder Districts, in welchem das für die in Frage kommenden rechtlichen Handlungen zuständige Gericht entweder sich nicht befindet, oder der Epidemie halber seine Geschäfte eingestellt hat.

§. 2. Die Personen, welche in dieser Lage sich befinden, ingleichen diejenigen, welche Rechte gegen sie zu verfolgen haben, soll kein Rechts-Nachtheil treffen, zu dessen Abwendung die durch die Gerichts-Sperre ihnen entzogene Rechtshülfe nothwendig gewesen sein würde.

Es soll aber jedes Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen, dessen Gebrauch dadurch verhindert ist, und jeder Antrag, welcher die Aufhebung eines etwa förmlich ausgesprochenen Rechts-Nachtheils, z. B. einer Präclusion, zum Zweck hat, binnen zwei Monaten nach Aufhebung der Sperre und der dem Betheiligten gewordenen Kenntniß der einen solchen Schritt nothwendig machenden Umstände angebracht, widrigenfalls aber aus dem Grunde der eingetretenen Gerichts-Sperre allein nicht weiter zugelassen werden.

§. 3. Erfordert an einem gesperrten Orte eine dringende Nothwendigkeit, namentlich eine drohende Selbsthülfe ein augenblickliches richterliches Einschreiten, so ist von der an dem Orte die Polizei handhabenden Behörde oder Person, unter Beobachtung der zur Verhütung der Ansteckung nöthigen Vorsicht, eine provisorische Bestimmung zu treffen, welche für das Recht selbst unnachtheilig sein soll.

Auf gleiche Weise ist für die Sicherung von Verlassenschaften, und für die Person und das Vermögen Minderjähriger, wie die Umstände es gestatten, provisorisch zu sorgen.

§. 4. Wenn von den unter Sperre befindlichen, dispositionsfähigen Personen an sich erlaubte Verträge geschlossen werden, welche nach den Gesetzen zu ihrer Gültigkeit eine gerichtliche Anmeldung oder Bestätigung, oder die Genehmigung eines Dritten erfordern, so kann innerhalb der nächsten zwei Monate nach aufgehobener Sperre keiner der Contrahenten bloß aus dem Grunde des Mangels eines solchen Erfordernisses von dem Vertrage einseitig sich lossagen, falls sonst die Rechte ihm solches gestatten sollten.

Sofern aber die Gültigkeit der Einwilligung an sich von einer richterlichen Belehrung oder Ermächtigung abhängig war, hat der ohne solche geschlossene Contract überall keine Rechts-Wirkung.

§. 5. Letztwillige Dispositionen jeder Art, welche von den unter Sperre befindlichen Personen errichtet werden, sollen, so viel die äußere Form betrifft, gültig sein, wenn dabei das Folgende beobachtet ist. Wenn die Disposition von dem Disponenten entweder eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, oder dafern er von einem Andern sie hat schreiben lassen, wenigstens am Ende jeder Seite mit dem vollen Namen eigenhändig von ihm unterschrieben, auch in dem einen wie dem andern Falle Tag, Monat und Jahr mit Buchstaben ausgeschrieben am Schlusse eigenhändig von ihm hinzugefügt ist, so bedarf es weiterer Förmlichkeiten nicht. Es bleibt dem Disponenten unbenommen, eine solche letztwillige Verfügung, zur sichern Aufbe-

Digitized by Google

wahrung derselben, auf eine nach den Sanitäts-Vorschriften zulässige Art der Orts-Commission zuzusenden, ohne daß dies zu den ihre Gültigkeit bedingenden Förmlichkeiten gehört. Ist der Disponent unfähig zu schreiben, so genügt es, wenn er seinen Willen in Gegenwart von zwei des Schreibens kundigen, zu einem Zeugnisse in Civil-Sachen vollkommen fähigen Personen erklärt, eine von diesen den Inhalt der Erklärung schriftlich aufsetzt, hiernächst der Aufsatz in Gegenwart der beiden Zeugen und eines ausübenden Arztes oder des Predigers des Orts, sofern dieser ohnehin anwesend ist, oder sonst zu der Testaments-Annahme sich bereit findet, dem Disponenten vorgelesen, von ihm genehmigt und diese Vorlesung und Genehmigung von den Zeugen und dem Arzte oder Prediger am Schlusse unter Hinzufügung ihrer Namens-Unterschrift versichert, endlich aber der Aufsatz von dem Arzte oder Prediger unmittelbar in Empfang genommen werde.

Es hat sodann der Arzt oder Prediger die testamentarische Disposition, nachdem der Tag des Empfanges mit seiner Unterschrift darauf bemerkt ist, der Orts-Commission zu übergeben, welche sie einstweilen aufzubewahren und demnächst an das betreffende Gericht abzuliefern hat.

Es versteht sich von selbst, daß für solche letztwillige Dispositionen, deren Gültigkeit überhaupt an mindere äußere Förmlichkeiten gebunden ist, als die obigen, es nur der Beobachtung der für solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf.

Wenn eine Disposition mündlich vor Zeugen errichtet worden, so kann nach deren Eröffnung jeder, welcher ein Interesse dabei hat, verlangen, daß die beiden Zeugen die Richtigkeit der niedergeschriebenen Disposition annoch eidlich bekräftigen, ohne daß es jedoch der Gültigkeit der Disposition schadet, wenn das inmittelst erfolgte Ableben der Zeugen diese eidliche Bestärkung unmöglich gemacht haben sollte.

Letztwillige Verordnungen, welche in den oben vorgezeichneten Formen errichtet sind, behalten die ihnen beigelegte Gültigkeit nur sechs Monate nach Wiederherstellung der Communication zwischen dem Disponenten und seinem ordentlichen Richter.

§. 6. Wenn in abgesperrten Häusern, Bezirken oder Ortschaften Verbrechen begangen werden, so hat die Polizei-Behörde, so weit die Umstände es erfordern und gestatten, die Feststellung des Thatbestandes und die etwa nothwendige Verhaftung der der That verdächtigen Personen sich angelegen sein zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die Verhafteten, nachdem sie der vorgeschriebenen Contumaz unterworfen gewesen, an das zuständige Untersuchungs-Gericht ausgeliefert werden.

Wir gebieten allen, welche es angeht, diese Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben die Einrückung dieser Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verfügt.

Hannover, den 1sten October 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Alten. Schulte.
Schmidt-Phiseldeck. v. d. Wisch.
Einfeld.

Bekanntmachung zweier Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts, betr.: 1) die Unzulässigkeit einer die Trennung der Ehe bezweckenden Eidesdelation; 2) das Erforderniß, sowohl der gerichtlichen Confirmation, als des gutsherrlichen Consenses, im Fürstenthum Hildesheim bei Verträgen über Immobilien, die im Meiernexus befindlich sind. (I. 193.)

Ernst August ꝛc. Nachdem Unser Ober-Appellations-Gericht in Folge des unter dem 7ten September v. J. von Uns erlassenen Gesetzes*), die verbindliche Kraft der von demselben über streitige Rechtsfragen abgegebenen Entscheidungen betreffend, die beiden nachstehenden Präjudicien vorgelegt hat:

I. In Ehescheidungssachen ist die Delation eines Eides, wodurch die Trennung der Ehe quoad Vinculum bezweckt werden soll, nicht zulässig.

II. Ein im Fürstenthume Hildesheim über ein im Meier-Nexu befindliches Immobile ohne gerichtliche Confirmation und ohne gutsherrlichen Consens abgeschlossener Vertrag ist, wenn auch nur Eins dieser Requisite fehlt, auf den Grund des Art. 24. und der Art. 83—85. der Hildesheimschen Polizei-Ordnung vom Jahre 1665**), des §. 18. Tit. 34. der Hildesheimschen Hof-Gerichts-Ordnung***), des §. 17. der Verordnung vom 20sten Junius 1766 †) und des Regierungs-Patents vom 14ten Februar 1738††), sowohl in Hinsicht des Coloni, als auch in Ansehung des Gutsherrn, als absolut ungültig und nichtig anzusehen;

so haben Wir beide Präjudicien, bei deren Ersterem übrigens der ausdrücklichen Erklärung Unseres Ober-Appellations-Gerichts zu Folge, nur das Gemeine Recht berücksichtigt worden ist, Landesherrlich genehmigt, und befehlen, daß selbige somit durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 2ten September 1839.

Ernst August.

Stralenheim.

---

*) Bd. I. p. 7. — **) Hildesh. Landes-Ver. Th. I. p. 40. 63. — ***) ibid. p. 210. — †) ibid. p. 383. — ††) ibid. p. 286.

Ergänzung
zum ersten Bande.

(Zu pag. 202.)

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Erlaubniß-Ertheilung zu Lotterie-Collecturen betr., vom 16ten August 1839. (II. 9.)

Da der Art. III. der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819*), die Erlaubniß-Ertheilung zu Lotterie-Collecturen betreffend, bisher in verschiedenem Sinne angewendet worden ist; so wird, nach vorgängiger Verhandlung mit dem K. Finanz-Ministerium, den Obrigkeiten hiemit Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben.

Art. 1. Die nach dem angeführten Art. bei der Obrigkeit des Wohnorts zu erwirkende Erlaubniß zu Lotterie-Collecturen beschränkt sich auf den Bezirk dieser Obrigkeit.

Art. 2. Es darf jedoch einem von der Obrigkeit seines Wohnorts concessionirten Collecteur auch von der Obrigkeit eines benachbarten Bezirks die Erlaubniß zum Colligiren in letzterem Bezirke ertheilt werden.

Art. 3. Eine solche Erlaubniß ist jedoch nicht zu ertheilen ohne vorgängige Verhandlung mit der Obrigkeit des Wohnorts über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, und über die sonstigen in Frage kommenden Umstände.

Art. 4. Sie ist zurückzunehmen, wenn die von der Obrigkeit des Wohnorts verliehene Erlaubniß etwa zurückgenommen wird.

Die Obrigkeit des Wohnorts hat daher im eintretenden Falle dies mitzutheilen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlug aufzunehmen.

Ergänzungen
zum zweiten Bande.

(Zu pag. 218.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die den Amts-Unterbedienten zu ertheilenden Siegel betr., vom 24sten Julius 1839. (III. 85.)

Von dem K. Ministerio des Innern ist die allgemeine Bestimmung getroffen, daß den Amts-Unterbedienten die Führung eigentlicher Dienstsiegel nicht ferner gestattet sein soll.

Dagegen soll den Amts-Unterbedienten erster Classe, welche zufolge der Amts- und Untergerichts-Ordnung und der Hausir-Verordnung Versiegelungen vorzunehmen haben, ein Siegel ertheilt werden, welches die Inschrift führt: »Versiegelt von dem Amtsvoigte, (Obervoigte, Gohgräfen ꝛc.) zu N. N.«: die Amts-Unterbediente aber, welche ausnahmsweise mit der Visirung der Pässe, Wanderbücher ꝛc. besonders beauftragt sind, sollen sich eines Siegels bedienen mit der Inschrift: »Paßpolizei zu N. N., Amts N. N.«

*) Bd. I. p. 202.

Digitized by Google

Diese neuen Siegel werden hier angefertigt werden, und haben die K. Ämter zu diesem Zwecke ein Verzeichniß der für jeden Amts-Bezirk erforderlichen Siegel der einen und andern Art auf gesonderten Blättern unverzüglich Uns vorzulegen.

Nach Aushändigung der neuen Siegel sollen die Dienstsiegel, welche sich bisher in den Händen der Amts-Unterbedienten befunden haben, sofort eingezogen und anhero abgeliefert werden.

(Zu pag. 274.)

Ausschreiben des Pupillen-Collegii der K. Justiz-Canzlei zu Celle, die Deposition der auf den Inhaber lautenden Obligationen und Werth-Papiere bei ermeldetem Collegio betr., vom 26sten Julius 1839. (III. 85.)

Nachdem von Seiten des K. Justiz-Ministerii in dem Betracht, daß die Aufbewahrung der auf den Inhaber lautenden Obligationen und Werth-Papiere gleiche Sorgfalt, wie die des baaren Geldes, erfordert, eine Abänderung des bei der unterzeichneten Behörde in Ansehung der Deposition solcher Papiere bisher üblich gewesenen Verfahrens beliebt ist; so werden den Vormündern und Curatoren, welche unter der obervormundschaftlichen Aufsicht dieser Behörde stehen, so wie den Procuratoren derselben darüber die folgenden Vorschriften ertheilt:

§. 1. Bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis zu 3 Rthlr. sollen dergleichen Papiere fortan nicht weiter als Anlagen von Gesuchen um deren Deposition oder von sonstigen Eingaben dem Pupillen-Collegio überreicht, sondern es soll über deren beabsichtigte Deposition demselben eine die Papiere genau bezeichnende schriftliche Anzeige gemacht, und sollen die Papiere in den abzuhaltenden Depositions-Terminen von den Vormündern und Curatoren, oder deren Procuratoren persönlich überliefert werden.

§. 2. Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird denselben gestattet, am Freitage einer jeden Woche, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr, auch ohne vorgängige Ladung, mit den zu deponirenden Obligationen in dem hiesigen Canzlei-Gebäude sich einzufinden, so fern nur die in dem §. 1. vorgeschriebene, alsdann in Rubro als eilig zu bezeichnende Anzeige spätestens am Tage zuvor bis Nachmittags 2 Uhr bei dem Botenmeister-Amte eingereicht ist.

§. 3. Die Rückgabe deponirter Gegenstände darf dagegen nur in dem bisher gebrauchten Wege beantragt werden, und kann dieselbe nie anders, als gegen Rückgabe des spätestens in dem anberaumten Termine einzuliefernden Depositenscheins erfolgen. Derselbe ist auch dann einzuliefern, wenn nicht sämmtliche darin verzeichnete Gegenstände sollten zurückgenommen werden; jedoch wird in diesem Falle derselbe zurückgegeben werden, nachdem die theilweise erfolgte Zurücknahme des Depositi auf demselben bemerkt und zum Belege für das Depositenbuch eine Quittung ausgestellt ist.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Digitized by Google

K. Cabinets-Verordnung,

die gerichtlichen Befugnisse des K. Oberhofmarschall-Amtes betreffend.

(Aus der Juriſt. Zeitung von 1839. H. 1. p. 113.)

Ernſt Auguſt ꝛc. Nachdem Wir für nothwendig gehalten haben, für Unſer Oberhofmarſchall-Amt, auf den Grund der von Unſeren erlauchten Vorfahren erlaſſenen Reglements, ein neues Reglement zu erlaſſen, ſo beſtimmen Wir in Hinſicht der gerichtlichen Befugniſſe des gedachten Oberhofmarſchall-Amtes Folgendes:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarſchall-Amtes ſoll keine reale, ſondern eine, den Hofbedienten überall folgende perſönliche ſein.

Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarſchall-Amtes ſoll in jener Maaße ſich erſtrecken:

1) über die zu demſelben gehörenden Perſonen und die demſelben untergebenen Hofbedienten;
2) über das Perſonale des Oberkammerherrn-Departements.

   Dahin ſind auch diejenigen Kammerherren und Kammerjunker zu zählen, denen bei ihrer Ernennung eine eidliche Verpflichtung zu Unſerm Hofdienſte aufgetragen worden iſt, ohne Unterſchied, ob dieſelben eine Beſoldung beziehen oder nicht;
3) über das Perſonale des Oberhof-Marſtalls-Departements, mit Einſchluß der Stallbedienten in Celle;
4) über das Perſonale des von Unſerm Ober-Jagd-Departement abhängenden Jägerhofes in Hannover;
5) über die Hofgärtner und Bedienten bei den K. Gärten in Herrenhauſen, Linden, Georgen-Garten und Montbrillant;
6) über das Perſonale derjenigen Branchen des Hofdienſtes, denen Wir jetzt beſondere Chefs vorgeſetzt haben oder künftig noch vorſetzen werden.

   Dahin ſind zu zählen: die Mitglieder Unſers Orcheſters, jedoch von dem, der Hoftheater-Intendanz untergebenen Perſonale für jetzt nur der Hoftheaterdirector;
7) überhaupt über alle, in und außerhalb Unſerer Reſidenzſtadt Hannover angeſtellten wirklichen Hof- und Schloßbedienten, denen bei ihrer Anſtellung eine eidliche Verpflichtung für die Zwecke Unſeres Hofſtaates auferlegt worden ſind.

   Unter die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarſchall-Amtes ſollen auch alle in Penſion befindlichen Hofbedienten gehören, wie auch die Domeſtiquen derjenigen Perſonen, welche der Jurisdiction des Oberhofmarſchall-Amtes unterworfen ſind.

Die Handwerksgehülfen der beſoldeten Hof-Ouvriers gehören nicht unter die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarſchall-Amtes.

Digitized by Google

Über das Personale des Ober-Jagd-Departements soll, mit Ausnahme der oben (№ 4.) benannten Officianten, die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amtes sich nicht ausdehnen.

Übrigens soll der Hofstaat und die Dienerschaft der Mitglieder des K. Hauses, insofern sie sich im Königreich aufhalten, ebenfalls vor dem Oberhofmarschall-Amte ihren Gerichtsstand haben.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amtes soll in Ansehung aller Personalklagen, welche unter den, dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, oder wider dieselben vorkommen, völlig unbeschränkt sein, mithin auch das Recht der polizeilichen Bestrafung, soweit solches dem Civilrichter zusteht, in sich begreifen.

Klagen auf Eingehung oder Trennung der Ehe umfaßt jene Gerichtsbarkeit nicht. Die Realklagen sollen übrigens vor dasjenige Civilgericht gehören, unter welchem die streitigen Sachen belegen sind.

§. 3. Was die freiwillige Gerichtsbarkeit anbetrifft, so

1) kann das Oberhofmarschall-Amt letztwillige Verfügungen auf- und annehmen;
2) soll dasselbe die Vormundschafts-Sachen der minderjährigen Kinder verstorbener Hofbediente und
3) die Verlassenschafts-Sachen der letzteren wahrnehmen.

§. 4. Insofern die vorfallenden Civilklagen nicht in Güte und ohne Weitläufigkeit zu erledigen sind, kann das Oberhofmarschall-Amt dieselben sogleich im Anfange, oder doch im Laufe des Processes an dasjenige obere Justiz-Collegium, in dessen Gerichtssprengel der Beklagte wohnhaft ist, abgeben.

Ebenso soll dem Oberhofmarschall-Amte die Befugniß beigelegt sein, Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen an die zuständige Justiz-Canzlei oder das damit verbundene Pupillen-Collegium zu jeder Zeit abzugeben.

§. 5. In Hinsicht derjenigen Unserer höheren Hofbeamten, welche auch eine andere Bedienung bekleiden, vermöge welcher sie der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amtes nicht unterworfen sind, soll bei persönlichen Klagen, welche nicht lediglich aus dem Dienstverhältnisse entstehen, dem Kläger die Wahl des Gerichtes gestattet sein.

§. 6. In Klagesachen gegen Unsere Hofbedienten soll auf deren Besoldung und sonstige Dienst-Einnahme nicht anders Arrest oder Execution verfügt werden, als wenn Unser Oberhofmarschall-Amt den Fall dazu, unter Berücksichtigung der Verordnung vom 4ten August 1772*) geeignet findet.

§. 7. Wenn gegen ein Erkenntniß des Oberhofmarschall-Amtes in solchen Sachen, welche nicht den Dienst und die Disciplin der demselben untergebenen Personen betreffen, Rechtsmittel eingelegt werden, so hat dasselbe, sobald das Rechtsmittel erwählt und die Rechtfertigungsschrift zu den Acten gekommen sein wird, die Klagesache an ein anderes oberes Justiz-Collegium abzugeben.

Gegen die Erkenntnisse des betreffenden Justiz-Collegiums kann, nach Beschaffenheit der Umstände, an das Ober-Appellations-Gericht appellirt werden.

*) Sp. S. Th. II. p. 443.

§. 8. Die Justiz-Verwaltung soll gebührenfrei Statt finden, jedoch müssen für die außerhalb der Gerichtsstube vorfallenden gerichtlichen Geschäfte, z. B. Versiegelungen, Aufnahme von Testamenten, Gebühren entrichtet werden.

In wie weit aber auch diese Geschäfte außerhalb der Gerichtsstube gebührenfrei wahrzunehmen sind, ist nach den für die Obergerichte erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu ermessen. Jedenfalls sollen, wenn dergleichen Geschäfte von den Mitgliedern Unsers Oberhofmarschall-Amtes und Unserm Hofsecretair verrichtet werden, die geringern Hofbedienten, welche notorisch nur aus ihren Diensteinkünften sich erhalten, Gebühren für dergleichen Geschäfte nicht entrichten. Wegen der zu vergütenden Copialien, so wie wegen der Gebühren des Boten, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein ferneres Bewenden.

§. 9. Die Criminal-Gerichtsbarkeit soll dem Oberhofmarschall-Amte nicht zustehen. Gleichwohl hat dasselbe in dem Falle, daß von einem, unter dessen Jurisdiction stehenden, Hofbedienten ein Verbrechen begangen sein sollte, die Untersuchung einzuleiten und, insofern es erforderlich ist, die Verhaftung des Inculpaten zu verfügen.

Es soll jedoch die Sache baldthunlichst an die Justiz-Canzlei der Provinz, worin das Verbrechen vorgefallen ist, zu weiterer Untersuchung und etwa nöthiger Bestrafung des Inculpaten abgegeben und der Letztere selbst zur Verfügung des Untersuchungsrichters abgeliefert werden.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn von anderen, nicht zu den Hofbedienten gehörenden Personen innerhalb Unserer Schlösser und Gärten Verbrechen verübt sind und das Oberhofmarschall-Amt zunächst die Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung gehabt hätte.

Würde dagegen ein Hofbediente wegen eines Verbrechens von einer andern Justiz- oder Polizei-Behörde zur Untersuchung und Haft gezogen sein, so soll diese Behörde die Sache zur Verfügung des Oberhofmarschall-Amtes stellen und letzteres ebenfalls das vorhin vorgeschriebene Verfahren beobachten.

In den wichtigen Criminalfällen hat jedoch das Oberhofmarschall-Amt zunächst Unsere Entschließung über die weitere Einleitung der Untersuchung und Anordnung des Untersuchungs-Gerichtes, auf den von demselben zu erstattenden Bericht zu erwarten, in den geringen Fällen übrigens ebenfalls an Uns über den Vorgang der Sache und die desfalls getroffenen Maaßregeln zu berichten.

Hannover, den 10ten November 1838.

Ernst August.

E. Schele.

Digitized by Google

Druckfehler.

Pag. 57. Zeile 18 von unten l. statt 23. Mai „1824“ 23. Mai 1823.
„ 67. in der Note l. statt „24. April 1815“ 19. September 1836.
„ 109. Zeile 3 von oben l. statt „Gerichtsherrn“ Gerichtshalter.
„ 129. Zeile 17 von unten l. statt „1768“ 1678.
„ 320. Zeile 12 von unten l. statt „ist“ in.
„ 411. Zeile 17 von oben l. statt „Gläbiger“ Gläubiger.
„ 450. Zeile 26 von unten l. statt „Ob gkeiten“ Obrigkeiten.
„ 468. Zeile 2 von unten fehlt die Jahrszahl: 14. October 1817.
„ 614. Zeile 19 von unten l. statt „1813“ 1814.
„ 665. letzte Zeile l. statt „Brauers“ Breuers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Werner

Digitized by Google

Digitized by Google

Werner.